This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Arc 1125.3

~~Arc 1125.3 KF 805~~

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

FROM THE LIBRARY OF
COUNT PAUL RIANT

MEMBER OF THE
INSTITUTE OF FRANCE
HISTORIAN OF THE
LATIN EAST

MDCCCC

BOUGHT WITH INCOME OF THE
HENRY L. PIERCE FUND

5178

Rara 5178

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. FRANZ VON LÖHER

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIRECTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, ORD. MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL etc.

SIEBENTER BAND.

MÜNCHEN.

THEODOR ACKERMANN

KÖNIGLICHER HOFBUCHHÄNDLER

1882.

K. KREIS-ARCHIV-GEBÄUDE IN NÜRNBERG.

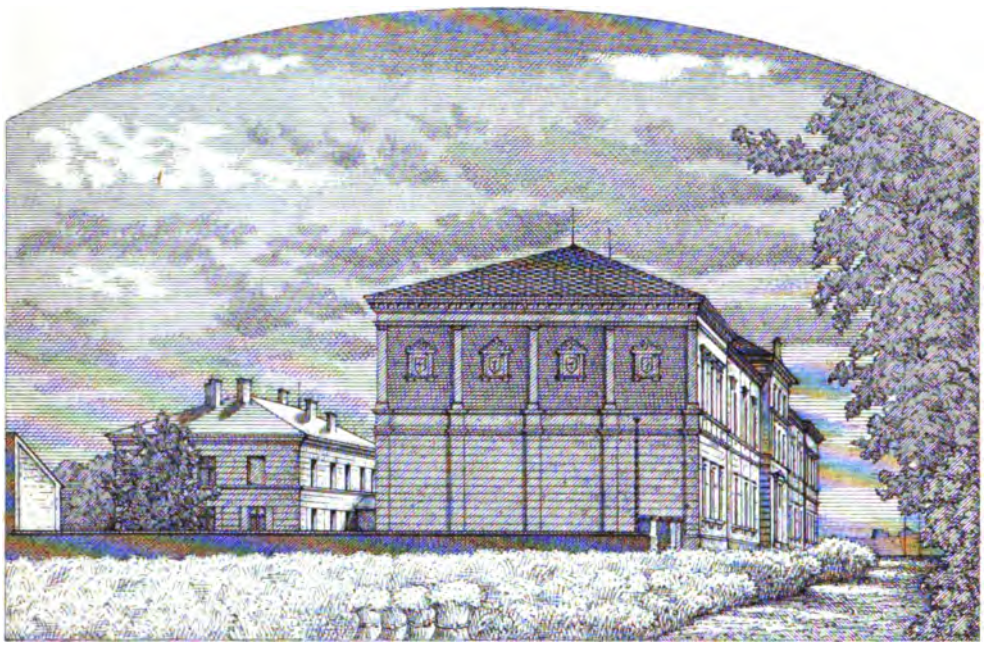

Erdgeschoss.

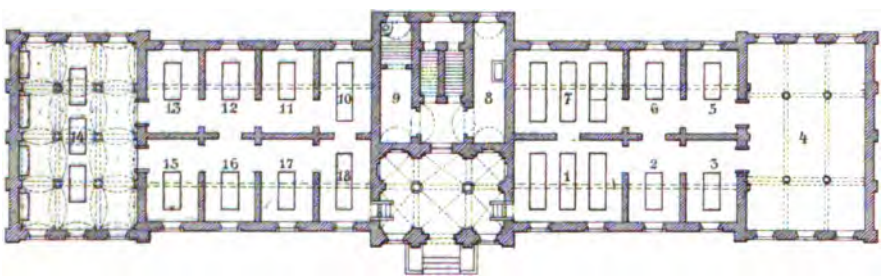

I. Stockwerk.

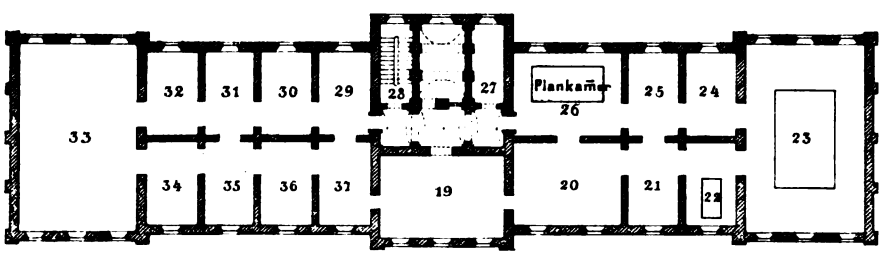

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. FRANZ VON LÖHER

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIRECTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, ORD. MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL etc.

SIEBENTER BAND.

MÜNCHEN.

THEODOR ACKERMANN

KÖNIGLICHER HOFBUCHHÄNDLER.

1882.

~~Riant 5178~~ Arc 1125.3
~~Arc 1125.3~~
95-8
Σ-6

Harvard College Library
Riant Collection
Henry Lillie Pierce Fund
May 7, 1900.

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Die Urkunden des Bisthums Würzburg. Aus dem Nachlass von Contzen.

Einleitung 1

I. Das Archiv zu Würzburg 4

II. Die Urkunden der Stifter, Ordenscommenden und Klöster im Bisthum Würzburg 53

II. Zur Geschichte der bayerischen Archive. Von Neudegger.

10. Das geheime Urkunden-Archiv 57

11. Joh. Sebastian v. Wämpl, Geh. Rath 1662—1694 62

12. Freiherr von Prielmayer, Geh. Rathspräsident 1694—1702 . . 70

13. Freiherr v. Unertl, Kanzler 1702—1746 72

14. Die Grafen Zech, 1746—1784 80

15. Hofrath von Eckartshausen 1784—1803 89

16. Joh. Georg v. Lori und die Geh. Staatsregistratur 1769—1772 102

17. Die Bestände und deren Bearbeitung 1773—1792 106

18. Der Geh. Staatsarchivar v. Pallhausen 1792—1815 111

III. Bruchstücke aus der Geschichte eines österreichischen Stadtarchivs. Von Winter 120

IV. Einsammlung von Archivalien für das Salzburgische Landesarchiv. Von Pirckmayer 136

V. Aus dem Weinsberger Archiv in Oehringen für die Zeit von 1415—1448. Von Bossert 151

VI. Beitrag zur Geschichte von König Christian II. Archiv und der Theilung desselben unter Schweden, Norwegen, und Dänemark. Von Bowallius 167

VII. Russisches Staatsarchiv in Witebsk. Von Lalin 192

VIII. Systematische Uebersicht des Inhalts der bayerischen Landesarchive 200

IX. Kriegsakten im k. bayer. allgemeinen Reichsarchiv. Von Auracher. 232

X. Technische Ausdrücke für das Urkundenwesen der Päpste. Von Dr. v. Pflugk-Harttung 239

XI. Vorbedingungen für Anstellung im k. bayerischen Archivdienste . . 267

XII. Ueber Siegel-Carenz. Von Dr. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg 276

XIII. Ueber Maltha-Siegel. Von v. Weech 280

Zusatz von Dr. Philippi 284

XIV. Einrichtung von Archiven. Vom Herausgeber.

VII. Schaustellungen 286

VIII. Urkundenverwahrung 292

Seite

XV. Das Kreisarchiv zu Nürnberg im neuen Gebäude. Vom Herausgeber 298

XVI. Literaturbericht.

1. Das Urkundenwesen Karl IV. und seiner Nachfolger (1346—1347) von Theodor Lindner 315
2. Urkundenlehre von Dr. Friedrich Leist 317
3. Sphragistische Aphorismen von Dr. F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg 318
4. Svenska Sigiller från Medeltiden von Bror Emil Hildebrand 319
5. Statistica degli Archivi della regione Veneta von Cecchetti . 320
6. L'Archivio di stato in Venetia negli anni 1876—1880 von Cecchetti 323
7. Steiermärkische Geschichtsblätter von J. v. Zahn 323
8. Mittheilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln von Dr. Konstantin Höhlbaum 324
9. Magazin des Moskauer Hauptarchivs des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten 325

XVII. Kleinere Mittheilungen 326

I. Die Urkunden des Bisthums Würzburg.

Aus dem Nachlass des Univ.-Prof. und Archivkonservators Dr. Contzen.

Die Geschichte des Bisthums Würzburg ist, bei dem Mangel oder der Unzulänglichkeit anderer Quellen, eine wesentlich urkundliche Geschichte. Die Urkunden sind ihre erste und vorzüglichste Quelle; die Kenntniss derselben die nothwendige Bedingung einer Erforschung der früheren Zustände.

Es erheben sich die Fragen: Welche Urkunden sind vorhanden und wo sind diese zu finden? Welche sind bisher veröffentlicht, in welchen Schriften, — und wie sind die veröffentlichten wissenschaftlich verwerthet worden? Während uns die letzte Frage auf die Spezialliteratur, führt uns die erste auf die jetzigen Bewahrungsorte der Urkunden und da diese nicht immer die nämlichen waren, auf die Geschichte derselben.

Die Urkunden des Bisthums Würzburg waren früher zu suchen:

1) in dem Archive des Landesherrn, des Bischofs,
2) in dem Archive des Domcapitels,
3) in den Archiven der Stifter, Ordenscommenden und Klöster,
4) in den Archiven der Städte und
5) in den Familienarchiven des Adels.

Während die beiden letztern, wenn auch nicht ohne Einfluss der injuria temporum, in ihren alten Sitzen verblieben sind, wurden die der zweiten und dritten Classe mit dem der ersten grössten Theils vereinigt und diese früher selbständigen nach Inhalt und Ausdehnung, Alter und Werth höchst mannigfaltigen und verschiedenen Archive bilden nun zusammen das königliche Archiv zu Würzburg.

Was ausserdem einst vorhanden war, aber schon in früherer Zeit zerstreuet in der Landeshauptstadt sich erhalten hat, fand, abgesehen von einzelnen Stücken, die sich noch in Privathänden befinden mögen, seine sichere Stätte theils in dem Archive des

bischöflichen Ordinariats, theils in der Bibliothek der Universität, theils in den Sammlungen des historischen Vereins zu Würzburg. Aber diese Lagerorte erschöpfen den Vorrath nicht; noch auf andere weiset die Geschichte des einst so bedeutenden geistlichen Staates.

Das Bisthum Würzburg war früher von grösserm Umfange, als was nun diesen Namen trägt oder was als Territorium des deutschen Reiches bei seiner Säkularisation zur Entschädigung dem Hause Wittelsbach zugetheilt ward und jetzt den Haupttheil des unterfränkischen Kreises des Königreichs Bayern ausmacht. Würzburg hat zweimal während seines länger als tausendjährigen Bestandes eine Gebietsverminderung erlitten, einmal im Anfange des eilften Jahrhunderts durch Gründung des Bisthums Bamberg, dann im Anfange des sechszehnten durch die Reformation. Wir halten das Würzburg im Auge, wie es vom eilften bis zum sechszehnten Jahrhundert bestand, und betrachten seine einzelnen Bestandtheile, wie sie uns in den Formelbüchern der bischöflichen Canzlei aufgeführt sind, die sich aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert erhalten haben und schon von Ussermann im Episcopatus Wirceburgensis pag. XXVIII und von Würdtwein in den subsidiis diplomaticis T. V. p. 345 veröffentlicht wurden.

Nach der damals bestehenden Archidiakonatseintheilung des Bisthums liegen die altwürzburgischen Capitel Crailsheim, Ingelfingen, Schwäbisch-Hall, Weinsberg, Buchen, Geissa und Coburg ausserhalb der Grenzen des Königreichs Bayern; die Urkunden der in diesen vorhandenen Stifter und Klöster flossen in die Archive zu Stuttgart, Karlsruhe, Oehringen, Wertheim, Amorbach, Meiningen und Weimar. Die Capitel Schlüsselfeld, Windsheim, Zenn und theilweise Iphofen liegen zwar innerhalb des Königreichs Bayern, aber ausserhalb der Grenzen des unterfränkischen Kreises, und die Urkunden aus diesen Gegenden befinden sich in den Archiven zu Nürnberg und Bamberg. Aber noch weiter sind die Dokumente des Bisthums zerstreuet; wir finden sie in Darmstadt, in Ludwigsburg (bis 1868 in Mergentheim), in Fulda, in Cassel, in Magdeburg, zu Lambach in Oesterreich.

Die Vollständigkeit verlangt die Berücksichtigung dieser verschiedenen Bewahrungsorte; die Liberalität der betreffenden Regierungen und der wissenschaftliche Geist der Vorstände der bedeutendsten genannten Institute ermöglichten uns deren Benützung.

Unter Beachtung dieser Verhältnisse gliedert sich die Untersuchung in folgender Weise:

I. Das Archiv zu Würzburg, seine Geschichte, sein Bestand.

1) Aelteste Zeit bis zur hervortretenden Theilung in ein bischöfliches und ein domcapitelisches Archiv.
2) Das bischöfliche Archiv und
3) die bischöflichen Archivare bis zur Säkularisation.
4) Die Ordnung dieses Archivs.
5) Bestand desselben.
6) Das Archiv des Domcapitels.
7) Stifter, Klöster und Ordenscommenden im Bisthum Würzburg bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.
8) Bauernkrieg, Reformation und Revolution in ihrem Einfluss auf die fränkischen Archive.
9) Die Urkunden der Stifter, Klöster und Commenden ausserhalb des jetzigen königlichen Archivs in Würzburg im Allgemeinen.
10) Die Auflösung der Klosterarchive des säkularisirten Bisthums Würzburg und ihre Vereinigung mit dem königlichen Archive.
11) Die Verluste zur Zeit der Säkularisation.
12) Die Registraturen des geistlichen und weltlichen Staates.
13) Die Centralisirung.
14) Die Zugänge zum königlichen Archive, besonders
15) Der Urkundenfund von 1860.
16) Summe der erhaltenen Originalurkunden nach den einzelnen Jahrhunderten.
17) Die Copialbücher
    a. des bischöflichen Archivs und
    b. des domcapitelischen Archivs.
18) Handschriften historisch-statistischen Inhalts in dem Letzteren.
19) Die Amtsbücher der domcapitelischen Officianten.
20) Die alten Repertorien und domcapitelischen Protokolle.

Anhang. Die Urkundenbücher des fürstlichen Archivs in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, von Lorenz Fries.

II. Die Urkunden aller einzelnen Stifter, Klöster und Ordens-Commenden des Bisthums in alphabetischer Ordnung und deren bisherige literarische Verwerthung.

III. Die Archive der würzburgischen Städte und die Familienarchive des fränkischen Adels.

Anhang. Die jüngst aufgefundenen Kaiserurkunden, welche bisher nicht bekannt oder nach schlechten Copien gedruckt worden sind.[1])

I. Das Archiv zu Würzburg.

1. Aelteste Zeit.

Die ersten genauen Nachrichten von dem würzburgischen Stiftsarchiv stammen aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts. In früherer Zeit geschieht desselben aber schon Erwähnung bei dem grossen Brande, welcher am Bonifaciustage (5. Juni) 854 die damalige Kathedrale, das jetzige Stift Neumünster, zerstörte, indem es heisst, dass bei diesem Unglück auch Bücher und Urkunden, namentlich jene, wodurch König Pipin und seine Söhne Karl und Karlmann das neue Bisthum mit Gütern und Rechten ausgestattet, zu Grunde gegangen seien (Fries bei Ludewig Geschichtschreiber S. 419 a); dann wurden, als die neuerrichtete Salvatorskirche mit dem daran gebauten Kloster im Jahre 922 abermals ein Raub der Flammen wurde, wiederum manche Urkunden, darunter eine Schenkung Kaiser Ludwigs des Frommen, von diesem Missgeschick getroffen (Fries S. 432 b).

Die Urkunden der bischöflichen Kirchen wie der Klöster, deren sorgfältige Bewachung schon Karl der Grosse gesetzlich anempfohlen hatte, wurden in den ältesten Zeiten in Räumen neben den Kirchen aufbewahrt, wo auch die Gelder, Kostbarkeiten und Heiligthümer derselben niedergelegt waren. (Vergl. darüber Mabillon, de re diplom. p. 7 und 29, Nouveau traité de diplom. I, 97; Waitz, Verf. Gesch. III, 436; Sickel, acta Karol. I, 9.) Ihre Aufsicht bildete den Gegenstand eines besonderen Amtes, womit ein Mitglied des Capitels, der Thesaurarius oder Custos, betraut wurde. Dieser

---

[1]) Anm. d. H. Dieser Contzen'sche Aufsatz, zu welchem der dritte Theil über Städte- und Adels-Urkunden fehlt, ist vor Juli 1869 entstanden, seitdem aber noch manches Stück dem k. Kreisarchive einverleibt. Einzelnes Wenige wurde vom k. Kreisarchivar Hrn. Dr. Schäffler zu Würzburg berichtigt.

genügte für die ersten Zeiten. Bei Mehrung des Vorrathes, besonders als die Schonung der Originale die Anlegung von Copialbüchern nöthig machte, übernahmen jüngere Kleriker unter ihnen diese Arbeiten als scribae oder scriptores.

Der älteste Verwahrungsort der Urkunden war sicher in der Stadt. Als in der Folge die Bischöfe ihren Wohnsitz auf „unser lieben Frauenberg ob Würzburg" oder die Veste Marienberg verlegten, wurden auch die Urkunden dort in sicherere Verwahrung gebracht und blieben hier bis zum Jahre 1763, wenn auch nicht ununterbrochen. In den Streitigkeiten des Bischofs Johann von Brunn mit seinem Capitel scheint er die Urkunden in seinem Gewahrsam behalten zu haben. Nach dem Vermittlungsvertrage vom 25. September 1432 soll er alle Briefe, Privilegien und Bullen des Stiftes auf dem Frauenberge hinterlegen, nach dem s. g. Rundvertrage vom 15. Januar 1435 sollten dieselben auf dem Schloss Zabelstein am Steigerwalde aufbewahrt werden, und wann man dieselben vonnöthen hätte, von da abgeholt und benützt, sodann aber wieder dahin zurückgebracht werden. (Fries l. c. S. 721 u. 735.)

Vor dem 16. Jahrhundert war aber schon, weniger aus Veranlassung der tief greifenden Streitigkeiten zwischen dem Bischof und seinem Domkapitel, als in Folge der Stellung, die letzteres dem Landesherrn gegenüber allmählig einzunehmen wusste, eine Scheidung des vorhandenen Urkundenvorraths eingetreten, indem ein Theil desselben das fürstliche oder landesherrliche Archiv, ein anderer das des Domcapitels bildete.

2. Das bischöfliche Archiv.

Während das letztere unter Aufsicht des Custos, blieb jenes, das den grössern und wichtigern Theil ausmachte, unter der Ueberwachung des Fürstbischofs und wurde von einem seiner ersten Beamten verwaltet. Dieser Theil ist es nun, von welchem Lorenz Fries, der Sekretari Bischofs Konrad von Thüngen, der Geschichtschreiber des Hochstifts, in der Einleitung zu seinem unschätzbaren Inventar des Archivs um das Jahr 1545 uns ausführliche Nachricht gibt. Sie verdient wohl hier aufgenommen zu werden.

„In dem Haus unser lieben Frauenberg ob der Stadt Würzburg liegt ein starker Thurm an dem fürstlichen Gemach gegen Mittag, den vor alten Jahren die Burger von Würzburg in Kraft eines zwischen dem dazumal regierenden Fürsten und ihnen er-

richteten Vertrags (vom 24. März 1308; er steht nun in den Monumentis boicis Bd. 38 Seite 405) von Grund aus erbauen mussten, und mit Namen Randersacker geheissen worden ist, ohne Zweifel darum, weil er gegen den Flecken Randersacker zu liegt, in der folgenden Zeit aber nach einem Domherrn Niklaus Schoder, welchen Bischof Johann von Brunn eine Zeit lang darin gefangen hielt, der Schoders-Thurm genannt wurde. (Es ist der südöstliche Eckthurm, welcher jetzt den Namen Sonnenthürm führt.) In diesem Thurm ist ein starkes Gewölbe mit zwei Fenstern, darin stehen fünf unterschiedliche Schreine oder Behälter mit ihren geordneten Schubladen, in welchen des Stiftes Würzburg und seines Herzogthums zu Franken Regalien, Freiheiten, Kaufbriefe, Verträge, Quittanzien, Lehenmachungs-Register, Lehenreverse, Dienerbestallungen, Ainigungen, Bündnisse, Huldigungen der Unterthanen, Reverse über bewilligte Verpfändungen, Urpheden und Anderes, so viel bei eines regierenden Fürsten Handen erlegt ist, aufbewahrt sind. Das Uebrige liegt bei dem Capitel.

Der erste Schrein steht zur linken Hand, so man in das Gewölbe hinein gehet und hat 33 Schubladen in neun Zeilen und wird, da am meisten des Stifts geistliche und weltliche Privilegien oder Freiheiten darin behalten liegen, der Privilegien- oder Freiheiten-Schrein genannt. Doch blieben etliche Laden übrig, darin andere Sachen erhalten werden.

Der andere Schrein stehet fürder zur rechten Hand mit dem Rucken gegen die Stadt Würzburg gekehrt, ist gebrochen und hat 27 Laden in neun Zeilen, nemlich in jeder Zeil drei Laden; in den obern sieben Zeilen liegen eitel Quittanzien, jede unter ihrem Hauptbuchstaben nach dem Alphabet, davon dann der Schrein den Namen hat Quittanzien-Schrein. In den letzteren zwei Zeilen liegen aber andere Briefe, wie dieselben aussen auf den Laden verzeichnet stehen.

Der dritte Schrein, Eigenthums- oder Proprietatis-Schrein genannt, stehet hinüber auf der rechten Seite mit seinem Rücken gegen den Glesberg (Nikolausberg) gewendet, hat 27 Laden in sieben Zeilen getheilet; die oberen Laden sind mit den Buchstaben des Alphabets bezeichnet, darin liegen die Briefe über des Stiftes Eigenthum, und in jeder Lade findet man einen Quatern oder Bogen, der ebenfalls in alphabetischer Ordnung anzeigt, was für Briefe darin enthalten sind. In den untern Laden liegen andere Briefe,

wie die Ueberschrift auswendig solches deutlich meldet; oben aber auf diesem Schreine stehen zwei überschriebene Laden, darin liegen alte abgelöste Schuld- und andere Verschreibungen.

Hinter diesem Schrein in der Ecken steht ein kleiner Behälter mit fünf einzelnen Laden, darin liegen alle des Stifts Würzburg Lehenmachungen und Lehenreverse nach dem Alphabete, ausgenommen diejenigen, welche bei Zeiten Bischof Konrads von Thüngen, Konrads von Bibra und Melchiors von Zobel, des jetzt regierenden Fürsten, gefallen sind; die liegen in der andern Lade der achten Zeile des Quittanzenschreines. Es ist auch ein Zettel zu den genannten Lehenreversen gelegt, darin diejenigen, von denen die Lehenmachung und Reverse herkommen sind, mit ihren Eigennamen und Zunamen nach dem Alphabete verzeichnet stehen.

Der fünfte und letzte Schrein, Contractum geheissen, stehet fürder zur rechten Hand, wenn man hinein in das Gewölbe geht, und hat 28 Laden in sieben Zeilen; in den obern mit dem Alphabet bezeichneten Laden liegen eitel Verträge, Ainigungen und dergleichen Briefe und in jeder Lade ein sonderer Zettel, worin dieselben unterschiedlich verzeichnet stehen; nur in der untern Laden liegen andere Briefe, nach Anzeige der auswendigen Ueberschrift. Oben auf diesem Schrein stehen drei besondere Laden; in zweien liegen alte Urpheden, in der dritten alte Aufschreibbriefe der Lehen."

Soweit Fries, von dem vielleicht diese Ordnung des stiftischen Archives herrührt. Von seiner Hand haben sich noch Zeichnungen des Archivlokales und der einzelnen Schreine darin erhalten (im Besitze des Verfassers). In dem Schlossbrande am 29. März 1572 gingen, wie es heisst, nur einzelne Schriften und Urkunden zu Grunde, wie es auch bei der Besetzung der Stadt durch Wilhelm von Grumbach am 4. Oktober 1563 der Fall war. Im Ganzen blieb das Archiv ohne Störung. Nach zweihundert Jahren aber treffen wir in einer andern erhaltenen Aufzeichnung eines Archivars eine andere Ordnung. Diese rührt entweder vom Bischof Julius her, da dessen Kanzleiwesen sehr geordnet erscheint, oder wurde in Folge der Unbilden, die das Archiv bei Erstürmung des Marienbergs durch die Schweden am 18. Oktober des Jahrs 1631 erlitt, auf Anordnung des Fürstbischofs Johann Philipp von Schönborn, des berühmten Kurfürsten von Mainz, getroffen. Letzteres ist wahrscheinlicher. Das Archiv war von den plündernden Soldaten geleert, die Urkunden und Akten in den mit Blut bedeckten Schlosshof geworfen

worden, bis Gustav Adolf selbst befahl, alles aufzuräumen und zu sammeln; manche Urkunden tragen noch jetzt deutlich erkennbare Blutspuren.

Die neue Einrichtung ist derjenigen gleich, die man in dem kurmainzischen Archive findet, wie sich aus einem an den Fürstbischof Johann Karl von Schönborn unterm 21. Juni 1732 gerichteten Berichte des Oberregistrators Joh. Georg Bidermann über die bessere Einrichtung des Archivs und der Registraturen erkennen lässt. Darnach war das ganze Archiv in zwei Theile geordnet. Der erste begriff die geistlichen Sachen, der andere die weltlichen. Jener hatte wieder zwei Abtheilungen, erstlich die Episcopalia, Stifter und Klöster im Allgemeinen, dann die Stifter; zweitens die Klöster insbesondere und die milden Stiftungen, Alles in alphabetischer Ordnung. Der weltliche Theil war in vier Fächer unterschieden, erstens in die rubricas generales, wohin z. B. ablösliche Kammergefälle, Ainigungen u. s. w. gehörten; zweitens in die rubricas ad ladulas der benachbarten Stände, mit welchen das Hochstift in Berührung kam, wie Bamberg, Brandenburg u. a.; drittens in die hochstiftischen Aemter, wohin die Orte, deretwegen etwas verhandelt wurde, gehörten; viertens in die Rubrik: Lehenmachung, welche dasjenige begriff, was dem Hochstifte von Ein- oder Ausheimischen zu Lehen gemacht worden war; diese Rubrik war wieder in Laden nach den Buchstaben der Orte geschieden. Dazu kamen fünftens einige Rubriken, die nun nicht viel mehr, zu bedeuten hatten, nemlich Urpheden, Quittanzen und nichts mehr nutzende Sachen oder cassata. Ueber den geistlichen Theil und die drei ersten Fächer des weltlichen war ein nach alphabetischer und chronologischer Ordnung verfasstes Repertorium zu jeder Lade oder Rubrik vorhanden, dazu eine Bezeichnung, welche Laden mit einander in Verbindung standen; dann befand sich dazu in jeder Lade ein Special-Repertorium.

Das letzte Dokument, das aus der Zeit, wo das Archiv auf dem Marienberg war, sich erhalten hat, ist eine Instruktion der fürstbischöflichen Regierung für den Gehülfen des gebrechlich gewordenen Archivars J. G. Bidermann vom 12. August 1750. Dieser Christoph Eberhard Armknecht war am 15. Juni 1750 zum Hofrath mit Uebertragung des Archivariats und des Oberregistraturamts ernannt worden und sollte einstweilen vor allem in der obern Registratur beschäftigt sein.

Der siebenjährige Krieg gab endlich die Veranlassung, den bisherigen Lagerort der Archivalien zu verlassen. Die Einfälle der Preussen in Franken — die Truppen des preussischen Generalmajors Friedrich Wilhelm von Kleist erschienen sogar im November 1762 vor den Thoren der Stadt Würzburg — liessen für die Sicherheit des fürstlichen Archives auf dem Marienberge fürchten. Es wurde, um bei drohender Gefahr sogleich geflüchtet werden zu können, eingepackt und zwar schon 1758 vom 4. bis 6. Juni; es blieb gepackt bis zum Frieden 1763. Als es nun wieder zum Einrichten und Ordnen kommen sollte, zeigte sich, dass die Schränke halb vermodert und manche Rubriken so überfüllt waren, dass kein Raum zum Einordnen mehr übrig blieb. Deshalb griff man den Plan des oben genannten Fürstbischofs Friedrich Karl von Schönborn, das Archiv in das von ihm erbaute Residenzschloss in der Stadt zu verlegen, wieder auf, und unter der Leitung des fürstlichen Architekten, des Hauptmanns Johann Michael Fischer, wurden die nöthigen Einrichtungen in dem dem Rennweger Thor gegenüberliegenden Entresolgewölbe getroffen, dem Archivar Hofrath Armknecht, welcher dem thätigen Bidermann 1752 gefolgt war, in der Person des F. L. Sauerer ein Gehülfe beigegeben, und die Transferirung 1764 zu Stande gebracht.

Sauerer hatte den Auftrag, die eingepackten Archivalien zu ordnen und das noch immer fehlende Lehen-Repertorium zu fertigen. Letzteres brachte er aber nicht zu Stande; es ist überhaupt nicht vorhanden, und was die Ordnung betrifft, so stand diesem Geschäfte die grosse Aengstlichkeit des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal, welcher den Schlüssel zum Archive in seinem Cabinette aufbewahrte und nur zögernd auf jedesmalige Eingabe des Archivars diesem aushändigte, vielfach hindernd im Wege. Als Stumpf, der letzte bischöfliche und erste bayerische Archivar, das Archiv übernahm, traf er es noch in grösster Unordnung. „Ich fand dasselbe als einen Schutthaufen und verliess es geordnet," schrieb er 1806 zu seiner Rechtfertigung an die grossherzogliche Regierung zu Würzburg.

3. Die bischöflichen Archivare.

Hier dürfte es von Interesse sein, die Persönlichkeiten, die dem Archive vorstanden, der Reihe nach kennen zu lernen. Das Archiv stand in frühester Zeit unter der Aufsicht des Sekretärs des Fürsten; als Belohnung dafür hatte er zu Lehen ein kleines Gut

zu Dippach bei Püsselsheim oder vielmehr den halben Ertrag desselben. Einer der Besitzer, Schetzler von Sulzfeld, der Gehilfe und Nachfolger des Lorenz Fries, hat aus den Lehenbüchern die betreffenden Stellen hierüber zusammengetragen, seine Nachfolger haben sie fortgesetzt und so lernen wir aus diesem (jetzt im Archiv befindlichen) pergamentnen Codex die folgende Reihe der Archivare näher kennen. Der erste, der uns begegnet, ist Stephan Wirsing, von 1457 bis 1468 Sekretari unter Bischof Johann von Grumbach und Rudolf von Scheerenberg. Ihm folgte von 1468 bis 1476 Conrad Münch von Alitzheim; er hatte zwei Kinder: Kilian und Colonat Münch. Seine Wittwe Katharina heirathete den „hochgelehrten Maister" Doctor Conrad Weigant, den Nachfolger im Amt und Besitzer des Gütleins von 1476 bis 1504. Nach seinem Tode bekommt beides sein Stiefsohn Doctor Kilian Münch, Canzler unter Lorenz von Bibra und Konrad von Thüngen. Nachdem er 1524 gestorben, kam Amt und Gut an den berühmten Lorenz Fries von Mergentheim, auf dessen Leben und Verdienste ich später zurückkomme. Nach seinem im J. 1550 erfolgten Tode folgte 1552 ihm Johann Schetzler von Sulzfeld, „Lehenschreiber und Bottenmaister", dessen schöner Hand wir manches archivalische und historische Denkmal verdanken. Er bekam das Gütchen zu Dippach, der Steinhof genannt, zu echtem Mannlehen geliehen und kaufte 1560 auch den andern Theil desselben von der Familie der Herrn von Forstmeister, die ihn seit dem Jahre 1474 besassen und von der Familie von der Kere erworben hatten, bei der er seit dem Jahre 1408 vorkommt. Bischof Friedrich von Wirsberg, in Berücksichtigung der langwierigen nützlichen und getreuen Dienste, die Joh. Schetzler dreien seiner Vorfahren und ihm geleistet, that ihm 1568 die besondere Gnade an, obwohl es gegen des Stiftes Gebrauch war, das genannte Lehen in ein Erblehen zu verwandeln, worin ihm seine Tochter Maria und nach deren Tode seine Wittwe Amaleia, geborne von Burdian, folgen sollte. Johann Schetzler starb in den siebenziger Jahren, seine Tochter 1579, und seine Wittwe vermählte sich wieder mit Hieronymus von Birckach, dem sie das Gut zubrachte. Dieser verkaufte es 1580 an Kilian Mark, des Bischofs Julius Lehenschreiber, dem dieser 1587 die Belehnung ertheilte. So kam das kleine Gut wieder in Verbindung mit dem Archiv. Mark vererbte es 1595 auf seine Wittwe Susanna, die es ihrem Sohne erster Ehe überliess, Johann Georg Fick, welcher zugleich sein Nachfolger im Amte

wurde und dem es Bischof Julius 1598 nach dem Tode der Susanna zu rechtem Erblehen verlieh. J. G. Fick starb 1605; seine Wittwe Barbara, die es erbte, brachte es 1607 ihrem zweiten Manne zu, Johann Meder, artium et philosophiae magister und Nachfolger im Amte, dem auch Bischof Julius in demselben Jahre die Belehnung ertheilte, wie dasselbe am 9. Mai 1636 seinem Sohne gleichen Vornamens und damaligem Hofschultheissen von Seite des Bischofs Franz von Hatzfeld geschah. Damit endigen die Nachrichten über den Steinhof zu Dippach und seine Besitzer, die seinen Ertrag als Belohnung für ihre Dienste im Archive zweihundert Jahre lang genossen haben.

Mit dem Druck der Hof- und Staatskalender, der im J. 1747 begann, lernt man die Reihenfolge der Archivare erst amtlich kennen. In diesem Jahre erscheint der schon oben genante Johann Georg Bidermann als Archivar und Oberregistrator. Ihm folgte im J. 1752 Christoph Eberhard Armknecht, der an Franz Ludwig Sauerer einen Gehülfen bekam, mit dem er die Transferirung des Archivs von der Festung Marienberg in das bischöfliche Schloss oder die Residenz 1764 vornahm, bis 1769. Mit dem 1. Juni dieses Jahres folgte ihm Johann Joseph Timler. Dieser erhielt am 6. Mai 1773 bis zu seinem Tode 1779 einen Gehülfen an dem Hofkammer-Protokollisten Johann Octavian Salver, Sohn des fürstlichen Kupferstechers Johann Salver, geboren 1732, ausgezeichnet durch seine Kenntnisse im Lehenwesen und Verfasser des berühmten Werkes: Proben des hohen teutschen Reichs-Adels. 1775. fol. und anderer nicht gedruckten fleissigen Arbeiten; er starb den 23. April 1788. (Vergl. biographische Nachrichten über ihn von Scharold im Archiv des histor. Vereins Bd. IV Heft 3 S. 141.) Nach Timlers Tode wurde Dr. Justus Valentin Philippi am 9. Oktober 1780 zum wirklichen Archivar mit Beförderung zum Hofrath ernannt und verwaltete dieses Amt bis zu seinem Tode am Schlusse des Jahres 1798. Der letzte fürstbischöfliche Archivar war Andreas Sebastian Stumpf, geb. 11. Juli 1772 zu Sesslach, gebildet zu Strassburg, 1794 Gehülfe, 1795 Kanzlist an der Universitäts-Bibliothek, am 22. Januar 1799 fürstlicher Archivar, 1800 fürstlicher Hof- und Regierungsrath, im Jahr 1802, als Würzburg mit Bayern vereinigt wurde, als Archivar bestätigt, 1804 zum Professor der Diplomatik und vaterländischen Geschichte an der Universität und 1806 zum Landesdirectionsrath in Bamberg, 1808 zum Legations- und Ministerial-

rath in München, 1815 zum Staatsarchivar und 1817 zum zweiten Direktor der k. Regierung zu Würzburg ernannt — starb hier am 20. April 1820. (Vergl. die Biographie von seinem Sohne Pleikard St., dem verstorbenen ständischen Archivar, im Archiv des hist. Vereins Bd. XII Heft 2 u. 3 S. 298 ff.) Seit L. Fries hat kein Archivar das Archiv, dem er seine Kräfte sieben Jahre widmete, thätiger benutzt, als Stumpf. Die Prüfung der Bemerkungen des Herrn von Schultes über den successiven Länderzuwachs des Hochstifts Würzburg 1799, die diplomatische Geschichte der Liga 1800, die Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte, drei Hefte 1801 und 1802, das historische Archiv für Franken 1803, 2 Hefte, Recht und Herkommen des würzburgischen Lehenhofes, die Ritterdienste der Vasallen betreffend 1803, die Ritterschaft in Buchen 1803, die Beiträge zur Geschichte des Landsberger Bundes im sechszehnten Jahrhundert 1804, die Darstellung des bayerischen Wiederlösungsrechtes der vormals würzburgischen Aemter Rothenfels, Lauda, Jagstberg und Krautheim 1804, die Geschichte der Landstände des Grossherzogthums Würzburg 1808, — alle diese grösseren und kleineren dem Druck übergebenen Schriften wurden im Archive und aus Archivalien gearbeitet. Dazu kam eine zweijährige Abwesenheit; denn am 9. März 1799 erhielt er den Auftrag, das hochstiftische Archiv und andere wichtige Papiere nach Erfurt zu schaffen, — die Kosten beliefen sich auf 1872 fl., — und am 26. April 1801, mit demselben wieder nach Würzburg zurückzukehren; dazu kam ferner die neue Ordnung des Archivs, noch vor Uebergang desselben an Bayern.

4. Die Ordnung des Archivs.

Stumpf theilte den ganzen Urkunden-Vorrath in acht (sehr ungleiche) Theile in folgender Ordnung:

1) Urkunden über des Fürstenthums Privilegien und Regalien,
2) Verträge über des Landes rechtliche Verhältnisse mit auswärtigen Reichen,
3) Urkunden über des Fürstenthums reichsständische Verhältnisse,
4) Urkunden über des Fürstenthums rechtliche Verhältnisse mit den benachbarten Reichsständen, Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städten (es sind ihrer 24),
5) Urkunden in Rücksicht der innern Staatsverhältnisse

a. mit dem Domcapitel,
   α. Wahlcapitulationen,
   β. besondere Verträge,
b. mit dem Klerus, der Ritterschaft und den Städten des Landes in Hinsicht des Steuerwesens,
c. Recesse mit den geistlichen und weltlichen Landständen,

6) Urkunden der Stifter, Stiftungen und Klöster, derselben Rechte, Güter und Verbindlichkeiten betreffend. (Es sind 52 Rubriken),
7) die allgemeine Landes- und Regentengeschichte betreffende Urkunden,
8) Urkunden der einzelnen Ortschaften.

Stumpf brachte nach dieser Eintheilung der Urkunden den ersten Band des Repertoriums, der die ersten sieben Nummern umfasst, zu Stande; sein tüchtiger Nachfolger, Ignaz Seidner, früher Kloster Ebrachischer Kanzleidirector, vollendete die Arbeit während seiner Verwaltung von 1806 bis 1829, wo er im 75. Lebensjahre am 22. April an Entkräftung starb, sein grosses Vermögen dem Juliusspitale und dem Waisenhause vermachend.

5. Bestand des fürstbischöflichen Archives.

Beide Männer hatten die grosse Veränderung, welche die Säkularisation über das Hochstift heraufführte, im Archivwesen zu durchleben; sie hatten die Aufgabe, aus den verschiedenen Archiven des Bisthums ein einziges fränkisches Landes- oder bayerisches Kreis-Archiv zu schaffen.

Nach dem Verkaufe der Klostergüter wurden ungeheure Massen von Urkunden und Akten nach Würzburg gefahren; die Räume des Archivs konnten sie nicht aufnehmen; sie mussten für's erste anderswo untergebracht werden. Es war dies aber nicht die erste Vermehrung, die das Archiv erhielt; diese wurde durch die Reformation herbeigeführt. Von folgenden Stiftern, Abteien und Klöstern, welche im sechszehnten Jahrhundert ihre Auflösung erhielten, kamen die Urkunden an das fürstliche Archiv:

1) die Benedictiner-Abtei Aura an der Saale,
2) die Augustiner-Probstei Birklingen, deren Urkunden später an Ansbach ausgehändigt worden sind und sich jetzt in Nürnberg befinden;

3) die Carmelitenklöster zu Schweinfurt und auf der Vogelsburg,
4) das Priorat zum h. Udalrich zu Würzburg, Benedictinerordens,
5) die Frauenabteien: Frauenroth, Benedictinerordens,
6) Hausen, Prämonstratenser,
7) Heiligenthal, Cisterzienser,
8) St. Johann bei Wildberg, desgleichen,
9) zu Kitzingen, Benedictiner,
10) Marienburghausen, Cisterzienser,
11) Maidbrunn, desgleichen,
12) Paradies zu Heidingsfeld, Benedictiner,
13) Schönau, Cisterzienser,
14) Wechterswinkel, desgleichen,
15) das Kloster zu St. Agnes, Clarissenordens zu Würzburg, in der Folge das Jesuitencollegium, und
16) das Priorat der büssenden Frauen zu S. Magdalena (der Reuerinnen), auch in Würzburg.

In dem landesherrlichen Archive haben sich die Urkunden dieser Stiftungen am besten erhalten. Zuweilen wurden auch bei herannahender Kriegsgefahr die Urkunden nach Würzburg geflüchtet, so die des Klosters Theres im markgräflichen Kriege, wobei die Folge war, dass der Landesherr die Originale im Archive behalten und dem Kloster dafür beglaubigte Copien zurückgeben liess. Doch änderten diese kleinen Zuflüsse den Charakter des Archivs nicht. Dieses war ursprünglich ein bloss bischöfliches; es umfasste jene Documente, welche auf die landeshoheitlichen und oberlehenherrlichen Gerechtsame des geistlichen Staates und dessen unmittelbare Besitzungen, sowie auf den persönlichen Haus- und Besitzstand des Bischofs als Landesregenten Bezug hatten. Es umfasste am Schlusse seiner selbständigen Verwaltung 9430 Urkunden, davon 8 aus dem eilften, 70 aus dem zwölften, 368 aus dem dreizehnten, 1575 aus dem vierzehnten, 2428 aus dem fünfzehnten und die übrigen 4981 aus dem sechszehnten bis achtzehnten Jahrhundert, und 9144 Lehenbriefe und Reverse, davon 91 aus dem vierzehnten, 619 aus dem fünfzehnten und die übrigen 8434 aus dem sechszehnten bis achtzehnten Jahrhundert.

6. Das Archiv des Domcapitels.

Getrennt hievon und in eigener Verwaltung und eifersüchtig bewacht war das Archiv des Domcapitels, das bei der Säkularisation des Hochstifts zunächst mit dem landesherrlichen Archive vereinigt werden sollte. Es war in seinen einzelnen Laden nach den Beziehungen des Capitels zum Bischof, unter sich und zum Klerus, dann zum Lande im Allgemeinen und zu den einzelnen alphabetisch sich folgenden Ortschaften abgetheilt und hatte seine eigenen Registratoren oder Archivare, deren Namen man vom Jahre 1747 an kennt. Der letzte war der gelehrte J. A. Oegg, der Verfasser der Korographie von Würzburg. Würzb. 1801. 1. Band (der zweite handschriftliche im histor. Vereine). Das Archiv befand sich oberhalb des im fünfzehnten Jahrhundert erbauten Kreuzganges und wurde später mit der Registratur neben dem Capitelsaal verbunden. Es ward im Jahre 1803, und zwar, wie es bei fast allen Klosterarchiven auch der Fall war, ohne Repertorium und Inventar, an das damals kurfürstlich bayerische, früher bischöfliche oder landesherrliche Archiv abgeliefert und von dem geheimen Archivar J. J. Seidner entsprechend dem Plane des fürstlichen Hauptarchivs in den Jahren 1807—8 geordnet nach folgenden Rubriken:

1) Privilegien über den Erwerb und die Regalien des Hochstifts. Hier tritt uns sofort eine stattliche Reihe kostbarer Kaiserurkunden entgegen! Voraus geht eine Urkunde über die durch den Grafen Warnharius geschehene Stiftung des Klosters Gamundias (Saargemünden) in Lothringen, actum Gamundias regnante sub Carolo majore in domo Theuderico Rege anno XX pridie Kalendas Augustas (um 730); dann beginnen die Karolinger Urkunden mit denen Karls des Grossen vom 7. August 807 und 1. Dezember 811, Ludwigs des Frommen vom 20. Januar 820 und 20. Dezember 823. Aus dem neunten Jahrhundert sind 15 Stück vorhanden, aus dem zehnten 25, aus dem eilften 27, aus dem zwölften 11, aus dem dreizehnten 14, im Ganzen 99 Kaiserurkunden, von denen im 30. und 31. Bande der Monumenta Boica die bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts reichenden abgedruckt sind.
2) Urkunden der Stifter oder Collegiatkirchen und sämmtlicher Abteien in 67 Abtheilungen.

3) Stiftungsbriefe und sonstige Urkunden über die Vikarien im Dome. Der Vikarien waren 53, der Urkunden sind 452.
4) Des Domstifts Rechte, Ministerialen, Hörige oder Eigenleute, curiae claustrales, Gefälle und Güter zu Würzburg. Diese 341 Urkunden, davon die zwei ältesten aus dem eilften Jahrhundert, sind natürlich für die Geschichte des Stiftes von der grössten Wichtigkeit.
5) Präbendal-Akten mit den Stammbäumen und Ahnenproben der mit den Präbenden begabten Domicellaren an dem Domstift, nebst den zwei Bänden des Repertoriums darüber. Der erste gemalte Stammbaum, aus dem Jahre 1669, gehört dem Grafen Philipp Eberhard von Löwenstein-Wertheim an; er hat 31 Ahnen. In der Folge wechseln diese Stammbäume theils mit 9, theils mit 15 Ahnen, bis vom Jahre 1680 an jederzeit 15 Ahnen auf denselben geliefert werden. Diese Akten wurden zur Ergänzung des anzulegenden Adelsarchivs am 22. Dezember 1817 an das k. Reichsarchiv zu München eingesendet.
6) Des Domstifts Anniversarien, Stiftungen und Merkwürdigkeiten. Von den erhaltenen 60 Urkunden ist die älteste aus dem Jahre 1180.
7) Urkunden über das Dietrichsspital, welches dem Domcapitel angehörte. Die ältesten der 103 Urkunden sind von 1140, 1184, 1203 und 1218. (Jener Zeit mag auch der Steinsarg angehören, der in der Behausung dieses ehemaligen grossen Spitals vor einigen Jahren ausgegraben wurde, er ist vielleicht der des Stifters, und sich jetzt im histor. Vereine befindet.) Das jüngste Dokument ist von 1715.
8) Allgemeine Landes- und Regentengeschichte betreffende Urkunden, im Ganzen 189, natürlich von grosser Wichtigkeit. In der ältesten von 1131 gibt Bischof Embricho die Bestätigung einer durch das Ordal des glühenden Eisens bewiesenen Aussage seines Ministerialen Konrad von Witigehusen; die zweite ist eine Confirmationsurkunde König Philipps vom 9. März 1205; in der dritten bestätigt Erzbischof Siegfried von Mainz die Wahl Otto's von Lobdeburg zum Bischof 1207, und trägt in einer andern von 1230 als Schiedsrichter dem Bischofe von Bamberg auf, wegen

zugefügter Beschädigungen dem Bischofe von Würzburg 1000 Mark Silbers zu reichen. In der Reihe der folgenden bestätigt Bischof Otto die alte Gewohnheit wegen der Steuer- und Bedefreiheit eines Werkmeisters der Domkirche, und sein Nachfolger Hermann, einer der bedeutendsten Regenten des Landes, lässt für diese baufällig gewordene Domkirche Beiträge sammeln 1237 und 1240. Der in der Nähe Würzburgs gewählte König Heinrich Raspe gibt ihm ein Privilegium in Betreff der Juden (actum in Zulingisheim in castris) am 5. Februar 1246. Das Domcapitel und die Bürgerschaft zu Würzburg verbinden sich gemeinschaftlich durch Handschrift gegen den Bischof und alle, die ihre beiderseitigen Rechte kränken würden 1272. Die Geistlichkeit der Stadt und des ganzen Landes wendet sich an den römischen Stuhl gegen das Sammeln des geistlichen Zehntens für das gelobte Land, da der Zug dahin doch nicht zu Stande kommen würde 1277. Bischof Mangold vergleicht sich mit dem Sammler der Beiträge zum Kreuzzuge auf eine in Zielfristen zu zahlende Summe von 1800 Pfund Häller 1302. Noch einige Verhandlungen in dieser Sache, bis B. Andreas durch seinen Abgeordneten eine energische Vorstellung an den römischen Stuhl richtet 12. September 1310, und die Mainzer, Würzburger, Fuldaer und Hersfelder Kirchen sich gegen die päpstlichen Steuern verbinden 1313. Papst Johannes XXII. befiehlt dem Prior des Dominikanerklosters zu Würzburg durch seinen Nuntius, den Bischof und das Capitel zu W. von allen Censuren wegen nicht gezahlter Steuern zum Kreuzzug loszusprechen, 3. Juni 1318. Auch die folgenden Urkunden von denen L. Fries in seiner Chronik mehrere mittheilte, sind für die Geschichte des Hochstifts von grösster Bedeutung. Die Letzte vom 23. Februar 1795 ist die Antwort Kaiser Franz II. auf die Notifikation des Hintritts des Fürstbischofs Franz Ludwigs von Erthal, beachtenswerthen Inhalts zum Ruhme des Verstorbenen. Ich habe sie mitgetheilt in der trefflichen Abhandlung von Kittel, Geschichte der freiherrlichen Familie von und zu Erthal im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken, Bd. XVII, 2. Heft (1865) S. 227.

9) Urkunden über die Städte, Dörfer, Höfe, Waldungen,

Oedungen des Hochstifts und des Domcapitels, 1383 an der Zahl, die ältesten von 1057 und 1096.

10) Urkunden, die Stadt Würzburg betreffend, im Ganzen 52, davon 4 aus dem dreizehnten Jahrhundert.

11) Statuten des Domstifts. Es sind ihrer im Ganzen 188, beginnen mit dem 29. April 1244 und schliessen mit dem 21. Juli 1797, für die innere Stiftsgeschichte von grosser Wichtigkeit. Den Schluss bilden

12) jene Urkunden, welche die primae preces der Kaiser, Könige und Bischöfe betreffen. Die älteste ist vom Jahre 1351, die jüngste vom Jahre 1793 von dem Kaiser Franz II. für den Grafen Max von Elz. Das Stift Haug widersetzte sich übrigens in einem Notariatsinstrumente, als Kaiser Karl V. im Jahre 1533 von diesem Rechte Gebrauch machen wollte.

Das im Jahre 1803 an die kurfürstlich bayerische Landes-Direction übergebene Archiv des Domcapitels umfasste, wenn ich richtig gezählt habe, 3195 Urkunden, davon eine aus dem achten, 15 aus dem neunten, 25 aus dem zehnten, 32 aus dem eilften, 99 aus dem zwölften, 306 aus dem dreizehnten, 904 aus dem vierzehnten, 1087 aus dem fünfzehnten und 726 vom sechzehnten bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts. Doch war es nicht das ganze Archiv des Domcapitels, was übergeben wurde; man barg einen nicht unbedeutenden Theil desselben, in der Hoffnung der Rückkehr der alten Verhältnisse. Ich entdeckte ihn im Jahr 1860.

7. Stifter, Klöster und Commenden im Bisthum Würzburg bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.

Vor dem Uebergange zu der grossen Anzahl von Urkunden der einzelnen Stifter, Klöster und Ordens-Commenden scheint es geboten, eine Uebersicht derselben bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zur Orientirung vorauszusenden.

Das Bisthum Würzburg war im Verhältniss zu seinem Umfange nicht arm an diesen Instituten des religiösen und wissenschaftlichen Lebens jener Zeiten; das Klosterleben in fast allen seinen mannichfaltigen Formen findet sich hier vertreten; doch führen wir nur diejenigen Sitze desselben auf, die ihr Dasein in Urkunden erhalten haben, die übrigen nennt die Geschichte des Hochstifts.

Der Zeit und Bedeutung nach stehen die Benedictiner voran, die der Gründer des Bisthums einführte, denen die ersten Vorstände desselben angehörten. Schon in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts finden wir in der Stadt Würzburg am Fusse des Marienberges vom ersten Bischof Burkhard gegründet das St. Andreaskloster, seit 984 das St. Burkhardskloster genannt, mit berühmter Schule, dem Ausgangspunkt der s. g. würzburger Annalen. Eine frühere Zeit weiset die Sage dem Kloster Amorbach zu, welches 714, und dem Kloster Neustadt am Main, das 725 entstanden sein soll. Nicht viel jünger ist das Frauenkloster in Kitzingen. Um die Mitte des achten Jahrhunderts treffen wir Onoldsbach oder Ansbach, durch den h. Gumbert gegründet und 1057 in ein Collegiatstift vewandelt. Im Anfange des neunten folgten Schlüchtern und Murrhardt, etwas später Schwarzach. Mosbach ist eine Stiftung des zehnten Jahrhunderts und tritt seit dem dreizehnten als Collegiatstift auf. Das eilfte Jahrhundert sieht Neumünster in Würzburg, nach 1057 in ein berühmtes Collegiatstift verwandelt, das Frauenkloster Laufen am Neckar (1003), welches auch noch zweimalige Wandlungen erlebte, Theres am Main (1043), St. Stephan zu Würzburg, aus einem Collegiatstift 1057 zum Kloster geworden, Banz auf herrlicher Anhöhe am Obermain (1069), Komburg am Kocher (1078), das sich 1488 in ein vornehmes Collegiatstift verkehrte, und das Priorat Schönrain (1093) am Main, eine Stiftung der Grafen von Rieneck, allmählich entstehen. Ihnen folgten im zwölften Jahrhundert Münchsteinach am Steigerwald (1102), Aura an der Saale (1108) mit dem Historiker Ekkehard als erstem Abte, Münchaurach an der Aurach (1110), beide Stiftungen Otto's des Heiligen, Bischofs von Bamberg, dann das kleine Frauenkloster St. Johanns zu Zell unter Fischberg (1136), und das berühmte St. Jakobs- oder Schottenkloster zu Würzburg, unter dem h. Makarius für irische Mönche gegründet (1138), sowie die beiden Frauenklöster St. Afra in Würzburg (um 1150) und Veilsdorf an der Werra (1180). Den Schluss machen im dreizehnten Jahrhundert die Frauenklöster Paradies in Heidingsfeld am Main (1237), St. Ulrich in Würzburg (1250) und Mistlau, die kleine Stiftung einer Gräfin von Hohenlohe.

Aus den Benedictinerklöstern gingen zuerst die Collegiatstifter hervor, Collegien von Klerikern, welche für den regelmässigen Chordienst und die Seelsorge präbendirt, unter der Vorstandschaft

eines Probstes und Dekans ihre eigene, den Domcapiteln nachgebildete, corporative Verfassung hatten, im Gegensatz zu den Dom- oder Hochstiftern auch Unterstifter genannt, grösstentheils Mitglieder bürgerlicher Abkunft zählten. Am Schlusse des Mittelalters hatte das Bisthum nicht weniger als vierzehn Collegiatstifter. Das älteste Institut dieser Art ist das Stift Haug, im Jahre 1000 auf einer Anhöhe bei Würzburg errichtet und im siebzehnten Jahrhundert in die neubefestigte Stadt versetzt; das zweite ist Oehringen, im Jahre 1037 von Gebhard Bischof von Regensburg, wie jenes von Bischof Heinrich von Würzburg gegründet. Aus Benedictinerklöstern wurden dann in demselben Jahre 1057 vom Bischof Adalbero Neumünster auf der Stelle der alten Kathedrale in der Stadt und die alte Gumbertsstiftung Ansbach zu Collegiatststiftern umgewandelt. Diesem Beispiele folgte zunächst Mosbach, wie es scheint im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts. Im vierzehnten wurden dann, durch die Liberalität frommer Fürsten ausgestattet, zu Collegiatkirchen erhoben Hildburghausen (1319) und Schmalkalden (auch 1319), Rassdorf (1345) und Meckmühl an der Jagst (1379), im fünfzehnten Wertheim (1419) und Römhild (1450), sowie im Anfange des sechzehnten (1509) Murrhardt. Diese Umwandlung der alten strengen Benedictinerklöster in Unterstifter wie auch der berühmten Abteien St. Burkhard und Komburg in Ritterstifter für Mitglieder adeliger Abkunft, jenes 1464, dieses 1488, bewies das Sinken des religiösen Geistes jener Zeit.

Sehr früh wurden im Bisthum die Chorherrn des h. Augustinus (canonici regulares S. Augustini), über deren Gründung man noch nicht im Klaren ist, eingeführt; sie waren seit 1060 in Heidenfeld und seit 1088 in Triefenstein, beide am Maine, und im fünfzehnten Jahrhundert wurden zwei neue Klöster dieses Ordens gestiftet zu Langenzenn 1409 und zu Birklingen 1462.

Am zahlreichsten finden sich aber nächst den Benedictinern die Cisterzienser im Bisthum vertreten. Das reichste Kloster der Diöcese gehört ihnen an, das für seine Unabhängigkeit einen langen Kampf führte, Ebrach im Steigerwalde, von Morimond aus von Mitgliedern der Staufischen Familie gestiftet im Jahre 1126. Ihm folgten als älteste Tochter das Frauenkloster Wechterswinkel um 1143, dann die bedeutenden Abteien Bildhausen 1156, die Stiftung des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck, Bronnbach an der Tauber und Schönthal an der Jagst, beide im Jahr 1157 ge-

gründet, und dann eine lange Reihe von Frauenklöstern über die ganze Diöcese verbreitet, nämlich Schönau 1189, S. Johann unter Wildberg um 1220, zu S. Magdalena in Würzburg (das Reuerinnenkloster) 1227, Himmelspforten bei Würzburg 1231, Frauenrode 1231, die Stiftung des Minnesängers Otto von Bodenlauben, Frauenthal 1232, Heiligenthal bei Wipfeld 1234, Mariaburghausen gegenüber von Hassfurt am Main 1237, Billigheim im Odenwalde 1238, Seligenthal 1239, Lichtenstern 1242, Gnadenthal 1243, dann Sonnenfeld 1260, Birkenfeld 1276, Kürnach am Ende des dreizehnten Jahrhunderts, wozu dann 1310 das kleine Priorat Georgenzell in Thüringen kam. Damit waren die Stiftungen dieses Zweiges des Benedictinerordens erschöpft.

Aehnlich in der äusseren Einrichtung war der vom h. Norbert gegründete Prämonstratenser-Orden, dem drei Abteien in der Diöcese angehörten: Oberzell am Main unfern Würzburg, vom h. Norbert selbst errichtet 1128, die bedeutendste, Sulz 1130, Vessra in der Grafschaft Henneberg, 1131 gegründet; dann folgende Frauenklöster: Unterzell um 1130, Tückelhausen 1138, später den Karthäusern überlassen, Lochgarden bei Mergentheim 1144, Frauenbreitungen 1150, Trostadt 1160, Hausen bei Kissingen 1161, Scheftersheim 1162, Gerlachsheim 1209 und Michelfeld 1261 gegründet. Nach der Milderung der Ordensregeln durch Papst Pius II. wurde schliesslich noch Laufen 1466 diesem Orden übergeben.

Spät erst fand der Orden der Karthäuser Aufnahme in die Diöcese; die fünf Klöster desselben gehören dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert an. Das älteste Kloster ist Grünau bei Wertheim, um 1328 gegründet; dann folgten die Niederlassungen von Ordensangehörigen in Würzburg 1348, in Tückelhausen 1351, in Astheim 1409 gegründet von der Familie der Seinsheim und Schwarzenberg, und in Ilmbach am Steigerwald 1453.

Die Mendikanten-Orden, denen die thätigsten Förderer der Wissenschaft, die grössten Theologen des Mittelalters angehörten, waren zu sehr ein Bedürfniss der Zeit, als dass sie nicht auch bald in die würzburger Diöcese gerufen worden wären. Wir finden sie im Gegensatz zu den frühern Klöstern nur in den Städten und erinnern an die bekannten Verse:

Bernardus valles, montes Benedictus amabat,
Oppida Franciscus, celebres Ignatius urbes.

Die Dominikaner, die 1216 die päpstliche Bestätigung erhielten, finden wir in Würzburg schon um das Jahr 1230, wo in ihrem Kloster der berühmte Albertus Magnus eine Zeitlang lebte, und in Mergentheim seit dem Jahre 1273. Zwei Frauenklöster wurden nach ihrer Regel umgewandelt, das Marxer (ad S. Marcum) in Würzburg 1245, das der unglücklichen Königin Margaretha eine Trostesstätte bot, und das in Laufen um das Jahr 1250; eines, das in Frauenaurach, 1275 sofort nach derselben eingerichtet.

Die Franziskaner, im Jahre 1210 bestätigt, siedelten sich am frühesten 1236 in Schwäbisch-Hall an, dann 1240 in der Stadt Würzburg, im Jahre 1272 in Heilbronn und zuletzt in Schleusingen 1402. Der zweite Orden des h. Franciscus von Assissi, von der Stifterin der h. Clara auch Clarissinnen, auch arme Frauen genannt, fand 1254 Aufnahme im Kloster St. Agnes zu Würzburg und 1293 in einem zweiten zu Heilbronn.

Zu den Bettelorden wurden seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts durch päpstliche Bestimmungen auch die Karmeliter- und Augustiner-Eremiten gezählt. Die Karmeliter hatten im Würzburgischen sechs Klöster: eines in der Hauptstadt schon im Jahre 1212, ein zweites auf der Vogelsburg 1282 in herrlicher Lage, eine Stiftung der Grafen von Castell; diesen folgten die Convente zu Neustadt an der Saale 1352, zu Schweinfurt 1366, zu Heilbronn 1448 und zu Crailsheim im Jahre 1481. Klöster der Karmeliterinnen gab es hier nicht.

Eine Folge der allmählig vollzogenen Ansiedlung der Augustiner-Eremiten in fünf Städten der Diöcese ist, dass sich die Klosteranfänge nur annähernd bestimmen lassen. Das erste findet sich in Schmalkalden um 1200, die beiden bedeutendsten und noch jetzt bestehenden in Würzburg um 1263 und in Münnerstadt 1279; ihnen folgten die geringern Stiftungen zu Windsheim um 1290 und zu Königsberg um 1350.

Endlich haben auch Orden von geringerer Verbreitung Aufnahme gefunden; dahin gehören die Antoniter in Würzburg, die aber bald wieder untergingen; die Wilhelmiter oder Eremiten des h. Wilhelm von Maloval, zu Sinnershausen schon vor dem Jahre 1290 und zu Wasungen im Jahre 1299; die Pauliner oder Einsiedler des h. Paulus, auch Brüder des Todes genannt, bestätigt im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, hatten seit 1357 in Anhausen und seit 1380 in Goldbach kleine Niederlassungen.

Glänzender als bei den genannten Instituten war das Auftreten der beiden Ritterorden, der Johanniter und der Deutschherren, die hier nicht zu übergehen sind. Die Johanniter, Hospitaliter, fratres hospitalis S. Johannis, mit den Templern, die in unserm Bisthum nicht nachweisbar sind, zu gleicher Zeit entstanden, hatten bekanntlich in Deutschland ein Grosspriorat, das an verschiedenen Orten Cameralhäuser, Rittercommenden und Priestercommenden besass. In Würzburg gründeten sie oder übernahmen das schon bestehende St. Oswalds-Spital und bildeten da, seit 1220 ungefähr, eine Comthurei. Der deutsche Orden oder der Orden der Brüder des St. Marienhospitals in Jerusalem gründete in Deutschland allmählig zwölf Balleien, deren bedeutendste Franken wurde, und in jeder derselben Comthureien und einzelne Ordenshäuser. Zu den dreiundzwanzig fränkischen gehört seit etwa 1219 die Commende Würzburg, seit ungefähr 1240 die zu Münnerstadt, womit die in der Stadt Schweinfurt errichtete später vereihigt wurde. Andere im Umfange der Diöcese waren zu Mergentheim, das später eine höhere Bestimmung bekam, zu Horneck, Heilbronn, Argshofen und zu Rotenburg an der Tauber.

So sehen wir also in buntester Mannichfaltigkeit, wie es die wechselnden Bedürfnisse der Zeiten hervorbrachten, in gewerbreichen Städten, auf sonnigen Höhen und in stillen Thälern jene Sitze der Cultur verbreitet, deren Archiven wir schliesslich doch zum grossen Theile verdanken, was wir vom Leben der Vorzeit des Landes kennen. Zur raschen Uebersicht der Entstehung derselben diene folgende Tabelle:

Jahrhunderte	Collegiatstifter	Benedictiner	Augustiner Chorherrn	Cisterzienser	Prämonstratenser	Karthäuser
VIII		*S. Burkhard* vor . 750 *Amorbach* vor . . 750 *Kitzingen* vor . . . 750 *Ansbach* um . . . . 755 *Neustadt* 783				
IX		*Schlüchtern* vor . . 817 *Murrhardt* ca. . . 817 *Schwarzach* 877				
X		*Mosbach* vor . . . 976				
XI	*Haug* . . . . . 1000 *Oehringen* . . . 1037 *Neumünster* . . 1057 *Ansbach* ca. . . 1057	*Neumünster* . . . . 1000 *Laufen* . . . . . 1003 *Theres* . . . . . 1043 *S. Stefan* . . . . . 1057 *Banz* . . . . . 1069 *Komburg* . . . . . 1078 *Schönrain* 1093	*Heidenfeld* . 1060 *Triefenstein* 1088			
XII		*Münchsteinach* . . . 1102 *Aura* . . . . . 1108 *Münchaurach* . . . 1110 *Zell unter Fischberg* 1136 *Schottenkloster* . . . 1138 *Mönchröden* . . . . 1143 *S. Afra* ca. . . . . 1150 *Veilsdorf* 1180		*Ebrach* . . . . . 1126 *Wechterswinkel* ca. . . 1143 *Bildhausen* . . . . . 1156 *Bronnbach* . . . . . 1157 *Schönthal* . . . . . 1157 *Schönau* 1189	*Oberzell* . . . . 1128 *Unterzell* . . . 1130 *Sulz* . . . . . 1130 *Vessra* . . . . 1131 *Tückelhausen* . 1138 *Lochgarden* . 1144 *Fr. Breitungen* 1150 *Trostadt* . . . 1160 *Hausen* . . . . 1161 *Scheftersheim* 1162	
XIII	*Mosbach* ca. 1200	*Heidingsfeld* . . . . 1237 *S. Ulrich* . . . . . 1250 *Mistlau* 1282		*S. Johann unter Wildberg* ca. . . . . 1220 *Reuerinnen* . . . . . 1227 *Himmelspforten* . . . . 1231 *Frauenrode* . . . . . 1231 *Maidbronn* . . . . . 1232 *Frauenthal* . . . . . 1232 *Heiligenthal* . . . . . 1234 *Mariaburghausen* . . . 1237 *Billigheim* . . . . . 1238 *Seligenthal* . . . . . 1239 *Lichtenstern* . . . . . 1242 *Gnadenthal* . . . . . 1243 *Sonnenfeld* . . . . . 1260 *Birkenfeld* . . . . . 1276 *Kürnach* 1291	*Gerlachsheim* 1209 *Michelfeld* . . 1261	
XIV	*Hildburghausen* 1319 *Schmalkalden* . 1319 *Rasdorf* . . . 1345 *Meckmühl* . . . 1379			*Georgenthal* 1310		*Grünau* ca. 13 *Würzburg* . 13 *Tückelhausen* 13
XV	*Wertheim* . . . 1419 *Römhild* . . . . 1450 *S. Burkhard* . 1464 *Komburg* . . . 1488		*Langenzenn* 1409 *Birklingen* 1462		*Laufen* 1466	*Astheim* . . 14 *Ilmbach* . . 14
XVI	*Murrhardt* . . 1509					

Dominikaner	Franziskaner	Karmeliter	Augustiner	Kleinere Orden	Johanniter	Deutscher Orden
Würzburg ca. 1230	*Schw. Hall* 1236	*Würzburg* ca. 1212	*Schmalkalden* ca. 1200	**Antoniter:** *Würzburg* ca. 1200	*Würzburg* ca. 1220	*Würzburg* ca. 1219
	Meiningen . 1239					
	Würzburg . 1240					
St. Marx . . . 1245						*Münnerstadt* ca. 1240
Laufen ca. . . 1250	*S. Agnes* . . 1254		*Würzburg* ca. 1263	**Wilhelmiter:**		*Schweinfurt* 1268
Mergentheim 1273	*Heilbronn* 1272		*Münnerstadt* ca. 1279	*Sinnershausen* vor 1290		
Frauenaurach 1275	*Rotenburg*	*Vogelsburg* . . 1282				
	Heilbronn 1293		*Windsheim* ca. 1290	*Wasungen* . . 1299		
		Neustadt a/S. 1352	*Königsberg* ca. 1350	**Pauliner:**		
		Schweinfurt . 1366		*Anhausen* . . 1357		
				Goldbach . . . 1380		
	Schleusingen 1402					
	Neustadt a/Aisch . 1459	*Heilbronn* . . 1448				
		Crailsheim . . 1481				

8. Bauernkrieg, Reformation, Revolution.

In der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts sind es zwei Ereignisse, die den Bestand aller dieser Anstalten in Frage stellten; der Bauernkrieg bedrohte die leibliche, die Reformation die geistige Existenz derselben. Durch den ersten wurden fast alle Stifter und Klöster in ihrem Besitzthum so arg geschädigt, dass der fernere Bestand mancher Genossenschaft sich als unmöglich darstellte; die in Folge der Reformation hervorgebrachte veränderte Geistesrichtung liess viele Zellen leer stehen und bot Fürsten und Städten die willkommene Handhabe zur Einziehung der geistlichen Güter.

Nachdem im Laufe der früheren Jahrhunderte zwei Klöster (die Antoniter in Würzburg, dann Kürnach) erloschen, zwei (Lochgarden und Michelfeld) mit andern sich vereinigt hatten, gingen von den übriggebliebenen hundert und fünf Instituten in den Stürmen des sechszehnten Jahrhunderts drei und sechzig ein und zwei und vierzig blieben bestehen.

Von den vierzehn Collegiatstiftern verschwanden zehn, und vier: Haug, Neumünster, St. Burkhard und Komburg blieben. Von den Benedictinern gingen ab (nachdem schon früher Ansbach, Neumünster, Mosbach, Laufen, St. Burkhard, Komburg und Murrhardt ausgeschieden): Kitzingen, Schlüchtern, Schönrain, Münchsteinach, Aura, Münchaurach, Mönchroden, Veilsdorf, Heidingsfeld, St. Ulrich und Mistlau. Bestehen blieben: Amorbach, das später zur Mainzer Diöcese kam, Neustadt am Main, Schwarzach, Theres, St. Stephan, Banz, Zell unter Fischberg und das Schottenkloster zu Würzburg. Von den Augustiner Chorherren hielten die alten Stiftungen Heidenfeld und Triefenstein aus, die jungen Langenzenn und Birklingen gingen unter. Am meisten verloren die Cisterzienser; von den zwei und zwanzig Stiftungen derselben blieben nur fünf übrig: Ebrach, Bildhausen, Brombach, Schönthal, und von allen Frauenklöstern allein Himmelspforten. Die Prämonstratenser hatten schon früher Lochgarden, Michelfeld und Tückelhausen eingebüsst und verloren durch die Reformation das Uebrige bis auf Ober- und Unterzell und Gerlachsheim. Laufen, das 1466 ihnen übergeben ward, bot keinen Ersatz.

Die Carthäuser behaupteten ihre Besitzungen bis auf Grünau, das jedoch im siebzehnten Jahrhundert unterging. Die Domini-

kaner verloren nur Frauenaurach; die Franziskaner retteten aber nur Würzburg und Heilbronn; die Karmeliter verloren die Hälfte ihrer Ansiedlungen und blieben nur in Würzburg, Neustadt und Heilbronn; die Augustiner erhielten sich gleichfalls nur in Würzburg und Münnerstadt. Die kleinen Orden der Pauliner und Wilhelmiter verschwanden ganz. Dagegen erhielten sich die Commenden der Johanniter und des deutschen Ordens, bis auch sie im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts mit den übrigen geistlichen Corporationen der neuen Ordnung der Dinge zum Opfer fielen. Nur drei haben sich von den 105 Instituten bis auf den heutigen Tag erhalten: die Franziskaner in Würzburg, deren Kloster im Jahre 1240, und die Augustiner in Würzburg und Münnerstadt, deren Klöster um 1263 und 1279 gegründet worden sind.

9. Die Urkunden der Stifter, Klöster und Commenden **ausserhalb** des jetzigen kgl. Archivs in Würzburg.

Von grösster Wichtigkeit ist es, zu untersuchen, wohin die Archive der genannten Corporationen bei ihrer Auflösung im sechszehnten und neunzehnten Jahrhundert gekommen sind. Das glücklichste Loos traf offenbar diejenigen, deren Archivalien ihr bisheriges geistliches Oberhaupt, der Bischof von Würzburg, nach der von ihm vollzogenen Einziehung der Klöster im sechszehnten Jahrhundert in sein eigenes Archiv aufnahm und dadurch sie vor dem Untergange rettete. Diese haben sich fast unverändert in dem Zustande, wie sie übernommen wurden, bis auf den heutigen Tag erhalten. Von den übrigen befand sich der grössere Theil in den Gebieten weltlicher Fürsten, der geringere innerhalb der Territorien kleinerer Reichsstände; beide mussten schon, wenn auch Manches zerstreut ward, wegen des in den Archiven liegenden Beweismaterials bei entstehenden Besitzstreitigkeiten die Urkunden der Klöster möglichst schonen. So kamen in den Besitz der Hennebergischen und der Sächsischen Fürsten die Archivalien der Klöster Coburg, Frauenbreitungen, Georgenzell, Hausen, Hildburghausen, St. Johann unter Wildberg, Königsberg, Meiningen, Mönchroden, Rassdorf, Römhild, Sinnershausen, Sonnenfeld, Trostadt, Vessera, Wasungen und Zell unter Fischberg. Jetzt befinden sich dieselben in dem gemeinschaftlichen Hennebergischen Archive zu Meiningen und in dem Sachsen-Ernestinischen Gesammt-Archive zu Weimar. Von den Herzogen von Würtemberg wurden eingezogen die Stifter und Klöster

Komburg, Möckmühl und Murrhardt, Hall, Laufen, Lichtenstern Mergentheim (Dominikaner) und Schönthal. Die Archivalien derselben befinden sich jetzt grösstentheils im k. Haus- und Staats-Archiv zu Stuttgart. Die Markgrafen von Brandenburg unterhalb des Gebirgs zu Ansbach säkularisirten die Stifter und Klöster Anhausen, Ansbach, Birkenfeld, Birklingen, Frauenaurach, Langenzenn, Münchaurach, Mönchsteinach, Neustadt an der Aisch und Sulz nebst den in ihrem Gebiet befindlichen Besitzungen des Johanniter- und des deutschen Ordens. Die Archivalien werden jetzt im k. Archive zu Nürnberg und in dem zu Bamberg verwahrt, womit das alte Brandenburger Archiv auf der Plassenburg (vergl. die Geschichte desselben von F. Märcker im Archiv des histor. Vereins von Oberfranken 1846 III, 2. S. 15—24) vereinigt ist. Die Klöster in Schmalkalden und Schlüchtern wurden von dem Landgrafen von Hessen eingezogen, ihre Archivalien nach Cassel gebracht. Die Urkunden der in den Hohenlohischen Landen gelegenen Klöster zu Oehringen, Gnadenthal und Scheftersheim werden im fürstlichen Archive zu Oehringen, die wenigen von Goldbach im Archive zu Waldenburg verwahrt und sind von Hanselmann (Hohenloh. Landeshoheit) und Wibel (Hohenloh. Kirchen-Historie) grösstentheils benutzt und veröffentlicht worden. Die Urkunden der Klöster Bronnbach, Grünau und Triefenstein befinden sich im fürstlich Löwenstein'schen Archive zu Wertheim, die Urkunden des Klosters Amorbach in dem fürstlich Leiningen'schen Archive zu Amorbach.

Die Städte Rotenburg an der Tauber (vergl. v. Winterbach Geschichte der Stadt R. und ihres Gebietes. 2 Theile 1826—27 — H. W. Bensen Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt R. Nürnberg 1837, Vorrede), Schweinfurt (vergl. Mühlich und Hahn, Chronik der Stadt S. Schweinfurt 1817. 4. — H. C. Beck Chronik von S. Schweinfurt 1836. 4.), Windsheim (J. G. Neher Zur Geschichte W's. Windsheim 1791—92. 4 St. — C. H. v. Lang Kurzer Grundriss einer Geschichte der Stadt W., im Archiv des histor. Vereins von Bayreuth I, 3. S. 93. — G. W. Schirmer Geschichte Windsheims und seiner Nachbarorte. Nürnberg 1848), Heilbronn (C. Jäger Geschichte der Stadt H. Stuttgart 1837) und Mosbach (H. Wirth Die Stadt M. historisch, topographisch und statistisch geschildert. Heidelberg 1864, Vorrede) vereinigten auch die Urkunden der innerhalb ihrer Mauern bestandenen Klöster nach

deren Aufhebung mit ihren städtischen Archiven, obgleich hier allerdings manche Verluste zu bedauern sind.

10. Die Urkunden der Stifter, Klöster und Commenden im kgl. Archive zu Würzburg.

Der überwiegend grösste Nachlass an Urkunden dieser Institute befindet sich im kgl. Archive zu Würzburg. Im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts wurden schon mehrere Klöster-Archive damit vereinigt, die oben § 4 einzeln aufgeführt sind. Stärker war der Zuwachs in den ersten Decennien des neunzehnten Jahrhunderts, über den wir näher unterrichtet sind.

Nachdem die Archivalien des Domcapitels in das landesherrliche Archiv verbracht waren, sollte nun die Einverleibung der Archive jener Stifter, Klöster und Commenden des Bisthums folgen, die zur Zeit der Säcularisation mit dem Kurfürstenthum Bayern vereinigt wurden. Diese Archivalien wurden nun nicht in solcher Ordnung übergeben, wie es bei denen des Domcapitels der Fall war.

Die Ursachen liegen nahe. Das Fürstbisthum Würzburg war am 3. September 1802 von Bayern militärisch besetzt worden als künftiges Entschädigungsland, wozu es förmlich durch den Reichs-Deputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 erklärt ward. Die Verwaltung wurde einer Landesdirection unter Leitung des General-Commissärs Grafen von Thürheim, die Ordnung der zum Einziehen bestimmten geistlichen Güter einer besondern Abtheilung jener Landesdirection, einem s. g. geistlichen Separat unter Leitung des Freiherrn von Leyden übertragen. Dieser ordnete hinwieder zu dem Geschäfte des Verkaufes der geistlichen Güter besondere Local-Commissäre ab, die über den Vollzug ihrer Aufträge an ihn zu berichten hatten. Diese Berichte sind theilweise erhalten. Man sieht aus ihnen nur, dass das Kirchengut damals zwar nicht zum Besten des Staates, aber doch zum Vortheil Einzelner beispiellos verschleudert wurde. Wovon die Berichte aber nichts melden, das war die brutale Rücksichtslosigkeit, womit manche jener Commissäre — nomina sunt odiosa — ihre Aufträge vollzogen. Kunst und Wissenschaft erlitten unter der Barbarei dieser Beamten die schwersten Verluste. Die Archive der Stifter und Klöster hatten diesen bisher als die Rüstkammern für die Behauptung ihrer Rechte gedient; mit dem Aufhören derselben verloren jene ihre praktische Bedeutung, und wenn etwas noch für ihre Erhaltung sprach, war es die Rück-

sicht, aus ihnen die Rechtstitel der Erwerbungen jener Corporationen kennen zu lernen. Am 7. Dezember 1802 erhielt der Archivar Stumpf den Auftrag, eine generelle Uebersicht sämmtlicher in seiner „Registratur" vorhandenen Archivalien zu fertigen, und wurde von nun an mit Aufträgen derart überhäuft, dass er fortwährend über Mangel an Arbeitskräften klagt.' Am 1. August 1804 machte er die Landesdirection darauf aufmerksam, dass bereits so viele Klöster verkauft seien, und ihm noch nicht bekannt sei, auf welche Art für die Archivalien derselben gesorgt wäre; er habe erst das Ebracher Archiv und wenige Urkunden von den Karthäuserklöstern erhalten. Unter dem 7. August erwiderte ihm das geistliche Separat (Frhr. von Leyden), dass bereits an die Administrationen der aufgehobenen resp. verkauften Klöster der Befehl ergangen sei, sämmtliche Archivalien nach Würzburg einzusenden, wo man zu ihrer Unterbringung einstweilen den Capitelsaal am Dom bestimmt habe, in welchem auch die Auswahl und Sonderung der für das Archiv nicht geeigneten Papiere vorgenommen werden könne.

Zu diesem Geschäfte wurde ein Kanzlist bestimmt, aber durch andere Arbeiten ihm wieder entzogen. So blieb die Sache liegen, bis im Jahre 1807, nachdem Würzburg längst von Bayern an den Grossherzog Ferdinand abgetreten war, ein neuer Antrag in Betreff der Archivalien an die Landesdirection gestellt wurde. Aus diesem sieht man, dass die Papiere, Rechnungen und Urkunden der Stifter und Klöster an verschiedenen Orten der Stadt waren untergebracht worden. Als die Auflösung dekretirt und die Gebäude verkauft waren, liess man die Papiere bei den Klöstern auf dem Lande nach Würzburg bringen; bei den Stiftern in der Stadt sind sie heute noch, heisst es in dem Berichte, in den vormals stiftischen Gebäuden verwahrt. Man war unbekümmert, in welcher Verfassung sich die Sachen befanden; nur darüber blieb kein Zweifel, dass die wichtigsten Akten und Dokumente in grenzenloser Unordnung durcheinander lagen, so dass, wenn man in den Fall kam, seinen Rekurs auf derlei Papiere zu nehmen, diese entweder gar nicht oder erst mit einem grossen Zeitverluste aufgefunden wurden. Auf diese Vorstellung wurden zwei Männer zum Ordnen gewählt: der schon genannte Kanzlist, an dessen Stelle dann, da er sich dieser ungeheuern Aufgabe bald wieder entzog, ein emeritirter Lehrer der Gewerbschule trat, und ein Amtsschreiber. Jener liess nach dem überfüllten Capitelsaal, der auch noch die Doubletten der Universitätsbibliothek

hatte aufnehmen müssen, die Stift Hauger Registratur in 19 Kästen schaffen; dieser zeigte in der Repertorisirung der Archivalien im Stephanerkloster, dass er von der Sache auch gar nichts verstand.

Wie es mit den Archivalien, die damals noch nicht eingeschickt waren, aussah, davon ein paar Beispiele. Der Localcommissär für das Kloster Heidenfeld verantwortete sich: „Das Archiv befand sich bei der Aufhebung in grösster Unordnung, war wegen Feindesgefahr in unterirdische Räume geflüchtet, und ward jetzt wieder im grössten Durcheinander heraufgeschafft, ohne Repertorium.“ Der Localcommissär für Theres meldet: Das Archiv sei in grösster Unordnung gewesen, von da nach Mainberg geschafft und dann wieder nach Theres, als dort unentbehrlich, zurückgebracht worden. Betreffs des Archivs zu Schwarzach berichtet der Landrichter von Dettelbach, dass er in der Repositur zu Schwarzach die noch vorhandenen Papiere in grösster Unordnung auf dem Boden liegend vorgefunden habe. Der Registrator sage aus, man hätte ihm schon 1805 Verschläge zum Einpacken der Archivalien geschickt; er habe alles Wichtigste eingepackt und abgeschickt, und was nicht in die Verschläge gegangen, sei liegen geblieben. Der Administrator von Astheim sagt aus, er habe mehrere Urkunden eingeschickt und die übrigen an die Aemter vertheilt, die Gefälle von da zu erheben hätten. Auch im Kloster zu Kitzingen, bemerkte der dortige Landrichter, seien die Archivalien, die dem Rentamt überwiesen waren, noch 1807 in einem Zimmer des verlassenen Klostergebäudes ganz zerstreut vorgefunden worden.

Solchem Wesen gegenüber nimmt es sich sonderbar aus, dass dem letzten Abt des Schottenklosters Placidus Geddes die Auflage gemacht wurde, über die Ablieferung der Urkunden durch Quittungen sich auszuweisen, was den alten Mann zu der bittern Antwort an die Landesdirection veranlasste: „Hab und Gut habe ich hergeben müssen — ohne Quittung!“

Was die in Würzburg aufgespeicherten Archivalien betrifft, so wurde später ein Profess der vormaligen Abtei St. Stephan, Gregor Schöpf, der Verfasser der einzigen Statistik des Fürstbisthums Würzburg (Hildburghausen 1802. 8) — gegen Bezug eines Taggeldes zum Ausscheidungsgeschäfte verwendet, das er mit unermüdetem Fleisse besorgte, bis der Beschluss des Grossherzogs, aus dem oben genannten grossen Saale des Capitelhauses einen Musiksaal zur Bildung der Studirenden in der Musik zu schaffen, eine plötzliche

Unterbrechung der Arbeiten hervorbrachte. Das Local musste schleunig geräumt werden, ohne dass ein anderes geräumiges dafür angewiesen wurde. Die bereits geordneten Papiere wurden nun in andern mit Akten schon angefüllten Zimmern auf einander geschichtet und in einander geschoben, so dass diese der Art überfüllt wurden, dass es unmöglich war, in diesen Localen eine neue Ordnung zu schaffen. Dazu wurde, um Kosten zu sparen, der genannte Benedictiner Schöpf entlassen. Was an Urkunden und Akten nicht bereits ausgeschieden und in das Archiv abgeliefert war, blieb hier liegen bis zum Jahre 1818. Auf erneuerte Anregung des wackern Archivars Seidner wurde nicht nur das Ausscheidungsgeschäft in der Universitäts- oder Neubaukirche, wohin Akten und Urkunden aus den verschiedenen Aufbewahrungsorten schliesslich waren gebracht worden, durch den genannten Exbenedictiner Gregor Schöpf bis zu dessen Tode im April 1820 und den Archivsekretär Wohlfahrt bis zu dessen Abgang nach Nürnberg fortgesetzt, sondern es gelangten auch die Urkunden der Commenden, des Johanniterordens zu Würzburg und des Deutschordens zu Würzburg und Münnerstadt, sowie die der noch übrigen Klöster Heidenfeld, Schwarzach und Theres endlich in das Archiv und wurden wie die früher hier aufgenommenen in den folgenden Jahren repertorisirt.

Die Urkunden der genannten Ordenscommenden, der Stifter und Klöster, auf die ich später einzeln zurückkomme, bilden eine stattliche Reihe; es sind ihrer 4 aus dem eilften, 124 aus dem zwölften, 759 aus dem dreizehnten, 2041 aus dem vierzehnten, 1981 aus dem fünfzehnten, und 2953 aus dem sechszehnten bis achtzehnten Jahrhundert, im Ganzen 7862 Urkunden.

11. Die Verluste.

Wenn man damals von oben für diese Archivalien so wenig Sorge trug, dass man sie jahrelang unter geringem Schutze liegen liess, so ist es nicht zu verwundern, dass auch die nun längst verstorbenen Männer, denen die Aufsicht übergeben war, sie nicht zu strenge bewachten. Von Einem derselben weiss man, dass seine Bekannten für eine Flasche alten Leisten- oder Steinweins die schönsten Sachen bei ihm haben konnten.

Wie viele Urkunden und Archivalien unter solchen Verhältnissen verschleppt und theils in die Werkstätten der Goldschläger und Pergament-Fabrikanten, theils in die Sammlungen blosser Siegel-

liebhaber oder antiquarischer Sammler gerathen sind, lässt sich gar nicht mehr bestimmen; dass aber ihre Zahl eine äusserst beträchtliche ist, kann man daraus abnehmen, dass von den vielen fränkischen Stiftern und Klöstern verhältnissmässig nur eine geringe Anzahl von Documenten vorhanden und die Zahl der domcapitelischen Urkunden in Vergleich zu jener anderer Capitel von beschränktem Umfange ist. Die erhaltenen Copialbücher gewinnen dadurch um so grössere Wichtigkeit.

Aber auch von den Behörden selbst wurden viele Documente theils absichtlich, theils ohne Absicht dem Untergange preisgegeben. Es befinden sich im Archive viele Urkunden, welche auf der Rückseite die Bezeichnung cassatum oder cassata tragen und zu irgend einer zum Theil sehr frühen Zeit als zur Ausstossung geeignet auf angegebene Weise bezeichnet worden sein müssen. Bloss das praktische Interesse oder die Brauchbarkeit für die Geschäfte scheint bei jener Ausscheidung die Richtschnur abgegeben zu haben. Solche Instrumente betreffen Dienstbriefe, Entschädigungen oder Schadlosbriefe, eingelöste Verpfändungen, abbezahlte Schulden u. s. w. Sie finden sich desshalb auch nicht in den Repertorien eingetragen, sondern wurden von den früheren Vorständen in eine s. g. Miscellaneen-Rubrik gesammelt. Bei der Ausstossung der als unnütz betrachteten Documente wurde offenbar von dem historischen Interesse ganz abgesehen.

Aber auch durch den legalen Geschäftsverkehr gingen Staatsurkunden zu Verluste, die als Beweis- und Probationsstücke sowohl administrativen als judiciellen Akten beigelegt und nicht wieder ausgehoben und dem Archive restituirt wurden. Es konnte dies um so leichter stattfinden, da der Brauch war, diese Documente den Beamten zu ihren Arbeiten in's Haus zu geben. Als Beleg über das hier stattgefundene Verfahren kann angeführt werden, dass in dem Nachlass eines 1843 verstorbenen Regierungsrathes eine sehr bedeutende Zahl von amtlichen Akten, Urkunden und Archivbänden sich vorfand, von deren Existenz in den Archiv-Verzeichnissen nichts zu finden war, so dass die amtliche Mittheilung an die obere Verwaltungsstelle wohl schon unter der grossherzoglichen, wenn nicht schon unter der fürstbischöflichen und kurbayerischen Regierung stattgefunden hatte. Die Einlaufs- und Expeditions-Protokolle des kgl. Archivs fangen erst mit dem Jahre 1817 an, und was also früher geschehen ist, liegt im Dunkel begraben.

Für Franken zu spät kam eine Ministerialverfügung vom 3. Januar 1823, wonach die Kreis- und Stadtgerichte angewiesen wurden, bei Todfällen der Prälaten und Exconventualen in Ansehung der Klosterarchivalien Nachsuchung zu halten, da der Fall vorgekommen war, dass bei einem Antiquar eine handschriftliche Chronik eines Klosters zum Verkaufe ausgeboten ward, die derselbe von den Erben des verstorbenen letzten Prälaten dieses Klosters an sich gebracht hatte.

12. Die Registraturen.

Einen weit grösseren Verlust erlitt die Landesgeschichte der letzten Jahrhunderte durch theilweise Vernichtung der Akten der in der Stadt befindlichen fürstlichen Registraturen. Da sie mit der ganzen Verwaltung des Hochstifts enge zusammenhängen, so wird ein Bild von dieser auch die Kenntniss jener erleichtern.

Den einfacheren Verhältnissen während des Mittelalters genügte eine einfache Verwaltung, die vom Fürstbischofe persönlich ausging. War dieser vom Domcapitel gewählt, vom Papste bestätigt und vom Kaiser mit den weltlichen Rechten belehnt, so übernahm er die geistliche Regierung als Bischof, die weltliche als Landesherr. In jener standen ihm ein Weihbischof, der gewöhnlich auch Generalvikar war, einige Archidiakonen und schliesslich sämmtliche Domcapitularen zur Seite; diese besorgte er durch seine Ministerialen oder Hofbeamten mit Hinzuziehung einzelner Männer aus dem Ritterstande oder der Bürgerschaft, denen er Vertrauen schenkte. Auch hier war Hofdienst zugleich Staatsdienst. Die Hofämter waren schon in früher Zeit bei gewissen Familien erblich geworden; die Grafen von Henneberg waren die Marschälle, die von Wertheim die Kämmerer, die von Castell die Schenken und die von Rieneck die Truchsesse des Hochstifts. Der wirkliche Hofdienst wurde aber nicht von ihnen geleistet, sondern dazu wurden besoldete Ritter und Edelknechte genommen, denen der Hofmeister, der Inhaber der höchsten Beamtenwürde, vorstand. Die schriftlichen Arbeiten wurden in der fürstlichen Kanzlei, die sich auf dem Marienberge neben dem Archive, oder wo immer der Bischof längeren Aufenthalt nahm, befand, durch den Kanzler oder Secretarius besorgt, der zum Ausfertigen der Urkunden sich der scribae oder Notare bediente. Diese einfache Geschäftsbehandlung durch den Fürsten persönlich hatte lange Zeit hindurch genügt, bis im fünfzehnten und sechszehnten

Jahrhundert allmählig sich jene Verwaltungsformen ausbildeten, die im achtzehnten ihren Abschluss erlangten.

Darnach stand an der Spitze aller Geschäfte die hochfürstliche Geheime Kanzlei, mit einem Geheimen Referendar als Vorstand, einem Cabinetssekretär, einem Registrator und mehreren Kanzlisten. Bei wichtigen Geschäften, welche das Wohl des ganzen Staates betrafen, wurde der Geheime Rath berufen, der aus Männern geistlichen und weltlichen Standes zusammengesetzt war, deren Wahl vom Fürsten abhing; diesem präsidirte er selbst oder in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Statthalter. In nächster Beziehung zur Geheimen Kanzlei standen die höchsten Verwaltungsbehörden: die beiden Regierungen und die Hofkammer; in zweiter die übrigen Zweige der Verwaltung.

Die Regierung des Landes theilte sich nemlich in eine geistliche oder Diöcesan- und in eine weltliche oder eigentliche Landes-Regierung. Jene, in dem Hof- und Staats-Kalender der geistliche Staat genannt, wurde von einem Domcapitular als Präsidenten geleitet und zählte mehrere Geheime und Geistliche Räthe, die aus den Professoren der theologischen Fakultät, den Capitularen der Stifter Haug und Neumünster und den Pfarrern der Stadt genommen wurden. Das untere Personal bestand aus einem Sekretär, Aktuar, Registrator und einigen Kanzlisten. In dieser geistlichen Regierung sind nach der Geschäftsvertheilung zu unterscheiden: das Ordinariat, das Vikariat und das Consistorium. An das erste gelangten jene Disciplinargegenstände, welche die Leitung des Clerus und Volkes in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten und die Oberaufsicht auf die pias causas mit sich brachten. Das bischöfliche Vikariat ist der Gerichtshof, wo vom Domcapitel bis zum geringsten Kloster herab alle vorkommenden Processe, welche geistliche Personen, Güter und Gerechtsame betrafen, verhandelt und entschieden wurden. Die Appellation ging unmittelbar an das erzbischöfliche Vikariat in Mainz. Das bischöfliche Consistorium behandelte die streitigen Ehesachen der sämmtlichen Unterthanen ohne Unterschied der Geburt und liess denselben Instanzenzug zu wie das Vikariat. Jedes dieser beiden Dikasterien hatte seinen eigenen Präsidenten, aber den Director, die Räthe und das übrige Personal gemeinschaftlich. Die Registratur dieser geistlichen Regierung ging nach der in Folge des Concordats getroffenen Einrichtung an die dermalige bischöfliche Stelle über

und bildet die Grundlage der jetzigen Registratur des bischöflichen Ordinariats.

Die weltliche Regierung bestand aus einem Präsidenten, welcher Mitglied des Domcapitels sein musste, einem Kanzler, verschiedenen Räthen, die sich in zwei Bänke abtheilten, in die adelige und in die gelehrte Bank, und dem nöthigen Unterpersonal. Ein Mitglied der gelehrten Bank mit dem Titel als Hofrath war regelmässig Vorstand des fürstlichen Archivs und hatte hier einen Registrator oder Sekretär zum Gehülfen. In diesem Regierungs-Collegium unterschied man vier Aemter, jedes mit eigener Registratur, nemlich das Gebrechen-, Raths-, Lehn- und Malefiz-Amt.

1. Die Gegenstände, welche bei dem Gebrechenamt behandelt wurden, waren alle Jurisdictionalien und Rechte des Hochstifts und Fürstenthums; alles, was Privilegien und Zünfte betraf; die Streitigkeiten in Betreff der Grenzen und Markungen, der Hut und der Weide und dergleichen. Den Vorsitz führte der Regierungs-Präsident mit Hinzuziehung des Hofkanzlers. Die Registratur dieses Amtes lag von der Säcularisation bis zum Jahre 1858, wo ich sie ordnete, in einem Saale unbenutzt unter Staub und Moder wüst durcheinander und enthält nun in seinen Akten und Protokollen für Cultus und Gemeindewesen vom sechszehnten Jahrhundert an einen Schatz von brauchbaren Documenten.

2. Das Rathsamt ist als das forum competens aller Civilsachen und Privathandlungen in Betreff der Verträge und Servituten der Stadt- und Landgüter anzusehen; es war der Regel nach die erste Instanz, an welche von den Urtheilssprüchen der Beamten auf dem Lande appellirt wurde. Das Präsidium hatte der älteste Geheime Rath. Von der Registratur, die den Namen der Syndicats-Registratur führte und auch die Akten der von den Reichsgerichten geführten Prozesssachen des Hochstifts enthielt, hat sich wenig erhalten.

3. Das Lehen-Amt hatte alles, was unmittelbar in das Lehenwesen einschlug, und die davon abhängigen Geschäfte zu besorgen. Der vorsitzende Regierungsrath führte den Namen Lehenprobst, hatte die Fälle in pleno vorzutragen und bei den fürstlichen Belehnungen sub throno die Anreden zu halten. Der Würzburgische Lehenhof war sehr bedeutend. Die Lehen-Registratur, eine alte und eine neue, beide in alphabetischer Ordnung nach den Empfängern eingerichtet, war sehr wichtig für die frühern Verhältnisse des Adels.

Was an Lehenbüchern und Urkunden etwa noch darin aufbewahrt wurde, ward bei der Säcularisation des Hochstifts dem Archive übergeben; von den Akten, die an die neue Landesdirection gelangten, sind viele vernichtet, die erhaltenen aber in den letzten Jahren geordnet worden.

4. Das Malefiz-Amt richtete und entschied in allen Criminalfällen. Bei todeswürdigen Verbrechen wurde der Process von der Regierung übernommen, instruirt und formirt. War die Todesstrafe beschlossen, so wurde der Casus entweder zu jener Cent auf dem Lande, von woher der Process angesponnen war, mit hinlänglichen Instructionen versehen remittirt, damit der Delinquent sein Verbrechen sammt den damit verbundenen Umständen noch einmal gerichtlich eingestehe oder sich in jeder Hinsicht reinige; darauf die von den Centschöffen nach der Carolina oder den Landcriminalgesetzen gefällte Sentenz an die Regierung eingesendet, von dieser in pleno approbirt und mit Gutachten dem Fürsten zugestellt. War der Delinquent in der Stadt-Würzburger Obercent gefänglich eingezogen worden, so hatte der referirende Rath den Fall dem hiesigen Stadt- Saal- und Brückengericht vorzutragen, das Uebrige aber wie bei den Centen zu beobachten. Die Malefiz-Registratur, welche die Akten über die peinlichen Fälle, die älteren nach Centen, die jüngeren nach Aemtern eingetheilt, enthielt, ist bis auf einige Hexenprocesse ganz vernichtet.

Alles, was die Einnahmen und Ausgaben sowohl des Hochstifts als des Fürstbischofs persönlich betraf, war centralisirt in der Hofkammer. Diese stand unter einem Präsidenten, ebenfalls aus dem Domcapitel genommen, hatte einen Director als zeitweiligen Stellvertreter, einen Consulenten und mehrere Hofkammerräthe, welchen sämmtliche Rent- oder Cameralämter verschiedener Function und Benennung untergeben waren. Unter den Officianten nahm der Ober-Registrator die erste Stelle ein. Die Oberregistratur sollte, wie eine ältere Vorschrift sich ausdrückt, eine Copie des landesherrlichen Archives sein. Ausser den Akten, Rechnungen und Protokollen wurden darin aufbewahrt die Contracten- und Copialbücher, die Urkunden-Repertorien, die 355 Bände umfassenden Reichstagsakten, welche mit 1471 beginnen und bis 1778 herabgehen, und die Kreistagsakten, welche in 246 Bänden die Zeit von 1517 bis 1748 umfassen. Bei der neuen Organisation der Behörden unter der kurfürstlich bayerischen Regierung kamen

die genannten Bücher in's Archiv, wo sie sich noch befinden; nur die Kreistagsakten wurden 1819 an das kgl. Archiv zu Bamberg abgegeben.

Viel wichtiger aber als die aufgeführten Aktendepots war die Registratur der geheimen Kanzlei des Fürsten. Hier lagen seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die fürstlichen Correspondenzen, die Akten über die politischen Vorfälle im Hochstift, eine Zeit von mehr als dreihundert Jahren umfassend. Alle wurden mit den Akten der Hofkammer und der Regierung nach der Säcularisation an die neuerrichtete kurfürstlich bayerische Landesdirection übergeben, von dieser aber, als zum Geschäftsgebrauch nicht unmittelbar nöthig, in der gleichfalls säcularisirten und deshalb leerstehenden Universitätskirche deponirt. Was nicht wegkam, blieb bis in den Anfang der fünfziger Jahre hier liegen. Aber da die Liebhaber alter Sachen sich den Zutritt zu diesen Akten sehr leicht verschafften und noch Plünderung, Verbrauch zu Patronenhülsen während der Kriegsjahre und schliesslich Verkauf der als unbrauchbar ausgesonderten Akten hinzukam, so sind jene wichtigen und unersetzbaren Papiere zu Grunde gegangen und zwar in solcher Weise, dass selbst von den Sitzungsprotokollen der höchsten Landesstellen nur noch Bruchstücke vorhanden sind, in das kgl. Archiv aber nur noch wenige und nicht sehr bedeutende Ueberreste gelangten. Viel wichtigere Aktenstücke kamen durch die genannten historischen Liebhaber in die Sammlungen des historischen Vereines zu Würzburg, wo sich schon über tausend Urkunden und über zwölfhundert Handschriften, als Copial- Saal- und Lagerbücher, selbst Repertorien der im Archiv bewahrten Standbücher befinden. Sie sind einzeln verzeichnet in meiner Schrift: Die Sammlungen des histor. Vereins, Würzburg 1856. Aus Privathänden erhielt der Verein, der gewissermassen eine Filiale des kgl. Archivs geworden ist, die kostbare gleichzeitige Handschrift der Chronik des L. Fries und das reiche Aufschwörungsbuch des Domcapitels, beide einst im Cabinette des Fürsten. Vor einigen Jahren erwarb ich erst die Correspondenz des Bischofs Conrad von Thüngen mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz in Betreff des Kriegs gegen Franz von Sickingen 1523, und etwas später fand und kaufte ich zu Berlin die würzburgische Stiftschronik von Johann Reinhard, die auch einst Eigenthum des fürstlichen Cabinets gewesen war.

13. Die Centralisirung.

Nicht als eigentlichen Verlust darf man die Abgabe sämmtlicher Urkunden vor dem Jahre 1400 an's kgl. allgemeine Reichs-Archiv betrachten. Sie bildet indess eine so interessante Episode in der Geschichte des Archivs, dass ich sie nicht ganz umgehen kann.

Die Centralisirung begann im Jahre 1817, in welchem unterm 9. December das Archiv den Auftrag erhielt, alle dort verwahrten Aufschwörungsakten und Documente der Domcapitularen nach München zu senden, indem dieselben zur Ergänzung des im Reichsarchiv anzulegenden grossen Adelsarchivs wesentlich nothwendig seien. Der Archivar Seidner übersandte dieselben mit dem Bemerken, dass er sie vor zehn Jahren zufälliger Weise gerettet habe, und bedauert nur, dass das Wahl- und Aufschwörungsbuch des Domcapitels, auf welches die Repertorien hinweisen, nicht mehr vorhanden und muthmasslich in den Jahren 1802—3 auf die Seite geschafft worden sei. (Es war auch seiner Zeit von einem Liebhaber gerettet worden und befindet sich, wie bemerkt, jetzt in den Sammlungen des historischen Vereins.)

Dann folgte zunächst die Centralisirung der Kaiserurkunden, wozu das Reichsarchiv unter dem 29. Juni 1818 in folgender Weise den Auftrag ertheilte: „Zu einer grossen geschichtlichen Zusammenstellung und Vergleichung bedarf das kgl. allgemeine Reichs-Archiv die Einsicht all und jeder Original-Documente der alten teutschen Kaiser und Könige von den ältesten Zeiten an bis zum Jahre 1200 einschlüssig. Das k. Archiv zu Würzburg erhält daher den Auftrag, diese Originale aus allen Rubriquen des Archives fleissigst zu sammeln, solche zu verzeichnen, und mit allmöglicher Sorgfalt, was vorzüglich der Sigille wegen nicht genug anempfohlen werden kann, in Kästchens zu verpacken, dann anher einzusenden. Nach vollendeter Arbeit sollen dieselben wieder richtig remittirt werden. Samet. — v. Hungerkhausen."

Unter dem 18. Juli übersandte Seidner 95 Kaiserdiplome „in einer mit bestmöglicher Sorgfalt gepackten und bewahrten Kiste, in welcher die Urkunden sammt den mit zarter Baumwolle umwundenen Siegeln mit aller Behutsamkeit eingelegt seien, und glaubte der baldigen Rücksendung dieser kostbaren Kleinodien, dieser verehrungswürdigen Reliquien des grauen Alterthums, dieser gottseligen Gaben zum Grabe des heiligen Chilian und seiner Gesellen, dieser er-

quickenden Quelle, welche dem ermüdeten Geist des Diplomatisten Erfrischung und Stärkung gewährt, vertrauensvoll entgegensehen zu dürfen." Dann ruhete die Angelegenheit bis 1828, wo die ferneren Kaiserurkunden bis 1275 eingefordert wurden. Der alte Archivar sträubte sich aber, diesem Auftrage zu entsprechen, und wies in seiner Antwort an die kgl. Regierung, der damals noch das Archiv unterstellt war, darauf hin, dass das kgl. Reichsarchiv sein 1818 gegebenes Wort der Zurückstellung dieser Urkunden nicht gehalten habe und jetzt sogar eine unbedingte Abgabe derselben verlange, und stellte die Bitte, „dass jene 95 Kaiserurkunden als ein unveräusserliches patrimonium Sti. Chiliani, nach während zehn Jahren gewiss vollendeter Zusammenstellung und Vergleichung derselben, an das hiesige Archiv zurückbefördert werden, und das Reichsarchiv jetzt mit beglaubigten Abschriften sich begnügen möchte, wodurch der beabsichtigte Zweck ebenso erreicht und das immer höher ansteigende Ausleerungs-System des Reichsarchivs sistirt und denen nicht aufhörenden Urkunden-Abforderungen gerechte Grenzen vorgezeichnet würden." Die Folge war ein Befehl des Ministers Grafen von Armansperg zur unverzüglichen Einsendung und ein Auftrag an die Regierung, dem alten Seidner über jene Schlussbemerkungen die geeignete Belehrung zu ertheilen.

Der damalige Regierungspräsident, Freiherr von Zu-Rhein, nahm sich aber seines Archivars an und bemerkte bei Absendung der weiteren 27 Kaiserurkunden, darunter zwei mit goldenen Bullen, dass er auf Remission jener 122 Diplome schon aus dem Grunde antrage, um solche bei Vorlesungen über das ohnehin seltener werdende Studium der Diplomatik an der Universität gebrauchen zu können, wohin man zu nicht geringem Ruhme derselben sie schon früher unter der fürstbischöflichen Regierung abgegeben habe. Darauf erhielt derselbe den Recognitionsschein des Reichsarchivs mit dem Auftrage, denselben bis zur Zurückgabe der fraglichen Urkunden aufzubewahren. Kaum hatten die letzten Worte beruhigend auf den alten Archivar gewirkt, so erfolgte unter dem 13. November vom Reichsarchiv die Reclamation der Urkunde Karls des Grossen vom Jahre 777 (Hammelburg betreffend). „Auch die kostbarste Reliquie des Alterthums und des hiesigen Archivs," schrieb er bei der Absendung, „wandert nunmehr nach München, um den fränkischen Boden nie mehr zu betreten;" — und am 12. März, sechs Wochen vor seinem Tode, bestätigt er den Empfang des kgl. Ministerial-

rescripts vom 20. Februar 1829, wonach sämmtliche in den Filial-Archiven aufbewahrten Urkunden vor dem Jahre 1400 zur Benützung und künftigen Aufbewahrung in dem Reichsarchive nach München einzusenden seien. Diese Einsendung der Urkunden, wie die der im folgenden Jahre reklamirten Diplomatarien und Copialbücher beschäftigte die auf Seidner folgenden Archivare.

Diese sind Joh. Nep. Buchinger, eingewiesen im August 1829, der die besondere Auflage erhielt, die Urkundenabsendung innerhalb dreier Monate zu bewerkstelligen, und als erster Reichsarchivadjunct im Mai 1835 nach München zurückkehrte, wogegen Heinrich von Hungerkhausen, der bis dahin erster Adjunct gewesen war, um diese Zeit an seine Stelle trat und auf sein Ansuchen am 11. Februar 1839 auf die erledigte Archivarstelle in Bamberg versetzt wurde, — ein Eiferer für Centralisirung im Geiste des Ritters von Lang, der, wie er in seinen Memoiren erzählt, als Reichsarchivsvorstand die Idee verfolgte, sämmtliche bayerische Archive in München zu vereinigen. Auf ihn folgte der zweite Adjunct des Reichsarchivs, Ferdinand Huschberg, vom 11. Februar 1839 bis zum 12. Juli 1852, wo er um seine Quiescenz anhielt und bald darauf hier starb, ein tüchtiger Beamter. Unter der nun folgenden Verwesung des Regierungsrathes und Schlosscommissärs Gresser wurde auch das hiesige Archiv gleich den übrigen zu einem Conservatorium gemacht (vergleiche über die Folgen für das bayerische Archivwesen den geistvollen Aufsatz des fürstlich Löwenstein'schen Archivraths Alex. Kaufmann in Wertheim, der sich in der Cotta'schen Vierteljahrsschrift 2. Heft 1867 befindet) und erhielt den bisherigen Conservator des Aktendepots zu Amberg, Karl Stenzer, einen geschickten Musikus, zum Vorstande vom 19. November 1852 bis zum 26. Mai 1856, wo er pensionirt wurde. An seine Stelle trat dann der Verfasser dieser Zeilen.

In Folge der unter den verschiedenen Vorständen erfolgten Einsendungen befinden sich nun die Quellen der Würzburgischen Landesgeschichte von den frühesten Zeiten bis einschliesslich des Jahres 1400 in München als Theil des kgl. allgemeinen Reichsarchivs. Als auf Anregung des Regierungspräsidenten Frhrn. von Zu-Rhein das hiesige Archiv die Bitte um Rücksendung seiner Archivalien stellte, erfolgte unter dem 31. November 1830 die Rückäusserung: „dass solche mit dem über das Verhältniss des allgemeinen Reichs- und Centralarchivs zu den Filialen, in höherer wissen-

schaftlicher Beziehung allerhöchsten Orts angeordneten und durchgeführten Systemalgrundsätzen im Widerstreite stehe.“ Die Bezugnahme auf die höhere wissenschaftliche Beziehung ist in Betreff der Würzburger Urkunden durch die begonnene Herausgabe derselben im 37. und 38. Bande der Monumenta Boica 1864 — 66 zur Ausführung gelangt. Ueber den Plan und die Art der Ausführung werde ich mich in der Einleitung zu den Regesten der Bischöfe von Würzburg näher aussprechen.

Zu diesen Verlusten kommen noch die Extraditionen von Urkunden und Akten in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses 1803 an das Fürstenthum Fulda, an die Fürsten von Löwenstein-Wertheim und von Leiningen, an Preussen und an das bayerische General-Landescommissariat in Franken zu Bamberg, an welches namentlich ein grosser Theil der Urkunden der Abtei Ebrach übergeben wurde, während der übrige Theil in Würzburg verblieb, und in Folge des Berliner Friedensvertrags von 1866 die auf die abgetretenen Bezirke von Hersfeld und Orb bezüglichen Archivalien.

14. Die Zugänge.

Diesen grossen Verlusten gegenüber gewinnen die dem Archive in neuerer Zeit gewordenen Zugänge von selbst an Bedeutung. Es sind die Urkunden über die in Gemässheit des Staatsvertrags vom Jahre 1810 von dem Königreich Bayern an das Grossherzogthum Würzburg gelangten Besitzungen, theils aus dem Archive von Ansbach, theils aus dem zu Bamberg; aus jenem wurden im Ganzen 613, aus diesem 544 Urkunden an das Würzburger Archiv abgegeben. Ebenso kamen aus dem Deutschordensarchiv zu Mergentheim 83 und aus dem Fuldaer 334 Urkunden, darunter die erwähnte Karls des Grossen vom 7. Januar 777 und die Hammelburger Markungs-Beschreibung, facta anno tertio regni piissimi Caroli regis.

15. Der Urkundenfund von 1860.

Grösser noch war die Bereicherung, die dem Archive durch den Verfasser dieser Zeilen dadurch geworden ist, dass er einen grossen Theil des alten domcapitel'schen Archives, der heimlich verborgen worden war, wieder auffand. Die Seltenheit eines Urkundenfundes dieser Ausdehnung in unseren Tagen mag die umständlichere Darlegung rechtfertigen.

Es hatte sich hierorts eine Sage erhalten, dass in den Domgebäuden noch Bücher und Urkunden versteckt seien, welche bei der Extradition dieser Sachen an die kurfürstlich bayerische Regierungscommission im Jahre 1803 zurückbehalten worden wären. Der nun verstorbene, durch seine genaue Kenntniss der heimischen Geschichte bekannte Domdechant Benkert, dem ich die Mittheilung verdankte, hatte in Auftrag seines Capitels umsonst darnach gesucht, und von meinen Vorgängern fand ich gar nichts dahin Deutendes aufgezeichnet; aber der Umstand, das manche wichtige Würzburg betreffende Kaiserurkunden, welche im 31. Bande der Monumenta Boica unter den Apographis aus hiesigen Copialbüchern oder schlechten Abschriften mit allen hierin sich findenden Fehlern abgedruckt stehen, von Fries, Eckhart und selbst von Stumpf, also noch im Anfange dieses Jahrhunderts, im Original benutzt worden waren, liess die Hoffnung einer Auffindung dieser Schätze nicht sinken, und die Nothwendigkeit, für das im Sommer des Jahres 1860 von Aschaffenburg hierher gebrachte Archiv des ehemaligen oberrheinischen Reichskreises eine passende Unterkunft zu gewinnen, führte auf ihre Entdeckung.

Der kgl. Archivsanstalt, die damals noch ihren Inhalt in vier weit auseinander liegenden Räumen unterbringen musste, waren auch seit sechszig Jahren die Localitäten des frühern domcapitelischen Archivgebäudes zugewiesen. In diesem befindet sich ein altes aus dem fünfzehnten Jahrhundert stammendes Gewölbe, welches durch den Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim zur Aufnahme der Urkunden-Schubladen eine zierliche Holzverkleidung erhalten hat. Hinter dem Täfelwerk entdeckte ich am 18. Oktober 1860 zwanzig verschlossene Truhen oder Kästen, unten mit Rollen, oben mit deutschen Schlössern versehen, liess sie nach einander öffnen und fand in ihnen sowohl Bücher als Urkunden; unter den Büchern die Werke des Baronius, van Espen, Thomassin, Guillelmi Duranti Speculum, Mediolani 1513, die erste Ausgabe des Otto von Freising und andere historischen und kirchenrechtlichen Inhalts. Die Urkunden lagen in Fascikel zusammengebunden und von der Hand des letzten domstiftischen Archivars Oegg mit Aufschriften versehen, welche auf den bisherigen Aufbewahrungsort hindeuteten, wie: ad ladulam Archivi Imperialia oder Praepositura oder Fabrica oder ad lad. union transactionum. Der noch frische Streusand auf den Aufschriften und die Art, wie Bücher und Urkunden verpackt lagen, liess die Eile

erkennen, womit sie in den Kästen geborgen wurden, wie die Spuren einer 57jährigen Entbehrung von Luft und Licht sich an den Documenten überhaupt sichtbar machten. Ob der Verheimlichung dieser Documente, von der wohl nur Wenige Kenntniss hatten, die Hoffnung der Wiederkehr der alten Verhältnisse zu Grunde lag — wer mag es wissen?

Die Urkunden wurden dann im kgl. Archive aufgehoben, geordnet und registrirt. Es sind aus dem neunten Jahrhundert drei Kaiserurkunden von 846, 857 und 891, aus dem zehnten zwei Kaiserurkunden von 950 und 985, aus dem eilften zwei Kaiserurkunden von 1002 und 1059, aus dem zwölften keine, aus dem dreizehnten zwei kaiserliche von 1231 und 1289 und dazu in letzterer das Transsumpt einer Urkunde König Heinrichs VII. vom Jahre 1227, ferner drei päpstliche und 15 stiftische, aus dem vierzehnten Jahrhundert 107 und zwar sechs kaiserliche, drei päpstliche und 98 stiftische. Diese 134 Urkunden wurden der bestehenden Ordnung gemäss an das kgl. Reichsarchiv in München abgeliefert. Ferner fanden sich vor aus dem fünfzehnten Jahrhundert 558, aus dem sechszehnten 425, aus dem siebzehnten 518, aus dem achtzehnten 479, — im Ganzen also 2115 Urkunden. Die praktische Bedeutung der stiftischen Urkunden für den amtlichen Gebrauch will ich hier übergehen und nur die ältesten kaiserlichen aufführen:

1) 846. 5. Juli. Franconofurt; ein zweites Original ist im kgl. Reichsarchiv und davon der Abdruck in den Mon. Boic. 28ª. 40.
2) 857. 27. März. Wormacie; nach einer schlechten Abschrift in einem Würzburger Copialbuche abgedruckt in den Mon. Boic. 31ª. 92.
3) 891. 12. Januar. Reganesburch, mit trefflich erhaltenem Siegel; aus demselben Copialbuch abgedruckt in den Mon. Boic. 31ª. 132.
4) 950. 18. Januar. Basenvillare (Busenweiler zwischen Saarlouis und Thionville); aus gleich schlechter Abschrift in den Mon. Boic. 31ª. 193.
5) 985. 6. Februar. Mulinhusen, ebenso fehlerhaft abgedruckt daselbst S. 243.
6) 1002. 10. Juli. Babenberge; ein zweites Original im kgl. Reichsarchiv, wonach der Abdruck in den Mon. Boic. 28ª. 295.

7) 1002. Ohne Ort und Datum, aber wahrscheinlich auch 10. Juli Bamberg; aus dem angeführten Copialbuch in den Mon. Boic. 31ª. 272 und in deutscher Uebersetzung bei Lünig Reichsarchiv 17ª. 935.

8) 1059. 14. März. Werede, für das Itinerar wichtig; noch ungedruckt.

9) 1227. 11. August. Mulehusen; Transsumpt aus der Urkunde K. Rudolfs vom 17. März 1289; nach derselben schlechten Copie in den Mon. Boic. 31ª. 527.

10) 1231. 1. Mai. Apud Wormaciam, wodurch K. Heinrich VII. der Entstehung der deutschen Landstände die Sanktion ertheilt. H. rex in curia solempni, requisito consensu principum, diffinitum esse testatur, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur. Mit anhangendem wohlerhaltenen Siegel König Heinrichs VII. Der hiesige Archivar Stumpf hatte eine Abschrift davon an den Hennebergischen Geschichtsschreiber Schultes mitgetheilt, welcher der Erste war, der die Urk., aber mit vielen Fehlern und Ungenauigkeiten abdrucken liess in seiner koburgischen Landesgeschichte (Kob. 1814. S. 135) in der Note, aus der sie dann in die Werke über deutsche Rechtsgeschichte überging. Ueber ihre Wichtigkeit vergl. Böhmer, Reg. imp. 1847. S. 238 No. 237. Mir war sie die Veranlassung zur Nachforschung und Auffindung des ganzen ungeahnten Schatzes.

11) 1289. 17. März. Rotenburg, Bestätigung des unter No. 9 aufgeführten Transsumpts, unbekannt.

12) 1347. 18. November und 23. November. Nurenberch, Privilegienbestätigung der Würzburger Kirche in lateinischer und in doppelter deutscher Ausfertigung.

Durch den Zugang von 2115 Urkunden — der stärksten Bereicherung, die das hiesige Archiv seit seiner Begründung in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts erhalten hat — ändert sich das oben angeführte Zahlenverhältniss des alten domcapitelischen Archives bedeutend.

16. Summe der erhaltenen Originalurkunden nach den einzelnen Jahrhunderten.

Nach dem Vorausgegangenen sind wir überhaupt nunmehr in den Stand gesetzt, eine Uebersicht der Würzburgischen Urkunden zu geben, die sich nach den Einträgen in den Repertorien im Original erhalten haben, und dazu diene eine Tabelle:

Es enthielten Urkunden aus folgenden Jahrhunderten:

	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI—XVIII	Summa	Bemerkungen
I. Das Archiv des Fürstbischofs als Landesherrn,											
1	.	.	.	8	70	368	1,575	2,428	4,931	9,430	in den ersten vier Bänden des Repertoriums verzeichnet.
2	.	.	.	2	14	29	169	385	558	1,157	Zugang im J. 1810 aus Bamberg und Ansbach im 7. Rep.-Bd.
3	.	.	.	.	3	17	180	844	2,198	3,242	aus der Neubaukirche und dem Kapitelsaal 1819—22 ausgehoben und im 5. Lehen-Rep.-Bd. verzeichnet.
4	.	.	.	.	.	.	91	619	8,434	9,144	Lehenbriefe und Reverse, 8475 in den 4 ersten und 669 im 6. Band des Lehen-Repertoriums.
	.	.	.	10	87	414	2,015	4,276	16,171	22,973	
II. Das Archiv des Domcapitels.											
1	1	15	25	32	99	306	904	1,087	726	3,195	im 5. Bd. des Repert. verzeichnet.
2	.	.	.	.	2	11	44	137	186	380	Bullae Pontificum et Conciliorum im 7. Repert.-Bande.
3	.	2	2	2	.	21	107	558	1,422	2,115	aufgefunden im Jahre 1860.
	1	18	27	34	101	338	1,055	1,782	2,334	5,690	
III. Die Archive der Ordenscommenden, Stifter und Klöster.											
1	.	.	.	4	120	663	1,722	1,544	2,153	6,206	im 6. u. 7. Rep.-Bd.
2	.	.	.	.	4	96	319	437	800	1,656	im 10. Bd. der Repert. verzeichnet.
	.	.	.	4	124	759	2,041	1,981	2,953	7,862	
Zusammenstellung der Würzburgischen Original-Urkunden nach Jahrhunderten:											
	1	18	27	48	312	1,511	5,111	8,039	21,458	36,525	

Es finden sich also vom achten bis zum Schluss des dreizehnten Jahrhunderts 1,917, bis zu Ende des vierzehnten 7,028, bis 1500 im Ganzen 15,067, und von da bis zur Säcularisation des Hochstifts 21,458, im Ganzen 36,525 Originalurkunden erhalten, welche Würzburg betreffen.

Grösser ist aber ihre Zahl, wenn wir die verschiedenen Copialbücher des landesherrlichen und des domcapitelischen Archives, wie die der nicht kleinen Zahl der Stifter und Klöster in Betracht ziehen.

17. Die Copialbücher

a) des fürstbischöflichen Archivs.

Der Reichskanzler Erzbischof Gerhard II. von Mainz hatte unterm 5. Oktober 1291 allen ihm untergebenen Corporationen den Befehl ertheilt, die Urkunden über ihre Privilegien, Rechte und Einkünfte in Bücher einzutragen, welche dann mit einer Kette versehen von den Mitgliedern derselben im Archive fleissig gelesen werden sollten. Mit Ausnahme des Stiftes Neumünster, welches schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ein Copialbuch anlegte, das sich noch erhalten hat, finden wir im Bisthum Würzburg gleichfalls am Ende des dreizehnten Jahrhunderts die ersten Copialbücher des fürstlichen und domcapitelischen Archives angelegt, seit der Mitte des folgenden aber die Eintragung der Urkunden in gebundene Bücher allgemeiner werden. Es ist die Zeit, wo der gelehrte Michael vom Löwen Kanzler des Fürstbischofs, wo Lupold von Bebenburg, der Verfasser des Werkes de jure regni et imperii, später Bischof von Bamberg, von grossem Einfluss im Capitel war. Das erste Copialbuch des fürstlichen Archives ist um 1280—90 geschrieben und führt von seinem Einbande den Namen liber albus privilegiorum (Nr. 272 der Standbücher), auf Pergament, jede Seite in zwei Columnen zu je 37—41 Linien, kräftig und deutlich geschrieben, die Aufschriften roth, die Anfangsbuchstaben schön verziert von derselben Farbe, zuerst die kaiserlichen, dann von Blatt 53 die bischöflichen bis Blatt 95, beide ohne chronologische Ordnung, wie sie dem Schreiber zur Hand lagen, und dazu nicht sehr correct. Die jüngste Urkunde ist von B. Berthold aus dem Jahre 1277. Nach späterer Beifügung einiger vergessener Urkunden sind noch zwei Register beigebunden aus dem Jahre 1407 und Bezeichnung

der Lagerorte derselben im Archive auf dem Marienberge. Dieses Copialbuch genügte bis auf die Zeit des Bischofs Lorenz von Bibra (1495—1520); er liess ein neues anlegen, welches unter seinen Nachfolgern fortgesetzt die wichtigsten Urkunden vom Anfange des vierzehnten Jahrhunderts bis 1566 enthält. Ausser dem Register hat es 467 Blätter in gross Folio-Papier mit vielen Randbemerkungen von L. Fries. Einband in gepresstem Pergament mit messingenen Ecken (No. 644).

b) des domcapitelischen Archivs.

Im Archiv des Domcapitels befanden sich mehr Copialbücher. Das älteste ist gleichfalls um das Jahr 1280 unter der Regierung Bischofs Bertholds geschrieben; es ist mit dem ältesten Nekrologium des Hochstifts in einen Band gebunden (No. 5), enthält die Urkunden der Kaiser und der Bischöfe, die jüngste auf Seite 318 ist von 1278, eine angefangene auf S. 320 vom Jahre 1277 (in den Mon. Boic. 37, p. 475), ohne sich an eine Zeitfolge zu halten, wie sie dem Schreiber, der vielleicht derselbe des Nekrologiums ist, in die Hand kamen, von S. 203—330 in acht Quaternen. Wie dem Nekrolog der Anfang und ein Stück gegen Ende, so fehlt dem Copialbuch der Schluss

Das zweite ist dasjenige, welches der genannte Lupold von Bebenburg, Canonicus und Archidiakonus der Würzburger Kirche und decretorum doctor, im Jahre 1346 anfangen liess. Es ist ein starker Band von Pergament, in Doppelcolumnen zu je 31 Linien, schön geschrieben, der Anfangsbuchstabe vergoldet, die Inhaltsanzeigen mit rother Dinte; enthält ausser dem gleichzeitigen Register im ersten Theil die Privilegien der Kaiser und Könige von denen Karls des Grossen bis zu denen Karls IV. 1354, 132 an der Zahl, in chronologischer Ordnung und mit kurzer einleitender Geschichte jedes Kaisers; im zweiten die Briefe der Bischöfe und des Capitels von dem (verlorenen) des Bischofs Bruno vom Jahre 1036 und dem (ersten erhaltenen) Bischofs Adelberos von 1057 bis 1354, im Ganzen 109. Einige päpstliche Breven sind später noch dazu geschrieben. Der Einband gepresstes Leder mit messingenen Ecken (No. 1). Abschriften liess das Capitel von diesem Buch verfertigen, eine fast gleichzeitige auf Pergament, die andere fünfzig Jahre später auf Papier (No. 2 und 3).

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde ein neues Copialbuch anzulegen begonnen, der sogenannte liber capitularis

(No. 12), bestehend aus 328 Blättern Papier in Folio. Er enthält mit den Fortsetzungen Abschriften von Urkunden aus der Zeit von 817—1561. Bei der Anlage war auch Lorenz Fries betheiligt; es finden sich viele Urkunden von seiner Hand eingeschrieben, ebenso zahlreiche Randnoten von ihm. Die Einträge einzelner Schreiber sind oft sehr fehlerhaft. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wurden alle Copialbücher erneuert und in drei Sammlungen gebracht; die erste bilden die libri privilegiorum imperatorum et regum, zwei Bände in gross Folio, deren erster die Kaiserurkunden von 807—1498, der zweite die von 1500—1701 enthält (No. 291—292 oder jetzt 82 u. 83 der libri divers. form.); die zweite bilden die libri bullarum, auch in zwei Bänden, deren erster die päpstlichen Bullen von 1148—1495, der zweite die Fortsetzung bis 1754 umfasst (No. 276 und 277); die dritte bilden die libri episcopalium sive diversarum fundationum et donationum, davon der erste Band von 1036 (wie im Copialbuch des L. von Bebenburg, dem die Abschrift mit Auslassung der kurzen Nachrichten genau folgt, fälschlich 1026) bis 1437, der zweite von 1440—1716 geht (No. 296—294, jetzt No. 75—76 der libri div. form.)

18. Handschriften historisch-statistischen Inhalts.

An die Copialbücher schliessen sich

1. die libri statutorum; das älteste ist angelegt im vierzehnten Jahrhundert (No. 6), hierin befinden sich Urkunden von 1254—1485; das zweite (No. 6°), zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts begonnen und von späteren Händen fortgesetzt, enthält die Statuten von 1244 bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Beide sehr wichtig, ersteres die Grundlage und mit dem letzteren zu vergleichen.

2. Die libri juramentorum. Zwei Bücher enthalten die Eide der Bischöfe; No. 10 beginnt mit der forma juramenti Episcopi herbipol. vom Jahre 1314 und geht herab bis 1623, umfasst also die Wahlcapitulationen von Bischof Andreas von Gundelfingen bis auf Philipp Adolph von Ehrenberg. No. 41 ist die Fortsetzung von 1631—1683, von Bischof Franz von Hatzfeld bis auf Conrad Wilhelm von Werdenau. Hieran schliesst sich No. 50, das im Jahre 1750 erneuerte domcapitelische Aidt- und Pflichtenbuch, wichtig, weil die Obliegenheiten jedes Amtes, das vom Capitel abhing, darin enthalten sind; und No. 61, das Aidt-Büchlein für die untern Stellen.

Ein Pflichtbuch des Stiftes, das eine Sammlung von Diensteiden verschiedener Hof- und Staatsbeamten enthält, unter Bischof Julius geschrieben, ist an den historischen Verein gekommen.

3. Die Aufschwörungsbücher. Das älteste, No. 39[a], wurde 1593 zusammengeschrieben und bis 1629 fortgesetzt; es enthält die Aufschwörungsmatrikel von 1263 bis 1629; No. 40 ist liber canonicorum cathedralis ecclesiae herbip. una cum natalibus eorum ab anno 1503 usque ad annum praesentem (1621); No. 42, das sogen. authentische Copeibuch, enthält die testimonia aetatis, die Legitimation der Aufzunehmenden, und ist vom Jahre 1654, No. 48[a-c] die diplomatisch-chronologische Sammlung aller Bischöfe, Kirchenprälaten und auf dem hohen Domstift zu Würzburg aufgeschwornen Domherren im 16., 17. und 18. Jahrhundert von 1501—1794. Ein Aufschwörungsbuch von 1713—1803 sammt den Akten und Documenten der Domcapitulare befindet sich seit 1817 im kgl. allgemeinen Reichsarchiv zu München, das schöne colorirte Aufschwörungs-Wappenbuch vom Jahre 1623—1802 in den Sammlungen des historischen Vereins (Fol. No. 97); das Archiv hat nur noch den Index dazu (No. 34).

4. Wie die vorstehenden Bücher den Eintritt in's Capitel feststellen, so bezeugt das folgende Buch den Ausgang. Der liber sepulturae DD. Canonicorum cathedr. eccl. herbip. (No. 36) enthält die Beschreibung der Grabstätten in der Sepultur, über welcher der schöne mit den Wappen verzierte Capitelsaal, worin des Stiftes wichtigste Verhandlungen gepflogen wurden, sich befindet, mit den Inschriften. Voran geht ein liber nativitatis et aetatis DD. Canonicorum, darunter auch der Geburtsbrief des Gründers der Universität, des Bischofs Julius (18. März 1545 uff St. Anszhelmi Tag, der do ist gewesen uff einen Mitwochen, morgents frue umb die Vier Uhr). Hieran mag sich schliesslich

5. der liber emtionum des Domcapitels anreihen (No. 14 jetzt 73 der libri div. form.), unter Bischof Rudolph von Scheerenberg (1466—95) angelegt, mit manchen Urkunden, die man unter diesem Titel hier nicht suchen sollte, und von L. Fries mit Inhaltsanzeigen am Rande fleissig versehen.

19. Die Amtsbücher der domcapitelischen Officianten.

An diese Bücher, welche sich im Domcapitel-Archive unter Aufsicht des Archivars befanden, schliesse ich diejenigen an, welche

der Sorge der domcapitelischen Officianten in der Stadt anvertraut waren. Es sind folgende:

1. Der Domprobstei-Amtmann hatte die Gefälle für den Domprobst, Zins, Gülten, Zehnten und andere Gefälle an Geld, Getreide und Wein einzubringen, darüber Rechnung zu führen und den domprobsteilichen Unterthanen Recht zu sprechen. Unter ihm stand ein Registrator, früher Schreiber genannt. Der Domprobst Markgraf Friedrich von Brandenburg liess 1527 das Domprobsteibuch oder Register über die sämmtlichen Gefälle der Domprobstei durch Johann Ortteln Vicarier und Lorenz Kern Thumprobsteyschreibern zusammentragen (No. 22) und einer seiner Nachfolger, der Cardinal und Bischof von Augsburg Otto von Truchsess-Waldburg dasselbe 1556 erneuern von Leonhart Schweitzern durch Handen Michael Pollingers geschrieben (No. 29). Im Anfange beider Bücher Angaben über die damaligen Getreidemasse, Theurung und Berechnung der Geldmünzen; beide wichtig für die darin aufgeführten Ortschaften und die einzelnen abgabenpflichtigen Häuser der Stadt Würzburg und ihre frühern Bewohner. No. 64[a] ist eine im J. 1615 gefertigte Abschrift von No. 29. Eine Art letzter Erneuerung fand im achtzehnten Jahrhundert statt in dem Domprobstei-Urkunden-Copialbuch über die Besitzungen und Einkünfte desselben (No. 64[b]), worin sich auch einige ältere Urkunden befinden.

2. Der Präsenzmeister hatte darauf zu sehen, dass die gestifteten Jahrtage nach Gebühr gehalten werden, die Präsenz der Domherren und Vikare genau zu beobachten, die Calendarien ordentlich zu halten und die Stiftungen bestens zu bewahren, daher die Gefälle aller Art einzunehmen, zu verbuchen und an die Betheiligten zu vertheilen. Zu seinem Amt gehörte darum die Bewahrung der Copialbücher der Urkunden, welche für die gestifteten Jahrtage ausgestellt waren, die Richtighaltung der Calendarien oder Nekrologien und der betreffenden Zins- und Gültbücher.

a) Im 15. Jahrhundert ward für alle, obigem Zwecke dienenden Urkunden ein Copialbuch angelegt (No. 11, wovon das Copeibuch No. 15 eine Abschrift ist) und mit A. B. bezeichnet; um das Jahr 1500 die erste Fortsetzung C (No. 18), im Jahre 1520 die zweite Fortsetzung D (No. 30) begonnen und durch die namentlich angeführten Präsenzmeister, darunter auch Johann Reinhart, der Freund des L. Fries und Epitomator seiner Chronik, bis 1564 weitergeführt; die dritte resp. vierte Fortsetzung F (No. 31), Copeybuch des Präsenzamtes

genannt, ward 1590 unter Veit Gulmann angefangen und bis 1613 herabgeführt; die fünfte und letzte Fortsetzung (No. 45) im Jahre 1671 geschrieben und bis 1728 weitergeführt.

b) In Betreff der Calendarien wird auf die Einleitung zu den Nekrologien verwiesen.

c) Von den nach Orten geordneten Zins- und Gültbüchern seines Amtes ist das älteste vom Jahre 1471 vom Präsenzmeister Gregor von Guttenberg (No. 6ª), das zweite vom Jahre 1501 (No. 35ª) und das dritte vom Pr. M. Johann Reinhart vom Jahre 1551 (No. 6ᵇ).

3. Der Pforten-Amtmann hatte die Einkünfte des Domcapitels in der Stadt und von den domcapitelischen Beamten auf dem Lande einzunehmen, zu verrechnen und nach Recht und Gewohnheit jedem der Betheiligten einzuhändigen. Er war dem Domdechant zunächst untergeben und hatte die Zinsbücher unter sich. Das älteste ist vom Jahre 1416, das s. g. Regelbuch (No. 9) auf Pergament in folio (Ao. dom. 1416 iste liber per scriptorem porte est compositus et per capitulum nostrum eodem anno in octava S. Martini confirmatus et roboratus), worin alle Einkünfte der domcapitelischen Aemter auf dem Lande und die sämmtlichen curiae claustrales, die Domherrenhöfe in der Stadt mit den frühern Bewohnern eingetragen sind; letztere hat Herr C. Heffner abdrucken lassen im Archiv des histor. Vereins Bd. XVI Heft 2 und 3, S. 183—244. Ein zweites Pfortenamts-Zinsbuch ist jünger, aber auch aus dem fünfzehnten Jahrhundert (No. 64).

4. Der Obley-Amtmann hatte die Obleyrenten und Einkünfte zu besorgen, zu repartiren, die Obleygebäude in Stand zu halten und den seiner Verwaltung Untergebenen Recht zu sprechen. Aus seinem Amtskreise hat sich nur ein Buch erhalten (No. 47), Copeybuch aller Obligationen des Obley-Ambts hohen Dombstiffts durch J. A. Dischlern domcap. Obleyschreibern also eingerichtet und verfertiget anno 1696.

5. Vom domcapitelischen Bauamte hat sich auch nur ein Zinsregister erhalten vom Jahre 1518 (No. 55ᵇ); aber von dem ihm untergebenen Kellergericht: die Rechte und Freiheiten des hochdomcapitel. Kellergerichts und der dahin gehörigen Lehenleute (No. 21), eine Copie des (verlorenen) pergament. Amtsbuchs vom Jahre 1312, von dem kaiserlichen Notar Johann Stang von Ochsenfurt 1480 geschrieben.

No. 64[e–g] sind Erneuerungen der beiden vorangehenden Bücher aus den folgenden Jahrhunderten und von diesen für die Statistik der frühern Zeit besonders No. 64[f] aus dem siebzehnten Jahrhundert wichtig, weil es die Einkünfte und Obliegenheiten von zwanzig Aemtern in Bezug auf Keller, Küche und Bäckerei ausführlich darlegt.

20. Die alten Repertorien und die Domcapitels-Protocolle.

Schliesslich sei noch auf No. 44, welches ein Repertorium über die fundationes und andere Documente aller Vikarien des Domstifts (die übrigens in kein eigenes Copeibuch eingetragen sind) enthält aus dem Jahre 1677; auf No. 51, den Index registraturae antiquus, auf No. 52, den Index registraturae novus, etwa 1780 verfasst, und den Inhalt der 39 Laden der domcapitelischen Registratur enthält, und auf No. 55 aufmerksam gemacht, Repertorium rurale, Verzeichniss der auf die Besitzungen des Domcapitels auf dem Lande sich beziehenden Urkunden, nach Orten eingerichtet.

Selbstverständlich sind die Capitels-Protokolle, in denen theilweise die Geschichte des Hochstiftes liegt, von grösster Wichtigkeit; sie beginnen aber erst mit dem Jahre 1504, gehen bis 1803 und umfassen, ohne die Duplicate und die Beilagen, 261 Bände.

II. Die Urkunden der Stifter, Ordenscommenden und Klöster im Bisthum Würzburg.

1. Die drei Collegiatstifter in der Stadt Würzburg.

A. Stift St. Burkhard.

Gegründet um 748 als Benedictiner St. Andreaskloster, seit 984 St. Burkhardskloster genannt, wurde es unter dem Abt Johann von Allendorf 1464 in das Ritterstift St. Burkhard umgewandelt und bestand als solches bis 1803.

Es zeichnet sich aus durch die verhältnissmässig kleine Anzahl erhaltener Urkunden; es hat nur 116, und von diesen sind nur zwei aus dem vierzehnten (die älteste von 1356) und sechs

aus dem fünfzehnten Jahrhundert, die übrigen aus der folgenden Zeit bis 1797. Auch die Copialbücher sind aus der spätesten Zeit, indem das Recessbuch (No. 66), das Copialbuch in drei Bänden (No. 66^{a-c}) und das sehr umfassende Statutenbuch (No. 67) aus dem achtzehnten, ein Urbar (No. 65) aus dem sechszehnten Jahrhundert ist.

Die Capitels-Protokolle sind desto umfassender; sie beginnen mit 1547, gehen bis 1796 und umfassen 92 Bände.

Der historische Verein liefert einige Beiträge (Samml. S. 251, No. 233—37), darunter Gropps Geschichte des Klosters, ebenso die Universitäts-Bibliothek M. h. F. 266 und das Archiv des bischöflichen Ordinariats. Aus diesen Materialien schrieb recht gut Herr Dr. Mich. Wieland seine historische Darstellung des Stiftes St. Burkhard zu Würzburg im 15. Bande des Archivs des histor. Vereins 1860—61, I. Heft S. 43—114, II. Heft S. 1 (wo sich in der Anm. eine Angabe der Quellen findet) bis 178.

B. Stift Haug.

Errichtet von dem Bischof Heinrich I (995—1018) gegen Ende des zehnten Jahrhunderts vor der Stadt auf einem Hügel, woher der Name, dann nach vollständiger Demolirung aller Stiftsgebäude in die Stadt verlegt, wo die schöne Stiftskirche 1691 eingeweiht wurde; im Jahre 1803 aufgehoben; die Kirche jetzt Pfarrkirche.

Aus dem achthundertjährigen Bestande des Stiftes haben sich 1104 Original-Urkunden erhalten, und zwar 6 aus dem zwölften, 42 aus dem dreizehnten, 277 aus dem vierzehnten, 333 aus dem fünfzehnten Jahrhundert und 446 aus den folgenden Jahren bis 1799.

Auch an Copial- und anderen Büchern ist kein Mangel. Unter dem Stiftsprobst Heinrich von Hohenlohe wurde das erste Copialbuch angelegt 1320—30, das sich noch erhalten hat unter dem Namen des Stift-Hauger Kettenbuchs (No. 68); an dem lederüberzogenen Einbande mit messingenen Buckeln hängt noch die alte Kette zur Befestigung an das Lesepult. Es ist ein starker Pergamentband in folio von 142 Blättern, die Seite zu zwei Columnen mit 47 Linien, deutlich aber eng geschrieben, wegen starken Gebrauches manche Seiten schwer leserlich. Es war auf vier Abtheilungen angelegt: Incipiunt privilegia seu instrumenta Ecclesie sancti Johannis in Hauge extra muros Herbipolenses, et primo pontificalia, deinde imperatoria sive regalia, post hec episcopalia, ultimo communia. Darnach sind die Einträge bis zum Jahre 1325

von einer Hand gemacht (fol. 58); dann folgen die Fortsetzungen bis 1488 von verschiedenen Händen und ohne Rücksicht auf den Inhalt der Urkunden; am Schlusse sind auch Statuten des Stiftes angehängt (fol. 105r, 111 ff. und 124 ff.). Ein aus beiden Theilen gezogenes Verzeichniss der Dekane (E. 45) ist von Gropp und Ussermann benutzt worden.

Mit Aemtern, welche die Einträge in die übrigen Bücher zu besorgen hatten, war das Stift reich versehen; wir finden ein Probstei-, Procuracie-, Oblei-, Ornat-, Kellerei-, Präsenz-, Büchsen- und ein Vikarei-Amt, dazu eine Himmelskronenpflege, welche übrigens meist in den Händen der geistlichen Stiftsangehörigen selbst sich befanden. Zum Bereich des Probstei-Amtmanns gehörte die s. g. Forma praepositi, ein im Jahre 1341 begonnenes Buch in Pergament, worin verschiedene der Probstei zuständige Gerechtsame und Gefälle niedergeschrieben sind (No. 69), besonders das Copialbuch (No. 79) unter dem Titel: Abschrifft undt Copey der Recht und Gerechtigkeit der Probstey und derselben angehörigen Dörffern des Stiffts beeder Sanct Johannes zu Haug zue Würtzburg bey dem ehrw. und edlen Herrn Erasmo Neustettern Stürmern genannt Dombherrn zu Bamberg und Würtzburg auch beeder Ort zu Sanct Gangolff und Haug Probsten etc. zusammengetragen im Jahr 1579. Papier, 321 Blätter; hieran schliesst sich ein jüngeres Copeybuch (No. 90), das Urkunden von 1405 bis 1736 enthält; ferner ein kleiner Rotulus documentorum in causa capituli in Haugis contra monasterium Amorbach vom Jahre 1627 (No. 91); ein kurzes Verzeichniss aller Gerechtsamen, Einkünfte und Beschwerden der Probstey Haug 1780 (No. 91a) und Beschreibung der Weinberge, die der Probstei zehntpflichtig sind, 1791 (No. 91b). Vom Procuracie-Amt stammt die Regula Procuraciae (No. 71), worin die Gefälle und Obliegenheiten desselben niedergeschrieben sind, aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts; merkwürdig ist das darin befindliche, vom öffentlichen Notar aufgenommene Verzeichniss der nicht unbedeutenden Stiftsbibliothek aus dem Jahre 1554.

Vom Oblei- und Ornatamt haben sich keine Bücher erhalten; dagegen sieben vom Kellereiamt, das älteste (No. 73) um das Jahr 1450 geschrieben, weil darin Ekarius von Milz als Dekan erwähnt ist, voran geht ein Kalender, Papier; vollständiger ist das zweite aus dem Jahre 1508 (No. 74) in gross folio, Pergament; etwas später das folgende (No. 75) ebenfalls folio, Pergament; das vierte im Jahre

1542—45 unter dem Dekan Michael Hüttner geschrieben, folio, Pergament, am Schluss die forma cellerarii vom Jahre 1513 unter dem Dekan Philipp Suppan, Pergament (No. 77); das fünfte ist im Jahre 1543 angelegt, auf Papier; wichtiger ist das voranstehende Nekrologium mit den Einträgen von 1538—70 (No. 78); eine Regula Cellariae Haugensis ist aus dem 17. Jahrhundert (No. 81); das einzige Copialbuch des Amts ist aus neuerer Zeit: Copeybuch der befindlichen Documenten und Briefschaften desz Kellerey-Amts. Actum 2. Januarii 1703 (No. 88a). — Der Liber vicariarum in Haug (No. 76) aus dem Jahre 1510 mit spätern Einträgen zählt die Einkünfte und Lasten der dreissig Vicarien auf, die ebenso einer eigenen Verwaltung unterstellt waren, als die des im Jahre 1594 erkauften Ritterguts und Dorfs Acholshausen (unter dem Namen des Büchsenamts).

Das Präsenzamt, das hier dieselben Obliegenheiten hatte wie jenes beim Domcapitel, hinterliess uns ein Calendarium oder Necrologium sive Liber Regulae fraternitatis in Haug, begonnen 1450 mit spätern Nachträgen (No. 70), Pergament, geht bis zum 4. December, die folgenden Blätter fehlen. Ausserdem ist noch besonders hingewiesen auf das schätzbare 1450—90 geschriebene Copialbuch des Präsenzamtes (No. 72), das uns den Inhalt der Stiftungen erhalten hat; starker Folioband, Pergament.

Die Capitels-Protokolle des Stifts Haug haben sich nicht alle erhalten; das älteste beginnt mit 1584 und geht bis 1601; dann folgt eine Lücke bis 1627; von da sind die Protokolle bis 1760, dann von 1763—1777, ferner von 1779—1788 und endlich von 1801—1803 in 25 Bänden erhalten. Ein s. g. Archivs-Protokoll von 1786—1803 enthält nur die Nachweise über das im Archiv aufbewahrte Geld und dessen Verwendung. Ausserdem sind noch (No. 89) 24 Testamente der Canoniker und Vicare aus dem vorigen Jahrhundert vorhanden.

(Fortsetzung folgt.)

II. Zur Geschichte der bayerischen Archive.

Von

Max Josef Neudegger,

Sekretär am k. geh. Staatsarchiv zu München.

(Fortsetzung.)

10. Das Geheime Urkunden-Archiv.

XIII. bis XVII. Jahrhundert.

Bis zum Jahre 1595 bestand zu München nur ein Archiv. Es war dieses das alt-herzogliche „Briefgewölbe", welches das dritte Jahrhundert seines Bestehens vollendet haben mochte, als im obengenannten Jahre die Gründung eines zweiten, und zwar jenes Akten-Archives unternommen wurde, das wir als sogenanntes „äusseres" oder „Landesarchiv" in der ersten Darlegung zur Geschichte der bayerischen Archive in seiner ganzen Entwicklung kennen gelernt haben. Der Zeitfolge entsprechend sollte daher dieses nunmehr zu behandelnde ursprüngliche Archiv zuerst besprochen worden sein; jedoch war es von Anfang an des Verfassers feststehender Plan, die ältere Zeit nicht zu berühren. Das Geheime Archiv hätte auch in keiner Periode so vielfach Gelegenheit geboten zu jenen Aufschlüssen über Stand und Art der älteren Staatsverwaltung, wie solche gleichwohl zum Verständniss auch dieses Archives als bekannt vorauszusetzen sind. Indem ich mich daher auf jene wieder beziehen darf, gebe ich hier allein jene vorgeschichtlichen Grundzüge, welche nöthig sind, um mit dem Geheimen Urkundenarchiv nach der Zeit des 30jährigen Krieges beginnen zu können, was im Sinne wieder jener Grundfragen zu geben ist, nach denen bei der darstellenden Geschichte von Staatsinstituten zu verfahren, nämlich den Fragen nach Entstehung, Kompetenz und Verwaltung.

Wir treffen die Natur des Archivs besonders für die ältere Zeit, wenn wir den „Kanzler, Brief- und Siegelbewahrer" in einer Person erkennen. Damit kann von einem „herzoglichen

Briefgewölbe in München“ seit Ludwig dem Strengen, dem Erbauer des Alten Hofes seit 1253, gesprochen werden, seit dem Bestehen des ersten Regierungsorgans daselbst, der „Kanzlei“ mit dem „obersten Schreiber“ oder „Kanzler“. Dieser, das Bindeglied zwischen dem später hinzutretenden Hofrath und der Exekutive, zugleich auch Rath und Beamter in einer Person, hinterlegt selbst die vorzüglichen Originale der Briefe und hat allein den „Verschluss des Gewölbes“, das anfänglich nur eine Exkavation, eine Art Wandschrank im Kanzleigewölbe selbst gewesen zu sein scheint. Verhält sich zwar diese, fast schematisch sich ausnehmende, primitive Gestaltung zu dem nachfolgenden Archivwesen unseres Königreichs ungefähr wie eine natürliche Voraussetzung zu dem davon abgeleiteten System, so hat es doch einen Reiz, ja unter der forschenden Hand des Staats- und Geschichtskundigen keine geringe Bedeutung, das, was in Mitte liegt, mit allen Ursachen und Erscheinungen, im Angesichte der überlieferten Geschichte, besonders abzuhandeln. Da aber gerade die Geschichtsforscher aller Disziplinen auf dieses Punctum saliens, auf das allezeit hinter der Kanzlei liegende Archiv, naturgemäss heute besonders eindringen, so dürften ihnen selbst schon ganz bescheidene Andeutungen, die sie weiter leiten, aus eigenem Hause nicht unerwünscht sein.

Dass Bayern in der glücklichen, unläugbar auch nützlichen Lage ist, sein Archivwesen fast lückenlos sowohl in Beständen als in Verwaltung bis zu jenem Ludwig den Strengen zurückzuführen, ist schon ersichtlich gewesen aus jenen bei der Abhandlung über das äussere oder Landesarchiv eingeschalteten Verzeichnissen, besonders den ältesten „Registraturen“, welche noch heute vorhanden sind. Indem dort ferner unter dem J. 1595, von welcher Zeit an das Geheime Archiv zum Unterschiede von jenem äusseren das „innere“ genannt wurde, auf das bayerische Kanzlei- und Verbriefungs-Verfahren hingewiesen ist, bedarf es nur mehr der Hervorhebung, dass eben jene seit Kaiser Ludwig chronologisch geführten und im Geheimen Archive hinterlegt gewesenen Registraturen nicht als Kanzlei- oder Archivs-Manualien, als einfache Handweiser im heutigen Sinne, sondern als „Bayerns Landes-Registraturbücher“ zu erkennen sind, über deren gewissenhafte Führung, so wie die sichere Hinterlegung, Extradition u. s. w. der Briefe überhaupt die bayerische Landschaft eifersüchtig wachte. (Vgl. die Landesordnungen und Landestheilungen und hiezu die Bedenken der Landschaft in Bezug auf

bayer. Gerichts- und Kanzlei-Verfassung bei Krenner, b. Landt. Handlungen seit 1429).

Die Ingrossationen der Kanzler-Archivare, auch noch die Repertorien E. Fend's († 1585) wurden als Beweisbücher hinterlegt und abgefasst. Das Original des Registraturbuches Kaiser Ludwigs, in jenen bayer. Privilegien- und Ingrossations-Büchern eingebunden, hat Böhmer zu seinen Regesta imperii[1]) benützt. Während Heigel in seiner Quellenkunde zur bayer. Geschichte dessen vollständige Ausbeute empfiehlt, ist hier vielleicht die Bemerkung erwünscht, dass sich ein grosser Theil der übrigen Landesregistraturen sowohl in den erwähnten Privilegien-Tomen als auch in Arroden's mehrbändigem Repertorium eingeheftet findet.

So mag es anschaulich geworden sein, dass sich die Begriffe Kanzlei und Archiv längere Zeit decken, dass das letztere in seiner Entwicklung an erstere sich knüpft, und dass das Briefgewölbe seine Aufgabe bei dem um die Kanzlei sich gruppirenden Hofrath zu erfüllen und dessen Schicksale zu theilen hat. Noch im J. 1553 hängt daher der Paragraph, welcher das Briefgewölbe behandelt, der „Hofraths-", beziehungsweise der „Hofkanzlei-Ordnung" an, u. A. bestimmend, dass „die gemeinen Insiegel heraussen in der Kanzlei" gehalten werden dürfen, jedoch das „Sekret-Insigel" (das spätere sog. grössere und Kabinets-Siegel) und „die Ringe" vom Kanzler selbst im Gewölbe unter Verschluss zu halten seien; dort aber sollen auch „die brieflichen Urkunden, schriftlichen Handlungen und die Registraturen in guter Ordnung" gehalten werden.

Mit der Bearbeitung der heranwachsenden Bestände scheint auf Veranlassung des Kanzlers der erste Sekretär betraut worden zu sein, bis die Aufstellung eigener Persönlichkeiten nothwendig wurde. Denselben ward ihre Aufgabe und ihr Amt in jener Ordnung vom Jahre 1585/86, wovon bei der Untersuchung über die Gründung des äusseren Archives die Rede war, zum ersten Male generell festgesetzt und die Bezeichnung der Archivare gegeben. So schien es, als ob es jetzt nur zeitweilig der Erweiterung der Lager-Räume der Archivalien bedurft hätte, um des Archivamtes klaren und ungestörten Fortlauf auf ewige Zeit zu sichern. Doch war gerade der innere, an ihr nicht ersichtliche Grund zu

[1]) Ludovici, vgl. die Vorrede hier und zu den Wittelsbacher Regesten und das. seine Ausführungen über unsere Archive.

der Ordnung vom J. 1585/86 der, dass die Errichtung eines zweiten Kanzleramtes, eines „obersten" (1586), die fernere Zuständigkeit des Geh. Archives in Frage gestellt hatte, umsomehr als der bei dem Geheimen Raths-Kollegium an der Spitze der Geh. Kanzlei in der Residenz geschaffene Oberst-Kanzler im Amte geschieden war von dem in seinem Gewölbe im Alten Hofe verbliebenen Archive. Dieses blieb jedoch unter dem Verschlusse des neuen Kanzlers, und es folgte also das Geheime Archiv naturgemäss der Instanz des Geheimen Rathes; ja es war auch das Gleiche mit dem zweiten, dem Akten-Archive beabsichtigt, als dieses zwischen 1589 und 1595 von jenem sich ablöste, nur dass hier dem Hofkanzler mit dem Rechte der Benützung und der Beschaffung des Personales ein Mitverschluss eingeräumt war. Das Recht der Zuständigkeit des Aktenarchives zu der nunmehr konstituirten höchsten Stelle, bis 1617 gewahrt, ging seitdem nur durch Unterlassung verloren, und daher kamen jene Kontroversen mit dem Hofrath zur Zeit Aettenkhovers und jenes vollständige Zurücktreten des äusseren Archives unter dem letzten Archivare 1776—1792. Die Archiv-Frage von 1585—1595, deren Lösung bereits in jene über das ursprüngliche Lokal des äusseren Archiv-Gewölbes gelegt wurde und in den dortigen Original-Stellen enthalten ist, gelangte hiemit zur vollständigen Klarheit.

Das Herausgreifen des persönlichen Momentes, wo es dauernd auf ein Objektiv gewirkt hat — aus sachlichen Gründen nicht allein Pflicht der politischen, sondern jeder Geschichtschreibung — scheint um Ursache und Wirkung willen am wenigsten bei der Klarstellung solcher Verhältnisse umgangen werden zu dürfen, denen die einstigen Autoren und Berufenen Gestalt gegeben oder mit Aufwand einer Lebensarbeit das Ganze der eigenen Fähigkeiten verliehen haben. Alle Theile des Staats-Organismus gingen einst aus der bildenden Hand eines Referenten hervor, und aus der Plastik ihrer Ordnungen erkennen Nachfolger noch spät die ursprüngliche Seele, die Motive, um sie zu überliefern und weiter zu modelliren.

Sowohl die Archivare als ihre Amtsführungen unterschieden sich nach zwei Seiten, insoferne als erstere das Warten des Archivs als Funktion (Verschluss) oder als Amt (Bearbeitung und persönliche Bedienung) betrachteten. Die Archivare wurden auch nach dem herrschenden Bedürfniss bestellt, je nachdem es gerathener erschien, einen Finanzmann, Juristen oder Geschichtskundigen zu berufen.

War diese Besetzungsart dadurch geboten, dass der Archivar eben dieses Amtes walten sollte, um von allen Referenten — dieser Terminus ist schon im XVI. Jahrhundert üblich — der Kundigste zu werden, um der erste Rath und das Orakel zu sein, so wurde umsomehr an der Grundbedingung bei allen festgehalten, dass sie bereits „gute Wissenschaft von alten Dingen" d. i. die bestmögliche Kenntniss der geschriebenen und hergebrachten herzoglichen Rechte und Prätensionen mit der Fähigkeit, sie zu „traktiren" (literarisch abzuleiten) mitbrachten. Sie traten in der Regel als Geheime Sekretäre oder Hofräthe ein und schritten in der Beförderung parallel mit den Hof- und Geheimen Räthen fort, je nach den Bedürfnissen des Archivs oder der Referate „den Rath frequentirend" oder hievon befreit.

So ist endlich, um von der älteren Zeit zur neueren überzugehen und den Zusammenhang der Dinge deutlich erscheinen zu lassen, die Mittheilung sich ergänzender Personal-Reihen vielleicht umsomehr dienlich und erwünscht, als sie auch der Möglichkeit einer kontinuirenden Darstellung unserer Staatsverwaltung überhaupt eine Aussicht eröffnen.

Reihe der bayerischen Kanzler (diese nach älterer Sammlung):

1261 Meister Dietrich (Propst zu Ilmünster, Ludwigs des Str.) Oberster Schreiber. 1266 Albert (Propst zu Ilmünster) Ob. Schreiber, Kanzler, Protonotar. 1322 Berthold von Tuttlingen, 1325 ff. Ulrich der Wild, Ulrich Hagenor, Bonagratia, Ulrich von Schöneck, Bischof von Augsburg (Kaiser Ludwigs) Kanzler. . . . 1367 Erhard der Meringer (Herzog Stephans) Kanzler. 1396 Wernher Pachmayr, 1430 Goerz Geheimschreiber. 1432 Friedr. Aichstetter (H. Wilhelms) Schreiber. 1456 Hans Roessler, 1508 Neuhauser (Propst bei U. L. F.), 1516 Augustin Loesch, 1548 Leonhard von Eck, 1560 Simon Eck, 1568 Johann Schwappach, 1575 Christof Ulrich von Elsenheim, Hofkanzler.

Reihe der Oberst- (auch Geheimen Raths- später Staats-) Kanzler:

1586 Christof Ulrich v. Elsenheim, 1590 Hans Georg Herwart von Hohenburg, 1598 Joachim v.

Donnersperg, 1644 Bartholomäus Richel, 1649 Johann Adlzreiter von Tettenweis, 1662 Joh. Georg v. Oexl, 1667 Joh. Kasp. Frh. v. Schmid, 1694—1704 Joh. Rudolf Frh. v. Waempl, 1725 Franz Jos. Frh. v. Unertl, 1749 Franz Andr. Frh. v. Praidlohn, 1758 Alois Wig. Frh. v. Kreittmayr, 1790 Frh. v. Hertling, 1799 Max Jos. Frh. v. Montgelas.

Geh. Archivare: . . . Augustin Kölner (tabularius boicus, 1549 † nach Aventin). 1554—1585 Hans Schwarz, Joh. Schwappach, Erasmus Fend (Hofkammer- u. Geh. Rath). 1585 Joh. Gailing (Hofrath). 1589 Mich. Arroden (Hofkaplan). 1595 Christof Gewold (Hofrath und Kabinets-Sekretär). 1618 Joh. Mändl (Geh. Sekretär, . . . Hofkammerpräsident, Geh. Rath). 1638 Joh. Adlzreiter (Geh. Sekretär, . . . Kanzler 1662 †).

Und nun in medias res.[1])

11. Joh. Sebastian v. Wämpl, Geh. Rath, 1662—1694,

J. U. D. und Lizentiat, Rath der Regierung zu Landshut,[2]) scheint um 1646 durch Adlzreiter nach München gekommen zu sein, wo er als Hofrath verwendet und später, schon Archivar, in den Revisionsrath berufen wurde. Beide Männer begegneten sich längere Zeit sowohl in als ausser dem Archive, wie das Wämpl's Arbeiten mit sich brachten. Wir finden ihn als Deputirten zum Reichstage in Begleitung Oexl's zu Regensburg (1652) und betheiligt bei der Vergleichung mit Nürnberg wegen der oberpfälzischen Gerichte (1661). Adlzreiter's Tod legte ihm das Archiv 1662 in die Hände.

Sein Amtsantritt gibt sich in Bälde kund durch die Einforderung von Urkunden über die jüngsten Akte von 1654—1658,

---

[1]) Quellen sind allein die Akten und bezüglichen Handschriften an den vier Münchener Archiven sowie der k. Hof- und Staatsbibliothek, bezüglich deren, sowie der hinzutretenden Literatur, die früheren Kürzungen wieder Anwendung finden.

[2]) Das Geschlecht der Wämpl zu Landshut gab dieser Stadt einige Bürgermeister und der Regierung und Landschaft zu München mehrere Räthe, Kanzler und Verordnete; alle hiessen sie Johann oder Peter, und ist ihr Nichtauseinanderhalten geeignet, erhebliche Irrthümer zu erzeugen. Vor Allem sind der Landschafts- und der Oberst-Kanzler (wie diess auch für die Herwart, Unertl u. s. w. gilt) und unser Archivar verschiedene Personen.

bezüglich auf Polens Königskrone, das Reichsvikariat, das Bündniss mit Mainz, die Besetzung Weidens. Fast ist es zu schwierig, in ebenso kurzer als gerechter Weise über 30 Jahre einer Thätigkeit hinwegzukommen, welche eine so gewaltige Sammlung, wie sie jetzt schon das Urkundenarchiv darstellte, sozusagen von unten nach oben kehrte und noch ausser dem Hause bei den Behörden, selbst an benachbarten Höfen ununterbrochen nach abgängigen Stücken, nach ganzen Archiven forschte. Ohne Zweifel war es Adlzreiter's Vermächtniss, welches ihn, den vertrauten Eidam, lehrte, wo das Archiv Lücken zeigte, wo eine Deduktion der Rechte Unterbau verlangte. Lade nach Lade wurde daher durchgegangen und hier fanden sich Verzeichnisse und Merkzettel von dem, was hier hineingehörte oder was überhaupt gebrach.

Auch dieses Archiv, das der „Briefe und Briefereien" (Urkunden je nach der Verbriefungsform in Pergament oder Papier, je nach der Materie unterschieden) hatte nicht systematische Ordnung. Die Urkunden waren in Schränken verwahrt, deren Anzahl mit dem Bedürfniss wuchs. Die Schränke führten die Buchstaben des lateinischen Alphabets (A—Z), von denen einige, scheint es, offen gelassen waren zur späteren Füllung. Jeder Schrank hatte mindestens 30, meist 40 Laden, welche die Unternummern bildeten zur Schrank-Litera. Letztere kam später in Verfall und alle Laden wurden durchgehend von 1—400 ff. bezeichnet. Jetzt waren noch die beiden Arroden'schen Schränke mit ihren je 30 Laden vorhanden. „Die Registraturen" stimmten in ihrer Literirung mit den Schränken überein, und es dürfte die Sammlung, welche aus ihnen eben Arroden (1589—94), unter Hinzufügung neuer herstellte, die letzte historische, vollständige und vereinigte gewesen sein. Uebrigens ist es hiedurch er gewesen, welcher anfing, Werke seiner Vorgänger aufzulösen und andere mit den seinigen zu vereinigen, zu welchem Thun ihn auch Utilität, Umlagerung von Beständen veranlasst haben kann. Wämpl dagegen und seine nächsten Vorgänger scheinen sich auf heftweise Verzeichnung des neu Hereingelangenden beschränkt zu haben und wahrscheinlich legten sie diese neuen Spezial-Registraturen in die Laden zu den Urkunden. Diese und andere Original-Verzeichnungen scheint seinerzeit der Glaube, dass neue Manualien ältere ohne Unterschied werthlos machen, in der Folge zerstreut zu haben.

Der natürliche Aufbau dürfte doch nie entbehrlich werden, denn es trägt das zeitliche Inventar und Register hundert Eigen-

schaften der Archivalien Rechnung, welche später nicht mehr erkannt werden und deren Verlorengehen das Archivale für spätere Benützung ertödtet. Von Doubletten geben wir heute stets der älteren den Vorzug und von alten Tekturen erhalten wir oft die besten Aufschlüsse.

Nur von Adlzreiter erübrigt ein in charakterisirender Enge fast unansehnlich erscheinender Plan zu einer systematischen Umarbeitung des Archivs, nach welchem er Hauptmaterien mit der Bezeichnung A. B.... unterschied, und welcher unter F—J die Urkunden über die vier Rentämter umfasste. Der Plan verfügte über 343 Laden.

Wämpl ergriff sein Amt als ausschliessliche Aufgabe. Denn da Maximilians, des grossen Kurfürsten, Politik noch nachwirkte, und die Absichten der Kanzler Oexl und Schmid mit gleicher polarer Meidung Oesterreichs wie Frankreichs eine gesunde Mittelstellung Bayerns bezweckten, und dieser deutsche, leider nur im Kanzleramte erblich gewesene Staatsgrundsatz einstweilen den Frieden erhielt, so galten der Vertiefung und der inneren Arbeit alle Kräfte. Dadurch wird es erklärbar, dass unser Geheimer Archivar schon im J. 1665 eine Reihe gewählter historisch-staatsrechtlicher Deduktionen vorlegen konnte, welche, in hohem Grade bezeichnend, alle auf die künftigen Interessen Bayerns und seines Fürstenhauses abzielten. Die wir den nachgefolgten wirklichen Verlauf der Geschichte kennen, müssen uns verwundern über die 10 Thema, welche Wämpl in einem „Elenchus“ (1665) selbst aufzählte. Er erweiterte diese Deduktionen und fügte ihnen neue hinzu, so dass er sie um 1672 unter 19 Titeln in grösserem Verzeichnisse anzeigen konnte. Indem deren Wiedergabe zuviel Raum beanspruchen würde, doch überzeugt, dass sie der Geschichtsschreiber aufsuchen wird, genüge uns die Mittheilung, dass ihre diplomatisch-kritische Besprechung eine Archivar-Schule praktisch beschäftigen kann. Die Verzeichnisse und Proben der Arbeiten hat Rockinger „über ältere Arbeiten zur bayer. u. pfälz. Geschichte“ etc. (I. 11. 78 u. I. No. 33. 46. II. 77—79) gegeben.

Wämpl arbeitete nämlich u. A. auch die nach Voraussicht einmal eintretenden Ansprüche Bayerns („Prätensionen“, deren Eruirung auf Titel, Allodien und Staatsgüter in grösserem Massstabe die geheimen Archive auch in diesem Jahrhunderte beschäftigte) gegenüber allen anverwandten Fürstenhäusern auf Grundlage der Verträge aus, deren Evidenz, d. i. Recherche, Sammlung und Zusammen-

stellung damals des Archivars allerdings nächstliegende Aufgabe war. Dass diese seine durchaus archivalischen Untersuchungen „auf eintretenden Fall", wozu er sich den Apparat an Stammbäumen etc. wieder selbst erst aus den Urkunden konstruirte, manchmal von besonderem Interesse sind, zeigt der „fall da der manliche stamen der Ertzhertzogen in Oesterreich absterben solt", für welchen er — es ist zu beachten im J. 1665 — 12 selbstgestellte Fragen, auch in Bezug auf Böhmen und Ungarn, historisch und juristisch beantwortete. Griff dieser Traktat fast ein Jahrhundert voraus (und wo ruhte die Arbeit dieses Vorgängers im J. 1740?), so lagen näher die Fragen, welche den Abgang der pfälzischen Kurlinie zu behandeln scheinen. Eine bezügliche Arbeit liegt aus dem J. 1672 (R. a. a. O. I. 6) vor. Mögen diese und andere Arbeiten auch unmittelbar vorliegende Thatfragen beantwortet haben, so ist es augenscheinlich, dass, wozu ihn seine ausgezeichnete Stellung berechtigte, Wämpl höhere Ziele anstrebte, nämlich eine allmählige Ausbildung des bayer. Territoriums vor Allem durch Vereinigung der Pfalz und Neuburgs mit Bayern. Die Vereitelung dieser Ziele, denen der Glaube an ein Deutschland zu Grunde lag, wurde ja auch nur durch das französische und habsburgische Schwert herbeigeführt. Aus dem bayerischen Krieg und den nachfolgenden Landtags- und Reichshandlungen (1504 ff.), aus der Zertretung und schliesslichen Entwehrung Bayerns, alles in Manuskripten (Kölner's) und Urkunden im Archive vorhanden, kannte ja der Landshuter Wämpl — wie Adlzreiter und Maximilian selbst — das alt-habsburgische krudele Schema der Vernichtung edler Geschlechter.

Eben zu jener Arbeit vom J. 1672 und deren einzelnen Fragen bedurfte Wämpl Aufschlüsse, welche er, wie es schien, nur aus dem pfälzischen Archive zu Neuburg selbst erhalten konnte. Er begab sich desshalb (1668) im Auftrage Ferdinand Maria's, wie ein Gesandter und mit Creditiv versehen, dorthin zu Philipp Ludwig, welcher ihm die Durchsicht seines Archivs gerne gestattete. Wie zuvorkommend sich ihm dort auch P. Albert Kurz S. J. (der Dritte der berühmten zu München und Wien thätigen Brüder) erwies, so ernst kam ihm der Kanzler Wieser entgegen. Allerdings hatte sich Wämpl (wie Konzepte von ihm, Schmid und Berchem bezeugen) auch „mit sonderm Fleiss unvermerkt nach Originalen umzusehen, wohin unsererseits wegen dieser (gewissen) Partikularsache die Intention gehe." Das Neuburger Archiv war jedoch damals vor eventueller Benützung

fremder Rechts-Quellen durch die sichere Brustwehr einer gründlichen Unordnung geschützt, und so musste daher Wämpl wirklich ein ganz negatives Resultat berichten. Und obwohl im nächsten Jahre „eine ganze Kiste voll Original-Dokumente aus Herzog Georgs des Reichen (1503 †) Archiv", von einem kleinen Gesandtschaftsgefolge begleitet, in München eintraf, so erging doch, noch ehe dieses, mit Orden und Geldgeschenken ausgestattet, die Stadt verlassen hatte, an den bayer. Residenten Dr. Stoiber zu Wien der Auftrag, eine „Kopie von dem Donationsbrief über Ott-Heinrich's Schenkung Neuburgs an Zweybrücken in der Stille und höchsten Geheim zu Wege zu bringen". Hiezu sind über den damaligen Verbleib von Urkunden, insbesondere aber jener, in Folge des Kölner Spruches und der nachfolgenden Spezial-Verträge von 1509 von den Ständen zur Extradition bezeichneten Urkunden Herzog Georgs, sowie jener seit 1529 zu Freising hinterlegten gemeinschaftlichen Urkunden folgende Recherchen zu registriren: nach Augsburg 1668 (vgl. Landtagshandlungen von 1509), eine weitere 1670 durch Berchem an alle Stellen, selbst an die Hofkaplanei und das Jesuitenkollegium zu München, 1671 nach Wasserburg, wo im J. 1646 eine Kiste mit Landshuter Archivalien sollte zu Verlust gegangen sein (erinnerlich forschte in demselben Jahre Maximilian mit Richel auf der Trausniz zum ersten Male nach H. Georg's Archiv), und endlich (1672) eine Korrespondenz Ferdinand Maria's mit seinem Vetter dem Koadjutor Albrecht Sigmund zu Freising, welcher dort bereitwilligst alle Archive durchforschen liess. Jedoch waren alle Bemühungen vergeblich. Ein Verzeichniss, No. 16 der öfter erwähnten alten Registraturen, über die zu Freising hinterlegten Urkunden befand sich damals am äusseren Archive, während letzterwähnter Korrespondenz ein Summarium hievon beigegeben wurde (S. A. 148/3); nach ihm gehörten diese Urkunden von nicht unbedeutender Anzahl meist dem XIV. und XV. Jahrhundert an. Was aber die Vertheilung von Herzog Georg's Archiv betrifft, so liegt heute zu Karlsruhe ein Original-Verzeichniss von dem, was Herzog Wolfgangs Archivar Morolt im J. 1558/59 nach Heidelberg extradirt hat. Krenner aber hat noch 1799 berichtweise das Neuburger Archiv der Detention bayer. Urkunden beschuldigt und in der That findet man in den Neuburger Repertorien, welche sofort nach Wämpl's Weggang 1670 — leider ohne System und Chronologie — angelegt wurden und bis zum Ende in Benützung standen, die niederbayerischen Landes-

urkunden vorgetragen; es war also die Neuburger Extradition nach München vom J. 1669 die erste und letzte.

Schmid, seit Oexl's mysteriöser Abdankung und Verbannung (1667 K. A. — Geh. Rth. 446 u. S. A. unter O.) wirklicher Kanzler, beherrschte durch Wämpl und Berchem die beiden Münchner Archive. Seine Erwähnung geschieht desshalb, weil seine Thätigkeit so häufig auf die Archivverwaltung sich bezieht und weil sie gleichbedeutend ist mit einem Hinweise auf die innere bayerische Politik, jene feststehende des Kanzleramtes gegenüber den — fast allein überlieferten — traurigen Erscheinungen, welche, immer künstlich und gegensätzlich, durchaus nicht auf Rechnung der Zeitverhältnisse allein zu bringen sind, sondern früher und später auf eine vaterlandsfremde Hofpartei zurückführen und welche, einschliesslich der zweifelhaften Führung durch ephemere Politiker und Generale, ernster und ausschliesslicher historischer Untersuchung, einer durchgehenden Behandlung mehr oder weniger nicht werth scheinen möchten.

Nicht erst sein grosser Rechtskommentar, den der Kanzler gleichfalls in der Abdankung schrieb, sondern eine grosse Anzahl kleinerer Deduktionen war es, wegen deren er seit langem den innigsten Verkehr mit Wämpl und den Archiven unterhielt (vgl. den Katalog unserer Handschriften); fast aber möchte es nicht glaublich erscheinen, dass der bedeutende Mann sich auch in der Geh. Registratur, welche — nicht das Archiv — 1674 bei dem Brande der Residenz in Unordnung gerathen war, eigenhändig beschäftigte. Den Archivar verwendete er öfter auswärts, 1679—1685 als bayerischen Deputirten zu Regensburg, wo es den Frieden von Nimwegen, die schwedisch-holländische und die österreichisch-bayerische Alliance zu berathen galt. In dieser Zeit war es, dass Wämpl dem äusseren Archiv jene 96 und 57 Säcke Briefereien überwies und als Geheimer Rath „ex aedibus“ 1683 eine General-Recherche an alle Stellen erliess zur Einsendung hinterliegender Urkunden, „da die Original documenta vnd Vrkhundten in das inner oder geheimbe archiv als an sein aigentlich orth geliffert . . . vnd in die hiezu destinirte Register eingetragen werden sollen“. Im Gegensatze zum Aktenarchive verstand sich hier eine sofortige Hinterlegung der Originale. Daran hielten alle Geh. Archivare fest und so liegen seit Adlzreiter bezügliche Anfrage-Bögen und Empfangsscheine vor. Die Wiederholung dieser Reklamation im J. 1685, in welcher Wämpl

ein Verzeichniss von 27 Hauptbetreffen aufstellt, lässt deutlich die letzten Abschlüsse, dann auch die letzten Erholungen aus dem Archive erkennen. Wir finden darin das Testament Kurfürst Maximilians, die österr. Pfandschafts- und Schuldverschreibung über 32 Millionen, den Aufsatz der Eheberedung, welcher, wie Wämpl bemerkt, in seiner Abwesenheit zu Regensburg zur Abschliessung der Heiraths-Urkunde Max Emanuels nach Wien genommen worden sei. (R. A. — A. I. u. S. A. 148/3.)

Würden wir Wämpl weiter nachgehen, so liessen sich vielleicht auch Beziehungen zu der seit 1687 öfter in den Akten hervortretenden „Reformationskommission" auffinden. Letztere trug nämlich den Namen von ihrer Aufgabe der Reformirung der Stellen, worunter jedoch im Allgemeinen und hier zunächst nicht Organisation, sondern Hebung von Uebelständen zu verstehen ist, deren finanzielle Seite sie zu einer Art Landes-Reunionskammer gestaltete mit der Aufgabe der Vindizirung durch die Zeit entfremdeter Allodien, Staatsdomainen, Staatstitel, heimgefallener Lehen u. s. w. und in der Beseitigung eingerissener Arrogationen. (1799 griff die General-Landesdirektion auf diese Kommission zurück).

Des Archivars Thätigkeit als Geheimer Rath ist theilweise aus jenen Referaten ersichtlich, welche aus der Zeit der Landesabwesenheit Max Emanuels erhalten sind. Nach ihnen scheint damals der Geh. Rath die Geschäfte durch kumulative Unterzeichnung und Glossirung der seitens der Hauptstellen eingelaufenen Berichte und durch Zurückfertigung seitens der Geh. Kanzlei erledigt zu haben.

Im J. 1687 hielt Wämpl sein Leben für abgeschlossen. Diess geht aus seinen letztwilligen Verfügungen hervor, welche sich gewissermassen öffentlich (im Cod. B. c. g. 2306) erhalten haben. Dieselben geben denn auch öffentlich ureigenes Zeugniss von der klaren, ordnenden und edlen Art dieses in seltener Weise verborgen gebliebenen, hochangesehenen Mannes, liefern aber auch unerwartete Beiträge zur Geschichte einiger Hofmarken und Adels-Familien, wie der Jonner und Bassus.

Und um auch in seinem Amte Alles gethan zu haben, liess er (1690) eine Einforderung von Urkunden auch an die auswärtigen Rentämter und Gerichte ergehen; aber noch das Jahr 1693 überzeugt uns, indem er angesichts der „je länger je näher kommenden französischen Kriegsgefahren" auf eine Sicherstellung des Archivs aufmerksam machte und noch sein Votum im Geh. Rathe gab,

dass er, einer der wenigen, bis zuletzt (1694 †) in Amt und Ehren geblieben ist. (K. A. — A. 36. Reg. S. I. Rep. 56. I. 29. 31. Geh. Rth. 570. — R. A. — A. I. 315. 324. — S. A. 148/3. 261/26. 373/1.)

Wämpl's Arbeiten könnten einem Pessimisten zeigen, wozu es nützt, sich in Fragen zu vertiefen, welche nach allgemeiner geschichtlicher Erfahrung stets von dem Stärkeren entschieden werden. Da wird es aber gerade recht deutlich, welchen Fortschritt zum Guten wir der neuen und neuesten Zeit, dem Jahrhundert der Geschichtschreibung, verdanken. Dass heute Dynastenkriege wenig und Länderspekulationen durch Erb- und Heirathsbriefe gar nicht möglich sind, beruht nicht in den Ereignissen, sondern allein im zwingenden historischen Argumente, in der Erforschung der Staatsrechte und der besten Staatsform aus der Reihe kritisch betrachteter Thatsachen. Wenn Wämpl's und sämmtlicher Archivare bekannte Arbeiten nicht selbst hiezu am meisten unmittelbar beigetragen haben, so sendeten sie doch in zahllosen Berichten das beste historische Wissen ein, verzeichneten, ordneten und konstatirten ohne Unterbrechung und lenkten von Amtswegen auf unzählige Quellen hin. Nehmen wir, die Arbeit der Archive in einem Falle zu deuten, allein unsere eigene Verfassungsurkunde zur Hand, gehen wir ihre Materie durch, suchen deren Referenten auf, die Literatur, die sie schufen und benützten, und endlich ihre Konzepte: das ganze gewaltige Material baute sich das Land seit den ersten Freiheitsbriefen und Landesordnungen aus den eigenen Archiven. Nie hat Bayern eine Einrichtung von anderem Stamme, seine höchste Instanz nur vom Reiche genommen. In der That erwächst in der Popularisirung, d. i. in der allgemeinen Aufklärung von Zweck und Inhalt der Archive ein dienliches Mittel zum Erweise, dass ein Staat, der Archive hat und benützt, Dank also einer verwaltungsgeschichtlichen Kritik, subjektiv und in Sprüngen gar nicht arbeiten könne.[1])

[1]) Das hervorragendste Beispiel gibt der letzte bayerische Kanzler, Montgelas; selbst über ältere bayer. Verfassung, Verwaltung und Geschichte Studien anstellend, liess er sich schon unterm 24. August 1799 durch den Legationsrath Ringl über die Opportunität der Berufung einer Landesvertretung ein Mémoire ausarbeiten und leitete im J. 1803 unter Zuziehung der beiden Krenner Berathungen ein über Vorbereitung eines den geschichtlichen Verhältnissen Bayerns und den Zeitverhältnissen gleich entsprechenden würdigen Landtages; in der ersten Sitzung vom 8. November erhielten die Krenner den Auftrag zu ihren (längst vorbereiteten) bezüglichen Quellen-Arbeiten.

Wie sicher und erhaltend aber auch eine Regierung auf ureigenem Boden sich bewegt, so lehrt gleichwohl auch noch die Geschichte unseres Jahrhunderts, dass es in Bezug auf Landesgrenzen und Grundgesetze einen Stillstand zu keiner Zeit geben wird, und daher ist und bleibt es, entsprechend seiner Spezialgeschichte, wieder in erster Linie der Archivar, welcher in diesem ernsten, fast sehermässigen und nüchternen Gedanken eben seinen Beruf zu erkennen, und bei seiner Verzeichnung, Neu-Beurkundung und Oeffnung der Bestände (seinem Klarmachen für die heranreifende Geschichte) mit dem Vorblick des vaterländischen Sachwalters zu verfahren, jedes seiner Schlagworte auf der Goldwage hier der Vergangenheit, dort der Zukunft zu prüfen hat.

Unsere Handweiser sind uns mehr als dies: die Registraturen des Landes und seine Ingrossationsbücher, werthvoller und reicher an Erkenntnissen als alle Urtheilsbücher der Gerichte.

12. Freiherr v. Prielmayer, Geh. Rathspräsident. 1694—1702.

Es war eines der letzten Dekrete des Kanzlers Adlzreiter, durch welches Korbinian Prielmayer im J. 1662 als „Kanzlei-Jung" zu seinen Handen bestellt wurde. Bekanntlich wird er neben einem Franzosen als Lehrer Max Emanuel's und zwar in den deutschen und juristischen Fächern bezeichnet. Ihn, der mit den Münchner Regierungsverhältnissen am vertrautesten war, nahm Max Emanuel als Leiter seiner Geschäfte 1692 nach Brüssel, und er vermittelte durch seine Korrespondenz mit den „zu München hinterlassenen Geh. Räthen" — so lautet seit Max I. die offizielle Adresse der ständigen Landesregierung d. i. des Geh. Rathes bei Abwesenheit des Kurfürsten aus München — die Fühlung mit Bayern in allen Angelegenheiten der Civil- und Militärverwaltung. Diese war aber wirklich nicht mehr als eine Fühlung, wenngleich Max Emanuel von Brüssel aus eigenhändig selbst Münchner Personalien schlichtete, woher eine „Grosse geheime Kommission" über alle Vorgänge berichtete. Diess ist die Zeit des Verfalles des Geh. Rathes, mit dem die letzte Geschlossenheit einer Regierung und Landespolitik fiel.

Ausweislich Prielmayer's Diarien besorgte er gleichzeitig in den Niederlanden die Berichterstattung aus der dortigen Feldkanzlei, wie er auch in Bayern später (1702) stets im Hauptquartier arbeitete. Ganze Bände-Reihen sind von ihm auch vorhanden als bayerischem

Abgesandten im Haag über die Friedensverhandlungen der Jahre 1695 und 1696, welche mit Ryswik im folgenden Jahre endeten, sowie ungezählte Faszikel und Privatkorrespondenzen, welche sich auf die in Mitte liegenden Geschäfte bei Josef Clemens zu Cöln, auf andere zu Lüttich u. s. w. beziehen. Drängte sich da angesichts der so auseinanderliegenden und zahlreichen Geschäfte der Gedanke auf an einen Doppelgänger, so liess sich doch aus allen Akten und einem hienach entworfenen Itinerar Prielmayer's Identität feststellen; demnach war er der ausdauernde Begleiter jenes schwertliebenden, unstäten Fürsten, der nur nicht das Loos einer endlichen Rückkehr in das Vaterland mit ihm theilte.

Das Geheime Archiv war ihm schon 1687 in Exspektanz, seit 1694 wirklich übertragen worden. Die obigen Nachrichten erhärten also, dass er sich demselben nicht hat widmen können. Doch war es nicht vermeint, ihm dasselbe als lediglichen Vertrauensposten zu übergeben, was aus seinem brieflichen Verkehre mit dem äusseren Archivar Pottner hervorgeht, den er von Brüssel aus (1699, 1706) um Uebersendung von Archivalien ersuchte, um sein „Compendium über die bayerischen Landtage seit 1552 bis zum letzten (1669) zum kurfürstlichen Gebrauche" vollenden zu können.

Bezügliche Nachforschung ergab, dass Prielmayer 1707 im Gravenhaag starb. Seine Effekten standen damals noch zu Brüssel, eine kostbare Sammlung von Kunstgegenständen und Alterthümern. Die Gemälde, unter denen ein „Hans von Aachen" (vgl. Goerling II. 80), waren bei den Karmelitern vor dem Namur'schen Thore, ein Theil seiner für sehr werthvoll geltenden Bibliothek bei den Jesuiten zu Mons untergebracht; als die Erbs-Interessenten diese reklamirten, war sie verschollen und sollte werthlos gewesen sein; selbst seine Meubles und eine Anzahl von Gegenständen und Bildwerken aus Holz, Elfenbein und Metall lassen erkennen, dass dieser merkwürdige Mann, der nach Allem historische Würdigung in höherem Grade verdiente, in jener Zeit selbst einer ehrwürdigen Kunst wie der am Niederrhein volles Verständniss entgegenbrachte. (K. A. — Geh. Rth. 93. — R. A. — A. I. Dekr. 1705. Ad. Sel. — S. A. 46/9. 262/3—8. 344/3. 4. etc.)

13. Freiherr v. Unertl, Kanzler. 1702—1746.

Der Sohn des Hofraths Georg Unertl — „der hochgelehrte Hofrath Dr. Franz Josef Unertl“ — wurde durch Verfügung Max Emanuel's aus Ingolstadt vom 9. Dezember 1702 in Ansehung seiner bisherigen Arbeiten zum Geh. Sekretär ernannt mit der Bestimmung, bei dem „innern Archiv den Geh. Rath v. Prielmayer zu ersetzen.“

Wie sollten wir von ihm, der uns als der hervorragende Staatsmann Bayerns in der schwierigen Regierungsperiode zwischen dem spanischen und österreichischen Erbfolgekriege genugsam bekannt ist, es anders erwarten, als dass er wie ein Wämpl und Adlzreiter das alte Briefgewölbe vom ersten Zutritt an auf Rechte und Herkommen ausforschte? Das war wie ein ununterbrochenes Graben nach Schätzen im tiefen dämmernden Gewölbe, ein Entrollen von Pergamenten, über welche „verlorene Kunde“ und der „skeptische Blick des Juristen“ das — durch das mangelnde Licht geschichtlicher Aufklärung genährte — Geheimniss wob. Das Kind einer schweren und kummervollen Zeit erscheint Unertl auch als ihr Abbild, voll Sorge, Bedacht und Sparsamkeit, Eigenschaften, welche wir an einem bedeutenden Staatsmanne nicht so offen bemerken wollen, die aber für Bayern äusserst wohlthätig waren. An den verschwenderischen Höfen des Auslandes galt er als ein genauer Mann, dem man schon einen Juden zur Unterhandlung schicken müsse. Gerade, dass dies geschehen, beweist seine Hartnäckigkeit für die wahre vaterländische Sache und seine bekannte Unempfindlichkeit für Titel und Geschenke, wie sie eine Gesandtschaft mitbrachte, mehr noch, als die grossen Summen an Besoldungen und Gesandtschaftswartungen, welche er bei der Noth des Landes aus eigenen Mitteln vorstreckte. Unertl, Finanzmann und Politiker in einer Person, musste den Törring und Gelegenheitsmännern, welche mehr nach Gefühlen als Erfahrungen und Kenntnissen urtheilten, welche ohne Kasse und mit französischer Hülfe auf das alte Reich ein neues setzen wollten, abgeneigt sein bis zur Theilnahmslosigkeit an ihren Geschäften.

Schon 1703 hatte Unertl das Archiv zu einer Abhandlung von „Lebensbildern bayerischer Herrscher von Otto IV. bis Kaiser

Ludwig" [R.[1]) a. a. O. II No. 99], in welcher er die benützten Archivalien bezeichnete, durchforscht. In diesem Jahre aber begannen auch jene Beunruhigungen der Archive, wovon schon früher, gelegentlich der Rede von der österr. Okkupation Bayerns, gehandelt worden, und wovon er selbst umständlich erzählt (Freyberg; Sammlg histor. Schriften II: Denkwürdigkeiten des Frh. v. Unertl). Dort berichtet er übrigens nicht, dass er noch im J. 1711 aus der Geh. Registratur — die zu jeder Zeit nächst den Archiven die grösste Aufmerksamkeit verdient — die von Tilly im J. 1624 aus Heidelberg nach München gebrachten Akten, in circa 200 Nummern bestehend, in seine Wohnung und weiter flüchten liess. Unertl verblieb nämlich unter der österreichischen Verwaltung, — welche sich an die Stelle des Geh. Rathes setzte und, ohne besondere Veränderungen vorzunehmen, die Geschäfte fortsetzte, — was er bisher gewesen war, erster Geh. Sekretär, und hatte als Löwenstein's „Kanzleidirektor" allerdings zur Hälfte den Wirkungskreis eines Kanzlers. Eben in dieser Eigenschaft war er Herr über Archiv und Registratur und konnte diese schützen und that es auch, wie ersichtlich, wenn er ein Referat auf diese und jene Aktenbestände abzielen sah. An seiner Treue wurde gezweifelt, wahrscheinlich weil er jeder der beiden Parteien nach Können redlich diente, weil Max Emanuel ihm von Paris aus viel versprach, der Kaiser ihn beförderte (vgl. Unertl's Schreiben a. a. O. u. Hormayr's Urtheil, Taschenb. XII/2). Vom Kaiser wurde er schon 1709 zum kaiserl. Hofrath ernannt, und zwar als mitzählend, mit dem Rechte, jederzeit in Wien, wo er sich mehrmals in Mission aufhielt, einzutreten. Wäre er dort nicht vor Allem deutscher Reichsbeamte gewesen? Und warum hat er dennoch die Stelle nicht wirklich angetreten? Weil er Bayern nicht aufgeben wollte und weil es Max Emanuels Wunsch war, nicht allein sein Land wieder zu erhalten, sondern vielmehr sich Oesterreich noch auf die Dauer zu verbinden. Dazu aber musste Unertl allein und vor Allen die besten Wege wissen, da doch Max Emanuel sich auf Ludwig XIV., seinen Gastfreund, gar nicht, weder für jetzt noch später, verliess. Der Kurfürst ernannte den Archivar, der zu Sorgen für seine Person allen Grund zu haben schien, nach seiner Rückkehr, 1715, zum Geh. Rathe und übertrug ihm die Untersuchung des gesammten Rechnungs-

[1]) R. = Rockinger.

wesens des Staates. Unertl bezeugt ausdrücklich, dass die österr. Verwaltung seit hergestellter Ruhe eine haushälterische gewesen sei, und deklarirt die Schuldposten nach den Ausweisen des Hofzahlamtes, die auf viele Millionen lauteten, als solche aus der Brüsseler Regierung, den Türkenfeldzügen und Schlossbauten. Bei der Ordnung der Finanzen war er ohne Zweifel unterstützt von den Staatsbuchhaltern (Hofzahlmeistern), seinen Anverwandten Benno und Joh. B. Unertl, mit welch' letzterem (dem späteren Landschaftskanzler) er gelegentlich verwechselt worden. Da sollte man denken, es wäre ihm ein Leichtes gewesen, sich seine Gehalte und die von ihm für Gesandte vorgeschossenen Tafelgelder (die a. o. Gesandtschaften wurden in älterer Zeit „ausgelöst", d. i. ihrem Wirthe die Kosten erstattet) von kurzer Hand zu erholen. Unertl wollte das nicht. Er löste die Finanzfrage (1721—26) durch eine Untersuchung des veralteten Steuerplanes, durch eine in hohem Grade interessirende Bilancirung des Staatseinkommens, welche mit seinem Gutachten bei den Denkwürdigkeiten einzusehen ist, und in Vereinbarung mit dem Landschaftsausschusse durch „Errichtung und Dotirung des Schuldenwerkes", das seitdem die Tilgung oder „Abledigung" planmässig besorgt. Diese Aufraffung des Landes nach den Wirren einer Brüsseler Regierung und von den Folgen des spanischen Erbfolgekrieges ist Unertl's Verdienst. Dass ihn hiebei wenige aber ausgezeichnete Mitarbeiter unterstützt haben müssen, ist nicht zu bezweifeln.

Da traten zur selben Zeit Vorbereitungen nach anderer Richtung hin zu Tage; denn in die Hand des Archivars war es ja gelegt, zur einzuschlagenden Politik auch die nöthigen historischen Arbeiten und vorbereitenden Exposés herzustellen. Dass Unertl desshalb wie alle Kanzler und Archivare vor ihm vornehmlich politischer Rath und Vertrauter, der Anwalt des Regenten sein musste, der alle Einsprachen und Eventualitäten vorzusehen hatte, ist nur zu deutlich. Und doch vermissen wir ihn und Andere noch heute an dem gebührenden Platze, vielleicht aus der Ursache, weil sie jeweilig die vertrautesten und die mündlichen Räthe des Fürsten waren. Um das Referat am Orte der Regierung, um dessen Darstellung, um die innere Gesammtlage, weniger um die momentane Instruktion, die Handlungen und Schreiben der wechselnden Gesandten und Agenten scheint sich in jener Zeit die politische Situation zu gruppiren, und die Substanz der aufklärenden Geschichte dürfte ihre lohnendere Aufgabe finden in der Untersuchung der Ursachen der thatsächlichen

Abweichungen von den augenscheinlich jeweilig festgehaltenen Zielen der Regierung; den Thatsachen selbst kann heute meist wenig Neues hinzugefügt werden.[1])

Unertl legte im J. 1722, als nach fünfjährigem Hinziehen endlich die Verbindung zwischen Karl Albrecht und Marie Amalie zu Stande kam, diesen eine Art politischen Geschenkes vor, eine „Zusammenstellung" der in den Häusern Bayerns und Oesterreichs bisher stattgefundenen Wechselheirathen (R. a. a. O. III. S. 5).

Mit welch' staunenswerther Leichtigkeit er sich der diplomatischen Korrespondenz unterzog, beweist die Thatsache, dass er neben seinen inneren Staatsgeschäften (seit 1719) die Verhandlungen zur Etablirung zweier Brüder Karl Albrechts auf nicht weniger als acht Bischofsstühlen zu führen hatte. Da diese Präbenden Zweitgeborner wegen der politischen Stimmen besonders von Wien, Rom und Frankreich aus nur durch Aussicht auf Gegenleistungen zu erlangen waren, so gab es da viele Schwierigkeiten zu überwinden. Bei solcher Korrespondenz war es, dass die Kurie einmal in guter Laune seine elegante und leichte Latinität rühmte. Als Korrespondent hat Unertl schon damals die Politik der bezeichneten Höfe gründlich kennen gelernt. Von Interesse ist es übrigens, dass ihm Klemens August, Bischof zu Paderborn, Münster etc., sowie Johann Theodor zu Regensburg ihre gesammte Arbeit, nämlich ihre Korrespondenz und Verwaltung, zur Besorgung (von München aus) auferlegten. Auch die Korrespondenz mit dem Hauptquartier des 1718/19 nach Ungarn gegen die Türken gezogenen Karl Albrecht ging durch seine

[1]) Auch Bayern hat eine Geschichte seiner Politik und zwar in den Kanzlern, deren grosser Letzter, Montgelas,*) das System schloss. Das Studium seiner, durch das Uebergewicht des Marschalls Wrede unvollendet und hypothetisch gebliebenen Politik, welche von jetzt an wieder in das alte Fahrwasser gerieth, würde seine historisch-politischen Manuskripte (ad 1778 u. ff.) und eine Anzahl von Memoiren (historisch und staatsmännisch gebildeter Politiker) u. A. über Bayerns Aufgabe in Deutschland seit der Kreirung des österreichischen Kaiserthums zu Tage gefördert haben. Er, der die Geschichte des Ministeriums Hofenfels,*) wahrscheinlich jene von Herzog Wilhelm von Birkenfeld angekündigte Handschrift, in dickleibigem Folianten niedergelegt, den Napoleon und Talleyrand durch Cetto stets in der laufenden unheilbaren Politik Oesterreichs unterrichteten, für den sie Süddeutschland strategisch aufnehmen liessen, für den Baader, Utzschneider und Krenner die staatswirthschaftlichen Grenzen Bayerns bestimmten, auch er ist im entscheidenden Momente entbehrlich gewesen.

*) vgl. Stumpf: Denkwürdige Bayern.

Hand. Wenn Unertl daher sagt, er habe nicht Zeit gefunden, den Besitz des ihm im J. 1718 geschenkten Gutes Mattsies anzutreten, so ist das sehr wohl glaublich. Diese Schenkung war überhaupt keine hervorragende und seltene Auszeichnung, da bis zu diesem Jahrhundert derartige Vergabung sowie Verleihung von Gerichts-Pflegschaften an verdiente Staatsbeamte üblich war. In höherem Grade bezeichnend ist Unertls Mittheilung, dass er im J. 1728 an Gehalten und Auslagen bis zu 70 Tausend Gulden der Regierungskasse vorgeschossen hatte. Bei der Neu-Kreirung der höchsten Würden im J. 1726 übertrug ihm Karl Albrecht das wiederhergestellte Kanzleramt, das er eigentlich von jeher ausübte.

Dass der Gedanke „auf Ableben des Mannsstammes in Oesterreich" den Archivar schon lange praktisch beschäftigte, zeigte jene im J. 1722 produzirte Zusammenstellung aller Wechselheirathen. Dieser leidige Erbfall untergrub ja in Wien und München alle friedlichen Beziehungen, man möchte sagen alles gesunde Denken und Gedeihen seit dem letzten Kriege. So war es und so kam es wieder und der so entsittlichenden Hof- und Staats-Erbschleicherei war eigentlich in diesem ganzen Jahrhundert kein Ende. Schon 1721 war dem Kanzler aus Wien berichtet worden, man sei da nur noch nicht einig, ob man den Herzog von Lothringen oder den Prinzen von Portugal an Hof kommen und erziehen lasse. Während Heigel in seinem schönen, lehrreich kritischen Buche „die Kaiserwahl Karl VII." (Nördlingen 1877) unter den einschlägigen Jahren 1727, 1731, 1741 Unertls mit Bezug auf die Erbfrage in Oesterreich gedachte, hat Rockinger a. a. O. des Kanzlers bezügliche Arbeiten weiter ermittelt. Dieser vollendete 1731/32 seine „Exegesis genealogica" über die vorhandene weibliche Descendenz aus dem Hause Oesterreich und bald darauf seine „Deductio jurium Bavariae ad Regna et Provincias Austriacas", welche er auf seinem Landsitze zu Schönbrunn bearbeitete, worüber sich seine Bestellungen an literarischen und archivalischen Quellen aus Archiv und Bibliotkek zu München erhalten haben; diesen zufolge ging ihm hiebei auch sein Nachfolger Praidlohn, damals noch Kanzler zu Freising, mit der dortigen Stiftsbibliothek zur Seite. Es ist die Arbeit, mit welcher Karl Albrecht eine Rundreise nach Mannheim und Bonn unternahm, und welche in jener denkwürdigen Geh. Raths-Sitzung vom 15. Febr. 1733 vorgetragen wurde, zu welcher der Kurfürst unter Einladung seiner Gemahlin eigenhändig eine mehrere Bogen um-

fassende, vorliegende (S. A.) Exposition schrieb. (vgl. Freyb. a. a. O. u. R. a. a. O. III. No. 62. 88. 89). Ein Jahrzehnt füllen dann die mit Unertl über den Erbfall gepflogenen Korrespondenzen, und endlich im J. 1741 (Heigel a. a. O. S. 190) wurde „des Kurhauses Bayern Successionsrecht auf Ungarn und Böhmen" öffentlich aufgelegt. Da hat wohl an den Erfolg einer Rechtsdeduktion mit Ernst Niemand mehr gedacht, und damals gab es nach bestem Wissen nur den Rath zu einem Vergleiche, einem Verzicht auf mindestens die Hälfte des Erbrechtes, wenn das Land nicht sofort wieder dem Verderben preisgegeben werden sollte. Man sagt, Unertl sei um diese Zeit in Ungnade gefallen; aber vielleicht stand er nur allein, weil er, der Greis, sah, dass — wie er selbst — das Land kaum etwas zu gewinnen, aber Alles zu verlieren hatte. Zum End-Beschlusse wurde er nicht mehr gehört; denn das Urtheil des Juristen und Landesministers, dessen Lebensarbeit die Wiederaufrichtung der Ordnung und Finanzen war, musste nicht nur als selbstloses, sondern auch als ein unerwünscht nüchternes und unkriegerisches bekannt sein. Unertl hätte sagen müssen, dass Bayern im Falle selbst des Sieges nicht in der Lage sei, einen kaiserlichen Hof und eine Reichsregierung zu unterhalten, dass man in München zwar über eine erlesene, aber nur kleine Beamtenschaar verfügen könne, dass der ganze, seit Jahrhunderten in den kaiserlichen Aemtern angesessene österr. Adel seinen Einfluss aufgeben oder sich in Bayern begründen müsse (vgl. H. a. a. O. S. 164. 287 ff.). Versetzen wir uns in diese durchaus praktische Frage und uns wird fühlbar, dass durch eine einfache Adäquirung in Titeln und Gehalten ein Kaiserthum in München gegenüber Wien auf die Dauer nicht zu begründen war. Dazu kannte Unertl die Geschichte Bayerns und gerade seiner ruhmreichsten Fürsten allzugut, kannte er Oesterreich aus 10jährigen Diensten (1704—14) und die politischen Staats-Grundsätze, an denen die Regenten mächtiger Staaten — und hierin gebrach es im kleinen Bayern — seit Alters unverbrüchlich festhielten.

Warum sollen wir daher Unertl's Worte bezweifeln, wenn er versichert, dass er dem Kurfürsten zum letzten Male bei seinem Abzuge aus München zum Frieden gerathen, und dieser bei seiner Rückkehr ihm sein Bedauern über die Nichtbefolgung seines Rathes auch ausgedrückt habe?

Als dann Oberst Menzel am 12. Februar 1742 München einnahm, waren durch Unertl's Fürsorge die Archive in der Haupt-

sache nach Augsburg geflüchtet worden. Dorthin pflegte sich der Kreis der höheren Beamten bei Bedrohung Münchens zurückzuziehen. Doch hier nicht sicher genug, wurde das Geh. Archiv mit dem Hausschatze unterm 4. Febr. 1743 nach Ingolstadt gebracht und hier eingemauert. Zufällig wurde aber gerade diese Festung das am meisten bedrängte Objekt, sie fiel erst nach abgeschlossenem Frieden in die österr. Hände. Jetzt sandte, das Archiv zu holen, Unertl (6. Oktober) seinen Privatsekretär mit 30 Dragonern dorthin und in Seckendorf's Lager; als es ohne Einbusse in Augsburg wieder bei den Karmelitern abgestellt war, sprach er dem bayer. General seinen Dank und den Ausdruck seiner „Welts-Freude" aus. In 20 Verschlägen führte es Aettenkhover 1745 mit dem äusseren Archive nach München zurück.

Hier hatte nach dem Tode Karl Albrecht's mit dem jungen Max Josef eine neue Regierung das Ruder ergriffen, und trat jene merkwürdige extreme Wendung ein, welche zwar der entartetsten aller deutschen Kriegsbalgereien ein wohlthätiges Ende, aber auch einen tiefen Einblick gewährte in die Charaktere, denen der (1745 †) erlöste Fürst im Feld, Staat und Haus sich anvertraut hatte. Man wird sagen müssen, dass Max Josef's Regierung erst mit der Beseitigung des österreichischen Elementes in Bayern — und ganz gelang es ihm nicht — ihren Anfang genommen hat. Ihm dürfen wir desshalb auch nicht die Behandlung in Anrechnung bringen, welche Unertl, wie seinen Vorgängern im Kanzleramte, am Abend seines Lebens zu Theil geworden ist. Es war das Archiv noch nicht aus seinen Verschlägen, als ihm die Enthebung von der ferneren Besorgung desselben durch den kurzen Auftrag der Uebergabe der Archiv-Schlüssel an seinen Nachfolger angezeigt wurde. Obwohl Unertl durch diese Form hart berührt sein musste, hat es uns dennoch überrascht, dass er in seiner sachlichen Erwiderung sich eine deutliche kritische Bemerkung über seinen Nachfolger entgehen liess. Das war jedoch wohl überlegt. In Berechnung seiner Tage setzte er jetzt seine Guthaben an der Hand einer Darlegung über seine gesammte Thätigkeit nieder und überreichte das Memoire. Da aber das Kabinet es vor den Augen des Kanzlers uneröffnet liegen liess, wendete er sich mit einem Duplikat an den Bischof von Freising, den Oheim Max Josef's, denselben, den er einst auf den Stuhl von Regensburg hatte bringen helfen. Es ist dieses das Memoire, welches Freyberg im J. 1836 als „Denkwürdigkeiten Unertl's" drucken liess,

und das noch im vorigen Jahrhundert mehrmals abgeschrieben wurde (vgl. B. c. g. 1947). Das hier benützte stammt von Montgelas, dem es als einem Sammler historischer Memoiren bei einem Gebirgsausfluge nach Garmisch der dortige freisingische Landrichter und spätere Münchner Bibliothekar Hoheneicher im J. 1801 gegeben hat (S. A.).

Unertl hatte im J. 1746 das 70. Lebensjahr vollendet (1750 †) und daher zeugt dieses sein letztes grösseres Schriftstück, erwägen wir auch die Umstände, nicht mehr von kräftiger, klarer Hand, während er in guter Zeit gerade eine kurze, bündige und schlagende Feder führte. Eine spätere, mit Heranziehung der Staatsbücher geführte Untersuchung befand seine Berechnungen für richtig und beglich sie. Ueber seine Familie gibt ein besonderer Akt nähere Aufschlüsse.

Bei der ausschliesslichen staatsmännischen Thätigkeit der beiden letzten Archivare befand sich das Geheime Archiv genau ein halbes Jahrhundert weniger in Pflege als vielmehr in Kustodie, und diese war durch fremde Hand und wiederholte Flüchtungen bedeutend gestört worden. Es ist aber deutlich, dass in dieser Zeit ein „Verschluss" des Archivs durch die höchste Vertrauensperson Berechtigung hatte. Wie aber, wenn sich einmal in dieses „Arcanum" durch einen Missgriff eine allerdings höchste und daher mächtige, der Verantwortung sich aber entziehende Persönlichkeit gewagt hätte? Solche Frage schliesst die Sittengeschichte des XVIII. Jahrhunderts nicht aus und sie fehlte auch nicht schon in ihrer Zeit an diesem Orte.

Dass in der Zwischenzeit der amtliche Geschäftsgang im Archive, Zusendung und Erholung, keine Einschränkung erlitt, geht aus bezüglichen Schriftstücken hinlänglich hervor. Zu dessen Besorgung bediente sich Unertl seiner Geh. Registratoren. Aus ihnen verdienen Erwähnung Schlichtinger, Stegbucher (vgl. R. a. a. O. III S. 63) und besonders Kandler, welcher auch die Bibliothek besorgte und den „Geheimen 20" der „Nutzerweckenden Gesellschaft" (1702 ff.) angehörte, der Vater des gelehrten Augustiner-Propstes Agnellus Kandler, Verfassers des „Arnulfus male malus cognominatus". Damit erinnern wir aber an die Academia Karolina (1722—40) und jene friedlicheren Bestrebungen, welche wir an das äussere Archiv knüpften, da es auch in der Folge dem Geheimen Archive nicht beschieden sein sollte, zu Werken des Friedens bei-

zutragen. Diess an dieser Stelle zur Erklärung jener Folgerung Böhmers, dass die Kommission der Akademie zur Herausgabe der Monumenta boica (1763 ff.) die Ausbeutung der Urbestände des Landes, der Regierung selbst, wohl vergessen habe. (K. A. — A. 28. Rep. 56. I. 31. Geh. R. 140. 568. — R. A. — Dekr. 1702. 4. 16. 24. Ad. Sel. — S. A. 93/18. 19. 148/8. 234 etc. unter U).

14. Die Grafen Zech, 1746—1784.

Seit einem Jahrhundert einer fast lediglich admassirenden Anordnung überlassen, in seinen Inhalts-Anzeigern lokal und technisch antiquirt, bedurfte das Urkundenarchiv begreiflicherweise einer Neubearbeitung von Grund aus. Um es jetzt „durch jemand eigends besorgen zu lassen", wurde der Fiskal- und Hofrath Josef Albrecht v. Zech bestellt. Indess scheint Zech wenig an diese Bearbeitung gedacht zu haben, er konnte unter Beibehaltung seines Referates die erstrebte Laufbahn schneller erreichen. Unertl's milderes Bedenken lautete dahin, dass er „nit die mindeste Cognition vom Archiv" (-Wesen) mitbringen könne. Es hatten die Zech in München seit 1700 das städtische Unterrichteramt, dessen Besetzung mit „approbirten Juristen" erst seit 1803 geboten wurde, inne; Josef Albrecht war auch als Advokat beim Hofgerichte zugelassen. Wenn wir uns Unertl so recht vergegenwärtigen, wie er gerade im Andenken der Stadt München als Urbild eines schlichten edlen Beamten fortlebt, den die Stadt soeben, ohne dass er je zu ihren Magistraten gehörte, mit vollem Rechte in ihr grösstes historisches Zeitbild aufgenommen hat, so ist sein zweites, immer noch milderes Urtheil, womit er seines Nachfolgers „besondere Verdienste" verwahrt, mindestens überraschend. Diess erhält aber dadurch einige Bedeutung, dass Zech als „fiskus regius" in der Zeit der letzten Behauptung Oberösterreichs (1741—45) als eine Art Statthalter zu Linz residirte; als solcher nahm er im Januar 1742 zu Prag die Huldigung der böhmischen Stände, deren gesiegelte Erklärungen vorliegen, entgegen. Seine bisherige Thätigkeit war also eine mehr politische. Mitte dieses Jahres musste er flüchten, er begab sich nach Dresden. (Vgl. Heigel über die Konkurrenz Sachsens und Bayerns 1740 in die österreichische Erbmasse a. a. O. S. 125. 183. 263. 275; sodann v. versa in die bayerische 1778). Seine Ernennung zum Archivar fällt auf den 31. März 1746, seine Beförderung zum Revisionsrath und Erhebung in den Freiherrn-Stand erfolgte fast gleichzeitig. Im

J. 1747 fand die Wechselheirath statt zwischen den beiden Kurfürsten von Bayern und Sachsen, bei welcher der Archivar mit dem Aufsatze der bezüglichen bayerischen Urkunde nicht unwahrscheinlich betraut war. Nach vier Jahren ordentlicher bayerischer Dienstleistung, 1750, ist er Geheimer Rath, im J. 1758 Konferenzminister geworden und bei der hier mit dem Tode Praidlohns nöthig gewesenen Neu-Vertheilung der Geschäfte erhielt er den Vortrag über die „Landschafts-, Grenz-, Schuldenabledigungs-, Kommerzien-, Maut- und Aufschlagssachen"; 1773 wurde er, ohne dass sich ein öffentliches Verdienst für Bayern nachweisen liesse, in den Reichs-Grafenstand erhoben. In Bayern erhielt er nur den Titel eines Kämmerers, kein Ordensamt, in Folge einer Verwahrung. Dieser Ueberblick seiner Laufbahn kennzeichnet die verflossene Amtsweise, an welcher er sich noch einen Antheil ausbedungen zu haben schien, im Gegensatze zu seinen Mitbeamten, welche um diese Zeit auf alle Weise bemüht waren, das geistig und materiell brach liegende Land, dem Oesterreich unaufhörlich Netze warf, um jeden Preis aufzuraffen.

Wie um 1702, so wurde auch jetzt das Uebel, Mangel an Volksgefühl und vaterländischer Aufklärung, an der Wurzel angegriffen, und man that diess durch die Schulen, die hohen und niederen.

Wie viel kann an einem Manne, an einem Amte hängen! Bedenkt man, dass damals die Beamten aller Dienststellungen, feurige junge Männer wie hochbetagte Präsidenten und Minister, Kleriker wie Laien, ihr bestes Können öffentlich einsetzten, in allen Disziplinen in die Schule gingen, die nie stille steht, auf dem Forum der Akademie zum mindesten in einer Rede ihre Erfahrungen niederlegten; bedenkt man, dass eben die Akademie damals in kluger Handlung aus allen Kreisen Angehörige sammelte, um auf süddeutschem Boden ihren Zweck, den der Entzündung, Unterhaltung und Krönung der Wissenschaft zu erreichen, so ist es auffallend, dass der Minister-Archivar in diesem Kreise der „Gesellschaft der Vaterlandsfreunde" neben wenigen aus der alten Hof-Zeit Uebriggebliebenen sich nicht befand; ihn missen aber nicht allein Liste und Geschichte der Akademie, sondern auch Verkehr- und Tagebücher jeglicher seiner Kollegen.

Während im Umkreise von Bayern die staatlichen Archive sich eröffneten, schon die Klöster im Lande die besten Urkunden zur Veröffentlichung (Monum. boic.) gaben, selbst das äussere Archiv durch den Fleiss Aettenkhovers wohlgeordnet stand und seine

Kopialien, Registratur- und Privilegienbücher erschloss, liess Zech das Urkundenarchiv wider seine ursprüngliche Instruktion unbearbeitet liegen. Es diente ihm nur als Neben-Objekt, nur für die Erfordernisse seiner Person, seines nicht hervorragenden Finanzreferates. Ganz war er der Ausdruck eines, wie man glaubte, in Bayern schon hinübergegangenen absoluten Staats-Trägheits-Gesetzes. Aus dem J. 1751 hinterliegen von ihm eine „Anzeig" über den Hausschatz nach den bekannten Dispositions-Urkunden Albrechts V. (1565) und Maximilians (1637) und einige Aufsätze zu bayerisch-sächsischen Haus-Urkunden; 1769 mitunterzeichnete er das Testament Max Josefs; aus dem J. 1788 liegt, von ihm deponirt, die sächsische Quittung vor über die 18. und letzte Rate der im Teschner Frieden für Sachsen von 47 auf 6 Millionen herabgesetzten Allodial-Entschädigung; auch hat sich ein starker Faszikel seiner Geheimraths-Propositionen erhalten. Zech sen. (1793 †) verblieb Archivar bis zum J. 1779.

Hatte sich Unertl's Urtheil wenigstens in Bezug auf das dem Archiv schuldig gebliebene Entgegenkommen schon bisher erfüllt, so wäre Zech gleichwohl in der Lage gewesen, seine Versäumnisse, die verhängnissvoll werden sollten, durch eine andere Hand gut zu machen.

Als nämlich der Minister und Akademiepräsident Graf v. Paumgarten den Hofrath und früheren Staatsrechtslehrer zu Ingolstadt, Lori, im J. 1768 in sein (seit 1766 ausgestaltetes) Departement für auswärtige Angelegenheiten nahm, machte sich in Bälde eine geheime Bewegung geltend. Diese zog immer weitere Kreise und bald, wie sie schon lange sollte, auch die hier und dort stille liegenden Archive in ihr Bereich. Jene Erbeinigungen, welche in Folge der Kinderlosigkeit Max Josef's zwischen Bayern und Pfalz geschlossen und vorbereitet wurden, vollzogen sich, weil man wusste, dass die Augen Sachsens und Oesterreichs seit 1740 nicht aufgehört hatten, über Bayern zu wachen, als die grössten Geheimnisse. Lori bearbeitete das Historische dieser Fragen: er gipfelte sie in dem Hauptpunkte, ob die beiden Fürsten die Hausurkunden und so das Hausrecht gewissermassen in Händen hätten, um in ihre Länder, die schliesslich doch einzeln vom Reiche rührten, ohne dessen neue Genehmigung sich zu succediren. Es galt eine reichsrechtliche Interpretation der bayerischen Hausurkunden seit 1310, 1329 etc. Lori bediente sich hiebei auch einer zum Theil chiffrirten Privatkorrespon-

denz und zwar mit Georg v. Stengel, welcher der Kabinetssekretär, Kanzler, Geh. Archivar und Akademiepräsident zu Mannheim war. Diese beiden arrangirten auch die zu den Unterzeichnungen nöthigen Zusammenkünfte der hohen Kontrahenten auf eine Weise, dass sie keinem Hofe auffallen sollten. Jetzt war es, dass Zech nach zwanzig Jahren seiner Berufung, als Aettenkhover die Geschichte der bayer. Herzoge aus älteren Repertorien zusammengestellt, Oefele sein Werk vollendet hatte, zu einer Bearbeitung des Geh. Archives schritt, indem er — ohne Dekret — seinen Sohn, den Hofrath Joh. Nep. Felix, in das Archiv nahm. Dieses war seit einem Dezennium in die Residenz verlegt worden, und befand sich „seit seiner Absonderung von dem äusseren Archiv" in den Gewölben unter dem Kaiser- und Schimmel-Saal, am Vestibul links, auf welches die Kaisertreppe mündet (1756—59). Zech der jüngere, nicht ohne Geschichtskenntnisse und von einem redlichen Fleisse beseelt, brachte innerhalb zwölf Jahren bei wechselnder anderweitiger Verwendung die 36 Tausend Urkunden des Geh. Archivs sorgfältigst zur Verzeichnung. Seine zehn Bände sind ein mühvolles Werk, jedoch so kindisch angelegt, dass es damit unmöglich Ernst sein konnte; 36,343 Urkunden zählte er uns auf in Regesten ohne vollständigen Betreff, ohne Schlagwort, ohne Alphabet, ohne Chronologie, ohne irgend ein System. Diese Art der Verzeichnung war eine beabsichtigte; später wagte man, sie für ein System auszugeben. Sämmtlichen Urkunden benannter Zahl wurde die Nummer auf einem oblongen Blättchen Papier mit Stecknadel aufgesteckt. Man kann sagen, dass so vom alten Archiv nicht ein Blatt auf dem andern blieb; man hatte nur mehr die Laden von 1—400 ff., deren letzte, wie nachlässig, jetzt mit Kreide ihre Nummer erhielten. Unter die Urkundenmasse wurden nicht allein die alten Briefereien, sondern auch neue Aktenstücke, einzelne Generalien und Reskripte hinein verarbeitet, sie erhielten alle die Urkundenziffer. An dieser Stelle flechten wir übrigens ein, dass das Geh. Archiv nicht allein eine bedeutende Masse von Akten, und zwar von jenen, welche ebenso gut als Staats- wie als Hausakten angesehen werden können, sondern auch das Archiv der reinen Hausakten und Hauskorrespondenzen, von den Urkunden getrennt, beherbergte. Wir haben in letzterem Falle an die Akten-Nachlässe der Herzoge und der obersten Hausverwaltung selbst zu denken im Gegensatze zu jenen der Geheimen Registratur, welche hier in den sogenannten „Herzogskästen" dieselben Betreffe,

aber aus der Geschäftsführung des Geheimen Rathes, verwahrte. Das Geheime Archiv schloss zu allen Zeiten das Archiv der herzoglichen Familie und der Hausverwaltung in genere (des Oberst-hofmeisteramts) in sich.

Die Erhebung des Urkunden-Archives zum „Hauptarchiv" der vereinigten kurpfalz-bayerischen Lande im J. 1778 war eine natürlich begründete Verordnung. Das Dekret vom 3. April d. J. (No. 36313 des Zech'schen Katalogs) bestimmte zugleich, dass die jetzt gemeinschaftlich gewordenen Haus- und Staats-Urkunden und Akten der Kurpfalz aus dem Mannheimer Archiv nach München einzusenden seien. Schon hiebei wurde die Fatalität augenscheinlich, nicht, dass die bayer. Regierung zwei Archive, sondern dass sie in denselben die gleichen Bestände nach Urkunden und Akten getrennt besass. Das war in den kurpfälzischen Landen mit deren Archiven zu Mannheim, Neuburg und Sulzbach nicht der Fall. Bezüglich dieser sowie des äusseren Archives fand jedoch nachher in keiner Weise eine Unterordnung oder ein Geschäftszug statt zum Hauptarchive, das als Geheimes oder Inneres fortlebte. (Nicht zum Landesverbande gehörte das Herzogthum Zweybrücken mit seinem Archive, was in Ansehung der heutigen pfälzischen bezüglichen Archivbestände zu beachten ist, weil durch eine Kette von Verhältnissen schon in der Pfalz vor 1799 und etwas später durch Unkundige die ganze pfälzische Masse mehr oder weniger in Eins gerieth; selbst das Kabinet unterschied um 1800 nicht mehr die einst mitgebrachten dort liegenden kurpfälzischen Akten Karl Theodor's von den eigenen zweybrücken'schen Max Josef's IV, daher s. Z. die Kabinetsmasse der beiden Regenten ein Aggregat aus den Kanzleien zu Neuburg, Strassburg, Mannheim und München darstellte.)

Als nun in demselben Jahre 1778, zum dritten und nicht letzten Male im vorigen Jahrhunderte, Oesterreich das undeutsche Princip seines Verfahrens gegen das Mutterland mit dem bekannten Versuche bethätigte, auf Grund einer Urkunde vom J. 1426 den besseren Theil Bayerns einzuziehen, nachdem doch darauf durch eine Gegenurkunde vom J. 1429, die im selben Jahre Gegenstand der bayer. Ständeverhandlungen gewesen, verzichtet war und aus ihr und letzteren der Verzicht nachgewiesen werden konnte, da sollte es wieder Bayern sein, das es ermangeln liess. Während nämlich im Jahre 1740 die entscheidende Urkunde Bayerns an falschem, wenngleich reichsrechtlich allein gerechtfertigtem Texte litt, fehlte

dieses Mal die ganze Urkunde. Würdigt man die Ueberraschung, welche im J. 1740 durch das Geheime Archiv Wiens (vgl. Heigels bezügliche Abhandlung a. a. O.) der politischen Welt Europa's zu Theil wurde, so mag man die Bewegung ermessen, welche ein Mangel im Archiv im Wiederholungsfalle, und zwar wiederholt zu Ungunsten Bayerns hervorrief, diess jetzt, da dieses Land durch die oben geschilderte vaterländisch-historische Aufklärung anfing, an eine berechtigte und deutsche Existenz Glauben zu gewinnen.

Die österreichische Forderung war so allgemein vorhergesehen und erwogen, dass man nicht die Fertigkeit der Streit-Schriftsteller, sondern der Presse anstaunen muss. Es sind ja Bände geschrieben und zusammengestellt worden. Bayern fühlte sich über den Abgang der fraglichen Renuntiationsurkunde so sehr ausser Schuld, dass die muthmasslich in München geschriebene „Preussische Abfertigung" Oesterreichs (B. bav. 2221. II) auf S. 7—14 das seinerzeitige Vorhandensein gesuchter Urkunde im Geh. Archive zum Gegenstande eines Beweises machte, von der dermaligen Unmöglichkeit der Auffindung von Urkunden im bayer. Archive sprach, und sodann auf Grund einer mehrmaligen Kopie weiter deduzirte. (Die Masse der erschienenen Staats- und Privatschriften wurde von der k. b. Staatsbibliothek unter einem besonderen Titel vereinigt; Buchner IX behandelt die Sache ausführlich).

Hiezu liegt das Original-Konzept von Zech's Bericht vor über das erfolglose Ergebniss seiner Recherche nach der von aller Welt gesuchten Urkunde. Als handle es sich um ein Nichts, zieht seine Feder wie immer — von einer erstaunlich verworrenen Hand geführt — von Wort zu Wort und überrascht, enttäuscht durch einen Gleichmuth, welcher beispielsweise auch nicht das Geringste von jener dienstlichen Präzision zeigt, mit welcher sich im J. 1874 ein Münchener Archiv über den Verbleib eines total leeren, aber ordnungsgemäss mitgezählten Papierblattes selbst meldete und verantwortete. Unter ganz gelassen erhobenen persönlichen Beschuldigungen der später aus dem Lande weggeschickten Lori und Obermayer verwies Zech auf die Herzogskästen in der Geh. Registratur, welche auf Urkunden anzufordern seither und gerade ihm von Amtswegen zugestanden wäre, und auf die alten Herzogsarchive von Neuburg und Ingolstadt. Die Beschuldigten, Lori, welcher die 36 Tausend Urkunden in den 10 Bänden von Zech's Sohne (soweit sie vollendet waren) vergeblich durchlaufen hatte, Obermayer und der von Neu-

burg herbeigeeilte Regierungsrath und Archivar von Habenschaden begaben sich jetzt als Kommission nach dem Geh. Archiv, jedoch ohne Resultat; hingegen orientirte sich Zech durch ein Privatschreiben höchsten Ortes über den Sinn dieser Kommission, worauf er, 24. August 1778, in derselben Form des hohen unveränderten Vertrauens versichert wurde. Zu gleicher Zeit waren die beiden Erstgenannten als Verlassenschaftskommissäre thätig, zu welchen sich „ratione separationis allodii" der sächsische Legationsrath Gottlieb von Unger gesellte. Seine Forderungen müssen sehr überrascht haben, da desshalb umfassende Recherchen an alle Archive ergingen, die Originalrepertorien eingefordert wurden, und wieder nach Herzog Georg's von Landshut Archive allgemeine Suche war. Als Unger auch auf „Oeffnung des Geheimen Archivs und Bekanntgabe seines vollständigen Inventars" drang, erging zwar an Zech die Weisung zur Vorlage des einschlägigen „gemeinschaftlichen Materiales", und zwar umsomehr, als ohnediess dem Gesandten die Erbverträge von 1766 und 1771 „seinerzeit bekannt gemacht und ausgehändigt worden" seien; an Unger aber schrieb Lori (vidit Kreittmayer), dass „das Geheime Archiv zum Landt gehörig und in dergleichen Fällen unter fürstlichen Häusern eines (Archiv) sowenig als das andere gemeinschaftlich gemacht" zu werden pflege. Man kann schon aus dem Tone ihrer Verfügungen sehen, dass die Männer, welche eben noch die bayerische Regierung im reinen Interesse des Landes vertraten, und welche unter dem edlen Kurfürsten Max Joseph III. es so gewohnt waren, sich jetzt ohne Stütze, ohne Befugniss, wie verrathen fanden.

Zech der Jüngere vollendete in diesem Jahre seinen an sich unbrauchbaren Katalog, während von ihm nach eigener Inskription erst aus dem J. 1780 zwei Bände vorliegen, welche, wenn vollständig, den Katalog von 10 Bänden durch Brauchbares ersetzt hätten, ein Index chronologicus und Ind. locorum ac rerum. Sie verwahrt die k. Hof- und Staatsbibliothek als Cod. germ. 2130. 2131. Der chronologische Index ist jedoch, soweit er hier vorliegt, nicht über das Jahr 1400 hinausgediehen, auch das Orts- und Personenregister kann unmöglich die 10 Bände begreifen. Das erste und älteste Regest lautet:

827/14 kal. maji. 397. Lade. No. 34,673 — Donatio Ludovici Bojorum regis erga eccles. Pataviensem.

Immerhin ist der Werth der Zech'schen 12 Bände als des, wie es scheint, einzigen zwischen 1600 und 1800 hergestellten Inventars, dem im XVI. Jhdt. wahre Musterwerke vorhergegangen waren, für einzelne archivalische und historische Bedürfnisse nicht ausser Augen zu lassen. Was aber hätte in den letzten 30 Friedensjahren geschehen können, wäre ein nach dem Rathe Unertls geeigneter Beamte dahin gesetzt worden, wo es ein politisches und wissenschaftliches Vorarbeiten und mit ehernem Fleiss und staatshistorischer Kenntniss für das Land ein Meer auszuschöpfen galt! Der jüngere Zech war ausserdem keineswegs von überlegenem Geiste, nicht von vorschauendem Blick, sondern ein Sammler von Inschriften und Wappen, die er an entlegenen Orten, vereinsamt, aufsuchte; als solcher hat er sich allerdings Verdienste für die lokale Geschichte erworben, und es berührt wohlthuend, dass wenigstens die Bavaria subterranea und topographica sein aufrichtiges Wollen bezeugt. Erst das Jahr 1779 machte ihn dekretmässig zum Geh. Archivar und Nachfolger seines Vaters, mit ihm aber auch zugleich jenen Lippert, eine der späteren Geisseln des Landes, den Westenrieder in seinem Tagebuche (so eben von der k. Akademie, Abh. d. III. Cl. XVI. II durch Kluckhohn veröffentlicht) als den „bayerischen Robespierre" aus unmittelbarer Nähe kennzeichnet. Neu ist, dass Lippert, dessen Amtsführungen nicht alle bekannt sind, amtlich durch einen vorliegenden Rechnungs-Revisionsbericht der Hofkammer als anrüchig angemeldet war. In der That brach jetzt in allen Landen eine Zeit herein, welche in jedem Redlichen den Wunsch nach Erlösung erzeugte. Der Kurfürst selbst wurde der Leidenden einer, und er trug, was damals Edlere tragen mussten. Er half der Furcht seines wahren wie seines formellen Gewissens dadurch, dass er in einem masslos ausgearteten Audienzwesen Allen Alles gewährte, am meisten und öftesten daher denen, welche es wagten, drohend und warnend vor ihm zu erscheinen; auch unter diesen vermochte er die wahren und falschen Diener nicht zu unterscheiden; er überliess das Weitere ihrem eigenen Existenzkampfe, ohne zu bedenken, dass bei errungenem Uebergewichte der Intriguirenden, namentlich im Stellenwesen, damit auch seine eigenen Bedürfnisse, ja seine Regierungshandlungen zu blossen Wünschen gemacht und seine Person und Sicherheit in spekulirende Hände gegeben wurden. Wo waren damals alle jene bekannten Männer, welche im J. 1799 mit einem Schlage und wie die Pilze zahlreich aus dem Boden

wuchsen? Gänzliche Systemlosigkeit, grösste Unkenntniss von Referaten und Referenten kennzeichnet die Regierung Karl Theodors. Wir finden daher in Folge des Stellenkampfes die nach Interessen und Befähigung sich so widerstreitenden Naturen der Archivare Zech und Lippert nicht allein in einem Vertrauensamte, sondern, trotz der schreienden Erfordernisse des letzteren, angestellt auch als frequentirende Räthe bei der eben errichteten O. L. Regierung. So war auch dieser bei ihrer Organisation (durch den pfälzischen Regierungsrath Kunzmann) das Geh. Archiv unterstellt worden. Die O. L. Regierung kämpfte aber später vergeblich dafür, das äussere Archiv in ihre Kompetenz zu erhalten; das Urkundenarchiv gab sie im Gegentheile ohne Berichterstattung bald wieder zurück. Für dieses waren die Jahre 1779—84 ganz verloren. Beide Archivare wurden 1784 vom Archive weggenommen und zur Ober-Landesregierung gezogen. Als im J. 1793 Graf Albrecht Zech auf seinem Gute zu Neuhofen starb, wurde Johann Felix als Vicedom der Regierung nach Straubing versetzt. Schon früher hatte er sich bezüglich der Anlage seines Repertoriums, dessen Nichtverwendbarkeit er eingesehen, gerechtfertigt; endlich (1807) glaubte er jene Enthüllungen machen zu sollen, welche in seinen „Archivalischen Epochen" (R. A — A 5.) niedergelegt sind, und worin die seinem Vater zur Last gelegten Mittheilungen von Urkunden an Sachsen (im J. 1773) auf Max Joseph III., der von seinem Volke den Beinamen des Guten hat, abgewälzt werden. In Beziehung hierauf sind verschiedene bayerische und sächsische Atteste (alle erst nach 1778 über Nebenumstände) vorhanden, welche jedoch gegenüber den gegnerischen Aktenstücken und der Unmöglichkeit einer Zeugschaft des todten Max Joseph niemals Werth haben konnten. Zech erzählt und wesshalb: dass die erbende Kurfürstin von Sachsen 1773 in München gewesen, und dass er bei ihr den Kammerdienst zu verrichten hatte. Es liegt nahe, dass er, wie bei der Anlage seines Repertoriums, so auch bei dieser Gelegenheit seinem Vater als dritte Person gedient hat. Es sind vier Arten von Urkunden, durch deren Zurückhaltung, Mittheilung oder Fälschung von den Zeitgenossen verschiedene Umstände erklärt worden sind. Zu den letzteren Ueberraschungen gehörte eben die sächsische, zu Teschen um das Achtfache geniedrigte Allodialforderung in einer Höhe von 47 Millionen, welche sogar die österreichischen Territorialansprüche fast um das Doppelte des Werthes überstieg. Felix Zech

hat dem Archivariate, das diesen Namen trägt, mit folgendem merkwürdigen Epigramm selbst das Unklare, dessen theilweise Aufhellung der Zusammenhang erforderte, ohne Noth aufgeschrieben; an der Stelle von 3 Regesten, unter den Nummern 7395—97 seines Kataloges, ist zu lesen:

Hic situata manent mihi cognita: quaerere cessa!
Nil prodest, nec ego quid tegat arca loquar.
Tres sunt personae quae istic abscondita noscunt:
Elector solus, Filius atque Pater.
Noscere si curas, tunc archivarius esse
Deberes: secus est cura, laborque nihil.

(H. A. — Manualien 1769 ff. — K. A. — A. 31. 36. 39. Rep. 56. I. 16/29. 31. geh. Rth. 389. 580. 608. 609. — R. A. — A. II. u. 5. — S. A. — 517/97.)

15. Hofrath v. Eckartshausen 1784—1803.

„Zu vollständiger Erreichung der Einrichtung des Geheimen Archivs", namentlich in Rücksicht „prompter Benützung der Urkunden", wurde Karl v. Eckartshausen, seit acht Jahren am Hofrath im Kriminalsenate thätig, jetzt ein Mann von 32 Jahren, als „beständig arbeitender Geheimer Archivar" bestellt. Sein Dekret vom 3. Februar 1784 enthielt zugleich die Bestimmung, „dass das kfstl. Geh. Archiv (wieder) unmittelbar unter höchster Stelle stehe und von höchster Person selbst . . . Weisung zu erholen habe." Diese Zurückversetzung des Geh. Archivs in seine alte, jetzt sogar, wenn man davon Gebrauch machen wollte, unmittelbare Zuständigkeit zur höchsten Person, war Eckartshausens Eintrittsbedingung und ist — von ihm nach der Erfahrung des J. 1778 im Zusammenhalte mit der laufenden „Mannheimer Regierung" urgirt und durchgesetzt — von innerer grosser Bedeutung geworden. Eckartshausen war ein Dorn und Hemmschuh, an dem der Wagen der Frank, Lippert und Schneider ächzte und nicht zu vollem Laufe kam, der dem edlen Gespann der Krenner, Westenrieder, Baader und Utzschneider angehörte, bis sein früherer Kollege im Hofrath und Büchercensur-Kollegium, Montgelas, vor Max Josef IV., dem „ersehnten Fürsten", sich in den goldenen Sattel des neuen Jahrhunderts schwang. Eckartshausen war nicht allein von universaler Anlage, sondern er hatte sich im Besonderen, aus Neigung, das geschichtliche Wissen angeeignet. Seinem Humanitätsgefühle gab er dadurch unbewusst

ein Zeugniss, dass er behauptete, „das beständige nutzlose Verurtheilen zu Grausamkeiten und Martern“ habe in ihm eine hypochondrische Anlage erweckt. Er war einer der kühnen, aber wahren vaterländischen Warner Karl Theodor's, ein einzelner und desshalb von nicht sichtlichem Einflusse, in Folge seines Richterscharfsinnes und erworbenen Unerschrockenheit, seiner stets protokollirenden Feder den bayerischen und pfälzischen „Mannheimern“ weit überlegen und desshalb an seiner Stelle, die ihm ein Schild war, ein Schützer vieler, den Tag erwartender Existenzen.

Obwohl der Kanzler selbst den Archivar in das Amt eingeführt hatte und der eigenhändigen kurfürstlichen Ernennung eine paragraphirte Instruktion gefolgt war, hielten Lippert und Zech doch fast ein volles Jahr das Archiv verschlossen und die Schlüssel zurück. Mehreremal wurde Eckartshausen, der eigens von der Sitzung im Hofrathe befreit war und vergeblich berichtete und seiner Bestimmung harrte, vom ältern Grafen Albert Zech, der wie ein böser Traum bis hieher reicht, beschieden und von demselben ihm „jegliche andere“ Laufbahn angeboten. Welche Perspektive in solche Zustände! „Nach mehr denn 20 gehabten Audienzen“, zu denen Eckartshausen im Miethwagen nach Nymphenburg fuhr, um mit den Beweisen in der Hand dem Kurfürsten die Augen zu öffnen, besiegte er endlich soweit den Widerstand, dass den beiden Archivaren „die gänzliche Dispensirung vom Archive“ neuerdings durch Dekret vor Augen gehalten und ihnen die Frequentirung der O. L. Regierung zur Pflicht gemacht wurde. Erst nach weiteren vier Wochen übergaben sie die Schlüssel. Nach den Katalogen des abgehenden Zech hätte sich eine Extradition wenigstens durch Abzählung bewerkstelligen lassen müssen, ein seltener Fall bei einem grösseren Archive, aber Eckartshausen weigerte sich dessen, da er ein von seinen Vorgängern hiedurch erzieltes volles Absolutorium nicht übernehmen könne. Lippert vermochte solches, das er unter allen Umständen zu erhalten wünschte, wiederholt nicht zu erreichen. Die Uebergabe, mit welcher hier ein wechselvolles Jahrhundert, eine alte lehrreiche Zeit für immer Abschied nahm, erfolgte „in folle — loco absolutorii.“ Jetzt liess Eckartshausen den kaiserl. Notar und (letzten) bayer. Comes palatinus, den bekannten Einzinger v. Einzing, mit zwei Zeugen kommen und das Archiv inventarisiren. Dem beglaubigten Libell ist zu entnehmen, dass jeweilig benützte Urkunden, z. B. die obengenannten Testamente von 1565 ff. in Masse nicht wieder eingelegt,

die Bestände in den Zech'schen Katalogen nicht evident erhalten, die Verleihungen nur auf zerstreuten Blättern, nur durch Aufschreibung der Nummern angedeutet waren. Vorhandene ältere Kataloge wurden bei der Extradition nicht übergeben, zu jenen Bänden Zech's von I—X fehlte der chronologische und der alphabetische, die seitdem vom Werke (H. A.) abgekommen zu sein scheinen.

Hierauf entwarf Eckartshausen eine Archivordnung (Haus-Instruktion), deren Vollkommenheit bei ihrer anscheinenden Ursprünglichkeit überrascht. Die Wiedergabe des jetzt 100jährigen Originals wäre hier nicht ohne Interesse, desshalb, weil sie für die Archive kulturgeschichtlich ist und weil sie die Vorzüglichkeit unseres Archivars deutlich zeigt. Sie zählt nur 36 Paragraphen und enthält bereits Alles, was unsere allmälig ausgebildeten Generalien in vielen Betreffen einzeln behandeln. Der Archivar liess sich dieselbe durch Karl Theodor's Unterzeichnung und das grosse Kabinetssiegel fertigen (1784/23/XII). Er rügt darin beispielsweise das in den zu grossen Laden zu hermetisch und zu zahlreich auf einander gepackt Liegen der Urkunden, ordnet eine selbstthätige Ventilation der Gewölbe an zur Ausgleichung ihrer Luft mit der äusseren in Bezug auf Wärme- und Feuchtigkeitsgrad, räth gegen Insekten eine periodische Ausschwefelung der Räume bei geöffneten Laden und Imprägnirung allen Holzes mit Wermuth, empfiehlt die Anwendung leinener Bänder statt Faden. Sodann aber seien über die Benützungen erläuternde Aktenstücke (Manualien) zu hinterlegen, die Departements und Stellen sollten nicht einfach requiriren [wollen wir immer die Erfahrungen des J. 1778 als Motive im Auge behalten], sondern die Quaestio ordentlich aufwerfen und das Archivs-Gutachten gewärtigen. Nach ergangener kfstl. Erlaubniss sei den Referenten eine Benützung in loco archivi behufs Vereinfachung der Geschäfte [nicht allein zur Schonung, sondern auch zur kürzeren Interpretation des Materials] freizustellen. Selbst bei Immediat-Befehl soll es dem Archivar unbenommen sein, durch Zutritt zur höchsten Person pflichtmässige Gegenvorstellung zu erheben. Zu endlicher Feststellung des Inhalts des Archives, um darin zu einem Systeme zu gelangen, seien die Materien zu bestimmen und desshalb die Einrichtung der Staatsregistratur weiter zu betreiben. — Eine Ergänzung der Hausordnung, unterm 17. November 1787 genehmigt, bestimmte weiter, dass der Geh. Archivar seine Bedenken vorzutragen habe, wenn nur Neugierde Einzelner vorzuliegen oder

die „feine Politik Auswärtiger“ unter Vorwänden Kenntniss von der Stärke oder Schwäche des Archivs sich verschaffen zu wollen scheine; es seien desshalb die Gesuche und Akten dem Archivar zuzuschliessen und sein Gutachten zu gewärtigen. Auch bei der Benützung für wissenschaftliche Zwecke sei in jener Beziehung zu achten, und so nothwendig die Kodifikation des bayer. Staatsrechtes sei, so solle doch auch zu solchen Arbeiten dem Archivar eine Erinnerung gestattet sein. Das Dienstpersonal anlangend, solle dem Geh. Archivar ohne sein Gutachten kein Offiziant aufgedrungen werden, dessen erforderliche Fachkenntnisse (welche Eckartshausen ganz im allerneuesten Sinne verlangte, eine allein juridische Ausbildung durchaus nicht befürwortend) vielmehr der Archivar zu prüfen, hierüber einzuberichten, zugleich aber dem Geprüften das Resultat im Attest zuzustellen habe. Den Schluss dieser Erfahrungssätze Eckartshausens bildeten sieben Regeln, das Archiv in seiner Lager-Ordnung auf die rascheste und erhaltendste Weise zu mobilisiren; nach ihnen wurde später drei Mal mit bestem Erfolge das Archiv zur Flüchtung bereit gestellt.

In Kaufmann hatte Eckartshausen noch 1784 einen Offizianten mit den gewünschten Vorbedingungen, den noch in diesem Jahrhundert thätigen, verdienstvollen Sekretär erhalten. Mit ihm begann er sofort die nach seinem Plane genehmigte, als Anstellungsbedingung auferlegte Systematisirung der Bestände, theils nach den natürlichen, historischen älteren Titeln der Verfassung und Verwaltung, theils nach den bestehenden, theils nach der territorialen einstigen und jetzigen Landes-Organisation. Nebenher liefen seine General-Recherchen behufs Vervollständigung der Urkunden an alle bestehenden Archive und Registraturen, auch nach den alten Residenzen zu Landshut, Straubing und Ingolstadt (1784—86).

Eine kurze Störung erlitt die Arbeit dadurch, dass Schneider v. Negelsfürst, welcher sich schon zuvor gerühmt hatte, es werde ihm die von Eckartshausen nicht begutachtete Ernennung zum zweiten Geh. Archivare dennoch gelingen, allerdings eines Tages mit seinem Dekrete im Archive erschien (1786/14/X). Dieser war Archivar zu Neuburg gewesen und als solcher mit dem Inspektorate in absentia als O.-L.-Regierungsrath zu München angestellt worden. Nicht allein die Räthe zu Neuburg, sondern auch die zu München verwahrten sich vor ihm; er war auch im Archive nur vier Monate, nachdem er durch einen greifbar unwahren Bericht über den Ar-

chivar Eckartshausen seine Absichten gekennzeichnet, eine auffallende Neigung zu den verschlossen deponirten Illuminatenpapieren und eine zur Schau getragene Unthätigkeit erwiesen hatte. Wir schulden diese Mittheilungen aus Original und Protokoll allen Jenen, welche nach der öffentlichen Ueberlieferung der bayerischen Geschichte, — den stets für sein Leben fürchtenden Kurfürsten nicht ausgenommen — unter diesen und anderen Geisseln gelitten haben. Es ist derselbe Schneider, den Westenrieder in seinem Tagebuch (a. a. O. S. 49—64) so milde als „Fabelhansen" bezeichnete, derselbe, welcher sich zum Direktor einer öffentlichen Sittenzensur-Stelle emporschwingen wollte, der Diener Lippert's.

Im Verlaufe seiner Einrichtungsarbeiten und seiner Einforderungen von Urkunden war es, dass Eckartshausen sich überzeugte, es lasse sich die Scheidung der Archive in Urkunden- und Akten-Archiv, die Vervollständigung und Bearbeitung beider für die Zukunft getrennt, nicht mehr durchführen. Formelle und materielle Gründe konnte er hiefür schon aus den Antworten auf seine Einforderungen schöpfen, z. B. des Staatsarchivs — wie er dieses selbst so richtig zu bezeichnen anfing. Nicht allein die moderne Diplomatie, schon die des XVII. Jahrhunderts hatte die mittelalterlichen Kanzleiformen ganz verlassen. Die Schlussurkunde verlor mit dem Werthe die Form; das Konzept des Referenten, die Handschrift des Korrespondenten, die Proposition und der Präliminar-Vertrag überwog das endliche Schriftstück, das durch den offiziellen Druck vervielfältigt wurde, so dass in Bezug auf Konservirung schliesslich selbst die Ratifikation wichtiger wurde, als das Hauptstück. Wollte man noch ferner die meist einer Auslegung fähigen oder wenigstens unterziehbaren Hauptverträge in einem anderen Hause verwahren, als die aufklärenden Verhandlungen? Andererseits hatte die veränderte Form der Urkunden dazu geführt, sie den Akten beizulegen und beizubinden. Das zeigte sich bei dem Extraditionsgeschäft, namentlich in Rücksicht des letzteren Umstandes, mit der Staats-Registratur, und Eckartshausen bekundete, dass er die Unhaltbarkeit des dermaligen Archivwesens vollständig einsah, dessen ganzer Umgestaltung er durch sein System, jetzt schon und ohne es zu wissen, in die Hände arbeitete, damit, dass er eine Vereinigung des Hauptarchivs mit der Staatsregistratur beantragte; hiefür hatte er auch die O. L. Regierung gewonnen, welche damit umsomehr mit dem äusseren Archive zu ihrem Ziele zu kommen glaubte. Der

hierauf von Kreittmayr (concepit) ertheilte aufschiebende Bescheid lautete jedoch, dass ihm die vollständig durchzuführende Materialordnung vorläufig seines eigenen Archives Zeit seines Lebens hinlänglich zu thun geben werde (1786). In der That, welche Verwirrung und welcher Verlust konnte entstehen, zwei noch in der Gährung begriffene Archive, wobei man über die Staatsregistratur qualitativ und quantitativ sich einer ganz gewaltigen Täuschung hingab, bei nur drei Arbeitskräften zusammenfliessen zu lassen. Und was wäre bezweckt gewesen ohne Hereinziehung des äusseren Archives? Desshalb sagten wir früher, dass beim ersten Anstosse im J. 1773, als der alte erfahrne Aettenkhover wenigstens noch hätte über die Gesammt-Massen aufklärend disponiren können, ihre allmälige Umsetzung am besten begonnen hätte. Dann hätten wir bei der Vereinigung erst der Kur-Pfalz, dann Zweibrückens, dann Frankens etc. mit Bayern die Archive immer in vorbereiteter, mit den Ereignissen und den Referaten natürlich und in Zeit-Pausen fortgeschrittener Lage getroffen. — Die bayer. Regierung verdient zu allen Zeiten den Ruf der Milde und des möglichsten Erhaltens, nie des Arbeitens in vorzeitigen oder unbegründeten Sprüngen. So war, wie in Bezug eben auch auf die nachfolgende Archivsorganisation, Montgelas zwar ein umwälzender, aber durchaus kein sog. fortschrittlicher, Theorien folgender Minister, sondern man war so obsolet geworden, dass man das, was er als Quellenarbeiter aus der Geschichte des schon Dagewesenen als unabweisbares Bedürfniss zog, für neue divinatorische Konstruktionen hielt. Divus bleibt Montgelas, weil er alle Zweige der Staatsverwaltung mit übermenschlicher Anstrengung sich zu eigen machte und so als wahrhaft staatsmännische Einheit dem Lande, d. i. Fürst und Volk und zwar nach den Resultaten ihrer Geschichte, die er aus eigenen Essay's gar wohl kannte, zu dienen wagte und verstand. Es ist hiezu zu bemerken, dass sowohl Buchner als G. Frhr. v. Lerchenfeld mit Vorbehalt zur Geschichte des Königs Max I. und der bayer. Verfassung ausdrücklich und wiederholt erklären, dass ihnen über den Zeitraum Montgelas' keine Akten vorgelegen sind, und weil gleichwohl jedem bayer. Politiker und Staatsmanne die Bedeutung der quellenmässigen, für Bayern so belangreichen Geschichte des „Ministeriums Montgelas", selbst noch für den Zeitraum nach dem deutschen Bunde klar ist. Vgl. Note S. 69 u. 75.

Es überrascht, dass Eckartshausen schon im J. 1787 die ge-

schehene Systematisirung der Urkunden (in einstweilen manueller Durchführung) berichten konnte. Der Kurfürst selbst mit Kreittmayr, Vieregg und Fugger nahm das Archiv in längeren Augenschein. Aber, wie der Archivar als Motiv in das Protokoll aufnehmen liess, „wegen der Angriffe, welche (ihm) bei der in Bayern allgemein herrschenden Unordnung widerfahren", liess er wieder durch Einzinger unter Assistenz zweier Revisionsräthe als Zeugen Inventar und Befund der neuen Ordnung notariell herstellen. Dem beglaubigten Protokoll ist zu entnehmen, dass das Archiv jetzt unter systematischen Rubriken in VI Haupt-Abtheilungen lagerte, so, dass in jeder Lade die Urkunden gleichen Betreffes chronologisch in überschriebenen Faszikeln sich befanden, und hiebei auch das Verzeichniss der Urkunden, sowie ein „historischer Extrakt" derselben lag mit der Angabe der hiezu schon vorhandenen Literatur. Die Inventarisirung nahm 10 Tage, 8.—17. Nov. 1787, in Anspruch.

Das ganze System wurde später auf einer Tabelle übersichtlich hergestellt und eine solche gleichfalls beglaubigt. Die weiteren Detaillirungsarbeiten, wozu auch eine Sortirung der vorhandenen Akten gehörte, besorgte Kaufmann, welcher sich hiebei nach dem Zeugnisse seiner ordnenden Feder nicht geringe Verdienste für die kommende Haupt- und Neuordnung der Archive (systematische Scheidung vom J. 1799) erworben. Es verdient kurz der Erwähnung, dass er es war, welcher die Anordnung des im J. 1799 ausgeschiedenen Hausarchives durchführte und zwar entsprechend der Wittelsbach'schen Genealogie. Während Kaufmann in der Einzel-Verzeichnung weiterschritt, sammelte und ordnete Eckartshausen nicht allein seine, sondern auch ältere, später wieder in Zerstreuung gekommene Manualien, Verzeichnungen und Manuskripte, bearbeitete ein noch heute sehr erwünschtes Werk, einen „Ländertheilungs-Folianten mit dazu gehörigen Karten", ein chronologisches Verzeichniss der „Friedensschlüsse zwischen 1183 und 1779", und entwarf ausser seinen Berichten eine grosse Zahl von Gutachten und Arbeiten, deren einige Erwähnung verdienen. So war ohne Zweifel das Haupt- und Urkundenarchiv in guten Händen, und liegt bei diesem Gedanken der an das Schwesterarchiv, das äussere, nahe. Dieses litt eben jetzt unter jenem Indifferentismus, den der Hofkanzler in Folge der nun untergeordneteren Stellung des Hofrathes nicht zu heben vermochte. Als wir unlängst von Westenrieder (Tagebuch 1793) lasen, dass er nach dem Ableben Sedlmayers (1792) sich um

den Wirkungskreis des äussern Archivars vergeblich bewarb, fiel es uns bei, wie er vermöge seiner Kenntnisse des älteren bayer. Staatswesens im Einvernehmen mit Eckartshausen die Natur des äusseren Archivs bestimmen, auf die schon in Aussicht stehende Organisation vorbereiten, sodann i. J. 1812 als erfahrener Fachmann die Schlussorganisation, die in der Natur der Dinge gelegen war, vollständiger als Lang, der in der historischen Verwaltung und Politik Bayerns fremd und überhaupt kein wahrer Freund der Geschichte, ein politischer Flüchtling war, hätte vollziehen können. [1])

In der Zeit der „Invasion der Neufranken" war es in Bayern zum ersten Male im J. 1796, dass die Archive flüchten mussten. Am 16. August gingen das Geheime, das äussere und das Staatsarchiv unter der Leitung des Staatsarchivars v. Pallhausen ab und mit ihnen das Heidelberg-Mannheimer Urkunden-Archiv, das eben in München eingetroffen war, nachdem es seit 1792 bereits zu Ingolstadt gestanden. (Zur gleichen Zeit weilte das seit 1793 flüchtende Zweybrücker Urkundenarchiv unter Führung seines Archivars Bachmann auf Schloss Krailsheim.) Die Flüchtung ging „über Würzburg" nach Lockwitz in Sachsen, wo sich Karl Theodor gleichzeitig befand, war jedoch bald beendet, denn die Archive waren am 15. Jänner folgenden Jahres wieder an Ort und Stelle. Das pfälzische Kur-Archiv verblieb in München und gelangte als Ganzes nicht mehr in seine Heimath. In der Folge fanden noch einige Bereitstellungen, jedoch keine Versendung mehr statt.

Nachdem Eckartshausen's System der Aufstellung seiner Archivalien allerdings darüber aufklärt, wie die Urkundenmasse vor ihrer grossen Scheidung im J. 1799 sich zu vergegenwärtigen ist, und wie die bezeichnete Auseinandertheilung vor sich gegangen sein mag, so bietet doch überraschender Weise das Protokoll der bezeichneten Flüchtung, die so veranstaltet wurde, wie es die sieben Regeln des Archivars vorschrieben, neue Anhaltspunkte. Bei Kasten 112 heisst es im Verpackungsprotokoll: „Hier endet sich . . . das systematisch eingerichtete geheime Briefgewölbe". Also besass das Hauptarchiv Eckartshausen's etwa auch eine nicht unmittelbar

[1]) Vergl. Heigel „Aus drei Jahrhunderten" (Wien 1881): „Die Memoiren des Ritter von Lang" S. 214 ff., wozu wir nach unserer Kenntniss des Nachlasses Max I. und Montgelas' vollsten Beifall zollen. Man erzählt sich von Lang, dass er in München nur eine Hotel-Wohnung unterhielt, in welcher seine Koffer stets gepackt standen.

die Haus- und Staatsrechte berührende Urkundenmasse von entfernterer Bedeutung, welche dem Systeme in ungetheilten Körpern anhing? Allerdings. Das II. und III. Gewölbe war damit, sodann mit Akten und Handschriften, wovon gelegentlich die Rede war, angefüllt. Da waren die Urkunden der Rentämter München, Straubing, Landshut und Burghausen nach Gerichten geordnet; einzelne Zugänge, der Eintheilung harrend, wie die Sendung aus Mannheim 1778; Urkunden, welche bei der Wegsendung Lori's und Obermayer's 1778 bei deren Arbeiten gefunden wurden; die Abschriften der 1779 an Oesterreich extradirten Gerichtsurkunden; die Archive der im Laufe des Jahrhunderts erworbenen oder heimgefallenen Territorien: Degenberg, Haag, Wolfstein etc.; Urkunden verschiedener Klöster; eine grosse Masse von Sal- und Kopialbüchern; Manuskripte und ältere Archival-Arbeiten.

Zu den letzten Erlebnissen des Geheimen Archives vor Umgestaltung der alten Ordnung gehört die vorübergehende Ernennung des Ob. L. Regierungsrathes v. Thoma (1797/98) zum 2. Archivar. Diesé geschah jedoch nur zu Zwecken seines Referates über die österreichischen Prätensionen in der Oberpfalz, wozu er sehr schöne zusammenhängende historische Arbeiten (S. A. 318/8. 623/51) geliefert hat.

War dieses der Kreis und waren diess die Bedingungen, unter welchen das Geheime Archiv unter Karl Theodor gestanden, unter denen der Archivar gearbeitet hat, so war damit des rechten Mannes innere Pflicht noch nicht erfüllt. Jeder, der in seinem Amte den ethischen Werth erkennt, hat ja darin auch ein Stück Kultur zu erfüllen; und soferne sein Werk diess nicht gestattet, hat er dem Nothwendigen das menschlich Gute ausser demselben beizufügen, wenn er eben einen humanen Beruf erfüllen will; kann er auch dieses nicht, so pflegt er, der unbewusst Ziellose, zu sagen, dass sein Amt, sein Leben ihn nicht befriedige. Schon Der lebt einer idealen Auffassung und mit Befriedigung, welcher der rügbaren Forderung etwas hinzufügt. So liegen von Eckartshausen einmal viele Vorschläge und Arbeiten halbamtlichen Ursprunges und viel Nützliches aus Diensterfahrungen vor. Ungefähr 1795 entwickelte er die Nothwendigkeit der Organisirung eines Ministerialdepartements „in publicis" genau so, wie Montgelas später das auswärtige Ministerium mit einer solchen höchsten Instanz zur staatsrechtlichen Abtheilung der Ob. L. Regierung resp. Gen. Landesdirektion ausgestattet hat.

Dadurch gelangten seit 1799 die Archive in den Geschäftszug des Ministeriums des Aeussern, das Haus- und Staatsarchiv unmittelbar, das Landesarchiv durch die General-Landesdirektion. Als an Montgelas' Ministerium eine eigene Schule für Diplomaten gegründet wurde, erwirkte sich der Archivar für sie die Vertretung eines obligaten Lehrgegenstandes mit dem Rechte der öffentlichen Lesung und Prüfung.

Bedenkt man, wie die bayerische Politik seither ohne Konsequenz und Geschichte, von Eintags-Erscheinungen, stets das System der Kanzler durchbrechend, geleitet wurde, dass kein Landtag und keine Presse Kritik üben konnte, dass nach der Politik vom Jahre 1778 aus berufenem Munde die Klage sich erhob, ob denn der „Historiker ein so unnützes Ding im Staate" sei, bedenkt man auch, dass noch Westenrieder mit einem Gesuche, den jungen berufenen Adeligen Münchens Geschichte vortragen zu dürfen, abgewiesen wurde, so war allerdings dem Archivar, freilich im J. 1802, sehr Vielversprechendes gelungen. Sein „Lehrsystem einer praktischen Staatsdiplomatik" [1]) zerfällt in einen wissenschaftlichen und einen angewandten Theil. Es geht von dem Ursprung der Sprach- und Schriftformen aus und behandelt in 49 Titeln die geschichtlichen Hülfswissenschaften, besonders Paläographie und Diplomatik (Tit. 48 z. B. „Lehre der Veränderung der äussern und innern Form der Urkunden"), in weiteren 15 Titeln die Einrichtung und die Materien der Archive, in 8 Titeln sodann die Grundzüge zur Archiv-Benützung für die Zwecke der historischen Hülfswissenschaften, der Geschichte selbst, insbesondere aber für die Zwecke der Staatswissenschaften und einer ständigen systematischen Landes-Politik.

Die Aufstellung eines mit Rücksicht auf die Ereignisse festzuhaltenden „Systems der Landespolitik", aufgebaut auf deren Geschichte, unter Betrachtung der stabilen geographischen, strategischen und staatswirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, das war Eckartshausens Gedanke. Es wäre nicht historisch, zu bezweifeln, dass eine bezügliche Geschichte der bayerischen Politik, seit Montgelas aus dessen Memoiren-Sammlung fortgeführt, seit den Tagen des Rieder-Vertrages, die besten, dem Lande und dem Reiche gleich erspriesslichen Dienste geleistet hätte. Weder der, zwei Reichsfeinden

[1]) Es liegt nur das System, nicht die Abhandlung vor.

systematisch zuneigende, lediglich chronikalische niedere Schul-, noch der stets in einzelne Themata zerrissene europ.-deutsche Hochschul-Unterricht war geeignet, das nächstliegende politische Bedürfniss aufzuhellen, das Vaterlandsgefühl geographisch zu konzentriren; die politische Geschlossenheit war ja auch stets die der Verfassung und der Grenzen, welche letztere im Osten Bayerns nie zur Festigkeit gediehen. Leider starb Eckartshausen, ohne sein System ganz zur Lesung gebracht zu haben. Seine Vorlesungen eröffnete er mit einer Rede, welche u. A. in allgemeinen Sätzen aus den Ergebnissen der letzten Regierung lehrreiche Konsequenzen zog und die Hoffnung auf bessere Zeiten daran knüpfte.

Schon 1783 hatte Eckartshausen — bezeichnend — Karl Theodor eine „historische Abhandlung über den bayerischen ursprünglichen Nationalcharakter" vorgelegt. Noch mehrere Aufsätze richtete er an denselben, zum Theil mit eigenthümlicher, mysteriöser Captatio, z. B. über die Berechtigung der Heranziehung des geistlichen Gutes in Landesnoth, über die Heilung von Staatsgebrechen.

Im J. 1787 sendete er den Entwurf zu einer Landesverordnung ein, welche in acht Punkten die Erhaltung der historischen Denkmäler des Landes (in Archiven, Bibliotheken und öffentlichen Gebäuden etc.) allen Unterthanen und Korporationen zur öffentlichen Pflicht machen sollte. Ein nach drei Jahren erfolgtes Gutachten machte jedoch mit Recht darauf aufmerksam, dass sich hieraus die Nothwendigkeit einer ständigen Kommission mit eigener Kassa ergeben werde, und rieth unter den Umständen, die Sache zur Akademie zu bescheiden (vgl. deren Geschichte I. 115. 132. auch über die Bestrebungen Kennedy's; vgl. die Weiterentwicklung durch die historischen Vereine bei Rockinger, Pflege d. Gesch. durch d. Wittelsbacher 1880).

Was endlich die freien Bestrebungen Eckartshausen's betrifft, so berichtet darüber an vielen Stellen Westenrieder in der Geschichte der Akademie, deren Mitglied in der belletristischen (literar-historischen) und physikalischen Klasse er war. Des Archivars Arbeiten und Reden sind da zahlreich. Die Allgemeine deutsche Biographie (1877) gibt näher an, wo seine Schriften verzeichnet sind. Als ehemaliger Richter war er in einigen Reden bemüht, darzulegen, dass der Richter etwas von einem Psychiater annehmen und der Härte und Rauheit, welche das hochnothpeinliche Verfahren in ihm zu erzeugen geneigt sei, durch das Mittel bildender, humanisirender

Lektüre entgegenwirken müsse. — Merkwürdig ist es, dass er, gleich einem mittelalterlichen Thesaurar, der „geheimen Kunst“ sich ergab. Er pflegte die analytische Chemie und stand hinter den Retorten; er gab auch ein System der Chemie heraus, das jedoch durch Lavoisier's Darstellung des Sauerstoffs wie alle Systeme der früheren Zeit rasch veraltete. Das bisher angenommene Phlogiston hat auch ihn, den modernen Adepten, dem Spiritismus nahe gebracht und in ihm mystische Schriften gezeitigt. Diese und andere wurden bis zum J. 1876 wiederholt aufgelegt. Ob er wie Berthold Schwarz seiner Zeit wirklich gedient hat, können wir nicht entscheiden, aber es liegen preussische Schriftstücke vor, welche ihn einladen, seine Verbesserung des Schiesspulvers darzulegen. Es steht diess im Zusammenhange damit, dass München seit Lori und den Zeiten der Akademie nächst Paris auch eine Metropole der Forschung auf dem Gebiete der exakten Wissenschaften gewesen, durchaus in höherem Grade als bisher bekannt und durch Westenrieder (Gesch. d. Akad.) und einige Biographen überliefert ist. Es dürfte unbezweifelt sein, dass diese, so Wenigen verständlichen „Künste“ auch zu jenen Missverständnissen der letzten Regierung ausgebeutet wurden, und ebenso, dass die in hohem Grade interessanten, von Heigel („die Jakobiner in München“ a. a. O.) mitgetheilten fraglichen Verbindungen mit Frankreich nur als Reste solcher, die unter Karl Theodor angeknüpft wurden, zu betrachten sind;[1]) auch sie mögen in Hinsicht

[1]) Hiezu folgender Beitrag: „Um dem Ungeheuer des Kriegs mit Erfolg wenigstens auf dem Meere zu begegnen“ wurde dem Gesandten der französischen Republik zu München sub do. München, 12. Februar 1799, ein in technischem Französisch ausgearbeitetes Memoire über die Erfindung unterseeischer bemannter Torpedoboote zur Mittheilung an das Directoire in Paris übergeben. Das hier vorliegende Memoire enthält die vollständige Beschreibung des Bootes, das bei hermetischem Verschlusse mit komprimirter Luft ausgerüstet wurde, sich durch ein, erst jüngst wieder aufgenommenes Maschinen-System, in allen Tiefen, bewegte und mit 3 Zentner Pulver geladene Petarden schleuderte, welche durch Zünder, in berechneter Entfernung des Bootes, zur Explosion gebracht wurden. Diese damals für Deutschland bedeutungslose Erfindung war schon ein Jahr vorher (April 1798) mit allen Plänen über Mainz nach Paris mitgetheilt worden, jedoch unbeantwortet geblieben; unter wiederholter, nicht zu honorirender Preisgebung der Erfindung wendeten sich die „zwei anonymen Ingenieure“ an den genannten Münchener Gesandten, den citoyen Alquier, welcher sie persönlich kannte. Alquier war seiner Zeit zu Paris Referent für Cultus, Kunst und Kunstgewerbe und als solcher Kommissär im National-Convent gewesen. Die Ingenieure wussten, dass er nächstens

der Pater Frank' und Lippert'schen Gebahrung, das Land gänzlich zu Grunde zu richten, allgemein-politische Färbung gehabt haben.

Belletrist war Eckartshausen mit besonderer Hingebung. Im deutschen Konzepte bediente er sich einer ebenso ästhetischen als geistreichen Form; im Französischen aber war er Meister. Leichtigkeit und Abrundung der Konstruktion, melodisches Steigen und Fallen der Sprache erinnern an die besten Klassiker. Da er seine Aufsätze an bestimmte Adressen richtete, so ist es wahrscheinlich, dass er sich einer in ihrer Art humanisirenden Mission angeschlossen hatte. (Vgl. auch Realencyklopädie, 1867, Manz i. Regsbg.) In seinen späteren akademischen Reden, welche nichts Neues mehr brachten, sind Folgen von geistiger Ueberanstrengung deutlich wahrnehmbar. Sein Tod erfolgte 1803, in seinem erst 52. Lebensjahre, nachdem er bis 1799 auf's Schwerste um seine Existenz hatte ringen müssen. Die ihm noch kurz zugemessene Zeit hatte nicht mehr vermocht, ihm einen Ausgleich dafür zu bringen, dass er stets bei seiner ersten Anstellung (1776) geblieben; er war ein Opfer jenes Regime's der Etatisirung, dem Montgelas als Finanzminister ein Ende machte, das Land von dem Parasiten der „Geh. Statuskommission" befreiend, die, ein Staat im Staate, seit Langem sowohl dem Fürsten als der hochmögenden Landschaft bald Trotz bald Lohn geboten hatte. Es ist nachzutragen, dass Lippert, Zech, Schneider u. A. sich zu leitenden Räthen aufgeschwungen hatten. Denkwürdigkeiten, im wahren Sinne des Wortes eine Zeit kennzeichnend, welche sehr mit Unrecht eine absolutistische genannt wird, schrieb er schon bald; sie sind theils Auszüge, theils Ergänzungen der vorhandenen Aktenstücke (S. A. bl. 198/7). [1])

(H. A. — Manualien 1784 ff. — K. A. — Rep. 56. I. 31. — R. A. — A. II. 1778—90. — S. A. — 517/75. — 636/38 ff.)

---

in München seine Beziehungen abbrechen müsse; als dann auch der Gesandte sein Archiv abgesandt hatte, ereignete es sich, dass es in Heidelberg von französischen Soldaten angehalten und auf der Stelle von ihren Bajonetten zerstreut wurde. Reste davon hat Montgelas sammeln lassen. Indess war jene Erfindung Original und desshalb dürfte ihre Mittheilung auch ihrer fachgeschichtlichen Bedeutung nicht entbehren.

[1]) So eben erschienen nach der Revision des Druckes Fournier's Aufsätze: Illuminaten u. Patrioten, A. Allg. Ztg. 1882 No. 179 ff.

16. Joh. Georg v. Lori und die Geh. Staatsregistratur 1769—1772.

Es gehört zur Geschichte des ältern bayerischen Ministeriums, des Geheimen Rathes, zu zeigen, wie dort die Referate vertheilt waren und die Registratur geführt wurde. Trotz der bisherigen Andeutungen bedarf es für das Folgende noch des Hinweises, dass die politische „Korrespondenz" (Abtheilung für Auswärtiges) in der Regel vom Kanzler geführt wurde; immer hatte er von ihr die Kenntnissnahme als Vorstand der Geh. Kanzlei. Die Korrespondenz zerfiel in eine deutsche, lateinische und wälsche (letztere eine italienische im XVII./XVIII., französische im XVIII. Jahrhundert). Je nach der Frequenz dieser Korrespondenzen wurden je Referenten (Hofräthe, Geh. Sekretäre, Geh. Referendäre), Kanzlisten, Registratoren bestellt. Neben den politischen Geschäften besorgte der Geh. Rath in geschiedenen Haupt-Referaten analog die der übrigen Staatsverwaltung. Während im Laufe zweier Jahrhunderte der Geh. Rath in seinen Abtheilungen, Abtheilungsvorständen (Ministern) und in der Art der Erledigungen Unregelmässigkeiten und Unterbrechungen aller Art erfuhr, ist seine Geh. Registratur stets an einem Orte vereinigt und im Grossen und Ganzen nach den (c. 1640 entworfenen) Referaten aufgestellt beisammen geblieben.[1]) Sie befand sich mit der Kanzlei zu allen Zeiten in der herzoglichen und kurfürstlichen Residenz (Neuen Feste), wo auch natürlich das Sitzungslokal, die „grosse Rathsstube", der Geh. Räthe war. Als es sodann Konferenz-Minister und Departements (ohne eigene Arbeitslokale) gab, trennte sich endlich von der Gesammtheit eine Abtheilung und errichtete ein eigenes Bureau mit Kanzlei und Registratur. Diese Abtheilung war die der auswärtigen und staatspolitischen Geschäfte, welche der hiefür ernannte Minister Graf Joh. Jos. v. Paumgarten gleichfalls in der Residenz einrichtete. Durch Dekret vom 13. April 1766 erhielt er als Geh. Referendar Peter v. Osterwald (Schriftsteller über bayer. Kirchenrecht und Mathematik), als Geh. Sekretäre den Abbate Iraldi und die Hofräthe Thiereck und Strobel und eine ver-

[1]) Interessante Bücher etc. derselben befinden sich S. A. 238/13 ff. 411/12..14. 513/7.

stärkte Kanzlei. Man ging jetzt (1767) damit um, auch von der Geh. Registratur den entsprechenden politischen Theil loszulösen und in eigener Neu-Ordnung und Aufstellung vorzüglich mit Rücksicht auf dieses Departement zu führen, jedoch nicht als eine Hand-Registratur, — solche legte sich das Departement selbst neu an — sondern als Archiv. Dieses geschah, indem man die losgetrennten Bestände theils in einem Erdgeschosse der Residenz, theils in jenen Gewölben der Herzog Maxburg unterbrachte, wo bis zur Zeit das (jetzt an die Hofkammer ausgefolgte) Archiv des Herzogs Maximilian Philipp sich befand. Die restirende (bis 1801/02 beisammen verbliebene) Geh. Rathsregistratur hiess von nun an meist „Geh. Landesregistratur", das neue politische Archiv die „Geh. Staatsregistratur". Letztere gelangte nicht unter die Direktion des Ministers des Aeussern, der seine Registratur im Hause besass, sondern unter die des Kanzleramtes als selbständiges Amt und war ein Aktenarchiv in Parallele zum Geh. Urkundenarchiv; das äussere Archiv hatte bekanntlich seine Zuständigkeit zum Kanzleramte durch Usus des Hofrathes eingebüsst. Nachdem die Transferirung der Archivalien beendet war, begann im J. 1769 die Staatsregistratur ihre Geschäftsführung. Sie hinterlegte sofort Manualien, von denen die „Promemorien" über die Benützungen, ein alphabetisches Ausleihbuch über die Entleihungen Auskunft geben. Die Bedürfnisse des äusseren Departements, des Geh. Rathes und der Stellen vermittelte das Kanzleramt wie beim Geh. Archiv. Was ihre Bezeichnung betrifft, so war die einer Registratur eine irrthümliche, sei es, dass man das Alter ihrer Bestände oder ihre Selbststellung zum Zwecke staatshistorischer Weiterbehandlung deponirter Registraturtheile erwägt; mit der Bezeichnung Staats-Registratur wollte man aber anzeigen, dass hier die Staatsakten des Landes verwahrt werden sollten, und hieraus nun, was man ursprünglich unter solchen und ihrem Archive verstand, hat sich noch in diesem Jahrhundert mancher Irrthum über das Staatsarchiv und so über die ganze hieraus folgende Systematik in Bayern ergeben. Wenn man nämlich auf die ältere Systematik der Staatspraxis zurückgeht, so findet man, dass dort, am Ende des XVIII. Jahrhunderts, „politisch" und „auswärtig" zweierlei Dinge waren, dass man ein jus publicum externum (vel germanicum) und internum unterschied. Die rein auswärtigen Verhältnisse waren nur ein Theil der politisch-, öffentlich- oder staatsrechtlichen Referate und die auswärtigen Akten nur ein Theil der Staatsakten, d. i. der politisch-, öffentlich- oder staats-

rechtlichen. In der Periode des Staatsarchives von 1769—1799 reichte also dieses, seinen Beständen nach, über die Kompetenz des Departements des Auswärtigen hinaus, es war Archiv für sämmtliche vom Reiche rührende Staats-Titel in genere, also auch für Referate des seit Erwerbung der Souveränetät inneren bayerischen Staatsrechtes (1769—1779 Hofrath, seit 1779 Deputation I der Ober-Landesregierung); erst Montgelas' Ministerium des Hauses, Staates und Auswärtigen vom J. 1799, welches das vollständige jus publicum in genere umfasste, erwarb auch die volle Kompetenz des Staats-Archives oder der Staatsregistratur, verlor aber diese wieder seit der durchgeführten Ressortirung der Staatsgewalten in den Departements des Königthums. Das Geh. Staats-Archiv resp. die Staatsregistratur machte nicht gleich jene Wandlungen in der Ressortirung der Staatsgeschäfte in den J. 1779, 1799, 1801, 1805 mit, sondern war und blieb unabhängig hievon das Archiv für die aus der Reichsverfassung dem Lande zustehenden Staats-Titel, und sollte nur nicht das Archiv für jene Akten sein, welche sich aus der Verwaltung der einzelnen Hoheiten innerhalb der Grenzen des Landes ergaben. Damit entfielen zum politischen oder Staats-Archive ausser den Generalien über die erworbenen Staatstitel auch die Spezialien aller Akte auf Grund der Reichsverfassung (Akten der Reichs-Instanzen), auch die Spezialien aus dem relativen Rechte, Bündnisse, Verträge etc. zu schliessen, über Krieg und Frieden zu entscheiden, die Spezialien über Hoheits-Verletzungen an den Grenzen sowie als Hoheitsgegenstände vom Reiche rührend, Generalien über die Rechte der Landstände, über Lehen- und Grundbarkeit aller Art.

Es erhellt, wie schwierig es einerseits für die Archive sein musste, ihre ursprünglichen Kompetenzen gegenüber einem sich im Laufe der Zeit stets verschiebenden Ressortwesen aufrecht oder analog zu halten, wie nothwendig es aber andererseits, von den Ressorts sich zweckentsprechend abhängig zu machen und die Archivskompetenzen den Organisationen gegenüber stets zu erneuern. Eine Folge solcher Versäumnisse war es, dass das äussere Archiv im J. 1779 bis unter der Kompetenz einer Justizbehörde anlangte, dass der Kanzler der letzteren, nicht der Archivar, über das Archiv gehört wurde, dass man (1792) fand, es sei letzteres „gar nicht existenzberechtigt" und man seine Auflösung beschloss, dass man gleichzeitig dasselbe Archiv unter dem Namen Staatsregistratur neu,

d. i. aus denselben Bedürfnissen nach zwei Jahrhunderten zum zweiten Male gründete. Die Bestände des äusseren Archives und der Staatsregistratur deckten sich vollkommen; nur war das erstere durch seine weiteren Finanz-, Kultus- und Justiz-Akten ein allgemeines Landesarchiv nach der genialen Idee Adlzreiters. So sehr war die Kenntniss von den älteren Staatsreferaten und, wohin bisher deren Akten gekommen, — leider in den Archiven selbst — verloren gegangen.

Dem neuen Archive hat der Geh. Rath Joh. Georg v. Lori, der vielgenannte, die ersten Umrisse gegeben. Die Anzahl seiner Biographen, an erster Stelle sein Zeitgenosse Westenrieder, sagt unrichtig, dass er äusserer Archivar gewesen. Der Vorgang war der, dass Minister Paumgarten, zugleich Präsident der Akademie, an Stelle seines gelehrten aber dem Kirchenrechte zuneigenden Referendars Osterwald ihn, den Begründer der Akademie, noch mehr aber den erprobten Staatsrechtslehrer an seine Seite zog (1768/6/VIII). Als Geh. Referendar nun überwachte Lori die bereits im Gange befindliche Ausscheidung der politischen Aktenbestände des Geh. Rathes, über deren Natur (und Ressortirung zum äusseren Archive) sich wohl Niemand im Augenblicke die rechte Vorstellung machte. Da Lori dafür bekannt war, dass er das historische Staatsrecht in allen Zweigen gründlich kenne, da er mit Archivalien, wie seine Werke zeigten, gewandt umzugehen verstand, — er zählte ja die von ihm benützten Bände der Archive nach Hunderten, hatte dort freien Zutritt und ein eigenes Benützungszimmer in der Maxburg — so bekam er, jedenfalls auf Wunsch, die Staatsregistratur zur Einrichtung. Drei Jahre hat er sich ihrer Ausscheidung gewidmet. In dieser Beschäftigung, sodann als Mitarbeiter bei den pfalzbayerischen Verträgen, als Geh. Referendar des eigentlich einzigen Ministeriums wuchs er zu einer kleinen Macht heran und wurde der Mittelpunkt und die Quelle jener Bewegung, an deren Spitze später pfälzischer Seits Hofenfels, bayerischer Seits Maria Anna stand. Auf diesem Wege, da die Beziehungen der Staatsmänner zu Mannheim und München freundliche und, wie man glaubte, von gleichem Interesse geführte waren, war Lori wie bisher noch Keiner in den sämmtlichen pfälzischen und bayerischen Archiven bekannt geworden, denn er hatte theils die Originale, theils Abschriften, theils Auszüge aus deren Repertorien erhalten. Ausser diesen einzelnen, durch das Kanzleramt geführten Recherchen erging ein solcher Einsendungs-

Befehl im J. 1768 auch an die Regierungen zu Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg. Immer Historiker, wie besonders Rudhart in seiner schönen Denkrede (1859) ausführt, benützte er die Durchsicht dieser, auch den Fiskalräthen mitgetheilten, Archivskonspekte zu wissenschaftlichen Zwecken, doch blieb die Ausbeute durch seine Entfernung aus München (1779) und seinen Tod (1787) leider in seinem Nachlasse liegen. Ueber dessen Schicksal gibt ein Akt (R. A. — A. 6) Aufschluss, aus dem hervorzugehen scheint, dass seine chronologisch beurkundete bayer. Geschichte für zehn Bände berechnet war. Der schon drei Monate nach Lori verstorbene Linbrun sowie Lippert schieden den Nachlass aus, welcher des Ankaufs nicht gewürdigt wurde in der wohl von letzterem stammenden Erwägung, dass man ja aus den Arbeiten die Quellen ersehen und sich aneignen könne. Als solche wurden jedoch die verschiedensten, auch nicht bayerischen Archive angegeben, aus denen Lori gearbeitet hatte. Aus seinem Besitze stammen u. A. ein chronolog. Auszug aus dem ehem. Urkunden-Archiv zu Heidelberg in zwei Bänden von 1236—1582 (B. c. g. 1649, 1650), und die Regesten zum bayer. Kirchenrecht, 1 Bd. v. 8.—18. Jhdt. (S. A. 411/1).

Hieher, in das Jahr 1773 fällt der Versuch, die politischen Parallel-Bestände aus dem äusseren Archive zu erhalten.

17. Die Bestände und deren Bearbeitung 1773—1792.

In der Folge beschäftigten sich mit der Ordnung der Staats-Registratur die Hofräthe J. N. Wodizka 1773—79, Elbinger 1773—81, v. Thiereck 1779, v. Schneid 1779—1786, v. Kirstner 1787—99 und v. Pallhausen 1792—99. Die Arbeiten aller, mit Ausnahme des letzten, bestanden allein in der Durchsicht und Neubestimmung der Akten und Bände, so dass die Spuren ihrer Thätigkeit über das Archiv hin zerstreut sind; sie suchten übrigens nicht hier ihre Lebensaufgabe. Das war jedoch der Fall mit dem fleissigen Unterbeamten Imlinger, welcher ununterbrochen (seit Lori) 1769—92 nicht allein an dieser Aufgabe Theil nahm, sondern auch die Materien verzeichnete, die gleichartigen zusammenstellte und so schliesslich einen „Index materiarum über die in der Staatsregistratur in der H. Max'schen Residenz befindlichen Akten" vollendete (S. A. 148/1). Auch über den in der kurfürstlichen Residenz befindlichen Staatsregistratur-Theil liegt das Verzeichniss vor (148/15). Dieser wurde

1797 in die Maxburg gezogen, 1804 (—1845) aber das ganze Staatsarchiv in die Residenz zurückverlegt.

Was nun im Besonderen die Bestände der Staatsregistratur oder des Staatsarchives betrifft, so wurde zu gewissen Zeiten amtlich berichtet, dass dieselben der neuesten Zeit angehörten und dass sie gewissermassen die chronologische Fortsetzung jener einst durch und seit Lieb vom alten Hof- und vom Geh. Rath zum äusseren Archiv gezogenen politischen Materien seien. Indem hier auf die Abhandlung über die Herkunft der ersten Bestände des äusseren Archives (1586, 1596, 1607) sowie auf die Gründe zu Kurfürst Maximilians Archivordnung vom J. 1640 sich bezogen wird, — wo gesagt ist, Adlzreiter hätte, um den Zweck eines allgemeinen Landesarchives vollständig zu erreichen, die Evakuirung der Registraturen noch ausdrücklich anordnen sollen, sowie, dass der Geh. Rath die Bestände des alten Hofraths gerne an sich zog und behielt — so wird es verständlich, wenn wir politische Akten am Geh: Rathe (resp. in der Staatsregistratur) in gewaltiger Masse angesammelt sehen, Akten, welche weit über das Alter des Geh. Raths, rund bis 1450, reichten. So war die Staatsregistratur im vollen Sinne des Wortes ein Staatsarchiv, welches das äussere ergänzte, welches namentlich auch in Bezug auf Sammlungen von Haus- und Staatsverträgen, nicht selten gleichzeitigen Kopien des XIV. und XV. Jhdts., reich war. Sodann aber gingen die Akten und Korrespondenzen in der Jahrzahl herauf bis zur Stunde der Einrichtung, zu denen in Fortsetzung der politische Nachlass Max Josefs III., der Kabinete, Ministerien und Gesandtschaften überhaupt gefügt wurde. Indem sodann bei der organischen Umgestaltung der Archive vom J. 1799 das Staatsarchiv die gleichartigen Bestände des äusseren Archivs sowie der pfälzischen Archive von Mannheim, Neuburg und Zweybrücken, von Berg und Bergen op Z. und zu diesen die sämmtlichen entsprechenden Staatsurkunden erhielt, stellt es heute nach allgemeinem Zeugnisse, was bei dem Alter des bayer. Fürstenhauses leicht begreiflich, das umfassendste politische Archiv im deutschen Reiche dar, welches durch Vereinigung der Parallel-Bestände Bayerns und der Pfalz wahrscheinlich auch das verhältnissmässig vollständigste Archiv für jede Zeitperiode ist. Es füllt gegenwärtig mehr als 1300 verschliessbare Kästen in zehn Sälen und zwei Korridoren, und erstreckt sich im alten Akademie-Gebäude oder Wilhelminum in der ganzen Länge der Herzog-Maxburg-Strasse.

Da die Geh. Staatsregistratur nur nicht jene Akten aufnahm, welche sich aus der inneren Verwaltung des Landes ergaben, für welche die Bezeichnung der Landesakten, Landesarchivalien gangbar wurde, fiel ihr aus der Geh. Registratur auch der Inhalt der „Herzogskästen" zu. Dessen Natur und Herkommen wird deutlich, wenn wir uns erinnern, was systemgemäss in der Einleitung zur Geschichte des äusseren Archives gesagt wurde, dass nämlich das Oberst-hofmeisteramt nicht allein die Vorstandschaft der Hofämter, sondern auch das Direktorium des Geheimen (Hof-) Rathes führte. Oberst- und Land-Hofmeister [1]) ist der vollständige Titel des sogen. ersten und einzigen Haus- und Staatsministers, dessen Amt in Bayern noch heute durch den Minister des Hauses und der auswärtigen Staats-Angelegenheiten, entsprechend auch der Untheilbarkeit der Staatsgewalten im Monarchen, vermittelt wird. Es fielen also im J. 1769 der Staatsregistratur auch jene Akten zu, welche in den Herzogskästen des Geh. Rathes aus der Oberst-Verwaltung des Haus-Rechtes und der Haus-Angelegenheiten seit Alters sich bewahrt hatten, — ein Akten-Bestandtheil, welcher 1799 vor Allem dem kreirten „Hausarchive des Landes", in dem sich das Wittelsbach'sche Privatarchiv befindet wie seinerzeit im Geh. Urkunden-Archive, zuzutheilen war.

So wissen wir denn jetzt nicht, nachdem uns aus den drei ursprünglichen bayerischen Archiven die Uebersichten einer gewissermassen noch unberührten Gesammtmasse vorliegen, welcher wir das grössere Interesse zuwenden sollen; denn kein Archiv erscheint vollständig ohne das andere, keines kann das andere entbehren. Da konnte man sich auf dem Papier (seit 1787) ein ideales Archiv zusammenstellen, denn noch bedrängten hier nicht die durch die „Neufranken" herbeigeführten Welt-Ereignisse, nicht jene Massen, welche bald flüchtend aus Mannheim und Zweibrücken die alte Ordnung bedrohten, nicht die Trümmer und der Antheil an der Verfassung des heiligen römischen Reiches d. N., und nicht die Milliarde der Papiere und Pergamente des aufgelösten Heeres aller Schilde bis in die siebente Ordnung — —

Imlinger's Index materiarum ist seinerzeit ein schönes und verdienstvolles Werk gewesen; es hat noch heute ausser dem

[1]) Hofmeister bis c. 1500; dann XVI. J. Landhofmeister; Oberst und Landhofmeister c. 1580—1662; Vorwiegen des Kanzlers; Erneuerung des Oberst-hofmeisteramtes 1692, in beiden Kompetenzen, in Staatsangelegenheiten nur von der Wirkung einer Repräsentation.

subsidiären und archivgeschichtlichen Werth den, dass seine Lektüre über die ältere Praxis der Hof- und Staatsverwaltung sehr veranschaulichend instruirt. Da die Aktenpartien verzeichnet wurden, wie sie zunächst zur Hand lagen, so ist auch das Werk von 298 Folien nicht selbst systematisch durchgeführt, ihm jedoch ein orientirender Generalanzeiger vorangestellt. Es war diese Verzeichnung wohl schon über die Mitte gediehen, als seinerseits Eckartshausen in der systematischen Scheidung seiner 36 Tausend Urkunden auf etwa gleicher Höhe anlangte und jetzt angesichts der mittlerweile erworbenen Einsicht von der Unthunlichkeit der lokalen Trennung gleichartiger Archivalien die besprochene Zusammenlegung des Geheimen und des Staats-Archives (1786) betrieb. In der That war diese Vereinigung unter Einziehung von Personal und bei mangelndem Raume unausführbar, aber es hätte im J. 1787, als in den drei Archiven eine Material-Ordnung hergestellt war, ihre Organisation (vom J. 1799), welche 1769 in der Sache und nach dem Bedürfnisse reif war, beginnen können. Immerhin aber wäre es von Interesse gewesen, wenn Eckartshausen über die praktische, lokale Durchführung der Zusammenlegung nur der zwei Archive Vorschläge gemacht hätte. Sie hätten vor Allem an den zu jeder Zeit für Archive geltenden Grundfragen: Platz und Arbeitskräfte in einem Hause — brechen und scheitern müssen. Im Allgemeinen ist es ein natürlicher Grundsatz, dass mit der Grösse des Lokales die Fähigkeit der Ordnung eines Archives wächst, und zwar desshalb, weil vor Allem nach der Entfaltung der Massen erst der Grad der Nothwendigkeit von Arbeitskräften richtiger bestimmt zu werden vermag. Hierin liegen aber die zwei Faktoren aller Ordnung, Raum und organische Kraft. Und von dieser Seite aus ist das Loos des bayerischen Archivwesens beneidenswerth, weil es, seine Massen zu ordnen, ein System von drei Häusern und drei Spezial-Verwaltungen schon im vorigen, beziehgsw. seit dem XVI. Jahrhundert ausgebildet hat; bei einem Zusammenwerfen von den zwei oder drei Häusern wäre niemals mehr weder der nöthige Raum noch die angemessene Kraft zur Bewältigung gewährt worden. Gerade davon wissen heute, trotz der schönen, durch drei organische Hausverwaltungen seit dem J. 1799 gelungenen Vorarbeit immer noch die Münchener Archive zu erzählen. Raum und Kräfte sind da noch heute angesichts der konservirten Massen bei keinem zu viel. Im Gegentheile ist noch zu erinnern, dass Archiven nicht allein nach dem Masse ihres Raum-

bedürfnisses, sondern insbesondere auch nach ihrer inneren Beschaffenheit (Geschäfts- und Repertorisirungsbedürfniss) die Kräfte zugemessen zu werden pflegen.

Es hatte in der zu beschreibenden Periode Niemand nähere Gesammt-Kenntniss von den Archiven, selbst kein Archivar wusste vollständig, was bei seinem Kollegen qualitativ und quantitativ zu suchen und zu finden war, und dieses Ermangeln der Grundbedingung, der Uebersicht in gemeinsamer Aufgabe, hat ja dem einen Archive das Ende, dem andern die Entstehung gegeben.

Viel wichtigere Bedenken standen noch — ausser der Local- und Personenfrage und der von Kreittmayr hervorgehobenen Störung der erst nothwendig zu Ende zu führenden Vorarbeiten für Zusammenlegung aller Bestände — einem allgemeinen „Werfen in Eins" entgegen.

Was in drei Räumen nicht vermochte auseinander gehalten zu werden und zu gedeihen, das wäre in einem und selbst in zweien ganz begraben worden. Leider ist an dieser Stelle der Nachweis ausgeschlossen, wie durch das Aufzehren (Einreihen) kleinerer Archive durch grössere die ersteren durch Nicht-Wiedererkennung gänzlich unbekannt und unwirksam lagerten, auch bei rückläufiger Organisation von Territorien und Referaten nicht mehr disponibel, — Akt für Akt, Urkunde für Urkunde an tausend Orten eingetheilt — nicht mehr zur Hand zu bringen waren. Das ereignete sich in Bayern schon vier Mal in Bezug auf eingereihte Haus- und Landes-Archive. Einerseits durch die Einreihung statt Anreihung, andererseits durch die für die vereinigten Archive also verminderte Pflege litten entsprechend die Bestände. [Es war aber nicht diese Ueberlegung, sondern die Staatsrechtslehre und der erhaltende Wille der Regierung, Montgelas' und Krenner's, wesshalb im J. 1799 bei ihrer Umgestaltung den Archiven ein dreimal schützendes Dach und dreifache Kraft von Neuem gewährt wurde.]

Dass die höchste Stelle selbst, der Geh. Rath, der Bestimmung des inneren und äusseren Archives nicht Rechnung getragen, ist durch die Materien der Geh. Staatsregistratur ersichtlich; die Schuld lag in der theils unintelligenten, jedenfalls aber jeder Personal-Verminderung abgeneigten Bedienung der Registraturen, deren ausschliessliches Belieben schon Aettenkhofer durch jene freimüthige Aeusserung anzudeuten suchte, dass die Räthe an den Kollegien

selbst „geringstes Wissen" von der Gesammtheit der Bestände hätten. Allerdings, wie konnte von den Registratoren, deren jeder für ein Referat da war und durch Ansammlung eines entsprechenden Archives sich unentbehrlich zu machen suchte, die Beantragung von Extraditionen erwartet werden? Im Gegentheile war hier Verheimlichung durch Hinaufschrauben des Registratur-Geheimnisses bis zu einer höchsten Vertrauensstellung, der gegenüber sich selbst die Referenten in ihren Bedürfnissen als Eindringlinge in die Registratur fühlten, erster Grundsatz und hier der Sitz jener Verwerflichkeit, welche „um der Kontinuität der Personalien und der Verhältnisse willen" fort und fort unwürdige Nepoten, die, könnte man sagen, in den Registraturen geboren wurden, zu schützen wusste. Wesshalb ist der „Registrator" und „Kanzlist" noch immer eine typische Erscheinung in allen Darstellungen aus der Zeit des absolutistischen Jahrhunderts, und als Gattungsbegriff jener „schreibende Mensch", der vom Volke noch oft als überflüssig und mit so vielem Unrechte und ohne Unterschied mit Misstrauen in seine Arbeit angesehen, wo nicht gehasst wird? Warum vermochten jetzt zwei Hände in der Geh. Staatsregistratur Urkunden zu finden, welche, Jedermann bewusst, dem Geh. Archive angehörten seit den Zeiten Adlzreiters? In vielen Verzeichnissen wurden jetzt dorthin einzelne Urkunden extradirt, allen Zeiträumen angehörig, z. B. die Heirathsabrede Herzog Ludwigs des Strengen mit Grafen Richards von Cornwallis Schwester und des ersteren Verspruch seiner Stimme für Richard als römischen König, Orig. Perg. 1256; Kaiser Ludwigs Stadt- und Landrecht u. A.

Im J. 1790, mit dem Tode Kreittmayr's, schritten die Archive über in das Kanzleramt des Pfälzers Freiherrn v. Hertling, und es arbeiteten jetzt an unserer Stelle der Hofrath v. Kirstner und noch der alte Imlinger; ihn, den Unermüdeten (1792 †), ersetzte

18. Der Geh. Staatsarchivar v. Pallhausen 1792—1815.

Dieser, von ungewöhnlicher Strebsamkeit erfüllt und von einer Arbeitslust durchdrungen, wie sie immer rühmenswerth, im Lebensalter von 33 Jahren aber wohl zu erwarten ist, setzte sich rasch und mit denselben Erfolgen an die Spitze seines Archives, wie an anderer Stelle Eckartshausen und einst Aettenkhover. Er hielt den Index materiarum evident und stellte von einem Index personarum et locorum einen Band her; diese Arbeit wurde aber 1796 gestört

und sodann wegen der in nicht mehr langer Dauer zu erwartenden Umgestaltung der Archive eingestellt. In letzterer Beziehung reichte er bald, nachdem er sich orientirt hatte, einen umfassenden allgemeinen Plan ein, um hieraus zu einem Sonder-System für sein Archiv zu gelangen; der Staatsarchivar machte jedoch den klugen und richtigen Vorbehalt, dass dessen Nichtgenehmigung insoferne nicht seine Systematisirung aufhalte, als die natürliche Zusammenlegung gleichartiger Materien und das Sondern des Nichtzusammengehörigen nicht, nur die Vervollständigung — durch eine in den anderen beiden Archiven parallel gehende Ausscheidung zu erreichen — Aufschub erleide, wodurch allerdings auch die Repertorien nicht zur Evidenz gebracht werden konnten. Aus seinem Berichte, der für die Bestände noch heute Werthvolles, an Grundsätzen viele der Reproduktion würdige enthält, geht jedoch deutlich hervor, wie auch Pallhausen, trotzdem ja seine Bestände einen gewissen praktischen Schluss auf die Gesammt-Archivalienmasse des Landes zuliessen, nicht den Umfang ermass, den die beiden anderen Archive qualitativ und quantitativ besassen. Welcher Mangel lag doch in diesem unorganischen Archivwesen! Und doch war es Pallhausen, welcher seinem Systems-Vorschlage sämmtliche Titel anfügte, ein werthvolles Verzeichniss, aus welchem allerdings die gesammte damalige Archivssubstanz Bayerns nach der Reichs-, Territorial-, Haus- und Stellen-Verfassung abzuleiten war, — war es im äusseren Archive Georg Karl Mayer, welcher dieselbe Substanz aus seiner Generalien-Sammlung kennen musste, — war es der so entschieden organisatorisch talentirte Eckartshausen im Geh. Archive, ein durchgebildeter Jurist und Geschichtskundiger, welcher ebenfalls und noch im J. 1799 einen verfehlten Plan vorlegte. Auch der Hofkanzler Vacchiery zeigte in seiner Repartition und seinem Gutachten vom J. 1793 nichts weniger als freie Uebersicht über die Gesammtheit und richtige Beurtheilung der Aktentitel. Das Lösen dieses Knotens war nur Dem möglich, der die gründlichste — nur durch Forschungen auf dem vaterländischen Rechtsboden erreichbare — Kenntniss der älteren bayerischen Staatsverwaltung mit jener des geltenden allgemeinen, eben heranwachsenden Staatsrechtes, von dem immer das gesammte partikulare Referatswesen abhängt, verband; denn hier handelte es sich nicht allein darum, mit einem Federzuge die Archive aus ihrer Masse zur Krystallisation zu bringen, sondern auch die gesammten antiquirten und die neuen Registraturen nach dem

neuen Stande des Referatswesens im Einklange mit den Archiven zu polarisiren. An die Vertheilung des Urkundenarchives zu den Aktenbeständen dachte oder wagte sich aber Niemand, und so war auch Pallhausen's Ausführung zu seinem System, wenn auch der Lösung am nächsten, nicht annehmbar.

Wo er in seinem Berichte von dem Staatsarchive im Besonderen spricht, geht er auf eine Behandlung ein, die einer Gattung von Bänden, welche von Registraturwegen ein Loos ähnlich wie jene im äussern Archive erfahren hatten, in erster Linie zuzuwenden sei. Von diesem Archivar haben wir einen niedergelegten Hinweis gegen das Binden von, durch lokale Gesichtspunkte nicht für die Archive brauchbar geordneten Registratur-Akten. Manuskripte gestatten das Binden, nicht Referatsakten; diese scheinen oft integrirend und ab-abgeschlossen, doch haben sie in den Instanzen Parallelen, während Korrespondenzen, Handlungen etc., wie die aus ihnen dargestellte Geschichte beweist, durch die Verästelung der Verhältnisse eine Fortsetzung immer wieder erhalten. So finden sich auch oft die wichtigsten Recesse und Beweisstücke als Belege einer Bagatellsache, um ein Jahrhundert dislocirt, verbunden. Und welcher Archivar möchte es heute auf sich nehmen, mit Scheere und Messer hier den ersichtlichsten Unfug, Irrthum oder Schaden zu repariren? So ist auch eine Bildung von historischen Gruppen (aus den Akten, nicht auf dem Papier) völlig unzulässig. Die zeitgenössischen Akten erwuchsen nicht mit Bezug z. B. auf jenen Bund, den erst ein folgendes Jahrhundert so oder so, und wie etwa die neueste Forschung herausstellt, fälschlich so genannt hat; sie erwuchsen als Akten dieses oder jenes Referates dieser und jener Stelle, vielleicht an mehreren Instanzen zugleich, und so hat sie der Archivar, der das ältere Referatswesen kennt — allerdings unter Herausgreifen auch der Geschichts-Betreffe auf dem Papiere — unter Stelle, Referat und Jahr zu verzeichnen, zu hinterlegen und durch die Jahrhunderte in dieser verwaltungsgeschichtlichen Lagerung evident zu erhalten. Wodurch Pallhausen der Geh. Staatsregistratur das Mittel ihres literarisch-thätigen Charakters, das Attribut des Archives verlieh, das war die gelegentlich dieses seines nützlichen Berichtes erstrebte und bewirkte Beschaffung einer Bibliothek; nicht Band für Band ward ihm nach der Aufzählung seiner Bedürfnisse eine solche bewilligt, sondern mit einem Male und als ganz selbstverständlich, damit die tausend Fragen der einzeln oft todten Akten — bei ihrer Bearbeitung aus der Allgemeinheit der geschicht-

lichen Verhältnisse losgeschält — auch gewissenhaft beantwortet werden könnten. Denn ein einzelner Betreff ist in einem Archive verloren, wenn er nur durch sein Schlagwort und nicht auch durch seine politisch- oder verwaltungsgeschichtliche Gattung insinuirt ist. Bei solchem Entgegenkommen überrascht es, dass des Archivars gleichzeitiger Vorschlag der Erhaltung und Fortsetzung des äusseren Archives (unter Westenrieder) als eines solchen für die gesammte innere Landesverwaltung, in Verbindung mit den gleichzeitigen Vorstellungen des Hofrathes und der O. L. Regierung, an hoher Stelle keinen Einfluss übte. (Vgl. den Schluss der früheren Darstellung, 1792).

Aus der ferneren archivalischen Thätigkeit Pallhausen's, welche vorzüglich in der Verzeichnung und Sammlung des Gleichartigen und Ausscheidung des nicht Hiehergehörigen bestand, ist zur vorliegenden Aufgabe nichts mehr von grösserem Belang zu berichten. Im J. 1796 leitete er die Flüchtung aller Archive; im folgenden Jahre wurde er der bayer. Kommission zum Kongresse nach Rastadt beigegeben.

Neben seiner amtlichen Tüchtigkeit bewies Pallhausen nicht gewöhnliches Geschick in der Lösung historischer Zeitfragen. Er erhielt den Preis zur Frage über die Natur der Unmittelbarkeit der in Bayern enklavirten Reichsstandschaften (Akad. Abh. 1804), welche im J. 1788 die Akademie stellte. Die Antwort über die im J. 1796 aufgeworfene Frage bezüglich der Feststellung Bojoariens im geographischen Noricum (Akad. Abh. 1807) legte er in einem preisgekrönten Bande mit Anfügung selbst aufgestellter und gezeichneter Karte nieder. Aus dieser Arbeit geht hervor, dass seine ursprüngliche Ausbildung zur Philologie neigte. Die Abhandlung ward gedruckt, als der spätere Staatsrath v. Stichaner, derselbe, welcher sich im Jahre 1792 des äusseren Archives so sehr angenommen, an der Akademie (1807) eine Archäologische Kommission gründete. Pallhausen hat in dieser Arbeit, welche jetzt freilich veraltet ist, zum ersten Male für römische, keltische und germanische Forschungen die für das süddeutsche Gebiet bezüglichen Literatur-Quellen zusammengestellt. Durch seine Studien über die Urgeschichte der Bayern (1810 u. 1815) zählt er zu der Reihe dieser damals nicht sehr zahlreichen Schriftsteller; noch ein Jahr vor seinem Tode (1817) gab er eine Beschreibung der röm. Heerstrasse von Verona nach Augsburg mit Karte und Abbildungen.

Pallhausen gehörte aber nicht allein zu den verdienstvollen und wahrhaft nützlichen Männern des damaligen Bayern, sondern

auch zu dessen edleren Kulturkämpfern (vgl. Cl. Baader, Lexik. bayer. Schriftsteller). Von jener Anlage, wie wir sie aus den Schriften vorzüglich der älteren Benediktiner erkennen, wollte er sich auch ursprünglich in deren gelehrte Musse (am Tegernsee) zurückziehen. Hier mag er (1779) theils die erhoffte Ruhe, theils einen befriedigenden Wirkungskreis nicht mehr gefunden haben; er gedachte nämlich im Sinne Heinrich Braun's für die Ausbreitung der deutschen Volksschule zu wirken. Zufolge seiner zahlreichen, bis 1795 veröffentlichten Schul- und Jugendschriften kann er als Schüler und Pfleger von Braun's segensreichem System gelten; nicht zum wenigsten dienen zur Werthschätzung Pallhausen's seine wiederholte Auflegung von Braun's deutscher Sprachlehre, Reinigung der Orthographie und deren Feststellung durch ein Wörterbuch, seine Vorschläge zu einer rationellen deutschen Mädchenerziehung. Welche Fülle vaterländischer, später wieder durch jesuitisch-französisirende Elemente vereitelter Bestrebungen! Als Recensent war Pallhausen geschätzt. Trotz allem fand er besonders in seinem geschichtlichen Wirken einen Gegner in Heinrich Lang (vgl. Heigel „aus drei Jahrh." S. 230), welcher ihn mit offener Geringschätzung behandelte; er begegnete diesem Manne, der dafür bekannt ist, dass er seine Feder wider seinen König verläumdend erhob und sie je nach seinen und den politischen Bedürfnissen der Zeit beliebig verwendete, in den akadem. Abhandlungen. Lang vermochte das ernste Wissen und Wirken des Kollegen am Staatsarchive nicht zu entwerthen; sowohl Montgelas als Krenner schenkten dem Archivar und Historiker das rückhaltsloseste Vertrauen, von dem sie sich einst, 1801, nach End-Organisation der ersten vier Ministerien, ein Gutachten über die Zerlegung der restirenden Geh. Rathsregistratur, 1802 ein solches über die Reglements vier, mit den Archiven in Einklang zu bringender Ministerialregistraturen vorlegen liessen. Was sich ein Archivar und Referent damals wünschen konnte, hat Pallhausen in den beiden Gutachten entwickelt und dabei mit Beziehung auf Ueberwälzung von Registratorenarbeit auf die Archive, deren Beruf eben nur in Archivalien zu suchen, den Grundsatz ausgesprochen: „Man soll die Archive nicht zu Registraturen und die Registraturen nicht zu Archiven machen." Mit Rücksicht auf das 1808 erlassene Adels-Edikt hatte er das Gutachten über die Art der Organisirung eines Herolden- und Wappenzensur-Amtes bei dem Ministerium des Aeussern und

die Errichtung und Führung einer Adels-Matrikel auszuarbeiten. K. A. — (Reg. S. 45. Geh. Rth. 28½. 398. 399. 515. 600. A. 39. Rep. 56. I. 31. — R. A. — A. II 1786. A. 6. — S. A. Manualien 1769 ff. 146/2. 39. 46. 49. 148/1. 2. 5. 6. 15. 23. 24. 149/1. 7. 536/88. 636/45.)

So hat auch dieser Archivar nach dem älteren Vorbilde Kölner's, nach dem neueren eines Lieb, Wämpl, Aettenkhover und Eckartshausen das Archiv um seiner selbst willen gepflegt und ausserdem, trotz der ursprünglichen Anwartschaft auf ein geringeres Loos, doch auch an dem höchsten Zweck des Menschen mit bewusster Anstrengung Theil genommen.

Oftmals ist in Vorliegendem auf die nun im J. 1799 erfolgte organische Gestaltung der Archive Bezug genommen worden; dieses konnte geschehen, weil sie in ihrer Form durch v. Löher nicht allein in den Blättern der Archivalischen Zeitschrift (Bd. I S. 81 ff.) beschrieben und zur Kenntniss gebracht worden, sondern weil sie lange Jahre schon Gegenstand des Studiums der Archiv-Verwaltungen aller Länder gewesen und durch örtliche Einsicht allgemein bekannt geworden ist. Es bedarf auch keines weiteren Hinweises auf den folgenden Gang der bayerischen Archiv-Verwaltung, da diese in den genannten Blättern nach Anstalten und Inhalt bis zum heutigen Tage dargelegt wurde.

Schliesslich aber wird es jedem auch entfernteren Leser erkennbar sein, dass die vorliegenden Studien tieferen Grund haben. Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt, nicht, aus Memorabilien Art und Dasein eines Staatsamtes ungefähr zu erläutern, sondern, mit dem Bewusstsein der Haftung, dessen Geschichte darzustellen, wie sie von der Reihe der früheren Amthabenden unter den jeweiligen sachlichen Umständen selbst gefügt wurde. So war dann einerseits um des Inhaltes des Amtes (der Bestände) willen, andererseits wegen der Arbeits-Stellung des Archivwesens in der jeweiligen Staatsdienst-Verfassung auch seine Umgebung in doppelter Rücksicht mitzuuntersuchen und mitzubehandeln. Diese über 300 Jahre der bayerischen Regierung ausgedehnten Studien zeigen aber, dass eine „Geschichte der bayerischen Verwaltung" ein aus den Münchner Archiven herstellbares und in hohem Grade nützliches Unternehmen ist. Wie sonst konnte Pözl's Wunsch dahin gerichtet sein! Wenn wir für alle Zweige der Kulturgeschichte im weitesten Begriffe Spezialgeschichten aufweisen, die Nützlichkeit der Geschichte selbst antiker Rechtsquellen, Rechts- und Regierungs-Verfahren, weit hinaus über den Staat des

Perikles verfolgend anpreisen, wenn wir die eine Seite, die Geschichte unserer Landstände in voller Breite mehrmals niederschreiben, die Geschichte unserer Kriegs-Vorfälle als Landesgeschichte immer wieder neu bearbeiten und auflegen, so dürfte heute die Geschichte der Stellung, des Verfahrens, der Prinzipien, der Erfahrungen der Landes-Verwaltung für sich, in regierungs-politischer und auch rein administrativer Hinsicht, ein Erforderniss und gerade ihr die Eigenschaft jeder Geschichte nicht vorzuenthalten sein, mit der sie mitzuwirken hat als nicht ferner latente, sondern dem Gemeinwesen gehörige, von der Regierung zu ihrem Selbst-Zweck und zur Erkenntniss aller legalen Staatskräfte erzeugte Kraft.

Was nun zur Behandlung einer solchen, in ihre Ressorts zerfallenden Geschichte das letzte Menschenalter betrifft, so ist diese ohnehin in jeder Weise noch lebende Tradition. Ueber das II. Viertel dieses Jahrhunderts berichtet vorzüglich nach der Seite der Budgetisirung hin Gustav Frhr. v. Lerchenfeld, der bekannte Minister und Geschichtsfreund, in seiner „Geschichte unter König Max I mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der bayer. Verfassung“ (1854). Liegt damit eine Geschichte unter Max I eigentlich nicht vor, so ist auch die zu erwartende Darstellung dessen, was unserer Urkunde vom J. 1818 und ihren Beilagen an Arbeiten, Thatsachen und Motiven vorhergeht, nicht gegeben, das ganze, in Akten, Handschriften und Literatur liegende „innere“ Material nicht benützt, sondern nur der formelle Prozess zur Verfassungsurkunde und, wie es scheint, auch dieser nicht aus offiziellen Aktenstücken geschöpft. Montgelas und wieder Montgelas heisst das Ministerium, welches auf dem Verordnungs-Wege das geographische Bayern zu einem politischen, das privilegirte zu einem (sogenannten) nationalen umgearbeitet, dem seit Kurfürst Max I. in Bayern herrschenden Bureaukratismus, nicht Absolutismus, ein intelligentes humanes Innere verliehen, Bayern mit Ueberlegenheit zu Gunsten Deutschlands von Frankreich und Oesterreich selbständig losgerungen hat. Kann ferner mit Ernst unserer Verfassung und ihrer Kontinuität auf die Dauer mit Nutzen gedient sein, wenn verfassungsgeschichtlich das XIX. Jahrhundert, mit Uebergehung selbst der nächst vorhergehenden Verwaltungs-Perioden, unmittelbar an das XVI. angeschlossen, und wenn die Garantien der Verfassungen dieser so entfernt von einander liegenden Epochen, Landesperioden, deren Vertreter sich wie ihre Bildungs- und Rechts-Mittel verschieden verhalten, zu ernstem Vergleiche aufgeboten

werden? Kurfürst Max I. war der letzte der absolutistischen Regenten, seine Nachfolger regierten zur Zeit, da absolutistische Gross-Staaten herrschten. Sodann erschien im folgenden Jahre (1855) Professor A. Buchner's Band X der bayer. Geschichte vom J. 1799—1825, in welchem ausdrücklich gesagt ist, dass der Verfasser nur schon Gedrucktes bringe, subjektive Ansichten vermeide, die Thatsachen sich selbst begründen lasse. Eine Geschichte des bayer. Ministeriums vom J. 1799—1817 hat Staatsrath und Reichsarchiv-Direktor Frh. v. Freyberg als akadem. Denkrede (1838) auf Montgelas geschrieben, wahrhaft historisch. Aber wie sehr wird selbst eine Rede (und noch mehr eine pragmatische Staats-Geschichte) ohne Quellen-Angabe werthlos! Er hätte jede Zeile zur Arbeitsgeschichte Montgelas' mit dessen datirten Referaten belegen können, denn er schrieb sie nirgends anders als sozusagen im Arbeitszimmer des Ministers, der da einst seine Registratur mit eigener Hand geführt hatte. Alles, was als Sentenzen und Kautelen Freyberg's erscheint, sind Montgelas' eigene geniale Gedanken, sein Eigenthum, und man darf bloss hinzusetzen: So hat Montgelas Bayern und den Süden für Deutschland erhalten, so hat er als der erste, und allein, dem östlichen Feudalismus und westlichen Kommunismus, dieses integrirende deutsche Land abgerungen. Wer kann sagen, mit welcher Politik er dem Rheinbunde gegenübergestanden?

Die Brauchbarkeit von Freyberg's aktenmässiger Denkrede ging unverdient leider dadurch noch mehr verloren, dass man damals wusste, es könne Niemand sogleich nach ihm besser Begründetes aufstellen, dann dadurch, dass er wie ein Anwalt spricht und fremde Zeugnisse einführt. Dass Freyberg, der Staatshistoriker, inmitten der Akten Montgelas' glaubte, so sehr jener Stimmung Rechnung tragen zu sollen, welche mit der damaligen unhistorischen Zeitrichtung in Bayern auf Romantik hinausging, ist bei der Persönlichkeit des Autors und seiner Stellung also nicht ganz ohne Folgen geblieben für das Studium unserer wichtigsten Geschichtsperiode, der Wurzel unserer Verfassung und unseres Königthums. Uebrigens hat er die Berührung auch nur eines Punktes nicht übersehen und richtig scheint seine Andeutung, dass die Enthebung Montgelas' erfolgte, weil man ihn, den Gründer des neuen Staates, den Gegner aller Romantik, seit den sicheren Zeiten eines deutschen Bundestages für überlebt hielt. So urtheilte auch Söltl i. J. 1836 u. 1849 in seinem Werk'chen: „Max der Erste", das so merkwürdig der

Tradition Bayerns und seiner Kanzler sich anschliesst, dass ein besonderer Hinweis auf diesen Zusammenhang der Dinge noch für lange vaterländische Pflicht bleiben wird.

Wem es aber nützlich genug erscheint, über die Geschichte, insbesondere hinsichtlich der Selbständigkeit und Entwicklung des bayerischen Verwaltungskörpers und seiner einzelnen Theile historisch-rechtliche Studien anzustellen, wird sie am besten mit Montgelas beginnen, von seinem Ministerium des Innern auf die Generallandesdirektion, Oberlandesregierung, den Hofrath und den Geh. Rath, sodann von seinem Finanzministerium auf die Hofkammer zurückgehen, hier das Hofzahlamt [1]) und die Geh. Status-Kommission berücksichtigen, und namentlich letztere bis zu den „zu den Stat's-Sachen verordneten" Hof-, Hofkammer- auch Geh. Räthen bis zu Mitte des XVI. Jahrhunderts verfolgen; auch in dieser Berücksichtigung wurden die Einleitungen zur Geschichte der bayerischen Archive gegeben, deren Werth für die politische und innere Verwaltung eben Niemand richtiger beurtheilte und mehr liquid zu machen verstand, als Minister Montgelas.

---

[1]) Vgl. E. Roth: Ueber die Hofzahlamtsrechnungen im k. Kreisarchiv für Oberbayern, in der Archiv. Zeitschr. II. S. 53; sodann F. Stieve: Zur Geschichte des Finanzwesens und der Staatswirthschaft in Bayern unter Wilhelm V und Max I: Akadem. Vortrag i. d. Sitzung der III. Cl. vom 8. Jan. 1881; Derselbe: die Restaurationspolitik Maximilian's: Kap. I des Bandes V (im Druck) zu den Briefen und Akten zur Gesch. des 30jähr. Krieges.

(Fortsetzung folgt.)

III. Bruchstücke aus der Geschichte eines östreichischen Stadtarchivs.

Von

Gustav Winter,

Concipist am k. k. Hof- und Staatsarchiv.

Man wird der Geschichte der Archive eine gewisse Bedeutung für die Culturgeschichte nicht absprechen können. Der Sinn für die Vergangenheit und für die Zeichen und Denkmale, aus denen sie sich vergegenwärtigen lässt, gebricht der Rohheit. Wo culturelle Strebungen Boden gefunden haben, tritt die Schätzung des bloss Historischen ein, welche nicht nach dem praktischen Werthe desselben für die Gegenwart fragt. Wenn es gelänge, das Mass der Sorgfalt und Pietät nachzuweisen, mit welchem irgend ein Rechtskreis: ein Land, eine Stadt, ein Kloster, eine Familie, seine altüberkommenen, für praktische Zwecke vielleicht schon belanglosen Urkunden zu einer bestimmten Zeit aufbewahrt und gehütet hat, so wäre daraus immerhin ein Schluss zulässig auf den Grad der geistigen Potenzen, die damals in jenem Kreise wirksam waren. Die Summe der örtlichen Erscheinungen und der zeitlichen Entwicklungen gäbe dann ein zwar einseitiges, aber doch bemerkenswerthes und lehrreiches Culturbild. Aber man wird hier nur sehr schwer zu zusammenhängenden und umfassenden Darstellungen gelangen können. Kaum die Geschichte eines einzelnen gegebenen Archives, geschweige denn die Geschichte eines ganzen Archivwesens wird sich aus den überaus dürftigen Spuren, welche das Werden und Wachsen eines solchen Körpers zurückzulassen pflegt, in einiger Continuität herstellen lassen. Um so gebotener scheint es, die Bruchstücke aufzulesen und zu bewahren, die der historische Forscher hie und da auf seinen Wegen findet.

Solche Bruchstücke sind mir unter die Hände gekommen, als ich im September 1877 einige Tage urkundlichen Studien auf dem Stadtarchive zu Wiener-Neustadt widmete. Nur Bruchstücke: aber

doch vielleicht mehr, als man in einem anderen niederösterreichischen Stadtarchive begegnen wird, und mehr als gut wäre, wieder verloren gehen zu lassen. Darum glaube ich sie vorlegen zu dürfen und zu sollen.[1])

I.

Der Schutz der geweihten Stätten wurde im Mittelalter vielfach auch für die Urkunden in Anspruch genommen. Der Adel, vereinzelt auf oft bedrohten, zerstreut im Lande gelegenen Schlössern lebend, legte häufig seine Documente in den benachbarten Kirchen und Klöstern nieder. Hierin wird in nicht seltenen Fällen die Erklärung des Umstandes zu finden sein, dass geistliche Archive Urkunden bergen, die gar keine Beziehung aufweisen zu dem Besitzstande oder zu irgend einer Thätigkeitsäusserung der betreffenden geistlichen Anstalt. Die Städte hatten geringere Veranlassung, den Schutz ihrer Privilegien der Hut fremder Hände zu empfehlen. Auch in Oesterreich besassen sie schon früh ihre Rathhäuser. Dort war der natürliche Aufbewahrungsort für die Schriftstücke, auf denen das rechtliche Leben der Stadt beruhte. Aber auch in den Städten suchte man hie und da Zuflucht und Sicherheit für den Urkundenschatz in dem Sacrarium der Pfarrkirche.[2])

In Wiener-Neustadt ist für die Mitte des 16. Jahrhunderts die Unterbringung des städtischen Archives nicht in, sondern an der Pfarr-, späteren Domkirche zu Unserer Lieben Frauen, nämlich in dem Erdgeschosse des einen ihrer Thürme bezeugt. In der Urkunde aber, aus welcher die Kenntniss dieser Thatsache geschöpft wird,[3]) heisst es, diess sei „je und allwegen" so gewesen. Berücksichtigt man dazu die sofort mitzutheilenden urkundlichen Notizen aus den Jahren 1363 und 1396, so wird man jenen Zustand mit Sicherheit auch schon für das 14. Jahrhundert voraussetzen können.

Im Jahre 1363 machte Katharina, Witwe des alten Peter

---

[1]) Dieser Aufsatz erschien in den Mittheilungen der k. k. Centralkommission zur Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale: da er aber von vorzüglichem Interesse für archivalische Kreise ist, und deshalb der Herausgeber dieser Zeitschrift die Veröffentlichung in derselben wünschte, so wurde dazu die Einwilligung bei der Centralkommission erbeten und die Abhandlung vom Herrn Verfasser zu diesem Zwecke noch einmal durchgesehen.

[2]) Vergl. Wattenbach Schriftw. S. 365 und fg.

[3]) Kais. Generalmandat ddo. 1555, Nov. 20, Wien, im Wiener-Neustädter Stadtarchiv, Scrin. XLIII, Nr. 3. Vergl. unten § III.

Peringer, Bürgerin in der Neustadt, zu der Frauenkirche daselbst eine Messstiftung, zu der sie 15 Pfund ewige Jahresgülte widmete. Der Rath confirmirte diese Stiftung in einer Urkunde, die unter anderem die Bestimmung enthält, dass „alle die brief, die umb die vorgenant gult geben werdent, wie die genant sint, schullen alle geantwort werden âne alle widerrede den purgern dez rates in der Newnstat, die schullen (si) denn legen in den turn, in den sagrer oder wa si wizzen nach iren trewen, da si allerpest bewaret und behalten sein".[1]) „Der" Thurm, von dem hier so ohneweiters, ohne genauere Bezeichnung gesprochen ist, kann füglich nur ein solcher sein, in dem die Stadt ihre Urkunden zu verwahren gewohnt war; in dem „Sagrer" lagen zweifelsohne die Documente der Pfarrkirche. Man sieht, wie die Gränzen zwischen Stadtarchiv und Pfarrarchiv noch schwankend sind. Fuhrmann, in der Vorrede zu seinem weiter unten (§ IV.) zu würdigenden Repertorium des Neustädter Stadtarchives, stützt schon auf obige Stelle die Behauptung, dass im 14. Jahrhunderte das Neustädter Stadtarchiv im Thurme der Pfarrkirche zu Unserer Lieben Frauen untergebracht gewesen sei, „quem locum vulgo sagrer appellabant." Letztere Deutung ist entschieden falsch; jenes aber, allerdings, wie gesagt, erst für die Mitte des 16. Jahrhunderts ausdrücklich bezeugt, war sehr wahrscheinlich doch schon zwei Jahrhunderte früher das Bestehende. — Von Fuhrmann übersehen, wenigstens nicht verwerthet ist Folgendes.

In den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts gingen heftige Bewegungen durch die Bürgerkreise der Stadt. Parteiungen hatten sich gebildet. Der Bürgermeister mit dem Rathe standen zusammen, ihnen gegenüber der Stadtrichter mit der Gemeine der Bürger. Die Geldgebarung des Rathes und die städtische Steuerwirthschaft erregten in hohem Masse die Unzufriedenheit. Die Bürger erhoben die Frage, wohin denn die Stadtsteuer komme, mit der man sie seit nun neun Jahren drücke, da doch die Schuldenlast der Stadt von Jahr zu Jahr anwachse? Dann ward geklagt, dass Recht und Gerechtigkeit in der Stadt Schaden litten, da Bürgermeister und Rath nicht mehr ins Burgtaiding, noch in die Schranne gingen. Nebst mancher anderen Beschwerde wurden endlich auch noch Bedenken wegen leichtsinniger Gebarung mit den städtischen Urkunden laut. Der Landesfürst

[1]) Orig.-Urkunde ddo. 1363, St. Dorotheen Tag (Febr. 6), Wiener-Neustädter Stadtarchiv, Scrin. XXIII, Nr. 17.

bereinigte in umfangreicher Urkunde[1]) die ganze Reihe der Zwistpunkte, und da verfügte er bezüglich der zuletzt angeführten Beschwerde, „wegen der Schlüssel zu dem Thurme, darin ihre (der Bürger) Briefe liegen“: „wenn sie darüber gehen wollen, dass sie zwei oder drei vom Rathe und ebenso viele von der Gemeine dazu geben sollen, denen wohl zu glauben und zu getrauen sei, die darüber gehen nach der Stadt Nothdurft; und dass auch der Rath einen Schlüssel und die Gemeine den andern dazu habe.“

Die Befolgung dieser herzoglichen Verordnung ist für das 15. Jahrhundert bezeugt. Die Rathsprotokolle der Stadt, die, bis zum Jahre 1431 zurückreichend, einen der kostbarsten Schätze des Neustädter Archives bilden, enthalten von Jahr zu Jahr die Namen der Würdenträger der Gemeinde. Da erscheinen denn neben dem Bürgermeister und dem Stadtrichter, den zwölf Räthen (consules, Geschwornen), den zwei Stadtkämmerern, den vier oder sechs „Raitherren“, den vier „Steuerherren“, auch die vier „Schlüsselherren“. Beim Jahre 1436 findet sich angedeutet, was ihres Amtes ist: hier heissen sie „die di sluessel zum turn sullen haben“;[2]) und im Jahre 1444 sind sie genannt „slüsselherren zu dem turn“.[3]) Regelmässig befindet sich unter den vier Schlüsselherren, an ihrer Spitze genannt, der Bürgermeister; eine zweite Stelle ist von einem Mitgliede des Rathes besetzt; die beiden erübrigenden nehmen Bürger ein, die nicht dem Rathe angehören.

II.[4])

Für die Geschichte eines Archives sind diejenigen Cartularien von Belang, welche die in dem Archive aufbewahrten Urkunden ent-

---

[1]) ddo. 1396, Montag nach der 11000 Maid Tag (Oct. 23), Graz, Orig. im Wiener-Neustädter Stadtarchiv, Scrin. XLI, Nr. 5; kurz erwähnt bei Boeheim, Chronik von Wiener-Neustadt, 2. Auflage, 1, 87.

[2]) Rathsprotokoll I (1431—1467), Bl. 30ᵃ.

[3]) Ebd. Bl. 151ᵃ. — Die Neustädter Schlüssler des 14. Jahrh. aber sind herzogliche Beamte. (Leupold der Lebel 1315—1329, Pilgreim der Kitzel 1343—1346, Niklas Vegengast 1355—1360. Urkunden des Wiener Stadt- und des steierm. Landesarchivs.)

[4]) Die Angaben des § II sind nunmehr durch dasjenige zu ergänzen, was ich in der Einleitung zu meiner jüngst erschienenen Ausgabe des Wiener-Neustädter Stadtrechtes (Archiv f. österr. Gesch. 60, 71—293), insbes. S. 79—94 und 97—99, über das c. 107 des Stadtrechtes, über die Neustädter Cartularien und über Hans Roll beigebracht habe. W.

halten. Gewiss ist der Beweggrund zu ihrer mühevollen Anlegung nicht allein in der Erleichterung der Urkundenbenutzung zu suchen: einen vielleicht ebenso grossen Antheil daran hatte das Bestreben, die Originale zu schonen. Sorgsam geführte Copialbücher werden also auch Zeugniss ablegen für die richtige Würdigung, die ein Archivbesitzer den Schätzen seiner Briefkammer entgegenbrachte. Bei Geltendmachung und Verwerthung von Urkunden, die entfernt vom Archive, etwa in einem Rechtsstreite, stattfinden sollte, war man auf die Sicherung des Originals durch Anfertigung von mit demselben völlig gleichwerthigen Abschriften, von Transsumten bedacht.

In letzterer Beziehung ist ein Capitel des angeblich von Herzog Leopold VI. der Neustadt ertheilten Stadtrechtes bemerkenswerth. Dieses Capitel[1]) gewährt den Bürgern, dass sie nicht genöthigt werden können, das Original dieses Stadtrechtes („hoc nostrum privilegium") irgend jemandem ausser dem Landesfürsten vorzuweisen, „sed habeant unum rescriptum vel duo sub sigilli civitatis karactere, cui velut nostro privilegio fides credula super omnibus articulis debeatur." Aber die Echtheit der Leopoldinischen Urkunde als solcher ist so fragwürdig, dass obige Bestimmung weit minder als archivgeschichtliches, denn als kritisches Moment die Aufmerksamkeit herausfordert. Es möchte mit ihr weniger der Schutz des wohl niemals vorhanden gewesenen Privilegiums, als vielmehr der Schutz der Bürger vor Verlegenheiten beabsichtigt gewesen sein. Gerade nur über dieses eine Capitel lassen sich Bürgermeister und Rath im Jahre 1448 von dem Abte des Neuklosters zu Neustadt ein Vidimus ertheilen.[2]) Was sie dem Abte zu diesem Behufe vorlegen, ist weder das Original, noch ein „rescriptum sub sigilli civitatis karactere", sondern, wie aus dem Transsumte ganz unzweifelhaft hervorgeht, jene Handschrift des Neustädter Stadtarchives aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, aus welcher der lateinische Text des Stadtrechtes zuerst von Würth herausgegeben worden ist. Was die Anlegung von Copialbüchern betrifft, so ist Neustadt im 14. und 15. Jahrhunderte darin eifrig genug gewesen. Bei der folgenden Darstellung soll aus den Gränzen der Archivgeschichte in das Gebiet der Archivbeschreibung so wenig als möglich hinübergetreten werden.

---

[1]) 107 des lateinischen Textes, Würth, Stadtr. von Wiener-Neustadt S. 105.

[2]) Vidimus ddo. 1448, Montag nach Tiburtius (Aug. 12), Neustadt. Abschrift des 17. Jahrh. im Wiener Staatsarchiv.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstand der bereits von Würth und Meiller beschriebene und ausgebeutete Privilegien- und Rechts-Codex (Scrin. A 1 no. 1), welcher das oben erwähnte, angeblich von Herzog Leopold VI. den Bürgern verliehene Stadtrecht, ausserdem die landesfürstlichen Privilegien des 13. und 14. Jahrhunderts enthält, in den auch das Kaiserliche Land- und Lehenrechtsbuch aufgenommen wurde. Zwei Schreiber sind an der ursprünglichen Anlage des Codex betheiligt. Die von dem Einen eingetragenen Privilegien reichen bis 1377, der Andere ging noch zwei Jahre weiter. Da weder die allgemeine Privilegienbestätigung des Herzogs Leopold von 1381,[1]) noch überhaupt eine spätere Urkunde von diesen beiden Schreibern eingetragen wurde, so ergibt sich ungefähr das Jahr 1380 als das der Entstehung der Handschrift. Etwa hundert Jahre später schrieb man auf den leergebliebenen Pergamentblättern noch einige weitere Freiheitsbriefe ein.

Ein anderes Cartular der Neustadt wird heute auf der kaiserlichen Hofbibliothek zu Wien bewahrt (Cod. 3083, ol. Rec. 405). Es ist ein Quartband von 313 Blättern, dem von einer Hand des 16. Jahrhunderts der Titel vorgesetzt ist: „Des edlen alten Hanns Rollen und burger in der Neustat raths und ambtman und seiner erben puech, in welchem erstlich di stiftbrief und benefici, die khaiserlichen freihaiten, die ungelt-, mautbrief und khaiser Friderichen confirmationen aller freihait und die statut oder statrecht der Neustat in Oesterreich, auch die munzordnung, der munzmaister, des anwalds und der andern unterambtleut und derselben zuegethonen oder verwonthen aid, ain ordnung und entschiedung wegen des weins in die Steiermarch zu fueren, sambt der brotwag der Neustat in Oesterreich, und khaiser Fridrichs confirmationen die khaufmanschaft und niderlag der von der Neustat.“ In diesem Codex liegt sonach ein Privatunternehmen einer patricischen, an der Stadtverwaltung in hervorragender Weise betheiligten Familie vor. In dem ältesten Stadtbuche erscheint Hanns Roll als Mitglied des Rathes der Zwölf zu den Jahren 1462 und 1466, als Bürgermeister 1467, und aus anderer Quelle ist bekannt, dass er noch 1469 diese oberste Würde der Stadt bekleidete; er lebte noch 1482.[2]) Die Handschrift, wie

[1]) ddo. Freitag in der Osterwoche (Apr. 19), Graz. Lichnowsky IV. Reg. no. 1638 ad 1381. Wiener-Neustädter Stadtarchiv, Scrin. V, no. 3.

[2]) S. meine Urkundl. Beiträge zur Rechtsgeschichte etc. S. XIX, nt. 1 und Arch. f. österr. Gesch. 60, 88.

sie jetzt vorliegt, ist aus verschiedenen Stücken zusammengetragen, die nur zum Theil aus der Zeit des Hanns Roll stammen. Erst im 16. Jahrhunderte wurden sie — es sind ihrer neun — zu einem Ganzen verbunden und je mit besonderen Titelüberschriften und mit Ordnungszahlen versehen. Zu den ältesten Theilen gehört (no. 5) ein deutscher Text des angeblich Leopoldinischen Stadtrechtes, der im Anfange des 15. Jahrhunderts geschrieben zu sein scheint und sich durch Correctheit, sowie durch verständige Abgränzung und Rubricirung der einzelnen Capitel auszeichnet. Etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist der Abschnitt 6 geschrieben („Volget die ordnung und das ganz munzwesen, auch der munzmaister und des anwalds sambt der unterambleuten, so dem munzwesen zuegethon, aid und raitungen"), desgleichen 7 (Acten, betreffend die Verhandlungen zu Grätz zwischen den Bürgern von Wiener-Neustadt und den steiermärkischen Ständen wegen der Weineinfuhr in Steiermark) und 8 („Volget der von der Neustat protwag nach gelegenhait, was der muet waiz iederzeit pargelt gült, wie man das pfenbert brot machen soll etc."). Das erste Heft des Codex stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; es enthält Privaturkunden aus der Zeit von 1340 bis 1469, grösstentheils Mess- und Altarstiftungen von Neustädter Bürgern für dortige Kirchen betreffend. Die landesfürstlichen Privilegien von 1239 bis 1468 sammelten verschiedene Hände des 15. und 16. Jahrhunderts in den Heften 2, 3 und 4. Von der lezten (neunten) Abtheilung ist nichts vorhanden als der Titel, wornach dieselbe die Freiheitsbriefe Kaiser Friedrichs III. über die Kaufmannschaft und das Niederlagsrecht der Neustadt von 1452 enthalten sollte.

Noch einmal wurden im 15. Jahrhunderte, und zwar gegen den Ausgang desselben, die Rechtsurkunden der Stadt abschriftlich zusammengetragen. Die Handschrift, 89 Blätter Papier in Quart, gebunden in starke, mit braunem Leder überzogene Holzdecken, die mit metallenen Ecken und Buckeln gefestet und verziert sind, befindet sich im Neustädter Stadtarchive (Scrin. A 1 no. 2). Sie enthält den deutschen Text des Leopoldinums sammt allen Anhängen, und zwar einen Text, der mit jenem des eben besprochenen Roll'schen Codex sehr nahe Verwandtschaft zeigt. Darauf folgen von anderer, aber ziemlich gleichzeitiger Hand vierunddreissig landesfürstliche Privilegien aus der Zeit von 1239 bis 1468, in keinerlei chronologischer oder systematischer Ordnung. Die Urkunden sind

als „capita“ bezeichnet, mit fortlaufenden Ordnungszahlen versehen und mit dürftigen Inhaltsangaben überschrieben.

Ein Nachkomme jenes Bürgermeisters Hanns Roll, Wolfgang Roll, liess noch im Jahre 1547 die Rechte der Stadt zusammenschreiben (Hofbibliothek Cod. 7702, ol. Rec. 110). Er brachte wieder den lateinischen Text des Leopoldinums, dann auch das Lehenrecht des Schwabenspiegels, das als „lehenpuch des loblichen hauss Oesterreichs“ bezeichnet ist. Des Lateinischen ist der Schreiber nicht recht kundig gewesen, die in dieser Sprache geschriebenen Texte sind grauenhaft verwildert.

III.

Für die Mitte des 16. Jahrhunderts ist folgende Art der Verwahrung der Neustädter Urkundenvorräthe urkundlich beglaubigt.

An der Domkirche erhoben sich zwei Thürme, deren jeder „bei der Erden“ ein Gemach „auf das allerfleissigste mit eisernen Thüren, Banden und gewaltigen Schlossen bewahrt“ besass. In dem einen dieser Erdgeschosse lagen gemeiner Stadt Privilegien und Freiheiten, in dem anderen die Kleinodien und „Zier“ der Kirche, wie es „je und allwegen“ der Fall gewesen. (Vgl. § I.)

In einer Novembernacht des Jahres 1555 ward der Stadtrath über die Unzulänglichkeit seiner Vorsichtsmassregeln belehrt. Da versuchten Diebe in den Thurm zu brechen, in welchem die Kirchenschätze lagen. Als dieser ihren Bemühungen widerstand, wandten sie sich zu dem Archivthurm. Hier gelang es ihnen, die „grossen, starken Schloss abzuwürgen“ und in's Innere zu dringen. Ein „goldenes Kleinotel, nämlich ein Kreuzel, so 39 Gulden wiegt und darin zwei diamantene Lilien und zwei diamantene Rosen sammt einem grossen Ratten (sic) doppelt gefasst sein“, wurde geraubt; auch schnitten die Einbrecher von den beiden grossen Freiheitsbriefen, mit denen Kaiser Friedrich III. zu Rom im Jahre 1452, unmittelbar nach seiner Kaiserkrönung, die Stadt begnadet hatte, die goldenen Sigille ab und nahmen sie mit sich.[1]) Die Jagd nach den Uebelthätern war eine lange. Im Mai des folgenden Jahres

[1]) Kais. Generalmandat, „bei den Juden, Goldschmieden und anderen fleissige Ordnung zu thun, wo und an was Enden bemelte Uebelthäter betreten wurden, dass die Kleinoder zur Obrigkeit genommen und denen von der Neustadt zugestellt werden sollen“, ddo. 1555, Nov. 20, Wien, im Wiener-Neustädter Stadtarchiv, Scrin. XLIII, nr. 3.

wurde einer derselben, ein gewisser Primus Raditsch aus Cilli, zu Eisenstadt unter den Juden im Besitze der geraubten Gegenstände betreten und gefangen genommen. Als Mitschuldige nannte er einen haussässigen Hufschmied zu Neustadt Namens Thomas Martpurger, einen Johann Mandritsch, Studiosus aus Mitterburg in Krain, und einen Georg Wlabakher. Der Hufschmied wurde zu Neustadt eingezogen, den Studiosus griff man zu Wien auf; der Vierte scheint niemals ereilt worden zu sein. Raditsch und Martpurger büssten ihre Schuld mit dem Tode. Die Anklage wider den Studiosus war von Raditsch schon bei der ersten Confrontation widerrufen worden. Noch auf der Richtstätte, vor der versammelten Menge, erklärten ihn die beiden Todescandidaten für schuldlos und baten ihm ab, worauf er gegen Urfehdeschwur des Gefängnisses entlassen wurde. Die Stadt hatte seinetwegen noch Schreibereien und Weitläufigkeiten. Denn mit der Genugthuung für die Antastung seiner Ehre und zumal mit der Entschädigung für das erlittene Gefängniss nahm es der Studiosus sehr genau und behelligte deshalb wiederholt die niederösterreichische Regierung, welche endlich, nachdem die Verhandlungen ein Jahr gedauert hatten, resolvirte, dass ihm die von der Neustadt die Kundschaft seiner Unschuld in lateinischer und deutscher Sprache unter gemeiner Stadt grossem Insiegel fertigen und wegen des erlittenen Gefängnisses ein Gnadengeld von 10 Gulden rhein. zustellen sollten.[1])

Die Folge der unliebsamen Erfahrung, die man mit dem Thurme bei Unserer Lieben Frauen gemacht hatte, war die Uebertragung des städtischen Archives in das Rathhaus, wo es in einem ziemlich geeigneten, vor Feuer und Dieben gesicherten Raume untergebracht wurde.[2])

IV.

Von nun an gibt es keine Nachricht mehr über Schicksale und Bestände des Neustädter Archives bis ins 18. Jahrhundert. Durch mehr als ein Jahrhundert scheint sich Niemand desselben angenommen zu haben, der Verfall war ein fortschreitender. In welchem Zustande sich in Folge dieser Verwahrlosung im Anfange der zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts das Archiv befunden,

[1]) Wiener-Neustädter Stadtarchiv, Scrin. XLIII, nr. 4. Vgl. Boeheim 1, 169 fg.
[2]) Fuhrmann's Rep., praef. ad lect.

erfahren wir von seinem Retter, dem Pater Fuhrmann.[1]) Ohne irgend eine Ordnung waren damals die Archivalien zu Hauf geschichtet, „ima summis permista ac quasi susque deque habita penitusque neglecta". Viele Urkunden lagen auf dem Boden herum, sie hatten „ob tam ingentem rerum perplexitatem grave vulnus" davon getragen, die Schriftzüge waren verwischt, die Siegel zertreten, „miseram intuentibus speciem praebuerunt"; irgend etwas aufzufinden war ein Ding der Unmöglichkeit.

Welche Persönlichkeit es gewesen, der diese Wüstenei zu Herzen ging, wer die Anregung gab, zu retten, was noch zu retten war, ist nicht bekannt. Vielleicht war es der Pater Fuhrmann selbst, der sich später Verdienste um das Neustädter Archivwesen erwarb, die noch nicht genug gewürdigt worden sind. Thatsache ist, dass im Jahre 1724 an den Magistrat von dem landesfürstlichen Stadt-Commissarius eine Resolution gelangte, welche die Herstellung der Ordnung im Archive und die Anlegung eines Kataloges aller darin vorhandenen Urkunden und Acten auftrug.

Mit der Resolution war nichts gethan; es fehlte der rechte Mann für die schwierige Aufgabe. Fast noch dreissig Jahre schleppte sich, trotz wiederholter Anläufe einzelner Stadträthe, die alte Verwirrung fort: „(ad quam resolutionem exequendam) cura demandata est iam his iam rursum aliis e .... magistratus viris consularibus; verum cum rem tot ambagibus tricisque intricatam vix primis labiis degustassent, protinus manum de tabula subtraxerunt. Tentarunt plures et plures inceperunt, at oneri cedere volentes non perfecerunt; sicque res infecta manens in pristino implicato statu perduravit ....". Um das Jahr 1750 endlich kam die Sache in die richtigen Hände. Da beauftragte der Magistrat den Conventualen des Pauliner-Klosters zu Wiener-Neustadt P. Mathias Fuhrmann, der die vaterländische Geschichtsliteratur mit mancher besser gemeinten als gewordenen Leistung[2]) bereichert hat, mit der Wiederherstellung des städtischen Archivwesens.

---

[1]) Das Folgende grösstentheils nach dessen Repert. d. Neust. Arch., praef. ad lect.

[2]) Alt- und Neu-Oesterreich, 1734—37; Alt- und Neu-Wien, zwei Bände, ebd.; Leben und Wunderthaten des heiligen Severini, aus dem Latein., ebd. 1746; Beschreibung und kurze Nachricht von der Stadt Wien und ihren Vorstädten, 4 Bände, ebd. 1766—70; Allgem. Kirchen- und Weltgeschichte von Oesterreich

Mehrjährige unausgesetzte Thätigkeit wandte der gelehrte Pauliner an die Ausführung des ihm gewordenen Auftrages. Im Jahre 1755 konnte er die Frucht seines Riesenfleisses, das von seiner Hand geschriebene Repertorium des neu geordneten Archives, einen Folianten von 620 Seiten, dem Stadtrathe vorlegen. Der Titel dieses Repertoriums lautet vollständig: „Repertorium et recensio specialis omnium diplomatum, privilegiorum, literarum fundationalium, actorum aliorumque veterum ac recentiorum monumentorum, quae in chartophylacio sive archivo archiducalis ac limitanei municipii Novae civitatis Austriae inferioris asservantur. Cum subiunctis summariis rerum in praecipuis instrumentis contentarum. A seculo post Christum natum XIII. usque ad praesens sec. XVIII. ordine chronologico collocatum ac in quatuor classes digestum. Accedunt non solum supplementa ad easdem classes spectantia, verum etiam copiosus index materiarum, rerum et verborum. Quod iussu et auspiciis consulis, iudicis et senatus eiusdem civitatis, quos deus sospitet, in hanc formam redegit publicoque commodo restituit R. P. M. Fuhrmann ord. s. Pauli p. e. Anno reparatae salutis humanae CIↃ . IↃ . CCLV."

Eine Widmungsschrift an den Stadtrath: „Consuli, praetori ceterisque consultissimis senatoribus" eröffnet das Werk; sie erwähnt in Kürze den von Seite des Rathes an den Verfasser ergangenen Auftrag und preist die wohlangewandte Fürsorge der Stadtväter mit gebührender Lobeserhebung. Darauf folgt eine „Praefatio ad lectorem, praesertim ad archivi praefectum". Sie beginnt mit einer Diatribe über die Bedeutung und die Anfänge des Archivwesens. Jene wird mit Aussprüchen des Aristides Rhetor,[1]) des jüngeren Plinius[2]) und des Königs Alfons von Spanien[3]) illustrirt, für diese werden unter Anderem die const. 30. Cod. I. 4. de episcop. audientia und die

---

von K. Augustus an bis auf das 337. Jahr n. Chr. G., ebd. 1768; u. s. w. Fuhrmann starb 83jährig als General der österreichischen Provinz seines Ordens im Jahre 1773. Wurzbach, Biogr. Lex. 5, 28 fg.

[1]) „Totus vitae fructus et quasi summa in literis homini consistit." Orat. in Aesculapium.

[2]) „Libros liberis clariores tanto esse oportere, quanto filii mentis praestant filiis corporis". Epist. 19 de literar. laude.

[3]) „Gemmae et uniones verae non in thesauris principum, sed in libris quaerendae, mortuique in quovis negotio tutius consulendi quam vivi." Anton. Panorm. l. 2, c. 17.

Lex Alam. (reform.) tit. 1 herangezogen. „Non ad usum solum, sed etiam in ambitionem et splendorem" errichteten die Könige Archive und Bibliotheken. In einigen dürftigen Andeutungen berührt sodann Fuhrmann die Geschichte des Neustädter Archives vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, worauf er sein archivalisches System eingehend erläutert. Die Vorrede schliesst mit Ermahnungen an die künftigen Archivare über die gewissenhafte Führung des Aushebe-Protokolles und über die Verwendung von Abschriften und Transsumten zum auswärtigen Gebrauche.

Die gesammte Archivalienmasse ist von Fuhrmann in vier Classen getheilt. Die erste Classe ist die der Privilegien. Sie enthält „diplomata et privilegia ab imperatoribus, regibus, archiducibus summisque terrarum Austriacarum principibus nec non Hungariae regibus data et concessa; item resolutiones, patentes generales, decreta, mandata et intimata tum ab aula caesarea tum a supremis Austriae atque Hungariae aulico-caesareis regiisque instantiis iudicialibus emanata, antiquas et semper innovatas et confirmatas libertates, immunitates, iura municipalia, exemptiones et consuetudines privatas civitatis concernentia"; im Ganzen 104 Stücke aus der Zeit von 1239 bis 1753. Anfänglich Uebersehenes bringen ein Supplementum und ein Appendix; sie enthalten zahlreiche Abschriften und Transsumte. (Seite 1 bis 224 des Repertoriums.)

Die zweite Classe begreift die Stiftungen: „literas fundationales, emptiones et venditiones, instrumenta ad sacras fundationes spectantia, documenta iuris patronatus seu praesentandi clericos ad beneficia ecclesiastica, reversales, confirmationes et resignationes capellanorum beneficiatorum sive recentiorum canonicorum ecclesiae cathedralis ad b. Virginem, literas pontificias et bullas indulgentiarum, nec non alias cartas et membranas tum civicorum hospitalium fundationalia, tum reliquas pias causas et dispositiones concernentes"; 113 Stücke aus der Zeit von 1295 bis 1753. Wieder ist ein Supplementum, und ausser diesem noch ein Appendix erforderlich geworden; zusammen 93 Stücke von 1341 bis 1716. (S. 225 bis 365 des Repertoriums.)

Für seine dritte Classe hat Fuhrmann das Schlagwort Acta. Wie weit er von dem heutigen archivalischen Begriffe dieses Wortes entfernt ist, zeigt seine Specification des Inhaltes dieser Classe: „comprehendit multifaria civitatis huius acta, transactiones sive pacta cum diversis partibus adversis conventa, lites diremptas, causarum

decisiones et sententias in favorem magistratus et totius universitatis civicae latas, iurisdictionem territorialem iuraque iudicii capitalis et antiquorum privilegiorum, locationes fundorum et bonorum censuales, contractus, reversales, emptionis et venditionis instrumenta aliaque literaria et authentica monumenta, quae partim in genere ad res Austriacas, partim in specie ad notitiam rerum gestarum praeinsinuatae Novae civitatis pertinent". Ungemein zahlreiche Urkunden und Acten des verschiedensten Betreffs aus der Zeit von 1276 bis 1751 sind hier zusammengebracht. Im Repertorium erscheint in dieser Classe als älteste eine Urkunde ohne Jahresangabe zu c. 1245 eingereiht; aber es ist der bekannte Brief Herzog Friedrichs des Schönen aus Ravensburg an die Neustädter,[1]) der in das Jahr 1309 gehört. Fuhrmann theilte ihn Friedrich dem Streitbaren zu. Ein Supplementum enthält Archivalien aus der Zeit von 1277 bis 1718. (S. 367 bis 503 des Repertoriums.)

Die uralte Noth der Archivare, die Miscellanea, haben dem Bearbeiter des Neustädter Archives eine eigene Classe, die vierte und letzte seines Repertoriums, abgedrungen. Hier hat er zusammengelegt „privilegia exterorum et nonnullorum locorum vicinorum, privatas causas iudiciales nec non criminales, varias sententias et causarum decisiones, supplicationes, relationes ad excelsum regimen et civium loci huius magistratum, acta diversissima ac omnis generis instrumenta literaria tam publica quam privata concernentia, nulla habita ratione ad ordinem chronologicum collocata": 1324 bis circa 1750. In dieses Kunterbunt konnte alles, und zwar an jeder beliebigen Stelle, da die angekündigte chronologische Ordnung eine nichts weniger als ungestörte ist, hineingestopft werden, und so gibt es denn zur vierten Classe kein Supplement. (S. 504 bis 572 des Repertoriums.)

In den ersten drei Classen und in deren Supplementen und Appendices ist die Reihung der Documente die chronologische. Jede Urkunde erscheint in dem Repertorium mit ihrem Datum, mit einer kurzen schlagwortartigen Andeutung ihres Inhaltes und mit ihrer Signatur; fortlaufende Bezifferung ist nicht vorhanden. Die Signatur bezieht sich auf die Location, sie besteht aus der Nummer der Lade und der Nummer der Urkunde innerhalb der Lade. Bei den wich-

[1]) Hormayr's Archiv für Geschichte etc., 1828, S. 322, vergl. Böhmer, Additam. II. ad 1246—1313, S. 503.

tigeren Urkunden, fast durchgehends in Classe I und II, ist noch ein „Summarium" beigefügt, nämlich eine ziemlich ausführliche, theilweise wörtliche Wiedergabe des Inhaltes in der Sprache des Documentes. In Classe IV findet keine Einzelbehandlung der Urkunden und Acten mehr statt; nach gewissen sachlichen, oft recht schwankenden Gesichtspunkten sind hier grössere oder kleinere Gruppen unter gemeinsamem Rubrum vereinigt.

Den Schluss des Repertoriums bildet ein alphabetischer Index zu demselben (S. 573 bis 620). Er weist die ganze Unbehilflichkeit, den Mangel an Sinn für das praktische Bedürfniss des Benutzers auf, welche den Gebrauch auch der gedruckten Urkundenwerke des vorigen Jahrhunderts oft so sehr erschweren. Neuere Hände haben hie und da nachgeholfen.

Die äussere archivalische Behandlung der Urkunden und Acten selbst steht insofern auf einem vorgerückteren Standpunkte, als die Vereinigung der Urkunden in Fascikel nicht die Regel ist. Alle älteren Documente, durchschnittlich bis ans Ende des 15. Jahrhunderts, Privilegien, Stiftungsbriefe und andere wichtigere Urkunden auch aus späterer Zeit — fast sämmtliche Archivalien der ersten und zweiten Classe — sind einzeln in Pallien gelegt, welche die Siegel frei lassen, und welche die im Repertorium erscheinende Rubrik tragen: Datum, Inhaltsandeutung, Nummer der Lade und der Urkunde innerhalb der Lade. Die „Acten" (Classe III) und Miscellanea aber sind in Fascikel vertheilt, welche in gleicher Weise signirt sind. Die Archivalien ruhen in drei grossen Schränken (Armaria) von solider Schreinerarbeit des vorigen Jahrhunderts. Der erste enthält 123 mit römischen Ziffern bezeichnete Laden (Scrinia); die Gefache des zweiten sind mit A—Z, jene des dritten mit Aa—Zz signirt.

Man kann der archivalischen Leistung des Paulinermönches hohe Anerkennung nicht versagen. Die wüste Masse, die er vorfand, ist von ihm in verhältnissmässig kurzer Frist mit erstaunlicher Umsicht und bedeutendem Sachverständniss in das Gefüge einer wenigstens äussern Ordnung gebracht worden. Was von ihm für das Neustädter Archiv gethan ist, hat die Bedeutung einer Rettung. Muss die Theilung des Stoffes in vier durch äusserst unsichere Gränzen geschiedene Gruppen, muss insbesondere die zur Regel gewordene Nachschleppung von umfänglichen Supplementen und Appendices als ein bedauerlicher Uebelstand bezeichnet werden,

fehlt es im Einzelnen nicht an Irrthümern und Missverständnissen, so ist doch die Leistung für das Jahrhundert, in dem sie entstanden ist, als eine ungemein tüchtige zu bezeichnen. Nirgends sieht man bestellte und bezahlte Arbeit; überall tritt die selbsteigene freudige Theilnahme des Arbeiters an seinem Werke hervor, seine ganze und volle Hingebung an dasselbe aus eigener Lust und Liebe. Und das gerade ist es, was den Mann und seine Leistung dem späten Fachgenossen so werth macht, dass er gern übersieht, wo jener strauchelte.

Wie Fuhrmann von dem Zwecke der Archive denkt, sagt er in seiner Vorrede an den Leser; in Worten, die auch in unserer Zeit als Epigraph jedes Archivgebäude zieren würden: „Me iudice haud male sensit, qui dixit eiusmodi monumenta, si lateant, esse divitias pauperes, quia ingnotae; esse gratias gratis datas, quia neglectae; esse opes inutiles, quia sine usu; verbo, esse privilegia privilegiis carentia, quia tinearum, glirium et teredinum pabula."

Seit Fuhrmann hat bis auf die allerjüngste Zeit Niemand mehr Hand angelegt an die Weiterführung des von ihm Geschaffenen. Der grosse Brand des Jahres 1834 berührte kaum das Archiv. Lücken sind allerdings eingerissen. Im Grossen und Ganzen aber ist die Ordnung heute noch die von Fuhrmann hergestellte, sein Repertorium noch immer der einzige Leitfaden für den Benutzer. In letzter Zeit regt sich wieder in der Gemeinde der Sinn für das städtische Archivwesen. Eine Commission zur Ueberwachung und Leitung des Archives ist eingesetzt, dasselbe ist aus dem alten finsteren und engen Raume in einen geräumigen hellen, im zweiten Stockwerke des Rathhauses gelegenen Saal übertragen. Aber was die wissenschaftliche Neuordnung und Bearbeitung betrifft, so steht dem guten Willen nicht das finanzielle Können zur Seite. Dies ist bei einem Archive von dem Alter und der Reichhaltigkeit des hier besprochenen, bei einer Stadt von so hoher vaterlandsgeschichtlicher Bedeutung auf das tiefste zu beklagen.

IV. Einsammlung von Archivalien für das Salzburgische Landesarchiv.[1]

Von

Friedrich Pirckmayer,
k. k. Regierungsarchivar in Salzburg.

Das bei der Landesregierung in Salzburg bestehende Archiv ist schon in seiner ursprünglichen Anlage eine Sammlung von Registraturen und Registraturresten der ehemaligen Central-Stellen und der höheren Behörden aus der Zeit der Landesherrlichkeit des Erzstiftes Salzburg, wie auch der der Säcularisation in raschem Wechsel gefolgten Regierungs-Perioden zu Anfang unseres Jahrhunderts. Das eigentliche salzburg-erzstiftische („geheime") Archiv und das Archiv des Dom-Capitels sind, und zwar ersteres wiederholt (1796, 1797 und 1800), geflüchtet, dann aber — 1806 und 1809 — völlig nach Wien, der Rest des letzteren endlich — noch 1816 — nach München gebracht worden.

Als nach den erwähnten mehrfachen Regierungswechseln Salzburg im Jahre 1816 zum zweitenmal und dauernd mit Oesterreich vereinigt wurde, war man sofort bedacht, die zurückgebliebenen, insbesondere für die Administration immer noch bedeutenden und werthvollen Archivtrümmer und Registraturen zu sammeln und zu sichern und sie unter dem Namen „Central-Registratur" zu vereinigen.

Den ausdauernden Bemühungen geistvoller und patriotischer Männer, wie Fellner, Skrbensky, Chorinsky und Anderer, gelang

[1]) Anm. d. Herausgebers. Dieser Auszug aus dem in Oestreich veröffentlichten Bericht finde hier seine Stelle als belehrendes Beispiel, wie höchst verdienstlich, aber auch wie dringlich solche Vervollständigungen der Landesarchive sind, und in welcher Art und Weise sie am füglichsten durchgeführt werden.

es auch, dem neugeschaffenen Archive das erforderliche Personal und die nöthigen Mittel zu erwirken und zu erhalten, wodurch dessen Bestand und Entwicklung gesichert schien.

Die Activirung der politischen Behörden im Jahre 1850 brachte zwar — allen Erwartungen entgegen — dem Archive Nachtheile, die sogar dessen Fortbestand gefährdeten, indem das Archiv seine Dotation und sein eigenes Personal verlor; allein im Jahre 1866 trat eine neue und hoffentlich nachhaltige Wendung zum Besseren ein. Ein wesentliches Verdienst hiebei gebührt ohne Frage dem salzburgischen Landtage.

Als nämlich dieser anlässlich der von ihm betriebenen und auch erwirkten Extradirung der landschaftlichen Archivalien in die Kenntniss des misslichen Zustandes des „Central-Archivs" gekommen war, legte er, sofort den Werth und die Wichtigkeit dieser colossalen Actensammlung für die salzburgische Landes- und Culturgeschichte richtig erkennend, bei der Staatsregierung ein kräftiges Fürwort für das Central-Archiv ein und bat um die Verfügung, dass dasselbe gesichtet, geordnet und seine Benützung für öffentliche, wissenschaftliche und Privatzwecke möglichst gefördert werde.

Die Landes-Regierung theilte selbst diesen Wunsch, und den vereinten Bemühungen Beider gelang es, von da an schrittweise das Archiv aus dem eingerissenen Verfalle zu befreien und einem Aufschwunge zuzuführen, der im Verhältniss zu den Kräften und Mitteln höchst bedeutend genannt werden darf. Einer der wichtigsten Schritte zu diesem Ziele war ausser Bestellung eines eigenen Archivars und Rückleitung der von Salzburg weggebrachten Archivalien die Sammlung der im Lande bei verschiedenen Aemtern noch vorhandenen (vorzüglich der pfleggerichtlichen) Acten, und der erste Schritt dazu war die Sistirung der beabsichtigten Scartirung (Makulirung), welche bei dem Präsidium des k. k. österr. Ober-Landesgerichtes in Wien beantragt und auch sogleich verfügt wurde. Diesem folgte die Einholung von amtlichen Auskünften: ob und welche ältere sammelnswerthe Actenstücke vorhanden seien, und unter welchen Modalitäten die Abgabe derselben am füglichsten zu realisiren wäre?

Die Antworten der k. k. Bezirksgerichte waren nach Umfang, Darstellung und Inhalt sehr verschieden. Die meisten waren ganz allgemein gehalten, nur einzelne wenige von Registratur-Plänen oder summarischen Verzeichnissen begleitet. Sie liessen eben nur

erkennen, dass es hohe Zeit sei, einzugreifen, wenn überhaupt noch etwas erhalten bleiben sollte.

Es zeigte sich nämlich, dass von den altsalzburgischen Pfleggerichten nur noch drei Archive — zu Golling, Werfen und Tamsweg — ziemlich vollständig und auch in verhältnissmässig guter Ordnung erhalten seien, während bei acht Gerichten — Abtenau, Gastein, St. Gilgen (Hüttenstein), Mittersill, Saalfelden (Lichtenberg), St. Michael, Taxenbach und Thalgau (Wartenfels) — nur noch grössere oder kleinere, mehr oder minder ungeordnete Reste vorhanden blieben. Weiter ergab sich aus den eingelaufenen Nachrichten, dass die pfleggerichtlichen Archive zu St. Johann, Goldeck, Grossarl und Wagrain — 1855 — durch Brand, jenes von Radstadt theils — 1865 — gleichfalls durch Brand, theils vorher schon durch Scartirung, und endlich jenes zu Lofer bis auf einen kleinen jetzt in Sicherheit gebrachten Rest durch Scartirung unwiederbringlich verloren gingen, dass Oberndorf niemals ältere Acten besass, und dass die pfleggerichtlichen Archive zu Neumarkt (Alt- und Lichtenthann) mit Strasswalchen-Hallein, Mattsee, und zwar erst seit 1867 Salzburg mit Glaneck, Neuhaus und einem Theile von Staufeneck mit Glan, — dann von Zell am See (Caprun) spurlos verschwunden seien.

Die ebenfalls befragten k. k. Bezirkshauptmannschaften erstatteten Fehlanzeigen.

Die Landes-Regierung sah sich durch dies Ergebniss veranlasst, den mit der Besorgung der Central-Registratur betrauten damaligen k. k. Regierungs-Official Friedrich Pirckmayer mit dem Auftrage abzusenden, „das Wesentliche des Gehalts jener Archive, ihren Zustand, Art und Ort ihrer Verwahrung, endlich ihre Eignung zur Abgabe an das Central-Archiv, und die zweckmässigste Art, letztere zu bewerkstelligen, so vollständig, als es ohne grossen Zeitaufwand möglich, zu erheben."

Da für diesen Zweck nur äusserst beschränkte Mittel zur Verfügung standen, musste die Reise nach Zeit und Ausdehnung beschränkt werden. Es wurde daher vorläufig als erste Tour der Besuch der Gerichts- und Amtsorte Werfen, St. Johann, Lend, Taxenbach, Zell am See und Saalfelden angeordnet und zugleich jener von Hofgastein und Mittersill als erwünscht bezeichnet, und in der kurzen Frist von nur 17 Tagen ausgeführt. Der Berichterstattung hierüber war nur durch die oben angegebenen Fragen eine bestimmte Gränze gezogen; diesen standen die Verhältnisse

des Central-Archives und die verfügbaren, respective in Aussicht stehenden Mittel als weiter massgebende Factoren zur Seite. Nach diesen Gesichtspuncten stellte Pirckmayer nach Durchführung der ihm gewordenen Aufgabe unter Erstrebung des Erreichbaren seine Anträge dahin: „Es seien bei der beabsichtigten Einsammlung in Hinsicht auf den Zeitumfang nur Acten aus älterer Zeit bis zur zweiten dauernden Besitzergreifung (1816) zu berücksichtigen, unter diesen historisch wichtigen Zeitabschnitt aber in der Regel nicht herabzugehen. Ebenso sei bei der Auswahl — mit Rücksicht auf den Inhalt der Archive, beziehungsweise auf den Wirkungskreis der Aemter, welche Funde von geschichtlich hochwichtiger und allgemeiner Bedeutung von vornherein nicht erwarten lassen,[1]) — vorzüglich auf jene Acten zu greifen, welche für die Geschichte des Landes und insbesondere für dessen Culturgeschichte oder Topographie von Werth sind, oder (mit Rücksicht auf die von höherer Stelle wiederholt betonte vorwiegende Bedeutung des Central-Archives für administrativ practische Zwecke) auf solche, welche Besitz- und Rechts-Verhältnisse betreffen; es wäre sohin vorzugsweise auf Original-Urkunden und Urkunden-Copien, auf Generalien (Mandate, Befehle) jeder Art, auf Urbarien, Lehen-, Stift- und Steuer-Bücher, auf Religions-Gegenstände, Taidinge (Ehehaften und Landrechte), Bürgerschafts- und Gewerbe-Acten, auf Bruderschafts- und Armenwesen, wichtigere Criminal- oder Malefiz-Acten, endlich auch auf Beschreibungen, Bauten, Pläne und Karten Rücksicht zu nehmen."

Hinsichtlich des Quantums der auszuwählenden Acten durfte in erster Linie wohl nur der Werth derselben entscheidend sein. Die Eigenart der pfleggerichtlichen Archive bietet jedoch gerade in dieser Beziehung Gelegenheit zu sehr verschiedener Auffassung, und konnten, ja mussten sogar für eine mehr oder minder rigorose Auswahl wohl auch der Kostenpunct und die Frage der räumlichen Unterbringung in Rechnung gezogen werden.

---

[1]) Diess war umsoweniger möglich, als diese Acten bereits wiederholt und unter weit günstigeren Umständen gesichtet worden. Zuerst wurden die Pfleg-Gerichte unter kurfürstlicher Regierung (1803—1806) aufgefordert, wichtigere Acten und Urkunden an das salzburgische (damals „geheime") Archiv abzugeben; nachdem diess geschehen und im Jahre 1806 und 1809 das Archiv nach Wien geflüchtet worden war, ordnete später die bayerische Regierung (1810—1816) die Einlieferung solcher Acten etc. an das bayerische Acten-Conservatorium in Salzburg an.

Von vornherein von der Uebernahme für das Archiv ausgeschlossen mussten aus diesen Gründen betrachtet werden die überaus zahlreichen Gerichts-Protokolle und Amts-Rechnungen; Anlaitlibelle und Weihsteuer-Bücher wurden, da sie im Central-Archive bereits vorhanden, zurückgelassen; die Gerichts-Notlbücher endlich von den Gerichtsbehörden vorbehalten.

Da anderseits eine endgiltige und dabei erschöpfende Auswahl des zur ferneren Verwahrung im Archive Geeigneten im Einzelnen zunächst nicht gerathen noch nothwendig schien, weil eine solche einen allzulangen Aufenthalt und daher zu grosse Kosten verursacht hätte, auch ohne vorausgegangene genaue Erhebung des Bestandes und Inhaltes sämmtlicher noch vorhandener Archive ein gleichmässiger Vorgang hiebei gar nicht möglich gewesen wäre, so ging nach vollendeter Lustrirung das Gutachten des Berichterstatters dahin: dass es sich empfehle, die betreffenden Archive oder doch die vorzüglich geeignet erscheinenden Gruppen möglichst vollständig zu übernehmen und die Prüfung und Auswahl des Einzelnen nach den oben skizzirten Grundsätzen erst in Salzburg durchzuführen.

Die Deckung der etwas grösseren Kosten für Verfrachtung, welche durch die nur auf solche Art mögliche Bedachtnahme auf alle einschlägigen Rücksichten völlig gerechtfertigt erscheinen dürften, ist übrigens aus dem — vom Ministerium des Innern zu diesem Zwecke überlassenen — Erlöse für das archivalisch werthlose Materiale mit Sicherheit zu erwarten.

Aus dem Reiseberichte möge Einiges zur Kennzeichnung der Archivalien hier Platz finden.

Unter den pfleggerichtlichen Archiven Salzburgs ist jenes zu Werfen dem Umfange nach gegenwärtig ohne Frage das bedeutendste. Die territoriale Ausdehnung der alten Pflege und Probstei Werfen, welcher die fünf Gerichtsstäbe im Pongau unterstanden, und die sorgfältige Verwaltung erklären den Umfang und die ziemlich gute Ordnung dieses Archives, welches aus drei — verschiedenen Zeitabschnitten angehörigen — Registraturen besteht. Jede dieser Registraturen ist nach einem besonderen Plane eingetheilt. Die ausführliche Wiedergabe dieser Pläne würde hier zu weit führen; jener der neueren Registratur (1675—1816) ist besonders interessant, er bietet in 9 Haupt- und 110 Unter-Abtheilungen ein getreues Bild des die ganze Justiz-, Polizei-, Cameral- etc. Verwaltung umfassenden Wirkungskreises eines altsalzburgischen Pfleggerichtes,

und entspricht — nach dem Hofkammer-Generale vom Jahre 1769 angelegt — allerdings mit geringen Abweichungen der Eintheilung fast sämmtlicher Archive dieser Art.

Die älteste Registratur umfasst in 45 Schubfächern Actenreste der fünf Gerichtsstäbe: Werfen, Bischofshofen, St. Johann, St. Veit, Gross-Arl, dann auch von Klein-Arl, Golling, Fritz-Amt, Radstadt und Thumersbach aus der Amtszeit des Pflegers Erasmus von Khuenburg (1560—1584). Urkunden fanden sich nicht, dagegen die Original-Correspondenz der Witwe Anna von Prank mit ihrem Bruder dem Fürsterzbischofe Michael (von Khuenburg), ferner ein Lädchen mit Acten: „Communion und Religions-Ungehorsam betreffend", ein anderes: „Herzogisch in Bayern" bezeichnet, endlich Acten über das Schloss und die Schloss-Capelle auf Hohen-Werfen.

Unter den Acten der mittleren Registratur (1580—1675 cca.) fanden sich: „Gemeiner Bürgerschaft zu Werfen Freibrief und Bürger-Ordnung," — eine alte — wahrscheinlich gleichzeitige — Abschrift des „Schiedbriefs Herzog Ludwigs in Bayern zwischen Erzbischof Burghart und seinen Unterthanen, den armen Leuten im Pongau, datum Freitag nach Francisci Tag n. Chr. G. 1462," — Acten über Schloss Bliembach, Schloss Schermberg und über Judendorf, — „Römischer Majestät Durchzug," — 14 Bände mit allerlei „Particularsachen" von 1533 an, zahlreichen Mandaten, Befehlen etc.

Unter dem Bestande der neueren Registratur zeigte sich ein Stift- (Geld- und Traid-Dienst-) Buch, dann ein Burgrechts-Buch von 1526, 1559, und ein Urbar von 1558.

Bei der k. k. Berg- und Hütten-Verwaltung in Lend fand sich dagegen eine grosse Menge von Acten; ausser jenen des ehemaligen „Hochfürstlichen Handels" und des Berggerichtes Lend waren auch die Acten der aufgelösten Bergämter von Hüttschlag (Gross-Arl), Böckstein und Dienten hieher gebracht worden. Da der Bergbau und insbesondere der Goldbergbau in Gastein, Böckstein und Rauris für Salzburg von höchster Wichtigkeit war, so wäre der Verlust dieser Acten — vor entsprechender Auswahl — aus dem Grunde doppelt zu beklagen, als die nunmehr im Central-Archive verwahrten Bergwesens-Acten, gerade in historischer Richtung, empfindliche Lücken zeigen, und auch die pfleggerichtlichen Acten dieser Bezirke fehlen (Gross-Arl), oder doch nur in geringen Resten (Gastein, Rauris, Taxenbach) erhalten sind. Die räumliche Unterbringung der eigentlichen Lender Handels- und Bergwesens-Acten

war eine ziemlich angemessene, jedoch gebrach es an Ordnung. Es ergab sich übrigens, dass die Registratur auch hier ungefähr mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundertes beginne; sie besteht theils aus Protokollen und Rechnungen, theils aus Acten. Von ersteren sind erwähnenswerth: Bruderschafts-Rechnungen 1712—800; Schmelzbuch und Rechnungen 1623—774; — Verfach- und Freyungsbücher, Geldrechnungen etc. des Gold-, Silber- und Kupferbergwerks-Handels zu Zell im Pinzgau; — Lender Geldrechnungen 1776—99; — Hauptraittungen 1630—65, 1750—60.

Die Acten zerfallen in 24 Rubriken, wovon nur Rubrik 25: „Berg- und Waschwerk" streng fachlichen Charakter hat. Im Einzelnen fielen hievon auf:

Bergwerks-Ordnungen 1532 (Matthäus Lang) und 1551, Bayerische von 1784, — Schichtenordnung 1752; Urkunden — und Actenstücke, welche Rechtsverhältnisse betreffen: Vertrag zwischen dem Schermperger und der Pichler Nachbarschaft des Heukaareck-Waldes wegen 1558, — Verlackung des Goldegger Anlasswaldes 1606, — Protest des Schermpergers wegen beschränkter Waldfreiheit enthalb der Ache 1609, — Blumbesuch am Puchberg 1610, — Religions-Acten: Strafe der Arglistigen und Wiedertäufer 1593, — Emigration der Handelsarbeiter 1723—30, etc.

Generalien (Mandate etc.), insbesondere sittenpolizeiliche: 1675—1732: Strafe der Leichtfertigen, — 1686: Hurerei, Blutschande, Ehebruch, Nothzwang, auch Gerichtsgebrauch bei zweimaliger Fornication, — 1698: Gasselgehen, Tanzen, — 1739/40: Mascheragehen, — 1748; Sitten-Ordnung; — dann 1621: Hochzeit-Ordnung, — 1625: Ordnung „bei Hergebung des Essens vor das Gesinde", — 1686: Kein Unterthan darf mehr als 20 Kreuzer täglich verspielen, — 1630: Beschwerliches Rechnen der Wirthe, — 1638: Geldwechseln, — 1722: Einziehen der Riemenzieher und Taschenspieler, — 1703: „Feuerschützen sollen gefasst sein", — 1740: „Grassirte üble Krankheit," — endlich: 1576 Mandat gegen die Verwüstung der Waldungen, — 1699: „Unterthanen, welche ihr Heimholz abschleppen, soll kein Stamm Holz aus landesfürstlichen Waldungen gegeben werden", — 1717: Verbot des Bergwerkssuchens.

In Zell am See fanden sich ältere Acten nur beim k. k. Forstamte, hier aber sehr zahlreich vor. Sie sind in ziemlich geeigneten Zimmern im Schlosse Rosenberg untergebracht. Diese Acten —

älterer und neuerer Zeit von circa 1500—1850 — betreffen ausschliesslich den Wald, die Jagd und Fischerei von den Bezirken Stuhlfelden (Mittersill), Caprun, Lichtenberg und Fischhorn (Fischarn); sie bieten daher ein weniger allgemeines, in ihrer Art aber immerhin auch historisches und topographisches Interesse und eine Fülle urkundlicher Aufschlüsse über Besitz- und Nutzungsrechte. Zu erwähnen hievon sind z. B. (Bezirk Mittersill) Landboth wegen Hayung der Hoch- und Schwarzwälder, 1525, — Schwarzwald Mittersill 1537—39, — 54, — neu entstandener See im Ammerthal, 1550—83, — Beschreibung der Reissgejaider und Fischwaid, 1593—604, — vier alte Forstrechtbücher, 1682—734 (förmliche Anforstungs-Kataster), — Uttendorfer Blumbesuch- und Alpenbeschreibung, 1791, — Mittersiller Schafgebirge, 1791, — Niedernsill: Aisdorfer Theilbrief, 1532, — Vertrag in Waldsachen Kitzbühl: Mittersill betreffend, 1530 — Vertrag zwischen der Nachbarschaft zu Pirtendorf und Lüldorf, 1533, — Türnberger Blumbesuch-Ordnung, 1545, und sehr viele ähnliche Parteisachen. — Von Ex officio-Acten sind bemerkenswerth: Waldordnungen von 1550 und von 1563, „so jährlich zum Ehehaftrecht im Markte Mittersill verlesen werden" — Richter- und Waldmeisters-Instruktion, die Wälderbeschreibung und Vermarkung der Fürberg- und Heimhölzer betreffend, 1554, — offene Verlesung bei Kirchen und Landtäting, 1587.

Unter den Resten des alten Pfleggerichts-Archivs in Mittersill sind zu erwähnen: Krimmler-Vertrag und Ordnung (in alter Abschrift), 1495 und 1558, — Bürgerschafts-Sachen, 1550—1746. — Mittersiller Stift- und Urbarbuch, 1595—1606, ein älteres von 1546 mit Aufzeichnungen, betreffend Gült und Güter zum Velber Thurn, — Form der alten Raittafel, — „Wie man das Urbargerichts-Futter sammeln soll," — des Urbarboten Besoldung, — „Vermerk, wie sich der Pfleger von des Landgerichts — und ein Kellner von Urbargerichts wegen gegen einander zu halten haben," 1541; — „Vermerk, wie sich ein Pfleger zu Lichtenberg und Propst in der Fusch zu halten haben". 1440, — „Zu merken, wie vor Alter her ein Kornhof, Swaig und Tafern bericht worden ist," — „der vier Swaiger in der Velm Pfründ, vnd was sie davon zu thun schuldig", — Gamsjager und Bachhulter, — Urbars-Stiftrecht im Amte Mittersill, — Altes Urbarsrecht, — Landmarch und Ehehaftrecht, — „Mandat der Büchsen und Armbrüst", 1522 (das älteste); — Beschreibung

der Confinen gegen Tyrol, 1498; — aus derselben (1498) und etwas späterer Zeit mehrere Urkunden über Weiderechte; — Bauregister vom Schlosse Mittersill 1563; — Untersuchung gegen den Zauberei halber sammt seiner Köchin inhaftirten und justificirten Pfarrer in Bramberg 1575.

Mit dem Besuche Mittersills war die erste Erhebungsreise zu Ende. Der Bericht über das Ergebniss derselben wurde durch den Landesausschus dem Landtage vorgelegt, welcher seiner Befriedigung hierüber in der Sitzung vom 6. December 1873 durch Bewilligung eines weiteren Beitrages von 100 fl. Ausdruck gab. Hierdurch wurde die baldige Fortsetzung des Unternehmens so wesentlich erleichtert, dass im folgenden Jahre, 1874, sogleich mit Eintritt der günstigen Jahreszeit die Untersuchung der älteren Registratur im Lungau und im Flachlande angeordnet werden konnte, welche sich somit programmgemäss auf Hallein, Tamsweg, St. Michael, Radstadt, Abtenau, St. Gilgen und Thalgau auszudehnen hatte. Das Ergebniss dieser zweiten Erhebungsreise war ein weitaus günstigeres, als jenes der ersten. Hiezu trug am meisten der über alle Erwartung reiche und werthvolle Inhalt der alten Registraturen der k. k. Saline in Hallein bei.

Hier fanden sich, wie vermuthet worden war, vor allem die im Central-Archive zu Salzburg längst vermissten Acten der Abtheilung „Hallein, Pfleggericht" der altsalzburg'schen Hofkammer-Registratur. Diese Acten, welche zuerst 1808 sammt allen Bergwesens-Acten an die neu creirte „k. k. montanistische und salinarische Direction zu Salzburg" abgegeben, dann während der k. bayerischen Regierungszeit nach Hallein gebracht worden sind, bestehen derzeit aus 30 wohlgeordneten Folio-Fascikeln, welche die gesammte pflegerichtliche Gestion in camerali und insbesondere auch den Bergbau auf Salz und den Salzhandel, der Zeit nach aber — unberücksichtiget ältere Urkunden etc. — die Jahre 1455—1809 umfassen.

Die anfänglich abgängigen, endlich aber ziemlich wohl erhalten aufgefundenen zwei Theile des Fascikels I reichen bis 1308 zurück. Sie enthalten Amts-Copien landesherrlicher Verträge, Recesse, Privilegien, Reverse, Instructionen, Vergleiche etc. von oder mit dem römischen Kaiser, mit Oesterreich, Tyrol, Bayern, Berchtesgaden, dem Dom-Capitel und verschiedenen Klöstern.

Diese Urkunden-Copien betreffen nicht nur das Salzwesen, sondern auch den Bergbau im Zillerthale, den Bauernaufstand,

Gränzen und streitige Hoheitsrechte, dann Ehehaftsrechte. Die Abtheilung 1 dieses Fascikels enthält — lose geheftet — 31 Stück Urkunden dieser Art aus der Zeit 1308—1676; Abtheilung 2 besteht aus einem Quartbande in Lederdecke, welcher auf 1829 Seiten „alle" von 1376—1661 vorgekommenen Verträge, Recesse etc. enthält; es sind deren 51 Nummern. Zu den Acten gehören auch die aus dem Hofkammer-Archive stammenden „Catenichl[1]) salis" (zuweilen auch „Bergwerks-Catenichl" überschrieben) von 1524—91 in 16 Bünden, — sieh unten, — „Salz-Acta", 1589—1654, vollständig in 9 Bänden.

Weiter können hier eingereiht werden die Salz-Ausgangs-Acten, zahlreiche Original-Urkunden und Acten, auch Karten der Salz-Strassen enthaltend, welche für die Geschichte des Salzhandels von besonderem Interesse sind. Sie umfassen die Zeit von 1381—1800, unter diesen eine Salz-Traction mit Churbayern, dem Bisthume und der Stadt Passau (2 Bünde, zahlreiche Original-Urkunden und Actenstücke aus dem 15. Jahrhunderte,[2]) Verträge 1511—1547, Passauer Privilegien etc.).

Von den uneingetheilt aufgefundenen Archivalien verdienen Erwähnung: Sühnbrief der Bergmeister und Arbeiter, 1478, — dann der Arbeiter am Salzberg, 1478, — Abschriften von kaiserlichen Privilegien, dann Recessen und Verträgen mit Oesterreich, Baiern, Berchtesgaden, Salz, Holz, Wein und Mauth betreffend, von 1180—1732, etwa 80 Stück — Recessbuch, die Salzach-Schifffahrt betreffend, 1344—1735; — Registratur der Recesse (auch Salz- und Schiffordnung), 1585, (208 Blätter); — „Copeybuch allerhand fürstl. Mandaten, Befelch, Rechte und Gerechtigkeiten" etc.

Instructionen und Ordnungen: Instruction und Summar „Unterricht eines Pflegers zu Hallein" etc. (Original vom Erzbischof Mathäus), hierin auch „juramentum montanorum", Ordnung der Bergmeister, der Kufer etc., Instruction über Bau und Verwaltung des Dürnbergs (vom Erzbischofe Wolf-Dietrich), — Instruction, wie

---

[1]) Von Catena, Kette; die wichtigsten Bücher der erzbischöflichen Kammer waren nach damaliger Sitte mit Ketten an dem Pulte befestigt.

[2]) Vom Könige Friedrich IV., vom Erzbischof Friedrich IV., von Salzburg, von Albrecht, Markgrafen von Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg, nebst Schreiben und Kundschaften von den Städten Burghausen, Deggendorf, Dingolfing, Gurk, Hallein, Landau, Laufen, Regensburg, Schärding, Straubing, Vilshofen und Wien.

sich Pfleger, Stadtrichter, Bürgermeister und Rath der Stadt Hallein hiefür verhalten sollen (vom Erzbischofe Guidobald, 1564), — Instruction für den baierischen Oberanschaffer, — „Ordnung, nach welcher der hochfürstliche Hofschreiber die Berg- und Pfannhauslöhne in seine Bücher schreiben soll", — Baumeisterei-Ordnung, 1615, — Ordnung beim Holzeinbringen, — Ordnung im Oed- und Almrechen, — Schiff-Ordnungen von 1581—1585, 1616 und 1767, — Sitten-Ordnung von 1585, — „Raitknecht auf dem Dürnberg", — Bestallungsbuch der Pflege und des Stadtgerichtes Hallein, 1561—1670. „Ehehaftrecht am Dürnberg vom Stadtrichter zu verlesen", — „Vermerkt die Nothdurft-Artikel, so durch den Hofmeister an der Bergbeschau zu sagen und zu öffnen."

Die in Hallein erzielten günstigen Erfolge spannten die Erwartung auf das von Kürsinger — (in seinem histor.-ethnogr.-stat. Werke „Lungau") — vielgenannte Moshamer Archiv. Der 1790 dem Pfleggerichte Tamsweg zugewiesene Theil des genannten Archivs fand sich in der an das Amtsgebäude anstossenden kleinen, hiezu eigens adaptirten Capuciner-Kirche ganz passend untergebracht und blieb daher ziemlich wohl erhalten und geordnet, wenn auch von verhältnissmässig geringem Umfang. Das Archiv beginnt geschlossen mit dem 16. Jahrhunderte, reicht in zahlreichen Fällen aber viel weiter — bis 1327 — zurück. Die genauere Prüfung ergab die erfreuliche Wahrnehmung, dass gerade die ältesten Nummern fast sämmtlicher Rubriken nahezu vollzählig erhalten sind, — so der Stiftbrief zur Kirche Maria-Pfarr, 1327, der Weisspriacher zur Kirche Ramingstein, 1366, und ähnliche Stiftbriefe von 1445, 1465, 1491 etc., — Decret gegen die Wiedertäufer, 1524, Acten über Strafe derselben mit Feuer und Schwert, über Pfleger und Richter im geistlichen Bann, Communion in Einer Gestalt, und die Güter der Emigrirten, die dem Fiscus verfallen, — ferner über Strafe der Rebellen, 1546, — eine Bäcker-Ordnung von 1420, — Gebräuche bei Richterwahl und Bürgeraufnahme in Tamsweg, — über Wehre gegen die Türken, 1529, — Durchmarsch spanischer und venetianischer Truppen, 1544, steierischer zur Unterdrückung der Revolte abgesandter Truppen, 1600, — Jagdakten, nach welchen alle Unterthanen der drei Märkte (Lungau's) Hanf zur Wolfs- und Bärenjagd liefern mussten. Von uneingetheilt vorgefundenen Actenstücken und zahlreichen Amtsbüchern wurden, weil für das Landesarchiv geeignet, verzeichnet: „Vemerckt die Landes-Rechten als man fragt im Land-

täting" etc. auf Pergament, ohne Jahreszahl (15. Jahrhundert), — Urbar meines gnädigen Herrn von Salzburg des Amts zu Moosham im Lungau, 1523, — Urbar der domcapitularen Aemter Alt Mauterndorf, Tamsweg, Weisspriach, Gross und Klein Kendlbruck, Sundergut und Althofen, dann der Kirche in Lessach, — Mauterndorfer Burgrechtsbuch, — Mannschaftsbeschreibung, 1611, — Rottenbücher von Tamsweg und Bruckdorf.

Während der in Tamsweg verbliebene Theil des ehemaligen Mooshamer Archivs wohlverwahrt und daher auch gut erhalten sich zeigte, fand sich in St. Michael nur mehr ein ungeordneter Rest des Archives. Stichproben förderten indessen eine Reihe ganz interessanter älterer Actenstücke zu Tage, z. B. „Mathias Zehenthofer soll sich binnen 14 Tagen zur katholischen Religion bekennen oder das Erzstift räumen," — acht andere wegen des Glaubens Verdächtige müssen mit Weib und Kind sofort das Land verlassen, — „Anstalten gegen die zu Paternion entstandene Religions-Empörung", — „Die zu Millstatt revoltirten Unterthanen sind handfest zu nehmen etc.", — „Mauterndorf darf künftig keine ehebrüchigen Personen mehr abstrafen" etc. — Process des „ob punctum Lycophantriae suspecten Christoph Moser, Abdeckers in Mauterndorf". — „Anweisung, was bei den Landtädungen zu beobachten und denen Unterthanen zu eröffnen", — „Vermerkt die Landts Rechten als man fragt in dem Landtätung" etc.

Auch die Durchsicht der im Cassa-Zimmer des vorbestandenen k. k. Steueramtes hinterlegten Amtsbücher und Acten ergab manches Brauchbare, so ein Generalien-Verzeichniss, — eine Alpbeschreibung und Ordnung, — Urbarien, — ein Stiftbuch von St. Michael, — Steuerbuch von Moosham, 1648.

In Radstadt fanden sich nur das Wolf-Dietrich'sche — sogenannte „Stock"-Urbar und einige alte Gränzkarten noch vor. Auch in Abtenau ist bloss ein relativer kleiner ungeordneter Rest erhalten geblieben. Etwas mehr lohnte sich die Reise nach St. Gilgen. Auch hier waren nur ungeordnete Reste, von Moder stark ergriffen, zu sehen. Mit älteren und neueren Amtsbüchern und Acten vermischt, zeigten sich darunter:

Generalia und Commissionalia von 1593—1745, nicht vollständig, aber sehr zahlreich; darunter Verrufung bei den Land- und Ehehaftrechten, — ein Mandat gegen die Wiedertäufer, — Holz-Ordnung im Hüttensteiner-Gericht, — Der „Dorfschaft Fried

und Zäun", 1671, — „Alte (Eisen-) Niederlag Instruction", 1574, — „Abhaltung des Fischrechtes und Fisch-Ordnung am Abersee", 1558, — Schifffahrts-Ordnungen auf demselben, 1621, — Ausrüstung und Musterung der Hüttensteiner aus Anlass des fürwährenden Passauerkrieges, 1611—42.

Von St. Gilgen führte die Heimreise über Thalgau. Von dem Archive des alten Pfleggerichts-Wartenfels zeigte sich aber hier, mit Ausnahme zahlreicher Gerichtsbücher, für's erste kaum eine Spur; dennoch wurden Reste des Archives endlich, im Dachraume, in zwei Kisten verpackt entdeckt, welche aber mit Rücksicht auf den Umstand, dass sie zur sofortigen Versendung sich eigneten, nicht genauer untersucht wurden.

Hiemit waren auch die zweite Reise beendet und die Erhebungen vorläufig geschlossen. Der hierüber erstattete Bericht wurde auch diesmal wieder der Landesvertretung zur Kenntniss gebracht. Das Ergebniss der gepflogenen Erhebungen bildete nunmehr die Grundlage, auf welche hin 1875 die Ministerien und Behörden, welchen das Verfügungsrecht über die zur Einreihung in das Central-Archiv in Aussicht genommenen Registraturen und Acten zustand, um ihre Zustimmung angegangen werden konnten. Die bis zum Eintreffen derselben entstandene Zwischenpause wurde zu einem Besuche des gräflichen Familien-Archivs im Schlosse Sieghartstein benützt. Otto Graf Ueberacker gestattete in bereitwilligster Weise nicht nur die Durchsicht desselben, sondern auch die Auswahl und Ausfolgung des für das Central-Archiv Geeigneten. Das Ergebniss war ein lohnendes. Es fanden sich umfang- und inhaltsreiche Kriegs-Acten aus den Jahren 1696, 1706, 1734; darunter Decrete, Patente, Briefe und ein Tagebuch des das salzburgische Contingent commandirenden Obersten und später kais. Generals Wolf Max Grafen Ueberacker, darunter kais. Belobungs-Decrete und Dankschreiben des Prinzen Eugen in Original und Abschrift, dann Kriegs- und Schlachtenberichte, in specie über das unglückliche Treffen bei Neuenburg, 1709, und über Belagerung und Uebergabe Freiburgs, 1713, etc., endlich Ordres de bataille, Kriegsrath- und Militär-Oeconomie-Acten, auch „Memorabilia" aus der angegebenen Zeit; ferner Landrechte, — Ehehaftrechte, — Hofmarksfreiheiten zu Seekirchen, — Urbare, eine Jahrtags-Stiftung des Erhard Ueberacker zu Kraiburg, 13?? (Orig.), — Schiedbrief zwischen Erzbischof Pilgrim und Ekhart dem Tanner, 1370, — Confirmation der Wahl Georgs

von Ueberacker zum Bischofe von Gurk, 1452 (Orig.), — Privilegium der Weinausfuhr aus Oesterreich, 1541 — Testamente, eine Truchsess-Ordnung und Instruction 1555, — und das Promemoria des Dom-Capitels contra Erzbischof Hieronymus in causa des neuen Steuerfusses mit vielen historischen Nachweisungen. Alle diese Acten und Urkunden des Archives in Sieghartstein wurden mittlerweile bereits in das Central-Archiv übernommen.

Auch die alten Acten der Renten- und Rechen-Verwaltung in Hallein wurden nachträglich noch in den Kreis der Erhebungen gezogen, und ausser andern nicht unwichtigen Erwerbungen stellten sich endlich hier Wald-Acten der ehemals Stift Peter'schen Aemter Weissenbach (zu Hallein) und Abtenau dar, welche in chronologisch wohl geordneten Abtheilungen nebst Acten auch Urkunden im Original und alte Abschriften aus der Zeit von 1135—1850 enthalten. Hievon sind besonders bemerkenswerth: Bestätigung der Rechte und Besitzungen des Stiftes St. Peter vom Erzbischof Chunrat I., 1135, und Adalbert III., 1191, — „Gabbrief der Wälder in der Abtenau vom Lammersteg bis an den Twechenberg" vom Erzbischof Chunrat I., 1135, — „Verleihung eines Waldes in der Gosach", vom Erzbischof Eberhard II., 1231, — Spruchbrief zwischen dem Dompropste und dem Abte zu St. Peter wegen streitiger Marchen am Strubberge, 1250, — „Riegung des Panwaldes und ganzen Dürnbergs, wie solcher dem Kloster St. Peter zuständig", 1323, — Revers der Unterthanen des Amtes Weissbach, in den ihnen zugelackten Waldungen nur Hausnothdurft und Dienstholz zu schlagen, 1325, — Beschreibung der Gränzen der St. Peter'schen Besitzungen im Amte Weissbach (aus einem Urbar von 1372) — Recess zwischen dem Erzbischofe und dem Abte, betreffend Benützung des Abtwaldes — Vermarkung des Holzbesuches der beiden Güter Eck am Dürnberg, 1420, — Uebergabe der Salzsieden zu Hallein an die Hofkammer, 1506; — hierauf folgen sehr zahlreiche Akten und Urkunden von 1508—10, 11—17 etc.

Das pfleggerichtliche Archiv zu Golling endlich zeigte sich als ziemlich umfangreich und im grossen Ganzen relativ vollständig und auch wohlerhalten. Sein Inhalt war der gewöhnliche, darunter aber auch ziemlich zahlreich die im Central-Archive gänzlich fehlenden Consistorial-, Religions-, Deputations- und geistlichen Administrations-Raths-Acten.

Inzwischen waren vom Ministerium des Innern die Genehmigung

der in Antrag gebrachten Einsammlung und auch seitens der übrigen competenten Stellen die zustimmenden Erklärungen vollständig eingelangt, wenngleich an gewisse Bedingungen geknüpft. Diese bestanden im Wesentlichen darin, dass die Uebergabe protocollarisch und auf Kosten des Uebernehmers zu erfolgen hätte, mit der Verpflichtung, über die empfangenen Archivalien Verzeichnisse und Nachschlageregister anzulegen und solche dem Uebergeber in Abschrift mitzutheilen. — Die Gerichtsbehörde behielt sich überdiess im Falle der Scartirung gerichtlicher Acten das Recht der Einsprache vor.

Diese Bedingungen konnten und mussten, als der eigenen Absicht und dem Endzwecke im wesentlichen vollkommen angemessen, ohne weiteres eingegangen werden; zu bedauern blieb hiebei nur, dass der k. k. Landes-Regierung nebst der Sorge für die fernere Erhaltung dieser alten Archivalien auch die Bestreitung der Kosten ihrer Eisammlung zu diesem Zwecke, welche nunmehr die nächste Aufgabe bildete, ganz allein überlassen wurde, obschon diese Erhaltung, die geordnete Verwahrung und hiedurch wieder ermöglichte Benützung ohne Zweifel auch im Interesse aller Betheiligten liegt, wie, abgesehen von den vielfachen an das Central-Archiv gelangenden Requisitionen verschiedener Behörden, die gestellte Bedingung der Mittheilung respective Verfassung von Catalogen am besten erweist. Da der k. k. Landes-Regierung ausser der jährlichen äusserst spärlichen Dotation von 100 fl. für die currenten Archiv-Auslagen und ausser den wiederholten Subventionen des Landtages keine besonderen Mittel zur Verfügung standen, war die Durchführung des Unternehmens auch in dieser Richtung keine leichte Aufgabe. Dennoch wurde es möglich, ohne Aufschub wenigstens das Werthvollste und Nächstgelegene in die gesicherte Vewahrung des Central-Archives zu bringen. Hiebei empfahl sich die Abtheilung der Einsammlung in zwei Gruppen, nicht allein mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel, sondern auch der räumlichen Unterbringung und des leichteren Ueberblickes wegen von selbst. Die erste Einsammlung erstreckte sich auf die Gerichts- respective Amts-Orte: Golling, Hallein, Werfen, Radstadt, Tamsweg, St. Michael, Abtenau, St. Gilgen und Thalgau. Es blieben somit für eine zweite Tour nur die Archive zu Gastein und im Pinzgau; von diesen wurde nachträglich schon jenes von Mittersill nach Salzburg verschafft.

Geeignete Localitäten für Unterbringung des Eingesammelten und ihre nöthigste Einrichtung zu beschaffen war nun eine neue

und — bei dem Mangel verfügbarer Räume — nicht die geringtse Sorge; auch diese wurde in befriedigender Weise zur Lösung gebracht und hiemit, wenigstens bezüglich der für die erste Tour ins Auge gefassten Gerichtsbezirke, das Unternehmen im Wesentlichen völlig durchgeführt.

Gleichzeitig begann jedoch eine zweite nicht minder wichtige und schwierige Aufgabe: die Sichtung, Ordnung, Aufstellung, endlich die Beschreibung und Verzeichnung jener Acten, welche — wenn der Zweck des Unternehmens erreicht werden soll — unerlässlich ist. Auch diese Schlussarbeit ist längst in Angriff genommen. Um unter den gegebenen Verhältnissen doch das Mögliche zu erreichen: nämlich die thunlich baldige Unterbringung der eingesammelten Archivalien in sicheren Räumen, dann weiter die allmälige Einziehung der noch auswärtigen zu bewirken, — wurde als Grundsatz angenommen, jene Registraturen, welche nach einem bestimmten Systeme geordnet sind oder doch ein solches noch erkennen und ohne allzugrossen Zeitaufwand wieder herstellen lassen, nach Ausscheidung beigemischter fremder oder ganz unbrauchbarer Bestandtheile, vorläufig einfach nach der alten Ordnung aufzustellen. Mit Hilfe der vorhandenen Repertorien oder festgestellten Registratur-Pläne wird auf diese Art eine Benützung der Archivalien nicht ausgeschlossen sein. Einer späteren Zeit — nach völliger Einsammlung und vorläufiger Aufstellung — muss es vorbehalten bleiben, eine strengere Sichtung, Ausscheidung und möglichst einheitliche Ordnung, endlich die genauere Beschreibung und Verzeichnung des Verbleibenden vorzunehmen.

V. Aus dem Weinsberger Archiv in Oehringen

für die Zeit von 1415 bis 1448.

Von

G. Bossert,

Pfarrer in Bächlingen (Württemberg).

Das alte staufische Ministerialengeschlecht der Herren von Weinsberg, welche, der Umgegend der staufischen Stammburg entstammend, aus dem Quellgebiet des Kochers und der Rems um 1140 auf die Burg Weinsberg, jene in Sagen und Liedern gefeierte Feste, verpflanzt wurden, war im 14. Jahrhundert durch seine Erwerbungen und Verbindungen mit den Grafen von Hohenlohe und Leiningen, den Landgrafen von Leuchtenberg, den Schenken von Limpurg u. A. zu Macht und Ansehen gelangt. Von 1390—96 sass ein Weinsberger, Konrad, auf dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz. Die grösste Bedeutung aber bekam das Haus mit dem gleichnamigen Neffen des Erzbischofs, dem Sohne Engelhards VIII., geboren um 1370, gest. 18. Januar 1448. Obgleich viel genannt, ist der Mann doch noch keineswegs so gewürdigt, wie er es werth wäre. Der verdiente J. Albrecht, fürstl. hohenlohischer Domänendirector in Oehringen, Herausgeber des schönen Werkes „Hohenlohisches Archiv" (2 Bände) und der hohenlohischen Münzgeschichte, hatte ein Lebensbild Konrads in Aussicht gestellt, war aber durch seine Verwaltungsgeschäfte an der Ausführung der Arbeit verhindert worden. Nur das Register der Einnahmen und Ausgaben Konrads von 1437 und 1438, das für die Kulturgeschichte von hohem Werth ist, hat er in den Publicationen des literarischen Vereins Bd. XVIII, 1850 veröffentlicht. Den Streit Konrads mit der Stadt Weinsberg, welche auf die Rechte einer freien Reichsstadt Ansprüche machte, hat der Verfasser der Geschichte des Hauses Hohenlohe, A. Fischer, in den württembergischen Jahrbüchern 1874, 2. Theil S. 187 eingehend behandelt. Derselbe hat auch l. c. S. 195 zwei geistliche Lieder

Konrads herausgegeben. Ein Minnelied, das wahrscheinlich von Konrad stammt, hat Rektor Boger in den württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte Band II S. 256 mitgetheilt.

Wenn die folgenden Blätter die Bedeutung Konrads nach verschiedenen Seiten im Umriss zu zeichnen suchen, so ist die Hauptabsicht, die Forscher, welche sich mit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts beschäftigen, auf den Werth und die Reichhaltigkeit des Weinsberger Archivs aufmerksam zu machen. Es wird künftig nicht mehr möglich sein, z. B. eine Geschichte des Concils zu Basel oder des K. Sigismund zu schreiben ohne gründliches Studium der reichhaltigen Schätze jenes Archivs. Für die Geschichte und Statistik des Judenthums im deutschen Reiche von 1420—1448 bietet das Weinsberger Archiv mit seinem werthvollen Material an Correspondenzen und bis ins Einzelnste genau geführten Rechnungen wohl eine in ganz Deutschland sonst nirgends sich findende Quelle und sichere Grundlage.

Das Weinsberger Archiv bildet einen abgesonderten und schön geordneten, von J. Albrecht genau revidirten Theil des fürstlich hohenlohischen Hausarchivs in Oehringen auf dem dortigen Blasethurm. Im Jahre 1400 hatte nämlich Konrad von Weinsberg mit seinen Schwägern Ulrich und Albrecht von Hohenlohe einen Erbverbrüderungsvertrag geschlossen. Als nun das Haus Weinsberg mit den beiden Söhnen Konrads, Philipp dem ältern 1503 und Philipp dem jüngern 1515 in der männlichen Linie, tiefverarmt und herabgesunken von der stolzen Höhe, auf welche Konrad mit persönlichen Opfern sein Haus erhoben, ausgestorben war, fiel zwar kein irgendwie nennenswerther Besitz an Gütern an den Grafen von Hohenlohe, dagegen wurde das ganze Urkundenmaterial des Hauses bis zu Konrads Tod 1448 mit den zahlreichen Aufzeichnungen von Konrads Hand dem hohenlohischen Hausarchiv einverleibt. Dasselbe steht unter der Verwaltung der hohenlohischen Domänendirektion in Oehringen, bei der die Geschichtsforscher, welche künftig das Weinsberger Archiv benützen wollen, ein liberales Entgegenkommen finden werden, da das hochfürstliche Haus Hohenlohe ein lebhaftes Interesse für die deutsche wie für die speziell fränkische Geschichte stets bekundet und die Geschichtsforschung thatkräftig unterstützt hat. Wir brauchen hier nur den Namen Sr. Durchlaucht des Fürsten Friedrich Karl von Hohenlohe-Waldenburg zu nennen, dem die philosophische Fakultät in Tübingen in Anerkennung seiner Ver-

dienste um Heraldik und Sphragistik neuestens honoris causa die Würde eines Doctors der Philosophie ertheilt hat. Die Geschäfte eines Hausarchivars besorgt Stadtpfarrer A. Bacmeister in Oehringen. Auch das kgl. statistisch-topographische Bureau in Stuttgart besitzt von der schönen, leserlichen Hand J. Albrechts Abschriften der Urkunden des Weinsberger Archivs, die ziemlich vollständig das Material desselben wiedergeben dürften und vielleicht für die Forschung eine wesentliche Erleichterung bieten möchten. Das statistisch-topographische Bureau wird kein Bedenken tragen, die Benützung dieser Abschriften unter denselben Bedingungen, wie sie bei Archiven üblich sind, zu gestatten. Für die nachfolgenden Mittheilungen konnte allerdings das Weinsberger Archiv nicht unmittelbar benützt werden. Das verbot einmal die Reichhaltigkeit des Materials selbst, sodann die räumliche Entfernung des Verfassers von Oehringen. Aber in seinem stillen Dörfchen war ihm von der fürstlichen Domänendirection in Langenburg ihr Exemplar des Repertoriums über das gesammte Hausarchiv zur Verfügung gestellt. Ist dieses Repertorium auch nur eine secundäre Quelle, so ist sie doch eine Quelle von höchstem Werth. Denn das Repertorium ist angelegt von dem heute noch in wissenschaftlichen Kreisen hochgeschätzten Geschichtsforscher und Hausarchivar Hansselmann in Oehringen (S. den Artikel Hansselmann in der Allg. D. Biographie Bd. X S. 528), der neben seinen schriftstellerischen Arbeiten über die Geschichte Hohenlohe's die Umarbeitung der veralteten Repertorien des fürstlichen Hausarchivs wie des Neuensteiner Linienarchivs, (das Archiv der Linie Hohenlohe-Neuenstein befindet sich ebenfalls in Oehringen unter derselben Verwaltung wie das Hausarchiv), die Revidirung der reichen Bestände und die vollständige Angabe des Inhalts der Urkunden zu seiner Lebensaufgabe gemacht hatte. Mag auch ab und zu im Repertorium die genauere Datirung einer Urkunde vermisst werden, so leistet doch dieses Repertorium aus der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts, da die Diplomatik noch in den Windeln lag und die Ansprüche, welche die jetzige Wissenschaft an ein Repertorium zu machen berechtigt ist, noch unbekannt waren, für seine Zeit mehr, als man erwarten möchte. Leider scheint der grimme Tod den fleissigen Mann allzufrüh überrascht zu haben. Es war ihm nicht mehr vergönnt, einige Fascikel mit reichhaltigen Korrespondenzen zwischen Konrad von Weinsberg und K. Sigismund, K. Albrecht und Friedrich, Reichsfürsten und

Ständen ihrem Inhalt nach genau zu verzeichnen. Sie sind nur kurz summarisch angegeben. Es ist darum für Forscher, welche sich mit dem Inhalt des Weinsberger Archivs für die Zwecke der deutschen Reichsgeschichte eingehender beschäftigen wollen, eine noch viel reichere Ausbeute zu hoffen, als sie die nachfolgende Darstellung in Aussicht stellen kann.

I. Wir gehen aus vom Amt des Reichserbkämmerers, das Konrad von Weinsberg in unmittelbaren Verkehr mit dem königlichen Hofe brachte und seinem entschiedenen Rechnungstalent ein weites Feld bot, aber auch sicher den Grund zum finanziellen Ruin seines Hauses legte. Es sei hier ein Exkurs in die Stauferzeit gestattet.

Kaum hatte Konrad III. den königlichen Thron bestiegen, so treffen wir in seiner Umgebung einen Kämmerer Tibert 1138. 41. 44. 45. cf. Ficker, die Reichshofbeamten der staufischen Periode und die schöne Abhandlung meines Freundes J. Caspart in den Württb. Vierteljahrsheften Band II S. 156. Im Februar 1150 findet er sich als Thiepertus camerarius de Winsperch auf dem Hoftag zu Speier, im August desselben Jahres ohne seinen Amtstitel. Caspart hat sicher Recht, wenn er den 1150 im Februar eben zu Speier auftretenden Tibert von Lindach (Linbach ist Druckfehler) mit Tibert von Weinsberg identificirt. Seine Heimath ist ohne Zweifel Lindach O. A. Gmünd. So erklärt sich der spätere Besitz der Weinsberger Ministerialen in der unmittelbaren Umgebung von Lindach, in Muthlangen, Täferroth (Afrenrod bei Böhmer-Ficker, Acta selecta 524), Herlikofen, Hussenhofen O. A. Gmünd, Dewangen O. A. Aalen, Haubersbronn O. A. Schorndorf. Als Konrad III den Theil Wolframs von Weinsberg-Bebenburg an Weinsberg um 1140 durch Kauf oder Tausch und den Welfs durch Eroberung 1140 gewann, setzte er ohne Zweifel den altstaufischen Ministerialen von Lindach nach Weinsberg und gab ihm neben der wichtigen Burg das Kämmereramt. Nach 1150 tritt Tibert nicht mehr auf, dagegen erscheinen jetzt und in einer langen Reihe von Jahren die Kämmerer von Siebeneich O. A. Weinsberg, wahrscheinlich Verwandte Tiberts. Für die Weinsberger war das staufische Kämmereramt verloren. Vereinzelt tritt 1166 ein Engelhard von Weinsberg als Schenke auf. Mit der Zeit erscheinen die Ministerialen von Minzenberg besonders in den Urkunden, die mehrere Kämmerer neben einander oder die Minzenberg zwar mitten unter Marschalken, Schenken, Truchsessen und

Kämmerern, aber ohne Amtstitel nennen, in der Stellung von Oberkämmerern. Als die Minzenberger um 1254 ausstarben, theilten zwar die Schwiegersöhne, darunter auch Engelhard von Weinsberg, den Besitz derselben, aber das Reichserbkämmereramt erhielt nicht Engelhard, sondern sein Schwager Philipp von Falkenstein, der 1257 am 22. Mai zu Aachen von K. Richard belehnt wurde. (Hansselmann — Landeshoheit 1, 416 f. nach einer alten Copie aus dem Weinsberger Archiv.) Die Weinsberger behielten aber die von der Minzenberger Verwandtschaft herstammenden Erbrechte stets im Auge. Schon 1389 findet sich eine Kundschaft über die Weinsberger Erbansprüche für den Fall des Erlöschens der Herren von Falkenstein. 1409 starb der letzte Herr von Falkenstein. Schon das Jahr zuvor stand der Erzkämmerer des Reiches Markgraf Jobst v. Brandenburg in Correspondenz mit den Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier und Sachsen wegen Uebertragung des Erbkämmereramts an Konrad von Weinsberg. 1411 am Sonntag nach Ostern belehnte K. Sigismund zu Kosschaw als Markgraf von Brandenburg Konrad von Weinsberg und seinen Vater Engelhard mit dem Unterkammermeisteramt. (Hansselmann l. c. 1, 479.) Aber Konrad begnügte sich nicht mit dem neugewonnenen Amt. Er machte auch Ansprüche auf den Hausbesitz des Herrn von Falkenstein, auf die Herrschaften Minzenberg, Königstein, Falkenstein. Es handelte sich dabei um die Zölle zu Lahnstein und Engers, die Städte Lich, Butzbach, Minzenberg, Königstein, Solms, Hohungen (Hungen), Willstatt, Pfeddersheim, die Dörfer Sülzen bei Bockenheim, Vilbel, Geinsheim, Münster, Sprendlingen, Freimersheim, Flörsheim, Zotzenheim, Bibelsheim, Bretzenheim, Winzenheim, Welchersheim (Welgesheim), Niederhilbersheim u. s. w. Dieselben waren Lehen, welche der letzte Herr von Falkenstein von der Pfalz, von Mainz, von Trier u. A. als Afterlehen des Reiches getragen. Die Lehensherren hatten sich nach dem Tode Philipps von Falkenstein beeilt, die verfallenen Lehen einzuziehen und anderweitig zu verleihen. Konrad bestritt ihnen das Recht, diese Lehen pro libitu zu verleihen, nachdem der Oberlehnsherr ihm das Erbkämmereramt verliehen, und behauptete, die Herrschaft Falkenstein und das Erbkämmereramt hingen so innig zusammen, dass beide mit einander unzertrennlich in einer Hand liegen müssten. Diese Rechtsanschauung, welche eine nicht datirte Abhandlung vertritt, ruht offenbar auf falschen Voraussetzungen. Die Herren von Falkenstein waren ja erst seit 1257

Erbkämmerer, auch die Herren von Minzenberg treten erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts als solche auf. Dass sie ihren Hausbesitz mit dem Kämmereramt erhalten, ist in keiner Weise nachweisbar. Für Konrad war die falsche Voraussetzung die Quelle unendlicher Processe. Wohl gebot 1420 das Hofgericht Cuno v. Gosheim, Konrad um 10 000 Mark Gold auf die Herrschaften Falkenstein, Minzenberg und Königstein anzuleiten, wohl belehnte ihn K. Sigmund am 6. Januar 1421 zu Aussig mit diesen Herrschaften, (Hansselmann l. c. 1, 489), und gebot am 24. August 1422 allen Vasallen der Herrschaften, Konrad zu huldigen. Konrad scheint gerade in dieser Zeit seine Sache auf's ernstlichste persönlich bei K. Sigmund in Nürnberg betrieben zu haben, denn aus der letzten Augustwoche 1422 liegen eine ganze Reihe königlicher Gebote und Weisungen seines Hofgerichtes in dieser Richtung vor. Am Dienstag nach Bartholomäi, 25. August, gebot K. Sigmund den Erzbischöfen Konrad von Mainz und Otto von Trier, dass jener den Zoll zu Lahnstein, dieser den zu Engers an Konrad übergeben sollte; am darauffolgenden Mittwoch erging ein Mandat an die Kurfürsten von Mainz, Köln, Pfalz, an die Bischöfe zu Würzburg und Speier, den Herzog von Geldern, Landgrafen von Hessen, Markgrafen von Baden, sowie an den Abt von Fulda, Konrad von Weinsberg zu den besagten Herrschaften zu helfen (11 Stücke). Unter demselben Datum erliess das Hofgericht ein ähnliches Gebot an die Grafen von Leiningen, Nassau, Wertheim, Hanau, Katzenellenbogen, Isenburg, Mörs und Rheineck (10 Stücke), sowie an 28 ritterliche Geschlechter am Neckar, Main und Mittelrhein (28 Stücke) und an die Städte Trier, Köln, Strassburg, Speier, Worms, Friedberg, Gelnhausen, Oppenheim (9 Stücke). Des Papiers ward nicht gespart, aber was galt ein Gebot Sigmunds und seines Hofgerichts? In den vollen Besitz der Herrschaft konnten sie Konrad nicht helfen. Unsere Quelle zeigt uns nur auf einer Seite Bereitwilligkeit, dem königlichen Gebot zu entsprechen. Am Donnerstag nach S. Ulrich (8. Juli) stellte Konrad dem Abt Johann von Fulda einen Revers über folgende Lehen des ehemaligen Falkensteiner Besitzes aus: ein Theil an Burg und Stadt zum Hayn, Dorf Gotzenheim, Güter in der Mark Arheiligen, ein Theil am Wald Lichtenhorst, zehn Huben zu Assenheim, zwei Theile an einem Hof zu Haselach sammt Vogtei, Stadt Butzbach, ein Burglehen zu Bingen, Dorf Reichelsheim, die Hälfte an Burg und Kirchsatz Dorfelden etc. Die Belehnung erfolgte 1424 auf

S. Katharina und wurde 1441 von Abt Hermann erneuert. Ueber Butzbach s. unten. Es scheint, dass Konrad nunmehr daran verzweifelte, unter K. Sigmunds Regiment zu seinem vermeinten Rechte zu gelangen, zumal der Streit um die Stadt Weinsberg Herrn und Diener einander auf lange Zeit entfremdete. Der charakterlose König wurde nämlich 1428 von den Städten gewonnen und liess seinen treuen Diener mit seinen Ansprüchen auf Weinsberg, das sich als Reichsstadt geberdete, trotz aller treuen Dienste, trotz der vielen Opfer an Geld, welche Konrad dem König gebracht, wahrscheinlich in einem Augenblick der Geldverlegenheit, fallen. Erst unter K. Friedrich machte Konrad, so weit uns die Acten Aufschluss geben, neue Versuche. 1441 war Konrad zu Naumburg von Markgraf Friedrich von Brandenburg mit dem Unterkammermeisteramt neubelehnt worden, am 18. Juli (Mittw. vor Mar. Magd.) bestätigte das kaiserliche Hofgericht auf's Neue sein Recht auf Falkenstein, Königstein und Minzenberg und erliess 1444 einen allgemeinen Befehl ins Reich, Konrad zu seinem Recht zu helfen. Pfalz, Mainz, Nassau u. A. erhielten den Befehl, binnen 6 Wochen und 3 Tagen seinen angesprochenen Besitz auszufolgen. Die ungehorsamen Städte, wie Butzbach, Lich, Königstein, wurden vom Rottweiler Hofgericht in die Acht erklärt. Ganz besonders hatte Konrad mit Ruprecht von Virneburg zu streiten. Konrad starb, ohne das Ziel seiner Bemühungen erreicht zu haben. Wenn sein Sohn Philipp am 1. Juni 1500 von Kurfürst Joachim von Brandenburg neben dem Unterkammeramt auch Alles, was die Herrschaft zu Minzenberg und Falkenstein von Amtswegen und sonst von der Markgrafschaft zu Brandenburg als Lehen gehabt, zum Mannlehen erhielt (Beschreibung des Oberamts Weinsberg S. 115), so war das nichts als eine reine Formalität ohne allen Gehalt. Aber für die Geschichte des Reiches unter K. Sigmund und Friedrich IV. scheint uns die oben auf Grund unserer Quelle gegebene Schilderung einen charakteristischen Beitrag zu geben. Die Acten, wie sie das Repertorium verzeichnet, reichen bis 1447, also bis kurz vor Konrads Tod († 18. Januar 1448). Ganze Fascikel, darunter einer mit 100 Stücken, sind in unserer Quelle nur summarisch angegeben. Sicher enthalten dieselben ein für die Geschichte des Mittelrheins werthvolles Material, das eine eingehende Untersuchung verdiente. Für die Geschichte der Reichsämter dürfte eine wohl in Folge des Streits entstandene „Beschreibung der Gerechtigkeiten des Erb-

kämmereramts" von Werth sein. Dieselbe stammt wahrscheinlich von Konrads Hand, der es liebte, nicht nur über Soll und Haben, sondern auch über seine Rechte und Besitzungen genau Buch zu führen.

II. Gehen wir nun zu Konrads Stellung am königlichen Hof und zu seiner Amtsverwaltung als Reichskämmerer über, so treffen wir Konrad zuerst 1415 im Verkehr mit König Sigmund. Von diesem Jahr an beginnen die Urkunden Konrads, welche allgemeineres Interesse haben, vom folgenden Jahr auch seine Rechnungen über Ausgaben für den König. Es erklärt sich das leicht, da Engelhard, Konrads Vater, im Frühjahr 1415 noch am Leben war. Wir finden Konrad betheiligt an der Fehde gegen den unglücklichen Herzog Friedrich von Oesterreich, der Papst Johann XXIII. zur Flucht verholfen hatte. Konrad hatte wahrscheinlich zuvor schon Geldforderungen an den Herzog zu machen und erwirkte nun ein Gebot des Königs an Friedrich, dass er Konrad sein Guthaben bezahle. An dem Zug gegen Friedrich betheiligte sich Konrad unter starken Opfern und erlitt dabei manchen Verlust. Er berechnete denselben auf 1114 fl. Zum Ersatz gab ihm K. Sigmund den 22. Juli 1415 den Schnidershof bei Baden im Aargau. Für seine Forderung an Herzog Friedrich erhielt Konrad vom Hause Oesterreich die Stadt Kenzingen und die Feste Kürnburg als Pfand, trat aber dieselben an die Stadt Strassburg ab. Konrad muss in jenem Jahr eine ziemliche Kenntniss des Aargau's erlangt haben; denn noch 1447 verlangte das Hofgericht zu Rottweil von ihm ein Zeugniss „über der Schweizer An- und Abzug für das Schloss und Stadt Oberbaden".

Die Aufgabe, welche Konrad bei Sigmund als Kämmerer hatte, war bei einem König, der mit dem Geld so wenig hauszuhalten wusste und so viele Bedürfnisse, theilweise von wenig nobler Natur, zu befriedigen hatte, wie der letzte Luxemburger, keineswegs eine leichte. Die Schubladen D., welche die Rechnungen des Erbkämmerers enthalten, lassen uns einen Blick thun in die Wirthschaft am königlichen Hof, besonders zu Konstanz. Konrad erhielt Anweisungen zur Ausbezahlung von Dienstgeldern an des Königs Diener wie Peter Wacker, des Königs Schreiber, und Wigleit Schenk von Geyern; 1417 lieferte Konrad für 240 fl. Tuch an den Hof. Was die königliche Tafel verschlang, dafür ein Beweis aus dem Jahr 1417. Konrad zahlte an Ulrich Lind von Konstanz für verschiedene

Weine 130 fl., ebenso 660 fl. an Heinrich Ulmer, Bürgermeister daselbst, für Elsässer Wein 66 fl. an Heinrich von Luzern, für Tischweine 245 fl. an Ulrich Steinhäuser von Konstanz.

Die Schulden seines königlichen Herrn mochten Konrad schwere Sorgen bereiten. Sigmund liebte grosse Summen aufzunehmen, 1417 hatte er von Bischof Johann von Lüttich 1000 französische Kronen aufgenommen, welche nun Konrad aus der Reichssteuer von Regensburg bezahlen sollte. In demselben Jahr hatten Bürger von Basel 7000 fl. für die Zehrung des Königs und seines Hofes zu fordern. Im Jahr 1434 hatte Sigmund gar die königliche Krone und all sein Silbergeschirr an einige Bürger von Basel verpfändet und ausserdem noch 1000 fl. sonstige Schulden dort gemacht. Selbst in der fernen Neumark musste Konrad an Albrecht Zeitlitz 1000 fl. für verpfändete Zinse und Gülten ausbezahlen. Wie mochte es Konrad gelingen, das Gleichgewicht in dem königlichen Rechnungswesen herzustellen? Ein Stück der Reichssteuer um das andere musste Sigmund verpfänden, bald eine Stadtsteuer, bald die Judensteuer. Von 1424 an waren die Reichssteuern am Niederrhein nahezu uneinbringlich. Viele Lehensfälle wurden verschwiegen. In andern Fällen suchte man durch gütliche Verhandlungen die Lehenstaxe möglichst zu ringern. Markgraf Jakob von Baden erlangte 1433 von Konrad von Weinsberg und Haupt von Pappenheim die Vergünstigung, statt 10 Mark Silber Reichslehentaxe 40 fl. bezahlen zu dürfen. Es lässt sich leicht vorstellen, wie die Kammerrechnung nur zu oft mit starkem Deficit schloss. Als Konrad 1418 die abgeschlossene Kammerrechnung dem König zur Anerkennung vorlegte, wies dieselbe ein Deficit d. h. ein Guthaben Konrad's mit 1334 fl. auf. Dass dasselbe sich nicht verringerte, sondern stetig steigerte, bis Konrad's Geduld riss, liegt in der Natur der Sache. Schon 1417 hatte K. Sigmund bei Konrad 10,000 fl. Schulden. Im Jahr 1415 Freitag vor Misericor. dom. 12. April hatte Sigmund Konrad (und seinem Vater Engelhard?) die Reichssteuer zu Hall verschreiben müssen, 1417 am 19. Mai bekam er auch die zu Ulm, wozu die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg (zu Konstanz auf Pfingsten 30. Mai 1417) ihre Einwilligung gaben. Der vorsichtige Konrad liess sich diese Pfandschaft am Freit. nach Georgii 26. April 1420 zu Schweidnitz von K. Sigmund auf's neue bestätigen. Es möchte wohl scheinen, dass Konrad es satt bekam, dem König weiteres Geld vorzustrecken, zumal er weder in seinem Handel

mit der Stadt Weinsberg, noch um die Herrschaft Falkenstein wirkliche Unterstützung genoss; die ernstliche Ungnade des Königs über Konrad's Selbsthilfe gegen die Städte, indem er im August 1428 bei Sinsheim 135 Städter auf der Reise zur Frankfurter Messe nebst ihrem Handelsgut überfiel und einzog, dürfte mehr in seinem Geldwesen als in jenem für Sigmund's Zeit nicht unerhörten Vorgang liegen. (Das Nähere s. Württb. Jahrb. 1874, 193.) Konrad sah sich genöthigt, die Pfandschaft auf die Reichssteuer zu Hall und Ulm 1430 an die Städte abzutreten. Aber schon 1431 fing Sigmund wieder an bei Konrad, welchen die jüngsten Erfahrungen wieder geschmeidig machen mochten, Geld zu entlehnen. Erst erhielt Konrad 2000 fl. auf die Münzen zu Frankfurt und Nördlingen angewiesen, bald waren es 5450 fl., wofür Konrad die ganze Verwaltung der Münzen von Basel, Frankfurt und Nördlingen bekam. Den Schlagschatz von Gold und Silber zu Frankfurt, welchen 1421 Peter Gatz, Münzmeister, für 399 fl. rückständiges Dienstgeld genossen, hatte K. Sigmund schon 1425, wie es scheint, auf ein Jahr an Konrad geschenkt. Fortan trugen die Münzen jener drei Münzstätten wahrscheinlich das Wappen von Weinsberg. Die Münzmeister waren vollständig von Konrad abhängig. Als 1438 der Münzmeister Peter Scherff zu Frankfurt in den geistlichen Stand getreten war, gebot ihm das Concil zu Basel, trotz seines neuen Standes, Konrad Rechenschaft abzulegen. Am Donnerstag vor St. Galli 15. October 1444 gab K. Friedrich zu Straubing Konrad die Erlaubniss, diese drei Münzstätten anderweitig zu verpfänden. Ob er davon Gebrauch gemacht, ist aus unserer Quelle nicht zu ersehen. Für eine weitere Schuld von 6850 fl. hatte Sigmund unsern Konrad auf die Reichssteuer in den Niederlanden, Sachsen, Westfalen d. d. Nürnberg, Mont. nach Mar. Magd. 23. Juli 1431, für 1000 fl. auf die Judensteuer von Regensburg d. d. Basel Freitag vor Phil. und Jacobi 30. April 1434 angewiesen. Die an Wigleis Schenk von Geyern verpfändete halbe Judensteuer in der Landvogtei Niederschwaben löste Konrad von Hans Schenk von Geyern 1434 ein.

Bei dem übeln Zustand der königlichen Kasse ist es nicht zu verwundern, dass K. Sigmund alle Einkünfte möglichst zu steigern, die versiegenden Quellen wieder neu zu öffnen suchen musste. Dazu konnte er Konrads Dienste nicht entbehren. Von der Judensteuer reden wir unten. Am Freitag nach Jakobi 27. Juli 1431 erhielt Konrad mit Peter Wacker vom König zu Nürnberg den

Auftrag, alle versessenen Reichssteuern und Gefälle in den Niederlanden einzutreiben. Im Jahr 1435 Donnerstag vor drei Könige (v. f. 1434 den 30. Dec.) ertheilte Sigmund von Pressburg aus Konrad einen ähnlichen Auftrag für den Südwesten des Reiches. Er sollte alle versessenen, verfallenen und verschwiegenen Reichslehen und Pfandschaften in den Bisthümern Strassburg und Basel, im Elsass, Breisgau und Sundgau und bei den Eidgenossen erkunden. Am 22. Februar sehen wir Konrad von Basel aus diesem Auftrag nachkommen, er forderte von dort aus alle Reichslehensleute in den genannten Gegenden auf, vor ihm zu erscheinen um sich über den Lehensempfang resp. ihr Pfandrecht zu rechtfertigen und die betr. Gebühren zu entrichten. An den Grenzmarken des Reiches war es schwer, für Regelmässigkeit der Leistungen ans Reich zu sorgen; werden wir doch unten sehen, wie an der nördlichen und nordöstlichen Grenze die Eintreibung der Judensteuer und des Ablassgeldes ihre Schwierigkeiten hatte.

Das Vertrauen K. Sigmund's liess Konrad die verschiedensten ehrenvollsten Aufträge zu Theil werden, welche Konrad zu weiten Reisen veranlassten. Im Jahr 1418 hatte Konrad die Landgrafen Friedrich und Wilhelm von Thüringen in des Königs Namen zu belehnen. Im folgenden Jahr waren die Städte Hamburg, Rostock, Wismar und die Ditmarsen in königliche Ungnade gefallen. Sigmund liess sie vor dem Hofgericht wegen Majestätsbeleidigung verklagen. Zum kgl. Fiskal und Prokurator für diesen Prozess wurde unser Konrad bestellt. Wie es scheint, führte ihn diese Angelegenheit nach Norden. Es liegt aus dem Jahr 1420 ein Geleitsbrief des Königs Erich von Dänemark für den königlichen Botschafter Konrad von Weinsberg vor. Unterwegs fungirte Konrad als Kommissarius des Königs zu Breslau, wo K. Wladislaus V. von Polen sich mit dem Hochmeister des Deutschordens, Michael Küchenmeister von Sternberg (1414—22), vertrug. Am 6. Jan. kam der Vertrag zu Stande. Unsere Quelle gibt das Datum 1470, was jedenfalls irrig und ohne Zweifel ein Schreibfehler ist. Bei dem Mangel an literarischen Hilfsmitteln und der Entfernung von Bibliotheken ist es hier nicht möglich, das Datum des Jahres unbedingt sicher anzugeben. Die Sendung Konrads an die Niederelbe scheint Erfolg gehabt zu haben. Am St. Nikolaitag 1420 (6. Dec.) thut Sigmund kund, dass Hamburg und die Ditmarsen mit ihm vertragen seien. In ähnlicher Weise hatte Konrad im Jahre 1431, nachdem ihm

K. Sigmund wieder seine Gnade und sein Vertrauen zugewendet, an der Weser und am Niederrhein zu wirken. Am 26. Juli ertheilte der König zu Nürnberg unserem Konrad den Auftrag, den Erzbischof Nikolaus, Graf v. Delmenhorst 1422—35, zu belehnen. Am folgenden Tag Freitag nach Jakobi fügte Sigmund neue, weitgreifende Aufträge hinzu. In Bremen sollte er in Gemeinschaft mit dem königlichen Notar Peter Wacker die zerfahrenen Verhältnisse ordnen, den früheren Magistrat wieder in sein Amt einsetzen und die Stadt von der Reichsacht entbinden. In den Niederlanden sollten beide Königsboten neben der Ordnung der Reichseinkünfte in Utrecht Frieden stiften, die vertriebenen Bürger zurückrufen und die Stadt aus der Reichsacht lösen, zwei Domherren mit einander vertragen und den Bischof Lueder v. Kulenburg 1425—33 belehnen. Als dieser am 21. Sept. 1433 gestorben war, hatte Konrad auch seinen Nachfolger Graf Rudolf von Diepholz zu belehnen. Einen Beweis der Zufriedenheit Sigmunds mit Konrads Leistungen auf dieser Reise dürfen wir in der Urkunde vom 22. Juli 1434 erblicken, in welcher Sigmund zu Ulm Konrad und seinen Amtleuten das Recht ertheilte, über Blut zu richten, womit für Konrads Herrschaftsgebiet die alte, in Franken theilweise noch bis 1803 erhaltene Centgerichtsbarkeit aufgehoben war.

Am 11. Dezember 1437 war Sigmund gestorben. Sein Nachfolger im Reich, Albrecht II. von Oestreich, erkannte bald, welche reiche Erfahrung, weltmännische Gewandtheit und Finanzkunst Konrad von Weinsberg besass. Die Kurfürsten hatten Konrad und Haupt von Pappenheim mit der Botschaft der am 18. März 1438 zu Wien vollzogenen Königswahl nach Wien gesandt. (Lichnowsky 5, 286.) Am 3. Mai nahm K. Albrecht Konrad als Rath und Diener in seine Dienste und verschrieb ihm ein ungewöhnlich hohes Jahrgeld von 1500 fl.; Haupt v. Pappenheim, der ebenfalls in des Königs Dienste trat, erhielt nur 1000 fl. Am Sonntag in Allerheiligen 2. Nov. ertheilte K. Albrecht zu Görlitz unserem Konrad die weitgehendsten Aufträge, im ganzen Reiche, nicht nur in einzelnen Gegenden, sämmtliche in Abgang gekommenen Reichseinkünfte, auch die von der Judenschaft, wieder in Gang zu bringen. Am 24. April (Ostermontag nach Jubilate) 1439 wurde Konrad zu Pressburg bevollmächtigt, von den Städten am Rheinstrom, Basel, Mülhausen, Türkheim, Strassburg, Colmar, Oberenheim, Schlettstadt, Hagenau, Kaisersberg, Rottweil die Huldigung einzunehmen. Zugleich sollte er dort einen alten Streit zwischen der Stadt Türkheim und

dem Abt des Klosters Münster im Gregorienthal vertragen. (Urk. dd. Petri und Pauli, Ofen.) Eine auf diesen Streit bezügliche Richtigung des Abts Johann von Münster und der Stadt Thürengheim von 1315 im Archiv zu Oehringen zeugt davon, wie Konrad die Streitpunkte bis auf 120 Jahre zurück studirte. Ohne Zweifel zum Ersatz für seine Baarauslagen erhielt Konrad unter dem 29. Juni 1439 die auf Martini fällige Reichssteuer von Windsheim angewiesen. Am 27. Oktober 1439 war K. Albrecht gestorben, aber Konrad besorgte des Reiches Finanzen auch weiterhin ungestört. Am 25. Nov. gebot der Reichsvikar, Pfalzgraf Ludwig, der Stadt Frankfurt, ihre Reichssteuer an Konrad abzuliefern. Von dem Vertrauen, das Konrad am königlichen Hofe Albrechts genossen, zeugen noch mehrere Schreiben seiner Wittwe Elisabeth. Sie zeigte ihm die Geburt ihres Sohnes Ladislaus an. 1442 wandte sich Elisabeth mit der flehentlichen Bitte an Konrad, er möchte den K. Friedrich bestimmen, dass er ihr ihre Kinder sammt der verpfändeten ungarischen Krone wieder zurückgebe. Wahrscheinlich hatte Elisabeth selbst Konrad auch eine Abschrift ihres Schreibens an den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg überschickt, worin sie diesem meldet, wie die ungarischen Magnaten sie zur Ehe mit Wladislaw von Polen nöthigen und ihren Sohn auf diese Weise um die ungarische Krone bringen wollen, und bittet, der Kurfürst möge Wladislaw zur Räumung von Ungarn bestimmen.

Aus der Zeit K. Friedrichs haben wir nur eine Urkunde, welche zeigt, dass auch dieser König die Dienste des nun hochbetagten Konrad noch in Anspruch nahm. Sigmund H. von Sachsen, Bischof zu Würzburg, war in schweren Streit mit seinem Domkapitel gerathen. Sigmund hatte am 5. Juni 1442 zu Frankfurt des Kaisers Entscheidung angerufen (Lichnowsky 6. Regest. 337). K. Friedrich bestellte nun Konrad zum Kommissär. Er brachte einen Vergleich zu Stande, wornach Sigmund sich des Bisthums gegen ein Jahrgeld von 2000 fl. begab, während Konrads Verwandter, Gottfried Schenk von Limpurg, Pfleger des Bisthums wurde.

III. Ein besonderes Gebiet der Thätigkeit Konrads als Erbkämmerer haben wir bisher übergangen, da dasselbe eine besondere Schilderung verdient. Es ist sein Verhältniss zu den kaiserlichen Kammerknechten, den Juden in Deutschland.

Ausser den im Folgenden ihrem Inhalt nach angegebenen Urkunden weist unsere Quelle für dieses gerade in der Gegenwart

noch besonders interessante, meines Wissens noch nicht genügend beleuchtete Kapitel „Die Juden Deutschlands im Mittelalter" ein sehr umfangreiches statistisches Material auf, das nur summarisch in Hansselmanns Repertorium angegeben ist. Da ist erstlich ein gebundenes Buch mit Aufzeichnungen über die Judensteuer. Konrad gibt darin Rechenschaft über seine Verhandlungen mit den Juden im Reich, sodann ein Fascikel „Acta und Missiven die Judensteuer betreffend", endlich eine Anzahl Rechnungen über den Ertrag der Judensteuer. Es dürfte die Hoffnung gegründet sein, auf der sichern Grundlage dieses Materials Klarheit über die Verbreitung der Juden im Deutschen Reich während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, sowie über die Kopfzahl derselben in den einzelnen Ländern und Städten zu gewinnen. Wahrscheinlich findet sich auch noch anderes im Repertorium gar nicht verzeichnetes Material, hebräische Schriften die Juden betreffend, welche Konrad in seinem langen Verkehr mit den Juden gesammelt. Diese Vermuthung gründet sich auf die von dem Hofprediger Wibel in Langenburg, dem Verfasser der hohenlohischen Kirchen- und Reformationsgeschichte, ausgesprochene Absicht, vollständig neues und unbekanntes Material an Urkunden und Schriften zur Geschichte der Juden herauszugeben. Wibel hat wie kaum ein Anderer vor und nach ihm das Archiv in Oehringen gekannt und benützt. Das zeigt besonders sein unschätzbares Codex diplomaticus zu den vier Bänden des oben genannten Werkes. Die Quelle, aus der Wibel für die beabsichtigte Publikation die Juden betreffend zu schöpfen gedachte, kann kaum etwas anderes sein als unser Weinsberger Archiv.

Gehen wir nun zu den in unserer Quelle genauer angegebenen Urkunden über, so finden wir noch einige Schriftstücke aus dem 14. Jahrhundert. Schon Karl IV. gewährte 1348 Engelhard von Weinsberg 300 ℔ H. Gült von der Judensteuer in der Landvogtei Schwaben. 1372 am 29. Oktober wurde diese Begabung zu Prag erneuert. Auch K. Ruprecht belehnte Konrads Vater Engelhard zu Heidelberg 1404 Donnerstag vor Simonis und Judä 23. Oktober mit diesem Bezug. Eine Urkunde von K. Wenzel dd. Prag Mittwoch nach dem Obersten 11. Januar 1385 besagt, dass Herzog Przemysl von Teschen bevollmächtigt wurde, alle missethätigen Juden, welche von Deutschland nach Welschland ziehen oder Wechsel dahin machen, zur Strafe zu ziehen. Konrad selbst erhielt

seine Vollmacht, den Juden zu gebieten, von K. Sigmund zu Konstanz am Sonntag vor Johannis den 19. Juni 1415. Er erhielt damit ein doppeltes Recht: 1) sämmtliche Judensteuern einzuziehen, 2) Rabbinen und Judenmeister ein- und abzusetzen. Wie Konrad von letzterer Befugniss Gebrauch machte, sehen wir aus einer Urkunde dd. Ulrichstag 4. Juli 1435. In dieser Urkunde bestellte Konrad einen Juden Anselm aus Köln zum obersten Rabbi und Meister über alle Juden in der westlichen Hälfte des Deutschen Reiches. Als Wirkungskreis für Anselm bestimmte Konrad die Erzbisthümer Köln, Mainz, Trier, Bremen, Besançon, die Bisthümer Utrecht, Münster, Hildesheim, Verden, Metz, Worms, Speier, Strassburg, Basel, Constanz und Lausanne, die Länder Jülich, Cleve, Clevische Mark, Berg, Elsass und Savoyen. Es ist zu bedauern, dass wir nicht eine ähnliche Bestallung für die östliche Hälfte des Reiches vorfinden.

Die Strafgewalt über die missethätigen Juden in Deutschland übertrug K. Sigmund in einer besonderen Vollmacht dd. Paris 23. April 1416 an Konrad. Seine Hauptaufgabe aber war der Einzug der Judensteuer. So weit aus unserer Quelle zu ersehen ist, hatte die kaiserliche Kammer mancherlei Wege und Mittel, um die Kammerknechte möglichst stark zu besteuern, und zugleich das grösste Interesse, dass dieselben gegen Willkür und Gewalt der Reichsfürsten und Stände geschützt und dem Deutschen Reiche erhalten würden, freilich keinerlei ideales, sondern ein sehr reales, rein finanzielles Interesse. Wir unterscheiden 1) die gemeine Judensteuer oder Schatzung, 2) den goldenen Opferpfennig, eine Kopfsteuer, welche jeder Israelite über 12 Jahren alljährlich auf Weihnachten zu erlegen hatte, betragend einen Goldgulden, 3) die Kronsteuer oder den dritten Pfennig, der jedem König nach der Wahl und wieder wie bei K. Sigmund bei der Kaiserkrönung zu entrichten war. Nebenher gingen noch mancherlei Auflagen bei besonderen Gelegenheiten. Das Deutsche Reich hatte von der Finanzkunst der römischen Kurie Einiges gelernt. Papst Benedict XIII. (Peter de Luna) war gegen die Juden streng aufgetreten, und hatte besonders nach dem verunglückten Religionsgespräch mit vielen Rabbinen 1413 Gewaltmassregeln über sie verhängt. Martin V. hob dieselben auf und bestätigte 1417 die Privilegien der Juden, aber nicht ohne dass die Juden für Promulgation der päpstlichen Gnadenbulle eine neue Steuer zu entrichten hatten. Mittwoch vor

Laetare 2. März 1418 kam Konrad von Weinsberg, der auch mit Eintreibung dieser Steuer von K. Sigmund beauftragt und von demselben schon mit 2400 fl. Guthaben auf dieselbe angewiesen war, zu Constanz mit 3 Vertretern der Judenschaft über die Höhe dieser Steuer überein. Man verständigte sich nach unserer Quelle auf den 30. Pfennig. Zur Einziehung der Steuer bediente sich Konrad besonderer Kommissäre. Doch scheint es, dass K. Sigmund und auch Albrecht in einzelnen Jahren und Gegenden neben und anstatt Konrad von Weinsberg noch andere Vertrauensmänner aufstellte. 1416 treffen wir Erkinger von Seinsheim und Wigleis Schenk von Geyern, welche von der durch sie erhobenen Judensteuer an den königlichen Notar Peter Wacker 200 fl. für seine Gesandtschaft nach Meissen auszubezahlen hatten.

Wigleis Schenk von Geyern durfte auch 1418 die halbe Judensteuer zu Nürnberg zum Lohn für getreue Dienste „einfangen". Sogar nachdem es den Städten 1428/29 gelungen war, die Gnade K. Sigmunds Konrad auf einige Zeit zu entziehen, hatte der König eben den genannten Erkinger von Seinsheim mit dem Einzug der Judensteuer für einige Zeit betraut und Konrad dieses Amtes enthoben. 1434 treffen wir Martin von Eyb als königlichen Kommissär mit dem Steuereinzug im Burggrafenthum Nürnberg, in der Grafschaft Oettingen, der Herrschaft Heideck, den Städten Nördlingen, Bopfingen und Dinkelsbühl betraut. (Urk. K. Sigmund dd. Basel Dienstag nach Palm. 23. April.) Die Kronsteuer im Herzogthum Oestreich zog 1434 Graf Johann von Helfenstein ein. Dass für Konrad diese Massregeln der Könige nicht immer angenehm waren, ergibt sich aus einem Befehl K. Albrechts dd. Breslau 1439 Donnerstag nach Dreikönigstag 8. Jan., wonach Konrad einen Hermann Hecht im Einzug der dem Letzteren verschriebenen Judensteuer zu Ulm und im Bisthum Constanz nicht beeinträchtigen sollte. (cf. Lichnowsky Band 5. N. 4136.)

Als Organe für den Einzug der Steuer lernen wir wenigstens für die ersten Jahre einige mit Namen genannte Männer kennen. Wahrscheinlich wird sich aus den oben genannten Acten ein annähernd vollständiges Verzeichniss derselben wie eine Klarheit über den ganzen Mechanismus der Steuererhebung gewinnen lassen. Konrad liebte es, Männer aus seiner näheren Umgebung, denen er Vertrauen schenken konnte, auszuschicken und denselben einen Juden als Sachverständigen beizugeben. 1415 sandte Konrad den

Pfarrer Meinwart Kraft von Baldersheim, das zu der von Konrad erworbenen Herrschaft Reichesberg gehörte, sammt Seifried Greck von Kochendorf, seinem Lehensmann, nach Norddeutschland. Als Steuergebiet wies er ihnen die Bisthümer Halberstadt, Hildesheim, Merseburg, Minden, Naumburg, die Abteien Corvey und Quedlinburg, das Fürstenthum Anhalt, die Grafschaft Mannsfeld, die Städte Goslar, Aschersleben und Halle an. 1418 zog der Pfarrer von Baldersheim in Gemeinschaft eines Rabbi Joseph von Ofen aus. Nach Oesterreich und Ungarn sandte Konrad wieder einen seiner fränkischen Lehensmannen Seifried von Gosheim mit dem Juden Fyvelmann von Giengen nach Münster, Osnabrück und Herford, 1422 seinen Kaplan Johann Stoppel mit Heinrich Schüterer. (Wibel Hohenl. Kirchen- und Ref.-Geschichte 1, 253.) 1426 war es ein Jude Namens Fischlin, den Konrad allein aussandte. Als K. Sigmund zu Ofen 1436 Mittwoch nach Laetare 21. März die noch ausständige Kronsteuer der Juden seiner Gemahlin Barbara von Cilli geschenkt hatte, wählte diese Mittwoch nach Judica 28. März Michael Nadler, Thomas von Gottlieben und den Juden Joseph von Ofen zu ihren Einzugskommissären. Sie forderte die Kronsteuer auch von den Juden im Lande Herzogs Amadeus von Savoyen wie von denen im Kirchenstaat (Schreiben Barbanas an Pabst Eugen V. dd. Prag 30. April 1437). Thomas von Gottlieben treffen wir noch einmal mit Thomas Kernzig und dem Juden Elias im Norden. Sie geben 1437 Mittwoch nach Himmelfahrt 15. Mai einem Ritter Peter Siegelstrang die Vollmacht, die Judensteuer in Luckau und Cottbus (die Vorlage hat Kottwiz) einzuziehen. Konrad gab seinen Bevollmächtigten einen Gewaltbrief, der ihnen zugleich allenthalben Zollfreiheit und sicheres Geleit verschaffen sollte, mit. Die einzelnen Fürsten ertheilten dann für ihr Land noch besondere Pässe, so Herzog Albrecht von Oestreich 1418 Mont. nach Himmelfahrt 9. Mai, der Palatinus Nikolaus von Ungarn 1418 an Ostern 27. März.

Der Einzug dieser Judensteuer war ein schwieriges Geschäft. Die Kommissäre fanden vielfach Widerstand. Besondere Schwierigkeiten gab es 1418 in Meissen und Thüringen, wohin Konrad persönlich mit einer Vollmacht des Königs dd. 4. Juni ging. An demselben Tag gebot der König den Deutschherren in Thüringen und Meissen zur Einziehung der Judensteuer in ihrem Gebiet die Hand zu bieten. Schon Freitag nach Fronleichnam 26. Mai hatte Konrad noch einen besonderen Vertrag zu Altenburg mit Markgraf Wilhelm

von Meissen wegen der Judensteuer geschlossen. In Erfurt entdeckte Konrad, dass verschiedene Juden ihr Vermögen theilweise verschwiegen und unrecht versteuerten, und erwirkte deshalb ein scharfes Mandat des Königs d. d. Ettlingen, Sonntag vor Laurentii 7. Aug. Noch verschiedene Aktenstücke weisen darauf hin, welche Vorsicht in dieser Gegend von beiden Seiten angewandt wurde. Von Landgraf Friedrich von Thüringen liess sich Konrad Mont. vor Mar. Geburt 5. Sept. bezeugen, dass er nicht mehr als den 3. Pfennig von der „Judenheit" erhoben habe. Die Juden Thüringens und Meissens aber liessen sich am 6. Jan. 1421 zu Leitmeritz von K. Sigmund den Empfang des 3. Pfennigs quittiren. Landgraf Wilhelm verlangte von Sigmund Dienstag nach Dreikönigstag zu Leitmertiz wie schon 1418 einen Revers, dass die Judensteuer ihm an seinen Privilegien keinen Eintrag thun sollte. Einzelne Fürsten zogen die Judensteuer unter Ausschluss Konrads und seiner Kommissäre ein, so Burggraf Johann von Nürnberg 1423. Diesem gegenüber wirkte Konrad zu Pressburg 4. Oktober eine Vollmacht des Königs aus, wonach Konrad von Johann eine genaue Rechnung über die eingezogene Judensteuer fordern durfte. Auch Fälle von Steuerverweigerung kommen vor. 1433 am 19. Nov. forderte Sigmund die Juden der Grafschaft Isenburg, welche die Steuer verweigert hatten, zur Absendung einer Gesandtschaft nach Basel auf, um sich in ihrem Namen zu verantworten. Vielfach zahlten die Juden lieber statt des dritten Pfennigs eine Pauschalsumme. So vermittelte Pfalzgraf Ludwig als Reichsvikar zu Heidelberg am 25. Nov. 1439 einen Vertrag zwischen Konrad und Vertretern der Frankfurter Judenschaft, dahin gehend, dass die Frankfurter Juden statt des dritten Pfennigs 600 fl. im Ganzen bezahlten. In gleicher Richtung wird die Notiz zu verstehen sein, dass die Stadt Bremen 1435 am 25. Juli Bertold Bratenkohl bevollmächtigte, mit Konrad wegen der Judensteuer in ihrer Stadt zu verhandeln. Ja es möchte fast scheinen, dass König Albrecht die Pauschzahlungen als Regel ansah. Denn nur so hat es einen Sinn, wenn K. Albrecht dd. 1. Mai 1439 von Pressburg aus die Juden des Reichs wiederholt auffordert, Bevollmächtigte nach Nürnberg zu schicken, um dort mit ihnen wegen Erlegung des dritten Pfennigs zu verhandeln. (cf. auch Lichnowsky Rep. 4260 „Vollmacht an Konrad, mit dem einen Theil der Juden auf Jakobi zu Nürnberg, mit dem andern auf Bartholomäi zu Mainz zu verhandeln". Pressburg 1. Mai 1439.)

Selbstverständlich wäre es für die Kenntniss der Finanzen des Reiches von höchstem Werth zu erfahren, wie viel die verschiedenen Judensteuern jährlich im Reich ertragen haben möchten. Unsere Quelle reicht dazu nicht aus. Das Repertorium gibt nur zwei einzelne Data. Graf Johann von Helfenstein lieferte 1434 als Ertrag der Kronsteuer nach Sigmunds Kaiserkrönung 1434 aus dem Herzogthum Oestreich 2500 Dukaten ab. Die Juden von Frankfurt zahlen 1439 als dritten Pfennig 600 fl. Genaueres wird ein eingehendes Studium der spezifizirten Rechnungen Konrads, der dem König immer genau Rechnung ablegte, z. B. 1436 1. Jan. zu Pressburg, in reicher Fülle ergeben.

IV. Wir wenden uns zu dem letzten Gebiet, für welches das Weinsberger Archiv der deutschen Geschichte neues Licht geben dürfte. Es ist die Geschichte des Concils zu Basel. Schon am Concil zu Constanz hatte Konrad von Weinsberg theilgenommen. Wir fanden ihn oben 1415 zum ersten Mal zu Constanz im Verkehr mit K. Sigmund und betheiligt an der Fehde gegen Herzog Friedrich von Oestreich, den Beschützer des abgesetzten Papstes Johann XXIII. Aus jener Zeit stammt noch ein Fascikel des Weinsberger Archivs „Fragmenta actorum des Concils zu Constanz, die Absetzung Johanns XXIII., die Verdammung Johann Wiclefs und Johann Hussen betreffend". Weiteren Aufschluss gewährt unsere Quelle nicht. Aber auch diese fragmentarische Aktensammlung dürfte einer Durchsicht werth sein. Von dem neugewählten Papst Martin V. (erwählt 11. Nov. 1417) hatte Konrad bereits am 2. Dec. zwei Indulgenzbriefe erlangt, denen sich bald vier weitere, theilweise sehr weitgehende anschlossen, wie denn Konrad auf derartige Schriftstücke ein grosses Gewicht gelegt und viel Geld darum gegeben zu haben scheint. Von Bonifacius IX. hatte sich Konrad bereits 1401 fünf Indulgenzbriefe verschafft, ebenso 1410 einen von dem Vikar Papst Alexanders V., Bischof Peter von Tusculum, der eine besonders reiche Spende empfangen zu haben scheint, denn er nannte Konrad in dem Document Graf Konrad von Weinsberg. Das Archiv enthält noch eine Zusammenstellung aller Artikel, für welche Konrad päpstliche Dispensation während seines Lebens nachgesucht hatte.

Alle diese Schriftstücke bekunden ein lebhaftes inneres Interesse für die Kirche, für ihre Satzungen und Gnadenerweisungen. Der geistige Horizont des Erbkämmerers beschränkte sich nicht auf seine

finanzielle Thätigkeit und auf die Mehrung seines Hausbesitzes, wie denn auch die beiden oben S. 151 angeführten geistlichen Lieder dafür zeugen. Ein solcher Mann musste vermöge seiner inneren Stellung wie seiner auf dem Concil zu Constanz gesammelten Erfahrungen dem König Albrecht besonders geeignet erscheinen, auf dem Concil zu Basel seine Stelle zu vertreten. Schon 1435 war der erste Protektor des Concils, Herzog Wilhelm von Bayern, gestorben. Am 13. Nov. 1438 tritt Konrad von Weinsberg, der mit Bischof Leonhard von Passau und Peter von Augsburg und einem Johann von Aych des Königs Gesandtschaft nach Basel bildete, mit einer königlichen Vollmacht auf, die ihn berechtigte, alle Streitigkeiten auf dem Concil zu untersuchen und zu schlichten. (Görlitz 13. Nov., cf. auch Lichnowsky 4077.)

Doch hatte Konrad schon 1434 mit dem Concil zu Basel zu verhandeln gehabt. Cardinal Julian ertheilte ihm Namens des Concils Dispens wegen naher Verwandtschaft mit seiner Gattin Anna v. Henneberg. Als Protektor des Concils treffen wir Konrad zum ersten Mal genannt in einem Gebotsbrief des K. Albrecht vom 22. Febr. 1439, worin er allen Fürsten und Ständen des Reiches befiehlt, Konrad von Weinsberg als Protektor auf dessen Erfordern Hilfe zu leisten. Das Concil hatte schon zuvor Konrad sein besonderes Vertrauen bewiesen; es hatte Konrad den Einzug des Ablassgeldes in Deutschland übertragen, und Konrad hatte die Aufgabe übernommen, den Bestand des Concils nach der finanziellen Seite zu sichern. Die erste Urkunde, welche darauf hinweist, ist ein Mandat des Concils an das Capitel zu Magdeburg, das Ablassgeld an Konrad zu überliefern, vom 8. Febr. 1439. Wie Konrad sich dieser seinem Talent besonders entsprechenden Aufgabe unterzogen, soll unten dargelegt werden. Konrad hat mit eigener Hand aufgezeichnet, wie er das Protektoramt übernommen und verwaltet habe. Dieses Schriftstück „Kurze und eigenhändige Beschreibung, auf was Weise S. Gnaden zu einem Protektore des Concilii zu Basel angenommen worden etc.“ (Schublade G. n. 55) dürfte einer besondern Berücksichtigung von Seiten der Geschichtsforscher werth sein. Das Concil wusste seinerseits Konrads Person und Amt zu schätzen. Der Präsident des Concils Kardinal Ludwig d'Alemand von Arles behandelte Konrad mit ausgesuchter Höflichkeit; in seinen Schreiben gab er dem einfachen deutschen Rittersmann, dessen Haus ursprünglich nicht einmal zum

Stand der Freiherren gehörte, die höchsten Ehrentitel. Unsere Quelle versäumt nicht hervorzuheben, wie der Kardinal seine Schreiben an Konrad adressirte, das eine Mal: Magnifico militi, domino Conrado de Vinsperg, das andere Mal: dem wohlgeborenen und mächtigen Grafen C. v. W. meinem allerliebsten Freund, wie ihn der Kardinal im Context anredet: Magnificentia vestra, oder Eure Mächtigkeit. Auch im deutschen Reich verlieh die Würde eines Protektors des Concils unserem Konrad ein hohes Ansehen. Das zeigen wieder zwei Schreiben, von denen Hansselmann die Adressen angibt. Hamburg nennt Konrad den hochgebornen Herrn K. v. Weinsberg, die Stadt Wismar gar den erleuchteten (illustrem?) hochgebornen Fürsten und Herrn. Das Concil erwies sich gegen Konrad aufmerksam und dankbar. Es liegen noch fünf Indulgenzbriefe des Concils aus dem Jahr 1440, zwei aus dem Jahre 1445 vor. Konrad war es wahrscheinlich auch, durch den mehrere Franken auf dem Concil eine Stelle erhielten. Wir kennen Hans Gemminger (v. Gemmingen), Vikar zu Basel 1444, und Hans v. Bachenstein, einen Sprossen des weit verbreiteten Geschlechts der Bachen von Bachenstein, deren Stammburg bei Döttingen, O.-A. Künzelsau, stand. Er war auditor camerae. Aeneas Sylvius schildert ihn als vir et gravis et facundus, et cujus opera in multis legationibus concilium saepe est usum. (Stälin W. Geschichte 3, 441 not. 2.) Ueber das Concil enthalten zwei Bücher in Klein-Quart Originalaufzeichnungen ohne Zweifel von Konrads Hand; von Akten und Korrespondenzen das Concil betreffend führt unsere Quelle vier Fascikel auf und zwar einen mit undatirtem Schreiben, 33 Nrn. stark, sodann drei mit datirten Dokumenten, Nr. 1 von 1436—39, Nr. 2 von 1440/41, Nr. 3 von 1442—47. Wenn hier nicht für die Geschichte des Concils von Basel neues, werthvolles Material zu gewinnen ist, dann hat die Hypothese überhaupt kein Recht mehr in der Welt. Wahrscheinlich hatte Konrad die Beschlüsse des Concils, soweit er sie erlangen konnte, gesammelt, doch haben sich nur einzelne derselben im Weinsberger Archiv erhalten, nämlich der Beschluss vom 26. Febr. 1435 Beschränkung des Interdicts, die Erklärungen über die Suprematie des Concils über den Papst vom 16. Mai 1439, und über den Vorschlag der christlichen Fürsten, das Concil an einen andern Ort, wie Strassburg, Constanz, Mainz zu verlegen vom 13. Juni 1439, die Bulle über Absetzung des Papstes Eugen IV. vom 25. Juni 1439, den Beschluss über Fortbestand des Concils trotz der Minderung

seiner Mitglieder, und Festsetzung der Papstwahl nach 60 Tagen vom 10. Juli 1439, dazu kommt noch eine Rechtfertigungsschrift des Concils für diesen Beschluss. Fast möchte es scheinen, dass Konrad auch zu den Gesandten K. Albrechts gehörte, welche er an Papst Eugen IV. 1439 sandte, wenigstens liegt die Instruktion für diese Gesandten vor. Bei den Verhandlungen der deutschen Fürsten mit den Basler Vätern war Konrad in Frankfurt und später in Mainz anwesend. Die Abgesandten des Concils brachten ein besonderes Beglaubigungsschreiben des Concils mit (dd. 1. Aug.), um sich damit unter den Schutz des Protektors des Concils zu stellen. Als nun der Termin der Wahl eines neuen Papstes nahte, bat das Concil Konrad von Weinsberg als Protektor wiederholt am 23. Sept. und am 10. Okt., sich möglichst bald in Basel einzufinden. Konrad kam zugleich als Gesandter K. Albrechts für die Verhandlung zwischen dem Concil und den deutschen Reichsfürsten, welche ursprünglich am 5. November zu Mainz stattfinden sollte. (cf. Lichnowsky Bd. 5 n. 3. 4478.) Am 5. November hatte das Concil den Herzog Amadeus von Savoyen zum Papst erwählt. Am 8. November berichteten Konrad und Graf Hans von Thierstein, sein Stellvertreter, dem König Albrecht den Vollzug und das Ergebniss der Wahl. Den König traf dieser Bericht nicht mehr am Leben, am 27. Oktober war er gestorben. Nunmehr bestätigte der Reichsvikar Pfalzgraf Ludwig, unsern Konrad als Statthalter und Protektor des Concils. dd. Sonnt. nach S. Luciä (20. Dez.). Aus der späteren Zeit haben wir nur noch wenige Nachrichten. K. Friedrich beliess Konrad in seiner Stellung, obgleich er dem Concil zu Basel wenig geneigt war, und bestätigte wenigstens seine Befugniss zur Einziehung des Ablassgeldes. Mit dem neuen Papst Felix V. blieb Konrad bis 1445 in Briefwechsel. Unsere Quelle nennt vier Briefe von Felix V. an Konrad, v. 1440, 42, 43, 45, wovon zwei bei Hansselmann Landeshoheit 2, 152 ff. dd. 12. Febr. 1440 u. 27. Sept. 1443 abgedruckt sind, und einen an seine Gesandten nach Frankfurt. Möglich, dass Wibel, der in der fortgesetzten Sammlung von theologischen Sachen Band 50, S. 10 ff. Urkunden zur Geschichte des Concils herauszugeben versprach und wirklich in den neuen Beiträgen von alten und neuen theolog. Sachen 1753 Pentades V documentorum historiam concilii Basiliensis illustrantium ex archivo Winspergensi erscheinen liess, sie vollständig wiedergab. Jedenfalls ist diese theologische Zeitschrift so wenig benützt und wenig bekannt, dass es wohl der

Mühe werth ist, noch besonders darauf aufmerksam zu machen. Dass Konrad auch zur Zeit K. Friedrichs in Basel vielfach mit Angelegenheiten des Concils beschäftigt war, ergibt sich noch aus anderen Akten. Konrad stand nämlich 1439 in Rechtsstreit mit seiner Tochter erster Ehe, Elisabeth, der Gattin Herzog Erichs von Sachsen-Lauenburg, wegen des Erbtheils ihrer Mutter Anna v. Brauneck. Nun hatte das Landgericht des Herzogthum Frankens 1440 einen Spruch zu Gunsten Elisabeths gethan. Deshalb wandte sich Konrad an den König Friedrich um Aufhebung des Spruchs und Sistirung des Urtheils, da er von Basel aus die Prozesssache nicht verfolgen noch sich vertheidigen könne. Ein weiteres Aktenstück, das ebenso von Konrads Aufenthalt, wie von seinem Ansehen in Basel zeugt, ist eine Bitte der Bürger von Basel, welche Konrad um Schutz und Vermittlung für einige Mitbürger baten, welche vor das Freigericht zu Herbedde (zwischen Witten und Essen in der preuss. Rheinprov.) unter dem Hartenstein citirt waren. Der Wunsch Konrads, durch Vermittlung des Papstes Felix für seinen Erstgebornen eine vortheilhafte Verbindung zu gewinnen — vielleicht hatte er gar an eine Dame aus dem savoyischen Hause gedacht, wie Pfalzgraf Ludwig eine Tochter des Papstes selbst zur Gemahlin hatte — ging nicht in Erfüllung. Er musste sich später mit einer Freiin von Stöffeln begnügen, während sein gleichnamiger jüngerer Bruder, letzte des Geschlechts, im Jahre 1447 von dem Generalvikar Bischof Gottfrieds von Würzburg, Hugo von Nicopolis, die erste Tonsur erhielt.

Wenn uns für die letzten Jahre des Basler Concils nur sehr wenige Data zur Verfügung stehen, so dürfte das weniger an den Akten des Weinsberger Archivs, als in der Art unserer Quelle liegen, sämmtliche Dokumente aus den letzten Jahren Konrads nur ganz summarisch anzugeben, wahrscheinlich konnte Hansselmann sein Repertorium nicht mehr in der ursprünglichen Weise vollenden.

Es erübrigt noch, einen kurzen Blick auf die finanzielle Thätigkeit Konrads für das Concil zu Basel zu werfen. Das Concil hatte in seiner 24. Sitzung die reichste Quelle, aus der die römische Hierarchie seit Jahrzehnten zu schöpfen gewohnt war, trotz der Einsprache Papst Eugens IV. für sich zu eröffnen gewusst. Es war ein sogenannter Jubelablass. Die Wiedervereinigung mit den Griechen gab den Titel für den Jubel, am 14. April 1436 wurde dieser reiche Ablass verkündigt. Für das Concil war es eine

sicher sehr glückliche Massregel, die Erhebung des Ablassgeldes Konrad von Weinsberg in Generalentreprise zu geben. Der Erbkämmerer war mit dem ganzen Mechanismus, den eine solche Finanzoperation forderte, durch sein Kämmereramt wohl vertraut. Konrad besorgte den Einzug des Ablassgeldes in ähnlicher Weise, wie den Einzug der Judensteuer. In Süddeutschland, das dem Sitz des Concils näher lag, scheint derselbe keine grösseren Schwierigkeiten bereitet zu haben; wir finden unter den Akten nur wenige Mahnungen an süddeutsche Herren und Städte, z. B. Raban von Speier an Mühlhausen im Elsass und Rothenburg; aber je weiter gegen Norden, um so grösser wurden die Schwierigkeiten. Das Concil musste verschiedene Mahnungen an den Erzbischof von Riga, an die Hochmeister in Preussen und Liefland erlassen. Konrad scheint den dort eingehenden Ertrag des Ablasses, einen sehr zweifelhaften Posten, vom Concil als Jahresgehalt des Protektors übertragen bekommen zu haben; denn in der Fastenzeit 1441 erliessen die vier rheinischen Kurfürsten mit einander eine neue Mahnung an jene Herren im Norden, Konrad das Ablassgeld als seine Jahresbesoldung zu überantworten. Am Mittwoch vor Mar. Magd. 19. Juli erwirkte Konrad ein ähnliches Mandat des Königs Friedrich.

Ueber den Ertrag des Ablasses ist nichts bekannt; doch liegen noch Rechnungen mit Nachweis über die Reisezehrungen vor, wie wir das bei Konrad gewöhnt sind. Als Gehilfen Konrads fungirten zwei Verwandte, Schenk Albrecht von Limpurg, Domherr in Mainz, dem Süddeutschland, Pfalz, Hessen, Baiern, Elsass zugewiesen war, und Schenk Gottfried, Dekan in Bamberg, der spätere Bischof von Würzburg, der in Sachsen, Braunschweig, Bremen, Mecklenburg thätig war. Das schwierigste Gebiet, den Norden, das Erzbisthum Riga und das Bisthum Kammin, Liefland, Preussen, Pommern war Werner von Aufsess, Domherr in Bamberg, übertragen. Derselbe gebraucht 1441 als Subcollectoren: Johann Gerber, Pfarrer von Griesheim O.-A. Neckarsulm, und Peter Hoffmann, Kanoniker in Bamberg. Ersteren hatte Konrad als seinen Kaplan nebst seinem Lehensmann Konrad von Finsterlohn 1440 nach Rügen, Pommern und Kammin geschickt. Leider geben unsere Akten keine Auskunft darüber, ob auch andere Nationen dem Concil für den Jubelablass sich dankbar zeigten und mit ihren Steuern demselben das Leben fristen halfen, oder ob Deutschland wieder einmal die Ehre hatte,

vor andern Nationen das geduldige Schäflein zu sein, das man allezeit scheeren konnte, ohne dass der Ablass seine Zugkraft verlor.

Wir sind mit unsern Mittheilungen über Konrad und das Concil zu Ende. Es wird keine grundlose Erwartung sein, wenn wir die Hoffnung aussprechen, dass eine genauere Nachforschung im Weinsberger Archiv auch noch für andere Gebiete der deutschen Geschichte neues Material bieten wird, als die im Obigen gezeichneten. Konrad hatte ein reges geistiges Interesse und hatte sehr viele Beziehungen, er liebte es, über mancherlei Verhältnisse sich schriftliche Belehrung zu verschaffen. Hier nur wenige Beispiele aus unserer Quelle, welche sie dort unter der Rubrik „Weinsberger Miscellanea" aufführt: Eine kurze Chronologie der Stadt Köln von 1274—1407, Gesetze und Regeln des von Ferdinand von Arragonien gestifteten Ordens zum Greifen, Artikel der Rittergesellschaft zum Lindwurm, welcher Konrad selbst angehörte, Diplom K. Sigmunds für Johann von Egmont, worin er ihn in den erblichen Grafenstand erhebt 1425 (Cop.).

So sehr ich mir der Unzulänglichkeit und Lückenhaftigkeit meiner Arbeit bewusst bin, so hoffe ich doch den Zweck derselben, andere Forscher auf das Weinsberger Archiv aufmerksam zu machen und ihnen ein Bild von der Reichhaltigkeit desselben für die Zeit von 1415—1448 zu geben, einigermassen erreicht zu haben.

VI. Beitrag zur Geschichte von König Christian II. Archiv und der Theilung desselben unter Schweden, Norwegen und Dänemark.

Von

R. M. Bowallius,
k. schwedischem Reichsarchivar in Stockholm.

Christian II., der letzte Unionskönig, der in Schweden den wohlverdienten Beinamen Tyrann erhielt, konnte, nachdem ihm das schwedische Volk dem Rechte gemäss Treue und Gehorsam aufgesagt, auch in Dänemark und Norwegen seine Herrschaft nicht behaupten, sondern musste landesflüchtig werden und, nach fruchtlosen Versuchen, seine Kronen wiederzugewinnen, sein Leben in dänischer Gefangenschaft beschliessen. Während der Zeit seiner Verbannung hielt er sich lange in den Niederlanden auf, woselbst sich ihm, wenn auch nicht viele, so doch bedeutende Anhänger aus allen drei nordischen Ländern anschlossen, durch welche er das Volk in den drei abgefallenen Reichen zu seinen Gunsten zu bearbeiten suchte. Schon aus diesem Grunde ist es erklärlich, dass der abgesetzte König, der in sein Exil nachweislich viele und wichtige Akten mitgenommen, ein nicht unbedeutendes Archiv hinterlassen konnte. Weiter kam noch hinzu, dass einige seiner Anhänger, besonders landesflüchtige Prälaten, mehr oder minder wichtige Akten aus den nordischen Reichen mitbrachten. Wo die somit gesammelten Archivalien zuletzt geblieben, darüber entbehrte man lange einer zuverlässigen Kenntniss, trotzdem sowohl von Schweden als von Dänemark wiederholt Versuche gemacht wurden, den Aufbewahrungsort zu ermitteln.[1]) Endlich entdeckte man, wie berichtet

[1]) Ueber die Versuche, welche während des 17. Jahrhunderts von schwedischer Seite gemacht wurden, siehe „Meddelanden från Svenska Riks-Archivet,

wird, durch einen Zufall, dass sich das Archiv Christian II. in Bayern in Verwahrung finde.[1]) Da die Tochter Christian II. mit dem Pfalzgrafen Friedrich vermählt war, und die Pfälzische Linie des Hauses Wittelsbach seit 1777 in Bayern regierte, ist es leicht erklärlich, wie das Archiv des entthronten Königs nach Bayern zur Verwahrung kommen konnte. Die Auffindung desselben, welche bei einer Verlegung zum Kreisarchiv in Amberg im nordöstlichen Bayern geschah, würde vielleicht nicht die wohlverdiente Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben, wenn nicht Dänemark damals gerade nach diesen Akten besonders geforscht hätte. Nun wurden sie nach dem bayrischen Reichsarchiv gebracht und auf Veranstalten der Akademie der Wissenschaften zu München von dem Konsistorialrath Dr. Heintz und dem Professor J. A. Schmeller untersucht und verzeichnet, und das Verzeichniss wurde nach Kopenhagen gesandt.[2]) Demzufolge war es ganz natürlich, dass diese Archivschätze zunächst von Seiten Dänemarks zum Gegenstand besonderer Forschung gemacht wurden. Der Kammerjunker Reedz und der Sekretär Hvas hielten sich auf Kosten des Staates eine längere Zeit in München auf, um von solchen wichtigen Diplomen und Dokumenten, die besonders Dänemark betrafen, Abschriften zu machen. Die bayrische Regierung lud nun auch Schweden ein, Forscher zu entsenden, welche von diesen Archivalien Kenntniss nehmen sollten, und machte gleichzeitig den Vorschlag, dass die Akten, welche besonders auf Schweden Bezug hätten, gegen solche ausgetauscht werden möchten, die sich auf Bayern bezögen, und die vermeintlich während der Zeit des 30jährigen Krieges nach Schweden übergeführt worden wären. Dieser Vorschlag wurde im Jahre 1827 gemacht, und es wäre ganz besonders zu wünschen gewesen, wenn dieses freundschaftliche Anerbieten zu dem beabsichtigten Austausch hätte führen können. An dem guten Willen auf Seiten Schwedens fehlte es keineswegs. Es wurden genaue Nachsuchungen in dem schwedischen Reichsarchiv angestellt, um einige bayrische Archiva-

---

Heft II, 1879. pag. 49. Betreffend die Massnahmen von Seiten Dänemarks s. Allen, Breve og Aktstykker til Oplysning af Christiern den Andens og Frederik den Förstes Historie. Kjöbenhavn, 1854, I. p. XIX, seq.

[1]) Brief des Staatsministers Grafen von Wetterstedt an den Envoyé Grafen C. G. Löwenhielm, den 6. Jan. 1829. Schwed. Reichsarchiv. Caesareana.

[2]) Allen, l. c. p. XXII.

lien aufzufinden, die man hätte als Ersatz bieten können. Aber der damalige Sekretär des Reichsarchivs, Olof Sundel, gab am 23. Juli desselben Jahres die Erklärung ab, dass bayrische Archivalien nicht hätten entdeckt werden können. Die Nachforschungen, welche gleichzeitig in der königl. Bibliothek zu Stockholm und in der Bibliothek zu Upsala angestellt wurden, verblieben ebenfalls fruchtlos. Das von der bayrischen Regierung gemachte Anerbieten konnte somit zu keinem Resultat führen.

Aber die dänischen Vertreter hatten inzwischen bei ihrer Beschäftigung mit den Archivalien Christian II. die Entdeckung gemacht, dass sich unter denselben eine Menge Dokumente befanden, die der Drontheimer Erzbischof Olof Engelbrechtsen von Drontheim (Trondhjem) mitgenommen, als er im Jahre 1736 Norwegen verliess. Als dieser Fund in Norwegen bekannt wurde, so erregte er grosse Aufmerksamkeit und selbstverständlich den lebhaften Wunsch, das wieder zu gewinnen, was man mit Recht für ungesetzlich entführt hielt. Der norwegische Reichs-Statthalter Graf B. von Platen wurde in dieser Angelegenheit bei dem Staatsminister des Auswärtigen, dem Grafen von Wetterstedt, vorstellig. In Folge dessen erhielt der schwedische und norwegische Gesandte in Wien, Graf C. G. Löwenhielm, der auch bei dem Hofe in München accreditirt war, den Auftrag, dem bayerischen Ministerium die Sache officiell mit der Andeutung vorzutragen, dass wenn das Gesuch günstig aufgenommen würde, welches er im Namen Norwegens stelle, man von dort aus einen sachkundigen Mann zu entsenden gedächte, der die Schriftstücke näher zu prüfen und diejenigen zu bezeichnen hätte, deren Wiedererlangung man wünschte. Graf Löwenhielm zögerte nicht, das auszuführen, was ihm also übertragen worden war.[1]) In einem Schreiben an den bayrischen Staatsminister, Grafen von Armansperg, bezeichnete er die obenerwähnten von dem Drontheimer Erzbischof mitgenommenen Urkunden als Eigenthum des norwegischen Staates, sprach den Wunsch seiner Regierung aus, wieder in den Besitz derselben zu kommen, und führte an, dass, wenn auf dieses Verlangen eingegangen würde, man von Norwegen einen Vertrauensmann zu entsenden beabsichtige, der die Akten durchsehen und diejenigen angeben sollte, welche man zurückzuerhalten wünschte, oder auch, falls die Originale nicht ausgeliefert werden könnten,

[1]) Des Grafen von Wetterstedt oben erwähnter Brief.

diese abschreibe. Er erklärte ausserdem, dass — obwohl der von der bayrischen Regierung vorgeschlagene Austausch von Archivalien zwischen Schweden und Bayern nicht vor sich gehen könne, weil keine bayrischen Akten in Schweden zu finden seien — er seine Hoffnung hinsichtlich der Genehmigung des von ihm im Namen der norwegischen Regierung vorgetragenen Gesuches nur auf das Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl gründe, welche die bayrische Regierung so auszeichneten.[1])

An sich war wohl diese Angelegenheit so einfacher Natur, dass sie keine Schwierigkeiten hätte hervorzurufen brauchen, noch weniger einen scharfen Notenwechsel. Aber die politische Lage der damaligen Zeit wirkte gewissermassen auf die Behandlung dieser Frage ein, so zusammenhanglos sie auch zu jenen Erörterungen stand, welche jetzt eine Spannung zwischen den Höfen zu Stockholm und München herbeiführten. Trotz des verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen dem schwedischen und dem bayrischen Königshause waren gerade zu dieser Zeit die Beziehungen zwischen beiden Höfen recht kühle. Die Veranlassung dazu war eine, der Wirklichkeit nach minder wichtige Frage, nämlich die den Titel des ehemaligen schwedischen Kronprinzen Gustav betreffend. Bekanntlich wollte dieser Fürst den Titel Prinz von Schweden führen, einen Titel, der bei dem neuen schwedischen Herrscherhause nur Anstoss erregen konnte. Gerade die Sympathie, welche der Hof in München für den Prinzen Gustav hegte und nicht undeutlich an den Tag legte,[2]) war es, die das Verhältniss zwischen Schweden und Bayern trübte. Graf Armansperg beantwortete indessen das Ansuchen des Grafen Löwenhielm schnell genug. Die Antwort, datirt vom 13. März 1829, war zwar eine beifällige, jedoch an Bedingungen geknüpft, die bei den schwedischen Staatsmännern Ueberraschung und Verdruss hervorriefen. Der König von Bayern wäre geneigt, hiess es, an den König von Schweden und Norwegen die etwa vorhandenen Archivalien, welche die vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen beträfen, auszuliefern, jedoch in der Erwartung, dass die schwedische Regierung ihrerseits die Rück-

[1]) Löwenhielm an v. Armansperg, d. 21. Jan. 1829. Concept im Reichs-Archiv.

[2]) Prinz Gustav, der Ritter des St. Hubertsordens war, hatte im bayrischen Hofkalender den Titel Prinz von Schweden erhalten.

sendung der Bücher, Handschriften, Dokumente und anderen Sachen veranlasse, welche Theile der früheren, im Jahre 1631 nach Schweden übergeführten Bibliothek der Universität zu Würzburg ausmachten.[1]) Graf Löwenhielm beeilte sich, während er weitere Vorschriften seiner Regierung abwartete, im Voraus lebhafte Einwendungen gegen die Antwort des Grafen Armansperg zu machen. Er wies darauf hin, wie die jetzige Fassung von dem ursprünglichen Vorschlag der bayrischen Regierung, bezüglich des Austausches von im bayrischen Archiv verwahrten schwedischen Akten gegen Schriftstücke und Urkunden Bayerns sich wesentlich unterschiede; die Würzburger Bibliothek wäre eine in offenem Kriege eroberte, rechtmässige Kriegsbeute, die reklamirten Akten des Stiftes Drontheim dagegen wären Eigenthum Norwegens, und nur von einem strafbaren Geistlichen, der sein Vaterland heimlich verlassen, ungesetzlich entwendet; wenn Norwegen Akten wieder verlangte, die das eigene Land beträfen, fordere man, dass Schweden als Ersatz eine der vorzüglichsten Kriegsbeuten des grossen Gustav Adolf aufopfere.[2]) Weit davon entfernt, diese Einwürfe zu berücksichtigen, hielt Graf Armansperg an seiner Auffassung fest, barsch darauf hinweisend, dass die Würzburger Bibliothek gemäss dem westphälischen Friedensvertrag an den rechtmässigen Eigenthümer hätte zurückgeliefert werden müssen.[3]) Dagegen ging dem Grafen Löwenhielm Seitens seiner Regierung die volle Billigung der Antwort zu, die er dem bayrischen Staatsminister vorneweg gegeben, und es wurde ihm sogar anbefohlen, in seine definitive Antwort noch kräftigere Ausdrücke aufzunehmen.[4]) Diesem Befehl wurde eiligst und pünktlich nachgekommen. Graf Löwenhielm schreibt den 6. Mai an Grafen Wetterstedt, dass er am 2. desselben Monats die geforderte Antwort habe ergehen lassen, und fügt hinzu, dass er hoffe, dieses Schreiben würde die Wirkung haben, dass diese Tracasserie damit erledigt sei!

Glücklicherweise wurde zu derselben Zeit die Veranlassung

---

[1]) Graf v. Armansperg an Grafen Löwenhielm, den 13. März 1829. Original im Reichs-Archiv zu Stockholm.

[2]) Graf Löwenhielm an Grafen v. Armansperg, den 21. März 1829. Concept im schwed. Reichs-Archiv.

[3]) Graf v. Armansperg an Grafen Löwenhielm, den 27. März 1829 Original im schwed. Reichs-Archiv.

[4]) Wetterstedt's Apostill Nr. 1 an Löwenhielm, den 17. August.

zu der politischen Gespanntheit dadurch beseitigt, dass der ehemalige Kronprinz Gustav von dem Titel Prinz von Schweden abstand und anstatt dessen den Namen Prinz von Wasa annahm. Hiernach gab der bayrische Hof bald deutliche Zeichen einer milderen Stimmung. Der bayrische Chargé d'affaires in Petersburg, Graf Lerchenfeld, wurde nach Schweden beordert, um dem Könige Carl Johann einen freundschaftlichen Brief von dem Könige von Bayern zu überbringen, und durch diese Gesandtschaft wurde äusserlich das gute Einvernehmen zwischen den beiden Höfen wieder vollständig hergestellt. Nun konnte auch die Frage wegen der Archivalien leichter eine befriedigende Lösung finden. Schon am 2. Juni schrieb Graf Armansperg an Grafen Löwenhielm und erklärte, dass, wiewohl das Schreiben des letzteren vom 2. Mai bezüglich der Würzburger Bibliothek den Erwartungen der bayrischen Regierung nicht entspräche, der König, sein Herr, dennoch, um dem Könige von Schweden und Norwegen einen Beweis der Gesinnung zu geben, die er zufolge des Freundschafts- und des Verwandtschaftsbandes, welches beide Höfe verbinde, für ihn hege, bereitwillig sei, die bezüglichen Akten und Dokumente auszuliefern, welche gewünscht würden und welche Drontheim, Bergen, Jemtland u. a. Oerter beträfen. Hieran wurde keine Bedingung geknüpft, jedoch der Wunsch geäussert, dass die Regierung in Schweden nochmals Nachforschungen über den Verbleib der nach Schweden übergeführten Archive der Stadt Aschaffenburg und der Aschaffenburger Abteien St. Peter und Alexander anstellen lassen möchte.[1]) Der König von Bayern hatte also mit grosser Liberalität sich erboten, dem König von Schweden und Norwegen die Akten, welche auf Schweden und auf Norwegen Bezug hätten, auszuliefern, und der Wunsch, der dabei angedeutet wurde, event. die von Aschaffenburg fortgeführten Archivalien wieder zu erhalten, insofern solche in Schweden zu ermitteln wären, war in der That billig. Nachforschungen nach diesen wurden gleich angeordnet und bewerkstelligt, aber in den öffentlichen Sammlungen war nichts davon zu finden.[2])

---

[1]) Graf von Armansperg an Grafen Löwenhielm, den 2. Juni 1829. Original im Reichs-Archiv.

[2]) Wetterstedt's Brief an Löwenhielm, den 7. Juli und Apostill den 28. August 1829.

Die Frage wegen der Entgegennahme der Archivalien, zu deren Rückgabe an den König von Schweden und Norwegen sich der König von Bayern bereit erklärt, und welche nach den Briefen des Grafen Armansperg auch schwedische Provinzen beträfen, wurde als eine Norwegen allein berührende Angelegenheit behandelt. Auf Grund des Vorschlags Seitens der norwegischen Regierung in Christiania wurde durch königl. Verordnung vom 19. September 1829 der Professor an der Universität in Christiania, Gregers Fougner v. Lundh[1]), dazu ausersehen, als Kommissar der norwegischen Regierung an der Durchstöberung der wohlwollend versprochenen Akten Theil zu nehmen, die nach der Empfangnahme an die Universität in Christiania abgeliefert werden sollten. Die Wahl dieses Abgesandten scheint eine recht glückliche gewesen zu sein. Lundh war wohl als akademischer Lehrer kein Vertreter irgend einer der historischen Disciplinen,[2]) aber er war im Begriff, ein nordisches Diplomatarium[3]) herauszugeben, wovon er einen Prospect veröffentlichte, und während des Winters 1828—29 hatte er, um norwegische Archivalien zu kopiren,[4]) sich eine längere Zeit in Kopenhagen aufgehalten, woselbst die meisten Quellen der ältesten Geschichte Norwegens aufbewahrt werden. Er besass also unzweifelhaft die erforderliche Sachkenntniss, um den ihm anvertrauten Auftrag gut ausführen zu können. Graf Löwenhielm hatte laut erhaltener Anweisung ihn bei dem Grafen Armansperg schriftlich angemeldet und ihn als Abgeordneten von Norwegen empfohlen. In Folge dessen erfuhr Lundh, als er zu Anfang November 1829 nach München kam, viel Freundlichkeit und grosses Entgegenkommen. Die Akten waren schon im Voraus so vertheilt, wie sie nach dem Dafürhalten sich auf Schweden und Norwegen oder Dänemark bezogen.[5]) Bald glaubte Lundh zu der Annahme Grund zu haben,

---

[1]) So schreibt er in dem Briefe an Grafen Löwenhielm selbst seinen Namen.

[2]) Er war Professor der Oekonomie und Technologie.

[3]) Specimen Diplomatarii Norvagici oder Pröve af et Norskt Diplomatarium. Kjöbenhavn, 1828.

[4]) Während seines Aufenthalts in Kopenhagen erhielt er Einblick in das dort eingelieferte Verzeichniss über das Archiv Christian II. und die Gewissheit, dass die von dem Drontheimer Erzbischof Olof Engelbrechtsen fortgeführten Akten sich in München befänden.

[5]) Die Sammlung bestand aus 172 Fascikeln, wovon 25 unter Schweden-Norwegen, die übrigen unter Dänemark rubricirt waren.

dass man beabsichtige, alle nordischen Archivalien ungetheilt zu überliefern. Diesen zu Anfang nicht erwarteten Vortheil zu erringen, das war, nachdem einmal Hoffnungen erweckt worden, das Ziel für Lundh's eifriges Streben, insonderheit da er bei der näheren Untersuchung der Akten entdeckte, dass viele der Urkunden, die man als dänische rubricirt hatte, seiner Ansicht nach als norwegische zu betrachten wären. Als er darauf zu fürchten begann, dass sein Wunsch nicht leicht Erfolg haben würde, wandte er sich dieserhalb an den Grafen Löwenhielm und ersuchte ihn um seine kräftige Mitwirkung.[1]) Die hauptsächliche Veranlassung zu seinem Eifer war seine Berechnung, durch den Besitz der dänischen Akten auf Dänemark einwirken zu können, das seiner Meinung nach Norwegen dessen wichtigste historische Schätze unbillig vorenthalte.[2])

Graf Löwenhielm, der sich im übrigen gegen Lundh sehr wohlwollend und behülflich zeigte, weigerte jedoch in diesem Punkte jegliche Unterstützung. Er erklärte, dass er sich nicht für berechtigt hielte hierbei einzugreifen, und erinnerte daran, dass die Archivalien, um welche es sich nun handelte, von der bayrischen Regierung als ein Zugeständniss zu betrachten wären, und nicht als ein Austausch gegen Entschädigung; wenn die bayrische Regierung einen Theil zurückbehalten oder an Dänemark überweisen wolle, so könnten füglich hiergegen keine Einwendungen gemacht werden.[3]) Trotzdem Graf Löwenhielm sich somit weigerte, Unterstützung zu leisten und noch eher abrieth, gab Lundh seinen Lieblingsplan dennoch nicht auf. Er wandte sich unmittelbar an das bayrische Ministerium

---

[1]) Lundh an Löwenhielm, d. 19. Nov. 1829. Original im schwed. Reichs-Archiv.

[2]) Er schrieb darüber an Grafen Löwenhielm d. 14. Nov., als er zuerst erwähnte, dass er Hoffnung habe, alle nordische Archivalien zu bekommen: „Um so besser, wenn es auch die Dänen kränken sollte, welches indessen nicht schaden kann. Sie haben Norwegen so schändlich ausgeplündert, indem sie die historischen Denkmäler, besonders die schriftlichen Ueberreste, fortgeführt, dass es nicht zu viel sein kann, wenn wir diesen kleinen Rest behalten, der glücklicherweise ihren Händen entschlüpft ist". — Ein ander mal (d. 25. Nov.) äussert er in derselben Sache: „Dieses wird für unseren Hof eine prächtige Veranlassung werden, beim Austausch von den Dänen die vielen Schriftstücke ausgeliefert zu bekommen, welche Norwegen, Schonen (Skâne), Halland und Blekinge betreffen, und über welchen sie jetzt brüten, wie der Drache auf seinem Golde".

[3]) Löwenhielm an Lundh, d. 25. Nov. 1829. Concept im Reichs-Archiv.

und — hatte Glück. Die bayrische Regierung gestattete, dass die fraglichen Archivalien ungetheilt ausgeliefert würden mit der Bedingung, dass die Krone Schweden die Ansprüche befriedigen sollte, welche die Krone Dänemark auf gewisse von diesen Akten (geltend) machen könnte, und mit der Hinzufügung, „dass Seine Majestät (der König von Bayern) mit Vergnügen der Ausführung und den Resultaten der freundlichen Bereitwilligkeit Seitens der Krone Schwedens entgegensähe, ein Aequivalent für die im dreissigjährigen Kriege fortgeführte Bibliothek von Würzburg zu bieten". Dass nach den vorangegangenen Unterhandlungen nun dieser ganz unerwartete Zusatz gemacht werden konnte, dazu hatte der norwegische Deputirte in seinem patriotischen Eifer, auch die dänischen Akten zu erhalten, unleugbar die Möglichkeit bereitet. In seiner Eingabe an den Minister des Innern hatte Lundh — unvorsichtig genug und ohne jeglichen Auftrag — geäussert, dass, wenn die von den Schweden während des dreissigjährigen Krieges aus Bayern entführten „Objecte" nicht in verschiedenen Städten und Bibliotheken Schwedens zerstreut wären, sein König und Herr dieselben schon selbst zurückgegeben haben würde, aber nöthige Anordnungen seien, so weit er wüsste, schon getroffen, um aus dem, was dem Laufe der Zeit und den elementarischen Unfällen entgangen, für die Krone Bayern ein Aequivalent herzustellen. Es mag für Lundh gewissermassen zur Entschuldigung dienen, dass ihm wahrscheinlich von dem stattgefundenen Notenwechsel bezüglich der Würzburger Bibliothek nichts bekannt war, aber er kann von dem begangenen Versehen nicht freigesprochen werden, im Namen Schwedens Versicherungen abgegeben zu haben, wozu er in keiner Weise berechtigt war. Er selbst erschien überrascht von der Auslegung, die seine Worte gefunden, und er räumte ein, dass er sich vielleicht zu überschwänglicher Ausdrücke bedient habe; er hätte dabei aber nur an die Aschaffenburger Diplome gedacht; von einer Würzburger Bibliothek hätte er niemals mit einer Silbe erwähnen hören, ja, die bayrischen Minister hätten oft im Laufe des Gesprächs erklärt, dass die Regierung von der vorher gewünschten vollständigen Restitution abgestanden und nun ihre Wünsche auf Wiedererhaltung der Aschaffenburger Diplome beschränke, wesshalb er fast bezweifelte, dass die königl. Resolution die in der ihm vom Reichs-Archiv gemachten Mittheilung gebrauchten

Worte „Bibliothek von Würzburg“ enthielte.[1]) Graf Löwenhielm beglückwünschte Lundh zu seinem Erfolg, jedoch mit dem leisen Vorwurf, dass er in seinem „lobenswerthen Eifer für den Zweck vielleicht bezüglich der Wahl der Mittel etwas zu weit gegangen sei“. „Die Bayern“, fügt er hinzu, „haben auch nicht versäumt, in ihrem Rescript reichlich Gebrauch davon zu machen“.[2])

Es ist erklärlich und vielleicht auch verzeihlich, dass der Norweger Lundh aus patriotischem Eifer sich zu einem Verfahren hinreissen liess, dessen Missbilligung in Schweden nicht ausbleiben konnte. Schwerer ist es jedoch zu verstehen, wie er gleichzeitig bei seinen ausdauernden und schliesslich mit Erfolg gekrönten Bemühungen, in München die nordischen Archivalien ungetheilt zu erhalten, Dänemark selbst seine Dienste antragen konnte dahin gehend, dass falls die dänische Regierung die nothwendigen Schritte thun wolle, um die Zustimmung der bayrischen Regierung zu erhalten, er als Vertreter derselben die dänischen Akten nach Kopenhagen überbringen wolle.[3]) Da sein Anerbieten wirklich angenommen wurde, musste er es mit Vergnügen gesehen haben, was ja auch eintraf, dass die Vollmacht erst ankam, nachdem er als der Vertreter für Schweden und Norwegen schon sämmtliche Schriftstücke, auch die dänischen, in Empfang genommen.[4]) Die ausgelieferten

---

[1]) Lundh's Briefe an Löwenhielm, d. 26. Dec. 1829 u. 2. Febr. 1830. Originale im Reichs-Archiv.

[2]) Löwenhielm an Lundh, d. 1. Jan. 1830. Concept im schwed. Reichs-Archiv.

[3]) Dieses Anerbieten machte er im Briefe, d. 22. Nov. 1829. Allen, l. c. p. XXV. Vier Tage vorher ersuchte er, wie oben erwähnt, Löwenhielm um seine Mitwirkung zur Auslieferung aller Archivalien.

[4]) In einem Brief an Grafen Löwenhielm erwähnt Lundh der dänischen Vollmacht (ohne jedoch zu berichten, dass sie durch sein eigenes Anerbieten hervorgerufen worden) mit folgenden Worten: „In dem glücklichsten Augenblick ist diese Sache zu Ende geführt; denn an demselben Tage, wo ich die Archivalien erhielt, bekam ich einen Brief von Kopenhagen, worin man mich benachrichtigt, dass der dänische Gesandte beim Bundestage in Frankfurt a. M. Instructionen erhalten, bei der bayrischen Regierung wegen Aushändigung des dänischen Antheils an den Archivalien in Unterhandlung zu treten, — und worin ich gleichzeitig ersucht werde, im Namen des dänischen Hofes Akten entgegen zu nehmen und über den Empfang zu quittiren; und zu dem Zwecke sende der Minister des Auswärtigen, Graf Schimmelpfennig, eine ausgefertigte Vollmacht. Glücklicherweise sind sie diesesmal auch zu spät gekommen, und ich habe ihnen also nur zu antworten gehabt, dass das Ganze uns schon übergeben ist,

Archivalien bestanden aus 4430 Nummern, welche Lundh 1830 zu Anfang des Monats März nach Christiania heimführte und der Universität überlieferte.[1])

Auf diese Weise kamen die Archivakten Christian II. nach langen Irrfahrten wieder nach dem Norden. Wenn es schon eine schwere Aufgabe gewesen war, sie wieder nach Skandinavien zu schaffen, so gestaltete es sich noch weit schwieriger, die Angelegenheit zu solchem Abschluss zu bringen, dass jedes der nordischen Reiche auch seinen ihm zugehörigen Antheil bekäme. Wenn nur solche Akten ausgeliefert worden wären, die Norwegen betrafen, so hätte sich die Sache in aller Einfachheit und ohne Zwistigkeiten erledigen lassen. Aber schon in dem Briefe des Grafen Armansperg vom 2. Juni 1829 wurde eine Auslieferung von Archivalien versprochen, die sowohl Schweden als Norwegen beträfen, und durch die Entschliessung des Königs von Bayern vom 14. December — durch das Schreiben des bayrischen Reichs-Archivs vom 23. December zu Lundh's Kenntniss gebracht — wurde die Abtretung aller skandinavischen Archivakten genehmigt, jedoch der Krone Schweden die Verpflichtung auferlegt, etwaige Ansprüche, mit welchen die Krone Dänemark hervortreten könnte, zu befriedigen. In Wirklichkeit hatte dadurch die Frage eine Gestalt gewonnen, wo sie aufhörte, eine ausschliesslich norwegische Angelegenheit zu sein. Sie wurde indessen als solche weiter behandelt. Die Universität zu Christiania nahm die Sache in die Hand und scheint geglaubt zu haben, dabei in ihrem guten Rechte zu sein. Es lag gleichwohl in der Natur der Sache, dass man sich bequemen musste, an eine Theilung zu denken, zumal da Dänemark, nachdem es in München zu spät gekommen, jetzt nicht unterliess, durch seinen Gesandten in Stockholm an seine Ansprüche zu erinnern. Aus Anlass der Erinnerungen von Seiten Dänemarks wurde beschlossen, dieser Krone das Anerbieten zu machen, dass sie entweder einen sachkundigen Mann

---

und dass ich im übrigen ohne nähere Erlaubniss die Ausführung des Auftrages nicht würde haben übernehmen können, womit man mich beehrte. Damit ist diese Sache abgemacht". Lundh an Löwenhielm d. 26. Dec. 1829. Original im Reichs-Archiv. vergl. Allen, l. c. p. XXV.

[1]) Die reklamirten Akten waren durch königl. Entschliessung vom 19. Sept. 1829 schon im Voraus für die Universität bestimmt, wohingegen die Kosten für die Ueberführung von der Universität getragen werden sollten. Allen, l. c. p. XXIV.

entsenden möchte, der an der Untersuchung der Akten theilnehme, oder dass sie auf die Versicherung eingehe, auch ohnedem unweigerlich Alles ausgeliefert zu erhalten, was in der Sammlung, nachdem sie geordnet worden, sich als ausschliesslich Dänemark oder dänische Verhältnisse betreffend erweisen sollte. Dänemark erklärte sich mit einer solchen Versicherung zufrieden, worauf nach geschehener Anzeige der König von Schweden und Norwegen durch eine Resolution vom 17. August 1830 der norwegischen Regierung auferlegte, darüber zu wachen, dass die Auswahl der an Dänemark abzuliefernden Akten in einer Weise getroffen würde, die das Vertrauen rechtfertigte, welches die dänische Regierung an den Tag gelegt. Professor Lundh und Lektor R. Keyser wurden dazu ausersehen, die Vertheilung vorzuschlagen, aber man liess es sich, wie es scheint, wenig angelegen sein, bald zu Ende zu kommen. Fast zwei Jahre vergingen, bevor Lundh und Keyser (am 17. December 1831) dem Collegium Academicum ihren Theilungsvorschlag vorlegten. Der hauptsächlichste Grundsatz dieses Vorschlages lautete dahin, dass alle Dokumente, welche einigermassen Norwegen beträfen, auch Norwegens Eigenthum verbleiben sollten; ein anderer, nicht weniger wichtiger war der, dass alles, was sich auf den Aufenthalt Christian II., seine Rüstungen, Unterhandlungen, Reisen u. s. w. bezöge, ebenfalls Norwegen zugehören sollte, auf Grund der Maxime Beati possidentes. Laut diesem Vorschlage sollte Schweden 40, Norwegen 4056 und Dänemark 334 Nummern erhalten. Aber als der norwegische Universitäts-Prokanzler, Graf Wedel-Jarlsberg, gegen diesen Vorschlag Einwand erhob, weil er ihm Schweden gegenüber unbillig erschien, bequemten sich Lundh und Keyser dazu, später (am 1. Juni 1832) mit einem anderen Vorschlage hervorzukommen, der etwas vortheilhafter für Schweden ausfiel; Schweden sollte hiernach die Akten bezüglich Herjedalen, Jemtland und Bohuslän erhalten, Dänemark die, welche Island und die Färöer betrafen; in Betreff der Archivalien, welche auf Schonen, Halland, Blekinge und Gotland Bezug hätten, war vorgeschlagen, dieselben dem schwedischen Antheil zu überweisen, jedoch mit der Massgabe, dass Schweden und Dänemark sich über die Theilung zu einigen hätten. Auf Grund dieses Vorschlages sollte Dänemark 295, Schweden 91 und Norwegen 4044 Nummern erhalten. Aber dieser Theilungsvorschlag wurde von dem Collegium Academicum vollständig verworfen.

Nun endlich fand sich die schwedische Regierung veranlasst, einzugreifen und Schweden bei der Theilung repräsentirt zu sehen. Durch Instruktion, ausgefertigt auf Befehl des Königs vom 18. Juli 1832 durch den Staatsminister Grafen von Wetterstedt, wurde der derzeitige Amanuensis bei der Königl. Gesellschaft für Herausgabe von Handschriften betreffend die Geschichte Skandinaviens, Sacri Ministerii Adjunkt, nachmaliger Pfarrer der Adolf Fredriks-Gemeinde in Stockholm, Nils Johan Ekdahl, beauftragt, unverzüglich nach Christiania abzureisen, um als Bevollmächtigter des Königs der Theilung der Münchener Archivalien beizuwohnen, dieselbe vorzunehmen und sodann den Antheil Schwedens sowie auch den dänischen nach Stockholm zu bringen, welcher letztere später auf ministeriellem Wege an die dänische Regierung abgeliefert werden sollte.[1]) Graf Wetterstedt benachrichtigte gleichzeitig den norwegischen Staatsminister über die Entsendung Ekdahl's und über dessen Instruktion, und ersuchte ihn, Veranstaltungen zu treffen, dass die zuständigen Autoritäten in Norwegen aus Anlass dessen die nöthigen Vorschriften erhalten möchten. Die Beorderung eines Vertreters für Schweden zu der Theilung der Schriftstücke war unzweifelhaft ebenso berechtigt wie erforderlich; nur das kann mit Recht angemerkt werden, dass diese Massnahme schon weit früher hätte getroffen werden müssen. Daneben wäre es wünschenswerth gewesen, dass die Wirksamkeit des Deputirten der Leitung und Aufsicht einer sachkundigen Behörde unterstellt worden wäre, ein wichtiger Umstand, welcher nun völlig vergessen wurde, und zwar dem Deputirten selbst nicht zu geringem Nachtheil. Ekdahl war ein junger Mann von grosser Tüchtigkeit und in der geschichtlichen Forschung nicht unbewandert. Inwieweit er im übrigen für den Auftrag vollständig geeignet war, mag dahingestellt bleiben. So viel ist gewiss, dass seine Aufgabe eine ausserordentlich schwere wurde. Es kommt einem fast unglaublich vor, ist aber nichtsdestoweniger faktisch,

---

[1]) Die Instruktion ist nach einem Concept im Archiv des Auswärtigen Amtes (Beilage IV) mitgetheilt. Allen berichtet, dass Ekdahl auch den Auftrag hatte, Dänemarks Rechte zu überwachen. Dieses stimmt jedoch mit der wirklichen Sachlage nicht überein. Die Instruktion erwähnt davon kein Wort. Auch war schon früher der norwegischen Regierung aufgegeben worden, das Recht Dänemarks wahrzunehmen, unter welchen Umständen es vermuthlich nicht für angebracht gehalten wurde, dieses officium nobile dem schwedischen Abgesandten zu übertragen.

dass, als Ekdahl Ende Juli 1832 sich in Christiania einfand, um als bevollmächtigter Vertreter des Königs der Theilung beizuwohnen und dieselbe zu Stande zu bringen, ihm der Zutritt zu den Akten, die getheilt werden sollten, verweigert wurde.[1]) Nach vielen Kämpfen und nach langer Korrespondenz wurde ihm endlich am 7. December 1832 der Zutritt zu den Archivalien gewährt, aber erst, nachdem der König am 26. November eine ausdrückliche Vorschrift erlassen und seine Unzufriedenheit über die langsame Behandlung der Angelegenheit zu erkennen gegeben.[2]) Nach mehrwöchentlicher Untersuchung der Schriftstücke „unter Lundh's und Keyser's Aufsicht", trat Ekdahl den 28. Januar 1833 mit seinem Theilungsvorschlag hervor, laut welchem Schweden 638, Norwegen 3683 und Dänemark 109 Nummern bekommen sollte. Es ist wahrscheinlich, dass Ekdahl einseitig genug die Vorschriften seiner Instruktion angewendet, aber schon diese Vorschriften erregten in Norwegen Anstoss, weil man meinte, dass dieselben eine Kränkung des norwegischen Rechtes enthielten.[3]) Ekdahl's Theilungsvorschlag stiess auch bei Lundh und Keyser auf entschiedenen Widerstand, welche am 15. Mai einen Gegenvorschlag machten, der von dem Collegium Academicum gebilligt wurde. Keyser selbst hat später über das gegenseitige Verhältniss dieser beiden Vorschläge Aeusserungen gethan, die recht bemerkenswerth und aufklärend zu gleicher Zeit sind.[4]) „Ebensowie Herr Ekdahl's Theilungsvorschlag über-

---

[1]) Ekdahl's Erklärung an das Hof-Kanzleramt vom 25. November 1836. Reichs-Archiv.

[2]) Schreiben des norwegischen Staats-Ministers an den Minister für Auswärtige Angelegenheiten vom 27. November 1832 (Original im Archiv des Auswärtigen Amtes) Beil. V. Allen berichtet (Faedrelandet 1850, Nr. 133), dass die Streitigkeiten zwischen Ekdahl und dem Collegium Academicum bis zu den „äussersten Grenzen der Leidenschaften" gingen.

[3]) Die Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung kamen daher, dass nach den in Norwegen herrschenden Ansichten, dieses Land der rechtmässige Besitzer aller Münchener Archivalien zu sein glaubte. Das Archiv Olof Engelbrechtsen's konnte mit Recht als Norwegens Eigenthum bezeichnet werden, das übrige war offenbar nur ein Depositum, da die ganze Sammlung von dem Könige von Bayern dem Könige von Schweden und Norwegen überliefert worden war unter der unverkennbaren Voraussetzung einer Theilung.

[4]) Keyser's Schreiben an das Collegium Academicum in Christiania vom 24. April 1834. Abschrift unter den Akten des Hof-Kanzleramtes im Reichs-Archiv. Beilage VIII.

spannt und ganz und gar gegen das Recht Norwegens streitend war", sagt er, „so war auch Professor Lundh's und meiner — ich gebe das gerne zu — wohl ziemlich darauf berechnet, demselben entgegenzutreten und deshalb in gewisser Beziehung, was den schwedischen Antheil anbetrifft, sparsamer, als er hätte sein können und sein müssen, sofern Herr Ekdahl in seinen Forderungen weniger überspannt und insonderheit, wenn nicht die Rede davon gewesen wäre, um die Dokumente, welche sowohl Norwegen als Schweden angingen, und um die ganze Abtheilung „Allgemeines" das Loos zu werfen, ein Verfahren, wodurch das Interesse und die Brauchbarkeit der Archivaliensammlung für die Geschichte in hohem Grade verringert werden würde". Hieraus geht deutlich genug hervor, dass schon die Instruktion Ekdahl's in den Augen der Norweger ein Stein des Anstosses war.

Es wurde schliesslich klar, dass die Ansichten einander zu schroff gegenüber standen, als dass eine Ausgleichung hätte erzielt werden können. Graf Wedel-Jarlsberg entschloss sich daher, den Streitigkeiten, „die leicht ebenso langwierig werden könnten wie die, welche dem westphälischen Frieden vorausgingen", ein Ende zu machen, und er schlug zu diesem Zwecke gewisse Grundzüge für die Theilung vor, welche förmlich festgestellt werden müssten. Dieser Versuch hatte erwünschten Erfolg. Der König genehmigte durch Ordre vom 6. Februar 1834 specielle Regeln für die endgiltige Theilung und verordnete Ekdahl und Keyser dazu, dieselben zur Ausführung zu bringen. Die nun festgestellten speziellen Regeln, welche Ekdahl in einer weiteren Instruktion zur Befolgung mitgetheilt wurden, enthielten:

1) dass sämmtliche Schriftstücke in vier Klassen getheilt werden sollten: in schwedische, norwegische, dänische und allgemeine, welche letzteren Norwegen zufallen sollten, doch mit dem Vorbehalt für Schweden und Dänemark, sowohl von diesen „allgemeinen" als auch von denen Abschriften nehmen zu dürfen, welche im übrigen Norwegen zugetheilt würden, und mit denselben Rechten für Norwegen bezüglich der Aktenantheile Schwedens und Dänemarks;
2) dass die Schriftstücke, welche Provinzen und Vasallenländer angingen, die ehemals einem dieser Reiche zugehört, aber später von demselben abgetreten worden, dem Reiche zufallen sollten, zu dem sie nun im Abhängigkeitsverhältniss ständen;

sowie dass die Akten, die ausschliesslich von Christian II. als Familienoberhaupt handelten, wie auch die, welche Oldenburg und Delmenhorst, und die Ehescheidungsfrage zwischen dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg und seiner Gemahlin, der dänischen Prinzessin Elisabeth, betrafen, Dänemark überwiesen werden sollten.

Nachdem die hauptsächlichsten Streitfragen durch Gebot des Königs geschlichtet worden, kam die Theilung am 24. April 1834 zu Stande. Hierbei wurden Schweden 280, Dänemark 347 und Norwegen 3802 Nummern zuerkannt.

VII. Russisches Staatsarchiv in Witebsk.

Auszug aus der Darstellung des Herrn Lalin im dritten und vierten Band der Zeitschrift des archäologischen Instituts in St. Petersburg.

In Polen und Litthauen hat die Regierung bei dem ersten Erscheinen geschriebener Gesetze ihre besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, dass juristische und andere Akten auf das Sorgfältigste aufbewahrt wurden. Das Litthauen'sche Statut und die Comitialverhandlungen schrieben genaue Regeln über die Aufbewahrung der Akten vor, und rügten streng jede frevelhafte Verletzung ihrer Unantastbarkeit. In jeder höheren oder niederen Behörde, und solcher gab es Hunderte in dem russisch-litthauen'schen Fürstenthum, wurde gesetzlich ein besonderes Gelass zur Aufbewahrung der Aktenbücher eingeräumt, und wo ein solches nicht vorhanden war, wurde befohlen, auf Staats- und sogar auf Kronskosten ein besonderes vor Feuer und Wasser geschütztes Gebäude zu errichten. Der Eintritt in das Archiv war fremden Personen streng verboten. Die Behörden waren verpflichtet, zu Ende des Jahres all ihre Akten in besondere Bücher einbinden zu lassen; jedes Aktenstück, so gering es auch sein mochte, war einer Zusammenheftung und Unterschrift des Schreibers oder des Regenten zur Bestätigung seiner Authenticität unterworfen. Für das Fälschen der Akten war eine strenge Strafe, in besonders wichtigen Fällen sogar die Todesstrafe festgesetzt.

Nach der Vereinigung der westlichen Gebiete mit Russland lenkte dessen Regierung ihre Aufmerksamkeit auf die entdeckten Missbräuche, die in Radiren, Hinzuschreiben und sogar Fälschen der Akten bestanden. In Folge dessen wurden zwei besondere Kommissionen eine nach der anderen beordert, die Tauf- und Aktenbücher in den von Polen zurück erhaltenen Gouvernements durchzusehen. Bei der Einführung genannter Kommissionen wurde ein besonderer kaiserlicher Ukas erlassen, der dem Senat durch den

Justizminister am 19. Dezember 1833 eröffnet wurde. „Nach eingelaufenen Berichten", heisst es darin, „über die in Wilna und den samogitskischen Kreisen herrschenden Missbräuche, die in Nachahmung falscher Dokumente zum Beweis der Adelsherkunft bestehen, wurden auf Allerhöchsten Befehl Untersuchungen veranstaltet, durch welche die Schuldigen und deren Mitschuldige, sowie auch die Verbrechen dieser Personen bezeichnet sind." Ausserdem wurde entdeckt, dass in jenem Bezirk in Privathänden sich in grosser Anzahl Blankos mit der wirklichen Unterschrift der früheren polnischen Könige befanden, welche leicht durch Bösewichter in falsche Dokumente verwandelt werden konnten. Man kann jedoch nicht sagen, dass die zu diesem Zwecke eingesetzten Kommissionen ihre Bestimmung erreicht hätten; wesshalb es auch jetzt noch vorkommt, dass die Beamten genannter Archive auf Akten stossen, deren Aechtheit sie bezweifeln.

Gemäss kaiserlicher Anordnung vom 2. April 1852 wurden in den westlichen Gouvernements drei Central-Archive errichtet: in Wilna für die Aktenbücher der Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno und Minsk; in Kiew für die Gouvernements Kiew, Podolsk und Wolensk; und in Witebsk für die zwei Gouvernements von Weissrussland: Witebsk und Mohilew. Die zwei ersten Archive wurden zum Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung gezogen und das letzte zum Ministerium der inneren Angelegenheiten. Sie wurden zu verschiedenen Zeiten eröffnet, das Witebsker zuletzt; denn das Aufsuchen eines Lokals und das Zusammenbringen und Konstatiren einer grossen Anzahl von Aktenbüchern verzögerten die Sache, so dass dieses Archiv erst im Jahre 1863 seine Thätigkeit beginnen konnte.

In einem der ältesten Theile der Stadt Witebsk, der von drei Seiten von den Flüssen Düna, Witbo und einem namenlosen, jetzt fast ausgetrockneten Bache umgeben, existirten einstmals zwei Schlösser: „das obere und untere", von denen in jetziger Zeit fast keine Spuren übrig geblieben. Bei dem untern Schlosse befand sich eine katholische Pfarrkirche, dem örtlichen Dialekte gemäss „Pfarre" genannt, und in dieser Pfarre ist eben jetzt das Centralarchiv zusammen mit den Archiven der Gouvernementsverwaltung und der früheren General-Gouvernementskanzlei untergebracht. Das umfangreiche und hohe Kirchengebäude ist zu zwei Stockwerken umgebaut, von denen der kleinere Theil, wo früher der Altar stand, zum Centralarchiv ein-

geräumt, der grössere Theil von zwei anderen Archiven eingenommen ist. In der untern Etage des Centralarchivs ist ein Arbeitszimmer eingerichtet, und in der obern befindet sich in zwei ziemlich geräumigen Zimmern das eigentliche Archiv. In dem einen ist der Fussboden aus Stein, in dem andern aus Holz; die Fenster sind mit Gitterwerk und eisernen Innenladen versehen. Darüber hebt sich statt einer Decke ein kuppelförmiges Gewölbe, unter ihm stehen die Statuen der h. Apostel Peter und Paul. Bei dem Gebäude befindet sich ein geräumiger Hof. Ordnung, Reinlichkeit und Aufsicht sind musterhaft. Aufgestellt sind auf 49 Gestellen 1823 Aktenbücher — 956 aus Witebsk und 867 aus Mohilew. Die Bücher sind nicht nach ihrem Inhalt (Stadtbücher, Landschaftsbücher u. s. w.) geordnet, sondern nach den Oertlichkeiten, von welchen sie geschickt worden (Bücher aus Witebsk, Orschansk, Rjätschitzk u. s. w.). Das äussere Ansehen ist sehr verschieden. Die einen sind nicht grösser als Hefte von 10—12 Blättern, die andern grosse Folianten, von denen jeder 1500, sogar 2000 Blätter enthält. Der grösste Theil der Bücher ist eingebunden, viele aber bilden noch einfache Pakete. Die Einbände sind in nicht geringer Anzahl dem Alter der Bücher entsprechend; der grössere Theil aber gehört einer späteren Zeit an. Die alten Einbände gleichen sich grösstentheils alle: ein dauerhafter Lederrücken und massive Deckel aus Eichenholz mit Leder überzogen, an manchen haben sich messingene feste Spangen erhalten. Auf vielen Einbänden sind auf dem Leder verschiedene Ornamente und Figuren eingepresst: Kruzifixe, Adler, ein Reiter (das Wappen von Litthauen), Stadtwappen und Wappen von Privatpersonen; einige von ihnen sind sehr kunstreich, sogar schön angefertigt; auf einigen Einbänden ist oben auf dem Deckel in slavonischen Buchstaben hübsch das Jahr eingepresst, in welchem das Buch beendet worden, grösstentheils eines der siebenziger Jahre, es kommen aber auch solche aus dem 17. Jahrhundert vor. Die Mehrzahl der Bücher aber ist in Leinwandeinbänden mit Lederrücken, eine grosse Anzahl in einfachen Papierumschlägen mit Leinwandrücken. Man findet auch nass gewordene und halb verbrannte Bücher. Nach den Verzeichnissen zu urtheilen, sind viele Bücher schon seit langen Jahren verloren gegangen.

Die Thätigkeit des Centralarchivs von Witebsk, sowie auch der beiden anderen von Kiew und Wilna zerfällt in zwei Theile: den administrativ-juristischen und den wissenschaftlichen. Zum ersten

gehören: das Durchsehen juristischer Dokumente über das Eigenthumsrecht, über Adelsabstammung u. s. w., und die Herausgabe von Auszügen an Personen, die derselben bedürfen. Die administrative Thätigkeit des Witebsker Centralarchivs hat während seiner 17jährigen Existenz vollkommen dem Zweck seiner Gründung entsprochen und somit zweifellos seinen Nutzen dargelegt. Hundertfach haben sich jene unbedeutenden Ausgaben bezahlt gemacht, welche der Staat dafür gemacht und noch macht. Aber einen noch grösseren Dienst, als dem Staate, erwies dieses Archiv der Wissenschaft durch seine Herausgabe der Akten, welche, wie es scheint, die Anordnung vom 2. April des Jahres 1852 nicht ins Auge gefasst hatte. Es ist wahr, dass in dieser Beziehung das Witebsker Centralarchiv ziemlich weit hinter seinen Mitbrüdern, dem Wilnaer und noch mehr dem Kiewer zurückblieb, da es seine redaktionelle Thätigkeit erst mit dem Jahre 1861 begann. Allein man darf nicht vergessen, dass das Witebsker Archiv durchaus nicht unter gleich glücklichen Verhältnissen, wie die beiden andern Archive gegründet worden, von Kiew als einer Universitätsstadt, wo viele gelehrte Kräfte zur Hand sind und ausserdem noch eine besondere speciell-redaktionelle Kommission besteht, gar nicht zu reden. Sogar in Wilna, wo eine höhere Lehranstalt sich findet, gestalteten sich die Umstände so angenehm, dass das dortige Centralarchiv einen ziemlich grossen Ueberfluss an Material für Herausgabe schaffen konnte und noch schafft, und dass dort sich mehr Kräfte und Mittel dafür ergaben. In Kiew und Wilna existiren besondere Kommissionen mit guten Etats, und alle ihre Anstrengungen richten sich auf die Herausgabe von historischem Material, das sie nicht nur aus den örtlichen Centralarchiven, sondern auch aus anderen Quellen schöpfen. In Witebsk, wie schon gesagt, liegt alle juristische und redaktionelle Arbeit auf einer Person — dem Archivar. Dieser, Herr Sosonow, begann seine redaktionelle Thätigkeit 1871 und gab im Laufe von neun Jahren zehn umfangreiche Bände heraus, historisch-juristisches Material, entnommen aus den Aktenbüchern der Gouvernements Witebsk und Mohilew, und bereitet eine neue Ausgabe vor. Von der ganzen Masse von Aktenbüchern, die sich in dem Witebsker Centralarchiv befinden, gehören sehr wenig dem 16. Jahrhundert und auch diese nur dem Ende an und sehr selten der ersten Hälfte, alle übrigen fallen schon ins 17. und 18. Jahrhundert. Die Behörden, bei denen diese Akten zusammengestellt worden, waren mit wenigen

Ausnahmen Gerichtsbehörden und dazu noch die allerniedrigsten. Alle Akten höherer Instanz, der Tribunalgerichte, befinden sich ausschliesslich im Wilnaer Centralarchiv. Es darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass im Königreiche Polen und im russisch-litthauen'schen Fürstenthum der Bereich der Behörden ehemals weit umfangreicher als jetzt war; es gehörten dazu viele Angelegenheiten in Sachen des Staatsrechts, der Administration u. s. w. Daher ist der von Forschern gemachte Vorwurf über Einförmigkeit und geringen Werth in Betreff des Inhalts unserer Centralarchive (mit Ausnahme des Wilnaer) lange nicht begründet. Die Archive geben vieles kostbare Material sowohl für die Geschichte des russischen Rechts, als auch und vielleicht noch viel mehr für die Kulturgeschichte.

Von den 1823 Aktenbänden sind im Verlauf der ersten neun Jahre erst 281 bearbeitet, und bereits ist viel unschätzbares Material zu Tage gefördert. In hellen Farben zeichnen sich vor unsern Augen Bilder des städtischen Lebens aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die ökonomische Lage einiger unserer ältesten rein russischen Städte (z. B. Mohilews), die Einrichtung der städtischen Zünfte, gegenseitige Beziehungen der Stände, Zusammenstoss der weltlichen und geistlichen Mächte u. s. w. Vollständig gedruckt sind die Einnahme- und Ausgabebücher der Stadt Mohilew, die uns sowohl mit der administrativen Einrichtung der Städte, ihrer Selbstverwaltung, als auch mit ihren Finanzen im 17. Jahrhundert bekannt machen. Die spärlichen Stadteinkünfte wurden nicht ohne Mühe und nicht ohne Klagen der Zahlenden gesammelt; es kamen zahlreiche Fälle von Rückständen vor, den schlechten Zahlern nahm man ihr Eigenthum, auch Kleidungsstücke und Geräthe weg, man „beraubte sie", wie es in den Akten heisst. Beim Einzahlen der Rückstände übrigens wurde das Geraubte dem Eigenthümer zurück erstattet. Den Hauptposten der Stadteinnahmen bildete die Getränksteuer, in manchen Jahren veranschlagte sie sich auf zwanzig tausend Goldstücke und darüber, ein beträchtlicher Theil derselben floss aber in den königlichen Privatschatz. Es trug sich zu, dass die Städte in eine solch ärmliche Lage kamen, dass sie nicht nur zum Verpfänden des Stadteigenthums, sondern auch der Kirchengeräthe greifen mussten. Dagegen wurden an einflussreiche Personen Geschenke gemacht an Geld und Naturalien von Zobel, Hermelin und andern russischen Fellen zu Pelzen und von theuren Seidenstoffen zu Ueberzügen derselben. In einem Testament von 1702 vertheilt

Bürgermeister Hutorowitsch weit über 100,000 Goldstücke an Kirchen, Klöster und Armenhäuser in Mohilew und der ganzen weiten Umgegend, das Geld für seine Kinder aber liess er in harten Thalern auf dem Rathhause zu Danzig verwahren. In einem andern Bande der Akten befindet sich eine polnische Klageschrift vom Jahre 1692 gegen die Mohilewer Juden, weil sie christliche Kinder tödten sollten, um deren Blut zu erhalten, das, wie man sagte, zur Bereitung jüdischer Passahbrode (Mazen) nöthig sei. Alle Akten dieser ältesten Zeit wurden in russischer Sprache geschrieben; vom 17. Jahrhundert an theils russisch, theils polnisch; aber von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis zur Vereinigung des Westens mit Russland ist die polnische Sprache wieder vorherrschend. Diese aber ist nach Satzbildung und Wortfolge so wenig der jetzigen polnischen Sprache ähnlich, dass sie vielmehr dem örtlichen „einfachen" Dialekt von Weissrussland sich annähert.

In die frühere katholische Kirche, in welcher das Centralarchiv sich befindet, ist seit 1862 auch das Archiv der früheren Witebsker Gouvernementsverwaltung und des früheren Generalgouverneur-Bezirks gebracht. Ihnen ist der ganze Kirchenraum, die Altarpartie ausgenommen, zugewiesen. Dieses Lokal ist sehr bequem und besteht aus drei Stockwerken, zu denen hölzerne Treppen hinaufführen; in der unteren Etage ist der Fussboden aus Stein, in den zwei übrigen aus Holz. Das Archiv des früheren Generalgouverneur-Bezirks nimmt jedoch nur einen kleinen hinteren Theil des ganzen Raumes ein. Der grössere Theil der Akten ist zu den Gouvernementsverwaltungen nach Witebsk und Smolensk geschickt; einige wurden zum Zweck von Nachforschungen zum Ministerium der inneren Angelegenheiten, zum hl. Synod und zum Hauptstab gefordert, von wo aus nicht alle zurückgeschickt worden sind. Zwar sind von den weggesandten Akten Inhaltsverzeichnisse zurückbehalten, das Verschwinden derselben aber aus dem Witebsker Archiv ist kein geringer Verlust. Was noch vorhanden sowie die Inhaltsverzeichnisse geben ausführlich Kunde, wie sich die griechisch-russische Geistlichkeit mit der Regierung vereinigte, sobald die politische Wiedervereinigung des Gebietes mit Russland Statt fand, um auch die kirchliche zu Stande zu bringen, d. h. den Katholizismus zu verdrängen. Dahin gehören die Aktenstücke über den Bau russischer Kirchen in den früheren unirten und sogenannten gemischten Gemeinden und über die Sicherstellung der russischen

Geistlichkeit; Schriften über die zum Katholizismus Verführten, über die Einmischung der katholischen Geistlichkeit in Sachen der russisch-griechischen Kirche, über die gesetzlose Wiederherstellung erledigter Bethäuser, über den heimlichen Verkauf von Gegenständen mit symbolischen Abbildungen, Akten über die Raskolniki, und über die Unruhen der gutsherrschaftlichen Bauern. Im Jahre 1839 wurde in dem ganzen Gebiete der „Triumph der rechtgläubigen Kirche" gefeiert. Der andere Theil der Akten betrifft die sogenannten Sekten, die sich von der rechtgläubigen Kirche getrennt haben. Die weissrussischen Gouvernements dienten schon lange als Zufluchtsort der Abtrünnigen mit ihren verschiedenen Lehren und Gebräuchen. Aber auch in andern Gegenden bildeten diese Raskolniki ganze Gruppen, welche als etwas für sich Bestehendes gleichsam ein Zauberkreis einschloss, der sich eifrig gegen jede Berührung mit der übrigen Welt schützte. Innerhalb dieses Kreises blieb die russische Bevölkerung während der ganzen Zeit der polnischen Herrschaft unantastbar russisch, und als solche fand sie auch die russische Regierung vor, die alsbald gegen diese Sekten mehr oder weniger drückende Massregeln ergriff. Den Hauptplatz nehmen hier die Akten ein über die Schliessung der Bethäuser der Raskolniki, über ihre „Lehrer", über die Pässe, die mit der grössten Vorsicht Denen gegeben wurden, die ihren früheren Wohnort verliessen.

In den Akten des Archivs findet man endlich viele Massregeln und Anordnungen, mit welchen die Regierung das Gebiet gegen die revolutionäre Aufregung schützte, die im Jahre 1831 auch einen Theil von Litthauen heimsuchte. Selbst nach der Unterdrückung des Aufstandes erschienen im westlichen Russland noch polnische revolutionäre Emissäre. Im Archive befindet sich ein interessantes Schriftstück aus dem Jahre 1832 über die Ankunft ausländischer Propagandisten aus Brüssel, Paris, Piemont, Wien und Krakau; Dank der Festigkeit und dem Takte der russischen Obrigkeit wurde ihre Thätigkeit im Keime selbst erstickt. Andere Schriftstücke legen in völliger Parteilosigkeit dar, dass die höhere Orts- und Petersburger Obrigkeit inmitten dieser revolutionären Zuckungen nicht willkürlich zu Werke ging, sondern in ihren festen und ehrlichen Bemühungen der Wahrheit auf den Grund zu kommen suchte.

Wir erwähnen noch etwas Heraldisches. Schon im Jahre 1781 erfolgte die Bestätigung der Wappen für die Städte der Polotsker

Statthalterschaft. Für die Stadt Polotsk wurde folgendes Wappen bestimmt: „ein in zwei Theile getheilter Schild, in seiner oberen Hälfte auf goldenem Grunde das alte Polotsker Wappen, ein Krieger auf einem Ross, in der rechten Hand einen Säbel haltend, in der linken einen rothen Schild mit doppeltem Kreuz darauf". Das kaiserliche Wappen darüber gestellt bedeutet die Botmässigkeit unter Russland. Die übrigen Städte der Statthalterschaft hatten zur Zeit der polnischen Herrschaft keine besonderen Wappen, sie wurden einfach durch Fahnen mit Abbildungen desselben Kriegers ersetzt und durch ihre verschiedenen Farben unterschieden. Deshalb bekamen auf Grund eines Senats-Ukases die übrigen eilf Städte der Statthalterschaft gleiche Wappen, die sich von einander nur durch die Farbe der Schilde unterschieden. Im Jahre 1853 bemerkte der Generalgouverneur, als er einen Saal der Witebsker Adelsversammlung besuchte, „dass einige Wappen der Kreisstädte des Witebsker Gouvernements mit der Vorschrift nicht übereinstimmten". Insbesondere war seine Aufmerksamkeit auf das Wappen der Stadt Newal gerichtet; dieses zeigte einen Henker, einen Krieger hinrichtend. Auch bei den andern Wappen war eine willkürliche, wenn auch nicht so wichtige Veränderung bemerkbar. Der Adelsmarschall befragt, aus welchem Grunde und von wem die Veränderung der Wappen anbefohlen sei, antwortete, es sei auf Anordnung seines verstorbenen Vorgängers geschehen. Der Kaiser, dem diese Sache vorgelegt wurde, befahl, „den Schuldigen nicht zu suchen, die veränderten Wappen aber zu vernichten und an ihrer Stelle die neuen bestätigten aufzustellen".

Die dritte oder ökonomische Abtheilung des Witebsker Gouvernements-Archivs lässt ersehen, wie eifrig beide Gewalten, die weltliche und geistliche, in die Nothstände der Kirche eindrangen und die Interessen der Geistlichkeit wahrten. Ausserdem befindet sich hier eine Menge ökonomischer, polizeilicher und Handelsakten, welche der Centralgewalt sorgfältige Thätigkeit nachweisen, um der griechischen Religion, den russischen Gesetzen, der russischen Sprache die vorherrschende Bedeutung in von Alters her russischem Gebiete wieder zu geben.

VIII. Systematische Uebersicht des Inhalts der bayerischen Landesarchive.

IX. Allgemeines Reichsarchiv.

A. Adelsselekt.

(Fortsetzung.)

1618. Gradl 1790.
1619. Graefeniz 1725—1801.
1620. Graening, nur ein Schreiben vom J. 1611.
1621. Graenzig, Gränzing 1643—1756.
1622. Graetzl 1792.
1623. Graf, Graff 1542—1804.
1624. Graf von Schernberg 1527—1699.
1625. Graf von Wolfsberg 1322.
1626. Grafeneck, Grauenegk 1441—1694.
1627. Grafenreuth, Gravenreuth 1381—1805.
1628. Grafenstein 1758—1806.
1629. Grafturm, ein Wappenbrief vom J. 1483.
1630. Graham 1679—1685.
1631. Gramund, Gramundt, nur eine Rechnung vom J. 1676.
1632. Grana 1704.
1633. Grandmont 1676—1709.
1634. Grange aux bois 1791—1794.
1635. Grater, Grätter 1504—1607.
1636. Grauewisen, nur ein Schriftstück vom J. 1608.
1637. Grauvogel 1779—1784.
1638. Gravisi 1727—1767.
1639. Greber 1602, nur ein Bestallungsrevers vom J. 1504.
1640. Gregerstorf, Gregersdorf 1575—1608.
1641. Greifenfels 1713.
1642. Greifensee 1612—1730.
1643. Greiff 1790.
1644. Greiffen 1391—1714 s. Greiffenberg.
1645. Greiffenberg 1721—1724.
1646. Greiffenklau 1657—1795.
1647. Greimolt, nur ein Lehenbrief vom J. 1655.
1648. Grein 1790—1792.
1649. Greinville 1716—1720.
1650. Greiss 1595.
1651. Greiser, nur ein Bestallungsbrief vom J. 1504.
1652. Greising, nur ein Schriftstück vom J. 1739.
1653. Grembs s. Grems und Crems.
1654. Gremel, Cremel 1616.
1655. Gremlich, Grämlich 1398—1642.
1656. Grems 1649—1784.
1657. Grens, nur ein Kaufbrief vom J. 1390.
1658. Grespöck, nur ein Schriftstück vom J. 1801 s. Harrer.
1659. Gresseri, nur ein Schriftstück ca. 1700.
1660. Gretier, Cretier 1771.
1661. Grevenbroch, ein Schriftstück vom J. 1752.
1662. Griebl 1603—1605.
1663. Grieching 1680.

1664. Grienagel 1781—1797.
1665. Grienauer 1786.
1666. Gries, nur ein Bestallungsrevers vom J. 1426.
1667. Griesenbeck, Griessenböckh 1702—1787.
1668. Griestetter 1430—1612.
1669. Grill 1801.
1670. Grilloni 1725—1727.
1671. Grim 1478—1762.
1672. Grimaldi 1632—1732.
1673. Grimberg 1759.
1674. Griming 1720—1813.
1675. Grimmeisen 1790.
1676. Grimmel 1784.
1677. Grimmenstein, nur ein Schriftstück vom J. 1615.
1678. Groe 1613.
1679. Groeben, Gröben 1740.
1680. Groeller, Gröller 1790—1792.
1681. Groenenstein 1490—1556.
1682. Groesser, ein Libell aus dem 17. Jahrhdt.
1683. Groez, Grötz, nur ein Schriftstück vom J. 1683.
1684. Groff 1775.
1685. Groffay, nur ein Schriftstück vom J. 1727.
1686. Groissbeck 1605—1774.
1687. Gronsfeld, Gransfeldt, Gronefeld 1646—1804.
1688. Grooth 1614—1747.
1689. Gropper 1702—1812.
1690. Grosberg, Baviere-Grosberg 1595—1800.
1691. Gross v. Trockau, Pfersfeld, Zeulenreut 1451—1794.
1692. Gross v. Meckenhausen 1521.
1693. Gross 1541—ca. 1720 (bürgerlich).
1694. Grosser 1630.
1695. Grosshauser 1728—1785.
1696. Grosskopf 1788.
1697. Grossschedel, Grossschedl 1578—1799.
1698. Grossschlag, nur ein Schriftstück vom J. 1754.
1699. Grossthoman s. Neumaier.
1700. Grotta 1582—1656.
1701. Gruber 1436—1806.
1702. Gruebel, nur ein Schriftstück vom J. 1608.
1703. Gruell, nur ein Schriftstück vom J. 1697.
1704. Gruen 1354—1675.
1705. Gruenbeck, Gruenbeckh 1751.
1706. Gruenberghen 1747.
1707. Grueneisen 1597—1598.
1708. Gruensfeld von. 1626.
1709. Gruensfelder 1575.
1710. Gruenstein 1536—1789.
1711. Gruenthal 1678—1689.
1712. Gruenwald 1790.
1713. Grumbach 1401—1721.
1714. Grundler 1583.
1715. Grundner 1790.
1716. Grunhartshofen, Grunharczhouen 1390.
1717. Grunne de. 1719.
1718. Grustner von Grustorf 1640—1750.
1719. Grustorf s. Grustner.
1720. Gschwind, Gschwindt 1742.
1721. Guadagni, nur ein Schriftstück vom J. 1737.
1722. Gualzatta, nur ein Wappenbrief vom J. 1669.
1723. Gudenus 1737—1798.
1724. Guggemos, Guggomos 1636 1811.
1725. Gugl 1534—1806.
1726. Gugler 1614—1808.
1727. Guidebon 1581—1785 s. Cavalchino.
1728. Gülch, nur eine Notiz vom J. 1671, Wappenbrief betr.
1729. Gulielmo 1808.
1730. Gulingstein 1785.
1731. Gültingen 1799 (eine Druckschrift).
1732. Gümich 1803.
1733. Gumpeltshaimer 1541—1586; s. Schobinger.
1734. Gumppenberg, Gumpenberg, 1334—1808.
1735. Gundacker von Auerbach, s. Auerbach.

1736. Gundelfingen, Gundelfinger 1304—1802.
1737. Gundelsheimer 1601—1607.
1738. Gundermann, nur ein Schriftstück vom J. 1687.
1739. Gunderstorf, Gunderstorfer 1591—1635.
1740. Günter, Günther 1696—1793.
1741. Gürtner 1770.
1742. Gunzmann, nur ein Schriftstück vom J. 1780; s. Kunzmann, Cunzmann.
1743. Gussmann 1389—1777.
1744. Gutmann 1731—1737.
1745. Gutrather 1252—1782.
1746. Guttenberg 1492—1800.
1747. Guttenstein, Gutenstein 1259—1521.
1748. Guttermaier, nur ein Studienzeugniss vom J. 1593.
1749. Gyllenström, Gyllenstorm 1800.
1750. Gymnich 1653—1808 s. Beissel.
1751. Gyongyosi 1741.
1752. Haag, Grafen v. 1513—1725.
1753. Haas 1695—1741.
1754. Habach, Haabach, nur ein Schriftstück vom J. 1765.
1755. Habenschaden 1778—1779.
1756. Haberkorn, Haberkhorn 1519—1714.
1757. Haberland 1715—1729.
1758. Habersack, Haabersack 1703.
1759. Haberschmellen 1682.
1760. Habisreitinger 1588—1604.
1761. Habsperg 1464—1565.
1762. Hachenberg, nur ein Schriftstück vom J. 1547.
1763. Hacke 1674—1809.
1764. Hacker 1589.
1765. Hackled 1549—1769.
1766. Hadersbergh 1691—1695.
1767. Hadik 1776—1777.
1768. Haeberstein 1611.
1769. Haeckelberg, Hacklberg 1733—1734.
1770. Haeckl 1633—1760, s. Heckel.
1771. Haefelin 1790—1804.
1772. Haefner, Hafner 1605 s. Hefner.
1773. Haeckleder, Hackleder siehe Hackled.
1774. Hael, Häl 1384—1619.
1775. Haemerl, nur ein Schriftstück vom J. 1789.
1776. Haerpfer von Harpfenburg 1613—1792.
1777. Haertl 1507.
1778. Hafenbrätl 1773—1807.
1779. Haga s. Hager 1360.
1780. Hagedorn 1627—1636.
1781. Hagen 1574—1784.
1782. Hagenau 1639—1767 s. Sagittarius.
1783. Hagenbach 1716.
1784. Hagenbucher 1617—1627.
1785. Hager 1364—1711.
1786. Hagken 1665.
1787. Hahenstainer, nur ein Schriftstück vom J. 1651.
1788. Hahn 1628—1808.
1789. Haibe 1756—1772.
1790. Haibeck 1465, mit einem defekten Adelsbrief vom J. 1587.
1791. Haid 1398—1598 s. Heiden.
1792. Haidenab 1666—1682.
1793. Haidenfels, nur eine Notiz ohne Jahr.
1794. Haidenheim 1701—1798.
1795. Haidenreich 1543—1609.
1796. Haidenthal 1683—1702.
1797. Haieck 1728—1737.
1798. Hailbruner 1603.
1799. Hailger 1452.
1800. Haill 1694—1734.
1801. Haim 1582—1725, s. Haimenhofer.
1802. Haimbucher, nur ein Schriftstück vom J. 1730.
1803. Haimenhofer 1398 — ca. 1699 s. Haim.
1804. Haimhausen 1619—1785 s. Heimhausen.
1805. Haimspecht, Haimspechk 1331.
1806. Hainrich, nur ein Schriftstück vom J. 1713.

1807. Haintz 1793 und zwei Fragmente von 1725 und 1729.
1808. Haisdorf 1764—1801.
1809. Haiterbach 1355.
1810. Hakeborn, nur ein Schriftstück vom J. 1633.
1811. Halden 1640—1726.
1812. Halder 1473—1566.
1813. Haldermannstetten 1595 s. Stettner.
1814. Hallart, nur ein Schriftstück vom J. 1692.
1815. Hallberg 1718—1802.
1816. Haller 1393—1766.
1817. Hallver 1581.
1818. Halmaier 1557.
1819. Haltmaier 1612.
1820. Halweil 1472—1741.
1821. Hamal 1727.
1822. Hambloch 1573.
1823. Hamelin 1789.
1824. Hamm 1808.
1825. Hammer 1476—1792.
1826. Hammerbacher 1612.
1827. Hammerer 1772—1792.
1828. Hammerspach, Hamerspach 1429.
1829. Hamilton 1657—1739.
1830. Hamxlede s. Hanxleden.
1831. Hanakam 1746—1782.
1832. Hanau 1493—1738.
1833. Handel, nur ein Adelsbrief vom J. 1642.
1834. Hanemann 1583—1592.
1835. Hangenor 1394—1486.
1836. Hann 1801—1817.
1837. Hannbaum, nur ein Schriftstück vom J. 1686.
1838. Hannewald, nur ein Schriftstück vom J. 1609.
1839. Hanolt, Hannolt 1482—1604.
1840. Hansiz 1739.
1841. Hanstein, nur ein Adelsattest vom J. 1786.
1842. Hanxleden 1625—1798.
1843. Haraucourt 1625—1684.
1844. Harching 1758.
1845. Hardeck 1468—1802.
1846. Hardenberg 1632—1655.
1847. Hardenroth 1628—1632.
1848. Hardoncourt 1760.
1849. Hardmuth 1840.
1850. Harf 1790—1799.
1851. Harlfinger 1764.
1852. Harlos, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
1853. Harnegkh, nur ein Schriftstück vom J. 1616.
1854. Harold 1786—1799.
1855. Harrach 1580—1798.
1856. Harrant 1754—1755.
1857. Harras 1702—1729 s. Herzan.
1858. Harrer 1661—1805.
1859. Harscher 1401—1804.
1860. Harschkircher 1376—1418.
1861. Harselles 1606—1612 s. Hersell.
1862. Harstall, nur ein Stammbaum von ca. 1750.
1863. Hart, nur ein Schriftstück vom J. 1771.
1864. Hartenstein 1696—1727.
1865. Harter 1807.
1866. Hartessen 1514.
1867. Hartgen 1617—1730.
1868. Hartheim 1412.
1869. Hartig, Harding 1712—1804.
1870. Hartl (Härtl) von Hartenfels 1694—1753.
1871. Hartlieb, Hartlieben, genannt: Walsporn 1440—1778.
1872. Hartmann 1462—1805.
1873. Hartneck 1549—1602.
1874. Hartung 1508—1799.
1875. Hartweg ca. 1500—1511.
1876. Harz, nur ein Schriftstück vom J. 1791.
1877. Has 1558—1595.
1878. Haselbeck, Hasslbeckh 1472—1694.
1879. Hasenbach 1799.
1880. Hassbeck, nur ein Schriftstück vom J. 1769.
1881. Hasslang 1431—1812.
1882. Hasslauer, nur ein Schriftstück vom J. 1720.

1883. Hassloch 1463.
1884. Hassperg, nur ein Schriftstück vom J. 1463.
1885. Hatzfeld 1753.
1886. Hauben 1539—1710.
1887. Haubitz, Haubiz 1514—1636.
1888. Haubt 1386.
1889. Hauenschild 1615.
1890. Hauer, nur ein Schriftstück vom J. 1792.
1891. Haug 1468—1623.
1892. Haugewitz, Haugwitz 1765—1766.
1893. Haulfinger 1398.
1894. Haunbaum s. Hanbaum.
1895. Haunsperg 1338—1711.
1896. Hausen, Hauser 1398—1748 s. Gleichenstorf.
1897. Haushaimer 1499.
1898. Hausner 1507—1509.
1899. Hautefort 1798—1802.
1900. Hautmann, Hauttmann 1790.
1901. Hauyemont, nur ein Schriftstück vom J. 1674.
1902. Hauzan 1433.
1903. Hauzenberg 1405—1792 s. Greising.
1904. Hauzinger, Hawczinger, nur ein Bestallungsbrief vom J. 1434.
1905. Haye de la 1647—1782, mit Abbildung einer Votivtafel v. J. 1664.
1906. Hay von. 1807.
1907. Hayeck, nur ein Schriftstück vom J. 1751.
1908. Hayn 1594—1608.
1909. Haysdorf 1789—1805.
1910. Haxthausen 1686—1713.
1911. Hazart 1800.
1912. Hazfeld 1552—1801.
1913. Hazkofer 1468—1485.
1914. Hebendanz, nur ein Schriftstück vom J. 1792.
1915. Hebenstreit, nur ein Schriftstück vom J. 1781.
1916. Hechenkircher 1419—1669.
1917. Hechinger 1460.
1918. Hechstötter, nur ein Schriftstück vom J. 1628.
1919. Heckh, nur ein Schriftstück vom J. 1773.
1920. Heckl, Hägkhl 1500.
1921. Heeg 1780—1787.
1922. Heems, Hems, nur ein Schriftstück vom J. 1711.
1923. Hefenstreit 1409.
1924. Hefner 1787, s. Haefner.
1925. Hegele, Högele 1650.
1926. Hegemüller 1574—1614.
1927. Heggenstaller 1583—1586.
1928. Hegi 1677—1746.
1929. Hegnenberg, genannt: Dux 1571—1801.
1930. Heibeck, nur ein Schriftstück vom J. 1453.
1931. Heideck 1448—1596.
1932. Heideck gen. Heidegger 1798—1804.
1933. Heidecker von Haag 1656—1657.
1934. Heideloff, nur ein Schriftstück vom J. 1799.
1935. Heiden, Heid, Heider 1364—1781.
1936. Heidenfeld 1703—1733.
1937. Heidenheim 1665—1781.
1938. Heidon 1700—1781.
1939. Heidorf 1418—1709.
1940. Heigel 1524—1709.
1941. Heil 1712.
1942. Heiligenberg 1389—1467.
1943. Heiligenstein, nur ein Schriftstück vom J. 1792.
1944. Heimbl, Haimbl, nur ein Schriftstück vom J. 1606 s. Hempel.
1945. Heimburg 1492—1497.
1946. Heimhausen 1592—1780, s. Haimhausen.
1947. Heindel, Heindl 1709—1723.
1948. Heinleth, nur ein Schriftstück vom J. 1817.
1949. Heinrich 1760.
1950. Heinrichmann 1521.
1951. Heiss 1621—1777.
1952. Heissenstein 1536—1573.
1953. Heisser 1787—1808.
1954. Heissler 1701.
1955. Heister 1732—1735

1956. Helber 1650.
1957. Held 1685.
1958. Helderbouche, nur ein Schriftstück vom J. 1778.
1959. Helderich 1522.
1960. Heldmann 1637—1650.
1961. Heldring, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
1962. Helfenberg 1742—1756.
1963. Helfendorfer, nur ein Schriftstück vom J. 1436.
1964. Helfenstein 1308 — 1658, und bürgerl. Familie 1534.
1965. Helfmann, nur ein Schriftstück vom J. 1551.
1966. Hell, nur ein Schriftstück vom J. 1800.
1967. Heller 1403—1627.
1968. Hellersperg, Hellersberg 1745—1802.
1969. Hellingkhoven 1641—1646.
1970. Hellmann 1763.
1971. Helmhack, nur ein Schriftstück vom J. 1700.
1972. Helmreich 1812.
1973. Helmstädt 1408.
1974. Heltburg 1418.
1975. Heltritt 1524—1541.
1976. Hempel 1751—1799; s. Heimbl.
1977. Hendl 1665—1747.
1978. Henkel ca. 1620—1756.
1979. Henndt 1688—1751.
1980. Hennenberg, Grafen von. 1346—1561.
1981. Hennenbrith, Hennebrith 1753—1769.
1982. Hennenkopf 1538.
1983. Hennezel, nur ein Schriftstück vom J. 1797.
1984. Hennigs, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
1985. Hennin 1787.
1986. Henot 1609—1622.
1987. Henrici, nur ein Schriftstück vom J. 1675.
1988. Hepp 1776—1794.
1989. Heppe 1747—1754.
1990. Heppenheim, nur eine Tektur mit Hinweis auf eine Urkunde v. 1622.
1991. Heppenstein 1767—1804.
1992. Herb 1546—1551.
1993. Herbelstatt 1407—1544.
1994. Herberstein 1591—1805 s. Hörmanstein.
1995. Herbrand 1575.
1996. Herbrot 1581—1589.
1997 Herbst 1582—1770.
1998. Herbstheim 1588—1802.
1999. Herder 1801 s. Herter.
2000. Herdesian 1576.
2001. Herding 1757—1802.
2002. Herfurter 1461—1467.
2003. Hering 1612—1744.
2004. Heringen von Hering 1744—1761.
2005. Herliberg 1608—1628.
2006. Hermann 1574.
2007. Hermannstein, nur ein Schriftstück vom J. 1581.
2008. Hermanstorfer, Hermstorffer 1394—1470.
2009. Hermersreuth 1665—1684.
2010. Herrestorfer 1394—1778.
2011. Herold 1645—1785.
2012. Herrlein, nur ein Schriftstück vom J. 1792.
2013. Herrnböck 1797—1800.
2014. Hersberg 1576.
2015. Hersell 1625.
2016. Herstenzki 1600—1679.
2017. Hertenberger 1437—1439.
2018. Hertenstein 1617—1763.
2019. Herter 1446—1754, s. Herder.
2020. Herterich von Hertler ca. 1620.
2021. Hertgen, Härtgen 1650.
2022. Hertl, modo: von Tain 1784.
2023. Hertling 1748—1806.
2024. Hertwig, Hertwich, Hartwig 1790.
2025. Herweg 1680—1722.
2026. Herz, nur ein Schriftstück vom J. 1627.
2027. Herzan, nur ein Schriftstück vom J. 1711; s. Harras.
2028. Herzberg, nur ein Schriftstück und ein Stammbaum, 1678.

2029. Herzenkraft 1592—1594.
2030. Herzhaimer, Herzheim 1592-1652.
2031. Herzog 1511—1795.
2032. Hesd-Lombret, 1776—1796.
2033. Hess 1428—1817.
2034. Hessberg, Hessburg 1399—1727.
2035. Hesse 1772—1807.
2036. Hettersdorf 1636—1799.
2037. Hettich 1625—1626 mit einem gemalt. Wappen.
2038. Hetzer, nur ein Schriftstück vom J. 1682.
2039. Heüchelin 1602.
2040. Heuruss s. Hirus.
2041. Hevel, Heuwel 1690—1717.
2042. Hewen 1387—1403.
2043. Heusen, nur ein Schriftstück vom J. 1777.
2044. Heusser, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
2045. Heusinger 1712 s. Waldecker.
2046. Heusslein 1763—1788.
2047. Heussler, nur ein Schriftstück vom J. 1773.
2048. Hey 1802—1806.
2049. Heydon s. Heidon.
2050. Heyperg, nur ein Schriftstück vom J. 1579.
2051. Hezendorf 1775—1784.
2052. Hezlstorfer, Heczelstorffer, 1496.
2053. Hieber 1591—1805.
2054. Hienle 1557 s. Huenlin.
2055. Hierl, nur ein Schriftstück vom J. 1766.
2056. Hilch 1539.
2057. Hillebrandt, Hildebrand, Hilprant, 1512—1740.
2058. Hillesheim 1776—1784.
2059. Hillin 1661—1663.
2060. Hilz 1805—1806.
2061. Himel 1448—1795.
2062. Hinderer 1736—1742.
2063. Hinderskirchner, Hinterskircher 1418—1729.
2064. Hinsberg 1794—1804.
2065. Hinzenhauser 1376 s. Tuchsenhauser.
2066. Hipper 1764.
2067. Hirn 1467—1468.
2068. Hirneis, Hierneiss 1760—1807; s. Rottenburg.
2069. Hirnheim, Hürnhain 1397—1684 s. Nothaft.
2070. Hirnkofen, nur ein Schriftstück vom J. 1540.
2071. Hirschauer 1491—1726.
2072. Hirschberg 1434—1800 s. Hürschberg.
2073. Hirschberger 1790.
2074. Hirster 1600 s. Ulmaninger.
2075. Hirus, Hyruss, Heurus 1621—1690.
2076. Hiserlin, nur ein Schriftstück vom 18. Jhrhdt.
2077. Histice, nur ein Schriftstück vom J. 1780.
2078. Hittendorf 1666—1679.
2079. Hittersdorf, s. Plittersdorf.
2080. Hochberg (Markgrafen) 1451.
2081. Hochberg 1688—1739.
2082. Hoche, nur ein Schriftstück vom J. 1714.
2083. Hochenberg ca. 1400—1774.
2084. Hochenfurt 1745—1763.
2085. Hocherbach, nur ein Schriftstück vom J. 1779.
2086. Hochhaus, Hochhausen ca. 1660—1747.
2087. Hochholtinger 1517—1679.
2088. Hochholz, Hochholzer 1744—1803.
2089. Hochreiter, Hochenreiter 1591—1747.
2090. Hochstetter 1443—1779.
2091. Hoedl 1721—1724.
2092. Hoefel, Höfele 1585—1791.
2093. Hoefelich, nur ein Schriftstück vom J. 1612.
2094. Hoefer 1793—1799.
2095. Hoeger 1684—1780.
2096. Hochenkircher 1549—1770.
2097. Hoek 1690—1772.
2098. Hoekmann 1695.
2099. Hoellenkofen, Höllingkhoven 1612—1650.

2100. Hoeller 1641—1653.
2101. Hoelzl 1624.
2102. Hoenig 1680—1771.
2103. Hoerde 1782 mit Adelsattest vom J. 1781.
2104. Hoerl, Hörel 1594—1807, s. Eiselsberg.
2105. Hoerlin 1517.
2106. Hoermann 1635—1769, mit einem Wappen.
2107. Hoermbstain, nur ein Schriftstück vom J. 1645.
2108. Hoersch 1747.
2109. Hoerting, nur ein Schriftstück vom J. 1552.
2110. Hoerwarth 1482—1801.
2111. Hoesch 1727—1762.
2112. Hoesle 1796—1799.
2113. Hoezendorf, nur ein Schriftstück vom J. 1775.
2114. Hoezer 1704—1748.
2115. Hoezl 1754—1783.
2116. Hof vom, nur ein Schriftstück vom J. 1482.
2117. Hofer 1389—1719 s. Lobenstein.
2118. Hofingen, Höfingen 1616.
2119. Hofmann 1703—1809.
2120. Hofmayr, nur ein Schriftstück vom J. 1707.
2121. Hofmeister 1588.
2122. Hofmillen, Hofmüllen, Hofmühlen 1698—1805.
2123. Hofmiller 1687.
2124. Hofstetten, Hofstetter 1616—1812.
2125. Hofweller 1756—1773.
2126. Hohenadel 1673—1745.
2127. Hohenberg, Hohemberg 1328—1360.
2128. Hoheneck 1408—1780.
2129. Hohenems 1528—1777.
2130. Hohenfeld 1474—1768.
2131. Hohenfurth s. Hochenfurt.
2132. Hohenhausen 1790—1794.
2133. Hohenkircher, nur ein Schriftstück vom J. 1495.
2134. Hohenlandsberg, Hohenlandenberg 1573—1587.
2135. Hohenlohe 1232—1802.
2136. Hohenschembach, nur ein Schriftstück vom J. 1552.
2137. Hohenstein 1701—1726.
2138. Hohenwaldeck auf Maylrain 1639—1809.
2139. Hohenzollern (gräfl. und fürstl. Haus) 1434—1806.
2140. Höhnlein, ein gemaltes Wappen mit Beschreibung.
2141. Holand 1602—1604.
2142. Holbach 1511—1732.
2143. Holder 1574—1580.
2144. Holdermann, nur ein Schriftstück vom J. 1538.
2145. Holdingen 1551—1619.
2146. Holer, Hoiler 1586.
2147. Holl 1555—1601 s. Ulmaninger.
2148. Hollart, nur ein Schriftstück vom J. ca. 1750.
2149. Holheim, Holhein 1352.
2150. Holnstein 1728—1801.
2151. Holnsteiner, s. Tuchsenhauser.
2152. Holub 1463—1479.
2153. Holz, aus dem; 1402.
2154. Holzapfel 1585—1790.
2155. Holzhauser 1431—1787.
2156. Holzheimer, nur ein Schriftstück vom J. 1409.
2157. Holzheu 1690.
2158. Holzhus, Holczhuss, ein Ablassbrief vom J. 1502.
2159. Holzschuch 1469—1470.
2160. Holzschuher 1625—1790.
2161. Homburg 1470.
2162. Homodei, nur ein Schrifststück vom J. 1725.
2163. Hompesch 1764—1800.
2164. Honburg 1485—1566.
2165. Honichringer, ein Wappenbrief vom J. 1664.
2166. Hopf, nur ein Schriftstück vom J. 1747.
2167. Hopfer 1573—1695.
2168. Hoppenbühl, nur ein Schriftstück vom J. 1773.
2169. Hora 1719—1720.

2170. Horauff 1393 s. Seckendorf.
2171. Horben 1578—1804.
2172. Hordt 1602.
2173. Hormayr 1704—1794.
2174. Horn 1627—1791.
2175. Hornburg, nur ein Schriftstück vom J. 1592.
2176. Horneck 1434—1800.
2177. Hornecker 1509.
2178. Hornik 1684—1722.
2179. Hornstein 1365—1804.
2180. Horst, von der — nur ein Schriftstück vom J. 1648.
2181. Hosemann 1772—1817.
2182. Hossmann 1617.
2183. Hosson 1763—1802.
2184. Hove 1804.
2185. Hoyer 1792.
2186. Hoym 1764—1807.
2187. Hoyos 1801.
2188. Hoys, nur ein Schriftstück vom J. 1665.
2189. Hruschowsky 1807.
2190. Hubbart 1656—1662.
2191. Huber 1435—1802.
2192. Hubersar, nur ein Schriftstück vom J. 1686.
2193. Hueb 1750—1780.
2194. Hueber s. Huber.
2195. Huebner, nur ein Schriftstück vom J. 1550.
2196. Huebschmann 1515.
2197. Huedtner 1782.
2198. Hueffel, Hüffel 1668.
2199. Huegel 1803.
2200. Huetmann 1602.
2201. Hufnagel 1603—1749.
2202. Hufschmiedt 1805.
2203. Hugel 1628.
2204. Huiruz s. Öttingen.
2205. Hulner 1599.
2206. Hulzinger 1518.
2207. Humbracht, nur ein Schriftstück vom Jahre 1799.
2208. Humel, nur ein Urkd. Fragment vom J. 1436.
2209. Hund 1488—1799.
2210. Hundertpfund 1556—1558.
2211. Hundheim, ein gedrucktes Libell vom J. 1746.
2212. Hundsbiss 1427—1799.
2213. Hundspichler 1652—1680.
2214. Hunger 1739—1773.
2215. Hunicke 1687.
2216. Hünlin, Hünle, nur ein Bestallungsrevers vom J. 1557.
2217. Hunoldstein 1642—1660.
2218. Hunreichstorfer 1476.
2219. Hürblot, Huerblot, nur ein Schriftstück aus dem 16. Jhrhdt.
2220. Hürschberg 1773.
2221. Hurter 1789.
2222. Huss, ein Pergament-Libell vom J. 1525.
2223. Hussmann 1603—1609.
2224. Huth, nur ein Schriftstück v. J. 1774.
2225. Huting, Hutinger 1543.
2226. Hutten 1530—1765.
2227. Hutter 1395.
2228. Huzhofer, Huczhouer 1468.
2229. Huzlmaier, Hutzlmair 1467.
2230. Hyruss s. Hirus.
2231. Jacob, nur ein Schriftstück vom J. 1799.
2232. Jacquemond 1727—1770.
2233. Jäger 1722—1724.
2234. Jägeren 1735.
2235. Jägersheim, Yegershein Birlin von 1331.
2236. Jagdt von der — 1712.
2237. Jahenstorfer 1379—1623.
2238. Jahn 1614—1633.
2239. Jahnus 1761.
2240. Jahrsdorfer 1557—1694.
2241. Jan 1605.
2242. Janein 1492.
2243. Janewiz, Janawitz 1438—1458.
2244. Jansen 1784.
2245. Janson v. der Stock 1720—1809.
2246. Jasmund 1814.
2247. Jauchsheim 1552.
2248. Jaxtheim 1532—1725.
2249. Iberle, Yberle 1768.
2250. Ibscher 1790.

2251. Icher, Yscher, nur ein Pergam. Fragment aus dem 15. Jhrdt.
2252. Ickstadt 1741—1776.
2253. Jeger 1630.
2254. Jehle 1698—1761.
2255. Jeklin, Jecklin 1713.
2256. Jenisch 1617.
2257. Jenison 1790—1799.
2258. Jesenwanger 1797—1798.
2259. Jett von Münzenberg 1711—1790.
2260. Jezendorf 1599.
2261. Iflinger 1435.
2262. Jhena, nur ein Schriftstück vom J. 1656.
2263. Ilsung 1506—1792, mit genealog. Notizen vom J. 675 an.
2264. Ilten 1665—1787.
2265. Imbsen 1730—1731.
2266. Imhof 1444—1806.
2267. Immesen, nur ein Schriftstück vom J. 1691.
2268. Imsland 1622—1808.
2269. Indermaur 1753—1755.
2270. Indobler 1748—1772.
2271. Ingbrecht s. Lochinger.
2272. Ingelheim 1622—1769.
2273. Ingenheim 1720—1803.
2274. Ingerl 1762.
2275. Ininger 1622.
2276. Inzaghi 1802.
2277. Inzinger, nur ein Schriftstück vom J. 1436.
2278. Jobst 1613—1776, s. Dix.
2279. Jocher 1614—1802.
2280. Jöchern 1716—1763.
2281. Jörger 1504—1544.
2282. Johann v. Mundolsheim, ein Adelsattest vom J. 1787.
2283. Joner 1669—1871.
2284. Iphofer 1530—1662.
2285. Jordan 1617—1799.
2286. Irsch s. Yrsch.
2287. Irico 1691—1697.
2288. Isel, Ysel 1353.
2289. Isenburg 1389—1805.
2290. Isnard 1621—1627.
2291. Isselbach 1617—1782.
2292. Issenwanger 1797.
2293. Jud 1758.
2294. Judmann, nur ein Fragm. v. J. 1410.
2295. Jugler 1586—1689.
2296. Juncker 1570—1828.
2297. Jung, Junge 1510—1792.
2298. Junginger 1706—1711.
2299. Jüngling 1797.
2300. Jungwirth 1765—1799.
2301. Justin 1805—1808.
2302. Kabelius, Kabel 1613—1690.
2303. Kadmaier, Kadmer 1499.
2304. Kaeding 1628—1763.
2305. Kaepfl 1629—1647.
2306. Kaeppler, Kappler, Keppler 1468—1794.
2307. Kaergel 1448—1729.
2308. Kaeser 1804—1805.
2309. Kageneck 1670—1823.
2310. Kagerer 1431—1449.
2311. Kagner 1734.
2312. Kaiser 1761.
2313. Kaisersberg 1686—1699.
2314. Kaiserstein 1718—1771.
2315. Kaizmann 1772—1781.
2316. Kalb 1783—1797.
2317. Kalhart, nur ein Schriftstück vom J. 1538.
2318. Kall 1655—1681.
2319. Kaltenhausen, nur ein Schriftstück vom J. 1736.
2320. Kaltenthall 1522—1744.
2321. Kaltner 1763—1804.
2322. Kaltschmid 1659—1660.
2323. Kammer 1397—1494 s. Cammer.
2324. Kammer, Kammerer (bürgerlich) 1500—1504.
2325. Kammerauer 1340—1476.
2326. Kammerberg 1417—1529.
2327. Kammerer 1422—1518.
2328. Kammerlander 1778—1786.
2329. Kammerloher 1637—1796.
2330. Kamezki 1692—1694.
2331. Kampel 1808.
2332. Kamphausen, nur ein Schriftstück vom J. 1633 und ein Wappen.
2333. Kampz, ein Adelsattest v. J. 1769.

2334. Kandelbacher, nur ein Bestallungsbrief vom J. 1792.
2335. Kandler 1790.
2336. Kanzelmüller 1797.
2337. Kapler 1754—1802 s. Kepler.
2338. Kappeller 1769—1799.
2339. Kappler v. Oeden 1799.
2340. Karg 1692—1789.
2341. Karl 1471—1680.
2342. Karner, nur ein Schriftstück vom J. 1564.
2343. Karwinsky, nur ein Schriftstück vom J. 1815.
2344. Kaspar, nur ein Schriftstück vom J. 1795.
2345. Kaspers 1817.
2346. Kaspis 1778.
2347. Kastel-Remling 1783—1785.
2348. Kastenmair 1434—1442.
2349. Kastner 1537—1807.
2350. Katzenstein s. Öttingen.
2351. Katzmair 1583—1614.
2352. Kauniz 1684—1782.
2353. Kautsch 1430.
2354. Kazbeck 1441—1640.
2355. Kazenberger 1704—1718.
2356. Kazianer, nur ein Schriftstück vom J. 1717.
2357. Kechler 1715—1797.
2358. Keck 1477.
2359. Keesborer 1739—1741.
2360. Keferl 1717.
2361. Keis 1534—1585.
2362. Keitschach 1598—1617.
2363. Keller vom Schleitheim, Stockach 1406—1790.
2364. Kellermaus 1318—1366.
2365. Kellner 1559—1618.
2366. Kemmeter 1803.
2367. Kemna 1742—1743.
2368. Kemnater 1350—1594.
2369. Kemnizer 1775.
2370. Kempenhausen 1800—1802.
2371. Kempf 1653—1733.
2372. Kempinski, Gempüntzkhi 1607—1618.
2373. Kendlbacher 1792.
2374. Kenz, nur ein Schriftstück vom J. 1556.
2375. Kepler 1575.
2376. Ker, nur ein Schriftstück vom J. 1793.
2377. Kere von der, 1421—1506.
2378. Kerespertz, nur ein Schriftstück vom J. 1800.
2379. Kern 1583—1803.
2380. Kerpen 1748—1789.
2381. Kesinger, nur ein Schriftstück vom J. 1527.
2382. Kesselstadt 1753—1802.
2383. Kessler, eine Wappenbeschreibung vom J. 1579.
2384. Kessling 1799.
2385. Ketschau 1658—1749.
2386. Ketteler 1770—1777.
2387. Ketterl 1773.
2388. Kettner 1792—1793.
2389. Keudel, Keudell, ein Adelsattest vom J. 1760.
2390. Keuslin 1655—1774.
2391. Kevenhiller 1614—1796.
2392. Keversberg 1744.
2393. Keutschach 1535—1573.
2394. Khayn 1737.
2395. Khepser 1594—1749.
2396. Khoelderer 1512—1681.
2397. Khorf, genannt Schmising 1732—1736.
2398. Khuen v. Belasi 1574—1777.
2399. Khuenburg 1669—1813.
2400. Khundspruckh 1695.
2401. Khuon 1765—1799.
2402. Kickingen, nur ein Schriftstück vom J. 1788.
2403. Kidler, Khidler 1701—1703.
2404. Kiechl, Kiechel 1810.
2405. Kielmansecke 1697—1712.
2406. Kiendle 1693—1694 s. Kienle.
2407. Kienle 1790.
2408. Kilburg 1714—1769.
2409. Kilger 1606.
2410. Kilian 1550—1584.
2411. Kindler, Kinler, 1599 s. Ulmaninger.

2412. Kinkel 1792—1804.
2413. Kindsberg, Kinsberg, Künsperg 1414—1790.
2414. Kinski 1689—1746.
2415. Kirchbauer, nur ein Schriftstück vom J. 1748.
2416. Kirchberg (Grafen) 1480—1765. s. Raming.
2417. Kirchberger, Kirchperger 1400—1622.
2418. Kircher 1587—1767.
2419. Kircheimb 1661.
2420. Kirchmeier 1486—1647.
2421. Kirmaier, Kürmeyer, nur ein Schriftstück vom J. 1785.
2422. Kirmreith, Kirmreitter 1611—1676.
2423. Kirstner 1790.
2424. Kisl 1606—1645.
2425. Kissling 1794.
2426. Kistel 1643—1648.
2427. Kistinger 1654.
2428. Kistler, Khistler 1741—1813.
2429. Kitl 1520.
2430. Kitner, Küttner 1630—1658.
2431. Kitscher, nur ein Schriftstück vom J. 1607 s. Taufkirchen.
2432. Klam, Clam 1756—1786.
2433. Klamensteiner 1385—1396.
2434. Kleber 1792—1800.
2435. Kleckler 1601—1676.
2436. Klee 1709.
2437. Kleidgen 1792—1796.
2438. Klein 1621—1809.
2439. Kleindienst 1592.
2440. Kleinhanns s. Kircher.
2441. Kleining 1640—1690.
2442. Kleinmayr 1759—1761.
2443. Kleiss, Kleisen 1682—1763 s. Gleiss und Kleist.
2444. Kleissel 1615.
2445. Kleist 1669—1809 s. Kleis und Wachsenstein.
2446. Kleistenthaller, nur ein Schriftstück vom J. 1460.
2447. Klenau 1763.
2448. Kless 1580—1731.
2449. Klessheimer, Cleshaimer, nur ein Schriftstück vom J. 1471.
2450. Klessing 1762—1808.
2451. Klieber 1779—1787.
2452. Klimotoskhi 1661.
2453. Kling 1808.
2454. Klingen in der —1469.
2455. Klingenberg 1465—1807.
2456. Klingensberg, Chlingensperg s. Klingenberg.
2457. Klinger 1732—1758.
2458. Klobner 1663.
2459. Klobusiczky 1805.
2460. Kloeckel 1792.
2461. Klossmann 1790—1795.
2462. Klossner 1614—1778.
2463. Kloz, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
2464. Kluegmann 1717.
2465. Kluger 1792.
2466. Klupfel, Kluppfl, nur ein Bestallungsbrief vom J. 1489.
2467. Knab 1561.
2468. Knapp, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
2469. Knauer 1775.
2470. Knauf, nur ein Schriftstück vom J. 1739.
2471. Knebel, Knebl, Knöbl 1550—1717.
2472. Knecht 1771—1803.
2473. Knöbelstorfer 1529.
2474. Knödelseder 1639.
2475. Knöringen 1388—1799.
2476. Knoll, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
2477. Knopf, nur ein Schriftstück vom J. 1543.
2478. Knorr 1448.
2479. Kobold 1589—1622.
2480. Koch 1440—1790.
2481. Kocher, nur ein Schriftstück vom J. 1621 mit Wappen.
2482. Kochleffel, nur ein Schriftstück vom J. 1757.
2483. Kodolinsky 1737.
2484. Koeck 1440—1806.

2485. Koehler 1790.
2486. Koekeriz 1526—1584.
2487. Koele, Koehle 1781—1804.
2488. Koellmayer 1721.
2489. Koenig 1582—1807.
2490. Koenigl, Künigl 1656—1745.
2491. Koenigsacker 1662—1680.
2492. Koenigsberger, Koenigsberg 1707—1798.
2493. Koenigseck 1392—1785.
2494. Koenigsfeld 1566—1805.
2495. Koenigsmark 1673—1727.
2496. Koepf 1766—1769.
2497. Koeppele 1757—1759.
2498. Koerndorf 1755—1758.
2499. Koesler 1792.
2500. Koeth von Wanscheid, nur ein Bestallungsbrief vom J. 1615.
2501. Kofler 1624—1726.
2502. Kohary 1780—1800.
2503. Kohl 1779.
2504. Koin, nur ein Schriftstück vom J. 1671.
2505. Kokorsowez, Kokorzowetz von Kokorzowa 1703—1772.
2506. Kolb 1574—1748.
2507. Kolberger 1464—1539.
2508. Kolbitz 1645.
2509. Kolbweckh 1588.
2510. Kolbrenner 1773—1783.
2511. Koler, Kohler, Koller 1608 mit einem Wappen.
2512. Kolf 1791.
2513. Kolhausen 1517—1538.
2514. Kollefel, Kolleffel 1607.
2515. Koller von Mohrenfels 1763—1783.
2516. Koller s. Koler.
2517. Kollinger 1559.
2518. Kollmair 1739.
2519. Kollmann 1787—1791.
2520. Kollonitz 1660—1750.
2521. Kolowrat 1688—1795.
2522. Kon s. Kuen.
2523. Konzki 1643.
2524. Kopp 1710.
2525. Koppler 1470.
2526. Koppmann 1757.
2527. Korb 1747—1792.
2528. Korff s. Khorf.
2529. Korn 1628—1642.
2530. Kornbeck 1742.
2531. Kornberg 1692—1706.
2532. Kornfelder 1644—1807.
2533. Korntheur 1735.
2534. Kostelezki 1759—1763.
2535. Kotwiz, Kottwiz 1648—1781.
2536. Kotz, nur ein Schriftstück vom J. 1431.
2537. Kotzau 1564—1603.
2538. Krabat, nur ein Bestallungsbrief vom J. 1517.
2539. Krabler 1611—1770.
2540. Kräbl 1636.
2541. Kraenzle, Krenzlin 1604—1765.
2542. Kraft von Vestenberg, Weitingen, Ulm etc. 1415—1635.
2543. Krafthofer 1579—1747.
2544. Kraineckh 1624—1628.
2545. Krais von Lindenfels 1717—1765.
2546. Krakawiz 1504.
2547. Kramer, Kramern 1584—1712.
2548. Krampro s. Barbaro.
2549. Krapf 1644.
2550. Kraus 1555—1804.
2551. Krauseneck, Krausegg 1765—1768.
2552. Krausenthal 1701—1729.
2553. Krautmeister 1555.
2554. Kray 1687—1793.
2555. Kraysen, Kraisen 1771.
2556. Krayser 1595—1725.
2557. Kraz 1640.
2558. Krazer, Kratzer 1643.
2559. Krazin, nur ein Schriftstück vom J. 1459.
2560. Krebs 1452.
2561. Kreibig 1764—1805.
2562. Kreidenweis, nur ein Schriftstück vom J. 1598.
2563. Kreith 1462—1799.
2564. Kreitmaier 1633—1790.
2565. Krement 1594.
2566. Krempelhuber 1780—1808.
2567. Kremponer, Krempon 1683—1783.

2568. Kremser 1742—1752.
2569. Krenner 1792—1801.
2570. Krenninger 1792—1797.
2571. Krensky 1699.
2572. Krenzing 1803.
2573. Krenzlin s. Krünzle.
2574. Kress 1281—1737.
2575. Kresser 1623—1698.
2576. Kretz 1786.
2577. Kreutner, Kreuthner 1747—1805.
2578. Kreymer 1518.
2579. Krez 1798—1799.
2580. Kriebel 1803.
2581. Kriechbaum 1695—1696.
2582. Kriechinger 1631—1753.
2583. Krieger 1665—1689.
2584. Kriegern 1698—1708.
2585. Krienner 1653—1721.
2586. Kriestorf 1718—1722.
2587. Krimbl 1673—1681.
2588. Kripp 1447—1705.
2589. Krizer 1779.
2590. Kronacher, Kronach 1700—1715.
2591. Kronegg, Cronegg, s. Croneck 1669—1807.
2592. Kronenberg, Kronberg 1624—1702.
2593. Kronstern 1772.
2594. Kronstetten, nur ein Schriftstück vom J. 1653.
2595. Kronthall, Kronenthal 1730—1757.
2596. Kropf 1778.
2597. Kroteneck 1731.
2598. Kucher 1788.
2599. Kuchler 1382—1638.
2600. Kueebach 1653—1706.
2601. Kuehlitz, nur ein Schriftstück vom J. 1574.
2602. Kuelberg 1745—1760.
2603. Kuen, Kon 1603—1779.
2604. Kuenburg 1694—1700.
2605. Kuenigl s. Koenigl.
2606. Kuenningen 1782—1791.
2607. Kueniz 1616—1644.
2608. Kuermeyer 1790.
2609. Kuensberg, Künsberg s. Kindsberg.
2610. Kuern, von der Kürn 1342—1366.
2611. Kuerner 1598.
2612. Kuernreith s. Kirmreuth.
2613. Kuesching 1460.
2614. Kufstein 1635—1802.
2615. Kugler 1736.
2616. Kuhlau 1802—1804.
2617. Kulmer 1608—1731.
2618. Kulzer 1790.
2619. Kummersbrucker 1361.
2620. Kummerstatt 1575—1588.
2621. Kummersperg 1673.
2622. Kumpfmüllen, Kumpfmühlen 1747—1759.
2623. Kun 1747.
2624. Kunsing ca. 1290.
2625. Kunzmann 1780—1790 s. Cunzmann und Gunzmann.
2626. Kurz von Senftenau, Grafen 1589—1677.
2627. Kurz (bürgerlich) 1559—1789.
2628. Kurzrock 1654—1762.
2629. Kutenauer 1473—1599.
2630. Kyburg, zwei Stammbäume mit dem 13. Jhrhdt. beginnend.
2631. Kylmann, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
2632. Kympel 1651—1652.
2633. Kyrein 1758—1772.
2634. Kytscher 1823.
2635. Laber 1366—1407.
2636. Labermaier 1792.
2637. Labrique de — 1770.
2638. Labrosa, nur ein Schriftstück vom J. 1600.
2639. Lachemayr 1750—1803.
2640. La Colonie 1774.
2641. Lafabrique 1753—1776.
2642. Lafferdt 1774—1777.
2643. Lagus 1575—1585.
2644. Lainger 1675.
2645. Laiming 1601 mit einem Adelsattest vom J. 1772.
2646. Laittres 1639.
2647. Lamarc, Lamark 1569—1574.
2648. Lambach, nur ein Schriftstück vom J. 1815.

2649. Lambardi, nur ein Schriftstück vom J. 1740.
2650. Lamberg 1474—1815.
2651. Lambert, nur ein Schriftstück vom J. 1769.
2652. Lambrechtshauser 1520—1558.
2653. Lamersheim, Lammersheim 1587—1606.
2654. Lamezan, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
2655. Lamfrizhamer 1635—1759.
2656. Lammingen auf Albersreuth 1627—1786.
2657. Lamotte 1797.
2658. Lamparter, nur ein Schriftstück vom J. 1503.
2659. Lampel 1805—1806.
2660. Lampotinger 1450.
2661. Lampretshaimer, Lampetshammer 1435—1757.
2662. Lancier, nur ein Schriftstück vom J. 1697.
2663. Layminger 1377—1729.
2664. Landau 1440—1670.
2665. Landeck 1524.
2666. Landenberg 1505—1725 s. Breitenlandenberg.
2667. Landerer 1588.
2668. Landersperger, nur ein Bestallungsbrief vom J. 1505.
2669. Landfredini 1735—1738.
2670. Landfrid 1555—1590 s. Beilstein.
2671. Landi 1743—1749.
2672. Landsberg, Landsperg 1653—1792.
2673. Landschaden 1549—1551.
2674. Landsee 1803.
2675. Landsidler 1441.
2676. Landstorfer, nur ein Schriftstück vom J. 1460.
2677. Lanée 1788—1789.
2678. Lang 1586—1820.
2679. Lang von Leinzell, nur ein Adelsattest vom J. 1768.
2680. Langen 1737.
2681. Langenau, nur ein Schriftstück vom J. 1615.
2682. Langenbach 1790.
2683. Langenberg, nur ein Schriftstück vom J. 1682.
2684. Langeneck 1398—1651.
2685. Langenmantel 1429—1790.
2686. Langenschwartz 1719.
2687. Langlais, nur ein Schriftstück vom J. 1801.
2688. Langmayr 1702.
2689. Lannay 1782.
2690. Lansalut 1803—1804.
2691. Lante 1743—1750.
2692. Lanthieri 1716—1729.
2693. Lantquarter, nur ein Bestallungsrevers vom J. 1433.
2694. Larg, nur ein Schriftstück vom J. 1773.
2695. Laris 1693—1694.
2696. Larosée 1759—1809.
2697. Laschansky 1722—1753.
2698. Lassberg 1739—1740.
2699. Lasser 1560—1784.
2700. Lasky 1572.
2701. Lasso 1580—1689.
2702. La Tour 1704—1731.
2703. Latour d'Auvergne 1797—1801.
2704. Lattermann 1717—1722.
2705. Latti de Lixdor 1786.
2706. Laubenberg 1415—1618.
2707. Laubenthal 1749—1762.
2708. Laubheim 1723—1725.
2709. Lauch 1605.
2710. Lauersberg, nur ein Schriftstück vom J. 1782.
2711. Laufenholz 1400.
2712. Laufenstein 1797.
2713. Laur, nur ein Schriftstück vom J. 1690.
2714. Lausnoit 1697.
2715. Lautenschlager 1514—1765.
2716. Lauterburg 1658—1804.
2717. Lauterius 1574.
2718. Laux, nur ein Schriftstück vom J. 1795.
2719. Lavignie, nur ein Schriftstück vom J. 1701.
2720. Lavon 1634—1641.

2721. Lawn, nur ein Schriftstück vom J. 1504.
2722. Lay 1661.
2723. Laynberg 1398.
2724. Layritz 1794.
2725. Lebenstein s. Löwenstein.
2726. Leberer 1539.
2727. Lebonne 1774.
2728. Lechel 1787.
2729. Lechelmaier 1607 — 1617 mit einem Wappen.
2730. Lechlin 1575.
2731. Lechner 1476—1809.
2732. Lechsberg 1332—1410.
2733. Lecluse 1766.
2734. Ledebur 1800.
2735. Lederburg 1724—1725.
2736. Leeb s. Löw.
2737. Leeder 1712.
2738. Lefeubre 1727—1766.
2739. Legnani-Ferri, nur ein Stammbaum von ca. 1599.
2740. Lehenmann 1664.
2741. Lehle 1573.
2742. Lehmann, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
2743. Lehrbach 1616—1802.
2744. Leiblfing 1323—1808.
2745. Leiberstorfer 1370—1726.
2746. Leichtenberg, nur eine Notiz.
2747. Leick 1774.
2748. Leidel 1687—1732 s. Leyden.
2749. Leikam 1788—1802 s. Leykam.
2750. Leineck 1574.
2751. Leiningen 1300—1802.
2752. Leistner 1765.
2753. Leitenbeck, Lewtenbeckch 1393 —1583.
2754. Leiter s. Bern und Scala.
2755. Leitner, Leuthner 1407—1812.
2756. Leittl s. Leidl.
2757. Leixner 1806.
2758. Lelemacher, nur ein Schriftstück vom J. 1745.
2759. Lelius s. Lilienfeld.
2760. Lellich 1780.
2761. Lemble s. Lemlin.
2762. Lemel, nur ein Schriftstück vom J. 1787.
2763. Lemen, Lemmen 1787.
2764. Lemens 1747—1776.
2765. Lemingen, Lemmingen 1650—1800.
2766. Lemlin 1581.
2767. Lenck 1542—1805.
2768. Lenger 1685.
2769. Lengfelder 1396—1460.
2770. Lengrieseer, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
2771. Lentersheim 1404—1656.
2772. Lenz 1641—1790.
2773. Lenzendorfer, Lentzendorfer 1345 —1582.
2774. Leo 1549—1778.
2775. Leoncelli, nur ein Schriftstück vom J. 1594.
2776. Leone 1735—1773.
2777. Leonhardi 1791.
2778. Leonrath 1735.
2779. Leonrod, Lehenrod 1418—1808.
2780. Leopardt 1701—1718.
2781. Leopold, Leupold 1486 — 1694, mit einer Notiz vom J. 1755.
2782. Leoprechting 1480—1807.
2783. Le Paige, nur ein defekter Stamm baum vom J. 1700.
2784. Leping, ein Fragment vom J. 1340
2785. Lercari 1727—1752.
2786. Lerchenfeld 1509—1808 s. Volkerstof.
2787. Leschwitz, nur ein Schriftstück vom J. 1592.
2788. Lettner 1755—1763.
2789. Letzkau 1766—1768.
2790. Leubold 1486.
2791. Leuchselring 1698—1721.
2792. Leuchtenberg, Landgrafen von, — 1488—1600.
2793. Leuthner s. Leitner.
2794. Leutsch, Leusch 1580.
2795. Leutzenrieder 1376.
2796. Levi, nur ein Schriftstück vom J. 1779.
2797. Levling 1780—1790.

2798. Lewenburg 1747—1749.
2799. Lewenfeld 1676—1691.
2800. Lexa, nur ein Schriftstück vom J. 1792.
2801. Leyden 1699—1803.
2802. Leyen 1576—1781.
2803. Leykam 1778—1789.
2804. Leyllersperg, nur ein Schriftstück vom J. 1726.
2805. Lhotta 1746—1747.
2806. Lichtenstern 1726—1781.
2807. Lidbach, Lidwach 1502—1503.
2808. Lidl 1686—1687 s. Fronberg.
2809. Lieb 1627—1632, mit genealog. Notizen vom J. 1347 an.
2810. Liebenau 1563.
2811. Liebenberger, Liebenberg 1460—1789.
2812. Libangck 1504.
2813. Liebenfels 1504—1741.
2814. Liebenstein 1690—1694.
2815. Liebert 1763—1808.
2816. Liebo, Liebault 1770.
2817. Liechtenauer 1398 — 1722 s. Maiger.
2818. Liechtenberg 1589—1752.
2819. Liechteneck 1434.
2820. Liechtenstein 1453—1792.
2821. Liehr 1706—1779.
2822. Lienberg, nur ein Schriftstück vom J. ca. 1550.
2823. Ligerz 1750—1752.
2824. Ligni, Ligne 1601—1783.
2825. Ligniville, nur ein Schriftstück vom J. 1661.
2826. Ligsalz 1470—1784.
2827. Lilgenau 1775—1793.
2828. Lille 1715—1722.
2829. Lillien, Lilien 1747—1805.
2830. Lilienfeld 1742—1754.
2831. Liliengleich, nur ein Schriftstück vom J. 1805 s. Orloff.
2832. Lillingau, nur ein Schriftstück vom J. 1671.
2833. Limbach ca. 1702.
2834. Limbeck 1436—1790.
2835. Limberger 1696.
2836. Limbrunn, Linbrunn 1774—1801.
2837. Limburg 1340—1761.
2838. Lind 1673—1680.
2839. Lindau, nur ein Schriftstück vom J. 1661.
2840. Lindelo 1612—1679.
2841. Linden 1600—1800.
2842. Lindenfels 1598—1763.
2843. Lindhart 1599—1600.
2844. Lindlaun, nur ein Schriftstück vom J. 1609.
2845. Lindner 1600—1809.
2846. Line 1779—1783 s. Ligne.
2847. Linefels, nur ein Schriftstück vom J. 1706.
2848. Link 1541—1779.
2849. Linker, Linkern 1697—1802.
2850. Lion 1688.
2851. Lipeki, nur ein Schriftstück vom J. 1738.
2852. Lipp 1609.
2853. Lippe 1706—1794.
2854. Lippert 1773—1805.
2855. Lipsky 1738—1745.
2856. Lisimor 1776—1807.
2857. Lithe, nur ein Schriftstück vom J. 1675.
2858. Litinschkhy 1609.
2859. Lititzki 1718—1729.
2860. Litta 1802—1803.
2861. Livizzani 1733—1774.
2862. Lizen 1659—1738.
2863. Lobenberg 1626.
2864. Lobenstein, Hofer von — 1430—1616.
2865. Lobkowitz 1561—1800.
2866. Locatelli 1743.
2867. Locella 1731—1742.
2868. Loch, Lock 1425—1433.
2869. Locher 1636.
2870. Lochinger 1454—1636.
2871. Lochner 1461—1796.
2872. Lockenburg 1574.
2873. Loder, nur ein Schriftstück vom J. 1712.
2874. Lodron 1606—1801.
2875. Loë 1799—1806.

2876. Loechle 1723.
2877. Loefelholz 1505—1517.
2878. Loefen 1673—1674.
2879. Loefler 1686.
2880. Loehr 1728—1770.
2881. Loen, nur ein Adelsattest v. J. 1766.
2882. Loesch 1472—1803 s. Altmann.
2883. Loeschwitz 1670.
2884. Loesel 1790—1798.
2885. Loew, Leeb 1787—1806.
2886. Loewen 1694—1761.
2887. Loewenhaupt 1659—1703.
2888. Loewenklau 1663—1701.
2889. Loewenstein (Grafen), Lebenstein 1511—1804.
2890. Loewenthal, Löwenthall 1643—1799.
2891. Lohn 1645.
2892. Lombardi 1722.
2893. Lommessen, nur ein Schriftstück vom J. 1793.
2894. Longrée 1783—1785.
2895. Longueval 1643—1663.
2896. Lonlay 1760—1792.
2897. Lonsdorf, nur ein Schriftstück vom J. 1702.
2898. Loos, Loose 1716—1733 s. Wahl.
2899. Lopauer 1745.
2900. Loran 1763.
2901. Lorbach, nur ein Schriftstück vom J. 1762.
2902. Loreck 1750.
2903. Lorena 1650—1664.
2904. Lorengo 1736—1741.
2905. Lori 1768—1798.
2906. Lorme 1700—1727.
2907. Losenstein 1511—1779.
2908. Loshert, Loschert 1759.
2909. Losnez, Losnitz 1637.
2910. Lotter 1806.
2911. Lotterbeck 1408—1462.
2912. Lougrée s. Longrée.
2913. Loyers 1669.
2914. Lubomiersky 1628.
2915. Luc 1698—1717.
2916. Lucan 1622.
2917. Lucas 1805.
2918. Luchau 1477—1677.
2919. Luchs 1533.
2920. Lucino 1743.
2921. Luckner 1789—1790.
2922. Ludovici 1623—1631.
2923. Ludwig 1740—1787.
2924. Ludwigstorf 1799.
2925. Lueder, nur ein Schriftstück vom J. 1801.
2926. Luedger 1672.
2927. Luegern 1746—1747.
2928. Luelsdorff, nur ein Schriftstück vom J. 1628.
2929. Luendenberg, nur ein Schriftstück vom J. 1685.
2930. Luerzer 1671—1757.
2931. Luetgendorf 1751—1815.
2932. Luezelburg 1652—1793.
2933. Luezerode 1771.
2934. Luger 1635—1785.
2935. Lung 1578—1783.
2936. Lunghamer 1610—1759.
2937. Lupfen 1452—1597.
2938. Lupftich 1493—1509.
2939. Lupin 1698—1775.
2940. Luprecht, nur ein Schriftstück vom J. 1539.
2941. Luschier, nur ein Schriftstück vom J. 1631.
2942. Lustnau 1403.
2943. Lutzau 1741—1802.
2944. Luxburg 1790—1801.
2945. Luz 1571—1770.
2946. Luzan 1736—1739.
2947. Luzenberger 1612—1804.
2948. Lyer s. Liehr.
2949. Lyntacher 1352.
2950. Maccioni 1683.
2951. Maccolini 1691—1698.
2952. Mach 1792.
2953. Macheville 1699.
2954. Machdolf 1800.
2955. Machhaus 1692.
2956. Machska 1505.
2957. Mackey, Mackhay 1670—1680.
2958. Madelseder, Madlseeder, nur ein Schriftstück vom J. 1758.

2959. Madrusch 1534—1622.
2960. Maechtlinger 1699—1798.
2961. Maegerl, Magerl 1552—1799.
2962. Maeler 1495.
2963. Maemming 1563—1756.
2964. Maendl, Maentl zu Deutenhofen 1438—1798.
2965. Maerz 1502—1811.
2966. Maessenhausen s. Massenhausen 1750—1806.
2967. Maetsch, de Macia, 1310.
2968. Maexlrain 1442—1769, mit einem Geschlechtsbuche vom J. 795 an.
2969. Maezinger 1510.
2970. Maffei 1655—1762.
2971. Magenbuch, nur ein Schriftstück vom J. 1426.
2972. Magensreither 1506—1551.
2973. Magierus 1584—1586.
2974. Magis 1780—1802.
2975. Magolzheim 1710.
2976. Magzin 1792.
2977. Mahlknecht 1665—1779.
2978. Mahoine, nur ein Schriftstück v. J. 1701.
2979. Maienberg 1760—1794.
2980. Maiger, nur ein Schriftstück vom J. 1423.
2981. Maier, 1574—1806 s. Mayer.
2982. Maierhof 1786—1789.
2983. Maierhofen 1706—1791.
2984. Maierhofer, Mayrhofer 1786.
2985. Maietti, nur ein Schriftstück vom J. 1629.
2986. Maillinger 1773—1816.
2987. Maillone 1607.
2988. Maillot de la Treille 1779—1790.
2989. Mairn, nur ein Schriftstück vom J. 1700.
2990. Maister 1607—1697.
2991. Makhay 1679—1682.
2992. Malaise, Males 1715—1735.
2993. Malapert 1792.
2994. Malespina 1591—1767 s. Olivola.
2995. Malgrate, nur ein Schriftstück vom J. 1540.
2996. Malineo 1618.
2997. Malsburg, Malzburg 1702—1717.
2998. Malsen 1805.
2999. Maltiz, Malty, Maltys, Maltitz 1535—1594.
3000. Malty, s. Maltitz.
3001. Malvezzi 1743—1754.
3002. Malzan 1735.
3003. Mammer, nur ein Fragment aus dem 17. Jahrhundert.
3004. Mamming s. Maemming.
3005. Mandach 1532—1593.
3006. Manderscheid 1346—1721.
3007. Mandeslo s. Manteslohe.
3008. Mang 1551—1610.
3009. Mangin 1737 und ein Schriftstück vom J. ca. 1700.
3010. Mangold 1634.
3011. Mangst 1617—1652.
3012. Mangstl 1802—1805.
3013. Manini 1715—1807.
3014. Manithor, nur ein Schriftstück von ca. 1650.
3015. Manne 1586.
3016. Manner 1751—1772.
3017. Mannstorf, nur ein Schriftstück vom J. 1784.
3018. Manoel 1747—1752.
3019. Mansberg 1379.
3020. Mansfeld 1560—1799.
3021. Manson 1800.
3022. Mantauto s. Montauto.
3023. Manteslohe, Manteslo 1640—1650.
3024. Manteufel 1669—1799.
3025. Mantica 1721—1778.
3026. Manzini 1750.
3027. Manzoni 1740—1746.
3028. Maralt 1713–1723 s. Marold.
3029. Marazani 1785—1787.
3030. Marcelli 1749.
3031. Marchal 1758—1787.
3032. Marche de la 1642.
3033. Marck von der, 1572—1584.
3034. Marcolini 1750—1777.
3035. Marefoschi 1725—1740.
3036. Marexi 1515.
3037. Margareth von der, Margreth, nur ein Schriftstück vom J. 1630.

3038. Marggraf 1609.
3039. Marghess, Margkhess, nur ein Schriftstück vom J. ca. 1630.
3040. Margroth, Margrot 1585—1596.
3041. Marichall 1752—1772.
3042. Marimont 1652—1749.
3043. Marini 1628—1766.
3044. Mariotti 1803.
3045. Marischal 1751.
3046. Mariscotti 1738—1742.
3047. Markhausen, nur ein Schriftstück vom J. 1788.
3048. Mark, nur ein Schriftstück vom J. 1781.
3049. Markreither 1764—1806.
3050. Marolt s. Moralt und Maralt.
3051. Marpeck, nur ein Schriftstück vom J. 1626.
3052. Marschall, Marschalk 1293—1808.
3053. Marstaller 1540.
3054. Martelli 1661—1680.
3055. Martin 1796—1797.
3056. S. Martin 1764—1797.
3057. Martinet 1679—1681.
3058. Martini 1720—1737.
3059. Martiniz 1570—1684.
3060. Martius 1576.
3061. Martzell, nur ein Schriftstück vom J. 1549.
3062. Marx 1675.
3063. Marxer 1748.
3064. Maschek 1792.
3065. Maschkau s. Maschka.
3066. Maschkoe, nur ein Schriftstück vom J. 1689.
3067. Massa de la 1776—1777.
3068. Massenbach 1799—1804 s. Messenbeck u. Schellner.
3069. Massenhauser, Mässenhausen 1767—1790.
3070. Masso, nur ein Schriftstück vom J. 1749.
3071. Mastei 1731—1740.
3072. Masthac, nur eine Notiz ohne Jahr.
3073. Mastiaux 1773—1793.
3074. Materne 1771.
3075. Mathiel 1616.
3076. Mathys 1669.
3077. Matruz s. Madrusch.
3078. Matschach 1517—1520.
3079. Matt 1792.
3080. Mauerkircher 1450—1470.
3081. Maulhart, ein Papierlibell 1457—1469.
3082. Mauren 1435—1455.
3083. Maurer 1775—1777.
3084. St. Maurice 1715—1721.
3085. Mausheimer 1454—1502 s. Tuchsenhauser.
3086. Mautner 1330—1518.
3087. Maxlrain, s. Maexlrein u. Hohenwaldeck.
3088. May 1693.
3089. Mayenfeld, Mayernfeld 1778.
3090. Mayenthall 1485.
3091. Mayer, Freiherrn 1709—1787.
3092. Mayer 1715—1733.
3093. Mayershaim 1686—1694.
3094. Mayr v. Risenegg 1703.
3095. Mayr v. Scherneck 1702—1808.
3096. Mayrau 1689—1700.
3097. Mayrulrich, nur ein Schriftstück vom J. 1576.
3098. Mazzeti 1630.
3099. Mazzini 1725—1754.
3100. Mechlinger 1721.
3101. Mechtling 1766—1769.
3102. Meckau 1581—1600.
3103. Meckenloher 1470—1488.
3104. Meder, nur ein Schriftstück vom J. 1605.
3105. Medices, nur ein Schriftstück vom J. 1621.
3106. Meding, nur ein Stammbaum ohne Jahr.
3107. Megenberg 1342.
3108. Meggenhofen 1745—1778, s. Mezgern.
3109. Meggerle, Megerle, nur ein Schriftstück vom J. 1648 mit einem Wappen.
3110. Mehilupi s. Sorogna.
3111. Meichsner 1539—1783.
3112. Meindl 1594.

3113. Meindres 1759.
3114. Meissenriembl 1457—1645.
3115. Meissner 1576—1796.
3116. Meitting 1574—1589 s. Meutting.
3117. Melführer, Meelführer 1707—1738.
3118. Meldeck s. Reichlin.
3119. Meldeman de Bouré, nur ein Stammbaum vom J. 1700.
3120. Meler 1512.
3121. Melheim, nur ein Schriftstück vom J. 1654.
3122. Mello 1642.
3123. Melonius 1604—1618.
3124. Melskirchner 1609.
3125. Melstein 1600.
3126. Melun 1702.
3127. Melzel 1795.
3128. Menacher 1806.
3129. Menchofen 1404.
3130. Mend, Mennd, nur ein Schriftstück vom J. 1603.
3131. Mendel zu Steinfeld 1454—1806.
3132. Mendorfer 1402—1429.
3133. Mendoza 1749—1754.
3134. Mengersen 1733 — 1766, mit Stammbaum vom J. 1743.
3135. Mengersdorf 1562—1628.
3136. Mengersreuth 1414—1650.
3137. Menrad 1708—1762.
3138. Menshingen, Menshengen 1668—1750.
3139. Menten 1603—1822.
3140. Menter, nur ein Schriftstück vom J. 1792.
3141. Menz 1783—1786.
3142. Menzinger, Menzingen 1472—1636.
3143. Merchenti, nur ein Schriftstück vom J. 1740.
3144. Merchier 1746.
3145. Mercii, Mercy 1641—1725.
3146. Merfeldt 1737—1738.
3147. Meringer zu Baumburg 1579—1592.
3148. Merkingen, nur eine Urkunde aus dem 14. Jahrhundert.
3149. Merkl, Merklin 1575—1796.
3150. Merlau, nur ein Schriftstück vom J. 1572.
3151. Mermann, Moermann 1613—1786.
3152. Merode 1625.
3153. Merschin, nur ein Schriftstück vom J. 1645.
3154. Mersperg 1592—1642 s. Mörsberg.
3155. Merveld 1752—1769 s. Merfeld.
3156. Merz 1720 s. Maerz.
3157. Messa, nur ein Schriftstück vom J. 1728.
3158. Messenbeck, Massenbeck, 1441—1731.
3159. Messerer, nur ein Schriftstück vom J. 1773.
3160. Messner 1668—1681.
3161. Metelska, nur ein Schriftstück vom J. 1459.
3162. Metsch 1715—1740.
3163. Metternich 1590—1743.
3164. Metternich (bürgerlich) 1784.
3165. Metzer 1790—1799.
3166. Meurers 1706—1782.
3167. Meusel 1459.
3168. Meutting, nur ein Schriftstück vom J. 1483.
3169. Meyr 1717.
3170. Mez, nur ein Schriftstück v. J. 1723.
3171. Mezberger 1689.
3172. Mezenhofen 1708.
3173. Mezger 1787—1796.
3174. Mezgern von Meggenhofen 1733—1776 s. Meggenhofen.
3175. Mezrode 1556—1557.
3176. Mezzanelli 1740—1746.
3177. Michael 1741—1775.
3178. Michelsperger 1399.
3179. Michl 1752—1775.
3180. Michna 1745—1746.
3181. Miedan 1680—1713.
3182. Mieg 1792—1799.
3183. Mielich 1500—1579.
3184. Mieting 1723.
3185. Migazi 1723—1780.
3186. Miglio, nur ein Schriftstück vom J. 1728.
3187. Milbacher 1655.

3188. Milchner, Milchler 1766—1767.
3189. Milendonk 1642—1647.
3190. Milges, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
3191. Millairs 1755—1764.
3192. Millau, Millauer 1682—1727.
3193. Millenthal, nur ein Schriftstück vom J. 1693.
3194. Miller 1673—1804, s. Müller.
3195. Milliari, nur ein Schriftstück vom J. 1721.
3196. Millini 1737—1754.
3197. Millino 1611—1628.
3198. Millis 1697.
3199. Millo 1740—1754.
3200. Millstetter 1695.
3201. Miltenberger, Miltenburg 1566—1676.
3202. Miltiz 1764—1800.
3203. Milz, nur ein Schriftstück vom J. 1400.
3204. Minckwitz 1532.
3205. Minder 1792.
3206. Minig, nur ein Schriftstück vom J. 1757.
3207. Minsinger, nur ein Schriftstück vom J. 1538.
3208. Minuzi et Simeoni 1587—1806, u. Minutio.
3209. Mirande 1717.
3210. Mirandola 1625—1626.
3211. Mirtanner, nur ein Schriftstück vom J. 1415.
3212. Misching, nur ein Schriftstück vom J. 1460.
3213. Mistlbeck 1436—1437.
3214. Mitrowsky 1735—1738.
3215. Mitschan 1462.
3216. Mittelburg 1458—1490.
3217. Mitterhoven, Mithofen 1697.
3218. Mitterkircher 1378.
3219. Mittermayr 1792.
3220. Mocenigo 1745.
3221. Modena di, — nur ein Schriftstück vom J. 1741.
3222. Moeck von Balgheim, ein Adelsattest vom J. 1786.
3223. Moederndorfer 1427.
3224. Moehner 1637.
3225. Moeller 1803—1811.
3226. Moellern 1690—1694.
3227. Moeringer, nur ein Schriftstück vom J. 1471.
3228. Moerlen, nur ein leerer Praebendalact-Umschlag v. J. 1608.
3229. Moers 1722—1723.
3230. Moersperg, Moersberg 1588—1769 s. Mersberg.
3231. Moerz 1725.
3232. Moertzenfeld, nur ein Schriftstück vom J. 1701.
3233. Moessl 1625—1792.
3234. Mohr 1642—1813.
3235. Mohrenfels 1722—1766.
3236. Molart 1553—1689.
3237. Molike 1799.
3238. Molina 1738—1740.
3239. Molinari 1741—1753.
3240. Molitor 1792.
3241. Moll 1521—1555.
3242. Mollendorf 1701—1717.
3243. Moller 1804.
3244. Molnar 1777—1780.
3245. Molza 1616.
3246. Momi, nur ein Schriftstück vom J. 1743.
3247. Momphort 1365.
3248. Monasterol, Monasterola 1675—1725.
3249. Moncada 1628—1663.
3250. Monflin, nur ein Schriftstück vom J. 1717.
3251. Monfredi, nur ein Schriftstück vom J. 1724.
3252. Monherr, Edler v. Gall-Hagern, nur ein Schriftstück vom J. 1742.
3253. Monjelaz s. Montgelas.
3254. Mont de — 1626, mit einem Wappen.
3255. Montauto, nur ein Schriftstück vom J. 1626.
3256. Monte-Albano 1810.
3257. Montecenere, nur ein Schriftstück vom J. 1740.

3258. Montecucculi 1691—1777.
3259. Monteni 1546—1547.
3260. Montezan 1792.
3261. Montfort 1309—1804.
3262. Montgelas 1754—1805.
3263. Montigny 1704—1808.
3264. Montijo 1741.
3265. Montmeré 1806.
3266. Montouban, Montauban 1719—1805.
3267. Montot 1781—1805.
3268. Montour 1674.
3269. Montreuil, nur ein Schriftstück vom J. 1673.
3270. Montrichier 1642.
3271. Mony 1731.
3272. Moons 1647—1650.
3273. Moralt, Marolt 1488—1715.
3274. Moraltinger, Maroltinger 1491—1635 mit einem Stift- u. Schuldbuch der Familie.
3275. Moran 1738.
3276. Morasch 1783.
3277. Morawez 1728—1739.
3278. Morawizki 1689—1805.
3279. Morezze, Mouroux, nur ein Schriftstück vom J. 1676.
3280. Morhart 1506—1639.
3281. Morigni 1768.
3282. Morigoti 1768.
3283. Morlez, nur ein Schriftstück von ca. 1700.
3284. Mormilo, nur ein Schriftstück vom J. 1739.
3285. Mornberg, Murrnberg 1560—1721.
3286. Moro ca. 1700.
3287. Morolt s. Moralt.
3288. Morsheim, nur ein Schriftstück vom J. 1584.
3289. Morspeck 1506—1508.
3290. Mortagni 1618—1633.
3291. Mosbach 1414—1420.
3292. Mosburger 1773.
3293. Mosca 1738—1751.
3294. Moscardo 1749.
3295. Moscoso 1502.
3296. Moser 1582—1720.
3297. Mosheim, Moshamm 1440—1790.
3298. Mossmaier 1711.
3299. Mossreither 1527.
3300. Most 1723.
3301. Motschenbach 1573—1608.
3302. Motta 1738—1747.
3303. Mottmanus 1630.
3304. Mougé 1771—1788.
3305. Mouleon 1746.
3306. Moulin 1853 s. Aretin.
3307. Moundet 1760.
3308. Mourat 1708—1808 s. Murat.
3309. Mouroux s. Morezze.
3310. Mousin de Bernecourt 1809.
3311. Mozinger s. Mäzinger.
3312. Mühle, Mühlen 1711—1851.
3313. Mühlenthal 1739.
3314. Mühlenheim, nur ein Adelsattest vom J. 1785.
3315. Mühlheimer, Mühlheim 1450-1630.
3316. Mühlhofer 1460.
3317. Mühlholz 1694—1792.
3318. Mülinen 1550.
3319. Müller, Miller 1386—1823.
3320. Müll von Ulmen, nur ein Stammbaum.
3321. Münch 1697—1792.
3322. Münch von Bellinghausen 1622—1801.
3323. Münch von Münchenstein 1735—1759.
3324. Münch von Münchhausen 1527—1786.
3325. Münchau 1513—1606.
3326. Münchshausen s. Münch.
3327. Münich v. 1647.
3328. Münchsmayr, nur ein Schriftstück vom J. 1753.
3329. Münster 1349—1801.
3330. Münsterer 1660—1804.
3331. Münstern, nur ein Schriftstück vom J. 1363.
3332. Muffel 1660—1717.
3333. Mugenhofer 1576—1612.
3334. Muggenberg 1714.
3335. Muggenthall 1404—1806.
3336. Mulfingen 1468—1534.

3337. Mulz 1790.
3338. Mulzer, nur ein Schriftstück vom J. 1627 mit einem Wappen.
3339. Mumberger 1784.
3340. Mundenheim 1518—1551.
3341. Mundorf 1797—1798.
3342. Munzinger 1575—1581.
3343. Murach 1415—1803.
3344. Murat 1787.
3345. Murhamer 1441—1590.
3346. Murher 1382—1559.
3347. Muringer, nur ein Verzeichniss von Silbergeschirr von ca. 1450.
3348. Murrnberg s. Mornberg.
3349. Muschelrieder, nur ein Schriftstück vom J. 1406.
3350. Mussinan 1792.
3351. Mutschelle 1804—1805.
3352. Muzenhard 1706—1708.
3353. Mylaeus 1570—1617.
3354. Mylius 1589—1686.
3355. Nachbauer, Nachbur 1459.
3356. Nachodt 1623.
3357. Nagarolla 1571—1791.
3358. Nagel 1570—1754.
3359. Nankenreith 1448—1627.
3360. Nassau (Fürsten und Grafen) 1332—1807.
3361. Natali 1629.
3362. Natterer, Naetterer 1772—1802.
3363. Naundorf 1764.
3364. Necker, nur ein Schriftstück vom J. 1612.
3365. Neetzow 1755—1756.
3366. Nefzer 1627—1705.
3367. Negri 1624—1813.
3368. Negusanti, nur ein Schriftstück vom J. 1684.
3369. Nehmen 1773.
3370. Neidegg s. Taufkirchen.
3371. Neidhart 1408—1696.
3372. Neller 1397.
3373. Nellenburg 1449—1579.
3374. Neningen, Neiningen 1404—1532.
3375. Nenner 1761.
3376. Nernheimer, nur ein Schriftstück vom J. 1441.
3377. Nesselrode 1618—1805.
3378. Neubauer 1680—1779.
3379. Neubeck 1801—1808.
3380. Neubig 1761.
3381. Neubronner, Neubroner 1805.
3382. Neuburg 1683—1784 s. Neuburger.
3383. Neuburger 1586—1679.
3384. Neuchinger 1430—1684.
3385. Neudeck 1506—1608.
3386. Neuenfels, nur ein Schriftstück vom J. 1539.
3387. Neuenstein 1654—1793.
3388. Neufelden 1680.
3389. Neuhaus, Neuhausen s. Neuhauser.
3390. Neuhauser, Neunhauser Greifenfels, Ehrnhaus etc. 1479—1760, mit einem Stammbaum von 1392 an beginnend.
3391. Neumaier 1569—1722.
3392. Neumann s. Puchholz.
3393. Neumüller 1738—1768.
3394. Neuneck, Neunegg 1544—1781.
3395. Neunes 1683—1776.
3396. Neunmartter 1433.
3397. Neur 1789.
3398. Neusesser 1615.
3399. Neusinger 1724—1780.
3400. Neusönner 1719—1750.
3401. Neustädter gen. Stürmer 1579—1609.
3402. Neuville, Neufville 1711—1790.
3403. Neveu 1692—1694.
3404. Neys, nur ein Schriftstück vom J. 1762.
3405. Nickl, Niggl 1551—1772.
3406. Nicolli 1731—1733.
3407. Nicoloti, nur ein Schriftstück vom J. 1757.
3408. Niedermaier 1558—1799.
3409. Niederthor 1475.
3410. Nidrum 1637—1639.
3411. Nieberlin 1680—1712.
3412. Niesen 1715.
3413. Niessl 1731.
3414. Nigg 1756—1801.

3415. Nindl 1737.
3416. Nippenburg 1491—1492.
3417. Nischwiz 1608.
3418. Nitski 1775—1782 s. Nytz.
3419. Nitz, Nytz 1690—1731.
3420. Niuar, nur ein Schriftstück vom J. 1670.
3421. Nixdorf 1745.
3422. Noblet 1699.
3423. Nocera 1634.
3424. Nockher 1752—1799.
3425. Noder, nur ein Wappenbrief vom J. 1682.
3426. Noerdlinger 1461—1563.
3427. Noeringer, nur ein Schriftstück vom J. 1660.
3428. Noessler, nur ein Schriftstück vom J. 1672.
3429. Nogarola s. Nagarolla.
3430. Nonhauser 1572.
3431. Nopper 1784—1797.
3432. Nordeck 1629—1630.
3433. Norker, Narker 1429—1493.
3434. Normanville 1719.
3435. Norstat 1764.
3436. Nordheim, Northeim 1494.
3437. Nostiz 1687—1762.
3438. Nothaft 1354—1814.
3439. Noyelle 1681.
3440. Nussberger 1430—1623, mit einer genealog. Abhandlung vom J. 1307 beginnend.
3441. Nussdorfer 1367—1645.
3442. Nuland 1761—1783.
3443. Nunner, nur ein Schriftstück vom J. 1457.
3444. Nüss, Nyss 1746—1810.
3445. Nütz s. Nytz.
3446. Nützel, nur ein Schriftstück vom J. 1672.
3447. Nuzi s. Nytz.
3448. Nytz 1693—1782 s. Nitz.
3449. Oberau 1400—1753.
3450. Oberkamp 1799.
3451. Oberlander 1604, mit einem Wappen.
3452. Oberhover 1652.
3453. Obermaier 1773—1789.
3454. Obernberg 1793—1796.
3455. Oberndorfer, Oberndorf 1393—1798.
3456. Oberstein 1518—1645.
3457. Obwexer 1770—1816.
3458. Occonner, nur ein Schriftstück vom J. 1684.
3459. d'Ocfort 1725—1780.
3460. Ochs 1394—1570.
3461. Ochsenbach 1578.
3462. Ochsenhart 1368.
3463. Ockel 1775—1808.
3464. Oddi 1743—1753.
3465. Odescalco 1738—1754.
3466. Oechslein, Oexle 1572—1801.
3467. Oecker 1775.
3468. Oed 1676—1752.
3469. Oedelhuber, nur ein defekt. Schriftstück vom J. 1377.
3470. Oedenberg 1395—1584.
3471. Oefele 1601—1808.
3472. Oelhafen 1793—1797.
3473. Oellerbach 1531.
3474. Oelsen 1689—1704.
3475. Oerthel 1609 s. Ertl.
3476. Oesterreicher, Oestreich 1431—1784.
3477. Oettingen 1258—1801.
3478. Oettl 1618 mit einem Wappen.
3479. Oettlinger 1460—1539 s. Ettling und Edling.
3480. Oexle s. Oechslein.
3481. Offenhausen, nur ein Schriftstück vom J. 1568.
3482. Offenheim 1428—1730.
3483. Offenstetter 1428—1777.
3484. Offringen 1676—1681.
3485. Ogalhan 1753—1755.
3486. Ogglfi 1732—1737.
3487. Ognak s. Onate.
3488. Ohinger 1590.
3489. Ohnweck 1599.
3490. Olivieri 1727—1738.
3491. Olivola Lazaro Malaspina 1666.
3492. Onate, Ognate, nur ein Schriftstück vom J. 1623.

3493. Oncker 1775.
3494. Onelly, nur ein Schriftstück vom J. 1702.
3495. Oneilane 1736—1739.
3496. Onz 1760—1771 s. Vochenstein.
3497. Operti 1679—1685.
3498. Oppen 1587.
3499. Oppenrieder 1594 mit einem Wappen.
3500. Oppersdorf 1685.
3501. Orb 1801.
3502. Orban 1763.
3503. Orff 1780—1790.
3504. Oristano 1628—1634.
3505. Orloff 1805.
3506. Ornatsberger 1780.
3507. Orsbeck 1623.
3508. Orsino, Orsini 1620—1743.
3509. Orso 1628.
3510. Ortenburg 1486—1802.
3511. Orth 1710—1769.
3512. Ortl 1584.
3513. Ortmann 1756—1758.
3514. Ortmayer 1790—1802.
3515. Orz, nur ein Schriftstück vom J. 1654.
3516. Osasco 1672.
3517. Osoa 1628—1633.
3518. Ossena 1637.
3519. Ossenbroch 1679—1684.
3520. Ossiander 1591—1592, mit einem Wappen.
3521. Ostein 1594—1759.
3522. Ostenberg, nur eine Notiz.
3523. Osterberg 1630—1793.
3524. Osterman 1582—1583.
3525. Osterwald 1773.
3526. Ostfriesland 1662—1664.
3527. Oswald 1693—1801.
3528. Ott 1503—1807.
3529. Otte zu Ottenthal 1759—1764.
3530. Otten, Freiherrn 1659—1806.
3531. Otten, bürgerlich 1792.
3532. Ottingen 1409—1498.
3533. Otto 1381.
3534. Otto von Ottengrün 1652—1701.
3535. Ottoboni 1725—1739.
3536. Ottor 1794.
3537. Ow s. Au.
3538. Oxenstiern 1681.
3539. Paar 1636—1677.
3540. Pabst 1599—1670.
3541. Pacco 1667.
3542. Pace 1780.
3543. Pach 1733—1736.
3544. Pacher 1807.
3545. Pachmaier 1786—1795.
3546. Pachner 1749—1806.
3547. Pack 1529.
3548. Packenreith 1703—1809.
3549. Paenkofer s. Pankofer.
3550. Paertlin 1483.
3551. Paeum 1605.
3552. Pagen 1681—1733.
3553. Paggiari, Graf v. Sarasona 1757.
3554. Pagks 1540.
3555. Paiersberg 1542—1766 s. Langenmayr.
3556. Pakay 1734.
3557. Palavicini 1618—1715 s. Toerring.
3558. Palestrina 1737—1741.
3559. Palland 1499—1626.
3560. Pallanka 1699.
3561. Pallau 1790.
3562. Pallhausen 1792.
3563. Pallheim 1752.
3564. Palling 1680—1722.
3565. Palme de la, nur ein Schriftstück vom J 1763.
3566. Palm (Fürsten) 1788.
3567. Palm (Freiherrn) 1770—1787.
3568. Palmer 1781—1788.
3569. Pamphili 1726—1753.
3570. Pankofer 1773.
3571. Pansa 1629.
3572. Panzer, nur ein Schriftstück vom J. 1440.
3573. Panzoldi 1790.
3574. Paoli 1799.
3575. Papafava 1608—1624.
3576. Papat, nur ein Schriftstück vom J. 1606.
3577. Pappenheim 1268—1815.
3578. Pappenheimer 1778.

3579. Pappus 1543—1782.
3580. Pappius, Papius 1651—1763.
3581. Paradeisser 1599—1618.
3582. Paradies 1748—1799.
3583. Parati 1774.
3584. Paravicini 1753.
3585. Pardiack 1439.
3586. Pardong 1749.
3587. Parfetti 1722.
3588. Paris 1647—1670.
3589. Paritius 1710—1736.
3590. Parma 1710.
3591. Parragon, nur ein Schriftstück vom J. 1701 s. Baragan.
3592. Parrot 1608—1609 mit einem Wappen.
3593. Parsperger 1404—1704.
3594. Parstorffer, ein Wappenbrief vom J. 1594.
3595. Partenhauser 1739.
3596. Particella 1751.
3597. Parth 1569.
3598. Partie, nur ein Schriftstück vom J. 1782.
3599. Paruker 1759.
3600. Pasquini 1740—1754.
3601. Passari 1733—1740.
3602. Passauer 1773—1806.
3603. Passi 1734—1741.
3604. Passionei 1731—1754.
3605. Passus 1698—1798 s. Bassus.
3606. Pauer, Paur 1666—1808 s. Bauer.
3607. Pauli 1736—1804.
3608. Paulstorfer 1304—1629.
3609. Paulucci 1724—1754.
3610. Paumann s. Baumann.
3611. Paumgartner zu Hohenschwangau 1555—1609, s. Baumgartner.
3612. Paumgartner zu Frauenstein, Ering etc. 1510—1801, s. Baumgartner.
3613. Paurschmidt, nur ein Schriftstück vom J. 1572.
3614. Payr 1810 s. Bayer und Beyer.
3615. Paz 1784—1794.
3616. Pazinger 1467—1486.
3617. Pechmann 1687—1805.
3618. Peck 1659 s. Beck.
3619. Peckenzell 1682—1758.
3620. Peckert 1766—1771.
3621. Peer 1735 s. Beer und Baer.
3622. Peffenhausen 1500—1631.
3623. Peglion 1755—1795.
3624. Peilnsteiner 1433—1597 s. Beilstein.
3625. Peinde 1764.
3626. Pekhof 1772—1803.
3627. Peletier 1770—1779.
3628. Pelheimer 1462—1517.
3629. Pelkofer 1433—1797.
3630. Pellegrini 1741.
3631. Pellet 1769—1787.
3632. Pellouz 1795.
3633. Pelshofer 1482.
3634. Peltier 1777—1800.
3635. Pelz, nur ein Schriftstück vom J. 1468.
3636. Pemler, Pembler 1674—1780.
3637. Pendler 1633.
3638. Penker 1618.
3639. Pensburg, nur ein Schriftstück vom J. 1549.
3640. Pepoli 1740—1754.
3641. Peralta, nur ein Schriftstück vom J. 1727.
3642. Peranda, nur ein Schriftstück vom J. 1603.
3643. Peregrinis 1725—1726.
3644. Perfall 1599—1797.
3645. Perg, nur ein Schriftstück vom J. 1651.
3646. Pergbauer 1735.
3647. Pergen 1674—1764.
3648. Perger s. Berger.
3649. Pergles, Perglas 1700—1807.
3650. Perinot 1801.
3651. Perkamer 1778.
3652. Perkhamber 1745—1778.
3653. Perkofen s. Kuhn.
3654. Perkofer 1558.
3655. Perlichinger 1579—1584.
3656. Perloz 1664—1734.
3657. Pernat 1777.
3658. Perndorf 1597—1670.

3659. Perner 1770.
3660. Pernhaus, nur ein Schriftstück vom J. 1725.
3661. Pernstich 1760.
3662. Pernwald 1650.
3663. Perozzi s. Berozzi, nur ein Schriftstück vom J. 1720.
3664. Persico 1573—1791.
3665. Perstl 1694—1698.
3666. Pertolzhofen s. Bertolzhofen.
3667. Pertoncelli 1729—1760.
3668. Perusa, Perouse, de la 1668—1797.
3669. Perwang 1565—1594.
3670. Pesenegger, nur ein Schriftstück vom J. 1766.
3671. Pesinger 1510—1511.
3672. Pesnizer 1482—1486.
3673. Pessl, Pesl 1790.
3674. Pesswürth 1628—1629.
3675. Pestaloza 1632—1804.
3676. Petazi 1719.
3677. Peter 1790.
3678. Petigheim 1687—1694.
3679. Petit, nur ein Schriftstück vom J. 1739.
3680. Petra 1725—1753.
3681. Petrangeli, nur ein Schriftstück vom J. 1625.
3682. Petri 1693—1695.
3683. Petrucci 1725—1726.
3684. Petsky, nur ein Schrifstück vom J. 1701.
3685. Pettenbeck 1591—1761.
3686. Pettendorf 1738—1767.
3687. Pettenkofer 1754—1804.
3688. Peuscher 1436—1479.
3689. Peutinger 1617—1698.
3690. Peyrer 1749—1843.
3691. Pez, Bez, Petz 1591—1757.
3692. Pfaff von Pfaffenhofen 1809—1810.
3693. Pfaffenhofer, nur ein Schriftstück vom J. 1427.
3694. Pfalheim 1450.
3695. Pfeffel, nur ein Schriftstück vom J. 1801.
3696. Pfeffenhauser 1426—1638.
3697. Pfefferbalk, nur eine Notiz.
3698. Pfefferlin ca. 1424—1469.
3699. Pfeffershofen, Pfeffershoven 1737—1783.
3700. Pfeffinger 1508—1515.
3701. Pfeifer, Pfeuffer 1742.
3702. Pfeil 1460—1572.
3703. Pfeilburg 1624.
3704. Pfennigmann, nur ein Urkunden-Fragm. aus dem 16. Jhrhdt.
3705. Pferse, nur ein Schriftstück vom J. 1374.
3706. Pfetschovitz 1711.
3707. Pfetten 1586—1844.
3708. Pfettner, s. Pfetten.
3709. Pfinzing, nur ein Schriftstück vom J. 1564.
3710. Pfister 1414—1799.
3711. Pflacher 1778—1779.
3712. Pflanz 1439.
3713. Pflaumern s. Pflumern.
3714. Pflug 1453—1714.
3715. Pflumern 1555—1805.
3716. Pforten von der, nur eine Quittung vom J. 1390.
3717. Pfraunheim ca. 1750 mit 2 Situationsplänen.
3718. Pfreimter 1622—1726.
3719. Pfreundtner s. Pfreimter.
3720. Pfuhl 1731.
3721. Pfullendorfer 1491—1513.
3722. Pfürth 1521—1764.
3723. Phüll 1798.
3724. Pherer, nur ein Schriftstück vom J. 1425.
3725. Piazza 1721—1732.
3726. Pichlegg 1753—1755.
3727. Pichler 1597—1697.
3728. Pichlmayr 1576—1778.
3729. Pichsenmeister 1439—1445.
3730. Pickel, nur ein Schriftstück vom J. 1750.
3731. Pico 1730—1739.
3732. Picolomini 1651—1746.
3733. Pidenstorfer, nur ein Schriftstück vom J. 1727.
3734. Pienzenau 1480—1761.

3735. Pieri 1734—1739.
3736. Pieron 1754—1796.
3737. Pierozzi 1773—1795 s. Perozzi.
3738. Piesser 1619—1747.
3739. Pigage 1768.
3740. Pigenot 1796—1801.
3741. Pilastri 1754—1755.
3742. Pilbis 1679.
3743. Pilgern, nur ein Schriftstück vom J. 1750.
3744. Pilgram 1589—1790.
3745. Pili, nur ein Schriftstück v. J. 1737.
3746. Pilia 1527.
3747. Pillang, nur ein Bestallungsrevers vom J. 1517.
3748. Pimpel, nur ein Schriftstück vom J. 1792.
3749. Pindl 1798—1801.
3750. Pinet, nur ein Schriftstück vom J. 1816.
3751. Pinto 1741.
3752. Pinzinger 1422.
3753. Piosasque 1724—1776.
3754. Pirchinger 1461—1809.
3755. Pirckhamer 16. Jhrhdt.
3756. Piring, Piringer 1558—1647.
3757. Pirk, Pirck, Pürk 1504.
3758. Pirker 1609.
3759. Pirkner 1477—1478.
3760. Piscator 1583—1703.
3761. Pischelberger, nur ein Schriftstück vom J. 1599.
3762. Pischlstorfer 1532.
3763. Pisser, 18. Jhrhdt. nur ein Schriftstück.
3764. Pistorini 1715—1757.
3765. Pistorius 1607—1630.
3766. Pizot 1731—1771.
3767. Pizzini 1806—1808.
3768. Plaichshirn 1735—1737.
3769. Planck 1554—1803.
3770. Plandorffer, nur ein Schriftstück vom J. 1484.
3771. Plankenfels 1451—1591.
3772. Plass 1572—1574.
3773. Plato, nur ein Schriftstück vom J. 1724.
3774. Plauen 1483.
3775. Platz 1725—1726.
3776. Plebst 1667.
3777. Pleikner 1584, mit 2 gemalten Wappen.
3778. Pleser 1779.
3779. Plettenberg 1594—1778 s. Blettenberg.
3780. Pletterich 1781—1790.
3781. Plieningen 1499—1521.
3782. Plintham 1808.
3783. Plittersdorf 1649—1668.
3784. Plockhausen 1691—1751.
3785. Ploeckner 1719—1723.
3786. Ploetz, Pletz 1752—1791.
3787. Ploss, Plöss, nur ein Schriftstück vom J. 1398.
3788. Plotho 1709.
3789. Plumenfeld 1749—1750.
3790. Pocci 1783—1787.
3791. Pocksteiner 1737—1742.
3792. Podenstainer, nur ein Schriftstück vom J. 1750.
3793. Podewils 1694—1757.
3794. Podtmann 1691, s. Bodmann.
3795. Podstasky 1758.
3796. Poeg, Peg 1546—1551.
3797. Poehl 1764—1766.
3798. Poekhl, nur ein Schriftstück vom J. 1657.
3799. Poelniz, Pölnitz 1624—1797.
3800. Poemler, Pemler 1650—1799.
3801. Poering, Püring 1630.
3802. Poesl 1774—1793.
3803. Poetschner 1511.
3804. Poetting 1607—1808.
3805. Pogarello 1745—1746.
3806. Poippe de la 1691.
3807. Poissl 1608—1762 s. Boissel.
3808. Polenso 1715—1716.
3809. Polheim 1424—1735.
3810. Poll 1587—1753.
3811. Pollinger 1485—1798.
3812. Pollner, nur ein Schriftstück vom J. 1518.
3813. Pollweiler 1560—1611.
3814. Pongratz 1733—1772.

3815. Ponhauser 1627.
3816. Ponikau 1747—1755.
3817. Ponschab, nur ein Schriftstück vom J. 1700 ca.
3818. Pontifeser, nur ein Schriftstück vom J. 1808.
3819. Pontin 1747.
3820. Ponton 1705—1717.
3821. Ponzelin s. Bonzelin.
3822. Popen, Poppen, nur ein Schriftstück vom J. 1656.
3823. Popowsky 1776.
3824. Popparter, nur ein Schriftstück vom J. 1619 mit einem Wappen.
3825. Poppel 1603.
3826. Popuelle 1715—1752.
3827. Porenziani, nur ein Schriftstück vom J. 1743.
3828. Pornschloegel 1792.
3829. Porsch 1541.
2830. Portail 1744.
3831. Portia 1573—1808.
3832. Portner, nur ein Schriftstück vom J. 1510.
3833. Portocarers 1743—1753.
3834. Posch 1361—1801.
3835. Poschinger 1785—1791.
3836. Pose, nur ein Schriftstück vom J. 1689.
3837. Poslarn, nur ein Schriftstück von ca. 1700.
3838. Possi, nur ein Schriftstück vom J. 1777.
3839. Poth, Pothe 1772—1785.
3840. Pötschner, nur ein Schriftstück vom J. 1449.
3841. Potoki, Potocki 1776—1790.
3842. Potstatsky 1747—1770.
3843. Pottner, nur ein Schriftstück vom J. 1678.
3844. Pouquoi 1765—1786.
3845. Poxauer 1430—1496.
3846. Pozzo, ein Stammbaum ohne Jahr; s. Bozo.
3847. Pozzobonelli 1743—1754.
3848. Prackendorfer, Praeckendorfer 1526—1626.
3849. Praechsel 1430.
3850. Praedler 1434—1485.
3851. Praentl 1566—1753.
3852. Praeuschengk, Preyschenk 1695.
3853. Praga, Praaga, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
3854. Praidlohn 1731—1744.
3855. Praitenacker 1805.
3856. Praittenbach 1573—1581.
3857. Praitschedel 1686.
3858. Prambero 1774 s. Brampero.
3859. Pranck 1637—1817, mit einem neuen Stammbaum der Familie.
3860. Prand s. Brand.
3861. Prandau 1740—1802 s. Brandau.
3862. Prandeburg, nur ein Schriftstück vom J. 1635.
3863. Prandstetter 1578—1738 s. Brandstetter.
3864. Prandtner 1770.
3865. Prantmair 1786.
3866. Prassberg 1508—1754.
3867. Pratti, Pratto 1670—1729.
3868. Prauscher 1427—1438.
3869. Praunheim 1438 s. Pfraunheim.
3870. Praz de Plain 1530—1775.
3871. Precht, Precht von Hohenwart 1681—1796.
3872. Prechtl 1685—1797 s. Brechtlein.
3873. Preckendorf s. Prackendorfer.
3874. Predl 1784—1809.
3875. Preiner 1685—1732.
3876. Preisach, nur ein Schriftstück vom J. 1547.
3877. Preising 1329—1813.
3878. Preisling 1706.
3879. Preitlohn 1736—1764 s. Praitlohn.
3880. Premberg 1775.
3881. Premen, Premden 1520.
3882. Prening 1687—1698.
3883. Prenz 1659—1660.
3884. Presti 1741—1754.
3885. Preti 1756.
3886. Pretzl 1737—1793.
3887. Preu, Prey 1558—1735.
3888. Preuschen 1787—1794.

3889. Preyss, nur ein Schriftstück vom J. 1679.
3890. Prielmaier 1692—1807.
3891. Prieschenk 1734—1766.
3892. Priflinger 1790.
3893. Primbs, nur ein Schriftstück vom J. 1551.
3894. Primus s. Ruckher.
3895. Prinz, nur ein Schriftstück vom J. 1582.
3896. Probst 1781—1788.
3897. Prockhausen 1731—1742.
3898. Proebstl, nur ein Wappenbrief vom J. 1670.
3899. Proeck 1730.
3900. Proeckell 1617—1619.
3901. Proell 1720.
3902. Proessl 1717—1795.
3903. Proff 1772—1790.
3904. Promoli 1794.
3905. Pronner zu Tegernau 1602—1605.
3906. Proschowski 1793.
3907. Prosskau, Pruskau 1563—1569.
3908. Prosswalden 1652—1686.
3909. Prost 1528.
3910. Pruckberg 1688—1797.
3911. Pruckberger 1777.
3912. Prugg, Prugger 1626—1744 s. Brugger.
3913. Prugglach 1592—1802 mit einem Bande Ahnenproben, s. Bruglach.
3914. Prulei 1746.
3915. Prunn 1719 s. Brunn.
3916. Pruner 1717—1723 s. Prunner.
3917. Prüschenk s. Prieschenk.
3918. Prutscher 1773—1775.
3919. Pubenhofen 1540—1638 s. Bubenhofen.
3920. Pucelini 1694—1706.
3921. Puchheim 1572—1609.
3922. Puchholz 1732—1736.
3923. Puckh 1637—1696.
3924. Pudewils 1739—1740 s. Podewils.
3925. Puech 1642—1699.
3926. Puechberg 1571.
3927. Puecher 1633 s. Buecher.
3928. Puechleittner 1557—1730.
3929. Puechler 1611 s. Buechler.
3930. Pueckler, nur ein Schriftstück vom J. 1725.
3931. Puehel, nur ein Schrifstück vom J. 1670.
3932. Puehler 1598—1626.
3933. Puenau 1608—1671.
3934. Puendtl, nur ein Schriftstück vom J. 1747.
3935. Puerck, Pürk 1615—1710.
3936. Puerkheimer 1464—1610.
3937. Puerkmaier 1594—1595.
3938. Puich de 1655.
3939. Pulacker 1698.
3940. Pullinger, nur ein Schriftstück vom J. 1433.
3941. Punn 1437.
3942. Punzinger 1465.
3943. Purgberg, nur ein Schriftstück vom J. 1703.
3944. Purgler, nur ein Schriftstück vom J. 1468.
3945. Purtscher, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
3946. Pusch 1578—1814 s. Taufkirchen.
3947. Pusterla ca. 1570.
3948. Puttberg 1633 s. Buttberg.
3949. Pütz 1635.
3950. Puxberg 1718—1720.
3951. Quaglio 1782—1783.
3952. Qualen 1824.
3953. Quaritschett 1788.
3954. Quast, nur ein Schriftstück vom J. 1790.
3955. Quenerrg, nur ein Schriftstück vom J. 1672.
3956. Quentel 1630—1782.
3957. Querini 1742—1753.
3958. Quesnoy 1738—1745.
3959. Questenberg 1622—1724.
3960. Raab 1535—1699.
3961. Rabatha 1367—1723.
3962. Rabel, nur eine Tektur zu einem Wappenbrief mit dem Jahr 1671
3963. Rabenstein 1400—1595.
3964. Rabus, ein Perg. Libell v. J. 1617

3965. Rabutin, nur ein Schriftstück vom J. 1687.
3966. Rachowin 1792.
3967. Rackendorfer 1460.
3968. Rackniz, Rackoniz 1653—1806.
3969. Raclecour 1631.
3970. Rada, Radda 1583—1606 s. Rex.
3971. Radenhausen 1767.
3972. Rader 1733.
3973. Radern ca. 1690.
3974. Radisnegg 1723—1739.
3975. Radlkofer, nur ein Schriftstück vom J. 1537.
3976. Radmansbourg 1754—1760.
3977. Radsamhausen 1746—1802.
3978. Radziwill, nur ein Schriftstück vom J. 1802.
3979. Raeckelsoed 1677.
3980. Raesner 1421.
3981. Raid 1473—1745.
3982. Raigecourt 1615—1619.
3983. Raimond 1715—1748.
3984. Raindorfer 1592—1733.
3985. Rainer, von Rain, 1517—1773.
3986. Raisberger 1719—1730.
3987. Raitenau 1524—1639.
3988. Raitenbucher 1409—1581.
3989. Raittenstein, Rayttenstein 1723.
3990. Räm 1527—1576.
3991. Rambach 1669—1676 m. Wappenbrief und Wappen.
3992. Rambaldi 1740—1813.
3993. Rambeck 1640—1753.
3994. Rambschwag 1609—1757.
3995. Ramelstainer 1404.
3996. Raming 1331—1766.
3997. Raminski 1651.
3998. Rampini 1714—1787.
3999. Ramsauer, nur ein Schriftstück vom J. 1584.
4000. Ramsdorfer 1335—1624.
4001. Ramspeck 1395—1587 s. Rannpeck.
4002. Ramsperg 1406—1466.
4003. Ramstein, Ranstein 1671—1673.
4004. Ramstett 1694—1698.
4005. Ränftle 1634.
4006. Randler 1790.
4007. Randstädt 1683.
4008. Ranizki 1771.
4009. Ranning ca. 1700.
4010. Rannpeck 1624—1738 s. Ramspeck.
4011. Rans, Rauns 1398—1455.
4012. Ranson 1724—1774.
4013. Rantaler 1503.
4014. Ranzau 1612—1673.
4015. Ranzer, nur ein Schriftstück vom J. 1538.
1416. Rapf 1749.
1417. Rapp, nur ein Schriftstück vom J. 1601.
1418. Rappach 1604—1716.
4019. Rappenglitz 1479.
4020. Rappenstein 1501—1554.
4021. Rasch 1555—1664.
4022. Raska 1771—1792.
4023. Rasponi 1748—1754.
4024. Rassanpier 1634.
2025. Rassfeld 1694.
4026. Rassler 1674—1787.
4027. Rathmanshausen s. Radsamhausen.
4028. Ratsamhausen s. Radsamhausen.
4029. Ratz 1504.
4030. Ratzko, nur ein Schriftstück vom J. 1473.
4031. Rauber 1597—1773.
4032. Rauch 1595—1739.
4033. Rauchenberg 1574—1587.

(Fortsetzung folgt.)

IX. Kriegsakten im k. bayer. allgemeinen Reichsarchiv.

Von

Franz Auracher,
k. Reichsarchivrath in München.

Da die im Reichsarchiv verwahrten Akten über Kriegssachen öfter begehrt werden, so möge hier eine Uebersicht derselben Platz finden, um den Forschern gegebenen Falls Anhaltspunkte an die Hand zu geben, die zur leichteren und besseren Orientirung über das vorhandene Material zu dienen geeignet sein dürften.

Diese Kriegsarchivalien bilden einen der zahlreichsten Bestandtheile des k. allg. Reichsarchivs und bestehen aus zwei Hauptgruppen. Die eine zerfällt in 23 besondere Abtheilungen, welche den Zeitraum der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts bis zum Anfang des gegenwärtigen umfassen. Während diese erste Hauptgruppe schon seit älterer Zeit dem Reichsarchive angehörte, wurde die grosse Masse der zweiten ihm erst vor sechszehn Jahren einverleibt.

Erste Hauptgruppe.

I. Musterungen. Die Akten darüber beginnen mit dem Jahre 1434, reichen bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts, und erstrecken sich auf Mannschaften, Pferde, Reise- und Heerwagen des gesammten Fürstenthums Bayern.

II. Stauffer-Wildenfelser und andere Fehden. Fehden des Brandners und Wildenfelsers gegen die Stauffer, Staufferisch-Wildenfels- und Boeheimische Mord-, Brand- u. a. Sachen, Staufferisch-Wildenfelsisch- und Lichtensteinische Fehden, Stauffer'scher Streit um das Schloss Schönberg, sowie Streitigkeiten der Stauffer gegen die Äbtissin zu Obermünster wegen der Unterthanen zu Tegernheim und der Weine aus den Jahren 1467 bis 1540.

III. Aeltere Kriegsakten. Unter diesem Titel sind beriffen:

1) Der Landshuter Erbfolgekrieg 1492—1506.
2) Militär und Kriegswesen, Contributionen, Anlagen und Hilfsgelder 1478—1800.
3) Tagsbegebenheiten 1580—1615.
4) Landsberger Schirmverein 1556—1598.
5) Bundesverhandlungen zu München und Ingolstadt.
6) Krieg in den Niederlanden 1583—1613.
7. Eroberung des Schlosses Arensberg 1584.
8) Die im Schloss Auernburg vorhandenen Waffen etc. 1584—1623.
9) Unruhen in Frankreich 1587—1589.
10) Einnahme der Stadt Bonn 1588.
11) Salzburg'sche Unruhen 1590—1593.
12) Eggberg'sche Reiter 1591.
13) Kriegsberichte, Truppenmärsche, Musterungen, Festungsbauten, Belagerung der Stadt Gröningen, Kriegsprotokolle, Bombardement der Festung Pignerol, Treffen mit den Genuesen etc.

IV. Eilfjähriger Bund in Schwaben. Fragmente von 1522—1534.

V. Fragmente:

1) Hannsen Peschenhauser's Niederlage durch Contzen Bernheimer 1484—1485.
2) Asem Kiefer's und Dary v. Hesperg's Fehde wider Herzog Albrecht von Bayern 1488—1490.

VI. Patents und Passeports von den Gebrüdern Herzogen Wilhelm und Ludwig, dann Albrecht, Wilhelm und Maximilian aus Bayern sowohl Einheimischen als Ausländern in Kriegs- und anderen Vorfallenheiten ertheilt 1518 bis 1603.

VII. Bauernkrieg. Bauernkriegssachen überhaupt, sodann insbesondere der Eichstädter, Schwabhaller, Salzburgische Bauernkrieg 1525.

VIII. Türkenkriege. Die Akten umfassen die Jahre 1542 bis 1740.

IX. Grumbach'sche Händel mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg, der Stadt Würzburg etc. 1552—1567.

X. Entstehung des 30jährigen Kriegs, 1572—1617.

XI. 30jähriger Krieg. Diese Sammlung besteht aus 804 Bänden und 67 Faszikeln. Letztere enthalten lose Akten, sind jüngst revidirt und in chronologischer Reihe conform mit dem hierüber angelegten Blätter-Repertorium aufgestellt worden, während über die 804 festen Bände ein i. J. 1748 verfasster Index existirt, welcher sub Lit. Y der „historisch-literarischen Abhandlung über die erste gedruckte Sammlung der Westphälischen Friedensakten von Joh. Christ. Freyherrn von Aretin" abgedruckt ist. Jedoch ist darin der Inhalt der Bände in einer so mangelhaften Weise angegeben, dass der Index dem Forscher höchst geringe Anhaltspunkte gewährt, und all diese Bände neu beschrieben werden müssen, um nur einigermassen eine verlässige Inhalts-Uebersicht zu gewinnen. Der Anfang ist bereits gemacht. Bei der grossen Anzahl aber dieser mitunter sehr umfangreichen Bände und bei ihrem verschiedenartigsten Inhalte, sowie wegen anderweitiger dringenderer Organisationsarbeiten kann es mit der Beschreibung nur langsam vor sich gehen.

XII. Beiakten zum 30jähr. Krieg, 37 Bände:

a) Abforderung der alten „Bewöhr- und Rüstungen" von den Gerichtszeughäusern der vier Rentämter 1614—1615.
b) Anmarsch der Armada nach Böhmen 1618—1620.
c) Werb- und Musterungen des Grafen v. Sulz 1619—1620.
d) Defensionswesen der Hochstifte Eichstädt, Dillingen und Ellwangen etc. wider Mansfeld, Versicherung von Ingolstadt 1621.
e) Gültpferdebuch im Lande 1622.
f) Beschreibung der Reit- und Artilleriepferde, Knechte und Handlanger, Rekrutenwerbungen 1638—1642.
g) Contributions- etc. Gelder, Stücke und Armatur der Reichsstadt Augsburg 1621—1640.
h) Bloquirung von Augsburg 1635—1641.
i) Beschreibungen von Jägern und Schützen und anderer Kriegsvölker, deren Stellung, Einquartierung und Verpflegung 1641—1647.
k) Kriegsrechnungen 1625—1640.
l) Kreis- und Kriegssachen 1543—1613.

XIII. Westphälische Friedensverhandlungen. Die hierüber vorhandenen 16 Bände bestehen aus Diarien der churbayerischen Gesandtschaft zu Münster aus den Jahren 1644—1649.

XIV. u. XV. Spanischer Successionskrieg. Die Akten hierüber umfassen 16 feste Bände von 1703—1714 mit der Ueberschrift „Militärgewalt" und verbreiten sich auch über die kaiserliche Administration, sodann noch 22 Faszikel loser Akten von 1701—1714.

XVI. Lier-Neusönner'sche Inquisition. Neusönner war bayer. geheimer Sekretär und Lier bayer. Hofkammerrath; gegen Beide wurde wegen verschiedener Unregelmässigkeiten während des spanischen Successionskriegs Untersuchung gepflogen. Ein Bd. von 1705—1713.

XVII. Schuldbuch des Hofkriegszahlamts-Kassiers Johann Simon Fersch. Ein Bd. v. J. 1736/39.

XVIII. Oesterreichischer Erbfolgekrieg. Die Akten befinden sich in 9 Faszikeln und 4 festen Bänden aus den Jahren 1740—1748.

XIX. Siebenjähriger Krieg. Ueber diesen sind nur eilf Nummern in einem Faszikel aus den Jahren 1756—1763 vorhanden.

XX. Bayerischer Successionskrieg. Diese Akten bestehen aus vier Nummern aus den Jahren 1778—1779. Sie enthalten Berichte an den Bischof von Bamberg über die Vorgänge beim Reichstage zu Regensburg, das Verhalten der bischöflich Freising'schen Regierung im Reichstage hinsichtlich der bayerischen Successionssache, den „kaiserlich Oesterreichischen Besitzstand in Bayern", sodann die im Vollzuge des Teschener Friedens geschehene Extradirung des von den Oesterreichern besetzten Straubinger Antheils.

XXI. Rastatter Congress. 48 Schriftstücke mit Beilagen betreffend die Verhandlungen des Rastatter Congresses während 48 Sitzungen vom 9. November 1798 bis Juli 1798.

XXII. Kriege mit Frankreich:

Krieg Frankreichs gegen Holland.
Krieg am Rhein gegen Frankreich.
Deutscher Reichskrieg mit Frankreich.
Krieg gegen Piemont.
Krieg in Flandern.
Polnischer Thronfolgekrieg.

1552—1736.

XXIII. Reichskrieg wider Frankreich 1796—1802. Diese Akten stammen von der churpfalzbayerischen Kriegs-Deputation und umfassen 831 gebundene Folianten.

Zweite Hauptgruppe.

Diesen älteren Bestandtheilen des k. allgemeinen Reichsarchivs reihen sich die im Jahre 1866 vom k. Kreisarchive München herübergenommenen Kriegssachen an, welche in zwei grosse Serien zerfallen. Die eine bilden die ursprünglich schon dortselbst verwahrten, die andere Serie wurde vom k. Kriegsministerium später zur Aufbewahrung dorthin abgegeben.

Zur ersten Gruppe, welche die Zeit von 1592—1809 umfasst, zählen die Generalakten über das Landkapitulantenwesen, Militär-Konscriptionen, Kapitulantenzüge, Beurlaubungen etc., — die besonderen Kapitulantenzüge in den schwäbischen Graf- und Herrschaften als Mindelheim, Schwabeck, Wertingen, Wiesensteig, Reichspflege Wörth und in specie Türkheim, — die Landkapitulantenzüge in den Herrschaften und Administrationen Haag, Hohenschwangau, Hohenwaldeck, Schleissheim, dann in den Hofmarken geistlicher und weltlicher Landstände, — die ehemaligen militärischen Rechte und Freiheiten der bayerischen Städte und Märkte in Kapitulanten- Stellungs- und Aushebungs-Sachen, — die militärische Freiheit bürgerlicher Gewerbe und anderer Kategorien, — die militärischen Verhältnisse des Forst- und Jagdpersonals, der Studirenden, der Judenschaft, — die Kondemnirung liederlicher und müssiger Burschen und Ehemänner ad militiam, — Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienste, — Deserteurs und deren Vermögenskonfiscationen, — Militäraushebungen in den Kantonen, — churf. Kriegsdeputation und das dabei angestellte Personal, — Militärpensionisten, — die zu München und Ingolstadt garnisonirenden sogenannten Guardi, — die Errichtung der Nationalgarde und einiger Reserve-Bataillons, — dann die Ergänzung der aktiven Armee und das bayerische und freisingische Kontingentwesen.

Hieher gehören ferner die Akten über den Ausbruch des französischen Krieges in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts und die Kriege von 1805 bis zum zweiten französischen Feldzug (Krieg gegen Oesterreich, Russland und Frankreich), — Kriegslasten, Kriegs-Rechnungswesen, Kriegskostenforderungen und Kriegsentschädigungen, Kriegskosten-Ausgleichungen, — endlich

die i. J. 1815 creirte und 1820/21 aufgelöste Central-Peräquations-Kassa.

Was die zweite Serie, nämlich die älteren Archivalien des k. Kriegsministeriums selbst betrifft, so waren dieselben früher ein Depot im k. allg. Reichsarchiv, bis sie vor einigen Jahren unter gewissem Vorbehalte förmlich in das Eigenthum der k. Archiv-Centralstelle übergingen. Ihr Inhalt erstreckt sich auf Personalien, Kriegsgeschichte, Administration und Rechnungswesen des Kriegsministeriums selbst, sowie sämmtlicher ihm unterstellten Militärbehörden. Die Akten reichen bis in das XVI. Jahrhundert zurück und werden namentlich zur Bearbeitung der Regiments-Geschichten in neuerer Zeit ihrer reichen und vielseitigen Aufschlüsse wegen vielfach benützt, wie sie auch schon früher von der historischen Kommission des k. Kriegsministeriums zur Herstellung einer Kriegsgeschichte des Königreichs Bayern gründlich durchforscht sind. Gegenwärtig werden sie behufs Bildung eines eigenen Kriegsarchivs von mehreren Offizieren a. D. unter der erprobten Leitung des k. Oberstlieutenants a. D. Herrn Erhard und im besonderen Auftrage des k. Kriegsministeriums sorgfältig ausgeschieden und systematisch geordnet, um zuletzt mit den beim k. Kriegsministerium zu besagtem Zwecke bereitgelegten ähnlichen Archivalien vereiniget zu werden.

Wie umfangreich deren Anzahl ist, möge daraus entnommen werden, dass sie nahezu eilf grosse Säle (XXVII bis XXXVII) vollständig ausfüllen und zur genauen Durcharbeitung und Ausscheidung voraussichtlich den Zeitraum von mehreren Jahren beanspruchen.

Eine Uebersicht, welche jedoch, wie bei der ersten Hauptgruppe, lediglich den Aufschriften der 14 Verzeichnisse folgt, möge den Inhalt dieser Akten im Grossen und Ganzen veranschaulichen:

I. Akten der vormaligen Hofkammer-Kriegs-Deputation.

II. Geschäftsbücher des Hofkriegsraths (Koncept-, Expeditions-, Hofkriegsraths- und Konferenz-Protokolle).

III. Akten, welche sich auf den Einfall und Aufenthalt der Franzosen in Bayern 1800—1804 beziehen.

IV. Hofkriegsraths-Gegenstände.

V. Sogenannte Rechnungs-Registratur.

VI. Kollegial-Akten des k. Kriegsministeriums.

VII. Akten des Oberkommando's der Reserve-Armee.

VIII. Akten des ehemaligen Hofkriegsraths, des Kriegs-Oekonomieraths und des Oberadministrativ-Kollegiums der Armee.

IX. Sogenannte fremde Registraturen (Rheinwald'sche Akten, Akten der Statthalterschaft Ingolstadt, Würzburger Militär-Akten, Aschaffenburger Akten, Akten der aufgelösten Armee-Kommando's, der General-Inspection der Armee etc.).

X. Aeltere Rechnungs-Akten und Musterlisten.

XI. Hof-Kriegsrathsakten über Pensionisten, Waisenkinder, Auditore, Chirurgen, Verstorbene, Heirathslicenzen etc.

XII. Männliche Militär-Pensionisten.

XIII. Pensionen von Offiziers- und anderen Militär-Wittwen.

XIV. Rechnungsakten der Hauptkriegskasse, des Kadetten-Korps, der Militär-Fohlenhöfe, Marsch- und Verpflegskosten, dann der Garnisonen.

X. Technische Ausdrücke für das Urkundenwesen der älteren Päpste.

Von

Dr. J. v. Pflugk-Harttung
Privatdocenten in Tübingen.

Wer sich eingehend mit dem Aeusseren von Urkunden beschäftigt, stösst oft auf Mangelhaftigkeit in den Bezeichnungen einzelner Merkmale derselben, sei es, dass solche überhaupt nicht für das vorhanden sind, was er sagen will, sei es, dass sie sich unscharf, umständlich oder unzutreffend erweisen, sei es, dass die gleiche Sache verschiedenartig benannt wird. Es erklärt sich daher, dass man hier nicht planmässig, dass man ohne durchdachtes System vorgegangen ist. In früherer Zeit war man noch weit entfernt von der Durchbildung, ich möchte sagen, von dem Handwerksmässigen der jetzigen Technik; gewöhnlich verfuhr man noch zu allgemein und dachte zu abstrakt philosophisch, während heute die Sache umgekehrt liegt, man sich zu sehr mit Einzelfällen beschäftigt, sich von ihnen leiten lässt. Alte Ausdrücke nahm man herüber, neue bildete man oder führte halb vergessene ein, je nach dem Falle, wo es nothwendig erschien, das Ganze wurde nur selten dabei in Betracht gezogen. So ist es denn gekommen, dass der Weiterbildung einer Technik im Sammeln und Forschen die der Technik im Bezeichnen, die Präcisirung im Ausdrucke und durch denselben nicht gleichwerthig zur Seite geblieben ist, dass sich Begriff und Formulirung, dass Forschung und Darstellung sich nicht immer decken und ausgleichen.

Zunächst gilt dies vom Urkundenwesen der Päpste. Hier ist es schlechterdings unmöglich, mit dem Vorhandenen und neu Hinzugekommenen zu arbeiten; will man nicht auf halbem Wege stehen bleiben, so muss man, wohl oder übel, in Forschung und Ausdrucksweise weiter schreiten. Durchbildung und Sicherheit der

Ausdrücke, die Fähigkeit sich ausdrücken zu können, sind gleichsam das Spiegelbild für die Beherrschung einer Wissenschaft, für die Reife innerhalb derselben, sie sind, oder sollten doch eigentlich das sein, bei dem man beginnt, von dem aus man die Wissenschaft selber oder Theile derselben vorführt.

Ich bin nun weit von dem Glauben entfernt, dass mein Vorgehen allseitige Billigung finden, oder gar, dass man sich mir in Einzelheiten anschliessen wird, das verlange ich auch nicht, jeder der Besseres weiss, sei hochwillkommen; aus einer Debatte über den Gegenstand, einer Besprechung über Bezeichnungen im päpstlichen Kanzleiwesen, möge sich womöglich die für die gesammte Hülfsdisciplin entwickeln.

Das Princip, wovon ich zunächst ausgegangen bin, ist nicht das historische, sondern das rationelle. Der Zweig unserer Wissenschaft ist noch neu, noch nicht der Hand des Gärtners entwachsen. Es kommt darauf an, für jedes Ding eine scharfe möglichst treffende Bezeichnung zu erzielen, eine möglichst verständliche, wenig gelehrte. Ob man es sonst so genannt hat oder so nennt, ist ein wichtiger aber nicht entscheidender Faktor.

Schon der Ausdruck, mit dem man die ganze Lehre von den Urkunden zu bezeichnen pflegt, steht unglücklich da, er lautet bekanntlich: Diplomatik. Abgeleitet von Diplom, welches Sickel nicht als Urkunde im Allgemeinen, sondern nur als solche erklärt, welche von der obersten Staatsgewalt in feierlicher Form erlassen worden (Urk. der Karolinger I S. 5), also: nur einen Bruchtheil des Ganzen bezeichnend, wird es doch zur Bezeichnung des Ganzen angewandt. Dazu kommt, dass den Männern der Wissenschaft durch Staatsmänner, durch Diplomaten, eine so verzweifelte und im Sprachgebrauche erdrückende Concurrenz erwachsen ist, dass unter diplomatischen Arbeiten, jedermann, mit Ausnahme des Fachgelehrten, politische Arbeiten versteht und nicht auf Urkunden bezügliche. Und schliesslich ist noch zu erwägen, dass der Ausdruck „diplomatisch“ ohne scharfe Umgränzung dasteht, bald meint man damit allgemein: Alles auf Urkunden Bezügliche, bald hat man dabei mehr das Aeussere der Urkunden im Sinne.

Es sind dies Schwächen, denen womöglich abgeholfen werden muss, und dafür ergeben sich verschiedene Möglichkeiten. Erwägen wir zunächst das Wort an sich. Will man es beibehalten, so könnte es vielleicht geschehen, nicht in der Form diplomatisch, sondern

diplomisch, welche nicht unrichtig gebildet ist[1]) und Verwechslungen weniger nahe legt; es würde sich daran reihen Diplomik, Diplomiker u. s. w. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass man den ganzen Ausdruck fallen liesse und nach einem schärfer treffenden suchte. Bezeichnungen für Urkunden sind: Acta und Chartae.[2]) Aus deren ersterer lässt sich kein gutes Wort für die Disciplin bilden, weil im Lateinischen die Begriffe von Kunst und Wissenschaft gewöhnlich durch Beifügung von „ina" und „ura" hergestellt werden. Anders Charta, welches griechischen Ursprungs, die Bildung Chartik erlaubt, dem Ohre anfangs ungewohnt, aber kurz und bezeichnend. Verwechslungen sind ausgeschlossen, wenn man nicht den Gedanken an Landkarten herbeizieht, wo aber von chartographisch geredet wird. Ein Mann des Faches wäre ein Chartiker. Für Bücher, worin Chartae eingetragen sind, könnte man die ungenaueren Bezeichnungen: Copialbuch, Codex etc. mehr fallen lassen und statt dessen Chartular sagen, wie längst schon in Frankreich chartulaire. Als deutsche Bezeichnung unseres Begriffes ist Urkundenwissenschaft, Urkundenlehre sehr brauchbar. Da man aber unter dem Zeitworte urkundlich nicht: auf Urkunden bezüglich, sondern: auf Urkunden beruhend, ihnen entnommen, versteht, so empföhle sich für ersteres eine Nebenbildung, etwa urkundisch, wie man z. B. mit mündig und mündlich, weibisch und weiblich Verschiedenes meint, rein begründet im Sprachgebrauche. Mit urkundlichen und urkundischen Forschungen bezeichnen wir also zwei verwandte, doch wohl zu scheidende Dinge, jenes sind auf Urkunden basirte, sich aus ihnen ergebende, dieses solche, die Urkunden zum Gegenstande haben.

Die Wissenschaft der Diplomik oder Chartik zerfällt naturgemäss in zwei Hauptarten: die eine hat es mit dem Aeusseren der Urkunden, die andere es mit dem Inneren derselben zu thun. Bisher hat man dafür keinen Ausdruck und doch dürfte ein solcher unbedingt nothwendig sein. Er lässt sich am leichtesten durch je ein Präfix vor dem Hauptworte bilden: also etwa Aeusserchartik und Innerchartik, wobei Präfix und Hauptwort zwar zwei verschiedenen Sprachen angehören, was jedoch bei technischen Be-

[1]) Vergl. diplomum. Ducange. Gloss. II p. 863.

[2]) In Frankreich hat man keine école des diplomes, sondern eine école des chartes errichtet.

zeichnungen nichts Seltenes ist und deutlicher sein dürfte als etwa Esochartik und Exochartik[1]). Im Deutschen hätten wir äusserurkundisch und innerurkundisch; verkürzt in manchen Wendungen, statt Innerurkundenforschung nur Innerforschung, dann Aeusserforschung u. s. w. Oft lassen sich Umschreibungen anwenden.

Die Chartik hat es mit Schriftstücken zu thun, die in einer bestimmten Kanzleiform abgefasst sind. Erhalten können sie sein auf dreierlei Weise: 1) in der Gestalt, in der sie ursprünglich ausgestellt wurden, 2) als Abschriften, 3) in einer Form, die nicht wirklich, sondern nur scheinbar ursprünglich ist.

Urkunden der zuerst genannten Art nennen wir Originale. Abschriften, welche auf einem einzelnen Stücke des Beschreibstoffes, namentlich auf Pergament, eingetragen sind: Copial-Urkunden, moderne oder in Chartularen niedergelegte: Abschriften oder Copien. Für Originale und ältere, auf dem ursprünglichen Schreibstoffe eingetragene Copien, empfiehlt sich der in Italien übliche zusammenfassende Ausdruck: pergamene, also Pergamente, der auch im Deutschen für Pergamenturkunden angewendet wird z. B. im Gedichte, Deutscher Brauch von A. Grün:

„Der Staub der Pergamente nahm ihm den Odem fast." Pergamente steht neueren Papierabschriften und Chartularen gegenüber.

Ist eine Urkunde mit zu Grundelegung eines oder mehrerer Originale, oder aus der Kenntniss von Originalen heraus, ausserhalb der Kanzlei derartig gebildet, dass sie den Schein von Originalität erwecken soll, so hat man es wohl Original-Nachzeichnung genannt. Doch offenbar ist dieser Begriff zu eng, man will z. B. ausdrücken, dass ein Schriftstück einem anderen im Ganzen nachgebildet ist, auch in Pergament und Bulle, so muss man sagen, wenn man zu keiner Umschreibung seine Zuflucht nehmen will: Original-Nachzeichnung auch in Pergament und Bulle, was durchaus als sprach- und sinnwidrig erscheinen muss. Von selber drängt sich hier das Wort Nachbildung auf, also: Original-Nachbildung auch in Pergament und Bulle. Hingegen ein Schriftstück, welches einem anderen genau Stück für Stück nachgezeichnet ist, ein solches

---

[1]) Man könnte auch in der Weise verfahren, dass man Diplomik für die Lehre vom Aeusseren der Urkunden, Chartik für die des Innern anwendet. Doch bringt dies manche Schwierigkeiten.

ist eine Original-Nachzeichnung. Beides zusammen sind Schein-Originale; dolus braucht nicht in jedem Falle vorzuliegen. Wurde eine Urkunde einer anderen dem Wortlaute nach mehr oder weniger übereinstimmend nachgeschrieben, so ist es eine Original-Nachschreibung, eine, wo nur die Formeln einer anderen zu Grunde gelegt sind, eine Original-Nachformelung, oder Nachformulirung. Für letztere beiden Arten empfehlen sich oft Umschreibungen, wie: wörtlich der Vorlage entlehnt, wörtliche Bestätigung etc. Bei Allen kann im gewöhnlichen Sprachgebrauche das vorgesetzte: Original fehlen, so dass man nur von Nachbildung, Nachformulirung etc. redet. Eine Urschrift ist das ursprünglichste, erste Schriftstück, also sowohl auf Originale wie Fälschungen bezüglich. Urschrift und Original gleich anzuwenden, ist unrichtig. Die Ausdrücke Fälschung, Ueberarbeitung, Interpolation sind in ihrer Anwendung bekannt und ebenso verunechtet = ursprünglich echt, aber mit unechten Zuthaten versehen.

Im Mittelalter hat man Registrum, Regestrum, Regestum oft unterschiedlos angewandt; um keine Verwechslungen aufkommen zu lassen, müssen wir streng scheiden: Register ist eine Sammlung von Briefen, Aktenstücken etc. und deren event. Verkürzungen, Regest ist die Inhaltsangabe einer Urkunde.

Aus allen grösseren Kanzleien, speciell aus der päpstlichen, sind verschiedene Arten von Urkunden hervorgegangen. Für diese hat man in der älteren Zeit (bis zum 13. Jahrhundert) noch keine ganz feststehenden Bezeichnungen. Für feierliche Urkunde findet sich: constitutio, confirmatio, privilegium, scripti privilegium u. A., für unfeierliche namentlich: scriptum, litterae, concessio, confirmatio. Heutigen Tags liegt die Sache: ein päpstliches offenes Schreiben, in bestimmter feierlicher Form und Schrift und in lateinischer Sprache abgefasst, heisst Bulla, in ihr ist die Datirung ausführlich, es kann von den Kardinälen oder dem Papste (nicht eigenhändig) unterzeichnet sein, inhaltlich pflegt es sich auf wichtigere Angelegenheiten zu beziehen, namentlich auf Rechts- und Gnadensachen. Ein päpstliches Schreiben in minder feierlicher Form und Umgangssprache ist ein Breve, die Adresse eines solchen schliesst mit salutem et apostolicam benedictionem, die Datirung ist kürzer als auf Bullen, eine Unterschrift führen sie nicht, sondern nur eine Contrasignatur. Mit anderen Worten: die jetzige Bulle ist das Gleiche, oder richtiger die Weiterbildung der alten feierlichen, das Breve die der alten

unfeierlichen Papsturkunde. Beide Worte kommen damals schon vereinzelt auf Erlassen der Kurie vor, doch in anderem Sinne, Breve nämlich in dem von Judikat[1]), Bulle in dem von Bleisiegel[2]). Es fragt sich nun, wie wir uns zu diesen Ausdrücken stellen, ob wir die jetzigen beibehalten, bezw. auch auf das Mittelalter übertragen, oder ob wir für dieses andere wählen. Ich habe hier lange geschwankt. In meinen Diplomatisch-historischen Forschungen wandte ich Bulle und Privilegium als ziemlich gleichwerthig an, in dem ersten Bande der Acta nannte ich das feierliche Schriftstück: Privilegium, das Bleisiegel: Bulle. Allmählich überzeugte ich mich aber, dass es die unverkennbarsten Vortheile bietet, auf die moderne Bezeichnung zurückzukommen. Das Wort Privilegium für feierliches Aktenstück von bestimmter Form ist nicht präcis, weil schon im 12. Jahrhunderte eine Menge von Urkunden in unfeierlicher Form abgefasst wurden, die nach dem Brauche des 11. Jahrhunderts die feierliche hätten aufweisen sollen, es sind namentlich Bestätigungen, Verleihung von Rechten und dergl., so dass die Worte „Privilegium" und „feierliche Urkunde" sich nicht decken; dazu kommt, dass auch andere Urkundengruppen, wie Judikate und Synodale, theilweise allmählich in der feierlichen Form aufgehen, dass man bei dem Worte Privilegium zunächst an den Inhalt denkt, während es hier rein auf das Aeussere ankommt. Alle diese Gründe empfehlen die Ausdrücke von Bulle und Breve, bei denen von vorne herein das Entscheidende, das Aeussere, in den Vordergrund tritt und daneben das specifisch päpstliche. Die Bulle, „la bulle", „la bolla" ist ein feierlicher päpstlicher Erlass, der sich bestimmt von den nichtpäpstlichen abhebt, etwa von Präcept, der feierlichen Königsurkunde. Auf diese Weise gewinnen wir auch eine Menge von Weiterbildungen, wir können von Pri-

[1]) Vergl. z. B. Muratori SS. II. 2 p. 499, 502, 505, 508, 509, 510, 518, 520, 522, 524, 525: hanc brevem memoratoriam, breve (com)memoratorium, hoc breve, investitionis breve, breve refutationis, notitia brevis. Muratori, Antq. Ital. p. 380: hac brevi memoratoria, Jaffé 3043: refutationis brevis.

[2]) (Jaffé 3023: papalem bullam imponi, unzuverlässig), Jaffé 3149: bulla nostra . . . signari. Bibl. de l'école des Chartes IV. 4 p. 71, 72: alterum bulle nostre typarium, collationem bulle, veritate bulle, bulle defectum sq. Mon Germ. SS. XII p. 440: illas domni papae bullatas transmittimus vobis exemplatas. In einer Privaturkunde vom J. 1192: sub sua bulla transmissis, Hist. Patr. Mon. Chart. II p. 1157. Vergl. Ducange, Gloss. I p. 801; Brinckmeier, Gloss. I S. 431, 432; Diefenbach, Nov. Gloss. p. 62.

vilegien-, Synodal- und Judikatsbullen sprechen, jedesmal etwas ganz Bestimmtes damit bezeichnend. Kommt es bei dem Breve nicht auf das Aeussere, die besondere Formulirung an, die der Gattung eigen ist, sondern nur auf den Charakter der Zuschrift, so empfiehlt sich das allgemeinere Wort Brief, litterae. Demnach ist nicht von den Breven, sondern von den Briefen Gregors I zu reden, in dem Registrum Gregorii VII sind nicht die Breven als solche, sondern als Briefe eingetragen. Mit dem Dargethanen ist von selber gegeben: eine Sache wird bullirt = sie wird in bestimmter feierlicher Form beurkundet[1]); eine Sache wird brevirt wenn das Beurkunden in weniger feierlicher, in Brevenform geschieht. Gnadelos tritt dann an den Fachmann die Nothwendigkeit heran, mit Bulle nicht auch das Siegel, mit bulliren das Besiegeln zu bezeichnen. Wohl oder übel müssen wir hier das Wort Siegel, sigillum verwenden, was noch im 11. Jahrhunderte das so gut wie einzig übliche in der päpstlichen Kanzlei gewesen[2]), Bleisiegel, wenn ein solches angefügt, Wachssiegel, wenn dieses verwendet (sub annulo piscatoris, im 13. Jahrh. aufkommend). Da man mit Siegelung aber leicht den Begriff des Festpressens auf oder in das Schriftstück verbindet, so empfiehlt es sich oft, das Wort Bleisiegel, in Blei zu verkürzen, wie man z. B. in anderem Sinne das Wort Blei = Flinten(blei)kugel ebenso zusammengezogen hat, und wie man in Frankreich ebenfalls mit „le plomb" das Bleisiegel meint, mit „la bulle" das ganze Schriftstück. Weiterbildungen sind aldann, Bleiung, Plumbirung; bebleien, plumbiren; die Plumbirung einer Bulle ist die Befestigung des angehängten Bleisiegels.

Dem Aeussern nach theilen wir die Bullen ein: in feierliche (grosse), Uebergangs-, und unfeierliche (kleine), oder in Prunk-, Mittel- und Halbbullen; die Breven in feierliche und unfeierliche oder grosse und kleine. (Näheres im vorigen Bande dieser Zeitschrift.) Bullen und Breven wurden einfach zusammengefaltet versandt, Breven, welche durch eine Schnur so

---

[1]) Auch schriftgemäss ist bullare im Sinne von bezeugen, beurkunden, überliefert. Ducange, Gloss. I p. 801 sq., Brinckmeier, Gloss. I S. 432.

[2]) Auch in Fälschungen. — Vergl. Jaffé 3032: impressione nostri sigilli J. 3013: sigillo nostro sigillari. J. 3149: bulla nostra et sigillo. J. 3155: sigillo . . . corroboratam. J. 3345: nostro sigillo . . . insigniri. J. 3349, 3350, 3352: apostolici sigilli munire impressione. J. 3997: sigillo nostro . . . statuimus roborari, J. 4000: novo sigillo insigniri. Acta I No. 56: sigilli nostri impressione.

verschlossen waren, dass eine Eröffnung nur durch Zerschneidung der Schnur oder des Pergaments erfolgen konnte, sind Geheimbreven, Sekrete. Neben Bullen und Breven sind die auf Gerichts- und Synodalverhandlungen bezüglichen Schriftstücke die wichtigsten. Für erstere verwendet man gemeinhin den Ausdruck Placitum. Schon im Mittelalter war derselbe in Gebrauch und zwar für die öffentliche Gerichtssitzung und die darüber ausgestellte Urkunde zugleich.[1]) Dass beides von Historikern und Chartikern übernommen, ist daher erklärlich, obwohl es unpraktisch sein dürfte, denn jetzt muss man vom Placitum des Placitums reden. Offenbar ist auch hier eine Abhülfe erwünscht, weswegen wir für Gerichtsurkunde ein anderes Wort zu Grunde legen, welches auch schon im Mittelalter in Gebrauch war: judicatum[2]); wir sprechen demnach vom Judikat des Placitums. Ein anderer Ausdruck für die gleiche Sache, der aber auch allgemeiner für schriftliche Aufzeichnungen angewendet, ist memoratorium[3]), derselbe liesse sich gut für Schriftstücke verwenden, die in der Form, bezw. theilweise in der Form von Judikaten ausgestellt sind, deren Inhalt sich aber auf andere Vorgänge als Gerichtsverhandlungen bezieht. Auf Synoden bezügliche Aktenstücke nennen wir Synodale. Auch mit dem Ausdrucke Privilegium müssen wir uns hier abfinden, er wird viel gebraucht und ist doch fast der unbestimmteste von allen.[4]) Wir verstehen darunter: eine Vergünstigung sowohl praeter als secundum ius, zunächst und vornehmlich in Bullen- doch auch in Brevenform zulässig. Wir haben damit die äusseren Kennzeichen, an denen wir noch in den Acta festhielten, zu Gunsten der inneren auf-

[1]) Eine gute Erklärung aus dem Jahre 1012 findet sich in Muratori SS. II. 2 p. 509: Omne pactum, quod homines faciunt, placitum vocatur. Placitum vero dictum est eo, quod ambabus partibus placeat et ideo, qui fidem pacti non servat, subscriptam poenam persolvat.

[2]) Sickel, in seinen Karolingerurk. I S. 357 gibt iudicatum an K. 209, L. 284, iudicium (K. 97). Benedict VII in Muratori Antq. I p. 379: iudicati paginam, hoc siquidem iudicatum. Jaffé 4811: hoc iudicium. Ficker, Forsch. zur Rechtsgesch. Italiens IV oft iudicatum Nr. 1, 2, 5 etc. Nr. 62: cartula iudicati. Vergl. auch Ducange, Gloss. III p. 916; Brinckmeier, Gloss. I S. 1072; Wetzer und Welte, Kirchen-Lex. III S. 277.

[3]) Memoratorium, memoratoria, commemoratorium, commemoratio findet sich Muratori SS. II. 2 p. 499, 502, 505, 508, 509, 510; Muratori Antq. I p. 380. Vergl. Ducange, Gloss. IV p. 352; Brinckmeier, Gloss. II S. 254.

[4]) Näheres Harttung, Dipl. hist. Forsch. S. 11 ff.

gegeben, die äusseren der Bezeichnung Bulle und Breve vorbehalten. Fast alle Prunkbullen sind Privilegien, aber nicht alle Privilegien sind Prunkbullen.

Bemerkt mag noch werden, dass man bisweilen den Ausdruck Pancarte findet. Robert sagt hievon in seiner Etude sur les actes du pape Calixt II p. 18: „Les bulles pancartes sont celles qui, en confirmant des donations, faites à une église ou à un monastère, énumèrent tout ce qui s'y trouvait compris et quelquefois même ratifient des donations antérieures et confirment l'église ou le monastère dans la possession de tous leurs biens. Les bulles priviléges ont pour objet, comme leur nom l'indique, la concession ou la confirmation de certains droits, de certaines prérogatives, surtout dans l'ordre spirituel. Dans les bulles pancartes il est souvent fait mention de divers priviléges. Alors elles se confondent avec les priviléges." Letzteres ist nur zu richtig, eine feste Grenze fehlt nicht blos, auch in dem Aeusseren der Bullen findet sich nichts, was eine solche Trennung rechtfertigt, praktisch ist sie nahezu werthlos, und Pancarte kann auch jedes beliebige andere Diplom heissen, namentlich ein königliches Präcept[1]), ja selbst Sammlungen von Urkunden, bezw. Regesten ganz verschiedenen Inhalts, ich erinnere nur an die Pancarte rouge und die Pancarte noire des Klosters St. Martin de Tours. Will man den Ausdruck dennoch im päpstlichen Kanzleiwesen verwenden, so mag es in der Weise geschehen, dass man unter Pancarte eine Bestätigungsbulle versteht, worin die gesammten Güter, oder richtiger die besessenen Ortschaften, mit Namen genannt und aufgezählt werden. Es ist dann aber nur eine Unterabtheilung von Bulle und Privilegium, und darf nicht neben letzteres gesetzt werden. Praktisch gewonnen wird, wie bereits gesagt, nicht viel damit, weil im Laufe des zwölften Jahrhunderts nahezu alle Privilegien zu Pancarten werden und die Privilegien, in welchen die Güter nicht einzeln aufgezählt sind, denen, worin es der Fall ist, durchaus gleichwerthig zur Seite stehen. Ueberflüssig oder gar verwirrend würde das Wort sein, wenn wir es als Besitzbestätigung überhaupt fassten, weil es sich alsdann auf Schriftstücke in Bullen- und Brevenform zugleich bezöge. Mit den

[1]) Ducange, Gloss. V p. 46, 47. Pancharta: quaevis charta, diploma. Brinckmeier, Gloss. II S. 410. Vergl. auch Delisle in Bibl. de l'école des Chartes IV Ser. 4 p. 16. Sickel in Mittheilungen für öst. Geschforsch. I S. 251.

Worten Besitzbestätigung, Rechtsbestätigung, beides zusammen grosse Bestätigung, grosse Confirmation kommen wir hier weiter, durch den Zusatz von Bulle und Breve wird die nähere Erläuterung gebracht, also Besitzbestätigungsbulle etc. Eine früher ausgestellte Urkunde heisst Vorurkunde, zerfallend in Vorbulle, Vorbreve, Vorjudikat etc.

Die Urkunden sind in der älteren Zeit auf Papyrus geschrieben, später auf Pergament, zuletzt auf Papier. In dem uns erhaltenen Papyrus lassen sich keine verschiedenen Arten erkennen, anders aber verhält es sich mit dem Pergamente, hier haben wir drei Gruppen: 1) italienisches Pergament, 2) deutsch-nordfranzösisches, 3) südfranzösisches (spanisches?)[1] Papier kommt für uns nicht näher in Betracht, das älteste, welches ich sah, stammt aus dem 13. Jahrhundert (Neapel und Lucca). Papyrus und Pergament haben zwei Flächen, auf deren einer geschrieben wurde. Diese nennen wir die Vorderseite, Schriftseite, Stirnseite, die unbeschriebene die Rückseite. Für das mit Dinte oder Farbe Geschriebene oder Gezeichnete dürfte sich der Ausdruck das Eingetragene oder der Eintrag empfehlen, für das andere, Pergament, Siegel etc.: das Stoffliche oder Substanzielle.

Der unbeschriebene Raum zwischen dem schriftlich Eingetragenen und dem Aufhören des Pergamentes heisst: der Rand, die Endlinie des Randes: die Kante, der unten umgeschlagene Rand: der Umschlag, oder, um Verwechslungen zu vermeiden: das Umgeschlagene, die durch das Umschlagen entstehende Kante: die Falze. Das von Rand zu Rand Geschriebene ist die Zeile; Linie hingegen der gezogene Strich, auf dem geschrieben wird. Die Linien, welche mit der Breite des Pergamentes parallel laufen, sind: die Querlinien, die mit der Länge parallelen: die Längslinien, die welche rechts und links zur Begrenzung der Schrift dienen: die Seitenlinien. Nebeneinander stehend, heisst: auf gleicher Linie, oder: in gleicher Höhe, untereinander: in einer oder in gleicher Reihe. Die Ausdrücke links und rechts gelten vom Beschauer aus.

Wenden wir uns dem Eingetragenen zu. — Im gemeinen Sprachgebrauche versteht man unter Text: die Gesammtheit der

---

[1]) Näheres über die Unterscheidungsmerkmale in meiner „Urkundenlehre der Päpste".

dem Sinne nach zusammengehörigen Worte oder Sätze, etwa im Gegensatze zu Anmerkungen, Randnoten, Glossen, oder auch den gesammten blossen Wortlaut im Gegensatze zu Facsimiles u. dgl.[1]) Dem entsprechend nennen auch wir den Wortlaut, die Gesammtmenge der zugehörigen Worte einer Urkunde: ihren Text. Der Text zerfällt in zwei Haupttheile: in das zusammenhängend Geschriebene und in die gesondert darunter stehenden Zeichen, Sätze und Worte. Jenes bezeichnen wir als: den Hauptkörper, dieses als: die Unterfertigungen. Von dem Hauptkörper sondert sich äusserlich wieder ab 1) der obere Theil, die Nennung des urkundenden Papstes und die Adresse umfassend, in der durchgebildeten Kanzlei regelmässig durch verlängerte Schrift ausgezeichnet, und 2) bisweilen der Schluss, welcher bis auf Calixt II eine Formel bringen kann, worin sich der Schreiber des Hauptkörpers nennt. Diese beiden Theile, wozu noch die dem Sinne nach verwandten Unterfertigungen kommen, pflegt man gewöhnlich Protokoll zu nennen, wobei dann aber ein Wort für den einzelnen fehlte, oder, man nennt das Obere Protokoll und das Abschliessende Eschatokoll, was dann wieder eine Gesammtbezeichnung vermissen lässt. Also: derselbe Ausdruck muss zugleich für ein Ganzes und einen Theil des Ganzen dienen. Dies sind tiefe Schwächen, abgesehen von dem etwas gesuchten oder sagen wir gelehrten, zumal des Eschatokolls. Dazu kommt noch, dass man im Leben des Tags mit Protokoll etwas ganz anderes als in der Chartik bezeichnet, dass selbst in der Chartik diese gewöhnliche Anwendung des Wortes bisweilen nöthig erscheint.[2]) Demnach dürfte die Ausdrucksweise unpraktisch und womöglich eine andere zu suchen sein. Vergegenwärtigen wir uns das oben Gesagte, so finden wir, dass der Anfang und Schluss das Mittlere der Urkunde gleichsam einfasst, es einrahmt. Aus dieser augenfälligsten Thatsache dürfte sich auch die am meisten treffende Bezeichnung bilden lassen, das Wort Einfassung, oder praktisch brauchbarer Einrahmung, der Rahmen, ungezwungen zerfallend in Vor- und Schlussrahmen. Das von dem Rahmen Eingefasste pflegt man Context oder Text zu nennen.

---

[1]) Vergl. z. B.: „Die Texte der in den Mon. Graphica medii aevi enthaltenen Schrifttafeln von Th. Sickel".

[2]) Auf den noch unglücklicheren Ausdruck Formular braucqt wohl kaum näher eingegangen zu werden, er ist nie recht üblich geworden.

Letzteres von uns in anderem Sinne verwandt, ist damit für diesen hinfällig, ersteres in der Gewohnheit begründet, ist an und für sich nicht übel, doch darf nicht verkannt werden, dass seine Verwandtschaft mit Text zu Verwechslungen Anlass giebt, um so eher, als man in der Praxis die kleine Vorsilbe con leicht weglässt. Besser wäre es demnach, wir entschlössen uns auch hier zu einer Aenderung, etwa zu dem Worte Conscript, das zusammen, gleichartig Geschriebene[1]).

Der Rahmen besteht aus den in Buchstaben geschriebenen Worten, Sätzen, Formeln und aus gewissen Zeichen. Unter jenen sind hervorzuheben die Scriptum- und die Datumzeile, oder, wenn man sich darauf berufen will, dass sie ja nicht auf einer Zeile zu stehen brauchen, die Scriptum- und Datumformel. Nicht genau, aber kurz und oft genügend, sind die Bezeichnungen als: das Scriptum und das Datum. Beide enthalten in voller Ausbildung Zeitmerkmale, jenes die für die Eintragung des Hauptkörpers (oft ohne bestimmten Termin), dieses die für die Beglaubigung (Näheres in meiner Abhandl. im vorigen Bande S. 12 ff.). Weist eine Urkunde volle Scriptum- und Datumzeile auf, so empfiehlt sich der Ausdruck: grosse Datirung, enthält sie nur eine der beiden, so lässt sie sich als unfeierliche Datirung bezeichnen, während unter kleiner Datirung die der Breven zu verstehen ist, mit verkürzter Datumzeile: Ort-, Tages- und etwa noch Indiktion oder Pontifikatsangabe enthaltend. Eine feierliche Datumzeile oder -Formel ist jene, wo nach zwei verschiedenen Herrschern, nach Papst und Kaiser, oder nach Gott (Christus) und Papst gerechnet worden, eine gewöhnliche ist die, welche nur einen Herrscher aufweist (vergl. auch Ficker, Urkundenlehre, § 392 f.).

Zwischen Scriptum, bezw. Conscript, und Datum pflegen seit Innocenz II ziemlich regelmässig die Unterschriften zu stehen, die des Papstes und die der Kardinäle. Da beide vielfach gesondert betrachtet werden müssen, so ist es rathsam, auch gesonderte Ausdrücke dafür zu haben, für jenes etwa die päpstliche Unterschrift, oder nur die Unterschrift, Signatur, für diese lässt sich das italienische Wort für Unterschrift „la firma“ verwenden, also die Zeugenfirmen, oder kurzweg die Firmen. Die Unter-

[1]) Bekanntlich kommt conscribere auch für das einfache scribere vor. Mittheilungen für öster. Geschforsch. I S. 235.

schriften zerfallen in das vorangesetzte Kreuz, Ego, den Namen, das Prädikat und das ss, das Doppel-s für subscripsi.

Die nicht in Buchstaben ausgeführten Theile des Rahmens sind die Zeichen, die der Unterfertigung: die Unterfertigungszeichen, die der Zeugen: Zeugenzeichen (das Kreuz und auch das Doppel-s), die der Datirung: Datumzeichen.

Als einzelne Zeichen kommen vor. Im Vorrahmen: das Chrismon, bestehend aus einem Kreuze, oder aus den ineinandergeschriebenen Anfangsbuchstaben von χριστός, aus Chi und Rho, also dem Chi-Rho-Zeichen, dem Monogramme Christi[1]). Zunehmend regelmässiger wird der Vorrahmen von Bullen im Laufe des 11. Jahrhunderts mit „in perpetuum" abgeschlossen, welches sich allmählich zu einem eigenen Zeichen durchbildet, bestehend aus den Buchstaben IN PPM. Wir nennen es, das Verewigungszeichen, die Formel hingegen die Verewigung. Bei Breven wird der Abschluss gewöhnlich durch „salutem et apostolicam benedictionem" gebildet, der Grussformel, der Salutatio, welche zwar in sal. et aplica. ben. verkürzt, nie aber zu einem eigentlichen Zeichen wird.

In der Unterfertigung der Bullen stand in grossen Buchstaben ausgeschrieben oder doch nur wenig zusammengezogen BENE VALETE, die Heilformel[2]), davor oft ein Kreuz, dahinter ein Interpunktionszeichen. Dieser Complex wurde von Leo IX in drei gesonderte Zeichen umgebildet und zerlegt, in die eigentlichen Unterfertigungszeichen. Das erste derselben hat man Signum pontificale, Signum symbolicum, Circulus pontificalis geheissen, Ausdrücke, ebenso umständlich als wenig sagend, um so mehr als man schon im Mittelalter einen besseren hatte, nämlich Rota[3]). Rota, zunächst Rad, dann auch Kreis bedeutend, führt die Gestalt des Zeichens vor Augen: der Doppelkreis entspricht der Felche des Rades, das Kreuz den Speichen, der Kreuzungspunkt oder Klecks der Achse. Nur eines lässt sich gegen die Bezeichnung Rota einwenden, das nämlich, dass es später ein Kollegium gleichen Namens in der Kurie gegeben hat, dem es oblag, die Justiz-

[1]) Man hat es auch Labarum genannt, da das aber zugleich die Bezeichnung für das Banner mit jenem Zeichen ist, so empfiehlt sich hierfür ein eigenes Wort.

[2]) Salutatio und Heilformel wie hier zu verwenden, dürfte besser sein als im vorigen Bande der Arch. Zeitschr.

[3]) Bibl. de l'école des Charles IV Ser. IV p. 73.

sachen zu ordnen. Da dies aber eben jüngeren Datums ist, als dasjenige womit sich gewöhnlich die Chartik der Päpste beschäftigt und beschäftigen wird, Zweideutigkeiten von vorne herein durch die grosse Verschiedenheit des Gegenstandes nicht zu befürchten oder leicht durch die Voransetzung von Collegium und Zeichen zu vermeiden sind, so darf man getrost an dem prägnanten Ausdrucke festhalten. Als deutscher empfiehlt sich Rad[1]), Radzeichen, Rundzeichen. Die Rota pflegt zu bestehen aus zwei konzentrischen Kreisen, dem Aussen- und dem Innenkreise, aus einem innerhalb des Innenkreises stehenden Kreuze, dem Innenkreuze, welches naturgemäss vier Winkel bildet, zwei Ober- und zwei Unterwinkel, zwei Links- und zwei Rechtswinkel, welches mithin besteht aus vier Kreisausschnitten, innerhalb derselben wurde die Inschrift angebracht. Den Raum zwischen den beiden Kreisen nennen wir den Ring, er wird benutzt zur Eintragung einer Sentenz: der Umschrift, die gewöhnlich eingeleitet wird durch ein Kreuz, das Ringkreuz. Innenkreuz und Kreise zusammen, also das nicht in Buchstaben Ausgeführte, lässt sich bezeichnen durch: das Gerippe der Rota, dieses und die Inschrift als Stamm, Innenkreuz und Inschrift als Kern. — Rechts von der Rota befindet sich das Monogramm, der Grundbuchstabe desselben ist das N, es ist gleichsam der Körper desselben, das Uebrige sind die Glieder. Die beiden Parallelstriche des N sind die Grundstriche, die Schäfte, die Senkrechten, der Verbindungsstrich ist die Schräge. — Rechts vom Monogramme steht ein grosses Interpunktionszeichen, mit Komma nicht übel bezeichnet. Dasselbe besteht aus zwei Theilen, aus dem Haupttheile und dem Nebentheile.

Wenden wir uns der Schrift zu. Bekanntlich pflegt man die Schriftarten des Mittelalters in Majuskel-, Minuskel- und Cursivschriften zu zerlegen. Majuskelschriften sind die, wo die Buchstaben ungefähr gleiche Höhe und Breite und eine bestimmte Form aufweisen; es ist die Quadratbuchstaben- oder Grossbuchstaben-Schrift oder die Grossschrift[2]), bestehend aus Capitale

[1]) Auch Munch, Oplysninger om det pavelige Archiv p. 21 spricht direct von Rad: Under Texten . . . tegnedes et saakaldet Hjul.

[2]) Der Ausdruck grosse Schrift dürfte sich weniger empfehlen, weil er Verwechselungen mit grossen Schriftzügen nahe legt.

und Unciale, welcher sich spätere Weiterbildungen anreihen. Der einzelne Buchstabe ist ein Gross-Buchstabe, eine Majuskel, weniger glücklich: ein grosser Buchstabe. Zur Einschliessung der Minuskelschriften bedarf es vier Parallellinien, wobei die Entfernung der beiden inneren geringer zu sein pflegt, als der Raum von diesen zu den beiden äusseren. Bezeichnen wir diese Schriftgattung im Gegensatze zu der vorigen als die Kleinbuchstabenschrift, als die Kleinschrift, den einzelnen Buchstaben als Kleinbuchstaben, als Minuskel weniger glücklich: als kleinen Buchstaben.

Unter Cursivschrift versteht man eine Schreibart, in der die Buchstaben an einander „fortlaufen", d. h. wo dieselben nicht getrennt neben einander stehen, sondern mehr oder weniger verbunden, ligirt sind, wobei sie nicht selten ihre ursprüngliche Gestalt verändern. Wie nennt man nun aber die Schrift, wo dies nicht der Fall ist, in der die Buchstaben lose neben einander stehen? Merkwürdiger Weise besitzt man dafür kein eigenes Wort, sondern spricht auch von Minuskeln. Das Unzulängliche solcher Bezeichnung zweier Dinge, die sich durchaus nicht decken, durch ein gleiches Wort liegt auf der Hand, und ebenso das offenbar Verwirrende. Das Kennzeichen der Minuskeln beruht auf der Eigenart der einzelnen Buchstaben, Minuskeln und Majuskeln sind hier Gegensätze, das Charakteristische der Cursive dagegen hat mit dem Buchstaben als einzelnem gar nichts zu thun, sondern ist gegründet auf das Verhalten der Buchstaben zu einander, weshalb denn auch Minuskeln sowohl wie Majuskeln cursiv geschrieben werden können, z. B. auf einigen päpstlichen Bullen der älteren Zeit, wo die erste Zeile diese, die übrigen jene aufweisen. Wie bei Minuskeln und Majuskeln gebrauchen wir nothgedrungen auch einen Gegensatz zu cursiv, zu ligirt, zur gebundenen Schrift, er bietet sich in: offener oder loser Schrift, in Trennschrift, in Spatialschrift, Spatiale von Spatium der Zwischenraum.[1]) Damit sind die Schwierigkeiten gelöst, wir können jetzt von Cursivmajuskeln und -Minuskeln ebenso wie von Spatialmajuskeln und -Minuskeln reden, für jede der Sachen haben wir eine eigene Bezeichnung. Der Kürze wegen, aus prak-

[1]) Bemerkt mag werden, dass in Druckereien die kleinen Pflöcke, welche zwischen die einzelnen Buchstaben zur Trennung gesetzt werden, um gesperrte, also stark getrennte Schrift herzustellen, ebenfalls Spatium heissen.

tischen Rücksichten, mag man für das gewöhnlich Vorkommende, für die Spatialminuskel, einfach Spatiale sagen, so wenig es theoretisch zulässig erscheint. Dann könnte auch noch darauf hingewiesen werden, dass das Wort cursiv, das Charakteristische, welches es vorführen soll, nicht sonderlich trifft, da ja im Grunde alle Schriften innerhalb der einzelnen Buchstaben „fortlaufende" sind. Entschieden besser wäre es, wir legten das so bezeichnende Ligiren zu Grunde und sprächen von Ligatschrift, was zugleich einen schärferen Gegensatz zu Spatialschrift abgäbe.

Alle Schriftarten, welche in der päpstlichen Kanzlei erwachsen und ausgebildet sind, heissen Kurialschriften. Für die Zeit, mit der wir uns beschäftigen, zerfallen sie in: alte Kuriale, fränkische, mittlere und neuere Kuriale, deren Besonderheiten in meiner „Urkundenlehre der Päpste" angegeben werden. Im Ganzen stellen sie den Uebergang von der Ligate zur Spatiale dar.

Die erste Zeile der Bullen pflegt in Buchstaben ausgeführt zu werden, die stark gestreckt sind, in verlängerten Buchstaben oder in Streckbuchstaben, während die Schrift selber mit Gitterschrift (daher auch Gitterbuchstaben) nicht übel bezeichnet sein dürfte. Sind diese Buchstaben, wie es z. B. im Vorrahmen der zweiten Zeile zu sein pflegt, nur von halber Höhe, so kann man für sie den Ausdruck halblange Buchstaben wählen.

Unter Duktus verstehen wir die Führung der Hand beim Schreiben, unter Mache die Ausführung im Einzelnen. Breite ist die Entfernung von links nach rechts und umgekehrt. Länge, Höhe, Tiefe die Entfernung von oben nach unten und umgekehrt.

Striche und Verzierungen.

Gerade (Senkrechte, Schräge, Wagerechte).

Steigende, sinkende oder fallende Schräge.

Geknickter Strich (ein Strich, der im Winkel seine bisherige Richtung aufgibt).

Gebogener Strich (der allmählich seine Richtung verliert).

Gebrochener Strich (wenn die Knickung bis zum spitzen Winkel wird)

Wellen- oder Schlängelstrich.

Zitterstrich.

Schraubenstrich oder hoch geschlängelt.

Aufgeschlängelt, abgeschlängelt oder gewellt.

Schuppenstrich.

Aufgeschuppt, abgeschuppt.

Zickzackstrick (aufgezackt, abgezackt).

Zacken- oder Sägestrich (spitz, stumpf gezackt).

Hohlzackenstrich.

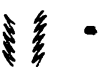
Zahnstrich (aufgezahnt, abgezahnt).

Gewundener Zahnstrich.

Zinnenstrich (eng gezinnt, weit gezinnt).

Knoten- oder Buchtenstrich.

Treppen- oder Stufenstrich.

Scheibenstrich.

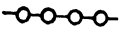
Halbscheibenstrich.

Perlenstrich.

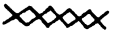
Rautenstrich.

Gewundener Strich (aufgewunden, abgewunden).

Schleifenstrich.

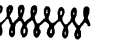
Doppelschleifenstrich.

Kammstrich, Auf- Abkammstrich (auch bei Schattirungen vorkommend, Aufkammschattirung etc.)

Aufgebuchteter, abgebuchteter Strich.

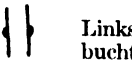
Linksbuchtung, Rechtsbuchtung.

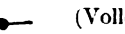
(Voller) Knoten.

Linksknoten, Rechtsknoten oder Buckel.

Spirale oder Schneckenlinie, aufgerollte, abgerollte Schnecke.

Hufeisenform.

Lanzettform.

Keilform.

Keulen- od. Tropfenform (jenes verjüngt, dies anschwellend).

Kleeblattform.

Weinblattform.

Scheibe od. Kreis (concentrische Doppelscheibe).

Strahlen- u. Punktirstern, an einem Striche = Knoten.

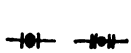
Querstrichknoten, Doppelquerstrichknoten

Querbogenknoten.

Geviertknoten.

Balken mit dreifachen Querschlängelhaken.

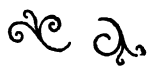
Ranken.

Lilienkelch.

Band = ein durch zwei Striche begrenzter Raum; ist er mit Dinte ausgefüllt, so ist es ein gefülltes oder Vollband.

Halbgeschlängeltes Band.

Geschlängeltes Band.

Geschlängeltes Voll band.

Schlängelband.

Halbgezacktes Band.

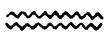
Gezacktes Band.

Zackenband.

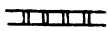
Band mit Querbinden.

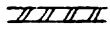
Band mit Schrägbinden.

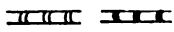
Band mit Querringen, mit gefüllten Querringen od. Vollringen.

Wechselband.

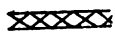
Rautenband.

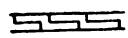
Treppen- od. Stufenband.

Band mit Schlängelbinden.

Zweiflechtiges Band.

Dreiflechtiges Band.

Bogenband, = Doppelbogenband.

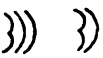
Gebrochenes Bogenband, Doppelbogenband.

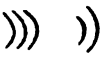
Zwiefach gebrochenes Doppelbogenband.

Buchstabentheile.

Jeder Buchstabe ist aus Linien oder Strichen gebildet, man mag dies dem Sprachgebrauche einräumen, genauer wäre, man spräche nur von Strichen und behielte die Linien der Liniirung des Pergamentes vor. — Ein betonter Strich ist einer, der mit Druck versehen, ein unbetonter einer, bei dem es nicht der Fall. Ein Grundstrich ist ein betonter Strich, der einen, bezw. den Hauptbestandtheil des Buchstaben ausmacht. Ein Haarstrich ist ein unbetonter Nebenstrich. Ein Doppelstrich entsteht, wenn zwei gleichartige Striche neben einander laufen, ein Schattenstrich, wenn es mit einem betonten neben einem unbetonten geschieht.

Der Kern einer Schrift ist die grosse Menge des auf der Linie Stehenden, das darüber empor Ragende sind: Oberlängen, das unter die Zeile Gehende: Unterlängen. Oder erweitert, die bei Minuskeln durch die zwei Innenlinien begränzten Buchstaben heissen: kurze Buchstaben, neben ihnen kommen solche vor, die mit Ober-, solche die mit Unter- und solche die mit Ober- und Unterlänge versehen sind. Wir nennen sie hohe, tiefe und lange Buchstaben. Wesentliche bezw. Haupttheile eines Buchstaben sind diejenigen, welche seine Gestalt bedingen, unwesentliche oder Nebentheile die Zusätze zum Haupttheile. Es lässt sich aber auch sagen, der Körper oder Stamm eines Buchstaben ist sein zusammenhängender Haupttheil, das davon Abgezweigte sind die Glieder.

Der Fuss ist der untere Endpunkt, bezw. das Ende eines Buchstaben. Ein solcher kann deren mehrere haben, z. B. ein M, wo alsdann von Vor- und Hinter-, von Links- und Rechtsfuss zu reden. Kopf ist das obere Ende (Vor- und Hinterkopf), Hals derjenige Theil, der etwa als Verbindung zwischen dem Kopfe und einem anderen Haupttheile dient.

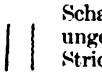

Schaft (Zitterschaft etc.) ein ungefähr senkrecht stehender Strich eines Buchstaben.

Balken (Zackenbalken etc.) ein ungefähr wagerechter Strich eines Buchstaben.

Rechts-, Linksbalken

Ober-, Mittel- Unterbalken.

Schenkel entstehen, wenn zwei Schrägen im Winkel zusammentreffen. Fallende, steigende Schenkel.

Bogen:

Auf-, Ab-, Links-, Rechtsbogen.

Rund-, Flachbogen.

Breitbogen.

Langbogen.

Schenkelbogen.

Spitzbogen.

Hochbogen.

Ansatzbogen.

Aufsatzbogen.

Buchtbogen.

Schuppenbogen etc.

Offener Bogen.

Aufschwungbogen.

Stehen zwei Bögen übereinander, wie im B oder S, so ist der höhere der Ober- oder Ueberbogen, der untere der Unterbogen.

Bauch (ein ausgefüllter Bogen)

Haken (Bogenhaken, oder Haken schlechtweg, Winkel- oder Spitzhaken).

Schlängelhaken.

Schweif (doppelt gekrümmte Linie in Form eines Thierschwanzes z. B.

Schnitt (kleiner abgrenzender Strich).

Wagerechter oder Balkenschnitt.

Schrägschnitt.

Konkav- od. Abbogenschnitt.
Konvex- od. Aufbogenschnitt.

Gabelschnitt, gegabelt, gabelförmig.

Palmen- od. Schuppenschnitt.

Schaftschnitt.

Halbschnitt.

Schnörkel- oder Schleifenschnitt, kürzer: Schnörkel, Schleife:

Bogenförmig ansetzender od. Bogenschnörkel.

Spitz ansetzender, spitzer oder Spitzschnörkel.

Rundschnörkel.

Flachschnörkel.

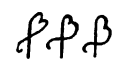
Blattschnörkel.

Verstärkter, grosser Blattschnörkel od. Kleeblattschnörkel.

Spitzblattschnörkel oder spitzer Blattschnörkel.

Verstärkter od. grosser Spitzblattschnörkel.

Schuppenschnörkel.

Spitzschuppenschnörkel oder spitzer Schuppenschnörkel.

Wellenschnörkel.

Hohlzacken oder Fächerschnörkel.

Fingerschnörkel.

Hochschwungschnörkel.

Abschwungschnörkel.

Wickelschnörkel; einfacher, jede Biegung nach links wird gezählt.

Rundwickelschnörkel, zwiefacher oder doppelter.

Spitzwickelschnörkel, dreifacher.

Blattwickelschnörkel.

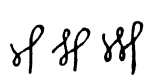
Doppel-, dreifacher, vierfacher Schnörkel, dopp. geschnörk. etc.

Doppelblatt, Doppelspitzschnörkel.

Oberlänge:

Gerade oder steife Oberlänge.

Ausgebogene.

Eingebogene.

Geschwungene.

Gabelförmige Oberlänge.

Mit Ansatz.

Links gewandt oder gebeugt.

Links geschwungen.

Rechts gebogen.

Geschwänzte Buchstaben = unter die Linie durch einen Schwanz oder dergleichen verlängert, z. B.

etc.

Fester oder Ansatzschwanz, loser oder Schwebeschwanz.

Gerader Schwanz.

Harpunenschwanz.

Bogenschwanz.

(Langer, kurzer) Hakenschwanz.

Spitzhakenschwanz.

Zickzackschwanz.

Geschlossener Schwanz.

Köpfe.

Oval- oder Ellipsen-Köpfe (Schräg-Ellipse).

Bogenkopf.

Rundkopf.

Buchtkopf.

Einzelne Buchstaben.

Der Buchstabe, welcher zu Anfang steht, ist eine Initiale, verziert: Prunkinitiale, den Text einleitend: Textinitiale, einen Satz beginnend: Satzinitiale.

Minuskeln.

a: Geschlossenes.

Offenes.

Altkuriales.

Mit Aufsatz.

Mit Hochaufsatz.

Altcurialgeschwänzt.

e: Mit Schnörkelaufsatz.

d: Geschlossenes, offenes.

Eingebuchtetes (Bucht-) d.

e: Mit Zunge, Zungen-e.

Ringel-e.

Geschwänztes.

g: Mit geradem Hals, geradhalsig.

Mit Bogenhals, bogenhalsig.

Mit Knickhals, knickhalsig.

Mit aufgebogen. Unterlänge.

Mit eingerollter Unterlänge.

Mit aus- oder abgerollter Unterlänge.

 Mit linksgeschweifter Unterlänge.

 Mit Linksschnörkel-Unterlänge.

 Mit Halsstrich.

Mit rechts gebuchteter Unterlänge.

Mit abgeschweifter Unterlänge.

Mit abgeschweifter Gabelunterlänge.

Mit aufgeschweifter Unterlänge.

Mit schräger Plattunterlänge.

Mit Knickhals und schräger Plattunterlänge.

Mit abgeschnörkelter Unterlänge, oder einfach: mit Abschnörkel, Abschnörkelung.

Mit doppeltabgeschnörkelter Unterlänge.

Mit rechtsgeschnörkelter Unterlänge od. Rechtsschnörkel.

Mit durchgezogener od. Durchzug-Unterlänge.

Mit Spitz-Durchzug-Unterlänge.

Mit Linkswickelschnörkel-Unterlänge.

Mit Kamm oder Schopf.

Mit aufgesetztem oder Aufsatz-Kopf.

Mit Schrägschnitt-Unterlänge.

Mit Kreuzhaken, mit Bogenaufsatz oder Bogensattel.

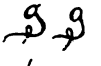
Mit Schleifensattel.

h:
Bucht-h.

Bogen- oder gewöhnliches h.

i:
Doppel-i.

Doppel-i, das zweite, das erste geschwänzt.

Doppel-i mit Strichen od. bestrichtes Doppel-i.

Bestrichtes Doppel-i, das zweite, erste geschwänzt.

m:
Gewöhnlich geschwänzt.

Mit rund angesetztem Schwanze.

Mit spitz angesetztem Schwanze.

Gegenbogen- od. Wechselbogen-m.

q:
Hohes oder Hoch-q.

Langes oder Lang-q.

Hochrollkopf- oder Schneckenkopf-q. Langrollkopf-q.

Eingebuchtetes Langrollkopf-q.

Aufsatz Rollkopf-q.

r:
Schweif-r.

Haken- od. gewöhnliches r.

Rundes, geschlossenes od. Rundkopf-r.

s:
Lange-s, (Haken-s, Schnörkel-s).

Rundes od. Schlangen-s.

Stehendes, liegendes Rund-s.

Gestreckt stehend, liegend.

Gedrückt stehend.

Geschwänztes Rund-s.

Mit Ansatzgliedern, oder Wechselbogen-s.

st:
Rund verbunden oder rundes st.

Spitz verbunden, spitzes st.

Spitz geschweift verbunden, spitz geschweiftes st.

Flach verbund., flaches st.

Schlängelich od. Schnörkelig verbunden, Schlängel-st.

Balkenhaft verbunden, balkenkaftes st od. Balken-st.

Balkenhaft-abgerundet.

Balkenhaft rechtsgerundet.

Balkenhaft rechtsgespitzt.

(Balkenhaft) mit Auf-, Abbuchtung, auf-, abgebuchtetes st.

Rund und balkenhaft.

Rund und schenkelig.

Schlängelbalkenhaft.

Schlangen-s, rund verbunden, rundes Schlangen-st u. s. w.

t: Altkuriales t, Schleifenkörper-t.

u: rundes und spitzes u, gewöhnliches u, Schuɩəɥen-

Geschwänztes u.

Geschweiftes Schenkel-u.

x: Geschweiftes x.

Geschweiftes Schwanz-x.

z: Gegenbogen-z.

Majuskeln.

A: Capitalform, oder gewöhnliches Majuskel-A.

Majuskel mit Deckbalken.

Deckbalken-A, mit geschweiftem Vorderschaft.

Halbgeschweiftes A. Im Hinterbalken geschweiftes A.

Geschweiftes A.

Mit Doppel-, Knick- u. Zungenbindebalken o. Verbindungsbalken.

B: Mit Spatialbogen.

Mit Schenkelbogen.

Mit Bruchbogen.

Mit Rollbogen.

Mit Aufschwung-Bruchbogen.

C: Eingebuchtetes C.

Eingeknicktes oder gebrochenes C.

Mit Halsknoten.

D: mit geschlossenem, offenem Aufschwungbogen.

Oval-D od. Ellipsen-D mit Linksbalken, mit Rollbalken (beide können zum Rund-D werden).

Unicalform (vgl. Bogen).

E: Rund- oder tief-, flach-, bogige Unicalform.

Unical-E mit Halbschnitten.

Unical-E mit Schweifkopf.

Mit Körperansatz.

Gestreckte Minuskelform.

G:
Mit Schweifkopf.

Mit Schweifkopf und Rollfuss.

H:
Tief-, Mittelbalken-H.

J:
Mit Halbschnitten.

Langes J.

Langes geschweiftes J.

Langes J mit Körperansatz.

Langes Schopf-J.

L:
Halbgeschweiftes, geschweiftes L.

Geschweiftes Schnitt-L.

M:
Capital-M, der Vorderschaft geschweift, halbgeschweiftes Capital-M.

Halbunical.

Geschlossenes M.

Geschweiftes M.

Halbgeschlossenes.

Halbgeschlossenes mit Aufsatzbogen.

Eingebuchtetes M, halbgeschlossen mit Aufsatzbogen.

Gitter-M, oder gestrecktes Minuskel-M.

N:
Geschwänztes N.

P:
Geschwänztes P.

Geschwänzt mit Linksschweif bezw. Balken (vergl. vorn Bogen).

Q:
Gewöhnliches Q oder mit Kreuzarm.

Mit Halbschnitt-, mit Schnittarm.

Mit Balkenarm.

Lanzett-Q.

Eingerolltes Q, od. Lanzett-Roll-Q.

Wickel-Q.

R:
Mit Spatialgliedern (vergl. Bogen und B).

S:
Schnitt-S.

Gabelschnitt-S.

Mit Kopfschnitt u. Schweiffuss.

Mit Halsknoten.

Mit Doppelstrichkörper.

Mit Körperschnitten (vergl. Minuskel-S).

T:
Geschweiftes T.

U:
Rundes oder gewöhnliches U.

V:
Spitzes- oder Schenkel-U.

Z:
Gewöhnliches Z.

Geschweiftes (Schweif-) Z.

Gegenbogen-Z.

Schweiffuss-Z.

Buchstabenverbindungen.

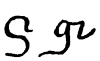
= Ligatur (von gi, jenes mit Veränderung, dieses mit Beibehaltung der ursprünglichen Buchstabenform).

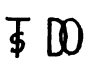
= Verschränkung (ein Buchstabe durchneidet einen anderen, ohne einen Theil von ihm zu verwenden).

= An- oder Zusammengesetzt (für einen Buchstaben ist ein Theil des anderen benutzt).

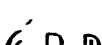
= Eingesetzt, Einschaltung oder Einrückung (ein Buchstabe steht innerhalb, bezw. in dem Bereiche eines anderen ohne ihn zu berühren).

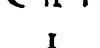
= Aufgesetzt, Aufsatz.

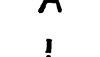
= Uebergesetzt, Uebersatz, oder beides als Säulenbuchstaben zu fassen, ersterer mit fester, letzterer mit loser Säulenstellung.

Abbreviatur- oder Kürzungszeichen.

Zerfallen in Hoch-, Seiten- und Tiefkürzungszeichen.

Balkenzeichen.

Schlängelzeichen.

Auf-, Abbuchtzeichen.

Schleifenzeichen, Unterschleife-, Oberschleifezeich.

Schleifen-Abschwungzeichen.

Doppelschleifezeichen.

Spitzes Oberschleifezeichen.

Rollzeichen.

Rollzitterzeichen.

Bogen- oder Sichelzeichen.

Verschlungenes oder verschränktes et-Zeichen.

Geschweiftes oder tironisches et-Zeichen.

Verschlungen mit Halbkopf.

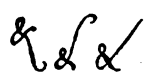
Verschlungen mit Ab-, mit Aufschwung (Aufstrich).

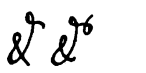
Verschlungen mit Aufschnörkel, mit Doppelaufschnörkel.

Einfaches rum-Zeichen.

Im Kreuzschnitt erweitert.

Mit Schlingbalken.

Mit Schnörkelbalken (Wickelschnörkel etc.)

Interpunktionszeichen.

Kleiner Punkt: ungefähr unser Komma, er bewirkt keine Veränderung des folgenden Buchstaben.

Grosser Punkt: ungefähr unser Punkt, hat eine unbetonte Majuskel hinter sich.

Starker Punkt: ein verstärkter grosser Punkt, hat eine betonte Majuskel hinter sich, steht gewöhnlich am Ende der einzelnen Conscriptformeln.

Schlusspunkt, schliesst einen Absatz, ist oft ein

Erweiterter Punkt, bestehend aus mehreren Theilen, oder doch einem ausgedehnteren Zeichen als der einfache Punkt.

Schaftpunkt.

Schlängelpunkt (liegend, stehend).

Schweifpunkt (liegend, stehend).

Hakenpunkt.

Keilpunkt, Sensenpunkt.

Sichelpunkt.

Unterpunkt.

Ueberpunkt.

Nebenpunkt.

Doppelüberpunkt.

Dreieck- od. dreifacher Ueberpunkt.

Viereckueberpunkt.

Fünffacher Ueberpunkt.

(Die ganze Gruppe von Punkten, in denen ein Strich vorkommt, lässt sich als Strichpunkte bezeichnen.)

Schlängel-Doppelüberpunkt.

Säulenpunkt.

Verstärkter Säulenpunkt.

Doppelsäulenpunkt.

Säulenüberpunkt.

Doppel- oder doppelter Punkt.

Dreifacher Punkt.

In der verlängerten Schrift kommen vor, neben Säulenpunkten, Hochpunkte, mittlere Punkte, Tiefpunkte, je nachdem sie oben, in der Mitte oder unten auf Buchstabenhöhe stehen.

Kreuze und Chi-Rho-Zeichen.

Ein Kreuz besteht aus Schaft und Balken oder vier Armen (Oberarm, Unterarm Rechtsarm, Linksarm).

Griechisches Kreuz.

Lateinisches Kreuz.

Kreuz mit Schnitten, Schnittkreuz.

Kreuz m. Scheibenschnitten, Scheibenschnittkreuz.

Schnittkreuz mit Winkelpunkten.

Schnittkreuz mit Winkelsichelpunkten.

Schnittkreuz mit Winkelstrichpunkten.

Kreuz mit Schaft-, Balken-, Armpunkten.

Sternkreuz.

Dreifaches Schnittkreuz.

Kreuz mit Schweiffuss.

Chi-Rho-Zeichen.

Schnörkel-Chi-Rho-Zeichen.

Kreuz-Rho-Zeichen.

Aufschwung-Chi-Rho-Zeichen.

Chi-Schaft-Zeichen.

XI. Vorbedingungen für Anstellung im k. bayerischen Archivdienste.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Vorbedingungen für Anstellung im k. Archivdienste zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Anstellung im k. Archivdienste setzt voraus, dass der Bewerber sich auf Grund allgemeiner Vorbildung die besondere theoretische und praktische Berufsbildung angeeignet habe.

I.

Theoretische Vorbildung.

§ 2.

Um zum praktischen Vorbereitungsdienste zugelassen zu werden, hat der um Zulassung Nachsuchende den Nachweis zu liefern, dass er entweder

a) die erste (theoretische) Prüfung der Rechtskandidaten an einer Hochschule, oder
b) die Haupt-Lehramts-Prüfung aus den philologisch-historischen Fächern bestanden hat, oder
c) rite zum Doktor der Rechte oder der Philosophie in den philologisch-historischen Wissenschaften an einer deutschen Hochshule promovirt worden ist.

In den Fächern, welche nach § 19 gegenwärtiger Verordnung den Gegenstand der praktischen Prüfung ausmachen, ist eintretenden Falles das theoretische Studium während der Praxis durch Besuch der einschlägigen Vorlesungen an der Hochschule nachzuholen.

§ 3.

Auf Grund eines der vorerwähnten Nachweise kann der Bewerber bei dem k. allgemeinen Reichsarchive, dem k. geheimen Haus- oder dem k. geheimen Staatsarchive um Zulassung zum archivalischen Vorbereitungsdienste nachsuchen.

Die Zulassung wird durch gemeinschaftliche Entschliessung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeussern, dann des Innern ertheilt, in welcher zugleich für die ganze Dauer der Vorbereitungs-Praxis, oder vorläufig für einzelne Theile derselben, die Stelle oder Behörde bestimmt wird, bei welcher diesselbe zurückzulegen ist.

II.

Vorbereitungsdienst (Praxis).

§ 4.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung.

Die in den Vorbereitungsdienst eintretenden Archivpraktikanten haben einen Eid dahin abzuleisten, dass sie die ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen und nach den ihnen ertheilten Weisungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen ihrer Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimniss sorgfältig bewahren wollen.

Ausserdem findet die Vorschrift der Verordnung vom 15. März 1850, die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreffend (Regierungsbl. S. 241) auch auf die Archivpraktikanten Anwendung.

§ 5.

Der Archivpraktikant hat eine ununterbrochene dreijährige archivalische Praxis zurückzulegen, um sich während derselben unter Fortsetzuug des theoretischen Studiums die erforderlichen praktischen Kenntnisse zur Uebernahme eines archivalischen Amtes anzueignen.

§ 6.

Die Archiv-Praxis wird am k. allgemeinen Reichsarchive oder am k. geheimen Haus- oder k. geheimen Staatsarchive, ausnahmsweise an einem k. Kreisarchive erstanden.

§ 7.

Die Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Stelle oder Behörde ob, bei welchen die Archivpraktikanten verwendet sind.

Der Vorstand des k. geheimen Haus- und Staatsarchivs und die Kreisarchivare haben bei Verwendung von Archivpraktikanten denselben ein verschlossenes Zeugniss über die Dauer der Verwendung, über das dienstliche und ausserdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen der Archivpraktikanten und die hiebei hervorgetretenen Mängel auszuhändigen.

Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes sind in dem Zeugnisse unter genauer Angabe der Dauer und der Gründe derselben anzuführen.

§ 8.

Nach Anleitung des Vorstandes des k. allgemeinen Reichsarchivs, beziehungsweise des k. geheimen Haus- und Staatsarchivs oder k. Kreisarchivs hat der Archivpraktikant die zu § 19 einschlägigen Kollegien während der Praxis nachzuholen, soferne er dieselben nicht schon während der Universitätszeit besucht hat.

§ 9.

Alle mit der Vorbereitung der Archivpraktikanten befassten Beamten haben dafür zu sorgen, dass der Vorbereitungsdienst den Archivpraktikanten volle Gelegenheit bietet, sich in allen Geschäftszweigen wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden und den Dienst in materieller und formeller Hinsicht kennen zu lernen.

§ 10.

Urlaub darf dem Archivpraktikanten in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes nur in der Gesammtdauer von zwei Wochen gewährt werden. Den Urlaub ertheilt der Vorstand der Stelle oder Behörde.

Die Urlaubszeit ist in die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes einzurechnen, jedoch im Zeugnisse anzuführen.

§ 11.

Der Archivpraktikant steht während des Vorbereitungsdienstes bei einer Stelle oder Behörde unter der Disziplin des Vorstandes derselben.

Lässt sich der Archivpraktikant in dienstlicher oder ausserdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen, so hat der Vorstand ihn zurechtzuweisen, und wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt, oder ein Verschulden schwerer Art vorliegt, dem vorgesetzen k. Staatsministerium, gegebenen Falles unter Vermittlung der Centralstelle, zur weiteren Verfügung Anzeige zu erstatten.

Zur veranlassten Verfügung, unter Umständen zur zeitweiligen oder dauernden Entlassung aus dem Vorbereitungsdienste ist hinsichtlich der bei dem k. allgemeinen Reichsarchive oder einem k. Kreisarchive in Praxis Stehenden das k. Staatsministerium des Innern, hinsichtlich der bei dem k. geheimen Haus- oder k. geheimen Staatsarchive in Praxis Stehenden das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern zuständig.

Eine etwa verfügte zeitweilige oder dauernde Entlassung aus der Praxis werden die k. Stsatsministerien sich gegenseitig mittheilen.

Bis zum Eintreffen einer Verfügung kann dem Archivpraktikanten die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes vom Vorstande untersagt werden.

§ 12.

Praxis bei einem Gerichte, bei einer Verwaltungs-Behörde oder bei einem Rechtsanwalte, ferner die Verwendung als Lehramtskandidat in den philologisch-historischen Fächern, kann bis zu einem Jahre in die Dauer der Archivpraxis eingerechnet werden.

Rechtskandidaten, welche die zweite Prüfung (Staatskonkurs), Lehramtskandidaten, welche die Spezial-Prüfung in den philologisch-historischen Fächern bestanden haben, kann mit Genehmigung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeussern, dann des Innern die bezügliche Praxis bis zu zwei Jahren auf die Archivpraxis angerechnet werden.

III.

Praktische Prüfung.

§ 13.

Nicht vor vollendeter dreijähriger Praxis hat sich der Bewerber um eine Anstellung im k. Archivdienste einer praktischen Prüfung am k. allgemeinen Reichsarchive zu unterwerfen, um darzulegen,

dass er unter Fortsetzung des theoretischen Studiums die erforderlichen praktischen Kenntnisse erworben, und sich dabei mit dem innern Staatsorganismus und dem Geschäftsgange näher bekannt gemacht habe.

Das k. Staatsministerium des Innern bestimmt, wann eine praktische Prüfung abzuhalten sei, und kann, wenn ein Bedarf von geprüften Praktikanten nicht gegeben ist, die Zugänge mehrerer Jahre in Eine Prüfung zusammenziehen.

§ 14.

Mit dem Gesuche um Zulassung zur praktischen Prüfung sind vorzulegen:

1) Nachweis über bestandene theoretische Prüfungen oder erlangten Doktorgrad nach § 2,
2) Nachweis, dass der Gesuchsteller der aktiven Militärdienstpflicht genügt habe, oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei,
3) das dem Archivpraktikanten nach § 7 Abs. 2 ausgehändigte verschlossene Zeugniss.

§ 15.

Die Zeit, während welcher ein Archivpraktikant in Folge unverschuldeter Hindernisse dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist in die vorgeschriebene Dauer desselben in Anrechnung zu bringen, soferne diesselbe während eines Jahres den Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigt. War der Archivpraktikant in einem Jahre über sechs Wochen dem Vorbereitungsdienste entzogen, so kann eine Anrechnung der überschiessenden Zeit nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, benehmlich mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern erfolgen.

§ 16.

Wird das Gesuch vom Reichsarchive genügend befunden, so fertigt dasselbe das Zulassungsdekret aus.

§ 17.

Archivpraktikanten, welche sich über die vorschriftsmässige Erfüllung des Vorbereitungsdienstes, über entsprechende Leistungen in demselben und zugleich über ein untadelhaftes Verhalten nicht auszuweisen vermögen, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

In dem ein Zulassungsgesuch zurückweisenden Bescheide ist der Grund der Zurückweisung anzugeben. Erfolgt die Zurückweisung wegen ungenügender Dauer des Vorbereitungsdienstes, oder wegen mangelhafter Leistung in demselben, so hat das k. allgemeine Reichsarchiv gegebenen Falles im Benehmen mit dem Vorstande des k. geheimen Haus- oder Staatsarchivs in dem Bescheide über die erforderliche Ergänzung des Vorbereitungsdienstes Bestimmung zu treffen.

§ 18.

Die Vornahme der Prüfung wird einer Kommission übertragen, bestehend aus dem Vorstande des k. allgemeinen Reichsarchivs und zwei aus der Reihe der Beamten der k. Archive zu entnehmenden Mitgliedern, welche jedesmal vom k. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern bestimmt werden.

Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der Schreibereien ist der Kommission ein Bediensteter aus dem Personale des k. allgemeinen Reichsarchivs beizugeben.

§ 19.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich zu vollziehen, und aus folgenden Disziplinen vorzunehmen:

A. Archivalische:

1) Verstehen der alten Schriften und ihrer Geschichte,
2) Diplomatik,
3) Archivkunde.

B. Historische:

1) Deutsche und europäische Geschichte,
2) bayerische Geschichte,
3) mittelalterliche Geographie Deutschlands.

C. Juristische:

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte,
2) Hauptbegriffe und Grundsätze des bürgerlichen Rechts,
3) Kirchenrecht.

D. Sprachliche:

Französische Sprache.

§ 20.

Bei der schriftlichen Prüfung sind dem Kandidaten aus jeder Disziplin eine oder zwei Probeaufgaben, dann aus den Abtheilungen A und C ein praktischer Fall zur Bearbeitung vorzulegen.

In der Abtheilung A soll eine Urkunde oder ein anderes Archivale gleichsam für die Herausgabe im Druck mit den nöthigen Erläuterungen bearbeitet werden.

In der Abtheilung C ist der praktische Fall aus Akten und Archivalien behufs Entwerfung eines Berichtes zu entnehmen.

In der Abtheilung D ist eine französisch geschriebene Urkunde oder ein sonstiges französisch abgefasstes Schriftstück in das Deutsche zu übertragen, und eine kurze Inhaltsangabe desselben in französischer Sprache anzufertigen.

§ 21.

Das k. allgemeine Reichsarchiv wird eine Reihe solcher Fragen dem k. Staatsministerium des Innern unterbreiten, welches sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern für jede Prüfung bestimmen und bei der Auswahl darauf Bedacht nehmen wird, dass dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werde, neben dem Umfange und der Gründlichkeit seiner Kenntnisse vorzüglich seine Befähigung zum praktischen Archivdienste zu beweisen, auch genügende Proben seiner Beurtheilungskraft und Darstellungsgabe zu liefern.

Die ausgewählten Aufgaben werden vor jeder Prüfung dem Reichsarchivvorstande verschlossen zugesendet, der sie am Tage der Prüfung in Gegenwart der Kandidaten eröffnet.

§ 22.

Den zu prüfenden Kandidaten ist jederzeit nur Eine schriftliche Aufgabe auf einmal vorzulegen, und dabei die vom k. Staatsministerium des Innern zur Beantwortung gestattete und genau einzuhaltende Zeit zu bemerken.

Vor Ablieferung der Aufsätze darf kein Kandidat nach Hause entlassen werden.

Für die Bearbeitung des praktischen Falles in jeder Abtheilung wird der Zeitraum eines Tages in der Art festgesetzt, dass die Aufgabe am Morgen gegeben wird, und dass, wenn dieselbe mehr als einen Vormittag in Anspruch nimmt, die Entlassung für die Mit-

tagsstunden nach einstweiliger Einlieferung des Aktes und des bereits beendigten Theiles der Arbeit stattfindet.

§ 23.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben soll unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission geschehen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

§ 24.

Mit der schriftlichen Prüfung ist eine mündliche zu verbinden, welche sogleich nach Beendigung der schriftlichen Arbeiten vor der Prüfungskommission stattfindet, und sich über die beiden praktischen Fälle und die sich aus denselben ergebenden wissenschaftlichen Fragen verbreitet.

§ 25.

Das Urtheil über das Ergebniss der mündlichen Prüfung ist sogleich nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Kandidaten zu schöpfen und in dem Protokolle vormerken zu lassen.

§ 26.

Zur Prüfungszeit sind mit Ausnahme der in § 22 Abs. 3 getroffenen Bestimmung täglich fünf Stunden Vormittags zu verwenden.

§ 27.

Bei der Censur und Klassifikation sollen vier Noten und Klassen angenommen werden, nämlich:

a) der ausgezeichneten,
b) der sehr guten,
c) der guten,
d) der unzureichenden

Befähigung.

§ 28.

Bei der Klassifikation sind die im § 13 und 21 bezeichneten Zwecke und Direktiven der praktischen Prüfung genau im Auge zu halten und hiernach von der Prüfungskommission mit grösster Genauigkeit die Noten zu ertheilen, je nachdem ein Kandidat entweder in allen oder in den meisten oder doch in den wichtigeren Disziplinen mehr oder weniger befriedigende Antworten und Ausarbeitungen geliefert, oder aber in den Hauptfächern nicht Genüge geleistet hat.

§ 29.

Die Prüfungsakten sind hierauf dem k. Staatsministerium des Innern einzusenden.

§ 30.

Als nicht befähigt erklärte Kandidaten können nur noch zu einer weiteren Prüfung und zwar zu der nächstfolgenden zugelassen werden.

§ 31.

Nach befriedigender Erstehung dieser Prüfung kann dem Geprüften sofort der Access bei dem k. allgemeinen Reichsarchive oder auch bei einem der k. geheimen Archive bewilligt werden.

Jeder Kandidat ist übrigens verbunden, auch nach dieser Prüfung seine Ausbildung am betreffenden k. Archive unter Einhaltung der Geschäftsstunden desselben bis zu seiner Anstellung fortzusetzen.

§ 32.

Auf die zur Praxis bisher zugelassenen Archivpraktikanten haben die durch gegenwärtige Verordnung bezüglich des Erfordernisses theoretischer Vorbildung getroffenen Bestimmungen keine Anwendung zu finden, die übrigen Bestimmungen aber mit der Massgabe, dass diese Archivpraktikanten nach mindestens dreijähriger Praxis, in welche die bisher zurückgelegte eingerechnet wird, sich der nunmehr vorgeschriebenen praktischen Prüfung zu unterziehen haben.

München, den 3. März 1882.

Ludwig.

Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

XII. Ueber Siegel-Carenz.

Von

Dr. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg.

In gänzlicher oder augenblicklicher Ermangelung eines eigenen Siegelstempels wurde sehr häufig im Mittelalter ein fremdes Siegel, entweder eines Mitausstellers, oder eines Zeugen, oder auch eines anderen Anwesenden, der Urkunde zur Bekräftigung angehängt und dieser Umstand in der betreffenden Urkunde genau angegeben.

Von dieser Regel kommen aber viele Ausnahmen vor, von welchen wir uns hier verschiedene Beispiele mitzutheilen erlauben.[1])

1) Benützung eines fremden Siegelstempels ohne jede Angabe in der Urkunde. Beispiel: Albertus de Hoenloch nobilis miles besiegelt i. J. 1207 eine Urkunde mit dem Sigill' Cvnradi de Hoenloch.[2])

2) Benützung des Siegelstempels eines Verstorbenen mit genauer Angabe in der Urkunde. Beispiele: Albert von Rotenburg besiegelt eine Urkunde vom Jahre 1228 mit dem Siegel seines verstorbenen Bruders des Grafen Burchard von Hohenberg („quod suis filiis reliquit,") mit der Legende: Burcardus comes de Hohenberg.[3]) In einer Kloster Gnadenthaler Urkunde Graf Popo's von Thielesberg (Dürne) v. J. 1253 siegeln seine Mutter und sein Bruder Ulrich: „sigillo bonae memoriae patris nostri, quo et genetrix nostra et Ulricus frater noster uti consuerunt." Diese Fälle sind sehr selten, da die Siegelstempel nach dem Tode ihrer Inhaber gebrochen zu werden pflegten. Interessant in dieser Beziehung ist die Bemerkung am Schlusse einer Urkunde v. 1327, in welcher Elsbeth, die Inner-Aschauerin, des alten Ott Wittwe, und ihre Söhne Alhard und Ott erklären, dass sie die Urkunde besiegeln: „mit vnsers lieben wirtz

[1]) Es wäre sicher von Interesse, wenn noch weitere Ausnahmsformen der s. g. Siegel-Carenz in dieser Zeitschrift mitgetheilt werden wollten.

[2]) Vergl. m. sphragist. Aphorismen, 1882. Nr. 34. Tafel IV.

[3]) Vergl. l. c. Nr. 54. Taf. VI.

vnd vater Insigel, vnd do der brief versigelt ward, darnach ze hant brach man daz Insigel, vnd ist auch der brief der letzt, der damit versigelt ist."

3) Gemeinschaftliche Besieglung einer Urkunde mit dem Siegel eines der Aussteller,[1]) mit Angabe dieses Umstandes in der betreffenden Urkunde. Beispiel: die drei Brüder, die Grafen Berthold Conrad und Heinrich von Heiligenberg, besiegeln i. J. 1267 eine Urkunde mit dem S'. comitis Conradi de S'. Monte, mit der Bemerkung: „nos vero Bertholdus et Hainricus comites sancti montis, quia sigilla propria non habemus, usi sumus sigillo Conradi fratris nostri comitis sancti montis in hac parte".

4) Doppelte Besieglung einer Urkunde mit einem und demselben Siegel. Beispiel: die St. Galler Dienstmannen, die Gebrüder Conrad und Gebhard von Haldenberg, besiegeln eine Urkunde von 1294 zweimal mit dem Siegel Conrad's, mit der Legende: † S'. C militis de Haltenberc, wobei Gebhard am Schlusse der Urkunde erklärt: „quod sigillum proprium non habui, in hoc casu sigillo fratris mei presentibus appenso tanquam meo, si haberem." Gewiss ein seltener Fall!

5) Bekräftigung einer Urkunde nur durch fremde Siegel wegen augenblicklicher persönlicher Hindernisse des Ausstellers. Beispiele: Der Erzkanzler Erzbischof Gerhard von Mainz aus dem Geschlechte der Wild- und Rheingrafen liess i. J. 1257 einen Ablassbrief durch drei andere geistliche Siegel beglaubigen: „quod sigillo caremus", da er sich damals als Gefangener des Herzogs Albrecht in Braunschweig befand.[2]) Die Gebrüder Grafen Conrad, Bertold und Heinrich von Heiligenberg besiegeln 1264 eine Urkunde und zwar Conrad in Salem mit seinem Siegel, Bertold und Heinrich in Chur mit dem Siegel des dortigen Bischofs, wie sie in der Urkunde bemerken: „usi sumus sigillo domini ac patris nostri episcopi Curiensis avunculi nostri."

6) Unterschrift statt des Siegels. Beispiel: ein wohl für seine Zeit höchst seltener Fall findet sich in einer Urkunde v. J. 1231,[3])

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit den gemeinschaftlichen Siegeln.

[2]) v. Müllverstedt theilt dieses Beispiel von Siegel-Carenz eines geistlichen Herrn als das einzige ihm bekannte mit, was daher rühren mag, dass die Geistlichen ihre Siegel am häufigsten gebrauchten und desshalb ihre Siegelstempel meist immer mit sich führten.

[3]) Vergl. Regesta Boica, II. 196.

in welcher der Scholastikus G. von Constanz erklärt: „quia sigillum penes me non habui, propria manu subscripsi.“

Im Jahre 1870 habe ich die Dissertation Maximilian Günthers[1]) übersetzen lassen, welche diesen interessanten Theil der Sphragistik sehr gründlich behandelt. In dem Vorwort habe ich u. A. bemerkt, dass die Ursachen der Siegel-Carenz von zweierlei Art sein könnten: zufällige und rechtliche.

Erstere Ursachen, nämlich der Mangel eines Siegelstempels in einem gegebenem Falle, weil man denselben nicht zur Hand, oder ihn verloren hatte, weil er nicht mehr brauchbar, oder wegen Missbrauchs cassirt worden war, sowie der vorläufige, gänzliche Mangel eines eigenen Siegelstempels aus zufälligen Gründen, weil man noch keine Lust, keine Veranlassung, oder keine Gelegenheit gehabt, oder die Kosten gescheut hatte, sich einen solchen anzuschaffen, sind von keiner rechtlichen Bedeutung und alle diese Fälle haben nur ein rein wissenschaftliches Interesse für die Sphragistik und für die Culturgeschichte.

Der urkundliche Nachweis der letzteren Ursache, des Mangels eines eigenen Siegelstempels aus mangelndem Rechte zum Besitze, resp. zur Führung eines Solchen, wäre dagegen auch für die Rechtsgeschichte wichtig, weil dadurch das jus sigilli, das Recht der Siegelmässigkeit, festgestellt würde. Wie man von „zu Schild und Helm gebornen“ Personen und Geschlechtern spricht, so hört man auch jetzt noch zuweilen von „siegelfähigen“ Personen und Geschlechtern sprechen.[2]) Allein mit Unrecht.

War die Siegelmässigkeit je ein ausschliessliches Vorrecht einzelner Stände und Geschlechter, so könnte davon jedenfalls nur bis zum XIII. Jahrh. die Rede sein; denn schon seit dem Anfang des XIII. Jahrh. besiegelten der niedere Adel und seit dem Ende desselben die Bürger, und selbst die Juden, die von ihnen ausgestellten Urkunden fast regelmässig. Da aber der Werth resp. das Ansehen eines Siegels von der persönlichen Stellung seines Inhabers abhängt, so ist es natürlich, dass niederstehendere Siegler durch die Mitbesieglung Höherstehender ihren Urkunden ein grösseres Ansehen zu verleihen trachteten.

---

[1]) Jus sigillorum medii aevi ex formulis sphragisticis proprii sigilli absentiam vel defectum indicantibus illustratum. Leipzig 1813.

[2]) Es ist wohl nur eine Verwechslung mit der Siegelmässigkeit der späteren Zeit.

Wenn Jemand urkundlich erklärte, er begnüge sich („contentus sum", oder „ad praesens contentus sum") mit der Besieglung durch einen Anderen, so ist das kein Beweis, dass der Betreffende nicht das Recht gehabt hätte, sich damit nicht zu begnügen, d. h. die Urkunde selbst zu besiegeln. Auch hätte Derjenige, welcher aus Gnade oder Gefälligkeit sein Siegel einer fremden Urkunde anhängte, sich diese Ausdrucksweise des Ausstellers nicht gefallen lassen können, wenn demselben die Führung eines eigenen Siegels rechtlich nicht zugestanden hätte.

Wenn in der Urkunde gesagt ist, dass man für den Augenblick, („in praesente", oder in „hac parte,") oder für gewöhnlich („uti consueverunt",) sich eines fremden Siegels bediene, so ist das kein Grund zur Annahme, dass man nicht auch das Recht gehabt hätte, ein eigenes Siegel zu führen.

Wenn verschiedene Personen einer Familie gemeinschaftlich Ein Siegel führten, so ist das doch wohl ein Beweis, dass jeder Einzelne von ihnen dasselbe Recht hatte. Wenn sie dieses Recht aber nicht ausübten, so mögen sie kein besonderes Gewicht darauf gelegt und sich dadurch Nichts zu vergeben geglaubt haben.

Sollte seit dem XIII. Jahrh. einzelnen Personen wirklich das Recht der Führung eines eigenen Siegels nicht zugestanden haben, so hätte dieser Grund der Siegel-Carenz in der betreffenden Urkunde nicht mit Stillschweigen übergangen werden können. Wenn zudem im Falle zufälliger Siegel-Carenz von Personen, z. B. Dynasten, deren Recht auf die Siegelmässigkeit durchaus keinem Zweifel unterliegt, dieselben Formeln gebraucht wurden, wie bei Niederstehenden, so berechtigt dies sicher zu der Annahme, dass aus den gleichen Formeln auch bei Niederstehenden nicht eo ipso und ohne urkundlichen Beweis der Mangel des Rechtes gefolgert werden kann.

Der Mangel eines eigenen Siegels aus mangelndem Rechte könnte also nur aus den Fällen unzweifelhaft bewiesen werden, in welchen ausdrücklich ausgesprochen wäre, dass man sich eines fremden Siegels bediene, weil man nicht das Recht habe, ein eigenes Siegel zu führen.

Solche Fälle sind aber, — unseres Wissens, — bis jetzt keine bekannt.

XIII. Ueber Maltha-Siegel.

Von

Dr. Friedrich v. Weech,
grossherz. Geheimer Archivrath in Karlsruhe.

Zuerst in einem Aufsatz in der Zeitschrift „Der deutsche Herold“ 1874 No. 9 und 10, sodann in der inhaltreichen und anregenden Schrift „Ueber Sphragistik“ (Breslau 1875) hat Dr. H. Grotefend die Forderung aufgestellt, dass der Ausdruck „Maltha“ völlig aus der sphragistischen Terminologie verbannt werde. In der erwähnten Schrift sagt er auf S. 23: „Die Annahme, dass Maltha eine Mischung von Wachs und einer Gyps- oder thonartigen Substanz sei, ist entschieden zurückzuweisen. Eine solche ist zum Siegeln niemals verwendet worden und auch völlig dazu unbrauchbar.“ Den Beweis für diese Behauptung[1]) liefern Grotefend die erhaltenen Wachsrecepte, soweit sie ihm zugänglich geworden sind, deren wesentlichen Inhalt er sodann mittheilt.

Ich bin gern bereit, mit Grotefend anzunehmen, dass die Anwendung des Wortes „Maltha“ zur Bezeichnung der graugelben Siegelmasse, wie sie ja vielfach an älteren Urkunden in den Siegeln vorkommt, irrig ist und dass diese Siegel lediglich aus Wachs bestehen.

Dagegen muss ich auf Grund eines mir vorliegenden äusserst umfangreichen Materials gegen seine Behauptung, dass eine thonartige Substanz dem Wachs zum Zwecke der Anfertigung von Siegeln nie zugesetzt worden sei, entschiedene Verwahrung einlegen.

Das im General-Landes-Archiv zu Karlsruhe aufbewahrte Urkundenarchiv der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Salem, mit dessen Herausgabe ich beschäftigt bin[2]), enthält eine so grosse

[1]) Dieselbe ist neuerdings in Leist's Urkundenlehre wiederholt worden (S. 261).

[2]) Codex diplomaticus Salemitanus Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem, herausgegeben von Dr. Friedrich von Weech. Karlsruhe G. Braun, bis jetzt erschienen Liefer. 1—3 (1134—1259).

Anzahl wohlerhaltener Siegel wie kein zweites mir bekanntes Archiv sie, wenigstens aus dem 13. Jahrhundert, in solcher Fülle und Schönheit der Nachwelt überliefert hat[1]). Der Stoff, aus dem diese Siegel bestehen, ist, mit relativ sehr geringen Ausnahmen, schon dem Auge und dem Gefühle als eine Mischung erkennbar, in welcher Thonerde eine erhebliche Rolle spielt. Auch die rothbraune Farbe dieser Siegel, die bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts hinauf und in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts herabreichen, weist unverkennbar auf eine solche Zuthat hin.

Um diesen Sachverhalt wissenschaftlich festzustellen, habe ich an die grossherzogliche chemisch-technologische Prüfungs- und Versuchs-Anstalt an der Polytechnischen Schule zu Karlsruhe das Ersuchen gerichtet, diese Siegel einer Prüfung zu unterziehen und derselben zu diesem Behufe abgebröckelte Stücke solcher Siegel zur Verfügung gestellt.

Das Ergebniss dieser Prüfung ist — nach einer von Professor Dr. Engler und Dr. Herbst unterzeichneten Mittheilung d. d. 29. Juni 1882 — folgendes:

Die mitgetheilten Siegelstücke sind aus Wachs (unter Ausschluss von Harzen) und eisenhaltigem Thon hergestellt.

Quantitativ wurde in denselben gefunden:

1) Wachs, durch Glühverlust	79.5 %
2) Eisenoxyd $Fe^2 O^3$	1.1 „
3) Kieselsäure	14.1 „
4) Thonerde, Kalk etc.	5.3 „
	100 %.

Der Aschengehalt der Siegelmasse beträgt 20.5 Procent und die Zusammensetzung dieser Asche in Prozenten ausgedrückt ist folgende:

1) Kieselsäure	68.7 %	
2) Eisenoxyd $Fe^2 O^3$	5.4 „	
3) Thonerde, Kalk etc.	25.9 „	(berechnet)
	100 %.	

Die rothe Farbe dieser Siegelmasse ist durch den Gehalt an eisenhaltigem Thon bedingt, der unter dem Namen Ocker, rother Bolus oder rothe Siegelerde (terra sigillata), auch Malthesererde bekannt ist.

[1]) Der Cod. dipl. Salem. enthält eine grössere Anzahl von Siegel-Abbildungen in Lichtdruck.

Nach dem Vorausgehenden darf das Vorkommen einer thonartigen Substanz in Siegeln, welches Grotefend in Abrede stellt, als erwiesen betrachtet werden, und aus der Bezeichnung der das färbende Princip dieser Siegelmasse darstellenden Substanz mit dem Ausdruck „Malthesererde" ist auch das Wort „Maltha" als vollauf berechtigt zu erklären, allerdings nur für solche Siegel, die den oben analysirten eisenhaltigen Thon als Zusatz zum Wachs enthalten.

Das Salemer Archiv überliefert uns auch, wenngleich nur in beschränkter Zahl, Siegel von mennigrother Farbe. Auch diese wurden in der genannten Prüfungsanstalt untersucht; sie stellten sich als reine mit Mennige gefärbte Wachssiegel heraus.

Eine Frage, die sich zunächst und ganz selbstverständlich erhebt, ist die, nach der Ursache des häufigen Vorkommens dieser Siegelmasse in dem Salemer Archiv. Ich wiederhole, dass die Maltha-Siegel an allen Salemer Urkunden des 13. Jahrhunderts die Regel sind, dass Wachssiegel an denselben geradezu als Ausnahme bezeichnet werden müssen. Dieses Verhältniss dauert bis in die letzten Jahre des 13. Jahrhunderts fort, dann kommen Wachssiegel häufiger vor, bis sie endlich ihrerseits die regelmässige Besiegelungsart bilden und etwa vom Jahre 1320 an Maltha-Siegel nur noch ausnahmsweise vorkommen. Aus Maltha bestehen aber an den Salemer Urkunden auch die Siegel solcher Personen, von denen, meines Wissens, anderweitig keine aus dieser Masse gebildeten Siegel bekannt sind, z. B. die Siegel an einer Anzahl von Kaiserurkunden, die in Orten ausgestellt sind, welche in der Nähe des Klosters Salem liegen, an den meisten Urkunden der Bischöfe von Konstanz, die für Salem ausgestellt sind, wie uns denn auch überaus schön erhaltene Siegel des oberschwäbischen Adels aus Maltha an den Salemer Urkunden erhalten sind.

Darf man nun annehmen, dass die (allem Anschein nach an anderen Orten nicht annähernd in solchem Umfang üblich gewesene) Anwendung der Maltha in der Weise erfolgte, dass diejenigen Mönche des Klosters Salem, welche das zu verbriefende Rechtsgeschäft vermittelten, (procuratores, wie sie zuweilen in den Urkunden genannt werden), auch das Material für diese Verbriefung und Besiegelung mitbrachten? Denn — auch dies muss hier erwähnt werden — ein sehr erheblicher Theil der Salemischen Urkunden, wer auch die Aussteller sein mögen, ist unzweifelhaft in der Kanzlei

des Klosters geschrieben, wie die Gleichförmigkeit der Schrift, insbesondere der Initialen, die zuweilen reich verziert sind, darthut.

In den übrigen von mir bearbeiteten oder cursorisch durchgesehenen Archiven ist mir nirgends eine auch nur annähernde Suite von Maltha-Siegeln vorgekommen, auch nicht in den Archiven anderer Cisterzienserklöster.

Es könnte sich daher die Frage erheben, ob etwa in der unmittelbaren Umgebung von Salem rothe Boluserde sich vorgefunden habe und aus diesem Grunde vorzugsweise zur Anfertigung von Siegeln verwendet worden sei.

Nach meinen an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen ist dies nicht der Fall. Es bleibt also nur die Annahme übrig, dass das Kloster diese sogen. Malthesererde auf dem Wege des Handels bezogen habe. Sollte — es ist dies allerdings nur eine ganz vage Vermuthung — einer der Theilnehmer an den Kreuzzügen, die ab und zu unter den Wohlthätern des Klosters urkundlich erwähnt werden, aus Kleinasien ein Quantum dieser Erde mitgebracht haben?

Wie dem auch sei, ich möchte das Interesse der Fachgenossen auf diese Frage lenken und würde für Mittheilungen über anderweites Vorkommen von Maltha-Siegeln sehr dankbar sein. Meinerseits stelle ich eine grössere Menge zur Untersuchung geeigneter Stückchen von Maltha-Siegeln den Interessenten zur Verfügung. Es wäre gewiss wünschenswerth, auch an anderen Orten chemische Untersuchungen solcher Siegel zu veranlassen, bei denen schon der Augenschein den Zweifel erweckt, ob sie ausschliesslich aus Wachs bestehen.

Die Redaction der Archivalischen Zeitschrift wird gewiss geneigt sein, hierauf bezüglichen Mittheilungen einen bescheidenen Raum zu gewähren.

Ueber Maltha-Siegel.

Zusatz

von Dr. F. Philippi,
kgl. Archivsekretär zu Münster i. W.

Zu meiner besonderen Freude bin ich, Dank der gütigen Zuvorkommenheit des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift, im Stande, der im Vorstehenden gestellten Aufforderung, weitere Analysen von Maltha-Siegeln mitzutheilen, sofort zu entsprechen und eine auf meine Bitte vom Herrn Corpsstabsapotheker Dr. W. Lenz zu Münster vorgenommene Untersuchung anzufügen. Dieser Analyse liegt auch ein Restchen aus dem Salemer Archive zu Grunde, welches mir der Herr Archivdirektor Dr. Freiherr Roth von Schreckenstein gütigst übersandte. Ich hatte um Mittheilung eines kleinen Theiles eines Maltha-Siegels gebeten, um nach der Analyse desselben feststellen zu können, ob das falsche Siegel des Grafen Gottfried von Arnsberg (von 1364), über welches Herr Dr. Tumbült im letzten Hefte der Zeitschrift des Münsterschen Alterthumsvereins referirte und welches auf der letzten Tafel von Heft I Abtheilung 2 der westfälischen Siegel nach einer Zeichnung publicirt ist, unter den Begriff der Maltha-Siegel falle und ob überhaupt ein Vorkommen von Maltha in westfälischen Archiven zu constatiren sei. Nun stellte aber die Analyse des Arnsberger Siegels durch Herrn Dr. Lenz sich ganz anders als die des Maltha-Siegels: sie ergab zwar auch, dass demselben mehr mineralische Theile beigemischt sind, als zur einfachen Färbung nöthig wären, es bildete jedoch das Wachs einen verhältnissmässig ganz überwiegenden Theil des Gesammtbestandes. Daran anschliessende weitere Durchforschung des Staatsarchivs zu Münster auf Maltha-Siegel ergab dann die Thatsache, dass in demselben wahrscheinlich überhaupt keine Siegel aus dieser Masse vorliegen; auch die sehr harten Siegel des 13. Jahrhunderts in den dortigen Beständen — besonders in den Klosterarchiven Bredelar und Dalheim — sind durchaus als Wachssiegel anzusprechen, da sie im Verhältnisse zu ihrem Wachsbestande nur geringe Zusätze von Mineralien und Harzen haben, also wohl nach ähnlichen Recepten, wie sie Grotefend a. a. O. mittheilt, zusammengesetzt sind.

Der Bemerkung des Herrn Geh. Rath v. Weech, dass das Vorherrschen der Maltha-Siegel im Archive Salem auf besondere Beziehungen dieser Stiftung zum Süden und Osten hinweise, möchte die Beobachtung, — dass von der grossen Zahl der von mir eingesehenen Urkunden Kaiser Friedrichs II. und seiner Söhne[1]) für deutsche Empfänger ausser den Urkunden für Salem wohl nur Diplome für den deutschen Orden Maltha-Siegel haben, — in so fern eine weitere Stütze geben, als ja die Beziehungen dieses Ordens zur Levante ausser Zweifel stehen. Eine weitere Bestätigung dieser Vermuthung liegt aber auch in der Analyse des Herrn Dr. Lenz, der ein wohlriechendes Harz und zwar vermuthlich Mastix nachweist, ein Harz, welches auch nur aus dem Süden bezogen wird.

Die Analyse selbst ist nun folgende:

„Die Untersuchung hat 49,48% Asche ergeben; letztere enthält Eisenoxyd (Mangan, Kobalt), Thonerde, Kieselsäure, besteht also aus rothem Bolus; (keine Kohlensäure und Schwefelsäure, Kreide und Gyps sind also nicht vorhanden). Das Alkoholextract beträgt 9,92% und besteht aus dem Gemische eines angenehm riechenden Harzes (Mastix?) und Fettsäure. Der Rest des Siegels ist schwer in kaltem, leichter, aber nicht vollständig in heissem Aether löslich; ich spreche denselben als ein Gemisch von wenig Fett mit Wachs an. Hiernach würde zur Synthese etwa folgende Vorschrift zu geben sein:

R. Boli Subtilissimi pulver. . . p. 5
Cerae flavae . . . . . p. 3—4
Resine, Sebiaceti . . . . aa. p. 1—0,5
Summa partes 10."

[1]) Die Masse, aus welcher die sicilischen Siegel an Böhmer-Ficker Regg. 622 und 623 bestehen, habe ich noch nicht feststellen können, vielleicht fällt sie auch unter den Begriff der Maltha.

XIV. Einrichtung von Archiven.

Vom Herausgeber.

(Fortsetzung.)

VII. Schaustellungen.

Wir wenden uns nun zur Art und Weise, wie die einzelnen Gruppen der amtlichen Schriften und Bücher im Archive selber am besten zu verwahren. Das wird sich natürlich je nach ihrer Beschaffenheit verschieden gestalten. Kleinoden widmet man grössere Sorgfalt, als Schriftstücken, derengleichen zu Tausenden zählen; Urkunden wollen anders behandelt sein, als Bände und Akten; Grundrisse Stammbäume Stempel und Siegelabdrücke lassen sich ohne Nachtheil nicht einmengen unter die übrigen Archivalien.

Es hat auch jedes grosse Archiv in der Verwahrungsweise seine Besonderheiten, und diese mehren sich in unsern Tagen. Während man in früheren Zeiten nur das Eine im Auge hatte, die urkundlichen Schätze vor Dieben und Räubern zu hüten, und deshalb sich begnügte, sie in feste Gewölbe hinter schwere Schlösser und Riegel zu sperren, fängt man jetzt, nachdem so Vieles und Werthvolles zu Grunde gegangen, erst an einzusehen, wie leicht den Rest allerlei Schädigung treffen kann, und trachtet jede gute Archiv-Verwaltung um so eifriger danach, diese wirksamsten Zeugen der Vergangenheit ungefährdet den kommenden Jahrhunderten zu überliefern.

Das gilt vorzüglich von Kostbarkeiten, als da sind Kaiserurkunden, älteste Hausurkunden und Stiftungsbriefe, Urkunden mit Goldbullen und Bildwerk, seltene Kodizes, alte Pergamentbücher mit Miniaturen, eigenhändige Briefe berühmter Personen, herrliche Wappenbücher, und dergleichen mehr. Solche Kleinode verdienen, dass man sie besonders in Ehren halte.

Will ein Archivar das Schönste an Urkundengehäusen sehen, so lohnt ein Besuch des kaiserlichen Hausarchivs zu Berlin, das

überhaupt bei seiner glänzenden und behaglichen Einrichtung ein wahres Prachtarchiv zu nennen. Es befindet sich in reichlicher Ausdehnung im Erdgeschoss des Schlosses. Drei grosse Freunde der urkundlichen Geschichtszeugnisse — König Friedrich Wilhelm IV., Graf von Stillfried-Alcantara, und Geh. Archivrath Dr. Märcker — wirkten einst hier zusammen. Historisch bedeutende Urkunden wurden zwischen Sammet und Seide gebettet, in Behältnissen, die ihnen und insbesondere auch den Siegeln angepasst wurden.

Auslagen von seltenen Urkunden und Kodizes in Glaskästen sieht man in den Hofbibliotheken zu Berlin, Wien, Dresden und München, im Schwarzenberger Archiv zu Witingau in Böhmen, im Admonter Abteiarchiv in Steyermark, im Kreisarchiv und im germanischen Museum zu Nürnberg, im Nationalmuseum und Reichsarchiv zu München, und an andern Orten. Den herrlichsten Anblick aber wird in Kurzem der schöne gold- und wappengeschmückte Rittersaal auf dem hohen Schloss zu Marburg gewähren, wo das Staatsarchiv für die ehemals kurhessischen Lande seine Stätte gefunden. Dies Archiv enthält gegen 80,000 Urkunden, und alle sind in vier Abtheilungen geschieden. Die erste umfasst die Haupturkunden zur Reichs-Kirchen- und Landesgeschichte, von jedem Landgrafen wenigstens eine, dazu eigenhändige Briefe berühmter Personen, alte Städteansichten und Karten, Miniaturen, Siegelstempel und dergleichen, kurz was eine Uebersicht über die Geschichte des hessischen Landes und seines Archives geben kann oder sonst eines allgemeinen Interesses würdig ist. All diese Stücke kommen breit ausgelegt unter Glas und Rahmen, so dass jeder Beschauer sich daran belehren und ergötzen kann. Dazu sind nicht weniger als vierzig Doppelpulte nöthig, die auf achtzig Urkundenschreinen mit zierlich ausgelegter Arbeit stehen. In diesen Schreinen aber lagert die zweite Abtheilung, welche die nächst wichtigeren Urkunden umfasst, nämlich sämmtliche Kaiserurkunden, ferner die vor 1220 entstandenen und die späteren Urkunden, soferne sie für die Landesgeschichte Bedeutung haben. Die Zahl dieser Schriftstücke der zweiten Abtheilung steigt noch bis zu 1100 und mehr, und es soll jedes Stück ebenfalls in breiter Auslage sich darstellen. Die dritte Abtheilung besteht aus solchen Urkunden, die in früherer Zeit arg beschädigt und nunmehr sorgfältig vor weiterem Verderben geschützt worden. Von dem gesammten Rest wird jede Urkunde ihre eigene Foliomappe erhalten, und die Mappen selbst werden gesammelt in offenen hohen

Geschränken. Wir werden auf die schöne sinnreiche Einrichtung, die freilich kostspielig, noch zurückkommen.

Bei Zentral-Archiven, von denen die Oberleitung der Landesarchive ausgeht und denen deshalb vorzugsweise die Sorge für den Vorbereitungsdienst der künftigen Archivare obliegt, aber auch an grösseren Universitäten, auf welchen die Geschichtsstudien in Blüthe stehn, sollte ein archivalischer Schulsaal nicht fehlen. Es besteht aber ein einigermassen vollständiger und nach wissenschaftlichen Prinzipien geordneter Saal der Muster und Kleinode, soviel bekannt, noch nirgends in Deutschland. Sein Zweck wäre nicht bloss, Belehrung und geistiges Vergnügen dem grossen Publikum zu gewähren und allgemeineres Interesse an Archivsachen zu erwecken: die hauptsächliche Bestimmung läge darin, angehenden Archiv-Bibliothek- und Museumsbeamten, sowie überhaupt den Geschichtsforschern jeder Richtung einen anschaulichen Ueberblick zu gewähren, wie Sprache, Schriftcharaktere, Kanzleibrauch, Besiegelung, Schreibstoffe im Laufe der Jahrhunderte sich änderten, und wie die verschiedenen Arten der Wachstafeln, Urkunden, Nekrologien, Roteln Kopialbücher, Urbare und anderer Kodizes und Amtsbücher von ihren ersten Anfängen an sich fort- und um- und ausbildeten, bis sie wieder in Abnahme geriethen an Schmuck und Formenfestigkeit. Muster aus allen Jahrhunderten, theilweise sogar aus jedem Jahrzehnt, müssten klar und folgerecht für öffentliche Besichtigung ausgelegt sein.

Ein solches Schul- und Kleinodien-Archiv liesse sich in Deutschland vielleicht am ehesten in München herstellen, und wäre hier wohl bereits vollendet, hätten nicht andere wichtigere Arbeiten und Ausgaben gedrängt.

Eine Hauptfrage aber ist für Schaustellungen solcher Art, wie den nachtheiligen Einwirkungen des Sonnenlichts mit Sicherheit zu begegnen? Erfahrungen scheinen in dieser Hinsicht noch nicht genug gemacht und gesammelt zu sein. Dass unter der Schärfe des Tageslichts Tinte und Farben nach und nach verbleichen, zeigt gewöhnlich jede Seite eines Kodex oder andern geschriebenen oder gemalten Buches, die ein Menschenalter hindurch in Schaukästen unter Glas offen gelegen hat, wenn man sie mit andern Seiten im selben Bande vergleicht. Es kann wohl zur Trauer stimmen, sieht man wie in berühmten Sammlungen alte Kaiserurkunden von Jahr

zu Jahr verbleichen, und zwar um so rascher, je näher sie dem Lichte, das von mehreren Fenstern zugleich einströmt, ausgesetzt sind. Man muss also die Urkunden oder aufgeschlagenen Kodizes so verdecken, dass ihnen das Sonnenlicht nichts anhaben kann. Der Kasten, in welchem sie liegen, muss entweder unter einem Holz- oder Metalldeckel verschlossen gehalten werden, oder es muss auf dem Glase eine andere Bedeckung liegen, und das eine wie das andere darf nur dann aufgerichtet sein, wenn Beschauung Statt finden soll. Der Kastendeckel soll hinlänglich gross und fest sein und dicht aufliegen; selbstverständlich darf jedoch das Innere des Kastens nicht ganz von Licht und Luft abgesperrt sein. Will man aber die Glastafeln, unter welchen sich Archivalien zeigen, von oben bedecken, so scheint dunkelgrüner Stoff — insbesondere von dicht gewebtem Tuch — besser, als jeder andere zu sein, noch besser aber einfacher Pappendeckel, der nicht zu dünn und mit grünem Papier überzogen ist. Am ungeeignetsten erweisen sich über den Glasscheiben dünne Holzdeckel, weil diese sich mit der Zeit krümmen und Risse bekommen.

Auf der Berliner Hofbibliothek haben einige Schaukästen unter dem Glase einen Ueberzug von weisser Seide, der zurückschnellt, wenn man an einem Schnürchen zieht, und sodann, da er zu beiden Seiten in laufenden Ringen hängt, wieder herüber gezogen werden kann. In Stuttgart hat man für die Kunst- und Alterthümersammlung Pulttischchen mit Glasdeckel gebaut, welche sich auf Rollbeinen leicht nach jeder Richtung hin bewegen und, weil sie ganz gleichförmig sind, wieder zusammenschieben lassen. Das sind Einrichtungen, die gar Nettes haben, jedoch für grosse Archive viel zu künstlich erscheinen. Für solche empfiehlt sich nur das, was möglichst einfach und billig, möglichst praktisch, aber auch haltbar ist, und nicht zu grossen Raum in Anspruch nimmt.

Es möchte daher für ein Schul- und Kleinodien-Archiv etwa folgende Einrichtung vorzuschlagen sein.

1. Die Geräthschaften bestehen in Pulten und Schreinen. Die Pulte lassen sich abheben und ruhen auf Schreinen, in welchen Kästen mit Schiebladen stehen, wie sie unten bei den Urkundenschreinen sollen beschrieben werden. Pulte und Schreine sind wohl verschliessbar, jedoch an gegenüberliegenden Stellen zum Durchstreichen der Luft mit Oeffnungen versehen, die mit feinem Drahtgewebe überzogen sind, um Staub und Insekten abzuhalten.

2. Das ganze Geschränke setzt sich aus Abtheilungen zusammen, die sich leicht zerlegen und forttragen lassen. Es steht, um vor Feuchtigkeit möglichst bewahrt zu sein, nicht an den Wänden, sondern frei in der Mitte des Saales.

3. In den Schiebladen, die je nach Bedürfniss von verschiedener Höhe sein können, liegen Urkunden, Runenstäbe, Rollen, Wachstafelbüchlein und anderes archivalisches Material, das besonders merkwürdig und belehrend ist; z. B. auch die Beilagen von Akten der Hexenprozesse, Allräunchen, Diebsfinger, Zauberstäbe und die Beschwörungszeichen; ferner Symbole, wie man sie in früheren Zeiten zu Besitzübertragungen und Beweisaufnahmen verwendete; nicht minder Erkennungszeichen von Metall Holz oder Bein, die ehemals statt eines Schriftzettels galten.

4. Die seltensten und kostbarsten Urkunden und Kodizes liegen ausgebreitet in den obern Schaukästen unter Glas; in den letzteren ist die auffallendste oder belehrendste Seite aufgeschlagen. Die Urkunden werden leicht, ja nicht stark gespannt und auf der Rückseite an ein paar Stellen mit arabischem Gummi angeklebt, oder, wo es nöthig, mit Nadeln oder leichten Stiften befestigt, die Siegel wohl ausgelegt und vor Hin- und Herbewegung gesichert. Die Stifte und Nadeln darf man nicht von Stahl oder Eisen nehmen, sie seien denn verzinnt, weil ihr Rost sich sonst dem Papier oder Pergament mittheilen würde, was zwar nur in kleinen Ringen geschieht, aber hässliche bleibende Flecken verursacht. Vorzuziehen den Stiften und Nadeln sind zum Zwecke der Befestigung kleine Schieber, die keine Löcher machen. Diese heftet man auf der Unterlage am Rande des Schrifstückes an, überzieht sie aber auf ihrer untern Fläche mit Tuch, damit sie nicht schaben. Zur innern Bekleidung der Schaukästen dient am füglichsten eine braunrothe oder andere dunkelfarbige Wolltapete, die nicht so leicht verblasst und Staub annimmt, als Tuch oder Seide, selbstverständlich auch viel billiger ist.

5. Am besten ist es, wenn die Pultdecke aus einer Holztafel besteht, die dem Sonnenlichte undurchdringlich ist. Alsdann lässt sich, was für reiche Archive willkommen, der doppelte Raum zur Auslegung von Urkunden gewinnen. Es wird nämlich auch an der innern Fläche des Pultdeckels eine Glastafel eingelassen, unter welcher Urkunden, die keine dicken Siegel haben, befestigt werden. Beide Glastafeln werden am bequemsten von stählernen oder messingenen Reifen eingefasst, so dass sie sich auf und nieder bewegen

und mittels feiner Riegel oder Schrauben auch verschliessen lassen. Werden nun je zwei Pulte mit ihrer Hinterseite an einander geschoben, so lassen sich beide Pultdeckel, wenn sie aufgerichtet werden, gegen einander lehnen und durch Haken an einander festhängen, so dass sie sich gegenseitig halten. Giebt es statt solcher Doppelpulte nur einfache, so muss man die deckende Holztafel entweder an eine Wand lehnen oder durch leichte stählerne Gestelle, welche bei dem Oeffnen sich von selbst hervorthun, aufrecht stellen und unterstützen.

6. Bestehen aber die Pultdeckel aus Glastafeln, so muss in der ganzen Breite über ihnen ein grüner Pappendeckel liegen, der mit Streifen von grauer Leinwand oder Leder oben am Pult befestigt ist, nach oben aufgeklappt wird und alsdann entweder an der Wand anliegt oder an der Rückseite des Pults herabhängt. Nach der Beschauung ist Glasdecke sammt Pappendeckel jedesmal wieder über zu legen, und damit an den Rändern der Ueberlage nicht scharfe Lichtstreifen eindringen, muss man die Glastafeln inwendig an ihren Rändern mit einem schmalen Streifen grünen Papiers umziehen. Die durchsichtigen Pultdeckel werden nach oben aufgeschlagen, und zwar so, dass sie an die Wand lehnen oder durch Bänder und Haken oder durch leichte stählerne Gestelle, welche bei dem Oeffnen sich hervorthun, fest gehalten sind.

7. Die Schiebladen, deren innerer Raum ebenfalls von einer in Stahl- oder Messingfassung beweglichen und verschliessbaren Glastafel überspannt wird, können vermittels einer Kerbe vorn am Boden soweit ausgezogen werden, dass man mit einem Blick ihren Inhalt übersieht. Jedoch muss bei dem Ausziehen ein Falz einfallen, welcher verhindert, dass man die Schiebladen bis zum Herabstürzen hervorziehn kann. Dieser Falz legt sich bei dem Wiedereinschieben von selbst zurück. Sind schwere Kodizes in den Schiebladen, so muss sich beim Herausziehen ein eiserner Haltstab, der im Holze unten einliegt, niedersenken und das schwere Behältniss vom Boden her aufstützen.

All solche Vorrichtungen lassen sich an Mustern in Marburg, Stuttgart, München und Nürnberg mit einem Blick besser einsehen und verstehn, als hier durch Wort und Satz deutlich beschreiben. Ohne Zweifel werden sie sich vielfach noch verbessern lassen.

Jedes Archiv von einigem Belange sollte, schon um den historischen Sinn anzuregen, einige seiner anziehendsten Stücke den

Besuchern in's Gesicht stellen, wäre es auch nur, dass man ein paar Urkunden unter Glas und Rahmen, die Siegel selbsverständlich wohl unterstützt, an den Wänden oder vielleicht noch besser an einem freistehenden Gestelle, wie an einem Kleiderständer, aufhinge. Man kann auch hängende Schaukästen recht wohl gleichwie Altarbilder im Mittelalter herstellen, in der Weise nämlich, dass sich über den Haupttheil in der Mitte zwei andere überlegen, auf deren Innenseite ebenfalls Urkunden unter Glas sich zeigen. Das Ganze bleibt dann von den Flügeln bedeckt und entfaltet sich erst bei Erschliessen. In Museen und auf Bibliotheken sieht man viel Hübsches in solcher Art, das sich mit einigen Aenderungen auch auf Schaustellungen in Archiven anwenden lässt.

VIII. Urkundenverwahrung.

1. Flächenauslagen.

Verwandt mit solchen Auslagen zum Beschauen ist der Grundsatz, alle Urkunden möglichst nach ihrer ganzen Fläche entfaltet und ausgebreitet zu verwahren. Dann liegen oder hängen die Siegel frei an der Luft, und der ölige Stoff in ihrer Masse kann nicht länger durch die Umwicklung mit austrocknender Watte oder Heede entzogen werden. Auch die Schrift, sowie Pergament und Papier werden alsdann am besten vor Verderben bewahrt sein, vorgesehen, dass sie dem Sonnenlichte nicht zu sehr ausgesetzt sind, und dass sie öfter von Staub sorgfältig gereinigt werden.

Das Urkunden-Archiv wird demnach eine grössere oder geringere Reihe von Schränken umfassen, die offene kleine Schichten, oder Fächer von ganz geringer Höhe über einander mit Platten enthalten, auf welchen die Urkunden ausgebreitet, entweder an einigen Stellen angeklebt oder auch mit leichten Stiften oder Schiebern befestigt sind. Die Siegel müssen entweder ebenfalls auf den Platten so angebracht sein, dass sie bei deren Ausziehen nicht hin- und herschlottern, oder vorn über den Schichten offen herunter hängen; in letzterem Falle ist für den Gebrauch freilich noch grössere Vorsicht am Orte. Die Platten selbst müssen in Falsen laufen, so dass man sie leicht hervorziehn und wieder hineinschieben kann. Die Schreine aber lassen sich so einrichten, dass sich jeder einzeln, ohne dass sein Inhalt sich loslösen oder verschieben kann, ohne Mühe forttragen lässt.

Die Urkunden müssen, ehe sie eingelegt werden, leicht mit Wasser und Schwamm getupft werden, um alle Pilzsporen und Staubkörnchen wegzunehmen. Dann entfaltet man sie aus ihren alten Brüchen, belegt sie im halbnassen Zustand mit Löschpapier und lässt sie erst unter einer schweren Ueberlage, sodann vollends an der Luft austrocknen. Kann man sie wegen Mangels an Raum oder einer andern Ursache nicht in ganzer Fläche für immer auslegen, und ist genöthigt, sie in zwei Flächen zu biegen, gleichwie Foliobogen, so muss man sich hüten, sie im halbnassen Zustande in neue Falten zu brechen, sie vielmehr sanft umbiegen und Pappe oder Löschpapier zwischen die Hälften legen. Die Siegel aber müssen sorgfältig mit Wasser, dem ein wenig Säure zugesetzt wird, gereinigt und vollständig wieder ausgetrocknet sein.

Im grossherzoglichen Generallandesarchiv zu Karlsruhe liegen etwa siebenhundert Urkunden, die mit dem Jahre 763 beginnen und um 1200 endigen, in Schiebläden, diein sechs tragbaren Schreinen vertheilt sind, ausgebreitet über einander. Jedesmal dreissig Urkunden sind in einer Lade vereinigt und durch Ueberlegen eines Pappendeckels vor Staub geschützt.

Im schönen Frankfurter Stadtarchiv sind die Urkunden auf festen Unterlagen mit besonderer Sorgfalt ausgebreitet und in Schreinen verwahrt, die sich eng zusammen schieben lassen. Eine genau aufpassende Platte bildet die Tafel darüber.

Auf der Schlosshöhe in Marburg, wo das hessische Staatsarchiv mit seinen herrlichen Sälen, schön verzierten gothischen Fenstern und köstlichen Aussichten bald eine der ersten Sehenswürdigkeiten sein wird, ist die Sache wie folgt eingerichtet. Achtzig Schreine dienen zur Aufnahme der älteren Urkunden. Jeder hat vierzehn Gefächer, in jedem Fach befindet sich eine Platte, die sich mittels einer vorn an der untern Seite eingeschnitzten Kerbe, in welche man hineinfasst, leicht hervorziehen und zurückschieben lässt. Auf jeder Platte liegen ausgebreitet, auf der Rückseite hier und da leicht angeklebt oder angenäht, vier Urkunden und darüber ein grosser Pappendeckel, der jedoch so leicht ist, dass er auf die Siegel nicht drücken kann. Als Endtermin der hier ausgelegten Urkunden ist das Jahr 1220 gewählt, da nach demselben Siegel, die nicht aufgedrückt, sondern angehängt sind, selten werden.

Es braucht kaum gesagt zu werden, dass für grosse Urkundenmassen solche Aufbewahrungsweise sich von selbst verbietet, und

wäre es auch schon wegen Mangels an Raum. Für Schloss- und Familienarchive aber möchte sich eine Auswahl und Verbindung der im Vorigen erwähnten und der noch später zu erläuternden Systeme empfehlen.

Zu breiter Auslage nöthigen von selbst die beschädigten Urkunden, die auf einer festen Unterlage aufgezogen sind. Sie dürfen nicht über einander liegen, damit sie sich nicht drücken und pressen. Zur Unterlage empfiehlt sich, wenn man kein Pergament haben kann, die zähe haltbare Lederpappe. Dem Kleister ist etwas Alaun zuzusetzen; und muss die Schrift, um sie zu erhalten, mit durchsichtigem Ueberzug versehen werden, so belegt man sie am besten mit japanesischem Pflanzenpapier. Alsdann bewahrt man die Urkunden entweder auf beweglichen Platten in Schreinen oder Fächern auf, und zwar jede Platte mit einer Papierüberlage zum Schutze vor Staub. Sind sie aber auf festem Papier aufgezogen, so kann man sie auch in Fächern neben einander stellen, jedoch muss über jede ein angeklebter Papierbogen niederhängen. Die letztere Art und Weise ist in Marburg angenommen.

2. Fächerweise.

Einen Uebergang von diesen so zu sagen Paradeweisen zu denen, welche sich für die gemeine Menge der Urkunden in grossen Archiven eignen, bildet das Fächersystem, das wiederum in verschiedener Anwendung vorkommt.

Im Staatsarchiv zu Magdeburg wurde es zuerst von Erhard eingerichtet und vom jetzigen Archiv-Vorstande durchgebildet. Einige zwanzig Schränke enthalten eine Menge Fächer, jeder grössere Schrank bis zu 36 Schichten. Nun wird jede Urkunde in einen Bogen starken Büttenpapiers eingeschlagen, auf welchem Regest und Lagerort steht. Sodann bekommen mehrere verwandte Urkunden zusammen einen blauen Umschlag, und in diesem werden sie in die Fächer hineingeschoben. Die Siegel sind dabei sorgfältig in Papier eingeschlagen. Nach diesem Fächersystem lässt sich eine vortreffliche Eintheilung und Bezeichnung der Urkunden durchführen, so dass eine jede leicht zu finden ist, besonders wenn Orts- Sach- und Personenregister sich so vollständig über die ganze grosse Urkundenmenge verbreiten, wie dies im Magdeburger Archive der Fall ist.

Statt der Fächer sind in den Staatsarchiven zu Strassburg, Berlin, Koblenz, Breslau und an andern Orten Kartons d. h. viereckige

Behältnisse von festem Pappendeckel im Gebrauch, und wird diese Verwahrungsart gegenwärtig im Kreisarchiv zu Neuburg a. d. Donau angewendet, und zwar folgender Gestalt:

1) Es sind Kartons von Pappendeckel in Grossfolioformat angefertigt, deren Deckel oben an Leinwandstreifen auf der linken feststehenden Langseite befestigt und beweglich ist, und welcher auf den drei andern Seiten ein wenig, gleichwie mit einer Kappe, übergreift. Die rechte Langseite ist ebenfalls beweglich, dadurch, dass sie bloss mit der untern Lage des Kartons durch Leinwand verbunden wird. Da der Deckel nach drei Seiten oben übergreift und an der vierten geschlossen ist, so sind die Urkunden, welche im Karton liegen, vor Eindringen des Staubes und scharfen Sonnenlichts geschützt.

2) In jedem Karton liegen die Urkunden möglichst ausgebreitet, mehrere über einander, jede Urkunde aber in einem grossen Papierbogen, die Siegel sorgfältig eingeschlagen.

3) Die Kartons werden nun der Länge nach in ein Gestelle eingesetzt, das fächerartig eingerichtet ist. Es können bei Raummangel auch je zwei oder drei Kartons auf einander stehen.

Zieht man nun einen Karton heraus und hebt den Deckel auf, so fällt die rechte Langseite von selbst nieder, so dass man bequem die einliegenden Urkunden abzählen und die gewünschte herausnehmen kann.

4) Die ganze Sammlung ist nach geschichtlichen Territorien oder Aemtern eingetheilt, und es werden jede Gruppe und in jeder Gruppe wieder die zugehörigen Urkunden fortlaufend numerirt. Auch die Kartons haben fortlaufende Nummern, und jeder zeigt vorn auf einem Papierschildchen Territorium oder Amt nebst der Zahl der dasselbe betreffenden Urkunden, welche einliegen. Die verschiedenen Nummern werden durch verschiedene Grösse oder Alphabete leicht kenntlich gemacht.

5) Jede Urkunde ist regestirt und das Regest auf die erste Seite des Papierbogens geschrieben, in welchem sie liegt. Das Regest zeigt oben in der Mitte das aufgelöste Datum, links an der obern Ecke das Territorium oder Amt, an der obern Ecke rechts den Orts- oder Personennamen, oder wo beide nichts entscheiden, in einem Schlagwort die Sache, auf welche es ankommt. In breit durchgehenden Linien folgen darunter möglichst kurz der Inhalt der Urkunden und tiefer unten Ausstellungsort und Datum mit den Worten der Urkunde, die Siegelbezeichnung, der Vermerk ob Original oder

Kopie, Pergament oder Papier, ob und wie die Urkunde etwa verletzt ist, endlich bei wichtigen Stücken werden auch die darin benannten Zeugen im Regest aufgeführt und auf besondere Merkwürdigkeiten hingedeutet. Die Regesten werden nach systematisch geordneten Territorien und Aemtern, und in jedem derselben nach den fortlaufenden Nummern, in einen festen Folioband eingetragen, welcher das Urkunden-Repertorium bildet. Dies Repertorium kann die Regesten möglichst abgekürzt enthalten, muss aber, sollte die Urkunde nicht mehr an ihrer rechten Lagerstelle sein, ihren Inhalt genau nachweisen.

7) Dieses Hauptrepertorium ist eine Art Abbild des ganzen Urkundenarchivs und dient, indem es Inhalt und Beschaffenheit jeder Urkunde angiebt, dazu, sich darüber leicht zu orientiren und verlegten oder verlorenen Urkunden nachzuforschen und sie wieder an ihre Stelle zu bringen. Zum archivalischen Gebrauch aber sind noch zwei andere Repertorien nöthig, ein chronologisches und ein alphabetisches.

Es müssen sämmtliche Regesten vollständig, so wie sie auf dem Papierumschlag der Urkunden stehen, auf Quartblättern abgeschrieben und diese in kleinen Kartons, die wie die grösseren eingerichtet sind, lediglich chronologisch nach den Daten geordnet werden. Sobald man das Datum weiss, lässt sich durch dessen Aufsuchen in diesen Blättern sofort die Urkunde finden.

Ein sämmtliche Urkunden umfassendes Orts- Personen- und Sachregister, welches einfach alphabetisch geordnet ist, vollendet die archivalische Behandlung des Urkunden-Archivs.

Auf den ersten Blick fällt nun in's Auge, wie einfach und handlich, und dabei billig diese beiden Arten sind. Das Fächergerüste ist bald hergestellt, das Einschlagen der Urkunden in Papierbogen, das Einlegen in Fächer oder Kartons lässt sich leicht bewerkstelligen. Die Urkunden liegen in allen ihren Theilen trocken, luftig, und geschützt.

Gleichwohl lassen sich Nachtheile nicht verkennen. Das Entfalten der Urkunden und ihre Anpassung doch ungefähr an Kartons und Fächer hat seine Schwierigkeiten. Lassen sich die eigensinnigen alten Brüche und Einbiegungen harten Pergaments nicht wohl wegbringen, und ist man desshalb genöthigt, die Urkunden in der Fältelung einzulegen, wie man sie vom Mittelalter her überkommen hat, so machen sie die Bündel und Umschläge unförmlich und

schwierig zu handhaben, da die dicken Pergamentstücke leicht herausfallen. Wenn mehrere Urkunden auf einander liegen, können sie leicht sich drücken und die Siegel bei dem Einlegen oder Einschieben in Kartons oder Fächer anstossen. Wo die Fächer nicht von Schrankthüren verschlossen werden, sondern offen stehen, müssen die Kartons beständig abgestaubt werden, und zuletzt dringt der Staub auch zwischen die Urkunden. Noch mehr Bedenken regen sich bei der Erwägung, wie man im Falle der Gefahr die Urkunden sofort wegschaffen soll? Die Menge der Kartons lässt sich ebensowenig mit leichter Mühe fortbringen, als die Fächer sich sofort entleeren lassen. Dabei ist kaum vermeidlich, dass Urkunden durch einander gerathen.

Führt man aber den Grundsatz durch, dass statt offener Fächer oder grosser Schränke kleine Schreine angewendet werden, die sich anschliessend zusammenstellen lassen, verschliessbar und unschwer fortzubringen sind, so empfiehlt sich die hier geschilderte Aufbewahrungsweise in Kartons in mancher Beziehung, wenn Urkundenarchive erst zu bilden sind, insbesondere wenn die Dokumente der neuern Zeit angehören.

(Fortsetzung folgt.)

XV. Das Kreisarchiv zu Nürnberg im neuen Gebäude.

Vom Herausgeber.

Als ich vor bald siebzehn Jahren zum erstenmal in das Provinzialarchiv von Mittelfranken eintrat, konnte ich nicht anders, als tief erschrecken. Schwerlich liess sich eine Unterbringung von Urkunden Amtsbüchern und Akten denken, die mehr dazu geeignet war, den Dienst der Beamten zu erschweren, ihre Gesundheit anzugreifen, die Ueberwachung des Ganzen zu hindern, dabei aber die Archivalien selbst verderben zu lassen und bei Feuerausbruch ihre Rettung grossentheils unmöglich zu machen. Im Nürnberger Rathhause lagerten die Archive der Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg, Weissenburg, Dinkelsbühl und Windsheim, der Markgrafschaft Ansbach, der hohenzollern'schen Burggrafschaft, der Klöster, des Deutschordens, der Ritterkantons in Mittelfranken, und all' der früheren Aemter und Regierungen dieses Kreises, kurz des gesammten reichen mannigfaltigen Lebens, das sich seit der zweiten Hälfte des Mittelalters auf diesen offenen fruchtbaren Gefilden entwickelte, wo sich fränkische, bayerische, schwäbische Art mit einander mischten, um eine von der andern Anregung und erhöhetes Leben zu empfangen, und eben deshalb Nürnberg zu einem grossen strahlenden Mittelpunkte deutschen Bürger- und Gewerblebens zu machen. Vereinigt war das Meiste dieser Archivalien, — aber wie? Rein äusserlich dadurch, dass man sie in einem und demselben weitläufigen Gebäude untergebracht hatte, und zwar nicht beisammen, sondern an sechs Stellen, die weit von einander entlegen waren, einige halb unter der Erde, andere hoch oben auf Dachthürmen.

Und wie stand es erst um die Beschaffenheit der einzelnen Lokale selbst! Als die alten Reichsstädter im Jahr 1332 sich ein grosses Rathhaus gründen wollten, kauften sie etwa den achten Theil des Bodens, welchen die jetzigen Rathsgebäude einnehmen, vom Kloster Heilsbronn, und wahrscheinlich nicht lange darauf in derselben Strassenlinie vier oder fünf alte Wohnhäuser, die mit dem

Neubau verbunden wurden. Eines dieser Privathäuser hatte tief im Erdgeschosse zwei Gewölbe, die wahrscheinlich zu Handelszwecken dienten: in diesen Gewölben und den Gemächern darüber wurden reichsstädtische Aemter mit ihren Registraturen untergebracht. Als nun die Staatshoheit der Reichsstadt mit ihrem archivalischen Zubehör an die Krone Bayerns überging, erhielt diese auch die beiden alten Häuser, in welchen die Nürnberger Urkunden Amtsbücher und Akten herbergten. Für das Ansbacher Archiv aber, das planmässig, weil zur selben Provinz gehörend, mit dem mittelfränkischen Archiv zu vereinigen war, wurden ein paar andere Gewölbe im Nordwesten des Rathhauses eingeräumt, und als nun aus dieser und jener Landschaft oder Reichsstadt Archivalien dem Staatsarchive in Nürnberg zuflossen, suchte man bald hier bald dort ein paar Gemächer zu gewinnen, und so geschah es, dass die Archivtheile in den verschiedensten Ecken und Winkeln des Rathhauses zerstreut wurden.

Der Archivvorstand hatte sein ärmliches Zimmer über einem öffentlichen Thorgang und besass auch noch drei ganz kleine Gemächer, von denen eines dunkel und stinkend war, eines die Amtsbibliothek und das dritte das Brennholz beherbergte. Aus dem Zimmer des Vorstandes trat man zwei Stufen hinunter in ein gleich niedriges und schwärzliches, das zur Kanzlei diente und neben dem Sekretär Schreiber und Diener höchstens noch für einen Archivbenützer ein Plätzchen frei hatte. Neben der Kanzlei gab es zwei erträgliche Lokale, dicht mit Akten angefüllt, aus deren erstem eine enge beschwerliche Wendeltreppe von Stein hinunterging in zwei Gewölbe, die nach der Strasse zu ein paar Ellen tief in der Erde steckten. Hier unten lagerten, mit Ausnahme der ältesten Stücke, fast alle Nürnberger Amtsbücher und Kodizes und Urkunden, sämmtlich eingepresst in die alten modrigen Schiebläden und wurmstichigen Geschränke, und eine Hinterwand war feucht und übelriechend von dem was dahinter. Im obern Stocke lief vor diesen Lokalen ein öffentlicher Gang her, und über ihnen befand sich eine besetzte Beamten- und eine Dienerwohnung. Hätte es das Unglück gewollt, dass in deren überall mit Holz durchbauten Zimmerchen Feuer ausbrach, so wäre dies ganze Archiv bereits in Flammen eingehüllt gewesen, ehe man aus den oberen Gemächern durch die Fenster, aus den unteren durch eine einzige alte Thür, die nach dem Hofe führte, hätte retten und flüchten können.

Auf einer andern Seite des Rathhauses, nach Nordwesten hin, lagen sechs Gemächer, welche die Ansbacher und Nürnberger Urkunden, Kreis- und Reichstagsakten und verwandte Archivalien enthielten. Etwas dumpfig und dämmerig blieben diese Räume immer, jedoch waren sie trocken, und wenn es ein heller Tag war, konnte man auch darin lesen. Wieder in einem anderen Winkel des Rathhauses, im kleinen Rathhaushofe im südlichen Flügel bei den alten Lochgefängnissen, die tief unter der Erde, lagen die Schützengewölbe, acht schmale gewölbte Lokale, eines hell, fünf halbdunkel, im siebenten und achten liess sich nur mit der Laterne in der Hand etwas auffinden. Diese Gewölbe waren vollgestopft mit Nürnberger Akten.

Aus ihnen heraus musste man wieder über den Hof gehen und gelangte dann zu vier andern kleinen gewölbten Gemächern, deren Fussboden noch modriger war und deren Gestelle und Tische von Holzwürmern wimmelten, eines ebenfalls stockfinster. In diesen Räumen war bunt durcheinander alles Mögliche von Akten untergebracht.

War man nun in diesen zweiundzwanzig Archivlokalen so ziemlich an die dunkle Erde gewöhnt, — denn nur zwei erhoben sich über das Erdgeschoss, — so waren zur Abwechslung die beiden letzten in der Lichthöhe auf dem Dache zu suchen. Mühselig auf winkeligen Treppen und Stiegen, die an dunklen Tagen eine Lampe erhellen musste, war auf den mittleren und südlichen Thurm des Rathhauses emporgeschleppt, was an alten Nürnberger Aemter-Rechnungen vorhanden und in neuerer Zeit von Aemtern draussen an Akten gekommen. Die Scheidewände nach dem Boden hin bestanden aus Flechtwerk, das mit Lehm und Kalk verstrichen war. Zwischen dem Holzbau der beiden Thürme dehnte sich der Speicher voll allerlei alter Geräthschaften. Wenn bei Festlichkeiten geflaggt wurde, steckte der Magistrat seine Fahnen aus diesen Thurmgemächern.

So stand es um eines der grössten und werthvollsten Archive mitten auf einer der wichtigsten Kulturstätten Deutschlands, um das Archiv, welches eine Reihe Kaiserdokumente mit Goldbullen, die schönsten Wappen- und Geschlechterbücher, neben zahllosen Kodizes über 30,000 Urkunden, kurz den schriftlichen Niederschlag der lebensvollen Geschichte Mittelfrankens, seiner hohenzollernschen Burg- und Markgrafschaft, insbesondere die historische Erläuterung

von Nürnbergs reichsstädtischer Grösse, von seinen Geschlechtern, Stiftungen und Anstalten, von seinen Gebäuden, Strassen und Festungswerken enthielt. Als ich dies Elend sah, suchte ich möglichst zu helfen durch Abrücken der Gestelle und Schiebläden von feuchten Mauern, durch Vorkehrungen für den Fall einer Feuersgefahr, durch Herstellung von Lüftung und trocknen Fussböden, durch Zementirung übler Wandstellen. Allein all dergleichen konnte nur armseliges Flickwerk bleiben.

Der einzige Trost bestand darin, dass der letzte und drittletzte Archivar, — zwischen ihnen hatte der berüchtigte Urkundendieb und Kodizesberauber Roth amtirt, — die späteren Reichsarchivräthe Gutschneider und Baader, redlich und unermüdlich für die wissenschaftliche Aufhellung der Folgereihen der Archivalien durch gute Repertorien gesorgt hatten. So traurig es äusserlich um dies Archiv bestellt war, so glänzend um seine innere Ordnung. Um so mehr musste man fürchten, dass all diese Mühe und Sorgfalt im Fall eines Unglücks wäre vergeblich gewesen.

Von den Nothständen unterrichtet nahm sich das k. Ministerium des Innern, dem in Bayern die Landesarchive unterstehen, eifrig der Sache an. Der Staatsminister Frhr. v. Pfeufer überzeugte sich durch eigenen Besuch des Archivs, wie nöthig Hülfe sei; und kaum hatte in Eichstädt das Appellationsgericht sein grosses Gebäude verlassen, so wurde vom Staatsministerium angeordnet, das Archiv eilends nach Eichstädt zu verlegen. Allein abgesehen davon, dass Nürnberger und Ansbacher Urkunden Kodizes und Akten nicht wohl in einer entlegenen Stadt Mittelfrankens aufzusuchen, gaben sich auch bei näherer Untersuchung andere Missstände kund, so dass der Eichstädter Plan musste aufgegeben werden. Dies war das erste Erlebniss in der Neubaugeschichte des Nürnberger Archivs, und ich will hier zu Nutz und Frommen anderer Archivbehörden davon erzählen, weil die meisten, vielleicht schon bald, in die Lage kommen werden, sich nach besseren Stätten umzusehen.

Zunächst wurde versucht, ob die Stadt Nürnberg ein passendes Gebäude hergeben könne. Es wollte sich aber keines finden, jedoch erklärte sich der Magistrat bereit, die Räume, welche das Archiv im Rathhause inne hatte, gegen angemessenen Preis anzukaufen, wenn das Archiv in Nürnberg bleibe. Das Angebot aber deckte kaum ein Drittel von dem, was voraussichtlich nöthig zur Beschaffung eines andern Gebäudes. Es giebt ja nur sehr wenige Magistrate in

Deutschland, die geneigt wären, für ihr Archiv eine Geldsumme aufzuwenden, die seinem Werthe für die Stadt gleich käme. Für andere schmückende Neubauten giebt man heutigen Tags nicht ungerne Gelder her, allein Stadträthe und Gemeindeverordnete haben gewöhnlich kaum eine dunkle Vorstellung davon, was ein wohlgefülltes und gutgeordnetes Archiv für Nutzen bringen kann, sowohl für die Bildung der Einwohner, für ihre Liebe zur Vaterstadt, und damit für deren wachsende Ehre und Bedeutung.

Eine lange Reihe von grossen Privatgebäuden wurde sodann der Staatsregierung zum Kaufe angetragen. Eine Kommission, bestehend aus dem Oberbaurath Degmaier, Kreisbaurath Jacobi und Bauamtmann Hausser, sowie dem Kreisarchivar Dr. Heinrich und mir, untersuchte nun ein Haus nach dem andern. Nicht ein einziges genügte den Erfordernissen, die man stellen musste in Bezug auf Grösse, Festigkeit, Trockenheit, Lüftung, Nachbarschaft. Auch hätten die Kosten des Ankaufs und Umbaues eine Summe verschlungen, deren Höhe beinahe den Kostenbetrag eines Neubaues erreichte. Aehnliche Erfahrungen wird man auch an andern Orten machen. Die alten Häuser mit ihren engen und verschränkten Gemächern, mit Holzgetäfel und gewöhnlich auch schlechten Dachstühlen und feuchten Kellern eignen sich nicht für ein Archiv. Kann man für dieses nicht eine alte Burg oder ein freistehendes, steinfestes, geräumiges Patrizierhaus bekommen, so wird es stets am billigsten wie am besten sein, zum Neubaue zu schreiten.

Nunmehr wurde mein Plan angenommen, ein neues Archivgebäude zu errichten, das ganz auf freiem Platze liegen sollte, möglichst nur aus Stein und Eisen erbaut werden, hinlänglich Raum für alle vorhandenen und noch zu erwartenden Archivalien darbieten, den Archivzwecken aber sich möglichst anpassen sollte. Die Angestellten des Archivs sollten Dienstwohnungen im Archivhofe erhalten, letztere aber und ebenso die Geschäftszimmer vom Bewahrungshaus der Archivalien getrennt, jedoch mit demselben durch einen gegen Wind und Wetter gedeckten Gang in Verbindung stehen.

Die Baubeamten massen nun in den alten Räumen aus, wieviel Platz die Archivalien in einem neuen Hause verlangten. Der Kreisarchivar und ich forderten das Dreifache an Raum. Diese Forderung erschien ausschweifend: allein es liess sich leicht nachweisen, wie sehr die zusammengepressten Archivalien sich aus-

dehnten, wenn man sie gebührlich aus einander legte, und ausserdem hatten wir Nachrichten über die Menge von Akten und Amtsbüchern gesammelt, die noch bei den k. Stellen und Behörden im Kreise umhersteckten oder in andere Archive gerathen waren, von Rechtswegen aber in das Staatsarchiv zu Nürnberg gehörten. Denn sollte dieses ein wirkliches Kreisarchiv von Mittelfranken werden, so musste es auch all die Schriften und Amtsbücher umfassen, die einst zur Geschichte und öffentlichen Verwaltung in Mittelfranken gehörten. Die Baubeamten, an ihrer Spitze Kreisbaurath Jacobi, sahen ein, dass 24,000 Quadratmeter Wandfläche nicht zuviel seien. Hätten wir nur mehr gefordert! Schon jetzt sind soviele neue Zugänge angekommen oder angemeldet, dass alle noch leerstehenden Fächer und Säle bald werden gefüllt sein. Man muss sich vertrösten, dass Manches von dem, was jetzt Rent- Forst- und Bezirksämter einschicken, was auch für Rechts- und Verwaltungsfragen jetzt noch unentbehrlich ist, nach einigen Jahrzehnten darf ausgeschieden werden, weil es alsdann für kommende Zeiten nicht mehr von Nutzen.

Während man die Risse und Kostenvoranschläge für einen stattlichen Neubau ausarbeitete, wurde ein Privathaus zum Kauf angeboten, das sofort eine Anziehungskraft übte, vor welcher mein Lieblingsplan, ein völlig neues Archivgebäude einzurichten, verrinnen musste. Es war das berühmte Pellerhaus auf der Höhe des Aegidienplatzes, im Jahr 1605 erbaut. In Deutschland steht kein zweites Patrizierhaus, welches so reich und schön geschmückt uns den ächten Stil deutscher Renaissance und die Pracht und Anmuth darstellt, mit welcher unsere Vorfahren sich im sechszehnten Jahrhundert ihre Wohnungen ausdachten. Längere Zeit richteten sich meine Anstrengungen darauf, wie dieses Gebäude zu gewinnen und einzurichten. Es wäre doch gar zu hübsch gewesen, wenn das kostbare Archiv herbergte in einem so kunstherrlichen Gehäuse. Dann hätten zahllose Architekten und Kunsthistoriker sich an den feinen und sinnreichen Schöpfungen und Motiven unsers alten bürgerlichen Baustils belehren und erfreuen können, und das werthvolle Haus wäre für immer vor dem Schicksal gesichert gewesen, dem schon so viele altehrwürdige schöne Patrizierhäuser in Reichsstädten zum Opfer fielen. Leute nämlich, die über Nacht durch glückliche Geldgeschäfte reich geworden, eilen herbei, wenn ein solches Haus feil wird, und da sie weder deutsches noch wahres Kunstgefühl besitzen,

reissen sie zusammen, was ihnen als unbequemes Alterthum erscheint, um einem nüchternen modernen Hause mit blitzenden grossen Spiegelfenstern Platz zu machen.

Mein Wunsch aber traf auf entschiedene Bedenken. Dem ersten, dass das Pellerhaus für das grosse Archiv zu klein, liess sich begegnen, als das anstossende Haus ebenfalls feil wurde. Dieses Nebenhaus hatte einst zum Hauptgebäude gehört als die Leibzucht oder der Altentheil der Bejahrten: die ehemalige Verbindung zwischen beiden liess sich leicht wieder herstellen, und wenn man später den zugehörigen Hof und Garten überbauete, war hinlänglich Raum zu beschaffen. Der Ankaufspreis des ganzen Grundstückes war nicht zu hoch, die Nachbarschaft ruhiger und vor Feuersgefahr gesicherter, als sonstwo in dem Häusergedränge der alten Reichsstadt. Freilich steckten die beiden Häuser, so fest die unteren gewölbten Theile, so schön und behaglich die Gemächer darüber, doch in den oberen Stockwerken voll alten Gewinkels: allein einigen Nachtheil musste man bei so seltenem Vortheil mit in den Kauf nehmen. Wieviel alterthümliche Reize würden dem Germanischen Museum fehlen, wenn es, statt in den Klosterbaulichkeiten der Karthause, in einem nüchternen Staatsgebäude herbergte! Essenwein, der hochverdiente Direktor dieser grossen historischen Sammlung, unterstützte mich bei meinen Absichten auf den Archivsitz am Aegidienplatz auf das Wärmste; Jacobi und sein Vertreter, Bauassessor Rainer, stimmten bei; auch der Staatsminister Frhr. v. Pfeufer hätte sehr gern das für Kunst und Gewerbe so wichtige Peller-Singer-Haus für den Staat erworben. Allein der Oberbaurath des Ministeriums Degmaier, welchem der Kreisarchivar Dr. Heinrich beipflichtete, beharrte dabei, dass jene beiden Häuser weder Raum, noch Licht und Luft, noch Festigkeit genug darböten. Wiederholt fand Besichtigung und Untersuchung statt, nach einer letzten Konferenz in München liess Frhr. v. Pfeufer noch einen andern Baurath des Ministeriums zur Prüfung nach Nürnberg gehen, und da auch dessen Gutachten ablehnend ausfiel, musste ich trüben Blickes Abschied nehmen von einer schönen Hoffnung.

Dagegen gelang es, einen wohlgelegenen Platz, welchen der Kreisarchivar aufgefunden, für den Neubau zu gewinnen. Auf die Lage des Archivs kommt nicht wenig an, sowohl was seine Sicherheit, Trockenheit und Lüftung, als auch die Gesundheit und Arbeitslust der Beamten betrifft. Nun war für das Kreisarchiv zu Nürnberg

ein der Stadt gehörender Anger in der Vorstadt Gostenhof II bestimmt worden. Kam es mitten auf diese gewerbthätige Stätte, so drang in die Fenster von zwei Seiten der Schall vorüberrasselnder Eisenbahnen und von allen Seiten der Rauch und Russ von einem Dutzend und mehr Röhren der Dampfmaschinen. Ganz anders verhält es sich mit der jetzigen Wohnstätte an der Bucherstrasse, etwa zehn Minuten vom Thiergärtnerthor entfernt. Dort liegt das Archiv in ruhiger, etwas vornehmer Gegend, rings umgeben nur von Gärten und Villen einer sich langsam ausdehnenden Vorstadt. Um auch für die Zukunft vor lästiger oder feuergefährlicher Nachbarschaft gesichert zu sein, musste der Eigenthümer des zehn Tagwerke grossen Zwickel'schen Anwesens, von welchem anderthalb Tagwerk für das Archiv gekauft wurden, auf sein ganzes Grundstück die hypothekarische Beschränkung nehmen, dass auf demselben niemals Fabriken dürfen angelegt werden. Im Volksmunde führt der stille Gang vor dem Archiv den Namen Philosophengang, und der schöne Garten vor seiner Fronte, der Kolleggarten, wird wohl Eigenthum des gesellschaftlichen Vereines bleiben, der schon seit hundert Jahren besteht. Aus allen andern Fenstern kann der Blick in schönbebaute Weite schweifen. Nicht zu unterschätzen ist solche Entfernung von der gewühlvollen Stadt, die mitten unter ihrem gewerbfleissigen und gescheidten Bürgerthum von jeher eine ebenso heissköpfige als starke Arbeiterbevölkerung hatte.

Der erleuchteten eifrigen Fürsorge, mit welcher das Staatsministerium des Innern die Frage vor den Kammern vertrat, war es zu danken, dass diese für den Bau, die Uebersiedlung und neue Einrichtung des Archivs eine Summe bewilligten, mit welcher auszukommen war. Denn auch die ganze Einrichtung der Archivsäle und Geschäftszimmer musste von Grund aus neu beschafft werden, wollte man nicht befahren, dass mit dem alten Gerümpel aus dem Rathhause Schmutz und Holzwürmer einzogen. Um gleich hier einen Ueberblick über die Kosten des ganzen Unternehmens zu geben, so wurden verausgabt

für den Bauplatz	49,920 00	ℳ
den Neubau	350,631 28	„
die innere Einrichtung . . .	25,578 34	„
die Uebersiedelung	3,789 87	„
im Ganzen also nicht mehr als . .	429,919 49	ℳ

Während der Bau vor sich ging, war man in den alten Archivlokalen eifrig bemüht, Alles herzurichten zu einem raschen und gefahrlosen Umzug. Die Archivalien sämmtlich wurden gelüftet, gereinigt, desinfizirt, — sodann in grosse Päcke eingeschnürt, — diese mit fortlaufenden Nummern versehen je nach der vorher sorgsam bestimmten Reihefolge, welche sie im neuen Gebäude einnehmen sollten. Alsdann versicherte man sich gedeckter Wagen, genügender und zuverlässiger Mannschaft, und guter Aufsicht bei dem Einladen, Hinüberfahren und Abladen. Vom 15. Mai bis 9. August 1880 blieb das Archiv ausser für ganz dringende Angelegenheiten geschlossen, und wurde der Umzug ausgeführt. Das ganze weitläufige und mühselige Geschäft ging — Dank dem Geschick und Diensteifer und der Aufopferung des Vorstandes Dr. Heinrich, des Nebenbeamten Mummenhoff, des Funktionärs Frhrn. v. Zündt, und des Archivdieners Schwager — rasch und glücklich von Statten ohne den geringsten Unfall. Planmässig und fern von jeder Verwirrung oder Zögerung konnten nun auch die etwa 30,000 Urkunden und die unübersehbare Menge der Kodizes, Amtsbücher, Akten, Grundrisse und Karten in ihre verschiedenen neuen Lokale und Behälter aus einander gelegt und gestellt werden.

Ein Blick auf die Abbildung am Schluss dieses Bandes zeigt das Archivgebäude, das Wohnhaus und ein Stückchen des gedeckten Verbindungsganges zwischen beiden, sowie in der Ecke das Waschhaus, — den ganzen Archivhof in einer Ausdehnung von 5000 Quadrat-Meter, — rings umschlossen von einer Mauer und dem Archivhaus. Vor der Hauptfront gegen Süden breitet sich die Archivstrasse, der Pflasterung noch bedürftig, jedoch des Nachts durch Gaslaternen erhellt. Nicht von dieser schönen und mächtigen Hauptseite konnte die Abbildung aufgefasst werden, sondern nur von der östlichen Nebenseite, weil das Bild eine Vorstellung vom ganzen Archivhof und seinen sämmtlichen Gebäuden geben sollte. Hinter den Archivsälen und rings um das Wohnhaus breitet sich ein mit Blumen, Buschwerk, Bäumen und etwas Gemüse besetzter Garten, dessen eine Hälfte dem Vorstand und die andere Sekretär und Diener gehört. Gemeinschaftlich sind Waschhaus und Pumpbrunnen, und in der Holzlege hat jeder Theil seine verschliessbare Stelle.

Da der Brunnen nur hartes Wasser und für Nothfälle nicht genug liefert, so ist noch fliessendes Wasser aus der städtischen Wasserleitung hinzugekommen. In der Erde rings um die Gebäude

und durch die Gärten hin befinden sich Abzugsröhren und Versitzgruben, um den Boden beständig so trocken zu erhalten, dass keine Feuchtigkeit in Archivsäle und Geschäftszimmer emporsteigen kann. Aus demselben Grunde ist über die Grundmauern des Archivhauses durchgehends eine Schichte von Asphalt gelegt, die nichts Feuchtes durchlässt.

Für den kaum denkbaren Fall einer Feuersgefahr, die nur durch Fahrlässigkeit der Bevölkerung des Wohnhauses entstehen könnte, befindet sich in letzterem auf dem ersten Treppenabsatz ein Telegraph, der zur Zentral-Feuerwache in der Stadt am Kornmarkt führt. Ausser der städtischen Feuerwehr steht Militärhülfe bereit, letztere weniger um zu retten, als um Ordnung zu halten. Zu Flüchtungsstellen sind der Kolleggarten mit seinen Gebäuden und die Sebalduskirche bestimmt.

Das Hauptgebäude hat eine Breite von 18,55 und eine Länge von 85 Meter. Das Wohngebäude ist beinahe eben so breit, nämlich 15,10 Meter, jedoch nur 26,17 Meter lang. Der Verbindungsgang zwischen beiden hat bei 15,45 Meter etwas mehr Länge als das Wohnhaus Breite. Zwischen dem Archivhaus und der Einfriedungsmauer ist eine Entfernung nach Osten von 8,50, nach Westen von 10, nach Norden von 37,50 Meter. Die Entfernung des Wohnhauses vom Waschhaus und der damit verbundenen Holzlege beträgt an der nächsten Ecke 23, an der entferntesten 35 Meter.

Die Gebäude sind nicht ganz so, wie ich vorgeschlagen, ausgefallen. Der Grundriss zeigt in beiden Stockwerken ganz gleiche und regelmässige Räume, an den Ecken je einen grossen Saal, in der Mitte Empfangszimmer mit zwei kleinen Gemächern dahinter, dazwischen auf der einen Seite zwei grössere und vier kleinere, auf der andern acht kleinere Säle. Zwei Durchgänge gibt es in jedem Flügel und Stockwerke von der Nord- nach der Südfront, ausserdem Luftdurchzug durch grosse runde Oeffnungen oben in den Wänden gegenüber den Fenstern. Nach meiner Ansicht hätte sich Eintheilung und Grösse der Räume je nach den Archivgruppen richten sollen, nicht aber mussten sich diese gut oder schlecht in jene hineinpassen, zumal bei einem Archive, dessen historische Bestandtheile sich weder mindern noch viel mehren werden.

Auch die Auswahl und heraldische Ausstattung der Wappen, die eine sprechende Zierde der Aussenseite bilden, erfolgte ohne archivalischen Beirath. Die östliche Seitenfront der Abbildung zeigt

die Wappen der Fürsten Hohenlohe und der Grafen Seinsheim, sowie der Reichsstädte Weissenburg und Windsheim, während die Wand gegenüber auf der Westseite mit den Wappen des Fürstbisthums Eichstädt, des Deutschordens, der Reichsstädte Rothenburg und Dinkelsbühl geschmückt ist. Ueber dem Hauptportal aber steht hoch auf dem Dache das bayerische Rauten- und Löwenwappen, darunter an der Wand die Nürnberger Adler-Jungfrau (sg. Jungfernadler), der sich rechts das markgräfliche und links das burggräfliche Wappen von Hohenzollern-Brandenburg anfügen.

Wie unsere Abbildung zeigt, sind die Gebäude im gewöhnlichen Stil der modernen Renaissance gehalten, der für Krankenhäuser wie für Justizpaläste gleichförmig und nüchtern bleibt. Stellt man sich aber vor die Hauptfront, so wirken die reinen und gefälligen Verhältnisse ungemein wohlthuend, und macht das Ganze einen schönen und würdigen Eindruck.

Unterbau und Erdgeschoss sind aus weissgrauem Sandstein. Das obere Geschoss, ein Hängewerk, in welchem alle Tragbalken mit Eisen geschient sind, ist röthlicher Ziegelbau mit weisslichen Plattsäulen und Fenstereinfassungen. Das Dach von Schieferplatten ruht auf Holzsparren. Im Unterbau ist für trockene und geräumige Keller gesorgt. Die Fenster des Erdgeschosses sind sämmtlich mit Eisengittern versehen, allein noch kein einziges Gitter beweglich, um in Nothfällen die Säle rasch nach aussen entleeren zu können. An den Fenstern lässt sich das obere Halbrund nach innen öffnen, um frische Luft einströmen zu lassen. Der Fussboden der Archivsäle besteht im untern Geschoss aus Zement und ist im obern parquetartig aus Fichten- und im Empfangsaal aus Eichenhölzern getäfelt, sogenannter Riemenboden.

Auf fünf Stufen von Granit tritt man zum Portal und durch dieses in eine schön geschmückte Halle. Ihre Decke wird von zwei dunkelglänzenden Sienitsäulen getragen, und prangt gleich den Wänden mit farbenbunten Arabesken und Blumengewinden, zwischen denen sich die Wappen der zwölf bedeutendsten Städte Mittelfrankens zeigen, während die Glattseiten der Wände durch zehn dunkle Halbsäulen von Stuckmarmor unterbrochen sind. Aus dieser Halle führen rechts und links in die Archivsäle Doppelthüren, die äussere von starkem Eisenblech mit Brahmaschloss, die innere von Holz. Im Hintergrunde öffnet sich, dem Portal gegenüber, der Verbindungsgang zum Wohnhause und darüber das Treppen-

haus mit seinen röthlich-gelben Wandflächen von glänzendem Stuckmarmor. Ueber den zwei Absätzen der Treppe, deren Stiegen und Geländer von grauem Granit, letzteres mit polirten Granitplatten bedeckt, wölbt sich ein farbig kassettirter Rundbogen. Auf der Höhe des Stiegenhauses, wo Alles blitzt in gelbbraunem Stuck, tritt man in den Empfangssaal. Auch seine Decke ist mit Einfassung verziert, und erwarten die Wände noch acht grosse in Oel gemalte Fürstenbilder.

Was nun die Vertheilung der Archivalien betrifft, so beruht der ganze grosse Hauptschatz an Urkunden und Kodizes — nur mit Ausnahme der Eichstädter Gruppe — im untern Geschoss. An den Wänden der Säle dehnen sich die Aktengestelle, in der Mitte stehen die Urkundenschreine, von denen immer je vier oder sechs oder acht so zusammengeschoben sind, dass sie eine Tafel bilden, auf welcher man Archivalien auslegen und bearbeiten kann. Jedoch lassen sich die Schreine, die sämmtlich verschliessbar, leicht auseinandernehmen und jeder einzelne wegtragen. Ihrer sind nicht weniger als 336 nöthig. Das ganze Urkundenarchiv befindet sich also, wenn gerettet werden muss, in beweglichem Zustande. Die innere Einrichtung der Schreine, in welchen die Urkunden jede einzeln, hinter und neben einander stehen, und ebenso der Aktengestelle, wird in der Abhandlung von der Einrichtung der Archive noch näher beschrieben werden. Zwölf Leitern und siebzehn Treppenstühle sind durch die Säle vertheilt.

Unter den Archivsälen ist einer mit besonderer Sorgfalt und Festigkeit hergestellt. Durch Feuermauer und zwei Eisenthüren von den übrigen Räumen abgeschlossen, bildet er ein eigenes hohes Gewölbe, das durch sechs Säulen aus weisgrauem Granit gehoben wird, die jedoch, um keine Blendung zu verursachen, nicht geglättet worden. Zwischen den Säulen in der Mitte stehen die Pulte, in welchen unter Glasdecken kostbare Urkunden und seltene Kodizes mit ihrem Bildwerk zum Beschauen ausgelegt sind. An den Wänden laufen entweder Schreine voll der wichtigeren Urkunden oder Gestelle mit den bedeutenderen Kodizes hin. Die Wandflächen aber sind geschmückt mit riesigen Geleitsschwertern, wie sie bei festlichen Gelegenheiten den Amtsherren vorgetragen wurden, mit Amts- und Kalendertafeln der Nürnberger, und Todtenschilden der Kaiser, die man einst öffentlich aushängte, mit Grundrissen, z. B. dem grossen Plan von Wallensteins Lager vor Nürn-

berg, mit Stammbäumen und ähnlichen alten Schrift- und Prunkstücken.

Eine ganze Hälfte des Erdgeschosses umfasst das Nürnberger Archiv. Seine Kopial- Saal- und Zunftbücher (letztere Meisterbücher genannt), seine Rechts- und Gerichtsbücher, seine Geschlechts- und Wappenbücher beginnen theilweise schon im dreizehnten Jahrhundert; die Stadt- und Aemterrechnungen und die Archivalien mehrerer Klöster und Stiftungen gehen bis in's vierzehnte Jahrhundert hinauf; die Briefbücher, in welchen die Entwürfe der amtlichen Schreiben eingetragen wurden, haben zum Anfangsjahr 1404; die Todtenbücher der beiden grossen Stadtpfarren St. Lorenz und St. Sebald 1410; die Rathsverlässe d. h. die Beschlüsse des innern Raths 1449; die Rathschlagbücher d. h. die juristischen Erörterungen und Gutachten 1509. Neben den Reichs- Kriegs- und Bundessachen sind die Archive all der Aemter, — wie vom Lehenhof, Vormundschaftsamt, Landalmosenamt, von der Verwaltung der geistlichen Korporationen, vom Wasseramt, Bauamt, Kriegs- und Zeugamt, — vollständig in selten unterbrochener Reihefolge beisammen. Köln ausgenommen, besitzt keine Reichsstadt ein so reichgefülltes Archiv von alten Zeiten her, Dank dem guten haushälterischen, Ordnung liebenden Sinn der früheren Nürnberger, Dank aber auch der Sorgfalt, mit welcher die Krone Bayern das Archiv bewahrte. Wie möchte dieses wohl aussehen, wenn die Nürnberger in den revolutionären Jahrzehnten Alleinherren geblieben wären! Im Hinblick auf die Fahrlässigkeit, unter welcher die Archive in anderen fränkischen Reichsstädten so furchtbar gelitten haben, im Hinblick auf die Zerstörung, welcher alte Werke unterliegen, um einem schwächlichen Nachbild der Wiener Ringstrassen Platz zu machen, — erscheinen mindestens die Klagen der Städte, der Staat habe ihnen ihre Archive geraubt, unbegründet. Lassen wir ausser Spiel die Rechtsfrage, die ja zu Gunsten des Staats zu beantworten, so wird wohl jeder Freund des Vaterlands und der Geschichte unsern alten Städten ihre Archive gönnen, wenn sie erstens für geeignete Lokale und zweitens für eine wohlgestellte Archivverwaltung sorgen.

Das Ansbacher Archiv nimmt den noch übrigen Theil des untern Geschosses ein, also einen immerhin noch sehr bedeutenden Raum. Es enthält von den ältesten Zeiten an die Schriften zur Geschichte des fürstlichen Hauses wie des Landes, der zugehörigen Klöster, Stifter und Aemter, der Hofhaltung wie der auswärtigen

Beziehungen. Hier lagert fast noch ungehoben ein reicher kulturgeschichtlicher Stoff, der — z. B. auch in den Religions- und Reformationsakten, die von 1436 bis 1684 reichen, — nicht wenig Anziehendes bietet. Auch die Rechtsgeschichte geht nicht leer aus: denken wir nur an das kaiserliche Landgericht auf der Reichsburg zu Nürnberg, dessen Amtsbücher die Zeit von 1235 bis 1671 umfassen, und an das eigenthümliche markgräfliche Geleitsrecht, das sechs Jahrhunderte hindurch seinen schriftlichen Niederschlag hatte. Selbstverständlich fehlen auch nicht die Archive der ausserfränkischen Besitzungen des hohenzollerschen Hauses, der Oettingen'schen Pfandschaften, der Herrschaft Limburg, der Landvogtei im Elsass, wie der schlesischen Fürstenthümer.

Das obere Stockwerk des Gebäudes wird in kurzer Zeit auf seinem östlichen Flügel eine dritte grosse Gruppe, das Archiv des ehemaligen Fürstbisthums Eichstädt, umfassen. Dieses kam bei der ursprünglichen Vertheilung der Archivgruppen zu Anfang dieses Jahrhunderts nach Neuburg an der Donau, und hat nunmehr seinen Platz im mittelfränkischen Kreisarchiv zu nehmen, gleichwie dieses vor seinem Umzug die Archivalien der Deutschordenskommende Oettingen nach Neuburg abgab. Obgleich auch die vor 1401 entstandenen Urkunden des Eichstädter Bisthums nach der Massregel, die frühere Vorstände des Reichsarchivs über ganz Bayern verhängten, nach München gebracht worden, so blieb doch immerhin noch sehr bedeutend die Masse der andern amtlichen Schriften und Bücher. Die des Domkapitels und der Klöster beginnen zu Anfang, die der Aemter um Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, die Regierungsakten endlich gehören in der Hauptsache dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert an. Wissenschaftlich ist das alte Eichstädter Archiv verhältnissmässig noch am wenigsten ausgebeutet.

An das Eichstädtische Archiv liess sich anreihen, was aus den Reichsstädten Rothenburg Dinkelsbühl und Windsheim in das Provinzialarchiv geschafft worden. Es ist verhältnissmässig wenig. Die königlichen Kommissarien, denen zu Anfang dieses Jahrhunderts die Besitznahme der reichsstädtischen Hoheitsrechte aufgetragen war, scheinen das pergamentene und papierene Anhängsel nicht besonders beachtet zu haben. Der ansehnlichste Theil dieser Archivalien gehört der reizend alterthümlichen Stadt, die ob der Tauber sich malerisch erhebt. Diese Rothenburger Stücke beginnen mit 1274, die Reichs-

stadt selbst aber hat ein noch sehr bedeutendes altes Archiv in ihren Mauern behalten. Die Archivalien von Dinkelsbühl und Windsheim gehen nur bis ganz zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts hinauf. Zu ihnen sind in jüngster Zeit die Weissenburger gekommen. Diese sollten, wenn ich darnach fragte, im dreissigjährigen Krieg untergegangen sein, bis ich in Weissenburg selbst näher nachfragte und auf der Höhe eines Rathhausspeichers ein grosses reiches Archiv entdeckte, das schon viel Betrübendes, in der letzten Zeit, durch des Magistrats Fürsorge jedoch auch das Glück einer Verzeichnung erfahren hatte.

Auch die ritterschaftlichen Archive von Mittelfranken, der Deutschordenskommende Nürnberg, der Johanniterkommenden Rothenburg und Reichardtsroth, der Reichsritterschaft, und anderer kleinen Herrschaften stehen an Fülle und Bedeutung weit unter der Erwartung; nur die beiden Orden gehen bis in's dreizehnte Jahrhundert hinauf. Sie fanden sämmtlich in drei Sälen Raum. Wüsste man nicht aus andern Quellen, wie tapfer sich auch die mittelfränkischen Rittergeschlechter mit der Feder wie mit dem Degen getummelt haben, aus diesen Resten ihrer Archive liesse sich nicht darauf schliessen. Vielleicht ist noch eine planmässige Nachforschung im ganzen Kreisgebiete am Platze.

Wir kommen jetzt zu dem, was die grosse Masse in unsern Archiven zu bilden pflegt, das sind die Amtsregistraturen mit ihren Akten und Rechnungen. Für sie genügten zur Zeit noch fünf Säle, bald aber werden noch vier andere nöthig sein. Nur vereinzelte Schriftstücke in diesen Massen ergeben noch Zeugnisse aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, das Andere gehört späterer und neuester Zeit an.

Die in den letzten Jahren gemachten Versuche, die mittelfränkischen Gemeinden zur Niederlage ihrer alten Urkunden und Akten im Staatsarchive zu gewinnen — in der Weise, dass ihnen das Eigenthum gewahrt blieb und dass sie genaue Verzeichnisse darüber zu Händen bekamen, — haben nur bei neun Gemeinden Frucht getragen, und auch von diesen besassen nur Drei Dokumente, die älter als etwa vierhundert Jahre. Diese deponirten Gemeindearchive nehmen zusammen genommen wenig Raum ein.

Im grossen Saal 26 wurde eine Plankammer hergerichtet. Diese ist ebenfalls aus Schreinen zusammengesetzt, die Fachwerke von beweglichen Platten umschliessen. Auf diesen Platten liegen

— jedes Stück in einer Rolle von Pappendeckel, die an der Spitze ihre Nummer zeigt, — die Grundrisse, Forstkarten, Flurpläne, alte Landkarten und dergleichen. Zieht man eine Platte nur ein wenig hervor, so lässt sich jede Rolle bequem ausscheiden oder wieder einlegen. Für die langen Rollen gehen die Platten durch je zwei Schreine hindurch, aber zum Ausziehen nach beiden Seiten eingerichtet. Die kleineren Rollen, die gegen einander liegen, sind durch Falze getrennt, damit sie sich nicht durcheinander schieben. Handzeichnungen und Kupferstiche werden in Kartons verwahrt.

Der westliche Flügel des oberen Stockwerkes umfasst ausser einer Reihe von Sälen, — die zur Zeit noch leer stehen, — die sogenannte Antiquar-Registratur, welche all die neuen Zugänge von Amtsbüchern, Akten und Rechnungen der Gerichts- Rent- Forst- und Bezirksämter umfasst, und zwar bis in die Sechsziger Jahre des laufenden Jahrhunderts. Verhältnissmässig nur wenige Stücke reichen bis in's Mittelalter hinauf.

Endlich die kleinen Gemächer zu Seiten des Treppenhauses im oberen wie unteren Stock dienen zum Wegsetzen von Kisten und Geräthschaften, sowie zur Aufstellung der Bücher und Zeitschriften, soweit man sie nicht beständig in den Geschäftszimmern bedarf. In dem einen Bibliothekzimmer oben ist ein Aufzug angebracht, um schwere Archivalienpäcke niederzulassen oder empor zu winden.

Wir gehen jetzt durch den gedeckten Gang, der durch zwei grosse Rollläden zum Durchfahren geöffnet werden kann, zum Wohnhause. Im grossen neuen Hof des historischen Archivs in Moskau, der theilweise nach meinen Vorschlägen eingerichtet wurde [1]), umfasst für den obersten und den nächsten Beamten und den Diener verschiedene Wohnhäuser, in Nürnberg wurde selbstverständlich für zwei Beamte und den Diener nur ein einziges verlangt. Fremden Besuchern wird der Unterschied zwischen dem obern und untern Stockwerk auffallen. Oben wohnt der Vorstand allein, unten müssen sich Sekretär und Diener behelfen und liegen noch dazu die drei Geschäftszimmer. Natürlich mussten nun alle Zimmer im unteren Stock ungebührlich klein ausfallen. Dieses Missverhältniss entstand in folgender Weise. Der Architekt hatte — ich weiss nicht durch welche Gründe bestimmt — die Sekretärswohnung ausgeschlossen: als ich davon nun

[1]) Archival. Zeitschr. V. 51—52. 61—64.

erfuhr und sowohl der besseren Bewachung des Archivs und seiner Geschäftszimmer wegen als auch aus Billigkeitsgründen dazu drängte, dass auch dem Nebenbeamten die Wohlthat einer Dienstwohnung gewährt werde, blieb nichts übrig, als den noch vorhandenen Raum des Erdgeschosses so einzutheilen, dass der Archivsekretär drei kleine Zimmer mit einer Kammer Küche und Magdkammer, der Archivdiener ein Zimmer mit Kammer und Küche erhielt, und trat der Vorstand von seinen Räumen, auf welche er gesetzlich ein Recht hat, dem Diener noch ein Zimmer ab. Hoffentlich lässt sich später einmal das Missverhältniss ausgleichen.

Tritt man in das Wohnhaus, so liegen jetzt gleich neben der Thür auf der einen Seite das Zimmer des Sekretärs, welches auch die Repertorien aufbewahrt, auf der andern das Zimmer des Vorstandes und neben letzterem die Kanzlei. In dieser finden in Gestellen die Manualakten, sowie ein geringer Theil der Handbibliothek ihren Platz. Die Zimmer konnten bei ihrer Kleinheit nur mit dem nöthigsten Mobiliar ausgestattet werden. Ihre Fenster sind nicht vergittert, jedoch mit eisernen, wohl verschliessbaren Läden versehen. Das Sekretärzimmer ist der Repertorien wegen mit Eisen gewölbt und durch besonders feste Wände vom übrigen Hause geschieden.

Soviel nun im Einzelnen noch hätte vorzüglicher sein können, — man lernt ja immer durch das, was die Erfahrung vor Augen stellt, — im Ganzen genommen darf man wohl sagen, dass in der Einrichtung von Archiven durch den Nürnberger Neubau einige entschiedene Fortschritte gemacht sind. An äusserer Schönheit aber möchte derselbe noch einzig in seiner Art dastehen.

XVI. Literaturbericht.

1. Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1347) von Theodor Lindner. Stuttgart 1882 Cotta'sche Buchhandlung.

Ob es seine Berechtigung habe, die vertiefte Urkundenforschung, wie sie jetzt betrieben wird, auch auf das spätere Mittelalter auszudehnen, darüber dürften die Ansichten getheilt sein. Jedenfalls ist es nur in der Theorie richtig, wenn man diese Forschungen schon desshalb für nöthig erklärt, weil sie uns die Unterscheidung der echten und falschen Urkunden lehren; in der Praxis bilden, was wohl jeder erfahrene Archivar bezeugen wird, die Fälle, in denen es, um Fälschungen nachzuweisen, der Ausrüstung mit grösserer diplomatischer Gelehrsamkeit bedarf, im späteren Mittelalter nur ganz verschwindende Ausnahmen. Vielleicht wird eine Zeit kommen, welche, ohne in Geistesbarbarei zurück zu sinken, ohne auch archivalische Gelehrsamkeit gering zu schätzen, sich doch wundert, dass wir Registratoren und Schreibern, Siegelschnüren und Pergamenten des ausgehenden Mittelalters solche Aufmerksamkeit widmeten.[1]) Aber auch wer solche Ahnung nicht von sich abzuweisen vermag, wird anerkennen, dass in der Schrift Herrn L.'s eine gründliche und gelehrte Arbeit vorliegt, welche auf einem bisher noch unangebauten Gebiete die Wege bahnt. Eine so umfassende, auf Autopsie gegründete Kenntniss der Urkunden unserer Herrscher aus dem Luxemburgischen Hause wird wohl keinem anderen zu Gebote stehen, als dem Geschichtschreiber des deutschen Reichs seit König Wenzel. Eben Herr L. hat auch in den von v. Sybel und Sickel herausgegebenen „Kaiserurkunden in Abbildungen" die Bearbeitung der Luxemburgischen Periode übernommen, und diese Aufgabe bot ihm Anlass, dem gesammten Urkundenwesen dieser Periode die eingehende Untersuchung zu widmen, deren Früchte uns hier geboten werden.

Die Schrift beginnt mit einer Erörterung der Gruppen und äusseren Merkmale der Urkunden der königlichen Kanzlei in der Luxemburgischen Periode. Zweckmässig unterscheidet der Verfasser solche mit anhängendem Siegel, solche mit aufgedrücktem und Briefe. Für die erste Gruppe wird die Bezeichnung:

[1]) Anm. d. Herausgebers. Auf mannigfache Erfahrung gestützt möchten wir unsererseits den lebhaften Wunsch ausdrücken nach einer wirklichen Geschichte des deutschen Urkundenwesens vom 13. bis 16. Jahrhundert, zumal aus so neuem und solidem Baugestein, wie Lindner's Schrift es liefert.

Diplome, für die zweite: Patente vorgeschlagen. Hinsichtlich der Sprache der Diplome begnügt sich der Verfasser mit der Bemerkung, dass sie theils lateinisch, theils deutsch war. Sollte sich nicht bei genauerer Untersuchung ergeben, dass die Wahl der Sprache nicht willkürlich war, dass sich für ihre Anwendung eine gewisse Regel aufstellen lässt? Nachzutragen wäre hier auch die Beobachtung, dass in die Urkunden der Luxemburger durch die vielen nichtdeutschen Kanzleibeamten häufig ein so verwildertes Deutsch eingedrungen ist, wie es vorher in der Reichskanzlei unerhört war. Aus dem Kapitel über die Besiegelung und die Siegel heben wir als einen Punkt von allgemeinerem Interesse hervor, was L. über den bekanntlich von K. Sigmund zuerst im Majestätssiegel gebrauchten Doppeladler bemerkt. Sehr von einander abweichende Ansichten über dessen Bedeutung sind bisher geäussert worden, von denen doch keine völlig befriedigen konnte. L.'s neue Erklärung knüpft an die die Legende bildenden Verse: Aquila Ezechielis u. s. w. an, welche einem vielverbreiteten alten Hymnus auf den Apostel Johannes entnommen sind. Was Sigmund bei der Wahl des neuen Wappenbildes leitete, war nach L.'s Auffassung der Gedanke an das doppelgestaltige Imperium, welches höchste weltliche Macht ist, aber zugleich als Schutzherr der Kirche auch einen geistlichen Inhalt hat, eine Idee, welche gerade damals in den Vordergrund trat, da das Schisma seit Jahren die Kirche zerrüttete, und Hilfe vom deutschen Reiche erwartet wurde, von dem sie auch allein kommen konnte. Der Adler mit zwei Köpfen stellt demnach nicht Königthum und Kaiserthum, sondern das eine und doch zwiefaltige Imperium dar. Die beste Stütze dieser Deutung liegt darin, dass sie allein den Wechsel der von Sigmund geführten Siegel zu erklären vermag. Nachdem nämlich dieser Herrscher den Doppeladler bereits als Reichsverweser angenommen hatte, führte er, nachdem er römischer König geworden, wieder dessen übliches Zeichen, den einköpfigen Adler, um erst nach Erlangung der Kaiserkrone zum Doppeladler zurückzukehren. Wir fügen hinzu, dass das bekannte Wappenbuch von Grünenberg (fol. 111 b) dem römischen Könige den einköpfigen Adler, dem römischen Kaiser aber neben dem zweiköpfigen auch einen dreiköpfigen beilegt mit der Bemerkung: welcher Kaiser das Reich mit einem oder mehreren Königreichen mehrt, (wie Sigmund, der auch die Krone Ungarns und Böhmens trug), mag, wenn er will, den Adler mit drei Häuptern führen.

Weiter handelt der Verfasser von einzelnen Urkundenformeln; vom Monogramm, (dessen Figur aber nicht, wie hier behauptet wird, nur aus geraden Linien besteht); vom Correkturvermerk; von der eigenhändigen Unterschrift des Königs, der Rekognition der Kanzler und der notariellen Beglaubigung; von der Unterfertigung und dem Registraturvermerk; den Unterzeichnungen der andern vertragschliessenden Partei, und von sonstigen Bemerkungen der Kanzler auf den Urkunden. Die Kaiserkrönung Karls IV. brachte eine durchgreifende Reform der Kanzleigebräuche (Kap. 12.), und zwar ist es unzweifelhaft der Kanzler Johann von Neumarkt, der das Verdienst beanspruchen darf, eine grössere Regelmässigkeit geschaffen zu haben. Die folgenden Abschnitte sind überschrieben: der Beurkundungsbefehl; der unterfertigende Beamte und die Ausstellung der Urkunden; die Conzepte und Formelbücher; das Register Karls IV.; die Registrirung; die Register Wenzel's, Ruprecht's und Sigmund's; Membranen (d. h. mit dem königlichen Siegel versehene Urkundenblätter, auf

welche der Text erst zu schreiben war, ein Unfug, der viele Klagen hervorrief); fertig eingelieferte Urkunden, Neuausfertigungen, offizielle Kopien; zur Datirung; endlich erschlichene Urkunden und Fälschungen. Ein Urkundenanhang enthält sieben bisher unedirte Stücke. Merkwürdig ist, dass Karl IV. das Diplom für Köln vom 28. Dezember 1362 als nicht aus seiner Kanzlei ergangen erklärte, wiewohl es, wie der Verfasser ausführt, vollkommen echt war. Dass Urkunden von der königlichen Kanzlei für erschlichen erklärt wurden, kann L. durch Fälle aus der Zeit Karls und Sigmunds belegen. Das Taxenwesen wird (S. 147) nur flüchtig berührt. Als interessante Beiträge zur Kenntniss dieses Punktes erwähnen wir, dass Herzog Philipp Maria von Mailand dem Könige Sigmund für seine herzoglichen Privilegien 6000 Dukaten zahlen musste, und dass Herzog Wilhelm III. von Baiern 1433 den Betrag der Taxen für die Urkunde, worin ihm Sigmund die Verleihung der Lande seines Ingolstädter Vetters Ludwig im Bart in Aussicht stellte, auf 3000 Dukaten anschlug.

Das Ergebniss seiner Untersuchungen fasst L. dahin zusammen, dass sich statt der früher geträumten Ordnung in vielen Dingen Unordnung, statt des streng geregelten Verfahrens gelegentliche Willkür und Zufall ergibt. Gleichwohl wird anerkannt, dass sich in Karl's IV. Kanzlei unter Weiterbildung des von den Vorgängern Ueberlieferten allmälich Normen herausbildeten, welche für das folgende Jahrhundert und darüber hinaus in Geltung geblieben sind. Ohne Zweifel ist das hervorragende organisatorische Talent dieses bedeutenden Herrschers auch hier von massgebendem Einflusse gewesen.

2. Urkundenlehre. Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik von Dr. Friedrich Leist. Mit fünf Tafeln Abbildungen. Leipzig 1882, Weber IV und 305 Seiten.

Das vorliegende Werkchen, das auch in die Sammlung der illustrirten Katechismen des J. J. Weber'schen Verlags aufgenommen ist, setzt sich zur Aufgabe, die Hauptgrundsätze der Urkundenlehre in systematischer Form klar zu legen, um diplomatische Studien auch in einem weiteren Freundeskreis einzubürgern. Es konnte in dieser Zeitschrift schon wiederholt die erfreuliche Thatsache konstatirt werden, dass wohl kaum eine andere wissenschaftliche Disziplin gerade in neuester Zeit so erfreuliche Fortschritte aufzuweisen hat, wie die Diplomatik; es braucht nur an die Namen Sickel, Wattenbach, Ficker, Stumpf, Rockinger etc. erinnert zu werden. Der Akribie und dem Eifer dieser Forscher ist zu verdanken, dass die Lehrbücher Gatterer's, Schönemann's u. A. heute als veraltet bezeichnet werden müssen. Somit war es ein glücklicher Gedanke, die grundlegenden Lehren der älteren Werke und die Ergebnisse der neueren Forschung in ein systematisches Ganzes zu vereinigen und auf solche Weise ein zunächst für Philologen und angehende Archivare bestimmtes Lehrbuch herzustellen. Es gelang auch, die Schwierigkeiten, welche insbesondere die Fülle des Stoffes mit sich bringt, zu bemeistern, und gegen Anordnung und Behandlungsweise werden sich kaum erhebliche Einwendungen machen lassen. Eine historische Einleitung, die vielleicht etwas ausführlicher hätte

gestaltet werden können, handelt von den Anfängen und wichtigsten Entwicklungsstadien der Urkundenwissenschaft und charakterisirt die Thätigkeit der hervorragendsten Reformatoren. Nachdem sodann Begriff, Aufgabe und Umfang der Urkundenlehre festgestellt sind, folgt eine Erörterung des Systems, das zu Grunde gelegt werden soll. Es ist nur zu billigen, dass der Verfasser nicht eine neue künstliche Fassung versucht, sondern, davon ausgehend, dass Urkundenlehre die „Vermittlerin der Kenntniss der äusseren und inneren Merkmale der Urkunden", an dieser natürlichen Scheidung festhält. Als äussere Merkmale werden nun alle jene eingehend behandelt, welche mit dem Mechanismus der Herstellung der Urkunden irgendwie in Berührung stehen, also Schreibstoffe, Urkundenmaterial, Urkundenschrift, Abbreviaturen u. s. w., als innere Merkmale diejenigen, welche in irgend einer Weise zum Geist der Urkunde in einer Beziehung stehen, also Urkundensprache als Vermittlerin des logischen Zusammenhangs des Urkundeninhalts für Andere, Formelwesen, Zeitangaben und Siegel. Da aber theoretische Beschreibungen der Chrismen, Monogramme, Rekognitionszeichen etc. dem Leser immer nur ein unklares Bild zu geben vermögen, ist auf fünf Schrifttafeln alles zur Veranschaulichung der einzelnen Bestandtheile eines Diploms Wissenswerthe vereinigt. Als Lehrbuch für den Schüler, wie als Nachschlagebuch für den Archivar dürfte das Werkchen in seiner knappen, doch nicht dürftigen Form treffliche Dienste zu leisten berufen sein. H.

3. Sphragistische Aphorismen, 300 mittelalterliche Siegel systematisch klassificirt und erläutert von Dr. F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg. Heilbronn 1882, Schell. II und 33 Seiten in Quart und 9 Tafeln.

„Heut zu Tage dürfte wohl schwerlich ein wissenschaftlich gebildeter Mann der Sphragistik ihren Rang unter den historischen Hülfswissenschaften (und zwar nicht in letzter Reihe!) mehr streitig machen wollen." — Fürst Hohenlohe hat mit diesen der Einleitung seines obengenannten Werkes entnommenen Worten kurz und schlagend die Bedeutung charakterisirt, zu der sich die sphragistische Wissenschaft, — Dank den gründlichen und umfassenden Arbeiten und unermüdlichem Streben einer Anzahl neuerer Forscher und vor Allem, Dank dem unablässigen Fördern dieser Wissenschaft durch Fürst Hohenlohe selbst, — in den letzten 25 Jahren emporgeschwungen hat. Die Sphragistik und ihre nächste Blutsverwandte, die Heraldik, sind heute vollbürtig anerkannt, die Grundsätze dieser Wissenszweige und ihre Entwickelung sind durch eine historische Grundlage dauernd gefestigt, und auf dieser Basis ist ein wissenschaftlicher Neubau errichtet, dem zu seiner Vollendung nur noch die Anlegung der eigentlichen Künstlerhand fehlt, um auch die manchfach hervortretenden Ecken und Kanten kunstvoll abzurunden und dem einheitlichen Plane des Ganzen symmetrisch anzupassen. Für diese feine Detailarbeit ist Fürst Hohenlohe der berufene Künstler: seine vorliegenden sphragistischen Aphorismen geben ihm hiefür ein glänzendes Zeugniss, der sphragistischen Wissenschaft selbst aber liefern sie eine sehr schätzbare Vervollkommnung und Höhe der

Ausbildung. Sie bringen die Arbeit eines Forschers, dem man Schritt um Schritt seine vollste Anerkennung zollen muss: hier sind gründliche Kenntnisse mit edler Hingebung an die Sache harmonisch geeinigt. Fürst Hohenlohe bietet uns im ersten Hefte seines Werkes auf 9 Tafeln die stattliche Reihe won 100 Siegeln, denen eine Beschreibung auf 33 Seiten in 4° beigegeben ist. Die sämmtlichen Siegel repräsentiren entweder sphragistische Seltenheiten oder Abnormitäten, bilden also gewissermassen Ausnahmen von den bestehenden sphragistischen Grundsätzen. Indem der gelehrte Autor aber in seiner Beschreibung auf die feinsten Unterscheidungen dieser Ausnahmen hinweist, stellt er zugleich die Regeln und allgemeinen Grundsätze fest, nach denen diese Ausnahmen zu beurtheilen sind, und schafft unter dem gewiss zu bescheidenen Namen „Sphragistische Aphorismen" ein Lehrgebäude, das sich allen bedeutenden Werken dieses Gebietes entschieden zur Seite stellt. Da werden wir an der Hand dieses reichen Materials zunächst in die Details der sphragistischen Systematisirung eingeführt, bald wird uns ein Hinweis auf die Spezialgrundsätze der Heraldik gegeben, bald werden wir in das Gebiet der Kunstgeschichte geleitet; da findet sich eine Klarlegung mittelalterlicher Symbolik, dort ein Anhaltspunkt geboten, um in die Architektonik und Ornamentik hinüberzugreifen, kurz eine Vielseitigkeit des Stoffes drängt sich in Hohenlohe's Werk zusammen, das damit ohne Zweifel den Zweck des Autors: „der Sphragistik neue Forscher und neue Freunde zu gewinnen," erfüllt. Um nur an wenigen Beispielen das Gesagte zu erhärten, verweisen wir auf das höchst interessante Siegel Nr. 26, dessen Bild in der Regel falsch erklärt wurde und zu manchfachen Missverständnissen Anlass gab, auf die zahlreichen Reitersiegel Nr. 1, und Nr. 54—64, ferner auf die Belege für abnorme Siegelformen Nr. 84—96 u. dgl. m. Fassen wir hiezu noch die äussere Form in's Auge, in der diese Schätze erscheinen, so lässt sich auch nach dieser Seite hin nur Vorzügliches berichten. Die Darstellung ist kurz, klar und auch rein historisch instruktiv. Sie schliesst wohl die bereits von C. Heffner erläuterten Kaisersiegel, sowie die der höheren Geistlichkeit aus, ist aber darum desto umfassender rücksichtlich aller andern Siegelarten und wird von den trefflich in Druck ausgeführten Siegelbildern wesentlich unterstützt und gefördert. . . . st.

4. Svenska Sigiller från Medeltiden utgivna af Bror Emil Hildebrand. Stockholm 1862 und 1867, Kongl. Witterhets Historie och Antiquitets Akademiens Förlag. Grossfolio. Erste Hälfte XII und 28 Seiten nebst 25 Tafeln. Zweite Hälfte II und 76 Seiten nebst 45 Tafeln.

Ein Prachtwerk erster Klasse, sowohl was Schönheit der Ausstattung und Auswahl und Genauigkeit der Abbildungen betrifft, als auch die Erklärungen der Siegel und die Leichtigkeit, sich unter ihnen zurecht zu finden. Schwerlich möchte irgendwo in Europa ein sphragistisches Werk solcher Art diesem schwedischen, das jedoch noch nicht vollendet ist, vorgehen, selbst wo der photographische Lichtdruck angewendet wird. Es enthält 66 Königs- und Fürstensiegel, 84 Bischofssiegel, 19 von Domkapiteln, 36 von Klosterobern, 150 von

Priestern und Mönchen, 773 von Rittern Amtleuten Bürgern und Bauern, zusammen 1128 Stücke. Ungemein belehrend sind die Eigenthümlichkeiten, mit welchen sich die verschiedenen Stände des schwedischen Volkes hier in ihren Siegeln charakterisiren. Im Ganzen genommen aber könnte das Werk auch auf sächsischem oder schwäbischem Boden entstanden sein: so viel Gleiches zeigt sich mit der Weise, wie sie in Deutschland üblich war. Thiere jedoch wurden in Schweden zu Wappenbildern nicht so häufig, als bei uns, gewählt. Auch waren Vollsiegel mit Helmzierden dort seltener, als in Deutschland. Hausmarken und ähnliche Zeichen finden sich ebenfalls auf schwedischen Siegeln. Wohl aber scheint die Entwickelung der Heraldik gegen Deutschland stets etwas zurück gewesen zu sein. Die beiden ältesten Originalurkunden, die sich in schwedischen Archiven finden, sind beide vom Jahre 1164, die eine von König Karl Sverkersson, die andere vom ersten Erzbischof in Upsala. Dagegen haben wir auch in Bayern kein viel älteres Reitersiegel, als sich in Schweden eines aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts darstellt. Abweichend von dem Brauch in Deutschland führt die Umschrift auf der Gegenseite der Königssiegel häufig statt Sigillum das Wort Clipeus mit dem Reichswappen. Die streng chronologische Reihenfolge der Siegel, welche von Bror Em. Hildebrand gewählt ist, sowie seine treffliche Vorrede kommen dem sphragistischen Studium zu Statten, nicht minder die alphabetische Zusammenstellung der Siegelbilder. Sehr häufig begegnen uns unter diesen die sogenannten Lilien in verschiedenen Anwendungen: dass die lilja und liljor aber Wurfeisen waren, zeigt sich sehr deutlich im Siegel des k. Raths Magnus Johansson an der Urkunde von 1428. — Es scheint uns eine Ehrensache für Schweden, dass Hildebrand's gross angelegtes Werk würdig vollendet werde. *L.*

5. Statistica degli Archivi della regione Veneta. Venetia 1880—81 Naratovich, per la R. Sovrintendenza agli archivi veneti. I. vol. CIV und 480 Seiten. II. vol. 561 Seiten. III. vol. VII und 296 Seiten.

Italien hat sich — die Archivalische Zeitschrift brachte wiederholt Kunde davon -- in den letzten zehn Jahren seines Archivwesens mit Eifer und Erfolg angenommen, und noch fortwährend ist im Flusse eine einheitliche und bessere Organisation, wie sie werth und würdig ist der grossen nationalen That der politischen Herstellung des schönen Landes. So wenig im Ganzen genommen die Privat-Thätigkeit auf dem historischen Gebiete bei den Italienern hervortritt, — denn gegen die Leistungen der deutschen Geschichts-Forscher und -Vereine haben sie verhältnissmässig noch wenig in die Wagschale zu legen, — so rühmlich und allseitig ist die Fürsorge der Regierung. Die Regierung thut in Italien für öffentliche Interessen fast Alles, der Staatsbürger noch längst nicht genug. Mit vollem Recht wird aber bei der Besserung des Archivwesens zunächst Gewicht gelegt auf Ausforschung, Feststellung, und Bekanntmachung aller Archivalien, die an irgend einem Orte vorhanden sind, und zwar geschieht das in einer ausgiebigen Weise, gegen die wir in Deutschland noch weit zurückstehen. Ist doch Bayern der einzige deutsche Staat, welcher über den Gesammt-Inhalt seiner Archive Nachweise veröffentlicht.

Wiederum liegt uns ein stattliches Werk dieser Art aus Italien vor, das sich in zwei starken Oktavbänden und einem kleineren Nachtragsbande über die acht Provinzen des ehemals venetianischen Königreichs — Belluno, Padua, Rovigo, Treviso, Udine, Venezia, Verona, Vicenza — verbreitet. Herausgeber ist B. Cecchetti, Sovrintendente der venetianischen Archive. Nach einem kurzen Ueberblick ihrer Geschichte im jetzigen Jahrhundert wird für jede Provinz zuerst dargelegt, was sie an Regierungsakten besitzt in Sachen der Justiz, der Verwaltung, der Finanzen, des Heeres. Sodann folgen die Archive der öffentlichen Anstalten und Genossenschaften, die nicht unter Staatsverwaltung stehen, also der Bisthümer, Kapitel, Pfarren, Klöster, Stifter, Brüderschaften, Spitäler, Waisenhäuser, Gefängnisse, Handelskammern, ferner der Museen, Stadtbibliotheken, Schulen, Sparkassen u. s. w., am wenigsten zu vergessen die für Italien so wichtigen alten Notariatsarchive. Um ein Beispiel zu geben, sind für die Juden in Venedig aufgeführt die Archive der Gemeinde überhaupt, dann der drei Schulen der spanischen, der grossen deutschen und der italienischen Schule, dann der jüdischen Vereine für Töchterausstattung, Barmherzigkeit, Sklavenfreikauf und Hülfe. Die dritte Gruppe bilden die Familienarchive, die in Italien noch mehr, als bei uns, zusammen geschwunden sind. Venedig hatte vor vierzig Jahren ihrer noch 22: wie viele noch jetzt, nachdem so viele Patrizierhäuser in die Hände reichgewordener Geldhändler aus dem Orient übergegangen sind, noch bestehen, ist ungewiss. Kaum werden die Letzten eines berühmten Geschlechts, als sie in Noth und Schulden das Stammhaus verlassen mussten, für das darin befindliche Archiv noch haben sorgen können. In Verona gab es vor der jüngsten Ueberschwemmung noch 9 Familienarchive, in allen zusammen aber nur drei Urkunden aus der Zeit vor dem fünfzehnten Jahrhundert. Nachdem diese drei Archivaliengruppen abgehandelt sind, folgt in jeder Provinz Gemeinde für Gemeinde Anzeige des in jeder Ortschaft befindlichen Archivalienbesitzes, und wären es auch nur ein paar Akten aus unserem Jahrhundert. So reichlich ist diese Sammlung, dass von 817 grösseren Gemeinden nur etwa der achte Theil, nämlich 127, nicht vertreten sind.

Angehängt sind nicht nur die Archive der Städte und Landschaften, die einmal zu Venedig gehört haben, nicht nur Bergamo und Brescia, sondern auch Triest, Istrien, Dalmatien, Corfu und Cefalonia, und das ganze Trentino, soviel sich nämlich davon in Erfahrung bringen liess. — Dank insbesondere gebührt dem Herausgeber, dass er unter dieser Menge von Archiven nicht anzumerken unterliess, wo dieses oder jenes ein Missgeschick traf, Feuersbrunst oder Entführung oder Zerstreuung in Zeiten der Noth oder Fahrlässigkeit. Ebenso fehlt nicht die Angabe, wenn und wo ein Archiv bereits das Glück hatte, ganz oder theilweise beschrieben zu werden. Sehr willkommen sind auch die Schlüssel zu den Chiffre-Schriften, deren sich die venetianischen Gesandten am Bosporus, in Frankreich England Deutschland und Spanien bedienten, worüber für die vier Jahre 1554 bis 1557, nämlich bezüglich der venetianischen Gesandten damals in England, bereits Dr. Paul Friedmann und L. Pausini etwas mittheilten. Zum Schlusse endlich ist nicht nur ein genauer Orts- und Herkunfts-Index all der in den drei Bänden erwähnten Archive gegeben, sondern sogar auch ein Verzeichniss der Schriften und Abhandlungen, die in verschiedenen Ländern Europas über irgend ein Archiv oder irgend eine Archivaliengruppe in demselben erschienen

sind. Dass man darüber soviel in Venedig zusammenbrachte, muss angenehm überraschen. Irrthümer und Mängel waren freilich bei dieser Bibliographie unvermeidlich: so muss der Herausgeber dieser Blätter, deren erste drei Bände fleissig benutzt sind, Württemberg vertreten, weil von ihm in der Archivalischen Zeitschrift, die damals in der Württembergischen Hauptstadt verlegt wurde, der Artikel über den Beruf unserer Archive in der Gegenwart herrührt.

Vielleicht aber schwebt schon lange manchem Leser die Frage auf der Lippe: Ist es denn möglich, in drei Bänden bei einer solchen Menge von Archiven — es sind weit mehr als tausend erwähnt — etwas Verständliches und Brauchbares über den Inhalt eines jeden zu sagen? Leider ist diese Frage nur in sehr beschränktem Masse zu bejahen. Regesten erhalten wir nur aus Triest, nähere Andeutungen über den Inhalt der alten und neuen Archivaliengruppen nur aus den vier Archiven, die zu Venedig in den Klostergebäuden dei Frari und di San Nicoletto, im Palast Dieci Savii am Rialto und in dem Schulhause degli Orefici lagern. Es war aber auch von vornherein bloss die Absicht, eine Statistik zu geben, wie viele buste, registri, mazzi, pergamene, disegni (Cartons, Hefte, Aktenbündel, Pergamenturkunden, Pläne und Grundrisse) an jedem Orte vorhanden. Nun ist im Grunde wenig damit gedient, dass man weiss, es seien im ganzen venetianischen Lande 127,690 Pergamenturkunden und ausserdem 1,824,324 Bündel und Hefte und Bände vorhanden. Allein es hat doch seinen Werth, dass einmal schwarz auf weiss festgestellt und gedruckt ist, wie viele Stücke in jeder Gemeinde und in jedem kleinen oder grossen Archiv vorhanden sind: einigermassen ist doch dadurch der Verschleuderung ein Damm verzeichnet. Auch hat der erste Band von Cecchetti's Werke dem Gesetzentwurf, welchen der Minister des Innern Depretis im Februar vorigen Jahres vorlegte, trefflich zur Unterstützung gedient. Der viel grössere Werth aber dieser Statistik besteht darin, dass überall die Entstehungszeit der Archivalien von ihrem ersten bis zum letzten Jahr genau angegeben ist. So bietet uns in Padua die alte Universität ausser Kopien nur Akten vom 15. Jahrhundert dar; das Urkundenarchiv der Stadt aber besitzt 8419 Pergamenturkunden von 734 bis 1400 und die besondere Archivgruppe Corona 5193 Urkunden, deren erste das Jahr 1192 zeigt; das bischöfliche Archiv beginnt mit dem Jahre 1208; das reiche Notariatsarchiv mit 1222; ein Pfarrarchiv mit 1247; ein Privatarchiv aber bereits mit 1095: diese alle in Padua. Ein Geschichtschreiber dieser Stadt und Landschaft weiss also doch, wo er für jede Periode nachzusuchen hat. So zeigt uns auch eine Tafel von Verona genau an, wie viele von den 2184 Pergamenturkunden, die sich dort befinden, päpstliche, kaiserliche, königliche, herzoglich venetianische, fürstliche und sonstige Urkunden sind; ferner lehrt die Tafel, wie viele von diesen Urkunden und den 44,783 Pergamentroteln auf jedes Jahrhundert vom 6. bis 19. fallen; endlich giebt die Tafel auch zu erkennen, welche Ziffer von ihnen auf jedes Archiv trifft. Der Geschichtsforscher wird gewiss dankbar sein für solche guten Winke. Würde nur erst irgendwo im weiten Deutschland der Anfang gemacht mit einer so genauen Aufnahme der Archivalien, wie sie in dieser mühevollen und so vollständigen venetianischen Archivstatistik vorliegt. Ohne Hülfe und Förderung durch den Staat lässt sich ein solches Werk, das freilich dann tiefer auf Charakterisirung des Inhalts der Archive eingehen müsste, gar nicht unternehmen. *L.*

6. L'archivio di stato in Venezia negli anni 1876—1880 per la R. Sovrintendenza agli arch. ven. Venetia 1881, Naratovich. XI und 276 Seiten.

Diese Schrift — ebenfalls vom Archivdirektor Cecchetti — bildet die willkommene Ergänzung zur vorigen, da sie eine Geschichte des Archivs in den letzten für dasselbe so wichtigen Jahren und eine ausführliche Darlegung über den gesammten Archivdienst, seine Einrichtung, Beamten, Arbeiten, Publikationen, Bibliothek und diplomatische Schule enthält, nebst berechtigten ferneren Wünschen für das Heil des Archivs, und mancherlei Mittheilungen über den Inhalt. Auch fehlt nicht ein sehr reichliches Verzeichniss der Archivbenützer und für welche Zwecke sie arbeiteten. Wer fände nicht etwas für seine historischen Schriften der letzten vier Jahrhunderte in dem Archiv des Freistaats, der mit aller Welt in Berührung stand und sorgfältig seine amtlichen Schriftstücke in Ordnung hielt. In den fünf Jahren von 1876 bis 1880 stellten sich im Ganzen 700 Archivbenützer ein, unter ihnen 166 Nichtitaliener. Die Korrespondenz des Direktors mit auswärtigen Archiven führte zu Mittheilungen über Stand und Ordnung der Archive in Japan, Mexiko, Holland, Russland, Spanien, und der Schweiz, die jeder Archivfreund mit Vergnügen lesen wird. Wer aber über die Geschichte des nördlichen Italiens Forschungen machen will, wird sich hier über den Zustand der städtischen Archive in den Hauptstädten des ehemaligen Venetiens unterrichten können. Die thätige und intelligente Verwaltung des Staatsarchivs geht mit dem Gedanken um, die Archivrepertorien, soweit sie überhaupt nicht bloss für die Archivbeamten bestimmt sind, zu veröffentlichen, ein Werk, dessen vollständige Ausführung — wenigstens für die Zeit des Bestandes der venetianischen Republik — aller Orten nur dankbar könnte begrüsst werden. *L.*

7. Steiermärkische Geschichtsblätter. Herausgegeben von Dr. J. v. Zahn, Landesarchivdirektor. Graz 1881 und 1882, Leykam-Josephsthal.

Glückwünschen kann sich die schöne Steiermark, dass ihr Archiv einem Manne anvertraut ist, wie der gegenwärtige Landesarchivar. Nicht nur ist das Archiv, wie wir auch von Andern wissen, wohlgeordnet bis in's Kleinste und Feinste, vergleichbar einem einladenden Buche, in welchem der Stoff trefflich vertheilt ist und mittels guter Verzeichnisse Jeder sogleich finden kann, was auf jeder Seite steht, — Dr. v. Zahn stellt auch in seinen steiermärkischen Geschichtsblättern, die jetzt, alle Vierteljahr ein Heft, blühend im dritten Jahrgange stehen, ein Beispiel auf, wie ausgiebige Dienste auch ein Provinzialarchiv der Geschichte leisten kann, wenn der rechte Mann es verwaltet. Die Archivalische Zeitschrift kann weder Alles erwähnen noch besprechen, was aus Archiven veröffentlicht wird: sie hätte ja dafür ebensoviel Bände nöthig, als ihr jetzt Seiten zu Gebote stehen. Allein die hier in Rede stehende Art und Weise, planmässig fort und fort aus Archives Mitten bald grosse, bald kleine Lichtstrahlen auf die Landesgeschichte zu werfen, dabei das Kleine wie das Grosse weckend und anregend zu benutzen, den Archivinhalt in Verbindung und Gegensatz mit Anstalten und

Bestrebungen der Gegenwart zu setzen, ist doch einzig in ihrer Art. Jedes Heft bringt eine Reihe interessanter Aktenstücke, aus neuerer Zeit wie aus dem Mittelalter, zur Staats- Sitten- Rechts- und Kulturgeschichte. Privilegien der Städte und Märkte wechseln ab mit der Geschichte der Orden und religiösen Bewegungen, Landsknechtsfahrten und Hexenprozesse mit Chroniken und Familienbüchern. »Nach des Löwen Tode« ist ein Pamphlet auf Kaiser Joseph II. überschrieben, welches den ganzen Zorn und Geifer der ihm feindlichen Partei athmet, indem es darstellt, wie sein Leichenbegängniss sein sollte. Im Grazer Landesarchiv hätte man auch wohl keine Briefe erwartet, die Auskunft geben, wie Murat in den Tod gelockt wurde. Ein literarischer Anhang aber giebt zu jedem Hefte über historische Werke von Bedeutung, die inzwischen erschienen, Berichte und Beurtheilungen, unter denen namentlich die von Krones durch Geist und Gehalt anmuthen. Dann folgt das sorgfältigste und vollständigste Verzeichniss aller Schriften und Bücher, die sich auf der Steiermark Archäologie, Biographie, Landes- Kirchen- und Kunstgeschichte, auf Topographie, Gewerbe und Anstalten beziehen. Den Schluss aber bildet jedesmal eine Illustration aus dem Archive, Wiedergabe alter Urkunden oder einer Landkarte oder eine Städte- Klöster- und Burgen-Abbildung. Kurz, durch jedes Heft setzt sich das Landesarchiv mit Allem in Verkehr, was in der Steiermark geistig und wirthschaftlich denkt und strebt. *L.*

8. Mittheilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln. Herausgegeben von Dr. Konstantin Höhlbaum. Erstes Heft. Köln 1882, Dumont-Schauberg. 107 Seiten.

Im Kölner Stadtarchiv, über dessen Geschichte, Reichthum und weittragende Bedeutung schon der zweite Band der Archivalischen Zeitschrift eine ausführliche Mittheilung von dem verstorbenen Stadtarchivar, dem sehr verdienten Dr. Ennen, brachte, geht der neue Vorstand, Dr. Höhlbaum, mit Eifer an die Neuordnung der Bestände und beabsichtigt zugleich, »ein vorläufiges Inventar bestimmter Gruppen, auf welche die Ordnungsarbeiten sich grade ausgedehnt haben, zu veröffentlichen. Alle Zeiten und Beziehungen kölnischer Geschichte werden dabei gleichmässige Berücksichtigung finden; die meiste, wie sich versteht, diejenigen Partien, auf denen die Entwicklung bis zum heutigen Tage beruht«. Das erste Heft dieser Mittheilungen bringt bereits sehr wesentliche Stücke, Regesten aus den alten stadtkölnischen Kopienbüchern von Keller in Köln, und aus dem Hansakontor zu Brügge-Antwerpen von Dr. Höhlbaum und Dr. Hagedorn in Lübeck, eine interessante Darlegung des ältesten Aktenbestandes der städtischen Verwaltung von Dr. Hoeniger in Köln, und einen Beweis der Unächtheit des Kölner Schiedsspruches von 1169 von Dr. Tannert in Köln. Zur Einleitung eröffnet der Herausgeber eine blinkende Kette von Vorschlägen zur Hebung des deutschen, insbesondere städtischen Archivwesens, die wir, wie jeden Vorgang zur Förderung unsers Berufs und seines Verständnisses in Beamtenkreisen wie im grossen Publikum, mit lebhafter Freude begrüssen. Wenn aber der Herausgeber »das Hauptziel der Archive in der uneigennützigsten Begegnung mit der forschenden Wissenschaft findet«, so ist das wohl ein in schöner

Begeisterung für die Sache nicht recht bedachter Ausdruck: sonst wäre ja das kürzeste und ausgiebigste Mittel zum Zweck, wenn der historische Theil des Kölner Stadtarchivs der nahen Universität Bonn einverleibt würde. Wir sollten meinen, das nächste Hauptziel des Kölner Stadtarchivars müsste sein, das ihm anvertraute Archiv in eine lichtvolle Ordnung zu bringen und auf dieses Ziel alle Kraft und Zeit zu verwenden. Daran könnte sich Ausforschung und Darlegung des gesammten Archivbestandes im früher kurkölnischen Gebiete anschliessen, eine Aufgabe, für welche der gediegene Vortrag, welchen der Dresdener Archivrath Dr. Ermisch auf dem sächsischen Gemeindetag am letzten 4. Juli hielt, beherzigenswerthe Lehren gab und zwar auf der Grundlage wirklicher Erfahrungen. *L.*

9. Magazin des Moskauer Hauptarchivs des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Erste Lieferung. Moskau 1880. VI und 211 Seiten.

Zu den beiden Petersburger Sborniks, deren einen die kaiserl. russische historische Gesellschaft und den andern Kalatschow's Archäologisches Institut hauptsächlich mit Beiträgen füllen, die auf archivalischen Forschungen beruhen, ist nun ein dritter Sbornik (Magazin) hinzugetreten, welcher von der »Kommission zur Herausgabe von Urkunden und Verträgen« ausgeht, die bei dem im fünften Bande der Archivalischen Zeitschrift geschilderten grossen Moskauer historischen Archiv besteht. Ausser Mittheilungen über das russische Archivwesen, einem Archivalienverzeichniss aus der Zeit Malinowski's, der von 1814 bis 1870 Vorstand war, werden hauptsächlich Abhandlungen aus der neueren europäischen und russischen Geschichte geboten, die theilweise bereits anderswo zu lesen waren. Möge die Fortsetzung der in zwanglosen Heften erscheinenden Zeitschrift vollauf ihre Absicht erfüllen, nämlich über den Inhalt des Moskauer Hauptarchivs Licht zu verbreiten und die Ausbeutung seiner Schätze, die auch für deutsche Geschichte Wichtiges enthalten, anzuregen und zu erleichtern, und möge das verdienstliche Unternehmen mehr als bisher von der Theilnahme und Förderung der Gebildeten in Russland getragen werden! *L.*

XVII. Kleinere Mittheilungen.

1. Magyarische Archiventführung. In unseliger Verblendung geht man in Ungarn immer weiter bei Umkehr des Satzes, dass Staaten sich durch die Grundsätze erhalten, durch welche sie gross geworden. Ungarn ist ein Staat von verschiedenen Völkerschaften, deren Freiheit bei Gebrauch ihrer Muttersprache in Schule Gericht und Verwaltung des Landes Gedeihen bedingte. Jetzt wird diese Freiheit stückweise zerstört oder eingeschnürt. Minister Tisza behandelt die Länder der ungarischen Krone, wie der erste Napoleon die seines Kaiserreichs: gleichwie Dieser die Hauptschriftstücke der europäischen Geschichte nach Paris schaffen wollte, schleppt Tisza die Landesarchive nach Pest. Aus Wien wurde dahin verbracht das Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei, aus Klausenburg das Archiv der siebenbürgischen Regierung, aus Hermanstadt das siebenbürgische Fiskalarchiv. Uebrig waren noch die beiden eigentlichen Landesarchive Siebenbürgens, das des Kapitels in Klausenburg und des Konvents in Kolomonostor. Vor vier Jahren schon wollte Tisza sich ihrer im Wege der Verwaltung bemächtigen, die Archivalische Zeitschrift legte im dritten Bande Seite 310 ff. die Ungesetzlichkeit dieses Verfahrens dar, man musste davon abstehen. Jetzt — denn die ungarische Regierung lässt auch das kleine Wild nicht aus dem Auge — ist der Weg des Gesetzes eingeschlagen, d. h. was die Regierung für sich nicht wagte, soll ein Parlamentsspruch ihr erlauben. Niemals war wohl ein Gesetzentwurf schnöder begründet, als der vom 23. März dieses Jahres »über die Vereinigung der beiden siebenbürgischen Landesarchive mit dem ungarischen Landesarchiv.« Ihre Entführung nach Pest sei, so heisst es, »eine nothwendige Folge der Union Siebenbürgens mit Ungarn«: aus demselben Grunde könnten die Archive aus allen deutschen Städten nach Berlin gezogen werden. Sie »bezögen sich,« heisst es, »auch auf Theile Ungarns:« — giebt das ein Recht, sie Siebenbürgen zu nehmen, selbst wenn die ungarische Beziehung nicht so geringfügig wäre, wie in Wahrheit der Fall? Da die Regierungsarchive Siebenbürgens in Pest wären, »dürften dort auch seine Landesarchive nicht fehlen, aus Rücksicht auf die administrativen und noch mehr auf die wissenschaftlichen Interessen Siebenbürgens«. Nun ruft doch das Bedürfniss dieses Landes laut und vernehmlich nach diesen Archiven; denn sie enthalten nicht bloss Geschichts-, sondern auch in grösster Menge Geschäfts-Urkunden. Jene beiden Korporationen hatten nämlich die Stellung von öffentlichen Notaren; jede für Recht und Besitz der Einwohner wichtigere Urkunde wurde bei jenen Archiven bestätigt und in Abschrift niedergelegt. Das wissenschaftliche Interesse aber verlangt diese Archive für die Universität Klausenburg und den so sehr thätigen deutschen

historischen Verein von Siebenbürgen. Wenn endlich der Gesetzentwurf grosses Gewicht darauf legt, dass die beiden Archive mit Lokalen und Beamten schlecht bedacht seien, so kann darin doch nur ein Gebot liegen, besser für sie zu sorgen. Doch alle Gründe des Rechtes und der Vernunft werden vergebens sein. Haben ehemals die Tataren den Siebenbürger Archiven arg mitgespielt, so wollen jetzt Magyaren ihre eigene magere Sammlung ungarischer Urkunden — das älteste Dokument ist von 1101 — mit siebenbürgischen fett machen.

2. Mainzer Archivalien. In v. Sybel's Historischer Zeitschrift (der neuen Folge Band X Heft II Seite 334 bis 335) äussert Professor Weiland in einer Besprechung von F. W. E. Roth's Nassauer Geschichtsquellen Folgendes: »Die kurmainzischen Ingrossaturbücher und das aus vielen Bänden bestehende Generalregister, Registrum literarum, beides aus dem 15. Jahrhundert, jetzt im Münchener Reichsarchiv, finden wir (S. XVI und XIX) zum ersten Mal erwähnt; aus letzterem wird Theil 1, 502 Anm. die interessante Aufzeichnung mitgetheilt über die Allodien, welche Erzbischof Adalbert I. dem hl. Martin schenkte, wie es scheint, nur im Auszuge; wenigstens enthält der frühere Druck bei Gudenus, Cod. dipl. 1, 395 bedeutend mehr, wenn er auch mehrfach schlechtere Lesarten bietet. Der Verfasser scheint die Kenntniss von diesen Mainzer Archivalien in München schon lange besessen zu haben; wir Fachgelehrten haben erst kürzlich staunend die Kunde vernommen, dass der grösste Theil des Kurmainzer Archivs, Originale und Kopialbücher, im Münchener Reichsarchiv noch vorhanden, aber bislang sekretirt gewesen sei — ein in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geradezu räthselhaftes und der sonstigen erprobten Liberalität des grossen Münchener Instituts widersprechendes Verfahren. Um jedem das Seine zu Theil werden zu lassen, theilen wir mit, dass der erste Wiederentdecker dieses von Böhmer Jahrzehnte hindurch mit aufopfernder Hingebung gesuchten Hortes der hessische Staatsarchivar Freiher Schrenk zu Schweinsberg ist (vgl. Quartalblätter des Histor. Vereins für Hessen 1879 S. 35).« — Dass ein Fachgelehrter dies schreiben konnte, musste noch eine andere Empfindung, als des Staunens erwecken. Welche Vorstellung mag der Göttinger Geschichtsprofessor von der Verwaltung eines geordneten Archivs haben, dass er meint, sie liesse Fremde darin Entdeckungsreisen machen! Dem verehrten Kollegen in Darmstadt wurden auf sein Gesuch vom 9. Sept. 1879 sämmtliche im Reichsarchiv zu München verwahrte Archivalien des Erzstiftes Mainz zu beliebigen Auszügen vorgelegt. Ihr Dasein und Inhalt war aber längst nicht bloss Archivbeamten, sondern zahlreichen Geschichtsforschern bekannt. Seit den bald neunzehn Jahren seit Amtsübernahme des Herausgebers dieser Zeitschrift sind nicht nur niemals einem zur Archivbenützung überhaupt legitimirten Forscher die Mainzer Archivalien vorenthalten, sondern es wurde auch in Band V und VI der Archivalischen Zeitschrift öffentlich darüber und wo sie lagern Aufschluss gegeben. Auch schon früher sind dieselben von Gelehrten, wie z. B. schon 1857 von Stumpf, eingehend durchforscht, und bereits in den zwischen 1822 bis 1854 veröffentlichten Regestis boicis Hunderte von Mainzer Urkunden als solche, die in den königl. bayerischen Archiven lagerten, zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3. Ein vierzigjähriges Archivar-Jubiläum ist wohl selten. Ein solches feierte am 15. August 1882 Dr. Frhr. v. Löffelholz, der als Vorstand des fürstlich

Oettingen-Wallerstein'schen Archivs eine unermüdliche Thätigkeit entfaltete und es insbesondere zu einer reichhaltigen Quelle für genealogische Forschungen machte, worüber die Archivalische Zeitschrift im dritten Bande Näheres mittheilte. In dem Prachtalbum, das dem in heiterer Rüstigkeit weiter schaffenden Jubilar sehr zahlreiche Freunde und Berufsgenossen darbrachten, fand sich auch folgender Spruch:

Vier Jahrzehnte Archivar,
Ei, das sind gar viele Jahr.
Glücklich, wer in frischer Kraft
Dient so lang der Wissenschaft, —
Dient für Andre, denn nicht Ruhm,
Nur ein stilles Heldenthum
Wohnt in den Archivverliessen,
Die sich vor der Welt verschliessen.
Drum dem edlen Jubilar
Bringt der Forscher weite Schaar,
Soviel da in Deutschlands Gauen
An der Reichsgeschichte bauen,
Herzlich Dank und Ehre dar.
Hoch lebe solch ein Archivar!

4. Auch das dänische Archivwesen befindet sich in einer neuen Organisation. Die Motive zu dem Gesetzentwurf, welcher zu diesem Zwecke jüngst dem Reichstag in Kopenhagen vorgelegt worden, erinnerte an die vortrefflichen Aufsätze über das Archivwesen im skandinavischen Norden, welche der vielkundige k. Archiv-Assistent Secher in Kopenhagen, der auch die Archivschule am Münchener Reichsarchiv besuchte, im vierten, fünften und sechsten Bande der Archivalischen Zeitschrift veröffentlicht hat.

5. Bezüglich des Archivs in Württemberg ergeht sich ein lesenswerthes Schriftchen »Drei pia desideria für die württembergische Geschichtsforschung, ein Testament. Heilbronn 1883, Henninger« in lebhaften Klagen und Wünschen. Es heisst darin: »Unser Archiv bedarf offenbar eine selbständigere Stellung, eine selbständige Direktion, einen Direktor, dessen archivwissenschaftliche Bildung auf der Höhe der Zeit steht. Von Seiten der fleissigen Archivbeamten könnte mit Recht geltend gemacht werden, dass die überaus beschränkte Ausstattung des Archivs mit rüstigen Arbeitskräften den Gedanken an Herausgabe einer solchen Regestensammlung neben dem Urkundenbuch rein unmöglich mache. Wir dürfen ja nur darauf hinweisen, dass das grosse Filialarchiv in Ludwigsburg mit zwölf gewaltigen Sälen einen einzigen Beamten hat mit der Stellung eines Archivsekretärs.« Aehnliche Wünsche sind aus dem burgen- und städtereichen schönen Württemberg schon vielfach laut geworden.

Hierzu eine Beilage von Calvary & Co., Berlin (über *Du Cange, Glossarium*).

Bei **THEODOR ACKERMANN**, königlicher Hofbuchhändler in **München**, sind ferner erschienen:

Bezold, Friedrich v., König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten bis zum Ausgang des dritten Kreuzzuges.
I. Abth. (155 S.) gr. 8°. 1872. 3 M.
II. Abth. Die Jahre 1423—1428. (168 S.) gr. 8°. 1875. 3 M.
III. Abth. Die Jahre 1428—1431. (176 S.) gr. 8°. 1877. 3 M.

— Zur Geschichte des Hussitentums. Culturhistorische Studien (114 S.) gr. 8°. 1874. 2 M.

Biedermann, Karl, Deutschlands trübste Zeit oder der dreißigjährige Krieg in seinen Folgen für das deutsche Culturleben. (215 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 3 M.

Falke, Jakob, Die ritterliche Gesellschaft im Zeitalter des Frauenkultus. Neue Ausgabe. (172 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl (1872.) 2 M., eleg. geb. 2 M. 70 Pf.

Falke, Johannes, Die Hansa als deutsche See- und Handelsmacht. Neue Ausgabe. (190 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 2 M., eleg. geb. 2 M. 70 Pf.

Freytag, L., Tiberius und Tacitus. (VI u. 370 S.) gr. 8°. 1870. 7 M. 50 Pf.

Hundt, Friedrich Hektor Graf, Die antiken Münzen des historischen Vereins von und für Oberbayern, dann der Fund römischer Denare in Niederaschau. (VIII u. 70 S., ferner 17 S.) gr. 8°. 1871 und 1866. 1 M. 40 Pf.

— Ueber die bayerischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger. Mit Registern über die vorkommenden Personen und Ortsnamen. Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie d. W. (146 u. IV S.) gr. 4°. 1873. 4 M.

— Die Urkunden des Bisthums Freising aus der Zeit der Karolinger. Nachträge, Erörterungen, Berichtigungen. Die Bischöfe und kirchlichen Würdenträger des karolingischen Zeitraums in den Urkunden des Bisthums Freising. Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie d. W. 117 u. II S. nebst 79 S. Urkunden.) gr. 4°. 1875. 2 M.

Letztgenannte beide Artikel in einen Band vereinigt. 6 M.

— Urkunden des X. und der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts, aus dem Bisthum Freising. (Aus dem XXXIV. Bande des Oberbayerischen Archivs besonders abgedruckt.) (79 S.) Lex.-8°. 1875. 1 M 20 Pf.

— Bayrische Urkunden aus dem XI. und XII. Jahrhundert. Die Schirmvögte Freisings. Seine Bischöfe bis zum Ende des XII. Jahrhunderts. Beiträge zu Scheyern-Wittelsbach'schen Regesten. Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie d. W. III. Cl. XIV. Bd. II. Abth. (108 S.) 4°. 1878. 4 M

Klüpfel, Karl, Kaiser Maximilian I. Neue Ausgabe. (202 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 2 M., eleg. geb. 3 M. 75 Pf

Kutzen, Joseph, Aus der Zeit des siebenjährigen Krieges. Umrisse und Bilder deutschen Landes, deutscher Thaten, Charaktere und Zustände. Mit sieben Kärtchen. Neue Ausgabe. (263 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 3 M., eleg. geb. 3 M. 75 Pf.

Mayer, K. A., Kaiser Heinrich IV. Neue Ausgabe. (306 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 3 M., geb. 3 M. 75 Pf.

Oberhummer, Eugen, Phönizier in Akarnanien. Untersuchungen zur phönizischen Kolonial- und Handels-Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das westliche Griechenland. (84 S.) gr. 8°. 1882. 1 M. 80 Pf.

Pierson, William, Der große Kurfürst. (263 S.) gr. 8°. 1873. 3 M.

Roth, Friedrich, Augsburgs Reformationsgeschichte 1517—1527. Gekrönte Preisschrift. (II u. 275 S.) gr. 8°. 1881. 4 M 80 Pf.

Schirrmacher, Friedrich, Kaiser Friedrich II. und die letzten Hohenstaufen. 2 Theile. (264 u. 116 S.) gr. 8°. 1874. 4 M. 50 Pf.

Sepp, Dr. Bernhard, Die Zeuß'sche Hypothese über die Herkunft der Baiern. Eine kritische Untersuchung. (48 S.) gr. 8°. 1882. — 60 Pf.

— Die Wanderung der Cimbern und Teutonen. (84 S.) 8°. 1 M. 40 Pf.

Sugenheim, S., Deutschland im spanischen Erbfolge- und im großen nordischen Kriege (1700—1721). (XVI u. 265 S.) gr. 8°. 1874. 3 M. 60 Pf.

Wachsmuth, Wilhelm, Niedersächsische Geschichten. Neue Ausgabe. (254 S.) gr. 8°. (1872.) 3 M. eleg. geb. 3 M. 75 Pf.

Waitz, Georg, Deutsche Kaiser von Karl dem Großen bis Maximilian. Neue Ausgabe. (97 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 1 M.

Weber Georg, Germanien in den ersten Jahrhunderten seines geschichtlichen Lebens. Neue Ausgabe. (166 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 2 M.

Wittmann, Pius, Die Pfalzgrafen von Bayern. Von der philosophischen Facultät München gekrönte Preisschrift. (VIII u. 241 S.) gr. 8°. 1877. 4 M. 40 Pf.

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

5178

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. FRANZ VON LÖHER

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIRECTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, ORD. MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL etc.

ACHTER BAND.

MÜNCHEN.

THEODOR ACKERMANN

KÖNIGLICHER HOFBUCHHÄNDLER.

1883.

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. FRANZ von LÖHER

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIRECTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, ORD. MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL etc.

ACHTER BAND.

MÜNCHEN.

THEODOR ACKERMANN

KÖNIGLICHER HOFBUCHHÄNDLER.

1883.

Harvard College Library
Plant Collection
Henry Lillie Pierce Fund
May 7, 1900.

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Die Urkunden des Bisthums Würzburg. Aus dem Nachlass von Dr. Contzen (Fortsetzung) 1

II. Malteser Studien. Von Dr. Hans Prutz.

Einleitung 63

I. Das Archiv des Johanniter-Ordens in Lavaletta 73

II. Reste des Tempelherrnordens-Archives 83

III. Komthure des Johanniter-Ordens im Gebiet des jetzigen Königreichs Württemberg. Von P. Fr. Stälin 106

IV. Ueber die gemeinschaftlichen Siegel. Von Dr. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg 112

V. Aus städtischen Archiven im schwäbischen Bayern von Otto Rieder.

I. Mindelheim 122

II. Memmingen 131

III. Kempten 141

VI. Ueber den ältesten Freisinger Codex. Von Dr. Joh. Mayerhofer.

I. Allgemeine Bedeutung, Entstehung, Schreiber, Zustand des Codex 147

II. Literatur 151

III. Was noch zu thun erübrigt 153

VII. Systematische Uebersicht des Inhalts der bayerischen Landesarchive.

IX Allgemeines Reichsarchiv, Adelsselekt 155

VIII. In den Archiven der Normandie. Von Dr. S. Löwenfeld.

I. Vorbemerkungen 178

II. Zur Geschichte der französischen Archive 179

III. In der Normandie 185

IV. Verzeichniss der Original-Urkunden 188

V. Verzeichniss der benutzten Faszikel u. s w. 189

VI. Regesten der unbekannten Pabsturkunden 190

IX. Aus dem Stadtarchiv zu Stadthagen.

A. Ueber eine Stadthagener Statutenhandschrift des 14. Jahrhunderts. Von Dr. H. Ermisch 202

B. Beschreibung des Stadtarchivs zu Stadthagen. Von Dr. R. Doebner 224

X. Ueber Ordnung und Inventarisirung der Gemeinde-Archive. Von Dr. Pfannenschmid.

I. Die Nothwendigkeit 229

II. Die Gesichtspunkte. Theorie und Praxis 235

XI. Die Entwicklung des Wittelbachischen Wappens. Von K. Primbs. 247
1. Der Adler 248
2. Der gezackte Balken 253
3. Der Löwe 255
4. Die Rauten 257
5. Der Panther 260
6. Die Adler von Brandenburg und Tyrol, die Löwen von Holland, die Balken von Graisbach 262
Der Reichsapfel 263
Helmzierden, Schildhalter, Orden, Mottos 263
Beschreibung der Siegel 264
XIII. Ueber die Memoration in päpstlichen Urkunden. Von Dr. J. v. Pflugk-Harttung 270
XIV. Einrichtung von Archiven. Vom Herausgeber.
VIII. Urkundenverwahrung 274
IX. Verwahrung von Plänen, Karten, und Grundrissen . . . 283
X. Verwahrung von Kodizes, Amtsbüchern und Akten . . . 285
XI. Folgeordnung der Archivalien 291
XV. Kulturgeschichte und Archivar. Vom Herausgeber 295
XVI. Literaturbericht:
1. Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts von Dr. Gustav v. Buchwald 316
2. Codex diplomaticus Salemitanus von Dr. Friedr. v. Weech 318
3. Iter italicum von Dr. Julius v. Pflugk-Harttung . . 319
4. Das Stadtarchiv des Cantons Basel-Stadt dargestellt durch Dr. Rudolf Wackernagel 320
5. Praktisches Handbuch der historischen Chronologie aller Zeiten und Völker von Dr. Eduard Brinckmeier 320
6. Miscellen zur Geschichte Ostfrieslands von Dr. Paul Herquet 321
XVII. Kleinere Mittheilungen:
1. Nachtrag zum Aufsatz über gemeinschaftliche Siegel . . 322
2. Päbstliche Kundgebung für archivalische Geschichtsforschung 322
3. Durchforschung, Sichtung, Ordnung des vatikanischen Archivs 323
4. An die Mitarbeiter der Archivalischen Zeitschrift 323

I. Die Urkunden des Bisthums Würzburg.

Aus dem Nachlass des Univ.-Prof. und Archivkonservators Dr. Contzen.

(Fortsetzung.)

C. Stift Neumünster.

Gleich dem vorausgehenden Stift Haug vom Bischof Heinrich I. um das J. 1000 auf der Stelle der ersten Hauptkirche gegründet, bestand das Stift bis zur Saekularisation 1803.

An Originalurkunden sind noch 1746 vorhanden, davon 2 aus dem eilften, 52 aus dem zwölften, 90 aus dem dreizehnten, 617 aus dem vierzehnten und 436 aus dem fünfzehnten Jahrhundert, die übrigen 549 aus den folgenden Zeiten bis 1801.

Neumünster hat das älteste Copialbuch des Hochstifts (No. 92); es ist um 1230 geschrieben, in Hochquart, hat 122 Pergamentblätter, jede Seite in zwei Columnen zu je 20 Zeilen, feste deutliche Schrift; der alte Einband von Holz, an dem noch die kleine Kette befestigt ist, trägt auf dem Rücken die Aufschrift: Liber censualis. Es beginnt mit einigen Kaiserurkunden und führt dann bis zur Seite 227 die Schenkungen bis zum Jahre 1230 herab; dann folgt die forma celerarii unter dem Dekan Albertus, der urkundlich um diese Zeit vorkommt, und von S. 235 die im April 1233 vorgenommene Aufzeichnung des Ornates und der Bücher des Stiftes (abgedruckt im XVI. Bande Heft 2 S. 245 des Archivs des histor. Vereins zu Würzburg), der eine spätere Verzeichnung aus dem Jahre 1319 beigeschrieben ist; den Schluss machen Einträge von Zinsen nach den Jahresfesten von S. 240—245.

Dieses Copialbuch genügte hundert Jahre; dann empfand man das Bedürfniss einer andern Aufzeichnung. Im Jahre 1334 unter dem Probste Ernst von Seebach wurden nach Capitelsbeschluss die Canoniker Rudiger von Bechelingen, Heinrich Lutwin von Heilbronn und der Vikar Johann von Hall, alle Stiftsgeistliche von Neumünster,

beauftragt, ein neues Copialbuch zu verfassen, wozu der Canonikus Heinrich von Lynach die Kosten beischoss. Dieser Liber registralis, wie er genannt ist, — sive Registrum omnium et singulorum privilegiorum, instrumentorum, formarum, statutorum et contractuum Ecclesiae Novi Monasterii Herbipolensis — ist nach Rubriken eingetheilt, zerfällt nach dem Inhalt der Urkunden in drei Bücher und jedes Buch wieder in Abtheilungen, ein starker Band von 203 Pergamentblättern, fest und deutlich geschrieben, die Ueberschriften und das Vorwort roth, die Anfangsbuchstaben jeder Urkunde, wie die erste Seite arabeskenartig verziert, jede Seite zu zwei Columnen mit je 40 Zeilen. Der eingetragenen Urkunden bis zum J. 1333 sind 381; in den folgenden Jahren wurden einzelne Nachträge hinzugefügt; die Abschriften sind correkt. Das Buch steht in grossem Ansehen, hatte in judiciis et extra fidem plenam probandi und führte von der grossen am ledernen Einbande befestigten Kette den Namen: das grosse Kettenbuch (liber catenatus No. 93).

Diese beiden Bücher, liber censualis und liber registralis, bildeten nun mehrere Jahrhunderte das Mittel, die Originale selbst zu schonen, bis der Urkundenvorrath wieder so anwuchs, dass ein neues Copialbuch nothwendig ward. Dies wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts begonnen und bis zur Saekularisation des Stiftes fortgeführt. Es umfasst auf Papier geschrieben zehn Bände (No. 113—122); die ersten fünf enthalten die Urkunden, welche die Ortschaften betreffen, sind deshalb alphabetisch geordnet, so dass der fünfte Band ausschliesslich die Stadt Würzburg angeht; leider fehlt in dieser Reihe der zweite, die Buchstaben G und H begreifende Band, der nie ins Archiv kam; die folgenden Bände mit doppelten Registern versehen umfassen die übrigen Urkunden des Stifts, die jüngste ist vom J. 1802. Dieses genau und deutlich geschriebene Copialbuch gewinnt dadurch an Werth, dass es bei jeder Copie am Rande den Lagerort des Originals angibt oder sich auf die beiden alten Copeibücher bezieht.

An diese schliesse ich die für die Verfassung des Stifts so wichtigen Statutenbücher, deren sich zwei vorfinden. Das ältere (No. 131) beginnt mit einem Privilegium Bischofs Heinrich vom J. 1163 und führt die einzelnen sich folgenden Urkunden bis 1642 auf, um welche Zeit es geschrieben ist, ein starker Foliant. Das zweite (No. 132) gibt die Verfassung des Stiftes, wie sie 1724 bestand. Die hier verzeichneten Eide der Mitglieder des Stifts

finden sich zusammengeschrieben in dem Juramentenbuch (No. 134) aus derselben Zeit.

Bei dem Mangel eines Nekrologiums gewinnen der Catalogus D. D. Canonicorum (No. 135), welcher von 1672 bis 1802 die Namen der als Canoniker Aufgenommenen, ihre Geburts- und Todesjahre und ihre stiftischen Würden auf's genaueste angibt, ein Papierband in 4°, sodann die Testamentbücher (No. 123, 124), erhöhte Bedeutung. Das älteste Testament ist das des Geschichtsschreibers Michael vom Löwen (No. 123, S. 421—26) vom J. 1347, welcher als Canoniker von Neumünster neun Chorstühle und zwei Altäre, und vor einem derselben seine Begräbnissstätte, und für seinen am 3. Juli 1345 verstorbenen Bruder, den Rechtsgelehrten Conrad von Mainz, und für sich Jahrtage in derselben Kirche stiftet (cfr. Regest. Boic. VIII, 136); das jüngste ist aus dem J. 1792.

Die erste Würde bekleidete der Stiftsprobst, welcher nur aus der Zahl der Domherren genommen werden durfte. Das vom Unterprobst bekleidete Probstei-Amt hatte die Aufsicht auf die nicht unbedeutenden Einkünfte des Stiftes und führte die dafür bestimmten Bücher. Das älteste, das sich erhalten hat, ist vom Jahr 1428 in drei Abschriften (No. 94, 95 und 135*): Registrum Praeposituraе jurium, censuum, redituum Eccl. S. Joannis Novi Monast. Herbip. collectum per Magistrum Conradum Wellein canonicum et vicepraepositum eccl. antedicte sub A. D. 1428 dominica proxima post Petri cathedra. Alle drei sind Papierhandschriften; vor No. 94 findet sich am Deckel des Einbandes ein Blatt eines Nekrologs, der vielleicht dem Stift Neumünster einst angehörte.

Erneuerungen des Registrums fanden Statt in den Jahren 1468 durch die Unterpröbste Joh. Anger (No. 97), 1496 durch Friedrich Fischer (No. 98), 1514 durch Denselben, welcher des abwesenden Probstes Christoph von Schirding Stelle vertrat (No. 99) 1534 durch Ambrosius Breuss (No. 101), und 1567 durch den Unterprobst Johann Dilthey (No. 102). Alle Diese hielten sich genau an den Text des ältesten Registrums. Erst der berühmte Rechtsgelehrte Johann Wilhelm Gantzhorn, Viceprobst und später Dechant von Neumünster, nahm 1588 eine Umarbeitung vor (No. 105*) und verbesserte diese im J. 1591. Dieses sogenannte Probstbuch, eine vortreffliche Arbeit in einem starken Folio-Bande, mit den Wappen der Capitularen vom J. 1581 und einem Verzeichniss der Würdenträger des Stiftes, welches Gropp, Script. I, 847 und II, 639

und Ussermann, Ep. Wirceb. p. 218 abdrucken liessen, genügte bis zur Auflösung des Stiftes. Eine Copie ist No. 104 a und eine gleich schöne No. 104 b. Einer der Nachfolger machte zu seinem Handgebrauche 1777 einen Auszug daraus (No. 105). Im Anfange des 17. Jahrhunderts wurden die Urkunden, auf denen die Probsteirechte ruhten, in einem Bande zusammengeschrieben (No. 107): Probstey: Copeyen, Papier, 1192 Seiten mit dem Anfang eines Registers.

Zum Amt des Präsenzmeisters gehörte die Bewahrung der Urkunden, welche die Errichtung, die Rechte und Obliegenheiten der dreissig Vikarien im Stifte betrafen; zusammengeschrieben wurden sie in dem liber vicariarum Novi Monasterii (No. 96, fol. 470 Blatt Pap.) von dem Kirchner Heinrich Beheim im J. 1499, und dies Buch ist 1594 durch den Bruderschafts-Prokurator Balthasar Winther erneuert. Zu seinem Gebrauche diente ferner die Regula censuum et redituum Presentiariae, verfertigt 1570 (No. 103 in zwei Exemplaren). Von dem Kellereiamte sind noch drei Gült- und Zinsbücher (No. 125—127) erhalten. Das Stift hielt viel auf sein Archiv; das sieht man auch aus der Behandlung der noch erhaltenen Repertorien. Das von dem Stifts-Registrator Joh. Balthas. Seebach aus Friedrichsroda in Thüringen 1692 bearbeitete Repertorium ist sehr gut eingerichtet (No. 110[a] und eine Abschrift davon 110[b]); einen nach Ortschaften ausgezogenen Index verfasste 1756 der Registrator Joh. Georg Schulz (No. 111). Neben diesen ist ein Repertorium über alle in den Copeibüchern enthaltenen Urkunden, das 1712 verfertigt wurde, sehr brauchbar und übersichtlich eingerichtet, es trägt den Titel: Index generalis über des Collegiatstifts Copei- und Dokumentenbücher (No. 112). Aus diesem Buche ersieht man, dass um 1712 noch zwei Präsenz-Copeibücher aus dem 14. Jahrhundert und vom J. 1500, in denen sich wahrscheinlich das Stiftscalendarium befand, vorhanden waren, die jetzt verloren sind, gleichwie die ältesten Statutenbücher aus den J. 1499 und 1558, desgleichen der erste Band des Catalogus Canonicorum, der von 1113 bis 1672 reichte, und das Lehenprotokollbuch in zwei Bänden.

Die Capitels-Protokolle von Neumünster fangen mit dem J. 1553 an und gehen bis 1802, sie umfassen 54 Bände.

Dies reiche Quellenmaterial ist weder für Neumünster noch für das Stift Haug bis jetzt wissenschaftlich verwerthet worden.

2. Die Ordens-Commenden im Bisthum Würzburg.

A. Deutscher Orden.

Von den zwölf Balleien, in welche der Orden während der Zeit seiner Blüthe einst im deutschen Reiche sich verzweigte, galt die Ballei Franken für die bedeutendste. Sie umfasste ausser einzelnen Ordenshäusern 23 Komthureien oder Commenden, die von Kaisern und Königen, von Fürsten und edeln Herrn wie von frommen Wohlthätern des Bürgerstandes mit Güterreichthum überschüttet waren. Hierzu gehörte die später zu höherer Bestimmung gelangte Komthurei zu Mergentheim, deren bedeutender urkundlicher Nachlass, auf welchen ich hier nicht näher eingehen kann, theils, nachdem das schöne Archivgebäude zu Mergentheim seit 1869 zu andern Zwecken verwendet ist, jetzt in Ludwigsburg, theils im k. Staatsarchive zu Stuttgart bewahrt wird. Hier haben wir es nur mit den beiden Commenden zu Würzburg und zu Münnerstadt zu thun, weil nur über diese uns die Quellen zu Gebote stehen. Beide theilten schliesslich das Loos ihres Ordens, der bekanntlich im J. 1809 (24. April) durch Napoleon für aufgelöset erklärt ward; seine Güter wurden nun Staatsgut.

1. Commende zu Würzburg.

Gründer derselben war der Bischof Otto von Würzburg, der dem Orden überhaupt behülflich war, in Deutschland festen Fuss zu fassen, und ihm 1219 den sogenannten Königshof, einst Eigenthum Kaiser Friedrich's I., zu seiner Niederlassung schenkte. Hier erbauten die Ritter 1288 Kirche und Ordenshaus, das sie 1695 durch den Baumeister Antonio Petrini neu errichten liessen. Letzteres ist jetzt zu Militärzwecken verwendet, während die schöne in rein deutschem Stile erbaute Kirche leider noch immer verödet steht.

In das k. Archiv sind abgegeben worden und haben sich erhalten 146 Urkunden, davon 42 aus dem 13. Jahrhundert, deren älteste die genannte des Bischofs Otto vom J. 1219 ist, 28 aus dem 14., 11 aus dem 15. und 65 aus der folgenden Zeit bis 1802.

Ein Copialbuch, im 16. Jahrhundert angefangen und später fortgesetzt, enthält im ersten Bande die Urkunden mehr chronologisch, im zweiten nach Ortschaften geordnet (No. 152 und 153). Ein gedruckter kleiner Band enthält die Privilegien des Ordens (No. 151).

2. Commende zu Münnerstadt.

Die Grafen von Henneberg waren es, die den Orden noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts nach Münnerstadt brachten und reich dotirten. Im folgenden Jahrhundert ward die Comthurei von Schweinfurt mit der hiesigen vereinigt. Nach der Auflösung ward in das Ordenshaus das k. Rentamt verlegt. Ueber das Geschichtliche vergl. Reininger, Münnerstadt und seine Umgebung, Würzburg 1852 S. 58 u. ff.

Im Archive zu Würzburg sind 157 Urkunden übrig, 28 aus dem 13. Jahrhundert, die älteste ist von 1251, dann 52 aus dem 14., 44 aus dem 15. und 33 aus der spätern Zeit bis 1745.

Ein Copialbuch — Documenta inclyti ordinis teutonici commendae Munnerstatt — ist um 1718 geschrieben und jede Urkunde von dem Mergentheimer Archivar Kheull collationirt (No. 155). Sauberer Einband in gepresstem weissen Leder. — Ein Saal- oder Lagerbuch, renovirt im J. 1607 (No. 156), verbreitet sich aufs ausführlichste über die Güter, Zehnten, Zinsen und Gülten, Rechte und Gerechtigkeiten der Comthurei. Ein älteres kleines Zinsbuch (No. 154), um die Mitte des 14. Jahrhunderts angelegt, auf Pergament, ist unvollständig erhalten.

Ueber die Einrichtung und die Schicksale des Ordens in Deutschland siehe das vortreffliche Werk von Joh. Voigt, Geschichte des deutschen Ritter-Ordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland, Berlin, 2 Bde. 1857—59; besonders I, 31—64.

B. Johanniterorden.

Im dritten Jahrzent des zwölften Jahrhunderts hatte derselbe schon eine Niederlassung zu Würzburg unter dem Namen S. Oswalds-Spital im Sande, welcher in der Mitte des folgenden Jahrhunderts die Benennung S. Johannis-Spital folgte, dem ein Commenthur vorstand. Reichliche Schenkungen ermöglichten um diese Zeit auch die Errichtung einer zweiten Comthurei zu Biebelried, zwei Stunden von Würzburg und Kitzingen. Aufgehoben wurde die Commende im Jahre 1803, die Kirche 1813 eingelegt; das Ordenshaus ist jetzt zu einem Privatgebäude umgeschaffen.

Erhalten haben sich 482 Urkunden, sieben aus dem 12., 110 aus dem 13., 156 aus dem 14., 54 aus dem 15. Jahrhundert und 155 aus der folgenden Zeit bis 1801; ferner ein Diplomatarium

aus dem J. 1504 (No. 140), unter dem Titel: Copey etlicher Briff sagende über Zins Gult Rente Gevelle und Nutzung dem Haus Sannct Johanns Ordenns zu Würtzburg unnd Bibelried zustenndig, auss Bevelle des Erwirdigenn gestrenngenn Herrn Niclausenn Stoltz von Gaubickelnhenn Comether gemelts Haus abgeshriebenn wordenn, und durch Bruder Johannsenn Wartweynn von Karlstatt also in Ordnung bracht unnd registrirt Anno Domini 1504. fol. 525 Blätter Papier; eine Copey etlicher Verschreibungen von Zinsen und Gütern aus dem J. 1520 (No. 141), Repertorien aus den Jahren 1606, 1715, 1758, 1769 und besonders vom Jahre 1794, dem die Geschichte der Commende vorausgeht, woraus Scharold 1835 seine Darstellung derselben im Bd. III, Heft 2, S. 144 bis 150 des Archivs des histor. Vereines zum Theil geschöpft hat. (No. 142. 144—48). Ueber die Privilegien des Ordens das gedruckte Werk in fol. Paris 1700 (No. 143); über die Statuten desselben in italienischer Sprache ein Werk in 4. zu Borgonovo 1719 gedruckt, ein zweites geschriebenes (No. 138. 139). Verirrt hat sich hieher ein Manuscript, in 4.: Relation historique sur la prise de Malta pour les Francais sous les ordres du general Bonaparte en Juin 1798 (No. 149).

3. Die Collegiatstifter ausserhalb der Stadt Würzburg und die Klöster des Bisthums in alphabetischer Ordnung.

St. Afra in Würzburg.

Zuerst als Hospital im J. 1097 genannt, wurde es um 1151 ein Frauenkloster Benedictinerordens, in spiritualibus dem Abte von St. Stephan unterworfen, und, früher ausserhalb der Stadt gelegen, wegen der Befestigung derselben im J. 1673 in die Stadt verlegt und 1802 säcularisirt. Die Kirche ist in ein Privathaus, nun das Seminarium puerorum, verwandelt, die Klostergebäude sind jetzt theils Waisenhaus, theils Bierbrauerei.

An Original-Urkunden haben sich nur 43 erhalten, davon zwei aus dem 14. (die älteste 1343), eine aus dem 15. Jahrhundert, die übrigen 40 später bis zum J. 1773. Ein Copialbuch findet sich in dem Urbar- Zins- und Lehen-Buch vom J. 1573 (No. 160[a]). Das älteste Urbarbuch ist vom J. 1512, worin sich ein Verzeichniss der seit der Reformation des Klosters im J. 1498 gestorbenen Kloster-

frauen findet (No. 157). Ihre Namen wurden in der Folge in ein Calendarium eingetragen, wovon sich ein Exemplar im k. Archiv (No. 160), ein zweites etwas erweitertes im historischen Vereine (M. S. fol. 183) und ein drittes aber dürftigeres in der Universitätsbibliothek befindet. Eine Copie des alten Urbars aus dem J. 1756 enthält No. 158, und eine Sammlung der Recesse aus dem vorigen Jahrhundert No. 159.

Der historische Verein besitzt ausser dem Nekrologium Rechnungen des Klosters aus den J. 1691 — 92, 1700, 1720 — 23 (M. S. fol. 278).

Eine Zusammenstellung der Aebtissinnen bei Ussermann pag. 331—34.

Agnetenkloster in Würzburg.

Das Clarissenkloster zu S. Agnes, im J. 1254 seinen Anfang nehmend, auf dem Platze des jetzigen geistlichen Seminars, wurde mit päpstlicher Genehmigung, als seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet, 1572 aufgehoben. Die Einkünfte desselben bildeten die erste Grundlage der von Bischof Julius gegründeten und noch jetzt blühenden gelehrten Unterrichtsanstalt in Würzburg.

Die Reihe der wohlerhaltenen Urkunden, meist Kaufbriefe, beginnt mit einer päpstlichen Bulle vom J. 1257, worin Papst Alexander das Kloster von jeder Leistung an die päpstlichen Gesandten und Andere freispricht. Es folgen dann 157 Erwerbsbriefe ununterbrochen von 1277 — 1379, von da bis zur Aufhebung sind nur vier Urkunden vorhanden, darunter die des Bischofs Conrad von Thüngen über die Reformation des Klosters im J. 1527. Unter den folgenden findet sich eine fürstliche Weisung an das Archivariat vom 31. August 1773, alle die Gesellschaft Jesu betreffenden Urkunden unmittelbar an das fürstliche Cabinet zu behändigen. Von den 170 Urkunden gehören 35 dem 13., 125 dem 14., zwei dem 15. Jahrhundert, die übrigen acht der folgenden Zeit an.

Sehr wichtig sind die zwei erhaltenen Copialbücher des wohlhabenden Klosters; das eine (A) befindet sich in der Registratur des Verwaltungsausschusses der k. Universität, das zweite (B) im k. Archive (No. 161). Beide sind von derselben Hand geschrieben, welche als die eines Copisten in der fürstlichen Kanzlei unter Bischof Julius häufig begegnet. Die Einträge sind weder in chronologischer noch topographischer Ordnung gemacht, sondern bunt durcheinander, wie die Urkunden dem Schreiber in die Hand kamen. Beide Bände

gehören zusammen und bilden die erste und zweite Abtheilung des zur Zeit der Copirung noch vorhandenen Urkunden-Vorrathes. Während bis zu diesem Zeitpunkte (etwa 1585) nur noch 164 Originale sich erhalten haben, befinden sich in A: 193, in B: 158, im Ganzen 351 Urkunden, darunter 15 von Würzburger Bischöfen, copirt und mit den Originalen collationirt. Von diesen ist eine (in A pag. 91) angeblich aus dem J. 1007, die aber sicher einer spätern Zeit angehört; aus dem 13. Jahrhundert sind 32 eingetragen, die alle noch im Original vorhanden sind; die drei weitern Originale stammen aus dem landesherrlichen und domcapitelischen Archive. Aus dem 14. Jahrhundert haben wir noch 125 Originale, während sich in A und B: 190 eingetragen finden; aus dem 15. Jahrhundert 2 Originale und 82 in beiden Copialbüchern, aus dem 16. ebenfalls nur 2 Originale und 45 in den letztern copirt. Es sind also von der Zeit des Bischofs Julius bis zur Einrichtung des k. Archivs, also in etwa 220 Jahren (von 1585 — 1805), gegen 187 Original-Urkunden einer einzigen geistlichen Stiftung zu Verlust gegangen, und doch hatten diese Dokumente in dem fürstlichen Archive, in welches sie seit der Aufhebung des Klosters aufgenommen wurden, einen verhältnissmässig viel sicherern Aufbewahrungsort, als dies bei den Urkunden der übrigen den Unbilden der Zeit mehr ausgesetzten einzelnen Stiftern und Klöstern der Fall war.

Eine Prozessschrift von geringer Bedeutung aus dem J. 1612 bewahrt der historische Verein in seinen Sammlungen (M. S. fol. 81).

Eine Bearbeitung der Klostergeschichte gab Ign. Denzinger 1854 im XIII. Bande des Archivs des historischen Vereines von Unterfranken S. 1—100. Hiebei ist blos das Copialbuch A benutzt. Was vorerst Noth thut, hier wie bei Bearbeitung der Geschichte der übrigen Stiftungen, ist die Darlegung des vorhandenen urkundlichen Materials in Regestenform.

Amorbach,

eine Meile von Miltenberg am Main, Benedictiner-Abtei, in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts (angeblich 714) gegründet, im J. 1659 von der Würzburger Diöcese getrennt und mit fast allen seinen Besitzungen der Mainzer einverleibt, 1802 säcularisirt und als Entschädigung dem Fürsten von Leiningen zugetheilt.

Erhalten haben sich kaum 40 Urkunden, die älteste vom J. 1272, grösstentheils an Leiningen extradirt und zu Amorbach aufbewahrt.

Zur Feier des tausendjährigen Bestehens der Abtei schrieb der gelehrte würzburger Benedictiner von S. Stephan, Ignaz Gropp, eine Geschichte derselben unter dem Titel: Aetas mille annorum monasterii B. M. V. in Amorbach, Francof. 1736. fol., worin er in der Vorrede über seine Quellen berichtet und gegen 90 Urkunden mittheilt.

Anhausen,

Pauliner Eremitenkloster an der Jagst zwischen Crailsheim und Kirchberg im K. Württemberg, im J. 1357 von Lupold von Bebenburg, Bischof von Bamberg, dessen Ahnherr, Wolfram von Bebenburg, gerade 200 Jahre früher das berühmte Kloster Schönthal gegründet hatte, gestiftet, im Bauernkriege zerstört und 1557 von dem Markgrafen von Ansbach säcularisirt; liegt jetzt in Ruinen.

Im k. Archiv zu Nürnberg befinden sich noch 129 Urkunden dieses Klosters, davon 23 aus dem 14., 80 aus dem 15. und 26 aus dem 16. Jahrhundert; ferner zwei Copialbücher aus neuerer Zeit und eine Beschreibung des Grundbesitzes vom 14.—16. Jahrhundert. Vergl. Ussermann Ep. Wirc. pag. 503 und cod. prob. No. 91, 97 u. 98, wo drei Urkunden abgedruckt sind, und Fromm, Kloster und Weiler Anhausen, in der Zeitschrift des histor. Vereins für das württemberg. Franken, Heft 3 (1849) S. 40, mit vier Urkunden S. 99. Nicht zu verwechseln mit den zwei Benedictinerklöstern gleichen Namens: das eine im Oberamt Heidenheim, K. Württemberg, 1123 gegründet, wovon noch mehrere Urkunden, Saal- und Lagerbücher im k. Staatsarchiv zu Stuttgart vorhanden sind, das andere, das richtiger Auhausen genannt wird, an der Wörnitz im Bisthum Eichstädt, wo 1608 die protestantische Union verabredet wurde.

Ansbach,

früher Onolsbach, ein Benedictinerstift, um die Mitte des 8. Jahrhunderts durch den h. Gumbert gegründet, 1057 in ein Collegiatstift verwandelt und 1563 säcularisirt. Im Archiv zu Nürnberg sind noch 1327 Urkunden dieser Stiftung vorhanden, davon 1 aus dem 8., 1 aus dem 10., 10 aus dem 11., 24 aus dem 12., 49 aus dem 13., 283 aus dem 14., 607 aus dem 15. und 352 aus dem 16. Jahrhundert. Ferner sind dort vier Nekrologien und Anniversarienbücher, die unter meinen Nekrologien beschrieben sind, und ein Copialbuch in drei Bänden aus dem vorigen Jahrhundert.

Im Archiv zu Würzburg befindet sich eine einzige Urkunde von 1468. Ueber den Ursprung des Klosters eine reiche Literatur. cfr. Ussermann, p. 246. — Huscher im 9. Jahresbericht des histor. Vereins von Mittelfranken 1839 S. 107—140. — Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, Göttingen 1848. Bd. II. S. 339.

Astheim,

Karthause bei Volkach am Main, von dem Ritter Erkinger von Seinsheim, dem Gründer des fürstlich Schwarzenbergischen Geschlechtes, im J. 1409 unter dem Namen Pons Mariae, Mariä-Brück, gestiftet, im J. 1802 säcularisirt. Die vor einigen Jahren stilgerecht restaurirte Kirche enthält die Gräber der Ahnen der fürstlich Schwarzenberg'schen Familie.

Im Ganzen haben sich nur 16 Originalurkunden erhalten, davon 7 aus dem 15. Jahrhundert, die älteste vom J. 1410 vom Kaiser Ruprecht, wodurch er Astheim Stadtrecht verleiht (abgedruckt bei Lünig, Bd. 33 S. 1313), die übrigen aus der folgenden Zeit bis 1751. Dann ist ausser der besonderen Copie des Stiftungsbriefes (abgedruckt bei Ussermann Cod. probat. No. 101, und Schannat Sammlung historischer Schriften S. 91) im k. Archive zu Würzburg ein gutes Copialbuch vorhanden, von Johann Abt des Klosters zu S. Egidien zu Nürnberg im J. 1497 verfertigt und mit einigen Nachträgen später versehen (No. 239).

Im historischen Verein finden sich eine Klosterchronik von Augustin Fleischmann, Bamberg 1754. (Manuscr. N. f. 32), ein jüngeres Copialbuch (M. S. f. 770), und Aufzeichnungen aus den Jahren 1629, 1741 und 1748 (M. S. f. 372 und f. *160).

Der fürstliche Kanzleidirector Burkhardt zu Schwarzenberg gab eine urkundliche Geschichte der Karthause Astheim (Ostheim) im IX. Bande des Archivs des histor. Vereins, Heft 1, S. 1—80, wozu nur die Regesten vermisst werden.

Augustinerklöster.

Die Würzburger Diöcese hatte seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zwei Klöster der Augustiner-Eremiten, die noch jetzt bestehen; das eine in Würzburg, das andere in Münnerstadt; jenes hat, nachdem es sein Kloster für das Gymnasium und Schullehrer-Seminar hat abtreten müssen (die Kirche wurde 1824 abgebrochen), seinen Sitz im ehemaligen Dominikanerkloster; dieses

gibt seit 1685 die Lehrkräfte für das dortige Gymnasium und Knabenseminar.

Die Geschichtsquellen fliessen für beide Anstalten sehr spärlich: für Würzburg sind nur 4 Urkunden vorhanden, die älteste von 1263, die folgenden 3 aus dem 14. Jahrhundert; für Münnerstadt sind 26 Urkunden übrig, eine von 1282, 13 aus dem 14., 7 aus dem 15. Jahrhundert, die andern 5 reichen bis 1705; ferner ein, in grünem Pergament gebundenes Lehen- und Erbzins-Register aus dem J. 1718, worin sich zugleich Copien von manchen Stiftungs- und Kaufbriefen befinden (No. 245). Der Verfasser P. Onuphrius Schambach benutzte dazu mehrere ältere verloren gegangene Copeibücher.

Der historische Verein besitzt die Visitationsprotokolle des ersten Klosters vom J. 1621 und die Capitelsacten von 1607—51 (M. S. q. 1).

Zwei andere Klöster desselben Ordens waren in Windsheim, angeblich 1291, und in Königsberg um 1350 gegründet worden. Von beiden sind keine Urkunden im Würzburger Archiv vorhanden; über letzteres im historischen Vereine ein Verzeichniss des Einkommens u. s. w. vom Jahr 1536 (M. S. q. 94).

Aura,

Benedictiner-Abtei an der Saale, unweit Kissingen, Uraugia S. Laurentii, gegründet 1108 durch Otto den Heiligen, Bischof von Bamberg, aufgelöset um 1570. Der erste Abt war der berühmte Chronist Ekkehardus. Sehenswerth sind die Ruinen des Klosters gegenüber den Ruinen der Burg Trimberg. Vergl. hierüber C. Heffner im XIII. Bande des Archivs des histor. Vereins 1855. Heft 3. S. 159.

Es sind nur 16 Original-Urkunden übrig, die älteste vom J. 1165 über eine Schenkung Otto's von Fuchsstatt, die jüngste von 1582, ein Verkaufsbrief von B. Julius; 2 sind aus dem 12., 4 aus dem 14., 3 aus dem 15. Jahrhundert, die übrigen 7 später.

Eine vorzügliche historische Darstellung der Abtei und ihres ersten Abtes lieferte der Domcapitular Dr. Reininger 1862 im XVI. Bande des Archivs des histor. Vereins unter Benützung des bisher bekannten Quellenmaterials. In einer Anmerkung dazu (S. 21) machte ich schon darauf aufmerksam, dass Pertz und Waitz in den Monum. Germ. histor. dieses Aura an der Saale mit dem gleichfalls unter dem B. Otto gegründeten Kloster Aurach (siehe unter Mönch-Aurach), ungeachtet Ussermann (Episc. wirceburg. p. 416 und 419) schon das Richtige hat, verwechselt haben. Wattenbach hat

darnach in der zweiten Auflage seiner Geschichtsquellen S. 372 den Fehler der Erstern verbessert.

Banz,

Benedictiner-Abtei in herrlicher Gegend unweit Staffelstein am Main, gegründet 1069 durch den Markgrafen Hermann von Vohburg und seine Gemalin Alberada, im J. 1802 aufgehoben, nun schön erhaltenes Besitzthum des Herzogs Max von Bayern.

Erhalten haben sich an Urkunden im k. Archiv zu Bamberg 396, davon eine aus dem 11., 4 aus dem 13., 14 aus dem 14., 95 aus dem 15. Jahrhundert und 282 aus der folgenden Zeit.

Im k. Archiv zu Würzburg sind 15 Urkunden vorhanden, 1 aus dem 13. (1239), 1 aus dem 14. Jadrhundert, die andern aus neuerer Zeit, und ein im 16. Jahrh. geschriebenes Copialbuch mit spätern Einträgen, Papierhandschrift, nebst einer Rechnung aus dem J. 1573. (No. 162 u. 163). Die kurzen Origines coenobii banzensis, die Ludewig im 2. Bd. der SS. rer. Episcopatus Bamberg. Sp. 48 ff. herausgab, sind von dem Abt Henricus, welcher von 1288 bis zur Niederlegung seiner Würde im Anfange des J. 1296 dem Kloster vorstand.

Zwei vorzügliche Arbeiten haben wir über Banz: Diplomatische Geschichte der Benedictiner-Abtei Banz in Franken von 1050 bis 1251 mit 61 (urkundlichen) Beilagen und vier Kupfertafeln, Nürnberg 1803. 8. Verfasser ist der Klosterarchivar Placidus Sprenger; und von P. Oesterreicher, Geschichte der Herrschaft Banz, zweiter Theil enthaltend (110) Urkunden (von 1010—1317) und die Reihe der Aebte, Bamberg 1833. Der erste Band ist nicht erschienen. Die Geschichte des Klosters von Jaeck ist unbedeutend.

Beguinen.

Das Quellenmaterial findet sich verzeichnet und verwerthet in der Abhandlung von Rost, Ueber Beguinen, insbesondere im ehemaligen Fürstenthum Würzburg, im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken, Band IX, Heft 1. (1846), S. 81—145 mit urkundlichen Beilagen, hier S. 120. Seitdem erschien noch: Reininger, Beitrag zur Geschichte der Wallfahrtskirche und ehemaligen Beguinenclause auf dem Kirchberge bei Volkach. Daselbst Bd. XIX, Heft 1, S. 199—203.

Biebelried.

Siehe Johanniterorden.

Bildhausen,

Cisterzienser Abtei, zwei Stunden von Münnerstadt und ebensoviel von Neustadt a/S., durch den Pfalzgrafen Hermann von Staleck im J. 1156 gegründet, eine Tochter des Kl. Ebrach und Mutter der Kl. Wechterswinkel, Marienburghausen, Heiligenthal und Frauenroth, wurde am 2. Mai 1803 aufgehoben, nachdem sie 647 Jahre bestanden hatte. Der letzte Abt Nivardus Schlimbach, ein gelehrter und wirthschaftlicher Herr, hatte eine ausgezeichnete Sammlung besonders Würzburger Münzen, welche nach dessen Tode 1812 durch den Grossherzog Ferdinand von den Erben um 6000 fl. erkauft mit ihm nach Florenz kam. Wo ist sie jetzt? Die schöne Abteikirche wurde 1826 abgebrochen. Was von Gebäuden noch übrig ist, befindet sich jetzt zur Hälfte im Besitz der Mennonitenfamilie Muselmann, zur Hälfte in der des Weinhändlers Anschütz.

Für die Geschichte des Klosters ist viel Quellenmaterial vorhanden; die Religiosen haben sich fleissig mit der Vorzeit ihrer Abtei beschäftigt; es ist aber zerstreut, weil der letzte Prälat dasselbe in sein ihm angewiesenes Asyl mitnahm. Der Landrichter Rost zu Münnerstadt führt in seiner gut und gründlich geschriebenen Geschichte der Abtei (im neunten Bande des Archivs des historischen Vereines von Unterfranken 1850) die Quellen an, und zwar Heft II, S. 219—26. Was er besass, ging nach seinem Tode an den historischen Verein über, so dass hier, beim Ordinariate, in der Universitätsbibliothek und im k. Archiv sich das Material zusammenfindet. Da Letzteres ihm verschlossen blieb, so gebe ich zur Ergänzung seiner Notizen, was sich hier findet.

An Originalurkunden sind nur 237 vorhanden. Es sind das wohl jene, welche vor Ausbruch des markgräflichen Krieges gerettet wurden. Der Fürstbischof Melchior Zobel von Giebelstadt benachrichtigte schon im J. 1546 den Abt, dass der Krieg ausbrechen würde, und ermahnte ihn, alle Privilegien, Freiheitsbriefe und andere Dokumente des Klosters in Sicherheit zu bringen, wobei er sich erbat, alle diese Gegenstände zur Aufbewahrung zu übernehmen und mit demselben Fleisse zu bewahren, wie seine eigenen. Abt Johannes liess hierauf fast alle Originaldokumente und Schriften zusammenpacken und schickte solche in einer schwarzen Kiste ver-

wahrt nach Würzburg. Der markgräfliche Krieg traf wirklich das Kloster aufs härteste und führte fast dessen Auflösung herbei; nach mehr als hundertjährigem Mühen und Ringen kehrte erst der frühere Wohlstand zurück. Aber die Urkundenkiste kam nie mehr nach Bildhausen zurück. Bis auf den heutigen Tag, klagt der Chronist des Klosters im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, weiss man noch nicht, wo sie aufgehoben worden ist. Das Kloster Theres hatte aus derselben Veranlassung sein Archiv nach Würzburg geflüchtet und erbat es sich nach Beendigung des Krieges wieder zurück. Die Fürstbischöfe indess behielten die Originale und schickten dem Kloster die Copien davon.

Von den Bildhäuser Originalurkunden ist die älteste aus dem 12. Jahrhundert (1161 von Bischof Heinrich, die sich bei Ussermann findet), ferner 1 aus dem 13., 5 aus dem 14., 32 aus dem 16. bis zum J. 1803. Von den Copialbüchern ist das älteste aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, dem ein altes Formularbuch zur Seite geht (No. 169 und 170); jünger sind die libri variorum contractuum et privilegiorum (No. 164 und 165), von denen letzteres bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts reicht; am ältesten ist ein Lehen- und Zinsbuch: 1442 (No. 178*) und renovirt 1501 (No. 174), darüber eine ausführliche Beschreibung vom J. 1771 (No. 173). 2 Klostergeschichten finden sich aus dem 17. Jahrhundert (No. 166 und 167), von denen die erste auch die Generalkapitel des Ordens enthält. Papiere aus dem dreissigjährigen Kriege (No. 171) sind brauchbarer, als ein Protocollum rerum memorabilium (No. 168), das sich fast blos auf die Güterverhältnisse und Einkünfte der reichen Abtei bezieht.

Billigheim,

Cisterzienser Nonnenkloster, im Thale der Schefflenz zwei Stunden östlich von Mosbach im Grossherzogthum Baden, schon vor 1238 bestanden als Benedictinerinnen-Kloster und von B. Hermann dem Orden der Cisterzienser zugewiesen, kam im 15. Jahrhundert zur Mainzer Diöcese und ist, unbekannt wann, aber nach dem J. 1463, wahrscheinlich aber erst in Folge der Reformation erloschen. Die Güter wurden vom Erzbischof von Mainz eingezogen. Es ist davon im Würzburger Archiv keine Urkunde mehr übrig.

Cfr. Ussermann p. 482. — Bauer in der Zeitschrift für das würtembergische Franken 1867. VII, 3, S. 531.

Birkenfeld,

Cisterzienser Frauenkloster, an der Aisch, k. Bezirksamts Neustadt an der Aisch in Mittelfranken, gegründet um 1276 durch Friedrich III Burggrafen von Nürnberg, und seiner zweiten Gemalin Helene von Sachsen, im Bauernkriege mit dem grössten Theil der Documente zerstört und 1544 von dem Markgrafen von Ansbach säcularisirt.

Keine Urkunden sind im Würzburger Archive vorhanden, ausser zwei Verträgen des Bischofs von W. mit dem Markgrafen aus dem 15. Jahrhundert.

Vergl. Ussermann l. c. pag. 426 und G. L. Lehnes, Geschichtliche Nachrichten von den Orten und ehemaligen Klöstern Riedfeld, Münchsteinach und Birkenfeld, Neustadt a/A. 1833. Lief. III, S. 191—209.

Birklingen,

eine Canonie regulirter Chorherrn unweit des Städtchens Jphofen, gegründet im 15. Jahrhundert, im Bauernkrieg 1525 gänzlich zerstört und im Jahre darauf aufgehoben.

Vorhanden sind noch im k. Archive zu Würzburg 100 Urkunden, davon 68 aus dem 15. Jahrhundert, die älteste von 1446 und 32 aus dem 16., die jüngste von 1539; im k. Archive zu Nürnberg 148 Urkunden, davon 1 aus dem 14., 116 aus dem 15. und 31 aus dem 16. Jahrhundert; dann 8 Gültbüchlein aus dem 16. Jahrhundert.

Im histor. Vereine zu Würzburg befinden sich die Kloster-Rechnungen aus den J. 1623, 27, 42—47. (M. S. f.* 161).

Eine Geschichte des Klosters fehlt. Vergl. die Notiz in Stumpf, Denkwürdigkeiten (1802) Heft 1. S. 73—86.

Bronnbach,

Cisterzienser-Abtei bei Wertheim an der Tauber, gegründet 1157 und aufgehoben 1802, nun Eigenthum des Fürsten von Löwenstein —Wertheim—Rosenberg zu Kleinheubach.

Davon sind im k. Archiv noch 13 Urkunden vorhanden, darunter eine undatirte, dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörend; die übrigen nach dem 16. Jahrhundert, die jüngste 1800. — Der histor. Verein besitzt eine Klosterrechnung vom Jahr 1755—56. (M. S. f.* 150).

Aschbach hat in dem Urkundenbuch seiner Geschichte der Grafen von Wertheim (1843) 50 Urkunden abdrucken lassen und zwar theilweise nach einem Copialbuch des 17. Jahrhunderts; Mone machte die Chronik des Klosters von Heinrich Gäbhardt, dem letzten Abte desselben, bekannt in den Schriften des Badener Alterthums-

Vereines Bd. 2, 307—386 (Karlsruhe 1849) und gab in seiner Zeitschrift Bd. 2, 291—309 eine Anzahl Regesten von 1170—1230 aus einem in der Löwenstein—Rosenbergischen Domainenkanzlei zu Wertheim befindlichen Copialbuch des Klosters, welches 1384 verfertigt, bis zu diesem Jahr 366 Urkunden enthält, und in Bd. 4, 406—434 vollständige Urkunden mit schätzbaren Erläuterungen von 1231—99.

Carmelitenklöster

befanden sich in der Diöcese Würzburg folgende:

1) in der Stadt Würzburg seit dem J. 1212 auf dem alten Fischmarkt, seit 1280 auf der Stelle des jetzigen Polizeigebäudes, aufgehoben 1802;
2) auf der Vogelsburg, Mons Dei genannt, bei Volkach in herrlicher Lage, 1282 von den Grafen von Castell gegründet und 1525 am 1. Mai mit allen literarischen und urkundlichen Schätzen von den Bauern zerstört und nicht wieder errichtet;
3) zu Neustadt an der Saale im J. 1352 gegründet und 1802 aufgehoben;
4) zu Schweinfurt im J. 1366 errichtet, im markgräflichen Kriege 1550 zerstört und durch den westphälischen Frieden 1648 ganz aufgehoben;
5) zu Heilbronn in Schwaben im J. 1448 gestiftet und 1802 aufgehoben;
6. Die im J. 1481 durch den Markgrafen Albrecht projectirte Stiftung eines Carmelitenklosters zu Marienkapell bei Crailsheim in Mittelfranken kam nicht zur Ausführung.

Von diesen sechs Klöstern sind nur noch 148 Urkunden vorhanden; davon 2 aus dem 13., die älteste von 1280, 33 aus dem 14., 47 aus dem 15. Jahrhundert, die andern 65 aus der folgenden Zeit bis 1801.

Ausserdem mehrere Copialbücher, die ältesten aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts; ein Band enthält die Urkunden von 1380—1511, um letzteres Jahr geschrieben, Perg.; ein zweiter die von 1372—1538, auch um diese Zeit zusammengeschrieben, Perg.; diese wurden in den Jahren 1667—68 erneuert unter dem Titel: Carmeli Herbipolensis Jnventarium authenticum onnium immobilium bonorum, donorum, legatorum, censuum et aliorum similium, con-

fectum A. D. 1667; ein zweiter Band gibt die Fortsetzung von 1646—87, und ein dritter die Bullae et litterae privilegiorum ac gratiarum, geschr. 1668. Auch der liber censuum conventus Herbipolensis wurde 1505 unter dem Prior Petrus Schweicker angefangen. (Diese alle stehen zusammen unter No. 247). Eine Erneuerung des liber censuum von 1667 und ein Zinsbüchlein v. J. 1685 betreffen das Kloster zu Würzburg (No. 249 und 251), ein liber censuum vom J. 1668 das Kloster zu Schweinfurt (No. 250) und ein Protokoll über das liegende und fahrende Vermögen nebst den Copien der Urkunden, vom J. 1667 das Kloster zu Neustadt (No. 257), von welch' letzterem der historische Verein ausser einem Liber decretalis und einer Rechnung von 1615 auch ein Necrologium (M. S. f. 612; f.* 149 u. q. 151) besitzt. Ueber Letzteres vergl. die Nekrologien.

Ein Liber visitationis cum inventariis vom J. 1607 (No. 260) zählt die Gefälle und Fahrnisse des Klosters zu Würzburg auf und gibt zugleich den Katalog der an theologischen Werken nicht schlecht bestellten Klosterbibliothek.

Carthaeuser,

siehe die, auf der Tabelle bemerkten, einzelnen Klöster.

Coburg.

Obgleich in der Diöcese Würzburg gelegen, war das dortige, um das J. 1240 gegründete Franziskanerkloster der Mainzischen Abtei Saalfeld untergeben und wurde 1525 aufgehoben. Vergl. Schultes, Coburg. Landesgesch. S. 83.

Crailsheim.

Siehe Carmelitenklöster.

Dominicanerkloster zu Würzburg.

Es wurde in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gegründet. Die drei ältesten päpstlichen Privilegienbriefe sind aus dem J. 1229, und die Urkunden von 1235 und 1249 beziehen sich auf den Bau und die Einweihung der Kirche. Mit der Säkularisation hörte die Wirksamkeit des Ordens auf; Kloster und Kirche wurden später den Augustinern überlassen.

Von Urkunden sind noch 275 übrig, davon 66 aus dem 13., 50 aus dem 14., 72 aus dem 15. Jahrhundert und die andern 87 aus der folgenden Zeit.

Ein Copialbuch fehlt. Erhalten hat sich nur ein kurzes Zinsregister aus dem 15. Jahrhundert (No. 262), und im historischen Vereine das Buch der Anniversarien der Wohlthäter des Klosters aus dem Jahre 1618.

Ebrach,

bedeutendste Cisterzienser-Abtei in Franken, an der mittlern Ebrach im Steigerwalde, gegründet 1126, mit prachtvoller 1200—1285 erbauten Kirche, der Grabstätte der Gemalin Kaiser Konrads III und ihres Sohnes Friedrich von Rotenburg, sowie der Herzen der Bischöfe von Würzburg, die im Leben vielen Kampf mit ihr hatten. Aufgehoben durch die kurbaierische Regierung im J. 1802 ist die berühmte Hohenstaufen-Stiftung jetzt ein — Zuchthaus für weibliche Sträflinge.

Der nicht geringe Vorrath an Originalurkunden, die sich erhalten haben, ist leider zersplittert in den königlichen Archiven zu Würzburg und zu Bamberg aufbewahrt und zwar in folgender Sonderung nach Jahrhunderten:

Jahrhundert	in Würzburg	in Bamberg	zusammen
XII	14	12	26
XIII	150	101	251
XIV	184	142	326
XV	149	123	272
XVI–XVIII	195	729 (7 s.d.)	924
Summa	692	1107	1799

Auch die Copialbücher sind zwischen den beiden Archiven getheilt; in Bamberg befindet sich das älteste, in Würzburg das vollständigste. Jenes führt den Namen Liber Pitanciarum (über die Bedeutung dieses Wortes siehe die Zusammenstellung in Du Cange, Glossar. ed. Henschel. Tom. V. pag. 246) oder Buch der frommen Stiftungen, ein mässiger Band in gross Folio, in weissem gepressten Leder gebunden, 95 Papier- und 12 Pergamentblätter enthaltend, durch Peter von Kottenheim geschrieben und im J. 1340 begonnen.

Dieser älteste Eintrag befindet sich auf fol. 1—28 und ist abgedruckt in: Wegele, monumenta eberacensia pag. 69—141. Eine etwas ältere Aufzeichnung eines Theiles des Güterbestandes bewahrt der historische Verein, Pergamentlibell in 12, aus dem J. 1313, abgedruckt bei Wegele, p. 145—154; ein jüngeres Urbar das Archiv zu Würzburg (M. S. no. 26) aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Aus der folgenden Zeit sind eine grosse Anzahl von Lehen-, Zinns- und Salbüchern im kgl. Archive daselbst vorhanden, welche über das allmählige Anwachsen des Besitzstandes und die Verwaltung desselben genaue Auskunft geben.

Ueber die Behandlung dieser Art Geschichtsquellen vergl. Jos. Zahn, die Freisingischen Sal-, Copial- und Urbarbücher, im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. XXVII, S. 191 bis 344.

Wichtiger noch ist die Urkunden-Sammlung, fol 29—103, des genannten liber pitanciarum, die erste der Abtei, aus dem J. 1407, jubente venerabili domino Henrico, undecimo Abbate Ebracensi, conscripta. Die Urkunden sind chronologisch geordnet, nach den sie betreffenden Aemtern zusammengeschrieben, ebenfalls (bis auf die letzten Blätter) von einer Hand und zwar die Literae et privilegia ad officium pietancie pertinencia von Blatt 29—58 darunter auf Blatt 33 eine Relatio, a quibus et quando domus hec fundata sit, — bei Wegele pag. 3—7, — von Bl. 59—69, ad off. prioratus pert., 70—78 custodis, 79—86 infirmarii; dann folgen von 86^{b}—103 die Privilegia Regum et Imperatorum nebst den Urkunden der Würzburger Bischöfe und Bl. 106 ein index locorum von späterer Hand. Von den 23 Urkunden, die von Bischöfen von Würzburg erlassen sind, hat Wegele 6 abdrucken lassen, S. 52—64; früher waren davon schon 3 veröffentlicht worden.

Dieses Buch genügte lange Zeit. Endlich scheinen die Verluste des Archivs zur Zeit des dreissigjährigen Krieges die Nothwendigkeit der Anlage eines neuen Copialbuches fühlbar gemacht zu haben und unter dem thätigen Abte Alberich Degen (1658—1686) wurde das Werk vollendet. Es führt den Namen Liber Palatii, continens Privilegia summorum Pontificum, Cardinalium et Episcoporum itemque Imperatorum, Regum et aliorum Monasterio B. Mariae Virg. de Ebraco concessa, umfasst in deutlich geschriebenen 3 Bänden, Papier folio, denen ein vierter für die vergessenen und spätern Dokumente sich anreiht, die sämmtlichen Urkunden des

Klosters, vidimirt 1673 durch den kaiserlichen Notar Heinrich Klein von Bamberg, in topographischer Ordnung. Würzburger Archiv No. 179—182. Wie vollständig dieses vortreffliche Buch ist, erhellt aus der Angabe, dass die Anzahl der Urkunden der würzburger Bischöfe von der Stiftung des Klosters bis 1400, welche in der ersten Sammlung nur 22 betrug, hier ein rundes 100 ausmacht, und doch waren von jenen 22 Dokumenten schon 18 abhanden gekommen, die deswegen hier fehlen. Derselbe Abt liess schon vorher 1662—63 durch den P. Gerard Vendt eine Zusammenstellung jener Originale verfertigen, welche die Freiheiten des Klosters betreffen. Dieser Liber Privilegiorum, Papier fol. 1020 Seiten, im Archive zu Würzburg (No. 83[00]), hat besonders die Streitigkeiten mit Würzburg im Auge.

Auf diese Bücher stützten sich die Verfasser der Klosterchroniken. Ebrach hat sich von den frühesten Zeiten an durch wissenschaftliches Streben nicht unrühmlich ausgezeichnet. Es errichtete für seine und seines Ordens Geistliche im 13. Jahrhundert zu Würzburg ein Collegium Studiorum, das Bischof Berthold von Sternberg (gest. 1287) zu einer Universität erweitern wollte. Als diese Anstalt in Folge der bürgerlichen Unruhen bald wieder einging, schickte das Kloster seine jungen Männer auf die Hochschulen nach Wien und Heidelberg. Am letzteren Orte erwarb dasselbe zu diesem Zwecke ein eigenes Haus für seine Angehörigen (domus S. Jacobi in der Vorstadt vergl. Chr. Henriquez, annatot. Menologii ad diem 25. Febr. fol. 64. col. 2), und hier entspann sich zwischen diesen und ihrem berühmten Landsmann Conrad Celtes von Wipfeld ein freundschaftliches Verhältniss, das diesen bewog, im J. 1507, eine Zeitlang in der Abtei zu verweilen. Aus der Zeit dieses Aufenthaltes stammt das historische Werk, das angeblich in einer Ebracher Handschrift entdeckt bis in die neueste Zeit als Geschichtsquelle gegolten hat: Ligurini de gestis Friderici I Augusti libri X carmine heroico conscripti, nuper apud Francones, in Sylva Hercinia, et Druidarum Ebracensi coenobio, a Conrado Celte reperti. Vergl. De vita et scriptis C. Celtis. Opus posthumum Eng. Klupfelii edid. J. C. Ruef et C. Zell. Friburgi 1827. 2 Bde.

Damals lebte hier als Prior Johannes Nibling, in Heidelberg gebildet, welcher eine Chronik in 4 Bänden, deren letzten unvollendeten Andreas Denser bis zum J. 1538 fortsetzte, verfasste und darin des Klosters merkwürdige Begebenheiten zu seiner Zeit verzeichnete. Diese Chronik, die noch am Schlusse des vorigen

Jahrhunderts in Ebrach aufbewahrt wurde, ist nicht gleich den übrigen Literalien an die öffentlichen Anstalten in Würzburg und Bamberg abgegeben worden und befindet sich wahrscheinlich noch in Privathänden. Auch ein Calendarium aus jener Zeit, mit den Einträgen der Wohlthäter und ihrer Stiftungen, ist spurlos verschwunden.

Erhalten hat sich die Chronik des Abtes Alberich (im Archive zu Würzburg M. S. 29): Chronicon Monasterii B. Mariae Ebracensis in Franconia in duas divisum partes: quarum prima agit de ipso Monasterio, altera de B. Adamo et eius curae subjectis monasteriis aliisque dominis abbatibus eiusdem successoribus; Auctore R^mo^ Dño. Alberico quondam Priore, nunc Abbate — collectum Anno 1653 et descriptum anno 1660. Ein Quartband von 452 Seiten. Seine Quellen sind ausser den Urkunden die oben genannte Relatio, a quibus etc., die in die erste Zeit der Stiftung hinaufreicht und eine um die Mitte des 15. Jahrhunderts verfasste Chronik, unter dem Titel Funiculus triplex, die sich in der hiesigen Universitätsbibliothek erhalten hat, woraus Ruland schon 1834 und Wegele l. c. den historischen Theil veröffentlicht haben. Das S. 81 des Chronicons mitgetheilte Calendarium hat wenig historischen Werth. Von den Töchterklöstern ist Heilsbronn am ausführlichsten behandelt; es sind hier 228 Inschriften der dortigen Denkmäler mitgetheilt und einige Federzeichnungen dazu, wodurch das bekannte Werk von J. L. Hocker, Hailsbronnischer Antiquitäten-Schatz, Onolzbach 1731, fol. vervollständigt werden kann.

Alberichs Nachfolger im Priorat und früherer Lehrer (Albericus quondam meus in novitiatu discipulus et tyro, nunc dignissimus pater, magister et dominus II, 413) Joseph Agricola setzte 1660—61 die Chronik desselben fort und ergänzte sie aus den Schätzen des Klosterarchivs in 4 starken Quart-Bänden, die sich ebenfalls im Archive zu Würzburg (M. S. 23) befinden. Der erste Theil, Auctuarium sive continuatio chronici — ex diversis authoribus, archivis, literis et documentis — opera P. Josephi p. t. prioris continuati et aucti a. d. 1660, 750 SS. enthält die Geschichte, die Privilegien, die berühmten Männer von Ebrach und eine Relatio des Zustandes der Abtei zur Zeit des dreissigjährigen Krieges von dem P. Adam Bertellmann 1650 geschrieben; der 2. auf 954 SS. die einzelnen Aebte, ihr Leben und ihre Schriften, darunter des Abtes Johann Laiterbach (1503—1531) rhytmische Beschreibung seiner Leiden

zur Zeit des Bauernkrieges (S. 241—64) und viele Briefe derselben, ihre Bauwerke im Kloster und in den einzelnen Ortschaften desselben mit Federzeichnungen; der 3. Theil behandelt auf 816 SS. die Töchterklöster von Ebrach in der Würzburger Diöcese: Himmelspforten, Wechterswinkel, Schönau, Marburghausen, Frauenroda, Heiligenthal, Maidbrunn, S. Johann unter Wildberg, Birkenfeld, Tückelhausen, Birklingen und die Reuerinnen in Würzburg, nach den in diesen Klöstern damals noch vorhandenen Quellen, von denen er unter andern das verlorene Necrologium von Himmelspforten auszugsweise in sein Buch aufnahm (S. 218—249); der 4. Theil enthält ausser andern eine Bibliotheca scriptorum, qui in Ebraco et monasteriis eidem mediate vel immediate subjectis floruerunt, darunter der bescheidene Verfasser mit einer stattlichen Anzahl Büchern fol. 273^b, und 2 Beschreibungen des Klosters mit hübschen Handzeichnungen. Die vielen Auszüge aus der Chronik des Joh. Nibling machen den Verlust derselben weniger empfindlich.

Zu einer bedeutendern wissenschaftlichen Arbeit brachte es aber erst Eugen Montag, der als letzter Abt die lange Reihe seiner Vorgänger würdig schliesst.

Geboren zu Ebrach am 5. März 1741, zum Abt gewählt am 21. Februar 1791 starb er am 5. März 1811 und liegt in der Abteikirche neben dem ersten Abte Adam begraben. Exordium et finis nobilis Ebraci, schrieb ein Angehöriger des Klosters, hic simul junguntur et uno quasi tumulo clauduntur! O fata rerum creatarum! Er verdiente wohl eine würdige Biographie. Seine Schriften sind: Bargildi Franconis disquisitio de ducatu et judicio provinciali Episcopatus Wirceburgensis, in ordine ad valorem argumenti praesumptae ex situ Superioritatis territorialis 1778 148 SS. in 4. — De milite nobili et ingenuo saec. XI. et XII. una cum vindiciis Marquardi de Grumbach dynastae. Norimbergae. 1794. 8. 118 SS. (gegen J. A. Samhaber's Abhandlung de statu et nominibus militarium in Germania. Wirceb. 1793). — Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit oder der Rechte des gemeinen Freyen, des Adels und der Kirchen Deutschlands. Bamberg und Würzburg. 1812 u. 14. 2 Bde. 8.

Der Verfasser starb nach dem Druck der ersten Bogen; die Herausgabe des bedeutenden Werkes, der Grundlage der zunächst folgenden deutschen Staats- und Rechtsgeschichten, besorgte F. A. Frey. Für seine Abtei schrieb Eugen Montag 2 Werke: Frage: Ob der Abtei Ebrach in Franken das Prädikat Reichsunmittelbar

rechtmässig gebühre, und ob dieselbe als Herrschaft ihrer Unterthanen die Regel der Reichsfreiheit gegen die hochfürstl. Würzburgische Ansprüche einer vollkommenen Landeshoheit zu behaupten befugt seie? Erläutert aus der Geschichte, Privilegien, Verträgen und hauptsächlich aus dem Grund der noch unverrückt bestehenden Kayserlichen und Reichsohnmittelbaren Principal-Advocatie auf diese Abtei und derselben Unterthanen, in Gegensatz der so betittelten Caussa Herbipolensis und anderer Würzburg. gedruckten Streitschriften. Mit Beylagen Num. I—LXXII. 1786. fol. Das Handexemplar des Verfassers, das sich in meinem Besitze befindet, enthält viele Zusätze.

Die Veranlassung zu dieser gelehrten und überzeugenden Deduction gab, wie die Vorrede ausführt, das alles Maas überschreitende Verfahren der würzburgischen Regierung gegen den Abt von Ebrach, als ein Angehöriger des Klosters die Keckheit gehabt hatte, auf dem Titel seiner Schriften sich „Profess des unmittelbaren Reichsstifts Ebrach“ zu nennen. Ehe der Streit über die Reichsunmittelbarkeit zu Ende war, traf beide, Kloster und Hochstift, 1802 das Loos der Vernichtung.

Der Streit mit Würzburg beginnt schon unter dem Bischof Lorenz von Bibra 1497, dauerte bis zur Säkularisation und rief verschiedene Streitschriften und damit den Druck der wichtigsten Urkunden hervor. Die Visitation des Klosters 1530, durch den eifrigen Bischof Conrad von Thüngen, deren acta in's erzbischöfliche Archiv nach Mainz und mit demselben nach dreihundert Jahren wieder nach Würzburg gekommen sind (Mainzer Archiv-Bücher verschiedenen Inhalts No. 12), lässt den Zustand der Abtei, freilich kurze Zeit nach der furchtbaren Verwüstung durch den Bauernkrieg, in trauriger Lage erscheinen. In der Streitsache über die Landes- und Reichssteuern betrat das Kloster unter Alberichs Nachfolger, dem Abt Ludwig, den Rechtsweg, wofür der gelehrte Syndicus desselben, Joh. Heinr. Weisenborn, die conclusiones aliquot juridicae um 1690 in einem starken Folianten herausgab, dem dann der Bischof Johann Gottfried 1692 in der Causa Herbipolensis entgegentreten liess. Zahlreiche urkundliche Belege finden sich in beiden Werken. Nach 10 Jahren wurde die Sache friedlich ausgeglichen.

Nicht so in einem andern berühmt gewordenen Streit. Der Abt Wilhelm hatte auf Veranlassung seines Ordensgenerals eine

kurze Geschichte des Klosters drucken lassen unter dem Titel: Brevis notitia Monasterii B. V. M. Ebracensis sacri ordinis cisterciensis in Franconia. Ex probatis authoribus, tum impressis, tum scriptis, originalibus Diplomatibus, antiquis Documentis et Scripturis desumpta et in hunc ordinem redacta a quodam ejusdem Loci et Ordinis Religioso. Anno 1738. Ohne Druckort und Verleger. 183 SS. Text in 4. Die würzburger Regierung fand sich durch diese Schrift so beleidigt, dass sie verboten, das Verbot durch Trommelschlag verkündigt, das Buch öffentlich zerrissen und verbrannt und der Ebrachische Amtmann als dessen Verbreiter aus der Stadt gewiesen wurde. Der Abt brachte aber eine Beschwerde gegen dieses Verfahren nach Rom, wo dasselbe als incompetent erkannt und gestattet wurde, eine neue Auflage des Buches in Rom zu veranstalten. Diese Ausgabe auf 220 SS., die mit der ersten ganz übereinstimmt, ist in Franken sehr verbreitet, während die verbrannte zu einer literarischen Seltenheit geworden ist. Vernünftiger war der zweite Weg, welchen der Bischof von Würzburg dagegen einschlug; er liess durch seinen Syndicus Nic. A. Seitz eine diplomatische Widerlegung drucken unter dem Titel: Analysis libri: Brevis notitia, Accedit summarium aliquot documentorum. Anno 1740. Wirceb. fol.

Die nächste Streitschrift war die genannte von Eugen Montag. Ein zweites, noch ungedrucktes Werk desselben über Ebrach befindet sich im k. Kreisarchiv zu Würzburg (M. S. 24): Historiae diplomaticae Ebracensis Monasterii Saeculi I Epocha I ab anno 1126—1166 sive de rebus gestis sub Adamo Abbate I. Pro Aris Divisque Ebracensibus, F. E. A. 1794—95. Nunquam Typis. Handschrift des Verfassers 450 SS. in fol. Es besteht diese vortreffliche Arbeit aus der Vorrede, der geschichtlichen Darstellung 1—207, den diplomatischen Beweisen mit Erläuterung der einzelnen Urkunden, von 209—333, und 3 Excursen über den Zustand Deutschlands unter Conrad III, (1—37), über das mittelalterliche Münzwesen (41—77) und über den literarischen Verkehr des Abtes Adam mit der h. Hildegarde (81—117). Dass er im Sinne hatte, das Werk in günstigerer Zeit fortzusetzen, geht aus einer Aeusserung am Schlusse desselben hervor. Ueber das „nunquam typis" spricht er sich am Schlusse der Vorrede aus: „Caeterum quae scripsi, notitiae dumtaxat privatae, confratrum usui, et domesticae informationis causa scripsi. Insipienter ageretur, multumque noceret, si, quae candide hic confratrum intimata prudentiae ac fidei, in publicum vulgari vellent aut extraneis

communicari. Typis nunquam haec, utut limatus accedat calamus, spargenda, maxime dum Jurisdictionis cum potentibus Adversariis dissidia fervent, qui candore Scriptoris facillime in malum abuterentur.“ Der letzte Grund ist nun freilich in Folge der Säkularisation weggefallen; aber ein einfacher Abdruck des Buches möchte jetzt nicht mehr an der Zeit sein; wohl aber bildet es eine treffliche Vorarbeit für eine wissenschaftliche Verwerthung des reichen Quellenmaterials über Ebrach, wofür eine kleine Arbeit eines Freundes des gelehrten Abtes, des letzten Ebrachischen Kanzleidirectors P. Wigand Weigand, Geschichte der Fränkischen Cistercienser Abtei Ebrach. (Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von A. Ruland), Landshut 1834. 142 SS. eine gute Einleitung bildet.

Andere Hülfsmittel sind für die spätere Zeit ein Necrologium, das 1725 angelegt, bis zum Aufhören des Klosters reicht (im Würzburger Archiv M. S. 27.), das Repertorium des vortrefflich geordnetenArchivs aus dem J. 1740 (das. M. S. 25), ein Supplement zur Notitia brevis, das Leben der 3 letzten Aebte enthaltend (Historischer Verein M. S. q*. 16), ein Verzeichniss der Mitglieder des Klosters von der Stiftung an bis zum 18. Jahrh. (das. M. S. q. 46), von demselben Verfasser eine tabellarische Uebersicht der Klostergeschichte im 1. Jahrhundert (das. M. S. q. 13) und ein Schlüssel zum Bibliotheks-Katalog aus dem J. 1788 (das. M. S. q. 15). Man sieht daraus, dass in der Bibliothek auf Ordnung gehalten wurde. Ein Theil der Bücher ist in die Universitätsbibliothek zu Würzburg gekommen, der grösste Theil aber verkauft worden. Was an Pergamenthandschriften einst vorhanden war, hat Ruland mitgetheilt S. 135 der Geschichte von W. Weigand. Darunter gehörten auch die wichtigen Aufzeichnungen des Michael vom Löwen aus dem Jahr 1350, die jetzt im k. Archive zu Würzburg aufbewahrt werden. (M. S. 6). Früher mochte die Bibliothek auch die Arbeiten eines der Angehörigen des Klosters, der einer der kunstvollsten Schreiber seiner Zeit war, des Sigfried Kalb, enthalten, von dem Ebert, Zur Handschriften-Kunde, Leipzig 1825, I, 153 folgendes mittheilt: „Schlimmer hat ein Schreiber wohl schwerlich seine Witz büssen müssen, als der ehrliche Klosterbruder Sifridus Vitulus oder Kalb in Ebrach, der in einem im J. 1315 geschriebenen Pergamentcodex der lateinischen Bibel (jetzt in Wolfenbüttel. 1. 3. 1. Ms. Aug. fol.) zur Seite sich selbst mit Anspielung auf seinen (zum bessern Ver-

ständniss ausdrücklich beigesetzten) Namen als ein Kalb im Mönchsgewande, an einem Pult schreibend abbildete. Als der sächsische Leibarzt Erndl im J. 1707 die Bibliothek besuchte, wurde ihm von einem Unterbeamten der Codex alles Ernstes als von einem Monstrum geschrieben vorgelegt, und der Leibarzt hatte dabei so wenig Arg, dass er in seiner Relatio de itinere suo Anglicano et Batavo (S. L. 8. S. 5) diese Merkwürdigkeit ebenso ernsthaft weiter an das Publikum berichtete, bis Burckhardt (Betulii epistola ad amicum. Hannov. 1710. 8. S. 60 ff.) umständlich und mit vielen Citaten bewies, dass man von einem solchen Monstrum doch noch kein Beispiel wisse." Auch in der Würzburger Universitätsbibliothek findet sich ein schön geschriebener Pergamentcodex aus dem J. 1312 vor von diesem berühmten Frater Sifridus Vitulus, scriptus sub Domino Friderico abbate.

Die Denkmäler in der Kirche zu Ebrach sind beschrieben und abgebildet in: P. Ign. Gropp, monumenta sepulchralia ecclesiae Ebracensis inprimis cordium episcoporum Wirceburgensium. Wirceb. 1730. 4.

Einsiedel,

siehe Neustadt am Main.

Engelgarten, Karthause zu Würzburg,

gegründet 1348 durch die Brüder Rüdiger und Wolfram, genannt Teufel, auf ihrem Anwesen, dem Teufelsgarten, und bis zur Säkularisation 1802 bestanden; jetzt stehen auf dem Boden derselben der alte Eisenbahnhof und Privatgebäude.

Uebrig sind noch 100 Urkunden, 11 aus dem 14. Jahrhundert, darunter die Bestätigung Bischofs Albert von 1351, 14 aus dem 15. Jahrhundert, die anderen 75 aus späterer Zeit bis 1787; — ferner ein umfassendes Copialbuch (No. 243. 244) in zwei starken Bänden, Fol. Pap., im J. 1498 begonnen und Seite für Seite von dem kaiserlichen Notar Steinbach 1626 vidimirt; dann ein Copialbuch verschiedener Verhandlungen und Korrespondenzen nach Orten aus dem 17. und 18. Jahrhundert No. 244*; endlich ein Lehenbuch über verschiedene Ortschaften aus dem J. 1516. No. 647.

Der historische Verein besitzt die Rechnungen des Klosters aus den J. 1623, 76, 88, 1710, 84, 85 (M. f.* 153) und die Austausche desselben zu Estenfeld von 1756—58 (M. S. f. 305).

Frauenaurach,

Dominikaner-Frauenabtei, am Einfluss der Aurach in die Regnitz, im Bezirksamt Erlangen in Mittelfranken, gegründet 1275 von Herdegen von Grundlach und seiner Gemalin Elisabeth und 1552 säkularisirt.

Im k. Archiv zu Bamberg sind 23 Urkunden verwahrt, davon 20 aus dem 15. Jahrhundert und 3 aus der folgenden Zeit. Im k. Archiv zu Nürnberg 10 Urkunden, davon 1 aus dem 13., 4 aus dem 15. und 5 aus dem 16. Jahrhundert. Im Würzburger Archiv finden sich keine Urkunden dieser Stiftung vor. — Chr. Oesterreicher, Geschichte von Frauenaurach. Bayreuth 1830. 8.

Frauenbreitungen,

Prämonstratenser Nonnenkloster, an der Werra im Herzogthum Sachsen-Meiningen, im J. 1150 von den Grafen von Henneberg gegründet, im Bauernkriege 1525 zerstört und 1528 eingezogen.

Keine Urkunde ist im Würzburger Archiv mehr übrig. Das Diplomatar des Klosters ist gedruckt im III. Bande von Schöttgen und Kreissig, diplomataria & scriptores historiae germanicae 1753—60 fol.

Frauenhausen,

auch Bruderhart-, Bruder-Hartmanns-Zell genannt, ein kleines Frauenkloster, Prämonstratenser Ordens bei Hausen im württemberg. O.A. Gerabronn. Die Zeit der Gründung ist unsicher, angeblich durch Lupold von Bebenburg 1338, sein Ende fand es im Bauernkrieg. Der Ort heisst jetzt Klosterhof.

Urkunden haben sich im Würzburger Archiv keine erhalten.

Frauenrode,

Cistercienser Frauenkloster bei Kissingen, im J. 1231 von dem Grafen Otto von Bodenlauben und seiner Gemahlin Beatrix gegründet und in Folge seiner Zerstörung im Bauernkriege 1525 aufgehoben. Aus diesem dreihundertjährigen Bestande haben sich 167 Urkunden erhalten, allein aus dem 13. Jahrhundert 47, aus dem 14.: 77, aus dem 15.: 34 und aus dem 16. Jahrhundert 9, deren jüngste vom J. 1557 ist.

Auch ein sehr gutes Copialbuch ist erhalten aus dem J. 1587, dem am Schlusse ein älteres einverleibt ist. (No. 184.)

Die älteren Dokumente sind abgedruckt in L. Bechstein's schönem Werke: Otto von Bodenlauben. Leipzig 1845. 4.

Frauenthal,

auch Marienthal, Cistercienser Frauenkloster am Steinachbache östlich von Mergentheim, eine Stunde von Creglingen im Württembergischen, im J. 1232 durch die Grafen Godefried und Conrad von Hohenlohe-Brauneck gegründet und durch die Bauern 1525 ganz zerstört und nicht wieder hergestellt.

Eine Urkunde ist im Würzburger Archive noch übrig vom J. 1232, worin B. Hermann den Stiftern die Pfarrei Münster (O. A. Mergentheim) übergibt (fehlt in von Langs Regesten), abgedruckt im Württembergischen Urkundenbuch. Im k. Staatsarchiv zu Stuttgart sind keine Urkunden über dieses Kloster vorhanden.

Vergleiche Wibel, über das Kloster Frauenthal, in Oetter, Sammlung verschiedener Nachrichten. Erlangen. 1749 u. ff. S. 193, 482, 629.

Georgenzell,

im Grund der Rosa, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, ein Cistercienser Mönchskloster, um 1310 durch Berthold von Wildprechtrode gegründet, im Bauernkriege 1525 zerstört und von Henneberg-Schleusingen 1531 säkularisirt.

Es ist keine Urkunde im Würzburger Archive mehr übrig. Vergleiche Brückner, Landeskunde des Herzogthums Meiningen, I, Seite 90 u. 91.

Gerlachsheim,

Prämonstratenser Kloster an der Tauber im Badischen, für Nonnen schon 1209 gegründet und Oberzell untergeben, im Bauernkriege 1525 so zerstört, dass der Bischof von Würzburg die Klostergüter einzog, um nicht auch diese zu verlieren, und sie 1717 dem Orden zurückstellte; seit 1724 war es dann ein Priorat und dauerte bis zur Säkularisation, in deren Folge der Fürst von Salm-Bedburg damit entschädigt wurde.

Urkunden sind keine mehr vorhanden, aber ein sehr gut um 1650 geschriebenes Copialbuch (No. 185), worin sich die Urkunden von 1187—1540 finden. Im historischen Verein sind Klosterrechnungen von 1689 und 1708—9 und ein Catalogus defunctorum e Canonia Cellae Dei Superioris et Gerlachsheim aus dem vorigen Jahrhundert (M. S. o. 9).

Stumpf (Denkwürdigkeiten. 1804. Heft III. S. 59—77) liess zehn Urkunden des Klosters drucken.

Gnadenthal,

Cistercienser Nonnenkloster, im Königreich Württemberg, um das J. 1243 von Konrad von Krautheim und seiner Gemahlin Kunigunde zuerst in Hohebach an der Jagst (O. A. Künzelsau) gegründet, aber schon vor 1246 nach Gnadenthal, Vallis Gratiae, an der Biber (O. A. Oehringen) verlegt, durch die Grafen von Hohenlohe reich dotirt, unter der Aufsicht der Abtei Schönthal stehend, in Folge der Reformation aufgehoben.

Erhalten haben sich an Urkunden aus dem 13. Jahrhundert 50 im fürstlichen Archiv zu Oehringen, 1 (1280, März 11) in Würzburg, aus dem 14.: 140 in Oehringen, aus dem 15.: 60 in Oehringen und eine (1483) in Würzburg. Im k. Staatsarchive zu Stuttgart finden sich keine Urkunden über dieses Kloster vor.

Dann ist noch in Oehringen ein Copialbuch; ein zweites, Papierhandschrift, befindet sich im städtischen Archiv zu Hall.

Goldbach,

ein Pauliner Eremitenkloster, zum Städtchen Waldenburg, O. A. Oehringen im Königreich Württemberg gehörig, im J. 1380 von Anna Landgräfin von Leuchtenberg, Wittwe des Grafen Kraft von Hohenlohe, gegründet, mit der Reformation wieder aufgehoben.

Es war von Anfang an von geringer Bedeutung. Erhalten hat sich in Oehringen eine Originalurkunde vom J. 1388, in Würzburg eine vom J. 1470. Die übrigen, aber in geringer Anzahl, liegen in Waldenburg. Die Stiftungsurkunde fehlt. Auch im Staatsarchive zu Stuttgart ist keine Urkunde vorhanden.

Vergleiche Wibel, Hohenlohen. Kirchengeschichte I, 84. II, 330, 335. III, 128. IV, 63. Ussermann, Ep. Wirc. p. 504.

Grünau, Carthäuser-Kloster bei Wertheim,

Nova Cella genannt, um das J. 1328 gestiftet und bestanden bis 1626.

Es findet sich in Würzburg nur eine Urkunde vor vom J. 1336, wodurch Bischof Otto die Pfarrei Eichel der neugegründeten Karthause incorporirt.

Hall.

In Schwäbisch-Hall (Königreich Württemberg) haben wir erstens ein Franziskaner-Conventualen- oder Barfüsser-Kloster, welches 1236 vom Abt Konrad von Komburg die S. Jakobskapelle daselbst erhielt und bis zur Zeit der Reformation bestehen blieb.

Erhalten haben sich an Original-Urkunden Ablass-, Gnaden- und Freiheitsbriefen, Kauf-, Vertrags-, Uebergabs-, Bestand- und Reversbriefen über des Klosters Zinsen, Gülten, Gefälle, auch Jahrtage aus dem 13. Jahrhundert 11 Stücke, aus dem 14.: 81, und aus dem 15.: 47, welche sich jetzt im k. Staatsarchive zu Stuttgart befinden. Im Würzburger Archiv ist keine Urkunde mehr vorhanden.

Wir finden dort zweitens ein Haus der willigen armen Schwestern oder Beguinen. Aus diesem Kloster sind noch übrig im Stuttgarter Archiv an Stiftungs-, Uebergabs-, Wechsel-, Urtheils-, Begnadigungs- und Erbbeständnissbriefen aus dem 14. Jahrhundert 21 und aus dem 15.: 20 Stücke, ferner ein Zinsregister aus dem 14. Jahrhundert.

Hausen,

Prämonstratenser-Frauenkloster, bei Kissingen; im J. 1161 von Heinrich Grafen von Henneberg gegründet, im Bauernkriege 1525 und dann wieder im Grumbachischen Kriege 1565 ganz zerstört, wurde es nicht wieder hergestellt, sondern die Einkünfte desselben von Bischof Julius seiner Universität zugewiesen.

Vorhanden sind noch 27 Urkunden, eine aus dem J. 1161 (gedruckt bei Grebner II, 49 und Ussermann 45), eine aus dem 13., 8 aus dem 14., 9 aus dem 15. Jahrhundert und die übrigen 8 später bis 1567.

Ein Copialbuch findet sich nicht vor. Der historische Verein hat die Klosterrechnungen aus mehreren Jahren des 17. Jahrhunderts. (M. S. f.* 158).

Heidenfeld,

Propstei regulirter Chorherren unweit Schweinfurt, im J. 1060 vom Markgrafen Hermann von Vohburg und seiner Gemalin Alberada von Banz gegründet; 1525 im Bauernkrieg und 1631 von den Schweden arg verwüstet, bestand sie blühend bis zur Säkularisation 1802. Ueber den Verlust ihrer Urkunden berichtet der letzte Probst Mauritius Trapp: „Die Stiftungsbriefe und Originalien seien nicht mehr vorhanden gewesen, denn Gustav Adolf von Schweden habe die Abtei der Stadt Schweinfurt geschenkt und das Archiv sei mit andern vorräthigen Sachen dahin abgeführt und in jener Zeit das meiste verloren worden; einer seiner Vorfahren habe bei Mäcklern daselbst verschiedene Schriften wieder aufgekauft; was noch vorhanden gewesen, sei wegen verschiedener Feindesgefahr öfters ein-

und ausgepackt worden und in Unordnung gerathen und manches hiebei zu Verlust gegangen."

An Urkunden sind jetzt nur acht vorhanden, davon zwei aus dem 13., zwei aus dem 14., zwei aus dem 15. Jahrhundert und zwei aus der folgenden Zeit, darunter die letzte vom 10. August 1805, die den Verkauf des Klosters sammt allen dazu gehörigen Realitäten an den General-Landes-Commissär Grafen von Thürheim um die Summe von 102,500 Gulden betrifft.

Ein Copialbuch (No. 186) hat nur die Briefe vom 15. Jahrhundert an und ist im 17. zusammengetragen. Im historischen Verein ist ein Zinsbuch vom J. 1357, Perg. aufbewahrt und ein Necrologium, oder vielmehr Anniversarienbuch, aus neuerer Zeit, mit einem angehängten Verzeichniss der Pröbste (M. S. q. 77 u. f. 805).

Eine Geschichte des Klosters von Fr. Petri befindet sich in Michael Kuen, collectio Scriptorum. Tom. IV. p. 207 und daraus bei Ussermann p. 373 u. 374.

Heidingsfeld.

Bischof Hermann gestattet, nach der Urkunde von 1237, die Versetzung des S. Egidien-Convents daselbst auf einen bequemern Platz und gibt ihm den Namen Paradies und die Regeln des hl. Benedict.

Wahrscheinlich in Folge der Verwüstungen im Bauernkriege erlosch es allmählig, bestand wenigstens im J. 1571 nicht mehr, und die Einkünfte wurden zur fürstlichen Kammer gezogen. Die Kirche mit vielen Grabmälern war aber noch vor hundert Jahren vorhanden. Jetzt hat sich auf der Stelle, wo einst das Benedictiner-Convent adeliger Nonnen stand, seit dem J. 1855 ein Kloster der armen Schulschwestern mit einer Erziehungsanstalt erhoben.

Es sind nur noch 18 Urkunden vorhanden, 4 aus dem 13., 3 aus dem 14., eine aus dem 15. und 10 aus dem 16. Jahrhundert bis 1595, und an Büchern ein Zins-, Saal- und Lehenbuch aus dem J. 1528 (No. 187), dessen Verfasser auf die grosse Armuth der Klosterfrauen hinweiset; ein zweites vom J. 1571, worin sich die auf Befehl des B. Julius vom J. 1586 gefertigten Abschriften der damals noch vorhandenen Urkunden befinden (Kasten 11, No. 148), und ein drittes vom J. 1605 (No. 188).

Klosterrechnungen aus den Jahren 1593—1724 besitzt der historische Verein (M. S. f.* 163).

Heilbronn.

Siehe Carmeliten-Klöster.

Heiligenthal,

Cistercienser-Frauenabtei bei Schwanfeld, (Bezirksamts Schweinfurt) im J. 1234 gegründet, der Abtei Bildhausen unterordnet und im J. 1564 erloschen; die Einkünfte verwandte B. Julius mit päpstlicher Bewilligung für sein neugestiftetes Spital; die Klostergebäude mit hübscher Kirche sind jetzt Privateigenthum.

An Urkunden sind noch 65 vorhanden und zwar 13 aus dem 13., 38 aus dem 14., 8 aus dem 15. und 6 aus dem 16. Jahrhundert.

Ein Copialbuch hat sich nicht erhalten.

Aus den Urkunden schrieb Herr Professor Dr. Lippert eine lesbare Geschichte des Klosters, aber ohne Regesten, im IV. Bande des historischen Vereins, Heft 3. (1838). S. 39—53.

Hildburghausen

erhielt im J. 1319 ein Collegiatstift mit zwölf Stiftsherrn und Priestern an der Pfarrkirche daselbst, gestiftet durch den Grafen Berthold VII. von Henneberg unter Bestätigung des Bischofs Godfried von Würzburg.

Der Stiftungsbrief vom 28. Juli 1319 ist erhalten.

Himmelspforten,

Cistercienser-Frauenabtei am Maine bei Würzburg, gegründet durch Bischof Hermann von Lobdeburg im J. 1231 zuerst in Himmelstadt am Maine, dann 1250 an jenen Platz versetzt, wo sie bestand bis zur Säkularisation im J. 1802. Die Gebäude, schöner Kreuzgang und Kirche im deutschen Stil, dienten den aus Russland rückkehrenden Truppen als Spital und sind jetzt ihrer ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben, seitdem 1852 der Orden der Carmeliterinnen dieselben käuflich erworben hat.

Die Klosterfrauen hielten ihr Archiv in Ehren, die Urkunden und besonders die Siegel sind gut erhalten; doch fehlten schon nach dem amtlichen Berichte von 1804 bei Vergleichung mit den im Copeibuch verzeichneten 43 Originale; vorhanden sind noch 558, davon 94 dem 13., — die älteste ist der Stiftungsbrief vom J. 1231, von Bischof Hermann ausgestellt, — 274 dem 14., 92 dem 15. Jahr-

hundert, die übrigen 98 bis zum J. 1781 der folgenden Zeit an gehören.

Auch die Copialbücher befinden sich im besten Zustande: das älteste (No. 189) in gross Folio enthält die Urkunden chronologisch und mit den Originalen collationirt bis zum J. 1527 und ist auch um diese Zeit, in der das Kloster viel im Bauernkriege zu leiden hatte, geschrieben; das zweite, ebenfalls vidimirte, hat die Urkunden nach Ortschaften vertheilt und ist zu Ende des 16. Jahrhunderts geschrieben, in zwei Bänden mit einem Nachtrag bis 1725 (No. 191 bis 193); ein kurzer Auszug aus letzterem gibt die Erwerbsgeschichte des Klosters (No. 190).

Kleinere Sachen über Himmelspforten befinden sich im Besitze des historischen Vereins. Ein Nekrologium, das noch zu Ussermanns Zeiten vorhanden war, (Cfr. Ussermann, Ep. Wirceb. p. 372), hat sich im Orginale nicht erhalten, befindet sich aber im Auszug in der handschriftlichen Ebracher Chronik des Joseph Agricola Tom. III. pag. 218–249. (Siehe Ebrach). Zu einer urkundlichen Darstellung ist bis jetzt auch nicht der Versuch gemacht worden.

Hohebach,

ist dasselbe wie Gnadenthal; siehe dieses.

Hohenfeld,

bei Kitzingen am Main. Hier soll, nach Stieber, ein Cistercienser-Nonnenkloster auf der Höhe gestanden sein, und ein Mönchskloster im Thale.

Ueberreste sind nicht mehr vorhanden; ebensowenig Urkunden.

Ilmbach,

Karthause am Steigerwalde, Hortus Mariae genannt, im J. 1453 von Balthasar Fehr von Bottig und seiner Gattin Magdalena von Vestenberg aus ihrer Burg gestiftet; im Bauernkriege zerstört und bald wieder hergestellt, dauerte sie bis 1802.

Sie besitzt 154 Urkunden, davon 12 aus dem 14., die älteste von 1328, 54 aus dem 15. Jahrhundert, die übrigen 88 aus der folgenden Zeit.

Ein Copialbuch hat sich im Würzburger Archive nicht erhalten.

Eine Geschichte der Karthause schrieb nach einigen ihm zugänglichen Hülfsmitteln G. Höfling im Archive des historischen Vereins Band VI, Heft 3, S. 65–127. Mit eilf Urkunden.

St. Johann unter Wildberg,

Cistercienser-Nonnenkloster unterhalb der Burg Wildberg, bei dem Dorfe Sulzfeld, zwei Stunden von Königshofen im Grabfeld, angeblich im Anfange des 13. Jahrhunderts gestiftet, in Folge der Zerstörung durch den Bauernkrieg in der Mitte des 16. Jahrhunderts erloschen; auf der Stelle desselben steht jetzt das Oekonomiegut Johanneshof.

Erhalten haben sich 22 Urkunden, davon 4 aus dem 14., 13 aus dem 15. und 5 aus dem 16. Jahrhundert; die älteste vom J. 1303, Schenkung eines Zehnten durch Albert Kölner, die jüngste vom J. 1555, Inventar über den Inhalt einer dem Kloster gehörigen Truhe; dann ein Zinsbuch und Register über die zur fürstlichen Kammer gezogenen Gefälle dieses Klosters nebst einigen historischen Notizen und Urkunden aus dem J. 1579 (Nr. 197).

Das Beste über dieses Kloster befindet sich in Rost, Königshofen. Würzburg. 1832. S. 170 u. ff.

Kitzingen,

Benedictinerinnen-Abtei, um 745 gestiftet und 1544 durch die Markgrafen von Ansbach, in deren Händen sich die Stadt Kitzingen pfandweise befand, aufgehoben. Das Archiv, welches nach Plassenburg geschafft war, musste, als die Stadt 1629 von Würzburg wieder eingelöset ward, in Folge eines kaiserlichen Hofrathsbeschlusses ausgeliefert werden. Die Benedictinerinnen-Abtei wurde nicht wieder hergestellt, dagegen errichtete Bischof Johann Gottfried im J. 1697 ein Ursuliner-Kloster für den Unterricht der weiblichen Jugend, welches bis zum J. 1802 bestand, und von dem 10 Urkunden, die jüngste von 1802, im Würzburger Archive erhalten sind.

Von der Benedictinerinnen-Abtei sind noch 222 Urkunden übrig, 5 aus dem 11. Jahrhundert, — in der ältesten von 1007 schenkt K. Heinrich II. das Kloster der Bamberger Kirche, — 12 aus dem 12., 19 aus dem 13., 41 aus dem 14., 121 aus dem 15. und 24 aus der folgenden Zeit; ferner ein kleines, schlecht erhaltenes Copeibuch aus dem 14. Jahrhundert, welches fünf Urkunden aus dem J. 1344 enthält (K. 124^{b} No. 137), ein Formularbuch in Betreff der Eidesleistungen der Beamten des Klosters und der Rechte desselben in der Stadt Kitzingen aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts (No. 199), das sogenannte Würzburgisch Buch, die Reformation und Ordnung im Kloster betreffend, mit dem deshalb gepflogenen Briefwechsel aus den J. 1493—94 (No 200), die Saalbücher vom

J. 1499 (No. 202), (das des Spitals zu Kitzingen, No. 204[b] ist aus demselben Jahr), besonders das vom J. 1519 (No. 204), worin sich von Blatt 196 an die Wappen der „Closterfrawen" befinden, „die ich Margaretha Eptissin geborne Truchsessen von Baldersheim unther meiner gehorsam gehabt hab, dieweil ich Eptissin gewesen bin," dann die Gült- und Zinsbücher von den Jahren 1489 (No. 198), 1514, 1534 (No. 204 [c-f]). Interessant sind die Briefe der Äbtissin Katherine von Fronhofen von 1524—31 zur Zeit des Bauernkrieges (No. 204[a]) und die Collectanea des Stadtschreibers zu Kitzingen Paul Rücklein, in den ersten Decennien des 17. Jahrhunderts zusammengeschrieben (No. 201). —

Die Urkunden über Kitzingen von 1336—1628 enthält die Schrift Acta in Sachen Würzburg contra Brandenburg: Ablösung der Pfandschaft Kitzingen betreffend, 1629. Fol.

Unbedeutend ist Joh. Hesse historische Erzählung von dem Kloster und der Stadt Kitzingen, in Pistorius, amoenitates historico-juridicae. Frankfurt 1733. 4. Theil III. No. 8.

Komburg,

als Benedictinerkloster 1078 gegründet, 1488 in ein ritterliches Collegiatstift umgewandelt und 1802 aufgehoben.

Erhalten haben sich an Original-Urkunden, päpstlichen und kaiserlichen Privilegien, Schutz- und Schirmbriefen, Mandaten, Stiftungsbriefen, Verträgen mit benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten und Städten, kaiserlichen Lehensbriefen, Lehensreversen u. s. w. aus dem 13. Jahrhundert 41 Stücke im k. Staatsarchive in Stuttgart, aus dem 14.: 169 zu Stuttgart, 2 in Würzburg; aus dem 15. Jahrhundert 279 in Stuttgart, 3 in Würzburg, wo sich auch noch 16 spätere bis zum Jahre 1688 nebst der Copie einer Urkunde von 1137 befinden. Im Stuttgarter Staatsarchiv sind ferner aufbewahrt eine Statutensammlung von 1489, dann 20 theils grössere theils kleinere zum Theil aus mehreren Bänden bestehende Diplomatarien mit Urkunden vom 11. Jahrhundert an, ein Saalbuch aus dem 15. Jahrhundert, ein Lagerbuch über die Gülten des Klosters von 1478, mehrere Lehen- und Eidbücher, Vorladungen der Lehenleute zum Lehengericht u. A. Mencke gab in den Script. rer. germ. Tom. I diplomata Chomburgensia, H. Bauer 12 andere in der Zeitschrift für das württembergische Franken (1863) VI, 280.

Eine Bearbeitung der Kloster- und Stiftsgeschichte fehlt; Beiträge lieferten: Prescher, Geschichte der Reichsgrafschaft Limburg I, 205. II, 375 u. ff. — Ussermann, Episc. Wirc. pag. 198—212. — Staelin, württembergische Geschichte I, 591. II, 700.

Königsberg,

Augustiner Eremitenkloster, zwei Stunden von Hassfurt in der Sachsen-Coburgischen Enklave gelegen, um die Mitte des 14. Jahrhunderts gegründet, von der Aglaienschwester-Gesellschaft zur Stiftskirche gewählt, im Bauernkriege 1525 zerstört, bei welcher Gelegenheit die Dokumente nach Coburg geflüchtet (nach Anderen aber zerstört wurden), und bald darauf säkularisirt.

Eine Urkunde hat sich im Würzburger Archiv nicht erhalten, im historischen Vereine eine vom J. 1536 (M. S. q. 94), die das Einkommen des Klosters betrifft.

Cfr. Ussermann p. 505. — Schultes Coburgische Landesgeschichte S. 82. — Krause Hildburghausen. Landeshistor. Thl. IV. S. 107 u. ff.

Kreutzfeld,

jetzt Weiler; zum Pfarrdorf Schrozberg gehörig, württembergischen O. A. Gerabronn, hatte ein Frauenkloster, welches durch Bischof Hermann im J. 1253 mit dem Kloster Scheftersheim vereinigt wurde.

Urkunden aus der Zeit vor der Vereinigung haben sich keine erhalten.

Kürnach,

Cistercienserinnenkloster, (zwei Stunden nordöstlich von Würzburg), von dessen Existenz noch eine einzige Originalurkunde vom J. 1291 Zeugniss gibt. Anfang und Ende dieser Stiftung sind unbekannt.

Lambach,

Benedictiner-Abtei an der Traun, in Oesterreich ob der Enns, vom Würzburger Bischof Adalbert auf dem väterlichen Erbe 1056 gestiftet, mit dem fränkischen Hochstift in früherer Zeit vielfach in Verbindung, bewahrt noch mehrere sehr gut erhaltene Würzburger Urkunden auf, die im IV. Bande des Urkundenbuchs des Landes ob der Enns (1867) gedruckt sind. Die Abtei besteht noch.

Vergleiche Dr. P. Schmieder breve chronicon monasterii b. Mariae virg. Lambacensis 1865. 8 und dessen Notizen zur älteren

Baugeschichte der Stiftskirche und des Klosters zu Lambach mit 12 Holzschnitten. Wien 1866. 4. Vergleiche auch die vita Adalberonis und die Nekrologien.

Langenzenn,

Kloster von Regular-Canonikern Augustiner Ordens, im Städtchen dieses Namens an der Zenn, k. Bezirksamts Kadolzburg in Mittelfranken, im J. 1409 durch die Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg gegründet und 1527 von ihren Nachkommen säkularisirt.

Im k. Archive zu Bamberg sind 317 Urkunden aufbewahrt, davon 235 aus dem 15. Jahrhundert, 80 aus der folgenden Zeit und zwei ohne Datum; im k. Archive zu Nürnberg 55 Urkunden, wovon 34 dem 15. und 21 dem 16. Jahrhundert angehören; dann ein Nekrologium und zwei Saalbücher aus dem 16. Jahrhundert. Im k. Archive zu Würzburg ist nur eine Urkunde aus dem J. 1418 vorhanden. Vergl. Ussermann p. 484.

Laufen,

am Nekar im Königreich Württemberg, O. A. Besigheim, Benedictiner Nonnenkloster, im J. 1003 vom Bischof Heinrich von Würzburg gestiftet, durch die Reformation aufgehoben, nachdem es seit der Mitte des 13. Jahrhunderts Dominikanerinnen und seit 1466 die Prämonstratenserinnen von Adelberg innegehabt.

An Urkunden haben sich erhalten im k. Staatsarchive zu Stuttgart aus dem 13. Jahrhundert 10 Stücke, aus dem 14.: 35 und aus dem 15.: 39 Stücke; im Archive zu Würzburg ein Revers von 1477.

Lichtenstern,

Cisterzienser-Nonnenkloster, im Königreich Württemberg zum Städtchen Löwenstein gehörig, O. A. Weinsberg, am Ursprunge der Sulm in einem hübschen Waldthale gelegen, gestiftet im J. 1242 durch Luitgardis, Wittwe Engelhards von Weinsberg, geborne von Limpurg. Bischof Hermann bestätigte 1243 die Stiftung und gab ihr den Namen Praeclara Stella, sonst gewöhnlich Clara Stella genannt. Von den Bauern 1525 zerstört und dann 1554 gewaltsam aufgehoben, dient es jetzt zu einer Kinderrettungs- und Bildungsanstalt für freiwillige Armenschullehrer.

Erhalten haben sich an Urkunden im k. Staatsarchive zu Stuttgart aus dem 13. Jahrhundert 5 Stück, aus dem 14.: 8 und

aus dem 15.: 17 Stück. Im Würzburger Archiv ist keine vorhanden. Mone theilte in seiner Zeitschrift XI, 344—68 15 Urkunden mit.

Vergl. Ussermann, Ep. Wirc. p. 470. — Staelin, Wirtt. Gesch. II, 723. Eine Uebersicht der Geschichte gibt das Schriftchen von Chr. Eichenhofer, Lichtenstern als Frauenkloster, Oberamtei und Anstalt. Heilbronn 1867. 12.

Lochgarden,

Prämonstratenser Frauenstift, im Königreich Württemberg, heut zu Tage Louisgarde im O. A. Mergentheim, gestiftet im J. 1144 von zwei Lorcher Chorherrn, Constantin und Giselbert, und bereits im 14. Jahrhundert dem nahegelegenen Kloster Scheftersheim einverleibt. Weder im Würzburger noch im Stuttgarter Archive ist eine Urkunde über dieses Kloster vorhanden.

Maidbrunn, Fons S. Mariae,

Cisterzienser-Frauenabtei, bei Rimpar, zwei Stunden von Würzburg, im J. 1232 von Bischof Hermann gestiftet, im Bauernkriege 1525 zerstört und nicht wieder hergestellt; die Einkünfte sind dem Juliusspitale zugewiesen. Die kleine Klosterkirche birgt noch jetzt ein Kunstwerk von grossem Werth, die Grablegung Christi von Tilemann Riemenschneider.

Von Urkunden haben sich 71 erhalten, 17 aus dem 13., darunter die Stiftungsurkunde in drei Exemplaren, 18 aus dem 14., 9 aus dem 15. Jahrhundert und 27 aus der folgenden Zeit. Ein vidimirtes Copialbuch in zwei Foliobänden verdanken wir der Regierung des Bischofs Julius (No. 211 und 212). Fünf Urkunden gab Stumpf heraus in den Denkwürdigkeiten (1802). Heft 1. S. 86—97.

Mariaburghausen,

Cisterzienser-Frauenabtei, am Maine gegenüber von Hassfurt, gegründet 1237 und, nachdem es durch die Stürme des 16. Jahrhunderts verödet worden, im J. 1582 von Bischof Julius eingezogen und ihre Einkünfte der neugegründeten Universität zugewiesen. Die guterhaltene Klosterkirche sehenswerth.

Uebrig sind noch 189 Urkunden, davon 48 aus dem 13., 90 aus dem 14., 31 aus dem 15. Jahrhundert, 18 aus dem 16. bis 1554 und zwei spätere.

Wichtig sind die erhaltenen zwei Copeibücher, beide in der Registratur des Verwaltungsauschusses der k. Universität, das eine aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, aus 38 Pergamentblättern bestehend, wovon der historische Verein eine durch den Historiker Johannes verfertigte sehr uncorrecte Abschrift besitzt, umfasst 168 Urkunden (70 aus dem 13., 88 aus dem 14. und 10 aus dem 15. Jahrhundert), welche topographisch geordnet sind; das zweite, auf Befehl des Bischof Julius geschrieben und durch seinen Oberregistrator Mag. Martin Zink 1586 mit den Originalien collationirt, umfasst dagegen 253 Urkunden (76 aus dem 13., 116 aus dem 14., 43 aus dem 15. und 18 aus dem 16. Jahrhundert), darunter 42 von Würzburger Bischöfen. Hier ist die chronologische Ordnung strenge durchgeführt.

Geschichten des Klosters veröffentlichten: Jaeger (1836) im III. und eine bessere J. Denzinger (1850) im X. Bande des Archivs des historischen Vereins zu Würzburg.

Die Bearbeitung der Regesten wäre auch hier sehr wünschenswerth.

Marienkapell.

Siehe Carmelitenklöster.

Marienthal

ist dasselbe mit Frauenthal; siehe dieses.

Marxerkloster zu Würzburg,

oder das Kloster der Dominikanerinnen ad S. Marcum. Erst dem Augustinerorden angehörig wurden die Klosterfrauen durch eine Bulle P. Innocenz IV. vom J. 1245 ermächtigt, in den neugegründeten Orden des hl. Dominikus einzutreten. Sie zählten zu Mitschwestern Angehörige der höchsten Stände; so lebte hier die Wittwe König Heinrichs VII., Margaretha, nach dem Tode ihres Gemahls 1242 bis zu ihrer zweiten unglücklichen Vermählung mit König Ottokar von Böhmen im J. 1252, so die Wittwe Otto's von Bodenlauben, Adelheid von Hildenburg, und Andere. Das Kloster bestand bis zur Säkularisation im J. 1802 und ist jetzt zu Privatwohnungen verwendet.

Im Ganzen haben wir nur 37 Urkunden übrig, die älteste ist vom 1. Mai 1244, worin Bischof Hermann auf Fürbitte dominae nunc sororis Margaretae, quondam Romanorum reginae illustris,

quae in paupertate elegit Domino famulari, das Kloster in seinen Schutz nimmt; von den übrigen sind 5 aus dem 13., 3 aus dem 14., 2 aus dem 15. Jahrhundert und 26 aus späterer Zeit. Die geringe Anzahl der erhaltenen Urkunden erklärt sich aus dem Umstande, dass bei dem zweimaligen Brande des Klosters in den J. 1638 und 1644 viele Diplome zu Grunde gingen.

Einigen Ersatz liefert ein deutlich geschriebenes Copialbuch: Vidimirte Copien der Originalien über die Brieff und Gerechtigkeitten des Closters zu Sanct Marx, Predigerordens zu Würzburg, abgeschrieben und vidimirt Anno 1594 (No. 209). Die deutschen Urkunden darin sind von einer Klosterschwester Sabina Barbara Lutz abgeschrieben und von dem kaiserlichen Notar Erasmus Lamprecht vidimirt worden.

Ausserdem sind noch vorhanden einige Lehenbücher über die Grundzinsen des Klosters aus den Jahren 1466, 1474, 1479 und 1586 (No. 205—8) und im historischen Verein ein Hausbuch nebst den Rechnungen aus den Jahren 1676—81 (M. S. q. 57 u. f. 276).

Meckmühl,

oder Möckmühl, am Einfluss der Seckach in die Jaxt, in Württemberg, im O. A. Neckarsulm, ein Chorherrnstift, im J. 1379 durch die Grafen Kraft und Gottfried von Hohenlohe gegründet und vom Bischof Gerhard am 8. August desselben Jahres bestätigt.

Erhalten haben sich an Stiftungsbriefen und Confirmationen von Stiftungen, an Kauf-, Lehens-, Uebergabsbriefen, an Verträgen u. s. w. aus dem 14. Jahrhundert 4 und aus dem 15. 70 Urkunden im k. Staatsarchiv zu Stuttgart; daselbst ferner ein Statutenbuch des Stifts von 1484, ein Zinsbuch von 1499 und eine Copiensammlung aus dem 16. Jahrhundert mit Abschriften von Urkunden aus diesem und dem 15. Jahrhundert.

Meiningen.

Hier ward 1239 ein Franziskanerkloster gestiftet, das bis zur Reformation bestand und 1543 aufgehoben wurde.

Urkunden davon finden sich im Würzburger Archive nicht vor.

Mergentheim, an der Tauber,

im Königreich Württemberg, früher Sitz der Hochmeister des deutschen Ordens, mit einem vorzüglichen Archive, das sich seit dem J. 1868 in Ludwigsburg befindet. Es hatte auch seit dem J. 1273

ein Dominikanerkloster, wovon sich nur noch aus dem 14. Jahrhundert zwei und aus dem 15. eine Urkunde im k. Staatsarchive zu Stuttgart erhalten haben.

Michelfeld,

Prämonstratenser-Nonnenkloster, bei Kitzingen, im J. 1261 gegründet und 1305 von den Nonnen verlassen, die nach Tückelhausen übersiedelten.

Keine Urkunde hat sich erhalten.

Mistlau,

Benedictiner-Nonnenkloster, zum Pfarrort Gaggstadt, O. A. Gerabronn im Königreich Württemberg, gehörig, im J. 1282 von Elisabeth Gemahlin des Grafen Godfried von Hohenlohe gestiftet und wegen Mittellosigkeit 1479 mit Comburg vereinigt.

Urkunden haben sich keine erhalten. Cfr. Ussermann p. 459.

Mönchaurach, an der Aurach,

k. Bezirksamts Höchstadt in Oberfranken, Benedictinerabtei, gestiftet um 1110 von Goswin Grafen von Höchstadt, Vater des Pfalzgrafen Hermann, im Bauernkriege zerstört und von dem Markgrafen von Ansbach eingezogen.

Uebrig sind im k. Archiv zu Bamberg 48 Urkunden, davon 39 aus dem 15. Jahrhundert, 9 aus der folgenden Zeit; im k. Archive zu Würzburg zwei Urkunden von 1156 und 1457, die erste bei Ussermann Cod. prob. no. XL. gedruckt.

Im k. Archive zu Nürnberg findet sich ein Copialbuch mit den Urkunden aus der Zeit von 1480 bis 1624.

Vergleiche G. L. Lehnes, Geschichte von Mönchaurach. Neustadt 1837.

Mönchröden,

Benedictiner-Abtei, zwischen Coburg und Neustadt an der Heide, im J. 1148 gegründet, von den Bauern 1525 zerstört und nicht wieder hergestellt.

Nichts hierüber vorhanden. Die Urkunden in Schöttgen und Kreysig diplomat. Tom. III. — Cfr. Schultes, Henneberg. Gesch. I, 238. 255 und dessen Coburg. Landesgesch. des Mittelalters 1814. S. 79.

Mönchsteinach,

Benedictiner-Abtei, im k. Bezirksamt Neustadt an der Aisch in Mittelfranken, im J. 1102 gestiftet von Albrecht von Steinach und seiner Gemahlin Adelheid von Burleswag, im Bauernkriege geplündert und 1529 säkularisirt von dem Markgrafen Georg dem Frommen. Erhalten haben sich im k. Archive zu Bamberg 11 Urkunden, davon 3 aus dem 15. Jahrhundert und 8 aus der folgenden Zeit; im Archive zu Würzburg zwei Urkunden aus den J. 1345 und 1353.

Vergl. Ussermann l. c. pag. 423 und G. L. Lehnes, Geschichtliche Nachrichten von den Orten und Klöstern Riedfeld, Mönchsteinach und Birkenfeld. Neustadt a/A. Lief. II. S. 100—116.

Mosbach,

an der Einmündung des engen Thals der Elzbach in das schöne Neckarthal, Reichspfandschaft, dann im Besitze der Pfalzgrafen und von 1410—1499 fürstliche Residenz, jetzt badische Amtsstadt, hatte eine schon 976 urkundlich (im Diplome König Otto's II. bei Ussermann Ep. Wirc. cod. prob. pag. 118) erwähnte Benedictiner-Abtei, die seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts als Collegiatstift erscheint, welches 1258 dem Bischofe zu Würzburg das Recht überträgt, einen Probst aus seinem Domcapitel nach Mosbach zu setzen. Es wurde durch den Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz 1564 aufgehoben.

Die Urkunden sind zerstreut; was sich erhalten hat, befindet sich theils im städtischen Archiv auf dem Rathhause zu Mosbach, wo auch das Copeibuch des Stifts (jedoch ohne ältere Urkunden vor dem 14. Jahrhundert) aufbewahrt ist, theils im Generallandes-Archiv zu Carlsruhe, theils im Archive zu Würzburg; letzteres hat noch zwei Urkunden aus dem 13. Jahrhundert, 2 aus dem 14., 3 aus dem 15. und 10 aus der spätern Zeit.

Die beiden ersteren Archive sind benutzt in der Schrift: Die Stadt Mosbach, historisch, topographisch und statistisch geschildert von H. Wirth, Heidelberg, 1864, 8., wodurch die ältere ohnehin unbedeutende Literatur: J. H. Andreae, Mosbacum illustratum s. l. 1771. 4. 28 pag. — Widder, Beschreib. der Pfalz II, 76 u. ff. — Ussermann, Ep. Wirc. p. 264 und 441 überflüssig geworden ist.

Münnerstadt.

Siehe Deutscher Orden und Augustinerklöster.

Murrhardt,

im Königreich Württemberg, O. A. Backnang, Benedictinerkloster, schon zur Zeit der Karolinger gestiftet, 1509 in ein Chorherrnstift verwandelt, 1534 durch Herzog Ulrich eingezogen und seit 1552 mit protestantischen Aebten besetzt.

Im k. Staatsarchiv zu Stuttgart befinden sich noch aus dem 14. Jahrhundert 3 und aus dem 15.: 13 Originalurkunden, dann das sog. rothe Buch des Klosters Murrhardt oder Beschreibung desselben und seines Einkommens von dem Abt Johann Hummel aus dem J. 1600.

Im Würzburger Archiv befanden sich zwei Urkunden von 1475 und 1520 und mehrere Aktenstücke, die Reformation des Klosters und die Wahl des letzten katholischen Abtes betreffend von 1500 bis 1552, die jetzt an Württemberg abgegeben sind.

Die Urkunde von 1509 über die Verwandlung des Klosters in ein Collegiatstift in Mone, Zeitschrift XI, 368.

Vergl. Staelin, wirt. Gesch. I, 370. 592. II, 691.

Neustadt, am Maine,

die älteste Benedictiner-Abtei Frankens, im J. 783 gegründet und durch die Säkularisation aufgehoben; die Besitzungen wurden der jüngeren Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim durch den Reichsdeputations-Hauptschluss zugewiesen.

Im k. Archive zu Würzburg befinden sich noch 12 Urkunden, eine aus dem 14., eine aus dem 15. Jahrhundert, die anderen aus der folgenden Zeit bis 1794; die übrigen Urkunden sind jetzt im fürstlichen Archive zu Wertheim. Die ältesten Stiftungs- und Dotationsurkunden sind unzuverlässig. Siehe Ussermann, Ep. Wirc. p. 325 und zuletzt Klüber, diplomatische Prüfung zweier Stiftungs- und Ausstatungs-Urkunden, welche Kaiser Karl der Grosse in den Jahren 794 und 812 dem Benedictinerkloster Neustadt am Main ertheilt haben soll, in dessen Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft. Frankfurt 1834. Band II, S. 340. Sie waren die Ursache der Irrungen zwischen den Bischöfen von Würzburg und den Aebten, die dahin führten, dass Bischof Friedrich 1558 alle Kloster-Urkunden seinem Archive einverleiben und Bischof Adam Friedrich, als das Kloster zur Führung eines Prozesses am Reichskammergericht innerhalb seiner Mauern die Neustadter Deduction gegen Würzburg hatte drucken

lassen, im J. 1766 die Pressen gewaltsam aus demselben abholen liess. Ausser dieser Ausgabe der Urkunden haben wir zwei Copialbücher, eines unter Bischof Julius 1586 geschrieben, (No. 213), das andere unter Bischof Johann Gottfried 1690 durch Balthasar Wigandt, öffentlicher Notar, verfasst (No. 214); in beiden ist die Abschrift der einzelnen Urkunden beglaubigt.

Einige Urkunden gibt Mone, Zeitschrift 4., 406 u. ff.

Eine gute lesbare Monographie von J. A. Kraus, die Benedictiner-Abtei Neustadt am Main. Würzburg. 1856. Derselbe Verfasser machte schon 1847 zuerst auf die zum Kloster gehörige Probstei Einsiedel aufmerksam, die 1264 gestiftet bis 1485 bestand, in der Abhandlung: Urkundliche Nachrichten über das Kloster Einsiedel im Spessart, im Archive des historischen Vereins Band IX. Heft 3. SS. 122—139. Mit sieben Urkunden.

Neustadt an der Saale.

Siehe Carmelitenklöster.

Neustadt an der Aisch oder **Riedfeld.**

Hier wurde 1459 ein Franziskanerkloster von den Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg errichtet, das im Bauernkriege zerstört und nicht wieder hergestellt ward.

Urkunden darüber sind im Würzburger Archive keine vorhanden. Vergl. Riedfeld.

Oehringen,

Collegiatstift, gegründet 1037. Die Fundationsurkunde ist oft gedruckt, zuletzt im württembergischen Urkundenbuch I, 163; ein Facsimile derselben befindet sich bei Hanselmann, diplom. Beweis der Hohenloh. Landeshoheit I, 581; aufgehoben wurde es 1545.

An Urkunden haben sich erhalten aus dem 11. Jahrhundert 1 (1037) im fürstlichen Archive zu Oehringen, aus dem 12. Jahrhundert 1 zu Oehringen, aus dem 13.: 5 daselbst, aus dem 14. ungefähr 140 zu Oehringen, 2 zu Würzburg, aus dem 15. eine grosse Anzahl in Oehringen, 4 in Würzburg, 1 in Stuttgart; aus der folgenden Zeit noch eine Menge in Oehringen, 3 (bis 1630) in Würzburg.

Literatur: Wibel, I, 45 und II, 134—162, wo ein Necrologium oder Calendarium mortuorum aus dem 15. Jahrhundert,

wichtig für die Hohenlohesche Geschichte, abgedruckt ist, das sich noch unter dem Titel: Obleybuch des Stifts Oehringen, im fürstlichen Archiv daselbst befindet. — Vergl. die Nekrologien. — Ussermann, Ep. Wirc. 256—63. — Staelin, wirtembergische Geschichte II, 743. — Aeltere Geschichte der Stadt und des Collegiatstifts Oehringen von Fromm und Bauer, in der Zeitschrift für das wirtembergische Franken. Jahrgang 1850 S. 8—39. — Geschichte und Beschreibung der Stiftskirche zu Oehringen von Jos. Albrecht. Mit einem Grundriss. Oehringen 1837. Dazu Bauer, die Stiftskirche zu Oehringen und ihre Antiquitäten, in der genannten Zeitschrift V, 2 (1860), S. 266—83.

Rassdorf,

Collegiatstift, wovon sich eine Urkunde vom 8. Dezember 1345 im Archive zu Würzburg erhalten hat.

Reuerinnenkloster zu Würzburg,

ad S. Mariam Magdalenam, Cisterzienser Ordens, im J. 1227 gestiftet, 1286 erneuert und im 16. Jahrhundert erloschen. Bischof Philipp Adolf übergab die leeren Gebäude 1627 den unbeschuhten Carmeliten, die davon den Namen Reuerer tragen; Johann Philipp von Schönborn liess ihnen 1662 eine neue Kirche erbauen. Das Kloster besteht noch. Von dem ehemaligen Magdalenkloster sind noch 41 Urkunden da, 13 aus dem 13., 14 aus dem 14., 11 aus dem 15. Jahrhundert und 3 aus der folgenden Zeit bis 1540, ferner ein Lehen-, Zins- und Gültbuch aus dem J. 1502 (No. 262^{c}). Auch der historische Verein besitzt eine das Kloster betreffende Sammlung von Urkunden. (M. S. f. 164).

Vergl. Seidner, urkundliche Nachricht von dem ehemaligen Frauenkloster der s. g. Reuerinnen ad S. Magdalenam zu Würzburg, mit 2 Urkunden von 1286 und 1327, in der Zeitschrift für Bayern, II, 5. Mai 1817. S. 217—237.

Riedfeld,

gegenüber dem Städtchen Neustadt an der Aisch in Mittelfranken. Das hier im J. 1459 von den Burggrafen Johann und Albrecht gegründete Franziskanerkloster ward im Bauernkriege zerstört und auf dessen Stelle 1584 die Gottesackerkirche der genannten Gemeinde

errichtet. Was sich erhalten hat, ist gesammelt von Ussermann, l. c. pag. 510 und von G. L. Lehnes, Geschichtliche Nachrichten von den Orten und ehemaligen Klöstern Riedfeld, Münchsteinach und Birkenfeld; Neustadt a/A. 1833, Lief. I. S. 69—96.

Römhild,

früher gräflich-fürstliche, dann herzogliche Residenz und Hauptstadt des gleichnamigen Landes, jetzt Amtsstadt im Herzogthum Sachsen-Meiningen, hatte ein vom Grafen Georg von Henneberg 1450 gegründetes Collegiatstift mit einem Dechant und zwölf Chorherrn, das zur Zeit der Reformation eingezogen, die schöne Kirche in die Pfarrkirche verwandelt wurde.

Im Archive zu Würzburg sind noch drei Urkunden aus den Jahren 1454, 1462 und 1470 übrig; die sonst erhaltenen werden sich im Gesammtarchiv zu Meiningen befinden.

Scheftersheim,

an der Tauber bei Weikersheim im Königreich Württemberg, ein Prämonstratenser-Frauenkloster, gegründet 1162 von Friedrich von Rotenburg, Sohn Kaiser Conrad's III., im Bauernkriege 1525 zerstört, von den Grafen von Hohenlohe dann eingezogen, in Folge des Restitutionsedictes vom J. 1629 durch den Abt von Kloster Zell, dem es untergeben war, wieder hergestellt, jedoch durch den westphälischen Frieden den Hohenlohern wieder zugesprochen.

Erhalten haben sich noch aus dem 12. Jahrhundert sechs Urkunden im fürstlichen Archive zu Oehringen, aus dem 13.: 25 zu Oehringen, eine in Stuttgart (päbstliche Bulle), aus dem 14.: 75 in Oehringen, drei in Stuttgart und drei in Würzburg, aus dem 15.: 30 in Oehringen, zwei in Würzburg, wo sich noch eine aus dem 16. Jahrhundert, dann die Akten der Wiederherstellung aus dem J. 1630—43 (No. 215) befinden.

Viele Urkunden über Scheftersheim und die übrigen Hohenlohischen Klöster sind bei Hanselmann Hohenloh. Landeshoheit, und bei Wibel, Hohenloh. Kirchengeschichte, abgedruckt.

Copialbücher existiren nicht mehr.

Schlüchtern oder Solitaria,

in der obern Grafschaft Hanau, im späteren Kurfürstenthum Hessen gelegen, Benedictiner-Abtei, vor 817 gegründet und 1543 säkularisirt.

Im Würzburger Archiv sind noch vorhanden 27 Originalurkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert und eine vom J. 1648; dann mehrere Copien.

Vergl. Geschichte der Abtei von S. E. Bernstein in der Zeitschrift Buchonia von J. Schneider. III. Band. 1. Heft, (1830) S. 164 u. ff.

Schmalkalden.

1. Ein Augustiner-Eremiten-Kloster, dessen Gründung einem Dynasten von Frankenberg zugeschrieben wird und dessen Schirmvogtei die Grafen von Henneberg besassen. Die Zeit der Errichtung unbekannt, es bestand aber schon 1205, wurde 1525 im Bauernkriege ausgeraubt und 1548 von den gemeinschaftlichen Landesherrn von Hessen und Henneberg säkularisirt.

Im k. Archiv ist kein Dokument über jenes Kloster vorhanden.

2. Ein Collegiatstift, gegründet am 1. Februar 1319 durch den Grafen Berthold VII. von Henneberg für zwölf Canoniker mit einem Dekan als Vorsteher und, nachdem die Landgrafen von Hessen durch den Spruch eines Austrägalgerichts 1498 von der Schirmvogtei ausgeschlossen waren, durch den Grafen Georg Ernst von Henneberg 1545 aufgehoben.

Im k. Archive hat sich nur eine Urkunde vom J. 1389 erhalten. Mehrere Stiftsurkunden sind abgedruckt in: Weinrichs, Henneberg. Kirchenstaat S. 74 u. ff. Cfr. Ussermann p. 264—66.

Eine Arbeit nach den Quellen über beide Anstalten ist nicht vorhanden.

Schönau,

an der Saale, unweit von Gemünden, Cisterzienser-Frauenkloster, im J. 1189 durch Friedrich von Hesler gegründet und nach den Stürmen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts endlich 1564 aufgelöst. Kirche und das zerstörte Kloster wurden 1699 den Franziskaner-Conventualen überlassen, welche beide wiederherstellten und noch besitzen.

Eine Reihe gut erhaltener Urkunden ist noch vorhanden, 154 an der Zahl, ausser der Copie einer deutschen Uebersetzung des Stiftungsbriefes vier aus dem 12., 23 aus dem 13., 97 aus dem 14. Jahrhundert, die übrigen 30 aus der folgenden Zeit bis 1504, in welchem Aebtissin und Priorin ihr Kloster sammt Rechten und Gütern gegen ein Leibgeding übergeben, welches ihnen im Kloster

Paradies zu Heidingsfeld angewiesen wurde. Sie erhielten ihr Kloster aber noch einmal zurück, wie aus einem Zins- und Gefällsbuch (No. 216) erhellt, das auf Befehl der Aebtissin Cecilia von Königsfeld durch Johann Greff Capellan im J. 1518 geschrieben wurde.

Ein zweites Zinsbuch (No. 217) liess Bischof Julius durch Hans Kind mit grosser Genauigkeit im J. 1586 anfertigen.

Mehrere Urkunden des Klosters sind gedruckt bei Gudenus, cod. diplom. T. V, p. 352 u. ff. und neun in Stumpf's Denkwürdigkeiten (1804) Heft III, S. 78—94. Auf ihnen beruht die Geschichte des Klosters von F. N. Wolf im Archive des historischen Vereins Bd. IV, Heft 3, S. 54—71.

Schönrein,

Benedictiner-Priorat, am Main, unweit Gemünden, im J. 1093 durch Wilhelm, Abt von Hirschau, gegründet, durch den Bauernkrieg 1525 zerstört und als Kloster nicht wieder hergestellt.

Vorhanden nur noch drei Urkunden aus dem 15. Jahrhundert und eine aus dem 17. Gedruckt sind mehrere bei Gudenus l. c. T. V, p. 344 ff. Cfr. Ussermann p. 439.

Schönthal, Speciosa Vallis,

Cisterzienser-Abtei, an der Jagst, jetzt zum k. württemberg. Oberamt Künzelsau gehörig, im J. 1157 von Wolfram von Bebenburg gegründet und 1802 von Württemberg aufgehoben und in ein protestantisches Seminar verwandelt.

Erhalten haben sich an Original-Urkunden aus dem 12. Jahrhundert eine im Archive zu Würzburg (1171), aus dem 13.: 102 im Staatsarchive zu Stuttgart und zwei in Würzburg, aus dem 14.: 320 in Stuttgart und vier in Würzburg, aus dem 15.: 339 in Stuttgart und eine in Würzburg, wo sich auch noch acht aus der späteren Zeit bis 1738 vorfinden.

Im Stuttgarter Staatsarchive sind dann ferner vorhanden: Verzeichnisse der Aebte und Conventualen, Annalen des Klosters, eine Chronik desselben mit Notizen vom 12. Jahrhundert an, drei Lagerbücher aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und zwölf zum Theil aus mehreren Bänden bestehende Diplomatarien, welche ebenfalls Urkunden vom 12. Jahrhundert an enthalten.

Hülfsmittel zur Geschichte: Kremer Barth., Chronicon Schoenthalense, Handschrift der k. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart, Histor. fol. No. 422. — Schönhuth Otm., Chronik des Klosters Schönthal. Mergentheim 1850. 12. Hierin ist die Zunahme der Besitzungen anschaulich beschrieben. Einige Urkunden liess der Verfasser abdrucken in der Zeitschrift des histor. Vereins für das württemberg. Franken. III., 1 (1853), S. 81—85.

Schottenkloster zu Würzburg,

ad S. Jacobum, Benedictiner-Ordens, vom B. Embricho im J. 1138 errichtet; seine berühmtesten Aebte sind der hl. Makarius 1139—53 und Johann von Trittenheim 1506—1516; aufgelöset im J. 1802; das Kloster ist zum Militär-Lazareth, die Kirche, in Basilikenform, zu einem Drittel zum Gottesdienst und zu zwei Dritteln zu einer Wagenremise eingerichtet.

Vorhanden sind 138 gut erhaltene Urkunden, wovon 25 dem 12., die älteste ist der bestrittene Fundationsbrief vom J. 1140 durch Bischof Embricho, 35 dem 13., 28 dem 14, 12 dem 15. und 38 der späteren Zeit angehören.

Ein Copeibuch, unter der Regierung des Bischofs Julius 1587 angelegt, umfasst die collationirten Urkunden von 1140 an und fortgesetzt bis zur letzten, im J. 1798 errichteten, worin die Gattin meines Lehrers, des Professors Bodde in Münster, für Lesung einer ewigen Messe dem Kloster noch eine Summe von 8000 fl. übergibt (No. 195).

Von den drei Gült- und Zinsbüchern aus den J. 1482, 1479 und 1560 (No. 194, 196 und 196½) enthält das zweite Aufzeichnungen von der Hand des Trithemius.

Die übrigen Quellen gibt auf erster Seite die sehr gut geschriebene Geschichte des Schottenklosters von Dr. Mich. Wieland im 16. Bande des Archivs des histor. Vereins 1864.

Schwarzach,

Benedictiner-Abtei, früher Frauenkloster mit Aebtissinnen aus der karolingischen Familie, im achten Jahrhundert gegründet, im Bauernkriege 1525 durch Brand zerstört, wobei das ganze Klosterarchiv vernichtet wurde, und 1802 aufgehoben.

Die schöne Kirche, die Zierde der Gegend, wurde in letzterer Zeit abgebrochen, das Kloster zu einer Fabrik eingerichtet.

An Quellenmaterial ist wenig vorhanden; im Ganzen sind noch 33 Urkunden übrig, davon fünf aus dem 15. Jahrhundert, die älteste vom J. 1401, worin das Kloster um Schutz bittet gegen die Angriffe Krafts von Bieberehren; die jüngste vom 18. September 1805 ist der Verkaufbrief über sämmtliche Klostergüter an den jüdischen Handelsmann Jakob Hirsch.

Die im J. 1692 noch vorhandenen Urkunden wurden durch den öffentlichen Notar J. M. Ellgasser in ein Liber copiarum (No. 218) zusammengeschrieben; es sind einige mehr als wir jetzt haben.

Ueber den Catalogus defunctorum conventualium mon. nostri Schw. aliorumque, qui vel confraternitate vel munificentia sua nobis se commendatos reddiderunt. Philippus Eberdus Röttingensis scripsit hunc librum anno MVCXXVI — vergleiche den Abschnitt: Nekrologien.

Auch ein Protokollbuch (No. 219[a]) wurde unter dem Abte Georg nach der genannten Katastrophe seit 1530 angelegt und bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts fortgeführt.

Der historische Verein besitzt noch ein compendium historiae monasterii Schwarzach (M. S. f. *2) und historische Gedichte des Priors Burcard Bausch um 1700 (M. S. fol. 46 und 250), beide ohne vielen Werth.

Ueber die Geschichte des Klosters und die Aebte schrieben: Conr. Dinner, Catalogus et descriptio abbatum monasterii divae Felicitatis vulgo Munsterschwarzach. Wirtzburgi 1586. In heroischen Versen. — Vitae et res praeclare gestae abbatum in Münster-Schwarzach. Wirceburgi 1743. 4. — Vergl. Ussermann p. 288.

Das Chronicon Schwarzacense, welches Ludewig im 2. Bande der SS. rerum episcopatus bambergensis (1718) pag. 1—48 mittheilte, reicht bis 1550 und beruht in seinen ersten Theilen auf älteren Aufzeichnungen.

Schweinfurt.

In dieser Reichsstadt finden wir zuerst ein Benedictinerkloster, dunkeln Ursprungs, aber vor 1200 bestehend, das in geistlicher Beziehung unter Würzburg, in weltlicher unter den Bischöfen von Eichstädt stand, von denen es Reinboto dem deutschen Orden 1283 übergab. Die um diese Zeit hier bestandene Commende wurde schon nach fünfzehn Jahren mit der zu Münnerstadt verbunden.

Ein zweites, dem Carmelitenorden angehöriges Kloster, im J. 1366 gegründet, wurde nach zwei Jahrhunderten im markgräflichen Kriege zerstört.

Ueber das erste Kloster haben wir keine Dokumente, über das zweite einige wenige, oben unter Carmeliter aufgeführte, Urkunden und Akten.

Seligensthal, Vallis Beatorum,

Cisterzienser-Frauenabtei, im Odenwalde, nach Fries im J. 1239 von Conrad Grafen von Düren gestiftet, im 14. Jahrhundert an Mainz gekommen, welches nach dem Erlöschen desselben die Einkünfte dem Jesuitencollegium 1568 zuwandte. Vorhanden sind noch 257 Urkunden, davon 71 dem 13., 70 dem 14., 90 dem 15. und die übrigen bis 1576 dem folgenden Jahrhundert angehören.

Sinnershausen, oder Rosenthal, Vallis Rosarum,

Wilhelmiterkloster, bei Hümpfershausen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, von einem Ritter von Katza vor 1290 gegründet, im Bauernkriege zerstört und darauf von den Grafen von Henneberg eingezogen und verkauft.

Keine Urkunde mehr vorhanden. Cfr. Brückner, eine (vortreffliche) Monographie in einem Schulprogramme von Meiningen vom J. 1861.

Sonnenfeld, Campus Solis,

eine Cisterzienser-Frauenabtei, im Herzogthum Sachsen-Coburg, im J. 1260 durch Heinrich von Sonnenberg und seine Gemahlin Kunegunde gegründet und im J. 1528 von den Herzogen von Sachsen säkularisirt.

Uebrig ist noch eine Urkunde. Das Diplomatar des Klosters im dritten Bande von Schöttgen und Kreysig, diplomatar. Cfr. Ussermann p. 476. —

St. Stephan zu Würzburg,

berühmte Benedictiner-Abtei, errichtet als solche von Bischof Adalbero im J. 1057, säkularisirt 1802. Die Klosterkirche ist jetzt die protestantische Pfarrkirche, das Kloster Sitz der kgl. Kreisregierung, im Keller die Champagnerfabrik von J. M. Vornberger.

Das Klosterarchiv befand sich einst in vorzüglich geordnetem Zustande, wie das noch erhaltene Repertorium desselben (No. 223)

aus dem J. 1767 beweiset, und Schannat, der dasselbe benutzen konnte, hatte Recht, wenn er 1723 das archivum chartis et diplomatibus eleganter conservatis instructissimum nannte. Die Urkunden sind noch jetzt durchschnittlich gut erhalten.

Die Quellen der Geschichte der Abtei sind:

1. Die Urkunden, wovon sich an Originalen 790 im k. Archive befinden. Davon gehören zwei dem 11., 28 dem 12. (eine fehlt in Langs Regesten), 63 dem 13., 120 dem 14., 218 dem 15. Jahrhundert und 359 der folgenden Zeit an. Die Reihe beginnt mit dem Stiftungsbriefe vom 7. März 1057, wodurch Bischof Adalbero statt der seit ungefähr 1013 hier lebenden Canoniker nun Benedictiner hieher versetzt, und schliesst mit dem Jahr 1798.

In der Mitte liegen die Reformationen des Klosters durch die Bischöfe Otto und Albert 1344 und 1348 und die Besetzung desselben durch die Schweden von 1631—34, die sich besonders mit den Einkünften befassten.

2. Zwei sogenannte Rotuli donationum, die sich beide erhalten haben, aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts. Sie sind aus mehreren Streifen Pergament zusammengenäht, um ein rundes Stäbchen gerollt und dienten wie später die Copialbücher dazu, die Angehörigen des Klosters mit den Besitztiteln und den Wohlthätern bekannt zu machen, ohne die kostbaren Originalurkunden abzunützen. (Vergl. auch Du Cange, glossar. s. h. v. V, 809). Der erste Rotulus, 7 1/2 Zoll breit und 18 Fuss lang, auf beiden Seiten beschrieben, umfasst 72, der zweite 86 Abschriften von Schenkungsbriefen. Beide Rotuli hat Schannat in seinen Vindemiis literariis (Fuldae et Lipsiae 1723) Coll. I, pag. 53—91. als Traditiones veteres coenobii S. Stephani Herbipoli in der Weise veröffentlicht, dass er die Urkunden leider in chronologischer Ordnung, mit Hinzufügung einzelner bischöflicher Bestätigungsbriefe aus den Originalen, von 1057—1168 zusammenstellte und ihnen die ohne Zeitangabe folgen liess. Aber der Abdruck ist nicht ganz genau und nicht vollständig, denn statt der 158 Urkunden, welche die Rotuli haben, gibt er nur 93, so dass eine neue Benutzung jener nicht umgangen werden kann.

3. Copialbücher: Es sind davon drei Bände (No. 220—22) vorhanden, wovon der erste, aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts, im Anfang auch die von Bischof Conrad von Thüngen 1525 gegebene neue Ordnung des Stadtgerichts zu Würzburg

hat, der dritte die Einträge bis ungefähr 1720 enthält. Den besten Index dazu hat das oben genannte Repertorium archivi.

4. Ein Necrologium, das aber nur für das Kloster einige Bedeutung hat, aus dem 17. Jahrhundert, herausgegeben von Wegele in den fränkischen Nekrologien S. 45—70. Vergl. dazu die Nekrologien.

5. Ein Diarium rerum gestarum in monasterio St. Stephani a 7. Julii 1713 coeptum a F. Alberico Ebenhöch abbate. Es ist fortgeführt bis zum J. 1738 und enthält auch eine Series sive Catalogus fratrum hujus Monasterii ab anno 1619, fortgesetzt bis zur Aufhebung des Klosters (M. S. 31).

Derselbe Abt verfasste auch eine kurze Geschichte seiner Vorgänger, einen Catalogus Abbatum, wie schon früher um das J. 1560 Abt Jodocus einen solchen entworfen hatte. Das grösste Verdienst desselben um die Geschichte seines Klosters besteht darin, dass er ein Mitglied seines Convents, dessen Namen sich nicht erhalten hat, veranlasste, über die Vorzeit seiner Abtei und ihrer Vorstände eine Arbeit zu verfassen, welche, nach den erhaltenen Bruchstücken zu urtheilen, als für ihre Zeit ganz vortrefflich zu bezeichnen ist. Derselbe theilte sein für den Druck bestimmtes Werk in drei Theile, wovon der erste einleitende die Gründung und Beschreibung des Klosters, der zweite die Lebensbeschreibung der Aebte, der dritte die Urkunden des Klosterarchives enthielt. Erhalten hat sich davon nur von dem zweiten Theile die nach den Urkunden bearbeitete Geschichte der ersten fünf Aebte von 1057—1166 und die der Aebte von 1627—1731; mit dem 23. Juni dieses Jahres bricht seine Arbeit ab, an deren Fortführung ihn wohl der Tod hinderte. Diese Fragmente finden sich in den Sammlungen des historischen Vereins (M. s. fol. 790); das vollständige Werk diente der letzten Arbeit des fleissigen Stiftschronisten Ignaz Gropp, welcher ebenfalls noch unter der Regierung des genannten thätigen Vorstandes seine erste historische Schrift (Vita s. Bilihildis) herausgab, als Grundlage. Gropp hatte vor, eine Franconia Benedictina zu verfassen, eine Geschichte der Benedictinerklöster in Franken, brachte aber nur, bei Gelegenheit der siebenhundertjährigen Säkularfeier seiner Abtei 1757, ein Jahr vor seinem Tode (er starb am 19. November 1758), in Folge von Schwierigkeiten, über die er klagt, ein kleines Werk zu Stande, dem er den Titel gab: Ecclesia S. Stephani cum monasterio S. Benedicti in reverendissimis suis abbatibus cum rebus per elapsa

septem saecula circa se gestis, historica methodo repraesentata. Es befindet sich im historischen Vereine, in der Originalhandschrift (M. S p. 136) und in gefälliger Abschrift mit Hinzufügung der Jahre bis 1762 (M. S. octav. 6).

Nach diesem verfasste nun Ussermann in seinem Episc. Wirceb. pag. 268—79 seine kurze Geschichte und Series abbatum, das einzige, was wir bis jetzt über S. Stephan besitzen.

Die Urkunden dieses Klosters sind wegen der vielen Besitzungen desselben in Würzburg für die städtische Lokalgeschichte von grossem Interesse und noch gar nicht benutzt.

Sulz,

Prämonstratenser-Nonnenkloster an der Quelle der Sulz, k. Bezirksamts Rothenburg a/T., in Mittelfranken, um 1130 gegründet, im Bauernkriege 1525 zerstört und 1531 von dem Markgrafen Georg dem Frommen eingezogen.

Im k. Archive zu Nürnberg sind von Sulz 269 Urkunden verwahrt, davon neun aus dem 13., 82 aus dem 14., 133 aus dem 15. und 45 aus dem 16. Jahrhundert. Im k. Archive zu Würzburg ist keine Urkunde mehr übrig.

Theres,

Benedictiner-Abtei, am Main zwischen Schweinfurt und Hassfurt, im J. 1043 durch Suidger, den zweiten Bamberger Bischof und späteren Papst Clemens II., gegründet, in den Jahren 1466, 1525 und 1553 vielfach geschädigt und durch die churfürstlich bayerische Regierung 1802 aufgehoben. Das Kloster ist jetzt Besitzthum des Herrn von Swayne.

An Originalurkunden sind noch 42 vorhanden, eine aus dem eilften Jahrhundert: die Bestätigungsurkunde Pabsts Clemens II. vom J. 1047, drei aus dem 12., zwei aus dem 13., vier aus dem 14., acht aus dem 15. und 24 aus der folgenden Zeit; die letzte ist der Verkaufsbrief der schönen Abtei und ihrer bald darauf niedergerissenen Kirche an den coburgischen Minister Theodor von Kretschmann.

Kein Kloster in Franken hat mehr Copialbücher als Theres, das, in geistlichen Dingen unter Würzburg, in weltlichen unter Bamberg stehend, allen Grund hatte, auf seine Privilegien zu halten. Beim Herannahen der Raubschaaren des Markgrafen Albrecht von

Brandenburg schickte der Abt seine Dokumente der Sicherheit wegen nach Würzburg. Bischof Friedrich behielt sie aber und schickte dem Kloster dafür Copien, welche in dem Copialbuche des Abtes Johannes Schüssler (1545—74) abgeschrieben sind (No. 224). Vollständiger ist ein zweites Copeibuch aus dem J. 1593, welches 104 Urkunden enthält (No. 226). Ein drittes (No. 225) aus dem J. 1595 enthält Abschriften von Urkunden, die ebenfalls in Würzburg verwahrt sind. Das vierte ist ein Copeibuch, angelegt im J. 1602 mit vorausgehendem „Protokoll über alle und jede des Kloster Theres briefliche Urkunden und Dokumente" (No. 227). — Ein Copeibuch aller in den Jahren 1642—48 ein- und ausgelaufenen Schreiben enthält No. 228 und No. 229 die Recesse von den J. 1659—1745. Die dem Abte von Theres von der bischöflichen Kanzlei in Würzburg 1561 zugesendeten 71 Copien nebst einigen zugeschriebenen sind zusammengebunden in No. 230. Eine andere durch den kaiserlichen Notar Jol. Acker vidimirte Copiensammlung derselben Urkunden aus dem J. 1561 ist No. 232, in grün Leder gebunden und sehr deutlich geschrieben. In No. 234 sind sehr verschiedene Papiere aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, die Theres näher oder ferner berühren, zusammengebunden. Ein im 15. Jahrhundert geschriebenes Büchlein (No. 236) enthält eine Zusammenstellung mehrerer Gerechtsame des Klosters in verschiedenen Orten, ein anderes ähnliches Buch (No. 233), ist aus dem vorigen Jahrhundert. Auch der historische Verein besitzt eine Sammlung von Copien, Akten und Klostergeschichten.

Eine historische Beschreibung der Abtei von dem Prior Gregor Fuchs (No. 231) geht bis zum J. 1711 und ist von da bis zum J. 1766 fortgesetzt worden, zuletzt von dem letzten Abte Benedict Mahlmeister, welchem auch Ussermann die Notizen über die Reihenfolge der Aebte in seinem Fpisc. wirceb. pag. 304—310 verdankt.

Triefenstein,

(Stillans Petra) eine Probstei von Regularcanonikern, am Main, k. Bezirksamts Marktheidenfeld, im J. 1088 von Gerung, Canoniker von Neumünster, gestiftet und nach der Säkularisation 1802 durch den Reichsdeputationshauptschluss der älteren Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim als Entschädigung zugewiesen.

Es sind noch 13 Urkunden im k. Archiv, davon zwei aus dem 14., fünf aus dem 15. Jahrhundert, die andern sechs aus

späterer Zeit; ferner ein von einem kaiserlichen Notar 1692 schlecht geschriebener liber copiarum (No. 237), der nur eine kleine Anzahl Urkunden enthält, und ein Fundationsbuch oder Mortilegium (No. 237[a]), worin die Pröbste, Canoniker und Wohlthäter des Klosters und ihre Todesjahre, aber nicht in Form der Calendarien, verzeichnet sind.

Einige Urkunden liess Mone, Zeitschrift 4, 406 u. ff. abdrucken aus dem Wertheimer Archiv, worin sich auch eine ausführliche Klosterchronik befindet (eine Abschrift davon im historischen Vereine zu Würzburg), wonach Mone a. a. St. die von Ussermann gegebene Reihe der Pröbste berichtigte.

Trostadt,

Prämonstratenser Frauenkloster, im Werragrund, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, gegründet im J. 1176 durch Bertha, Wittwe des Grafen Berthold I. von Henneberg, im Bauernkrieg 1525 zerstört und darauf eingezogen.

Keine Urkunde ist im Würzburger Archive mehr vorhanden.

Cfr. Ussermann p. 490. Brückner, Landeskunde S. 261.

Tückelhausen,

in der Nähe von Ochsenfurt, um das J. 1138 für Prämonstratenser gestiftet, welche unter der Aufsicht von Oberzell hier wohnten, bis 1305 die Prämonstratenserinnen von Michelfeld bei Kitzingen hier angesiedelt wurden, aber den Platz 1351 an die Karthäuser überlassen mussten, welche nun in diesem von ihnen Cella Salutis genannten Kloster bis 1802 wohnten. Jetzt ist es Privateigenthum. Die Zahl der erhaltenen Urkunden ist 309, davon drei aus dem 12., die älteste von Bischof Gebhard um 1153—57, eine aus dem 13., 50 aus dem 14., 143 aus dem 15. Jahrhundert und 112 aus späterer Zeit.

Die Karthäuser haben für die Erhaltung ihrer Dokumente gut gesorgt. In dem 17. Jahrhundert haben sie zwei grosse Sammlungen von Copien ihrer Briefschaften und zwar nach Orten angelegt; in die erste, die sie Saalbuch nannten, zuerst die Einkünfte und dann die Erwerbsdokumente eingetragen (No. 240—42), in die zweite (No. 242[a—c]) letztere allein; sie sind in den Jahren 1670—80 geschrieben. Sie sorgten auch für Erhaltung des Andenkens an ihre früheren Brüder; die historia Carthusiae Tückelhausen (No. 242½)

enthält ein von mehreren Händen bis zu Ende des 18. Jahrhunderts fortgeführtes Namensregister mit Angabe des Todestages. Aehnlich ist die Handschrift des historischen Vereins: Origo et succesus monasterii Cellae Salutis in Tuckelhausen (M. S. f. 41); derselbe besitzt auch Klosterrechnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, ein Notizbuch mehrerer Priore zu Tückelhausen von 1640—90 (M. S. f.* 162 und 40), welche Herrn Professor Denzinger den Stoff zu dem Aufsatze lieferten: Die Bauern, Schweden und Franzosen im Carthäuserkloster Tückelhausen (im 13. Bande des Archivs des historischen Vereines, Heft 1. (1854) S. 276—99.

S. Ulrichskloster zu Würzburg,

Benedictiner-Frauenkloster, in der Mitte des 13. Jahrhunderts gestiftet, im 16. aufgelöset; die Einkünfte desselben von B. Julius seiner neugegründeten Universität zugewandt.

Es sind noch 21 Urkunden davon übrig, drei aus dem 13., die älteste vom Jahre 1256, fünf aus dem 14., acht aus dem 15. und fünf aus dem 16. Jahrhundert; die letzte von 1570 ist ein Verzeichniss der Einkünfte des Klosters.

Ursulinerkloster zu Würzburg,

als Filiale des Kitzinger Klosters dieses Ordens 1710 gegründet, durch die kurfürstliche bayerische Regierung 1804 aufgehoben, durch den Grossherzog Ferdinand 1808 wieder hergestellt und für Unterricht und Erziehung fortwährend thätig.

Die 26 vorhandenen Urkunden gehen von 1711 bis 1796.

Veilsdorf,

an der Werra im Coburgischen, Benedictinerinnen-Abtei, um 1180 gegründet, 1446 in eine Benedictiner-Abtei verwandelt, im Bauernkriege 1525 zerstört und dann aufgelöset.

Es sind im k. Archive noch drei Urkunden vorhanden, die Stiftungsurkunde von 1189 und zwei aus dem 14. Jahrhundert.

Viele sind gedruckt in Schöttgen, diplomat. medii aevi II, p. 621.

Vessera,

Prämonstratenser-Mönchskloster, am Zusammenfluss der Werra und Schleussa, im Hennebergischen, im J. 1131 durch Gotebold Grafen von Henneberg gegründet und um 1560 durch Johann Friedrich

Kurfürsten von Sachsen als Erben des Grafen Wilhelm von Henneberg säkularisirt.

Keine Urkunde ist im würzburger Archive mehr übrig. Cfr. Ussermann, Ep. Wirceb. p. 486. — Schultes, Neue diplomat. Beiträge I, 197.

Vogelsburg.

Siehe Carmelitenklöster.

Wasungen,

ein Wilhelmiterkloster, beim Einfluss der Katze in die Werra im Herzogthum Sachsen-Meiningen, im J. 1299 von einem Herrn von der Kehr gegründet, im Bauernkriege 1525 zerstört und nach der in den Hennebergischen Landen eingeführten Reformation in ein Domainengut verwandelt.

Urkunden keine im würzburger Archiv vorhanden.

Wechterswinkel,

Benedictiner- später Cisterzienser-Frauenabtei, gegründet um die Mitte des 12. Jahrhunderts; nach Zerstörung der Gebäude im Bauern- und markgräflichen Kriege wurden vom Bischof Julius, nachdem seine Bemühungen, das Kloster wieder aufzurichten, gescheitert waren, die Einkünfte desselben Cultuszwecken zugewiesen.

Der Vorrath an Originalurkunden und einigen Copien beläuft sich auf 62, darunter 14 aus dem 12. Jahrhundert, die älteste vom J. 1143, fünf aus dem 13., drei aus dem 14., sechs aus dem 15. und die andern 34 aus neuerer Zeit. Die letzte ist diessmal nicht der Verkaufsbrief der Klostergüter, sondern enthält die Bestimmung des Grossherzogs Ferdinand von Würzburg vom 11. März 1809, wornach die Einkünfte des Klosters zur katholischen Pfarreien- und Schulenstiftung verwendet werden sollen.

Erhalten ist uns ferner ein vortreffliches Diplomatarium aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (No. 238); soweit reichen auch die 182 Urkunden enthaltenden, von einer Hand geschriebenen, Einträge von Blatt 1—59, denen andere von verschiedenen Händen bis Blatt 78 folgen; es ist auf Pergament deutlich und kräftig geschrieben und zwar auf jeder Seite mit 34 durchlaufenden Linien. Ausser dem Register ist ein Calender aus derselben Zeit, dem das letzte Blatt fehlt und der ausser der Angabe der Heiligen keine Einträge hat, vorgebunden. Auffallend ist, dass die Bestätigungs-

urkunde Bischofs Hermann über die von dem Grafen Otto von Hiltenburg im Kloster Wechterswinkel getroffene Anordnung vom J. 1231 (s. Jaeger, Gesch. Frankenlands III. p. 360) hier fehlt, wie in den Mon. boicis. Eine nicht immer correcte Abschrift des Copeibuchs, copia collationata libri copiarum, cujus originale repositum est in Archivo Reverendissimi ac illustrissimi Capituli Herbipolensis, aus dem J. 1785 ist No. 238[a]; No. 238[b] enthält ein Urbarbuch des Klosters aus den Jahren 1590—1614 nach den verschiedenen Orten, woraus dasselbe Einkünfte bezog.

Eine Geschichte des Klosters mit den Urkunden-Regesten von Dr. Himmelstein befindet sich im Bd. XV des Archivs des historischen Vereins (1860), Heft 1, S. 115—176.

Wertheim

hatte eine durch den Grafen Johann II. 1419 mit einem Pfarrer und zehn Vikarien fundirte Parochialkirche, welche unter der Regierung des Grafen Johann III. durch eine besondere Bulle des Papstes Sixtus IV. 1481 zu einem Collegiatstift erhoben wurde, an welches ein Dechant mit dreizehn Canonikern zu stehen kam. Es bestand bis 1549, wo es durch den protestantisch gewordenen Grafen Michael III. aufgehoben wurde.

Die betreffenden Urkunden befinden sich im fürstlich Löwensteinischen Archive zu Wertheim und sind schon verwerthet in der trefflichen Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamme im J. 1556, aus den urkundlichen Quellen bearbeitet von J. Aschbach, Frankfurt, zwei Theile, 1843. Die genannte Bulle im II. Bande, der das wertheimische Urkundenbuch enthält, S. 292.

Windsheim.

Augustiner Eremitenkloster, Stadt in Mittelfranken, im J. 1290 gestiftet und 1525 aufgehoben.

Urkunden nicht vorhanden.

Würzburg.

Siehe Carmelitenklöster.
„ Augustiner.
„ Stift Haug.
„ „ Neumünster.

Siehe Stift St. Burchard.
„ Johanniterorden.
„ Deutscher Orden.
„ St. Stephan.
„ Schottenkloster.
„ S. Afra.
„ S. Ulrich.
„ Reuerinnen.
„ Dominicaner.
„ S. Marx.
„ Franziskaner
„ Agnes.
„ Antoniter.
„ Engelgarten.

Zell,

1. Oberzell, Cella Dei superior, am Main bei Würzburg, Prämonstratenser-Abtei im J. 1128 gegründet und bestanden bis 1802. In dem grossen Klostergebäude ist jetzt die berühmte Schnellpressenfabrik von König und Bauer.

Uebrig sind noch 204 Urkunden, davon 18 aus dem 12., die älteste ist die Bestätigungsurkunde des Bischofs Embricho vom J. 1128, acht aus dem 13., 31 aus dem 14., 66 aus dem 15. Jahrhundert und 81 aus der folgenden Zeit bis 1805, wo die Verkaufsurkunde der Klostergüter den Schluss macht.

Auch sind Copialbücher, im 17. Jahrhundert geschrieben und nach den Pfarreien, Ortschaften und Besitzungen geordnet, in drei Bänden erhalten (No. 262 a. b. c.).

Ueber den catalogus defunctorum, im historischen Vereine, vergleiche die Nekrologien.

Eine Geschichte des Klosters von Pfarrer Kestler befindet sich im 14. Bande des Archivs des historischen Vereins H. 1, S.37—128.

2. Unterzell, Cella Dei inferior, durch das Dorf Zell von dem obern Kloster geschieden, Prämonstratenser Frauen-Abtei, ebenfalls um 1130 gegründet und bis 1802 bestanden. Die Kirche und die Gebäude theils zerstört, theils zu kleinen Wohnungen eingerichtet.

An Urkunden sind 59 vorhanden, eine aus dem 13., zwei aus dem 14., 11 aus dem 15. Jahrhundert und 45 aus der folgenden

Zeit. Den Schluss macht wieder der Verkaufsbrief der Klostergüter aus dem J. 1805.

Eine Geschichte dieses Klosters von Pfarrer Kestler im X. Bande des Archivs des historischen Vereins Heft 1, S. 87—104.

Zella unter Fischberg,

Benedictiner-Nonnenkloster, am Nordostsaum der Rhön, nun im Grossherzogthum Sachsen-Weimar, um 1136 durch den h. Otto in eine Probstei umgewandelt, die bis 1801 bestand.

Vorhanden sind im Würzburger Archiv nur noch drei Verträge der Bischöfe von Würzburg mit den Aebten von Fulda über gegenseitige Recesse wegen der Probstei aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

Eine gute Monographie von W. Rein im XV. Bande des Archivs des historischen Vereins (1860). Heft 2 und 3, S. 332—356.

(Schluss folgt.)

II. Malteser Studien.

Von

Dr. Hans Prutz,

Universitäts-Professor in Königsberg.

Genossenschaften wie die geistlichen Ritterorden haben auf die Sammlung und Bewahrung der ihre Rechte und Freiheiten begründenden und ihren Besitzstand erweisenden Urkunden und sonstigen Schriftstücke alle Zeit grosse Sorgfalt verwendet. Frühzeitig haben sie zu diesem Zwecke wohlgeordnete und streng behütete Archive gehabt, haben sich auch die ihnen verliehenen Gunstbriefe geistlicher und weltlicher Grosser, um der Anerkennung derselben sicher zu sein, bei jeder sich irgend bietenden Gelegenheit immer von Neuem bestätigen lassen, und noch in späterer Zeit sind die des Schreibens kundigen unter ihren Mitgliedern nicht müde geworden, den ganzen Urkundenschatz oder doch die besonders wichtigen Stücke aus demselben in dickleibige Folianten zusammenzutragen.

Auch der Orden der Hospitaliter oder, wie er später gewöhnlich genannt wurde, der Johanniter hat davon keine Ausnahme gemacht. Die Urkunden, welche sich auf die rechtliche Stellung der Stiftung Raimunds de Puy bezogen, mit der ihr von diesem gegebenen und von dem Papste bestätigten Ordensregel beginnend, sowie diejenigen, welche die im Laufe der Zeit so überaus grossartig vermehrten Besitzungen des Ordens betrafen, sind erst in dem Ordenshauptthause zu Jerusalem, und nach dessen Verluste (1187) in dem ein Jahr zuvor erworbenen und nachmals prachtvoll ausgebauten und stark befestigten Margat [1]) aufbewahrt worden. Als aber in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit dem fortschreitenden Verfall der christlichen Herrschaft selbst ein Platz wie Margat fortwährend bedroht

[1]) Vgl. Prutz, die Besitzungen des Johanniterordens im hl. Lande in der Zeitschrift des deutschen Palästina-Vereins Bd. 4, S. 183 ff.

war und bei dem nächsten Angriff der Ungläubigen in deren Gewalt fallen konnte, verlegte der Orden sein Haupthaus hinter die schützenden Mauern von Accon: dorthin ist damals ohne Zweifel auch das Ordensarchiv überführt worden. Wenn wir nun hören, dass bei dem Verluste Accons (1291) auch die Originalausfertigung der Regel Raimunds de Puy und die sie bestätigende päpstliche Urkunde, welche als besonders kostbare Reliquien sicherlich auf das Sorgsamste behütet wurden, verloren gegangen oder vernichtet worden sind, so dass man dieselbe auf Grund vorhandener Copien neu ausfertigen und am 7. April 1300 durch Papst Bonifaz VIII neu bestätigen lassen musste [1]), so werden wir aus diesem Vorgange den Schluss ziehen dürfen, dass bei dieser Gelegenheit auch noch andere Stücke des Ordensarchives verloren gegangen sind und dass dasselbe in einzelnen Theilen schon ziemlich zusammengeschmolzen war, als der Orden sich auf der Insel Cypern von Neuem einzurichten begann. Nach kurzer Zeit folgte dann die Uebersiedelung nach Rhodos, wo der Orden 1307 sich niederliess und wo auch das Archiv desselben bis zur Eroberung der Insel durch die Türken (1522) geblieben ist. Seit dem Verluste Palästinas und seitdem die anfangs noch im Auge behaltene Möglichkeit zur Wiedergewinnung desselben endgültig geschwunden war, verloren natürlich auch die auf den ehemaligen palästinischen Ordensbesitz bezüglichen Urkunden ihren praktischen Werth und behielten nur noch ein mehr historisches Interesse; gewiss wird man sie in Folge dessen weniger sorgsam als bisher behütet haben, und so mag durch fortschreitende Vernachlässigung manches werthvolle Stück aus jener älteren Zeit verschleppt, vermodert oder sonst abhanden gekommen sein.

Denn eine Verwerthung dieser Archivalien im Interesse einer Geschichte des Ordens lag jener Zeit noch ziemlich fern. Allerdings ist schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Versuch gemacht, eine historische Darstellung von der Entwickelung des Ordens zu geben. Es geschah das durch Melchiore Bandino, Kanzler des Ordens zur Zeit des Hochmeisters Giovanni di Lastico (1437—54). Doch ist davon höchstens ein Fragment auf uns gekommen. Bosio nämlich, der erste und bis auf den heutigen Tag verdienteste Geschichtschreiber des Ordens, will noch ein Stück des Bandino'schen Werkes gekannt haben und folgt demselben namentlich in seiner

[1]) Ungedruckte Urkunde im Malteser Archiv.

Darstellung von dem Falle Accons. Nach seiner Angabe hat sein Oheim Tommaso Bosio, Vicekanzler des Ordens und später Bischof von Malta, als er nach dem Falle von Rhodos im Gefolge Villiers' de L'Isle Adam nach Rom kam, eine alte Pergamenthandschrift mitgebracht, welche ein Bruchstück „des zum grossen Nachtheil für die geschichtliche Kenntniss verlorenen Werkes des Bandino" enthielt und von der Bosio versichert, dass er sie noch als ein besonders kostbares Besitzthum sorgfältig aufbewahre.[1])

Eine urkundlich begründete Geschichte des Ordens zu schreiben hat zuerst Bosio unternommen, und zwar im Auftrage des Ordens selbst. Sein Werk behauptet selbst heute noch einen hervorragenden Werth und wird für jede kritische Behandlung dieses Stoffes die einzig brauchbare Grundlage bilden. Bosio schrieb in Rom, wo er Geschäftsträger des Ordens war, und hat nicht blos die Handschriften der Vaticanischen Bibliothek, sondern auch das päpstliche Archiv, namentlich die lange Reihe der dort aufbewahrten Registerbände für seine Zwecke benutzen können.[2]) Und wenn Bosio nach einer gelegentlichen Bemerkung [3]) die Absicht hatte, alle dem Orden verliehenen Privilegien herauszugeben, so werden wir vermuthen dürfen, dass er diesem Urkundenbuche eben die in den päpstlichen Registern vorgefundenen reichen Materialien zu Grunde zu legen dachte. Doch hat er auch malteser Archivalien für die Geschichte des Ordens zur Verfügung gehabt. Er wurde nämlich von seinem Bruder Giovanotto Bosio, welcher Ritter des Johanniterordens war und die Würde eines Comthurs bekleidete, durch Mittheilungen aus dem malteser Archive unterstützt.[4]) Unter den von ihm benutzten Stücken sind einige erkennbar, die noch heute zu dem werthvollsten Besitz des ehemaligen Johanniterordensarchives gehören, z. B. das Statutenbuch des Hochmeisters Roger des Pins (1355—65), das Bosio

[1]) Bosio, della Storia della sacra religione di S. Giovanni Gerosol. (Ed. 1594) I, 239—40; vgl. 19.

[2]) So führt er z. B. I, 146—47 in italienischer Uebersetzung das Schreiben an, durch welches Innocenz III den König Amalrich von Cypern dem Hochmeister Gotfrid le Rat empfiehlt, mit dem Bemerken: breve il quale anche oggedi ne' registri della libraria apostolica registrata si vede (vgl. Potthast, Reg. Pontif. n. 428, Paoli, Cod. dipl. I, p. 270 (n. 3), und ähnlich I, p. 151, 155, 156, 167, 168.

[3]) I, 38.

[4]) I, 46: Certi statuti antichissimi, che mi sono stati mandati dal commendator Giovanotto Bosio, mio fratello, da Malta, insieme con molte altre memorie antichissime dell' istessa religione.

jedoch in einer Handschrift vorlag, welche durch ein Verzeichniss der Hochmeister bis auf Roger des Pins und eine kurze Uebersicht der Thaten jedes einzelnen erweitert war.[1]) Seinem Bruder, dem Ordenscomthur, verdankte Bosio ferner u. A. die Mittheilung zweier Pergamenthandschriften, von denen die eine die Ordensstatuten in französischer, die andere in catalonischer Sprache enthielt[2]) und worin sich ausserdem, wie es scheint, die ältesten für das Hospital ausgestellten Schenkungsurkunden abgeschrieben fanden; wenigstens entnahm Bosio von dorther seine Kenntniss einer Landschenkung Gotfrieds von Bouillon vom Jahre 1100 zu Gunsten „des zur Ehre Gottes, seiner gebenedeiten Mutter und Johannes des Täufers gegründeten Hospitals",[3]) welche durch keine der uns heute noch vorliegenden Urkunden belegt wird. Die Angaben Bosios über die ihm mitgetheilten malteser Archivalien lassen es übrigens zweifelhaft, ob ihm die betreffenden Stücke in Abschriften oder im Original übersandt worden sind: an einzelnen Stellen wird man nach dem Wortlaute der Bosio'schen Anführung nicht umhin können anzunehmen, dass Urkunden und Handschriften aus dem Archiv des Ordens selbst entnommen und dem Geschichtschreiber nach Rom zugeschickt worden seien. Ob dann eine Rücklieferung derselben stattgefunden hat, muss dahin gestellt bleiben. Dass eine solche wenigstens in gewissen Fällen nicht erfolgt ist, wird angenommen werden müssen angesichts der Thatsache, dass einige der von Bosio benützten und nach seinen Angaben aus Malta stammenden Urkunden sich nicht nur heutigen Tages in dem dortigen Archive nicht mehr vorfinden, sondern auch schon zur Zeit Paolis, also im Anfange des 18. Jahrhunderts dort nicht mehr vorhanden gewesen sein müssen, weil dieser sich dieselben sonst sicherlich nicht hätte entgehen lassen.[4]) Jedenfalls lässt der ganze Vorgang darauf schliessen,

[1]) Nach I, 140 und 188 fand Bosio die von ihm gemachten Angaben über den Hochmeister Alfons von Portugal „nel libro degli statuti del maestro fra Ruggiero de' Pini, che stà nella cancelleria di questa s. Religione bollato e autentico, nel quale sono scritti i nomi dei maestri predecessori al detto fra Ruggiero con alcune brevi annotazioni dei fatti loro".

[2]) I, 8—9.

[3]) „Una casa fondata sopra monalem a Momboine nella fredda montagna".

[4]) Das gilt z. B. von der oben erwähnten Urkunde Gotfrieds von Bouillon von 1100 und der von Bosio I, 179 angeführten des Hochmeisters Guarin vom 25. Juni 1225 für Ingeborg, die Königin Wittwe von Frankreich, wonach dreizehn Ordenskleriker gehalten sein sollen, in dem Ordenspriorat zu Corbeil täglich drei

dass das Archiv des Ordens in jener Zeit wenigstens den Mitgliedern und Beamten des Ordens gegenüber nicht nur nicht unzugänglich gewesen, sondern ziemlich sorglos verwaltet worden sein muss.[1])

Insofern also hat Sebastian Paoli, der Herausgeber des Codice diplomatico del S. militare Ordine di Gerusalemme (Lucca 1733), nicht Recht, wenn er behauptet, das Ordensarchiv sei bis auf seine Zeit eifersüchtig behütet und von niemandem benützt worden. Nur eine massenhaftere Mittheilung der in demselben enthaltenen Urkunden blos zur Förderung der geschichtlichen Kenntniss, abgesehen von den Orden angehenden praktischen Interessen, hatte bisher allerdings nicht stattgefunden. In dieser Hinsicht mag daher das Lob begründet sein, welches Paoli in der Widmung seines Urkundenbuches dem Hochmeister Antonio Manoel de Vilhena (vom 19. Juni 1722 bis zum 12. December 1736) spendet, weil derselbe zuerst die Anregung gegeben zur Ausnutzung des Ordensarchives im Interesse der historischen Forschung. Nach Paoli hat nämlich Vilhena den Baillis Emanuel Pinto, des Ordens Vicekanzler, und Mario Cevoli, seinem Secretär für die italienischen Angelegenheiten, die Weisung ertheilt, die in dem Archive aufbewahrten Pergamente allgemein zugänglich zu machen. Dieser Liberalität verdankte jedenfalls Paoli die Möglichkeit zu seinen eigenen Studien, verdanken wir das aus denselben hervorgegangene Werk, welches, so viel es im Einzelnen zu wünschen übrig lassen mag, nicht blos für die Geschichte des Johanniterordens, sondern für die der Kreuzzüge überhaupt noch immer als eine der wichtigsten Quellen und in mancher Hinsicht als unentbehrlich bezeichnet werden darf. Uebrigens erklären sich

---

Seelenmessen für König Philipp II August von Frankreich zu lesen, der dem Orden 70000 Scudi vermacht hatte. (Vgl. die Bestätigung durch P. Honorius III. Potthast n. 7528.)

[1]) Dass das ein die bestehenden Bestimmungen verletzender Misbrauch gewesen, lehren die Vorschriften, welche ich in dem z. Z. in der Bibliothek zu Messina befindlichen Libro della Visita di tutti i beni e commende del Granpriorato Gerosolimitano commende e beni della S. R. O. formato nel 1749 fol. 109 ff. fand, wo genau über die von den Visitatoren vorgenommene Revision des Archivs und den unbefriedigenden Zustand desselben sowie die zur Abhülfe getroffenen Verfügungen gehandelt wird: u. A. wird da dem Archivar strengstens untersagt, ohne besondere Vollmacht der Oberen irgend Jemandem irgend etwas aus dem Archive mitzutheilen. Auch über Lage und Beschaffenheit des dem Archive anzuweisenden Raumes und dessen Ausstattung wird genau verfügt.

viele von den Mängeln des Paolischen Urkundenbuches aus der Entstehung desselben. Ursprünglich nämlich wollte Paoli nur eine kritische Untersuchung über die Chronologie der Hochmeister während der orientalischen Periode des Ordens verfassen und hatte zu diesem besonderen Zwecke in Malta selbst gesammelt und copiert. Als er dann aber seinen Plan dem gelehrten Fontanini mittheilte, rieth ihm dieser, auch die übrigen, für die chronologischen Controversen nicht in Betracht kommenden Urkunden zu veröffentlichen. Desshalb liess Paoli sich zur Ergänzung seiner Materialien noch mehr Urkundenabschriften aus Malta kommen. Ein bestimmter Plan also liegt der Auswahl nicht zu Grunde, welche Paoli aus den Schätzen des Johanniterordensarchives getroffen und zu seinem Codice diplomatico vereinigt hat; noch weniger ging er auf erschöpfende Vollständigkeit nach irgend einer Seite hin aus, denn Paoli hat gar nicht einmal alle die in seinen Besitz gekommenen Urkunden zum Abdruck gebracht. Vielmehr liess er nach seiner eigenen Erklärung einmal alle diejenigen fort, welche einfache Wiederholungen älterer Urkunden waren, — wogegen nichts einzuwenden sein dürfte, obgleich auch hier zum mindesten Regesten und in gewissen Fällen die Zeugenreihen für uns erwünscht wären; und dann diejenigen, welche blos Kauf, Tausch, Verkauf und ähnliche Geschäfte bekundeten und dieselben Zeugen enthielten wie die schon gedruckten — eine Praxis, die zu bedauern ist im Hinblick auf die Wichtigkeit, welche gerade diese Kategorie von Urkunden in neuerer Zeit für topographische und ähnliche Untersuchungen erlangt hat.

Mehr als hundert Jahre sind dann von der Veröffentlichung des Paolischen Werkes an verflossen, bis man den in Malta liegenden Schätzen wieder einige Aufmerksamkeit zuzuwenden anfing. Denn das geschah erst in Folge der Anregung, welche das Studium der Geschichte der Kreuzzüge durch die Werke von Wilken und von Michaud empfing, mit rechtem Nutzen aber doch eigentlich erst seitdem die kritische Historiographie nach dem Vorgange von Sybel's auch diesen Stoff, der ihr eine ganze Reihe der interessantesten Probleme darbietet, in den Bereich ihrer methodisch arbeitenden Thätigkeit gezogen hat. Mit besonderem Eifer haben sich demselben die Franzosen zugewandt, für welche sich allerdings an diesen Stoff ganz besondere nationale Erinnerungen knüpfen und die in demselben eigentlich eine der glänzendsten Partien ihrer eigenen mittelalterlichen Geschichte behandeln. Auch steht ihnen dafür seit

Jahrzehnten in der École des chartes ein vortreffliches Organ zur Verfügung, dem gegenüber die in neuester Zeit vorgenommene Stiftung einer besonderen Société de l'Orient latin fast überflüssig erscheinen möchte, um so mehr als die École française de Rome wie allen mittelalterlichen so auch diesen Dingen ihre Aufmerksamkeit in erfreulicher Weise zuwendet. Im Dienste dieser Bestrebungen ist denn auch das Ordensarchiv auf Malta in neuerer Zeit öfters aufgesucht worden. Einen ersten, freilich ziemlich oberflächlichen Bericht über die Ordnung und den Inhalt desselben verdanken wir de Rozière[1]); gründlichere Studien aber hat dort zuerst Mas Latrie gemacht, um Materialien für seine Geschichte der Insel Cypern unter der Herrschaft der Lusignans zu sammeln. Ihm verdanken wir eine genauere Uebersicht über die damalige Ordnung des Archivs; er hat die ihn selbst zunächst interessirenden Abtheilungen desselben flüchtig durchgesehen und den ungefähren Werth derselben gekennzeichnet, auch bereits einige besonders beachtenswerthe ungedruckte Stücke ausdrücklich hervorgehoben.[2]) Nach den Angaben Mas Latries gliederte sich das Archiv (Records-room — Camera dei Ricordi) damals in folgende fünfzehn Abtheilungen:

1. Bolle: päpstliche Bullen vom 12. bis zum 17. Jahrhundert, nach gleichnamigen Päpsten geordnet, in neun Mappen; dazu 12 Bände Copien aus verschiedenen Zeiten.
2. Concessioni, diplomi — Schenkungen u. s. w. fremder Fürsten an den Orden aus dem 12. und 13. Jahrhundert.
3. Bolle dei maestri — Originalbullen der Hochmeister aus dem 12. bis 16. Jahrhundert.
4. Constituzioni — Ordensregeln, Statuten und Verfügungen über Verwaltungsmassregeln u. a. m., sehr bunten Inhalts, u. A. auch über Reisen und Gefangenschaft von Ordensrittern u. s. w., darunter einige Kaiser- und Königsurkunden aus dem 12. Jahrhundert.
5. Capitoli — Protokolle der Generalkapitel des Ordens vom 14. bis zum 18. Jahrhundert.
6. Libri bullarum — d. h. Register der Ordenskanzlei, enthaltend die aus derselben ergangenen hochmeisterlichen Schreiben, Erlasse u. s. w., vom 14. bis 18. Jahrhundert.

[1]) Bibliothèque de l'École des chartes. 2e Série II, 567.

[2]) Archives des missions scientifiques VI (1857), S. 1 ff.

7. Lingue, die einzelnen Ordenszungen betreffende Papiere.
8. Università, d. h. Aktenstücke, betreffend den grossen Malteser Volksrath, das ehemalige Organ der Selbstverwaltung, welches von dem Orden trotz seines feierlichen Versprechens, die alten Rechte und Freiheiten der Malteser, die zum Theil in der normannischen Zeit entstanden, von den aragonischen Königen wiederholt bestätigt und auch noch unter Karl V in voller Wirksamkeit gewesen waren, zu respectiren, bald gründlichst umgestaltet wurde, vom 14. bis 18. Jahrhundert.
9. Consiglio, Akten des Ordensrathes vom 15. bis 18. Jahrhundert.
10. Lettere dei Granmaestri aus dem 16. bis 18. Jahrhundert.
11. Lettere dei Granmaestri aus derselben Zeit.
12. Ambasciatori, Depeschen und Berichte der Gesandten des Ordens an fremden Höfen, namentlich bei der päpstlichen Kurie von 1596 bis 1790.
13. Spropriamenti, Testamente von Ordensrittern u. dergl.
14. Ricevutori, Rechnungen der Einnehmer der dem Orden zufallenden Gefälle, Renten u. s. w.
15. Proprietà — documenti diversi.

So dankenswerth die Angaben Mas Latrie's sein mochten, zu einer rechten Charakteristik des Archives reichten sie nicht aus und konnten auch dem Specialforscher einen recht brauchbaren Fingerzeig über das, was er dort zu finden hoffen durfte, nicht geben. Nimmt man hinzu, dass Mas Latrie für seine Geschichte Cyperns dort nur wenige Stücke gewonnen hat, so wird es begreiflich, wenn man den Werth des malteser Archives in den fachmännischen Kreisen im Allgemeinen nicht hoch schätzte und demselben nur für die Geschichte des Johanniterordens selbst eine grössere Bedeutung beimessen wollte. In ein anderes und zwar wesentlich günstigeres Licht wurde dasselbe erst gerückt, als Karl Hopf auf der grossen Reise, welche er mit Unterstützung der Berliner Akademie der Wissenschaften zu archivalischen Studien für seine Geschichte Griechenlands im Mittelalter unternahm, die Insel besuchte und während eines längeren Aufenthaltes daselbst das Archiv einer gründlichen Durchsicht unterwarf. Aus seinem Berichte[1]) zuerst

[1]) Monatsberichte der Berliner Akademie 1864, p. 204 ff.

konnte man eine rechte Einsicht in die eigenartige Bedeutung dieser merkwürdigen Sammlung gewinnen: namentlich hat Hopf auf den reichen Gewinn hingewiesen, welcher aus einigen Theilen derselben für eine kritische Geschichte des Tempelherrnordens gemacht werden könnte.

Wie das aber solchen Berichten leider nur allzu leicht ergeht, so ist auch der von Hopf über das malteser Archiv erstattete wenig oder gar nicht bekannt geworden oder schnell wieder in Vergessenheit gerathen. Von der nicht ganz kleinen Anzahl von Forschern, welche sich zur Zeit sowohl in Deutschland wie in Frankreich mit der Geschichte der Kreuzzüge und den angrenzenden Gebieten beschäftigen, scheint keiner von ihm Kenntniss erlangt, jedenfalls keiner ihm so viel Bedeutung beigemessen zu haben, dass er es unternommen hätte, den darin gegebenen Fingerzeigen nachzugehen und die Hebung des danach in Malta zu vermuthenden Schatzes zu unternehmen.

Im Verlaufe der auch mich seit einer Reihe von Jahren vorzugsweise beschäftigenden Studien über die Kreuzzüge, insbesondere in kulturgeschichtlicher Hinsicht, stiess ich nun immer wieder auf Spuren, welche in Malta besonders werthvolle Materialien vermuthen liessen; namentlich wurde es mir allmählich zur Gewissheit, dass Reste des vielgesuchten Tempelherrnordensarchives, wenn es deren überhaupt noch in nennenswerthem Umfange gab, unter den Urkunden des Johanniterordens in Malta versteckt liegen müssten, schon deswegen, weil ja nach der Auflösung des Tempelherrnordens die gesammten Rechte, Freiheiten, Güter und Renten desselben durch Papst Clemens V den Johannitern überwiesen worden sind. Allerdings sind dieselben thatsächlich nur zu einem kleinen Theile in den Besitz dieser reichen Erbschaft gelangt, da ja z. B. die Tempelherrngüter in Frankreich fast ganz von der Regierung occupirt wurden; und ähnliches geschah in England und in anderen Staaten. Immerhin aber durfte man doch annehmen, dass von den Urkunden, welche die Güter und Rechte des Tempelherrnordens betrafen und demgemäss den Johannitern als den vom Papste eingesetzten Erben desselben ausgeliefert werden mussten, ein gewisser Stamm auch wirklich an denselben gelangt ist. Ausgeschlossen ist natürlich auch hier nicht, dass einmal manches Stück bei dem Hereinbrechen der Katastrophe über den Tempelherrnorden abhanden gekommen oder absichtlich auf die Seite gebracht worden ist, dann

aber manches andere, was wirklich an die Johanniter ausgeliefert war, bei dem Transport nach Rhodos und später während des zwischen dem Verluste dieser Insel und der Einrichtung in Malta liegenden Interimisticums in Viterbo[1]) verloren gegangen oder ruinirt worden ist. Entscheidend wurde für mich namentlich der Bericht von Hopf, in welchem in dieser Hinsicht geradezu gesagt wird: diese Urkunden „sind höchst wichtig für eine kritische Geschichte des Tempelherrnordens: die meisten Documente des letztern sind den Johannitern übergeben worden, und so findet sich für dieselben das reichste, so viel ich weiss, bis heute unbekannte oder unbenutzte Material" — eine Aeusserung, welche, wie sich nachher herausstellte, den Werth der von de Rozière und Mas Latrie übersehenen Bestandtheile des Archivs in begreiflicher Entdeckerfreude freilich beträchtlich überschätzt und grössere Erwartungen erregt, als dieselben nachher zu erfüllen im Stande sind.

Das Wohlwollen und die Liberalität des königlich preussischen Ministeriums für Kultus-, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, dem auch an dieser Stelle dafür der schuldige Dank auszusprechen erlaubt sein möge, haben mir die Mittel gewährt, die Reise nach Malta zu machen und während eines mehrwöchentlichen Aufenthaltes in Lavaletta auf Grund einer allgemeinen orientirenden Durchsicht der sämmtlichen Abtheilungen des dortigen Archivs den ganzen älteren Bestand desselben genau zu durchforschen und die dem eigentlichen Kreuzzugszeitalter, d. h. der Periode bis zum Verluste Accons (1291) und der Auflösung des Tempelherrnordens (1307) angehörigen Stücke, welche sich als unbekannt oder nicht genügend bekannt ergaben, fast sämmtlich zu copiren oder doch zu excerpiren. Indem ich mich anschicke, den reichen Ertrag dieser Arbeit, der insbesondere auch der Sammlung der Papsturkunden und -Regesten zu gute kommt, den Fachgenossen vorzulegen, halte ich es für angemessen, zunächst über das malteser Archiv, von welchem man nach den Mittheilungen de Rozière's und Mas Latrie's nur eine sehr unklare Vorstellung gewinnt und welches auch die treffenderen Angaben Hopfs nicht ganz richtig gekennzeichnet haben, einen genauen Bericht zu geben und im Anschluss an die in demselben durchgeführte neue Ordnung die einzelnen Abtheilungen desselben zu charakterisiren, wobei ich selbstverständlich auf die von mir

[1]) Paoli, prefazione I.

erschöpfend behandelte ältere Zeit besondere Rücksicht nehme, um weiterhin dann über die von mir dort und in der öffentlichen Bibliothek zu Lavaletta aufgefundenen Reste des ehemaligen Tempelherrnordensarchives im Einzelnen eingehende Mittheilungen zu machen.

I.

Das Archiv des Johanniterordens in Lavaletta.

Was von dem ursprünglichen Bestande des Johanniterordensarchives den mehrfachen Umzug, erst von Accon nach Cypern, dann von dort nach Rhodos und weiter nach Viterbo und Malta glücklich überdauert hatte, wird zunächst vermuthlich in dem Castell S. Angelo aufbewahrt worden sein. Denn in diesem, dem ältesten und ehemals wichtigsten festen Platz in dem von dem später (1566—70) entstandenen Lavaletta beherrschten System von Buchten und Häfen, schlug der Orden nach seiner Ankunft auf der Insel zuerst seinen Sitz auf. Später entstand (1572) der prachtvolle Bau des heute von dem englischen Gouverneur bewohnten hochmeisterlichen Palastes: in ihm hatte auch die Ordenskanzlei ihren Sitz und in Verbindung mit ihr natürlich auch das Ordensarchiv. Dasselbe ist, soweit wir nachkommen können, von der Katastrophe, welche 1798 den Orden traf, und den daraus entspringenden Aenderungen in den gesammten Verhältnissen der Insel selbst nicht weiter berührt worden. Weder die kurze und von Anfang sehr unsichere französische, noch die dann folgende und bis heute bestehende englische Herrschaft hat den Bestand des Archivs in Frage gestellt oder vermindert: es findet sich keine Spur, welche auf die Wegführung des einen oder des andern besonders merkwürdigen Stückes nach Paris oder nach London schliessen liesse. Wohl aber scheint das Archiv schon in der letzten Zeit der Ordensherrschaft arg vernachlässigt gewesen zu sein und hat damals namentlich durch einen in seinen Räumen stattgehabten Brand gelitten, von dem wir aber bei dem Mangel jeglicher Notiz zur Geschichte des Archivs weder die Zeit, wann er stattgefunden, noch den Umfang des angerichteten Schadens anzugeben vermögen. Denn unsere Kenntniss der Thatsache verdanken wir allein einer gelegentlichen Erwähnung bei Villeneuve-Bargemont.[1]) Ueber den Ursprung der von ihm veröffentlichten

[1]) Monumenti dei granmaestri dell' Ordine di S. Giovanni. Malta 1846.

Sammlung von Denkmälern der Hochmeister des Johanniterordens bemerkt derselbe nämlich, eine die Bilder derselben enthaltende Handschrift sei in dem malteser Archive vorhanden gewesen und von dem Grafen de Bloise, Comthur von Hannonville, aus Liebhaberei copirt worden, — zum Glück, denn der das Original enthaltende Theil des Archivs sei inzwischen durch eine Feuersbrunst zerstört worden, so dass die Publication jener interessanten Bildwerke nur nach der Bloise'schen Copie noch möglich gewesen sei.[1]) Wann diese theilweise Zerstörung des Ordensarchives erfolgt ist, muss dahingestellt bleiben; es lässt sich nicht einmal sagen, ob sie vor oder nach 1798 zu setzen ist.[2]) Unter den zahlreichen Fascikeln des malteser Archivs, welche durch meine Hände gegangen sind, befand sich keines, welches die Spuren durchgemachter Brandgefahr irgendwie äusserlich an sich getragen hätte; man möchte demnach annehmen, dass durch die erwähnte Feuersbrunst vielleicht ein für sich abgeschlossener Raum betroffen und die darin befindlichen Archivalien völlig vernichtet wurden, während die in anderen Räumen aufbewahrten ganz unbeschädigt blieben.

Ein Archiv in dem Sinne, den wir mit dieser Benennung zu verbinden pflegen, kann man übrigens das ehemalige Johanniterordensarchiv streng genommen gar nicht nennen. Denn dasselbe bildet kein staatliches wissenschaftliches Institut, sondern ist eigentlch nur die älteste, die völlig reponirten Akten enthaltende Abtheilung der durchaus auf die Erledigung laufender Geschäfte angewiesenen „Registratur and archives" des englischen Gouvernements. Der diesen vorgesetzte Notar, z. Z. Herr A. C. Briffa, L. L. D., hat mit den ihm zugewiesenen Beamten und Schreibern die Grundbücher, die Civilstandsregister und dergleichen zu führen, Testamente in Depot zu nehmen und die meisten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vollziehen: in seinem Geschäftszimmer, im Erdgeschoss des Gouvernementspalastes, ist daher ein fortwährendes Kommen und Gehen, Fragen, Auskunftertheilen, Verhandeln, ein Durcheinander von Maltesisch, Englisch und Italienisch, in Folge dessen natürlich auch nur wenig Behaglichkeit für denjenigen, der wissenschaftlichen Studien obliegen will. Anders als es sonst in Archiven

[1]) S. 14. — quando quella parte dell' archivio dove eran richiuse, peri d'un incendio.

[2]) Denn der Graf von Bloise, der noch als Bevollmächtigter des Ordens auf dem Kongresse zu Verona erschien, starb, 84 Jahre alt, erst 1824 zu Nancy.

zu sein pflegt, dreht sich hier eben alles um die mannigfach bewegte und sehr krause Verhältnisse aufweisende Gegenwart: für die Ordenszeit ist wenig oder gar kein Interesse vorhanden. Das im Ganzen aus 7433 Nummern bestehende ehemalige Ordensarchiv ist theils in dem Geschäftszimmer des Notars, theils in den hinteren Nebenräumen desselben in einer Reihe von Schränken und auf etlichen Repositorien ohne Anwendung einer besonderen archivalischen Technik untergebracht und wird sicherlich im gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht so leicht in seiner staubbedeckten Ruhe gestört. Unter solchen Umständen kann man denn auch bei den Beamten, von denen keiner zum Archivar geschult ist, weder ein besonderes Interesse, noch ein besonderes Verständniss für die ihrer Obhut anvertrauten Denkmäler aus der Ordenszeit voraussetzen, und auch bei Herrn Notar Briffa, dessen freundlicher Bereitwilligkeit als einer wesentlichen Förderung meiner Studien ich auch an dieser Stelle dankbar gedenken muss, war eine Kenntniss des Ordensarchives über die Angaben des Repertoriums hinaus nicht zu finden. Um so erwünschter war es, dass dieses Repertorio degli atti, registri, documenti ed altro già attinenti all' ordine Gerosolimitano ed alle università delle città Notabile e Valletta constituenti oggi l'Archivio del Governo in custodia presso il Notaro dello stesso, im Jahre 1875 neu redigirt, sich im Ganzen als zuverlässig erwies und trotz seiner oft recht allgemeinen und daher unbestimmten Angaben als Leitfaden zu eindringender Durchforschung der wichtigsten Theile mit Nutzen gebraucht werden konnte. Dieses Repertorium lege ich auch dem nachfolgenden Berichte zu Grunde, indem ich zugleich die in demselben gebrauchten italienischen Rubriken im Interesse ganz sicheren Citirens beibehalte.

Das ehemalige Ordensarchiv zerfällt danach in zwei sehr ungleiche Theile: Der erste (No. 1 bis 6773) enthält das eigentliche Archiv des Johanniterordens im engeren Sinne, der zweite (660 Nummern stark) die auf die Körperschaften, namentlich den Volksrath (università) der alten Hauptstadt La Notabile und dann auf die La Valettes bezüglichen Aktenstücke. Von allgemeinem Interesse ist nur der erste Theil. Er zerfällt in 17 Abtheilungen (classificazioni) entsprechend den einzelnen Zweigen und Organen der Ordensverwaltung. Jeder Abtheilung ist in dem Repertorium eine knappe Einleitung vorangeschickt, welche über das Wesen des betreffenden Instituts Auskunft gibt und die dadurch

bedingte Bedeutung der weiterhin verzeichneten Archivalien skizzirt.[1]) Im Einzelnen vertheilt sich der vorhandene Stoff dann weiter folgendermassen.

Classificazione I. Volumi contenenti scritture originali di data molto antica. Von den Aktenstücken, die chronologisch, ohne Rücksicht auf den Stoff geordnet sind, betreffen die älteren die Geschichte des Ordens im Heiligen Lande.

No. 1 bis 5 Donationes, emptiones aliaeque bonorum acquisitiones in regno Hierusalem favore Hospitalis S. Johannis. No. 1 enthält Urkunden aus den Jahren 1107—49, darunter (No. 5) eine Originalurkunde Balduins I vom Jahr 1110 mit des Königs eigenhändiger Unterschrift (= Paoli I n. 2), sowie zwei von 1177 (Balduinus Ramatensis dominus über das Constantie sorori regis Francie comitisse Sci Egidii verkaufte Gut Bethduras und die Bestätigung dafür durch König Balduin V mit Wilermus Tyri archiepiscopus an der Spitze der Zeugen) und ein Vidimus der Urkunde bei Paoli I n. 82 mit den Siegeln der Erzbischöfe von Nicosia und Caesarea von 1199 — im Ganzen 10 bisher ungedruckte Urkunden, — No. 2 enthält solche aus den Jahren 1150—69, darunter 19 bei Paoli fehlende, unter ihnen mehrere Originalurkunden des Patriarchen Amalrich von Jerusalem (1158—80) und eine des Priors der Heiligengrabeskirche, Peter, welche von einem nachher gescheiterten Versuche zur Gründung eines neuen geistlichen Ritterordens auf Grund der Cistercienser-Regel Kunde gibt. No. 3 umfasst die Jahre 1170—1179 und aus ihnen 20 bei Paoli fehlende Urkunden, darunter Originale des Hochmeisters Roger von Moulins und der Gräfin Sibylla von Jaffa und Ascalon, nachmaligen Gattin Guido's von Lusignan. No. 4 enthält Urkunden aus den Jahren 1180—1198, davon 11 ungedruckt, u. a. Originale von Urkunden König Balduins V von 1180 (2) und 1181 dat. per manum Willelmi Tyrensis archiepiscopi. No. 5 (nach der ursprünglichen Zählung dieser Bände 6 — der Band dazwischen ist verloren und es fehlen in Folge dessen die Urkunden aus den Jahren 1199—1230) enthält Urkunden aus den Jahren 1231—59, wovon 16 bei Paoli

[1]) „Ciascuna parte è disposta in tante classificazioni quante sono le classi, che la compongono, e ciascuna classificazione è preceduta da una breve notizia della natura dei volumi che la compongono, con dei correspondenti cenni storici atti a far meglio comprendere le materie contenute nei registri, — il loro interesse e le loro reciproca comessione."

fehlen. — Andererseits aber enthält fast keiner dieser Bände so viel Urkunden, wie er nach der durchlaufenden Zählung eigentlich enthalten sollte: so fehlen z. B. in No. 2 die Nummern 28, 46, 47 u. 51, in No. 3 1, 4, 5, 6, 7, 40, 45, 46 u. 57; dass diese Stücke und wohl auch andere erst nach Paolis Zeit abhanden gekommen, beweist, dass von den obengenannten Nummern 6 u. 46 noch bei Paoli (I p. 242 und ib. p. 64) gedruckt sind.

No. 6—14 enthalten die Sammlung der päpstlichen Originalbullen: mit Ausnahme der ersten (No. 6), welche ehemals die jetzt in der Armeria des Gouverneurpalastes in einem Glaskasten aufbewahrte Bestätigungsbulle Paschalis II vom 15. Februar 1113 enthielt, jetzt aber nur noch die bekannte Bulle Calixtus II vom 19. Juni 1119, dann einen Erlass Johann XXI gegen die Occupatoren der Tempelherrngüter in England vom 17. März 1317 und ein 1255 ausgestelltes Vidimus einer interessanten Urkunde Paschalis II vom 29. Juli 1108 betreffend die Errichtung eines Erzbisthums auf dem Berge Tabor, sind hier die Bullen nach den Namen der Päpste geordnet. So enthält No. 7 die Bullen der Päpste Urban III bis Urban VIII, No. 8 die Eugen III und IV, No. 9 Honorius III und IV, No. 10 Clemens III bis VII, No. 11 Clemens VII bis XIII, No. 12 Gregor IX bis XV, No. 13 Johann XXI bis XXIII und No. 14 endlich die Bullen Nicolaus III, IV und V. Aus diesen Fascikeln ergeben sich an ungedruckten Bullen 3 Clemens III, 4 Clemens IV, je 2 Honorius III und Gregor X, sowie je eine Urban III und Nicolaus IV. Interessante Stücke enthält ferner No. 10, nämlich erstens eine Serie von Schreiben Clemens V aus den Jahren 1307 und 1308 über den damals von dem Johanniterorden geplanten und von dem Papste aufs dringendste empfohlenen Kreuzzug und dann eine Serie von 30 Schreiben betreffend die Ueberweisung der Güter des Tempelherrnordens an die Johanniter, beginnend mit dem Original der betreffenden Bulle, welcher dann Copien der Schreiben folgen, welche in dieser Sache von der Kurie an die Könige, Fürsten, weltliche und geistliche Grosse Navarras, Frankreichs, Deutschlands, Dänemarks, Norwegens, Schwedens, Böhmens, Oesterreichs, Ungarns, Cyperns, Achaias und Siciliens gerichtet wurden.

No. 15, Privilegiorum Sacrae domus Hospitalis Hierusalem a diversis summis pontificibus concessorum transsumptum ist sehr beschädigt und fast durchweg unleserlich.

No. 16 enthält 74 Originalbullen der Hochmeister des 13. bis 15. Jahrhunderts, bis auf Aubusson (1476—1503). Das älteste Stück ist eine Copie (Ex msco cod. Bibliothecae Anicianae Romani Collegii Gregoriani domus S. Benedicti de propaganda fide apud eiusdem collegii abbatem praesidentem D. Constantinum Caietanum) eines Erlasses Raimunds von Puy, des ersten Ordensmeisters, betreffend die Beilegung von Differenzen, die zwischen dem Orden und der Heiligengrabeskirche in Folge einiger Erwerbungen des ersteren ausgebrochen waren; es folgt der Bericht des Ordensconvents an den Papst über die durch den Verzicht des Hochmeisters Gilbert von Assalit und dessen nachträgliche Zurücknahme veranlassten Schwierigkeiten vom Jahre 1169, weiter etliche ungedruckte Bullen der Hochmeister Guarin (1235), Wilhelm von Chateauneuf (1254), Hugo Revel u. a., endlich die sehr umständliche uneingeschränkte Vollmacht, welche das Generalcapitel 1314 den Rittern Leonardo und Francesco de Tibertis zur Uebernahme der dem Orden zugesprochenen Güter der Tempelherren ertheilte.

In No. 17, welche meist Geleitsbriefe Karls V für Ordensbeamte enthält, hat sich auch das Original einer Urkunde des Herzogs Wilhelm von Böhmen vom Jahre 1183 verirrt, über eine von demselben unter Zustimmung seines Bruders Brezislaus, Bischofs von Prag, dem Johanniterorden gemachte Landschenkung und die Bestätigung demselben früher von Anderen gemachter Schenkungen.

Unter No. 18 bis 35 folgen dann 18 Fascikeln Bullae originales quae in libris bullarum non sunt registratae, die ältesten aus dem 13. Jahrhundert, die letzte von 1555; No. 36 eine grosse Pergamenturkunde Heinrichs VIII von England, worin er seine Erklärung zum Oberhaupte der englischen Kirche meldet und das Protektorat über den Orden in England übernimmt. Von Interesse ist dann erst wieder No. 46 Miscellanea di documenti antichi: unter denselben ist das Original der Schenkungsurkunde des Königs Andreas von Ungarn von 1217 (Paoli I, n. 104), 3 Breven Alexander III, eines Eugen III an Pontius, den Abt des Klosters auf dem Berge Tabor, vom 4. Mai 1146, welches auf die oben erwähnte Urkunde Paschalis II von 1103 Bezug nimmt, dieselbe bestätigend und ergänzend. Unter den in No. 47 (Fondazioni della lingua di Provenza, Alvernia e Francia) vereinigten Stücken aus sehr verschiedenen Zeiten sind hervorzuheben eine Bulle Honorius III vom 7. Dezember 1217, worin ein Verkauf an den Johanniterorden

bestätigt wird, welchen unter Zustimmung des Abtes und Convents von Cluny der Prior Gotfried von Clafont 1209 vollzogen hat („pro sex milibus marcarum Parisiensium, aliter enim non poteramus liberare ecclesiam nostram ab usuris, quibus tenebamur adversus Iudeos"), und dann die Originalurkunde über die Schenkung des Castells Deschalley an den Orden durch Beatrix, die Wittwe Raimund Berengars, des Grafen von Provence, von 1266. In No. 63 (Miscellanea Hierosolymitana) findet sich das Privileg Kaiser Friedrich II für den Orden vom Januar 1221 Capua.

Eines der werthvollsten Stücke ist die den Schluss der ersten Abtheilung bildende No. 69, ein sehr sauber und zierlich geschriebener Codex von 1357 enthaltend Gli statuti e le consuetudine dell' Ordine, beginnend mit der eingangs erwähnten Bestätigung der im Original mit Accon verloren gegangenen Regel Raimunds, welcher dann die von den Hochmeistern und Generalcapiteln beschlossenen Ergänzungen und Aenderungen mit durchlaufender Zählung der einzelnen Paragraphen folgen. Die Sammlung ist auf Befehl Rogers des Pins (1355—65) angefertigt, um die Geltung der Regel zu befestigen, deren Deutung Zweifeln und Einwürfen ausgesetzt war; des sicherern und allgemeinern Verständnisses wegen wurde dabei statt der sonst üblichen französischen Sprache die lateinische gewählt. [1])

Mit Ausnahme einiger Stücke, von denen weiterhin noch besonders die Rede sein wird, entbehren die folgenden Abtheilungen des malteser Archivs des allgemeinen Interesses, welches dem eben besprochenen älteren Theile innewohnt. Ich begnüge mich daher mit einer kurzen Uebersicht des Inhalts im Anschluss an das Repertorium.

Classificazione II. Registro del Consiglio dell' Ordine gerosolimitano — d. i. Protokolle u. s. w. des dem Hochmeister beigeordneten Ordensrathes, der

[1]) Es heisst im Eingange u. a.: Nos itaque volentes tales incredulos de statutis eisdem reddere certiores regulam, statuta et consuetudines nostras et nostrae religionis de galica lingua, in qua comuniter sunt redacta et continuo rediguntur, resecatis aliquibus ex eis, que vobis non necessaria nec utilia videbamus, invicem deliberato consilio de nostra certa scientia transferri jussimus in latinum — — Den dem Kreuzzugszeitalter angehörigen Theil dieser Sammlung habe ich unter den Beilagen zu meiner „Kulturgeschichte der Kreuzzüge" (Berlin 1883) S. 601 ff. veröffentlicht.

Centralstelle für die gesammte Verwaltung, Politik u. s. w., wovon

No. 71—165 die Jahre 1459 bis 1797 umfassen.

No. 166—193 Duplicato del Registro betr. die Jahre 1520—1777.

No. 194 ff. Inventario dei Consigli, 1789—98.

No. 218—224 Repertorio dei decreti — enthält ein alphabetisch geordnetes Repertorium der Rathsdecrete, ergänzt und erläutert durch beigefügte Dekrete des Staatsraths.

Diese letzteren, Registri del Consiglio di Stato, folgen dann als Classificazione III in No. 251—275, von 1623 an bis 1798. Classific. IV enthält die Register der Generalcapitel von 1330 bis 1776 in No. 276 bis 304, woran sich unter No. 305—10 die Recordi, d. h. die den Generalcapiteln vorgelegten Bittschriften u. s. w anschliessen.

Von hervorragendem Werthe sowohl für die innere als auch die äussere Geschichte des Ordens ist dann Classificazione V, Registro delle bolle di Cancelleria, welche unter No. 311—592 die lange Reihe der Registerbände der Hochmeisterkanzlei enthält, von 1346 bis 1790. Dieselben sind auf Papier geschrieben, ohne Inhaltsverzeichnisse, doch von Anfang an nach stofflichen Gesichtspunkten angelegt, so dass immer die auf eine Ordensprovinz bezüglichen Stücke zusammengeschrieben sind, und daher im Allgemeinen ganz übersichtlich und bequem zu bearbeiten. In ihnen liegt noch, wie schon Hopf bemerkte, eine Fülle von wichtigen Dokumenten aller Art begraben, und für alle die Länder, in denen der Orden heimisch und begütert war, wird aus ihnen noch reicher Gewinn zu ziehen sein. Als Ergänzung kommen hinzu: No. 593—621 das Minutario delle bolle di cancellaria und 622—29 Indice, Repertorien u. s. w. und ein im 18. Jahrhundert angelegtes Formelbuch mit Musterstücken für die verschiedenen von der Kanzlei auszufertigenden Schreiben.

Die Classificazione VI enthält in etwa 500 Bänden (No. 630 bis 1117) die auf die Ordensfinanzen und deren Verwaltung bezüglichen Akten, welche leider erst mit dem 17. Jahrhundert beginnen und für die interessantere und wichtigere ältere Zeit verloren sind.

In der Classificazione VII (Bolle ponteficie) sind die zu verschiedenen Zeiten angefertigten und immer von Neuem abgeschriebenen Sammlungen der für den Orden erlassenen päpstlichen Bullen in ca. 50 Bänden (No. 1118 1169) zusammengestellt. Das

wichtigste von diesen Bullarien ist No. 1121, das im Repertorium als Bullarium rubrum bezeichnet ist: von ihm und den in ihm enthaltenen Resten des Tempelherrnordensarchivs ist im folgenden Abschnitt noch besonders zu sprechen. Die Classificazione VIII (No. 1170—87) enthält dem Hochmeister präsentirte Bittschriften nebst den Antworten darauf aus den Jahren 1608—1798, Classificazione IX (No. 1188—1644) die Correspondenz, und zwar zunächst (No. 1188—1231) die mit den auswärtigen Höfen, besonders denen von Rom und Neapel, dabei die Originalschreiben der betreffenden Monarchen von 1626 bis 1779, weiterhin dann (No. 1237—1357) die Briefe der Gesandten des Ordens in Rom an die Hochmeister aus den Jahren 1596 bis 1790. — Classificazione X (Constituzioni No. 1645—1706) bezieht sich auf Statuten, Ordinationen und Gewohnheiten des Ordens: Statuten sind auf die Dauer gültige Bestimmungen, von den Hochmeistern erlassen, Ordinationen Verfügungen eines Generalcapitels und nur bis zum Zusammentritt des nächsten giltig, Gewohnheiten die von den Statuten nicht ausdrücklich geregelte Punkte bestimmenden Bräuche. Hier enthält No. 1645 eine Abschrift der Statuten von 1181—1357, welcher eine kurze Geschichte des Ordens bis 1466 folgt. In diesen Abtheilungen findet sich ferner eine grosse Anzahl von Schlüsseln, Commentaren und dgl. zu den Ordensstatuten, Pratica di Convento, Summa jurium u. a. m.

Von den folgenden Classificazioni bezieht sich XI (Spedale) auf das Hospital des Ordens und enthält auch die Testamente der dort Verstorbenen, XII (Marina No. 1753—1927) auf die Flotte, enthaltend Instruktionen für die Admirale und Capitaine, Segelanweisungen, Rechnungen, Berichte u. a. m. aus den Jahren 1694 bis 1796, XIII Rechnungen, Inventare, Personenverzeichnisse der vom Orden abhängigen Klöster und Kirchen von 1601 bis 1779; in einem Anhange dazu sind die Libri della Stamperia, d. h. die Bücher über die Ordensdruckerei vereinigt. Daraus ergibt sich, dass erst 1642 Pompeo di Fiore das Privileg zur Anlage einer Druckerei auf Malta erhielt, dasselbe aber in Folge des Widerspruchs, den der in Malta sitzende päpstliche Inquisitor in Betreff der Censur und der Ertheilung des Imprimatur erhob, sofort wieder suspendirt wurde und daher thatsächlich gar nicht zur Geltung kam. Erst 1747 kam es mit Benedikt XIV zu einem Vergleich in dieser Sache, wonach die Ertheilung des Imprimatur für in Malta zu druckende

Bücher von dem Bischof von Malta (den aus drei vom Orden präsentirten Candidaten der König von Neapel ernannte), dem päpstlichen Inquisitor und vier Beauftragten des Ordens gemeinsam vorgenommen werden sollte: so begann Malta erst Mitte des 18. Jahrhunderts an den Segnungen der Buchdruckerkunst theilzunehmen.

Classificazione XV (No. 2078—2188) betrifft die Ordenszungen (Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Aragon, England, Deutschland, Castilien), ihre Besitzungen, Einkünfte u. s. w. Auch hier ist leider aus der älteren Zeit so gut wie nichts erhalten, die Akten beginnen im Allgemeinen erst mit dem 16. und 17. Jahrhundert. Dass jene älteren Documente frühzeitig verloren gegangen sind, lehrt ein 1727 aufgenommenes Inventar des Archivs der auvergnischen Zunge (No. 2095), in dem bereits von älteren Urkunden nichts mehr verzeichnet ist. Das älteste Stück dieser ganzen Abtheilung, der 1338 entstandene Liber in quo per minutum exprimuntur reditus prioratus Hospitalis S. Johannis Hierosolymitani in Anglia et omnium ipsius commendarum (No. 2183), ist bereits im Auftrage der Camden Society publicirt.[1]) No. 2232 enthält die Akten über einen im 18. Jahrhundert mit grossem Eifer geführten Rangstreit zwischen gewissen Ordensbeamten, wobei es sich namentlich um die Stellung des Turcopoliers handelt: darin wird u. A. Bezug genommen auf „un célèbre concordat du 30 november 1240 entre frère Pierre de Sartines turcopolier et l'archevèque de Nazareth", wovon mir sonst eine Spur nicht vorgekommen.

Die Classificazione XV (No. 2233—5517) enthält die Akten über die Ahnenproben der neu aufzunehmenden Ritter (Tribunali di nobilità e processi delle prove di nobilità dei religiosi Gerosolimitani), in im Ganzen 9 Sektionen die nach den Namen alphabetisch geordneten Adelsproben der französischen, italienischen, spanischen und deutschen Ritter und Caplane; zum Theil aus dem 17., meist aber aus dem 18. Jahrhundert. Weitaus am reichsten ist hier der italienische Adel (No. 4171—5291) vertreten, sehr

[1]) The Knights Hospitalers in England being the report of Prior Philipp de Tharne to the grandmaster Elyan de Villanove (mit Einleitung von Kemble).

dürftig dagegen der deutsche (No. 5457—71) und zwar meist durch österreichische Familien wie die Schaffgotsch, Questenberg, Khevenhiller u. a. — Die Classificazione XVI enthält die meist übermässig ausführlichen Protokolle der Generalvisitationen der Ordenscommenden, die dabei vorgefundenen wirthschaftlichen Verhältnisse und die den Visitatoren vorgelegten Inventarien, alles nach den zwanzig Ordensprioraten getheilt. Auch hier fehlen die älteren Zeiten gänzlich, für die man gerade hier besondern Gewinn hätte erwarten mögen; die vorhandenen Papiere gehören im Allgemeinen dem 18. Jahrhundert an. Auf die Revision der deutschen Ordenscommenden beziehen sich No. 6593—6624. — In der Classificazione XVII endlich sind Stücke verschiedener Art als Miscellanea zusammengeworfen, von denen keines ein besonderes Interesse erregen kann. Als für den Orden und sein Regiment in kulturgeschichtlicher Beziehung interessant möge nur No. 6754 hervorgehoben werden, die Lista dei schiavi messi in libertà 1798.[1])

II.

Reste des Tempelherrnordens-Archives.

Die reichen Güter, welche der Tempelherrnorden dereinst im Heiligen Lande und den angrenzenden Gebieten bis nach Armenien hinauf besessen hatte, waren mit der zunehmenden Ausbreitung des mohammedanischen Herrschaftsgebiets unaufhaltsam zusammengeschwunden: mit Accon ging der letzte dürftige Rest davon verloren. Zur Wiedergewinnung war bald nicht mehr die geringste Aussicht: diese ganze Seite des ehemaligen templerischen Besitzstandes kam in Folge dessen gar nicht mehr in Frage, als nach der Auflösung des Ordens die Johanniter die Erbschaft desselben antraten. Daraus erklärt es sich auch, dass darauf bezügliche Urkunden, da sie keinen Werth mehr hatten, kein Gegenstand besonderer Sorgfalt waren und nur hie und da einem glücklichen Zufall ihre Erhaltung zu danken

[1]) Auf den zweiten Theil des malteser Archivs, das Archivio dell'università della Città Notabile (d. i. die alte, in der Mitte der Insel gelegene Hauptstadt, heute Città vecchia, im Volksmunde aber noch immer kurzweg Medina, d. i. arabisch die Stadt genannt) einzugehen, ist kein Anlass, da dasselbe von ganz untergeordneter, rein localer Bedeutung ist.

gehabt haben. Anders lagen die Verhältnisse für den abendländischen Besitz der Tempelherren, den die Johanniter möglichst vollständig in ihre Gewalt zu bringen suchten. Die auf diesen bezüglichen Urkunden hatten einen hohen praktischen Werth, wenn sie vielleicht zunächst auch nur Ansprüche gaben, die erst in Zukunft unter günstigeren Umständen zur Anerkennung gebracht werden konnten. Daher werden die mit der Uebernahme der Tempelherrnbesitzungen beauftragten Vertreter des Johanniterordens die auf diese Güter bezüglichen Urkunden sich möglichst vollständig haben ausliefern lassen; auch ist für ihre Aufbewahrung Sorge getragen worden. Insbesondere musste man daher bestrebt sein, die in dem Tempelherrnschlosse zu Paris befindlichen Materialien der Art ausgeliefert zu erhalten. Eine solche Auslieferung hat thatsächlich stattgefunden und es ist dabei gleichzeitig eine Inventarisirung der den Johannitern überlieferten Urkunden vorgenommen worden.

1. Das lehrt eine in der Public Library zu Lavalette befindliche Handschrift des 17. Jahrhunderts (No. 311 des gedruckten Cataloges), [1]) welche wohl auf eine ältere Vorlage zurückgeht, Extraits de plusieurs titres primordiaux des privilegès de l'Ordre de S. Jean de Jérusalem au nombre de 37 pièces étant 2e sac des dits titres déposés aux archives du Temple. Dieselbe enthält ziemlich ausführliche Regesten von Urkunden französischer und englischer Könige und Fürsten und Grossen zu Gunsten des Johanniter- und des Tempelherrnordens. Von letzteren die folgenden:

1190. November 10. Urkunde Richards, Königs von England, Herzogs von der Normandie: bestätigt den Tempelherren ihre sämmtlichen Güter in der Normandie, eximirt sie von allen Leistungen und Diensten und nimmt sie in seinen Schutz.

1255. Juli 21. Thiébault, König von Navarra, Pfalzgraf von Champagne und Brie, und Isabella, seine Gemahlin, be-

[1]) Eine Handschrift, deren Titel auf einen ähnlichen Inhalt schliessen liess (No. 238: Copia di alcune bolle di Sommi Pontefici concedenti o confirmanti vari privilegi all' Ordine Gerosol. fol.), war trotz der freundlichen Bemühungen des Vorstehers der Bibliothek von Lavalette, Herrn Caruana, nicht mehr aufzufinden und muss für verloren gelten. Zweifellos gehörte sie ebenso wie No. 311 eigentlich dem Ordensarchive an und ist nur durch Verschleppung an ihren jetzigen Aufbewahrungsort gekommen.

stätigen einen zwischen der Königin Margaretha, des ersteren Mutter, und dem Tempelherrnorden geschlossenen Vergleich, nach welchem der Orden im Besitze aller seiner Güter und Rechte in Champagne und Brie belassen wird.

1294. Februar. Paris. Philipp der Schöne, König von Frankreich, bestätigt den Tempelherren ein Privileg Ludwigs des jüngeren (1137—80), wonach dieselben für alle zu ihrem Bedarf ein- und ausgeführten Artikel Zollfreiheit geniessen.

1326. Karl IV, König von Frankreich, bestätigt dem Johanniterorden eine Urkunde Philipps des Schönen von 1304, Juni, betreffend die Besitzungen, Rechte und Freiheiten des Tempelherrnordens.

(1258. April 6.) Vidimus einer Urkunde P. Alexander IV, wonach die von einzelnen der Beamten des Tempelherrnordens während der letzten vierzig Jahre aus Unkenntniss der davon befreienden Privilegien gezahlten Zehnten kein Präjudiz für eine fernere Verpflichtung des Tempelherrnordens zur Zahlung derselben ergeben (6. April pontif. anno 4).

Aus dem weiteren Wortlaut des Inventars ergiebt sich, dass Sack 3 und 4 Urkunden aus dem 16. und 17. Jahrhundert enthielten, Sack 5 solche aus dem 14. und 15., Sack 6 aus dem 13. und den folgenden. Aus diesen stammen aus dem Tempelherrnordensarchive offenbar die folgenden:

1255. Juli 29. Margaretha, Königin von Navarra, beurkundet einen zwischen ihr und dem Tempelherrnorden geschlossenen Vergleich über des letzteren Besitzungen und Rechte in Champagne und Brie unter Zustimmung Thiébaults von Navarra und seiner Gemahlin Isabella (vergl. die zuerst angeführte Urkunde vom 21. Juli 1255).

Als aus Sack 7 stammend werden aufgeführt:

1193. Philipp II von Frankreich bestätigt einen Vertrag zwischen Gotfried, Canonicus von Paris, und den Tempelherren.

(1275 August 8.) Vidimus einer Urkunde Ludwigs IX d. d. 1258, Juli, Vincennes, über die Bestätigung der Besitzungen und Rechte des Tempelherrnordens.

1275 Sept. Vidimus einer Urkunde Thiébaults von Navarra vom 23. Mai 1270, durch welche derselbe dem Tempelherrnorden alle Lehen, Afterlehen etc. in seinem Gebiete bestätigt.

1294. Februar, Paris. Philipp der Schöne bestätigt dem Orden alles bisher in den Baillages von Senlis und Sens und der Prévôté um Paris Erworbene.

Aus Sack 11:

1292. April 19. Vidimus eines Schreibens Philipps des Schönen d. d. 1291, März 24 an die Seneschalls, betreffend die Exemtion der Tempelgüter.

1310. Vidimus eines Schreibens Philipps des Schönen vom 19. December 1307, betreffend die Verwaltung der von ihm mit Beschlag belegten Tempelgüter.

In Sack 12 sind u. a. enthalten gewesen:

1283. August 15, Toulouse — König Philipp III von Frankreich bekennt, vom Tempelherrnorden 40 000 Livres Tournois aus dem Ertrage der für das Heilige Land bestimmten Zehnten mit Zustimmung des Papstes erhalten zu haben.

Weiterhin folgen dann in dem genannten Manuscript der Public Library zu Lavalette ziemlich ungeordnete „Extraits des privilegès", unter denen sich noch folgende drei Templerurkunden erwähnt finden:

Vom 7. August. König Johann von England bestätigt dem Templerorden alle Besitzungen und Rechte in der Normandie.

1191. Philipp II von Frankreich befreit den Orden für alle Zeiten von den üblichen Zahlungen für lettres de chancellerie.

1229. Oktober. Theobald von Champagne und Brie macht demselben eine Schenkung gegen 10,000 Livres.

2. Eine zweite Gruppe von Resten des Templerordensarchivs findet sich unter den Urkunden des Johanniterordensarchives verstreut und ist denselben der chronologischen Ordnung entsprechend in den Bänden No. 2, 3, 4, 6, 18 und 19[1])

[1]) S. oben S. 76—78.

ohne weitere Unterscheidung eingefügt. Da die hier in Betracht kommenden 11 Urkunden fast sämmtlich den Besitz und die Beziehungen des Ordens in Palästina betreffen, so kann kaum daran gezweifelt werden, dass sie den einzigen Rest des einst in Jerusalem, dann in Accon und schliesslich in Castrum Peregrinorrum d. i. Athlit aufbewahrten Ordensarchivs darstellen. In chronologischer Ordnung sind es folgende:

1168. März 16 — Vergleich zwischen dem Templerorden und dem Bischof von Valenia über zwischen ihnen schwebende Differenzen, betreffend die Bauern des Casale fractum (III, 45).

1168. Boemund von Antiochien verfügt über die für ein von ihm dem Templerorden geschenktes Landstück zu zahlende Rente. (ib. 51).

1178. Renaud Mansoerius schenkt dem Tempelorden und seinem Meister Odo von St. Amand die Hälfte des Schlosses Brahim u. a. (ib. 49).

1183. Juni — A. Herr von Margat schenkt dem Templerhause in Tortosa ein Grundstück (IV, 22 = Paoli, Cod. dipl. I, n. 209).

1235. Juli 25. Vergleich zwischen Tempelherren und Hospitalitern, betreffend die Differenzen wegen der Mühlen beider und der Wasserbenutzung in Recordane bei Accon. (VI, 16).

1252. Oktober. Geleitsbrief des Templermeisters Thomas Berard für eine Anzahl genannter fränkischer Grosser zum Aufenthalte in Tripolis: — Unter den Zeugen „frère Rocelinus de Fox." (XVIII, 1).

1262. Mai 31. Accon: Vergleich zwischen Templern und Johannitern, betreffend die Güter Cabor, Caymont u. a. m. (XVIII, 2). Vgl. Paoli I, n. 142.

„ „ Desgleichen, betreffend Valenia und Margat. (ib. 3).

„ „ Desgleichen, betreffend Alme und Margalion (ib. 4).

1270. Avignon. Ritter Peter macht todtkrank sein Testament zu Gunsten des Tempelhauses zu S. Gilles. Als Empfänger des Legats fungirt u. A. Roncelinus magister

domorum militie Templi in Provincia — ohne Zweifel derselbe, der oben 1252 als Roncelinus de Fox (d. i. wohl aus Foix oder Foz (Dep. Bouches du Rhône) vorkam, und vermuthlich dieselbe Persönlichkeit mit dem in dem Templerprozess[1]) vorkommenden Roncelinus miles de Provincia. Dass diese Persönlichkeit damit urkundlich nachgewiesen ist, ist insoferne von Wichtigkeit, als dadurch die Glaubwürdigkeit der in dem Prozess gethanen Aussagen evident erhärtet wird und dagegen erhobene Zweifel hinfällig werden (XVIII, 7).

1288. Gotfrid de Ucherio, Visitator des Ordens in England und Frankreich, bestellt Elias Amanem, den Präceptor von Burgund, zu seinem Generalprocurator. (XIX, 1).

3. Die dritte Gruppe von Resten des Tempelherrnarchivs findet sich unter der Sammlung der päpstlichen Originalbullen zu Malta, der man auch diejenigen eingefügt hat, die, für den Tempelherrnorden ausgefertigt, nach dessen Auflösung den Hospitalitern übergeben worden sind. Es sind folgende eilf:

1146. Juli 16. Viterbo. Eugen III an die Erzbischöfe, Bischöfe etc. zum Lobe der Tempelherren, die man durch Collekten unterstützen möge, deren Wohlthätern ein Siebentel der verwirkten Kirchenbusse jährlich erlassen und denen die einmalige Abhaltung von Gottesdienst auch in interdicirten Orten gestattet wird. („Milites templi domini Jerosolimitani novi sub tempore gratie Machabaei") VIII, 1.

1186—87. Februar 17. Verona. Urban III mahnt Erzbischöfe, Bischöfe etc., ihre Pfarrer von der Hinderung der durch ihre Pfarrkinder dem Orden zugewandten Legate abzuhalten. („Quantum sacra templi militia ecclesie Dei") VII, 4.

1191. April 16. Lateran. Clemens III bestätigt einen von südfranzösischen Grossen geschlossenen Gottesfrieden und die Bestimmung, dass die Aufsicht darüber die Tempelherren führen und diese auch die zu zahlenden Abgaben und Bussen erhalten sollen, und ermahnt den Episkopat,

[1]) Michelet, Procès des Templiers I, 418. Vgl. Prutz, Geheimlehre und Geheimstatuten des Tempelherrnordens. (Berlin 1879) p. 94. 123.

dem Orden auch sonst in jeder Weise nach Kräften förderlich zu werden. „Sicut sacra evangelii testatur auctoritas“ — eine sehr merkwürdige Urkunde, welche die ausserordentliche Machtstellung, welche der Tempelherrnorden in Südfrankreich gewann, von einer ganz neuen Seite zeigt und den Gegensatz, in den derselbe gerade dort schliesslich zu dem französischen Königthum gerieth, schon sehr früh als dem Keime nach vorhanden erkennen lässt. X, 14.

1217. Januar 23. Lateran. — Honorius III ermahnt die Erzbischöfe, Bischöfe etc., die dem Tempelherrnorden in Bezug auf Vergebung und Verwaltung der von ihm abhängigen Kirchen und deren Einkünfte verliehenen Rechte zu respektiren und insbesondere weder den Orden noch die von ihm ernannten Geistlichen zu excommuniciren. „Quanto dilecti filii fratres militie Templi propriis derelictis“ — IX, 1, — im wesentlichen gleichlautend mit der Urkunde, durch welche von demselben Papste 18. Januar 1221 die gleichen Rechte dem deutschen Orden verliehen wurden (Strehlke, Tab. ordinis Theut. n. 327). —

1262. Februar 6. — Viterbo. — Urban IV wiederholt die Bestimmung seiner Vorgänger, wonach die Bischöfe gegen diejenigen mit kirchlichen Strafen einschreiten sollen, welche Dienstleute des Ordens schlagen oder berauben und dann nicht die geforderte Genugthuung leisten. „Eis praecipue ac specialiter imminet religiosorum virorum iura defendere —“ VII, 7.

1265. April 22. Perugia. — Clemens IV abbati Si Guilermi de Desertis dioec. Lodovensis (Lodève, Dep. Hérault) erklärt die zum Nachtheil des Tempelherrnordens von einigen Präceptoren desselben vollzogenen Veräusserungen von Ordensgut für ungültig, da die darüber ausgestellten päpstlichen Briefe früher erlassenen und durch diese begründeten Rechten des Ordens zuwiderlaufen. „Pervenit ad audientiam nostram quod tam dilecti filii —“ X, 18.

1265. Juni 8. Perugia. — Clemens IV wiederholt das Verbot seiner Vorgänger, gegen den Orden anders als auf aus-

drückliche päpstliche Weisung Bann oder Interdikt zu verhängen. „Cum dilecti filii nostri fratres Templi Jeros. —“ X, 25 — Wiederholung u. a. eines gleichlautenden Privilegs Alexanders IV 1257. Februar 8; dasselbe erhielt der deutsche Orden 1218 April 1 durch Honorius III (Strehlke n. 305) und Alexander IV 1257 September 7. (ib. n. 571).

1265. Juni 13. Perugia. — Clemens IV bestätigt in einem Schreiben an den Abt von S. Saturnin zu Toulouse die aus Anlass eines Streites zwischen den Tempelherren in Gascogne und „magistrum et fratres fidei et pacis Auxitanae dioecesis super castro de Manseta“ gegen die letzteren verhängte Excommunication, welche, wenn sich dieselben nicht binnen einem Monat fügen, verschärft werden soll. „Sua nobis dilecti filii prior et fratres Hospitalis . . .“ X, 24.

1265. Juli 4. Perugia. — Clemens IV ermahnt die Erzbischöfe u. s. w., den vom Tempelherrnorden über Kränkungen seiner Rechte von Seiten ihrer Pfarrer erhobenen Beschwerden bereitwilliger und nachdrücklicher als bisher abzuhelfen. „Cum a religiosorum virorum pressuris et molestiis ii“ X, 27.

1265. September 4. Assisi. Clemens IV eximirt den Orden in Wiederholung eines Privilegs Urbans III von der Zahlung aller Taillen, Collekten u. s. w., und erklärt die gegen ihn verhängte Exkommunication für ungültig. „Quanto devotius divino vacatis obsequio.“ X, 10.

1265. — Clemens IV ermahnt die Erzbischöfe u. s. w. wiederholt, sich aller Bedrückungen des Tempelherrnordens, seiner Güter, Diener und Thiere zu enthalten. „Non absque dolore cordis et plurima perturbatione.“ X, 23.

4. Der weitaus umfangreichste und auch inhaltlich werthvollste Rest des Tempelherrnordensarchives liegt in den zwei Bänden mit Regesten und Abschriften von Papsturkunden vor, welche in dem Repertorium, das der im ersten Theile dieser Abhandlung gegebenen Beschreibung des Malteser Archivs zu Grunde gelegt ist, unter No. 1119 und 1121 verzeichnet sind.

Das erste (No. 1119) „Privilegia pontificum, Bullarium sextum, gezeichnet C," giebt nach der Beschreibung in dem Repertorium Regesten von dem Johanniterorden verliehenen Papstprivilegien vom Jahr 1181 bis 1571. Darunter finden sich Fol. 5 bis 11 die Regesten von 33 dem Tempelherrnorden verliehenen Privilegien, welche ja nachher geradeso wie die Tempelherrngüter den Johannitern zufielen und für diese ferner Gültigkeit haben sollten. Eine bestimmte Ordnung ist nicht erkennbar, eine chronologische so wenig wie eine sachliche: die Regesten sind offenbar aneinandergereiht, wie sie dem Schreiber, der das der Handschrift zu Grunde liegende Inventar aufnahm, der Reihe nach in die Hand kamen. Die ältesten sind zwei ungenau datirte Bullen Alexanders III.[1]) Es folgt der Zeit nach eine Bulle Clemens III (1188. Juli 20), 3 Coelestin III (1196. Februar 8, September 25, November 22), 3 Innocenz III (1199. Februar 9; 1200. März 1, März 21), 2 Honorius III (1222. Februar 7; 1223. November 13), 3 Gregor IX (1227. August 29, November 22; 1228. März 2), 6 Innocenz IV (1244. Februar 5, September 27 und September 30, 1245. Januar 18, 1249. August 15 und November 20), 8 Alexander IV (1255. März 2, August 1, November 26, Dezember 9, 10 und 12, 1256. Dezember 7, 1260. Juni 13), eine Clemens IV (1265, August 5) und 2 Gregors X (1272. Februar 8, 1274. September 13). Ausserdem finden sich unter den Regesten verzeichnet drei schon anderweitig bekannte Bullen, nämlich die Innocenz III vom 8. März 1200 (Potthast Reg. Pontif. n. 967), Alexanders IV vom 5. Dezember 1255 (ib. 16,100), 9. Dezember 1255 (ib. 16,114) und 1. Januar 1256 (ib. 16,198). Bemerkt mag ausserdem noch werden, dass von diesen Bullen die Innocenz IV vom 18. Januar 1245 gleichlautend gewesen zu sein scheint mit der dem Deutschen Orden verliehenen bei Potthast 11,511 und 12. —

Liessen schon diese Regesten vermuthen, dass die dem Tempelherrnorden verliehenen päpstlichen Privilegien uns bisher nur zu einem kleinen Theile bekannt seien, so führten weitere Nachforschungen zu Ergebnissen, welche diese Annahme durchweg bestätigten.

[1]) 1. Bulla ut fratres Templi possint producere fratres suos ad ferendum testimonium in causis propriis domus sue. Dat. Anagnie XV. Kal. April (1160 (?) März 18). — 2. Bulla ne quis iniiciat manus violentas in eos qui ad domos fratrum templi pro salute sua confugiunt, sub pena excommunicationis. Dat. Sig. VI. Aug. pont. anno —.

Der in dem Repertorium unter No. 1121 verzeichnete Band, das sogenannte Bullarium rubrum, eine Papierhandschrift vom Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts, stellte sich bei näherer Untersuchung dar als eine Zusammenstellung der wichtigsten der den Johannitern verliehenen päpstlichen Privilegien und der von den Tempelherren erworbenen, welche nach deren Auflösung kraft päpstlicher Verleihung an die ersteren übergingen, — eine Zusammenstellung, angefertigt auf Grund einer amtlichen und von einem päpstlichen Notar beglaubigten Abschrift theils der betreffenden Originale, theils eines derselben gleichgestellten officiellen Copialbuches des Tempelherrnordens, welches letztere natürlich nur aus dem Archive des aufgelösten Ordens an die Johanniter gekommen sein kann. Oder aber es sind zur Angabe des Inhaltes der Urkunden die demselben nach den Hauptpunkten summirenden kurzen Notizen verwendet, welche man auf die Rückseite der betreffenden Pergamente zu notiren pflegte. Das ergiebt sich zunächst aus einem am Schlusse des Bandes (fol. 207—208) copirten Protokoll, nach welchem „die vorstehend verzeichneten päpstlichen Urkunden in unanfechtbar echten Originalen vorgelegen, gelesen und beglaubigt sind und in Zukunft vor Gericht als gleichwerthig mit den Originalen sollen vorgebracht werden können"; als an dieser Arbeit betheiligt werden genannt Andreas von Viterbo und Johannes, auditor curiae Romanae; die feierliche Beglaubigung sei vollzogen zu Rom, im Jahre 1454, Indictione II, Sonnabend den 23. März. unter Papst Nicolaus V.

Dass ein Theil der in diesem Bande vereinigten 67 päpstlichen Bullen und 287 Regesten von solchen auf ein officielles Bullarium des Tempelherrnordens zurückgeht, beweisen die Ueberschriften, welche einigen derselben zur kurzen Kennzeichnung des Inhalts beigegeben sind. So heisst es z. B. fol. 86' „Quod possimus fratres nostros in causis nostris ad testimonium ferendum producere (ebenso fol. 175), fol. 87' Quos possumus jura nostra per testimonium fratrum nostrorum probare (ebenso fol. 175'); fol. 94' Quod possimus succedere in omnibus preterquam feudis; fol. 95 Ut possimus succedere parentibus feodalibus exceptis; fol. 139 Quod si littere contra privilegia nostra, nullum inde nobis generetur detrimentum; fol. 167 De procurationibus legatorum et nuntiorum sedis apostolice, quibus contribuere non tenemur; fol. 171 Quod nequimus per litteras

apostolicas conveniri, que de ordine nostro non fecerint mentionem; fol. 175 Quod ad contribuendum in procurationibus legatorum et nuntiorum non teneamur; fol. 176 Quod confugientibus ad domos nostras pro sua salute vel in res eorum infra ambitum domorum nostrarum quis non potest iniicere manus violentas, — und immer werden dadurch Privilegien, welche zunächst dem Tempelherrnorden verliehen waren, charakterisirt.

Wenn sich nun in dieser merkwürdigen Sammlung auch eine Anzahl von päpstlichen Privilegien für den Johanniterorden befinden, so zeigt doch einmal die Kleinheit derselben und dann namentlich die Anlage der ganzen Sammlung deutlich, dass den eigentlichen Grundstock und den Leitfaden für dieselbe die betreffende Abtheilung des Tempelherrnordensarchivs abgegeben hat. Auch hier ist ein bestimmtes System in der Anlage der ganzen Sammlung nicht erkennbar; unzweifelhaft aber handelt es sich dabei zuerst um diejenigen Stücke, durch welche die Stellung des Tempelherrnordens bedingt war. Die Reihe der hier in Betracht kommenden Bullen ward eröffnet durch die Alexanders III Omne datum optimum, hier fol. 10 mit 1163 — 14 Kal. Jul. (= 18. Juni), — dann folgt fol. 14 eine Wiederholung derselben durch Alexander III 1164. März 30, Sens; eine zweite (fol. 14') von 1180. Juli 13. Tusculum; weiterhin eine Erneuerung durch Lucius III von 1182 (ohne Datum) Lateran und (fol. 18) Alexander IV von 1255. August 11. Anagni. Und in ähnlicher Weise wird dann fortgefahren. Es folgt auf eine zweite Bestätigung der Exemptionsbulle Alexanders III durch Alexander IV von 1255 August 31 Anagni fol. 18' die bekannte Bulle Clemens V (1311 Mai 2. Vienne, In specula apostolice dignitatis) und dann fol. 22 desselben Ad providam Christi vicarii und die auf die Auflösung des Tempelherrnordens und die Ueberweisung seiner Güter und Rechte an die Hospitaliter bezüglichen Ausschreiben desselben Papstes an die verschiedenen Fürsten und Grossen.[1]) Nachdem dann fol. 25 noch eine Wiederholung der Exemtionsbulle durch Gregor X 1217. December 1 eingeschoben ist, folgen die Erlasse Alexanders V für die Johanniter betreffend die Einweisung derselben in die Besitzungen der Tempelherren und verwandte Erlasse Alexanders V, Johann XXII, Bonifaz VIII u. a. Mit fol. 46' beginnt dann eine stattliche Reihe von

[1]) S. oben S. 77.

Tempelherrenurkunden, die nur an vereinzelten Stellen durch Bullen und Regesten von solchen unterbrochen wird, welche den Johannitern als solchen verliehen waren.

Es sind im Ganzen nicht weniger als 80 Papsturkunden und 287 Regesten von solchen, sämmtlich den Tempelherrnorden und dessen in kirchlicher und anderer Hinsicht bevorzugte Stellung betreffend, welche uns diese Sammlung liefert, und von denen, wie sich aus dem Vergleiche mit Jaffé und Potthast ergiebt, bisher nur ganz vereinzelte Stücke bekannt gewesen sind. Einige nämlich von diesen Urkunden unseres Copialbuches enthalten die Verleihung von gewissen Rechten an den Tempelherrnorden, wie dieselben auch anderen Orden in derselben Wortfassung früher oder später gewährt worden sind, die uns aber nur in dieser Ausfertigung, nicht in der für die Tempelherren vorgelegen haben. So deckt sich z. B. eine Urkunde Innocenz III von 1198. März 30. Lateran („Cum dilectis filiis fratribus militiae Templi fuit a predecessoribus indultum") in der Hauptsache mit der Urkunde Papst Honorius III für den Deutschen Orden von 1221. Januar 16, Lateran (bei Strehlke, Tab. Ord. Theut. n. 314), und die Alexanders V d. d. 1255. Juni 30, Anagni („Quotiens a nobis petitur") mit der Honorius III d. d. 1221. Januar 18. Lateran bei Strehlke n. 328. Das gleiche Verhältniss wiederholt sich zwischen der Urkunde Gregors IX d. d. 1228. Januar 9. Lateran und der Honorius III d. d. 1222. Februar 20 Lateran bei Strehlke n. 367; einer Honorius III d. d. 1216, Dezember 16, ap. S. Petrum und der desselben Papstes 1221. Januar 19. Lateran bei Strehlke n. 336; der einen Innocenz III von 1200. April 16. („Ex insinuatione dilectorum filiorum") und der Honorius III d. d. 1221. Januar 16. bei Strehlke n. 318 und ebenso noch öfters. Einige der in unserem Copialbuch enthaltenen Urkunden sind bereits gedruckt bei Ferreira,[1]) Memorias e noticias da celebre Ordem dos Templarios, Lisboa 1735 t. II., wie ich zuerst aus den von Münter und danach von Wilcke daraus angeführten Stellen

[1]) So schreibt Wilcke, Gesch. des Tempelherrnordens I, 406 ff. in den Anmerkungen durchweg und auch in der Litteraturübersicht II, 511, während Münter, Statutenbuch des Ordens der Tempelherren, dem, wie ein Vergleich der Citate bei beiden zeigt, Wilcke die von ihm angeführten Stellen einfach entlehnt, offenbar ohne die Quelle selbst eingesehen zu haben, immer Perreira schreibt.

entnahm, — einem sehr seltenen Werke, von dem weder Jaffé noch Potthast Kenntniss gehabt haben, so dass die betreffenden Bullen von beiden in ihre Regesten nicht aufgenommen worden sind. Von den in unserm Copialbuch enthaltenen Urkunden finden sich bei Ferreira, der im Ganzen 68 Urkunden bietet, nur 5, eine Alexanders IV 1255. März 2 Neapel und 4 Clemens IV von 1265. Juni 8, Juli 4 (2 mal), Juli 19 und September 4 (3 mal). Ferreiras Sammlung stammt offenbar aus einem den unsern ähnlichen Copialbuch, das wohl an den Christenorden gekommen war.

Der Gewinn, welcher sich aus diesem Theile meiner Malteser Forschungen ergiebt, kommt also, abgesehen von der zunächst geförderten Geschichte des Tempelherrenordens, vornehmlich den Papsturkunden und Papstregesten zu gute, wie dies schliesslich noch folgende Zahlenangaben darthum mögen. Von den in Summa 80 Urkunden entfallen auf

Alexander III 8 von 1160. Juli 3 — 1170. Juni 11.
Lucius III 2 von 1182. April 25 — 1185. April 26.
Urban III 2 von 1186. April 28 — 1187. Februar 17.
Clemens III 1 von 1191. April 16.
Coelestin III 1 von 1195. August 9.
Innocenz III 13 von 1198. März 10 — 1208. Februar 28.
Honorius III 12 von 1216. November 26 — 1222. Januar 25.
Gregor IX 4 von 1227. September 9 — 1234. April 7.
Innocenz IV 5 von 1244. Februar 5 — 1246. Januar 8.
Alexander IV 15 von 1255. Juni 30 — 1259. Februar 1.
Urban IV 4 von 1241. September 29 — 1262. Juni 28.
Clemens IV 11 von 1265. April 22 — 1267. Mai 7.
Gregor X 1 von 1274. September 13.
Honorius IV 1 1285. Oktober 23.

Von den Regesten aber, welche sämmtlich Wiederholungen oder Bestätigungen der aufgeführten Urkunden betreffen, kommen — wenn man die mehrfach wiederkehrenden, sowie verschiedene, an demselben Tage vollzogene einfach rechnet und einige mit ungenauen chronologischen Angaben beiseite lässt — auf Alexander III 14, Lucius III 6, Clemens III 1, Coelestin III 7, Innocenz III 48, Honorius III 37, Gregor IX 38, Innocenz IV 24,

Alexander IV 43, Urban IV 4, Clemens IV 10, Gregor X 2 und endlich Honorius IV und Bonifaz VIII je eine.

Schliesslich theile ich einige der interessantesten Stücke aus der reichen Ausbeute, die ich in Malta gemacht habe, gleich hier mit.

I.

1103. Juli 29. P. Paschalis II bestätigt die Güter des Erlöserklosters auf dem Berge Tabor und verleiht dem Vorsteher desselben Giraldus und dessen Nachfolgern erzbischöfliche Rechte über Galilaea und das Pallium — in notariellem Transsumpt unter Siegeln der Erzbischöfe Egidius v. Tyrus u. Jocelin v. Caesarea 1255. Juli 29. Accon.

Nos Egidius divina miseratione Tyrensis[1]) et Jocelinus eadem gratia Cesariensis[2]) archiepiscopi notum facimus universis presentem paginam inspecturis, quod ex parte religiosorum virorum magistri et fratrum domus Hospitalis Sancti Johannis Jerosolimitani fuit nobis oblatum et ostensum quoddam privilegium domini Pascalis pape secundi bullatum vera bulla plumbea pendenti, in qua ex una parte apparebant dua capita cruce mediante sic inscripta: S. Pa. S. Pe. et ex alia parte tales littere: Paschalis papa secundus, sanum et integrum, cuius tenor talis est:

Paschalis episcopus servus servorum dei venerabili fratri Giraldo[3]) montis Thabor archiepiscopo eiusque successoribus salutem et apostolicam benedictionem. Propheta domini virtutes domini gerendas in ecclesia pronuntians ait domino: Tu humiliasti sicut vulneratum superbum et in virtute brachii tui dispersisti inimicos tuos, aquilonem et mare tu creasti, Thabor et Hermon in nomine tuo exaltabunt tuum brachium cum potentia. Quum nimirum prophete prenuntiationem non solum spiritualiter, sed etiam corporaliter temporibus nostris gaudemus inpletam, cum superbos Turcorum populos, qui sanctam Jerosolimitanam opprimebant ecclesiam, videmus a christianis humiliatos atque dispersos. Inde in Thabor vel Hermon montibus in nomine domini fideles exultant, quia illic brachium domini cum potentia glorificatur. Hoc domini brachium, hanc virtutem et potentiam glorificantes ejus dignationi gratiam agimus et monasterium Sancti Salvatoris de monte Thabor cum omnibus suis pertinentiis sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et dei servos in Thabor habitantes fovere, protegere et apostolice sedis auctoritate munire decernimus. Statuimus enim, ut ab omnium personarum gravamine liberi semper

[1]) Egidius, Gilles, Erzb. v. Tyrus seit 1253, † 1266 April 23 auf einer im Interesse eines neuen Kreuzzuges unternommenen Reise in Dinant; sein Grab mit der dies meldenden Inschrift in der Kirche Notre dame de Nantillé in Saumur (Ducange, les familles d'outre-mer ed. Rey. p. 753).

[2]) Wir gewinnen hieraus den Namen des in dem Briefe über die bedrängte Lage des hl. Landes bei Matthäus Paris a. 1244 angeführten J. Caesariensis electus: vgl. Ducange l. c. 758.

in dei gratia perseverent. Predia vero ad ipsius montis ecclesiam in domini Salvatoris nomine constitutam pertinentia in eius jure seu dominio in perpetuum servari sancimus, sicut a gloriosis Jerosolimitane urbis principibus Godefrido et successore eius Balduino, quorum virtuti Turcorum victoria per dei gratiam tradita est, statutum ac deliberatum eorum scripta declarant. Quorum licet maior pars sub Turcorum tyrannide comprimatur, ipsa tamen casalia propriis visa sunt nominibus annotanda. Boria[1] videlicet ad pedem supradicti montis, Damia, Saronia, Cafarsech,[2] Lubia, Sisara, Casta, Capharkeme, Messe,[3] Meschia,[4] Mangana, Capharmaza,[5] Cafartamara, Endor, Maluph, Cara, Nurith, Sulem, Elful,[6] Eumesara, Naim, Erbeth,[7] Caimun in terra Acon, Capharsuma in terra Sur, Desurchaia,[8] Alme ad Turonem Saphet,[9] Alme in terra Bellinas, Neeme in terra Sueta,[10] Avarazaar,[11] Elleerum, Betaras,[12] Arthe, Taletap,[13] Capharsalia in terra de grosso villano[14] Aingene, Seecip,[15] Eusenia,[16] Sesia, Elgor, Zepheria in terra Auram, Ayn[17] in terra Bethanie,[18] Zera, Alcotein,[19] Menan,[20] Hecdix, Sane Boria villa seu alie quarumcunque parochiarum ville, que in dominio supradicti monasterii permanent, omnino libere solisque condicionibus congregacionis obnoxie habeantur. Ex casalibus autem ad jus monasterii pertinentibus, que ad presens christiani milites possident, decimarum redditus necessitatibus proficiat monachorum. Tibi vero, frater Giralde, montis Thabor archiepiscopo omnibusque tuis successoribus ad exaltandam sanctissime transfigurationis ecclesiam archiepiscopatum totius Galilee et Tyberiadis cum omnibus suis pertinentiis apostolica auctoritate confirmamus et presentis scripti privilegio communimus. Palleum *(sic)* preterea fraternitati tue, plenitudinem videlicet pontificalis officii apostolice sedis liberalitate concedimus. Quod te intra ecclesiam tantum ad missarum sollempnia noveris induendum, id est nativitatis domini, circumcisionis, sancti Stephani, sancti Johannis, festivitas innocentum, epiphania, ypopanti *(sic!)* domini, conversionis Sancti Pauli, in ramis palmarum, cene domini, resurrectionis, ascensionis, pentecostes, transfigurationis domini, sancti Laurentii, tribus sollempnitatibus sancte Marie, natalis sancti Johannis baptiste, festivitatibus sancte crucis, sancti Michaelis archangeli, festivitatibus omnium apostolorum, sancti Martini, commemorationis omnium sanctorum et eorum martirum vel confessorum, qui in archiepiscopatu Galilee requiescunt, in consecrationibus ecclesiarum, episcoporum, presbiterorum, diaconorum et in anniversario consecrationis tue die. Cuius nimirum pallei volumus te per omnia genium vendicare. Huius siquidem indumenti honor humilitas atque iustitia est. Tota ergo mente fraternitas tua se exhibere festinet in prosperis humilem, in adversis, si quando evenerint, cum iustitia erecta, amicum bonis, perversis contrarium, nullius unquam faciem contra veritatem recipiens, nullius unquam faciem pro veritate loquente promens, misericordie operibus iuxta virtutem substantie insistens et tamen insistere etiam supra virtutem sapiens, infirmis compatiens, benevolentibus congaudens, aliena dampna propria reputans, de alienis gaudiis tamquam de propriis exultans, in corrigendis vitiis pie seviens, in fovendis virtutibus auditorum animum demulcens, in ira judicium sine ira tenens, in tranquilitate autem severitatis juste censuram non deserens. Hec est, frater carissime, pallei accepti dignitas, quam si sollicite servaveris, quod foris accepisse ostenderis, intus habebis. Fraternitatem tuam divina miseratio per tempora

longa incolumem conservare dignetur. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine domini nostri Jesu Christi aliena fiat atque in extremo districte ulcioni subjaceat examine. Cunctis autem eidem loco justa servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant. Amen. Amen. Amen.

Ego Paschalis catholice ecclesie episcopus ss.

L. S. ✠ Ego Dinizo presb. card. tit. Equitii ss.

✠ Ego Petrus Portuensis episcopus ss. † Ego Theobaldus diac. card. sce. Marie ss. † Ego Romanus prbr. card. tit. sce. Prisce ss. † Ego Mauricius Bracharensis aepus ss. † Ego Radulfus case dei prior ss. † Ego Athanasius prbr. card. tit. b. Clementis ss.

Datum Later. 4 Kal. Aug. per manum Equitii agentis vicem cancellarii. Indictione undecima, Incarnationis dominice anno mill$_o$ C^o III°, pontificatus autem domini Pascalis secundi pape anno 4°

Verumque dictum autenticum et originale privilegium vidimus et perlegimus diligenter, non cancellatum nec abolitum neque in aliqua sui parte viciatum ad preces et instantium eorundem magistri et fratrum jussimus Aliotto publico notario infrascripto, ut ipsum privilegium fideliter transcriberet et in publicam formam redigeret ad perpetuam firmitatem. Porro transcriptum hoc una cum originali privilegio ascultantes et collationem cum diligentia facientes, quia comperimus ipsum de verbo ad verbum bene ac fideliter exemplatum nichil addito vel remoto, idcirco ad perpetuam memoriam atque robur huic transcripto auctoritatem originalis ac autentici privilegii omni tempore habituro bullas nostras plumbeas duximus imponendas.

Ego Aliottus Uguicionis[1]) imperiali auctoritate iudex et notarius publicus illud autenticum et originale privilegium, unde hoc exemplum a me scriptum est, vidi et legi et prout in eo inveni, fideliter supra de verbo ad verbum de jussu suprascriptorum dominorum Tyrensis et Cesariensis archiepiscoporum transcripsi et exemplavi nullo addito vel remoto et ad perpetuam firmitatem in publicum formam redegi. Anno dominice incarnationis M^o CC^o LV°, Indictione XIII^a, decimo Kal. Augusti. Apud Accon.

VI, n. 3.

---

[1]) Dieser Notar kommt auch sonst in den palästinischen Urkunden dieser Zeit vielfach vor. Der Zusammenhang, in welchen diese Urkunde gehört, und die Art, wie sie in den Besitz der Johanniter gekommen, ergeben sich aus der Thatsache, dass der Orden 1255 den Berg Tabor und die ehemals dem dortigen Kloster gehörigen Casalien in seinen Besitz brachte, um dort die Grenze mehr gegen die Ungläubigen zu überwachen. S. Prutz, Besitzungen des Joh.-Ordens in der Zeitschr. des deutschen Palästina-Vereins IV, 169—70, wo auch einige der hier genannten Orte bereits identificirt sind.

II.

1146 Mai 4. P. Eugen III wiederholt die vorstehende Bulle Paschalis II und ergänzt sie durch Bestimmung über die Weihe des mit erzbischöflichem Range ausgestatteten Abtes vom Berge Thabor.

Eugenius episcopus servus servorum dei fratri Pontio, venerabili Montis Thabor abbati, eisque successoribus salutem et apostolicam benedictionem. Propheta domini virtutes gerendas in ecclesia pronuntians..... [gleichlautend mit der vorstehenden Bulle Paschalis II bis zur Aufzählung der Casalien, wo sich folgende Abweichungen in den Namen finden:] 1) Bor, 2) Capharseth, 3) Messa, 4) Messchia, 5) Capharmeza, 6) Ehul, 7) Irbeth, 8) Desurchaim, 9) Salphet, 10) Sueth, 11) Avara Haar, 12) Petaras, 13) Teletap, 14) dogros sovillano, 15) Seetip, 16) Eusenta, 17) Aiun, 18) Barnie, 19) Alcotaim, 20) Metaara — — u. s. w. — proficiat monachorum. Tibi vero, frater Pontii, omnibusque tuis successoribus ad exaltandum sanctissime transfigurationis dominice ecclesiam archiepiscopatum tocius Galilee et Tiberiadis cum omnibus suis pertinentiis ad exemplar predecessoris nostri bone memorie Pape Paschalis apostolica auctoritate confirmamus et presentis scripti privilegio communimus. Palleum preterea fraternitati tue, plenitudinem videlicet pontificalis officii iuxta tenorem privilegii bone memorie pape Paschalis apostolice sedis liberalitate concedimus. Defuncto vero supradicti montis archiepiscopo nullus ibi quallibet subreptionis astutia vel violentia preponatur, sed liceat fratribus ipsius montis comuni consilio vel partis consilio sanioris secundum dei timorem absque ullius contradictione archiepiscopum ex ipsis eligere. Porro archiepiscopi consecrationem a Jerosolimitano suscipietis episcopo, siquidem catholicus fuerit et gratiam atque comunionem apostolice sedis habuerit. Quodsi forte Jerosolimitana ecclesia vacaverit vel episcopus, qui fuerit, ea vobis gratis et absque dificultate exibere noluerit, liceat vobis Romanum adire pontificem vel alium, quem malueritis, vocare antistitem et ab eo consecrationis sacrosancta suscipere, qui nimirum nostra fultus autoritate, quod postulatum fuerit, vobis indulgeat. Preterea quecunque bona in posterum liberalitate regum, largitione principum seu concessione fidelium poteritis adipisci, firma vobis vestrisque successoribus apostolica auctoritate absque ullius episcopi decimatione et illibata permaneant. Si qua igitur — — (wie oben) pacis inveniant. Amen.

L. S. Ego Eugenius catholice ecclesie epus. ss.

† Ego Conradus Sabinensis epus. ss.
† Ego Albericus Ostiensis epus. ss.
† Ego Rainerius pbr. card. tit. sce Prisce ss.
† Ego Mainfredus pbr. card. tit. sce Savine ss.
† Ego Gillelmus pbr. card. tit. sci Stephani in Celio monte ss.
† Ego Otto diac. card. sci Georgii ad velum aureum ss.
† Ego Gregorius diac. card. sci Angeli ss.
† Ego Petrus diac. card. sce Marie in via lata ss.

Dat. Sutrii per manum Rotberti sce Romane ecclesie presbiteri card. cancell.

4. Non. Maii. Indicione VIII[a]. Incarnationis dominice anno M° C° XLVI° Pontificatus vero domini Eugenii pape anno II°.

Original 44, n. 5.

III.

1119. Juni 19. apud S. Egidium. P. Calixtus II nimmt das Hospital St. Johannes in Jerusalem nebst seinen Besitzungen diesseits und jenseits des Meeres in den Schutz der römischen Kirche.

Calixtus episcopus servus servorum Dei venerabili filio Giraldo institutori ac preposito Jerosolimitani xenodochii eiusque legitimis successoribus in perpetuum. Ad hoc nos disponente domino in apostolicae sedis | servitium promotos agnoscimus, ut eius filiis auxilium implorantibus efficaciter subvenire et loca venerabilia, prout dominus dedit, protegere debeamus. Quamobrem, dilecte in Christo fili, Giralde preposite, piis hospitalitatis tuae | studiis incitati petitionem tuam debita benignitate suscipimus et institutum a te in civitate Jerusalem juxta ecclesiam beati Johannis babtiste xenodochium ad exemplar domini predecessoris sanctae memoriae PASCALIS pape protectione sedis | apostolicae communimus. Siquidem concessionem fratris nostri Pontii Tripolitani episcopi, quam predecessorem suum Herbertum secutus xenodochio vestro contulit et cyrographo stabilivit, presentis decreti pagina confirmamus. Quod nimirum concessit eidem Hospitali et tibi tuisque legitimis successoribus consilio et favore Berengarii Aurasicensis episcopi, illis in partibus sedis apostolicae tunc legati, decimas omnes totius terrae, quam tenuit Guillelmus Rostagni et post eum possedit Pontius | de Mezenes, a castro scilicet Gaucefredi de Agolt nominato usque ad Calamonem, ecclesiam quoque parochialem habentem baptisterium, cimiterium, oblationes vivorum et defunctorum et cetera omnia, quae parochiali ecclesiae conveniunt, omnesque alias ecclesias, que intra fines illius suprascripte terre sunt, que fuit Pontii de Medenes, et quicquid est aliud, quod debeat esse iuris Tripolitanae ecclesiae, salva tamen reverentia et obedientia episcopi in illis presbiteris, quos | prior suprascripti Hospitalis stabiliet in prenominatis ecclesiis. Preterea dedit eidem Hospitali ecclesiam sancti Johannis babtiste in Monte peregrinorum cum omnibus, quae habere debet, et cum decimis molendinorum Guillelmi Beraldi sive etiam cum decimis | omnium possessionum ac rerum, quas prefata domus tunc haberet in toto Tripolitano espiscopatu. Hanc itaque concessionem, sicut ab eodem episcopo facta et a domino predecessore nostro sancte memoriae PASCALI papa confirmata est, et universa, quae ad | sustentandas pregrinorum et pauperum necessitates vel in Jerosolimitanae ecclesiae vel in aliarum ecclesiarum parochiis et civitatum territoriis per sollicitudinis tuae instantiam eidem xenodochio acquisita vel a quibuslibet fidelibus viris oblata | sunt aut in futurum largiente Deo offerri vel aliis justis modis acquiri contigerit quaeque a venenerabilibus fratribus Jerosolimitanae vel

Antiocenae seu aliarum sedium episcopis concessa sunt, tam tibi quam successoribus tuis et fratribus peregrinorum illic curam gerentibus quieta semper et integra precipimus conservari. Donationes etiam, quae religiosi reges et ceteri principes de tributis seu vestigalibus suis eidem xenodochio deliberaverunt, ratas haberi decernimus. Preterea xeno|dochia sive ptochia in occidentis partibus apud Burgum Sancti Egidii, apud Asten, Pisam, Barum, Ydrontum, Tarentum, Messanam Jerosolimitani nominis titulo celebrata et villas de Castellone, beati Cristofori, Podii, Cipriani, de fontibus Orb, Bergolli, Pontis, Monasterioli et villam Dei et honores omnes sive possessiones, quas vestrum xenodochium ultra seu citra mare in Asia videlicet vel Europa aut in presenti habet aut in futurum lar|giente domino poterit adipisci, tam tibi quam successoribus tuis hospitalitatis pio studio imminentibus et per vos eidem xenodochio in perpetuum confirmamus et in tua tuorumque successorum subiectione ac dispositione, sicut hodie sunt, manere | censemus. Nulli ergo omnino hominum liceat idem xenodochium temere perturbare aut eius possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere vel temerariis vexationibus f..... tare, sed omnia integra conserventur eorum pro quorum | sustentatione et gubernatione concesse sunt, usibus omnimodis profutura. Sane fructuum vestrorum decimas, quas ubilibet vestris sumptibus laboribusque colligitis, preter episcoporum vel ecclesiarum ministrorum contradictionem xenodochio | vestro habendas possidendasque sancimus. Obeunte te, nunc sepedicti xenodochii provisore atque preposito, nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres ibidem professi secundum Deum providerint eligendum. | Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam venire temptaverit, secundo tertiove commonita si non satisfactione congrua emendaverit, | potestatis honorisque | sui dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetua iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nosri Jesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte | ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco justa servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi, quatenus et hinc fructus bone actionis percipiant et apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant. AMEN.

L. S. Ego Calixtus catholice ecclesie episcopus ss.

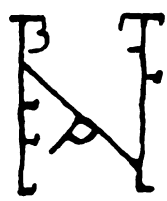

Datum apud Sanctum Egidium per manum Grisogoni sanctae Romanae ecclesiae diaconi cardinalis ac bibliothecarii. 13. Kal. Julii. Indict. XII^{a} Dominicae incarnationis anno M^{o}C^{o}XX°, pontificatus autem domini Calixti secundi pape anno primo.

Original — VI, 1.

Gedruckt bei Paoli, Cod. dipl. I, p. 269.

IV.

1183. Herzog Friedrich von Böhmen bestätigt verschiedene dem Hospital des H. Johannes in Jerusalem in Böhmen und Mähren gemachte Schenkungen und fügt denselben seinerseits einige hinzu.

In nomine patris et filii et spiritus sancti — Amen. Ego Fridericus, dei gratia dux Boemorum, circumspiciens et considerans patris mei beate memorie Wladizlay regis et aliorum predecessorum meorum facta commendabilia, scilicet in ecclesiis, quas deo et sanctis eius edificaverunt, et in beneficiis ac possessionibus ibidem Deo servientibus habundanter collatis, cogitavi apud me, ut et ego in aliquibus sequerer vestigia eorum et si non cum primis, saltem cum muliere paupere offerrem minutum in gazofilacium domino. Cum ergo de hiis, quae ad me hucusque per successionem attavorum et avorum pervenerunt, aliqua diversis cenobiis contulissem, venit mihi in mentem Hospithale Jerosolimitanum, cui a pricipio sui principatus se pater meus devoverat et ei aliqua in suo regno contulerat. Huius autem hospitalis audiens facta fere impossibilia, set quia Dei sunt possibilia, deliberavi de mea liberalitate aliqua ei conferre, aliqua minus ei utilia utilioribus commutare, aliqua vero reddere, que pater meus usque ad vite sue finem annuali censu redimens retinuerat. Dedi ergo ei ecclesiam cum consensu et peticione uxoris meae, quam ipsa inter Pragam et Wicegrad in honore beati Johannis evangeliste edificaverat ob memoriam divinitus michi concesse. Circa quam ecclesiam dedi ei terram ad coronam meam pertinentem ad unum aratrum. Dedi etiam ei Botic fluvium cum loco piscine et molendini. Tradidi etiam ei villam iuxta Vicaim jacentem nomine Lynec cum silva, que super Albeam jacet, ei pertinente. Pro Borizlau autem et eius pertinentiis do ei quasdam villas quondam ad Sathec pertinentes iam diu fere desertas, quarum nomina sunt hec: Ztare, Zedlo, Sblasin, Inmerovic, Krizi, Vzahradky, Skirisici, Napolene, Kaisowici, Trihonin villam, quam mea propria pecunia emi a comite Iurik de Milevzeho, dedi domui Hospitali. Confirmo etiam Malmirostrov, quam comes Hrabire fideli servicio a me deservivit et eidem domui contulit. Do etiam et confirmo Wopolom, Wranow et omnem silvam circa et infra illas villas jacentem, que vulgariter dicitur Hole, ubi custodes silve mee fuerunt, qui vulgariter dicuntur Hayn. Quarum villarum culta et inculta ipsemet presens circuire precepi Hrabysam summum curie mee camerarium et Matheum summum curie mee venatorem. Quam circumicionem Jherusalem vocari precepi et in ea ecclesiam fieri jussi in honore sancti Sepulchri dominici et beati Johannis baptiste. Confirmo autem ei omnes donationes, que in diebus principatus mei date sunt vel dabuntur ei, utpote donationem uxoris mee, scilicet parrochiam sancte Marie ad argentariam, ita quod nulli liceat ibi aliam ecclesiam edificare preter voluntatem eorum. Et alia parrochia, que edificatur in Kadan super Egram fluvium. Confirmo etiam villam Trebiz, quae jacet super fluvium, qui dicitur Mrilina, quam eadem uxor mea ipsi contulit. Nichilominus assensi et assentio omnibus nobilibus meis, qui eis elemosinas suas vel dederint vel deinceps dare voluerint, sicut Petro filio Milgozt, qui predicte domui portionem, que eum contingebat, hereditatis contulit. Confirmo etiam ecclesiam in honore beate Marie dedicatam et omnia ad ipsam spectantia, ligneam etiam ecclesiam, quam construxit Bohuse

barbatus beneficio castri in Cladesche honoratus et terram ad unum aratrum ante castrum Hradech, quam dedit iam nominate domui Ozel filius Hirdete. Confirmo iterum villam Iwanowic super Hanam fluvium in Moravia, quam Trojanus et fratres sui, filii Dluhomili, dederunt, et villam Belchic, quam Prisizlaus, filius Helie, dedit. Confirmo etiam terram desertam in Modlecovic ad unum aratrum in provincia Prirorensi pertinentem ad castrum Hradec. Terra autem eadem vocatur Koberic. Confirmo preterea Hrobeniki super fluvium, qui dicitur Tzina, cum suis attinenciis ex una parte Hlubehice termino jacente usque ad terminum Bohuhwalov et dehinc usque ad pontem virgis factum, qui dicitur Bezstrecowahat, et ab his terminis semita et signa protenduntur usque in Kozidot et deinde eadem signa usque Milich fluvium protenduntur. Hoc autem factum est fratris mei Wladimiri assensu accedente. Igitur pro larga et ampla caritate, quam habent in veneranda domu Hospitalis in recipiendis infirmis tam pauperibus quam divitibus, hominibus de Iwanowic et omnibus villis ad eandem villam pertinentibus et hominibus de Hrobnik et omnibus villis illic spectantibus, in furtis, in homicidiis sive in aliis quibuscunque collectis, sive in castris sive in pontibus edificandis vel in quocunque alio negotio terre, si quando forte contigerit, eandem libertatem et securitatem concedimus, quam antecessores nostri Holomucensi contulerunt episcopatui. Pax ergo sit eis hominibus villarum jam nominatis vel etiam futuris, quos divina providentia et hominum largitione suis usibus collegerint, et libera securitas et secura libertas sit eis a me et ab omnibus meis successoribus in secula seculorum. Amen. Ne autem donatio et confirmatio mea in irritum ducatur, rogo fratrem meum, Brecizlaum episcopum Pragensem, et omnes suos successores et dominum Caym episcopum Holomucensem et omnes suos posteros, ut quicunque spiritu malitie ductus factum hoc immutare vel fratribus dicte domus sive in Boemia sive in Moravia in aliquo detrahere presumat, maledictionis flagello puniatur. Huius facti testes, qui erant presentes, hic sunt: Elisabeth ducissa, Wladimir, dux de Holomuc cum fratre suo Brecizlao, Brecizlaus episcopus Pragn., Kayn episcopus Holom., Lampreht abbas de Cladorub., Minger abbas de Plaz., Florianus prepos. Wicegrad, Hrabice camerarius, Matheus summus venator, Martinus camerarius Holom., Predo de Nechstin, Milhozt comes beneficium habens in Boyzes et summus venator silvarum spectantium in Netholic., Smil de Vderche cum filiis, Beneda de Swesin, Otto Woyzky cum fratre Rediwoy et filiis, Chazlav de Potin, Bozden de Pestodlut maior procurator in beneficio Milhezd, Martin de Milkov. Ego Brecizlaus episcopus Pragensis rogatu fratris mei Friderici, ducis Boemiae, omnes, qui immutare hoc factum vel fratribus dicte domus in aliquo detrahere presumpserint, auctoritate, qua fungor, excommunicationis vinculo innodatos penae gehennali subiitio perpetualiter cruciandos. Ego Kayn episcopus Holomucensis rogatu Friderici ducis omnes etc.... crucianos. Eandem autem penam excommunicationis nos duo episcopi nostris relinquimus successoribus.

Actum est autem hoc anno dominice incarnationis MCLXXXIII, principatus mei VII°, pontificatus vero Brecizlai fratris ducis anno secundo.

Original der Urkunde, die Dobner IV, 245 und danach Boczek I, p. 307 „e copiis in Archivo Olomuc." veröffentlicht haben.

V.

1270. Ritter Peter übergiebt seinen Leib zum Begräbniss den Tempelherren in St. Gilles und vermacht denselben feierlich seine gesammte Habe.

Notum sit omnibus, quod anno domini M. CC. LXX, scilicet II. Idus Septembris, existentibus dominis civitatis Avinion. domino Alphonso, Dei gratia comite Tholosano et marchione Provincie, et domino Karolo, eadem gratia comite et marchione Provincie et comite Fulcalesen., ego Petrus de militia, eger corpore, in bona mentis mee valetudine existens, relinquo, offero et dono tibi, fratri Lamberto templario et camerario domus militie Templi Sancti Egidii, presenti et recipienti nomine dicte domus corpud *(sic)* meum sepeliendum tempore mortis mee in cimiterio dicte domus, ponendo manus meas infra manus tuas et ne contra hoc veniam aliqua ratione vel jure, bona fide et sine dolo per sollempnem stipulationem tibi promito et super sancta Dei evangelia a me corporaliter tacta tibi juro renuntians in predictis omni juri omnique rationi vel qua contravenire possem. Et ego frater Lambertus predictus in nomine domini nostri Jesu Christi et gloriose beate Marie matris eiusdem et nomine domini Roncelini magistri domorum militie Templi in Provincia, et pro ipso te dictum Petrum de militia per manuum tuarum apprehensionem recipio in omnibus bonis temporalibus et spiritualibus dicte domus et corpus tuum tempore mortis tue sollempniter sepeliendum in cimiterio dicte domus. Factum fuit hoc Avinion. in stari dicti Petri de militia. Testes affuerunt presentes domini Johannes prior domus sci. Benedicti. Bertrandus de cavis montibus frater. Guill. Clarius de Mari et frater Petrus Garnerius templarii, Rd. Clarius. Et ego Petrus Carresia Avinion. notarius, qui in dictis omnibus presens interfui et mandato dictorum presentium hanc cartam scripsi et signavi.

Original. 18, n. 17.

VI.

1190. April 16. P. Clemens III verkündet, dass er den unter Leitung des Erzbischofs von Narbonne zwischen den Grossen der Provence geschlossenen Landfrieden zum besonderen Schutz des Ackerbaues bestätigt habe, beauftragt die Tempelherren mit der Erhebung der festgesetzten Abgabe von jedem Pfluge, deren Ertrag ihnen zufällt, und mahnt alle zur Beobachtung dieser Bestimmungen anzuhalten.

Clemens episcopus servus servorum Dei venerabilibus fratribus archiepiscopis, episcopis, dilectis filiis abbatibus, principibus atque aliis Dei fidelibus, ad quos littere iste pervenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Sicut sacra evangelii testatur auctoritas, qui recipit justum in nomine justi, mercedem justi suscipiet. Verumptamen milites Templi, quod Jerosolimis situm est, quam specialiter sint omnipotentis Dei servitio mancipati et militie celesti connumerati, reverendus eorum habitus indicat et signum crucis dominice, quod in suo corpore assidue baiulant, manifestat. Ipsi enim ad hoc constituti sunt, ut pro

fratribus animas ponere non formident. Dignum igitur est, ut tam preclaris athletis Christi modis omnibus, quibus secundum Deum poterimus, providere curemus. Et quidem bone memorie Arnoldus Narbonensis archiepiscopus consilio et consensu illustrium virorum bone recordationis A. comitis Tolosani, Hu. comitis Rutenien., Rogerii vicecomitis Bitren. necnon et aliorum nobilium virorum illius terre pro reverentia et sustentatione eorundem militum hanc institutionem in suis partibus confirmavit. Quam etiam nuper venerabiles patres nostri Arelatensis archiepiscopus cum suffraganeis suis et ..... epus de consilio et assensu Illustrium virorum A. regis Aragon., R. comitis Tolosani, —. comitis Furcalcariensis, Baroli domini Massilien. et aliorum nobilium virorum illius terre deliberatione provida confirmarunt, ut boves et omnia aratoria animalia, bubulci quoque ac boum custodes omnisque apparatus arantium animalium necnon homines et bestie, que semina vel aratrum ad campum detulerint, omni tempore sint secura. Et sicut adjutoribus et defensoribus huiusmodi institutionis peccatorum suorum veniam indulgemus, ita e contrario eiusdem pacis et treugue violatoribus penam anathematis irrogamus, hoc etiam addito, ut in castello vel villa, ubi boves ablati vel furto abducti fuerint intromissi, preter baptisma et penitentias nullum divinum officium celebretur, donec ea, que contra tenorem pacis ipsius (et) treugue surrepta fuerint, ex integro restituantur. Pro unoquoque etiam aratro sextarius frumenti eisdem militibus annualiter persolvatur. Et quoniam nostri officii est ea, que ad pacem atque securitatem fidelium pertinent, constituere et firmare, eandem treuguam atque institutionem auctoritate apostolica confirmamus et ut eam per vestras parrochias nuntietis atque id ipsum a vestris parrochianis fieri faciatis et pariter observari in peccatorum vestrorum remissionem vobis injungimus. Studii autem vestri sit, ut per singula castella vel villas idonea persona ad recolligendos eosdem redditus vestro auxilio per eorundem militium dispositionem statuatur. Que nimirum eandem elemosinam fideliter colligat et cum omnibus rebus suis ..... pacis et treugue Dei defensione consistat. Preterea quemadmodum primum in Pisano ac postmodum in Lateranensi concilio viva voce predecessor (noster beate)[1] memorie papa Innocentius rogavit, ita etiam nos presentibus litteris vos rogamus, ut ad subventionem eorundem militum debite caritatis affectu ..... is et tam his quam aliis modis, quibus eisdem servis Dei prodesse poteritis, ipsos iuvare ac fovere curetis. Vobis autem archiepiscopis, episcopis et ..... endo mandamus, ut si quis contra prefatam constitutionem venerit et eam ausu sacrilego infringere attemptaverit, vestre .....m de ipso iustitiam faciatis. Obedientes vos monitis nostris gratia divina custodiet et de vestre actionis studiis exaltare concedet. Datum Laterani XVI Kal. Maii, Pontificatus nostri anno tertio.

Durch Brüche beschädigte Copie s. 13, 10, n. 14.

[1]) Lücke ergänzt.

III. Komthure des Johanniter-Ordens im Gebiet des jetzigen Königreichs Württemberg.

Mitgetheilt
von
P. Fr. Stälin,
k. Archivrath in Stuttgart.

Unter den früheren geistlichen Herren des jetzigen Königreichs Württemberg spielte der Johanniterorden zwar keine besonders hervorragende Rolle, doch besass auch dieser Orden, welcher auf ganz anderen Schauplätzen sich Lorbeeren errang, immerhin einige Kommenden im Lande. Es waren dies: Mergentheim, vielleicht schon 1207, jedenfalls aber 1225, eine im Jahre 1554 von diesem Orden an den Deutschen Orden verkaufte Kommende; Schwenningen (O. A. Rottweil): wenigstens wird ein Haus des Ordens allda in den Jahren 1212 und 1257 erwähnt; Hall, vielleicht schon vor 1228, jedenfalls aber 1249; Rexingen (O. A. Horb) 1228; Hemmendorf (O. A. Rottenburg) 1258; Rottweil (?1247) 1277; Dätzingen (O. A. Böblingen) spätestens 1281; Rohrdorf 1296; Affaltrach (O. A. Weinsberg): an diesem Orte erscheint zwar seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts Besitz des Ordens, allein derselbe war doch meistens nur eine Zubehörde der Haller Kommende, so dass in früherer Zeit nur höchst ausnahmsweise sich auch nach Affaltrach Komthure nannten, erst im 17. Jahrhundert scheint Affaltrach als eine eigene Kommende betrachtet worden zu sein, blieb aber auch jetzt noch stets mit der Haller vereinigt. Auch Hemmendorf und Rexingen, Dätzingen und Rohrdorf erscheinen in späteren Jahrhunderten meist unter denselben Komthuren.

Durch Patent vom 19. November 1805 nahm Kurfürst (bald darauf König) Friedrich von Württemberg von den in und an seinen Landen gelegenen Besitzungen wie der Reichsritterschaft und des Deutschen Ordens, so auch des Johanniter-Ordens Besitz, jedoch verblieben die Kommenden des letzteren durch einen besonderen Vertrag mit demselben vom 4. August 1806 dem Orden noch für einige Jahre unter dem Schutz und der Souveränität der württembergischen Krone.

Das im Folgenden gegebene Verzeichniss der einzelnen Vorsteher der genannten[1]) Kommenden oder Komthure, welches, soweit nicht anderes bemerkt, stets unmittelbar aus Urkunden in der Weise geschöpft ist, dass die beigesetzten Jahreszahlen die einmalige, beziehungsweise früheste und späteste Erwähnung in Urkunden bedeuten, dürfte für die Geschichte der in ihm vorkommenden adeligen Geschlechter nicht ganz ohne Werth sein. Es ist in Bezug auf dasselbe nur noch kurz Folgendes zu bemerken. Bei denjenigen Kommenden, welche, namentlich in der späteren Zeit, meistens von denselben Komthuren verwaltet wurden und daher auch hier zusammengenommen worden sind, ist durch Beisetzung des Anfangsbuchstabens des Namens der betreffenden Kommenden angezeigt, ob die einzelnen Komthure in den zu Grunde liegenden Urkunden als Inhaber beider Kommenden oder nur als solche der einen oder anderen Kommende aufgeführt sind, allein wie sich aus vielfacher Vergleichung ergiebt, war es oft mehr zufällig, gerade durch die Verhältnisse des einzelnen Falles gegeben, dass sich ein Komthur, welcher beide Kommenden innehatte, blos nach der einen nannte, und es schliesst daher die Beisetzung blos der einen Kommende nicht aus, dass der Betreffende auch die andere innegehabt habe, es fehlt dann eben nur hinsichtlich der letzteren an einem urkundlichen Nachweise. Die rasche Aufeinanderfolge der einzelnen Komthure, wie sie in älterer Zeit einige Kommenden aufweisen, legt die Vermuthung nahe, es seien damals diese Aemter nur für einige Jahre besetzt worden.

Kommende Hall-Affaltrach.[2])

[Heinrich. 1249. (H.)]
Conrad. 1263. (H.)
Ulrich. 1275—1290. (H.)
Rucger von Scheffau. 1293—1296. (H.)
[Schenk Walther von Limburg. 1295. (H.)]
Eberhard von Boll. 1298—1300. (H.A.)
Erbe von Rumersheim. 1300. (H.)
[Schenk Ludwig von Staufeneck. 1303. (H.)]
Albrecht von Katzenstein. 1304. (H.)
Rucger [von Scheffau]. 1307. (H.)

---

[1]) Vom Schwenninger Ordenshause sind keine Komthure bekannt.

[2]) Das in [ ] Beigesetzte beruht auf den Angaben H. Bauers in Württembergisch Franken 9, 26 ff., 368 ff., welche zum Theil denselben Quellen entnommen sind, wie die obigen Mittheilungen, sowie auf der Beschreibung des Oberamts Weinsberg S. 175.

Heinrich von Scheffau. 1311. (H.)
Rudolf von Berwerstein. 1317. (H.)
Conrad von Neuenstein. 1335—1368. (H.)
Arnold von Berlichingen. 1388—1394. (H.)
Marquard Staheler (Stahelaw). 1405—1408. (H.)
Reinhard von Ow. 1436—1413. (H.)
Wilhelm Wylheimer (Wilhelmer). 1443—1448. (H.)
Hermann von Hinwil (Heynweil, Hinterwyle). 1453—1469. (H.)
Johannes Gremlich. 1472. (H.)
Friedrich von Enzberg. 1480—1507. (H.)
Weiprecht von Münchingen. 1512—1514. (H.)
Georg Schilling von Cannstatt. 1531—1544. (H.A.)
Georg Graf von Nellenburg, Herr zu Thengen. [1548] 1550—1565. (H.)
Philipp Riedesel von Camberg. 1587. (H.)
Ottfried von Heppenheim, genannt vom Saal. 1589. (H.)
Weiprecht von Rosenbach. 1594—1600. (H.)
Philipp von Braunsberg, Herr auf Brölburg. 1603. (A.)
Johann Dietrich von Staffel zu Baldenstein und Falkenstein. 1629 bis 1633. (H.A.)
[Heinrich Moriz von Wolframsdorf 1648—1660. (H.A.)]
Johann Balthasar Drandorf. 1664. (H.)
[Cardinal von Reede. 1666. (H.A.)]
[Freiherr von Trosten. 1667—1671.]
Johann Arnold Freiherr von Wachtendonk. 1701. (H.A.)
Philipp Wilhelm Graf von Nesselrode und Reichenstein. 1709. (H.A.)
Nicolaus Antonius Freiherr von Enzberg. 1727—1743. (H.A.)
Franz Joseph Freiherr von Griset zu Forell. 1761—1785. (H.A.)
Franz Conrad Joseph Freiherr von Truchsess. 1794—1797. (A.) [1809 pensionirt, † 1826].

Kommende Hemmendorf-Rexingen.

Dietrich. 1228. (R.: „prior").
Berthold. 1280. (R.)
Burkhard. 1281. (H.)
Berthold. 1285—1290. (H.)
Burkhard. 1285—1289. (R.)
[(?) Berthold Limp. 1290. (H.)][1])
Gottfried von Clingenfels. 1297. 1298. (R.)
Walther Schenk von Limburg. 1298. (H.)
Haug Graf von Tübingen. 1300. (R.)
Eberhard von Seebronn. 1301. (H.)
Gottfried von Clingenfels. 1302. (R.)
Berthold Liupe. 1302. (H.)
Walther Schenk von Limburg. 1305—1306. (R.)
Albrecht von Niefern. 1309. (R).

[1]) Beschreibung des Oberamts Rottenburg S. 171

Friedrich von Thumnau. 1309. (H.)
Richard. 1310. (R.)
Bewrt (?) 1310. (H.)
Albrecht von Niefern. 1315—1317. (H.R.)
Wolf von Frauenberg. 1321. (H.R.)
Hugo Graf von Tübingen. 1322—1364. (R.; später auch H.)
Heinrich Graf von Sulz. 1331. (H.)
Friedrich, genannt der Teufel. 1371. (H.R.)
Hermann von Ow. 1373. (R.)
Peter Salzfass. 1384. (R.)
Hermann von Ow. 1388. (H.)
Reichard Söler. 1401. (R.)
Heinrich von Magenheim. 1405. 1406. (R.)
Peter Salzfass. 1407—1423. (H.R.)
Johannes von Weitingen. 1446—1450. (R.)
Beetz von Lichtenberg. 1474—1480. (H.R.)
Peter Stoltz von Bickelheim. 1487—1488. (H.)
Philipp Stoltz von Bickelheim. 1495—1496. (H R.)
Ulrich Graf von Montfort. 1507—1519. (H.)
Georg vom Haus (Hove). 1526—1527. (H.R.)
Wilhelm Reiss von Reissenstein. 1529—1533. (H.R.)
Hermann Schenk von Schweinsberg. 1542—1546. (H.R.)
Ulrich von Sternenfels. 1556—1565. (H.R.)
Hans Georg von Schönborn. 1578—1584. (H.R.)
Philipp Riedesel von Camberg. 1587—1588. (R.)
Augustin Freiherr von Mörsberg und Beffort. 1588—1603. (H.R.)
Ferdinand von Muggenthal zu Hexenacker. 1606—1621. (H.R.)
Maximilian Schliderer von Lachen. 1622—1650. (H.R.)
Johann Friedrich Reding zu Biberegg. 1659. (H.R.)
Hermann Freiherr von Wachtendonk. 1680. (H.R.)
Philipp Freiherr von Schönborn. 1688—1693. (H.R.)
Johann Friedrich Schenk Freiherr von Staufenberg. 1710. (H.R.)
Franz Anton Freiherr zu Baden. 1738—1740. (H.R.)
Maria Felix Willibald Reichsgraf von Fugger. 1765—1792. (H.)
Johann Jacob Freiherr von Pfirt. 1797/8. (H.R.)
Victor Conrad Graf von Thurn. 1802. (H.)

Kommende Mergentheim.[1])

[Albert. 1225].
[Hermann von Rode 1267].
[Eberhard. 1267—1277].
Hermann. 1280.
[Conrad von Heineberg. 1283].

[1]) Das in [ ] Beigesetzte beruht auf den Angaben H. Bauers in Württembergisch Franken 8, 281 ff., welche freilich nach seinem eigenen Zugeständniss nicht volle Garantie für die Richtigkeit und Schreibweise der Namen bieten.

Heinrich von Louigingen [Lauingen]. 1285.
[Helwig von Randesacker. 1293].
[Heinrich von Castell. 1297].
[Rüdiger Reich von Mergentheim. 1300—1308].
[Albrecht von Katzenstein. 1311].
Johann von Rotenstein. 1312.
Martin [von Mergentheim]. 1320 - 1341 [1342].
Heinrich von Remde. 1349—1363.
Raben Martin [von Mergentheim]. 1370.
[Johann Ludener (von Lauda). 1385].
Heinrich Rattenzaggel. 1386.
[Weiprecht von Ryedern. 1390].
Hermann Cräntz. 1399.
[Marquard Stahler. 1410].
Wilhelm von Hailfingen. 1414—1426 [1436].
Marquard von Melchingen. 1438—1441.
Jörg von Hohenheim. 1446—1451 [1452].
Friedrich Fetzer von Geisspitzheim. [1455] 1456—1473.
Weiprecht von Münchingen. 1496—1508.
[Christoph von Leenstein. 1529].
Georg Schilling von Cannstatt. 1531—1544.
Georg Graf von Nellenburg Herr zu Thengen. [1548 —] 1554.

Kommende Rohrdorf-Dätzingen.[1])

Heinrich. 1283. (D.)
Gottfried von Clingenfels. 1297. (R.)
Burkhard. 1300. (D.)
Albrecht von Niefern. 1310. (D.)
Hermann. 1317. (R.)
Wolf von Frauenberg. 1321. (R.)
Rudolf von Masmünster. 1325. (R.)
Heinrich von Sulz. 1332—1333. (D.)
Conrad der Walch. 1342—1357. (R.)
Friedrich Graf von Zollern. 1361—1381.[2]) (R.D.)
Wolf Schenk [von Andeck]. 1398—1401. (R.)
Johannes Söler genannt Richtenberg. 1407. (D.)
Albrecht Böcklin. 1428—1431. (D.)
Johannes von Weitingen. [1429]. 1438—1450. (R.D.)
Georg Bombast von Hohenheim. 1453—1496. (R.)
Michael von Tachenhausen. [1501] 1504—1537 [1540]. (R.)
[? Jörg Schilling. 1524. (R.)]
Haug von Münchingen. [1548] 1552—1558. (R.D.)
Jerg Endris Kechler von Schwandorf. 1560—1568. (R.D.)

---

[1]) Das in [ ] Beigesetzte beruht auf den Angaben der Beschreibung des Oberamts Nagold. S. 212.

[2]) Mon. Zolleran. I. nro 350.

Carl Reiss von Reissenstein. 1578—1588 [1599]. (R.D.)
Weiprecht von Rosenbach. 1594—1600. (R.D.)
Johann Friedrich Hund von Saulheim. 1602. (R.D.)
Arbogast von Andlau. 1602. (R.D.)
Hans Werner Edler auf Raitenau. 1610—1637. (R.D.)
Hieronymus Metternich Freiherr zu Gracht und Langnau. 1658—1664. (R.D.)
Johann Wilhelm Freiherr von Elverfeld, Herr zu Herbede. 1686 bis 1688. (R.D.)
Johann Arnold Freiherr zu Wachtendonk. 1701. (R.)
Hermann von Schade. 1728—1741. (R.)
Franz Sebastian Freiherr zu Remchingen. 1760—1769. (R.D.)
Johann Baptist Anton von Flachslanden. 1773—1796. (R.D.)

Kommende Rottweil.

Conrad von Egisheim 1280—1295.
Ulrich Bletz. 1310.
Rudolf von Masmünster. 1326.
Walther von Rechberg. 1365.
Gylien der Flöter. 1385.
Johann von Ow. 1398—1416.
Reinbold zum Trubel. 1429—1435.
Conrad Schappel. 1455.
Jörg von Ow. 1478—1489.
Conrad von Schwalbach. 1503.
Lienhart Gys. 1512—1538.
Georg Schilling von Cannstatt. 1550.
Georg Andreas Kechler von Schwandorf. 1557.
Conrad von Frauenberg. 1557.
Georg Bombast von Hohenheim. 1560.
Hans Georg von Schönborn. 1584.
Philipp Riedesel von Camberg. 1587—1588.
Bernhard von Angelloch. 1595—1597.
Weiprecht von Rosenbach. 1600.
Wolf Philipp Freiherr von und zu Gutenberg. 1680.
Carl Philipp Reichsgraf von Freitag. 1699.
Mattheis Theodor Freiherr von Wendt, Herr zu Holzfeldt und Forst. 1706.
Bernhard Moriz Freiherr von Cappel zu Horst. 1724—1734.
Johann Albert Freiherr von Liebenfels. 1751.
Carl Eusebius Freiherr von Truchsess. Rheinfelden. 1759—1772.
Johann Jacob Joseph Freiherr von Pfirt. 1778—1783.
Freiherr von Schönau. 1785—1790.
Ludwig Adam Maria Freiherr von Loe zu Wissen. 1797—1799.

IV. Ueber die gemeinschaftlichen Siegel.

Von
Dr. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg.

Die gemeinschaftlichen Siegel bilden eines der interessantesten Kapitel der mittelalterlichen Sphragistik; gleichwohl sind dieselben aber bis jetzt nicht gehörig beachtet und mitunter nicht richtig beurtheilt worden.[1])

Denn unter gemeinschaftlichen Siegeln im wahren Sinne des Wortes sind nur solche Siegel zu verstehen, welche mit einem zum gemeinschaftlichen Gebrauche ihrer Inhaber eigens gravirten Stempel gefertigt und die in ihrer Legende ausdrücklich als gemeinschaftliche bezeichnet sind.

Wogegen alle nur zufällig und vorübergehend — ad hoc — gemeinschaftlich benützten Siegel, deren Charakter in dieser Beziehung nur aus den Angaben der betreffenden Urkunden zu erkennen ist, unter die Siegel-Carenz[2]) fallen und, da ein wirk-

[1]) Meine früher in meinen sphragistischen Aphorismen, 1882, S. 29 Z. 9—25 v. o. ausgesprochene Ansicht über die gemeinschaftlichen Siegel habe ich am Schlusse der II. Lieferung, S. 75 u. 76, bereits berichtigt.

[2]) Vergl. Archivalische Zeitschrift, 1882 Nr. XII. Zu dem dort mitgetheilten Beispiele doppelter Besieglung einer Urkunde mit ein und demselben Siegel ist mir nachträglich noch ein zweites bekannt geworden. Die Brüder Hermann und Werner von Raderay, genannt Gnifting, hängen an eine Urkunde v. J. 1246 zwei Mal das Sig. IV. A. 2. mit der Legende: † S' h'mani. gniftigi. de. Radirei, mit der Bemerkung: „presentem paginam sigillorum nostrorum appensione communivimus." Werner führt aber schon i. J. 1247 ein eigenes Sig. IV. A 2. mit der Legende: „† S' werheri genuftingi", vergl. von Weech codex diplom. Salem. Taf. VII Nr. 28 und Nr. 26. Im Gegensatze zu diesem Beispiele hängt Domprobst Arnold von Trier und Erfurt i. J. 1241 zwei Siegel an eine Urkunde, ein spitzovales Sig. III. A. 2. a. und ein Sig. II. A. mit der Muttergottes mit dem Jesuskinde, und der Legende: „† ecce. mater. pvlchre. dilectionis."

liches „jus sigilli" nicht bestanden hat, von untergeordnetem sphragistischen Interesse sind und eigentlich in das Gebiet der Diplomatik gehören.

Der genuine Charakter eines Siegels wird durch dessen vorübergehenden Gebrauch durch Dritte nicht verändert. Denn wenn z. B. die Grafen Berthold und Heinrich von Heiligenberg mit ihrem Bruder Conrad im Jahre 1267 eine Urkunde mit dem Siegel IV. A. 2. des Letzteren, mit der Legende: „† S' comitis conradi de s'monte" besiegeln, so ist dieses Siegel doch kein gemeinschaftliches, sondern das persönliche, nur ad hoc gemeinschaftlich gebrauchte des Grafen Conrad, trotz der Bemerkung in der Urkunde: „mit disem insigel dz. vnser aller trev ist";[1]) wenn die Brüder Ortolf, Friedrich, Conrad, Ulrich und Hermann von Riet in einer Urkunde v. J. 1246, welche sie mit einem Sig. IV C. mit der Legende: „† sigillvm friderici de rit" (wahrscheinlich ihres Vaters,) besiegeln, erklären: „sigillo suo roboraverunt", so bleibt das Siegel doch das persönliche jenes Friedrichs von Riet; wenn Conrad von Wiesloch eine Urkunde v. J. 1257 mit einem Sig. IV A. 1. besiegelt, mit der Legende: „† s. wernheri de wizenloch", so bleibt auch dieses das persönliche Siegel eines Werner's von Wiesloch, obgleich Conrad in der Urkunde sagt: „sigilli nostri munimine, quod sub custodia senioris nostre parentele ex antiqua consuetudine servatur;"[2]) ebenso, wenn die Brüder Bertold und Conrad von Remchingen in einer Urkunde v. J. 1259, welche sie mit dem: „† sigillvm Bertoldi de de remchingen" besiegeln, mit der Erklärung: „sigillo dominorum de Remchingen Bertoldi videlicet et Conradi dicti advocati", so ist auch dieses nur das persönliche Siegel Bertold's.

[1]) Diese Urkunde ist wohl eine der ältesten deutschen in Schwaben. Die drei Heiligenberger Brüder besiegeln drei Urkunden i. J. 1267 mit diesem selben Siegel Conrad's, aber jedes Mal mit einer anderen Bemerkung in der betreffenden Urkunde. Graf Bertold, der i. J. 1267 bereits „rector ecclesie in Roeribach" war, führte im Jahre 1274 ein interessantes spitzovales Sig. IV. A. 2.; das Siegelfeld ist durch eine Schriftleiste, auf welcher S. Johannes steht, getheilt, in der oberen Hälfte ein Adler mit dem Nimbus, in der unteren sein Wappenschild; die Legende lautet: „† S. C'. comitis. d.' sco. monte. can. ecce. s. iohis estant." (Constanz).

[2]) Also ein wirkliches Seniorats Siegel! und zwar schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts „ex antiqua consuetudine" gebrauchtes. In mehrfacher Beziehung ein höchst seltenes und interessantes Beispiel!

In allen diesen und zahllosen ähnlichen Fällen ist nur der zufällige oder augenblickliche Mangel eines eigenen Siegels, (sei es nun aus Sparsamkeit, Gleichgiltigkeit, mangelnder Gelegenheit, augenblicklicher Vergessenheit oder was immer für anderen Ursachen,) der Grund des Gebrauches eines fremden Siegels — nicht aber der Mangel des persönlichen Rechtes zur Führung eines eigenen Siegels.

„Il ne faut pas chercher midi à quatorze heures;" auch bei archäologischen Fragen ist meist die natürlichste, nächstliegende Antwort die richtige.

Zum genauen Verständnisse der gemeinschaftlichen Siegel dürfte es zweckmässig sein, dieselben systematisch zu classificiren.[1]) Ich möchte mir daher erlauben, nachfolgende Classification unmassgeblich vorzuschlagen:

Classification der gemeinschaftlichen Siegel.[2])

1. zweiseitige (Doppelsiegel).	a) von Verwandten oder Ehegatten.
	b) von Fremden.
2. einseitige (gewöhnliche).	a) mit mehreren Portraits oder Wappen.
	b) mit nur einem Wappen.

1. Die zweiseitigen gemeinschaftlichen Siegel sind aus zwei mit dem Rücken mit einander verbundenen gewöhnlichen Siegeln zusammengesetzt, jedes mit seiner eigenen Legende. Sie konnten daher auch jedes für sich allein gebraucht werden.

Diese Gattung (1), die selten ist, zerfällt in zwei Abtheilungen:

a) In Solche von Verwandten oder Ehegatten.

Hieher gehören u. A. das Doppelsiegel Fürst Borwins von Rostock (Sig. IV. A. 1.) und seiner Gemahlin Sophie (Sig. III. B. 2. a)

---

[1]) Ich beschränke die Beispiele auf Siegel vor dem Jahre 1500.

[2]) Die gemeinschaftlichen Siegel werden wohl meist Portraits- oder Wappensiegel sein; allein es können auch Schrift- und Bildsiegel unter denselben vorkommen. Letztere beide Gattungen würden dann, je nachdem sie mehr als eine Schrift oder ein Schriftzeichen (Initialen) oder mehr als ein Bild enthielten, unter 2, a oder b, einzureihen sein. Sehr selten werden solche Siegel wohl immer sein und weitere Nachforschungen sind daher höchst erwünscht.

vom Jahre 1237 und das Doppelsiegel des Grafen Otto d. ä. von Henneberg und seiner Gemahlin Beatrix, (beide Sig. IV. A. 1).[1])

b) In Solche von Fremden.[2])

Ein Beispiel ist das Doppelsiegel des Abtes Rudolf von Admont (Sig. III. A. 2. a.) vom Jahre 1195, auf dessen Rückseite sich das Sig. IV. A. 1. Herand's von Wildon[3]) befindet, — sicher eines der ältesten Wappensiegel eines Ministerialen. Dieses merkwürdige Siegel ist ca. 60 mm im Durchmesser und ca. 23 mm dick.

2) Die einseitigen gemeinschaftlichen Siegel zerfallen ebenfalls in zwei Abtheilungen:

a) In Solche mit mehreren Portraits oder Wappen.

Fig. I.

Von Portraits-Siegeln sind u. A. zu erwähnen das hier, Fig. I. abgebildete Sig. III. B. 2. a. der Gebrüder Grafen Conrad von Freiburg und Berthold d. j. von Urach, vom Jahre 1239, mit der abgekürzten Legende: „† Sigillum Conradi domini in Friburch et Bertholdi junioris fratris ejus comitis in Ura"; ferner: das Sig. III. A. 3. der Brüder Heinrich und Eberhard Grafen von Sayn, vom Jahre 1190, mit der Legende: „† comites henricvs et everhardvs de seine"; das Sig. III. A. 1. der Gebrüder Grafen Heinrich und Robert von Nassau, vom Jahre 1220, mit der Legende: „† sigillvm comitvm de nasowe"; das Sig. III. B. 2. a. der Brüder Johann und Albert von Sachsen, vom Jahre 1261, mit der Legende: „† S'. johīs. et albēi. di. gra. duc. saxon. angar. et westfal" und deren Sig. III.

[1]) Vergl. in meinen sphragistischen Aphorismen, 1882, die Abbildungen Taf. VIII. No. 70 und 71 und No. 72 und 73.

[2]) Diese Gattung namentlich ist höchst selten und die Mittheilung weiterer Beispiele sehr erwünscht.

[3]) Vergl. l. c. Taf. V. No. 52.

B. 3. vom Jahre 1266 mit ähnlicher Legende; das Sig. III. B. 2. a. der Gebrüder Otto und Heinrich Fürsten von Anhalt, vom Jahre 1266, mit der Legende: „† s. otto et heric'. di. gra. comites. de ascania. principes. de. anhalt".[1])

Hanthaler in seinem Recensus diplomat. genealog. archivii Campililiensis, Wien 1820, theilt auf Tab. XXXI. unter No. XVI. die Abbildung eines gemeinschaftlichen Siegels ganz eigenthümlicher Art[2]) mit. Es ist das Sig. III. A. 1. Leutwein's von Fünfkirchen und seines Neffen Johann's, beide Mündel ihres Verwandten, Ulrich's von Fünfkirchen, vom Jahre 1314.

Dasselbe, von ovaler Form, ca. 44 mm breit und ca. 30 mm hoch, hing mit der breiten Seite an zwei schmalen Pergamentstreifchen. Die beiden gegeneinander gekehrten Brustbilder sind jedes mit einer eigenen Legende in runder Einfassung versehen, das rechte mit: „† s. leutwini. d'. fvnfk", das linke mit: „† s. johannis. d'. fvnfk". Die beiden Legenden stossen aneinander und oben und unten in dem leeren Raum zwischen beiden Siegeln steht je, mit der Spitze nach innen, ein s. g. Seeblatt,[3]) als Anspielung auf das Fünfkirchen'sche Wappen: zwei aneinander stossende mit Seeblättern belegte Schrägbalken, wie in dem Sig. IV. A. 2. ihres Vormundes, Ulrich von Fünfkirchen, an derselben Urkunde mit der Legende: „† s. vlrici. jvn. d'. fvnfchirchen", welches Hanthaler l. c. No. XV abgebildet hat.

Das Siegel befindet sich leider jetzt nicht mehr an der Urkunde, aber nach zahlreichen Vergleichungen anderer Zeichnungen in diesem sphragistisch sehr interessanten Werke mit den vorhandenen Originalsiegeln scheinen Hanthaler's Abbildungen und genaue Beschreibungen ganz zuverlässig zu sein.

Von Wappen-Siegeln sind u. A. zu erwähnen: Das Sig. IV. A. 2. Ulrichs von Pilichdorf und seiner Frau Erweib, geborne Schenkin von Wolfsberg, vom Jahre 1326, mit der † Legende: „† s. vlrici. et erweip. uxoris de pilichdorf", im getheilten Schilde oben sein

[1]) Es gab aber auch persönliche Siegel mit den Portraits zweier Ehegatten, z. B. l. c. Taf. XVIII. No. 203—206, des Mannes, und No. 201 der Frau.

[2]) „More communi maxime recedens", sagt Hanthaler und bemerkt dazu ferner, dass Siegel von Minderjährigen überhaupt, sowie Portraits-Siegel des niedern Adels höchst selten seien, und ihm ein ähnliches Doppel-Siegel nie vorgekommen sei.

[3]) Lindenblatt mit einem Durchschlag, hier 3 kleine Kreise. (1. 2.)

Wappen, unten das ihrige,[1]) eine sehr seltene Form eines gemeinschaftlichen Siegels von Ehegatten; das Sig. IV. C. der Gebrüder Ulrich und Johann von Rappoldstein, vom Jahre 1343, mit der Legende: „secretv. vlrici et johis. d. ropolstei"; [2]) das Sig. IV. A. 2. der Vettern und Mitregenten Eberhard d. ä. und Eberhard d. j., Grafen von Württemberg (mit 2 gleichen Wappenschilden), vom Jahre 1484, mit der Legende: „s. eberhardi senioris et eberhardi jvnioris comitvm de wirtemberg et montepeligar", (Mömpelgard); das Sig. IV. A. 2. der drei Vikare des Bisthums Constanz, vom Jahre 1356, mit der Legende: „s. vicariorvm episcopatus constantiensis, mit ihren 3 Wappenschilden.

Gemeinschaftliche Städtesiegel sind, der Natur der Sache nach, höchst selten. Ein besonders interessantes Beispiel ist das Sig. IV. A. 2. der beiden durch die Mosel getrennten Städte Traben und Trarbach, vom Jahre 1385, mit der Legende: „† s. commvnitatis. de travena et trayrrebach". Ich habe dieses Siegel in die Abtheilung 2, a, eingereiht, da neben dem Thurme mit einem Kreuz auf seiner Spitze (Kapelle?) im geschachten Sporheim'schen Schilde, im Siegelfelde rechts ein grosser Schlüssel und links (aus dem Schildrande heraus reichend) eine Hand mit einem kurzen Stabe erscheinen und diese beiden sphragistischen, heraldischen oder symbolischen Bilder sich doch wohl nur je auf eine dieser beiden Städte beziehen werden.[3])

b) In Solche mit nur einem Wappen.

Z. B. das Sig. IV A. 2. der Gebrüder Eberhard und Bertold d. j. von Schlüsselberg, vom Jahre 1296, mit den beiden

[1]) Vergl. l. c. Taf. IX. No. 85.

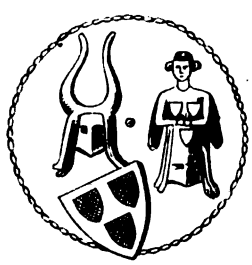

Fig. II.

[2]) Dieses Siegel, dessen Bild ich hier nach einer Zeichnung Kindler von Knobloch's mittheile, ist wegen der beiden verschiedenen Wappenhelme mit dem einen Schilde besonders interessant, und ein ziemlich spätes und seltenes Beispiel rein persönlicher Helmkleinode bei bereits längst feststehenden Familienwappen.

Auf einem Sig. IV. C. des Edelknechtes Hennel Streiffe von Landenburg, vom Jahre 1384, mit der Legende: „† s'hennel. streif" stehen auf dem Wappenschilde, auffallender Weise, zwei gleiche Wappenhelme; (mit je zwei voneinander gekehrten Schwanenhälsen). Nach Stumpff's Chronik scheint diese Form damals in der Schweiz Mode gewesen zu sein.

[3]) Auf einem älteren Siegel der Stadt Trarbach allein, vom Jahre 1285, kommt keines dieser Bilder vor.

Fig. III.

Legenden: „† s' eberhardi de slvzzelberch“ und „† s'. bertoldi. de. slvzzelberch junioris“, wovon ich hier Fig. III eine Abbildung mittheile. Bis jetzt ist mir kein ähnliches vorgekommen.[1]) Ferner sind u. A. zu erwähnen das Sig. IV. A. 2. der Gebrüder (?) Ulrich und Eberhard, Grafen von Württemberg, vom Jahre 1241, mit der Legende: „† s. vlrici et eb...ardi ..... re“; das Sig. IV. A. 1. der Gebrüder Grafen Conrad und Heinrich von Freiburg, vom Jahre 1244, mit der Legende: „† sigill' C. et H. comitvm in friburg“;[2]) das Sig. IV. A. 1. der Brüder Burkhard und Rudolf von Usenberg, vom Jahre 1245, mit der Legende: „s. bvrchardi et rvdolfi dominorvm de vsenberc“; das Sig. IV. A. 2. der Gebrüder Johann und Gerhard von Schauenburg, vom Jahre 1247, mit der Legende: „† s. johis: et: gerardi: comitv: de: scowenbg“; das Sig. IV. A. 1. der Gebrüder Heinrich und Friedrich Grafen von Stolberg, vom Jahre 1253, mit der Legende: „sigillvm henrici et fridérici comitvm de stalberg“; das Sig. IV. B. 2. der Brüder Hermann und Theodor von Hardenberg, vom Jahre 1257, mit der Legende: „† s. ..... et teoderici fratrvm in hardenberg“; das Sig. IV. A. 2. der Brüder Cunemund und H. von Sonnenberg, vom Jahre 1260, mit der Legende: „s. cvnemvndi et h. fratrvm de sonnenbvrg“; das Sig. IV. A. 1. der Brüder Bertold und Ditmar von Büren (in Westphalen), a. d. J. 1220–1280, mit der Legende: „† sigill-b'rtoldi. etmari de bvre“; das Sig. IV. A. 1. der sogenannten

[1]) Aehnlichkeit mit diesem Schlüsselberg'schen Siegel, was die doppelte Legende betrifft und die Art ihrer Anbringung, hat das Sig. IV. A. 2. Konrad's von Kornburg, Butiglers von Nürnberg, vom Jahre 1281, aussen herum mit der Legende: „† s. chvnradi. puttuclarii. de nvrnberch“ und um den Schild: „† s. chvnradi de cvrenbvrch“; vergl. die Abbildung l. c. S. 75. Fig. d. Wohl auch ein Unicum!

[2]) Vergl. Württemberg. Urk. Buch I. No. 411.

vier Thäler (Gemeinden) Bacharach, Diebach, Steeg und Mannbach am Rhein, vom Jahre 1412, mit der Legende: „s ∴ valliv, ∴ bacherach ∴ dippach ∴ stege ∴ mannebach"; im getheilten Siegelfelde oben der gekrönte pfälzische Löwe, unten die bayerischen Wecken.[1])

Ob das Siegel der Brüder Heinrich und Gebhard von Hohenlohe-Brunneck, vom Jahre 1272, dessen Gudenus in seinem codex diplomat. I. 743 erwähnt, wirklich ein gemeinschaftliches Siegel war und von welcher Gattung, ist vorerst, da ein Original bis jetzt nicht aufgefunden wurde, nicht zu bestimmen.

Es gab übrigens auch gemeinschaftliche Siegel ohne vollständige Angabe der Namen ihrer Inhaber in der Legende: z. B. das Sig. IV. A. 1. mit der Legende: „s'. rud. de ramensperg et filiorvm eius", dessen sich Rudolf von Ramsberg und seine Söhne Burkhard und Rudolf im Jahre 1272 bedienten; das Sig. IV. A. 2.[2]) der Söhne Marquard's von Bretten, mit der Legende: „† S.[3]) filiorvm Marcardi de Bretheim", mit welchem Dietrich von Freudenstein (stammverwandt mit den von Bretten) im Jahre 1290 eine Urkunde besiegelt, mit der Bemerkung: „quia proprio careo sigillo .... cum sigillo de Vrovdenstein quo nos omnes utimur", was der mitsiegelnde Markgraf Hermann von Baden mit den Worten bestätigt: „vna cvm sigillo nobilivm de Vrovdenstein, quo omnes vtvntvr"; das Sig. IV. A. 2. mit der Legende: „sigill. dominorvm de wolveskelen", welches die Brüder Hertwich und Albert von Wolfskehl und die Söhne ihres Bruders Gerhard im Jahre 1239 führten; das Sig. IV. A. 1. der Herren von Wangen, vom Jahre 1240, mit der Legende: „(† si) gillum. dommor (vm. de.) Wang (en)"; das Sig. IV. A. 2. mit der Legende: „Sigillvm dominorvm de rabinsperg", dessen sich Bertold (Göler) von Ravensburg im Jahre 1247 bediente; das Sig. IV. A. 2. der Vögte Dietrich und Hesso von Wassel-

[1]) Dieses gemeinschaftliche Städtesiegel, so wie das oben angeführte von Traben und Trarbach befinden sich im k. Staatsarchive zu Coblenz.

[2]) Das Wappen auf diesem Siegel ist ein lediges Schildchen in dem Schilde, dagegen ist das Wiesloch'sche Wappen ein lediger (d. h. leerer) Schild.

[3]) Es wird bis jetzt allgemein angenommen, dass die nicht selten vorkommenden verkehrten Buchstaben, meist allerdings S, auf den Siegeln nur auf einem leicht begreiflichen Versehen der Stempelschneider beruhen. Auf kunstvoll und sonst ganz tadellos gravirten Siegeln ist dies aber doch auffallend, wie z. B. auf dem prachtvollen Sig. IV. C. der Kaiserin Eleonore, vom Jahre 1460, die 13 verkehrten S. (vergl. l. c. No. 235). Sollten nicht doch auf altrömischen Denkmälern und in Handschriften solche S vorkommen?

heim, vom Jahre 1264. mit der Legende: „† s'. advocatorvm. de waselnheim"; [1]) das Sig. IV. C. mit der Legende: „† Galea et clipeus [2]) de Ravensberg", dessen sich Otto von Ravensberg im 14. Jahrhundert bediente.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch zu bemerken, dass ich die meisten der angeführten interessanten Beispiele gemeinschaftlicher Siegel der gütigen Mittheilung der Herren von Alberti in Stuttgart, Dr. Baumann in Donaueschingen, Major Kindler von Knobloch in Celle, Freiherren von Löffelholz in Wallerstein, C. Primbs in München, Dr. Sello in Coblenz und Dr. von Weech in Carlsruhe verdanke, welche meine sphragistischen Studien stets so freundlich und kräftig unterstützen.

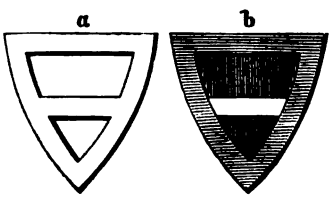

Fig. IV.

[1]) Nach der Darstellung des Wappens auf diesem Siegel, Fig. a, ist es nicht leicht, dasselbe zu blasoniren: ein (rother) Schild mit einem (weissen) Querbalken und einem (blauen) Schildrande, Fig. b. Solche Fälle kommen auf mittelalterlichen Siegeln nicht selten vor; so z. B. ist auf einem Sig. IV. C. Conrad's des Harst von Hatstat vom Jahr 1292 mit dem (rothen) Andreaskreuz im (gelben) Felde, der (schwarze) Schildrand in gleicher Weise nicht abgegränzt. Sie sind bei unbekannten Wappen oft kaum richtig zu erklären.

[2]) Vergl. l. c. Taf. XX. No. 223. Derartige Legenden sind eine Verwechslung der beiden ganz verschiedenen Begriffe „Siegel" und „Wappen", die aber immer noch bisweilen vorkömmt. Sie findet sich auf mehreren Siegeln, meist Rücksiegeln der Könige von Schweden und Dänemark in den Jahren 1210—1270, auf Sig. IV. A. 1 und 2. „Clipeus" und auf Sig. IV. B. 1. „Galea"; auch auf dem Sig. IV. B. 1. Bernhard's und Symon's von der Lippe in den Jahren 1274 und 1775. Letzteres mit der Legende: „† galea symonis de Lippia"; vergl. l. c. Taf. XX. No. 224.

V. Aus städtischen Archiven im schwäbischen Bayern

von

Otto Rieder,

k. Archiv-Sekretär zu Neuburg an der Donau.

Wiederholt ist in diesen Blättern über städtische Archive in Bayern berichtet worden[1]). Eine der Hauptbestrebungen der gegenwärtigen Centralleitung der bayerischen Landesarchive geht bekanntlich dahin, den Inhalt der früher wenig beachteten Stadt- und Gemeindearchive der historischen Wissenschaft zu erschliessen und wo möglich mit dem k. allg. Reichsarchiv und den Provinzialarchiven organisch zu verbinden[2]). Wenn auch die mit den Magistraten hierüber eingeleiteten Verhandlungen selten den gewünschten Erfolg haben, so wird wenigstens meist so viel erreicht, dass die Gemeinden auf die Wichtigkeit ihrer oft ganz vernachlässigten archivalischen Schätze aufmerksam werden und denselben erhöhte Sorgfalt zuwenden. Das beste Mittel, um solche Archive näher kennen zu lernen, ist unstreitig die persönliche Einsichtnahme, zumal die Städte und Ortschaften nicht immer Repertorien besitzen, welche über den Inhalt der Archive genügend orientiren; auch sind die Gemeindeverwaltungen oft nicht in der Lage, ihre Verzeichnisse, wenn auch nur für kurze Zeit, entbehren und den nachsuchenden Staatsarchiven zur Einsicht übermitteln zu können.

Solche Gründe waren es, welche im vorigen Jahre die Archivcentralstelle bestimmten, das k. Kreisarchiv Neuburg mit einer Commission nach Mindelheim, Memmingen und Kempten zu be-

[1]) Ueber Passau, Vilshofen, Cham, Furth, Schwandorf, Landshut, Straubing und Wasserburg I, 230—241; über Ingolstadt, Freising und Moosburg II, 287—292; über Amberg II, 281—286; über Dillingen und Lauingen VI, 164—171.

[2]) Vgl. Archival. Zeitschrift I, 62 ff. und 159 ff.; V, 274—278.

auftragen. Mit diesen drei Städten schwebten schon seit langer Zeit Verhandlungen; es fand sich aber schliesslich kein anderer Weg zur rascheren Erreichung der angedeuteten Intentionen, als einen Beamten des genannten Kreisarchivs zu eingehender Besichtigung dahin abzuordnen. Die drei Magistrate hatten ihre Einwilligung dazu in der freundlichsten Weise erklärt und so konnte Berichterstatter, der aus Rücksichten auf die Gesundheit seines Amtsvorstands mit diesem Auftrag betraut wurde, Anfangs Juli 1882 die Reise unternehmen. Die Ausführung der Commission wurde ihm durch das liebenswürdige Entgegenkommen der Herren Bürgermeister wesentlich erleichtert, so dass es ihm gelang, in vier Tagen die Archivbestände in jenen Städten ziemlich kennen zu lernen und aus den ihm zur Verfügung gestellten Repertorien umfangreiche Auszüge herzustellen. Gewissermassen die Quintessenz dieser Notizen ist die nachfolgende Darstellung, welche er nur auf ausdrücklichen Wunsch des Herausgebers gegenwärtiger Zeitschrift hiemit veröffentlicht. Denn er darf es dem Leser nicht verhehlen, dass bei der äusserst knapp zugemessenen Zeit und bei dem riesigen Material, das namentlich in Memmingen zu bewältigen war, Ungleichheiten in der Behandlung und möglicherweise auch Unrichtigkeiten untergelaufen sind. Ausserdem muss er noch einen Punkt berühren.

Wenn bei der vollen Unparteilichkeit, die der Charakter dieser Zeitschrift als eines wissenschaftlichen Fachblattes erheischt, manche Schattenseite aufgedeckt werden musste, so mögen die davon Betroffenen dem Berichterstatter dies nicht übel auslegen; es war seine Pflicht, den Befund nach fachmännischen Grundsätzen ungeschminkt wiederzugeben; was zu loben war — und dies ist nicht wenig — hat er gewiss in das verdiente Licht gestellt. Vor allem aber hält er sich am Schlusse dieser einleitenden Bemerkungen auch Namens der Archivcentralstelle zu wiederholtem Danke für die wohlwollende Aufnahme seitens der massgebenden Persönlichkeiten verbunden.

I. Mindelheim.

Trotz mannigfacher ungünstiger Schicksale und Verhältnisse, die über dem dortigen Stadtarchiv gewaltet haben, ist der Gegenwart kein unbedeutender Rest von Akten und Urkunden erhalten geblieben, und das, was sich auf unsere Zeit gerettet hat, darf auch für die Zukunft als gesichert gelten. Denn während Jahrhunderte

lang Niemand den pergamentnen und papiernen Schätzen, welche die Geschichte der Stadt und ihrer Herren erzählen, die nöthige Sorgfalt angedeihen liess, werden sie heute mit Selbstgefühl und Stolz von einer Bürgerschaft gehütet und bewacht, die sich der Wichtigkeit derselben wohl bewusst ist. Zwar lässt der dermalige Zustand des Archivs noch manches zu wünschen; es ist jedoch nur mehr eine Frage der Zeit, dass hierin eine durchgreifende Aenderung eintritt. Zur Herstellung eines geordneten Archivs gehört vor allem viel Musse, welche bei den vielfachen Anforderungen der laufenden Verwaltung nicht immer gegeben ist; dass das Archiv, als eine nicht pressante Sache, hinter den Geschäften der täglichen Praxis zurücktreten muss, ist begreiflich, und so darf es der Stadtvertretung nicht verargt werden, wenn noch einige Jahre vergehen, bis das längst in's Auge gefasste Ziel erreicht ist.

Die Absichten, die der Magistrat in dieser Beziehung hegt, machen ihm alle Ehre und es wäre nur zu wünschen, dass in allen Communen ein gleicher Geist herrschen möchte. Dann würde einerseits der Geschichtswissenschaft aus den städtischen Archiven weit mehr Nutzen zufliessen, und andrerseits — ein nicht zu unterschätzendes Moment — die grosse Masse der Laien mehr Sinn und Verständniss für die Archive und deren Zwecke gewinnen. Nach beiden Beziehungen verspricht das Projekt des Magistrats förderlich zu werden. Worin besteht nun dasselbe? In der Mitte des Archivgewölbes — eines kasemattenartigen, feuersicheren Gelasses im Erdgeschoss des Rathhauses — sollen einige gegenüberstehende Pulte aufgerichtet und darin unter Glas und Rahmen die wichtigsten Urkunden zur Einsicht sowohl für die Ortsangehörigen als für fremde Besucher ausgebreitet werden. Die übrigen Urkunden will man in den darunter anzubringenden Schubladen plaziren, die Akten und festen Bände an den Wänden in Regalen aufstellen. So wird das jetzt noch in ziemlicher Unordnung befindliche Archiv praktisch geordnet und zugleich der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Daneben können dann die paar noch vorhandenen Alterthümer (Richtschwerter, Folterwerkzeuge, Morgensterne u. dergl.) als handgreifliche Illustrationen zu den alten Justiz- und Kriegsakten einen gesonderten Platz finden.

Das Gros der noch erhaltenen Dokumente ist bereits in einem Repertorium aufgezeichnet. Diese Arbeit datirt erst aus neuerer Zeit, da alle Vorarbeiten der Ungunst der Verhältnisse zum Opfer

gefallen sind. Schon im Jahre 1670 hatte ein Stadtschreiber von Mindelheim, Johann Kleinhans, das löbliche Werk begonnen, alle Urkunden, welche ihrer Wichtigkeit wegen zu dauernder Aufbewahrung im Archiv sich eigneten, zu verzeichnen und entsprechend zu ordnen. Allein es blieb bei diesem vereinzelten Vorgehen; keiner seiner Nachfolger nahm sich um die Fortführung, resp. Erhaltung seines Werkes an. So gerieth das Archiv allmählich in einen chaotischen Zustand; zahlreiche Urkunden wurden, je nach dem vorübergehenden Bedarf, den Kanzleiakten eingeheftet und mögen mit denselben, zum Theil durch absichtliche Makulirung, im Lauf der Jahre zu Grunde gegangen sein. Die neuere Zeit hatte dann die Mühe, die noch vorhandenen zusammen zu suchen und aus ihrem Verbande zu lösen, um damit ein Urkundenarchiv herzustellen.

Also Trennung der Urkunden von den Akten war das Losungswort, wie sie heute bei den Landesarchiven allgemeines Prinzip ist! Diese Scheidung hat sich natürlich auf das Repertorium übertragen, so dass dasselbe in zwei Hauptabtheilungen zerfällt: A. Urkunden; B. Akten. Dabei ist freilich der Begriff „Urkunden" so weit gefasst, dass er sehr viele Stücke enthält, welche man vom fachmännischen Standpunkt aus zur zweiten Gruppe rechnen muss, wie z. B. eine grosse Zahl von Grund- und Steuerbüchern, Markungsbeschrieben u. s. w. Doch ist dies nur eine Sache der Form und alterirt nicht den Inhalt; der letztere allein kommt für uns wesentlich in Betracht.

Die Eintheilung des Stoffes erinnert sofort an das Registraturschema einer modernen Kanzlei. Sie ist nicht, wie es sein sollte, aus dem archivalischen Material selbst erwachsen, sondern üblichen Verwaltungsrubriken angepasst. Das zeigt sich schon äusserlich darin, dass viele Abtheilungen existiren, die durch kein einziges Archivale vertreten sind, so z. B. im zweiten Haupttheil („B. Akten") unter der Gruppe „II. Communalgegenstände" die Schlagwörter: „Statistische Asservate", „Feuerlöschgeräthschaften und Blitzableiter", „Gemeindliche Magazine" u. s. w., dann die ganze Gruppe „V. Erziehung, Unterricht und Bildung", „VI. Medizinal- und Sanitätswesen" und manche andere. Diese leerstehenden Rubriken werden auch kaum mehr mit archivalischem Material ausgefüllt werden, da alles, bis auf etliche Bündel Urkunden, bereits verzeichnet ist. Vielleicht rechnet man bei Ergänzung derselben auf Material aus der neueren Zeit. Das ist um so mehr möglich, als überhaupt eine strenge Sonderung der eigentlich archivalischen Stücke von der

Kanzleiregistratur nicht durchgeführt, und keine Zeitgrenze hiefür gesteckt ist. Es finden sich Produkte aus den letzten Jahrzehnten eingemischt, wie beispielsweise ein Statutenbuch der Stadtgemeinde, angelegt im Jahre 1857.

Der Inhalt der überlieferten Stücke geht bis ins 14. Jahrhundert zurück; doch ist dieses selbst nur durch wenige Nummern vertreten. Das älteste Archivale ist ein Freiheitsbrief des Swigger von Mindelberg, d. d. St. Gallentag 1337. Von da an sind mehr oder weniger fragmentarisch die Hauptereignisse und Hauptdynasten von Mindelheim repräsentirt: von den Herren des Mindelheimer Gebietes mit dem Sitz auf dem Mindelberg (die Mindelburg erbaut 1370) zunächst die Herzoge von Teck, welche die Herrschaft um 1369 an sich gerissen hatten; dann nach deren Aussterben (1439) die von Rechberg und seit 1467 die Familie von Frundsberg (Freundsberg), welcher jener kriegsberühmte Führer der Landsknechte, der allbekannte Georg von Frundsberg, entstammte. Sein gleichnamiger Enkel war der Letzte des Stammes († 1586). Nach dem Abgange der Frundsberge standen sich, auf verschiedene Verwandtschaftsverhältnisse und Vertragsbestimmungen gestützt, zwei Prätendenten gegenüber: die Grafen von Maxlrain und die Grafen Fugger (Christoph F. als Schwiegersohn des Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg, des Schwagers Georgs von Freundsberg); richterliche Entscheidung sprach 1603 den letzteren die Herrschaft zu. Mittels Cession der Maxlrainischen Ansprüche erlangte aber bald darauf (1612) Kurbayern den Besitz, welchen es auch, nach einem Kaufsvergleich mit Christoph Fugger 1617, dauernd behalten hat, abgesehen von einigen vorübergehenden Occupationen Oesterreichs während des spanischen und später des bayerischen Erbfolgekrieges.

Damit ist in kurzen Zügen der Rahmen angedeutet, innerhalb dessen sich der auf die Dynasten von Mindelheim bezügliche Theil der Archivalien (meist Urkunden) bewegt. Wir greifen nun aus den beiden Theilen des Repertoriums die wichtigsten Einzelheiten heraus und stellen sie nach historischen Gruppen und in chronologischer Ordnung zusammen, um dem Leser ein möglichst zusammenhängendes Bild von dem zerstreuten Inhalte des Archives zu geben.

Von den Herzogen von Teck, die namentlich durch Gründung des Spitals zu Mindelheim (1430) als bleibende Wohlthäter für die Stadt sich erwiesen haben, sind viele Privilegien und Schenkungsurkunden vorhanden, u. a. folgende:

1383, Aftermontag nach St. Thomastag: Freiheitsbrief des Herzogs Friedrich Teck und seiner Gemahlin Anna.

1411, St. Matthiastag: Freiheitsbrief des Herzogs Ulrich von Teck des Weinumgelds halber.

1419, Montag nach St. Andreastag: Schenkungsurkunde des Vorigen über die der Stadt verliehenen Rechte und Freiheiten.

1423, Sankt Martinstag: Revers der Stadt gegen Herzog Ulrich von Teck.

1426, Freitag vor dem Afratag: Schenkungsurkunde des Herzogs Ulrich von Teck über den Zehnten in der Flur Haselbach.

1432, Mariä Geburt: Bestätigungsurkunde des Ludwig von Teck, Patriarchen zu Aquileja, mit den Kindern seiner Geschwister Michael, Lienhard und Thomas, Grafen zu Wertheim, und Bero, Albrecht und Barbara von Rechberg für die Rechte und Freiheiten der Stadt.

In der letztgenannten Urkunde geschieht zuerst der Familie der Rechberger Erwähnung. Vom Jahr 1444 an treten dieselben als selbständige Herren in den Mindelheimer Urkunden auf.

1444, St. Elisabethentag: Bestätigungsurkunde des Ritters Bero von Rechberg für die Rechte und Freiheiten der Stadt.

1445, Osterwoche vor Exaudi: Urkunde des Ritters Bero von Rechberg über Bewilligung des Ankaufes einiger ihm lehenbaren Güter und deren Befreiung vom Lehensverband.

1462: Allerseelentag, Urkunde über eine Jahrtagsstiftung des Ritters Bero von Rechberg in die Stadtpfarrkirche St. Stephan zu Mindelheim und über seine Stiftung zur Vertheilung von Broden unter die Armen der Stadt.

1462, Montag nach St. Martinstag: Schenkungsurkunde der Ritter Jörg und Bero von Rechberg über den Zehnten zu Korb, Schlegelsberg, auf den Einöden bei Breitenbronn und Bedernau.

1467: Zwei Urkunden des Bero von Rechberg über die von der Stadtgemeinde gethane Erbhuldigung.

Eine weitere Urkunde desselben Jahres gehört bereits der Dynastie der Freundsberge an, über welche zahlreiche Archivalien vorhanden sind; hier die wichtigsten:

1467, Montag nach St. Augustinstag: Confirmationsurkunde der Herren Ulrich und Hanns von Freundsberg über die Privilegien der Stadt.

1519: Die vom Herrn von Freundsberg und dem Bürgermeister und Rath der Stadt Mindelheim festgestellten, meist polizeilichen Satzungen der Stadt.

1533, Sonntag nach Invocavit: Tauschvertrag mit Kaspar von Freundsberg über dessen Waldung zwischen Ermisrieder Steig und Mindelheimer Gemeinde und die Spitalwaldung bei St. Johann zu Schlegelsberg.

1537, 17. Januar: Revers der Frau Margaretha von Freundsberg, geb. Freiin von Firmian, Wittwe des Kaspar von Freundsberg, und deren Vormünder über die Confirmation der Stadtprivilegien.

1560, 15. Juli: Afterlehnbrief über den Blutbann in der Stadt von Georg von Freundsberg.

1579—81: Correspondenzen in der Ehedissidiensache des Ritters Georg von Freundsberg.

1588—91: Das Testament und die Verlassenschaft des Ritters Georg von Freundsberg, Herrn von Mindelheim, zu Petersberg und Störzingen.

Ueber den berühmten Söldnerführer ist ein poetisch-biographisches Denkmal vorhanden: „Herrn Georg von Freundsbergs Kriegsreisen und Feldschlachten in Reimen". (Heft in Gross 4.)

Bald nach dem Tode seines oben erwähnten Enkels machen sich die Prätendenten auf das Freundsbergische Erbe bemerklich, und es kommt eine Periode erbitterten Streites um die Nachfolge in ihre Besitzungen. Aus dieser Zeit seien nachstehende Stücke bemerkt:

1587, 12. März: Bestätigungsurkunde des Otto Heinrich zu Schwarzenberg und Wolf Wilhelm von Maxlrain über die Rechte und Freiheiten der Stadt.

1592—1619: Erbstreitsache der Georg von Freundsbergischen Erben, von Maxlrain und der Gräfin Marie von Schwarzenberg, verheirathet mit Christoph von Fugger, und die Besitzergreifung der Herrschaft Mindelheim durch den Herzog Maximilian von Bayern.

(Jahr nicht bemerkt): Rechtsgutachten der Universität zu Ingolstadt über die Ausscheidung der Reichslehen und eigenen

Güter des Ritters Georg von Freundsberg und Theilung von dessen hinterlassenem Vermögen unter die zwei Testamentserben.

So ist also im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts Mindelheim eine bayerische Kabinetsherrschaft und zunächst ein Besitzthum des Kurfürsten Maximilian I geworden. Er und seine Nachfolger haben die reichsten Spuren in dem städtischen Archive hinterlassen. Etliche Beispiele mögen wieder genügen:

1619, 28. September: Confirmationsurkunde des Herzogs Maximilian von Bayern über die Privilegien der Stadt und Afterlehnbrief desselben über den Blutbann zu Mindelheim.

1625: Beschreibung der Grenzen der hohen und niedern Jagd und der Jurisdiktionsmarkung zwischen der Herrschaft Mindelheim und Bedernau.

1680, 8. Januar: Afterlehnbrief des Herzogs Maximilian Philipp als Administrator des Kurfürstenthums Bayern über den Blutbann in Mindelheim.

1690, 1. August: Lehnbrief des Kurfürsten Max Emanuel auf Güter zu Oberrieden.

1717, 8. Juli: Afterlehnbrief desselben über den Blutbann der Stadt.

1728, 30. März: Confirmationsurkunde des Kurfürsten Karl Albrecht über die Rechte, Freiheiten und Herkommen der Stadt.

1750, 23. März: Desgleichen vom Kurfürsten Maximilian Joseph.

1757—8: Beschwerde des Stadtmagistrats Mindelheim gegen den kurfürstl. bayer. Administrator, Grafen von Wirth, wegen Verletzung der städtischen Privilegien durch Exekutionsbelegung.

1790, 24. Juli: Lehnbrief des Kurfürsten Karl Theodor über den Blutbann.

Von der inzwischen eingetretenen österreichischen Occupation gibt der Akt Kunde:

„Die k. k. Besitzergreifung der Stadt und Herrschaft M. 1778—9".

In den bisher aufgeführten Dokumenten spielen die Gerechtsame und Freiheiten der Stadt eine grosse Rolle, und diese waren es ja in der That, um welche sich das ganze Leben der mittelalterlichen Städte beständig drehte. Jede wachte eifersüchtig über

die Erhaltung ihrer hergebrachten Statuten und Privilegien und war überdies auf stete Erweiterung ihrer Machtsphäre bedacht. Wo konnten sie aber eine bessere Garantie dafür finden, als beim Oberhaupt des Reiches, dem berufenen Schutz- und Schirmherrn der bestehenden Ordnungen und dem Ausfluss der höchsten Machtvollkommenheit? So war es ganz natürlich, dass die Städte, kleine wie grosse, den Kaiser um Bestätigung und Beschützung ihrer Gerechtsame angingen oder neue von ihm sich auszuwirken suchten. Auch Mindelheim that das. Die betreffenden Urkunden sind aus dem 16. Jahrhundert und zwar folgende:

1521, 5. Februar: Vidimirte Abschrift der Bestätigungsurkunde Kaisers Karl V. über die städtischen Privilegien vom kaiserlichen Hofgericht in Rottweil.

1559, 15. Juni: Confirmationsurkunde des Kaisers Ferdinand I über alle Privilegien der Stadt.

1566, 27. März: Confirmationsurkunde des Kaisers Maximilian II über den Vertrag zwischen Kaspar von Freundsberg und der Stadt (s. oben).

1578, 24. März: Desgleichen von Rudolph II über die Privilegien und Verträge der Stadt.

Auch fehlt es nicht an zusammenfassenden Beschreibungen, an Sammlungen über die Rechte und Freiheiten der Stadt. Gleich am Anfang des Repertoriums kommen ein paar vor:

„Gesammelte Abschriften der Urkunden über die Satzungen, Privilegien, Freiheiten und Verträge, sowie Confirmationen der Kaiser und Könige und Inhaber der Stadt und Herrschaft Mindelheim". Grosser Band in Fol.

„Zusammentrag sämmtlicher Rechte, Freiheiten und Verträge der Stadt, vom kurfürstlichen Hofrathssekretariat zu München bestätigt." Pergamentband mit angefügtem Siegel in einer Kapsel.

Hieran reihen wir einige Bücher, welche Zeugnisse der polizeilichen und richterlichen Thätigkeit der Stadt sind:

„Buch, worin der Stadt M. Statuten, Satzungen und Ordnungen enthalten, 1612." 1 Band.

„Polizeiliche und andere Verordnungen von 1748." 1. Band. — Dazu eine Anzahl spezieller Satzungen, wie Ordnungen verschiedener Gewerbe (28 Nummern) aus der Zeit von 1495 bis 1781.

„Urtelsbuch der Stadt Mindelheim. 1494 bis 1539." 1 Band.

„Register und Verzeichniss jener, so vor Malefizrecht angeklagt worden, auch in welchem Klage, Antwort und Urtheil zu finden, von 1573—76." 1 Band.

Ueber die Geschichte der Stadt, soweit sie nicht aus den mitgetheilten Urkunden zu entnehmen ist, fliessen im Mindelheimer Archiv die Quellen sehr spärlich. Fortlaufende chronikalische Aufzeichnungen scheinen ganz zu fehlen; nur ein paar Einzelheiten sind aus den letzten zwei Jahrhunderten beschrieben. So erzählt uns ein Heft von den Leiden der Stadt im dreissigjährigen Kriege („Gesta et tolerata tempore belli Succici-Gallici"). Von den Jesuiten, welche im 17. Jahrhundert in Mindelheim sich niederliessen, handelt, ausser manchen Akten, auch eine „Historia collegii soc. Jesu Mindelheimensis" (2 Bde. und 1 Heft).

Damit haben wir alles Dasjenige hervorgehoben, was ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen darf. Dieses historisch mehr oder weniger werthvolle Material bildet aber nur einen kleinen Bruchtheil des Archives. Die Hauptmasse der Archivalien bezieht sich auf Dinge von überwiegend lokaler Bedeutung: auf das Gebiet und Eigenthum der Stadt und spezielle Gerechtsame, sowie die ihrer Verwaltung unterstehenden Anstalten und Stiftungen. Hieher zählt in erster Linie eine Reihe von Grenz- und Markungsbeschrieben, die aber über das vorige Jahrhundert nicht zurückgehen (dagegen existirt unter den Zeichnungen der Stadt eine aus dem Jahre 1360); dann eine Menge von Kauf- und Tauschbriefen und Verträgen über Wiesen und Weiden, Gärten, Waldungen und sonstigen Grund und Boden, über Anwesen und Gebäulichkeiten, welche für die Stadt selbst als Dokumente ihres Erwerbs- und Besitzstandes und dessen Veränderungen den meisten Werth haben (das älteste Stück dieser privatrechtlichen Urkunden ist vom Jahre 1394). Ein starkes Contingent bilden endlich die zahlreichen Stiftungen, welche bis in die Teck'sche Periode hinaufreichen, doch grösstentheils dem verflossenen Jahrhundert, theilweise sogar der neuesten Zeit angehören.

II. Memmingen.

Memmingen hat entschieden das glänzendste unter den besuchten Archiven, und die anerkennende Bemerkung über das Memminger Stadtarchiv in Bavaria II, 2, p. 1037 ist heute doppelt am Platze. Hat es ja doch seitdem eine Ordnung und Verzeichnung erfahren, wie sie noch wenigen Communalarchiven zu Theil geworden sein dürfte. Und dies ist obendrein das Verdienst eines Mannes, dessen Beruf ursprünglich mit dem Archiv gar nichts zu thun hatte. Ein Pfarrer des benachbarten Dorfes Buxach, der in der Stadt seine Wohnung hatte, widmete in uneigennützigster Weise dem städtischen Archiv seine freie Zeit und unterzog sich der riesenhaften Aufgabe, dasselbe neu zu ordnen und zu verzeichnen. Dieser verdienstvolle Mann, der auch in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg seinen Namen rühmlich bekannt gemacht hat, ist Dr. Friedrich Dobel, gegenwärtig Archivar in fürstlich und gräflich Fugger'schen Diensten zu Augsburg; derselbe, der gleichzeitig die im oberen Stockwerk des sog. Steuerhauses (neben dem Rathhaus) zu Memmingen aufgestellte Stadtbibliothek in eine neue, bessere Ordnung gebracht hat.

Das Archiv befindet sich im Souterrain des Rathhauses in zwei ineinandergehenden gewölbten Räumen. Dem mit einem Eisengitter verwahrten Eingang liegt ein hohes Bogenfenster gegenüber, so dass für Ventilation — das Wichtigste zur Conservirung eines Archivs — ausreichend gesorgt ist. Das Lokal hat nur einen Uebelstand, dem aber, nach der Versicherung des gegenwärtigen Herrn Bürgermeisters (Julius v. Reck) nach Möglichkeit abgeholfen werden wird; die an die St. Johanniskirche stossende Seitenwand des hinteren Zimmers ist nämlich feucht, so dass bei längerer Dauer dieses Zustandes die Archivalien nothwendig leiden müssen.

Der Hauptsache nach theilt sich das Archiv in ein städtisches im engeren Sinne und in ein Stiftungsarchiv. Letzteres ist theils im Eintrittsgelass, theils in der Mitte des Hauptsaals aufgestellt; den übrigen Platz nimmt das andere Archiv ein.

Das massenhaft aufgespeicherte Material besteht, wie anderwärts, aus Akten, Urkunden und festen Bänden. Die Akten sind, in Faszikel gebunden, meist in Regalen plazirt. Die festen Bände stehen an den Wänden oben herum. Die Urkunden sind in kleinen

quadratischen Schubladen untergebracht, deren lange, mehrfach übereinanderliegende Reihen zu mächtigen Stellagen, resp. Schränken, sich aufbauen. Auf den Schubladen sind, der Aufzeichnung in den Repertorien entsprechend, die nöthigen Signaturen angebracht, ebenso auf den Faszikeln und einzelnen Urkunden, so dass das Auffinden der gewünschten Stücke sehr leicht ist, sobald man sich über die Lagerung der Hauptsektionen genügend orientirt hat. Die Archivalien sind, nach den vom Berichterstatter herausgenommenen Proben zu schliessen, im Allgemeinen sehr gut erhalten; bei vielen Urkunden sind die Siegel noch von blendender Frische.

Nach dieser kurzen Umschau in den Archivlokalen wollen wir uns deren Inhalt nach den Repertorien näher besehen. Auch hier tritt uns zunächst die berührte Zweitheilung entgegen. Das engere städtische Archiv ist durch zwei Bände repräsentirt, betitelt: „Repertorium des Stadtarchivs Memmingen, Band I gefertigt in den Jahren 1863—5; Band II im Jahre 1873"; ein dritter Band ist das „Repertorium des Stiftungsarchivs, gefertigt im J. 1866". Jeder dieser Bände, in folio, enthält über 500 Seiten mit ziemlich kleiner, aber sehr deutlicher und gefälliger Schrift: Alles von dem unermüdlichen Neuordner des Archives eigenhändig hergestellt. Doch so respektvoll auch diese handdicken Folianten sich ausnehmen, sie sind nicht seine einzigen Arbeiten für das Memminger Archiv. Ein paar weitere Foliobände sind mit Abschriften von Stiftungsbriefen und Rathsprotokollen (letztere von 1508 beginnend) angefüllt, und ausserdem existirt von seiner Hand eine erstaunliche Menge von Urkundenregesten (auf Blättchen in Queroktav), welche in ca. 20 quadratischen Schachteln, deren Seiten jenem Format entsprechen, chronologisch zusammengestellt sind.

Liefern die angegebenen Verzeichnisse schon an sich einen sprechenden Beweis für die Menge des aufgehäuften Archivmaterials, so wird diese noch des Näheren aus den Repertorienangaben selbst präzisirt. Der im ersten Band verzeichnete Stoff vertheilt sich auf 490 Schubladen (in 5 Schränken), der Inhalt des dritten Bandes füllt deren 323; der zweite Band des städtischen Repertoriums endlich beschreibt die Foliobände: 464 Stück. Doch ist dabei, wie bei Mindelheim, die einschränkende Bemerkung anzufügen, dass nicht Alles, was verzeichnet ist, wirklich archivalischen Charakter trägt; es finden sich nemlich auch hier Schriftstücke neuesten Datums, welche wohl besser noch der Kanzleiregistratur zuzuzählen und

erst nach mehreren Jahrzehnten in's Archiv einzuverleiben gewesen wären.

Die Anlage der Repertorien, namentlich des ersten und dritten Bandes, ist für das praktische Bedürfniss ziemlich geeignet. Für die Jahre, die Daten, sowie die Betreffe der Archivalien und die Lagerungsnotizen sind gesonderte Rubriken geschaffen; innerhalb der einzelnen Gruppen ist im Allgemeinen die chronologische Folge gewahrt, so dass, wenn nur das Jahr bekannt, das speziell Gesuchte unschwer aufgefunden werden kann. Von grossem Nutzen ist das dem ersten Bande beigegebene „Namen- und Sachregister", das allein über 60 Seiten umfasst; hier werden sowohl die Orts- als die Personen- und Sachbetreffe in alphabetischer Reihe aufgeführt, also — was äusserst praktisch ist — in einem einzigen Register alle wünschenswerthen Hinweise gegeben. Den bezeichneten beiden Bänden geht eine Inhaltsübersicht der behandelten Gruppen voraus, und jedes Blatt ist oben mit dem Betreff der jeweiligen Abtheilung überschrieben, somit liegt der Inhalt der Folien stets klar vor Augen und wird ein Zurückblättern erspart.

Bei all diesen Vorzügen ist an dem ersten Band, mit dem wir uns zunächst beschäftigen wollen, Eines auszusetzen. Es fehlt an Durchsichtigkeit und Consequenz der Anordnung: ein Mangel, der freilich bei dem so riesigen, den Ueberblick erschwerenden Material zu entschuldigen ist. Erst bei näherer Betrachtung der im Inhaltsverzeichniss zusammengestellten Serien tritt ein rationelles, gewissermassen historisches Eintheilungsprinzip zu Tage, welches die einzelnen Partien beherrscht; dasselbe ist aber nicht streng durchgeführt und wird, namentlich am Ende, von verschiedenen Gruppen durchbrochen, die sich theilweise als Nachträge herausstellen. Das Inhaltsverzeichniss führt die Hauptabtheilungen blos nach der Reihenfolge der Schubladen an und entbehrt der zusammenfassenden, systematischen Gliederung. Wer sich aber rasch im Repertorium zurecht finden möchte, für den ist eine solche sehr erwünscht. Versuchen wir es daher, aus der Masse des Details die leitenden Gedanken herauszuschälen und, soweit es der Stoff zulässt, eine Disposition desselben zu entwickeln, wobei wir die wichtigsten Einzelheiten näher hervorheben; aus den beigefügten Seitenzahlen wird der Leser zugleich ersehen, welchen Umfang jede Gruppe im Repertorium einnimmt.

Das Eintheilungsschema lässt sich etwa folgendermassen skizziren:

I. Aeussere Verhältnisse.

1. Reichssachen: kaiserliche und kgl. Mandate 1334—1786; kaiserl. Kammergericht 1355—1803; kaiserl. Reichshofrath 1633—1792; kaiserl. Hofgericht zu Rottweil 1460—1632; kaiserl. Landvogtei Schwaben und k. Landgericht Schwaben von 1354 an. Seite 1—46.
2. Landessachen: Verhältnisse zu einzelnen Ländern und Herrschaften:
   a. weltliche Territorien: Bayern, resp. Correspondenzen mit bayerischen Fürsten 1464—1802; Württemberg 1394—1798; Baden 1507—1723 etc., abschliessend mit Venedig 1509 bis 1669. Seite 47—55.
   b. geistliche: Stift und Bisthum Augsburg bis Stift Ottobeuren (6 Namen), darunter das älteste Archivale aus dem Jahre 1270, das Stift Ochsenhausen betr. Seite 56—76.

      Dann eine neue Serie von Stiftern: Aschbach bis Zwifalten (27 Namen). Seite 77—81.
3. Adel und Ritterschaft mit einer grossen Zahl adeliger Familien (v. Aichelberg bis v. Zullnhart, gegen 50 Namen, darunter: Ritter von Freundsberg zu Mindelheim 1470—1574; Schertlin von Burtenbach und am meisten vertreten Graf Fugger 1524 bis 1797, von Rechberg 1508—1794 und von Zeyl 1407 bis 1797.) Seite 82—118.
4. Städte (Aalen bis Zittau, 47, wovon die bedeutendsten: Augsburg 1505—1792, Kempten 1428—1799, Lindau 1540—1794, Mindelheim 1536—1779 und Ulm 1477—1802.) Seite 119—147.
5. Dörfer (zuerst im Allgemeinen, dann speziell von Aitrach bis Woringen; am Schluss sind einige Bäder, wie es scheint alle aus der Umgebung der Stadt, angefügt; Aspenbad bis Steinbogenbad). Seite 148—179.

Die genannten Serien spiegeln in ihrer Aufeinanderfolge die mittelalterliche Ständegliederung (Fürsten, Geistlichkeit und Adel, Bürger und Bauern) in bemerkenswerther Weise wieder.

II. Innere Verhältnisse.

Dieser zweite Haupttheil, dem Umfang nach der grössere (von Seite 180—479), lässt sich schwer in wenigen Stichworten zusammenfassen, da sein Inhalt ausserordentlich vielseitig ist. Nur

eine Partie darin bildet ein grösseres Ganzes: die Rubrik „Kirchen- und Religionssachen“ (von Seite 309—391). Sie darf auch als die interessanteste gelten, indem sie für das kirchliche und religiöse Leben von über vier Jahrhunderten mannigfache lokale Beiträge liefert. Wir können dabei einen allgemeinen und einen besondern Theil unterscheiden. Den ersteren (S. 309—330) hat der Verfasser selbst in folgende vier Hauptperioden abgetheilt:

I. Vorreformatorische Zeit (1360—1516).

II. Vorboten und erste Anfänge der Reformation, sowie weitere Entwicklung derselben bis zum Nürnberger Religionsfrieden i. J. 1532.

III. Vom Nürnberger Religionsfrieden bis zum Beginn des dreissigjährigen Krieges.

IV. Von da bis zum Anfang des jetzigen Jahrhunderts (bis zum Jahr 1802).

In den letzten beiden Abtheilungen weisen zahlreiche Betreffe auf den näheren Inhalt hin, wie: Kirchenvisitationen; Kirchenrath und Schulconvent; Anstellung, Lehre und Leben von Kirchen- und Schuldienern; Ehesachen; Exulanten und Convertiten; Zwinglianer, Wiedertäufer, Sektirer; Aberglaube (Hexensachen). Hieran schliesst sich (Seite 331—391) der spezielle Theil: ein reiches Material über Klöster und Kirchen der Stadt, von dessen Einzelheiten wir hier wegen des überwiegend lokalen Interesses füglich absehen dürfen. Nur soviel sei erwähnt, dass diese Partie die ältesten Stücke des Archivs birgt (das Augustinerkloster tritt mit dem Jahre 1295 auf; die Propstei St. Nikolaus schon 1192; das Oberhospital und die Frauenkirche weist zwei Urkunden aus den Jahren 1010 und 1012 auf — erstere ein Schenkungsbrief, letztere eine Bestätigung desselben von Papst Gregor). Auch von den zahlreichen übrigen Gruppen des II. Haupttheils kann nur Einiges angedeutet werden. Die vielgestaltigen Interessen einer ehemaligen Reichsstadt; ihre Besitzthümer, Rechte und Freiheiten; die verschiedenen Objekte ihrer Verwaltung und Gerichtsbarkeit; Ackerbau, Gewerbe, Handel und Industrie; endlich das ganze farbenreiche Leben und Treiben, soweit es in den Akten seinen Niederschlag fand, sind hier in bunten Reihen repräsentirt. Diese Materialien gehen grösstentheils bis ins 15., öfter bis ins 14. Jahrhundert zurück. Die älteste Gruppe bilden die „kaiserlichen und königlichen Freiheiten“ (1275—1709). Für die Rechtsgeschichte, speziell für die Entwicklung des Civil- und Strafrechts mag manches Interessante in den Criminal-

und Prozessakten zu finden sein, von denen die ersteren (Urfehdebriefe, Urgichten, Exekutionen u. dergl. enthaltend) von 1415, die letzteren schon von 1395 beginnen. Die Kulturgeschichte wird aus den „Ordnungen und Statuten“ (darin Hochzeits-, Leichen-, Kleiderordnungen u. A. von 1352 — 1756) manche Belehrung schöpfen können, ebenso für andere Seiten des Kulturlebens aus den Rubriken „Meistersinger, Musik, Theater“ (1599—1801), dann „Gesellschaft zum Goldenen Löwen, auch grosse Zunft oder Bürgertrinkstube genannt“ (1347—1777), „Gesellschaft oder Gemeine Stube zum Goldenen Stern, genannt Pfannenstiehl (von einem langjährigen Stubenknecht dieses Namens), auch Salzferzger Gesellschaft oder Trinkstube, auch Kaufleutestube“ (1501—1806) und aus den Akten über die vielen Zünfte und Gewerbe („Merzler“, „Hutschmucker“, „Beinringler“ etc.), deren Beschreibung fast vierzig Blätter des Repertoriums anfüllt. Ein Bild des Religionsfanatismus zur Zeit der Reformation gibt der berühmte „Vogelmann'sche Prozess“ vom Jahr 1531, wegen Enthauptung eines übergetretenen Stadtschreibers (Vogelmann) von dessen Relikten angestrengt. — Den Schluss des Bandes, vor den Nachträgen, bildet die „Registratur des Stadtarchivs“. Da diese für die Geschichte des städtischen Archivwesens von grossem Interesse ist, dürfen die bezüglichen Aufzeichnungen (Seite 477—8), vorbehaltlich einiger Kürzungen, eine Stelle hier beanspruchen:

1645. Protokoll, welches wegen der Registratur angefangen worden, resp. alphabetische Register der sämmtlichen Archivalien.

1709. Registratur über des Heiligen Reichs Stadt Memmingen auf deroselben Steuerhausarchiv reponirte Documenta und briefliche Urkunden, erneuert durch Jakob Schütz, Kanzleiverwalter..

1712. Continuatio Registraturae etc. — eine Fortsetzung der vorigen Nummer.

1805—30. Akten und Correspondenzen über die Aushändigung von Archivalien aus dem hiesigen Stadtarchiv an's Archivconservatorium zu Kempten, an's Reichsarchiv und andre Behörden, sammt Legescheinen hierüber.

1827. Registratur über die im Steuerhausarchiv befindlichen Dokumente und brieflichen Urkunden, renovirt durch Jakob Friedrich Rupprecht, Magistratsrath und Kassier.

1835. Alphabetisches Repertorium über die im oberen Archiv im schwarzen Kasten befindlichen Akten (verfasst von dem Vorigen, der inzwischen quieszirt worden.)

Bemerkung. Sämmtliche Archivalien des unteren und oberen Steuerhausarchives wurden i. J. 1864 mit dem im Gewölbe des Rathhauses befindlichen Stadtarchiv vereinigt.

1832—3. Registratur des städtischen Archivs der k. bayr. Stadt Memmingen (Num. curr. 1—255), gefertigt und geordnet von Jakob Friedrich Unold, k. Studienlehrer.

1864. Akten, das Stadtarchiv und dessen Einrichtung betr.

Mit dieser Nummer berühren wir bereits die letzte grosse Evolution im Memminger Stadtarchiv, da, wie erwähnt, der erste Band des städtischen Repertoriums um diese Zeit entstanden ist.

Aber wie kommt es — kann man am Ende dieses ersten Bandes fragen — dass von chronikalischen Aufzeichnungen nicht die Rede ist, die doch, weil zusammenfassend, eine der bequemsten Quellen für die Lokalgeschichtsforschung bilden? — In der That sind uns solche nicht aufgestossen. Man findet zwar, auf Seite 225, eine Rubrik „Chronik und Geschichte der Stadt", welche das Gesuchte zu bieten scheint; sie enthält aber bloss zwei Stücke von untergeordneter Bedeutung (das erste überschrieben: „Der Stadt Schenkbüchlein, worin verzeichnet ist, was allen fremden, anher kommenden hoch und niedern Ständen jederzeit von der Obrigkeit allhier verehret wird. Nr. 1—4. 1558—1627"). —

Eine kleine Lücke im ersten Band führt uns zur Besprechung des zweiten. Dort sind nämlich die Seiten 218—224 incl. leer gelassen, während in der vorausgeschickten Uebersicht „Kriegsbegebenheiten" (Schublade 221—255) vermerkt sind. Diese sollen nun, wie man dem Berichterstatter sagte, im zweiten Band verzeichnet sein (?). — Allerdings gewährt derselbe ein umfangreiches Material an „Kriegsbegebenheiten", doch nicht ausschliesslich. Eine Fülle anderweitigen geschichtlichen Stoffes überwiegt sogar die speciellen Kriegsakten, und ausserdem beschreibt der Band eine Menge Folianten, die sich lediglich auf administrative Verhältnisse der Stadtgemeinde beziehen.

Eine systematische Gliederung und Unterscheidung dieses gemischten Inhalts mangelt auch hier.

Die Bände werden einfach, wie sie numerirt sind, fortlaufend bezeichnet, resp. beschrieben, und zwar so, dass jede Nummer, bisweilen eine Serie von Nummern, eine Seite beginnt. Dadurch ist viel leerer Raum entstanden, namentlich bei der ersten nachher zu charakterisirenden Gruppe, in der eine kurze Bezeichnungsweise (oft nicht über ein paar Zeilen) vorherrscht. Ausser dieser rein äusserlichen Abtheilung fehlt es durchaus an Uebersichtlichkeit: es ist kein Conspekt vorhanden, welcher dem mit der Eintheilung des Bandes noch nicht vertrauten Benützer die einzelnen Serien in knappen Umrissen vor Augen stellte, noch — was den ersten Band vortheilhaft auszeichnet — ein alphabetisches Inhaltsregister, das die vorkommenden Sach-, Orts- und Personenbetreffe mit den entsprechenden Hinweisen enthielte. Der Mangel an Uebersicht und zusammenfassender Einheit macht sich bei der Beschreibung der Geschichtsakten (der unten aufgestellten Abtheilung II) auch im Einzelnen fühlbar. Viele Bände sind so ausführlich beschrieben, dass sechs und mehr Seiten, bei ziemlich enger Schrift, auf einen Band kommen; da werden einzelne Aktenprodukte und Folien angegeben und deren Inhalt genau vermerkt. Für den Geschichtsforscher hat eine solche Kleinmalerei allerdings grosse Vortheile; er hat ja den ganzen Inhalt des betreffenden Bandes vor sich und braucht letzteren selbst kaum nachzuschlagen, um zu erfahren, ob für eine spezielle Frage etwas darin enthalten ist. Aber es fehlt, mit wenigen Ausnahmen, an einer an die Spitze gestellten Inhaltsangabe, welche in Hauptzügen das Wesentliche zusammenfasst und für die erste Orientirung von grösstem Vortheil sein würde. — Doch dürfen wir bei diesen Ausstellungen die Lichtseiten nicht ausser Acht lassen. Besonders ist des Verfassers wissenschaftlicher Sinn zu rühmen, welcher bei den erwähnten Geschichtsakten durch genaue Hinweise auf einschlägiges gedrucktes Material sich kundgibt; so werden z. B. die Schriften von Klüpfel, Sattler, Stälin, Würdinger u. a. wiederholt citirt.

Wenn wir nun selbst den Inhalt systematisch zu gruppiren suchen, so lassen sich folgende Abtheilungen machen:

I. Verwaltungsbücher:

1) Administrativ- und Justizsachen der Stadt: meist Protokollbücher aus den Jahren 1448–1818. Nr. 1—286.

Sie betreffen die Besetzung der Aemter, sowie die Amts- und Dienstleute der Stadt (1448—1800), Raths-Dekrete und Rathsprotokolle (1508—1804); Kanzlei-, Notariats-, Amts- und Gerichtsprotokolle (1623—1740); Copialbücher der städtischen Correspondenz (1710—80) u. A. und schliessen mit Protokollen des Verwaltungs- und Municipalraths, sowie der Polizeidirektion der 1802 an Bayern gefallenen Stadt.

2) Finanzielle Verhältnisse: Einnahme- und Ausgabe-, Zins-, Steuer- und Schuldbücher und dergl. aus den Jahren 1450—1807. Nr. 423—464 (dabei ist zu bemerken, dass statt der Nr. 426 mehrere Seiten leer gelassen worden sind, welche durch neuere Zugänge und Nachträge ausgefüllt werden sollen).

II. Geschichtsbücher: Nr. 287—422, also die mittlere Partie des Repertoriums.

„Geschichtsbücher" kann man der Kürze halber und im Gegensatz zur ersten Gruppe diese Abtheilung wohl nennen, wenn sie auch nicht Geschichtsdarstellungen im Sinne von Chroniken geben. Sie bestehen nämlich lediglich aus Aktenmaterial, sind also in Rücksicht der Form sogenannte Sammelbände. Ihrem Inhalt nach aber dürfen sie als Geschichtsquellen ersten Ranges gelten. Sie enthalten ein ungemein reiches Material zur Geschichte der Stadt bezüglich ihrer Theilnahme an den religiösen, politischen und kriegerischen Begebenheiten und Erschütterungen der letzten fünf Jahrhunderte. Insonderheit figuriren hier der Schwäbische Bund, die Reformation, die Union, die Kämpfe im dreissigjährigen und den folgenden Kriegen einschliesslich der Kriegsläufe bis in das zweite Jahrzehnt des gegenwärtigen Säculums, sowie verschiedene andre Reichs- uud Kreisangelegenheiten; schliesslich auch Akten über die Organisation der bayerisch gewordenen Stadt. Dazwischen fallen, wie Privatepisoden, die Nrn. 309—11 über den Raubritter Thomas von Rosenberg, resp. dessen Prozess gegen die Schwäbische „Bundseinigung" (1536—55) und Nr. 347 über den Reichsmarschall Philipp Thomas von Pappenheim, der 1594 um Entlassung aus seiner dreizehnjährigen Gefangenschaft bei den Reichsständen nach sucht. Aber auch die übrigen Bände enthalten eine Fülle der interessantesten Einzelheiten. Um die „Haupt- und Staatsaktionen",

welche namentlich in Verhandlungen und Abschieden auf Reichs-, Kreis- und Städtetagen, Bündnissen mit Fürsten und Städten und dergl. zum Ausdruck kommen, schlingen sich die mannigfaltigsten Mittheilungen über viele andere Städte, über Fürsten und sonstige Persönlichkeiten, sowie über Zeitverhältnisse aller Art. Dadurch erheben sich diese Folianten zu grosser geschichtlicher Bedeutung. Die neuere Zeit weiss dies auch gebührend zu würdigen, und Gelehrte, wie Stieve, Weizsäcker und Andre haben aus diesem vollen Born mit Erfolg geschöpft.

Die ganze Serie ist, im Gegensatz zu den oben bezeichneten beiden Gruppen, rein chronologisch geordnet und umfasst die Zeit von 1382—1816. In's Detail einzugehen, würde den hier gegebenen Raum weit überschreiten. Nur einige Einblicke und allgemeine Bemerkungen müssen gestattet sein, da ja diese Abtheilung die für das allgemeine Interesse wichtigste des ganzen Archivs darstellt. — Die erste Nummer (287) betrifft den „Landfriedensbund zwischen dem Herzog Lupold von Oestreich, den drei Adelsgesellschaften zum Löwen, St. Wilhelm und St. Georg mit dem Grafen Eberhard von Württemberg an ihrer Spitze und den 34 Städten des Schwäbischen Bundes; Einigung der rheinischen und schwäbischen Städte und andre Städtebündnisse, sowie bezügliche Bundsbriefe mit Fürsten; verschiedene Städtetage, Abschiede u. A. (1382—1487)". Hier ist also mehr als ein ganzes Jahrhundert in einer Nummer vereinigt; die Beschreibung derselben nimmt sieben Seiten ein. Die nächsten sieben Bände dagegen, welche die Stiftung des Schwäbischen Bundes und damit zusammenhängende Ereignisse behandeln, beschränken sich auf den Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Von 1520 an umfassen die Folianten im Maximum zwei Jahre, vielfach aber kommen umgekehrt zwei und mehr Bände auf ein einziges Jahr; man sieht, wie mit der Reformationszeit der Strom der Quellen auf einmal ins Breite zu fliessen beginnt. So geht es bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts fort, nach welcher die Fülle des Materials allmählich abnimmt. Merklich schwächer ist schon das 17. Jahrhundert vertreten; im 18. aber drängen sich wieder die Ereignisse vieler Jahre in einen einzigen Tom zusammen. Am besten sprechen hier die Zahlen der Bände. Während auf das 16. Säculum 61 kommen, weist das 17. 50, das 18. nur mehr 15 auf: Zahlen, deren absteigende Progression ziemlich mit der abnehmenden Bedeutung der Städte zusammen geht.

Damit müssen wir von diesem reichhaltigen Stoff Abschied nehmen. — Es bleibt nun noch das Repertorium über das Stiftungsarchiv zu besprechen, wofür wenige Worte genügen, weil es fast nur örtliche Bedeutung hat. Um so grösser ist freilich sein praktischer Werth für die Stadt, und damit hängt es vielleicht zusammen, dass dieses Repertorium wieder mit einem sehr ausführlichen alphabetischen Namens- und Sachregister ausgestattet ist, welches allein gegen neunzig Seiten in Anspruch nimmt. Der Inhalt gliedert sich in vier Hauptabtheilungen:

A) Wohlthätigkeitsstiftungen: Seite 1—260;
B) Unterrichtsstiftungen: Seite 261—285;
Die folgenden Blätter sind noch frei.
C) Cultusstiftungen: Seite 311—416;
D) Stiftungswesen im Allgemeinen: von Seite 416 an.

Die letztgenannte Abtheilung besteht aus lauter neueren Akten (von 1796—1812). Dagegen reichen die übrigen bis in's Mittelalter zurück. Am bedeutendsten ist entschieden Abtheilung A), und hier insbesondere die erste Gruppe „Unterhospital", das in der Religions- wie Pfarrgeschichte Memmingens eine wichtige Rolle spielt. Sie enthält unter Anderem Urkunden über die Stiftung des Hospitals zum Heiligen Geist, über seine Privilegien, seine Theilung in ein „Ober- und Unterhospital" und das Verhältniss des ersteren zum letzteren und zur Stadt; das älteste Stück ist die bereits im anderen Repertorium erwähnte Stiftungsurkunde des Spitals aus dem Jahre 1010 (in vidimirter Copie); ausserdem finden sich mehrere Urkunden aus dem 13. Jahrhundert (von 1256 an) und sehr viele aus dem 14.; andrerseits aber gehen die Archivalien bis in die neueste Zeit (1853) herein. — Von beinahe gleich hohem Alter sind die „Cultusstiftungen" (Abtheilung C); „Antonienkloster und Pfarrhauspflege" beginnen mit 1215 und weisen auch zahlreiche Urkunden aus dem 14. Jahrhundert auf; die „Unterrichtsstiftungen" der zweiten Abtheilung (Stipendienstiftungen) fangen mit 1404 an.

III. Kempten.

Von Kempten war in archivalischer Beziehung in der letzten Zeit fast nichts zu sagen. Die Stadt besass kein eigentliches Archiv mehr, noch irgend welche Verzeichnisse über städtische Archivalien. Nur Wenigen war von einem solchen Besitz etwas bekannt. Erst

durch die Dienstreise des Berichterstatters ist Licht in das Dunkel gekommen, und hiebei hat sich weit mehr gefunden, als man erwarten konnte.

Das Meiste ist ja im Anfang dieses Jahrhunderts, zur Zeit der Mediatisirung, weggekommen. Das Archiv der ehemaligen Reichsstadt Kempten wurde von der Landesdirektion zu Ulm dem damals gebildeten kgl. Archivconservatorium zu Kempten überwiesen und später, theils den Beständen des k. allgemeinen Reichsarchivs, theils des Kreisarchivs Neuburg zugetheilt. Ausserdem mag Manches verschleudert worden sein, wie dies leider im Charakter einer Periode lag, die, mitten im Werden einer neuen Zeit stehend, auf die Vergangenheit und ihr Schriftthum geringschätzig herabblickte.

Um die der Stadt verbliebenen Reste des ehemaligen umfangreichen Stadtarchives scheint sich Niemand weiter gekümmert zu haben. Berichterstatter traf sie in wirrem Durcheinander unter der Bibliothek der Stadt stehen, welche im sog. Kornhaus sich befindet. Bei der Neuherstellung eines Bibliothekkatalogs in den letzten Jahren sind sie als Bibliothekstücke (Manuskripte) behandelt worden; ihre meist zweifellos archivalische Natur wurde also ganz verkannt.

Die Bemühungen des Commissärs waren daher für die Stadt von prinzipieller Bedeutung, insofern dadurch die dringend nöthige Sonderung des archivalischen Materials von der städtischen Bibliothek angeregt wurde. Die leitenden Grundsätze fanden ein sehr entgegenkommendes Verständniss, namentlich bei dem altkatholischen Pfarrer, Herrn Dr. Adolf Thürlings. Dieser vielseitig gebildete und thätige Mann hat bereits für die Neuordnung der Bibliothek sehr viele Zeit geopfert und wird nun auch für entsprechende Conservirung der archivalischen Schätze sein Bestes thun. Und dass die Stadtvertretung die Angelegenheit nicht liegen lässt, dafür bürgt der Umstand, dass bereits ein Verzeichniss der aufgedeckten Archivalien im Werk ist; vielleicht noch ehe gegenwärtige Darstellung die Presse verlassen hat, wird der gedruckte Katalog in den Händen der Interessenten sein. Bei solchem Sachverhalt könnte es überflüssig erscheinen, wenn hier näher auf den Inhalt jener Archivalien eingegangen wird, und doch dürfte dies nicht der Fall sein. Es ist ja nicht die Aufgabe dieser Blätter, ein nacktes Register über das aufgefundene Material zu geben, sondern vielmehr, vom Standpunkte

des Fachmannes auf dieses und jenes hinzuweisen, und das können die Leser dieser Zeitschrift mit Fug verlangen.

Wir beschränken uns, die Hauptgruppen hervorzuheben, welche die meiste historische Bedeutung haben; das Uebrige mag nebenbei angedeutet werden. Voranzustellen sind die Materialien für die Geschichte der Stadt. Man trifft etwa ein halbes Dutzend von Chroniken; die älteste, von einem Stadtschreiber Holdenried verfasst, reicht jedoch nur bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurück; in Fortführung dieser Aufzeichnungen bis auf die letzten Dezennien (von 1829—1877) hat sich der Polizeirottmeister, nachmals Polizeioffiziant Höschel verdient gemacht. Zusammenfassend ist die „historisch-topographische Darstellung der k. bayerischen Stadt Kempten im Auftrage des historischen Vereins von Schwaben und Neuburg aus Handschriften und gedruckten Werken zusammengestellt von Joseph Meirhofer, Religions- und Realienlehrer an der k. Gewerbschule daselbst und Mitglied des genannten Vereins. 1855." Mit einer Inhaltsübersicht am Schluss (111 Seiten). Hiezu kommen „Urkundenabschriften über die Freiheiten und Privilegien, sowie Erwerbungen der Stadt Kempten von 1354—1621" (? 150 bezeichnete Seiten). Die reichste Quelle für die Geschichte der Stadt erschliesst sich in den Rathsprotokollen, welche, nach einem aufgefundenen „Materialindex" zu denselben für die Jahre 1477—1795, sich sicher bis ins 15. Jahrhundert hinauf erstreckt haben, aber leider nicht mehr vollständig auf uns gekommen sind. Die Protokolle von 1577 bis zum Beginn der kirchlichen Reformation sind nicht mehr da, sie fehlen also gerade aus einer Epoche, die, grösstentheils noch dem Mittelalter angehörig, schon desshalb von besonderer Wichtigkeit für die Stadtgeschichte gewesen wäre. Vom Jahre 1517 anfangend laufen sie indessen, mit wenigen Lücken (zwischen 1580 und 1599, 1642—53), bis zur Auflösung der Reichsstadt fort. Neben den gewöhnlichen Protokollen geht von 1733 an bis 1795 ein „Geheimes Raths Protokollum bey des Heyligen Reichs Stadt Kempten" nebenher; dieser 62jährige Zeitraum füllt aber nur vier Bände aus (I. von 1733—62; II. von 1763—66; III. von 1766—82; IV. von 1782 bis 1795). Seit 1796 sind beide in eines vereinigt worden und führen von da die Ueberschrift: „Geheime und Rathsprotokolle"; sie umfassen ebenfalls vier Bände und schliessen mit dem Jahr 1803/4 ab. Sämmtliche Protokolle (über achtzig Bände, meist in Folio) sind mit wenigen Ausnahmen trefflich erhalten; vielen, besonders den-

jenigen aus späterer Zeit, ist ein alphabetisches Register beigegeben, welches die Auffindung des Einzelnen sehr erleichtert. Im Eingang finden sich oft biblische, historische und andere Notizen, Volksreime, Gebete; wiederholt ist auch der Bürgereid vorausgeschickt. Abgesehen von diesem nebensächlichen, eingestreuten Material braucht die Bedeutung solcher Protokolle für die Rechts- und Kulturgeschichte der Stadt nicht erst betont zu werden. Von andern Protokollen, die sich noch vorfinden, wollen wir nur das „Gerichtsprotokoll der Stadt Kempten von 1614—16" erwähnen.

Das Finanz- und Rechnungswesen der Stadt ist durch eine umfängliche Sammlung vertreten; es besteht hauptsächlich in Steuer- und sogenannten „Rechtfertigungsbüchern", dann in Einnahme- und Ausgabebüchern; alle diese aber beginnen erst mit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Weiter zurück gehen einige Specialia, wie: „Bau und Kösten allhiesiger Gottsäcker 1662"; „Gemeiner Statt Kempten vndterschidliche Zins- vnd Zihlerfähl für das 1655. Jahr", „Rechnungen der Waydmeister" von 1634 an; „Schenckh Büechlin" (was die Stadt verschiedenen hohen Gästen zur Ehrung an Wein gereicht hat) von 1579—87 und Anderes. — In administrativer Beziehung sind als älteste Stücke zu nennen: „Aemterbüchlein" von 1679 an; „Gehaimbuch, angefangen 1623 (Liber Secretus über des Heiligen Reichs Stadt Kempten gemeinem Gut, wie es damit . . . . . beschaffen gewesen)" mit inliegenden Zins-, Schuld- und Uebergabsbriefen auf Papier.

Ein rechts- und kulturhistorisches Interesse bieten ausser den schon berührten Privilegien etc. folgende Stücke: „Gerichtsordnung des Stadtgerichts allhie zu Kempten 1612"; Zollordnungen u. dgl. vom Ende des 15. und aus dem 16. Jahrhundert; „Bauordnung und Bauamtsinstruktion in und ausserhalb der Stadt Kempten von 1576—1697"; verschiedene Aufzeichnungen, Satzungen und Urkundenkopien aus dem 16. Jahrhundert, namentlich von der Mitte desselben an. — Nur eine lokale Bedeutung kommt dagegen den Beschreibungen und Büchern über Marken, Hölzer und Weiden der Stadt zu, deren älteste dem Jahre 1541 angehört.

Ueber das Verhältniss der Stadt zum Reiche und zum Schwäbischen Kreise handeln Reichstags- und Kreistagsacta; sie stammen aber sämmtlich aus neuerer Zeit; erstere fangen Mitte des 18. Jahrhunderts, letztere vom Jahr 1788 an. Früheren Datums sind einige Correspondenzen und Verhandlungen, so wegen der

Kreismatrikularbeiträge (1718); ein „Schuldbuch über die Kreisanlagen, Kammergerichtsunterhaltungszieler und Reichssteuern", datirt von 1719. — Was endlich die Stellung der Reichsstadt zum Reichsstift Kempten anlangt, so sind Verträge zwischen beiden von 1601 an erhalten; dann Conferenzprotokolle und sonstige Notata über die verschiedenen Irrungen in den Jahren 1737—56.

Damit haben wir die in der Bibliothek vorgefundenen Archivalien in aller Kürze skizzirt. Indessen ist hier nicht Alles beisammen, was wegen seines Alters und seiner historischen Wichtigkeit archivalischen Charakter trägt. Vieles ist mit der städtischen Registratur auf dem Rathhaus vermengt und in dem weitschichtigen, vier dicke Bände umfassenden „Sachrepertorium" zerstreut, das nach einem übersichtlichen, bei den Verwaltungsbehörden üblichen Registraturschema die vorhandenen Akten und Bücher verzeichnet. Von dieser Registratur ist im Jahre 1875 ein beträchtlicher Theil, weit über tausend Nummern, als für den laufenden Dienst entbehrlich, ausgeschieden und auf den Speicher gebracht worden. Doch sind darin durchaus nicht die ältesten und archivalisch brauchbarsten Stücke; sie gehören vielmehr überwiegend der neuen, ja neuesten Zeit an (bis in die sechziger Jahre unsres Jahrhunderts). Sie haben auch meist nur ein lokales Interesse, indem sie Verhältnisse, Einrichtungen und Vorgänge wirthschaftlicher, militärischer, kirchlicher und theilweise politischer Natur wiederspiegeln, wie dieselben namentlich durch die wechselnden Strömungen und Ereignisse seit Beginn des laufenden Säculums bedingt waren. Wirklicher archivalischer Werth dürfte kaum dem zehnten Theil dieser ausgeschiedenen Akten beizumessen sein. Dagegen ist in dem als Currentregistratur verbliebenen Material noch manches Alte und Interessante zu finden. Das Werthvollste ist wohl ein Faszikel, welcher die Aufschrift führt: „Urkunden, die Geschichte der Stadt Kempten betr. Mit der Abschrift eines Urkundenverzeichnisses von 1289 an (Privilegium des Kaisers Rudolph) und einer Beschreibung der Stadt von 1725." Darin findet sich unter Anderem eine Pergamenturkunde von Kaiser Sigmund aus dem Jahre 1415, die Judensteuern betreffend, mit einigen andern Freiheitsbriefen; es sind aber Produkte neuesten Datums beigemischt (bis zum Jahr 1863). Das zweitälteste Stück sind „Privilegien der Stadt Kempten. 1331". — Aus dem 15. Jahrhundert datiren nur einige Stiftungssachen; das 16. ist bereits durch mehrere andere Akten vertreten; aus dem

17. und besonders aus dem 18. Jahrhundert sind viele Nummern von archivalischem Werthe vorhanden. Es sei genug, wenn wir aus den letzten drei Jahrhunderten je einen Repräsentanten anführen, welcher den kulturhistorischen Charakter dieses Materials kennzeichnet: „Gewerbsverein der Hufschmiede und Wagner“ von 1560 an; „Das Spital der Altstadt Kempten, resp. die Spitalordnung 1608“; „Die altstädtische Krämerordnung von 1717 und 1748.“ Viele, zum Theil sehr alte Akten betreffen Lehensachen, kirchliche und städtische Güter, Grenzverhältnisse, Bau- und Stiftungssachen, welche über die rein lokale Bedeutung kaum hinausgehen. Die Akten aus dem gegenwärtigen Jahrhundert dürfen wir übergehen; sie repräsentiren im Allgemeinen dasselbe, was oben von den ausgeschiedenen Stücken bemerkt worden ist.

VI. Ueber den ältesten Freysinger Codex,

genannt Kozroh im Reichsarchive zu München.

Von

Dr. Joh. Mayerhofer,

Fürstl. Fürstenberg'schem Archivsekretär zu Donaueschingen.[1])

Der Zweck der nachfolgenden Zeilen ist nicht, den Gelehrten von Fach etwas Neues zu bieten. Diese mögen darum auch meinen Aufsatz ruhig ungelesen überschlagen. Bescheiden geht meine Absicht nur dahin, die jüngeren Leser der „Archivalischen Zeitschrift" auf die im Titel genannte Perle des k. bayer. allgemeinen Reichsarchives aufmerksam zu machen und ihnen zugleich die zerstreute Literatur darüber anschaulich an die Hand zu geben. Von dieser Handschrift — ihre Signatur ist: Freisinger Hochstifts-Literalien No. 3[a] — etwas Näheres zu wissen, verlohnt sich wohl der Mühe. Denn sie ist für die Kenntniss der ältesten bayerischen Geschichte eine Quelle ersten Ranges.

I. Allgemeine Bedeutung, Entstehung, Schreiber, Zustand des Codex.

Aus der Zeit der Agilolfinger, die mit Herzog Tassilo's Sturze im J. 788 abschliesst, hat sich aus all' den vielen gleichzeitig blühenden Kulturstätten keine einzige Original-Urkunde erhalten.

Die Gründe davon sind zu suchen theils in den Verwüstungen der Ungarn-Einfälle, vielleicht auch in absichtlicher Unterdrückung durch die siegreichen Karolinger, „deren Streben es war, die Thaten jenes Geschlechtes der Vergessenheit zu überweisen". [2]) Lokale Un-

[1]) Bisher im archivalischen Vorbereitungsdienst im Reichsarchiv zu München.

[2]) Hundt „Ueber d. bayer. Urkunden aus der Zeit der Karolinger" 1873. (Abh. d. b. Ak. d. W. III. C. XII. Bd. 1. Abth. S. 151.)

glücksfälle, wie z. B. der im J. 903 stattgefundene Brand des Freisinger Domes, in dessen „sacrarium" die Urkunden aufbewahrt waren, vollendeten die Zerstörung.[1])

Nur abschriftlich haben sich aus der angegebenen Epoche Urkunden erhalten: im Ganzen 147 Stücke. Davon entfallen auf Passau, Kremsmünster, Mondsee, Altach u. s. f. 49 Stücke und auf unsere Kozroh-Handschrift allein fast hundert.

Es ist aber nicht nur die Masse an ältesten Urkunden, die unsern Kodex so interessant macht, sondern auch die Thatsache, dass er in einer der Agilolfinger-Epoche noch sehr nahestehenden Zeit geschrieben wurde — es liegen nur etwa 30 Jahre dazwischen — und dass die Abschriften gefertigt wurden mit einer Treue, die wir heute wohl „diplomatisch genau" nennen würden.

Es war schon der sechste Freising'sche Bischof Hitto (811—835), welcher „quicquid singulis cartulis exaratum certisque testimoniis confirmatum Inuenit uno uolumine rationabiliter includere studuit tam antecessorum patrum temporibus quam etiam sui famosi regiminis".[2])

Die Gründe zu diesem Entschlusse waren einmal „ut in perpetuum permaneret eorum memoria, qui hanc domum suis rebus ditauerunt et hereditauerunt", anderseits aber die Wahrnehmung, dass schon damals von den Urkunden „alia obliuioni tradita, alia Inuidorum Insidiis direpta seu etiam per eductionem perdita nec non per Incuriam custodum (Archivarii seind gemeinhin faul! sagte der „ehrliche" Spiess) abjecta" waren, ein Zustand, aus dem der weise Kirchenfürst nichts anderes erwachsen. sah als „maximum errorem et laborem".

Aber wem die Sammlung und Besorgung der Abschriften übertragen?

Nach längerem Suchen (inquisiuit) fiel Hitto's Auge auf Kozroh, der ihm persönlich nahe stand: „quem tamen ipse (episcopus) suis sacris disciplinis edocuit et ad presbiterii dignitatem prouexit".

Er übertrug ihm aber diese Aufgabe mit dem strikten Befehle (firmiter precipiens), dass „nihil minui uel adici nisi scribtoris uitio aliquid deprauatum repperisset".

---

[1]) Meichelbek „Hist. Frising." I[a] p. 150 f.

[2]) Kozroh f. 2[b].

Zögernd ging der Mönch (monachus) an's Werk (quasi timide renitens . .); und was er an Urkunden von der Gründung des Freisinger Bischofstuhles an im „sacrarium" fand, das schrieb er zusammen nach der Reihenfolge der Bischöfe Joseph (749—764), Arbio (Heres = Erbe, 764—784), Atto (784—811), Hitto (811—835), Erchanbert (835—854).

Er schrieb auf 28 cm hohen und 16 cm breiten Quaternionen (= 4 Blättern) festen Pergamentes mit guter schwarzer Tinte eine solide Karolinger-Minuskel; die Ueberschriften der einzelnen Traditionen sind in uncialer Majuskel gehalten und zur schärferen Hervorhebung für das Auge mit einer gelben darüber gestrichenen Flüssigkeit markirt. Die Initialen sind farbig, d. h. die Füllungen der schwarzen Balken sind entweder einfach roth oder doppelfarbig dunkel- und hellroth oder, was am häufigsten der Fall, roth und grün.

Den Urkunden schickte Kozroh je einen Index voraus: für Joseph f. b2 XV., für Arbio f. c1—dc LXXXII, für Atto f. 5—9 CC und für Hitto f. 179—185 CCLXXX Nummern. Darauf lässt er den Urkundentext folgen. Es scheint nicht, dass er auch nur von der Erlaubniss Gebrauch gemacht habe, Etwas, das offenbar durch Versehen eines alten Urkundenschreibers „depravatum" war, zu emendiren. Sein Latein steht „mit der Kasuslehre in beständigem Konflikte, verwechselt Geschlecht, Deklinationen, Arten und Zeiten". [1]) Als Beispiele mögen dienen: seruitium fidelem, hoc sunt mancipia, prestauit, incipiunt diversas traditiones etc. Er scheint also die Urkunden mit minutiöser Treue bis in das kleinste Versehen wiederzugeben.

Kozroh erscheint in unserem Kodex zuerst am 30. März 822 als „Notar" (f. 353) und schrieb noch lange Zeit nach dem Tode seines Gönners und Freundes Hitto (835) unter Bischof Erchanbert. Er lässt sich verfolgen bis zum 4. Mai 848; nach diesem Jahre scheint er bald gestorben zu sein und zwar in Salzburg; denn nur im dortigen von Karaian herausgegebenen „Todtenbuche" ist sein Name eingetragen.

Ueber die Erklärung des Namens sind die Meinungen getheilt. Roth ersah darin den um seinen Guss-Samen, also um seine Kinder Besorgten (koz und ruoch). Zahn will das nicht gelten lassen und

---

[1]) Hundt, l. c. S. 12. — Vgl. Th. Sickel: „Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger" 1867, S. 137.

vermuthet — das Wie vermag ich allerdings nicht einzusehen — einen „vir disertus“ im Namen.

Interessant ist die Thatsache, worauf Frhr. Ed. v. Oefele mich aufmerksam zu machen die Güte hatte, dass mehrfach ein mit Kozroh zusammengesetzter Ortsname in Bayern erscheint, worin das z in s abgeschwächt ist, nämlich Kosrohsriute in Mon. Boic. XIII. (Mon. Prieflingensia) S. 8 u. ö.

Kozroh's Arbeit wurde von mehreren Schreibern, wovon zwei: Frowimunt und Alpunc (850—853), uns auch dem Namen nach bekannt sind, fortgesetzt für die Traditionen unter den Bischöfen Anno (855—875), Arnold (875—883), Waldo (884—906), Uto (906—907), Dracholf (907—926), Wolfram (926—939), Landbert (939—957), Abraham (957—994), Gottschalk (994—1006), Egilbert (1006—1039) bis zum Jahre 1039, in einem Eintrage sogar bis zum 20. August 1434.

Gleichwohl verdient die Handschrift mit vollem Rechte die Bezeichnung „Kozroh's Handschrift“. Denn weitaus der grösste Theil daran entfällt auf seine Hand. In's 10. Jahrhundert fallen nur 7, in's 11. Jhd. 4, in's 15. Jhd. 1 Einträge, und aus der Zeit der Bischöfe Arnold, Waldo, Uto und Lantbert ist gar nichts Urkundliches enthalten.

So wie der Kodex jetzt, in neuerer Zeit in braunes Leder gebunden, vorliegt, zählt er 404 Blätter. Das vorletzte Mal wurde er vor dem Jahre 1429 gebunden, und vermuthlich wurde damals der jetzt fehlende achte Quaternio gestohlen. [1])

Seine ursprüngliche Hülle war ebenfalls braunes Leder, das mit zehn Eisenbuckeln beschlagen war. Diese Hülle wurde aber so schadhaft, dass sie mit Papier unterlegt werden musste. Darauf folgen 2 Pergamentblätter von nur halber Breite, und erst jetzt beginnt die eigentliche Handschrift, anfänglich paginirt mit b1, b2, c1, c2, d1, d2, e, 1a, 1b, 1c, folio 2, f. 3 und so fort bis f. 399, so dass also mit Einschluss der von Meichelbek paginirten Blätter der Kodex aus 404 Folien besteht, ungerechnet die nachträglich willkürlich eingehefteten Einschiebsel zwischen f. 361 und nach f. 399.

[1]) Roth's Renner I. S. 7.

II. Literatur.

Kozroh's Handschrift fand ihren ersten literarischen Benützer an Chonradus sacrista, einem Freisinger Domherrn und Sakristan, welcher unter Emendirung der gröbsten Verstösse gegen die Latinität Kozroh in einen neuen Kodex umschrieb. Seine Arbeit ist uns deshalb werthvoll, weil zu seiner Zeit — im J. 1187 — der jetzt fehlende achte Quaternio in der Vorlage noch vorhanden war und darum in die neue Abschrift Aufnahme fand; ferner deshalb, weil die Ortsnamen in die Sprache des 12. Jhds. übertragen sind, was die Feststellung der Ortsnamen manchmal erleichtert. [1])

Erst im vorigen Jahrhunderte erstand unserer Handschrift der Mann, der ihre literarische Bedeutung in die Oeffentlichkeit trug.

Das Hochstift Freising beging im J. 1724 die Feier seines tausendjährigen Bestandes. Der regierende Fürstbischof Johann Franz Frhr. v. Eckher auf Kapfing und Lichteneck (1695—1727) beauftragte aus diesem Anlasse den Benediktiner P. Karl Meichelbeck († 2. April 1734, 65 J. alt) aus dem Kloster Benediktbeuern, die Geschichte des Hochstifts zu schreiben. Innerhalb zweier Jahre entledigte sich der gelehrte Pater der gewaltigen Aufgabe; das Werk erschien als Historia Frisingensis im Jubeljahre des Bisthums 1724, Bd. II. im J. 1729. Darin ist Kozroh, den Meichelbeck übrigens in der Vorrede [2]) nur kurz als „liber traditionum antiquissimus" bezeichnet, sowohl im darstellenden Texte als in der demselben beigegebenen pars instrumentaria zum weitaus grössten Theile zur vortrefflichen Benutzung gelangt.

Da Meichelbeck sich aber zur Bewältigung seiner Aufgabe vielfach der Abschriften minder geübter Abschreiber bedienen musste, so läuft gar manchmal ein Lesefehler unter; manche Urkunde ward, weil für die engere Geschichte des Bisthums belanglos, ganz weggelassen, andere wurden nur ihrem relevantesten Theile nach aufgenommen.

Aber im Ganzen und Grossen war der historischen Welt dadurch eine der ältesten deutschen Quellenschriften von eminenter Bedeutung im Drucke meisterhaft erschlossen, und Jacob Grimm las den ersten Band der Hist. Frisingensis siebenmal durch.

---

[1]) Hundt, l. c. S. 157.

[2]) I*, p. XXXIV f.

Wenig mehr als Andeutungen sind es, was Hoheneicher im J. 1822 in Pertz „Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde“ Bd. IV 397 ff. mittheilt.

Dagegen fand die Handschrift wieder einen warmen Freund und fleissigen Bearbeiter an Dr. Karl Roth[1]) (1802—1880).

Sieben Jahre lang, vom 17. April 1850—1857, beschäftigte er sich fast ausschliesslich mit Kozroh.

Das erste Resultat seiner diesbezüglichen Studien erschien im J. 1853 als Anhang zum 2. Bändchen seiner „Beiträge“ unter dem Titel „Die ältesten Urkunden des Bissthumes Freising“.

Da ihm aber das Bändchen alsbald wieder zu fehlerhaft erschien, so zog er es aus dem Buchhandel zurück und liess im J. 1854 den „Renner“, d. h. den von Kozroh den Urkunden je vorgesetzten Index erscheinen.

Im J. 1855 gab er ein vollständiges „Verzeichniss der Freisinger Urkunden“ vom J. 724—1039, und darauf folgten in den Jahren 1856 und 1857 in drei Dritteln die sehr werthvollen „Oertlichkeiten des Bissthumes Freising“.

Durch letzteres Werkchen war für die Ortsforschung und Erklärung der Ortsnamen endlich fester Boden geschaffen worden, während die Forscher, die sich bis dahin mit den Ortsnamen befasst hatten, noch alle Lesefehler bei Meichelbeck mit in den Kauf nehmen und sich mit Konjekturen hatten behelfen müssen: so Heinrich Gotthart und Sebastian Freudensprung. Ersterer veröffentlichte im J. 1847 ein Programm „Ueber die Ortsnamen in Oberbaiern“, 1855 letzterer über „die im 1. Bande der Meichelbeckischen Historia Frisingensis aufgeführten im Königreiche Baiern gelegenen Oertlichkeiten“. — Hauptsächlich auf Kozroh stützt sich auch Dr. Albrecht Wagner's Erlanger Habilitationsschrift „Ueber die deutschen Namen der ältesten Freisinger Urkunden“ 1876.

Die erste Beschreibung des Kodex, der damals noch die Signatur No. 187 trug, gab Joseph v. Zahn im J. 1861 im „Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen“ Bd. XXVII S. 202 ff.

Ebenderselbe brachte dann im J. 1870 in Band XXXI der „Fontes rerum Austriacarum“ jene Urkunden, welche bei Meichelbeck, weil auf Oesterreich bezüglich und über seinen nächsten Zweck hinausliegend, übergangen waren, zum Abdrucke.

[1]) Ueber ihn vgl. meinen Nekrolog in „Hist. pol. Bl.“ Bd. LXXXVI, S. 880 ff.

Vorzügliches für Kozroh hat sein jüngster Bearbeiter geleistet Friedrich Hektor Graf Hundt.

Hundt veröffentlichte im J. 1873 das ausgezeichnete Regestenwerk „Ueber die Bayerischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger· Mit Registern über die vorkommenden Personen- und Orts-Namen.“ [1]), Daran schloss er im J. 1875 seine Abhandlung über „die Urkunden des Bistums Freising aus der Zeit der Karolinger“, [2]) welcher er noch im gleichen Jahre die „Urkunden des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts aus dem Bistume Freising“ folgen liess. [3])

Letzteres Werkchen befasst sich freilich strenge genommen nicht mehr mit Kozroh, sondern mit dem „Codex commutationum“. Ich füge es aber hier an, weil es die Serie unseres ältesten Urkundenschatzes erschöpft und abschliesst und weil damit „aus dem ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung so ziemlich Alles zum Drucke gelangt sein wird, was unsern Gegenden an Urkunden erhalten ist. [4])

III. Was noch zu thun erübrigt.

Aus dem Dargelegten ist ersichtlich, dass zwar der ganze Kozroh, abgesehen von den Namen der Leibeigenen und den eigentlichen Formeln, gedruckt vorliegt, aber zerstreut und zerstückt bei Meichelbeck, Roth, Zahn und Hundt.

Es wäre noch immer also eine dankbare und dankenswerthe Aufgabe, die volle Handschrift „uno uolumine“ zu ediren.

Die Vorarbeiten sind gemacht.

Dann aber wäre zur Ausgabe eine Einleitung zu schreiben, welche sich über all' die im Codex berührten Verhältnisse eingehend und zusammenfassend verbreitete. Es wäre unter beständiger Hinweisung auf die betreffenden Stellen des Kodex darzulegen das Verhältniss zwischen bebautem (colonia) und unbebautem Lande, zwischen Feld und Wald und Wasser; die Zahl und Art der Besiedelungen auf dem gegebenen Boden, die Vertheilung des Grundbesitzes und die Art der Bewirthschaftung; das Verhältniss der Freien (nobiles) zu den Freigelassenen, Hörigen und Mancipien; über die persönlichen und dinglichen Privatrechts-Verhältnisse der

[1]) Abhandlungen d. k. b. Akad. d. W., III. Cl. XII. Bd. I. Abthlg.
[2]) L. c. XIII. Bd. 1. Abthlg.
[3]) Oberbayer. Archiv, Bd. XXXIV S. 250 ff.
[4]) Oberb. Arch. l. c. 252.

Zeit mit all' ihrem symbolischen, sinnlichen Zauber. Nicht minder interessant erscheint die kirchliche Organisation und der territoriale Güterzuwachs des Freisinger Dombergs. Für Ortsgeschichte in Oberbayern und für Namensforschung ist Kozroh geradezu Hauptquelle. Ueberhaupt für deutsche Sprachforschung ist er von eminenter Bedeutung: noch vermisst man bei ihm fast überall B und G, wofür P und K (C) gesetzt sind, statt U oder Ov ertönt noch breit das Oa und vor dem L und R steht noch die rauhe wohl wie ch gesprochene Aspirata H.

Bei sorgsamer Benützung aller Urkunden Kozroh's liesse sich daraus ein lebensvolles Bild der Agilolfinger Zeit und noch besser des ersten Jahrtausends unserer bayerischen Hochebene entwerfen, das uns anheimelnd an's Herz griffe; ähnlich wie Dr. Hans Petz ein derartiges Bild für das 12. Jhd. in sehr ansprechender Weise geliefert hat in seiner Einleitung zur Wittelsbacher Festschrift „Drei bayer. Traditionsbücher aus dem XII. Jahrhundert".

Sollte sich nicht Jemand finden, der sich der angedeuteten Aufgabe unterziehen wollte zu Nutz' und Frommen aller Freunde vaterländischer Geschichte?

VII. Systematische Uebersicht des Inhalts der bayerischen Landesarchive.

IX. Allgemeines Reichsarchiv.

A. Adelsselekt.

(Schluss.)

4034. Rauchmann 1775.
4035. Rauchschmid 1746.
4036. Rauffer 1792.
4037. Raueneck, Raveneck 1475.
4038. Raunach 1713.
4039. Rauner 1716—1788 s. Münch.
4040. Rauschendorf 1766.
4041. Rauscher 1734—1817.
4042. Rauschner s. Rabenstein.
4043. Rauschmayr 1771.
4044. Rautenstein 1428—1657.
4045. Rauter 1430.
4046. Ravignant 1695—1717.
4047. Razenried 1473—1695, mit einem Pergam. Stammbaum.
4048. Razenstein 1658.
4049. Razper 1395.
4050. Rebentisch 1728—1735.
4051. Reber 1803.
4052. Rechberg 1400—1824.
4053. Rechel 1502.
4054. Rechenberg 1574—1656.
4055. Reck 1483 bis ca. 1700.
4056. Reckheim 1678.
4057. Recordin 1648—1770.
4058. Reden 1713.
4059. Redern 1615.
4060. Reding 1678—1805, mit einem pap. Stammbaum.
4061. Redinghofen 1712.
4062. Redlich 1727.
4063. Redtschön 1577—1607 s. Ritschon.
4064. Redwitz 1373—1801, mit Stammbäumen.
4065. Reede 1790.
4066. Reen 1765—1766.
4067. Regal 1687—1727.
4068. Reger 1619, mit Wappen.
4069. Reglern 1728—1763.
4070. Regnier 1800.
4071. Rehlin 1591.
4072. Rehlingen, Rechlingen 1463—1772.
4073. Reibeld 1571—1803.
4074. Reich 1435—1468 s. Reichenstein.
4075. Reichart 1552—1805.
4076. Reichel 1773—1803.
4077. Reichen 1387.
4078. Reichenbach 1648—1715.
4079. Reichenstein 1387—1799, mit Stammbaum.
4080. Reicher, Reiger 1407—1425.
4081. Reichert 1790—1799.
4082. Reichlin 1529—1818, mit Stammbäumen.
4083. Reichmayr 1649.
4084. Reichstett 1699.
4085. Reichwein 1592—1779.
4086. Reidniz, ein Wappenbrief vom J. 1602.
4087. Reiferscheid 1380.
4088. Reiffenberg 1664.

4089. Reiffenstuel 1738.
4090. Reifsteck 1530.
4091. Reiger, Reigker 1462—1539.
4092. Reigersberg 1717—1805.
4093. Reinach 1640—1797, mit Perg.-Stammbaum.
4094. Reindl, und zwar:
a) Reindl von Allershausen,
b) Reindl von Mantl,
c) Reindl von Deggendorf, und
d) Reindl, Reichsritter 1640—1830.
4095. Reindorf 1572—1689.
4096. Reinhart 1578—1699.
4097. Reinold 1624.
4098. Reinwolt 1426—1806.
4099. Reisach 1481—1805.
4100. Reisch 1589—1794.
4101. Reischach 1435—1785, mit Stammbäumen.
4102. Reiser 1513.
4103. Reisinger 1742.
4104. Reisner von Lichtenstern 1554—1730.
4105. Reiss, Reuss von Reussenstein 1603—1793 s. Reyss.
4106. Reissen 1652—1789.
4107. Reitmehr 1572.
4108. Reitter 1434—1789.
4109. Reitzmann 1763.
4110. Reizenstein 1528—1793.
4111. Rels 1687.
4112. Rem 1524—1590 s. Borgia.
4113. Remel 1737.
4114. Remching 1569—1759.
4115. Remosky 1720.
4116. Renchelle 1678—1691.
4117. Renner 1559—1782.
4118. Renotio 1740.
4119. Renz 1611.
4120. Rephun 1499, mit genealog. Notizen.
4121. Resch 1441—1494.
4122. Resnel, Graf de la Roche, 1605.
4123. Ress 1605—1701.
4124. Retter 1594, mit einem Wappen.
4125. Rettinger 1552.
4126. Reuberger 1649.
4127. Reumont 1612—1616.
4128. Rausch s. Reisch.
4129. Reuschenberg 1655—1658.
4130. Reuss von Plauen 1445—1804.
4131. Reuss von Reussenstein s. Reiss.
4132. Reuttmayr, ein Wappenbrief vom J. 1651.
4133. Reuttner 1794 (Stammbaum).
4134. Revignian s. Revignant.
4135. Rex 1762 s. Rada.
4136. Rexrada 1612—1636, mit Wappenbrief.
4137. Reyss, genannt Haberkorn, 1759—1762 s. Reiss.
4138. Rezzonico 1737—1754.
4139. Rheinl 1790—1791 s. Reindl.
4140. Rhon v. Holzhausen 1502—1796.
4141. Ribaupiere 1800.
4142. Ricci 1732—1743.
4143. Richel 1617—1721.
4144. Richlinsky 1661.
4145. Richter 1630—1802.
4146. Rickauer 1751—1805.
4147. Rickhofer 1442—1447.
4148. Ridlbauch 1759.
4149. Ridler 1441—1784.
4150. Ridolfus 1616.
4151. Rieburg 1523—1544.
4152. Ried s. Rüdt und Rüde.
4153. Riedberg 1540—1572.
4154. Rieden 1365.
4155. Rieder 1797—1799.
4156. Riederau 1778.
4157. Riederer 1415—1765, mit Wappenbrief.
4158. Riedesel 1552—1807.
4159. Riedheim 1389—1800 s. Öttingen.
4160. Riedl 1609—1809.
4161. Riedler, nur genealog. Notizen.
4162. Riedlinger 1552.
4163. Riefel 1790.
4164. Rieger 1664—1792.
4165. Riegerl s. Thurn und Taxis.
4166. Riemhofer 1685—1752, mit Stammbäumen, Grabinschriften und genealogischen Notizen.

4167. Rieneck 1478.
4168. Riese von Riesenbach 1652.
4169. Riessmann 1671—1705.
4170. Rieter 1437—1753.
4171. Rigl 1729.
4172. Rihel s. Richel, Rihl, Rühl.
4173. Rinach 1472.
4174. Rindfleisch 1605—1613.
4175. Rindsmaul 1350 — 1787, mit Stammbaum.
4176. Ringingen 1404.
4177. Ringlheimer 1554—1556.
4178. Ringlstorfer, ein Perg.-Wappenbrief aus dem J. 1582.
4179. Rink 1555—1798.
4180. Risenberg 1508—1642.
4181. Risenegg s. Mayr von Risenegg.
4182. Risenfeld 1722—1763.
4183. Risenfels 1680—1777.
4184. Riess von Risenstein 1608—1688, mit 2 Perg.-Wappen.
4185. Rison 1807.
4186. Ritsch 1786.
4187. Ritschel 1745.
4188. Ritschon 1622 s. Redschän.
4189. Ritt 1724.
4190. Rittberg 1600—1610.
4191. Ritter 1742 — 1802, mit Perg.-Stammbaum.
4192. Rittersberg 1702 bis ca. 1750.
4193. Rittershausen 1791—1804.
4194. Rittmann 1778.
4195. Ritz ca. 1550—1800.
4196. Riva 1746—1778.
4197. Rivera 1680—1753, auch Riviera, mit Stammbaum.
4198. Roberz 1772.
4199. Robinson 1747.
4200. Rochau 1618—1624.
4201. Roche de la 1772 s. Ressel.
4202. Roche-Foucauld 1747—1798.
4203. Rochechouart 1700, mit einem Hefte genealog. Notizen, s. Castelnau.
4204. Rochesurion 1685—1686.
4205. Rockenburger 1476.
4206. Rodenhausen 1707—1803.
4207. Rodier 1770—1771.
4208. Rodner 1593.
4209. Rodriquez 1765—1781.
4210. Röckl 1692—1803.
4211. Röder 1668—1733.
4212. Rödern 1700—1741.
4213. Rödl 1790.
4214. Röls, ein Stammbaum von ca. 1700.
4215. Römersthall 1612—1631.
4216. Rörer 1572.
4217. Röslfeld 1765—1766.
4218. Rösslin 1516.
4219. Röthlein 1790.
4220. Roggenbach 1536—1756.
4221. Roggendorf 1671—1746.
4222. Roggenhofen 1796.
4223. Rogister 1780—1804.
4224. Rohan, Rohan-Soubise 1738—1754.
4225. Rohde 1636—1794, mit Stammbaum.
4226. Rohrnfelder 1614.
4227. Roist von Werse, ein Pergam.-Stammbaum.
4228. Roll 1652—1827, mit Stammbäumen.
4229. Rombrod, nur eine Tektur mit J. 1649.
4230. Romayr 1790.
4231. Romerskirch 1769.
4232. Romez, nur Notiz.
4233. Roming 1601—1661 s. Raming.
4234. Romung von Romeck 1621.
4235. Rondoni 1731—1733.
4236. Roper 1655.
4237. Roque de la, 1760.
4238. Rorbach 1421—1797 s. Rorbeck.
4239. Rorbeck 1369—1595 s. Rorbach.
4240. Rosa de la 1642—1665.
4241. Rosce 1763—1771.
4242. Rosenau 1523—1531.
4243. Rosenbach 1623—1750.
4244. Rosenberg (böhm. Geschlecht) 1398—1734.
4245. Rosenberg, Freiherr 1712—1762.
4246. Rosenberger 1566—1636

4247. Rosenbusch 1508—1798, mit Stammbäumen.
4248. Rosenfeld 1728—1758.
4249. Rosenheimer 1765.
4250. Rosenstein 1790—1798.
4251. Rosinus 1516.
4252. Ross 1582—1598.
4253. Rossau 1477—1623.
4254. Rosser 1698.
4255. Rossi 1615—1795 s. Törring.
4256. Rossignon 1727—1780.
4257. Rossillon 1802.
4258. Rossner 1650, mit Wappen.
4259. Rost 1619—1733.
4260. Rostaller 1461.
4261. Rotau 1352—1599.
4262. Roth 1437—1776, mit Stammbäumen.
4263. Roth zu Rohrbach 1737—1758, mit Wappen.
4264. Roth von Schreckenstein 1408—1749 s. Schreckenstein.
4265. Roth (bürgerlich) 1529—1719.
4266. Rothbaar 1796.
4267. Rothenhan 1569—1775, mit Stammbäumen.
4268. Rothhamer 1792.
4269. Rothjacob 1816.
4270. Rothkirch 1615.
4271. Rott (bürgerlich) 1879.
4272. Rottaler 1430—1431.
4273. Rottberg 1745—1772, mit Stammbaum.
4274. Rottenberg, Rottenberger 1486—1806.
4275. Rottenburg 1345—1776, mit Wappen.
4276. Rottenhof 1806—1807.
4277. Rottenstein 1339—1682.
4278. Rottern 1664.
4279. Rougemont 1716—1719.
4280. Roy 1715—1757.
4281. Roya 1686.
4282. Royer, Rouyer 1648—1761.
4283. Rubeis s. Törring.
4284. Ruben 1651.
4285. Ruberger 1647.
4286. Ruckher 1671 s. Bruckmaier.
4287. Rudolph 1477—1538.
4288. Rueblandt 1649.
4289. Rueff, Ruff 1415—1591.
4290. Rueland, Rudlandt 1561—1694.
4291. Ruepp 1577—1784.
4292. Ruesch 1701.
4293. Ruestorf 1582—1732, mit Stammbaum.
4294. Ruffin, Ruffini 1719—1784.
4295. Ruffo 1725—1746.
4296. Rüdiger 1792.
4297. Rüdlinger 1434.
4298. Rüdt, Riedt 1594—1779.
4299. Rüdt, bürgerlich 1620—1786.
4300. Rüger 1496.
4301. Rugg s. Thanegg.
4302. Rühl s. Schepiola.
4303. Rüischenberg 1644—1647.
4304. Rüzz 1352.
4305. Rumel 1709—1798 s. Aretin.
4306. Rumele, Rumelin 1598—1599, mis Wappenbrief.
4307. Rumerskirch 1681—1793.
4308. Rumford 1790—1798 s. Thomson.
4309. Rumler 1574—1577.
4310. Rumling 1778—1806.
4311. Rumpenheim 1508.
4312. Rumpf 1592—1749.
4313. Rumroth 1637—1649, mit Stammbaum.
4314. Rundt 1775.
4315. Ruprecht 1748—1790.
4316. Rusa 1612.
4317. Ruska 1762.
4318. Ruspoli 1737—1749.
4319. Russenbach, Rüsenbach 1532.
4320. Russenstein 1719—1739.
4321. Russwurm 1605—1782.
4322. Ruttloff 1775.
4323. Rysenico 1750—1753.
4324. Saalburg 1598—1755 s. Salburg
4325. Saar 1715.
4326. Sabel 1761.
4327. Sachs 1451—1596.
4328. Sachsenheim 1467.
4329. Sackmann 1663.

4330. Sacrispante 1725—1754.
4331. Saedlo, Sädlo 1571.
4332. Saedtler 1791.
4333. Saettelin 17. Jahrhdt.
4334. Saffran 1740—1742.
4335. Sagburg 1711—1716.
4336. Sagitarius 1624—1640 s. Hagenau.
4337. Sagkrer, Wappenbrief von 1492.
4338. Sailer 1578—1579.
4339. Sailern 1702—1796.
4340. Saint-Andrea 1684—1770.
4341. Saint-Germain 1745.
4342. Saint-Ivany 1748.
4343. Sainte Marie Eglise 1768—1799.
4344. Saint-Martin 1785.
4345. Saint-Mauris-Chatenois 1797.
4346. Saint-Simon 1786—1801.
4347. Saint Seine Legont, Conte de, s. Thumery.
4348. Saitenmacher 1469.
4349. Salabert 1794.
4350. Salaty 1759 s. Solaty.
4351. Salburg, Salaburg, Saalburg 1650—1777.
4352. Salchinger, Sälchinger 1428.
4353. Saldorfer 1401—1484, mit Stammbaum.
4354. Salern 1726—1806.
4355. Salerni 1726.
4356. Sales s. Salis.
4357. Salhausen 1584—1612.
4358. Salis 1591—1800, mit Stammbaum.
4359. Salla 1746.
4360. Sallaba 1792.
4361. Saller 1704.
4362. Sallinger 1791.
4363. Salm 1537—1793, mit Stammbaum.
4364. Salomon ca. 1796.
4365. Salraer, Salrär 1385—1392.
4366. Salviati 1737—1754.
4367. Salwick 1773.
4368. Salzburger 1458—1488.
4369. Salzmann 1555.
4370. Salzochs 1602.
4371. Samassa 1774—1790.
4372. Sampieri ca. 1650.
4373. Sanche 1761.
4374. Sanct Joanne 1747.
4375. Sandagna 1744.
4376. Sandhofer 1596 mit Wappen.
4377. Sandizell 1417—1807 s. Waldau.
4378. Sandroth 1671.
4379. Sandtner 1781.
4380. Sanfré 1691—1790.
4381. Sänftel 1485—1805.
4382. Santhilier 1660—1794.
4383. Santini 1701—1742.
4384. Saracini 1735—1737.
4385. Saradeck 1698.
4386. Sarkis 1380.
4387. Sarni 1757—1804.
4388. Sarolcas 1737.
4389. Sartor 1771—1772.
4390. Sartori 1737—1809.
4391. Sasso 1776—1779.
4392. Satelboger 1373—1519.
4393. Satelbogen (jüngere Familie) 1699—1802.
4394. Satler 1399—1786.
4395. Satori s. Soutori.
4396. Sauer 1777—1799.
4397. Sauerzapf 1457—1699.
4398. Saugenfinger 1628, mit 2 Wappen.
4399. Saulberg 1332.
4400. Saulheim 1824.
4401. Saumery 1715.
4402. Sauran 1662—1664.
4403. Saussen 1668—1704.
4404. Sauter 1602—1715, mit Wappen.
4405. Sauveur 1800—1802.
4406. Savari 1575.
4407. Savigni 1612—1764.
4408. Savioli 1763—1786.
4409. Sayn-Wittgenstein 1742—1808.
4410. Sazenhofen 1594—1798.
4411. Sbrocavacca 1658.
4412. Scala 1580.
4413. Scalenghe, Scallingie 1721—1731.
4414. Scarlatti 1697—1776.
4415. Schab 1773—1785.
4416. Schaballia 1724.
4417. Schachner 1603—1643.

4418. Schacht 1816.
4419. Schacki 1757—1851 s. Moulin.
4420. Schad 1555—1784.
4421. Schaden 1745—1806.
4422. Schächs 1430.
4423. Schäffer 1623—1805.
4424. Schäfler, Wappenbrief von 1601.
4425. Schäle 1504.
4426. Schärtlin 1532—1716.
4427. Schäsberg, verstümmelter Stammbaum, ohne Jahr.
4428. Schäz 1691—1701.
4429. Schäzl 1643.
4430. Schafgotsch 1635—1754.
4431. Schafhausen 1575—1592.
4432. Schafmann 1683.
4433. Schafmannsberger 1489.
4434. Schaffenberg 1653.
4435. Schainberger, Wappenbr. v. 1719.
4436. Schaittenberger 1630—1631.
4437. Schalber 1693.
4438. Schalk 1468.
4439. Schall 1725—1796.
4440. Schallenberg 1672—1719.
4441. Schaller 1787—1795.
4442. Schambeck, Schambach 1410—1646.
4443. Schambsdeburg 1718 s. Chamsdeburg.
4444. Schande, Schamde 1606.
4445. Schansky 1770.
4446. Schapperger 1674.
4447. Scharff s. Scharpf.
4448. Scharffenberg 1542—1629.
4449. Scharffenstein Cratz von, 1607—1633 s. Cratz.
4450. Scharffenstein gen. Pfeil 1751, mit Stammbaum.
4451. Scharfsed 1607—1763.
4452. Scharpf 1720.
4453. Scharsacher 1506.
4454. Schatte 1746—1807.
4455. Schattenthal 1620.
4456. Schauenburg 1628—1790.
4457. Schauenfels 1752.
4458. Schauenstein (Buol) 1754—1803 s. Buol.
4459. Schauer 1489.
4460. Schaumann 1618.
4461. Schaumberg Grafen 1447—1517.
4462. Schaumberg Freiherrn 1427—1791.
4463. Schaumberger 1717—1737.
4464. Schaumburg-Lippe 1722.
4465. Schaumburg, Schauenburg 1672—1810.
4466. Scheyer, Schayer 1774.
4467. Schechingen 1494.
4468. Schedel, Scheltl 1757—1794.
4469. Schedler 1626, mit Wappen.
4470. Schedlinger 1484.
4471. Scheff 1618.
4472. Scheffert 1648.
4473. Scheibl 1645.
4474. Scheibler 1781—1782.
4475. Scheicher 1657.
4476. Scheifler 1675.
4477. Scheinen 1597—1601 s. Gemmerschwang.
4478. Schelf 1806.
4479. Schell, Schöll 1618—1796.
4480. Schellart 1696—1782 s. Kageneck.
4481. Schellenberg 1347—1783.
4482. Schellenstein 1408.
4483. Scheller 1609—1802.
4484. Schellerer 1699—1779.
4485. Schellhammer 1653.
4486. Schellkofer, Wappenbrief v. 1560.
4487. Schellner 1729—1731.
4488. Schelnacher s. Schellner.
4489. Schenk (überhaupt) 1364—1760.
4490. Schenk zu Baas 1740.
4491. Schenk von Castel 1413—1802.
4492. Schenk von Geyern 1394—1746.
4493. Schenk von Limburg 1514—1559.
4494. Schenk von Reicheneck 1374—1384.
4495. Schenk von Schenkenstein 1352—1572.
4496. Schenk von Stauffenberg 1537—1797.
4497. Schenk von Winterstetten 1517 bis ca. 1650.
4498. Schenkel 1701—1795.

4499. Schenking 1567.
4500. Schepiola gen. Schönbill 1581—1583.
4501. Scheppler 1580, mit Wappenbrief.
4502. Scherb 1407.
4503. Scher s. Tegernau.
4504. Scherer 1460—1792, mit Goldscherer.
4505. Scheres 1683—1684.
4506. Scherffenberg 1555—1757.
4507. Schermer 1480.
4508. Scherrich 1629.
4509. Schertlin 1514—1778 s. Öttingen.
4510. Scheuerl 1706—1712.
4511. Scheuern 1724—1749.
4512. Scheufel 1802—1803.
4513. Scheufler 1505—1513.
4514. Scheyb 1780.
4515. Scheyt 1467.
4516. Schick 1780.
4517. Schicker 1736—1769.
4518. Schid 1480—1481.
4519. Schielle 1734—1735.
4520. Schiessl 1780—1788.
4521. Schiestel 1761.
4522. Schifer 1664—1689.
4523. Schilcher 1796—1803.
4524. Schillbazen 1403—1492.
4525. Schiller 1589—1643.
4526. Schilling 1497—1564.
4527. Schiltberg 1786—1803.
4528. Schilter 1461.
4529. Schilthagk ca. 1450.
4530. Schittner 1547.
4531. Schindelin 1621—1747.
4532. Schintling 1790—1800.
4533. Schirnting 1518—1814 s. Enzenstorfer.
4534. Schlammersdorfer 1449—1725.
4535. Schlandersberg 1625—1724.
4536. Schlangen 1762.
4537. Schlecht, Schlechten 1692—1750.
4538. Schlechtleuthen 1720—1728.
4539. Schlederer ca. 1706.
4540. Schlegel 1423—1757.
4541. Schleich 1574—1812.
4542. Schleicher 1536—1618.
4543. Schleifras 1677—1723.
4544. Schleiss 1692—1801, mit Stammbaum.
4545. Schleitheim 1605—1786 s. Keller.
4546. Schlemmer 1611—1803.
4547. Schletten, nur Tektur mit 1627.
4548. Schletz 1636.
4549. Schlichting 1748—1807.
4550. Schlick, Grafen 1477—1702.
4551. Schlick, bürgerlich 1736.
4552. Schliderer, Schlüderer 1559—1744.
4553. Schlierer 1583.
4554. Schlierf 1768—1805.
4555. Schlietern 1741.
4556. Schlipp 1758—1777.
4557. Schliz 1483—1549.
4558. Schlösser 1792.
4559. Schloessl 1737.
4560. Schlon 1678—1694 s. Gehlen.
4561. Schlüttenhofer 1741—1752.
4562. Schmädel 1762—1811.
4563. Schmalhofer 1787—1790.
4564. Schmaus 1617—1809.
4565. Schmaz 1416—1436.
4566 Schmazhauser 1449.
4567. Schmeller 1802.
4568. Schmerling 1711.
4569 Schmerolt 1635—1668.
4570. Schmerzing 1754—1760.
4571. Schmettau 1688—1797.
4572. Schmid 1465—1792.
4573. Schmid von Kochheim 1753.
4574. Schmid Freiherrn 1614—1803.
4575. Schmid von, 1431—1803.
4576. Schmid von Wellenstein 1622—1703.
4577. Schmidau 1575.
4578. Schmidbauer 1790.
4579. Schmidhammer 1796.
4580. Schmidhauser 1465—1475.
4581. Schmidhofen 1716.
4582. Schmidtlein 1728.
4583. Schmiechen 1371—1777.
4584. Schmigel 1572.
4585. Schmising s. Khorf.
4586. Schmiz 1790—1793.

4587. Schmöckher, Schmöger 1687—1800.
4588. Schmölzing 1784.
4589. Schmözer 1740.
4590. Schmuck 1566.
4591. Schmülling 1660.
4592. Schnabel 1542—1687.
4593. Schnack 1708.
4594. Schneck, Schnegg 1661—1755.
4595. Schneeberger 1590.
4596. Schneeweiss 1773—1792.
4597. Schneid 1555—1807.
4598. Schneider, Freiherr 1791—1799.
4599. Schneider 1434—1796 s. Schneidheim.
4600. Schneidheim 1790—1799.
4601. Schnell 1761—1764.
4602. Schnepf 1591.
4603. Schnurbein 1698—1750.
4604. Schober 1755.
4605. Schobinger 1531—1781.
4606. Schöberl 1764.
4607. Schöll 1608—1619 s. Schell.
4608. Schön 1614—1757.
4609. Schönau 1479—1762.
4610. Schönberg 1576—1804.
4611. Schönborn 1567—1770.
4612. Schönbrun 1492—1804 s. Ranson.
4613. Schönburg, Schönburger 1506—1798.
4614. Schönhub 1687—1780.
4615. Schönkirch 1640.
4616. Schönmezler 1777.
4617. Schönne 1769.
4618. Schönsleben 1469.
4619. Schönstein 1611—1628.
4620. Schönstetten, altbayer. Familie 1369—1418.
4621. Schönstetten von 1559—1566.
4622. Schönstetten Frhr. 1657—1728
4623. Schönwurmb 1678.
4624. Schöpf 1808.
4625. Schöttl 1609—1693.
4626. Scholberg 1719—1731.
4627. Scholl 1508.
4628. Scholley 1606—1625.
4629. Schombart 1702.
4630. Schorer, Wappenbrief von 1548.
4631. Schorlemmer 1763—1764.
4632. Schorn 1775.
4633. Schott 1499, gedrucktes Kaiserl. Mandat.
4634. Schott 1630—1813.
4635. Schranz 1598.
4636. Schrattenbach 1698—1790.
4637. Schreck 1505.
4638. Schreckenstein 1669—1788 s. Roth v. Schreckenstein.
4639. Schreckleb 1749—1785.
4640. Schreeb 1792.
4641. Schreier s. Blumenthal.
4642. Schreiner 1637—1638, mit Wappenbrief und Wappen.
4643. Schrel 1617, mit einem kleinen Wappen.
4644. Schrenk 1480—1784, mit Stammbäumen.
4645. Schrepizki 1693.
4646. Schrimel 1407.
4647. Schroepf 1806.
4648. Schroff 1746—1759.
4649. Schroffenstein 1487.
4650. Schrott 1600 s. Ulmaninger.
4651. Schrottenbach 1671.
4652. Schrottenberg 1784—1799, mit Stammbäumen.
4653. Schrozberg 1422.
4654. Schuch, Wappenbrief von 1602.
4655. Schuebel 1394.
4656. Schueler 1480.
4657. Schuerle 1612.
4658. Schuerstab, gedrucktes Kaiserl. Mandat von 1729.
4659. Schuest 1790—1791.
4660. Schuez zu Pfillstatt, Holzhausen, Hagenau etc. 1624—1803.
4661. Schuezenmeister 1594, mit einem Wappen.
4662. Schullenburg 1735—1800.
4663. Schuller, Schueler zu Schrottenhof 1752—1754.
4664. Schultes 1610—1790.
4665. Schurf, Schürf 1576—1779 s. Schurf zu Schönwerth.

4666. Schurf zu Schönwerth 1626—1781.
4667. Schuss v. Peilstein 1636—1784.
4668. Schuster 1549—1619, mit zwei Wappen.
4669. Schuwenburg 1539—1548.
4670. Schuzbar 1567—1728, mit Stammbäumen.
4671. Schwab 1555 bis ca. 1800, s. Schwaben.
4672. Schwaben 1728—1799.
4673. Schwabpach 1614—1662.
4674. Schwabsberg 1417—1476, siehe Öttingen.
4675. Schwabsnitz 1661.
4676. Schwachheim 1770—1782.
4677. Schwaebel 1806.
4678. Schwaegerle 1567—1747.
4679. Schwaiger 1541—1799.
4680. Schwalb, Pergam.-Wappenbrief von 1466.
4681. Schwan 1671.
4682. Schwanberg 1465—1810.
4683. Schwanenfeld 1694—1776.
4684. Schwangau 1480—1632.
4685. Schwarz 1436—1752.
4686. Schwarzach 1593—1751.
4687. Schwarzburg 1433—1763.
4688. Schwarzenberg 1349.
4689. Schwarzenberg 1400—1815.
4690. Schwarzenburg 1636.
4691. Schwarzenstein 1523—1596 s. Preisinger.
4692. Schwayingen 1398.
4693. Schweikart 1444—1790.
4694. Schweiker 1501.
4695. Schweikerstreiter 1615.
4696. Schweithart 1501—1603.
4697. Schweizer 1414—1504.
4698. Schwelcher, Schwélher 1389—1432.
4699. Schweller 1790.
4700. Schwemmer 1617—1754.
4701. Schwendi 1550—1763.
4702. Schwenk 1706.
4703. Schweppermann 1346—1434.
4704. Schwering, Schwerin 1773—1794.
4705. Schweyhofer 1713.
4706. Schweichelt 1790.
4707. Schwinbeck 1432.
4708. Schwindt 1644.
4709. Schwingenhaimer, ein Wappenbrief von 1558.
4710. Schwinkrist 1445—1479.
4711. Sciamanna 1805.
4712. Scotto 1725.
4713. Serbensky 1733—1739.
4714. Sebottendorf, ein Stammbaum ohne Jahr.
4715. Sechamps 1593.
4716. Sechi 1773.
4717. Sechsern, Sechser 1696—1792.
4718. Seckach 1395.
4719. Seckendorf 1330—1807.
4720. Seckger 1398.
4721. St. Secondo 1618—1650.
4722. Sedliz 1436.
4723. Sedlnitzky 1747—1775.
4724. Sedlmaier 1555—1794.
4725. See 1387.
4726. Seeau 1709—1803.
4727. Seeberg 1680.
4728. Seefelder 1356—1703.
4729. Seefrid 1761—1790.
4730. Seehofer 1790—1799 s. Schobinger.
4731. Seel 1786.
4732. Seemann 1368—1719.
4733. Seemüller 1775—1776.
4734. Seenus 1733—1735.
4735. Seepacher 1661.
4736. Seestaller 1479—1775.
4737. Seetaler 1789.
4738. Seft 1395.
4739. Seger 1776.
4740. Segeser 1590—1803.
4741. Seglau 1420.
4742. Schauser 1657.
4743. Seiboltsdorf 1396—1800 s. Offenheim.
4744. Seidl 1489.
4745. Seidler, ein Perg.-Wappenbrief von 1601.
4746. Seifried 1705—1789.
4747. Seinsheim 1392—1805.
4748. Seissel d'Aix 1749.

4749. Seitenthal 1806—1808.
4750. Seitz 1618—1791.
4751. Selb 1735—1737.
4752. Seld 1558 s. Söld.
4753. Seldeneck 1341—1380.
4754. Seldenmaier 1791—1793.
4755. Selig 1582.
4756. Selmo 1504—1505.
4757. Senft von Pilsach 1616—1650.
4758. Senftenau s. Kunz v. Senftenau.
4759. Senft-Sulburg 1751.
4760. Seng 1601—1602 s. Ulmaninger.
4761. Sengelau 1697.
4762. Sengern, Senger 1672—1691.
4763. Senghofen 1692.
4764. Sennfftl 1511.
4765. Senritt 1702.
4766. Senser 1723—1724.
4767. Sentlinger 1399—1440.
4768. Seordin ca. 1700.
4769. Seraing 1789—1804.
4770. Serballoni 1753—1754.
4771. Sereni 1684—1691.
4772. Serfin 1676.
4773. Sericourt 1757—1780.
4774. Serra, Serre 1738—1740.
4775. Serva 1642.
4776. Servi 1627—1751.
4777. Sessi 1729—1730.
4778. Sestich 1626—1628.
4779. Seutter 1550—1809.
4780. Sewer 1429.
4781. Seybelt 1526.
4782. Seydewitz 1799.
4783. Seyringer 1772.
4784. Seyssel d'Aix 1718—1799.
4785. Sezger 1777—1791.
4786. Sezkorn 1765—1785.
4787. Sibenharl 1730.
4788. Siber 1460—1600, mit Wappenbrief von 1600.
4789. Sicher 1801.
4790. Sicherer 1768—1774.
4791. Sichlern 1792—1798.
4792. Sickenhauser, Siggershausen 1488—1771.
4793. Sickingen 1516—1801.
4794. Sidler 1563.
4795. Sieben 1734—1779.
4796. Sigart 1782.
4797. Sigenburg 1689—1743.
4798. Sigertshofen 1471—1730.
4799. Sigl 1775.
4800. Sigmund 1554—1588.
4801. Silbermann 1615—1769.
4802. Silchenmüller 1727—1740.
4803. Silliers 1571—1589.
4804. Silmendingen 1441.
4805. Simeoni 1667—1700 s. Minuzi.
4806. Similiano 1678.
4807. Simonetti 1747—1748.
4808. Simonis 1782—1789.
4809. Sindel 1731.
4810. Sinderl 1769.
4811. Sinderstetter 1554.
4812. Singer 1595—1752.
4813. Sinzendorf 1628—1780.
4814. Sinzenhauser 1501.
4815. Sinzenhofer 1508—1628 s. Tengler.
4816. Sionsberg 1738.
4817. Sirgenstein 1483—1782, mit Stammbaum.
4818. Sittauer 1387—1390.
4819. Sittichhauser 1558—1706.
4820. Sizinger 1558.
4821. Slabat, Slavata 1430—1768.
4822. Slech 1538.
4823. Soden 1784—1791.
4824. Soehner 1592.
4825. Soeld 1552 s. Selt.
4826. Sohier 1691—1699.
4827. Soigne 1754.
4828. Soiron 1784.
4829. Solaty 1758—1799.
4830. Solbeck 1589—1619.
4831. Soll 1632.
4832. Sollinger 1588—1593.
4833. Solms ca. 1550—1792.
4834. Soltyk, ein defekter Stammbaum ohne Jahr.
4835. Somair 1639.
4836. Somiliano 1670.
4837. Somme ca. 1750.
4838. Sondermayer 1757.

4839. Sonderndorfer 1509—1603.
4840. Songeoins 1633.
4841. Sonnau ca. 1700.
4842. Sonnegg 1559—1603 s. Ungnad.
4843. Sonnenburg 1635—1806.
4844. Sonntag 1750.
4845. Sorogna 1621—1647.
4846. Soubise 1747—1749.
4847. Soucha 1786—1806.
4848. Souffrain 1730—1739.
4849. Soutori, nur eine Notiz.
4850. Soyecourt 1783—1784.
4851. Soyer 1645—1775.
4852. Soytner, Soyter 1570.
4853. Spaet 1688—1691.
4854. Spada 1643—1733.
4855. Spager 1730.
4856. Span 1583—1733.
4857. Spanderbock 1644—1646.
4858. Spancy 1601—1692, Wappenbriefe.
4859. Spandkau 1740—1756.
4860. Spangenberg 1695—1749.
4861. Spankouch 1739.
4862. Spanmesser 1492—1506.
4863. Spannagel 1670.
4864. Sparenberg 1583—1588.
4865. Sparneck 1397—1694 s. Sporneck.
4866. Sparr, Sparre 1639—1730.
4867. Spatny 1800.
4868. Spauer 1470—1812.
4869. Spazenreither 1777.
4870. Specht 1646—1761.
4871. Speckner 1691—1784.
4872. Spee 1668—1782, mit zwei Stammbäumen.
4873. Speidl 1773—1807.
4874. Speisser 1626, mit einem kleinen Wappen.
4875. Sper 1597—1603.
4876. Sperberseck 1398—1802.
4877. Sperl 1592—1782.
4878. Sperreuth 1645.
4879. Spielberger 1426—1730.
4880. Spielmann 1798.
4881. Spiess 1486—1487.
4882. Spindler 1808.
4883. Spinelli 1737—1744.
4884. Spingle 1496.
4885. Spinola 1612—1751.
4886. Spirinck 1614—1777.
4887. Spitler 1607—1609, mit einem kleinen Wappen.
4888. Spitzel 1722—1808.
4889. Spitzweg 1589.
4890. Spoluerini 1682—1687.
4891. Spon 1799.
4892. Sponkau 1750.
4893. Spork 1694—1806.
4894. Sporneck 1507—1740 s. Sparneck.
4895. Spreti 1678—1804.
4896. Sprimont 1717.
4897. Spring 1772.
4898. Springer 1678.
4899. Springindorn 1468.
4900. Sprinzenstein 1576—1777.
4901. Sproiavacca 1655—1662.
4902. Spronkolf 1726.
4903. Sprowa 1572.
4904. Sprunner 1785.
4905. Staad 1797.
4906. Staader 1770—1808.
4907. Stablo 1653.
4908. Stachel s. Stahl.
4909. Stachelburg s. Stahlburg.
4910. Stachelhausen 1846—1847.
4911. Stadion, Stadigung 1398—1793.
4912. Stadl 1663—1682.
4913. Stadler 1440—1776.
4914. Stadlershausen 1755.
4915. Stael-Holstein 1798, mit einem defekten Stammbaum.
4916. Stael 1778—1792.
4917. Stahl, Stal 1333—1745.
4918. Stahlburg 1706—1728.
4919. Stahlberg s. Stahlburg 1662.
4920. Stahlhuber 1590.
4921. Stall s. Stahl.
4922. Stamitz 1750.
4923. Stambler, Stamler 1740—1763.
4924. Stamm 1685—1803.
4925. Stamppa 1664—1742.
4926. Standach 1371.
4927. Stang 1600 s. Ulmaninger.

4928. Stanga 1614—1731.
4929. Stange 1789.
4930. Starchenberg 1312.
4931. Staringer 1572.
4932. Stark 1745.
4933. Starkmann 1790.
4934. Starnberg, Stahrenberg ca. 1500—1784.
4935. Starzhausen 1614—1782.
4936. Stauber 1628.
4937. Staudacher 1658.
4938. Staudheimer 1623.
4939. Staudinger 1584—1764.
4940. Staudner 1596—1597.
4941. Staufer zu Ehrenfels 1276—1581.
4942. Stauff zu Leustatt 1685—1712.
4943. Stauffenberg, Schenk von, 1682—1780 s. Schenk.
4944. Stauffer 1634.
4945. Steck 1398.
4946. Steding 1778—1800.
4947. Steeb 1785.
4948. Steer 1590.
4949. Steffan 1603.
4950. Stegbucher 1719—1730.
4951. Steger 1617.
4952. Stegmeir 1664, mit kleinem Wappen.
4953. Stegner 1739—1740.
4954. Stegreif 1452.
4955. Stehelin 1591—1594.
4956. Steigentesch 1791—1802.
4957. Steiger 1617, mit Wappenbrief.
4958. Stein, zum Rehenstein, Altenstein, Ichenhausen etc. 1361—1812.
4959. Steinach 1615.
4960. Steinau 1548—1733.
4961. Steinberger, Steinberg 1399—1786.
4962. Steindl 1597—1706, nebst einem kleinen Wappen.
4963. Steindorf 1296.
4964. Steinebach 1518—1559.
4965. Steiner 1623.
4966. Steinhammer, Steinheimer 1373—1605.
4967. Steinhauf, Stainhauf 1519—1733.
4968. Steinhauser 1360—1805.
4969. Steinheil 1715—1794 s. Steinhel.
4970. Steinheil 1660.
4971. Steinling 1611—1737.
4972. Steinmez 1689—1778.
4973. Steinpiss 1663.
4974. Steinruck 1518.
4975. Steinville, nur Notiz.
4976. Stengel 1632—1822 s. Stenglin.
4977. Stenglin, Stengel, Stängel 1533—1722.
4978. Stephanolhely 1744.
4979. Stepperger 1594—1597.
4980. Sternbach 1710—1796.
4981. Sternberg 1507—1807.
4982. Sternfels 1721.
4983. Sternthal 1738.
4984. Sterschimbsky 1728.
4985. Sterzinger 1755—1769.
4986. Stetingk 1768—1795.
4987. Stetten 1472—1799.
4988. Stettner 1509—1665 s. Haldermanstetten.
4989. Steu, nur Notiz.
4990. Stich 1799.
4991. Stichaner 1778—1793.
4992. Stiebar, Stieber 1398—1658.
4993. Stigel 1633.
4994. Stigliano 1743.
4995. Stiglmaier, ein Epitaph von 1569.
4996. Stiller 1726.
4997. Stillfried 1824.
4998. Stimekh 1651.
4999. Stimel 1653.
5000. Stirmair, Stiermair 1623.
5001. Stiegelhaim 1477—1795.
5002. Stipf 1472.
5003. Stock, Jansen von der, 1648—1795.
5004. Stocka 1604.
5005. Stocker 1674.
5006. Stockhammern 1775—1776.
5007. Stockhorn 1780.
5008. Stockmayr 1731—1761.
5009. Stöckel, 15. Jahrhdt.
5010. Stöckl, Stöcklin 1549—1773, mit einer genealog. Darstellung.

5011. Stoeger 1624.
5012. Stoerz 1674—1783.
5013. Stoffelen 1395.
5014. Stoiber 1681—1714.
5015. Stolinsky 1564.
5016. Stoll 1618, mit Wappen.
5017. Stollberg 1504—1577.
5018. Stoppani 1753.
5019. Stor 1576—1593.
5020. Storch 1775—1790.
5021. Stoss 1628.
5022. Stosser 1383.
5023. Stotz 1658.
5024. Stotzingen 1417—1771.
5025. Stozzon 1712—1746.
5026. Strachwitz 1800.
5027. Strahlendorf 1610—1631.
5028. Strahlenfels 1464—1615.
5029. Strahlenheim 1805—1828.
5030. Strall 1791.
5031. Strampfer 1817.
5032. Stranzky 1713—1810.
5033. Strasoldo 1610—1796 s. Theon und Kalsasina.
5034. Strasser 1789—1794.
5035. Strassmair 1698—1737.
5036. Stratmann 1684—1767, mit Stammbaum.
5037. Streber 1799.
5038. Strecker 1630, mit Wappen.
5039. Streicher 1805.
5040. Streidl, Streitl 1687.
5041. Strein 1588.
5042. Streit 1792—1802.
5043. Streitberg 1406—1564.
5044. Strenz 1807.
5045. Strigl 1621.
5046. Strigler 1724—1772.
5047. Strinner 1776—1790.
5048. Strobl 1446—1805.
5049. Strobelli 1722—1786.
5050. Ströhl 1758—1799.
5051. Strohmayr 1775.
5052. Stromer 1438—1810.
5053. Strumer 1634—1680.
5054. Stuben 1500—1725.
5055. Stubenberg 1626—1796.
5056. Stubenrauch 1756—1811.
5057. Stuber 1792—1795.
5058. Stühlingen, Landgrafen, 1638-1639.
5059. Stüpf 1419—1583, mit genealog. Notizen.
5060. Stürzel 1698—1747.
5061. Stürzer 1795.
5062. Stukradt 1799.
5063. Stumpf 1404.
5064. Sturm 1611—1652 s. Jauchsheim.
5065. Sturmfeder 1559—1802.
5066. Stutterheim 1686—1702.
5067. Stylmaier 1770.
5068. Styrum 1684—1793.
5069. Suchten 1549.
5070. Suchy 1459.
5071. Sückenhausen s. Sickenhauser.
5072. Suenkler 1663.
5073. Suezel 1541.
5074. Suffizinsky 1780.
5075. Sulkowsky 1737.
5076. Sulz, Grafen von, 1563—1654.
5077. Sulzer 1598—1599.
5078. Sumer 1552.
5079. Sumerau, Vogt von, 1453—1804 s. Altensumerau.
5080. Sumersdorfer 1457.
5081. Sumhof 1786.
5082. Sunderdorfer 1520.
5083. Suneck s. Ungnad.
5084. Suntheim 1430—1532.
5085. Surauer 1752—1780.
5086. Sussmann 1741.
5087. Susso s. Saussen.
5088. Sutner 1789.
5089. Sutor 1671, nur eine Notiz, betr. einen Wappenbrief s. Ruckher.
5090. Suttenberg 1718—1749.
5091. Sybmell 1469.
5092. Taaffe 1678—1692.
5093. Tabertshofer 1565—1657.
5094. Taenzl 1497—1835.
5095. Taerichinger 1422.
5096. Taettenbach, Tattenbach, Tettenbeck 1522—1803.
5097. Taeuffenbach 1786—1790 s. Teufenbach.

5098. Taffin s. Sarni.
5099. Taim 1529—1535 s. Daim.
5100. Tainer, Thein 1541—1614 s. Tein.
5101. Talbot 1622—1627.
5102. Taller 1595—1642.
5103. Tallheimer 1392—1650.
5104. Talmann 1596.
5105. Tamburini 1743.
5106. Tampier 1610—1792.
5107. Tanari 1743.
5108. Tandorfer 1449—1621.
5109. Tannberg s. Scherffenberg und Thanberg.
5110. Tannenberg siehe Thanberg, Kirchner.
5111. Tanner 1612—1640 s. Thanner.
5112. Tattenbach s. Tättenbach.
5113. Tassis s. Thurn und Taxis.
5114. Taub 1585, mit einem Stammbaum-Auszug.
5115. Taubenberger 1441.
5116. Taubenheim 1568—1635.
5117. Taufkirchen 1452—1816.
5118. Tautphoeus 1764—1805.
5119. Tanolin 1682—1690.
5120. Taxis s. Thurn.
5121. Taz 1437—1791.
5122. Tecklenburg 1700.
5123. Tegel 1520.
5124. Tegernau 1658—1664.
5125. Tegernseer 1532—1603.
5126. Tein 1591—1809 s. Hertl und Tainer.
5127. Teissinger 1465.
5128. Teisenroth 1633.
5129. Teittenhofer 1491.
5130. Tempi 1753.
5131. Tenam 1645.
5132. Tenck 1500—1518.
5133. Tencin 1739—1753.
5134. Teng 1804—1805.
5135. Tengen 1465—1466.
5136. Tengler 1531—1802.
5137. Terröck s. Törreck.
5138. Testaferrata 1738.
5139. Tetau 1472.
5140. Tettelbach 1340—1579.
5141. Tettenborn 1830.
5142. Tettenheimer 1634.
5143. Tetti 1588.
5144. Tetzel 1496—1632, mit einer Geschlechtsbeschreibung.
5145. Teufel 1560—1785.
5146. Teutschern 1796.
5147. Teysenhofer 1503.
5148. Teysonniere 1802.
5149. Thalberg s. Dalberg.
5150. Thaler s. Taller.
5151. Thalhofer 1706.
5152. Thanberg, Thannenberg 1332—1781 s. Scherffenberg.
5153. Thanegg 1376—1799, mit Geschlechtsbeschreibung.
5154. Thanhauser 1393—1598.
5155. Thänn von der 1690—1692.
5156. Thannheimer 1390—1395.
5157. Therer 1747.
5158. Thiboust 1722—1798.
5159. Thiebeault 1752.
5160. Thierberg 1554—1710.
5161. Thierboeck 1690—1758.
5162. Thiereck 1791—1808.
5163. Thierheim 1415—1798.
5164. Thiermaier 1446—1657.
5165. Thierniz, Dürnizl 1678—1772.
5166. Thierstein 1434—1487.
5167. Thil 1529—1541.
5168. Thiot 1770.
5169. Thoeretti 1793—1794.
5170. Thoma 1582—1777.
5171. Thomasius 1733—1734.
5172. Thomson 1788—1792.
5173. Thoni 1556.
5174. Thorren 1609.
5175. Thoyere de 1702.
5176. Thuemer 1629—1635.
5177. Thünfeld 1401—1789.
5178. Thüngen 1477—1708.
5179. Thum, Thumb 1504—1796.
5180. Thumberger 1431—1782 siehe Thuemer.
5181. Thumery 1797.
5182. Thumshirn 1779.
5183. Thun 1536—1795.

5184. Thurn zu Neubayern 1579–1670.
5185. Thurn und Taxis 1408—1801.
5186. Thurn und Valsasina 1570—1798.
5187. Thurnhof 1687.
5188. Thurnhuber 1657—1659.
5189. Tieffenbach 1620—1764.
5190. Tige 1725—1748.
5191. Tilly 1450—1808.
5192. Tittenkofer, ein Wappenbrief von 1573.
5193. Tizesau s. Deizisau.
5194. Toblhamer 1461—1467 s. Perchinger.
5195. Toeniges 1797—1806.
5196. Toepsel 1612, nur ein Wappenbrief.
5197. Toerreck 1780.
5198. Toerring 1253—1823.
5199. Toeska 1795—1798.
5200. Tomlinger 1366—1387.
5201. Tompson s. Thomson.
5202. Tondorf s Tandorfer.
5203. Tonnus 1768—1797.
5204. Tor, Torer 1386—1755.
5205. Torano 1740—1741.
5206. Torck 1460.
5207. Tori 1756—1779.
5208. Torre 1723.
5209. Torrentini 1587—1590.
5210. Torrigiani 1753.
5211. Torwartel 1471.
5212. Tosca de castella morte 1801—1805.
5213. Tosques 1726—1738.
5214. Tottenheim 1400—1432.
5215. Tour de la 1632.
5216. Tozler 1513—1544.
5217. Toznik 1616.
5218. Traexel s. Drechsel.
5219. Tragin 1794.
5220. Train 1788.
5221. Trainer 1520—1654.
5222. Traisigni 1717—1799.
5223. Traiteur 1790.
5224. Tranquilini 1651—1661.
5225. Trapp 1715—1739.
5226. Trappe von 1789—1790.
5227. Traub, nur ein Wappenbrief von 1601.
5228. Traun, Trauner 1437—1801 s. Oettingen.
5229. Traut 1519.
5230. Trautenberg 1372—1790.
5231. Trautenweiler 1429.
5232. Trautmansdorf 1562—1786.
5233. Trautsamb1634–1668s.Trautson.
5234. Trautson 1591—1777.
5235. Trautwein 1517—1518.
5236. Travers 1734—1736.
5237. Trazegnies d'Ittre s. Tressignie.
5238. Trenbeck, Trenbach 1463—1637 s. Viepeck.
5239. Trento 1729.
5240. Tressan 1799.
5241. Tressignie 1715.
5242. Trester 1729.
5243. Trestendorffer 1694.
5244. Tresswizer 1469—1478.
5245. Tressl 1752.
5246. Treuling 1585.
5247. Trevani 1679.
5248. Triangi 1806.
5249. Tribolet 1798.
5250. Trichtler, ein Wappenbrief vom J. 1776.
5251. Trimperg 1378.
5252. Trinker 1572—1648.
5253. Trittenpreis 1770—1772.
5254. Triva 1701—1799.
5255. Troeltsch 1790.
5256. Troestl 1752—1763.
5257. Troetscher ca. 1700.
5258. Trogler 1763—1770.
5259. Troponegro 1795.
5260. Troschler 1441.
5261. Trost 1795.
5262. Trott 1580—1614.
5263. Trotti 1715—1781.
5264. Troyer 1684—1753.
5265. Truchsess von Aurach 1347.
5266. Truchsess von Baltersheim 1554.
5267. Truchsess von Diessenhofen 1398.
5268. Truchsess zum Dürnhof 1539.

5269. Truchsess von Henneberg 1542—1622.
5270. Truchsess von Höfingen 1423—1655.
5271. Truchsess von Pommersfelden 1422—1661.
5272. Truchsess von Reichmannsdorf 1427.
5273. Truchsess von Reinfelden 1443.
5274. Truchsess von Riningen 1432.
5275. Truchsess von Rotenbach 1440—1483.
5276. Truchsess von Urach s. Truchsess von Aurach.
5277. Truchsess von Waldburg 1389—1785.
5278. Truchsess von Wetzhausen 1486—1560.
5279. Truchsess von Willburgstetten 1397.
5280. Truchsess überhanpt 1403—1487.
5281. Truchtlinger, defekt. Pergam.-Urkunde von 1469.
5282. Truckmüller 1646—1653.
5283. Trüttling 1494.
5284. Truft, Truff 1717.
5285. Trugenhofer 1506.
5286. Trumeter 1427—1433.
5287. Truppach 1627.
5288. Truzochler 1575—1595.
5289. Tscherneho 1504—1506.
5290. Tschudi 1588—1739.
5291. Tschuegg 1556.
5292. Tschuk 1749.
5293. Tsustich 1631.
5294. Tucher, nur ein Blatt eines Tucherischen Geschlechtsregisters.
5295. Tuchsenhausen 1346—1527.
5296. Tuebingen, Grüfin 1642—1650.
5297. Tueriach 1590—1593.
5298. Tuerkis 1754.
5299. Tuerlinger 1437.
5300. Tuerndl 1408—1441.
5301. Tuerniz 1664—1754 s. Dürnitz.
5302. Tulliers a Frohberg, Tuliers 1632—1801.
5303. Tumer ca. 1650.
5304. Tunkel 1439.
5305. Tunz 1388.
5306. Tunzlern 1694—1781.
5307. Turanie 1648.
5308. Turbet 1805.
5309. Turlacher 1504.
5310. Turlinger s. Türlinger.
5311. Turn s. Turner.
5312. Turner 1395—1669.
5313. Turnot 1609—1610.
5314. Turri 1732.
5315. Tuschl 1377—1401.
5316. Tuschler 1463, nur eine Notiz.
5317. Twickl 1724—1727.
5318. Tybing s. Tübingen.
5319. Tylli s. Tilly.
5320. Tyringer 1564.
5321. Uebelacker 1792.
5322. Ueberacker, Uebelacker 1411—1792.
5323. Uffelle van 1673—1675.
5324. Uffenheim 1491.
5325. Uhrmüller 1554—1661.
5326. Uhrn 1665.
5327. Ulfeld 1760.
5328. Ulm 1497—1804 s. Rechberg.
5329. Ulmaninger 1600—1601.
5330. Ulner 1362—1775.
5331. Umbescheiden s. Plockhausen.
5332. Umbrait 1389.
5333. Umgelter, Ungelter 1463—1796.
5334. Umstadt s. Wambold.
5335. Unertl 1677—1772.
5336. Unfried 1626—1732.
5337. Unger s. Ottingen.
5338. Ungnad 1531—1538 s. Sonnegg.
5339. Unsewitz 1734.
5340. Unttel 1399.
5341. Untz 1609—1696.
5342. Urbach 1478.
5343. Urbain 1804.
5344. Urlängsberger 1368.
5345. Ursenbeck 1429—1793.
5346. Ursini 1730.
5347. Urvar 1310.
5348. Vaccano 1776—1801.
5349. Vachieri 1687—1796.

5350. Vachner 1497.
5351. Vadder 1665.
5352. Vaelthin 1616.
5353. Vadimont 1608.
5354. Vagnon 1504.
5355. Vaini 1612—1740.
5356. Valaise 1725—1730.
5357. Valaix de, 1724—1725.
5358. Valentini 1627—1753.
5359. Vallade 1773—1792 s. Wallade.
5360. Vallée d'Housseville 1799—1801.
5361. Vallencour 1703—1713.
5362. Valfleuri 1701.
5363. Valtravers 1780—1781.
5364. Valvasoni 1764—1782.
5365. Vandous 1800.
5366. Vanufelle 1668—1673.
5367. Vaquier de la Barthe 1798.
5368. Vareilles 1797—1798.
5369. Vasold 1365.
5370. Vatterstetter, Gfatterstetter 1454—1482.
5371. Vaubrieres 1778—1779.
5372. Vauhoux 1695—1728.
5373. Vaupaliere 1798.
5374. Veichele, ohne Jahr.
5375. Veigl 1779.
5376. Veit 1442—1634.
5377. Velasco 1787.
5378. Velberg 1453—1540.
5379. Velbruckh 1744—1778.
5380. Veldprechter 1440.
5381. Veldweger 1591.
5382. Velhorn 1737—1803.
5383. Velo 1729—1736.
5384. Vels 1526.
5385. Veltheim 1701—1703.
5386. Venatorius 1597—1598.
5387. Vendt 1615.
5388. Veningen 1579—1727.
5389. Vequel 1722—1794, mit Stammbaum.
5390. Verch 1758.
5391. Verchefeldt 1807.
5392. Vergenhans 1493.
5393. Verger 1740—1809.
5394. Verges 1790.
5395. Vergii 1616.
5396. Verità 1614—1709.
5397. Verlate 1628.
5398. Verlohner 1805.
5399. Vernier 1634.
5400. Verri 1672—1802.
5401. Verschaffelt 1779—1799.
5402. Vervaux 1649.
5403. Vestenberg 1436—1584.
5404. Vetter 1470—1729.
5405. Via da, 1726—1739.
5406. Vichy 1796—1799.
5407. Vicheuser 1595.
5408. Viepeck 1571—1602.
5409. Viereck 1593—1806.
5410. Viergolt 1560—1586.
5411. Vierson 1777—1779.
5412. Viesset 1717—1731.
5413. Vignie de la, ca. 1700.
5414. Vigny 1797.
5415. Villburg 1699.
5416. Villenbach 1360—1502.
5417. Vildenbroch s. Wildenbroch.
5418. Villeneuf 1700.
5419. Villers de 1675—1803.
5420. Villier de 1720 s. Villers.
5421. Villiez 1806.
5422. Villinger 1574—1617.
5423. Vils 1790.
5424. Vilsecker 1544—1617.
5425. Vinarius 1590—1591.
5426. Vincent 1625—1800.
5427. Vincenti 1790—1800.
5428. Vinther 1760.
5429. Vippach 1608.
5430. Virmond 1744.
5431. Virnberg, Stammbaum von ca. 1700.
5432. Vischbach 1764—1776.
5433. Vischer 1552—1630 s. Fischer.
5434. Vischl 1694—1809.
5435. Visconti 1620—1785.
5436. Visintainer 1690.
5437. Visine de, 1774.
5438. Visl 1520.
5439. Vissler 1461—1771.
5440. Vitschenthall 1707—1723.

5441. Vittinghoff \ 1733 — 1800, mit Stammbaum.
5442. Vitorelli 1790.
5443. Vitzthum 1640—1799.
5444. Vlacho 1473.
5445. Vochenstein 1582—1765.
5446. Vockel 1753—1754.
5447. Vöhlin 1417—1791 s. Full, Fühlin, Voehlin.
5448. Vogelius, Vogl 1600—1791 s. Ulmaninger.
5449. Voglmaier 1576—1665.
5450. Vogt 1782—1803.
5451. Vogt von Hunoltstein, nur Tekturen von Präbendalakten 1645—1652.
5452. Vogt von Tiningen 1608—1623.
5453. Vogt von Sumerau 1385—1746.
5454. Voigt 1602.
5455. Voisin 1734.
5456. Voit 1717—1792.
5457. Voit zu Berg 1567—1572.
5458. Voit zu Rieneck 1555—1703.
5459. Voit von Salzburg 1619—1789.
5460. Voit von Voitenberg 1753—1808.
5461. Volkerstorf 1565.
5462. Volkshamer 1769.
5463. Volkmer 1588—1590.
5464. Vollmaier 1790.
5465. Vollmar 1722—1802.
5466. Volmersdorf 1679.
5467. Volpe 1724—1727.
5468. Vorburg 1649—1712.
5469. Vorlauf 1441.
5470. Vorster 1435—1772.
5471. Vrinz 1742—1773.
5472. Vuronner 1610.
5473. Waberer 1425—1437.
5474. Wachenheim 1790.
5475. Wachsenstein 1702—1772.
5476. Wachtendonk 1629—1763.
5477. Wachter, Wachtern 1526—1779.
5478. Wackerbarth, nur eine Notiz von 1727.
5479. Wackerstein s. Helfenberg.
5480. Wadenspann 1768—1799.
5481. Waempl 1642—1799.
5482. Wagen 1506—1524.
5483. Wagenhofen 1772—1799.
5484. Wagenknecht 1623.
5485. Wager 1636—1787.
5486. Wagner 1559—1779.
5487. Wagnereck s. Wangnereck.
5488. Wagnern 1703—1734.
5489. Wahl 1539—1813.
5490. Waidmannsdorff 1802—1808.
5491. Waidmüll von der, 1504.
5492. Waizenbeck 1772—1792.
5493. Walburg, s. Waldburg.
5494. Walch, Walk, Walh 1521—1797.
5495. Walsburg 1579.
5496. Waldauer, Waldau 1540—1567.
5497. Waldbrunn 1605—1630.
5498. Waldburg 1444—1777 s. Truchsess v. Waldburg.
5499. Waldburg-Wolfseck 1444—1782.
5500. Waldeck, fürstl. Haus, 1682—1747.
5501. Waldecker 1453—1777.
5502. Waldenfels 1430—1803.
5503. Walderndorf 1645—1653, s. Walterdorf.
5504. Walderode 1667.
5505. Waldkirch 1361—1808.
5506. Waldner von Freundstein 1786.
5507. Waldsée 1615—1772.
5508. Waldstein 1614—1778.
5509. Waldstrommer ca. 1550—1711.
5510. Waldvogel 1440.
5511. Walk s. Walch.
5512. Wall 1624.
5513. Wallach 1801.
5514. Wallate, Wallot, Wallade 1729—1808.
5515. Wallau 1776—1790.
5516. Wallbrunn 1752.
5517. Wallenburg 1629.
5518. Wallenfels s. Waldenfels.
5519. Wallenheim 1701.
5520. Waller 1506—1521.
5521. Wallerspruck 1602.
5522. Wallerstein s. Oettingen.
5523. Wallis 1730—1805, mit Stammbaum.

5524. Wallner 1747—1755.
5525. Wallpergen 1685—1686.
5526. Walrab 1466—1514.
5527. Walroti 1781.
5528. Walser 1636—1788 s. Syrenburg.
5529. Walsinger, Walchsinger 1536—1539.
5530. Waltenhofen 1417—1749.
5531. Walterdorf 1654—1780 s. Walderndorf.
5532. Walther 1470—1779.
5533. Walthurn 1423—1558.
5534. Walz 1636.
5535. Wambach, Wannbach 1574-1580.
5536. Wambold 1644—1801 s. Plieningen.
5537. Wamersée 1770—1804.
5538. Wanderer 1776—1793.
5539. Wangen, Wang 1620—1732.
5540. Wangenheim 1808.
5541. Wangereck 1606—1696.
5542. Warastre s. Martinet.
5543. Warathka 1614—1616.
5544. Wardt d'Onsel von der, 1784.
5545. Warendorf, Wardendorf 1513.
5546. Warnberg 1790—1805.
5547. Warnsdorf 1792—1807.
5548. Warnstett 1571—1599.
5549. Warsberg 1728.
5550. Wartenberg 1401, Graf Wartenberg 1704—1799.
5551. Wartensleben 1700.
5552. Warter 1349—1499.
5553. Wastowitz 1595.
5554. Wattenwill 1605.
5555. Waxenstein s. Wachsenstein.
5556. Wazach 1503.
5557. Wazmanstorffer 1481—1499.
5558. Weber 1559—1799.
5559. Wechsler 1616.
5560. Wecker 1781.
5561. Wedel 1762.
5562. Weeber 1654.
5563. Weegmacher 1591.
5564. Wegler 1702.
5565. Weibling s. Schönbrunn.
5566. Weichs 1333—1801 s. Prantl.
5567. Weichselberger 1614.
5568. Weidacher 1752—1760.
5569. Weidmanstorf 1787.
5570. Weidmoser 1525—1699.
5571. Weigl 1635—1799.
5572. Weikl 1725—1799 s. Vequel.
5573. Weikmann 1691.
5574. Weikerthofer 1681.
5575. Weiler 1330—1799.
5576. Weilheimer 1497.
5577. Weinbach 1772—1807.
5578. Weinberg 1741.
5579. Weinberger 1438—1717.
5580. Weinecker 1442.
5581. Weingart 1800.
5582. Weingarten 13..—1595.
5583. Weinschenk 1523.
5584. Weinsperg 1399—1481.
5585. Weinzierl 1698, nur Wappenbrief-Abschrift.
5586. Weissenegg 1700.
5587. Weissenfelder 1516—1797 s. Leberkircher.
5588. Weissenwolf 1715.
5589. Weisland 17. Jahrhdt.
5590. Weissmaier, ein Wappenbrief von 1602.
5591. Weissmann 1696.
5592. Weitenau 1745—1788.
5593. Weitershausen 1711.
5594. Weitersheim 1711.
5595. Weitingen 1549—1632.
5596. Weidinger 1643—1794.
5597. Weizenbeck 1772—1799.
5598. Weizenfeld, nur Notiz.
5599. Welden 1399—1806.
5600. Weller 1705.
5601. Welling 1597.
5602. Wellini 1613.
5603. Welsberg 1582—1799, mit Stammbäumen.
5604. Welser 1495—1772.
5605. Weltin 1714—1780.
5606. Wellwart s. Wöllwarth 1546—1799.
5607. Welz 1495—1799.
5608. Wemding 1438—1599.

5609. Wendt 1704—1822.
5610. Wenger 1485—1789.
5611. Wening 1707.
5612. Wenser 1730—1778.
5613. Wensin 1588—1629.
5614. Wenzel 1660—1710.
5615. Wenzler 1747—1750.
5616. Werden 1472.
5617. Werdenau 1439—1699.
5618. Werdenberg 1398—1599 s. Heiligenberg und Montfort.
5619. Werdenstein 1422—1799, mit Stammbäumen.
5620. Werkamp, Stammbäume.
5621. Werll 1609.
5622. Werloschnig s. Bernberg.
5623. Wernau s. Öttingen.
5624. Wernd 1389.
5625. Werndle 1660—1700.
5626. Werneck 1739 s. Deroy.
5627. Werner 1616—1778.
5628. Wernick 1587.
5629. Wernsdorf 1792—1806.
5630. Werschowitz 1741.
5631. Werspacher 1493.
5632. Werth 1647—1723.
5633. Wertheim 1438—1599.
5634. Werther s. Werthern.
5635. Werthern 1734—1751, mit Familiengeschichte.
5636. Wertinge 1381.
5637. Werttby 1741.
5638. Wesselberger 1761.
5639. Wessenberg 1749.
5640. Wesenbeck 1650.
5641. Weseneck 1695.
5642. Wesner 1721.
5643. Wespening 1642.
5644. Westacher 1596—1799.
5645. Westendorf 1482.
5646. Westenrieder 1780—1800.
5647. Westerhold und Güsenberg 1790—1795.
5648. Westerholzer 1474.
5649. Westernach 1409—1802 s. Rechberg, auch Thurn und Taxis.
5650. Westessheim v. Westerstein 1709.
5651. Westerstetten 1398 — 1699 s. Oettingen.
5652. Westerwaelder 1539.
5653. Westner 1545.
5654. Westphalen 1798.
5655. Wetzel, Freih. 1715—1758.
5656. Wetzle s. Wetzel.
5657. Weveld 1708—1806.
5658. Weyer 1516.
5659. Weydenberg, nur ein Schriftstück des 18. Jahrhdts.
5660. Weytas 1439.
5661. Wezstein 1711—1799, mit einem auf Blech gemalten Familienwappen.
5662. Wibmer 1795.
5663. Wibmersdorfer 1491.
5664. Wichsenstein 1455.
5665. Wick 1602.
5666. Wick (bürgerlich) 1515.
5667. Wicka 1661—1752.
5668. Wickenburg Stechinelly 1787—1798.
5669. Widder 1790.
5670. Widemann s. Widmann.
5671. Widmberg 1490—1493.
5672. Widerspacher 1457 s. Finsinger.
5673. Wiczel 1792.
5674. Widersperg 1302—1681.
5675. Widholz s. Kircher.
5676. Widl 1772.
5677. Widman 1462—1807.
5678. Widmer 1761—1799.
5679. Widmesser 1740.
5680. Wied 1753—1791.
5681. Wieland 1554—1599.
5682. Wielesdorfer 1436.
5683. Wiersing 1460.
5684. Wiersperg s. Wirsberg.
5685. Wieschetzky 1778—1796.
5686. Wieschin von Baiereck 1649.
5687. Wiese 1765.
5688. Wieschnit 1741.
5689. Wiesenberg 1748.
5690. Wiesenecker 1800.
5691. Wiesowick 1604.
5692. Wiesentaw 1388—1600.

5693. Wikeburg 1714—1799 s. Wickerburg-Stechinelli.
5694. Wilckeniz 1768.
5695. Wild 1427—1578.
5696. Wildenau 1681—1799, mit Stammbäumen.
5697. Wildberg, Wiltberg 1469—1799.
5698. Wildenburg 1730.
5699. Wildenecker s. Tuchsenhauser.
5700. Wildenstein 1310—1799.
5701. Wildenthal, nur ein Schriftstück aus dem 18. Jahrhdt.
5702. Wildfang 1420.
5703. Wildgefört 1437.
5704. Widhamer 1547—1599.
5705. Wildhem, nur ein Schriftstück ohne Jahr.
5706. Wildmeister 1801.
5707. Wildsberg 1506.
5708. Wildstein s. Wildenstein.
5709. Wilhelm 1709—1823.
5710. Wilhelmi 1790.
5711. Wilhelmsdorf 1413.
5712. Wilhelmseder 1795—1805.
5713. Willenbroch 1634.
5714. Willeio s. Willio.
5715. Willeson 1647—1664.
5716. Williez 1790.
5717. Willinger 1790—1801.
5718. Willio 1790.
5719. Wilzeck 17..—1785.
5720. Wilzinski 1762.
5721. Wimar 1784.
5722. Wimpfen 1782.
5723. Windisch 1742—1764.
5724. Windischgrätz 1666—1718.
5725. Windkopp 1795—1796.
5726. Windsor 1607.
5727. Winhart 1747.
5728. Winkel s. Winkler.
5729. Winkelhofen Freih. 1601—1785.
5730. Winkelhofer 1514.
5731. Winkelmann 1606—1764.
5732. Winkler 1545—1791.
5733. Winklersperg 1715—1740.
5734. Winschelling 1585.
5735. Winter 1440—1799 s. Ulmaninger.
5736. Winterfeld 1666—1668.
5737. Wintergerst 1570.
5738. Winterscheid 1648.
5739. Winzerer 1481—1499.
5740. Wipffeld 1463.
5741. Wippenham 1738—1745.
5742. Wirsberg 1394—1699.
5743. Wirtenberger 1538.
5744. Wirth 1513.
5745. Wirvier 1725.
5746. Wirchamer 1563.
5747. Wischen 1469.
5748. Wiser, Grafen 1517—1799.
5749. Wissbeck 1449—1572.
5750. Wisweyler 1614—1618.
5751. Witschang 1797.
5752. Witte 1691.
5753. Witten, Grafen 1729.
5754. Wittenbach 1795.
5755. Wittgenstein 1742—1793 s. Sain.
5756. Wittmann s. Widmann.
5757. Wizleben 1617.
5758. Wodizka 1753—1760.
5759. Woehrl 1753—1767.
5760. Woelflin 1432.
5761. Woelkern 1787—1790.
5762. Woelwarth 1497—1799.
5763. Woerdtern 1746.
5764. Woerth, Jan van, 1632—1647.
5765. Woita 1793—1796.
5766. Wolf Joannes, Domherr, 1478.
5767. Wolf von Wolfsthal 1507—1679.
5768. Wolf von Annaberg 1591.
5769. Wolf von Todtenwarth 1660—1707.
5770. Wolf von Laneck 1783—1788.
5771. Wolf von Gutenberg 1778.
5772. Wolf genannt Parchutz 1473.
5773. Wolfersdorf, Wolfersdorfer 1384—1804.
5774. Wolfram 1731.
5775. Wolframsdorf 1703—1777.
5776. Wolfringer 1440.
5777. Wolfrum 1738.
5778. Wolfsberg, Wolfersberg 1730.
5779. Wolfsegg s. Waldburg.
5780. Wolfskel 1461—1799.

5781. Wolfskopf 1413.
5782. Wolfstein 1487—1799.
5783 Wolfstirn 1630.
5784. Wolfsthal s. Wolf v. Wolfsthal.
5785. Wolfwisen 1666—1719.
5786. Wolfurt 1534—1699.
5787. Wolkenstein 1442—1799.
5788. Wollmershausen 1506—1699.
5789. Wolman 1419.
5790. Wolmerrothe s. Walmerothe.
5791. Wolter 1787—1802.
5792. Wonsheim 1613—1699.
5793. Woyda 1754.
5794. Wrangel 1648 s. Königsmark.
5795. Wrede 1700—1802.
5796. Wubna 1735.
5797. Wuchrer ca. 1400.
5798. Wuest 1610—1785.
5799. Wuesenpentz 1554.
5800. Würz 1644—1799, mit einer gemalten Ahnentafel.
5801. Würzburg 1457—1799.
5802. Würtinger 1660—1802.
5803. Wulfen 1765.
5804. Wulknitz 1768.
5805. Wultzieck 1475.
5806. Wunsch 1649.
5807. Wunschheim 1791.
5808. Wunschwiz 1718—1781.
5809. Wurm 1690—1710.
5810. Wurmb 1697—1699.
5811. Wurmbrandt 1728—1740.
5812. Wurmrauscher 1671—1706.
5813. Wurste 1755.
5814. Wurzer 1743—1790.
5815. Wuzlhafen 1784—1802.
5816. Xilander 1792—1793.
5817. Yrsch, auch Irsch 1676—1792.
5818. Ysnardi 1616.
5819. Zabeltitz 1763—1782.
5820. Zacco 1672—1693 s. Beccaria und Trenano.
5821. Zachreiss 1381, mit Adelsattest.
5822. Zadesius 1567.
5823. Zadler 1539—1699.
5824. Zahn 1358.
5825. Zant 1368—1799.
5826. Zapada, Zapata 1797.
5827. Zaradek 1678.
5828. Zarick 1569.
5829. Zariwary 1799.
5830. Zaroysky 1742.
5831. Zawoysky 1762.
5832. Zebelin 1574.
5833. Zech (bürgerl.) 18. Jahrhdt.
5834. Zech-Dribach 1722—1799.
5835. Zechmann 1790.
5836. Zederspizer 1554.
5837. Zedwitz 1400—1810.
5838. Zeeman, Wappenverleihung vom J. 1580.
5839. Zeggin 1757—1779.
5840. Zehe 1614.
5841. Zehetner, Zehntner 1480—1657.
5842. Zehntner aus Amberg 1790—1804.
5843. Zehntner Freiherr 1672—1707.
5844. Zehmen 1737—1799.
5845. Zeiger 1771.
5846. Zeilhofer 1531—1702.
5847. Zeilmann, ein Wappenbrief vom J. 1593.
5848. Zelking 1533.
5849. Zeller 1440—1799.
5850. Zelling 1783—1787.
5851. Zelner 1622—1802.
5852. Zels 1771.
5853. Zenger 1303—1599.
5854. Zengler 1729.
5855. Zenner 1440.
5856. Zenobio 1809.
5857. Zentner Ritter von 1792.
5858. Zeschlin 1616—1635.
5859. Zettl 1789—1807.
5860. Zetwitz s. Öttingen.
5861. Zeyern 1573.
5862. Zicogna s. Cicogna.
5863. Ziegelstein 1720.
5864. Ziegler 1504—1792.
5865. Zierer 1616.
5866. Zieritz s. Scheres.
5867. Zierotin 1734—1737.
5868. Zievel 1727—1743.
5869. Zigeiner 1440.
5870. Zigoni 1623.

5871. Zilger 1601.
5872. Zillenhart 1419—1699.
5873. Zillerberg 1728.
5874. Zillhardt 1651.
5875. Zillner 1676—1699.
5876. Zimbern 1511—1699.
5877. Zimmermann 1460—1792.
5878. Zinn v. Zinnenberg 16. Jahrhdt.
5879. Zinnenberg 1713—1716.
5880. Zinner, Ziner 1460.
5881. Zinssmeister 1738—1772.
5882. Zind s. Zündt.
5883. Zintl 1659—1799.
5884. Zinzendorf 1687—1801.
5885 Zircher s. Zürcher.
5886. Zirkendorfer 1479.
5887. Zitwitz 1585.
5888. Zobel 1431—1802.
5889. Zocha, Zockha 1642—1750, mit gemaltem Wappen.
5890. Zoepf 1570—1755.
5891. Zoettl 1788.
5892. Zoller 1756.
5893. Zollern 1360—1599.
5894. Zollner 1460—1648.
5895. Zorn von Plobsheim 1663—1799.
5896. Zottmann 1805.
5897. Zschökh 1595.
5898. Zucalli 1700.
5899. Zuegemaier, nur ein Wappenbrief vom J. 1645.
5900. Zuendt 1646—1809.
5901. Zuenzer 1636.
5902. Zuepf 1575.
5903. Zuepplingen 1428.
5904. Zuercher 1637.
5905. Zuergg s. Tegernau.
5906. Zueter 1484.
5907. Zuivel 1750.
5908. Zulenhart s. Zillenhart.
5909. Zuniga 1616.
5910. Zu-Rhein 1717—1779.
5911. Zwack 1784—1799.
5912. Zwenger 1793.
5913. Zweybrücken 1797—1807 s. Montigny.
5914. Zweyer 1652—1804.
5915. Zwerger 1627—1799.
5916. Zwickel 1643—1666.
5917. Zwievel 1750.
5918. Zwigaden 1605.
5919. Zwin 1485.
5920. Zwirlein 1782—1792.
5921. Zwitterda 1670—1688.
5922. Zwivel 1716.

VIII. In den Archiven der Normandie

von

Dr. S. Löwenfeld

in Berlin.

— —

I. Vorbemerkungen. In achtzehn Tagen hatte ich die ganze Normandie und zwei Départements der Bretagne bereist. Wer es nach einer so eiligen Wanderung unternimmt, die Resultate seiner Nachforschungen oder die empfangenen Eindrücke zu Papier zu bringen, muss sich vorher zu dem Geständnisse bequemen, dass seine Beobachtungen nicht immer zuverlässig und seine Arbeiten nicht ohne Lücken sein werden. Was das letztere betrifft, so tröste ich mich mit dem Gedanken, dass hier zum ersten Male der Versuch gemacht wird, die Papsturkunden der Normandie systematisch zu verzeichnen,[1]) — ein Versuch, der selbst bei längerem Aufenthalt nicht vollständig geglückt wäre, — und sollte meine Schilderung der normannischen Archive nur der Malweise der Impressionisten gleichen, so bedenke man, dass meine Reise eben nur ein Ausflug war, bei dem man, wie es schon im Worte liegt, seine Wahrnehmungen nur im Fluge machen kann. Zur Kürze der Zeit gesellte sich die Ungunst der Zeit. Den Archivbeamten steht es frei, während eines der heissen Monate das Archiv zu schliessen und die meisten von ihnen wählen den August oder September, um fern von der Stadt sich einer wohlverdienten Ruhe hinzugeben. Ich aber war, ohne diesen Umstand zu bedenken, Mitte August auf die Reise gegangen und war nicht wenig erstaunt, als ich gleich in

[1]) Da der nächste Zweck meiner Reise der war, Nachträge für die neue Ausgabe der Jaffé'schen Regesten zu sammeln, so habe ich mich auf die Zeit bis zum Tode Celestin's III (1198) beschränkt. — Ueber die Bibliotheken der Normandie werde ich im Neuen Archiv berichten.

der ersten Stadt, in Rouen, die Thüren zum Archiv schon halb geschlossen fand. Wer sich dadurch entmuthigen liesse, der bewiese nur, dass er die französichen Beamten wenig kennt und zumal die Beamten der Provinz. Von Bethmann bis auf Schulte sprechen alle, welche in Frankreich gearbeitet haben, von der unvergleichlichen Gefälligkeit, welche kein Opfer an Zeit und Bequemlichkeit scheut, wenn es gilt, einem durchreisenden Fremden bei seinen Studien behülflich zu sein. Und so geschah es auch mir.

Schon die Leichtigkeit, mit welcher der Eintritt ins Archiv gewährt wird, überrascht. Es bedarf keiner vorherigen Anmeldung, keiner Autorisation, man legitimirt sich einfach durch einen Pass oder eine private Empfehlung und erhält ohne Verzug die gewünschten Archivalien. Ich weiss nicht, was das franz. Reglement für Archivbenutzer vorschreibt, da ich während der ganzen Reise auch nicht ein einziges Mal in die Lage kam, darauf recurriren zu müssen, allein ich vermuthe, dass es ebenso wie das preussische gewisse Bestimmungen enthält, um nöthigen Falls von einem verdächtigen Benutzer Garantien verlangen zu können. Nur besteht in der Praxis der beiden Länder der grosse Unterschied, dass die Anwendung der Bestimmungen in Preussen die Regel, in Frankreich die Ausnahme bildet.

Allerdings war ich mit einem Empfehlungsbriefe versehen, wie ich ihn besser nicht wünschen konnte. Herr Delisle, der sich schon seit Jahren für die neue Ausgabe der Jaffé'schen Regesten aufs lebhafteste interessirt, gab mir ein an sämmtliche Archivare und Bibliothekare der Normandie gerichtetes Schreiben auf den Weg, aus welchem ich einige Zeilen im Wortlaut hier mittheile: „Je n'hésite donc pas à presenter à mes collègues M. le Dr. L. comme tout à fait digne des communications qu'il voudront bien lui faire. En facilitant l'accomplissement de la tâche qu'il s'est imposée, ils contribueront à la bonne exécution d'un recueil qui rend et rendra de plus en plus d'immenses services à nos communes études." Gleich in Rouen hatte ich Gelegenheit, die ausgezeichnete Wirkung dieses Schreibens zu erproben.

II. Zur Geschichte der französischen Archive. Die Geschichte der französischen Départementalarchive datirt von dem Tage, an welchem die Eintheilung des Landes in Départements (und Districte) zum Beschluss erhoben wurde (7. Nov. 1789), wenngleich die Verfügung, betreffend die partielle Abgabe der Verwaltungs-

papiere erst sechs Monate später erlassen ist (20. Apr. 1790.)[1]) Es darf nicht Wunder nehmen, dass der Geist der Centralisation sich auch auf diesem Gebiete mächtig geltend machte, nachdem ein officielles Verzeichniss, c. 1770 angefertigt, die Existenz von mehr als 5700 Archivdepots, ausserhalb der Stadt Paris, constatiert hatte.[2]) Wenn bei der Ausführung der Reformen, aus denen vor allem die Wissenschaft einen grossen Vortheil hätte ziehen können, vielfach gesündigt worden ist, so darf man darum die Reform selbst nicht in Pausch und Bogen verdammen. Die Intendanten, d. h. die Verwaltungsbeamten des alten Regimes, kamen in nicht geringe Verlegenheit, als wenige Monate nach der königlichen Verfügung ein Decret der Nationalversammlung die Besitzergreifung sämmtlicher Papiere verlangte.[3]) Als man endlich daran ging, die Archive, die von allen Seiten in die Centren der Departements geführt wurden, passend unterzubringen, war ein Theil der Räume schon von den geistlichen Archiven eingenommen, welche aus den in Nationaleigenthum verwandelten Besitzungen der Kirche so rasch wie möglich unter den Schutz der staatlichen Behörden geflüchtet waren.[4]) Es lässt sich leicht ermessen, welch' heillose Confusion in diesen Depots entstand, wo der erste und letzte Grundsatz sich in dem Worte: Ordnung zusammenfassen lässt. Schlimmer aber als diese Unordnung war der Verlust unzähliger Archivalien. Vieles ging während des Transports zu Grunde, vieles wurde absichtlich vernichtet; Privatbesitzer brachten einen Theil ihrer Papiere in Sicherheit, um sie in besseren Tagen wieder hervorholen zu können. Die Decrete der Jahre 1792 und 93 thaten das ihrige zur Verminderung der Dokumente; hervorgegangen aus einem unbändigen Hasse gegen alles, was an die privilegirten Klassen der früheren Zeit erinnerte, verurtheilten sie alle Geschlechts- und lehnsherrlichen Urkunden zum

---

[1]) Die auf's Archivwesen bezüglichen Gesetze finden sich in bequemer Zusammenstellung bei Robert Cabinet historique 1882. — Den entscheidenden Passus aus der kgl. Proclamation v. 20. April 1790 siehe in De Laborde's Einleitung zu Tardif Monum. histor. p. 57..... de séparer les différents papiers de leur intendance, afin de ne remettre aux nouveaux corps administratifs que ceux qui leur seraient nécessaires pour leur administration.....

[2]) Bordier Archives de la France, Paris 1855. p. 326.

[3]) Loi du 5 nov. 1790 concernant la vente des biens déclarés nationaux etc. Titel III. bei Robert p. 114 und Bordier p. 342.

[4]) De Laborde bei Tardif p. LXI.

Scheiterhaufen.[1]) Vierundsechzig Protokolle über solche Verbrennungen sind noch im Nationalarchiv erhalten, sämmtlich aus der Zeit zwischen dem 10. August 1793 und März 1794. Wer kann angeben, ob man bei diesen traurigen Proceduren auch immer die Grenze innehielt, welche das Gesetz vorschrieb? Die ausführlichen Protokolle — es sind deren nur sechszehn — gestatten eher den Schluss, dass man ohne viel Federlesen ins Feuer warf, was den Executivbehörden werthlos oder hassenswerth erschien. Aus Abbeville z. B. erzählt der Bericht,[2]) dass auf der Karre, welche die zu verbrennenden Urkunden trug, sich eine Doppeltafel mit folgender Inschrift erhob: „A LIVRER AUX FLAMMES | Titres de privilèges et concessions royales | Bulles des papes. Papiers féodaux | Titres de noblesse de cy-devant.“ An wie vielen Orten mag den ehrwürdigen Zeugen einer grossen Vergangenheit ein gleiches Schicksal bereitet worden sein?

Ich habe bei diesen Verwüstungen etwas länger verweilt, weil sie auf die einfachste Weise die Lücken erklären, die in den Archiven vorhanden sind. Als ich in der Normandie nach Papsturkunden suchte, war ich erstaunt über die geringe Anzahl von Originalen, während man nach der Menge, die in gedruckten oder geschriebenen Büchern erhalten sind, viele Hunderte erwarten sollte. In der That besassen diese Urkunden noch eine ganz besondere Anziehungskraft; man schnitt die Bleibullen ab, um im Nothfalle Kugeln daraus giessen zu können, und kümmerte sich um die zurückbleibenden Pergamente sehr wenig. In Evreux erzählte mir der alte Chassant (der bekannte Paläograph), dass ihm während seiner langen Wirksamkeit als Director des Museums nichts so häufig zum Kauf angeboten worden sei als päpstliche Bleibullen. Auf den Seinequais in Paris kann man bei jedem Münzhändler eine wohlassortirte Bullensammlung finden. In Caen habe ich 24 Originale (bis Ende des 12. Jahrhunderts) gesehen, aber bei den meisten war sogar die Schnur, an der das Blei hing, herausgeschnitten. Wie wollte man es sich sonst auch erklären, dass wir in Evreux,

[1]) Decret v. 24. Juni 1792, bei Bordier p. 327: Art. 1er: Tous les titres généalogiques, qui se trouveront dans un dépôt public, quel qu'il soit, seront brûlés. — Decr. v. 17. Juli 1793 ibid.: Art. 6: Les ci-devant seigneurs ..... ou tous autres dépositaires des titres constitutifs ou recognitifs de droits supprimés ..... seront tenus de les déposer .... au greffe des municipalités des lieux. Ceux qui seront déposés avant le 10 août prochain seront brûlés ledit jour en présence etc.

[2]) Dieses und die andern Protokolle bei Bordier p. 333.

dem alten, hochberühmten Ebroicum der Normannen, nach mehrstündigem Suchen nur ein einziges Original gefunden hatten?

Mit der Schöpfung der Départementalarchive gingen die Versuche Hand in Hand, die Masse der Papiere in gewisse Gruppen zu zerlegen, um sie für wissenschaftliche und administrative Zwecke nutzbar zu machen.[1]) Wir würden die Grenzen des uns zugewiesenen Raumes weit überschreiten, wollten wir die Reihe der Versuche im Einzelnen vorführen; es genügt zu bemerken, dass man lange hin und her experimentirt hat, bis man durch eine Instruction vom 24. Apr. 1841 die Grundsätze festgestellt hatte, nach denen die Ordnung der Archivalien geschehen sollte.[2]) Man unterschied hiernach in jedem Archiv zwei grosse Abtheilungen, deren Grenze das J. 1790 bildete, alsdann zerlegte man die erste Abtheilung in Archives civiles und Archives ecclésiastiques und theilte die „bürgerlichen" Urkunden in sechs (A—F), die „kirchlichen" in drei Gruppen (G—I). Um dem Leser einen klaren Begriff von diesem wohldurchdachten Plan zu verschaffen, füge ich das Schema der uns besonders interessirenden Gruppen G—I bei.

Archives ecclésiastiques: G. Clergé séculier: 1. Archevêchés, chapitres métropolitains, Officialités métropolitaines et autres juridictions relevant des archevêchés. 2. Evêchés, chapitres épiscopaux, officialités épiscopales et autres juridictions relevant des évêchés. 3. Séminaires. 4. Eglises collégiales. Eglises paroissiales et leurs fabriques. 5. Bénéfices, chapelles, aumôneries, etc. H. Clergé regulier: 1. Ordres religieux d'hommes. 2. Ordres religieux de femmes. 3. Ordres militaires religieux. 4. Hospices et maladreries etc. I. Fonds divers se rattachant aux archives ecclésiastiques.

Wer also Papsturkunden sucht, wird sein Augenmerk vorzugsweise auf diese drei Gruppen zu richten haben, obwohl auch auf dem

---

[1]) Durch das Gesetz vom 5 brumaire an V (26. Oct. 1796): qui ordonne la réunion dans les chefs-lieux de département de tous les titres et papiers acquis à la république, bei Robert p. 116, kann die Organisation als beendet betrachtet werden. Art. 1 bestimmte: Les administrations centrales de département feront rassembler dans le chef-lieu du département tous les litres et papiers dépendant des dépôts appartenant à la république. Damit waren die Districtsarchive beseitigt, die bis dahin neben den Depart.-Arch. bestanden hatten.

[2]) Bei Robert p. 128: Instructions pour la mise en ordre et le classement des archives départementales et communales.

Gebiete der sechs „bürgerlichen“ sich schriftliche Ueberreste der alles umspannenden päpstlichen Gewalt vorfinden werden.

Der Ariadnefaden durch diese papiernen Labyrinthe liegt in den Inventaires sommaires. Nachdem die Archive geordnet waren, bestimmte eine Instruction vom 20. Januar 1854,[1]) dass summarische Verzeichnisse über den Inhalt der einzelnen Fonds angelegt würden, und damit auch hier eine Gleichmässigkeit erzielt werde, war ein Schema beigefügt, in welcher Weise die Angaben zu machen seien. Es bedurfte mehrfacher Versuche, bis die passende Form gefunden war. Sieben Jahre später konnte der Minister, Herr von Persigny, in einem Circular an die Präfecten den Befehl ertheilen, dass mit der Drucklegung der Verzeichnisse begonnen werde,[2]) und noch waren seitdem nicht zwanzig Jahre vergangen, als ein Bericht an den Minister des Innern meldete,[3]) dass von der Sammlung der Inventaires 90 Bände bereits gedruckt wären und 51 sich unter der Presse befänden; — ein Resultat, um das man Frankreich beneiden kann.

Fast zu derselben Zeit, als ich in Rouen, St.-Lô und Evreux Gelegenheit hatte, den grossen Nutzen der Inventaires zu erproben, erschien ein Artikel von Konstantin Höhlbaum, in welchem eine abfällige Kritik an jenen Verzeichnissen geübt wurde.[4]) Er sagt unter Anderem: „... Einmal in produktiver Thätigkeit .... kann ein deutsches Archiv wissenschaftlich und rein praktisch jedesmal besseres leisten als ein französisches in den Inventaires.“ Ich glaube, diese Behauptung lässt sich in keiner Weise rechtfertigen. Noch niemand hat bestritten, dass die französischen Archivare durch ihre Ausbildung in der École des chartes geeignetere Kenntnisse für ihren Beruf mitbringen, als es bei den deutschen der Fall ist.[5]) Man

---

[1]) Bei Robert 334: Instructions pour l'inventaire des archives départementales.

[2]) Bei Robert p. 343: Instructions relatives à la publication des inventaires sommaires, vom 12. Aug. 1861.

[3]) Der letzte, der erschienen ist, vom 17. Juni 1882 bei Robert p. 307; Rapport présenté au ministre de l'intérieur sur la situation des archives départementales, communales et hospitalières du 1er juillet 1880 au 30 juin 1881.

[4]) In den Mittheilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln. Heft 1.

[5]) Wir müssen uns erlauben, die Richtigkeit dieser allgemeinen Behauptung, jedenfalls in Bezug auf Bayern, wo am Reichsarchiv in München seit bald zwanzig Jahren eine Archivschule besteht, — zu bezweifeln.

Redaktion der Archiv. Zeitschr.

hatte sich überzeugt, dass historische und juristische Kenntnisse allein nicht genügen, um das urkundliche Material, besonders des Mittelalters, bearbeiten zu können, und gründete eine Fachschule, in deren Lehrplan die Disciplinen der Paläographie und Diplomatik die erste Stelle einnehmen. Ich war, da ich den Vorlesungen an der École des chartes mehrere Monate hindurch beiwohnte, oftmals erstaunt, mit welcher Sicherheit selbst von den jüngeren Schülern die schwierigsten Urkunden gelesen und erklärt wurden. In Preussen haben wir dieser Schule nichts ähnliches an die Seite zu stellen; Oesterreich ist durch die Gründung seines „Instituts" dem französischen Beispiel gefolgt, und in Florenz ist durch die Fürsorge Cesare Paoli's eine Urkundenschule im Entstehen begriffen.

Ebensowenig theile ich Höhlbaum's Ansicht, wenn er von der „verworrenen Anlage" der französischen Inventaires spricht und als Vorbild die Regesta imperii von Böhmer-Ficker empfiehlt. Gewiss, im Vergleich mit den Regestenwerken eines Böhmer oder Jaffé oder Stumpf mögen die Inhaltsangaben der Inventaires sich verworren ausnehmen, aber giebt es denn überhaupt eine Möglichkeit, die ungeheuere Masse eines Departementalarchivs in derselben Weise zu verarbeiten, wie ein engbegrenztes Urkundengebiet? Würde ein Archivar an jedes Dokument mit der Gewissenhaftigkeit herantreten, die Höhlbaum zu verlangen scheint, so würden wenigstens noch zehn Generationen unter der entsetzlichen Qual des Registrirens leiden und die Forschung müsste sich unterdessen mit den dürftigen Strahlen begnügen, die nur gelegentlich aus dem Dunkel der Archive hervorbrächen. — Nehmen wir ein Beispiel. In Rouen befinden sich nach geringer Schätzung, in der Serie G (Clergé seculier) etwa 6000 Fascikel; rechnet man, dass sich in jedem durchschnittlich nur 15 Stücke befinden, so ergiebt das eine Zahl von 90,000 Urkunden. Oder ein anderes Beispiel. In der gleichen Serie des Inventaire . . . du Bas-Rhin sind 6668 Fascikel (liasses, volumes, cahiers etc.) aufgeführt; in jedem befinden sich nach der kleinsten Durchschnittsziffer, wie ich annehme, etwa 30 Stücke; das ergibt also mehr als 200,000 Urkunden. Und nun denke man an die Schwierigkeiten, welche ein solches Material dem Versuche einer genauen Datirung bereitet, — und ohne diese würde ja ein Regestenwerk seinen Hauptwerth einbüssen, — an den Zeitaufwand, welchen ein ausführliches Regest erfordert; man bedenke, dass in einem Archiv nicht e i n e Serie, sondern 24 enthalten sind; wer

dann noch eine so ausgedehnte Bearbeitung des Materials verlangt, der gebe vorher dem Bearbeiter die Kräfte des Herkules und die Jahre des Methusalem.

Gerade in der Beschränkung des französischen Schemas offenbart sich ein eminent praktischer Sinn. Wie die Bündel oder Schachteln oder Register ins Archiv hinein gekommen sind, so sollen sie vorläufig darin bleiben; es genügt zu wissen, wie viel Stücke in jedem enthalten sind; ob Pergament oder Papier; den Zeitraum zu kennen, zwischen dem sich die Urkunden bewegen; bei wichtigen Stücken Angabe des Datums und des Inhalts. So bekommt man in den Bänden des Inventaire ein getreues Abbild der einzelnen Fonds und zugleich die Möglichkeit, sich über den Inhalt derselben rasch zu orientiren. Die entstehenden Nachtheile können durch Indices am Schlusse der Serie leicht beseitigt werden.

III. In den Archiven der Normandie. Die Staatsarchive der Normandie befinden sich in Rouen (Seine-Inférieur), Caen (Calvados), Saint-Lô (La Manche), Alençon (Orne) und Evreux (Eure), das heisst in den Hauptstädten der fünf Départements, welche seit den Tagen der grossen Revolution an die Stelle der alten Provinz getreten sind.

Wer von Paris aus die Reise unternimmt und nach Paris wieder zurückkehren will, thut am besten, sich zuerst nach Rouen zu wenden. Das Archiv befindet sich im rechten Flügel des Präfecturgebäudes an der Ecke des Boulevard Cauchoise und der Rue Racine. Man hat einen weitläufigen Saal in kleinere Räume zerlegt und an deren Wänden einfache Holzgestelle zur Aufnahme der Archivalien angebracht. Hier liegen die noch nicht geordneten Urkunden in Schachteln und Bündeln über und nebeneinander, wahrscheinlich noch in derselben Bekleidung, mit der sie ins Archiv hineingekommen sind; aber es ist genügend Luft und Licht vorhanden, um sie vor dem Verderben zu bewahren. — Dem unermüdlichen Eifer des Archivdirektors, H. de Beaurepaire, ist es zu verdanken, dass ein grosser Theil der Serie G (Clergé séculier) bereits verzeichnet ist. Drei starke Bände des Inventaire liegen gedruckt vor und vom vierten konnte ich schon im vergangenen Jahre die ersten Aushängebogen benutzen; es war ein Leichtes, mit Hülfe derselben aus dem krausen Material die Papsturkunden herauszufinden. Als die Durchsicht des Inventaire beendet war, führte mich H. de Beaurepaire mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit

in die Abtheilung der noch nicht inventarisirten Fonds und holte Schachtel für Schachtel herunter, aus deren staubigem Inhalte ich selbst die mich interessirenden Urkunden aussuchen durfte.

In Le Havre, wohin ich mich von Rouen aus begab, bestieg ich ein Schiff, das auf dem Wege nach Caen begriffen war. Indem man einen weiten Bogen über den Canal beschreibt, fahrt man in die Mündung der Orne hinein.

Um das Archivwesen des Dép. du Calvados hat sich in den dreissiger Jahren Léchaudé d'Anisy sehr verdient gemacht. In zwei Bänden hat er sämmtliche Urkunden, die sich .auf die Geschichte seiner engeren Heimath beziehen, verzeichnet[1]) und so ein Werk geschaffen, dessen Werth bei dem Mangel eines Inventaire sommaire nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Das Archiv liegt im zweiten Stock des Präfecturgebäudes, in der Rue St.-Laurent. Die Säle, welche die Archivalien enthalten, sind durchbrochen; nur Galerien, in der Höhe der einzelnen Stockwerke, führen an den Wänden entlang. Der Archivdirector, Herr Chatel, trug seinem Gehülfen auf, mir Alles vorzulegen, was ich wünschte; Herr Ruault du Plessis, der als Arzt den deutsch-französischen Krieg mitgemacht und jetzt aus Neigung zu historischen Studien den Posten eines Attachés angenommen hat, entledigte sich seines Auftrages in so zuvorkommender Weise, dass ich in einem Tage mit der Durchsicht der zahlreichen Fonds zu Stande kam.

In Saint-Lô, der Hauptstadt des Département de la Manche, haben sich die Archivverhältnisse unter der Leitung des Herrn Dolbet aufs günstigste entwickelt. In dem Hause dieses Beamten lebt wie eine liebgewonnene Familientradition das Interesse für archivalische Studien fort. Sein Oheim, H. de Gerville, Historiker und Archäologe, gehörte dem Kreise normannischer Gelehrten an, aus dem auch Léopold Delisle hervorgegangen ist und der sich um die Erforschung seiner Heimathsgeschichte hervorragende Verdienste erworben hat. Ich werde an anderer Stelle[2]) über die reichen Sammlungen von Quellenmaterial berichten, die dieser Mann während eines langen, arbeitsvollen Lebens angelegt hat. Herr Dolbet selbst, ein früherer Schüler der École des chartes, hat seine Lehrjahre in

[1]) Extrait des chartes et autres actes Normands et Anglo-Normands qui se trouvent dans les archives du Calvados. Caen 1835. 8°. 2 vol. (Aus den Mém. de la soc. des antiquaires de Normandie VIII.)

[2]) Im Neuen Archiv IX.

der Pariser Nationalbibliothek zugebracht und hier Gelegenheit gefunden, sich mit der Organisation eines grossartigen Instituts vertraut zu machen. Mit dem kraftvollen Eifer eines in den besten Jahren stehenden Mannes widmet er sich ausschliesslich dem ihm anvertrauten Archiv. Wenn man die musterhafte Ordnung in den Sälen, die Behandlung der noch nicht geordneten Fonds, die Sicherheit und Exactheit beim Registriren sieht, so kann man auch ohne viel Prophetengabe vorhersagen, dass dieses Archiv in nicht zu ferner Zeit sich zu einem Musterinstitut erheben wird.

Und wie liebenswürdig kann Herr Dolbet im Privatverkehr sein! Der Empfehlungsbrief, den ich mitbrachte, öffnete mir nicht blos sein Archiv, sondern auch sein Haus. Im Kreise seiner Familie habe ich so angenehme Stunden verlebt, dass ich an diese wahrhaft guten und aufrichtigen Menschen denken muss, so oft meine Erinnerungen in die Normandie zurückkehren.

Von dem Archiv des Dep. de l'Orne kann ich nur wenig berichten, da bei meiner Anwesenheit in Alençon der Director Herr Duval abwesend war und sein junger Attaché, Herr Darpentigny, mit dem Inhalt der ungeordneten Fonds noch nicht vollkommen vertraut war. Er liess es sich trotzdem nicht verdriessen, die staubigen Bündel der Reihe nach zu untersuchen, aber es wollte beim besten Willen nicht gelingen, mehr als vier Papsturkunden zum Vorschein zu bringen, und unter diesen vier entpuppte sich eine als Fälschung. — Das Archiv liegt im linken Flügel der Präfectur, in der Rue St.-Blaise.

Das schönste Archivgebäude in der Normandie besitzt Evreux; in dem Garten des Präfecturgebäudes, abseits von dem Geräusch der belebten Strassen, erhebt sich der gefällige, in Backstein ausgeführte Bau, den Beamten und Forschern in seinen luftigen Räumen einen angenehmen Aufenthalt gewährend. Die Kloster- und Kirchenarchive, aus denen sich zum Theil der heutige Bestand der Serie G und H zusammensetzt, müssen stark gelitten haben, bevor ihnen hier eine geschützte Stätte bereitet ward. Ich gebe unten eine Liste der Fonds, die wir, Hr. Archivar Bourbon und ich, mehrere Stunden hindurch aufs Gewissenhafteste durchsucht haben; das Resultat unseres Suchens bestand am Ende darin, dass wir — ein einziges päpstliches Original gefunden hatten. Für diesen Mangel entschädigten aber reichlich die werthvollen Chartulare, welche, abgesehen von den bekannten, neunzehn bisher unbekannte Bullen enthielten.

Von dem Inventaire sommaire konnte ich bereits die ersten sechzehn Aushängebogen der Serie G einsehen; wie gewissenhaft Hr. Bourbon seine Aufgabe erfasst, mag der Umstand beweisen, dass er auch bei den Chartularen eine genaue Analyse der eingetragenen Urkunden giebt.

IV. Verzeichniss der Originale.

Rouen.

Innocenz II. 1131 Juli 26 für Rouen. G. 1116 = J. 5368. — 1131 Oct. 6. für Rouen. G. 1115 = J. 5370. — 1139 Apr. 22. für Eu. Fonds d'Eu. gedr. bei Pflugk-Harttung Acta I. 156. — 1142 März 6. für St.-Wandrille F. de St.-Wandrille (Vgl. im nächsten Abschnitt die Anmkg. zum Regest).

Eugen III. 1148 März 23. für Eu. F. d'Eu.

Hadrian IV. 1156 Dez. 10. für Rouen. F. de St.-Lô de Rouen

Alexander III. 1162 Nov. 28. für Rouen. G. 4420 gedr. Pflugk-Hartt. Acta I. 231. — 1164 Jun. 25. für Rouen G. 4479 gedr. Pflugk-Hartt. I. 238. (Aus einem Chartul. s. XIII.—VII. Kal. Jul. ist richtig. Dagegen hat das Chartul. Rotomag. in der Nat.-Bibl. in Paris, ms. lat. nouv. acqu. 1363 fol. 161 falsch: VII. Kal. Jun.). — 1177 Jun. 1. für Rouen. Fonds de St.-Ouen de Rouen = J. 8494 (Nur nach dem Regest bei Brequigny. Incipit: „Justis petentium desideriis".) — 1166—79 März 15. für Rouen. G. 3629 gedr. Pflugk-Hartt. I. 265. (Dort ist in der 4. Zeile: communitatis und im Datum: Id Martii zu lesen. — 1171—81 Apr. 20. für Rouen. G. 4134 gedr. Pflugk-Hartt. I. 281.

Lucius III. 1182—83 Mai 13. für Jumièges. Fonds de Jumièges. — 1182—83 Mai 24. für Jumièges. Fonds de Jumièges. — 1182—83 (Velletri) für Eu. Fonds d'Eu. — 1184—85 Oct. 16. für Rouen. G. 1118 = J. 9708. — 1184—85 Oct. 16. für Rouen. G. 1117. — 1185 Apr. 16 für Eu. Fonds d'Eu.

Urban III. 1185—86 Dec. 19 für Rouen. G. 1118.

Coelestin III. 1192 Jun. 3. für Rouen. G. 3629. gedr. Pflugk.-Hartt. I. 358. (Aus einem Chartul des XIII. Jahrh. — Zeile 8 ist zu lesen: fructus omnes prebende). — 1193 März 1. für Barentin (Regest im N. A. VII. 117 hiernach zu verbessern). — 1193 Juli 20 für Lisieux. G. 1118. — 1193 Juli 26 für Lisieux. G. 1118. — 1196 Jan. 13. für Rouen. Fonds de St.-Ouen de Rouen. — 1197 Jul. 2. für Rouen. G. 1118 = J. 10657.

Caen.

Lucius II. 1144 Mai 13. für Ardennes, Fonds d'Ardennes n. 100 = J. 6066. — 1144 Dez. 5. für St.-André-en-Gouffern. Fonds de Gouffern n. 11.

Eugen III. 1146—47 für St.-Barbe. Fonds de St.-Barbe n. 110. — 1148 Apr. 7. für Troarn, Fonds de Troarn n. 58.

Hadrian IV. 1156 Febr. 11 für Troarn. Fonds de Troarn n. 59. — 1156 Nov. 14. für Ste.-Barbe. Fonds de Ste.-Barbe n. 111. — 1157—59 Mai 22. für St.-Etienne de Caen. Fonds de St.-Etienne n. 15.

Alexander III. 1163 Oct. 7. für N.-D. de Vinaz. Fonds de St.-André-en-Gouffern n. 14. — 1159—76 Dec. 5. für St.-André-en-Gouffern. Fonds de

Gouffern n. 15. — 1160—76 Juli 25. für St.-André-en-G. Fonds de Gouffern n. 13. — 1173—76 März 29. für St.-Etienne-de-Caen. Fonds de Etienne n. 23.

Lucius III. 1182—83 März ... für St.-André-en-G., Fonds de Gouffern n. 17. — 1182-83 März 28 für das Krankenhaus in Lisieux. Fonds de Ste.-Barbe n. 105. — 1182-83 Apr. 7. für St.-André-en-G. Fonds de Gouffern n. 16. 1184 Jan. 17. für Ste.-Barbe. Fonds de Ste.-Barbe n. 106. — 1184 Mai 25. für St.-André-en-G. Fonds de Gouffern n. 19. — 1184—85 Nov. 13. für St.-Trinité de Caen. Fonds de St.-Trinité n. 48. — 1185 Mai 6. für St.-André-en-G. Fonds de Gouffern n. 15. — 1185 Mai 9. für Cistercienser. Fonds de Gouffern n. 18.

Urban III. 1186—87 Mai 20 für St.-André-en-G. Fonds de Gouffern n. 20.

Coelestin III. 1191 Nov. 12. für St.-André-en-G. Fonds de Gouffern n. 21. 1192 Mai 6. für St.-André-en-G. Fonds de Gouffern n. 22. — 1195 Dec. 23. für St.-Andrée-en-G. Fonds de Gouffern n. 23. — 1196 Apr. 29. für Ste.-Barbe. Fonds de Ste.-Barbe n. 109.

Saint-Lô.

Calixt II. 1119 Sept. 9. für Savigny. Fonde de Savigny = J. 4942.

Innocenz II. 1132 März 2. für Coutances. Fonds de St.-Lô = J. 5404.

Eugen III. 1145 März 14. für St.-Lô. Fonds de St.-Lô.

Alexander III. 1173—76 Sept. 30. für Mont-St.-Michel. H. 15036 gedr. Delisle Chron. de Robert de Torigny II. 306. — 1166—79 Mai 29. für Montmorel. H. 13413. — 1179—81 Jan. 4. für Mont-St.-Michel. H. 15037. gedr. Delisle l. l II. 312.

Urban III. 1186 Aug. 24. für Jersey. H. 1975. — 1186 Nov. 25 für St.-Lô. Fonds de St.-Lô. — 1186 Dec. 12. für Lessay (Exaquium) H. 4614 = J. 9855. (In dem Abdruck der Gall. Christ. XI. Instr. 245 fehlt der Ort (Veronae) und ist das Datum falsch. Statt: II cal. dec. ist, wie auch im Text der Gall. Chr. XI. 919 richtig steht: II id. Dec. zu lesen. — Eine Copie dieser Bulle saec. XVI in H. 4615 u. s. XVIII in H. 4666.

Coelestin III. 1192 Mai 29 für S. Maria de Voto (bei Cherbourg) H. 1977.

Alençon.

Alxander III. 1160—76 März 28. für Silly. Fonds de Silly — 1178 Oct. 28. für Marmoutiers. Fonds du Vieux-Bellême. (Fälschung.) — 1180 März 14. für Silly. Fonds de Silly.

Coelestin III. 1192 Apr. 19. für Silly Fonds de Silly.

Evreux.

Lucius III. 1184 Oct. 15. für Marmoutiers. Fonds du prieuré de Croth.

V. Verzeichniss der benutzten Fascikel etc., Fonds und Chartularien in den Départementalarchiven der Normandie.

Rouen.

G. 1115, 1116, 1117, 1118, 3629, 4134, 4420, 4479. — Fonds d'Eu. — Fonds de Jumièges. — Fonds de Saint-Lô de Rouen. — Fonds de Saint-Ouen de Rouen. — Fonds de Saint-Wandrille.

Caen.

Fonds d'Ardennes. — Fonds de Saint-André-en-Gouffern. — Fonds de Saint-Etienne. — Fonds de Sainte-Barbe. — Fonds de Sainte-Trinité. — Fonds de Troarn.

Saint-Lô.

H. 1975, 1977, 4614, 8370, 8371, 13413, 15036, 15037. Fonds de Saint-Fromond. — Fonds de Saint-Lô. — Fonds de Savigny.

Cartul. de l'aumônerie de Montebourg scr. c. 1450, Pergam. in 4°. (H. 8371). — Cartul. de Montebourg, Perg. in 4° s. XV ex. (H. 8370). — Cartul. de Montebourg, Pap. in Fol. s. XIX. (Copie des in der Pariser Nat.-Bibl. befindlichen). — Cartul. de Saint-Sauveur-le-Vicomte. Perg. in 4°. s. XIII—XV. — Cartul. de Savigny Perg. Fol. s. XIII.

Alençon.

Fonds de Silly. — Fonds du Vieux-Bellême.

Evreux.

Fonds du Bec. — Fonds de Bernay. — Fonds de Bon-Port. — Fonds de Breuil-Benoît. — Fonds de Chaise-Dieu. — Fonds de Conches. — Fonds de Cormeilles. — Fonds de Corneville. — Fonds de la Croix-Saint-Leufroy. — Fonds de Croth. — Fonds de l'Estrée. — Fonds de Fontaine-Guérard. — Fonds de Grestain. — Fonds de Isle-Dieu. — Fonds de Jvry. — Fonds de Lire. — Fonds de Mortemer. — Fonds du Neubourg — Fonds de la Noë. — Fonds de Saint-Jean-d'Andely. — Fonds de Saint-Léger-de-Préaux. — Fonds de Saint-Nicolas-de-Verneuil. — Fonds de Saint-Pierre-de-Préaux. — Fonds de Saint-Sauveur-d'Evreux. — Fonds de Saint-Taurin-d'Evreux. — Fonds du Trésor.

Cartulaire du Bec. Perg. in Fol. (Fragmente). — Cartulaire de Chaise-Dieu, Pap. in Fol. s. XVII. — Cartulaire du prieuré du Désert. Pap. in Fol. min. s. XVII. — Cartulaire d'Estrée (S. Maria de Stratis) Pap. in 4°. s. XVI. — Cartulaire du chapitre d'Evreux. Perg. in Fol. min. s XIII—XIV. (G. 122). Cartulaire du prieuré de St.-Aubin de Fresnes. Pap. in Fol s. XV. — Cartulaire de Saint-Pierre-de-Préaux. Perg. in 4° s. XIII—XIV. (Nicht im Cat. gén. des cartul. Wie aus einer Mittheilung Delisle's an Jaffé hervorgeht, befand sich das Chartular früher im Besitze des H. de Blosseville. — Cartulaire de St.-Taurin d'Evreux. Perg. in 8° s. XIII—XIV. — Cartulaire de St.-Taurin d'Evreux. Perg. in 4°. s. XIV ex.

VI. Regesten der unbekannten Papsturkunden.

Honorius II. *1126 Jan. 25.* Laterani. Ecclesiae Ebroicensis tutelam suscipit, possessionesque confirmat, petente Aldoeo episcopo. (VIII Kal. Febr., Ind. 4, Inc. a. 1126, p. a 2.) — „Equitatis et iusticie". Cart. du chap. d'Evreux s. XIII—XIV. f. 5. Arch. dép. de l'Eure in Evreux.

Innocenz II. *1131 Jan. 20.* Stampis. Monasterii S. Mariae de Deserto tutelam suscipit possesionesque confirmat, petente Hugone priore. (XIII Kal. Febr., Ind. 8, Inc. a. 1130, p. a. 1.) — „Desiderium quod ad". Cart. du prieuré de Désert s. XVII. f. 7. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1142 Jan. 4.*

Laterani. Ecclesiae S. Mariae Ebroicensis tutelam suscipit bonaque confirmat, petente Rotrodo episcopo. (II non. Jan., Ind. ..., Inc. a. 1141, p. a. 12.) — „Equitatis et iusticie". Cart. du Chap. d'Evr. s. XIII—XIV. f. 5 vo. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1142 Mart. 6.* Laterani. Monasterii S. Wandregisili tutelam suscipit, possessionesque confirmat, petente Galtero abbate. (II non. Marcii, Ind. 5, Inc. a. 1142, p. a. 13) — „Desiderium quod ad". Orig (verstümmelt), Arch. dép. de la Seine-infér. in Rouen, Fonds de St. Wandrille. (2 Copien, aus denen sich das verstümmelte Original wird ergänzen lassen, in der Pariser Nationalbibliothek, Cartul. de St.-Wandrille ms. lat. 17132, s. XV, f. 1. und Coll. Moreau s. XVIII. tom. 59. f. 194.

Lucius II. *1144 Dec. 5.* Laterani. Monasterii S. Mariae et S. Andreae de Vinaz (vel de Gouffer) protectionem suscipit possessionesque et decimarum immunitatem constituit, petente Radulfo abbate. (non. Dec, Ind. 8, Inc. a. 1144, p. a. 1.) — (Desiderium) quod ad". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-André-en-Gouffern n. 11.

Eugenius III. *1145 Mart. 14.* Narniae. Monasterii S. Laudi Constantini (Cotentin, die Halbinsel von Cherbourg,) disciplinam, rogatu Algari, episcopi Constanciensis, confirmat, protectionem suscipit possessiones instituit. (II id Mart., Ind. 8. Inc. a. 1144. p. a. 1. — „Desiderium quod ad". Orig. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. Fonds de St.-Lô. — *1146 Dec. 6.* Viterbii. Canonicis Ebroicensibus donatas ab R. episcopo ecclesias de Aviron, de Boucurt cet. confirmat. (VIII id. Dec.) — „Officii nostri nos". Cart. du chap. d'Evr. s. XIII—XIV. f. 4. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1146—1147* ..... Ecclesiae S. Martini et S. Barbarae protectionem suscipit bonaque et iura confirmat, petente Guillelmo priore. — „Officii nostri nos". (Aus den Unterschriften: Albericus ep. Ostiensis und Guido d. c. S. Mariae in porticu ergiebt sich die Ausstellungszeit der Bulle.) — Orig. verstümmelt, Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de Ste.-Barbe n. 110. — *1147 Sept. 6.* Altissiodori. Monasterii S. Mariae Stratensis tutelam suscipit, possessionesque confirmat, petente Milone abbate. (VIII id. Sept., Ind. 10, Inc. a. 1147. p. a. 3.) — „Cum omnibus ecclesiasticis". Cart. d'Estrée s. XVI. f. 1. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1148 Jan. 20.* apud Treverim. Monasterii Savigneiensis protectionem suscipit, possessionesque ac decimarum immunitatem confirmat, petente Serlone abbate. (XIII Kal. Febr. Ind. 11. Inc. a. 1147, p. a. 3.) — „Religiosis desiderii dignum". Cart. de Savig. s. XIII. f. 152. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1148 Mart. 23.* (?) (Remis). Monasterii S. Mariae Augensis tutelam suscipit, possessionesque et privilegia confirmat, petente Rogero abbate. (X [?] Kal. Apr., (v. Pflugk-Harttung im Neuen Arch. VII. 93: „V [?] Kal. Apr.") Ind. 11 ..... p. a. 4.) — „Pie postulatio voluntatis". Verstümmeltes Orig. Arch. dép. de la Seine-infér. in Rouen. Fonds d'Eu. — *1148 Apr. 7.* Remis. Monasterii S. Martini Troarnensis tutelam suscipit, possessionesque confirmat, petente Ricardo abbate. (VII id. Apr., Ind. 11. Inc. a. 1148 p. a. 4.) — „Apostolici moderaminis clementie". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de Troarn n. 58. — *1150 Dec. 15.* Ferentini. Monasterium S. Michaelis de Periculo maris tuendum suscipit, possessionesque confirmat, petente Gaufrido abbate. (XVIII Kal. Jan., Ind. 14, Inc. a. 1150, p. a. 6.)

— „Pie postulatio voluntatis". Cop. s. XVI. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. H. 15035 bis. — *1150—51 Nov. 3.* Signiae. Monasterio Savigneiensi asserit terras, a b. m. Ric(ardo) et Phi(lippo), eius successore, episcopis Baiocensibus, concessas. (III non Nov.) — „Apostolici moderaminis clementie". Cart. de Savigny s. XIII. f. 151. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1153 Febr. 3.* Romae ap. S. Petrum. Ecclesiae de Plesseio (vel Campo Osberti), rogatu Philippi episcopi Baiocensis ecclesias quasdam ab ipso episcopo concessas confirmat. (III non. Febr.) — „Que religiosis viris". Cart. de l'abb. du Plessis-Grimould s. XV ex. f. 7 vo. Arch. dép. du Calvados in Caen.

Anastasius IV. *1154 Apr. 20.* Laterani. Monasterium Savigneiense tuendum suscipit, eiusque possessiones confirmat, petente Richardo abbate. (XII Kal. Madii, Ind. 2. Inc. a. 1154, p a. 1.) — „Quoniam sine vere". Cart. de Savigny s. XIII. f. 154. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1154 Mai 1.* Laterani. T(heobaldum) Parisiensem et B(alduinum) Noviomensem episcopos iudices constituit inter R(ichardum) abbatem Savigneiensem et Phi(lippum) episcopum ac G(uillelmum) decanum Baiocenses, decimam de Tham eidem abbati aufferre conantes (Kal. Madii). — „Venientes ad nostram". Cart. de Savigny s. XIII f. 153. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1154 Mai 17.* Laterani. Ecclesiae de Campo Osberti (vel Plesseio) protectionem suscipit possessionesque confirmat, petente Nicolao priore. (XVI Kal. Jun., Ind. 2, Inc. a. 1154, p. a. 1.) — „Religiosam vitam professis". Cart. de l'abb. du Plessis-Grimould s. XV. ex. f. 3 vo. Arch. dép. du Calvados in Caen.

Hadrian IV. *1154 Dec. 24.* Romae ap. S. Petrum. Monasterii Savigneiensis possessiones confirmat, petente Ricardo abbate. (VIII Kal. Jan., Ind. 3, Inc. a. 1154 p. a. 1.) — „Desiderium quod ad". Cart. de Savigny s. XIII. f. 155 vo. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1155 Febr. 2.* Romae ap. S. Petrum. Monasterii Savigneiensis tutelam suscipit possessionesque ac decumarum immunitatem confirmat, petente Ricardo abbate. (IIII non. Febr., Ind. 3. Inc. a. 1154 p. a. 1.) — „Quotiens illud a". Cart. de Savigny s. XIII f. 156 vo. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1155 Febr. 5.* Romae ap. S. Petrum. Sententiam super decima de Taim a T. Parisiensi et B. Noviomensi episcopis latam in favorem R(ichardi) abbatis Savigneiensis contra G(uillelmum) decanum Baiocensem approbat. (non. Febr.) — „Sicut equum est". Cart. de Savigny s. XIII. f. 155. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1156 Febr. 11.* Beneventi. Monasterii S. Martini Troarnensis tutelam suscipit possessionesque confirmat, petente Giriberto abbate. (Den Namen des Abtes, der im Orig. nicht mehr zu lesen ist, habe ich aus dem Cartul. Troarnense in der Paris Nat.-Bibl. ms. lat. 10086. s. XIV f. 9 vo. ergänzt, wo ein Fragment dieser Bulle steht.) (III. id. Febr., Ind. 4, Inc. a. 1155, p. a 2.) — „Apostolici moderaminis clementie". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de Troarn n. 59. — *1156 Febr. 16.* Beneventi. Ecclesiae de Campo Osberti (vel Plesseio) tutelam suscipit possessionesque confirmat, petente Nicolao priore. (XIIII Kal. Mart., Ind 4, Inc. a. 1155, p. a. 2.) — „Quotiens illud a". Cart de l'abb. du Plessis-Grimould s. XV ex.

f. 4 vo. Arch. dép. du Calvados in Caen. — *1156 Nov. 14.* Laterani. Ecclesiae S. Martini et S. Barbarae protectionem suscipit bonaque et iura confirmat, petente Daniele priore. (XVIII Kal. Dec., Ind. 5, Inc. a. 1156, p. a. 2.) — „Religiosam vitam eligentibus". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de Ste.-Barbe n. 111. — *1156 Dec. 10.* Laterani. Ecclesiam S. Laudi Rotomagensem tuendam suscipit possessionesque confirmat, petente Osberto priore. (IIII id. Dec., Ind. 5, Inc. a. 1156, p. a. 3.) — „Effectum iusta postulantibus". Orig. Arch. dép. de la Seine-infér. in Rouen. Fonds de St.-Lô de Rouen. — *1157—59 Mai 22.* Laterani. Ecclesiae S. Stephani Cadumensis protectionem suscipit, petente Willelmo abbate. (XI Kal. Jun.) — „Justis petentium desideriis". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-Etienne n. 15. — *1159 Febr. 10.* Laterani. Concambium inter Herbertum sacristam ac R(otrodum) episcopum Ebroicensem ac W(illelmum) decanum de domo quadam factum comprobat. (IV id. Febr.) — „Si rationabilibus". Cart. du chap. d'Evreux s. XIII—XIV. f. 3 vo. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. (Diese Urkunde habe ich zu 1159 gesetzt, weil sich aus J. 7106 ergiebt, dass Rotrod sich damals als Abgesandter Heinrichs von England am päpstlichen Hofe befand. Es heisst darin: „..... secundum quod venerabilis frater noster Ebroicensis episcopus nobis ex tua parte proposuit.)

Alexander III. *1162 Nov. 9.* Turonis. Monasterii Savigneiensis tutelam suscipit possessionesque et iura confirmat, petente Willelmo abbate. (V id. Nov., Ind. 11, Inc. a. 1162, p. a. 4.) — „Religiosis votis annuere". Cart. de Savigny s. XIII. f. 161. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1163 Jan. 22.* Turonis. Ecclesiae de Plesseio (vel Campo Osberti) protectionem suscipit possessionesque confirmat, petente Nicolao priore. (XI Kal. Febr., Ind. 11, Inc. a. 1162, p. a. 4.) — „Quotiens a nobis". Cart. de l'abb. du Plessis-Grimould s. XV ex. f. 5 vo. Arch. dép. du Calvados in Caen. — *1163 Mart. 11.* Parisis. Willelmo abbati Savigneiensi indulget, ut „in omnibus monasteriis que de eius monasterio sint egressi et in his, que de egressis ab eodem monasterio prodierint, de personis quam de rebus disponendi et ordinandi liberam habeat facultatem", excommunicandique eos, qui eius subiectioni se subtraxerint. (V id. Mart.) — „Cum omnibus ecclesiasticis". Cart. de Savigny s. XIII. f. 158. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1163 Oct. 7.* Senonis. Monasterii S. Mariae de Vinaz (vel de Gufer) protectionem suscipit, possessionesque ac iura confirmat, petente Rogerio abbate. (Non. Oct., Ind. 11, Inc. a. 1163, p. a. 5.) — „Religiosam vitam eligentibus". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-André-en-Gouffern n. 14. — *1164—65 Jan. 5.* Senonis. Monasterio Savigneiensi asserit dominicum in Marchis, Maidreio et Verduno, a Radulfo, domino Fulgeriensi, concessum. (Non. Jan.) — „Justis petentium desideriis". Cart. de Savigny s. XIII. f. 157 vo. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1168—70 Jan. 11.* Beneventi. Ecclesiae de Plesseio (vel Campo Osberti) possessiones quasdam ab H. Baiocensi episcopo euisque praedecessoribus donatas confirmat. (III id. Jan.) — „Justis petentium desideriis". Cart. de l'abb. du Plessis-Grimould s. XV ex. f. 7. Arch. dép. du Calvados in Caen. — *1170 (?) Febr. 26.* Harene. Henrico abbati et fratribus S. Petri Pratellen-

sibus asserit ecclesiam S. Audoeni de Brotona cum universis beneficiis a Roberto, comite de Mellent, concessam. (IIII Kal. Martii.) — „Justis petentium desideriis". (Statt des Datums steht: „Carta data Harene p. m. Magistri Graciani IIII Kal. Martii". Den Inhalt des Privilegs zu verdächtigen liegt kein Grund vor, wie wohl das Datum ganz unkanzleimässig ist. Wir haben hier einen jener unzähligen Fälle, wo die Copisten des Mittelalters ihre Vorlagen aus eigener Weisheit ergänzt oder verändert haben. — Das Jahr 1170 nehme ich nach Jaffé an, der das Regest von H. Léopold Delisle erhalten und in sein Handexemplar eingetragen hat. Zu Harene setzt er in Klammern und mit einem Fragezeichen: Cairani?) Cart. de St.-Pierre-de-Préaux s. XIII. f. 7 vo. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1170—72 Oct. 17.* Tusculani. Episcopo Ebroicensi praecipit ne, cum praebendae ecclesiae eius tenues sint, canonicos praeter voluntatem decani et capituli ad recipiendos vicarios cogat (XVI Kal. Nov.) — „Cum olim nobis". (Zu 1170 -72 wegen des folgenden Regest's.) Cart. du chap. d'Evreux s. XIII—XIV. f. 4 vo. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1170—72 Oct. 21.* Tusculani. Roberto decano et capitulo Ebroicensi significat, se episcopo eorum iteratis scriptis mandasse, „ut praeter voluntatem et assensum decani et aliarum personarum et maioris partis capituli eos de recipiendis vicariis non compellat". (XII Kal. Nov.) — „Licet olim venerabili". (Decan Robert ist nach 1176 nicht mehr nachweisbar. S. Gall. Chr. XI.) Cart. du chap. d'Evr. s. XIII —XIV. f. 4. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1159—76 Dec. 5.* Anagniae. Fratrum S. Andreae de Gufer possessiones in territorio de Maisnil confirmat, eosque, cum sint de ordine Cisterciensi, a solvendis decumis eximit (Non. Dec.) — „Justis petentium desideriis". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-André-en-Gouffern n. 12. — *1160—76 Mart. 28.* Anagniae. A(lano) abbati et fratribus de Gofer (vel Silleio) petentibus, monasterii protectionem suscipit, regulam Praemonstratensem ecclesiamque S. Leonardi et alia quaedam confirmat. (V Kal. Apr.) — „Piis et rationabilibus". (Ein Fragment dieser Bulle in der Paris. Nat. Bibl. Cartul. Silleiense ms. Cat. 11059. s. XIII. f. 38 vo.) Orig. Arch. dép. de l'Orne in Alençon. Fonds de Silly. — *1160—76 Mai 8.* Anagniae. Quos capitulo Ebroicensi Audoënus, quondam episcopus, „ad communionem canonicorum ampliandam concesserit redditus, constitutos pro circada, quam ipse a presbyteris sui episcopatus ex institutione concilii Julibonae (vel Insulebonae, hodie: Lillebonne) et ex consuetudine episcopalium ecclesiarum Normanniae exigebat", confirmat cet. (VIII id. Maii.) — „Ea, que in ecclesiis". Cart. du chap. d'Evr. s. XIII—XIV. f. 5 vo. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1160—76 Mai 25.* Anaguiae. Ecclesiae de Plesseio (vel Campo Osberti) possessiones quasdam confirmat. (VIII Kal. Jun.) — „Justis petentium desideriis". Cart. de l'abb. du Plessis-Grimould s. XV ex. f. 6 vo. Arch. dép. du Calvados in Caen. — *1160—76 Jul. 25.* Anaguiae. Monasterio S. Andreae de Gufer concessas possessiones quasdam (scil. Mansum Martelli et ecclesiam Montis Gaurodi), antequam ordinem Cisterciensem susceperit, confirmat, decimasque ab eis exigi vetat. (VIII Kal. Aug.) — „Justis petentium desideriis". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-André-en-Gouffern n. 13. — *1160—76 Jul. 31.* Anagniae. Monasterii

Savigneiensis ius in ecclesia de Belintona confirmat. (II Kal. Aug.) — „Quanto artius divine". Cart. de Savigny s. XIII. f. 169 vo. Arch. dép. de la Manche in St. Lô. — *1173—76 Mart. 29.* Anagniae. Monasterio S. Stephani Cadomensi asserit „duas partes decimae de tota terra Willelmi Lexoviensis, qui cognominatur Iudeus, in villa que dicitur Cambis, quas idem Willelmus de assensu Henrici episcopi Baiocensis monasterio reliquerat"; alias quasdam donationes confirmat. (IIII Kal. Apr.) — „Que a devotis". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-Etienne n. 23. — *1173—76 Mai 14.* Anagniae. Capitulo Ebroicensi asserit „septem sollemnes procurationes, quas ab eorum episcopis ex quadam provida institutione hactenus perceperint". Canonicis permittit, ut malefactores ecclesiae excommunicent, sicut E(gidius) episcopus eis concesserit. (II id. Maii.) — „Rationabilibus postulantium votis". Cart. du chap. d'Evr. s. XIII–XIV. f. 1. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1177 Jan. 24.* Siponti. Monasterii S. Stephani Cadomensis tutelam suscipit bonaque confirmat, petente Willelmo abbate. (VIIII? Kal. Febr. [Es steht: Dat. Sip. p. m. Gratiani subd. nōr Kal. Febr. — Es frägt sich, ob man subd. (et) notarii oder nono Kal. Febr. zu lesen hat. Ich ziehe letzteres vor, da der Papst am 1. Febr. in Foggia ist. Jaffé hatte zwar angenommen, dass n. 8463 vor dem 1. Febr. erlassen sei, allein es ist jetzt festgestellt, dass das Original „Kal. Febr." trägt. Siehe: Second report of hist. manuscripts 202 und Neues Arch. IV. 621.] Ind. 10, Inc. a. 1177, p. a. 18.) — „Religiosam vitam eligentibus". Cop. vid. a. 1453. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-Etienne n. 22. — *1177 Apr. 17.* (Ferrariae). Monasterii S. Laudi protectionem suscipit possessionesque confirmat. (XV Kal. Mad., Ind. 10, Inc. a. 1177, p. a. 18.) — „Cura nos ammonet". Vidim. s. XV (für MCLXXXII ist zu lesen: MCLXXVII) und Cop. v. Jahre 1608. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. Fonds de St.-Lô. — *1160—78 Jan. 23.* Anagniae. (Wahrscheinlich 1176—78 wegen der Bulle v. 10. Febr. 1176—78.) Monasterii Savigneiensis transactiones confirmat itemque possessiones a dei fidelibus ei collatas. (X Kal. Febr.) — „Fervor et integritas". Cartul. de Savigny s. XIII. f. 158 vo et 169 vo. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1160—78 Febr. 18.* Anagniae. Monasterii Savigneiensis possessiones quoquam modo alienari vetat. (XII Kal. Marcii.) — „Justis petentium desideriis". Cart. de Savigny s. XIII. f. 158 vo. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1176—78 Febr. 10.* Anagniae. (Bartholomaeo) Turonensi, apostolicae sedis legato, et (Rotroco) Rothomagensi archiepiscopis eorumque suffraganeis mandat, ne a fratribus Savigneiensibus, sicut ab aliis ordinis Cisterciensis monachis, decimas exigi patiantur. (IIII id. Febr.) — „Audivimus et audientes". (Nach dem Itinerar würde die Bulle in die J. 1160, 61, 74, 76, 78 gehören und somit zwischen den Erzbischöfen von Tours, Joscius († 1174) und Bartholomaeus, die Wahl lassen. Aus dem Zusatz der Adresse: apost. sed. legato ergibt sich, dass nur der letztere gemeint sein kann, da Joscius niemals die Würde eines apost. Legaten bekleidet hat. Es bleiben also als Ausstellungsjahre nur: 1176 und 78 übrig.) Cart. de Savigny s. XIII. f. 159. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1178 Oct. 28.* Laterani. Maioris monasterii fratribus asserit ecclesias, ex prioratu Bellismensi ad eos spectantes. — „Quoniam

ex pastorali". Fälschung s. XII. Arch. dép. de l'Orne in Alençon. Fonds du Vieux-Bellême. — *1159—79 Nov. 28.* Anagniae. Fratres Savigneienses a solvendis decumis de laboribus vel de nutrimentis animalium eximit. (IIII Kal. Dec.) — „Justis petentium desideriis". Cart. de Savigny s. XIII. f. 158. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1166—79 Mart. 8.* Laterani. Monasterii S. Fromundi ecclesias quasdam in Normannia et Anglia sitas confirmat. (VIII id. Mart.) — „Justis petentium desideriis". Autent. Cop. a. 1260. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. Fonds de St.-Fromond. — *1166—79 Mai 29.* Laterani. Ecclesiae S. Mariae de Montemorelli ecclesiam de Presse aliasque confirmat. (IIII Kal. Jun.) — „Justis petentium desideriis". Orig. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. H. 13413. — *1178—(79) Jul. 10.* Laterani. Compositionem inter episcopum et canonicos Ebroicenses super consuetudinibus quibusdam a (Rotrodo) archiepiscopo Rotomagensi factam approbat (VI id. Jul.) — „Sicut iniquum est". (1179 habe ich eingeklammert, weil der Papst bereits am 13. Juli dieses Jahres in Praeneste nachweisbar ist. Wenigstens steht in Jaffés Handexemplar eine Bulle zu diesem Tage verzeichnet, die ihm Delisle aus den Arch. dép. de l'Oise in Beauvais mitgetheilt hat.) Cart. du chap. d'Evreux s. XIII—XIV. f. 2. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1179 Apr. 12.* Laterani. Monasterii S. Petri Pratellensis tutelam suscipit, possessionesque et privilegia confirmat, petente Henrico abbate. (II id. Apr., Ind. 11, Inc. a. 1179, p. a. 20.) — „Monet nos apostolice". Cart. de St.-Pierre-de-Préaux s. XIII. f. 1. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1178—80 Oct. 21.* Tusculani. G(uillelmo) de Sabuel (vel Sabluel) asserit decanatum Ebroicensis ecclesiae a S. Germani et S. Victoris abbatibus ei adiudicatum, „cum adversarii ad eorum legitimam citationem contumaciter se absentarent". (XII Kal. Nov.) — „Ex litteris dilectorum". Cart. du chap. d'Evr. s. XIII—XIV. f. 4 vo. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1180 Jan. 26.* Velletri. Monasterio Savigneiensi ecclesiam de Campo Cervorum et ecclesiam S. Martini de Gasto asserit. (VII Kal. Febr.) — „Justis petentium desideriis". Cart. de Savigny s. XIII. f. 159 vo. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1180 Mart. 14.* Velletri. Monasterii S. Mariae de Goffer (vel Silleio) tutelam suscipit ac privilegia confirmat, petente Rudolfo abbate. (II id. Marcii, Ind. 12, Inc. a. 1179, p. a. 21.) — „Religiosam vitam eligentibus". Orig. Arch. dép. de l'Orne in Alençon. Fonds de Silly. (Eine Copie in der Pariser Nat. Bibl. Cart. Silleiense s. XIII. ms. lat. 11059, f. 35.) — *1180 Mai 5.* Velletri. Ecclesiae S. Stephani de Pleissitio Grimoldi (vel Campo Osberti) tutelam suscipit, possessionesque et privilegia confirmat, petente Nicolao priore. (III non. Maii, Ind. 12, Inc. a. 1180, p. a. 21.) — „Effectum iusta postulantibus". Cartul. de l'abb. du Plessis-Grimould s. XV ex. f. 8 und cop. s. XV. Fonds du Plessis n. 13. Arch. dép. du Calvados in Caen.

Lucius III. *1182 Juli 18.* Velletri. Ecclesiae Ebroicensis possessiones quasdam, Brovillam, Condatum cet. cum omnibus eius pertinentiis confirmat, petente Johanne episcopo. (XV Kal. Aug.) — „Et ordo rationis". Cart. du chap. d'Evr. s. XIII—XIV. f. 6. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — Velletri. *12.—14. Mart. 1182, aut. 8.—14. Mart. 1183.* Archiepiscopis et episcopis, in quorum parochiis homines fratrum S. Andreae de Bosco (vel de Gufer)

consistunt, mandat, prohibeant, ne presbyteri diocesium ab hominibus monasterii in extremis laborantibus „divinorum obsequiorum obtentu vel intuitu sepulturae quicquam exigant, nisi quod ultima voluntas decedentium aut parentum devotio eis sponte duxerit conferendum". (. . id. Mart.) — „Audivimus et audientes". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-André en-Gouffern n. 17. — *1182—83 Mart. 15.* Velletri. Archiepiscopis et episcopis, in quorum parochiis homines fratrum Savigneiensium consistant, mandat, prohibeant ne presbyteri diocesium ab illis hominibus in extremis laborantibus „divinorum obsequiorum obtentu vel intuitu sepulturae" quicquam exigere praesumant. (Id. Mart.) — „Audivimus et audientes". Cartul. de Savigny s. XIII. f. 167. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1182—83 Mart. 28.* Velletri. Hospitalem Lexoviensem cum omnibus eius bonis tuendum suscipit. (V Kal. Apr.) — „Dignum est et". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de Ste.-Barbe n. 105. — *1182—83 Apr. 7.* Velletri. Archiepiscopo Rotomagensi eiusque suffraganeis praecipit, ut eos qui in fratres S. Andreae de Bosco (vel de Gufer) aut eorum conversos manus iniecerint violentas, excommunicatos denuntient, donec satisfecerint, neve decimas ab eis contra Romanae sedis privilegia exigi patiantur. (VII id. Apr.) — „Ad defendendos religiosos". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-André-en-Gouffern n. 16. — *1182—83 Apr. 13.* Velletri. (Fratribus Savigneiensibus) privilegium tribuit contra eos, qui decimas ab eis exigere praesumant. (Id. April.) (Der Anfang der Bulle fehlt.) Cartul. de Savigny s. XIII. f. 167. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1182—83 Mai 13.* Velletri. Fratribus Gemmeticensibus indulget, ut ecclesiam de Veteri Vernolio „propter importunitatem eiusdem loci, qui supervenientibus guerris sepius infestatur, in tutiorem locum transferant". (III id. Maii.) — „Quotiens ab apostolica sede". Orig. Arch. dép. de la Seine-infér. in Rouen. Fonds de Jumièges. — *1182—83 Mai 24.* Velletri. Fratribus Gemmeticensibus facultatem dat revocandi quasdam possessiones, quas apud Cheittonam (in Anglia) cuidam iure emphitheotico possidendas vitae suae tempore concesserint". (VIIII Kal. Junii.) — „Ex iniuncto nobis". Orig. Arch. dép. de la Seine-infér. in Rouen. Fonds de Jumièges. — *1182—83* . . . . . Velletri. Fratribus Augustensibus indulget ut possessiones monasterii emptione vel aliis modis ex aliorum manibus revocare debeant. (XVII Kal. . . . . .) — „Ecclesiarum profectibus nos". Orig. (fast unleserlich), Arch. dép. de la Seine-infér. in Rouen. Fonds d'Eu. — *1183 Nov. 13.* Anagniae. Concordiam inter fratres Savigneienses et Gaufridum de Monteforti super ecclesia de Ketevilla factam confirmat. (Id. Nov.) — „Justis petentium desideriis". Cart. de Savigny s. XIII. f. 167 vo. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1183 Nov. 19.* Anagniae. Fratribus Savigneiensibus indulget, „ut quotiens homines eorum contigerit accusari, non nisi in curia eorum iustitiam facere compellantur, ita ut magis debeant per idoneam penitentiam corrigi, quam pecuniari pena multari". (XIII Kal. Dec.) — „Quoniam sicut audivimus". Cart. de Savigny s. XIII. f. 168. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1184 Jan. 17.* Anagniae. Inter canonicos S. Barbarae et fratres S. Ebulfi (!) de heremitorio de Rupe compositionem ab Hugone et Ricardo, archidiaconis Lexoviensibus, factam confirmat. (XVI Kal.

Febr.) — „Ne controversie que". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de Ste.-Barbe n. 106. — *1184 Mai 25.* Verulis. Rotomagensi ac Turonensi archiepiscopis et Sagiensi, Baiocensi, Lexoviensi, Cenomanensi, Abrincensi, Constantiensi, Redonensi episcopis aliisque ecclesiarum praelatis per eorum dioceses constitutis praecipit, ne a fratribus S. Andreae de Gufer, ordinis Cisterciensis, decimas exigi sinant utque violatores privilegii, si laici sint, ex communicent, si clerici, ab officio suspendant. (VIII Kal. Jun.) — „Audivimus et audientes". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-André-en-Gouffern n. 19. — *1184 Oct. 15.* Veronae. S(imoni) episcopo et R. archidiacono Maldensi praecipit, compellant Simonem de Aucto, ut fratribus Maioris monasterii ablatam decimam silvae de Crotes reddat ac de illatis injuriis satisfaciat. (Id. Oct.) — „Dilectorum filiorum nostrorum". (Gehört in dieses Jahr wegen einer Pancarte vom gleichen Datum in der Paris. Nat. Bibl. ms. lat. 12879. f. 185.) Orig. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. Fonds du prieuré de Croth. — *1184 Oct. 31.* Veronae. Monasterii Savigneiensis tutelam suscipit, possessionesque confirmat petente Simone abbate. (II Kal. Nov., Ind. 3, Inc. a. 1180 (lies 1184) p. a. 4.) — „Religiosam vitam eligentibus". Cart. de Savigny s. XIII. f. 163. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1184—85 Juli 26.* Veronae. Ricardo, canonico Ebroicensi, asserit praebendam, a b. m. comite Ebroicensi in eadem ecclesia fundatam eique concessam et ab Alexandro III pp. confirmatam. (VII Kal. Sept.) — „Ex parte tua". Cart. du chap. d'Evreux s. XIII—XIV. f. 3. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1184—85 Oct. 10.* Veronae. (Wahrscheinlich: 1184 wegen der oben verzeichneten Pancarte vom 31. October 1184.) Turonensi et Rotomagensi archiepiscopis eorumque suffraganeis mandat ne a fratribus Savigneiensibus, sicut aliis ordinis Cisterciensis monachis, decimas exigi patiantur. (VI id. Oct.) — „Audivimus et audientes". Cart. de Savigny s. XIII. f. 167. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1184—85 Oct. 12.* Veronae. (Wahrscheinlich: 1184 wegen der oben verzeichneten Pancarte vom 31. October 1184.) Monasterio Savigneiensi asserit ius patronatus ecclesiae de Surda-valle cum duabis garbis frugum a Ruelleno de Surdavalle concessis. (IIII id. Oct.) — „Justis petentium desideriis". Cart. de Savigny s. XIII. f. 168. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1184—85 Oct. 16.* Veronae. Gualtero archiepiscopo Rotomagensi scribit, ne patiatur, „monachos solos per villas et parochiales ecclesias extra conventum manere; priores conventualium prioratuum contra statutum Lateranensis concilii sine causa rationabili amoveri; filios parentibus in ecclesiis succedere"; cet. (XVII Kal. Nov.) — „Cum in archiepiscopatu". Orig. Arch. dép. de la Seine-inférieure in Rouen. G. 1117. — *1184—85 Nov. 10.* Veronae. Capitulo Ebroicensi ecclesiam de Clavilla asserit. (IV id. Nov.) — „Justis petentium desideriis". Cart. du chap. d'Evreux s. XIII—XIV. f. 4. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1184—85 Nov. 13.* Veronae. Parthenonis S. Trinitatis Cadomensis ecclesiam S. Egidii et libertates a W(illelmo) quondam rege Anglorum concessas et per quadraginta annos possessas confirmat. (Id. Nov.) — „Justis potentium desideriis". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-Trinité n. 48. — *1184—85 Nov. 16.* Veronae. Fratribus Savigneiensibus indulget, ut si quis monasterio eorum aliquid

largiri voluerit, nemini id impedire liceat. (XVI Kal. Dec.) — „Laboribus et necessitatibus". (Wahrscheinlich: 1184 wegen der oben verzeichneten Pancarte vom 31. October 1184.) Cartul. de Savigny s. XIII. f. 168 vo. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1184—85 Nov. 16.* Veronae. (Wahrscheinlich: 1184 wegen der oben verzeichneten Pancarte vom 31. October 1184.) Universos fideles per Turonensem archiepiscopatum constitutos hortatur, ut ad reparandam ecclesiam Savigneiensem de facultatibus suis conferant. (XVI Kal. Dec.) — „Quoniam ut ait". Cartul. de Savigny s. XIII. f. 168 vo. Arch. de la Manche in St.-Lô. — *1185 Apr. 16.* Veronae. Monasterii Augensis nemus quoddam ab Henr(ico) comite donatum et iura quasdam confirmat. (XVI Kal. Maii.) — „Justis petentium desideriis". Orig. Arch. dép. de la Seine-infér. in Rouen. Fonds d'Eu. — *1185 Mai 6.* Veronae. (Gualtero) Rothomagensi et (Bartholomaeo) Turonensi archiepiscopis eiusque suffraganeis aliisque ecclesiarum praelatis mandat, ne a fratribus S. Andreae de Gufer, sicut ab aliis ordinis Cisterciensis monachis, decimas de novalibus vel de nutrimentis animalium exigi patiantur. (II non. Maii.) — „Audivimus et audientes". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-André-en-Gouffern n. 15. — *1185 Mai 9.* Veronae. Ordinis Cisterciensis fratribus tribuit privilegia de abbatibus, noviciis, vasibus benedicendis, de sinodis frequentandis, de testimoniis in civilibus vel criminalibus causis constituendis cet. (VII id. Maii.) — „Cum ordo vester". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-André-en-Gouffern n. 18. — *1185 Juni 17.* Veronae. Si quid contra Ebroicensis ecclesiae consuetudines, a sede apostolica probatas, temptatum fuerit, id viribus carere vult. (XV Kal. Jul.) — „Sicut nostro imminet". Cart. du chap. d'Evreux s. XIII—XIV. f. 3 vo. Arch. dép. de l'Eure in Evreux.

Urban III. *1185—86 Dec. 19.* Veronae. (Gualtero) archiepiscopo Rotomagensi praecipit, ut cum in pluribus eius provinciae monasteriis „ex rectorum negligentia in tantum disciplinae rigor intepuerit, ut non videatur creatoris obsequiis sed potius mundanis illecebris deputata, in monasteriis monialium vel aliis ei subiectis resecet, quae resecanda videantur sine alicuius appellationis obiectu, neve permittat, ut moniales pretiosis pellibus uti ulterius". (XIIII Kal. Jan.) — „Cum locis ad". Orig. Arch. dép. de la Seine-inf. in Rouen. G. 1118. — *1186 Aug. 24.* Veronae Ecclesiae S. Helerii de Gersoio protectionem suscipit possessionesque et iura confirmat. (VIIII Kal. Sept., Ind. 4, Inc. a. 1186, p. a. 1.) - - „Monet nos apostolice". Orig. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. H. 1975. — *1186 Nov. 25.* Veronae. Monasterii S. Laudi tutelam suscipit, possessionesque confirmat. (VII Kal. Dec., Ind. 5, Inc. a. 1186, p. a. 1.) — „Cum simus ad". Orig. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. Fonds de St.-Lô. — *1186 Dec. 16.* Veronae. (Thomae) abbati Exaquiensi indulget, „ut monachos suos qui contra monasticam disciplinam sibi rebelles et inobedientes extiterint et regularia statuta servare noluerint, ei liceat corrigere atque ad monasterium, si quis forte foris administrationes habuerit, revocare, si propter excessum suum fuerit revocandus". Sententiam eius sese ratam habiturum esse scribit. (XVII Kal. Jan.) — „Cum regularis observantia". In einer Urk. Hugo's v. Coutances (1207 --38). Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. H. 4685. — *1186—87 Mai 20.*

Veronae. Quae monasterio S. Andreae de Guffer b. m. W. comites Pontiviae et J. filius eius aliique viri concesserint, ea confirmat, fratresque a solvendis decimis eximit. (XIII Kal. Junii.) — „Justis petentium desideriis". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-André-en-Gouffern n. 20. — *1187 Mai 30.* Veronae. Monasterii S. Mariae Cesarisburgi (hodie: Cherbourg) tutelam suscipit, bonaque et iura confirmat. (III Kal. Jun., Ind. 5, Inc. a. 1187, p. a. 2.) — „Monet nos apostolice". 3 Cop. s. XV et XVI. Arch. dép. de la Manche in St. Lô. H. 1976.

Gregor VIII. (*1187 Nov.* Ferrariae.) Monasterium Savigneiense tuendum suscipit eiusque bona et privilegia confirmat (Datumzeile fehlt). — „Religiosam vitam eligentibus". (Unterschrieben ist die Bulle von: Henricus ep. Alban., Paulus Praenestinus, Petrus de Bono p. c t. S. Susannae, Laborans p. c. S. Mariae tr. Tib., Melior p. c. SS. Joh. et Pauli, Adelardus p. c. S. Marcelli. — Man vergleiche damit J. 9994 für Savigny und die Unterschriften in J. 9988 u. 9989.) Cart. de Savigny s. XIII. f. 165. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô.

Clemens III. *1188 Oct. 27.* Laterani. Fratribus Savigneiensibus indulget, ut si episcopus diocesanus infra mensem in ecclesia vacante personam idoneam ab eis praesentatam inducere recusaverit, metropolinum ad id faciendum adeant. (VI Kal. Nov., p. a. 1.) — „Cum ab apostolica". Cart. de Savigny s. XIII. f. 169. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1188 Nov. 5.* Laterani. Turonensi et Rotomagensi archiepiscopis eorumque suffraganeis aliisque ecclesiarum praelatis mandat, ne a fratribus Savigneiensibus decimas de novalibus vel de aliis terris vel de nutrimentis animalium exigi patiantur. (Non. Nov., p. a. 1.) — „Quia plerumque veritatis". Cart. de Savigny s. XIII. f. 168 vo. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. — *1188 Nov. 16.* Laterani. Redonensi episcopo et Melanensi ac Filgeriensi abbatibus mandat, ne quem contra privilegia apostolica fratribus Savigneiensibus concessa aliquid attemptare sinant. (XVI Kal. Dec., p. a. 1.) — „Cum de benignitate". Cart. de Savigny s. XIII. f. 168 vo. Arch. dép. de la Manche in St.-Lô.

Coelestin III. *1191 Nov. 12.* Laterani. Monasterio S. Andreae de Gufer asserit tertiam partem decimae b. Martini de Molins, a L(isiardo) episcopo Sagiensi donatam. (II id. Nov., p. a. 1.) — „Justis petentium desideriis". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-André-en-Gouffern n. 21. — *1192 Apr. 19.* Laterani. Fratribus Silleiensibus asserit quartam partem molendini de Paleavilla, quam ad mensam eorum die obitus sui P. de S. Lothario assignavit. (XIII Kal. Maii, p. a. 2.) — „Justis petentium desideriis". Orig. Arch. dép. de l'Orne in Alençon. Fonds de Silly. — *1192 Mai 6.* Laterani. Fratribus S. Andreae de Gufer asserit „duas garbas decimae de Freincio, sicut eas Petrus presbiter de S. Lothario ad Pitantiam semel singulis mensibus mensae fratrum conferendam assignavit. (II non. Maii, p. a. 2.) — „Justis petentium desideriis". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-André-en-Gouffern n. 22. — *1192 Mai 29.* Laterani. Monasterii S. Mariae de Voto (prope Cherbourg) possessiones confirmat fratribusque iura quaedam de canonicis in ecclesiis vacantibus instituendis, de sepultura, de divinis tempore interdicti celebrandis cet. tribuit. (IIII Kal. Jun., p. a. 2.) — „Religiosam vitam eligentibus". Orig.

Arch. dép. de la Manche in St.-Lô. H. 1977. — *1193 Jul. 20.* Laterani. Willelmo episcopo Lexoviensi indulget, ut si quilibet capituli et cleri Lexoviensis infra 40 dies post mandatum receptum „ipsi sicut episcopo et animarum suarum pastori reverentiam et obedientiam debitam non curaverint exhibere, liceat ei eorum beneficia, appellatione remota, personis idoneis assignare". (XIII Kal. Aug., p. a. 3.) — „Cum capitulo et clero". Orig. Arch. dép. de la Seine-infér. in Rouen. G. 1118. — *1193 Jul. 26.* Laterani. Willelmo episcopo Lexoviensi indulget, „ut de his, que post appellationem ad sedem apostolicam interpositam ab eius subditis innoventur, libere possit appellatione remota cognoscere". (VII Kal. Aug., p. a. 3.) — „Sicut dignum est". Orig. Arch. dép. de la Seine-infér. in Rouen. G. 1118. — *1194 Mai 12.* Romae ap. S. Petrum. Monachis S. Petri Pratellensibus collatum a Roberto comite Mellenti beneficium apud S. Egidium iuxta pontem Audomari confirmat. (IV id. Maii.) — „Quotiens a nobis". Cart. du chap. d'Evreux s. XIII—XIV. f. 7 vo. Arch. dép. de l'Eure in Evreux. — *1195 Dec. 23.* Laterani. Robertum abbatem fratresque S. Andreae de Goufer tuendos suscipit eisque ius advocationis in ecclesiis quibusdam et decimas nonnullas asserit. (X Kal. Jan., p. a. 5.) — „Sacrosancta Romana ecclesia". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de St.-André-en-Gouffern n. 23. — *1196 Jan. 13.* Laterani. Fratribus S. Audoeni Rotomagensibus asserit ius eligendi abbatem in ecclesia S. Leofredi de Cruce et priores in prioratibus de Bello monte et Sigerio. (Id. Jan.) (Der Anfang der Bulle ist nicht mehr zu lesen.) Orig. (verstümmelt), Arch. dép. de la Seine-infér. in Rouen. Fonds de St-Quen de Rouen. — *1196 Apr. 29.* Laterani. Canonicis S. Barbarae liberam prioris eligendi facultatem concedit. (III Kal. Maii, p. a. 6.) — „Si quando postulatur". Orig. Arch. dép. du Calvados in Caen. Fonds de Ste.-Barbe n. 109. (J. 10588, vom gleichen Tag, ist Romae ap. S. Petrum datirt. Affò hat die Bulle nach dem Original veröffentlicht.)

IX. Aus dem Stadtarchiv zu Stadthagen.

A. Ueber eine Stadthagener Statutenhandschrift des 14. Jahrhunderts.

Von

Dr. H. Ermisch,
k. Archivrath zu Dresden.

Ein Urlaubsaufenthalt in dem lieblichen Bückeburger Ländchen veranlasste mich, im Sommer 1882 der Stadt Stadthagen einen flüchtigen archivalischen Besuch abzustatten. Ich fand dort ein ziemlich reichhaltiges Stadtarchiv, wenn man Hunderte von Urkunden und Aktenfragmenten, die in buntester Unordnung in verschiedenen, theilweise möglichst ungeeigneten Räumen des Rathhauses lagen, so nennen darf. Für einen, der mit städtischen Archiven einigermassen vertraut ist, bot dieser traurige Zustand nichts Ueberraschendes. Um so erfreulicher war es mir, dass ich bei dem derzeitigen Bürgermeister, Herrn Wippermann, volles Verständniss für die Bedeutung fand, die ein wohlgeordnetes Archiv für jede Stadt besitzt, namentlich aber für eine solche, welche ihre alte städtische Verfassung ausserordentlich lange bewahrt hat — sie wurde in Stadthagen erst durch die Städteordnung vom 7. April 1870 verdrängt — und noch heute vielfach in innigem Zusammenhange mit ihrer Vergangenheit steht. So kam es, dass der Magistrat sich auf meinen Vorschlag entschloss, eine Ordnung des Archivs durch einen Fachmann vornehmen zu lassen. Ueber den Erfolg derselben hat Herr Archivar Dr. Doebner in Hannover, der sich dieser Arbeit unterzogen hat, in dem folgenden Aufsatze Bericht erstattet.

Unter den Archivalien, die mir in Stadthagen vorgelegt wurden, befand sich eine Handschrift, deren Inhalt für die Geschichte des Städtewesens in der Grafschaft Schaumburg von nicht geringem Interesse ist. Diese Handschrift besteht aus zwei Theilen, die erst später — der Einband stammt wohl frühestens aus dem

17. Jahrhundert — zusammengebunden worden sind, wie diess namentlich Spuren von Abnutzung. auf pag. 20 und pag. 25 beweisen. Zwischen ihnen sind zwei Pergamentblätter (pag. 21—24) eingeheftet, welche eine uns nicht weiter interessirende Niederschrift über einen Rechtsstreit zwischen der Stadt und Bodo von Oheim (1531 fg.) enthalten.

Der für uns wichtigste erste Theil der Handschrift besteht aus einer Lage von 10 Pergamentblättern (5 Doppelblättern), die von neuerer Hand paginirt sind. (pag. 1 –20). Schon ein flüchtiges Durchblättern dieser Lage belehrt uns, dass ursprünglich die fünf ersten Seiten leer gelassen waren. Die Seiten 6—10 enthalten zweifellos die älteste Aufzeichnung des Stadtbuches, eine Sammlung von Rathsstatuten, die, abgesehen von einigen Nachträgen, wohl dem Anfange des 14. Jahrhunderts angehören. Wir theilen sie unten ihrem vollen Wortlaute nach mit, geben aber zunächst eine Uebersicht über den sonstigen Inhalt des Heftes, der nachträglich jenem Grundstocke beigefügt worden ist. Es sind dies folgende Stücke:

(pag. 1.) Eine etwa gleichzeitige Abschrift der Landfriedensurkunde der Bischöfe Florens von Münster und Heinrich von Paderborn, des Grafen Engelbert von der Mark und der Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund vom 3. Mai 1374; gedruckt bei Fahne Dortmund II (Urkundenbuch) 2,443.

(pag. 2.) Eine von derselben Hand herrührende Abschrift einer meines Wissen bisher unbekannten Urkunde (oder eines nicht ausgefertigten Urkundenentwurfs?) der Bischöfe Potho von Münster, Heinrich von Paderborn, Dietrich von Osnabrück, des Grafen Engelbert von der Mark und des Heidenrick van Ore, Marschalls zu Westfalen, sowie der Städte Soest, Münster und Osnabrück, in welcher diese bekennen:

„dat wy sind overdreghen na deme rechte unde gnade, de use here de Romesche keyser deme lande to Westfalen umme god unde umme waldåt ghegheven heft[1]), also dat nu vortmer na desser tyd alle ploghe unde egheden unde er iuwelik bisunderen myd twen knechten unde perden efte ossen, de daran unde ynne arbeydet, uppe deme ackere unde weghe uth unde to hus scollen velich (d. h. gesichert, geschützt) wesen ane arghelist unde sunder underscheyt, men orloghe (fehde, führe Krieg) efte nicht. Ok so enscal nemand deme anderen syn holt afforen in openbaren weghen myd vorsate, men kan we deme anderen holt nederhowen unde dat vort to derselven tyd afvoren, dat

[1]) Gemeint ist der Landfriede Karl's IV. für Westfalen von 1371 Nov. 25 (Reichstagsakten 1, 535).

mach he don. Unde we des keysers vrede ghesworen heft, de scal desse articule mede holden" u. s. w.

Das Datum fehlt; die Urkunde fällt zwischen den 9. April 1379 (Amtsantritt des Bischofs Potho) und den 21. März 1380 (Todestag des Bischofs Heinrich).

(pag. 3.) Eine von anderer, ebenfalls etwa gleichzeitiger Hand geschriebene Abschrift der Landfriedensurkunde des Erzbischofs Friedrich von Köln, der Bischöfe Heidenrich von Münster, Simon von Paderborn und Dietrich von Osnabrück, des Abtes Bodo zu Corvey, der Grafen Engelbert von der Mark und Heinrich von Waldeck, Simons Herrn zu der Lippe und der Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund vom 29. Juli 1385; gedruckt bei Haeberlin Analecta medii aevi pag. 344 und im Auszuge bei Seibertz Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgesch. Westfalens II, 656. — Unter den sonstigen Mitgliedern des westfälischen Landfriedens, die persönlich nicht anwesend waren, aber durch Vertreter ihre Zustimmung aussprachen, befand sich auch Graf Otto (I.) zu Schauenburg, dessen Unterthanen laut den Bestimmungen dieser Urkunde auf den Landfrieden vereidigt wurden (Ok scollet alle deghene, de in desser heren lande unde stede gheseten sind, se hebben ghesworen efte nicht, desse articule unde puncte sweren stede unde vast to holdene); daraus erklärt es sich, dass diese und die vorstehend genannten Urkunden den Anfang des Stadtbuchs bilden.

(pag. 5.) Gleichzeitige Abschrift eines Reverses des Rathes zu Stadthagen (Grovenalveshaghen) vom 14. November 1385, durch welchen sich dieser verpflichtet, alljährlich „binnen den twelf nachten to winachten" d. h. zwischen Weihnachten und dem 6. Januar, „wanne wy efte uses rades kumpane van user weghene bi usen gnedighen iunchere to Scowenborch usen rad ummetosettende komet", diesem oder seinem Amtmann ein Verzeichniss aller im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Bürger und Bürgerinnen zu überreichen; wollen der Junker oder sein Amtmann einen derselben „van eghendomes weghene scůldighen efte anclagen", so sollen sie diess binnen sechs Wochen thun. Im Rathsarchiv befindet sich die Gegenurkunde des Grafen von demselben Datum (angeführt bei Dolle Bibl. Historiae Schavenbvrgicae III, 313).

(pag. 5.) Gleichzeitige Abschrift einer Urkunde von 1427 Sept. 29., laut welcher der Rath dem Hinrik Serke und Gheseken, seiner Ehefrau, ein der Stadt gehöriges Haus auf Lebenszeit verkauft (durchstrichen).

Nach den Statuten (pag. 6—10) folgt sodann:

(pag. 10.) Gleichzeitige Abschrift einer Urkunde von 1420 Oct. 21., laut welcher der Rath gegen 200 Rhein. Gulden den Cord Bloybôm und Girte, seine Ehefrau, auf Lebenszeit von aller Stadtpflicht, ausgenommen „burwerk (d. h. öffentlichen Arbeiten, besonders Erd- und Bauarbeiten zur Befestigung und zum Schutze der Stadt, bei denen alle Bürger helfen mussten), wachte unde wechterghelt", befreit. „Und werz, dat eyn rochte (Gerücht, Gerüft, Zetergeschrei, Schrei um Hilfe) unde klockenslech (Läuten der Glocken zum Aufgebot der Bürger bei Verfolgung von Verbrechern, allgemeiner Landesnoth u. dgl.) worde, so dat unse borghere uththogen und yaghen scholden, so scholde he ghan myd eynem spere vor dat dôr, ift he mechtich were, dar dat rochte ute were; wes ome den de borgermester unde raid to der tyd bevalen bynnen der stad to vorwarende na redelcheit, deme scholde he so don, de wyle unse borghere ute weren". Nach Curts Tode soll seine Frau noch ein Jahr lang diese Freiheit haben.

(pag. 11—15.) Gleichzeitige Abschrift von 22 Schuld- und Leibrentenverschreibungen, Wiederkaufsverträgen u. dgl., ausgestellt vom Rathe in den Jahren 1403—1410, von lediglich localem Interesse (meist durchstrichen).

(pag. 16.) Aufzeichnung von einer im Jahre 1382 erfolgten Verhandlung wegen der Ansprüche, die Graf Otto gegen Tileke Hoben als seinen eigenen Mann erhoben hat und deren Entscheidung beide Theile dem Rathe zu Stadthagen übertragen haben. Tileke Hoben wendet ein, er sei bereits 32 Jahre Bürger zu Stadthagen, ohne dass Ansprüche derart auf ihn gemacht worden wären. Darauf entscheidet der Rath: „Sind dem male, dat us dat witlik is, dat Tileke Hoben myd us heft beseten vor enen vrigen borghere iar unde dach dach unde iar ane rechte bisprake, so mach he dat beholden myd sines enes hand (d. h. mit Eineid), dat he also lange borghere ghewesen hebbe unde ensy nicht eghen. Ok spreke wy, edele here iunchere van Scowenborg: use overelderen hebbet ghehat vor recht van iuwen overeldern unde wy van iuweme vadere unde van iuweme brodere unde van iuk wente an dessen dach: we hir use borghere wart, dar wy nynen eghendom an ene wisten, unde myd us besat iar unde dach ane rechte bisprake, den helde wy vor borghere myd user herscop hûlpe". Vergl. oben S. 204.

(pag. 16.) Willküren, vergl. Statuten § 7 (S. 216) und Zusatz 1.

(pag. 17.) Sechs Vermerke über den Verkauf von Stadtland, Verschossung einzelner Grundstücke, Ueberlassung einer „kemenade" zur Wohnung, Leibrentenbestellung, Verzicht auf ein Haus 1401 —1410 (theilweise durchstrichen).

(pag. 18.) Statuten: vergl. unten S. 215 ff. und Zusatz 2.

(pag. 19.) Vergleich zwischen dem Rathe und Hans Trippenmakers Knecht wegen erlittenen Gefängnisses von 1407 Dec. 22.

(pag. 19.) Vergleich zwischen Heinrich von Borstelde und dem Rath wegen städtischer Verpflichtungen von 1409 Dec. 4 (durchstrichen).

(pag. 20.) Willkür: cf. Zusatz 3 zu den Statuten.

(pag. 20.) Bitte um Rechtsbelehrung (wohin sie gerichtet ist, ist nicht klar). Eine Bürgerin hat als Wittwe mehrere Vermächtnisse gemacht. Sie heirathet dann einen „der herscop man"; nach ihrem Tode kommt dieser mit den mit Vermächtnissen Bedachten in Streit und verlangt, dass die Sache von dem Landesherrn entschieden werde, während jene sich auf der Stadt Gericht beziehen. „Welk under dessen twen rechten vulbord e ghe, des beghere wy anwisinge".

(pag. 20.) Verträge wegen Verschossung verschiedener Grundstücke und andere theilweise halb erloschene Notizen von nur localer Bedeutung, aus d. J. 1399—1406. Sämmtliche Einträge sind von verschiedenen Händen und zu verschiedenen Zeiten, wo gerade Raum war, eingetragen worden.

Mit pag. 25 beginnt der zweite Theil unserer Handschrift. Er besteht aus 61 Blättern (55 Blatt Pergament in Lagen von verschiedener Stärke und sechs Blatt starken Glacé-Cartonpapiers) und enthält die 1382 begonnene Bürgermatrikel der Stadt. Ueber den Zweck und die Entstehung dieser Bürgermatrikel belehrt uns folgender Vermerk, mit dem pag. 25 beginnt:

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Cum humana corpora letargia crebro lacesset et in ipsis tum propter sensuum hebitudinem tum propter fluxum temporis nascatur, ne igitur rerum gestarum memoria processu temporis evanescat, ea, que fiunt in tempore, ne simul cum tempore pereant et labantur, opus est, ut ea de discretorum virorum prudencia scripturarum memorie commendentur et perhennentur. Hinc est, quod per providos et honestos viros . . . consules opidi Grevenalveshaghen omnes et singuli ad annos discrecionis perventi in opido predicto commorantes, qui pacem ab illustrissimo rege Karolo quarto Romanorum imperatore venerabilibus in Christo patribus dominis nobilibus archiepiscopis episcopis ducibus comitibus vasallis et strennuis viris militibus famulis ac circumspectis viris consulibus civibus opidanis ac toti uni-

versitati terre Westfalie datam[1]), prout fidelius et firmius poterunt servare, juraverunt, huic scripto sunt commendati, ne imposterum aliquem non jurasse ipsis errare contingat. Et incipit anno domini m° ccc° octogesimo secundo feria sexta infra octavas epiphanie domini (1382 Jan. 10).

Hierauf folgen die Namen der „consules novi" und der „consules antiqui" (je 12), der beiden „servi consulum", endlich (pag. 25 bis 27) sämmtlicher selbständiger Mitglieder der „communitas"; ihre Zahl beträgt 314. Dann kommen (p. 27) die dreizehn 1385 aufgenommenen Bürger unter der Aufschrift: „Desse sind borghere worden und hebbet den landvrede sworen anno domini m° ccc° octogesimo quinto"; von ihnen gesondert erscheinen unter der Aufschrift: „Desse sind borghere worden, sind dat use iunchere us den bref bezeghelde" diejenigen, welchen nach Erlass der oben S. 204 erwähnten Urkunde von 1385 Nov. 14 das Bürgerrecht empfingen. In regelmässiger Reihenfolge schliessen sich nun daran die in den Jahren 1386—1398 aufgenommenen Bürger. Die letzten Seiten der ersten Lage der Matrikel aber füllen anderweitige Notizen aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts, nämlich:

(pag. 31 und noch einmal, aber vollständiger, pag. 33) eine längere undatirte Niederschrift über einen Rechtsstreit der Stadt mit dem Rathsherrn Otto van Benthem wegen widerrechtlicher Besitznahme von Gemeindeland und die darin ergangenen Urtheile des Grafen Otto von Schaumburg († 1404).

(pag. 31.) Vergleich zwischen Ghercke Olberch und dem Rathe wegen eines Vergehens des ersteren, von 1420 Jan. 4.

(pag. 32.) Schuld-, Wiederkaufs- und Leibrentenverschreibungen des Rathes, Verkauf eines Hauses durch denselben, von 1407, 1408, 1423 und ohne Jahr (meist durchstrichen).

(pag. 33.) Willkür: s. unten Zusatz 4 zu den Statuten (S. 224).

(pag. 34.) Vermerk über eine grössere Zahlung des Rathes an die van Reden 1406.

(pag. 34.) Vereinbarung über eine Summe, welche der Rath dem Grafen Adolf VIII. „to hulpe syr nod unde vengnisse als on de van Homborch gevangen hadde", gegeben hatte, von 1409 Nov. 15.

(pag. 34.) Abmachungen wegen Schosspflicht und andere theilweise ausradirte, unwesentliche Notizen. 1427. 1428.

(pag. 34.) Eid der Handwerksmeister und Eid der Mitglieder des Rathes.

[1]) Vergl. oben S. 203 Anm. 1.

Von pag. 35 an folgen dann die weiteren Verzeichnisse neu aufgenommener Bürger; sie reichen ohne Unterbrechung von 1399—1869.

Ein genaueres Studium dieser Bürgermatrikel würde vielleicht zu manchen interessanten Beobachtungen Anlass geben; auffallend war uns besonders, eine wie grosse Stätigkeit der Bevölkerung sich in derselben ausspricht: zahlreiche Familien, deren Namen bereits in den ältesten Verzeichnissen erscheinen, sind noch heute in Schaumburg-Lippe vertreten. So finde ich schon in den Jahren 1382—1394 aufgeführt die Familien Auhagen, Bening, Blumenberg, Bock, Brüggemann, Ebeling, Hesterberg, Hoyer, Knöllike, Lochmann, Loman, Meyneke, Nagel, Rodenberg, Steding, Tileking, Wegener, Witte u. a. Auch lassen sich vielleicht Rückschlüsse auf die Einwohnerzahl Stadthagens zu den verschiedenen Zeiten aus der Matrikel machen. Doch müssen wir diess andern überlassen und kehren zu dem für uns wichtigsten Theile der Handschrift, zu den Statuten, zurück.

Wie in der Herrschaft zur Lippe (Lemgo, Detmold, Horn, Blomberg, Barntrup, Salzuffeln), so knüpft auch in der alten Grafschaft Schaumburg die städtische Entwicklung unmittelbar oder mittelbar an das Recht der Stadt Lippstadt an. Letztere erhielt um 1197—1207 von Bernhard II. zur Lippe ein Privileg, das seinerseits auf die Soester Statuten zurückweist;[1]) dasselbe fand bereits im 13. Jahrhundert eine weite Verbreitung.[2]) Schon im Jahre 1239 verlieh Graf Adolf IV. von Schauenburg seiner Stadt Rinteln, wohl der ältesten Stadt in der Grafschaft, Lippisches Recht; sein Privileg[3]) schliesst sich im Wortlaute vielfach genau an das Privileg für Lippstadt an.

Stadthagen (Indago, Hagen, seit dem Ende des 13. Jahrh. auch Indago comitis Adolphi, Grevenalveshagen u. ä.) erscheint urkundlich unseres Wissens zuerst im Jahre 1230 (Mooyer, Die vormalige Grafschaft Schaumburg in ihrer kirchlichen Eintheilung S. 15). Im Jahre 1261 wird zuerst des Bürgermeisters und Rathes (proconsul et consules), 1280 des landesherrlichen Richters (judex) Erwähnung gethan (a. a. O.

---

[1]) Gedr. bei Erhard, Reg. Westfal. Cod. dipl. II, 237 (No. 541.) Gengler Stadtrechte 254 fgg. u. ö. Dass Genglers Datirung (1244) falsch ist, beweist schon das Datum des Rinteler Privilegs.

[2]) Vergl. Preuss und Falkmann, Lippische Regesten I, 117.

[3]) Gedruckt bei von Aspern Cod. diplomat. hist. comitum Schauenburg. II, 87, parallel mit einem Auszug aus dem Privileg Bernhards II für Lippstadt.

187, 260). Doch unterliegt es selbstverständlich keinem Zweifel, dass sowohl Rath als Richter schon früher vorhanden waren; sie leiteten wohl das städtische Wesen, seit Stadthagen überhaupt mit Mauern umgeben und mit städtischen Rechten ausgestattet war. Worin diese ältesten städtischen Rechte (jus et libertas, quam nostri progenitores felicis recordacionis ipsis dederunt, dum dictum opidum de eorum mandato muniretur) bestanden haben, wissen wir nicht. Die frühesten Stadtprivilegien, die das Stadtarchiv enthält, sind zwei Pergamenturkunden des Grafen Adolf VI. von Schaumburg vom 12. August 1344, durch welche neben der Bestätigung aller früheren Rechte die Stadt Stadthagen mit dem jus Lippense, dem Rechte von Lippstadt, begnadigt wurde (cf. Dolle Bibl. Histor. Schauenb. III, 313). Die eine der beiden Urkunden spricht diese Begnadigung einfach aus; die andere längere geht ausführlicher auf den Inhalt des jus Lippense, auf die nunmehr geltenden Rechte der Stadt, ein. Als Vorlage für diess letztere Privileg hat die oben erwähnte Urkunde für Rinteln von 1239 gedient, deren Bestimmungen nebst den Zusätzen zum Lippstädter Privileg (§§ 13—16) theils wörtlich theils mit geringen Aenderungen wiederholt wurden. Nur § 4 des Rinteler Privilegs, welcher eine wohl veraltete Bestimmung über die Einsetzung des Raths durch die Landesherren enthielt, ist in der Urkunde für Stadthagen weggelassen; dagegen enthält die letztere einige Zusätze. So ist zwischen § 11 und 12 des Rinteler Privilegs eingeschaltet: „Item si aliquis burgensis alium volneraverit, ultra aliam noctem super hereditatem suam, si habuerit, se accomodare faciet coram nostro judicio super dicta causa, secundum quod justum fuerit responsurus.“ Hinter § 16 finden sich folgende Sätze:

Si quis eciam ibidem arestatus ab aliquo burgensium inde recedere vel exire presumeret seu vellet, talis recedere volens sine excessu tamdiu retardari licite poterit, quousque judex adveniens sibi fieri faciat, quod est juris.

Cetere omnes cause ad nostrum judicium pertinentes debent per nostrum judicem si possunt terminari. Sin autem ad consules devolventur, quas (*sic*) infra mensem et non ultra exigente justicia terminabunt.

Item quilibet existens in dicto opido, quem nos incusare voluerimus aut officiati nostri vel aliquis de servis nostris, pro quacunque causa fuerit, coram consulibus ad justiciam respondebit, si causa talis ad consules dinoscitur pertinere. Si ad judicem pertineat,

talis existens in dicto opido nichilominus coram judicio responsurus nobis vel nostris ipsum incusantibus pro quacunque causa satisfaciet secundum jus civitatis, quod a consulibus ibidem tunc diffinitum fuerit vel ostensum.

Von Stadthagen wurde das Lippstadt-Rinteler Recht dann auch auf Bückeburg übertragen. Graf Adolf VII. und sein Bruder Otto gaben durch Urkunde vom 24. Juni 1365 „eine vriheit von unsern schlate tho der Bückeborch und ein weickbilde" für die darin Wohnenden, wonach man in den nächsten 12 Jahren Wunden und Todschlag verbessern sollte „in gnade oder na sodanen rechte, also in der stadt tho dem Grevenalveshagen recht is"; die Bussen sollten zu Besserung des Schlosses verwandt werden. Nach Ablauf der 12 Jahre „solden se brucken alder gerechtigkeit, der de von dem Grevenalwenshagen brucket". (Dolle Biblioth. Hist. Schaumburg. II, 191. Wippermann Regesta Schaumburgensia S. 173.) Hiernach fällt also die Umbildung von Bückeburg zu einer Stadt, die man in der Regel erst dem Fürsten Ernst (1609) zuschreibt, schon in das 14. Jahrhundert; einen Rath von Bückeburg finden wir wiederholt im 15. Jahrhundert aufgeführt.

So schliessen die Urkunden vom 12. August 1344 eine Lücke in der Reihe der westfälischen Stadtrechte. Von geringerer Wichtigkeit sind die ebenfalls im Rathsarchiv vorhandenen Bestätigungen dieser Privilegien von 1344 Dec. 6., 1353 Juli 14. und 1369 März 5.

Auch im 15. und 16. Jahrhundert blieb Stadthagen in naher Beziehung zu Lippstadt, wandte sich aber ausserdem auch oft an den am allgemeinsten anerkannten Oberhof Westfalens, nach Dortmund. Wir erkennen diess namentlich aus zwei Manuscripten des Rathsarchivs zu Stadthagen, die neben zahlreichen Rechtsweisungen aus Lippstadt und Willküren des Rathes zu Stadthagen auch die lateinischen und die ihnen angehängten deutschen Dortmunder Statuten[1]) in Abschriften des 15. und 16. Jahrhunderts enthalten.[2]) Auf den weitern Inhalt dieser Handschriften gehen wir nicht näher ein, da es hier nur darauf ankam, den Boden zu kennzeichnen, auf welchem die unten mitgetheilten Statuten von Stadthagen erwachsen sind.

[1]) Gedruckt bei Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile (Halle a/S. 1882) S. 19 ff., 48 ff.

[2]) Vergl. über die beiden Handschriften Frensdorff a. a. O. S. 352 und in den Hansischen Geschichtsblättern Jahrg. 1882 S. 119 f.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts lag die Verwaltung der Stadt und die niedere Gerichtsbarkeit in den Händen des Rathes, während die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand dem Landesherrn zustand und in seinem Namen durch den Judex, dem die Rathsmitglieder als Schöffen zur Seite standen, gehandhabt wurde. Es war das Naturgemässe, dass die landesherrliche Gesetzgebung sich vorzugsweise mit dem Competenzverhältnis dieser beiden Factoren, das ja Anlass zu allerhand Conflicten bieten konnte, befassen musste; dem entspricht der Hauptinhalt der längeren Urkunde von 1344, wenn dieselbe auch daneben einige innere Zustände berührt. Die Ausgestaltung der städtischen Verwaltung im engern Sinne war hier wie in andern Städten Sache des mit Autonomie ausgestatteten Rathes. Es bildeten sich Gewohnheitsrechte, die, wenn das Bedürfnis fühlbar wurde, in statutarische Form gebracht wurden. Wann diess in Stadthagen geschah, wann die nachstehend mitgetheilte Statutensammlung zusammengestellt worden, ist eine nicht uninteressante Frage, die wir jedoch nicht mit völliger Sicherheit entscheiden können.

Die Statutensammlung (pag. 6—10) ist auf Linien mit Bücherschrift von einer[1]) sehr deutlichen und festen Hand geschrieben, die man wohl in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zu setzen hat; sie könnte auch schon dem 13. Jahrhundert angehören, aber gegen diese Datirung spricht das einzige sachliche Moment, das für die Bestimmung der Entstehungszeit in Betracht kommt, nämlich das Vorkommen der Hannover'schen Pfennige (§ 25, 27), welche meines Wissens nicht vor 1322 nachweisbar sind[2]). Die Ueberschrift beginnt mit einer sehr kunstlosen Initiale; die einzelnen Sätze sind durch rothe Ausmalung der Anfangsbuchstaben getrennt. Eine moderne Hand hat Paragraphenzahlen eingefügt, die wir mit wenigen Abweichungen beibehalten haben. § 3 ist auf einem eingehefteten Pergamentblättchen anscheinend von derselben Hand, die das Ganze

[1]) Wenn einige Zeilen (Schluss von pag. 7, Anfang von pag. 9) zierlicher geschrieben zu sein scheinen als das Uebrige, so sind die Buchstabenformen doch so übereinstimmend, dass man an einen Wechsel in der Person des Schreibers nicht denken darf, vielmehr ein Wechsel der Feder oder etwas ähnliches vorliegen dürfte.

[2]) Die Stadt Hannover kaufte 1322 Febr. 2 das Münzrecht: UB der Stadt Hannover I, 137. Bode, Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens (Braunschweig 1847) S. 30.

geschrieben hat, hinzugefügt worden. Von jüngeren Händen sind kleine Zusätze zu § 7, 12, 16 (Hand II), der ganze § 29 (Hand III) und der Zusatz zu § 28, sowie der ganze § 30 (Hand IV); die letztere könnte schon dem Anfang des 15. Jahrhunderts angehören.

Auffallend ist nun vor allem, dass sich ein grosser Theil dieser Statuten theils wörtlich übereinstimmend oder nur in geringfügigen Einzelheiten geändert, theils mit Auslassungen und wesentlichen Abweichungen, noch einmal auf pag. 18 und 19 der Handschrift findet. Es geht ihnen hier die Aufschrift voran: „Consules veteres et novi opidi Grevenalveshaghen hujusmodi statuta subscripta perpetuis temporibus firmiter observari decreverunt". Dann folgen auf pag. 18 die §§ 12*, 26, 18*, 2, 19, 8*, 4*, 13a*, 14, 13b*, 6*, 16, 17; auf p. 19 ein Theil von § 12* und die §§ 7*, 11, 15*, 4*, 18*. Alle auf pag. 18 und die vier ersten auf pag. 19 stehenden Sätze sind von derselben Hand, welche auf pag. 1 die Abschrift der Landfriedensurkunde von 1374 geschrieben hat, die also dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts angehört, während die beiden letzten Sätze (§§ 4 und 18) von zwei andern, wohl noch in das Ende des 14. Jahrhunderts zu setzenden Händen herrühren.

Vergleichen wir diese letzte Statutenniederschrift, die wir B nennen wollen, mit der auf pag. 6 fgg. (A), so fällt zunächst in die Augen, dass A offenbar eine als Ganzes gedachte und niedergeschriebene Statutenredaction ist, die sogar eine gewisse systematische Ordnung des Stoffes zeigt, während sich auf pag. 18 und 19 nur eine Anzahl durch kleine Zwischenräume getrennte Einzelstatuten in buntem Durcheinander finden. Gerade das eng Zusammengehörige ist zuweilen ganz willkürlich auseinander gerissen (§§ 12, 13).

Gar nicht finden sich in B die §§ 1, 3, 9, 10, 20—25, 27—30.

Dagegen sind wortgetreu oder nur mit geringen stilistischen Aenderungen übernommen die §§ 2, 11, 14, 16, 19 und 26.

Was die übrigen §§ anlangt, so sind dieselben theilweise in der Fassung B kürzer als in der Fassung A, ohne jedoch wesentliche Aenderungen zu enthalten; vgl. §§ 5—7. Erheblicher verändert sind die §§ 4, 8, 12, 13. Ueberall ist die Fassung in B kürzer als in A; eine weitläuftigere Fassung hat eigentlich nur die

* Die so bezeichneten §§ zeigen eine wesentlich veränderte Fassung.

Spielordnung § 18, die sich zweimal findet, einmal auf pag. 18, wo sie, wie es scheint, ausradirt und nur durch ungeschickte Anwendung von Reagenzien wieder lesbar gemacht worden ist, und als Nachtrag auf pag. 19.

Völlige Klarheit über das gegenseitige Verhältniss von A und B ergiebt sich aus diesem Vergleiche nicht. Vom paläographischen Standpunkt aus wird man ganz entschieden A für älter halten müssen als B. Sieht man indessen davon ab, so erscheint B als eine lose Aneinanderreihung einzelner Werkstücke, aus welchen dann die Redaction A zusammengesezt worden ist. Man vergleiche z. B., um das Auffälligste hervorzuheben, den § 12 in beiden Fassungen mit einander; in B finden sich, vertheilt auf pag. 18 und 19, eine Reihe lose neben einander stehender Sätzchen, in A sind dieselben in Zusammenhang gebracht und wesentlich vervollständigt. Wie hier B den Fall einer Mitgift von 100 Mark gar nicht ins Auge gefasst hat, sondern nur niedrigere Sätze, so scheint es auch in andern Fällen fast, als hätte B kleinere, engere Verhältnisse im Auge als A: die Bussen sind geringer (§ 4), bei Kindtaufen sind nicht 6, sondern nur 3 Schüsseln gestattet (§ 13). — Ganz abgesehen von diesen Einzelheiten würde eine Wiederauflösung der Statutenredaction in ihre einzelnen Bestandtheile, die noch dazu in ihrer Fassung grösstentheils wörtlich mit der Fassung in A übereinstimmen oder in ihren Aenderungen theilweise nicht als Verbesserungen von A bezeichnet werden können, eine ganz zweck- und sinnlose Arbeit gewesen sein; dass diejenigen Statuten, welche nur in A, nicht in B sich finden, etwa in späterer Zeit nicht mehr gegolten haben, ist gewiss nicht anzunehmen. — Endlich kann man für die sachliche Priorität von B vor A noch die Auslassung der Zusätze, welche eine jüngere Hand zu § 7, 12, 16 in A gemacht hat, anführen.

Aber spricht auch alles diess dafür, dass wir in B nicht eine Ableitung, sondern eine Quelle von A zu sehen haben, so kann es doch nicht die paläographischen Gründe entkräften, die es unseres Erachtens als ganz unglaublich erscheinen lassen, dass A später als B, also frühestens im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts niedergeschrieben worden sei. Gestützt werden diese Gründe dadurch, dass B auf der dritt- und vorletzten Seite der Lage steht. Ein Moment lässt sich immerhin auch aus dem Wortlaut dafür anführen; in § 15 wird in B eine luxuspolizeiliche Bestimmung getroffen, die sich in A nicht findet, und dann anscheinend auf die nicht wieder-

holten Satzungen von A mit den Worten hingewiesen: „Unde de anderen sate scullen alle bi orer macht bliven".

Somit bleibt das Verhältniss zwischen A und B ein nicht ganz klares. Ein Ausweg liesse sich etwa in der Annahme finden, dass zwar B in seiner jetzigen Form jünger ist als A, aber auf älteren Aufzeichnungen beruht, die auch dem Verfasser von A als Vorlage gedient haben und die später einige Aenderungen und Zusätze erfahren haben. Recht befriedigend ist indess dieser Ausweg auch nicht. Vielleicht gelingt es einem, der das Städtewesen Westfalens genauer kennt als der Verfasser dieses Aufsatzes, das Verhältniss schärfer zu präcisiren.

Für die Bestimmung der Abfassungszeit unserer Statuten haben wir durch den Vergleich mit B nichts gewonnen. Sie sind doch wohl in derselben Zeit entstanden, in welcher sie niedergeschrieben wurden, d. h. in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, und zwar, wenn in der That die Hannover'schen Pfennige nicht vor Uebergang des Münzrechts an die Stadt Hannover vorkommen, nach 1322. Man kommt so auf die Jahre, in welchen das erste ausführliche landesherrliche Privileg für Stadthagen erlassen worden ist, und wenn sich auch zwischen ihm und den Statuten keine directen Beziehungen finden, so drängt sich doch unwillkürlich die Vermuthung auf, dass die beiden den gleichen Zweck verfolgenden Aufzeichnungen auch zu gleicher Zeit entstanden sind, dass also die Redaction der Statuten um 1344 erfolgt sei.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut der Statuten, dem wir in den Anmerkungen die Abweichungen von B und einige Wort- und Sacherläuterungen beifügen, folgen; eine ausführlichere Interpretation des Inhalts müssen wir jedoch Berufeneren, die auch die übrigen Quellen des Stadtarchivs zu Stadthagen zu benutzen im Stande sind, überlassen.[1])

---

[1]) Herrn Bürgermeister Wippermann, der mir das Stadtbuch auf längere Zeit leihweise überlassen hat, wie allen, die mir mit Rath und That bei dieser kleinen Untersuchung beigestanden haben, namentlich den Herren Prem.-Lieut. Begemann in Lichterfelde, Dr. Döbner in Hannover, Prof. Dr. Frensdorff in Göttingen, Drr. Koppmann in Hamburg, Philippi in Münster, Chr. Walther in Hamburg, Oberlandesgerichtsrath Weissig in Oldenburg, Major Woltmann in Bückeburg spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus.

Beilage.

Desse na bescrevenen stücke scal men holden in unser stad, so lange, wente de verandert werden van deme rade.

*[§ 1.] Welik user borghere efte borghersche[1]) vor dem rade deghedingen[2]) wil, de enscal vor den rad nicht gan men selfderde borghere[3]). Wo dicke he dit verbreke, also manich pund scal he darvor gheven. Unde worde dar ok wat verbroket, dat scal de sakewolde[4]) verbeteren.

[§ 2.] Vortmer welik man den anderen ovele handelt up deme radhus vor deme rade myt vorsate[1]) unde darvor weddet, vor den bröke scal he gheven vif mark unde nicht myn.

*[§ 3.] We ok den anderen vorsatliken myshandelt uppe der strate unde des to wedde kumpt vor deme rade, dat wedde scal he verbeteren sunder gnade, unde enscollen van deme hus nicht gan by des stades hülden[1]), orer beyder vrunt enhebben se dar erst over ghescheden.

[§ 4.] Vortmer so enscal nyn user borghere efte borgherschen efte derghener, de myt us wonet, den anderen verclaghen in nynen uthwendighen gherichte, orer eyn de ene hebbe den anderen vervolghet vor us eder vor uses heren gherichte in user stad, dat ome dar rechtes brake worden sy[1]). We dat verbreke, wo dicke he dat dede, scal he dat verbeteren myt vif marken.

---

* Die mit einem Sternchen versehenen Abschnitte finden sich nur in A.

§ 1. [1]) Bürger oder Bürgerinnen. — [2]) teidingen, verhandeln. — [3]) ausser in Begleitung von zwei andern Bürgern. — [4]) Partei, Kläger.

§ 2. Ebenso pag. 18.

[1]) vorsätzlich.

§ 3. Nachtrag auf einem eingehefteten Pergamentblättchen, wohl von derselben Hand.

[1]) Bei dem Bürgereide.

§ 4. Welik user borghere efte borgherschen anders wor claghe dot over den anderen dan vor deme gherichte in user stad efte vor us, umme alsodane sake, de deme richte efte us to richtene berede, wo dicke he dat dede, also dicke scal he dat verbeteren myd eneme punde. (pag. 19.)

Diese sehr häufige Bestimmung findet sich auch im Privileg von 1344 Aug. 12 (Item nullus burgensium suum concivem debet in alieno judicio convincere, set coram nostro judicio, pro ulla culpa seu gravare).

[1]) d. h. eine Klage vor auswärtigen Gerichten ist nur dann gestattet, wenn der Kläger vor dem Rathe oder vor dem Gerichte des Landesherrn sein Recht nicht hat erlangen können.

[§ 5.] Weret ok, dat use borghere efte borgherschen, der use rad mechtich were to rechte, we beswerede myd ladinge in gheystlik gherichte, de ghene, de de ladinge dede efte dôn lete unde nyn recht vor us noch vor uses heren gherichte nemen ene wolde, welik user borghere den husede eder heghede, de scal dat verbeteren deme rade unde der stad myd vif marken, also dicke he dat dede.

[§ 6.] Vortmer des sundaghes is use wekenmarket [1]), so scollen user stad knechte des morghens ute deme kophus [2]) uthsteken ene vanen, unde binnen der tyd, also de vane uth gesteken is, so moghen use borghere unde borgherschen eyn iewelik to sines selves behof to sine kosten kopen, wes he dar to bedarf. Kofte aver we wat uthlûden to vorkope, wo manighen kop he dede, so manighen verding scal he dem rade darvor to beteringe gheven.

[§ 7.] Vortmer welik man efte vrowe borgher efte borghersche is myd us, de scal vryg hebben de vasten over vele to hebbende vastenkost [sunder [1]) weterden hering [2]), de der hokere ghilde nicht ene hebbet]. Unde vord achte daghe vor sûnte Jacopes daghe wente to deme achteden daghe [3]) moghen de vryg hebben slachtendes unde to verkopende alle spise, der men bedarf to etende.

[§ 8.] Vortmer so enscal nemant wicbelde gud verkopen noch verpenden noch laten [1]) deme ghenen, de use borghere nicht en is.

---

§ 5. We use borghere ladet in gheystlik richte unde nyn recht ene wil van on vor us unde vor uses juncheren gherichte in user stad, de den heghede unde husede; de scal dat verbeteren myd vif marken, also dicke also he dat dede. (pag. 18.)

§ 6. Alle de wile dat de vane des sundaghes uthghesteken is, en scal nemand vorkop don unde nicht kopen men to siner eghenen behof unde kost. We dat verbreke unde vorkop dede efte uthlûden kofte, de scal dat verbeteren myd eneme verdinge, also dicke also he dat verbreke. (pag. 18.)

[1]) Wochenmarkt. — [2]) Kaufhaus.

§ 7. We use borghere sind, de scollet vryg hebben de vastene over vastenkost vele to hebbende, unde achte daghe vor sûnte Jacobes daghe wente to deme achteden daghe scöllet se vryg hebben slachtendes unde to verkopende alle spise, de men mach eten. (pag. 19.) Ebenso ein Eintrag pag. 16, der wie es scheint, ausradirt werden sollte.

[1]) sunder — hebbet: Zusatz am untern Rande von späterer Hand (II); derselbe fehlt in der Redaction B. — [2]) gewässerter Häring. — [3]) Vom 18. Juli bis 1. August.

§ 8. We wicbelde gud verkoft deme, de nyn borghere en is, de scal dat verbeteren myd vif marken und scal den kop weder don. (pag. 18.)

[1]) veräussern, auflassen.

Unde we dat hir enboven dede, de scal dat verbeteren myd vif marken deme rade unde scal den kop weder don efte dat pand losen. Verbleve he des sůlfweldeliken[2]), so scal dat wicbelde gut, dar de kop pand efte latinge[3]) in scheghe, myd wilkore vervallen deme rade unde user stad ghemeynheyt.

*[§ 9.] Vortmer so enscal user borghere nyn land důngen[1]) uth user stad, se ene wiflen dat verscoten lik useme wicbelde gude na morghentale[2]).

*[§ 10.] Vortmer schůde[1]) dat, we van buten eder ok van en binnen user stad use borgherschen eder borghers kind to der e trůwen[2]) scolde, dar ome wicbelde gut mede gheloved worde[3]), de scal use borghere werden, eyr men ome de vrowen eder maghet to echten[4]) gheve. Worde dit verbroken, so scal dat wicbelde gut, dar de berat[5]) up schůt myd wilkore[6]), also vorghescreven steyt, an usen rad unde meynhet vervallen. Darto we borghere efte borghersche myd us were unde hir an unde over were unde myd vorsate dit deghedingen hůlpe, de scolde dat dem rade verbeteren myd eneme punde.

[§ 11.] Vortmer welike iuncvrowen, de men brenget to kerken, der men dat sappel scal afseghenen[1]), de scal gan self twelfte. Wo manighe vrowen eder iuncvrowen se mer heft myd sik, myd also manighen verdinge[2]) scal men dat verbeteren. Unde nyne iuncvrowen scollet myd der brut gan, se ensyn twelf iar old efte[3]) boven, bi des stades wilkore[4]).

[2]) Unterlässt er diess in eigenmächtiger, gewaltthätiger Weise. — [3]) Gerichtliche Cession eines Eigenthums an einen andern.

§ 9. [1]) düngen. Der in der Stadt erzielte Dünger soll nur zur Düngung von zur Stadt gehörigen oder derselben schossenden Feldern verwandt werden. — [2]) nach Morgenzahl.

§ 10. [1]) geschehe. — [2]) heirathen. — [3]) wobei ihm Stadtgut als Mitgift gelobt wird. — [4]) zur Ehe. — [5]) die Ausstattung. — [6]) auf Grund des vereinbarten Vertrages.

§ 11. Dasselbe Statut pag. 19.

[1]) sappel, schappel: Kranz als Hauptschmuck der Jungfrauen; den sappel afseghenen: kirchlich trauen. — [2]) Vierdung, der vierte Theil einer Mark. — [3]) oder. — [4]) wilkore oder kore: die gewöhnliche Geldstrafe bei Uebertretung von Statuten.

[§ 12.] Vortmer welker vrowen eder maghet, de men beret[1]) unde der men mede ghift to hundert marken eder mer, de mach hebben in der hochtyd to sestich scotelen. Ghift men or mede to sestich marken, se mach hebben to dertich scotelen. Ghift men or mede to dertich marken, so mach se hebben to vifteyn scotelen, to twintich marken teyn scotelen, myd drosten[2]) unde myd ghesten. Unde to ieweliker scotelen scal men tellen twe lûde [ane lûde de van buten to komet[2*]) uthghesproken][3]) unde en scal nicht mer gherichte gheven den vive to der maltyd. [We dit verbreke, de scal dat der stad verbeteren myd twen marken][4]). Ok en scal men dar nyne ghernde spellûde[5]) laden wen user herscop eder user stad knechte. Unde weme andere ghernde lûde ghesand werdet myd us, den mach men gheven enen schilling unde nicht mer, unde den kokenbeckerschen[6]) dre sware. Verbreke we dit myd us, de scal der stad eyn iar denen myd eneme perde.

[§ 13.] Vortmer welik man efte vrowe eyn kynt let cristenen[1]) myt us unde darto mer gheste heft den to ses scotelen, de scal dat verbeteren myd eneme punde. Unde we dar vaddere[2]) to wert

§ 12. Welik orer vrowen eder maghet, der men mede ghift, wan men se bered, to dertich marken efte myn, de enscal nicht mer hebben beyde myd drosten unde myd ghesten, wen to vifteyn scotelen, unde nicht mer lûde en scal men to der scotelen setten wen twe unde nicht mer richte en scal men gheven wen vyve. Welik orer vrowen eder maghet, der men mede ghift to sestich marken eder enboven, de scal hebben to dertich scotelen in aller wise, also vore is ghescreven. Ok enscal man nyne ghernen hebben men der stad knechte. Weme ok ghernen ghesand werdet, de enscal he nicht mer wen enen schilling gheven. We ok dat verbreke, de scal der stad denen eyn iar myd eneme perde. (pag. 18.) We den kokenbeckerschen to der hochtid mer ghift wen dre sware penninge, de scal dat verbeteren mid ses schill. (pag. 19.)

[1]) die man ausstattet. — [2]) Aufwärter bei festlichen Mahlzeiten. — [2*]) auswärtige Gäste. — [3]) Zusatz am untern Rande von wenig späterer Hand; derselbe fehlt in B. — [4]) Ebenso. — [5]) bettelnde, herumziehende Musikanten, Gaukler. — [6]) Kuchenbäckerinnen, die zur Hochzeit kamen. Vergl. dazu eine Chemnitzer Hochzeitsordnung von 1401 in meinem Chemnitzer UB. (Cod. dipl. Sax. reg. II, 6) 59 und die Bemerkung von Fedor Bech in Germania 27, 182.

§ 13. Welik man eyn kindelbedde heft unde heft mer gheste wen to dren scotelen, de scal dat verbeteren myd eneme punde. (pag. 18.) Vortmer welik man eder vrowe vaddere wert unde deme kinde mer ghift wen enen swaren schilling, de scal dat verbeteren myd eneme punde. (pag. 18.)

[1]) taufen. — [2]) Gevatter.

unde deme kynde mer ghift dan enen schilling, de scal dat verbeteren myd eme punde.

[§ 14.] Vortmer welik vrowe in kerken gheyt unde let sik inleden [1]), de scal gan sůlfdridde. Also manighe vrowen se mer [2]) hedde, so manighen verding scal se der stad darvor gheven.

[§ 15.] Vortmer welik man eder vrowe werschop [1]) heft van brutlachtes [2]) weghene, de scal ungheladet vor den rad komen binnen den neghesten verten nachten unde bewisen myd sime rechte [3]), dat he desse sate [4]) gheholden hebbe. Versůmet he dit unde wert darto verbodet [5]) van des rades weghene, dat scal he verbeteren myd eme punde.

[§ 16.] Vortmer we lůde herberghede, de to banne syn, dar wy uses sanges in user kerken umme enberen mǒchten [1]), [witliken [2])], wo manighen dach wy uses sanges darumme enberen, mỹd also manighen halven verdinge scal he dat verbeteren.

[§ 17.] Vortmer so enscollen de herbergheres [1]) to iewelker tyd nicht mer herberghen men [2]) twe waghene efte dre karen. Wo dicke he dat verbreke, also manighen verding scal he darvor gheven, ane soltkaren [3]) unde vischerkaren uthghesproken.

[§ 18.] Vortmer wo dicke user borghere borghers kynd efte

---

§ 14. Dasselbe Statut pag. 18.

[1]) d. h. sich nach überstandenem Wochenbette in die Kirche wieder einführen lässt. — [2]) myd sik: Zusatz pag. 18.

§ 15. Welik man werschop heft van brutlachtes weghene, de scal des morghens upnemen van ieweliker schotelen twelf sware penninge. We dat verbreke, de scolde der stad gheven eyn pund. Unde de anderen sate scullen alle bi orer macht bliven. (pag. 19.)

[1]) Wirthschaft, Festlichkeit. — [2]) Hochzeit. — [3]) mit seinem Eide. — [4]) Satzung (nämlich § 12). — [5]) durch Boten vorladen.

§ 16. Dasselbe Statut pag. 18.

[1]) Wenn Gebannte in der Stadt weilten, so wurde der Gottesdienst eingestellt. — [2]) witliken: Zusatz am Rande von etwas späterer Hand (fehlt pag. 18).

§ 17. Dasselbe Statut pag. 18.

[1]) Herbergswirthe. — [2]) als. — [3]) Salzkarren.

§ 18. Wo dicke user borghere welik in syneme hus let dobelen . . . efte wo dicke user borghere welik dobelt, also digke scal he der stad davor gheven ses schillinge. Unde also manighen man, also he in syneme hus let [dobel]n, also manighe ses schillinge scal he der stad gheven. Unde we den dobeleres (?) iodet, also man[igheme], also he iǒdet, also manighe ses schillinge scal he der stad gheven. Desses ghelik sollen . . . . [borg]here kindere unde knechte

knecht dobelet efte let dobelen in siner woninge [efte bocen[1])] hoveman eder husman eder dar to iôdet[2]), so manich also dar dobelet [efte bocet] umme ghelt unde so manigheme also he iodet, dat scal der eyn iewelik verbeteren der stad vor deme rade to ieweliker tyd myd eme verdinge.

[§ 19.] Vortmer weme de scolre sinen sone keset[1]) to bischope, de en scal dre daghe vor der kindere daghe[2]) unde dre daghe na nyne gheste hebben. Unde to der kindere daghe en scal he nemande to gaste hebben dom den scolemester unde sine scolere unde des koninges vader unde moder unde dar wil de rad to gheven enen verding. Were ok dat des biscopes elderen nicht denen ene wolden[3]), so scollet se enen verding gheven den, de der scolere procuratores sint, unde des koninges elderen enen halven verding. Unde dar wil de rad to gheven enen verding, also dat de procuratores den denst don. Unde enscollet nicht riden men dansen[4]) up dem radhus[5]).

---

unde we iôdet, darvor, dat he iôdet, scal he .... vor gheven ..... schillinge. pag. 18. Der Eintrag ist in Folge der Anwendung von Reagenzien theilweise unleserlich geworden. — [Wo] dicke user borghere welik in sineme hus efte in sinen woningeh let dobelen efte bocen hovemanne husmanne borghere borgheres kindere efte knechte, also dicke scal he dat verbeteren myd eneme punde. Wo dicke ok user borghere welik dobelet efte bocet efte borgheres kindere efte knechte, also dicke scollet se dat verbeteren myd eneme verdinge, unde wo manighen malk uppe deme sine let dobelen efte bocen, als manighen verding scal he der stad darvor gheven. Von späterer Hand pag. 19. Dahinter ist ein Satz ausradirt, der, wie es scheint, jeden, der den Spielenden „jodet", mit der Strafe von je einem Vierdung bedroht.

[1]) efte bocen, efte bocet ist ausradirt worden. dobelen ist ein Würfel-, bocen ein Kegelspiel. — [2]) Ueber die Bedeutung dieses Wortes, das auch im Braunschweiger UB I, 68, 83 und I, 72, 123 vorkommt, giebt das mnd. WB II, 408 keine Auskunft.

§ 19. Dasselbe Statut pag. 18. Das hier beschriebene Schulfest, bei welchem die Schüler einen Bischof wählten, dessen Eltern die gesammte Schule und des (ebenfalls wohl gewählten) „Königs" Eltern zu bewirthen hatten, entspricht dem im Mittelalter sehr verbreiteten Gregoriusfeste. Vergl. Schmid's Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens VIII, 24 f., Herzog Realencyclopädie der protestant. Theologie u. Kirche V, 366 und die dort angeführte Litteratur.

[1]) wählt. — [2]) 28. December. — [3]) sie nicht bewirthen wollten. — [4]) Sie sollen nicht reiten, sondern tanzen auf dem Rathhause. — [5]) kophus pag. 18

*[§ 20.] Vortmer wat de knokenhoweres slachtet van paschen[1] an wente to sŷnte Dyonisius daghe[2], wanne dat overnachtich wert, so schollet se dat solten[3]. Unde wat se slachtet van sûnte Dyonisius daghe wente to der vastene, dat môghet se vor versch[4] vele hebben wente in den derden dach in desser wise: wat se slachtet des sunavendes, dat môghet se vor versch vele hebben wente des neghesten mandaghes darna. Wolden se aver vele hebben na deme derden daghe, so scollet se dat solten. Ok scollet ore ghildemestere dat verwaren, dat se nicht enslachten, id en sy ghiftich.

*[§ 21.] Vortmer welik man efte vrowe, de in user stad ene ghilde hedde unde der stad iarlikes sine[1] plicht[2] dede unde buten user stad bestorve, deme scollet sine ghildebrôdere alle sine plicht van der ghilde weghene don[3], efte hir binnen bestorven were.

*[§ 22.] We hir ok in ener ghilde is unde der stad iarlikes nyne plicht en dôt, deme enscal men to der ghilde nicht mer staden[1].

*[§ 23.] Vortmer weret ok, dat user borghere welik aflivich worde[1], de ene ghilde hedde, syn echte vrowe, de he nalete[2], de scolde der ghilde bruken alle de wile, dat se sik nicht veranderde[3].

*[§ 24.] Vortmer we der wullenwevere ghilde wint, de scal gheven deme rade ene halve mark unde der ghilde en halve mark unde ver pund wasses to lûchte[1].

*[§ 25.] Vortmer so enscollet de wantschereres[1] nicht mer nemen van der elen ekesscheS[2] wen enen helling unde van der elen van eneme langen lakene[3] enen Honoverschen[4] efte enen swaren penning hir ghinge unde gheve.

---

§ 20. [1]) Ostern. — [2]) 9. October. — [3]) einsalzen. — [4]) frisch.

§ 21. [1]) sine über dem unterpunktirten Worte ore. — [2]) Hinter plicht ist „nicht en“ ausradirt und durchstrichen. — [3]) Die Verpflichtungen erfüllen, welche die Gilde ihm gegenüber hat.

§ 22. [1]) Man soll ihn nicht mehr in der Gilde dulden.

§ 23. Vergl. unten Zusatz 1.

[1]) sterbe. — [2]) hinterlässt. — [3]) so lange sie sich nicht wieder verheirathet.

§ 24. [1]) die übliche Abgabe von Wachs zu den Kerzen auf dem Altar der Gilde.

§ 25. [1]) Tuchscherer. — [2]) Tuch aus Eecloo in Belgien (nach freundl. Mittheilung des Herrn Dr. Koppmann). — [3]) Stück Tuch. — [4]) siehe oben S. 211.

[§ 26.] Vortmer de weverschen[1]) scollet nemen vor dat stighe teynebindes[2]) ses sware, unde wat se werket in deme vifbinde[3]), dar scollet se van deme stighe nemen sesteyn penninge. Wat dar en boven clener[4]) were, dar scollet se van nemen van der elen enen penning. Unde vor iewelik stighe scollet se nemen to kûsche[5]) twe sware penninge.

*[§ 27.] Vortmer we der tôtter[1]) ghilde wint, de scal gheven deme rade dre Honoversche schillinge unde den tôtteres eyn punt wasses to lûchte in godes ere unde dre penninge to brode unde eyn half ammer[2]) beres, da se guden hoghen over wesen[3]). Und myd on scal nemand stan to der bang, he ene hebbe de ghilde vor deme rade ghewunnen. Unde scollet gheven twe rinderne worste vor enen penning unde ene rode worst eder ene leverworst swinen vor enen penning, unde wat se vele hebbet, dat scal wesen ghiftich[4]). Unde weme se legget ene sprake, ene kûmpt de nicht vore des irsten daghes, so scal he breken enen penning, des anderen daghes twe, des dridden daghes dre penninge, unde ore ghildescapes kore[5]) scal wesen ses penninge unde de scollet se keren in lûchte in godes ere.

*[§ 28.] Vortmer so mach eyn iewelik use borghere efte borghersche, de dat vermôghen, bruwen laten twelf vôder moltes[1]) van eneme sûnte Mychaeles daghe wente to dem anderen unde scollen ore beyr sellen[2]) binnen oreme hus unde des stades mat utsenden, also dat ghesatet wert.[3]) We dat verbreke unde user stades knechte darover quemen, de scolde dat deme rade verbeteren

---

§ 26. Dasselbe Statut pag. 18.

[1]) die Weberinnen. — [2]) zehnbindige Leinwand. — [3]) fünfbindige Leinwand. — [4]) dünner, feiner. — [5]) Vielleicht mit dem noch jetzt in Westfalen, Brandenburg u. a. a. O. gebräuchlichen Worte „Kusche" = Kasse (beim Spiel um Geld im Zusammenhang stehend?

§ 27. [1]) Dieses Wort ist meines Wissens bisher noch nicht nachgewiesen; seine Bedeutung ergiebt sich aus dem Inhalt (vgl. § 30). Wenn man dafür cötter lesen könnte, so wäre der Zusammenhang mit küt, Eingeweide, und den Formen küter, kutteln klar; aber das t im Anlaut kann schlechterdings nicht für c gelesen werden. — [2]) Eimer. — [3]) d. h. wobei sie fröhlich sein können. — [4]) so beschaffen, dass es verkauft werden kann, von guter Qualität. — [5]) Die gewöhnliche Strafe der Gilde.

§ 28. [1]) 12 Fuder Malz. — [2]) verkaufen. — [3]) nach dem von der Stadt festgesetzten Maasse verkaufen.

myd eneme halven verdinge. [Unde schal bruwen over de dre weken unde nicht er.] [4])

*[§ 29.] Snydet de knokenhowere efte ore jungen schap seghen [1]) efte lammere, ghift men on vel in ore lon, de mǒghet se in ore lon nemen, wo se nyn ghelt to ene gheven. Ghevet se ghelt to, so is id eyn kop. Wat de knokenhowere slachtet des enen daghes, dat leder scollet se des anderen dhages in den scharnen vele hebben, wes se nicht verkoft ene hedden des avendes, unde scollet de vele hebben in der scarnen, wente de prime klocke [2]) lud is. Wes se dan nicht verkoft hedden, dat moghet se dan verkopen, weme se willet.

*[§ 30.] We ok mit uns slachtet, de scal unse borgher wesen unde schal der totter [1]) ghilde hebben. We dat verbreke, de schal dat vorbeteren dem rade mit enem verdinch, so dicke he dat dede.

Folgende Einzelstatuten (Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrh.) finden sich an verschiedenen Stellen der Handschrift.

[Zusatz 1.] Welik man, de der koplůde ghilde hedde unde aflivich worde unde kindere nalete, de in der koplude ghilde nicht gheboren ene weren unde to oren iaren komen weren, [1]) de kindere ene moghen nicht handelen, dat in der koplůte ghilde rore, van des kopmannes echte vrowen weghene, efte he ene echte vrowen hedde. (pag. 16.)

[Zusatz 2.] Welik vrowe biddet vryg der linenwever ghilde, de scal to voren gheven deme rade XVIII penninge unde der ghilde I pund wasses unde wanne se de ghilde wind, so scal se dit ynne beholden. (pag. 19.)

---

[4]) Späterer Zusatz von anderer Hand (IV). Vorher war am Schlusse des § „over de dre weken" von Hand II zugefügt und durch ein Zeichen zu oben „wente to dem anderen" gezogen worden.

§ 29. Zusatz (nach Hand III).

[1]) Ziegen. — [2]) Die Prime, die erste der kanonischen Horen, wurde gegen 5—6 Uhr früh geläutet.

§ 30. Zusatz von Hand IV.

[1]) Vergl. oben § 27.

Zus. 1. Vergl. § 23.

[1]) mündig geworden sind (was in der Regel im 12. Lebensjahre der Fall war), cf. Stobbe Privatrecht I[3], 285.

Zus. 2. Vgl. § 24.

[Zusatz 3.] Welik man den anderen anclaghet umme scult efte umme wort unde de man der scult efte wort verzeket [1]) unde de ancleghere den wil vortûghen [2]), de scal dat don, ir he den eed do, sûlf dridde bezetener borghere, dat bederve lûde sind unverlecht ores rechtes [3]). Wil he one aver vertûghen darna, wanne he den eed ghedan heft, dat scal he don sulfsevede bezetener borghere, dat bederve lude sint unverlecht ores rechtes. Eyn zeker bederve man unverlecht sines rechtes is aver negher siner ere to verwerende [4]) myd allike vele [5]) lûden. Datum xc septimo crastino Crispini et Crispiniani [6]). (pag. 20.)

[Zusatz 4.] Wor eyn den anderen schuldighet und thud uppe eynen teller [1]), den schal he benomen. Secht aver de klegher, yd sy ome to weten geworden, des mach sik de andere, de beklaghet werd, entledighen myd synem rechten efte des bekennen. (pag. 33.)

[Zusatz 5.] Anno domini M^{o} CCCCXXIIII^{o} des donersdaghe in der meyne weken [1]) ward de raid eyn myd den knokenhoweren dat se nicht kopen scholen van queke [2]) beneden teyñe schillinghen, unde ift se wad koften to teyne schillinghen, dat schal yo eyner mark wol wert wesen.

B. Beschreibung des Stadtarchivs zu Stadthagen.

Von

Dr. R. Doebner,

k. Archivar zu Hannover.

Die Originalurkunden des städtischen Archivs zu Stadthagen, 542 an der Zahl, darunter 44 vor 1400, umfassen den Zeitraum von 1280 — 1862. Ist es ein Beispiel der Zähigkeit alter Rechtsgebräuche, dass noch im Jahre 1862 der jetzt regierende Fürst von Schaumburg-Lippe in einer Pergamenturkunde mit Siegel in Holzcapsel und unter Anwendung alter Formeln und Taxen die Privilegien und Rechte der Stadt bestätigte, so steht es andererseits ausser

---

Zus. 3. [1]) leugnet. — [2]) durch Zeugen überführen. — [3]) unbescholten. — [4]) sich schützen. — [5]) ebensoviel. — [6]) 1397 Oct. 26.

Zus. 4 findet sich auch (wohl als Lippstädter Rechtsweisung) in der oben S. 210 angeführten Rechtshandschrift des 15. Jahrhunderts.

[1]) Erzähler; auf den Bericht eines Dritten.

Zus. 5. [1]) 1424 Oct. 5. — [2]) Lebendes Vieh.

Zweifel, dass die Geschichte von Stadthagen in eine lange Zeit weiter hinaufreicht als die urkundlichen Nachrichten überliefern. Denn es ist eine durchaus ansprechende Vermuthung H. Guthes [1]), dass unter der Gunst der alten Strasse, welche die Bischofssitze Minden und Hildesheim verband, des sogenannten Helewegs vor dem Santvorde, ein nach der waldigen Landschaft genannter Ort Hagen (Indago) frühzeitig zu einem städtischen Gemeinwesen gedieh. Nach einem Grafen Adolf von Schauenburg, vermuthlich dem dritten dieses Namens, wurde die Stadt im 13. Jahrhundert Grevenalveshagen genannt. Bis in das 16. Jahrhundert ist dieser Name vorherrschend geblieben, dann überwiegt der Name Stadthagen, welcher vereinzelt schon im 14. Jahrhundert begegnet. Charakteristisch ist dabei, dass bisweilen in ein und derselben Urkunde neben Grevenalveshaghen der alte Name to dem Haghen gebraucht wird, und zwar haftet dieser dann besonders an den eigentlich städtischen Instituten, dem Rathhause und der Pfarrkirche S. Martini.

Während die Rechtsthätigkeit des Rathes vorzugsweise in den oben von H. Ermisch mitgetheilten Statuten ihren Ausdruck fand, bezeichnet eine Reihe von gräflichen Privilegien, abgesehen von der Verleihung des Lippstädter Rechtes im Jahre 1344 (s. ebendort), die Momente der inneren Entwicklung der Stadt. Zunächst gestattet Graf Gerhard von Holstein und Schauenburg 1280 den Einwohnern opidi Indaginis, nach richtiger Ablieferung des Zehnten ihr Getreide in die Stadt einzubringen [2]). Auf die Errichtung und Dotirung einer Capelle zu Bischoperode in unmittelbarer Nähe der Stadt unter Zustimmung Bischof Gottfried's von Minden (1312) folgen zwei zu Stadthagen ausgestellte Privilegien des Grafen Adolf VI., welche unmittelbar die Hebung des städtischen Lebens zum Zweck haben. In dem ersten von 1317 Febr. 26. befreit er die Kaufleute seiner Städte von Entrichtung des Zolles oder Ungeldes in seiner Stadt Hamburg und fünf Jahre später (1322 Aug. 24.) liefert er zur Erleichterung der Stadt (ne paupertatis pondere suppressa penitus desoletur) den Kaufleuten der Städte Hannover, Wunstorf, Hameln, Lemgo, Minden und Nienburg bei dem Kauf und Verkauf von Waaren in Stadthagen freies Geleit in seinem Territorium und Sicherheit im Falle eines Krieges mit den Landesherren jener Städte

[1]) Die Lande Braunschweig und Hannover. S. 456.

[2]) Theilweise gedr. Wippermann, Regesta Schaumburgensia n. 203.

zu. 1337 verpflichtet sich derselbe Graf Adolf, die Bürgerschaft nach Empfang einer zum Nutzen des Landes ihm bewilligten Beisteuer an Vieh (precaria vel contribucio) nicht weiter zu belästigen. Der Herrschaft stand der Worthzins (census arealis) in der Stadt zu, welchen Graf Adolf und Hedwig, seine Gemahlin, 1352 ihrem Hospital zu Stadthagen verkauften. Von dem Zehnten wird 1367 das Gemeindeland nördlich von der Stadt befreit. Den von seinen Vorfahren der Stadt verliehenen freien Wochenmarkt verlegt 1436 Graf Otto II. auf Bitten des Rathes und unter Beirath der Stände des Landes von Sonntag auf Sonnabend. Durch eine Bede von 400 rh. Gulden erwarb die Stadt 1450 das Recht, ihre Landwehr zu befestigen, zu welchem Zwecke 1457 Ländereien einer Vicarie mit Gräben durchzogen wurden. Wiederholt leistet die Stadt dem Landesherrn solche Beden, obwohl Graf Erich 1474 sich verpflichtet, die Bürgerschaft nur bei Ausstattung einer Tochter oder im Falle eines Krieges oder seiner Gefangenschaft wieder anzugehen. Bei Gelegenheit der Huldigung, bisweilen auch durch die Gräfinnen, welchen die Stadt als Leibzucht verschrieben war, und um die Mitte des 15. Jahrh. durch zwei Gebrüder von Holle (Halle) als Pfandinhaber werden den Bürgern ihre Privilegien bestätigt.

Um die Stellung der Stadt nach Aussen zu beurtheilen, kommt in Betracht, dass sie 1331 die Entscheidung des Grafen von Wunstorf gegen einen Anspruch auf die Gemeindeweide einholt. 1452 nimmt Bernhard Edelherr zu Lippe mit Zustimmung des Grafen Otto von Schaumburg, seines Schwiegervaters, Stadthagen auf vier Jahre in seinen Schutz und verpflichtet sich namentlich, die Kaufleute aus Stadthagen in ihren Geschäften zu befördern, während die Stadt die Kosten des Schutzes trägt. In ein gleiches Verhältniss zu der Stadt tritt 1456 Herzog Friedrich der Jüngere zu Braunschweig und Lüneburg. 1449 trifft der Rath ein Abkommen mit dem Grafen Johann von Hoya über die gegenseitige Auslieferung von ererbtem Gut mit Gerade und Heergewedde an Bürger von Stadthagen und Unterthanen des Grafen.

Für die Kenntniss der kirchlichen Verhältnisse, die Geschichte der Pfarrkirche S. Martini, der Capellen und Vicarien, des Kalandes S. Barbarae (1337) und anderer Brüderschaften, der Hospitäler sowie der Armenpflege, welche in Stadthagen schon 1400 in den Händen des Rathes lag und in geregelten Almosenspenden unter der Leitung von Provisoren sich äusserte, bietet das Archiv

ein verhältnissmässig reiches Material dar, welches zum Theil von Mooyer[1]) benutzt wurde. Mit den benachbarten Stiftern und Klöstern wie Obernkirchen, dessen Propst als Patron der Kirche S. Martini zugleich Archidiakon in Stadthagen war (1328), den Dominikanern zu Minden und den Augustinereremiten zu Herford, welche beide Termineien in der Stadt hatten (1330 und 1346), dem Stifte zu Flotho und dem Kloster Marienau unterhielt der Rath geschäftliche Beziehungen ebenso wie mit den Städten Minden, Hannover, Neustadt a. R. u. A. Nur einmal wird in den Urkunden das Franziskanerkloster zu Stadthagen (to Mehaghen!) selbst erwähnt, welches nach Büsching, einem Stadthagener Kinde, erst von Erich († 1485), Sohn des Grafen Otto III, gegründet wäre.

Zahlreiche Urkunden betreffen Auflassungen und andere Rechtsgeschäfte vor dem erst herrschaftlichen, später städtischen Richter, neben welchem ein besonderer Vogt auf dem Schlosse erwähnt wird (1420), und vor dem Rathe. In den Jahren 1427 und 1434 erscheint die Bürgerschaft vor dem Gericht der Freigrafen der Grafschaft Teklenburg und der Krummen Grafschaft. Auf Anzeige des Freigrafen Conrad Stute zu Schildesche beauftragt Kaiser Sigismund in einer zu Ulm 1434, Juni 27. (Sonntag nach Joh. bapt.) ausgestellten Urkunde den Rath zu Dortmund mit Entscheidung eines Processes des Rathes von Stadthagen mit Dietrich von Eklo.

Auf die innere Stadtverfassung wirft es ein Licht, dass Graf Adolf 1422 der Stadt ein Privileg ertheilte, nach welchem bei Strafe des Güterverlustes und der Gefangenschaft ein Jahr lang die Stadt meiden muss, wer sich dem Amte im Rathe und in der Gemeinde durch unbegründeten Wegzug aus der Stadt entzieht. Aus den Jahren 1456 und 1458 ergeben einzelne Urkunden Spuren von einer Bewegung der Handwerker und der Gemeinde gegen den Rath. Werthvolle Eintragungen über das Gildewesen enthält eine Handschrift aus dem 15. Jahrhundert.

Unter den Handschriften des Archivs sind ausserdem zu erwähnen ein Soldbuch mit Bürgerlisten 1403—1405, Schossbuch mit Kriegssteuerlisten 1404, eine Kämmereirechnung über die Ausgaben mit Verzeichnisse der Aelterleute der Innungen, Bürgerlisten u. dergl. 1405, sechs Hefte Kämmereirechnungen aus den Jahren 1406, 1407,

[1]) Die vormalige Grafschaft Schaumburg in ihrer kirchlichen Eintheilung. S. 15 ff.

1409, 1410, 1414 und 1416, ein Brüchebuch (broekebok) über die Strafgelder von 1481 — 1541, ein Gerichtsprotokollbuch aus den Jahren 1523, 1542 und 1543, verschiedene Register von Brüderschaften und milden Stiftungen, Statuten des Hökeramtes von 1577 und 1588, Register über Beisteuern zur Stadtbefestigung (1583) und zu den Bauten am Rathhause (1546), endlich zwei Stadtprotokollbücher aus den Jahren 1644--1646 und 1648. Bemerkenswerth ist die im Original erhaltene Ordnung der Herrschaft und des Rathes für die 1565 neuerbaute gelehrte Schule vom Jahre 1571, zumal an sie die Universität zu Stadthagen anknüpft, welche nach nur dreijährigem Bestehen 1621 nach Rinteln und von da nach Marburg verlegt wurde.

Von praktischer Bedeutung für die städtische Verwaltung sind noch Recesse und andere Urkunden über den Grundbesitz der Gemeinde und die Fundationsurkunden für mehrere noch jetzt wirksame Stiftungen.

X. Ueber Ordnung und Inventarisirung der Gemeinde-Archive.

Von

Dr. Pfannenschmid in Colmar,
Archivdirector des Ober-Elsass.

I. Die Nothwendigkeit.

Wie die Familie der älteste natürliche, so ist der Staat der jüngste künstliche Organismus des Volkslebens. Wie dort die individuelle Freiheit in grösster Ungebundenheit zu Tage tritt, so erscheint sie hier durch das Gesetz der Wechselwirkung bedingt in grösster Beschränkung. Mitten inne steht die Gemeinde: sie ist der älteste natürlich organisirte Staat und die älteste künstlich organisirte Familie. Das Verhältniss der Gemeinde zur Familie wie zum Staate hat historisch seinen Ausdruck in einer bestimmten, eigenthümlichen Organisation gefunden. Diese war zu verschiedenen Zeiten verschieden. In unseren Tagen ist der Charakter der Gemeinde-Organisation ein wesentlich administrativer: in ihr spiegelt sich der gesammte administrative Staatsorganismus wieder. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist die Gemeinde selbst ein künstlich organisirtes Glied in der Kette der Glieder, welche den Staatsorganismus bilden, sein wichtigstes Organ, durch welches nach unten hin der Staat seinen Willen kund thut und vollzieht. Die künstliche Organisation dieses kleinsten staatlichen Gemeinwesens ist geregelt und bedingt durch eine Gemeinde-Verfassung. Eine solche hat zum vollziehenden Organ eine Gemeinde-Behörde. Die Gemeinde-Behörde aber gebraucht, wie alle Behörden und corporativen Verbände, zur Verwirklichung ihrer Zwecke eines bestimmten Apparates und einer solchen Person, die denselben zu handhaben versteht. Dieser Apparat ist die Registratur und ihr Verwalter der Registrator oder wie er sonst heisst. Soll aber

Registratur und Registrator den staatlichen wie communalen, also den öffentlichen Interessen in wirksamer Weise dienen, so ist bei der Mannigfaltigkeit und Complicirtheit der Erfordernisse des öffentlichen Dienstes eine bestimmte Technik nothwendig, welche nicht nur den Dienst erleichtert, sondern den prompten Vollzug der Aufgaben desselben erst ermöglicht.

Diesem Satze, dessen Richtigkeit kein Sachkundiger in Zweifel ziehen wird, sollten nun die thatsächlichen Verhältnisse dergestalt entsprechen, dass mit der Ausbildung des Staatswesens als eines Organismus auch die Ausbildung des technischen Apparates aller seiner selbständigen administrativen Organe gleichen Schritt gehalten hätte. Allein dies ist gerade bezüglich der Gemeinden nicht der Fall gewesen. Nach dem Zusammenbruch des Feudalstaates in diesem Jahrhundert haben sich die Staaten Deutschlands und dessen Behörden von oben her organisirt auch bezüglich der administrativen Technik; aber erst in unseren Tagen wird die Erkenntniss allgemeiner, dass auch die Gemeinden in entsprechender Weise an den Veränderungen, welche sich in diesem Betracht in den oberen administrativen Regionen vollzogen haben, Theil nehmen müssen.

Bei allen Verwaltungs- und Justiz-Behörden giebt es entweder Archive oder Registraturen, je nachdem dort alte und moderne, oder nur moderne Dokumente vorhanden sind. Neben den Archiven und Registraturen der Behörden bestehen noch besondere Anstalten, die Staatsarchive, welche alles historische Material einer Provinz beherbergen, denen von Zeit zu Zeit von jenen Behörden diejenigen Acten überwiesen werden, welche nicht mehr zu dem laufenden Geschäftsgange erforderlich sind. Die Einrichtung und Verwaltung dieser Archive und Registraturen ist durch besondere Dienstvorschriften, ja durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. Ganz anders ist es mit den Gemeinde-Archiven. In den Gemeinde-Ordnungen deutscher Länder sucht man das Wort „Gemeinde-Archiv" vergebens. Die deutschen Regierungen haben bis zu dieser Stunde dem Gemeinde-Archivwesen keine, oder kaum eine nennenswerthe Fürsorge zugewandt. Jetzt aber tritt in Anlass der Einführung der Standesamts-Geschäfte an die Staatsregierungen die Aufforderung heran, auch dem Gemeinde-Archivwesen überhaupt eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hier liegt eine alte Schuld vor, deren sehr unbequeme und schädliche, ja verderbliche Wirkungen sich von Tage zu Tage fühlbarer machen, eine Schuld, welche deshalb

so bald als möglich getilgt werden sollte. Wiewohl nun die Gemeinde-Archive Communal-Eigenthum sind, so hat doch der Staat die Verpflichtung, dieselben unter seine Obhut zu nehmen, da die Gemeinde-Archive zugleich öffentliches, unverjährbares und unveräusserliches Gemeindegut sind, und der Staat über solches Gut der natürliche Wächter ist; er hat ferner diese Verpflichtung, weil die Gemeinde-Archive nicht nur communalen, sondern auch staatlichen Zwecken dienen; er hat aber endlich diese Verpflichtung, weil, wie die bisherigen Thatsachen beweisen, die Initiative zu einer richtigen Verwaltung der Gemeinde-Archive von den Gemeinden selbst nicht ausgegangen ist, und wo dies geschehen ist, mehr nach Willkür als nach festen Regeln verfahren wird. Es liegt auf der Hand, dass auch die Anordnungen einzelner Regierungsbehörden keine Hülfe gewähren können. Soll eine — und das ist die Hauptsache — nach festen, einheitlichen Principien geregelte Gemeinde-Archiv-Verwaltung ein- und durchgeführt werden, so kann dies nur von dem Staate selbst ausgehen, da er hierzu nicht nur das Recht und die Verpflichtung hat, sondern da er einzig und allein in der Lage ist, auf Grund seiner Kenntniss der Erfordernisse des verschieden organisirten Gemeinde-Verwaltungsdienstes das allen Gemeinsam-Nothwendige in bestimmte administrative Formel zu bringen.

Dass ein solcher Weg in Deutschland endlich einmal seitens des Staates beschritten werden muss, darüber sollte man kein Wort weiter verlieren. Und doch darf es nicht verschwiegen werden, dass gerade der Staat auf der einen Seite eifrigst das thut, was er auf der anderen Seite unterlässt. Conservirt er mit anerkennenswerthem Eifer seine eigenen Archive und macht er deren Schätze bereitwilligst dem Forscher theils durch Anfertigung von Repertorien, theils durch gelehrte Publicationen nutzbar, so lässt er in nicht zu rechtfertigender Weise das ebenso kostbare Urkundenmaterial, was die Archive unserer Städte und die der grösseren Landgemeinden bergen, vielfach verkommen. Beispiele möge man uns hier anzuführen unterlassen; ein Jeder wird aus eigenem Erfahrungskreise deren in Bereitschaft haben. Zur Entschuldigung dieser thatsächlichen Verhältnisse lässt sich nur anführen, dass es dem Staate bisher an geeigneten und wirksamen, gesetzlichen Mitteln gebrach, hier mit Erfolg einzugreifen. Um so mehr gilt es jetzt nicht sowohl im Interesse der Wissenschaft, als insbesondere im

Interesse des Staates, wie im Interesse der Gemeinde-Verwaltung selbst, Hand an ein Werk zu legen, das schon längst hätte in Angriff genommen werden sollen; denn nur ein wohlgeordnetes Archiv verschafft dem Staate wie der Gemeinde eine prompte und sichere Administration, erheischt weit weniger Correspondenzen als im gegentheiligen Falle, vermeidet zahllose An- und Rückfragen, erspart so Zeit und Geld wie nicht minder manch' kleinen und grossen Verdruss, sichert durch die Pflege und sorgfältige Conservirung der Dokumente und Pläne Dritten gegenüber die communalen Rechte und gewährt den einzelnen Gemeindegliedern nicht selten die gesuchte Belehrung und Auskunft, Zank und Hader von vornheraus im Keime erstickend. Ist aber die Nothwendigkeit einer Ordnung und Inventarisirung der Gemeinde-Archive einmal erkannt, ist die Möglichkeit, eine solche Aufgabe zu lösen, an conkreten Beispielen nachgewiesen, liegt der praktische Nutzen, welchen wohlgeordnete Gemeinde-Archive gewähren, offen am Tage, dann wird es nur noch eine Frage der Zeit sein, die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der ebenso nothwendigen, wie ausführbaren und nützlichen Gemeinde-Archiv-Organisation und Administration zu schaffen.

Diese zu erstrebende Organisation und Administration würde sich zu erstrecken haben auf die Gemeinde-Archive als solche, d. h. auf die Archive der Städte, Flecken und Landgemeinden, einschliesslich der Archive corporativer Verbände, welche, wie die der milden Stiftungen, in einem näheren Verhältnisse zu der Gemeinde-Administration stehen, aber ausschliesslich der Archive aller anderen corporativen Verbände, wie die der kirchlichen, es sei denn, dass auch hier nähere Beziehungen zu der Gemeinde-Administration stattfinden, wie es hinsichtlich mancher Kirchenfabriken, die Subventionen aus Gemeinde-Mitteln erhalten, der Fall ist. Unter dem Ausdruck Gemeinde-Archiv werden demnach hier alle Archive der Städte, Flecken und Landgemeinden verstanden, welche Dokumente communaler Natur innerhalb der angegebenen Grenzen besitzen. Auch ist der Charakter der in den Archiven der Städte, Flecken und Landgemeinden aufbewahrten Dokumente administrativer Natur, ungeachtet der Verschiedenheit von Stadt- und Landgemeinde-Ordnungen in Deutschland, im Allgemeinen derselbe und nur in Einzelheiten, die durch lokale Verhältnisse gegeben sind, abweichend. Dieses den Archiven der Städte, Flecken und Land-

gemeinden gemeinsame Charakteristikum rechtfertigt für alle diese Archive den gemeinsamen Namen: Gemeinde-Archive. Man könnte dafür den Ausdruck Gemeinde-Registraturen wählen, wenn unter der Bezeichnung Gemeinde-Archive nur diejenigen Dokumente gemeint wären, welche gegenwärtig zur Gemeinde-Administration gehören; allein da in allen Gemeinde-Archiven auch Dokumente vorhanden sind, welche einst zur communalen Administration gehörten, so ist der Ausdruck Gemeinde-Archiv der umfassendere und deshalb der allein richtige.

Es führt diese Wahrnehmung indess zu einer Unterscheidung der in den Gemeinde-Archiven beruhenden Dokumente, zu einer Unterscheidung, welche aus praktischen Gründen nothwendig ist. Diejenigen Dokumente, welche der laufenden Administration dienen, kann man moderne, diejenigen, welche diesen Zweck erfüllt haben, kann man historische Dokumente nennen, das Gemeinde-Archiv demnach in ein modernes und ein historisches eintheilen. Hier aber erhebt sich die Frage, nach welchem Kriterium man moderne Dokumente von historischen Schriften zu unterscheiden habe, oder mit anderen Worten, wo das moderne Archiv aufhöre und das historische beginne. Soll man zur Bestimmung dieser Grenze von der Wichtigkeit ausgehen, welche ältere Dokumente noch für die Gegenwart haben oder haben können? Oder soll man ein bestimmtes Normaljahr annehmen? Die Unbrauchbarkeit des ersteren Verfahrens liegt auf der Hand, da hier in jedem einzelnen Falle entschieden werden müsste und zwar nach sehr subjectiven Ansichten, momentanen Bedürfnissen, also nach Willkür. Ein derartiges Verfahren ist aber durchaus zu verwerfen, wo es sich, wie im vorliegenden Falle, um ein festes Princip handeln muss. Für das an die Geschicke Frankreichs zeitweilig geknüpfte Elsass-Lothringen ist ein solches Princip in dem Jahre 1790 gegeben, das für ganz Frankreich eine wirkliche Epoche bezeichnet, das Ende einer abgelaufenen, den Anfang einer neuen Zeit, die Beseitigung des Feudalstaates durch einen Gewaltact und die Bildung eines sogenannten constitutionellen Staatswesens. Eine bis heute in ihren Folgen so überwiegend verhängnissvolle und verderbliche Revolution hat für Deutschland nicht stattgefunden, der Lehenstaat hat sich hier erst allmählich aufgelöst. Man muss also ein anderes Merkmal aufsuchen. In Anbetracht der allgemeinen deutschen Verhältnisse scheinen sich hier zwei Zeitpunkte zu empfehlen, die Auflösung

des römischen Kaiserreiches oder das Ende der Freiheitskriege, welche ihren Abschluss in dem zweiten Pariser Frieden finden. Da nun von diesem Zeitpunkte an eine neue Entwickelung deutscher Verhältnisse beginnt, so scheint dieser Termin den Vorzug vor jenem, wo ein solcher Anfang noch nicht gegeben ist, zu verdienen. Demnach würde es zweckmässig sein, als Normaljahr das Jahr 1816 anzusetzen.

Es würde sich daher die Ordnung und Inventarisirung der Gemeinde-Archive zu erstrecken haben auf die des historischen Archivs bis 1816, und auf die des modernen Archivs von diesem Zeitpunkte an bis zur Gegenwart. Diese Aufgabe lässt sich jedoch nicht auf einmal, sondern nur schrittweise lösen, da die zu besiegenden Schwierigkeiten zu gross sind. Es frägt sich daher, ob man zuerst bei dem historischen, oder bei dem modernen Gemeinde-Archive beginnen soll. Im ersteren Falle würden vorwiegend wissenschaftliche, im letzteren vorwiegend praktische Interessen massgebend sein. Die Entscheidung dürfte nicht schwer fallen. Da jene Interessen kleinere, diese aber alle hier betheiligten Kreise betreffen, so würde mit der Ordnung und Inventarisirung der modernen Gemeinde-Archive der Anfang zu machen sein. Die Anforderungen der Gegenwart würden so ihr Recht erhalten; der sofortige praktische Nutzen würde für die Sache selbst neue Anhänger gewinnen und die weitere Aufgabe günstig vorbereiten. Dieser Weg ist in Frankreich auch schon mit Erfolg eingeschlagen worden.

Es erhebt sich nun die Frage, wie zunächst die modernen Gemeinde-Archive zu ordnen und zu inventarisiren sein dürften.

Wenn ich nun versuchen werde, diese Frage auf Grund meiner in Ober-Elsass seit 12 Jahren gewonnenen Erfahrungen zu beantworten, so kann und soll dies nur in dem Sinne geschehen, dass man sich in Deutschland an dem, was ich hierüber zu sagen weiss, im Allgemeinen orientiren möge. Die nachfolgende Darlegung soll mithin nichts anders als ein praktisches Beispiel sein, das sich mutatis mutandis auf deutsche Verhältnisse leicht übertragen lassen wird.

II. Die Gesichtspunkte. Theorie und Praxis.

Der Gang, welcher in Betreff der Ordnung und Inventarisirung der Gemeinde-Archive in Deutschland einzuschlagen sein würde, ist bereits in Frankreich seit fast einem halben Jahrhundert praktisch durchgeführt worden. Seit 1842 wurde hier die Ordnung und Inventarisirung der modernen, seit 1858 die der historischen Gemeinde-Archive in Angriff genommen und mit wenigen Ausnahmen zu Ende geführt. Freilich lagen in Frankreich die Verhältnisse sehr günstig: die straffe Centralisation des Staatswesens forderte diese Arbeit und erleichterte deren Ausführung, welcher ohnedies die praktischen Bedürfnisse des täglichen Dienstes entgegenkamen. Das ging aber nicht ohne eine feste Organisation des ganzen Gemeinde-Archivwesens. Auf Grund früherer gesetzlicher und reglementarischer Vorschriften wurde nun dieser Dienstzweig nach und nach geregelt und organisirt. Wie dies geschah, habe ich bereits in meinem Buche „Das Archivwesen in Elsass-Lothringen", Colmar, Lang und Rasch, 1875, auf Seite 133—150 möglichst ausführlich dargestellt[1]) und daselbst die Werke zu weiterer Belehrung angegeben. Indem ich auf dieses Buch verweise, kann ich hier nachholen, was ich damals noch nicht in der Lage war auseinanderzusetzen — eine eingehendere Darstellung darüber, wie die Ordnung und Inventarisirung der Gemeinde-Archive zu bewirken ist. Vorauf geschickt werden mögen jedoch noch zwei Bemerkungen, von denen die eine sich auf die Personen bezieht, denen die Obhut und Sorge für die Gemeinde-Archive zunächst anvertraut ist, die andere sich auf eine kurze Notiz über die Lokale erstreckt, in denen die Gemeinde-Archive aufbewahrt werden.

In Frankreich kennt man einen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden, wie er in Deutschland vorhanden ist, im All-

---

[1]) Daselbst sind folgende Punkte besprochen worden: 1) Entstehung der Gemeinde-Archive und ihre Bestände; 2) Aufsichtsrecht des Staates; 3) Eintheilung und Ordnung der Communal-Archive; 4) Inventare (Repertorien); 5) Aufbewahrungsort; 6) Archivbenützung; 7) Verkauf unnützer Papiere; 8) Beamte, Budget; 9) an das Bezirks-Archiv abzugebende Dokumente; 10) Deponirung von Communal-Archiven in dem Bezirks-Archive; 11) Bürgermeister und Gemeinderath; 12) Bezirks-Präsident, Bezirkstag und Archiv-Commission; 13) der Kreisdirector; 14) der Inspector der Gemeinde-Archive, der General-Inspector beim Ministerium und der Minister.

gemeinen nicht; es giebt daselbst nur Gemeinden (communes), deren Organisation eine im Wesentlichen einheitliche ist, auch bezüglich des Archivwesens. Die Bestimmungen hinsichtlich des Gemeinde-Archivwesens gelten somit für alle Gemeinde-Archive ohne Unterschied. Spätere abweichende Vorschriften bezüglich der Ordnung und Inventarisirung grösserer (städtischer) historischer Gemeinde-Archive kommen hier augenblicklich nicht in Betracht, da sie durch unsere begrenztere Aufgabe, die es nur mit den modernen Gemeinde-Archiven zu thun hat, ausgeschlossen sind.

Die vollziehenden Organe der communalen Verwaltung sind der Bürgermeister (Maire, in den deutsch-redenden Dörfern von Elsass-Lothringen noch heute „Maier" genannt), sein Stellvertreter, der Adjunct, und der Gemeinderath. Alle diese die Gemeinde-Verwaltung bildenden Beamten gehen aus der Wahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder, der Bürger, hervor. Diese auf eine bestimmte Amtsdauer gewählten Beamten bedürfen der Bestätigung der Regierung; ihre Aemter sind jedoch Ehrenämter, also Aemter ohne Besoldung. Nur der Bürgermeister erhält bestimmte Repräsentations- und Bureaukosten. Zu seinen Obliegenheiten gehört auch die Obhut über das Gemeinde-Archiv, für dessen Administration und Unversehrtbleiben er verantwortlich ist. Der Bürgermeister lässt das Gemeinde-Archiv durch einen von ihm ernannten und ihm verantwortlichen Gemeindeschreiber verwalten, der auch zugleich im Auftrage des Bürgermeisters, als Standesbeamten, die Geschäfte des Standesamtes besorgt. Der Gemeindeschreiber bezieht für seine Mühewaltung eine jährliche Remuneration aus dem Bureaufonds des Bürgermeisters, welche je nach der Grösse der Gemeinde und deren Einkommen verschieden bemessen ist, und zwischen 40 bis 300 Mark schwankt. In den meisten Landgemeinden versehen das Amt der Gemeindeschreiber die Elementarlehrer, eine Einrichtung, welche sich gut bewährt hat; nur in den grösseren Landgemeinden und in den Städten sind ständige Gemeindeschreiber angestellt, die dann eine angemessene Besoldung erhalten, welche der Gemeinderath votirt. In einigen Städten, in denen ältere, umfangreiche Archive vorhanden sind, gibt es besondere Archivare. Für die regierungsseitig geforderte, obligatorische Aufstellung von Gemeinde-Inventaren wird von dem Gemeinderath ein ausserordentlicher Credit bewilligt. Dieser Fall ist jedoch seit 1842 bis 1870 für die einzelne Gemeinde nur zwei Mal, seltener drei Mal vorgekommen. Unter

deutscher Verwaltung ist je nach der Grösse und den Mitteln der Gemeinden (ausschliesslich der Städte) für die Neuaufstellung eines Inventars die Summe von 40 bis 200 Mark gezahlt worden.

Das Lokal, worin die Gemeinde-Archive aufbewahrt werden, ist das Gemeindehaus. In jeder Landgemeinde — in Elsass-Lothringen mit sehr wenigen Ausnahmen — ist ein solches, das zugleich auch Schulhaus ist, worin der Lehrer in der Regel Dienstwohnung hat. Die Räume, welche den Zwecken der Gemeinde-Verwaltung dienen, sind von den Schulräumen getrennt. Die den Verwaltungszwecken gewidmeten Räume bestehen aus einem sogenannten Berathungszimmer, in welchem die Sitzungen des Gemeinderathes abgehalten werden, und das zugleich als Geschäftslokal des Bürgermeisters dient. An dieses Zimmer stösst das kleinere Archivlokal. Ist ein solches nicht vorgesehen, so sind die Archivalien in dem meist geräumigen und hellen Berathungszimmer aufgestellt. Ist überhaupt kein Gemeindehaus vorhanden, dann bewahrt der Bürgermeister die Gemeindeschriften unter bestimmten Vorsichtsmassregeln in seiner Wohnung.

Nach diesen Bemerkungen wenden wir uns zur Betrachtung derjenigen Gesichtspunkte, welche für die Ordnung der modernen Gemeinde-Archive massgebend sein dürften.

Soll ein Archiv geordnet werden, so muss man zuerst wissen, nach welchen Gesichtspunkten man die Ordnung selbst herzustellen hat. Diese Gesichtspunkte sind durch das zu classificirende Material gegeben, sie sind auf Grund desselben stets zu finden, sofern man nur schematisch zu Werke zu gehen versteht. Da nun die modernen Schriftstücke der Gemeinde-Archive in der Hauptsache gleichartig sind, so lässt sich ein allgemeines, für alle passendes Schema aufstellen. Dies hat die französische Archiv-Verwaltung versucht, und es wurde durch Circular des Ministers des Innern im Jahre 1842 sämmtlichen Gemeinden aufgegeben, nach vorgeschriebenem Schema ihre Archive ordnen zu lassen, was überall geschehen ist. Die Duplicate der „Archiv- und Mobiliar-Inventare“ der Gemeinden befinden sich in allen Departements-Archiven. Die Aufstellung geschah, wie gesagt, von den Gemeindeschreibern, ausnahmsweise von anderen hiezu qualificirten Personen. Bürgermeister und eine Commission des Gemeinderaths bescheinigten die Richtigkeit, die Departements-Archivare prüften dieselben auf die richtige Ausführung und die Präfecten genehmigten sie.

Das Schema, welches nach Ordnung der grossen Buchstaben des Alphabets aufgestellt war, zerfiel in 16 Serien und umfasste die Bibliothek, das Archiv und die Mobiliar-Gegenstände der Gemeinde. Das systematische Verzeichniss aller dieser Gegenstände heisst Inventar. Man sieht hieraus, wie sich Inventar von dem unterscheidet, was man in Deutschland gewöhnlich Repertorium nennt; dieses begreift nicht in sich einen Bibliothekskatalog, noch ein Mobiliar-Verzeichniss, sondern nur ein Verzeichniss von Dokumenten.

Die Hauptrubriken des französischen Gemeinde-Inventars lauten in deutscher Uebersetzung folgendermassen:

A. Gesetzsammlung.
B. Amtsblatt der Präfectur.
C. Verschiedene Bücher.
D. Acte der Municipal-Administration.
E. Standes-Amt.
F. Bevölkerung und Statistik.
G. Contributionen (Staatssteuern).
H. Militär-Sachen.
J. Polizei-Sachen.
K. Personal-Sachen.
L. Gemeinde-Rechnungs-Sachen.
M. Gemeinde-Güter, die einem öffentlichen Gebrauch dienen.
N. Gemeinde-Güter, welche verpachtet oder dem gemeinsamen Nutzen gewidmet sind.
O. Wegebau-Sachen.
P. Verschiedene Sachen.
Q. Mobiliar-Verzeichniss.

Zu einer jeden dieser Hauptrubriken war noch ein besonderes Muster-Schema aufgestellt.[1]) Ich lasse zum besseren Verständniss ein solches Musterschema folgen und wähle dazu Serie K.

[1]) Die Schemata sind in der Sammlung der Circulare des Ministers des Innern, Jahrgang 1842, mit der Instruction über die Ordnung der Gemeinde-Archive, sodann in allen Amtsblättern der Präfecturen veröffentlicht worden, ausserdem unter Anderen von Champollion-Figeac in seinem Manuel de l'Archiviste, Paris, 1860, p. 172—212 mit erläuternden Anmerkungen.

K.

Personal-Sachen.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bemerkungen (Angabe der Bände, des Formates, der Seiten, der Stücke etc.)
1	Liste der Gemeinde-Wähler, von . . . bis . . .	
2	Ernennungen, Wahlen und Installationen der Gemeinde-Räthe, von . . . bis . . .	
3	Ernennungen und Installationen der Maires und Adjunkten, von . . . bis . . .	
4	Banuwarte, Ernennungen, von . . . bis . . .	
5	Lehrer, Lehrerinnen, von . . . bis . . .	
6		

Für die Richtigkeit der Maire

N., den . . . . . 18 . . (Name).

Geschen und verificirt von den Delegirten des Gemeinderathes.

N., den . . . . . (Namen).

Verificirt am . . . . .

(Angabe der Nummern, welche seit dem letzten Schluss des Inventars hinzugekommen sind, der eingebundenen Bände etc.)

Der Maire, der Adjunct.

Vergleichende Nachprüfung (récolement) vom . . . . . zwischen dem abtretenden Maire N. N. und dem neuen Maire N. N.

(Angabe der Nummern, wie oben.)

Der abtretende Maire, (Name.) der antretende Maire (Name.)

Es folgen einige unbeschriebene Seiten.

Zu diesem Schema ist zu bemerken, dass die arabischen Ziffern der Ordnungsnummer die einzelnen Dossiers, d. h. die nicht gehefteten, in einen Umschlag von festem Papier gelegten Schriftstücke, welche sich auf dieselbe Materie beziehen, bezeichnen sollen. Ein Folioband galt bezüglich der Nummerirung einem Dossier gleich. Ferner: die unter der Ordnungsnummer 1 und 2 aufgeführten Wahlsachen sollten andeuten, dass unter die Kategorie „Personal-

sachen" auch die Wahlsachen zu rechnen seien, und die Nr. 6 sollte darauf hinweisen, dass nach Erforderniss noch andere Dossiers zu bilden seien. Die Bescheinigungen erklären sich von selbst.[1])

In ganz ähnlicher Weise sind die übrigen Musterschemata aufgestellt.

Diese Schemata waren auf die Verhältnisse der vierziger Jahre berechnet. Die Sache, welche man verlangte, war neu, und um Etwas zu erreichen, musste man wenig fordern, und dieses Wenige in möglichst kurzer, die Uebersicht erleichternder Formel dem Auge, wie dem Verständniss darstellen.

Der Erfolg war ein durchschlagender, insofern man überall Gemeinde-Inventare erlangte.

Wie sich die Ausführung gestaltete, möge man an einem Beispiele sehen, das ich aus dem Inventare einer französisch redenden Gemeinde, die gegenwärtig aus 375 bewohnten Häusern mit 2400 Einwohnern besteht, vollständig und wörtlich in deutscher Uebersetzung hersetze und zwar für Serie K, und damit man den Fortschritt der erstmaligen zu der späteren Anfertigung ersehe, aus dem Jahre 1850 und 1863. Unter Fortlassung des Linien-Schematismus lautet Serie K zum Jahre 1850:

1. Wählerlisten von 1831—1850.
2. Ernennung und Wahl der Municipalräthe von 1831—1850.
3. Desgleichen der Mitglieder des Arrondissementsrathes.
4. Desgleichen der Mitglieder des Generalrathes.

Das ist Alles. Zum Jahre 1863 lautet dieselbe Serie:

1. Listen der Gemeinde-Wähler, Rectifications-Verzeichniss und Listen der Militär- (d. i. National-Garde-) Wähler, 1831—1863, 41 Liassen.
2. Ernennungen, Wahlen und Installationen der Gemeinderäthe, von 1831—1860 . . . . . 34 Liassen.
3. Erlass der Präfecten in Betreff der Reclamationen des N. N. in Veranlassung der Wahl des Gemeinderathes N. N. . . 1 Stück.
4. Ernennung und Installation der Maires und Adjunkten, von 1848 bis 1851 . . . . . 4 Stücke.
5. Wahl eines Maires, der Gemeinderaths-Mitglieder, eines Procurators der Gemeinde und der Notabeln vom Jahre 1790 . . 2 Stücke.
6. Wahl, Installation eines Maires und eines Adjunkten, und Listen der Notabeln, vom Jahre 1815 . . . . . 2 Stücke.
7. Wahlprotokoll für die Primär-Versammlungen, Ernennung eines Friedenrichters, Municipal-Wahlen, Wählerlisten, Protest gegen die Wahl des Friedensrichters N. N. etc. . . . . 221 Stücke.
8. Protokolle über die Wahlversammlung in Betreff des Plebiscites vom 2. December 1851 und 7. November 1852 . . . 5 Stücke.

[1]) Ueber „Récolement" s. Archivwesen in Elsass-Lothringen, S. 139—140.

9. Protokolle, betr. die Wahl von General- und Arondissementsraths-Mitgliedern von 1852—1862 . . . . . 8 Stücke.
10. Lehrer, Ernennung; Erlass des Executiv-Directoriums, betr. den Gebrauch von Elementarbüchern über republikanische Moral und andere Unterrichtsbücher, wie Nachweis über den Stand des Primärunterrichtes im Kanton und die Zahl der Lehrer-Schulreglements vom Jahre VIII bis 1860 . . . . . 34 Stücke.
11. Beschwerden gegen die Municipalität von 1795—1808. 11 Stücke

Dieser Art war die Ausführung der gegebenen Vorschriften und Anweisungen und die Ausfüllung der Rubriken; so nahm sich Serie K auch nach dem Placet des Departements-Archivars aus. Ein weiterer Commentar ist überflüssig.

Es versteht sich, dass die einzelnen Serien der verschiedenen Gemeinde-Inventare quantitativ und qualitativ verschieden gearbeitet waren; die einen brachten mehr, die anderen weniger Material; die einen hatten besser geordnet, die anderen mangelhafter. Allein im Allgemeinen ist das obige Beispiel typisch für alle anderen Serien der meisten Gemeinde-Inventare. Manche jedoch standen nicht einmal auf diesem Standpunkt, indem ihre Verfasser Schriften in bestimmte Serien aufnahmen, die in andere gehörten, oder unter die Serie „Verschiedene Sachen" Dokumente brachten, die, wie z. B. Forstsachen, in Serie N gehörten, auch wohl für diese oder jene Serie gar keine Schriften entdecken konnten, und dergleichen mehr.

Wie entsprach nun die Ordnung auf dem Papiere der Ordnung der Archivalien im Archivlokale?

Zur Unterbringung der Bücher und Archivalien war ein Schrank mit Fächern vorgeschrieben, um darin die mit den betreffenden Serienbuchstaben bezeichneten Cartons (Pappkästen) aufzustellen. Der Schrank sollte in zwei Theile zerfallen; der eine, verschliessbare, sollte zur Aufbewahrung der alten Dokumente dienen, welche seltener zu Rathe gezogen werden, der andere zur Aufnahme der modernen Schriften, welche zur Erledigung der laufenden Geschäfte stets zur Hand sein müssen. Im Bedürfnissfalle waren mehrere Schränke zu beschaffen. Die Bücher der Gemeinde-Bibliothek sollten dagegen auf besonderen Regalen aufgestellt werden. Diese Vorschriften sind fast überall befolgt worden, wo Gemeindehäuser vorhanden sind; wo es deren keine giebt, half man sich so gut als möglich.

Man sollte nun meinen, dass es mit keinen Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre, auf diese Weise sowohl Bibliothek als

Archivalien am betreffenden Orte unterzubringen. Anfangs hat man dies zwar gethan; allein im Laufe der Zeit ist vielfache Unordnung eingerissen. So stand in dem Inventare wohl eine gewisse Anzahl von Dokumenten — aber selten alle — serienweis verzeichnet; indess entsprach diese Aufzeichnung weder der Aufstellung der Bücher noch der Deponirung der Archivalien an dem entsprechenden Orte. Es ist mir oft schwer, zuweilen gar nicht möglich geworden, die alte Ordnung sofort wieder aufzufinden, namentlich da nicht, wo die einzelnen Schriftstücke keine Signatur trugen.

Wo lag hier der Fehler? Lag er an den Vorschriften der früheren französischen Archiv-Verwaltung? Diese waren im allgemeinen vortrefflich gedacht und, wie es schien, in vortheilhafte Kürze gefasst. Lag es an den Personen, welche diese Vorschriften ausführen sollten? Diese waren meistens die Elementarlehrer der Gemeinden und im Durchschnitt gebildet genug, um, wie man meinen sollte, die Vorschriften verstehen zu können, ausserdem als Gemeindeschreiber in den Geschäften der Gemeinde-Administration meist wohl erfahren. Lag es an den Bürgermeistern, die etwa zu wenig Interesse an ihren Archiven besassen? Oder lag es an einer mangelhaften Revision der Inventare wie der Archive selbst, oder an der Säumigkeit der französischen oberen Archivleitung? Warum entsprach die Praxis nicht der Theorie?

Solche Fragen mussten sich mir aufdrängen, als ich mit meinen französischen Instructionen und Schematen im Kopfe vor 12 Jahren zum ersten Male daran gegangen war, Gemeinde-Archive der staatsseitig geübten Inspection zu unterziehen. Ich revidirte die Archive, verificirte genau nach dem Inventare den Bestand des Archivs und gab mündliche Rathschläge, wie den in jedem Archiv vorhandenen Instructionen gemäss zu bessern und Versäumtes nachzuholen sei. Damit meinte ich das Richtige gethan zu haben. So trieb ich es auch die nächsten Jahre. Inzwischen wurden neue Inventare von den Archiven, welche ich besucht hatte, angefertigt und eingereicht — ganz in der alten Weise, nach dem alten Muster, mit kaum nennenswerthen Verbesserungen. Meine Explicationen, meine mündlichen Anweisungen waren demnach so ziemlich vergeblich gewesen. Wo lag nun der Fehler? Ich hatte wohl bemerkt, dass denjenigen Gemeindeschreibern, welche nicht schon früher ein Inventar angefertigt hatten, oder welche neu in den Dienst getreten waren, die Kenntniss der bezüglich des Gemeinde-Archivwesens erlassenen

Vorschriften mangelte, und glaubte, es sei hinreichend, sie etwa 14 Tage vor meiner Ankunft schriftlich, und bei persönlicher Anwesenheit unter mündlichen Erläuterungen darauf zu verweisen. Das aber hatte auch nicht zum Ziele geführt. So blieb nur noch ein Mittel — das nächstliegende, aber am spätesten gefundene — übrig, nicht nur die Archive zu revidiren, wie die Vorschrift lautete, nicht nur Rathschläge zu ertheilen, sondern das zu thun, was nicht ausdrücklich vorgeschrieben und verlangt war, — selbst Hand an's Werk zu legen, mit dem Gemeindeschreiber die Ordnung seines Archivs selbst vorzunehmen, um ihn so praktisch einzuüben, um ihm so Sinn und Verständniss für das, was zu thun und seines Amtes war, zu eröffnen. Das war der allein richtige Weg.

Das Verfahren zur Einübung des Gemeindeschreibers war sehr einfach. Zunächst handelte es sich um die Kenntniss der Hauptrubriken des von mir entworfenen und zuvor mitgetheilten Schemas. Diese mussten meistens, trotz aller zuvor gegebenen schriftlichen Aufforderungen, sich damit genau bekannt zu machen, erst in meiner Gegenwart gelernt werden. Sodann ging es ohne Zeitverlust an die eigentliche Arbeit. Ich nahm das erste, beste, sich darbietende Schriftstück und fragte nach dem Betreff desselben. Nach verschiedenen Fehlantworten und weiteren Fragen erfolgte endlich die richtige Antwort: das Stück betrifft einen Grasverkauf. Nun handelt es sich darum, zu wissen, in welche Serie die Grasverkäufe gehören. Es wird nach verschiedenen Anläufen herausgebracht, dass das Schriftstück in Serie N unterzubringen sei. Da aber erhebt sich eine neue Schwierigkeit. Serie N hat drei Hauptabtheilungen; es ist also noch festzustellen, in welche derselben das fragliche Schriftstück zu bringen ist. Es findet sich, dass die erste Hauptabtheilung nach Ansicht des Schemas nicht in Betracht kommen kann, wohl aber die beiden anderen. Die neue Verlegenheit löst sich durch die schliesslich gefundene Erwägung, dass der Grasverkauf nicht in der Feldflur der Gemeinde — dann würde Abtheilung II der Serie N in Frage kommen —, sondern in den Gemeinde-Forst stattgefunden hat. Demnach gehört der Grasverkauf in Serie N Abth. III. Der Gemeindeschreiber wird nunmehr veranlasst, rechts oben auf das Stück mit Bleifeder den Serien-Buchstaben N zu setzen und darunter einen horizontalen Strich, um später unter diesen die Bezeichnung für die Nummer der Unterabtheilung zu notiren. Das zweite Stück, welches sich darbietet,

wird ähnlich behandelt: es ist eine Correspondenz mit dem Gemeinde-Rechner. Das Stück betrifft eine Steuersache. Nun giebt es Staats- und Gemeinde-Steuer-Sachen; jene unter Serie G, diese unter Serie L gehörig. Wiewohl nun in der Regel die Geschäfte des Gemeinde-Rechners von den Steuerempfängern besorgt werden, mithin die Erhebung der Gemeinde- und Staatssteuern in einer Hand liegt, so ist nun die Entscheidung nicht mehr schwierig: das fragliche Stück gehört in Serie L.

Nachdem so etwa zwei Stunden gemeinsam gearbeitet ist, hat mein Gehülfe Zeit und Gelegenheit gehabt, seine Entdeckungen zu machen: es ist ihm allmählich klarer und klarer geworden, um was es sich eigentlich handelt; die Sache hat sein Interesse erweckt, und er hat gefunden, dass sie doch nicht so leicht ist und Nachdenken erfordert — eine Arbeit, die nicht Jeder machen kann. Ist dieser Moment eingetreten, dann wird eine Erholungspause gemacht. Während derselben werden alle die vielen Kleinigkeiten auseinandergesetzt, die zum Ordnen des Gemeinde-Archivs zu wissen und zu handhaben erforderlich sind: Signatur der Bücher, Format und Kennzeichen desselben, Eintrag der Bücher in das Inventar mit Angabe der Namen der Verfasser, des Druckortes, des Jahres, in welchen sie erschienen sind, Aufstellung nach dem Format; dann Foliiren und Paginiren, Stempeln der Bücher und Schriften mit Bezeichnung der Stelle, an welcher der Stempel anzubringen ist, das richtige Aufeinanderlegen der Acten, das Zuschnüren derselben u. dergl. mehr.

Sodann wird die erste Arbeit wieder aufgenommen und nun das ganze Archiv hinsichtlich einer bestimmten Serie durchmustert, z. B. der Serie M, welche die wenigsten Schwierigkeiten bietet. Sind alle einzelnen Stücke dieser Serie mit dem Buchstaben M an der richtigen Stelle, stets oben rechts, signirt, dann lasse ich die Unterabtheilungen aufsuchen: jedes Stück wird zu dem gelegt, mit dem es inhaltlich verwandt ist. Auf diese Weise entstehen so viele Haufen von Schriftstücken, als man besondere Abtheilungen bilden kann, wozu ich die charakteristischen Schlagwörter finden, und erst nach Vollendung dieser Operation mit der von mir entworfenen Tabelle vergleichen lasse. Jede Abtheilung wird nun mit einem Umschlage versehen, worauf das Schlagwort geschrieben ist. Es wird dann die Frage gestellt, ob man nicht diese einzelnen Abtheilungen so auf dem Tische, oder dem Fussboden neben einander

legen kann, dass eine gewisse innere Verbindung, eine gewisse logische Ordnung zu Tage tritt. Ist nach einigem Ueberlegen diese Aufgabe gelöst, so wird jeder Abtheilung eine Nummer gegeben, also $\frac{M}{I}$, $\frac{M}{II}$ und so fort. Stellt es sich dabei heraus, dass eine Abtheilung zu umfangreich ist, so wird zu der Aufsuchung und Feststellung von Unterabtheilungen geschritten, eine jede derselben in einen besonderen Umschlag gethan und signirt: $\frac{M}{I.1}$, $\frac{M}{II.2}$ u. s. w.[1]) Nunmehr wird von den einzelnen Haupt- und Unterabtheilungen das Schema auf einen besonderen Bogen Papier geschrieben — und die Ordnungsarbeit für die Serie M ist fertig, nur dass noch jedes besondere Stück mit der ihm speciell zukommenden Signatur und mit dem Gemeinde-Stempel zu versehen ist. Alle Signaturen sind aber vorsichtshalber nicht mit Dinte, sondern mit Bleischrift vorzunehmen, um bei nochmaliger Durchsicht etwaige Fehler leichter verbessern zu können. Erst nach Vollendung dieser provisorischen Arbeit für alle Serien wird zu der definitiven Signirung geschritten: die Umschläge werden mit Dinte beschrieben, die Signaturen innerhalb derselben auf den einzelnen Stücken werden aber am zweckmässigsten mit Blei gemacht. Bei gebundenen Acten oder Actenbüchern wird die Signatur mit Dinte auf den Rücken, auf den Deckel und auf das erste innere Blatt geschrieben.

In der angedeuteten Weise habe ich verschiedene Gemeinde-Archive vor den Augen und unter Mitwirkung der Gemeindeschreiber ganz durchgeordnet, und bei den grösseren zwei bis drei Tage unter täglich acht- bis neunstündiger Arbeit gebraucht. In den letzten Jahren komme ich in der Regel mit vier bis fünf Stunden für ein Archiv aus, namentlich wenn der Gemeindeschreiber

[1]) In diesen Umschlägen bleiben die Schriften liegen, die vom jüngsten Datum zu oberst. Es ist dies das Dossier-System, das für Gemeinde-Archive allein praktische. Das Actenheften würde zu viele Zeit erfordern und nicht durchzuführen sein.

Bezüglich der Signatur sei hier gleich bemerkt, dass man in folgenden zwei Weisen signiren kann, z. B. entweder $\frac{N}{III.\ 6.\ c}$, oder N. III. 6. c., d. h. Serie N, Abtheilung III, No. 6, c, worunter die Schriften gemeint sind, welche „Rodungen" in dem Gemeinde-Forst betreffen. Ich ziehe für das Gemeinde-Archiv die erstere Art zu signiren vor. Doch ist dies individuell; nur muss eine Art consequent durchgeführt werden.

schon länger im Dienst ist. In diesem Falle ordne ich nur eine Serie durch und gebe für die übrigen die bereits entworfenen Schemata. Für die Revision des Archivs auf Grund der vorhandenen Inventare reichen dann zwei Stunden aus. Es erfordert also die Inspection eines Gemeinde-Archivs, wie ich sie jetzt betreibe, in der Regel einen ganzen Tag. Liegen mehrere Gemeinden nahe zusammen, so ist dadurch eine Erleichterung der Arbeit zu gewinnen, dass ich zwei bis drei Gemeindeschreiber zugleich in einem Gemeinde-Archive einübe und dann nur die Revision in den betreffenden anderen Gemeinden vorzunehmen habe. Mein Hauptaugenmerk ist übrigens darauf gerichtet, die tüchtigeren Gemeindeschreiber mit besonderem Fleiss in der technischen Behandlung der Ordnungsarbeit einzuüben, damit sie anderen, weniger tüchtigen oder jüngeren Collegen zum Stützpunkt dienen können. Ich erreiche das dadurch, dass ich sie nach der Arbeit in ihrem eigenen Archiv in ein benachbartes Gemeinde-Archiv mitnehme, was sich meist an den hier schulfreien Donnerstagen bewerkstelligen lässt.

(Fortsetzung folgt.)

XI. Die Entwicklung des Wittelsbachischen Wappens

von Herzog Otto I. bis Kurfürst Max III. Joseph 1180—1777.*)

Altbayerische Serie

von

K. Primbs,

k. Reichsarchivassessor zu München.

Seit Aventin die Geschichte Bayerns und jenes Fürstenhauses schrieb, dem es nun schon sieben Jahrhunderte gegönnt ist, segenspendend über die schönen Gauen Altbayerns zu herrschen, hat sich eine grosse Anzahl von Gelehrten theils nebenher, theils selbstständig mit der Beantwortung der Frage beschäftigt, was dieses Fürstengeschlecht zu seiner ersten Schildzierde erkürte. Zu den frühesten Forschern auf diesem Gebiete gehören Hund, Oetter, Lamey und Gruber. Als die Akademie der Wissenschaften, das verdienstvollste Werk Max des Dritten Joseph, des Letzten vom Stamme Ludwig des Bayern, im verflossenen Jahrhunderte auf die Lösung dieser Frage einen Preis setzte, war A. M. Lipowsky, welcher im Augustinerkloster zu Reichersberg genealogischen Forschungen seine Musestunden widmete, der glückliche Erringer dieses Preises und seine Arbeit wurde im 10. Bande der Abhandlungen von der Akademie veröffentlicht. Neben ihm hatten sich auch J. M. M. Eizinger von Eizing und der Benediktinermönch Scholliner aus dem Kloster Oberaltaich in der Lösung dieser Aufgabe versucht und ging Letzterer daher seinem glücklicheren Konkurrenten mit scharfer Kritik auf den Leib. Als jüngste Forscher auf diesem Gebiete sind Buchinger, O. T. von Hefner und Herr von Mayerfels zu nennen.

Ueber Mangel an Arbeiten wie an Arbeitern kann sonach wahrlich nicht geklagt werden, und wenn daher nochmal an die

---

*) Aus dem XLI. Bande des Oberbayerischen Archivs.

Frage herangetreten wird, möchte diess Manchem sehr überflüssig erscheinen; da jedoch über manchen Punkt noch immer Streit und Zweifel besteht, die vorliegenden Zeilen sich nicht blos auf sie beschränken, sondern vielmehr zeigen wollen, welchen Wandelungen im Laufe so manchen Jahrhundertes die Wappenbilder der Wittelsbacher unterworfen waren, so möge die Arbeit freundlicher Rücksicht gewürdigt werden.

1.

Der Adler.

Um mit der Frage zu beginnen, wann die Wittelsbacher eines Wappensiegels sich gebrauchten und welches Wappenbild als erstes zu betrachten ist, so vermochte die bisherige Forschung vor dem Jahre 1179 kein solches zu entdecken, und dieses Siegel zeigt im Felde einen linksschauenden Adler. Dieses Siegel befindet sich auf einer Urkunde des Klosters Rott, ist elliptischer Form und nur mehr zum Theil erhalten, wurde zuerst im Bande I der Mon. Boic., aber ziemlich frei, korrekt im Jahre 1880 von Herrn von Mayerfels abgebildet. Es gehört dem Pfalzgrafen und späteren Herzoge Otto I. an und ist das einzige, welches bisher von diesem Fürsten bekannt ist.

Viel früher erwartet nur der Laie auf dem Gebiete der Wappenkunde ein Wappensiegel, da es ja zur Genüge bekannt ist, dass man erst um diese Zeit anfing, Schilde und Panner mit bestimmten heraldischen Bildern zu versehen. Nun kann man allerdings in mehr als einem auf grosse Gelehrsamkeit Anspruch machenden Werke von den viel früheren Wappensiegeln der Herzoge von Lothringen, Bertholds von Flandern, Ernst und Luitpolds von Oesterreich und von den Habsburgern lesen, Abbildungen hievon schauen, das Siegel Welfs an der Urkunde für das Kloster in Buchhorn, welche vom Jahre 1101 stammt, zeigt den Herzog sogar schon im Topfhelm und auf Schild wie Panner ist der Löwe angebracht; aber was beweist all' dieses als dass man es mit Fälschungen zu thun hat, welche viel späterer Zeit ihre Entstehung verdanken. Man lege nur unzweifelhaft ächte Siegel aus der Zeit, aus welcher die Falsa stammen sollen, neben diese, und man wird nicht lange brauchen, sich ein Urtheil über Aechtheit oder Unächtheit zu bilden.

Um zu Otto's Siegel wieder zurückzukehren, gegen dessen Aechtheit einst der Ritter von Lang wohl wegen der auffallend

stumpfen Arbeit Zweifel hegen zu sollen glaubte, wozu übrigens weder die Urkunde selbst, noch sonst etwas einen Anlass bietet, so bestimmte der auf ihm angebrachte Adler Lipowsky, dieses Wappenbild als das Familienwappen der Wittelsbacher zu erklären, gegen welche Annahme aber Scholliner sowohl als Pfeffel heftigst ankämpften, behauptend, nicht der Adler, sondern die eckig ausgekrümmte Strasse sei es gewesen. Wer von diesen Dreien hat nun wohl Recht?

Otto's Sohn, Ludwig der Kelheimer, bediente sich nach mehreren noch erhaltenen völlig unverdächtigen Siegeln, welche aus der Zeit von 1190 bis 1213 stammen, als Schildzeichen eines Adlers, den er auch nach Beierleins verdienstvoller Arbeit über die ältesten bayerischen Münzen auf seinen Münzen anbrachte. Ebenso ist auf dem gleichfalls elliptischen Siegel an der Urkunde des unglücklichen Pfalzgrafen Otto VII. für Regensburg vom Jahre 1207 ein Adler zu schauen. Wie bald gezeigt werden wird, begegnet man dem gezackten Balken zum ersten Male 1220 und nach 1232 nicht mehr. Man kann, wenn man all' diese Momente zusammenfasst, Lipowsky, wie dies auch Herr von Mayerfels mit Recht gethan hat, in solange mit gutem Gewissen folgen, bis ein früheres Siegel aufgefunden wird, auf dem sich diese „Strasse" zeigt.

Ob übrigens vor dem Wappenbilde ein anderes absolut unmöglich gewesen, wie Herr von Mayerfels auf Seite 11 jener Arbeit annimmt, welche er bei Gelegenheit des siebenhundertjährigen Jubiläums der Wittelsbacher in sehr schöner Ausstattung der Oeffentlichkeit übergab, dürfte doch noch zu erweisen sein.

Ehe die Gründe erörtert werden, welche theils Scholliner, theils Pfeffel gegen Lipowsky geltend zu machen suchten, muss noch des Bundschuhes Erwähnung geschehen, welcher seiner Zeit im heiligen Lande durch Graf Eckehard von Scheyern zu hoher Berühmtheit gelangte. Wenn es wahr wäre, dass Eckehard's Nachkommen mit diesem Schuh ihren Schild schmückten, um ihrer Pietät gegen ihren Ahnherrn Ausdruck zu verleihen, gebührte ja ihm der Vorrang vor Adler und eckiger Strasse. Nun wissen allerdings Aventin, Hund und noch manch' andere sehr verehrungswürdige Gelehrte von diesem Bundschuh, welcher nach des Herrn von Mayerfels genauer Prüfung eigentlich ein rautenartig abgesteppter Socken ist, die eingehendsten Details zu geben, dass Eckehard's Nachkommen aber wirklich ihn in ihr Wappen aufgenommen hätten, dafür haben

sie sicher zu Aller grossem Bedauern keinen Beweis durch ein glaubwürdiges Siegel geliefert.

Wenn dieses allerdings durchaus nicht allein dastehenden Wappenmärchens Erwähnung geschah, wurde der Verfasser dieser Zeilen hiezu durch den Umstand bewogen, dass sich wirklich eine Art von Bundschuh auf zwei allerdings ziemlich späten Siegeln von Wittelsbachern nachweisen lässt. Johann von Neumarkt, der Sohn König Ruprechts, führte nach einer Urkunde vom Jahre 1426 ein Siegel, auf dem der linke Schildhalter einen Schild hält, in dem sich ein Halbstiefel zeigt. Ebenso ist auf dem interessanten Siegel der Elsbeth von Bayern, Herzogs Stephan III. von Ingolstadt Frau, welches Herr von Mayerfels in seiner mehrerwähnten Arbeit sehr genau abbilden liess, auf dem Helm ein Ding zu schauen, das einer wohlgeknöpften Damenstiefelette sprechend ähnlich sieht.

Hier muss die Anschauung des Herrn von Mayerfels bezüglich der Abstammung dieser Fürstin an der Hand des gediegenen Werkes des Reichsarchivrathes Dr. Häutle über die Genealogie der Wittelsbacher dahin berichtigt werden, dass sie nicht eine bayerische Prinzessin und die Gemahlin eines Herzogs von Cleve, sondern die Tochter des Grafen Adolph V. von Cleve und in erster Ehe mit Rainald von Valkenburg, Herrn von Borne, verheirathet war. (Häutle loc. cit. S. 123. Mayerfels loc. cit. S. 10.)

Um nun zu Lipowsky's Gegnern zu kommen, so behauptete Pfeffel in seinem Versuche einer Erläuterung bayerischer Siegel, welcher im 3. Bande der Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu lesen ist, dass er nach und nach eine Menge von Siegeln gesehen habe, welche das bestätigen, was vor ihm schon Lazius, Hopping und das Siebmacher'sche Wappenbuch entdeckten, dass nämlich der Grafen von Scheyern-Wittelsbach Wappen aus einer „eckigt ausgekrümmten rothen Strasse in weissem Felde" bestanden habe. (Abhandl. Bd. III. S. 171.) Erwägt man, dass zu Pfeffel's Zeiten sich schon der fünfte Band der Mon. Boica in den Händen der Forscher befand, sonach schon eine ziemliche Anzahl Abbildungen von Siegeln bayerischer Fürsten zu Gebote stand, dass aber weder diese noch die späteren mit Wappentafeln versehenen Bände dieses Werkes auch nur ein Wappen enthalten, auf dem vor 1224 diese eckig ausgekrümmte Strasse dem Auge des Beschauers sich darbietet, dass Lipowsky, dessen Studie doch elf Jahre nach Pfeffel's Versuch erschien, dass Scholliner, Lamey und eine ganze Reihe

anderer späterer wie neuerer und neuester Forscher, trotzdem ihnen gewiss ein viel reicheres Material zugänglich war wie Pfeffel, dessen ungeachtet kein Siegel mit diesem Wappen zu entdecken vermochten, so erregt die Menge der von Pfeffel gesehenen Siegel mit diesem Wappen um so gerechteres Misstrauen, als er unterliess, auch nur von einem zu sagen, wo er es gesehen.

Der Amberger Rechtsgelehrte Schwaighofer hat nach Scholliner 1663 ein Repertorium der Oberpfälzer Klosterurkunden verfertigt und hierin bemerkt, dass sich an einer Ensdorfer Urkunde des Pfalzgrafen Otto von 1139 (?) ein grosses Siegel befindet. Wüsste man nicht, dass um diese Zeit Wappensiegel nicht gebräuchlich waren, wäre es allerdings sehr zu bedauern, dass Schwaighofer unterliess, das Siegel an dieser nun völlig unauffindbaren (!!) Urkunde zu beschreiben, da man dann wüsste, ob die Grafen von Scheyern damals auch schon den Adler im Schilde führten. Abt Anselm und Bruder Barfus, der Chronist von Ensdorf, beide gute Kenner ihres Archives wie der Geschichte ihres Klosters, erwähnen wohl der Urkunde Kaiser Heinrichs von 1116 und des Bischofs Otto von Bamberg aus dem Jahre 1139, aber über die fragliche Urkunde schweigen sie. Sehr verdächtig wird dadurch Schwaighofer's Angabe.

Was Hund zu der ganz bestimmten Behauptung veranlasste, es hätten die Wittelsbacher einen gezackten Balken im Wappen geführt, der nach den verschiedenen Linien verschieden in der Farbe war, lässt sich nicht bestimmen. Urkunden wohl schwerlich, vielleicht die in Scheyern, Ens- und Indersdorf befindlichen Grabsteine der Wittelsbacher, vielleicht das Bild in dem erstgenannten Kloster. Grabsteine etliche Jahrhunderte nach der Zeit hergestellt, wo jene starben, zu deren Ehren dieselben gefertigt wurden, namentlich in der Zeit der üppigst wuchernden geschriebenen, gehauenen und gemalten Geschlechtslobhudeleien und Schwindelstammbäume, galten freilich lange als vollgültiger Beweis, und die Zeit ist noch nicht lange vorbei, wo mindestens ein römischer Senator als Ahnherr herhalten musste. So sehr der Werth von Hund's Stammbuch stets geschätzt wurde, und auch jetzt noch im Allgemeinen gerechte Anerkennung findet, vermag man doch nicht Allem zuzustimmen, was hierin erzählt wird, und dazu gehört auch die Behauptung wegen des Wappens der Wittelsbacher.

Dass im Siegel Otto's ein Adler zu sehen ist, dies Faktum konnten Lipowsky's Gegner nicht aus der Welt schffen, und so

musste ihm eine andere Deutung gegeben werden. Einmal wurde geltend gemacht, dass Otto diesen Adler desshalb in sein Siegel graben lassen durfte, weil er des Kaisers Panner-Träger war, dass er desshalb der kaiserliche Aar sei, und nicht das Familienwappen. Abgesehen davon, dass dieser Adler in Nichts sich als Kaiseradler manifestirt, so ist zu bedenken, dass Otto dem Kaiser nur einmal in Italien das Panner vortrug, dann dass, wenn es ein Gnadenwappen sein soll, damit der Umstand sich nicht vereinigen lässt, dass auch Ludwig der Kelheimer und Pfalzgraf Otto VII. im Schilde den Adler führten. Es müsste denn nur behauptet werden wollen, wovon allerdings die Geschichtsschreiber ebensowenig zu erzählen wissen wie von der Verleihung des Gnadenwappens, dass der Kaiser Otto den Adler nicht blos für sich, sondern auch für seine Erben als Gnadenwappen verlieh. Aus dieser Zeit dürfte sich schwer eine solche Auszeichnung nachweisen lassen.

Eine andere Hypothese, dass man es hier nicht mit einem Familien-, sondern mit dem Wappen des Pfalzgrafen, also einem Amtswappen zu thun habe, ist nicht besser begründet. Abgesehen davon, dass man aus jener Zeit ebensowenig Amts-, wie Gnadenwappen kennt, so muss man billig fragen, wenn der Adler wirklich das Amtswappen des Pfalzgrafen war, wie kommt es dann, dass Ludwig der Kelheimer zur selben Zeit, als der Pfalzgraf Otto VII. im Siegel den Adler führte, sich des nämlichen Wappenbildes gebrauchte, er, der doch nicht Pfalzgraf war? Wie kommt es weiter noch, dass die Pfalzgrafen vom Ortenburger Stamme nie des Adlers sich bedienten, dessen sie doch sich hätten bedienen müssen, wenn er das Amtswappen gewesen wäre?

Ganz richtig bemerkt Herr von Mayerfels in dieser Beziehung auf Seite 20 seiner oft berührten Arbeit, dass es ausser den Wittelsbachern aller Orten und zu verschiedenen Zeiten kaiserliche Pfalzgrafen gab, in deren Siegel sich jedoch meist kein Adler findet, während sich mit Bestimmtheit bei ihnen nachweisen lässt, dass sie sich ihrer angestammten Haus- und Geschlechtszeichen bedienten. Sonderbar nimmt sich dann aber das auf Seite 24 befindliche Geständniss aus: „Ich bin zwar selbst auch der festen Ansicht, dass der Wittelsbachische Adler ursprünglich — mithin vielleicht schon zur Scheyernzeit — als eine Art Pfalzgrafen-Amtswappen angenommen wurde."

Es ist Schade, dass sich aus der Zeit des Herzogregimentes

Otto's kein Siegel erhalten hat. Man würde daraus ersehen, ob die neue Würde ihn veranlasste, ein neues Siegelbild zu erwählen.

Bevor zu dem zweiten Wappenbilde übergegangen wird, dem man auf den Siegeln der Wittelsbacher begegnet, muss noch des Siegels von Otto's Bruder, des Pfalzgrafen Friedrich, gedacht werden. Einst an eine Urkunde seiner Mutter Helike für das Kloster Ensdorf vom Jahre 1166 gehängt, musste es später anderen Zwecken dienen, wie die Rückseite desselben noch erkennen lässt, befindet sich aber jetzt wieder bei der Urkunde, für welche es ursprünglich als Beglaubigung diente. Der verdienstvolle Forscher Moriz beschäftigte sich zuerst mit diesem Siegel, das er schon in sehr schadhaftem Zustande fand. Leider ist auf dem Schilde des Reitersiegels, das bisher noch nirgends besprochen und abgebildet wurde, wenn je ein Wappenbild auf demselben angebracht war, von diesem keine Spur mehr zu entdecken. Da dieses Siegel einmal als Beglaubigung für eine frühere Kaiserurkunde dienen musste, wie Moriz in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen sagt, so hat vielleicht absichtlich eine Zerstörung stattgefunden.

2.

Der gezackte Balken.

Was Ludwig den Kelheimer bewog, den Kaiseraar(!) fliegen zu lassen und jenes Bild an seine Stelle zu setzen, von dem Pfeffel heroldsmässig(?) sagt, dass es eine eckig ausgekrümmte Strasse gewesen, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt, da man nicht einmal annehmen kann, dass es zu Ehren eines anderen Geschlechtes oder als Prätensionswappen gewählt worden wäre, da kein Geschlecht bekannt ist, welchem vorher dieses Wappenbild eigen gewesen wäre, kein Geschlecht dieses Wappens sich bediente, mit dem sich die Wittelsbacher versippt hätten, dessen Güter an sie erbweise gediehen wären.

Während nun drei Siegel Ludwig's aus verschiedenen Jahren existiren, auf denen sich dieses Wappenbild zeigt, kennt man von seinem Sohne Otto nur eines vom Jahre 1224 mit dem Zackenbalken. Nach diesen beiden Fürsten begegnet man diesem Bilde nie wieder bei einem Wittelsbacher, wohl der beste Beweis, dass die Pfeffel-Scholliner-Hund'sche Behauptung, dass der Zackenbalken das früheste Wappenbild der Grafen von Scheyern-Wittelsbach gewesen, nicht haltbar ist.

Auf Seite 28 versucht Herr von Mayerfels die Motive klar zu legen, welche Ludwig den Kelheimer zur Aufgabe des Adlers bestimmten; es dürfte sich aber doch fragen, ob Viele zu dieser Ansicht hiedurch bekehrt werden. Wenn wirklich die über Pfalzgraf Otto VII. verhängte, zum Theil von Ludwig selbst in Vollzug gesetzte Reichsacht ihn veranlasste, ein neues Wappen anzunehmen, wenn wirklich die Pietät gegen den Kaiser mitwirkte, so kann man sicher nicht sagen, dass Ludwig sich mit dem Ausdrucke dieser seiner Gefühle überstürzt hat; denn 1209 schon war Otto seinem Verhängnisse unfern von Abbach erlegen, und noch 1213, nach Mayerfels und Beierlein sogar noch 1220, führte er den Adler im Schilde.

Wenn übrigens Herrn von Mayerfels die in Folge der Beerbung der Wasserburger und Bogner Grafen beliebte Wappenänderung auffallender erscheint als die Aufgabe des Adlers, ist dies schwer erklärbar. Es wird immer klarer, selbst diesem gewiegten Forscher auf dem Gebiete der Heraldik und Sphragistik sind die Siegel Ludwigs und seines Sohnes Otto mit dem gezackten Balken unbekannt geblieben. Herr von Mayerfels lässt hiebei noch einfliessen, dass Ludwig nach Aufgabe des Adlers theils des Pfälzischen Löwen, theils der von seiner Gemahlin oder den Wasserburger Grafen ererbten Wecken sich bediente. Dass er einen Löwen im Wappen geführt, ist ebenso wenig erwiesen als der Gebrauch der Rauten. Ludmilla stammte nicht aus dem Geschlechte der Grafen von Bogen, dieses Geschlecht war nicht ausgestorben, als sie Ludwig die Hand reichte, wie hätte denn also Ludwig von ihr die Wecken erben können?

Die beiden Doppelsiegel Ludwig's und Otto's vom Jahre 1224, auf welchen sich der gezackte Balken präsentirt, sind noch nirgends abgebildet worden, sind die einzigen, welche von Wittelsbachern je gebraucht wurden, und müssen selbst dem wappenkundigen Herrn von Mayerfels unbekannt geblieben sein, da er vom Adler in seiner Abhandlung unmittelbar auf den Löwen übergeht, ohne nur mit einem Worte des Zackenbalkens zu gedenken (l. c. S. 24), dagegen auf Seite 30 sagt: „Nach allem vorher Gesagten ist jedoch soviel jedenfalls apodiktische Gewissheit, dass die sogenannten bayerischen Wecken als das eigentliche und wirkliche zweite Geschlechtswappen des Hauses Wittelsbach-Bayern unbedingt betrachtet werden müssen."

Der Typus der angeführten Doppelsiegel ist ein ganz eigenartiger und lässt erkennen, dass der Siegelschneider das Darstellen von Ross und Reiter besser verstand als Buchstaben zu graben.

3.

Der Löwe.

Im Jahre 1230 taucht auf dem Schilde Otto des Erlauchten zum ersten Male an der Stelle des gezackten Balkens ein gekrönter Löwe auf. Weiss man nicht, warum das erst genannte Bild erwählt wurde, kann über den Grund kein Zweifel bestehen, der zur Annahme des Löwen Anlass bot.

Otto's Vater hatte allerdings schon 1214 von dem Kaiser die Belehnung mit der schönen Pfalz am Rheine erhalten, nahm auch nach Ausweis der Legende des Doppelsiegels von 1224 den Titel eines Pfalzgrafen am Rheine an, das war aber auch Alles, denn in den Besitz der Pfalz zu kommen gelang ihm nicht, vielmehr gerieth er bei dem Versuche hiezu in Gefangenschaft. Erst seinem Sohne Otto, der 1212 mit Agnes verlobt wurde, des entsetzten Pfalzgrafen Heinrich Tochter, aber erst 1224 mit ihr die Vermählung vollziehen konnte, erst ihm war es gegönnt, von der Pfalz Besitz zu nehmen. Im Jahre 1227 verschied sein Schwiegervater, und dies wird ihn bestimmt haben, nun auch im Wappen die Nachfolge in dem Besitze der Pfalz zu manifestiren, den bisher von diesem geführten Schild mit dem Löwen anzunehmen.

Ist der Löwe aber auch das Geschlechtswappen von Otto's Schwiegervater, und nicht etwa das der Vorfahren dieses im Besitze der Pfalz?

Nach Scheidt's trefflichem Werke über das Haus der Welfen führte Otto's Schwiegervater ausweislich einer ziemlichen Anzahl unverdächtiger Siegel eine Zeit lang zwei Löwen im Schilde, was Scheidt dahin deutete, dass Heinrich dadurch auf sein Geschlecht und auf die mit ihm versippten Pfalzgrafen am Rheine hindeuten wollte. Für Otto wäre es nun allerdings auch nahe gelegen, durch Dopplung des Schildbildes auf diese doppelten Beziehungen hinzuweisen; da ihm aber ohne Zweifel die Pfalz am Rhein viel werthvoller erschien als die Versippung mit einem Geschlechte, auf dem damals des Kaisers Ungnade schwer lastete, so mochte es ihm klüger dünken, sich mit einem Löwen zu begnügen, der ja am Ende auch

für beide Beziehungen als Repräsentant gelten konnte, und so wird der Löwe mit Recht als das Wappen jenes Geschlechtes zu betrachten sein, das vor den Welfen in der Pfalz am Rheine herrschte.

Wie hoch von jeher die Wittelsbacher den Besitz der Pfalz schätzten, geht daraus hervor, dass in ihrem Wappen fast immer der Löwe der ehemaligen Pfalzgrafen am Rheine den ersten Platz einnahm, noch jetzt nach dem Königstitel jener des Pfalzgrafen vor dem eines Herzogs von Bayern, Franken und Schwaben kommt.

Auf Tafel I des dritten Bandes der Monumenta Boica ist ein Siegel abgebildet, welches Ludwig der Kelheimer geführt haben, an einer Urkunde des Klosters Raitenhaslach vom Jahre 1220 hängen soll, und im Schilde einen Löwen zeigt. Sonach wäre die Behauptung, dass zuerst Ludwig des Adlers, dann des gezackten Balkens, nie aber des Löwen sich bediente, unrichtig. Bisher hat sich aber die angebliche Urkunde von 1220 mit dem angeblichen Löwen im Schilde nicht finden lassen, dagegen zeigt eine undatirte Urkunde dieses Klosters, welche zwischen 1210 und 1223 zu setzen sein wird und wohl identisch mit der Urkunde von 1220 ist, deutlich den Adler.

Beierlein in seiner schon berührten Arbeit über die ältesten Münzen der bayerischen Fürsten vom Stamme der Wittelsbacher, veröffentlicht im 29. Bande des Archivs des historischen Vereines für Oberbayern Seite 1 u. ff., erwähnt auch einer Urkunde Ludwigs aus dem Jahre 1220, an welcher ein Siegel mit dem Adler befindlich, wohl die nämliche Raitenhaslacher Urkunde, während das Register zu den Mon. Boicis von einer Urkunde Ludwigs von 1220 nichts weiss.

So lange jedoch dieses Siegel nicht wirklich aufgefunden worden ist, wird meine Behauptung bezüglich der Wappenbilder Ludwig's des Kelheimers aufrecht zu erhalten sein; denn der Ritter muss wohl erst noch geboren werden, der Lust trägt, für die Richtigkeit der Siegelabbildungen in den Mon. Boicis eine Lanze zu brechen. Aus welcher Quelle wohl Herr von Mayerfels schöpfte, der ebenfalls auf Seite 24 seiner Abhandlung von dem Löwensiegel Ludwigs spricht? Vielleicht aus dem bezeichneten Bande der Mon. Boica, vielleicht liess er sich von der Angabe Beierleins irre führen.

Herr Professor Dr. Sepp sagt im ersten Hefte seiner Beiträge zur Geschichte des bayerischen Oberlandes Seite 30, dass seit 1074

von den Welfen das altbayerische Wappen „der Löwe“ herrühre. Vielleicht lässt sich der gelehrte Forscher bereit finden, einen Siegelbeweis hiefür zu liefern. Bis dahin möge er wohlberechtigten Zweifel gestatten.

4.

Die Rauten.

Als Otto der Erlauchte zu seinen Vorfahren eingegangen war, hatten seine Söhne Ludwig, dem eine rasche That den Beinamen des Strengen verschaffte, und Heinrich, der erste Heinrich vom Stamme der Wittelsbacher, nichts Eiligeres zu thun, als ihre Besitzungen zu theilen. Ersterer bekam das Oberland und die Pfalz am Rheine, Letzterer richtete sich im Niederland ein. Den Löwen zeitweilig fallen lassend, rauteten sie ihren Schild, und zwar bediente sich Ludwig von 1247 an allein dieses Wappens, Heinrich von 1257 bis 1271. Bald kehrten die Brüder wieder zu den beliebten Reitersiegeln zurück, und Heinrich auch wieder zum Löwen, während Ludwig sich mit dem Rautenschilde begnügte. Es ist dies um so auffallender, als Heinrich in der Pfalz nichts zu schaffen hatte. Unbekannt aus welchem Grunde liess sich Ludwig zwischen den Monaten Juli und Dezember 1289 ein neues Siegel graben und auf diesem neben den Rauten auch den Löwen wieder anbringen.

Herr von Mayerfels sagt auf Seite 27 seiner Studie, dass die Rauten im ersten Viertel des 13. Jahrhundertes sich sicher nachweisen lassen. Diese Annahme findet durch die erwähnten Siegel von 1247 und 1257 dahin ihre Berichtigung, dass jene sich erst gegen den Ausgang der ersten Hälfte des bezeichneten Jahrhundertes finden lassen.

Warum die Brüder ein neues Wappen annahmen, warum sie den Schild rauteten, darüber wurde schon sehr Viel geschrieben, im vorigen Jahrhunderte nicht wenig gedruckt; völlige Sicherheit wurde aber dessen ungeachtet nur darüber geschaffen, dass sich eigentlich nichts Gewisses sagen lasse. Auch bei dieser Frage sehen wir Lipowsky, Scholliner und Pfeffel verschiedene Wege ziehen, zu verschiedenen Zielen gelangen. Als gewiss dürfte Scholliner nachgewiesen haben, dass die Rauten nicht von den Welfen herstammen, die Wittelsbacher sich nicht vor 1247 derselben bedienten. Was er als Vermuthung hinstellt, dass die Brüder

durch den Ausgang des versippten Grafengeschlechtes von Bogen, durch den Uebergang seiner Güter an sie bestimmt wurden, dessen Wappens statt des ihrigen ferner sich zu gebrauchen, dürfte wenigstens zum Theil richtig sein.

Die Grafen von Bogen bedienten sich abwechslungsweise der Pfeilbogen wie der Rauten; da aber dieselben denn doch nicht so vornehmer Abkunft waren, ihre erbweise an die Herzoge gediehenen Güter nicht so bedeutend, dass dies allein diese hätte bestimmen können, den Löwen der Pfalzgrafen am Rheine desshalb aufzugeben und die Rauten anzunehmen, muss noch ein anderer Grund mitgewirkt haben, und dieser dürfte nicht allzuschwer zu finden sein. Wie die Grafen von Bogen hatten auch die Grafen von Wasserburg zeitweilig Schild und Panner gerautet, wie jene waren auch sie mit den Wittelsbachern versippt, wie die Güter der Ersteren gelangten auch die der Letzteren an die Herzoge von Bayern, und so kann man wohl annehmen, dass wegen beider Geschlechter und ihres Besitzes sich die Landesherren bestimmen liessen, das von diesen gebrauchte Wappen zeitweilig zu führen.

Lipowsky spricht sich gegen die eine wie andere Vermuthung desshalb aus, weil der letzte Graf von Bogen, Albrecht, erst um 1242 starb, der Letzte aus dem Geschlechte der Wasserburger Namens Konrad erst um dieselbe Zeit dem Herzoge Otto die Anwartschaft auf sein Erbe einräumte, dieser aber schon 1230 im Wappen die Rauten anbrachte. Dieser Widerspruch ist aber herzlich schlecht fundirt, denn wo ist denn das Siegel von 1230 zu finden, in dem sich die Rauten zeigen? Abgesehen davon hätte Otto immerhin derselben bei „lebenden Leibern" der genannten Grafen als eines Prätensions-Wappens sich bedienen können, da der Anfall des Bogener wie Wasserburger Erbes ihm als ihrem beiderseitigen Verwandten und als Herzog ziemlich sicher war.

Ganz mit Stillschweigen kann nicht übergangen werden, was im verflossenen Jahrhunderte sehr gelehrte Männer über die Heimath der Rauten ausheckten, wenn wir schon weit entfernt sind über diesen unfruchtbaren Streit mehr als das Nöthigste zu sagen. Pater Scholliner sah in den Rauten nichts Anderes als die in Zickzack gelegten rothen Riemen am Bundschuh Graf Eckarts, welche sich seine Nachkommen in seine Ehren als pars pro toto zur Schildzierde erkürten, die Nachwelt aber als solche nicht zu erkennen vermochte.

Pfeffel, der sich eines hochgradigen Farben- wie Tastsinnes erfreut haben muss, sah auf den Siegeln, welche sich an Urkunden der Klöster Ranshofen und St. Zeno befinden und von Herzog Heinrich dem Löwen ausgestellt wurden, ganz deutlich, dass der Schild mit verschiedenen Farben bemalt war, meinte, wenn man die Eintheilung der Farben genau beobachte, dass man dann bald glauben dürfe, dass es lauter Rauten oder weckenförmige Figuren gewesen, welche sich um einen gemeinsamen Punkt schaarten, und meinte weiter, dass in diesen wechselweise blau und weiss gemalten Figuren der Urtypus der Rauten zu suchen sei. (Abh. der Akad. d. Wiss. Bd. III. S. 115.)

Lipowsky liess der Ruhm, den Pfeffel mit dieser Entdeckung sich erworben, keine Ruhe mehr, und in den Vermuthungen wie Behauptungen diesen noch überbietend, führte er im § 9 des Abschnittes 3 seiner schon eingangs erwähnten Arbeit aus, dass es für ihn keinen Zweifel darüber gebe, dass Heinrich der Löwe nach Ausweis der Siegel an solchen Urkunden, welche für bayerische Klöster gefertigt wurden, wo also Heinrich der Löwe als Herzog von Bayern aufgetreten sei, den angestammten Löwen fallen liess und dafür die Rauten annahm. (Abh. der Akad. d. Wiss. Bd. X. S. 204.)

Die Siegel, auf welche sich Lipowsky hiebei wie Pfeffel stützt, sind noch vorhanden; man kann nicht annehmen, dass sie seit der Zeit, wo diese Herren ihre Untersuchungen an ihnen pflogen, sich merklich verschlechtert haben; aber wenn man auch das beste Erzeugniss von Fraunhofer's Nachfolger zu Hilfe nimmt, wer nüchtern und ohne Voreingenommenheit die Siegelfläche prüft, wird nimmer das hierauf entdecken können, was diese beiden Gelehrten ganz klar sahen.

Soweit unverdächtige Siegel sich erhalten haben, ist auf keinem ein Löwe zu sehen: auch Grote in seiner 1863 zu Leipzig über die Geschichte des Welfischen Stammwappens veröffentlichten Abhandlung sagt, dass auf dem Reitersiegel Heinrich des Löwen weder Wecken noch andere heraldische Bilder zu sehen sind. Das einzige Siegel des Heinrich, auf welchem sich wirklich ein Löwe befindet — es hängt an einer Urkunde für das Kloster Richenburg, welche aus dem Jahre 1154 stammt — wurde schon von Scheidt wie anderen Forschern desshalb als im höchsten Grade verdächtig erklärt.

Wiederholt muss übrigens daran erinnert werden, dass vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundertes Wappensiegel nicht vorkommen, wie dies von den neueren Forschern auf dem Gebiete der Siegel- und Wappenkunde, Herrn von Mayerfels und Fürsten Dr. F. K. von Hohenlohe-Waldenburg, unbedingt anerkannt wurde.

5.

Der Panther.

Auf der Decke jenes Reitersiegels Heinrich I. von Niederbayern, dessen schon wegen des Gebrauches des Löwen Erwähnung geschah, befinden sich zwei Schilde, von denen der vordere den Löwen, der hintere aber ein Thier enthält, welches man einen Panther zu nennen pflegt. Hund erzählt uns, dass er zuerst dieses Thier auf dem Reitersiegel jenes Otto III. von Niederbayern beobachtet habe, dem sie den Namen Bela gaben, als eine Partei der Ungarn ihm 1305 die dornenreiche Krone des heiligen Stephan auf das Haupt setzte, und hielt dieses Wappenthier für das Wappen von Niederbayern.

Pfeffel glaubte Anfangs, dass es das Wappen der Pfalzgrafen von Bayern überhaupt sei, schränkte diess jedoch später ein als das Wappen der Pfalzgrafen vom Hause Ortenburg. (Erster Versuch in Erläuterungen bayerischer Siegel. Verh. der Akad. d. Wiss. Bd. II. § 4. S. 77.)

Plato-Wild, Regensburgs Stadtsyndikus und ein Kundiger auf dem Gebiete der Numismatik wie der Heraldik, schreibt, dass er dem Panther schon auf jenem Siegel Heinrich des Ersten begegnete, welches an einer Urkunde Heinrichs für S. Emeram hängt.

Dass Heinrich I. schon den Panther als Wappenbild eingeführt, ist richtig, mit dem Landeswappen irrt sich dagegen Hund; denn Landeswappen im engsten Sinne des Wortes gab es weder damals, noch auch später. Entweder behielt ein Geschlecht, wenn es neue Länder erwarb, sein angestammtes Haus- und Geschlechtswappen bei, oder es liess selbes fallen und nahm jenes an, welches von dem Geschlechte geführt worden war, welches vorher in den neuen Gebietstheilen geherrscht hatte, falls es nicht vorgezogen wurde, beide Wappen zu verbinden, wie diess namentlich später zu geschehen pflegte. Es kann zwar nicht geläugnet werden, dass man oft genug von bayerischen Rauten, vom pfälzer Löwen, von fran-

zösischen Lilien lesen und hören kann, es ist dies aber nur eine Uebertragung vom Herrn auf das Gebiet, denn nie hat die Provinz Bayern Rauten, nie die Rheinpfalz einen Löwen, nie Frankreich Lilien im Wappen geführt, wohl aber führten zuerst die Grafen von Bogen und Wasserburg, dann die Wittelsbacher Rauten, die Pfalzgrafen am Rhein den Löwen, die Könige Frankreichs die Lilien.

Wenn übrigens, wie nicht, der Panther Niederbayern repräsentiren sollte, was war dann das Wappenbild Oberbayerns, oder hatte diese Provinz kein eigenes Wappen?

Das Wappen von Niederbayern ist also der Panther nicht; wen vertritt er denn sonst, wird man nicht mit Unrecht fragen. Bekanntlich führten die Herzoge Kärnthens aus dem Geschlechte Sponheim-Ortenburg einen Panther in ihrem Schilde. Als dieses Geschlecht dem Aussterben nahe war, nahm jene Linie desselben, welche nach Bayern übergesiedelt war und nach dem unglücklichen Pfalzgrafen Otto VII. vom Kaiser das Pfalzgrafenamt in Bayern erhalten hatte, seinen gegengezinnten Schrägbalken fallen lassend, den Panther an. Als dann auch diese Linie ausgestorben, verkaufte Graf Hartmann von Werdenberg — die Ortenburger Erbtochter war seine Frau — 1256 an Herzog Heinrich von Niederbayern das Ortenburger Erbe, aus welchem das Vizedomamt an der Rott mitgebildet wurde. Diesen Namen erhielt es wohl, weil der Rott entlang die meisten hiezu gehörigen Güter lagen. Von da an erscheint der Panther auf dem Siegel Heinrich's, auf dem Siegel des Vizedoms an der Rott. Mit Ausnahme Ludwig des Römers bediente sich kein Herzog von Oberbayern des Panthers, und dieser wohl nur 1347, weil damals die Söhne Ludwig des Bayern noch gemeinsam regierten. Auch bei Ludwig dem Bayern erscheint der Panther nur in dem Siegel, welches er als Vormund über die niederbayerischen Prinzen führte.

Es dürfte nach all' dem kaum mehr einem Zweifel unterliegen, dass der Panther ursprünglich das Wappen der Sponheimer war und von den niederbayerischen Herzogen nur desshalb zu dem ihrigen angenommen wurde, weil sie in den Besitz jener Güter in Bayern gelangten, welche dort die Nebenlinien der Sponheim-Ortenburg besassen, welche sich ebenfalls dieses Wappenbildes gebrauchten.

Als nach Georgs Tode Niederbayern an Herzog Albrecht gelangte, es keine eigenen Herzoge dortselbst mehr gab, verschwindet der Panther aus dem Siegel der bayerischen Fürsten sowohl als der bayerischen Aemter.

6.

Die Adler von Brandenburg und Tyrol, die Löwen von Holland, die Balken von Graisbach.

Durch die Belehnung von Kaiser Ludwigs älterem Sohne Ludwig (V.) mit der Mark Brandenburg und die Heirath des Letzteren mit der Fürstin von Tyrol, Margreth der Maultasch, kamen — leider nur auf sehr kurze Zeit — neue Besitzungen an die Wittelsbacher, was diese bestimmte, auch neue Wappenbilder anzunehmen. Durch die zweite Ehe Kaiser Ludwig's mit Margaretha von Holland kamen später auch die schönen holländischen Herrschaften — leider auch sie nur auf kurze Zeit — an Ludwig's Söhne, und so fanden auch Hollands Löwen in ihre Wappen Aufnahme.

Wilhelm II. setzte die vier Löwen in das 2. und 3. Feld seines Wappens, Albert in das 1. und 4. Feld seines Panners, Johann III. wie Wilhelm II. in das 2. und 3. Feld seines Schildes.

Die Siegel, deren sich Ludwig der Brandenburger und Ludwig der Römer als Markgrafen von Brandenburg bedienten, lägen eigentlich ausser dem Bereiche der Besprechung, weil weder Wappen noch Titel auf Bayern und das Wittelsbacher Wappen hinweisen; nachdem jedoch auch mehrere für bayerische Orte gegebene Urkunden mit denselben gefestet wurden, mag ihrer in Kürze um so mehr gedacht werden, als sie auch in der Form und Darstellung völlig von allen übrigen Siegeln der Wittelsbacher abweichen.

Fast sklavisch den Siegeln der Markgrafen Johann und Heinrich von Brandenburg aus den Jahren 1273 und 1310 nachgebildet, wenn auch von einer Hand ausgeführt, die feinere Arbeit zu liefern vermochte als jene, die die erstgenannten schuf, zeigen sie in elliptischem Felde den geharnischten mit Mantel umgebenen Fürsten stehend, in der Rechten das Adlerpanner haltend, die Linke scheinbar auf den im Freien schwebenden Adlerschild stützend. Die Kopfbedeckung erinnert sehr an jenen Kopfschmuck, den sich in den glücklichen Zeiten der Jugend Knaben aus einem Bogen Papier mit einigen geschickten Griffen herzustellen pflegten.

Ludwig der Höckerige von Bayern-Ingolstadt erwarb Graisbach und versah desshalb seinen gevierten Schild mit einem Fusse, welcher die Balken der Grafen von Graisbach zeigt.

Der Reichsapfel.

Bis auf die Zeit von Maximilian I. blieben die Wappen der Fürsten Bayerns unverändert. Als Kaiser Ferdinand nach der für Kurfürst Friedrich von der Pfalz so unglücklichen Schlacht am weissen Berge bei Prag Herzog Max zur Ausgleichung für die grossen Kosten, welche diesem bei der Kriegshilfe erwachsen, mit den oberpfälzischen Besitzungen Friedrich's bezahlte, und auf ihn die Kurwürde wie das Truchsessenamt des geächteten Friedrich übertrug, nahm Max das Zeichen seiner Würde, den Reichsapfel, in sein Wappen auf, ihm den Platz in einem Mittelschilde anweisend, welchen dann seine Nachkommen unverändert beibehielten.

Helmzierden, Schildhalter, Orden, Mottos.

Helmdecken und Helmzierden bildeten früh und vom 14. Jahrhunderte an ganz besonders einen in Deutschland nie fehlenden Schmuck und Zugehör der Wappen, wesshalb auch der Zierden gedacht werden muss, welchen man auf den Siegeln der bayerischen Fürsten begegnet.

Nach dem Reitersiegel Ludwig des Strengen — vor ihm finden sich keine Helmzierden — bestand der Schmuck 1256 aus mit Lindenzweigen besteckten Büffelshörnern — anfänglich wohl auch Zweigen. Ludwig der Bayer setzt in seinem einen Sekretsiegel 1314 den Löwen der Pfalzgrafen am Rheine auf den Helm, dem Otto von Mosbach 1390 den Platz zwischon Büffelshörnern anwies.

Wilhelm III. von München führte eine neue Helmzierde ein, indem er die Büffelshörner mit einem geschlossenen und gerauteten Flug vertauschte. Erst Ludwig von Ingolstadt öffnete 1426 den Flug, um dem Löwen einen besseren Platz zu verschaffen. Von da an sieht man die Büffelshörner bald glatt, bald gerautet, bald mit Lindenzweigen besteckt, bald ohne sie; der Flug ist einmal geschlossen, das andere Mal offen, stets erscheint aber zwischen Büffelshörnern wie Flug der Löwe.

Um diese liebgewordenen Helmzierden zu vereinen, nahm Albrecht der Fünfte, richtig gezählt der Vierte, zwei Helme an, die zuletzt durch den Kurhut verdrängt wurden, nachdem dieser sich vorher zwischen sie gedrängt hatte.

Der sitzende Greif auf dem Helme Albert's I. von Straubing-Holland, wie der Federballen auf dem Helme Johann's III. wurden

der holländischen Provinzen wegen und desshalb nur von diesen Fürsten geführt.

In England kann sich selbst der einfache Squire sein Wappen fast nicht ohne Schildhalter denken, in Deutschland dagegen pflegten meist nur Fürsten und Glieder des hohen Adels ihren Schild irgend einer Person oder einem Thier zum Halten und Schirmen zu übergeben. Konform diesem Brauche bei anderen Fürsten begegnet man bei den Wittelsbachern in diesem Amte anfangs Engeln, dann Frauen mit und ohne Kostüm, später wilden Männern und Affen, bis Albrecht 1559 dem Löwen für immer dieses Amt anvertraute.

Von Ordensketten ist auf den Siegeln der Fürsten Bayerns nur die des goldenen Vliesses und auch diese nur auf den Siegeln von Albrecht IV., Max I. und Karl Albrecht zu schauen.

Auf dem grossen Reitersiegel Heinrich des Reichen von Landshut, welches an einer Urkunde vom Jahre 1422 hängt, ist in der Mitte der Schrift das Motto „Wolt Got" angebracht. Es ist diess das einzige, das auf einem Siegel bayerischer Fürsten zu finden ist.

Kurze Beschreibung der Siegel der altbayerischen Fürstenlinien

nach den im Reichsarchive befindlichen Originalen wie Abgüssen.

1) Pfalzgraf Friedrich. 1166. Reitersiegel. Schild ohne Wappen, wenigstens lässt sich ein solches nicht erkennen (Ensdorf).
2) Pfalzgraf, später Herzog Otto. 1179. () Im Siegelfelde linksschauender Adler (Rott).
3) Herzog Ludwig I. der Kelheimer. a. c. 1196. Reitersiegel. Im Schilde rechtsschauender Adler (Raitenhaslach). — b. 1207. 1213. (Arnbruck, Kufstein.) Dieser Stempel unterscheidet sich von dem ersteren durch die Legende und dadurch, dass hier die Lanzenspitze zwischen dem L und O sich befindet, während sie bei lit. a vor dem L sich befindet. Die Legende von a lautet: LOD WIC VS DEI GRACIA DVX BAWARIE, bei b: L - O DOWICVS DEI GRACIA DVX BAWARIE. — c. 1220. (S. Zeno.) In dem Schriftrand vor dem Kreuze ein Punkt, nach demselben ein sechsstrahliger Stern. Die Legende lautet: LODEW IC VS. DEI GRACIA, DVX. BAWRIE. Im Schilde der gezackte Balken. V und S sind ligirt. — d. 1224. (Aldersbach.) † Die Schrift muss von demselben Künstler herstammen, welcher das folgende Siegel lieferte. Eckig, aneinander gehängt, stumpf gegraben sieht diese Inschrift aus, welche lautet: LVDWICVS DEI GRA PALAT .... I ... AWARIE. V und S sind ligirt. — e. 1224 Doppelsiegel. (Regensburg.) Avers der Herzog mit der Fahne, Revers der Herzog mit dem Schwert.

Beide Male im Schilde der gezackte Balken. Von der Legende hat sich bloss erhalten: ... CVS. DEI. G ..... VS. RH .... Revers ... DEWI... — f. 1230. (Windorf.) Die Lanzenspitze zwischen V und D. — g. 1232. (Würzburg.) Ganz gleicher Stempel wie lit d.

4) Otto VII. Pfalzgraf. 1207. () Im Siegelfelde der rechtsschauende Adler.

5) Herzog Otto II. a. 1224. (Regensburg.) Doppelreitersiegel. Die Darstellung und Art der Behandlung ganz wie bei seinem Vater. — b. 1230. (Windorf.) Reitersiegel. Im Schilde der ungekrönte Löwe. — c. c. 1216. (Rott.) Der zweite Stempel mit dem gekrönten Löwen. — d. 1252. (Seeligenthal.) Der dritte Stempel mit dem gekrönten Löwen.

6) Ludwig II. der Strenge. a. 1247. Rautenschild. Die erhabenen Rauten sind mit Punktlinien ausgefüllt, die vertieften sind geviert mit Doppelstrichen in jeder Vierung. — b. 1280. Reitersiegel. Im Armschild die Rauten. Helm: Mit Lindenzweigen besteckte Büffelshörner. — c. 1290. Reitersiegel. Im Armschild die Rauten. Auf der Decke zwei Schilde mit dem Löwen. Helm wie bei a.

7) Heinrich I. von Niederbayern. a. 1256. Ganz gleich wie das Siegel Ludwigs von 1247. — b. Grosses Reitersiegel. Armschild gerautet. Auf der Decke zwei Schilde mit dem Löwen und Panther. Helm wie bei Ludwig.

8) Ludwig IV. der Bayer. a. Mittelgrosses Reitersiegel. Armschild: gerautet. Auf der Decke zwei Schilde mit Löwen. Im dessinirten Felde oberhalb der Vorderfüsse zwei mit den Stielen gegeneinander gestellte Kleeblätter, unterhalb der Füsse eine Lilie, hinter dem Schwanze ein dreiblättriger Zweig. — b. 1313. Sekretsiegel ▽ Rautenschild. — c. 1314 Sekretsiegel. Auf dem Helme sitzt der gekrönte Löwe. — d. 1340 als Vormund des niederbayerischen Prinzen: Im Dreipass gelängter Schild, rechts die Rauten, links der Panther.

9) Ludwig V. der Brandenburger. a. 1331. () Im Siegelfelde der Markgraf im Panzer, im Panner und Schilde der Adler. — b. 1342. Der Adler im Schilde. — c. 1348 sehr grosses Siegel: der Rautenschild auf der Brust des im Siegelfelde befindlichen Adlers.

10) Ludwig VI. der Römer. a. 1347. Im Dreipass drei 1. 2. gestellte Schilde. 1. Löwe. 2. Rauten 3. Panther. — b. 1350. () ganz gleich dem Siegel a. von Ludwig dem Brandenburger, doch etwas kleineren Umfanges. — c. 1351. Im Siegelfelde der Löwe, auf dessen Schulter der Rautenschild. — d. 1355. Schild geviert: 1. 4. Rauten, 2. 3. Adler.

11) Otto V. der Brandenburger. a. 1363. Kredenzsiegel. Im Siegelfelde der Löwe, auf dessen Schulter der Rautenschild. — b. 1379. Im Dreipass der Rautenschild.

12) Mainhard von Tyrol. 1361. Im Siegelfelde der Adler mit dem Rautenschilde auf der Brust.

13) Ludwig III. von Niederbayern. 1295. Mittelgrosses Reitersiegel. Armschild: Löwe. Auf der Decke 2 Schilde mit Löwe und Panther. Helm: wie bei Ludwig dem Strengen.

14) Otto III. von Niederbayern. a. 1290. Mittleres Reitersiegel. Armschild: Löwe. Die Schilde auf der Decke: Rauten und Panther. Helmzierde noch

unverändert. — b. 1295. Sehr grosses Reitersiegel. Armschild: Löwe. Auf der Decke 2 Schilde mit Rauten und Panther. — c. 1309. Kredenzsiegel, auffallend klein. Im Siegelfelde der Panther. — d. 1311. Grosses Thronsiegel; von den 4 an den Seiten angebrachten Schilden ist blos der obere rechte mit dem Löwen erkenntlich. (Landschaftsarchiv.)

15) Stephan I. von Niederbayern. a. 1296. Mittelgrosses Reitersiegel. Armschild: Rauten. Die 2 Schilde auf der Decke: Löwe und Panther. Helmzierde unverändert. — b. 1308. Sekretsiegel: Rautenschild. — c. 1309. Sehr grosses Reitersiegel. Armschild: Löwe. Die 2 Schilde auf der Decke: Rauten, Panther. Helmzierde unverändert.

16) Heinrich II. von Niederbayern, der Zänker. a. 1314. Sehr grosses Reitersiegel. Armschild: Löwe. 2 Schilde auf der Decke: Rauten, Panther. — b. 1326. Kleines Siegel. Im Dreipasse Rautenschild. — c. 1331. Mittleres Reitersiegel. Armschild: Löwe. 2 Schilde auf der Decke: Rauten und Panther. Im Panner ist ein Kreuz angebracht. Auf dem Helme sitzt der gekrönte Löwe. Oberhalb desselben im Siegelfelde das ungarische(?) Kreuz. — d. 1333. Kleines Siegel. Löwe im Felde. — NB. Das Siegel von 1331 gehört zu Heinrich III.

17) Otto IV. von Niederbayern, der Abbacher. a. 1322. Mittleres Reitersiegel. Armschild: Löwe. Schilde auf der Decke: Rauten, Panther. Helmzierde die alte. — b. 1326. Sekretsiegel. Im Siegelfelde der auf dem Helme sitzende Löwe.

18) Heinrich III. von Niedernbayern, der Natternberger. a. 1314. Kredenzsiegel: Im Felde der Löwe, auf dessen Schulter der Rautenschild. — b. 1333. Mittleres Reitersiegel ganz gleich dem von Otto IV. a. — c. 1333. Hofgerichtssiegel: Im Dreipass der Rautenschild: S. CVRIAE DVCVM BAW.

19) Stephan II. von Oberbayern, mit der Hafte. a. 1330. Grosses Reitersiegel. Armschild: Rauten; auf der Decke 2 Schilde: Löwe. Helmzierde die alte. — b. 1357. Rautenschild. Helmzierde unverändert. — c. 1364. Rautenschild im Sechspass.

20) Johann II. von Bayern-München. 1376. Sekretsiegel: Im Sechspass Rautenschild, auf dem Schilde „hockt" ein ganz kleiner Löwe.

21) Ernst I. von Bayern-München. a. 1409. Im Sechspasse gevierter Schild: 1. 4. Löwe, 2. 3. Rauten. Helm: zwischen gerauteten Büffelshörnern der sitzende gekrönte Löwe. — b. 1409. Ganz gleich, doch im Siegelfelde rechts ein Monogramm.

22) Wilhelm III. von Bayern-München. a. 1400. Rautenschild. — b. 140.. Gevierter Schild: 1. 4. Löwe; 2. 3. Rauten. Helm: geschlossener gerauteter Flug.

23) Albrecht II. von Bayern-München. a. 1438. Im Sechspass gevierter Schild: 1. 4. Löwe; 2. 3. Rauten. Helm: der Löwe zwischen mit Lindenzweigen besteckten gerauteten Büffelshörnern. Eine nackte Frau hält die an die Helmzierde befestigte Kette. — b. 1454. Ein Engel hält vor sich den gevierten Schild. 1. 4. Löwe; 2. 3. Rauten. — c. 1454. Gevierter Schild wie bei b. Helm: Löwe zwischen gerauteten Büffelshörnern.

24) Johann IV. von Bayern-München. a. 1458. Schild geviert. 1. 4. Löwe, 2. 3. Rauten. Helm: Löwe zwischen mit Lindenzweigen besteckten Büffelshörnern. Eine Frau hält die Decke. — b. 1458. Schild wie bei a. Schildhalter: 2 Löwen. — c. 1460. Sekretsiegel: Eine Frau hält den gevierten Schild.

25) Sigmund von Bayern-München. 1473. Schild geviert: 1. 4. Löwe, 2. 3. Rauten. Helm: Löwe zwischen offenem gerautetem Flug. Schildhalter: zwei wilde Männer.

26) Christoph von Bayern-München. a 1472. Schild wie bei Sigmund. Helm: der Löwe zwischen offenem gerauteten Flug — b. 1473. Tartschenschild: 1. 2. Löwe, 2. 3. Rauten. Helm wie bei a, doch mit geschlossenem Flug. Schildhalter: 2 wilde Männer.

27) Albrecht III. von Bayern-München, der Weise. a. 1476. Sekretsiegel: Engel hält den gevierten Schild. — b. 1477. Tartschenschild. 1. 4. Löwe, 2. 3. Rauten. Helm: Löwe zwischen geschlossenem und gerautetem Flug. — c. 1490. Schild gleich Helm: Löwe zwischen gerauteten Büffelshörnern. — d. Kontrasiegel: gevierter Schild im Fünfpass.

27a) Wolfgang. Nach der Abbildung in den Mon. Boic. Thl. VIII Taf. 2 hätte sich Wolfgang eines gevierten, von einem knieenden wilden Manne gehaltenen Schildes bedient. 1. 4. Löwe, 2. 3. Rauten. Unter den Urkunden des Klosters Bernried, wo es sich nach der betreffenden Tafel an einer Urkunde von 1487 befinden sollte, ist diese wie das Siegel nicht zu finden.

28) Wilhelm IV. und 29) Ludwig (X.) a 1516. Reitersiegel. Die Fahne geviert: 1. 4 Löwe, 2. 3. Rauten; Helm: Löwe zwischen offenem Flug. Oberhalb des im mittleren Ringe des Siegels befindlichen Rautenschildes klimmt ein Löwe empor, unterhalb steigt ein wilder Mann in die Höhe; oberhalb des linken Schildes mit dem Löwen befindet sich ebenfals ein Löwe. Unterhalb sitzt eine nackte Frau. Unter den Füssen des Rosses läuft ein Löwe Auf der Pferdedecke sind Rauten und Löwe angebracht. Legende: SIGILLVM DVCALE MAGNVM WILHELMI (LVDOVICI) COMITIS PALATINI RENI ALTE ET BASSE BAVARIE DVCIS ANNO DOM. 1516. Das Kontrasiegel: Schild geviert von Löwe und Rauten. Die fast vollständig gleichen Siegel — die letzten Reitersiegel der Wittelsbacher — hängen an dem 1516 mit der Landschaft abgeschlossenen Vergleiche. — b. 1529. Gemeinschaftliches Siegel: Helm mit gerautetem offenem Fluge mit dem Löwen dazwischen.

30) Albrecht IV. (V.) a. 1559. Schild geviert: 1. 4. Löwe, 2. 3. Rauten; Helme: rechts sitzender Löwe zwischen mit Lindenzweigen besteckten gerauteten Büffelshörnern, links zwischen geschlossenem und gerautetem Flug. Schildhalter: 2 Löwen; Orden: das Vliess. — b. 1550. Schild gleich Oben ein Löwenkopf.

31) Wilhelm V. 1580. Löwe hält den gevierten Schild: 1. 4. Löwe; 2. 3. Rauten.

32) Ferdinand der Gründer des Geschlechtes der Wartenberger. 1590. Runder mit dem Fürstenhut bedeckter, gevierter Schild. 1. 4. Löwen, 2. 3. Rauten. Schildhalter: 2 Löwen.

33) Maximilian I. a. 1606. Ein Löwe hält den mit dem Fürstenhute bedeckten, von der Kette vom Vliess umgebenen gevierten Schild. 1. 4. Rauten. 2. 3. Löwe. — b. 1628. Von Löwen gehaltener, von der Kette vom Vliess umgebener gevierter Schild mit dem Reichsapfel im Mittelschilde. Helme: wie bei Albrecht IV.

34) Ferdinand Maria. 1658. Das Wappen wie bei Max lit. b, doch ohne die Ordenskette.

35) Max II. Emanuel. 1680. Ganz gleiches Wappen, doch ist der Flug geschlossen und zwischen den Helmen ruht auf der Cartouche der Fürstenhut.

36) Karl Albrecht. 1726 Runder, mit der Kette vom Vliess umgebener, mit dem Fürstenhute bedeckter Schild, geviert mit Mittelschild.

37) Max III. Joseph. Ganz das gleiche Wappen, doch ohne die Ordenskette.

38) Friedrich I. von Bayern-Landshut. a. 1376. Rautenschild. Auf dem Helm zwischen gerauteten Büffelshörnern der sitzende Löwe. — b. 1372. Völlig gleich, doch auf dem Helm ein Wappenmantel.

39) Heinrich IV. von Bayern-Landshut, der Reiche. a. 1422. Grosses Reitersiegel: Schild geviert. 1. 4. Löwe, 2. 3. Rauten. Helm: Löwe zwischen geschlossenem gerauteten Flug; Panner geviert wie der Schild. In der Legende die Devise: „WOLT GOT". — b. 1448. Rautenschild. Helm: Löwe zwischen gerauteten Büffelshörnern. — Nach einer Fürstenfelder Urkunde von 1404 hätte Heinrich ein ◇ Siegel geführt, in welchem der Löwe auf dem schräggestellten Rautenschilde sitzt; unter den Fürstenfelder Urkunden findet sich aber keine mit diesem Siegel. Mon. Boic. Thl. IX Taf. 3 Nr. 16.

40) Ludwig IX. von Bayern-Landshut, der Reiche. a 1457. Aeusserst grosses Reitersiegel: Brustschild und Panner und die 2 Schilde auf der Decke geviert: 1. 4. Rauten, 2. 3. Löwe; Helm: sitzender Löwe zwischen geschlossenem und gerautetem Helme. Zwischen den Füssen des Pferdes gehen 2 Knaben mit Stäben. — b. 1457. Tartschenschild geviert. Helm wie bei a. Im Siegelfelde I – I. — c. 1458. Sehr grosses Reitersiegel. Schild geviert: 1. 4. Löwe, 2. 3. Rauten; Helm: Löwe zwischen gerauteten Büffelshörnern, auf dem Pferdskopf ein Helm mit dem Brackenkopf; auf der Decke 4 Schilde mit dem Löwen. — d. 1477. Schild wie bei a., Helm ebenfalls; auf der rechten Seite im Siegelfelde 1477, darüber * — NB. Gehört zur Pfalz.

41) Georg von Bayern-Landshut, der Reiche. 1490. Schild geviert: 1. 4. Löwe, 2. 3. Rauten. Helm: Löwe zwischen geschlossenem und gerautetem Flug.

42) Albert I. von Straubing-Holland. a. 1364. Reitersiegel. Armschild: die Rauten. Auf der Decke fünf Rautenschilde. Panner: Rauten. Helm: sitzender Greif. — b. 1371. Grosses Reitersiegel: Im gevierten Panner 1. 4. die Löwen von Holland, 2. 3. Rauten. Decke fünf Schilde mit Rauten. — c. 1385. Contrasiegel: Rautenschild auf der Brust des Doppeladlers. — d. Gevierter Schild: 1. 4. Rauten, 2. 3. Löwe, im gerauteten Siegelfelde Löwen.

43) Johann III. von Straubing-Holland. a. 1404. Sehr grosses Reitersiegel. Schild gerautet, Panner geviert: Löwe, Rauten. Helm: sitzender Löwe zwischen gerauteten Büffelshörnern. Auf der Decke zwei Schilde mit Rauten. — b. 1419. Schild geviert: 2. 3. die holländischen Löwen, 1. 4. Rauten, Helm: Federballen; Schildhalter: 2 Greifen.

44) Stephan III. von Ingolstadt, der Knäufel. a. 1399. Rautenschild. Helm: Löwe zwischen gerauteten Büffelshörnern. — b. 1448. Der Rautenschild.

45) Ludwig VII. von Ingolstadt, der Bärtige. a. 1399. Sitzende Frau, vor ihr steht der gevierte Schild: 1. 4. Löwe, 2. 3. Rauten. Auf dem Helm: der Löwe zwischen offenem und gerautetem Fluge. — b. 1426. In einem Lorbeerkranze der gevierte Schild: 1. 4. Löwe, 2. 3. Rauten — c. 1434. Eine Frau hält den Helm im Arme, auf welchem zwischen geschlossenem Fluge der Löwe sitzt, und stützt sich mit dem anderen auf den gevierten Schild: 1. 4. Löwe, 2. 3. Rauten.

46) Ludwig VIII. von Ingolstadt, der Höckerige. 1427. Schild geviert: 1. 4. Löwe, 2. 3. Rauten. Im Fusse die Graisbacher Balken.

NB. Eine vermehrte Beschreibung der Siegel folgt später.

XIII. Ueber die Memoration in päpstlichen Urkunden.

Von

Dr. J. v. Pflugk-Harttung,

Privatdozent in Tübingen.

Unter Memoration verstehe ich die „Gedächtnisserwähnung" eines Verstorbenen. In Betreff ihrer hat sich mir das bereits in den diplomatisch-historischen Forschungen S. 239 ausgesprochene Ergebniss bestätigt, zunächst für päpstliche Urkunden. Bona memoria und dergl. wird hier nur bei Verstorbenen angewandt, ist aber für diese nicht unbedingt nothwendig, am wenigsten für Laien, nur selten fehlt es bei Geistlichen (z. B. Acta I S. 141, II, 378). Demnach darf der Mangel einer Memoration nicht ohne Weiteres in dem Sinne ausgelegt werden, als handle es sich noch um eine lebende Person. Steht sie einmal, obgleich der Genannte noch lebt, so ist auf einen Irrthum des Schreibers zu schliessen.

Ein genaueres Beachten zeigt, dass die Beiwörter zu memoria nicht willkürlich und gleich beliebt gewesen sind. Halten wir uns an die 900 Urkunden, welche die ersten zwei Bände der Acta Pontificum bringen, so finden wir, dass am häufigsten vorkommt: bona memoria, ihm zunächst steht memoria felix und sancta, schon seltener ist memoria beata, noch seltener memoria illustris, pia, apostolica, celeber, diva, egregia, nobilis, reverenda, recolenda, venerabilis, veneranda.

Allein für die Päpste wird verwendet sancta, felix, beata und apostolica, letzteres zumal für Gregor VII.; und zwar in der älteren Kanzlei, etwa bis Innocenz II., gewöhnlich beata, apostolica, sancta, von da an meistens felix, welches jedoch auch schon früher vereinzelt vorkommt. Nur noch selten findet sich nach Innocenz II. sancta und beata, apostolica gar nicht mehr. Memoria pia wird für Päpste und Könige verwendet. Wird eines der genannten Worte in anderer

Weise gebraucht, so walten in der Regel besondere Umstände ob, worüber unten des Näheren. Auf den Kreis von höheren Geistlichen bis zum Erzbischofe ist venerabilis, bis zum Bischofe hinab ist reverenda und veneranda beschränkt, letzteres findet sich einmal bei dem ersten Abt von Valombrosa (II S. 210), offenbar absichtlich. Das eigentliche Beiwort für Bischöfe und Erzbischöfe ist bona, doch ist es nicht so fest durchgebildet, als die päpstlichen Beiworte, indem es bisweilen auch Päpsten und Grafen zugefügt wird, ferner einem Magister (161), einem Abte (207), Könige (312) und Edelmanne (277). Recolenda findet sich bei Päpsten, Königen und Bischöfen. Für Bischof Berward von Hildesheim haben wir einmal celeber in der Urkunde, worin er heilig gesprochen wird (360). Der gewöhnliche Zusatz bei höher gestellten Laien, bei Herzogen und Königen, ist illustris, für Grafen kommt neben bona noch egregia (auch für Herzöge II S. 311a) und nobilis vor (89, 211). Für einen Kaiser haben wir einmal praeclara (212), Victor II. braucht bei den Eltern Heinrichs III. aus Courtoisie einmal diva memoria (24).

Statt memoria wird zumal seit Calixt II. nicht selten recordatio gesetzt und zwar scheint es als gewählter angesehen zu sein, wenigstens kommt es besonders für Päpste vor und zwar mit den gleichen Beiworten wie memoria (sancta, beata, felix), während man für Bischöfe gern bona, für Grafen illustris setzt. Bei einem Herzoge von Burgund heisst es einmal am Ende des 12. Jahrhunderts clarae recordationis (364), bei Kaiser Heinrich II. piissimae (II, 68). In der älteren Zeit verwandte man mehr sancta, in der späteren, vor allem seit Lucius III., mehr felix.

Vereinzelt, namentlich in der noch nicht durchgebildeten Kanzlei, kann das Gedächtnisswort ganz fehlen und nur das Adjectiv bleiben, also felix (34), sanctus (94), sanctissimus (40) praedecessor (antecessor), oder gar nur beatus Urbanus (143), beata Rictrudis (188).

Das unfeierlichste Beiwort, die blosse Angabe des Verstorbenseins, ist quondam (z. B. 143: Erchenraudus, quondam Catalaunensis episcopus). Es ist namentlich seit Innocenz II. üblich, und zwar in erster Linie für Bischöfe, Erzbischöfe und hochgestellte Laien. Sonst machte man gewöhnlich einen der obigen Zusätze, oder man liess Alles, bis auf Namen und Titel weg, was selbst bei Kaisern und Königen vorkommt. Jenes quondam kann nun aber

auch als Erweiterung der eigentlichen Andenkenerwähnung mit zu der Titulatur des Verstorbenen treten. Es geschieht dies am häufigsten bei Bischöfen und Erzbischöfen, denen ein bona memoria beigefügt worden, seltener bei Laien (z. B. 320), nie bei Päpsten[1]; man wollte bei diesen wohl nicht das Vergängliche, Gewesene, darthun, was im quondam liegt. Ausser bei bona memoria kommt der Zusatz noch vereinzelt in Anwendung bei praeclara (212), beata (362), illustris (II 354) und celeber memoria (360). Eine Andenkenerwähnung dieser Art lautet dann z. B. bone memorie Bernhardus, quondam Hildesemensis episcopus. Sie ist mehr der durchgebildeten Kanzlei eigen, zumal dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts.

Die zuletzt beregte Art der Memoration darf wohl als die grosse bezeichnet werden, die blos aus quondam bestehende als die kleine, die aus Gedächtnisswort und Adjectiv zusammengesetzte als feierliche, die nur durch letzteres gebildete als unfeierliche.

Werden Verstorbene verschiedenen Ranges neben einander genannt, so erhalten sie verschiedene Beiworte, gleiche dagegen gleiche. Die räumliche Entfernung, bis zu der sich diese Regel erstreckt, ist verschieden, z. B. haben wir S. 233 in einem mittelgrossen Zwischenraume einen Bischof von Paris mit bona memoria, einen andern blos mit quondam. Die Anwendung der verschiedenen Beiworte beruht theils darauf, dass verschiedene Stände und Würdenträger schon an und für sich verschiedene Beiworte erhielten, so z. B., wenn S. 250 ein Papst mit sancta memoria neben einem Bischofe mit bona memoria steht, oder vielleicht auch S. 373, wo wir einen Kaiser ohne Zusatz, einen Bischof mit bona memoria finden. Anders aber liegt der Fall, wenn S. 207 ein Bischof mit bona memoria zu einem Erzbischofe mit recolenda memoria tritt, oder II S. 236, ein Bischof mit pia memoria zu einem Erzbischofe mit bona recordatio, oder II S. 389, ein Magister mit pia recordatio zu einem Papste mit felix memoria. Hierhin gehören auch sonst die oben berührten Unregelmässigkeiten mit felix. In der früheren Zeit zeigt sich nämlich dieses Wort, sobald verschiedene Würdenträger zusammentreffen, als noch nicht fest an päpstlichen Namen

[1] Acta II S. 137 wird quondam nicht zu predecessores, sondern zu id censuisse gehören.

haftend, wesswegen S. 97 neben einem Papste mit beata memoria ein Erzbischof mit felix, S. 176 neben einem Papste mit sancta gar ein Abt mit felix memoria vorkommt.

Wie wichtig alle diese Fragen bei Entscheidungen über Echtheit und Fälschung einer Urkunde werden können, liegt auf der Hand; so z. B. ergiebt sich schon aus dem felix et veneranda memoria II S. 135 die Verunechtung des Schrifstückes. Vielleicht findet sich Jemand veranlasst, ihnen eingehendere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

XIV. Einrichtung von Archiven.

Vom Herausgeber.

(Fortsetzung.)

VIII. Urkundenverwahrung.

3. Bücherweise.

Wo grosse Urkundenmengen vorhanden sind, kann man keinen Augenblick darüber zweifelhaft sein, dass die Stücke in den Falten und Brüchen und so zusammengelegt zu lassen sind, wie sie von Alters her überliefert worden: dann aber ergiebt sich von selbst die in Deutschland hergebrachte Einhüllungsweise. Da aber das Vorbild für Urkundenverwahrung stets eine handliche Bibliothek bleibt, dergestalt dass man ebenso leicht wie ein Buch eine Urkunde finden, herausnehmen und wieder an ihren Platz thun könne, so empfehlen sich, wo die Hüllenweise einmal besteht, jedenfalls folgende Massregeln in vorzüglicher Weise:

1) Jede Urkunde erhält einen Umschlag von härterem Papier, am besten von leichtem weissgrauen Pappendeckel. Das Siegel wird sorgfältig in den Umschlag eingelegt, die Urkunde aber vollständig von diesem umgeben. Jede Urkunde bleibt dann für sich allein.

2) Die Umschläge werden von ganz gleichem Format gebildet, und zwar in zwei, höchstens drei Grössen, einem Haupt- und einem Nebenformat. Das Hauptformat ist dasjenige, zu welchem die Mittelgrösse der vorhandenen Urkunden das Mass giebt.

Weitaus die grösste Menge der Urkunden wird in dieses Mittelformat hinein passen, wobei nichts darauf ankommt, ob sie kleiner sind. Urkunden, welche sich weiter ausbreiten, gehören in grösserer Menge nur den vier letzten Jahrhunderten an und lassen sich jedenfalls in zwei Formaten unterbringen, einem Grossquartformat und einem Folioformat; bei jeder Gruppe werden ihrer verhältnissmässig

stets nur wenige sein. Jene kleinen archivalischen Ungeheuer des fünfzehnten Jahrhunderts, die Bündnissbriefe mit dreissig oder fünfzig oder hundert und mehr anhängenden Siegeln, die rechten Vertreter der Zeit der Kleinherren und Fehden, erfordern ohnehin ihre besonderen Hüllen.

3) Die Urkunden werden in ihren Umschlägen nicht gelagert, sondern in ihrer Reihenfolge hinter oder neben einander aufgestellt, so dass sie aufrecht stehen, jedoch lose genug an einander gereihet, dass keine die andere drücken kann. Die Sammlung wird eben dadurch einer Bibliothek ähnlich, in welcher jede Urkunde gleichsam einen Band vertritt, den man bei dem ersten Griff herausheben oder wieder einschieben kann. Die grösseren Formate aber werden in tiefer angebrachten Läden oder Schichten untergebracht, und wo sie in den Hauptreihen fehlen, an Ort und Stelle eine Pappendeckelhülle mit einem Hinweisblatt oder einer das Fehlen erklärenden Aufschrift eingesetzt.

4) Es erleichtert die Uebersicht und Ordnung, wenn die Gruppen und Serien oder auch die Jahrhunderte durch verschiedene Farben des Umschlagpapiers oder durch in die Augen fallende Einsätze von Pappendeckel markirt werden.

5) Auf der Aussenseite der Umschläge wird wenigstens Folgendes aufgeschrieben oder durch einen aufgeklebten Zettel vermerkt: die laufende Nummer, das Datum, und das Schlagwort, welches Zweck und Inhalt der Urkunde bezeichnet, sei es vom Orte oder den Personen oder der Sache hergenommen.

Wie nun nach vorgedachtem System, — das meines Wissens zuerst von dem Deutschordensarchivar Dudik, jetzigem mährischen Landesarchivdirektor, angewendet und von seinem Nachfolger in Wien, Nedopihl, vervollkommnet wurde, — die Einrichtungen im Einzelnen zu treffen, darüber sind zwei Archivbeschreibungen veröffentlicht, auf welche hier wohl einfach darf verwiesen werden.

Die eine ist vom Oberarchivar Dr. Burkhardt in Weimar in der Archivalischen Zeitschrift [1]) gegeben, veranschaulicht durch eine Zeichnung, und wurde das Wesentlichste auch schon früher erläutert in v. Sybel's Historischer Zeitschrift [2]) durch die Abhandlung „Ueber Ordnung und Einrichtung der Archive" vom Universitätsprofessor und Archivar K. Menzel. Die andere Schrift erschien selbständig

[1]) I 207—208 [2]) XXII 225—256.

vom steyermärkischen Landesarchivar Professor Dr. v. Zahn, und führt den Titel: „Ueber die Ordnung der Urkunden am Archive des steiermärkischen landschaftlichen Joanneums in Graz. Als Mittheilung an Freunde des Archiv-Wesens,“ [1]) — in der Archivalischen Zeitschrift[2]) kurz besprochen.

Nach dem Weimarer System werden die zweiflügligen Urkundenschreine ganz gleich konstruirt. In jedem befindet sich die ganz gleiche Zahl von leicht beweglichen Zug- oder Schiebfächern, die in Falsen laufen und der Luft reichlich Zutritt lassen. Die Urkunden gewöhnlicher Grösse stehen in chronologischer Folge hinter, und ihre dadurch entstehenden Reihen neben einander. Jede Urkunde hat einen Umschlag mit Signatur, und zwar sind sämmtliche Urkunden je nach ihrer Grösse in drei verschiedenen Formaten untergebracht. Im Landesarchiv zu Graz, dessen Einrichtung das Admonter Stiftsarchiv möglichst nachahmte, ist das System fein durchgebildet. Die leicht beweglichen Urkundenkisten stehen in Schränken, jede Kiste enthält 2 Abtheilungen, jede Abtheilung 4 Fächer, jedes Fach hat 25 Urkunden. Bei dieser gleichmässigen Vertheilung lässt sich jede Urkunde, sobald man Jahr und Datum hat, sofort herausfinden, selbst ohne das laufende Verzeichniss der Hauptnummern zur Hand nehmen zu müssen.

4. Bündelweise.

Nun ist auch des Faszikelsystems zu denken, welches in den meisten Archiven von alter Herkunft, insbesondere auch in den bayerischen, hergebracht ist. Sämmtliche Urkunden, geordnet in ihren Gruppen je nach der chronologischen Reihenfolge, sind in Bündel (Faszikel) vertheilt. In dem einen liegen zwei, im andern fünf, im dritten zehn und mehr Urkunden. Die Faszikel werden mit Bindfaden umschnürt, und zeigen von aussen mehr oder weniger genau, sei es durch Aufschrift oder durch aufgebundene Papierblätter, Gruppe und Lagerort an. Meist besagt die Aufschrift des Bündels auch die Jahreszahlen der Urkunden, die darin eingehüllt sind.

Diese Art und Weise hat das Gute, dass sie die Urkunden vor Staub bewahrt, und die Siegel, wenn sie sorgfältig eingelegt sind, vor Beschädigung. Sie ist wenigstens der erste entschiedene

[1]) Graz 1867, Linscher und Lubenzky.
[2]) I 320—321.

Schritt zu sorgfältigerer Bewahrung der alten Pergamente, die man mitunter noch in Kisten und Kasten wild durcheinander liegen sieht, selbst in berühmten Staats- und Stadtarchiven.

Allein von den vorgedachten Aufbewahrungsarten ist diese bündelweise doch weitaus die schlechteste. Urkunden und Siegel modern, wenn mehrere zusammen in den Faszikeln eingeschlossen sind, viel leichter, als wenn sie der Luft besser ausgesetzt werden. Fängt im Bündel bei der einen Urkunde das Verderben an, so theilt es sich leicht andern darin mit. Und da es in grossen Archiven vorkommt, dass einzelne Faszikel ein Jahrzehnt, ja ein Menschenalter lang nicht benützt werden, so ist jene Gefahr noch grösser. Der zweite Uebelstand besteht darin, dass die Bündel, wenn sie im Kasten neben einander liegen, sich leicht unter einander schieben und sich gegenseitig drücken, wenn sie nicht behutsam gelegt sind, und die Schieblade einmal rasch zugeschoben wird. Unter dem Zusammenpacken ferner und bei dem Einschnüren mehrerer Dokumente zu einem Bündel leiden gar öfter die Siegel. Die geringste Sorglosigkeit dabei hinterlässt üble Folgen. Wie viel schöne Zeit endlich geht mit dem Heraussuchen der Urkunden aus so vielen Tausenden von Faszikeln und ihrem Aufbinden und Wiederzubinden verloren! Es ist das keineswegs immer eine saubere Arbeit, und hat man viele neu hinzugekommene Stücke in die Gruppen und Serien einzutheilen, so ist des Oeffnens und Schliessens der Bündel und des Ordnens ihres Inhaltes kein Ende.

Allein, wo einmal — wie im Reichsarchiv zu München — fast Hunderttausend solcher Urkundenfaszikel überliefert sind, was bleibt da übrig, als einstweilen noch dabei zu beharren? In so grossen Archiven giebt es noch für lange Jahre drängendere Arbeiten. Nur allmählich lässt sich Gruppe für Gruppe in einen besseren Zustand bringen. Man wird sich Glück wünschen, wenn die Urkunden wenigstens der geschichtlich werthvollsten oder der am meisten benützten Gruppen in lauter einzelne Stücke aufgelöst und diese bücherweise hinter oder neben einander in Reihen gestellt sind. Im Uebrigen muss man sich begnügen, regelmässig in den Sommermonaten eine Urkundenreinigung Statt finden zu lassen, welche nach und nach durch das ganze Archiv führt. Jeder Faszikel muss dabei aufgebunden, sein Inhalt genau untersucht, von geschickten Händen sauber geputzt, jedes Siegelbröckchen wieder festgeklebt werden. Von verbleichenden Schriftzügen aber muss

sogleich beglaubigte Kopie genommen werden. Diese gründliche Durchsicht und Reinigung wird jedes Jahr höchstens ein paar Säle umfassen, und ist man mit dem letzten Saal fertig geworden, muss man im ersten wieder anfangen.

5. Andere Weisen von Urkundenverwahrung.

Wollte man ehemals ein schönes Urkundenarchiv herstellen, so wurde an den Wänden des Saals oder Gewölbes ein Gestell- und Fächerwerk von dicken Brettern errichtet, in welchem oben und unten Reihen von Schiebladen Platz fanden. Diese Läden waren gewöhnlich lang und tief, und eher schmal als breit. In jeder lag eine Anzahl Urkunden, und sollte etwas Vorzügliches hergestellt werden, so wurden die Urkunden auf dem Rücken, sowie das Vorderbrett der Läden aussen, mit fortlaufenden Buchstaben und Zahlen bezeichnet, dass man wusste, in welche Schieblade eine jede Urkunde gehöre. Diese Aufbewahrungsweise dauert noch in einigen deutschen Archiven fort, selbst in grossen reichen Städten, wo man solche Verwahrlosung weder den Gemeinde- noch den Archiv-Vorständen zutrauen sollte. Denn eine Verwahrlosung ist es: in den Schiebladen liegen die Urkunden in ihren alten Fältelungen und Brüchen gross und klein durcheinander. Die Entziehung der Luft schadet ihnen empfindlich. Die losen Siegel hängen sich mit ihren Schnüren oder Bändern in andere Urkunden und Siegel ein. Das Hervorsuchen eines Stückes nimmt, selbst wenn das Repertorium genau und vollständig, Zeit und Mühe in Anspruch, und man muss schon behutsam dabei und bei dem Wiedereinlegen zu Werke gehen, wenn die Siegel nicht anstossen und leiden sollen.

Noch verwerflicher ist es, die Urkunden den Akten beizugeben, indem man sie entweder zwischen deren Blätter einlegt oder einheftet, oder auch, wenn ihrer mehrere sind, in einem Pack, gewöhnlich gemeinsam von dürftigem Papier umhüllt, in die Aktenfächer einfach einschiebt. Wie schädlich diese Aufbewahrungsweise, wurde bereits oben auseinander gesetzt,[1]) gleichwohl stösst man noch auf grosse Reste davon in alten Archiven.

Es giebt nun in den europäischen Ländern noch manche verschiedene Einrichtungen, um die Urkunden zu sammeln und zu

---

[1]) Archival. Zeitschr. VII 13—14.

verwahren. Dass aber irgend eine, die ausserhalb Deutschlands im Gebrauche ist, den Vorzug verdiene, will durchaus nicht einleuchten.

Die schlechteste Weise ist wohl das in einigen Archiven Frankreichs und Italiens hergebrachte Zusammenbinden von Urkunden. Man heftet sie lose aneinander, oder bindet sie gar in Bände ein. Das mag wohl bequem erscheinen, um ein Stück bald zu finden, — jedoch abgesehen davon, wie schwer alsdann eine Urkunde zum Lesen und Kopiren zu handhaben, so ist leicht einzusehen, dass bei solcher Methode das Zerbröckeln und Abbrechen von Siegelstücken, sowie das Zerreissen der Urkunden öfter kaum zu vermeiden ist, und dass die eingepresste Schrift der Urkunden gar leicht Gefahr läuft, undeutlich zu werden.

Das sonderbare Rollenwesen der Engländer und seine grossen Unbequemlichkeiten und sonstigen Missstände sind in der Archivalischen Zeitschrift [1]) bereits von geistreicher Feder geschildert. Das Festhalten an solchen Wunderlichkeiten lässt sich nur aus der angebornen Unbehülflichkeit der Engländer einer- und ihrer grossen Achtung vor ehrwürdigen alten Gebräuchen andererseits erklären. Wie schwer aber die Urkunden unter dem Rollenwickeln und in der feuchten und mit Kohlendunst dichtgeschwängerten Londoner Luft leiden, verräth uns kein englischer Archivar.

Verwandt mit den Gitterkäfigen und der Rollennoth der Engländer ist die Florentiner Weise im so schönen, so reichen Archiv der Uffizien. Etwa 140,000 Pergamenturkunden liegen dort blos als Rollen und Röllchen ohne irgend sonstige Umhüllung. Die Fächer, welche die Urkunden enthalten, verbreiten sich durch fünf grosse Säle. Die ganz grossen Stücke werden abgesondert aufbewahrt. Die chronologische Ordnung ist durchgeführt; noch nicht eingetheilt in die langen Reihen waren vor zwei Jahren nur etwa noch drei- bis viertausend Urkunden; vorhanden ist ein Index nach Fächern, ein anderer nach chronologischer Folge, ein dritter je nach den zahlreichen verschiedenen Orten und Stellen, woher die Urkunden kamen. Gleichwohl hat man öfter seine Noth, die verlangte Urkunde herauszufinden: es ist ja unausbleiblich, dass die Menge der Rollen und Röllchen in den 2805 Casellen oder Fächern durcheinander rollt.

---

[1]) III 236—238.

6. Urkundenschreine.

Wiederholt muss betont werden, wie das ganze Urkundenarchiv dergestalt einzurichten, dass es in Fällen der Gefahr sich leicht wegschaffen lässt. Das könnte wohl bei manchen der zuvor geschilderten Systeme seine Schwierigkeit haben, sobald sie auf grosse Archive angewandt werden, auf Archive, die gegen 70,000 Original-Urkunden und mehr umfassen, während das Weimarer, Grazer, Admonter und Deutschordens-Archiv kaum ein Fünftel dieser Zahl besitzen. Es wird nämlich in der Eile nicht immer möglich sein, sämmtliche Zugkästen oder Schiebladen herauszuziehen und fortzutragen. Und wo immer man sie bergen mag, darf man sie am Zufluchtsorte doch nicht offen stehen lassen, selbst wenn das Lokal verschlossen ist. Ein Archiv soll aber bei Flüchtung fortwährend in solcher Ordnung und Sicherheit bleiben, dass nach der Rückkehr weder Wirrniss noch Verlust zu beklagen. Ist es nun in grossen Schränken untergebracht, so würde nicht viel gewonnen sein, wenn man sie auf Rollen stellte und auf Schienen zum Ausgang fortschieben könnte. Denn abgesehen davon, dass solche Schränke stets nur im Erdgeschosse dürften Platz finden, so würden sie, glücklich auf der Strasse angekommen, sich doch kaum verladen und fortführen lassen, ohne dass unter der Wucht des Inhalts — denn Pergament ist schwer — irgend Gebrechen entständen.

Also das System grosser Schränke, einerlei, ob sie lose stehen oder an der Wand befestigt sind, ist ganz zu verlassen. Räthlich erscheinen nur solche Urkundenschreine, die tragbar und gut verschliessbar sind. Man lässt sie am füglichsten von gleicher Grösse machen, damit sie sich einfach in der Weise zusammenstellen lassen dass ihre oberen Decken fortlaufende Tafeln bilden.

Das im Reichsarchiv zu München durchgeführte System, wie es früher in der Archivalischen Zeitschrift [1]) geschildert worden, scheint dem im Wiener Haus- Hof- und Staatsarchiv vorhandenen nachgebildet, jedoch mit wesentlichen Verbesserungen. Ihrer bedarf jedoch auch die Münchener Einrichtung noch mehrfach. Nach Durchführung solcher Veränderungen würde sie sich etwa darstellen, wie folgt:

1) Die Schreine sind etwas über einen halben Meter hoch und breit, die Tiefe kann grösser sein, von 60 bis 75 Centimeter.

[1]) I 129.

Einer steht immer auf dem andern. An der äussern Seite jeden Schreines befindet sich ein beweglicher eiserner Henkel, der bei Zusammenschieben der Schreine nieder- und in eine angepasste Vertiefung in die Bretterwand eingelassen wird, so dass sich die Schreine dicht an einander fügen lassen.

2) Jeder Schrein hat drei oder vier Schiebladen von angemessener Höhe, Breite, und Tiefe, die auf Leisten laufen. In jeder Schieblade findet sich vorn an beiden Seiten ein breiter Ausschnitt, in welchen sich bequem hineinfassen lässt. Dieser halbrunde Ausschnitt dient einerseits als Handhabe bei Ausziehen und Einschieben der Lade, andererseits öffnet er der Luft freien Zugang. Ein von selbst einfallender Holzfalz verhindert, dass die Schieblade etwa zu weit herausgezogen wird und niedersinkt. Bei dem Zurückschieben der Lade geht auch dieser Falz von selbst wieder in die Höhe.

3) In den Schiebladen stehen die Urkunden in Reihen hintereinander. Damit sich die Reihen nicht verschieben, können zwischen denselben niedrige Leistchen angebracht werden. Jedoch darf der Zwischenraum zwischen ihnen nicht zu enge sein, damit die Urkunden nicht irgendwo gedrückt werden.

4) Die Schreine sind versehen mit verschliessbaren Flügelthüren, deren Schloss in der Mitte nach beiden Seiten hin einen innern Riegel bewegt, welcher bei dem Zuschliessen in die Seitenwände des Schreines einfasst. Jeder Schrein hat zwar seinen eigenen Schlüssel, jedoch sind die Schlüssel überall dieselben, damit in der Eile, wenn mehrere verschiedene Schlüssel da wären, nicht die richtigen mit unrichtigen können verwechselt werden. Nur ein paar Schreine mit kostbarstem Inhalt haben ihre besondern Schlüssel.

5) Auf zwei Stellen der Thür, sowie gegenüber an der Hinterwand des Schreines ist ein kreisrundes Loch ausgeschnitten. Der Kasten hat alsdann vier Oeffnungen. Da die Schreinthüren, um Staub abzuhalten, in der Regel verschlossen sind, so dienen die vier Rundlöcher dazu, um Luft durch den Kasten ziehen zu lassen. Um aber zu verhindern, dass Insekten und Staub durch die vier Löcher eindringen, sind dieselben von der innern Seite durch ein feines Gitter zu verschliessen.

Man kann nun je nach Bedürfniss und Grösse der Archivsäle entweder die Schreine immer einen über einen zweiten, und dann neben einander, — oder ausserdem auch je vier gegen einander stellen. Die obern Decken der Schreine bilden dann, wie erwähnt, Tafeln, um

bei der Arbeit darauf schreiben und Urkunden und Akten entfaltet uud aufgeschlagen ausbreiten zu können.

Im Münchener Reichsarchiv hat man, — um die bei Zusammenstellen der Urkundenschreine zwischen ihnen entstehenden Lücken zu verdecken, — die Schreine in ein Gerüst (Budel) hineingestellt, welches unten mit seinem Boden auf dem Fussboden aufliegt und oben von einer langen und breiten Tafel bedeckt ist, während die Seitenlücken, die von einem Schrein zum andern sowie an den Ecken des Gerüstes sich öffnen, durch eingesetzte Leisten verdeckt werden. Letztere aber lassen sich drehen, so dass es möglich ist, an eisernen Ringen, die zu beiden Seiten an den Schreinen befestigt sind, diese mittels eiserner Haken aus dem Gerüste hervorzuziehen. Das Ganze erhält dadurch ein gefälliges und würdiges Aussehen, und ist sehr bequem, um auf den Urkundenschreinen selbst, welche mitten den Saal entlang laufen, während die verwandten Akten und Kodizes zur Seite an den Wänden stehen, Nachforschungen anzustellen und das gesammte archivalische Material dabei vor sich hinzulegen. Auch ist es von Nutzen, dass die Urkundenschreine, weil man sie in dem Gerüste nicht so nahe an einander stellt, überall von einer breiten Luftsäule umgeben sind. Allein die Schreine selbst sind im Münchener Reichsarchiv viel zu gross und unbehülflich, und, wenn dicht mit lastenden Pergamenten gefüllt, nur mit grosser Kraftanstrengung von ein paar Männern zu tragen und noch schwieriger aus den Gerüsten oder Budeln herauszuziehen. Schon die Arbeit des Hervorziehens hindert das rasche Fortschaffen, wenn Gefahr droht.

Will man also diese Einrichtung des Nutzens und des schönen Aussehens wegen nachahmen, so muss sie handlicher gemacht werden. Es müssen also

1) die Urkundenschreine kleiner,

2) die eisernen Handhaben zum Tragen möglichst breit sein, um nöthigenfalls mit zwei Händen einfassen zu können;

3) Haken und Ringe zum Hervorziehen sind zu ersetzen durch einen grösseren Ring, der in senkrechter Stellung vorn an einem kleinen Eisenstabe zu den Seiten des Schreins in der Art befestigt wird, dass er sich leicht hervorziehen und zurückschieben lässt.

4) Es empfiehlt sich, die untere Bretterlage des Gerüstes — statt dicht auf den Boden — auf durchgehende Latten zu setzen, damit auch von unten Luft durchstreiche.

5) Die Urkundenschreine aber kann man, um die Reibung bei dem Herausziehen aus dem Budel sowie bei dem Wiederhineinschieben zu verringern, sich bewegen lassen auf schmalen Leisten, von denen drei oben auf dem untern Kasten, und die drei andern auf dem Boden des Gerüstes anzubringen. Jedoch erscheint dies nicht als besonders nöthig, da ohnehin zu hoffen steht, dass nur höchst selten die Urkundenschreine müssen mobil gemacht werden.

IX. Verwahrung von Plänen Karten und Grundrissen.

Da es nicht rathsam, Blätter dieser Art zwischen den Akten oder auf den Gestellen liegen oder aufgerollt in den Ecken stehen zu lassen, ihre Grösse vielmehr sowie ihre Bestimmung, da sie gewöhnlich zur Erläuterung des Inhalts von mehreren verschiedenen Akten und Urkunden dienen, sie als eigenartige Archivstücke kennzeichnet, so liegt es nahe, Grundrisse Bauzeichnungen Forstkarten Landkarten und dergleichen zu einer Sammlung zu vereinigen.

Nichts ist lästiger bei der Nachsuche, nichts gefährlicher für die Blätter selbst, als wenn sie ausgebreitet übereinander liegen oder ohne Hülle in staubigen Winkeln umherstehen.

Sie erhalten sich aber am besten, wenn sie eingerollt in einer kürzeren oder längeren Kapsel oder Rolle von starkem Pappendeckel stecken. Das obere Stück der Kapsel, welches zum Abziehen gemacht ist, muss auf seinem Kopfe in aufgeklebtem weissen Papier oder Zettel die Signatur des Stückes oder, wenn mehrere sich darin befinden, der Stücke anzeigen. Wo immer man die Kapseln hinlegt oder, was jedoch möglichst zu vermeiden, hinstellt, müssen ihre Kopfenden hervorstehen, so dass man leicht die Signaturen abliest. Alsdann braucht man wenig Raum; die Rollen lassen sich über einander häufen. Man muss nur durch Zwischenleisten verhüten, dass die Stücke aus der einen Gruppe oder Abtheilung in die andere hinüber rollen.

Entweder werden nun, wie im Dresdener Archiv, die Stücke in einem Schranke ausgelegt, der viele breite und tiefe Schichten über einander enthält, — oder, wie in den meisten bayerischen Archiven, auf einem Fächergestelle, das mehrere Bretterlagen über einander hat und am besten in Mitte eines Saales steht, so dass man um dasselbe rings umher gehen kann, — oder man richtet,

wie im Münchener Reichsarchiv, eine eigene Plankammer ein, wie sie in der Archivalischen Zeitschrift beschrieben worden.[1]) Sinnreich ist ein Gestelle im Gewerbemuseum zu Nürnberg ausgedacht: seine Gefache lassen sich leicht gesondert zerlegen und auf Rollen hervorziehen.

In italienischen Archiven hat man auch wohl grosse Papierstücke nicht anders unterzubringen gewusst, als sie in Rollen und stehend um einen Ständer zu versammeln und, damit sie nicht zu Boden fallen, mit Drathringen zu umziehen. Das ist wenigstens ein Anfang von Sorgfalt, jedoch nicht zu empfehlen.

Auch für die Verwahrung von Plänen Grundrissen Forst- und Flurkarten, Zeichnungen von Wegen Flussläufen Seen Ansiedlungen und dergleichen möchte eine Zusammenstellung tragbarer Schreine angezeigt erscheinen. So aber, wie sie oben unter VIII Ziffer 6 dargestellt ist, lässt sie sich nicht anwenden, weil solche Grundrisse und Karten gewöhnlich von gar zu verschiedener Grösse sind, und auch, wenn sie eingerollt und eingekapselt wären, die Länge der Rollen und Kapseln viele Schreine und Schiebläden von unverhältnissmässiger Tiefe erfordern würde. Ausserdem liessen sich, wenn die Kapseln in Schiebläden neben und über einander liegen würden, die Signaturen am Kopfende nur schwierig ablesen. Es erscheint desshalb zweckmässig, das System der Urkundenschreine zwar beizubehalten, es aber nach zwei Richtungen hin zu verändern.

1) Man setze die Gestelle und Abtheilungen zusammen aus Schreinen, deren Tiefe durchgängig der mittleren Länge der Kapseln entspricht, während ein besonderer Schrank, der weder Fächer noch Schiebläden enthält, dazu bestimmt wird, die längsten Kapseln in der Weise aufzunehmen, dass sie stehend darin aneinander lehnen.

2) Jede Abtheilung muss tragbarer Schrein bleiben, d. h. ringsum abgeschlossen und mit Flügelthüren Schiebläden und Luftlöchern ganz so eingerichtet werden, wie oben geschildert, bloss mit der Ausnahme, dass die Vorderwand der Schiebläden wenigstens zum Theil aus leichtem Gitter bestehen kann, durch welches hindurch die Signaturen zu lesen sind.

---

[1]) I 125—126.

X. Verwahrung von Kodizes Amtsbüchern und Akten.

1. Verschiedene Weisen.

Als ich zum erstenmal eines der schönstgelegenen Archive besichtigte, wusste der Vorstand nicht genug zu erzählen von der streng chronologischen Ordnung, mit welcher er sein Amt verwalte. Er war seines Standes Offizier, hatte in Adelskreisen ein verschwenderisches Leben geführt, und als ihm Alter und Armuth naheten, fand er seine Versorgung als Archivvorstand: der archivalische Beruf, so glaubte man ja ehemals, könne jede verfehlte Lebensrichtung noch aufnehmen. Worin bestand nun die streng chronologische Ordnung? Alle Archival-Akten fanden je nach Tag und Datum der Ankunft ihren Platz in den Gestellen, einerlei wohin sie gehörten. Wurde etwas davon an Behörden verschickt, so wurde am betreffenden Platze zwischen die Akten ein loser Zettel eingelegt, welcher Tag und Datum der Absendung angab. Kein Gedanke an Vereinigen des Zusammengehörigen, an Repertorisiren, an Verbuchen. Schriftstücke, die zur Verwaltung des Archivs gehörten, legte der Vorstand Bogen für Bogen, Blatt für Blatt sorgfältig übereinander, stets nach der Folgereihe von Tag und Datum, an welchem sie angekommen oder in Reinschrift abgegangen waren. Handakten zu bilden, so dass alle Schriftstücke, welche ein und dieselbe Angelegenheit betrafen, in einem Hefte beisammen lagen, war ihm niemals eingefallen. Man kann sich wohl vorstellen, wie viele Zeit und Mühe es kostete, das Archiv einzurichten.

In einem andern Archiv werden nicht nur alle Prozess- und Rechnungsakten, Sitzungsprotokolle und Geschäftstagebücher aufgehäuft, sondern es wird auch jedes beschriebene Papierblatt, das im Archive liegt oder hineinkommt, sei auch der Inhalt noch so flüchtig und unbedeutend, fleissig unter Umschlägen gesammelt. Mit der Zeit füllt sich jeder Raum im Gebäude mit Aktenbündeln, und die Umschläge schwellen an zu unförmlicher Dicke, und da sie bunt durch einander alles Mögliche enthalten, so ist wahrlich nicht glücklich zu schätzen, wer später einmal die Ausscheidung übernimmt. In einem andern Archiv hat man sich vor lauter Sammeleifer sogar darauf verlegt, von allen deutschen Tageblättern Exemplare aufzustapeln. Wieder ein anderer Archivvorstand ist abgesagter Feind aller neueren Akten, die er „das Zeug“ nennt, und lässt sie in Ecken und Winkeln im Staube liegen. Was nicht wenigstens

zweihundert Jahre alt ist, findet nimmermehr Gnade vor seinen Augen. Sein Gegenfüssler hüllt jeden Forstrüge- oder Streuverweigerungsakt des vorigen Jahrhunderts sorgfältig in Papier und Leinen ein, als wären es geheime Gesandtschaftsberichte.

Auch in Lagerung oder Aufstellung des Archiv-Inhalts, soweit er nicht eigentliche Urkunden umfasst, giebt es gar manche Verschiedenheiten. Das alte bischöfliche Speyrer Archiv war eingequetscht in trag- und verschliessbare Holzkasten, in welchen Urkunden und Akten unter einander gemischt ohne Luft und Licht moderten. Die Passauer Bischöfe hatten dagegen kleine Blechkästen, denen die Aktengrösse angepasst war. In den meisten reichsstädtischen und Ordens-Archiven gab es feste Wandgestelle mit einer Unzahl tiefeingehender Schiebläden und vielerlei kleinen offenen Fächern darüber. Gegenwärtig findet man fast überall offene Aktengestelle: darin werden die Akten hier in den Gestellen einfach übereinander gelegt, ein kleiner Berg neben dem andern, dort in stehenden Bündeln in die Fächer eingezwängt. Eine beliebte Methode besteht auch in deutschen wie in französischen Archiven darin, dass man fünf oder zehn und noch mehr Aktenhefte und Amtsbücher zu einem Pack zusammenschnürt, ihm ein Signatur- oder Nummernblatt vorn aufbindet, und dann einen Pack neben dem andern in die Gestelle einschiebt, oft zwei oder drei dieser Ballen hintereinander. Dann bleibt zwar Alles hübsch in der Reihe: braucht man aber ein Stück, so müssen die schweren Bündel mit Mühe und Kraftanstrengung aus den Fächern hervorgezogen, auseinander gelegt und, nachdem das Nöthige ausgesucht worden, wieder umschnürt und wieder an ihren Ort gebracht werden. Sind dann die Gestelle hoch und ihre Fächer tief, so ist das Handtiren mit den schweren Päcken nicht ohne Gefahr für Leib und Leben der Archivdiener. Das unglücklichste System aber hat in das sonst vortrefflich eingerichtete historische Hauptarchiv zu Moskau Eingang gefunden: in unabsehlichen Reihen laufen den Wänden entlang hohe befestigte Schränke mit zahllosen tiefen Schiebläden voll Schriften.[1])

2) Herrichtung.

Ein umsichtiger Archivar wird gar bald die Akten und Amtsbücher, die für vermögensrechtliche oder genealogische oder wissen-

[1]) Archival. Zeitschrift V 62--63.

schaftliche Forschungen Ausbeute gewähren, scheiden von den mehr oder weniger werthlosen Heften und Ballen. Die Letzteren wird er einstweilen bei Seite liegen und stehen lassen, bis sich Zeit findet zum Durchmustern. Die andern Bestände aber sind archivmässig herzurichten nach den beiden Gesichtspunkten, erstens dass Alles wohl verwahrt werde, und zweitens dass es sich bequem ohne Zeitverlust benutzen lasse.

Beiden Zwecken wird am besten genügt durch Einstellen in offene Fächer, die von allen Seiten Licht und Luft haben, und durch Aufstellen der Akten Amtsbücher und Kodizes in diesen Repositorien ganz in derselben Weise, wie man Bücher in Bibliotheken ordnet, wobei sich von selbst versteht, dass die Folgeordnung eine archivalische sei.

Verhältnissmässig werden es immer nur wenige Stücke sein, die eine sorgfältigere Behandlung verdienen, als da sind: Verhandlungen aus früherer Zeit über Angelegenheiten, die noch jetzt von hervorragender vermögensrechtlicher oder historischer Bedeutung, seltene Autographen berühmter Leute, dem Zerblättern oder Vermodern nahe alte Schriften, die für das Archiv irgend ein Interesse haben. Archivalien dieser Art müssen wie Urkunden aufbewahrt werden. Man sammele sie in Kartons von Pappe mit übergreifendem obern Deckel, — oder in Umschlägen, deren offene Ränder mit Papier oder Leinen umfasst werden, — oder, wenn der Stoff, aus welchem die Schriftstücke bestehen, es noch verträgt, lasse man sie zu festen Bänden oder wenigstens zu festen Heften vereinigen. Viel Schönes dieser Art, das nachahmenswerth, sieht man auf dem Staatsarchiv zu Marburg.

Ueberhaupt aber wird man gut thun, lose Akten, die im Archiv bleiben sollen, stets, soweit Zeit und Mittel es erlauben, heften zu lassen. Es ist dann kein Umschnüren mit Bindfaden, die mit der Zeit einschneiden, mehr nöthig. Jedenfalls müssen die zusammengehörigen Schriften in Umschlägen von etwas steifem Papier in Folio- oder Quartformat vereinigt und sodann leicht umschnürt werden.

Die Hefte, Faszikel oder Bände sind sodann in den Fächern aufrecht neben einander zu stellen, so dass man Alles bequem hervorziehen oder wieder einsetzen kann. Die Ziffer und sonstige Bezeichnung erhält jedes Stück an einer für alle gleichmässigen Stelle, entweder, wenn der Rücken breit genug, auf diesem, oder

am Rande, und zwar am füglichsten auf dem vorderen Deckel oder Umschlag oben links in der Ecke. Zu dem Ende lässt man die nöthige Anzahl Blättchen oder Schildchen von etwa anderthalb Zoll Grösse drucken, welche signirt und aufgeklebt werden. Werden die grossen Gruppen durch Schildchen von verschiedener Farbe kenntlich gemacht, um so besser für die Archivdiener. Das Uebereinanderlegen aber der Hefte und Bände wird am besten ganz vermieden. Schrift und Papier leiden unter dem Drucke, das Hervorsuchen und Wiedereinlegen eines Stückes erfordert gewöhnlich Zeit und Mühe, die man sparen kann, und giebt ausserdem Gelegenheit zum Zerreissen.

Ob man nun die alten Kopialbücher und Urbarien, sowie die späteren Amtsbücher verschiedener Art, untermischt mit den übrigen Archivalien oder in gesonderten Sammlungen aufstellen will, das hängt von Art der Räumlichkeiten, von Menge und Benutzungsweise jener Bände, schliesslich vom Gefallen ab. Im Münchener Reichsarchiv ist — nur wenige grosse und reichbändige Sammlungen und die Urkunden ausgenommen — Alles in fortlaufender Reihe je nach der Entstehungszeit aufgestellt und in den Repertorien beschrieben, und der archivalische Dienst steht sich nicht schlecht dabei.

3. Für die Stampfmühle.

In fast allen grossen Archiven trifft man noch auf Aktenmassen von denen sich kein Archivbeamter erinnert, dass sie jemals gebraucht wären. Durch Unkunde und Fahrlässigkeit früherer Zeiten sind sie hergebracht und bleiben dann gewöhnlich unberührt an ihrem Orte. Wozu aber sollen sie, wenn sie keinen Nutzen schaffen, den Platz wegnehmen, da noch so viel Gutes, was dahin gehört, bei Aemtern und Behörden umher steckt? Weshalb soll man mit ihrem Abstauben und Auslüften die Zeit verlieren, weshalb ihr Anblick das Archiv noch düsterer, die Luft darin ihr leiser Modergeruch noch dumpfer machen?

Untersucht man den Inhalt solcher Aktenreihen, so zeigt sich in der Regel, dass es ein ganz gleichartiger ist, der für die Gegenwart nur unter besonderen Voraussetzungen noch Interesse hat. Viel eher steckt für die kommenden Geschlechter etwas geschichtlicher Werth darin, insbesondere von statistischer und kulturhistorischer Art.

Um in dieser Beziehung nicht fehlzugreifen, lege man sich zwei Fragen vor: Lässt sich, was in diesen Akten steht, in der Zukunft ebenso gut aus Büchern lernen? Wenn das nicht möglich ist,

hat dann der Forscher, statt der ganzen Masse, deren Umfang und Einförmigkeit vielleicht ihn abschreckt, genug an einzelnen Stücken? In beiden Fällen ist das Dezimiren am Platze und zwar um so durchgreifender, je älter die Akten sind. Einige Beispiele werden das klarer machen.

Da sind zuerst die Geschäftstagebücher der Behörden und Stellen. Höchstens deren Geschäftsgang lernt man daraus kennen: also genügt es, von jedem zehnten oder zwanzigsten Jahr ein Tagebuch zu behalten.

Rechnungen und Probationen mit Belägen, Volks- oder Flurbeschreibungen, Zehntenregister, Güterverzeichnisse, Steueranlagen, Aushebungsrollen, kurz alles Listenförmige, können für mancherlei Pflichtigkeiten, die auf Grund und Boden ruhen, Anhaltspunkte ergeben. Sind sie aber älter, als ein bis anderthalb Jahrhundert, so lässt man aus jedem Jahrzehnt ein Exemplar stehen, die andern werden fortgeschafft.

Unter den Akten bürgerlicher Prozesse empfehlen sich zum Aufbewahren in der Regel nur solche, deren Inhalt sich über umfangreiche Immobiliarrechte, über Gerechtsame von Gemeinden Pfarren und Stiftungen, über grosse Erbschaftsprozesse und berühmte Fragen des Zivilrechts erstreckt.

Ergiebiger für die Geschichte sind die Kriminalprozesse, und zwar ausser den politischen alle diejenigen, welche über den Sitten- und Kulturstand eines Zeitalters Kunde geben.

Regierungsakten, insbesondere der Ministerien und Oberbehörden, haben gewöhnlich auch für die Folgezeiten noch Interesse, es sei denn, dass sie im Wesentlichen nur Listen oder gleichartige Dinge enthalten oder sich über Unbedeutendes verbreiten.

Es braucht kaum erinnert zu werden, dass von Allem, was man dergestalt aus dem Archive fortschafft, genaue Verzeichnisse zurückbehalten werden. Auch wird man wohlthun, vor endgültiger Entscheidung diese Verzeichnisse, wenn es nicht schon bei einer Oberbehörde geschieht, noch von einem zweiten kundigen Augenpaar durchsehen zu lassen, damit nichts entwische, was aus irgend einem Grunde die Aufbewahrung lohnen könnte.

Was aus einem Archive kommt, sollte auch nicht an Käsekrämer und Papierhändler verkauft werden, sondern lediglich an Papiermühlen, und, dass das Einstampfen vollständig geschieht,

durch einen Archivbeamten überwacht werden. Andernfalls können leicht unliebsame Redereien und Missverständnisse aufkommen.

4. Aktengestelle.

In den meisten Archiven giebt es noch altes Schrein- und Fachwerk von Holz, das man je eher je besser fortschaffen und durch neues ersetzen sollte. Denn aus den alten Brettern und Ständern sind die Holzwürmer ebensowenig zu vertreiben, als der Modergeruch. Wohl aber findet sich unter dem alten Holzwerk hier und da einiges, das wohl ausgetrocknet für Musikinstrumente zu brauchen und deshalb gut bezahlt wird.

Bezüglich nun der Einrichtung neuer Gestelle für Akten, Amtsbücher und Kodizes mögen im Folgenden einige Rathschläge hier am Platze sein.

1) In jedem Archive richtet sich Höhe, Breite, und Tiefe der Gestelle nach der Art der Archivalien und nach der Fläche, welche Wände und Pfeiler oder der Fussboden darbieten.

2) Es ist möglichst zu vermeiden, Gestelle mitten im Saale aufzustellen. Wenn aber die Menge der Archivalien es erfordert, so sind diese Gestelle so zu richten, dass sie mit ihrer Achse nicht auf, sondern zwischen Fenster zu stehen kommen, damit die Einströmung von Licht und Luft nicht gebrochen werde. Dass beides genügend in jede Ecke dringt, darauf ist sorgfältig zu achten.

3) Dagegen erscheint es in reichlich angefüllten Archiven, — wo der Raum es leicht zulässt und man das Zusammengehörige beisammen haben will, — räthlich, die untern drei oder vier Schichten der Gestelle an Wänden und Pfeilern so einzurichten, dass sie zwei Reihen Akten oder Amtsbücher, die eine Reihe hinter der andern, fassen. Zu diesem Zwecke wird über dem horizontalen Fachbrett hinten an der Wand, etwa 10—12 cm höher, ein zweites angebracht, welches nur etwa halb so tief ist als das untere. Werden Akten oder Amtsbücher auf diese hintere Lage gestellt, so ragen sie mit ihren Köpfen über die vordere Reihe empor, so dass man sie leicht merken und herausnehmen kann. Vielleicht lässt sich auch die hintere Reihe aus selten gebrauchten Stücken bilden. Vorzüglich für Archivalbände empfiehlt sich diese Aufstellung in Doppelreihen.

4) Die Höhe der Gestelle sollte nicht über 2,80 bis 3 Meter reichen. Für die Tiefe reichen 30 bis 40 Centimeter hin, wenn das Gestell eine einfache Archivalienreihe, und 55 bis 70 Centimeter,

wenn es noch eine Reihe hinter der vordern enthält. Länge und Breite der Gestelle an Wänden und Pfeilern hängt lediglich von der Letzteren Ausdehnung, die Länge der Gestelle in Saales Mitte von dessen Grösse ab.

5) Horizontale Schichten wird jedes Gestell etwa sechs bekommen, eine jede von 42 Centimeter Höhe, die Schichten für Doppelreihen aber von 52 Centimeter Höhe, — für Standbücher vielleicht noch etwas höher. Das Fächersystem, dass nämlich viele senkrechte Bretter oder Leisten das Gestelle durchkreuzen, ist zu vermeiden.

6) Es ist nicht nöthig, besonders dicke oder harte Bretter zu nehmen, wenn nur jedes Gestelle durch einen und andern Zwischenleisten, der senkrecht von unten nach oben läuft, Halt bekommt.

7) Für blosse Akten empfehlen sich Gestelle aus Latten oder Leisten mit Zwischenräumen, statt aus Brettern.

Diese Lattengestelle eignen sich besonders, wenn man sie frei in der Mitte aufzurichten hat. Dann müssen sie stets von beiden Seiten Aktenreihen haben und können, wenn das oben unter Ziffer 3 geschilderte System angewendet wird, in jeder Schicht zwei Doppelreihen aufnehmen.

8) Alle Verbrämung und Verzierung mit Leistchen, Rundstäbchen, Hohlkehlen und dergleichen ist als kostspielig und meist auch für den Gebrauch hinderlich zu unterlassen. Wohl aber sind die Gestelle mit einer haltbaren Oelfarbe, am besten mit Holz-Naturfarbe, anzustreichen zum Schutz gegen Moder und Insekten.

XI. Folgeordnung der Archivalien.

1. Grundsätze.

Jeder neue Archivar, dem die Art und Weise, wie die Bestände in dem ihm anvertrauten Archiv aufeinander folgen, nicht gefällt, lasse es sich gesagt sein, um Himmels willen nicht gleich das ganze Archiv anzugreifen, um es systematisch zu ordnen. Wenn nicht sehr viele und wohlgeübte Arbeitskräfte zur Hand sind, so wird höchst wahrscheinlich grössere Unordnung Folge des Ordnungstiftens sein. Der vorletzte Münchener Reichsarchivdirektor Frhr. v. Hormayr, gewiss ein eifriger sehr verdienter Beamter und Geschichtsforscher, wollte ein gescheidteres System in's Reichsarchiv einführen: noch viele Jahre nach ihm hatte es an seinem eiligen

Zerreissen der Bestände und Hin- und Hertragen ihrer Theile zu leiden. Man mache vielmehr die neue Ordnung erst auf dem Papier, überlege Zeit und Kräfte, und lasse die Aenderungen jedesmal nur einer Gruppe und nach ihr wieder einer angedeihen, während die andern noch in ihrer alten Folgereihe bleiben. Diese hat sicher ihre innern wie äussern Gründe gehabt.

Vor allem Unhistorischen ist eine gewisse Scheu von vornherein berechtigt. Es soll das Archiv sein wie ein Geschichtssaal, in welchem jedes Fürstenthum, Kloster und Domkapitel, jede Reichsstadt und Ordensprovinz, jede grosse Stiftung oder Amtsstelle mit den schriftlichen Zeugnissen über vergangenes Thun und Leben sich darstellt. Dadurch ergeben sich von selbst im Gesammtarchiv mehrere grosse und kleine Archive, in deren jedem sämmtliche Archivalien chronologisch zu ordnen und von Nummer eins an zu zählen.

Die Akten des norddeutschen Bundesstaats, so kurz sein Leben war, bilden ebenso bestimmt ihre eigene Gruppe, wie die der Reichstage und des deutschen Bundestags. Das Rheinoktroy verlangt nicht minder seine besondere Aktensammlung, als irgend ein Hofrath oder Geheimerath früherer Zeiten. Je nach Umfang und Wichtigkeit ihrer Geschäfte, nach der Grösse des Gebiets, über welches diese sich erstreckten, nach der Dauer ihrer Wirksamkeit werden sich die schriftlichen Denkmale der Anstalten und Behörden, wie der ehemaligen Fürstenthümer und Herrschaften weiter oder schmaler im Archive ausdehnen. Das Archiv gleiche einer Landkarte: wie auf dieser sich die weltlichen und geistlichen Territorien grösser oder geringer verbreiten und das mächtigere das kleinere in sich einschliesst, so zeichne sich die Vergangenheit mit ihrem schriftlichen Niederschlag im Archive ab in mehr oder minder bedeutenden Gruppen und Serien.

Was also in der Vergangenheit mehr oder minder selbständig gelebt hat, dem entgehe auch im Archiv sein selbständiges Dasein nicht. Der Zusammenhang aber all der Theile und Glieder, die jemals ein Ganzes bildeten, muss auch äusserlich erkennbar bleiben. Das Archiv z. B. eines geistlichen Fürstenthums wird erst die allgemeinen Angelegenheiten des Bisthums oder Stifts, dann seine Lehns- und anderen Güter, dann das Kapitel der Dom- oder Stiftsherren, dann die Klöster, Pfarren, milden Stiftungen u. s. w. vorführen.

Wo nun die historischen Gruppen und Serien nicht bereits von Alters her bestehen, da ist es Sache des kundigen Archivars,

sie zweckmässig und lichtvoll zu bilden. Nicht wird er dabei, um etwa ein System, das er sich einmal vorgesetzt hat, ängstlich zu beobachten, eine Menge Unterabtheilungen in einander schachteln, sondern das allein Entscheidende wird ihm bleiben die historische Bedeutung und der klare Ueberblick.

Seine Geschicklichkeit wird sich insbesondere bei den Uebergängen von einem Lebensgebiet zum andern bekunden, indem er dafür das richtige Schlagwort wählt und die feine Begränzung andeutet. Viele Buchstaben zur Bezeichnung der Abtheilungen wird er möglichst vermeiden, auch mit Nummern sparsam sein. Drei Ziffern sollten in der Regel zur Bezeichnung des Lagerorts eines archivalischen Stückes ausreichen. Die erste Ziffer giebt den Saal an, die zweite den Schrein oder das Gestelle, die dritte die Nummer des Schriftstücks oder des Faszikels oder Heftes, in welchem es sich befindet. Wohl aber trägt zur leichteren Orientirung viel bei, wenn die Urkundenhüllen und Aktenschildchen verschiedene Farben zeigen.

Im Uebrigen versteht sich von selbst, dass in jeder selbständigen grossen oder kleinen Abtheilung alle Stücke sich in streng chronologischer Ordnung folgen müssen, und man darf es sich nicht nicht verdriessen lassen, die Entstehungszeit all der Kodizes, Amtsbücher und Akten auszuforschen und deutlich festzustellen. Wo ein Band oder Heft Stücke aus verschiedenen Jahrhunderten enthält, entscheidet das bedeutendste seinen Platz in der Reihe, und hat das Repertorium auch dem andern Inhalt gerecht zu werden.

2. Urkundenreihen.

Es ist vorgeschlagen, sämmtliche Urkunden eines Archivs einfach chronologisch auf einander folgen zu lassen, und diese Methode ist in einigen Archiven wirklich durchgeführt. Ohne Zweifel hat sie ihre grossen Vortheile; denn sie ist ungemein einfach, lässt keine Urkunde sich im Archiv verstecken, und erleichtert das Herausfinden und Wiedereinsetzen ganz ungemein. Bei längerer Bekanntschaft mit den Urkundenreihen braucht der Archivbeamte nur hineinzugreifen, um jedes verlangte Stück ebenso sicher zu treffen, wie der Buchdrucker einen Buchstaben im Setzkasten. Die systematische Eintheilung leidet nicht darunter; denn in Regesten und Repertorien lässt sie sich auf das Schönste und für die verschiedensten Richtungen der Forschung aufstellen.

Allein zu empfehlen ist diese Methode nur für Archive, in welchen die Menge der Urkunden an Zahl verhältnissmässig nicht gross, auch ihrem Inhalte nach, weil nur über ein kleineres Gebiet sich verbreitend, etwas gleichartig, endlich ihre Sammlung im Wesentlichen abgeschlossen ist.

Ganz anders verhält es sich bei grossen Staatsarchiven, welche die Urkunden verschiedener Fürstenthümer und Herrschaften, Stiftungen und Amtstellen umfassen, und deshalb auch noch mannigfachen Zuwachs zu erwarten haben. Für diese würde das blos chronologische Aneinanderreihen sämmtlicher Urkunden die grössten Nachtheile herbeiführen.

Es müssten sich für ein und dasselbe Datum gar häufig lange Reihen bilden, deren jede wiederum, damit man sich darin zurecht finde, ihre Abtheilungen und Unterabtheilungen hätte. Das Einfache ginge dabei öfter im künstlichen Gitterwerk verloren.

Bei Nachträgen müssten, da sie nach Tausenden von Stücken zählen, eine Unzahl Unternummern geschaffen werden, zu welchen zuletzt alle Formen von Alphabeten und Ziffern nicht mehr ausreichen möchten. Noch schlimmer aber, die ganze Reihenfolge der Urkunden würde sich unaufhörlich von einem Kasten zum andern verschieben, weil die Ergänzung der vorderen Reihen jedesmal alle hinteren weiter drängen muss.

Um aber in der endlosen Reihe Urkunden aufzufinden, müsste gleich von Anfang an eine Menge Orts- Personen- und Sachregister da sein, deren Aufschlagen wie Anfertigen nicht wenige Zeit in Anspruch nehmen würde.

Die langen Zifferreihen endlich, denen die meisten Urkunden zur Bezeichnung ihres Lagerorts anheim fielen, würden allein schon sich zu einem niederdrückenden Ballast des Archivs vereinigen, der den Augen wie dem Gedächtniss zu schaffen machte.

Also gerade der Hauptzweck, das leichte und sichere Treffen, Hervorholen, und Wiedereinschieben der einzelnen Stücke wäre ausserordentlich erschwert. Man wird also in jedem grösseren Archiv bei der natürlichen Ordnung zu bleiben haben, die auch allein eine wissenschaftliche ist. So viele selbständige grosse oder kleine Gruppen das Archiv enthält, ebenso viele besondere Urkundenreihen gebe es darin, die sich, eine jede chronologisch geordnet, den übrigen Archivalien der Gruppe anschliessen.

(Fortsetzung folgt.)

XV. Kulturgeschichte und Archivar.

Vom Herausgeber.

Es nährt sich die Kulturgeschichte hauptsächlich aus vier Quellen. Bekannte geschichtliche Thatsachen erwecken Ideenverbindungen, die sich von einem Ereigniss zum andern anspinnen. Gediegeneren Stoff ergeben die Schilderungen, die einst von den Bräuchen Sitten und Meinungen ihrer Umgebung Zeitgenossen entwarfen. Der tiefste Einblick eröffnet sich, dringt man in das Rechts- und Religionswesen einer Epoche ein und erkennt, wie sich daraus die bürgerliche Gesellschaft gestaltete. Am lebhaftesten aber sprudelt für Jedermann die vierte Quelle, das ist die Anschauung von Waffen und Trachten, Geräthen und Kunstwerken früherer Zeiten. Diese Zeugen lassen die stumme Vergangenheit sprechen, für Jeden haben sie ein Bild, ein Wort, eine Anregung. Freilich ist auch vorzugsweise diesen leibhaften Stücken aus der Vorfahren Besitz und Gebrauch es zu danken, dass in der Kulturgeschichte, und zwar insbesondere in ihrem feinsten und anziehendsten Theile, der Kunstgeschichte, so manche Erscheinung in ihrem Ursprunge noch verworren erscheint, — dass gerade dieses Gebiet übersäet worden mit beweislosen oder unzusammenhängenden Sätzen, — dass sogar nicht selten eine Verkettung hübscher Einfälle schon als Geschichte dargeboten wird.

Die erste Frage bei einem Denkmal dieser Art ist: zu welcher Zeit wurde es geschaffen? Wohl deuten Stil und Charakter auf die Entstehungszeit hin, sie leisten jedoch nicht immer sichere Bürgschaft, auch in der Kunst und im Kunsthandwerk giebt es Atavismus. Inschriften sind natürlich die besten Beweise, allein sie enthalten nicht immer Jahreszahlen, und auch wo diese sich finden, kann sich Zweifel erheben, ob sie nicht später eingesetzt worden.

Entscheiden kann, wenn andere deutliche Beweise mangeln, nur der Charakter der Buchstaben und Ziffern, und dieser lässt sich für jedes halbe Jahrhundert ziemlich bestimmt erkennen. Wessen Amt ist das aber? Kann man bei Kunstgelehrten und all den Alterthumsforschern voraussetzen, dass sie über die Entstehung und Aufeinanderfolge der Schriftarten lange Studien machten? Und wenn sie auch in diesem Zweige ihres Berufs sich ausbildeten, sind sie dann so eingelebt unter den verschiedenen Schriftarten auf Siegeln und in Kodizes und Urkunden, und ist ihr Blick auf all die charakteristischen Schriftzüge Abkürzungen und deren leise Uebergänge so geübt, dass ihnen auf der Stelle jede leichte Verschiedenheit auffällt? Nur von den Archivaren ist das zu verlangen, weil Diese in Urkunden und Siegeln beständig die Muster aus jedem Jahrzehnt vor Augen haben. Es könnte deshalb vielleicht öfter von Nutzen sein, wenn bei solchen Fragen sich die Archivare vernehmen liessen.

Zur Erläuterung wählen wir eine Frage, deren richtige Beantwortung für deutsche Kulturgeschichte von hervorragender Wichtigkeit.

Bekanntlich lagert über der ältesten Geschichte des Christenthums in Deutschland ein undurchdringliches Dunkel. Die römischen Geschichtschreiber berichteten nur, was ihr eigenes Interesse betraf. Keine Nachricht, nicht einmal eine sichere Spur ist uns überliefert, wann und wo und wie das Christenthum zuerst in Deutschland eingedrungen ist. Höchst wahrscheinlich gab es in der römischen Kaiserzeit Christen auch in Germanien, soviel davon dem Weltreiche eingefügt war. Kaufleute aus Gallien und Italien, welche den Gränzhandel betrieben, Gutsbesitzer, die sich in den schönen Auen am Rhein und der Donau und in den erfrischenden Landschaften des süddeutschen See- und Berglandes niederliessen, römische Beamte und Soldaten, insbesondere zur Heimath zurückgekehrte germanische Söldner, die im römischen Heere bekehrt worden, Solche mögen zuerst die Christuslehre nach Deutschland gebracht haben. Dann werden sich allmählig kleine Christengemeinden gebildet haben, in den ersten drei Jahrhunderten aber wohl nur in den Städten. War doch auch in Gallien noch im letzten Drittel des vierten Jahrhunderts, als der heilige Martin von Tours mit einer begeisterten Jüngerschaar seine Vertilgungsfahrten gegen das Heidenthum unternahm, die Landbevölkerung diesem noch grösstentheils ergeben.

Dort war es Regel, dass in jeder bedeutenderen Stadt, welche den Rang einer Civitas hatte, ein Bischofssitz errichtet und das städtische Gebiet als seine Diözese angesehen wurde: in der Hauptstadt der Provinz aber wohnte der Metropolit. Aehnlich ist es höchst wahrscheinlich in Deutschland bestellt gewesen. In der Provinz Germania I war Köln die Hauptstadt, mit ihr jedoch, soviel wir wissen, nur das Bisthum Tongern verbunden. In Germania II hatte Mainz den Vorrang und mit ihm hingen Bisthümer zu Worms Speyer und Strassburg zusammen. Wenigstens für diese sechs Städte ist es wahrscheinlich, dass es dort Bischöfe gab bei Gründung des Merowingerreichs. Die Provinz Belgien I zählte wohl noch ältere Bisthümer zu Trier Metz Toul Verdun. Im deutschen Südwesten war keine Stadt bedeutender, als Augsburg: kaum wird sie einer grössern Christengemeinde und diese kaum ihres Bischofs entbehrt haben; wir erfahren aber nicht das Geringste davon, obwohl gerade von Augsburg keine Verwüstungen berichtet sind. Zu den ältesten Bischofssitzen gehörten ebenfalls Chur, sodann Augst (Basel) und Windisch (Konstanz) und weiter östlich. Lorch Säben Cilli und Debern oder Tiburnia auf dem kärnthischen Lurchfeld an der Drau.

Von nicht wenigen alten Bisthümern besitzen wir nun vollständige Bischofsreihen von der Zeit der Gründung an. Wer aber möchte sich darauf verlassen! In Gallien erwachte schon frühzeitig eine Leidenschaft, jede Stiftung dieser Art, wo nicht auf einen Apostel selbst, doch wenigstens auf einen Aposteljünger zurückzuführen: auch in Deutschland fühlte man sich im Mittelalter angeregt, aus Legenden und mündlichen Ueberlieferungen Bischofsreihen fertig zu bringen, die in den ersten christlichen Zeiten anhuben. Ein ehrwürdiger Name des frühesten christlichen Alterthums, mindestens ein heiliger Märtyrer musste an die Spitze gestellt werden. Eines der ältesten Beispiele ist der Mainzer Katalog, welchen Meginfried von Fulda im zehnten Jahrhundert verfasste. Die vollständige Nichtigkeit solchen Beginnens konnte der historischen Wissenschaft der Gegenwart nicht entgehen, auch die Archivalische Zeitschrift lieferte von bewährten Forschern interessante Belege dazu.[1]) Ueberblicken wir für die ganze Reihe der ältesten deutschen Bisthümer die urkundlichen Zeugnisse, so sind sie äusserst dürftig. Nur von Trier und Köln haben wir aus dem Anfang des vierten Jahr-

[1]) II 70—83. III 275—293.

hunderts, nicht früher, bestimmte Nachricht: ihre Bischöfe sind im Jahr 314 auf der Kirchenversammlung zu Arles erschienen, gleichwie der Trienter 381 auf dem Konzil zu Aquileja. Auch von Mainz und Genf zeigen sich ziemlich deutliche Spuren schon im vierten Jahrhundert. Das Dasein eines Bisthums in Tongern und Lorch (Passau) wird erst im fünften Jahrhundert beglaubigt, in Chur zu Anfang, Metz um Mitte, Sitten (Sion) und Säben (Brixen) zu Ende des sechsten Jahrhunderts. Für Utrecht Worms Speier Strassburg Basel giebt es keine älteren zweifellosen Nachrichten, als aus dem siebenten, für Augsburg Konstanz Freising Regensburg Salzburg Würzburg Lüttich Eichstädt Büraburg (Fritzlar) Erfurt erst aus dem achten Jahrhundert.

Da nun die geschichtlichen Quellen über das Dasein von Christengemeinden so spärlich fliessen, müssen wir für jede andere glaubwürdige Nachricht um so dankbarer sein. Dass es in Salzburg und in den Donaustädten Batavis (Passau) Quintanis (Osterhofen zwischen Straubing und Passau) und Favianis (oberhalb Pechlarn) in den letzten Zeiten des fünften Jahrhundert zahlreich Christen gab, wissen wir aus der Lebensbeschreibung des h. Severin, der damals in jenen Gegenden waltete als ein wahrer Apostel, mit Rath und That die Christen gegen die räuberischen Schaaren der Germanen beschützte, mit deren Häuptlingen unterhandelte, die Flüchtigen sammelte und von einer Stadt zur andern führte, bis sie wieder Unterhalt fanden. Eine Königin Fritigil bei den Markomannen war von einem Römer bekehrt und hatte nun solches Verlangen, den h. Ambrosius kennen zu lernen, dass sie nicht bloss Gesandte an ihn schickte, sondern auch selbst die Reise nach Mailand antrat: er war aber 398 gestorben, ehe sie sein Antlitz gesehen. Bei den Franken muss es auffallen, dass, sobald ihr König Christ zu werden begehrte, alles Volk um ihn her einhellig zustimmte, so dass mit Chlodwig sich gleich dreitausend Mann seines Gefolges, nach einem andern Bericht 364 Adlige, taufen liessen. Offenbar war damals unter den Franken längst eine Menge vom Christenthum innerlich berührt und ihm hold geworden. Es konnte ja nicht fehlen, dass sie von schweifenden Priestern und christlichen Kaufleuten Offizieren und Beamten öfter von der neuen Religion hörten und sich näher darnach erkundigten. Das fränkische Königsgeschlecht aber hatte festgehalten am Glauben der Väter, wie ja in den deutschen Fürstenhäusern die alte Stammessitte stets am längsten fortlebte.

Nun hat sich gerade auf dem deutschen Frankenboden eine Menge christlicher Grabsteine gefunden mit germanischen Männernamen, wie Grutilo Ludino Sicco Boddi Eppo Ivio Anserico Randoaldus Hugdulfus Unfachlas Velandus, und Frauennamen wie Alberga Pauta Duda Bertisindis Lindis Theudelindis Audolendis.[1]) Das Gebiet dieser Grabsteine reicht von Worms bis Köln: Worms selbst, Mainz Wiesbaden Bingen Kreuznach Heddernheim Oestrich Boppard sind die vorzüglichsten Fundorte. Viel seltener liessen sich Grabsteine solcher Art in Süddeutschland, wie bei Strassburg und Augst, antreffen. Die Inschriften lauten: Hic in pace quiescet Grutilo, — oder: In hunc titolo requiiscit bone memoriae Bertisindis qui vixxt anius xx Randoaldus qui vixxit annus ... (felic) eter. Je näher dem galli-

[1]) Abbildungen dieser Grabsteine bei Eduard Le Blant Inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures au VIII. siècle, Paris 1856. — J. Becker Die

schen Westen, desto mehr verschwinden deutsche, und treten römische oder romanisirte Namen auf. Sie finden sich stets nur an Hauptorten der römischen Niederlassung, jedoch lässt sich nicht sagen, dass man sie an jedem Hauptorte antreffen müsse; denn die bis jetzt festgestellten sind nur zufällig erhalten worden.

Die Frage ist: aus welchem Jahrhundert stammen diese Grabsteine? Da Jahreszahlen niemals beigesetzt sind, haben wir zur Beantwortung nichts als die Vergleichung der Schrift, der Sprache, der Verzierung, und der etwaigen Beigaben, die sich in den Gräbern fanden.

Selten erscheint eine Schrift, die so gleich- und regelmässig, wie die schöne Quadratschrift an den Grabsteinen römischer Offiziere. Fast überall zeigt sich, wie in minder feierlichen römischen Inschriften, z. B. in dem bekannten Militärabschied im Antiquarium zu München, ein Hang zur Kursive, und auf den meisten christlichen Grabsteinen nimmt die Verhässlichung der Schrift mehr und mehr Ueberhand; jedoch ist kaum auf irgend einem die Schrift so verworren und verzerrt, so willkührlich in einander gehängt und geschlungen, wie sie uns in der Merowinger Kursive entgegentritt. Vergleicht man vollends die einzelnen Buchstaben, so zeigt sich kaum bei dem einen oder andern Aehnlichkeit mit der Merowinger Kursive. Fast dasselbe Ergebniss liefert die Vergleichung mit der Bücherschrift zur Merowinger Zeit, aus welcher es, wenn auch wenige, doch einige Kodizes noch vom fünften Jahrhundert giebt. Während die letztere zur weichen Unzialschrift sich abrundet, hält die Schrift auf den Grabsteinen sich noch möglichst an die römische Quadratschrift, und tritt in den Buchstaben, namentlich in a, e, u, sowie in mehreren Konsonanten die Verschiedenheit scharf hervor. Endlich die zwei oder drei ächten Siegel von den Merowinger Königen ergeben zusammen nur ein paar verstümmelte Worte, deren Buchstaben zwar den auf den Grabsteinen befindlichen ähnlich, jedoch noch viel roher aussehen. Wären aber die Grabsteine erst zur Merowinger Zeit entstanden, so würden sie auch an der damals gewöhnlichen Schriftweise theilnehmen; die

ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrhein in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde, Wiesbaden 1864 und 1868, VII 1 — 72. IX 132—147. Vgl. Münz VIII 347 ff. — Lindenschmit Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit, Mainz 1858 und 1870, I. Heft III. Tafel 8, II. Heft V. Taf. 5, Derselbe Handbuch der deutschen Alterthumskunde, Braunschweig 1880, Seite 100—105.

Steinmetzen waren ja sicher im Entwerfen der Schriftzüge nicht geübter, als die gebildeten Schreiber der Urkunden.

Mit dem Latein dieser Grabsteine verhält es sich ähnlich. So selten es rein und richtig, so häufig ist es verderbt wie die Vulgärsprache, allein noch nicht so barbarisch, wie das unter den Merowingern übliche Latein.

Die Zeichen und Bilder aber, die auf den in Rede stehenden Denkmälern in Deutschland vorkommen — das Labarum, das Kreuz mit dem Alpha und Omega, die Tauben und Pfauen, die Oelzweige, — sind dieselben, durch welche man in den römischen Katakomben und anderswo auf den ältesten christlichen Grabsteinen den Glauben an den Erlöser und die Unsterblichkeit ausdrückte. Eine altgermanische Eigenthümlichkeit sind die vier Sonnenräder auf dem Denkmal der Bertisindis im Mainzer Museum, und dass auf andern solchen Grabsteinen sich eine Neigung zeigt, das Labarum mit einem Kreise zu umziehen und zu einem Sonnenrade zu gestalten. Die Zickzackverzierungen aber auf dem Bertisindisstein ähneln gar sehr dem Aeltesten, was wir von germanischem Verzierungsstil besitzen, nämlich an den Waffen des Westgóthenkönigs Theodorich, der in der grossen Hunnenschlacht 451 fiel, und des Frankenkönigs Chilperich, der 481 in Doornik (Tournay) begraben wurde.[1])

Mehreren Christen, denen die Grabsteine angehörten, waren auch nach altgermanischer Art Waffen und Thon- und Erzgefässe in's Grab gegeben, dabei Münzen in den Mund gesteckt, oder ein Becher mit Haselnüssen gefüllt beigesetzt, jenes ein römischer, dieses ein altgermanischer Brauch. Es fanden sich aber auch Täubchen Thon Ringe Lanzen und sonstiges Geräthe mit dem Labarum, Kruzifixe oder Thonplättchen mit dem Kreuzzeichen, Fische von Glas, sämmtlich Symbole, durch welche man in den frühesten Zeiten des Christenthums, als seine Bekenner noch mitten unter Leuten eines andern Glaubens wohnten, die Christengräber kenntlich machte.

Nimmt man alles Dies zusammen, so lässt sich nicht zweifeln, dass die französischen Führern folgende Meinung, nach welcher die in Rede stehenden Grabsteine in die Merowinger Zeit zu setzen, kaum mehr festzuhalten. Sie gehören der Zeit an, auf welche der Charakter der Schriftzüge hinweist, nämlich dem zweiten, dritten, vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Die meisten sind wohl

[1]) Peigné de la Court Sur le lieu de la bataille d'Attila. Paris 1860.

in dem Jahrhundert nach dem Markomanenkriege gesetzt worden, in einer Epoche, in welcher am Rhein und an der Donau verhältnissmässig am meisten Ruhe herrschte. Deutschland war damals noch der altgermanischen Religion ergeben, auch auf römisch-deutschem Kulturgebiet blieb sie weit überwiegend. Jedoch gab es hier, wenn nicht in den meisten, doch in vielen von den Römern gegründeten Städten christliche Gemeinden und vielleicht auch vereinzelt Christen auf germanischen Höfen und Burgen. Germanen waren ja im Allgemeinen in Sachen der Religion duldsam. So lange Einer die ihrige nicht offen verhöhnte und dadurch sie selbst beleidigte, schlug ihn Niemand todt: vor allen andern Dingen erschien Religion als Hort und Ausfluss der inneren Freiheit.

Die hier gewonnenen Ergebnisse kommen der Erklärung eines Fundstückes zu Gute, das zu den seltensten und merkwürdigsten Schmucksachen gehört, die aus den Gräbern unserer germanischen Vorfahren jemals an's Tageslicht kamen.

Bei Arbeiten in einem Steinbruch bei dem Dorfe Wittislingen, das an der Römerstrasse liegt, die von Karlsbronn über Dattenhausen und Lauingen zum Donauübergang bei Faihingen führt, wurde vor zwei Jahren in einem tief eingehauenen Felsengrab ein Schatz gefunden, durch dessen Erwerb für das Nationalmuseum in München dessen hochverdienter Direktor, Herr v. Hefner-Alteneck, die herrlichen Sammlungen in der schönsten und werthvollsten Weise bereicherte. Denn nicht allein der kostbare Stoff, aus welchem diese Schatzstücke verfertigt waren, sondern auch ihre Ornamentik und Inschrift, sowie die Bestattungsart ihrer Besitzer, — es fanden sich in dem Grabe deren Skelettreste, — geben höchst beachtenswerthe Fingerzeige zur Aufhellung germanischer Kultur. Neben Zierscheibe, Ring, Kapsel, grossem Haarnadelknopf und Zierbeschlägen für Bücher, Gürtel, Gewänder und Riemen, sämmtlich aus feinem Gold und Silber und zum Theil mit Bandwerk von rothem Edelgestein (Zirkonit, genannt Hyazinth) besetzt, neben einer Bronzeschale mit Handhabe, einer Muschel und manchen Trümmern von Schmuck- Haus- und Waffengeräth aus Bronze und Eisen, das in der Länge der Zeit im feuchten Grabe zerging, fand sich auch eine Fibula oder Gewandspange, die ihrer Grösse und Zierrathen wegen so ziemlich einzig in ihrer Art ist, durch ihre Inschrift aber ein anziehendes Räthsel aufgiebt. Der Stoff ist Silber, auf der Hauptseite reich belegt mit Gold, goldgeflochtenem Bandwerk und rothem Edelgestein,

auf der Rückseite steht die Inschrift eingegraben und mit schwarzem Email ausgefüllt. Aus welcher Zeit stammen nun die Schriftzüge auf dieser Fibel?

In dem schönen Werke „Kunstschätze aus dem k. bayerischen Nationalmuseum" heisst es darüber: „Man darf annehmen, dass diese Schrift von einem der Schrift nicht Kundigen angefertigt wurde; denn sie enthält einige nicht leicht erkenntliche und versetzte Buchstaben, welche eine verschiedenartige Auslegung zulassen. Dem Wesen nach lautet sie: Uffila vivat in Deo filix (= felix) inocens funere capta quia vir (e) dum potui fui (fui) fidelissima tua. Uffila möge in Gott glücklich leben. Unschuldig (bin ich) vom Tode erfasst worden, weil ich o Mann (oder meinem Manne) so lange ich konnte Deine getreueste gewesen bin. — Der in Abkürzungen sich anreihende Schluss scheint eine Weiheformel zu enthalten. (?)" — Es möchte indessen zu lesen sein:

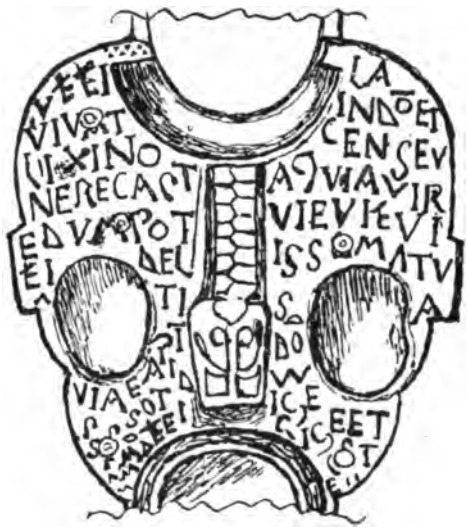

Uffila vivat in Domino filix inocens funere capta quia vire dum potui fui fui fidelissima tua Tisa in Deo pio. Darunter steht auf der einen Seite Via fati und auf der andern Wigerig fet (fecit). Der Siegelstecher dieses Namens fügte noch das unenträthselte s..o..m..a..f..e (oder gar somate?) hinzu und füllte die übrigen leeren Stellen, wie es damals öfter geschah, willkürlich mit Buchstaben aus.

Wir ziehen zum Vergleiche einen Grabstein herbei, der vor etwa zwanzig Jahren in Köln entdeckt wurde und sich im Wallraf-Museum befindet. Seine Inschrift lautet: Leontius hic jacit fidelis puer dulcissimus patri pientissimus matri qui vixit annus VII mensis III et dies VI innocens funere raptus beatus mente felix et in pace recessit.

Unter dieser Inschrift steht Christi Monogramm mit dem Alpha und Omega und an jeder Seite das Täubchen. Die Forscher, welche darüber geschrieben, setzen diesen Grabstein an das Ende des dritten Jahrhunderts oder in's vierte oder in die erste Hälfte des fünften.[1]) Das Wort fidelis bezeichnete auf den altchristlichen Grabsteinen die Treue und Frömmigkeit im Glauben, — das ebenso häufig vorkommende innocens, auch zu inox verderbt, das sündlose Leben, — felix entspricht unserm selig oder glückselig im Herrn, — funere raptus oder captus war der durch raschen Tod dahin Geraffte.

Demgemäss würde die Uebersetzung der Inschrift auf der Mantelspange, in welcher das vire offenbar nur eine barbarische Abkürzung für vivere ist, etwa lauten: „Uffila lebe selig im Herrn! Sündlos bin ich vom Tode weggerafft; denn, so lange ich leben konnte, war ich die Glaubensgetreueste, Deine Tisa, im Herrn.“ Die Spange war ohne Zweifel das kostbarste Schmuckstück ihres Hauses, und als die Witwe ihren raschen Tod und die Wiedervereinigung mit ihrem Gatten im Grabe voraussah, ordnete sie an, dass ihr theuerstes Kleinod die Inschrift empfange und dann in's gemeinschaftliche Grab komme. Der Siegelstecher Wigerig schrieb noch seinen Namen bei und die überflüssige Mahnung „Weg des Schicksals“ oder „So geht es“ nebst den übrigen Buchstaben.

Der Schriftcharacter reihet nun diese Spange entschieden den besprochenen Grabsteinen an. Auf deren Entstehungszeit weiset auch die Begräbnissstätte hin, — ein einsames Grab tief im Gestein eingehauen, — während nach Bekehrung der Umgegend zum Christenthum sicher der gemeinsame Kirchhof benutzt worden wäre. Damit stimmt der Verzierungsstil überein, sowohl an der Spange selbst, als an den übrigen Schmuckstücken, welche im Grabe lagen. Wie an diesen, finden sich Stierhaupt, Schnäbel, und das Bandwerk mit den Schlangenköpfen an dem ältesten Geräth solcher Art aus germanischer Zeit, der Ring mit dem Haupte ähnelt dem Ringe König Chilperich's, und die Ornamentik der Zierscheibe und Kapsel erinnert an etruskische und römisch-griechische Vorbilder.

---

[1]) Fiedler in den Bonner Jahrbüchern XLII 76. Becker in den Nassauischen Annalen IX 146.

Wir werfen noch einen Blick auf die nächsten sechs Jahrhunderte. Lindenschmit, durch dessen Scharfsinn und vergleichendes Talent so Manches im germanischen Alterthum erst in's rechte Licht und Zeitmass gerückt worden, setzt die besprochenen Grabsteine in die Merowinger Zeit und sagt bei dem Bertisindis-Stein: „Die vier radförmigen Figuren zu beiden Seiten des Kreuzes sind nicht wohl als Symbole, sondern als einfachste Verzierungen zu betrachten, die sich auf den Grabsteinen der Carolingischen Zeit zu förmlichen Rosetten entwickelt zeigt.“ Wir betonen dagegen eine Thatsache, die doch auffallen sollte. Aeusserst selten finden sich nämlich in Deutschland aus der ganzen langen Zeit der Merowinger, Karolinger, sächsischen, und salischen Kaiser noch Grabdenkmäler mit einer Inschrift in Stein oder Erz.

Man müsste erwarten, wenn nicht Königen und Fürsten, wäre wenigstens einigen der zahlreich hervorragenden Bischöfe und Aebte, die zu jener Zeit das grosse Wort führten und römische Sitte und Kultur liebten, ein Inschriftdenkmal auf's Grab gelegt. Es ist ja unmöglich, dass fast jedes Stück dieser Art, wenn es einmal hergestellt worden, im Laufe der Zeiten zerschlagen und zertrümmert wäre. Wir haben die vielen Kirchen, deren Grundlagen wenigstens oder doch die Krypten noch aus jener Zeit stammen: Diese müssten angefüllt sein mit redenden Grabdenkmälern in Erz oder Stein. Da das nicht der Fall ist, so spricht es ebenfalls dafür, dass die Grabsteine mit lateinischer Inschrift, die sich erhalten haben, aus der Zeit römischer Herrschaft in Deutschland stammen. Sobald die Germanen wieder Herren im eigenen Hause waren, liessen sie ebenso wie im Rechts- und Staatswesen den römischen Brauch fallen und kehrten zu ihrer nationalen Sitte zurück, die über dem stummen Todten wohl den Grabhügel, ungern aber eine Inschrift duldete, in welcher der Leichnam gleichsam noch aus der Erde heraus schrie. Das war nach ihrem Gefühl mit der stillen Erhabenheit von Grab und Tod nicht vereinbar. Auch am Grabmal Theodorich's zu Ravenna, das in seiner ganzen Gestalt wie in vielen Einzelheiten weniger das Grabmal des Kaisers Hadrian, als einen riesigen Grabhügel germanischer Könige nachahmt, findet sich nicht die leiseste Andeutung einer Inschrift. Erst in der Hohenstaufenzeit, in welcher ein so mächtiger Um- und Aufschwung der gesammten Bildung Statt hatte, neigte man sich auch im Bau und Schmuck von Grabmälern der antiken Weise wieder zu.

Grabschriften oder Epitaphien gab es freilich in Menge,[1]) besonders in den Kreisen der Mönche und ihrer Schüler. Man darf sich aber nicht täuschen lassen, wenn sie beginnen: Hic jacet, oder: Pars eram, oder die Nachricht sie begleitet: tumulo superscripsit. Denn sie waren nicht bestimmt, dem Denkmal eingegraben zu werden, sondern blieben ein vorübergehendes Todtenopfer der Verehrung und der Freundschaft, oft nur der geistreichen Versübung. Schon ihrer Länge wegen eigneten sich die wenigsten zur Ausführung in Stein oder Erz, und öfter stehen in den Kodizes mehr als ein Epitaph auf dieselbe Person beisammen. Fünf Beispiele seien hier erwähnt.[2]) Es enthält ein Tegernseer Kodex aus dem Ende des eilften Jahrhunderts auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek zu Ende eine kleine Sammlung von Epitaphien: darunter auf einen gewissen Ejo, der Bischof oder Abt gewesen, zuerst eine Grabschrift, die in der dritten Person beginnt: Nobilis ecce jacet tumuli tellure sepultus, — dann eine zweite von einer andern Hand: Ejo eram praesul venerabilis olim, — und daran ist ein drittes Gebet geknüpft: Ejoni requiem, Domine, concede perennem. Aus dem Jahre 978 wird erwähnt, dass Deoderich dem tumulus seines Neffen, des jungen Everard, epitaphium super addidit aureis exaratum literis. Aus der gleichen Zeit erfahren wir, dass zum Andenken des Bischofs Gebhard, der in der Petershauser Kirche vor dem Altar begraben wurde, auf diesem ein Täfelchen mit den Bildern Gottes, des h. Gregor, und Gebhard's stand, in superiori autem parte ejusdem tabulae erant lamine de cupro factae affixae, in quibus hoc epitaphium aureis litteris est conscriptum. Das Grabmal aber stand in einem Kapellchen und war aus Quadersteinen über der Erde erhöht, zu Häupten erhob sich ein Kruzifix und zur Rechten das Abbild des Bischofs mit Leviten zur Seite, Alles aus Gips hergestellt. In derselben Kirche waren um die Mitte des eilften Jahrhunderts die Abbilder von vornehmen Adligen und ihren Frauen, die man darin begraben hatte, an den Wänden abgemalt und Inschriften daneben zu lesen, gleichwie neben Wolfgang's Grab zu Regensburg bloss: „Post sex". Von Denkmälern aber, die in Erz und

[1]) z. B. Mon. Germ. SS. IV 457. 480. 633. 636—637. 672. 673. XIII 575 638 639 643 658. Pez Thesaur. Anecdot. I. praef. p. XXVII, und tom. VI 6—10.

[2]) Cod. lat. no. 1940. Pez VI 7—8. Mon. Germ. SS. IV 480. 542. 792. XX 639. 644.

Stein eine Inschrift trugen, geschieht um diese Zeit kaum jemals Erwähnung.

Wo sich daher Grabesinschriften darbieten, die aus jenem langen Zeitraume herrühren sollen, sind sie sorgfältig darauf zu prüfen, ob sie wirklich eine Ausnahme bildeten? Den Ausschlag in der Beurtheilung aber muss die Vergleichung des Schriftcharakters mit gleichzeitigen Siegeln und Handschriften geben, wie sie sich in Archiven und Bibliotheken finden. Mögen sich insbesondere die Archivare der Prüfung annehmen! Anlass zeigt sich genug in Museen wie in Kunstgeschichten. Es seien hier nur ein paar Beispiele aufgeführt.

Wie lange ist nicht am Mainzer Dom der marmorne Grabstein der Fastrada, dritten Gemahlin Karl des Grossen, als ein kostbares Stück aus des gewaltigen Kaisers Zeit gepriesen worden! Er wurde von Neuem abgebildet in einer jüngst erschienenen „Geschichte der Deutschen [1])." Auf den ersten Blick hätte man sehen müssen, dass der Stil, in welchem der Rahmen verziert worden, weit ab von jener Zeit lag. Unter den Ruhmhexametern stand die Jahreszahl 794 in arabischen Ziffern. Als auch dies bedenklich erschien, suchte man wenigstens die Inschrift selbst als ächt karolingisch festzuhalten, obwohl der erste beste Vergleich mit Siegel-Urkunden- und Bücherschrift der Karolinger Zeit die Unmöglichkeit darthun musste.

Am Choreingang des Merseburger Doms, in welchem im Jahre 1080 Rudolf von Schwaben, der Gegenkönig Heinrich IV., in einer neben der Krypta eigens für ihn erbauten kleinen Halle beigesetzt wurde, befindet sich jetzt die bronzene Platte, welche damals sein Grab bedeckt haben soll. Sie zeigt in leicht erhabener Arbeit sein Bildniss, dessen Umschrift lautet:

Rex hoc Rudolfus, patrum pro lege peremptus,
Plorandus merito conditur in tumulo.
Rex illi similis, si regnet tempore pacis,
Consilio gladio non fuit a Karolo.
Qua vicere sui, ruit hic sacra victima belli.
Mors sibi vita fuit, ecclesiae cecidit.

Im Kreuzgang des Germanischen Museums ist eine Nachbildung dieses Denkmals angebracht, und im bekannten Trachten-

[1]) Stacke Deutsche Geschichte. Bielefeld und Leipzig 1880, I, S. VIII; 195.

werk von Hefner-Alteneck[1]) wird das Denkmal vorgeführt und zugesetzt: „Das reiche Kostüm erinnert durch seinen Schnitt und seine Verzierungen an ähnliche aus der spätrömischen Zeit des VI. und VII. Jahrhunderts." Wir hätten hier also schon vor dem zwölften Jahrhundert ein vollständiges Bildniss auf einem Grab nebst umlaufender Inschrift auf derselben Erzplatte. Weiss in seiner Kostümkunde[2]) nimmt dieselbe zum Beweise, dass die Vermischung und Vermittlung fränkischer und byzantinischer Tracht mit dem Anfange des eilften Jahrhunderts begann, gegen Mitte dieses Zeitraums zunahm, „und sich zu Ende in beständig engerem Anschluss an die griechische Tracht überhaupt zu jenem Reichthum entfaltete, wie solchen nun die um 1080 in Bronze verfertigte Grabstätte des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben im Dom zu Merseburg wahrnehmen lässt". Bei Lübke[3]) heisst es: „Wie man in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts auch Grabmonumente schon ausnahmsweise aus Erz zu bilden versuchte, beweisen mehrere eherne Grabstätten, welche die Figur der Verstorbenen in flachem Relief und noch mit sehr geringem Naturgefühl vorführen. Die älteste dieser Platten findet man im Dom zu Magdeburg, eine andere im Dom zu Merseburg stellt den Gegenkönig Rudolf von Schwaben dar." Püttrich[4]) sagt: „Schon der strenge byzantinische Stil, welcher in seiner ganzen Gestalt und in der Art der Bearbeitung des Metalles sich ausspricht, sodann die Form der Buchstaben in der Umschrift und mehrere andere Gründe bürgen dafür, dass dieses Denkmal unmittelbar nach dem Tode Rudolf's verfertigt worden ist. Dieses Monument ist daher als eines der ältesten plastischen Kunstwerke Sachsens, dem in ganz Deutschland hinsichtlich der Aechtheit nur wenig gleichzeitige an die Seite gesetzt werden können, von grösster Wichtigkeit."

Nun ist Rudolf von Schwaben in der That mit königlicher Pracht im Chor der Merseburger Domkirche bestattet: es lag im

---

[1]) v. Hefner-Alteneck Trachten, Kunstwerke und Geräthschaften vom frühen Mittelalter bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts. II. Aufl. Frankfurt. Nr. 56.

[2]) Herm. Weiss Kostümkunde. Geschichte der Tracht und des Geräthes im Mittelalter. Stuttgart 1864. S. 535.

[3]) Wilh. Lübke Grundriss der Kunstgeschichte. Stuttgart 1876. I 368.

[4]) L. Püttrich Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen. Leipzig 1832—1843. S. 19.

Interesse seiner Partei, sein legitimes Königthum an den Tag zu legen. Wir wissen auch, dass wirklich im Jahr 1156 eine eherne vergoldete Platte mit seinem Bildniss über der Grabstätte lag; denn das wollte der Annalist, der im genannten Jahre die Casus monasterii Petrishusen beendigte, ohne Zweifel ausdrücken, wenn er schrieb: imago ex aere fusa atque deaurata super tumulum transposita. Gleichwohl war es nicht die jetzige Grabplatte. Denn der Petershauser Mönch, dem wir diese Nachricht verdanken, zeigt sich eifrig bemüht, Grabschriften von den Wänden und von kleinen Tafeln abzulesen und vollständig in sein Werk aufzunehmen.[1]) Und die Grabschrift eines unglücklichen Königs, für welchen er so entschieden Partei nahm, — eine Grabschrift, deren Schönheit und tönender Gehalt gerade für diese Partei so werthvoll war, — hätte er verschmähen sollen? Da aber die Inschrift auf derselben Bronzeplatte rings um das Bildniss läuft, und unser Petershauser weder die Inschrift überhaupt nur erwähnt, noch weniger ihre Verse hersetzt, so bleibt kaum eine andere Annahme übrig, als dass die Grabstätte, die er seiner Zeit sah, von keiner Inschrift umgeben war, dass sie also eine andere gewesen, als die wir jetzt im Merseburger Chor erblicken. Es ist das im höchsten Grade zu bedauern, da ein Portrait in Erz aus jener frühen Zeit zu haben von nicht geringem Interesse wäre.

Leider sprechen nun eine Reihe anderer Gründe dafür, dass das Merseburger Erzbild einer viel späteren Zeit seine Entstehung verdankt.

Zunächst ist doch sein Abstich gegen die Plastik des eilften und des folgenden Jahrhunderts gar zu gross. Im Entwurf wie in Ausführung und Verzierung fällt dieses Bildniss ganz aus der organischen Reihenfolge der verwandten Kunstwerke heraus. Man vergleiche nur damit die Figuren an der Kirchenpforte und Säule des Hildesheimer Bischofs Bernward und die Gestalt des Kaisers Rothbart an der St. Zenokirche in Reichenhall: welches derbe Naturgefühl hier wie dort bei technischer Rohheit, und welche Feinheit im Rudolfsbildniss bei einer Künstelei, die sorgsam die Säume des Gewandes fältelt oder umlegt! Wie dürftig ist dem gegenüber die Gestaltung der Herrscher auf den Siegeln der salischen Kaiser, und insbesondere auch in der eckigen und

[1]) Mon. Germ. SS. XX, 632. 639. 644. 647.

starren Figur auf dem Siegel eben dieses Rudolf von Schwaben vom Jahre 1079, das sich im Staatsarchiv zu Dresden[1]) befindet!

Nun untersuche man, ob die Tracht des Königs auf dem Merseburger Erzbild sich irgendwie auf gleichzeitigen Abbildungen finde, — dieser kräftige scharfgebogene Schnabel, nicht an Schuhen, sondern gleich an der Strumpfhose, während Schnabelschuhe damals kaum erst auftauchten und nirgends auf Kaiserbildern jener Zeit erscheinen, Schuhe dagegen sich deutlich auf letzteren markiren, — diese mächtigen Sporen mit ihrer das Gehen verhindernden Befestigung, — dieser kuriose Beinharnisch zu einer Zeit, die höchstens Ringpanzer kannte, — dieses breite priesterliche Gürtelband um das Unterkleid, — dieser überall bis auf den Saum des Unterkleides herabwallende Mantel, wo alle Welt einen viel kürzeren Ueberwurf trug, — diese viereckig ausgeschweifte Agraffe des Mantels, die auch nicht auf der Schulter, sondern auf der Brust sitzt, — endlich diese Kreuzchen Sternchen Röschen und Flämmchen der Verzierung, und nicht bloss an den Gewändern, sondern auch am Harnisch.

Auffälliger noch sind die Insignien gehalten. Wenn seine Partei Rudolf als ihren gesetzmässigen König auf seinem Grabe darstellen wollte, so war zu erwarten, dass sie das Bildniss mit den königlichen Insignien gerade so bekleidete, wie sie damals im Gebrauche waren. Denn solche Insignien haben nicht willkührliche, sondern überlieferte, feststehende, allbekannte Formen. Was aber erblicken wir hier? Nicht eine Krone mit Zinken und herabhängendem Schmuck, sondern eine mit Perlen und Edelsteinen verzierte Mütze, wie sie damals die Gebietsherren und jungen Prinzen trugen, z. B. Siboto im Falkensteiner Kodex. Den Reichsapfel drückt Rudolf zierlich an die Brust: niemals zeigt sich auf Siegeln oder Bildern aus seiner Zeit solche Haltung des Reichsapfels, noch weniger ist derselbe so geziert und das Kreuz darauf in so ausgebildeter Gestalt und mit einer Untersatzkugel. Das Szepter der salischen Könige zeigt wohl einmal zwei Lilien, diese jedoch niemals in solcher Form und mit Knospen, aus denen sie aufblühen und in welchen sie endigen. Auch trifft man niemals ein Königsbild jener Zeit mit so langem wallenden Mantel über dem Unterkleide, sondern der König trägt ihn kurz, so dass der linke Zipfel der sitzenden Figur ganz in den Schoss fällt.

[1]) Abbildung bei Carl Hefner Die deutschen Kaiser- und Königssiegel. Würzburg 1875. Nr. 38.

Mögen wir der Freiheit des Künstlers, welcher die Gestalt schön und würdig zu geben versuchte, noch so viel Freiheit lassen, gewiss hätte er am Ende des eilften Jahrhunderts den deutschen König nicht in solcher Tracht und mit solchen Insignien dargestellt. Wir haben ein Phantasiebild vor uns, dem man einen alterthümlichen Ausdruck geben wollte, wodurch es noch mehr verkünstelt worden.

Endlich sind die das Bild umrahmenden Verse in einer Schrift gegeben, welche von gleicher Willkühr und Spielerei deutliche Züge trägt. Am getreuesten ist diese Schrift im v. Hefner'schen Trachtenwerk wiedergegeben. Die Abwechselung von Unzial- und Kapitalbuchstaben kommt zwar in jener Zeit vor, kaum aber so häufig in wenigen Sätzen. Das V ist mehrmals wie ein umgekehrtes D; das G und C und E, auch einmal das D, eigenthümlich gerundet; besonders zierlich das M. Solche Buchstaben finden sich weder in den Kodizes, noch in Siegeln aus jener Zeit, am wenigsten das oben spitz geschlossene A. Ebenso wenig wurden die Abkürzungsstriche für per und um unten oder mitten am Buchstaben angebracht. Es möchte auch schwer sein, in Inschriften jener Zeit so ebenmässige glatte und feine Buchstaben zu finden, ganz abgesehen vom Vergleich mit den derbkräftigen und ausdrucksvollen Charakteren auf den Siegeln. Sehr ähnlich ist aber die Schrift auf der Merseburger Bronzeplatte den Buchstaben, in welchen die Umschrift um die Bildnisse des Grafen Waramund von Wasserburg und der seligen Aurelia ausgeführt ist; auch die Auffassung und der Faltenwurf der Gestalt ist derselbe. Diese Beiden starben zu Anfang des eilften Jahrhunderts, ihre Grabmäler aber in der St. Emeramkirche zu Regensburg, von denen sich Abgüsse im Münchener Nationalmuseum befinden, wurden sammt den Inschriften erst im fünfzehnten Jahrhundert verfertigt. In dieser Zeit ist auch wohl des König Rudolf Grabbild entstanden.

Verlassen wir jetzt den Merseburger Dom und treten in den Magdeburger ein.[1]) Der grosse Kaiser Otto erbauete über dem Grabe der geliebten Editha, seiner ersten Gemahlin, eine kostbar ausgeschmückte Kirche und bestimmte sie zu seiner eigenen Ruhestätte. In dieser Kirche wurden auch die ersten zehn Erzbischöfe begraben. Als sie im Jahre 1207 abbrannte, wurden die Ueberreste der Begrabenen, wo möglich in ihren Särgen, in den nahebei erbaueten neuen Dom übergeführt. Nun fanden sich zwar in diesem

[1]) Vgl. C. L. Brandt Der Dom zu Magdeburg. Daselbst 1863 bei Baensch.

drei Steinsärge mit Gebeinen, wahrscheinlich die der ersten Erzbischöfe, aber ohne alle Inschrift. Gleichwohl steht an einem Pfeiler im Chorumgang ein Bildniss in Erzguss mit Inschrift, welches nach der Ueberlieferung das Grabmal des noch im zehnten Jahrhundert verstorbenen ersten Erzbischofs Adalbert gewesen sein soll; nach Lübke wäre sie die älteste dieser Platten. Die Buchstaben aber können weder aus jenem, noch aus den beiden folgenden Jahrhunderten sein: sie ähneln in Form und Willkühr ganz denen auf dem Merseburger Erzbild des Königs Rudolf, und stimmt Haltung, Faltenwurf, und Verzierungsweise des in halb erhabener Arbeit gegossenen Bildnisses ganz mit jenem überein. Um über die Entstehungszeit noch sicherer zu sein, braucht man nur auf den Knaben zu Füssen des Bischofs zu blicken, der offenhar eine Nachbildung des hübschen Bronzegusses in Rom ist, des nackten sitzenden Knaben, der das linke Bein hoch über das rechte gelegt hat, um einen Dorn aus der Sohle zu ziehen: schwerlich ist das römische Erzbild vor der Zeit der Renaissance in Deutschland so bekannt geworden. Weil der Hirtenstab auf dem Kopf dieser Tragfigur steht, hat die Sage daraus ein Mädchen gemacht, welches der Erzbischof im Zorn über dessen unanständige Sitzgeberde mit seinem Hirtenstabe erschlagen habe. Wie es scheint, war es in der Renaissancezeit unter den reichen Bischöfen und Aebten in Deutschland Mode geworden, ihre Kirchen mit solchen Erzgussbildern auszuschmücken Natürlich musste da der erste Magdeburger Erzbischof auch sein Bildniss haben, und da man die Zeit seines Todes nicht sicher wusste, so wurde über seinem Haupte in der Erztafel selbst ein willkührlich gewählter Todestag, und zwar nach römischem Kalender, angegeben, nämlich:

Octava decima Februi redeunte Kalenda
Quem Deus ascivit praesul venerandus obivit.

Kaiser Otto's Grabmal bestand in einem Sarg aus steinhartem Mörtel und war mit einer antiken Marmortafel bedeckt. Sobald im neuen Dom der Chor fertig war, wurden die Kaisergräber in diesen hineingebracht. Denn für eine Sünde wäre es erachtet, hätte man das Grab des Erbauers der ersten Kirche draussen im zerstörten Gebäude liegen lassen. Zweifellos besitzt der Magdeburger Dom noch das erste Grab Otto's: die grosse Marmorplatte aber, die es bedeckt, ist vollständig leer, niemals stand eine Inschrift oder nur ein Wort darauf. Hätte die Sitte nicht im Jahr 973 ver-

boten, das Grab mit einer Inschrift zu bedecken, so würden wir sie noch heute vor uns haben. Erst im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert wird erwähnt: der Grabstein sei von einer silbernen Einfassung umrahmt gewesen, und darauf hätten in Goldbuchstaben die Verse gestanden:

Tres luctus causae sunt hoc sub marmore clausae:
Rex, decus ecclesiae, summus honor patriae.

Ist diese Angabe richtig, so rührten offenbar die silberne Einfassung wie die Verse aus einer viel späteren Zeit her, als das Jahr 1207. Auch damals hätte man noch nicht gewagt, etwas auf den Grabstein zu schreiben.

Die Kaiserin Editha aber hat im Dome ein Grabmal mit Ebenbild, Inschrift, Wappen und Standfiguren. Die Inschrift lautet: Dive regine Romanorum Edit Anglie regis Edmundi filie hic ossa conduntur, cujus religiosi amoris impulsu hoc templum ab Ottone Magno divo caesare conjuge fundatum est. Obiit anno Christi DCCCCXLVII. Weil das Todesjahr angegeben und weil die Inschrift in alterthümlichen und in einander geschriebenen Buchstaben bestand, so galt es früher als ausgemacht, dass das Grabmal aus dem Jahr 947 herrühre. Man stiess sich nicht daran, dass Otto schon im eilften Regierungsjahre nicht bloss caesar und divus, sondern auch magnus geheissen hätte, — dass der Kaiserin Bild an der linken Hand den Rosenkranz trug, der erst im dreizehnten Jahrhundert aufkam, — dass der Doppeladler, die englischen Leoparden und die andern Wappen einer viel späteren Zeit angehörten. In Wirklichkeit aber verweisen der Kunststil wie die Heraldik die Entstehungszeit dieses Denkmals in den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts.

Gegenüber dem Edithagrabmal zeigt sich die Inschrift eines Steinsarges, welche lautet: Nonas Februarii obiit Eggela mater sancti Annonis Coloniensis archiepiscopi. Die Buchstaben sind wie auf Siegeln in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und die Angabe bloss des Todestags entspricht den ersten Aufzeichnungen in den Nekrologen, weil man zur Abhaltung des alljährlichen Todtenamtes nur den Sterbetag zu wissen brauchte. Zwei Grabsteine im Kreuzgang aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zeigen dagegen bereits das Todesjahr.

Gleich wie die Magdeburger gibt es noch zahllose Grabdenkmäler, deren hohes Alterthum von jeher feststand und bei schärferer Prüfung und Vergleichung sich doch nicht festhalten lässt. Der

Archivar möge nur öfter in unsern alten Kirchen und Domen sich umsehen und die Buchstaben der Inschriften vergleichen mit der gleichzeitigen Schrift in seinen Siegeln Urkunden und Kodizes. Es wird sich dann vielleicht Manches anders herausstellen, als es in den Veröffentlichungen der Ortsforscher und Geschichtsvereine angenommen wird. Wer nicht beständig die Schriftzüge der vergangenen Zeiten, wie sie das weite Feld der deutschen Kulturgeschichte umfasst, vor Augen hat, ist leicht geneigt, Schriftcharaktere, die sich nur ungefähr ähneln, für gleichzeitig zu halten und darauf hin Schlüsse zu bauen.

Der Archivar darf sogar weiter gehen und aufmerksam machen, wo es ihm scheint, dass der Stil eines Kunstwerkes, die Haltung und Gewandung einer Figur, die Form und Verzierung eines Geräths nicht recht übereinstimmt mit dem Schriftcharakter der angeblichen Entstehungszeit. Denn es ist wunderbar, wie getreu sich die vorherrschende Geistesrichtung einer Zeit ausprägt in der Handschrift der damals lebenden Menschen. Man überblicke nur die allmählige Veränderung der Schrift von den frühesten Zeiten an bis zu unsern Tagen. In den verwickelten Kritzelkratzfüssen der Merowinger Zeit spiegelt sich unverkennbar, wie damals germanische Sitte und Bildung mit der antiken und christlichen unbehülflich in Kampfeswirren lag. Allmählig lösen erst die Wörter, dann die Buchstaben sich von einander ab, und mehr und mehr wird die ganze Schrift klarer fester und gleichmässiger. Diese Entwicklung beginnt schon im karolingischen Zeitalter, und vollendet sich im sächsischen und salischen schrittweise nach demselben Gesetze, nach welchem Staat und Kirche sich stärker und deutlicher in einander bilden und die Regel und die Gleichförmigkeit immer weiter greifen, bis sie mehr und mehr das ganze Leben beherrschen. Die neuen Kulturideen, und ihnen entsprechend die grössere Mannigfaltigkeit selbstständiger politischer und gesellschaftlicher Bildungen, fliessen in der Hohenstaufenzeit auch in die Handschriften ein, und erzeugen den Hang zum Individuellen und Vielartigen, das im vierzehnten und vollends im fünfzehnten Jahrhundert darin wuchert. Die Schrift reinigt sich wieder in Büchern und öffentlichen Urkunden zu ebenmässigeren Zügen unter dem Eindringen des antiken Wesens im Zeitalter der Reformation, während das Mannigfaltige, gleichsam das Persönliche, in den Handschriften der Einzelnen zunimmt, gleichwie in unserer Zeit in der Schrift der Kanzleien und grösseren Ge-

schäfte ein bestimmter Zug nach Klarheit und Gleichmässigkeit sich kundgibt, während in andern Briefen und Manuskripten die persönliche Willkühr ihr freies Spiel treibt. Auch bei den verschiedenen Völkern lassen sich nicht nur nationale Eigenthümlichkeiten in der Schrift verfolgen, sondern auch die Noth und Verwirrung schlimmer Kriegszeit schattirt sich darin ab: so bei Franzosen zur Zeit der Jungfrau von Orleans, bei Engländern während der Kriege der rothen und weissen Rose, und bei den Deutschen erst recht im dreissigjährigen Kriege. Mit dem Frieden stellt sich gewöhnlich alsbald ein energisches Streben nach Abklärung ein.

Die Schrift ist ja die Aeusserung, in welcher sich das innere Leben am leichtesten und flüssigsten, desshalb auch unbewusst und unwillkührlich ausdrückt, und wie aus der Handschrift der Charakter des Schreibenden hervorblickt, so vermag der Kundige aus dem Schriftcharakter einer Zeit diese selbst zu erkennen. Wo also ein Kunstwerk oder ein Haus- Schmuck- oder Waffengeräth in seiner ganzen Gestaltung und Verzierungsweise mit dem Schriftcharakter der Zeit, in welcher es entstanden sein soll, in entschiedenem Widerspruche steht, da hat Derjenige, welcher mit diesem Schriftcharakter vertraut ist, wohl Anlass und Anrecht, seine Bedenken vorzutragen, damit wiederholte allseitige Prüfung Statt finde. Die deutsche Kulturgeschichte ist ein weites Feld, das verschiedenartiger Forscher bedarf und noch keines Einzigen entrathen kann. Noch unendlich viel bleibt näher zu bestimmen. Nur wenn alle Berufenen einander gedeihlich in die Hände arbeiten, werden wir genauer den Entwicklungsgang feststellen können, und auch in Einzeldingen aus dem Nebel von Vermuthungen und Annahmen auf sichern Boden gelangen.

XVI. Literaturbericht.

---

1. Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts von Gustav v. Buchwald, Dr. phil. Mit sechs Schrifttafeln. Rostock, Wilh. Werther's Verlag. 1882. 8. IV u. 484 S.

Seit Fickers epochemachenden Beiträgen zur Urkundenlehre darf dieses Werk wohl als die bedeutendste Erscheinung auf dem Gebiete der Diplomatik begrüsst werden. In Scharfsinn und Gründlichkeit der Forschung, die freilich auf ein viel engeres Feld begrenzt bleibt, dem Ficker'schen Buche ebenbürtig, mit Geist und Gewandtheit geschrieben, ganz durchdrungen von jugendlicher Lebhaftigkeit, verpflanzt es die wissenschaftliche Untersuchung auf das bisher sehr vernachlässigte Gebiet der Privaturkunde, zeigt, dass hier keineswegs eine einfache Anwendung der Kaiserdiplomatik statthaft sei, wirkt aber auch hier nicht minder, als es Fickers Werk für die Kaiserurkunden gethan hat, der lange verbreiteten „Spuriomanie" entgegen. Der Verf. ist aus Schirren's Schule hervorgegangen und bringt die gründliche juristische Bildung mit, welche seine Aufgabe erfordert. Nach einer gehaltvollen Einleitung über die bekannte und die unbekannte Hand untersucht er die Urkunden der Erzbischöfe von Bremen, der Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg, Schwerin, von weltlichen Fürsten jene Heinrich des Löwen, der Grafen von Schwerin, Fürsten von Mecklenburg, Herzoge von Pommern, der Anhaltiner, Herzoge von Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg — im 12. und 13. Jahrhundert. Um dem Leser einen Ueberblick über die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Schriftgattungen zu gewähren, sind als Anhang 52 vom Verf. mit nicht gewöhnlichem Geschick selbst facsimilirte Schriftproben mitgetheilt, wo man denn z. B. an den Urkunden Heinrich des Löwen die Mannichfaltigkeit gewahrt, welche Urkunden eines und desselben Ausstellers aufweisen, anderseits in den Rheinfelder Authentikaten die Gleichhändigkeit durch verschiedene Archive verfolgt. Buchwald's Hauptergebniss, durch mühevolles, langjähriges Studium gewonnen, lautet nun dahin, dass die Authentizität der Privaturkunde nur in der Controlirbarkeit des Siegels bestanden habe, während die Schrift völlig beweislos gewesen sei. Diese Beweislosigkeit der Schrift folgt zunächst aus ihrer inneren Werthlosigkeit vor einem

Forum, das zumeist aus schriftunkundigen Leuten bestand; aus demselben Grunde erklärt sich die Beweiskraft des Siegels. Ferner wird die regelmässige Herstellung der Urkunde durch den Empfänger nachgewiesen, die in den nordischen Ländern gleich mit der Einführung des Christenthums beginnt und durch den Stand der Cultur sich erklärt. Buchwald erinnert daran, dass ja auch die heilige Schrift, von den Aposteln empfangen und niedergeschrieben, dem Christen unscheltbare Urkunde ist. Diese Form der Fürsten- und Bischofsurkunde bezeichnet der Verf. als die letzte der beiden rein mittelalterlichen Urkundenformen im Gegensatze zur Kaiserurkunde, der Papstbulle und dem gesammten Gebiete, in dem der Beweis durch die Handschrift galt. Die Kaiserurkunde war, wie B. bemerkt, nur der Form, nicht der Idee nach mittelalterlich; abgesehen von der Geheimschrift der tironischen Noten, die früh verschwindet, war in der gesammten Kaiserdiplomatik keine Idee enthalten, welche nicht in nuce in Novelle 73 liegt. Die Kaiserurkunde stand auf dem Prinzip des römischen öffentlichen Notariats in Form öffentlicher Mehrhändigkeit. Merkwürdig ist der von B. geführte Nachweis, dass dem Prinzip nach alle diplomatische Thätigkeit bis auf Objekte unserer Tage schon drei Jahrhunderte vor Justinian von einem sanskritischen Gesetzgeber vorgezeichnet ward. Noch mehr überraschen dürfte die meisten Leser Buchwald's Satz von der Sangbarkeit der Urkunden. Beim Diktiren wurden hiernach im 12. Jahrhundert in Norddeutschland die Urkunden nicht gesprochen, sondern recitativisch gesungen, so wie etwa das Evangelium beim Hochamte in der Kirche; wie dort war bei langen Zeilen ein beschleunigtes Tempo üblich. Die oft hervortretende Verwendung des Reimes war bei diesem recitativen Vortrage deutlich hörbar. Buchwald nimmt an, dass die alte Interpunktion damit zusammenhänge. Bei dem vielen Urkundenabschreiben fand er, dass dieselbe oft völlig sinnlos, ja sinnwidrig sei, wenn man an sie als Maasstab den Zweck unserer Interpunktion anlegt; sobald man aber, zumal in stark interpungirten, die Interpunktion als musikalisches Zeichen betrachtet, hat sie stets als Merkmal der Athemeintheilung ihren guten Zweck. Die Bedeutung des i-Striches, der sich hie und da auch über anderen Vokalen findet, hält Buchwald für die eines Accentes zum Zwecke dieses recitativen Vortrags, bisweilen geradezu für eine Neumenform. Selbstverständlich darf man damit das Umlautzeichen nicht verwechseln, das in Urkunden der oberdeutschen Dialekte, zumal des schwäbischen, vom 13. bis ins 16. Jahrhundert hinein in mannigfachen Formen, zuweilen eben auch gleich diesem i-Striche auftritt

Es wäre sehr zu wünschen, dass für ein grösseres süddeutsches Gebiet eine ähnliche Untersuchung, die ja in Buchwald's Vorbild nun eine bedeutende Erleichterung fände, durchgeführt würde, damit wir erkennen, wie weit diese Sätze allgemeinere, wie weit etwa nur provinziale Geltung haben. Dass Buchwald verstanden hat, seinen trockenen Stoff so anziehend zu behandeln, verdient besonderes Lob. In formeller Beziehung erregt nur des Autors Vorliebe für Fremdwörter Anstoss. Viele unvermeidliche bringt ja der Stoff mit sich; um so störender wirken daneben die vielen unnöthigen; Ausdrücke wie Pression, Fusion, tangiren, recurriren, Impuls, Chance, adaptiren, ausdividiren u. a. sollte ein deutscher Schriftsteller, auch der gelehrte, nicht im Munde führen.

R.

2. Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem, herausgegeben von Dr. Friedrich von Weech, Geheimen Archivrath am grossh. Bad. General-Landesarchiv. Erster Band 1134—1266. Hierzu 15 Tafeln mit Siegelabbildungen aus der Lichtdruck-Anstalt von J. Baeckmann in Karlsruhe. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchhandlung 1883. 8. 348 S.

Seit der Veröffentlichung der „Beiträge zur Urkundenlehre" von Ficker 1877/78 ist auch für unsere sog. Privaturkunden die Zeit einer kritischen Bearbeitung und Herausgabe herangekommen. Soviel aber auch seitdem auf diesem Gebiete geschehen ist, so bleibt hier dennoch noch viel zu thun. Wollen wir zu einer vollkommenen Kenntniss des deutschen Urkundenwesens im Mittelalter vordringen, so müssen wir feststellen, wie sich dasselbe in den einzelnen Gegenden verschieden gestaltet hat. Es ist ja bekannt, dass das Urkundenwesen sich in den verschiedenen Landschaften selbst desselben Stammesgebietes mehr oder weniger selbständig entwickelt hat, dass auch in ihm eine vielgestaltige Gliederung zu Tage getreten ist; bis jetzt aber wissen wir dies nur im allgemeinen, im einzelnen ist es noch nicht nachgewiesen. Zu welchen Erfolgen ein Studium gerade auf diesem Gebiete führt, zeigten G. v. Buchwald's Bischofs- und Fürsten-Urkunden des 12. und 13. Jhdts., welche auf das niedersächsische Urkundenwesen so viel Licht gebreitet haben. In Süddeutschland aber fehlt uns meines Wissens bis jetzt eine derartige Untersuchung, und doch gibt es auch hier so manche topographische Verschiedenheit in der Form der Privaturkunden. Es ist z. B. noch wenig beachtet, dass der Schwarzwald eine Art diplomatische Grenze bildet. Westlich von ihm herrscht nämlich beinahe ausschliesslich das sog. italienische Pergament, östlich von ihm aber ist die überwiegende Mehrzahl der Urkunden auf sog. deutsches Pergament geschrieben. Auch die Befestigung der Siegel an den Urkunden ist landschaftlich verschieden, und nicht weniger der ganze Ductus der Urkunden. Solche der Stadt Villingen z. B. sind an ihrem Baue nicht zu verkennen. Hiebei wirkt aber nicht nur die Landschaft ein, sondern ebenso der Zusammenhang der urkundenden Behörde mit andern Corporationen. Alle Urkunden der schwäbischen Cisterzienserklöster z. B. zeigen eine bestimmte Familienähnlichkeit. Hier steht also der Forschung noch ein weites Gebiet offen. Um dasselbe aber wirklich zugänglich zu machen, haben die Urkundenherausgeber alle Förmlichkeiten der Urkunden möglichst genau anzugeben. Dies gethan zu haben, ist ein grosses Verdienst des hier zu besprechenden Werkes, denn der Herausgeber hat, wie ich aus eigener Prüfung bezeugen kann, seine Texte nicht nur ganz getreu wiedergegeben, sondern auch alle Förmlichkeiten seiner Vorlagen bis zu den Dorsalaufschriften verzeichnet. Insbesondere ist er den meist vernachlässigten Siegeln gerecht geworden, indem er dieselben genau beschrieb und die interessanteren derselben in prächtigem Lichtdrucke in Originalgrösse abbilden liess. Es verdient dies Anerkennung und Nachahmung, denn das Siegel ist es ja, was die Urkunde erst zur Urkunde macht. Wie Dr. von Weech in dieser Zeitschrift VII, 280 ff. selbst mittheilte,

hat er dabei entdeckt, dass es wirklich Siegel aus Maltha gibt, dass die allermeisten Siegel von Salem im 13. Jhdt. aus dieser schönen und dauerhaften Mischung bestehen. Ich möchte hier auf Grund einer mündlichen Mittheilung des Archivrathes Stälin in Stuttgart und auf Grund eigener Anschauung hinzufügen, dass zu gleicher Zeit auch die andern oberschwäbischen Klöster Maltha mit Vorliebe verwendet haben. Die dazu nöthige Boluserde lieferte ihnen die schwäbische Alb, welche gerade bei dem zu Salem gehörigen Orte Frankenhofen reich an solcher ist. Wir schulden Dr. von Weech für diese Arbeit aber auch wegen ihres Inhaltes tiefen Dank, denn das Archiv von Salem, das zu allen Zeiten von den dortigen Mönchen sorgsam gehütet wurde, ist reich, wie kein zweites Archiv eines schwäbischen Klosters, und ist deshalb für die Geschichte, Genealogie, Topographie und Rechtsgeschichte Schwabens eine unschätzbare Quelle. Den Text der Urkunden hat Dr. von Weech wörtlich wiedergegeben, nur bei solchen Papst- und Kaiserurkunden, welche im Grunde nur Erneuerungen von älteren sind, begnügte er sich mit kurzen Regesten, während ich auch hier eine getreue Veröffentlichung dieser Diplome und eine eingehende Besprechung ihrer Form vorgezogen hätte. Die Orts- und Personennamen sind nicht unter dem Texte, weil dies zu nicht endenden Wiederholungen geführt hätte, sondern im Register mit ganz besonderer Sorgfalt erklärt; ich möchte dieses Register geradezu andern Urkundenbüchern zum Muster empfehlen. Sein Werk, das mit Unterstützung des nunmehr verewigten Markgrafen Maximilian von Baden erschienen ist, hat Dr. von Weech auch als Band 35 der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins erscheinen lassen; dieser Abdruck entbehrt jedoch des schönen Gewandes der eigentlichen Ausgabe, namentlich fehlen ihm die Siegeltafeln. Möge bald der 2 Band dieses Urkundenbuches zu Nutz und Frommen der schwäbischen Geschichtsfreunde und Urkundenforscher erscheinen!

Donaueschingen. *Baumann.*

3. Iter italicum, unternommen mit Unterstützung der k. Akademie der Wissenschaften zu Berlin von Dr. Julius v Pflugk-Harttung, Docent an der Univ. Tübingen. I. Abtheilung. Stuttgart 1883, W. Kohlhammer. 8. 341 Seiten.

Ueber Orte und Inhalt italienischer Archive sowie über ihre massgebenden Persönlichkeiten ist seit Bethmann-Hollweg's Reiseberichte kaum ein so belehrender und vielumfassender erschienen. Er verbreitet sich über 258 Archive in ganz Italien und Sicilien, welche der Verfasser besucht und theilweise erst ausgeforscht hat. Unter diejenigen, über welche man sonst kaum etwas erfuhr, gehören nicht nur die Archive in Bari und Brindisi, Veroli und Volterra und andere, sondern selbst solche, wie San Giovanni im Lateran und viele Privat- und Kapitelarchive in Rom, — die erzbischöflichen in Turin, Mailand, Florenz, — und die Kapitelarchive in Reggio, Modena, Vercelli und vielen andern Städten. Auch schwer zugängliche Archive wusste unser durchdringender Forscher sich zu eröffnen Regesten von gar nicht oder wenig bekannten Papsturkunden vom

Beginn des zweiten bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts sind beigegeben, und zwar mehr als tausend, dazu von 20 Kaiserurkunden von 820 bis 1311. Da es dem Verfasser hauptsächlich um die Papsturkunden des genannten Zeitraumes zu thun war, betreffen seine Nachrichten vorzugsweise die Archivbestände für jene Epoche und lassen später entstandene, wie z B. im vaticanischen Archiv, meist ausser Beachtung. Zu dem kläglichen Prozess über Archivdiebstähle, der sich im vorigen Jahr in Rom abspielte, gehört auch, was zum Staatsarchiv in Rom angemerkt wird. „Bei der Einziehung der meisten Kloster- und Kirchenarchive Roms sind offenbar Unterschlagungen vorgekommen, die Archivalien sind grossentheils bei Privatleuten untergebracht, theilweise weiss man bei welchen, bezw. behauptet es zu wissen, nennt aber die Betreffenden nicht, wodurch sie allmählig vergessen und verloren werden."

4. Das Staatsarchiv des Cantons Basel-Stadt dargestellt durch Dr. Rudolf Wackernagel, Staatsarchivar. Basel 1882, Baur. 8. 35 Seiten.

Eine kleine vortreffliche Schrift, welche den sich mehrenden Benützern des Archivs durch eine gedrängte, klar gehaltene Uebersicht des Inhalts entgegenkommt und dem Sachverständigen dessen Gesammtlage und Anordnung aufhellt. Nicht genug kann man anregen, dass nach solchem Muster die Staats- wie Stadtarchive sich der Oeffentlichkeit vorstellen. Die Kodizes und Amtsbücher des Baseler Archivs, — nicht weniger als 1150, — beginnen um die Mitte des zwölften, die Urkunden zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. So erfreulich die Reichhaltigkeit, so gut und brauchbar die Verzeichnisse, die meist noch aus früherer Zeit herrühren, und so verständig und amtsbeflissen die Verwaltung des Archivs erscheinen, so betrübend sind die Lokalverhältnisse. Mit vollem Recht darf geklagt werden, dass durch die grosse Zerstreuung der Archivalien der Dienst sehr gehemmt und erschwert wird; dass die nothwendige umfassende Vereinigung und Ordnung des Archivs wegen Raummangels nicht ausgeführt werden kann; dass grosse wichtige Theile des Archivs nur sehr ungenügend gegen Feuer gesichert sind. Müsste nicht das althistorische geld- und ahnen- und ehrenreiche Basel bald dazu thun, dass ein neues, seiner würdiges Archivgebäude dastehe?

5. Praktisches Handbuch der historischen Chronologie aller Zeiten und Völker. Eine historisch-diplomatisch-chronologische Anweisung, nach welcher sich alle und jede Data und Epochen der verschiedenen Schriftsteller und Urkunden aller Zeiten und Länder leicht und sicher bestimmen und nach jeder anderen Aere oder Calenderform ausdrücken lassen. Unter besonderer Berücksichtigung des Mittelalters. Mit Erläuterungen, ausführlichen Tabellen, Berechnungen und diplomatischen Hinweisungen, zur Prüfung, Bestimmung

und Redaction der Daten historischer Ereignisse, Urkunden, Diplome, Chroniken, Schriftsteller etc., von den frühesten Zeiten der beglaubigten Geschichte an. Von Dr. Eduard Brinckmeier, Hofrath. Zweite vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1882, Hempel. 8. 504 Seiten.

Der lange Titel besagt hinlänglich, wozu dieses Hand- und Nachschlagebuch dienen kann. Es ist praktisch eingerichtet, und man findet leicht alle chronologischen Behelfe darin Allein an geschichtlicher Begründung und scharfer Bestimmtheit lässt sich, gleichwie in dem älteren diplomatischen Glossar des in Braunschweig wohnenden Verfassers, gar manches vermissen. Wie dürftig ist z. B. die verschiedene Art und Weise, wie die Päbste datirten, behandelt, und dass noch jetzt in gewissen Bullen das Jahr mit dem 25. März begonnen wird, ist nirgends angegeben. Es wird von König Heinrich I. erwähnt: „Er legte sich in Urkunden nie den Kaisertitel, nicht einmal den eines Königs von Deutschlan dbei"? War denn das Letztere seiner Zeit möglich? Dass er sich aber imperator und Romanorum rex nannte, darüber wären in Stumpf's Werke über die Reichskanzler die Nummern 9. 24. 33. 36. 40. 53 zu befragen gewesen. Die Ausbeute der historischen Forschungen im letzten Menschenalter ist freilich von B. über Gebühr vernachlässigt. Von Ludwig dem Bayer heisst es: „Er ist der einzige deutsche Kaiser, der in seinen Siegeln zwei Adler führte," — als wenn Karl IV. niemals daran gedacht hätte. Ferner: „der Indiktion bediente er sich nie," — während sich im Reichsarchiv zu München drei von Ludwig dem Bayern zu Rom ausgestellte Urkunden mit Indiktionsangabe finden. Oder um das neueste Beispiel in der Kaiserreihe zu nehmen, lässt sich wohl sagen: „Wilhelm I. wurde von den vor Paris weilenden Reichsfürsten zum deutschen Kaiser gewählt?"

6. Miscellen zur Geschichte Ostfrieslands von Paul Herquet. Norden 1883, Braams. 8. 286 Seiten.

„Es ist beinahe unglaublich, was die in den letzten Jahren „für das Volk" schreibenden einheimischen „Gelehrten" an Absurditäten geleistet haben und welchen Schaden sie dadurch stiften. Auf die Quellen zurück zu gehen, die ihnen ja keineswegs verschlossen sind, verbietet ihnen einestheils die Flüchtigkeit ihrer Mache, anderntheils reicht ihr Bildungsgrad nicht entfernt dafür aus." Diesem Stossseufzer des Staatsarchivars von Ostfriesland wird sich wohl mancher Kollege anschliessen, und es bleibt eben nichts Anderes übrig, als in so reichhaltiger und anziehender Weise, wie es in diesem Buche geschehen, dem gebildeten Publikum aus den Archiven wohlgewählten kulturhistorischen Stoff zu bieten, damit Lust und Freude an dem, was sich ehemals auf Grund und Boden des Wohnortes zutrug, aber auch etwas Verständniss von ächten Geschichtsquellen sich verbreite.

XVII. Kleinere Mittheilungen.

1. Nachtrag zum Aufsatz über gemeinschaftliche Siegel. Dr. v. Weech theilt uns nachstehenden gewiss sehr seltenen Fall mit von der Anwendung eines „persönlichen" in der Urkunde als „gemeinschaftlich" bezeichneten Siegels und eines „gemeinschaftlichen" in derselben Urkunde als „persönlich" bezeichneten Siegels.

Die Urkunde der Brüder Berthold, Konrad und Heinrich, Grafen von Heiligenberg, v. J. 1267, ist besiegelt mit dem Sig. IV. A. 2 Konrads, welches die Aussteller als „nostrum" bezeichnen und mit dem dreieckschildförmigen „gemeinschaftlichen" Sig. IV. A. 2 der Gebrüder Egeno und Johann von Rinkenburg, mit der Legende: † S'egenonis et joh'is. frt. de rinkenbg.", welches aber in der Urkunde als das Siegel Johann's bezeichnet wird.

Fürst Hohenlohe.

2. Päbstliche Kundgebung für archivalische Geschichtsforschung. Pabst Leo XIII. richtete unter dem 18. August dieses Jahres an die drei Kardinäle, den Vizekanzler de Luca, den Bibliothekar Pitra, und den Archivar Hergenröther ein Sendschreiben, worin es heisst: Wenn jemals früher, könne man von unserer Zeit sagen, „artem historicam conjurationem hominum videri adversus veritatem". Ganz insbesondere würden die Verdienste des Pabstthums um Europa und namentlich um Italien verdunkelt, verzerrt und geleugnet. Tüchtige Geschichtschreiber, frei von allem Verdacht der Zuneigung wie der Feindschaft, müssten daher die ungerechten Anklagen gegen die Päbste auf Grund der Quellen widerlegen. „Hoc consilio alias ediximus, ut tabularia Nostra praesto essent, quantum potest, religioni et bonis artibus provehendis: hodieque similiter decernimus, ut adornandis operibus historicis, quae diximus, opportuna ex bibliotheca Nostra Vaticana pateat supellex. Nihil dubitamus, dilecti filii Nostri, futurum ut vestri auctoritas officii vestrorumque opinio meritorum facile vobis adiungat viros doctos, in historia scribendique arte exercitatos, quibus recte possitis pro singulorum facultate suum cuique assignare opus, certis tamen legibus auctoritate Nostra sanciendis. Quotquot vero studium operamque suam vobiscum in hanc causam collaturi sunt, erecto bonoque animo esse iubemus,

et singulari benevolentia Nostra confidere. Res quippe agitur digna studiis patrocinioque Nostro: in qua sane spem utilitatis plurimam collocamus". Also haben wir auch im Vatikan die Bildung einer historischen Kommission zu begrüssen. Der Pabst ruft in diesem öffentlichen, von ihm selbst verfassten Sendschreiben alle Gelehrten zur archivalischen Forschung auf. „Atque utinam quamplurimi excitarentur veri investigandi cupiditate, et inde utilia ad recordationem documenta caperent!" — Auch die italienische Regierung hat jüngst einen Mittelpunkt für quellenmässige Geschichtsforschung ihres Landes in's Leben gerufen, an welchem fünfzehn Gelehrte aus ganz Italien theilnehmen. Mögen nun das päbstliche und das italienische Institut rüstig mit einander wetteifern! Vincit veritas.

8. Durchforschung, Sichtung, lichtvolle Ordnung des vatikanischen Archivs wäre noch viel wünschenswerther, viel nöthiger. Es soll ja theilweise einem dunkeln Bergwerk ähneln, in welchem manche Gänge halb verschüttet sind. Endlich müssen doch einmal die Mengen alter Urkunden von der Longobarden Zeit an in feste Gruppen gebracht und regestirt, der Inhalt der Miscellaneenkisten aufgehellt, die Kommun- und Papierregister und andere Amtsbücher der päbstlichen Kurie und Hofverwaltung verzeichnet werden. Endlich muss doch einmal die natürliche Verbindung sämmtlicher päbstlichen Archive, d. h. die organische Einfügung der Archive der Kongregationen in das Hauptarchiv hergestellt werden! Diese päbstlichen Ministerialarchive sind gegenwärtig wie Glieder, die von ihrem Körper abgetrennt sind, und die Geschichtchen, die über ihre mittelalterlichen Bestände im Umlaufe sind, klingen gar nicht erbaulich. Wenn jemals, so kann jetzt das so grosse, so schwierige Werk mit einiger Aussicht auf Erfolg angegriffen werden, jetzt wo Männer von hoher wissenschaftlicher Bildung, wie der edle Leo XIII., der Archivpräfekt Kardinal Hergenröther, und sein neuer Unterarchivar Dom Tosti, an der Spitze stehen, und durch die treffliche Erfahrung von verdienten Männern, wie Dom Wenzel, Denifle und Delicati, unterstützt werden. Sollten, was leicht möglich, die Mittel und Arbeitskräfte für die riesenhafte Aufgabe nicht ausreichen, so braucht es nur einer päbstlichen Kundgebung und es werden sich wohl die berufensten Männer aus Italien, Deutschland und Oesterreich, vielleicht auch aus England und Frankreich, zur Ehre rechnen. einen Winter nach dem andern auf eigene Kosten im herrlichen Rom zu leben und eifrig mitzuarbeiten, damit das ersehnte Werk gelinge. Und dann, welches Glück, wenn ein systematischer Ueberblick über den Gesammt-Inhalt der päbstlichen Archive veröffentlicht würde! Dann würde kein Staatsarchiv in Europa sich noch länger des Lebens im alten traulichen Dunkel getrauen.

4. An die Mitarbeiter der Archivalischen Zeitschrift muss die Redaktion verehrungsvoll die inständige Bitte richten, fortan höchstens eine oder andere seltene oder merkwürdige Urkunde für diese Zeitschrift zu bestimmen, da ihr geringer Raum von zwanzig Bogen im Jahr durch Urkunden-Edition nicht gar zu sehr darf für andere Mittheilungen geschmälert werden.

Bei **THEODOR ACKERMANN**, königlicher Hofbuchhändler in **München**, sind ferner erschienen:

Bezold, Friedrich v., König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten bis zum Ausgang des dritten Kreuzzuges. I.—III. Abteilung. à 3 M.

— Zur Geschichte des Hussitentums. Kulturhistorische Studien (114 S.) gr. 8°. 1874. 2 M.

Biedermann, Karl, Deutschlands trübste Zeit oder der dreißigjährige Krieg in seinen Folgen für das deutsche Kulturleben. (215 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 3 M.

Falke, Jakob, Die ritterliche Gesellschaft im Zeitalter des Frauenkultus. Neue Ausgabe. (172 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 2 M., eleg. geb. 2 M. 70 Pf.

Falke, Johannes, Die Hansa als deutsche See- und Handelsmacht. Neue Ausgabe. (190 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 2 M., eleg. geb. 2 M. 70 Pf.

Freytag. L., Tiberius und Tacitus. (VI u. 370 S.) gr. 8. 1870. 7 M. 50 Pf.

Hundt, Friedrich Hektor Graf, Ueber die bayerischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger. Mit Registern über die vorkommenden Personen und Ortsnamen. Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie d. W. (146 u. IV S.) gr. 4°. 1873. 4 M.

— Die Urkunden des Bistums Freising aus der Zeit der Karolinger. Nachträge, Erörterungen, Berichtigungen. Die Bischöfe und kirchlichen Würdenträger des karolingischen Zeitraums in den Urkunden des Bistums Freising. Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie d. W. (117 u. II. S. nebst 79 S. Urkunden.) gr. 4°. 1875. 2 M.

Letztgenannte beide Artikel in einen Band vereinigt 6 M.

— Urkunden des X. und der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts, aus dem Bistum Freising. (Aus dem XXXIV. Bande des Oberbayerischen Archivs besonders abgedruckt.) (79 S.) Lex.-8°. 1875. 1 M. 20 Pf.

— Bayrische Urkunden aus dem XI. und XII. Jahrhundert. Die Schirmvögte Freisings. Seine Bischöfe bis zum Ende des XII. Jahrhunderts. Beiträge zu Scheyern-Wittelsbachschen Regesten. Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie d. W. III. Cl. XIV. Bd. II. Abteilung. (108 S.) 4°. 1878. 4 M.

Klüpfel, Karl, Kaiser Maximilian I. Neue Ausgabe. (202 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872). 2 M., eleg. geb. 3 M. 75 Pf.

Kutzen, Joseph, Aus der Zeit des siebenjährigen Krieges. Umrisse und Bilder deutschen Landes, deutscher Thaten, Charaktere und Zustände. Mit sieben Kärtchen. Neue Ausgabe. (263 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 3 M., eleg. geb. 3 M. 75 Pf.

Mayer, K. A., Kaiser Heinrich IV. Neue Ausgabe. (306 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 3 M., geb. 3 M. 75 Pf.

Oberhummer, Eugen, Phönizier in Akarnanien. Untersuchungen zur phönizischen Kolonial- und Handels-Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das westliche Griechenland. (84 S.) gr. 8. 1882. 1 M. 80 Pf.

Pierson, William, Der große Kurfürst. (263 S.) gr. 8°. 1873. 3 M.

Roth, Friedrich, Augsburgs Reformationsgeschichte 1517—1527. Gekrönte Preisschrift. (II u. 275 S.) gr. 8°. 1881. 4 M. 80 Pf.

Schirrmacher, Friedrich, Kaiser Friedrich II. und die letzten Hohenstaufen. 2 Teile. (264 u. 116 S.) gr. 8°. 1874. 4 M. 50 Pf.

Sugenheim, S., Deutschland im spanischen Erbfolge- und im großen nordischen Kriege (1700—1721). (XVI u. 265 S.) gr. 8°. 1874. 3 M. 60 Pf.

Wachsmuth, Wilhelm, Niedersächsische Geschichten. Neue Ausgabe. (254 S.) gr 8°. (1872.) 3 M. eleg. geb. 3 M. 75 Pf.

Waitz, Georg, Deutsche Kaiser von Karl dem Großen bis Maximilian. Neue Ausgabe. (97 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 1 M.

Weber, Georg, Germanien in den ersten Jahrhunderten seines geschichtlichen Lebens. Neue Ausgabe. (166 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 2 M.

Wittmann, Pius, Die Pfalzgrafen von Bayern. Von der philosophischen Fakultät München gekrönte Preisschrift. (VIII u. 244 S.) gr. 8°. 1877. 4 M. 40 Pf.

In **Wilh. Werther's** Verlag in **Rostock** erschien:

Bischofs- und Fürstenurkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts. Beiträge zur Urkundenlehre. Mit 6 (autogr.) Schrifttafeln. Von Dr. Gustav von Buchwald. Lex. 8°. IV und 484 S. Preis 16 M.

Der Verfasser hofft auf Fortarbeit in diesem Gebiete seitens der Herren Archivare. Dr. Leopold Janauschek sagt von dem Werke, dass es „einen umgestaltenden Einfluss auf die Kritik der Urkunden haben und unter allen Umständen einen dezisiven Fortschritt in der Wissenschaft nach vielen Richtungen hin markieren werde."

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Widener Library
3 2044 100 119 023